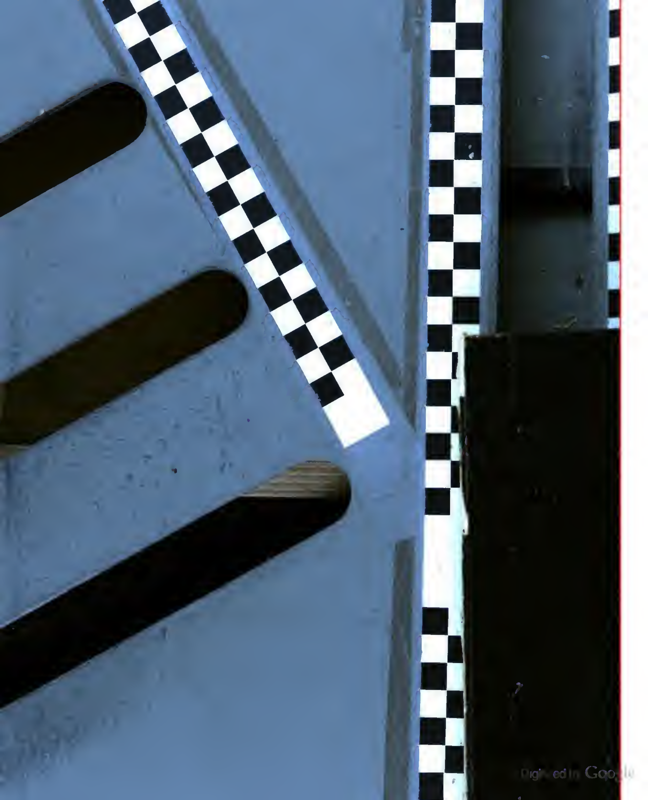
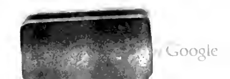






vol.







Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1895.



Cassel.

Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

1

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Freitag den 4. Januar **1895.**

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist die Nr. 1 des Schulverordnungsblatts für das Jahr 1895 beigefügt.

Den Amtsblattsempfängern zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1894 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen ist.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 43 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 4. December 1894 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2202 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 26. November 1894.

Die Nummer 44 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 15. Dezember 1894 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2203 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät. Vom 5. Mai 1894.

Die Nummer 45 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 27. Dezember 1894 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2204 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 22. Dezember 1894.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Dezember 1894 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9706 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Jülich, Malmedy, Montjoie, Bonn, Eitorf, Euskirchen, Hennef, Geldern, Lobberich, Ahrweiler, Koblenz, Kirchberg, Mayen, Simmern, Sinzig, Trarbach, Bensberg, Lindlar, Wipperfürth, Köln, Bergheim, Opladen, Solingen, Lennep, Wermelskirchen, Völklingen, Tholey, Prüm, Hermeskeil und Bitburg. Vom 17. Dezember 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

1. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 30sten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 15. Januar k. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. Januar k. Js. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 15. Januar k. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselben gemacht werden.

Berlin am 31. Dezember 1894.

Der Minister des Innern. v. Köller.

2. Die Kap-Kolonie tritt mit dem 1. Januar 1895 dem Weltpostvertrage bei.

Auf die Beziehungen des Briefverkehrs mit der Kap-Kolonie kommen daher von diesem Tage ab die Vorschriften des Vereinsverkehrs in vollem Umfange zur Anwendung.

Berlin W. am 30. Dezember 1894.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

3. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung vom 20. Oktober d. J. — A. II. 9804 — (Seite 226) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß sich der Preis des im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeiteten, im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienenen „Gesundheitsbüchleins" bei gleichzeitiger Entnahme von mindestens 20 Exemplaren auf 0,80 Mark für ein kartonirtes und auf 1 Mark für ein in Leinwand gebundenes Exemplar, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen mit der Verlagshandlung beim Bezuge größerer Mengen, ermäßigt.

Cassel am 12. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

4. Aus allen Theilen des Regierungsbezirks laufen Gesuche ehemaliger kurhessischer Soldaten, welche 1849 die Feldzüge in Baden und Dänemark mitgemacht

haben, mit der Bitte ein, ihnen aus der vom ehemaligen Landesherrn zu diesem Zweck gemachten Stiftung die zugedachte einmalige Unterstützung zu gewähren.

Ich bringe deshalb zur öffentlichen Kenntniß, daß von einer derartigen Stiftung bei hiesiger Regierung **nichts** bekannt ist, sowie daß das hiesige Blatt, die Hessische Post, welche die allarmierende Nachricht zuerst gebracht hat, von wo sie in andere Blätter übergegangen ist, solche in Nr. 330 widerrufen hat.

Cassel am 13. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Brackel.

5. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 24sten d. M. genehmigt, daß zum Besten des Hessischen Siechenhauses am Gesundbrunnen bei Hofgeismar im Jahre 1895 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel durch polizeilich legitimirte Sammler veranstaltet werden darf.

Cassel am 29. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

6. Nach Beschluß des Bundesraths findet, wie in den letzten Jahren, in der 2ten Hälfte des Monats Februar 1895 eine Ermittelung des Ernteertrages für 1894 statt, welche den Zweck verfolgt, durch direkte Umfragen möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1894 wirklich geerntete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen. Die bei den gleichen Aufnahmen in den jüngst verflossenen Jahren ausgesprochene Hoffnung, daß sachkundige Männer, namentlich Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sich bereit finden würden, durch ihre Erfahrungen und Ortskenntnisse die angeordneten Ermittelungen nach Kräften zu fördern und auf einen möglichst hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, ist erfreulicherweise nicht getäuscht worden. Dies berechtigt zu der Erwartung, daß auch bei den Ermittelungen der diesjährigen Ernte-Ergebnisse sowohl Mitglieder der gedachten Vereine, als auch sonstige sachkundige und erfahrene Männer ihre thatkräftige Mitwirkung in den Schätzungs-Kommissionen nicht versagen werden.

Cassel am 20. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

7. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch der Schluß der Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, Haselwild und Wachteln auf **Sonnabend den 19. Januar 1895** festgesetzt.

Cassel am 15. Dezember 1894.

Der Bezirksausschuß zu Cassel:
Houssonville. Göbell. Lotz.

8. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahn-Direktion in Elberfeld mit den allgemeinen Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Corbach durch das Aarthal nach Frankenberg beauftragt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel am 29. Dezember 1894.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende Haussonville.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

9. **Voranschlag**

der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel für das Jahr 1895.

Titel.	A. 1. Ordentliche Einnahmen.	Betrag. Mark.
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—
II.	Zinsen von Kapitalbeständen	890000
III.	Aufkommen von Grundbesitzungen	36590
IV.	Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	1286513
V.	Zuschuß der Königlich Preußischen Staatskasse zu den Kosten der dem Bezirks-Verbande nach dem Gesetz vom 13. März 1878 obliegenden Unterbringung verwahrloster Kinder	30000
VI.	Beiträge zu den Kosten der Central-Verwaltung	59650
VII.	Ablieferung der Ueberschüsse der Landeskreditkasse und der Leihanstalten	391290,90
VIII.	Sonstige Einnahmen	6,10
IX.	Zurückgezahlte Kapitalien	—
X.	Auf kurze Kündigung aufgenommene und zurückgezahlte Kapitalien	—
	Hauptbetrag aller Einnahmen	2694050

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Freitag den 4. Januar 1895.

1. Die neuerdings bei Gelegenheit der zweiten Lehrerprüfungen gemachten Erfahrungen geben uns Veranlassung, die nachstehende Verfügung vom 15. Januar 1887 — B. 627 — wieder in Erinnerung zu bringen:

„Es ist im diesseitigen Bezirke eine größere Anzahl von provisorischen, noch vor der 2ten (praktischen) Prüfung stehenden Lehrer vorhanden, welche nur auf der Unter- bezw. Mittelstufe Unterricht ertheilen. Um denselben Gelegenheit zu bieten, auch auf der Oberstufe unterrichtlich thätig zu sein und dadurch auch auf praktischem Wege die in der 2ten Prüfung nachzuweisende Lehrfertigkeit auf allen Stufen der Volksschule sich anzueignen, ordnen wir hiermit an, daß fortan alle provisorischen Lehrer, neben dem ihnen obliegenden Unterrichte auf der Unter- und Mittelstufe, auch mit Ertheilung von einigen wöchentlichen Lektionen auf der Oberstufe (und zwar nicht etwa blos Turnstunden) betraut werden, wofür der betreffende Classenlehrer der Oberstufe im Falle einer dadurch etwa eintretenden Ueberbürdung des jungen Lehrers eine gleiche Anzahl von Lektionen in der Mittel- bezw. Unterstufe zu übernehmen hat. Ew. Hochwürden rc. wollen hiernach die Königlichen Lokalschulinspektoren mit der erforderlichen Weisung versehen, auch fortan bei den Visitationsberichten die getroffene Einrichtung besonders vermerken."

Wir bemerken hierzu, daß es sich zwecks einer möglichst vielseitigen praktischen Ausbildung der provisorischen Lehrer und einer ausreichenden Vorbereitung für die praktische Lehrerprüfung empfiehlt, nach jedem Schulhalbjahr einen Wechsel in den Unterrichtsfächern der Oberstufe eintreten zu lassen, so daß die auf der Unterstufe oder auf der Mittelstufe beschäftigten provisorischen Lehrer nach zwei Jahren Gelegenheit gehabt haben, in den drei Hauptfächern und in einem oder mehreren Nebenfächern der Oberstufe zu unterrichten. Jedoch sollen die provisorischen Lehrer in der Regel während eines Schulhalbjahres nur vier wöchentliche Unterrichtsstunden auf der Oberstufe ertheilen. (B. 15309.)

Cassel am 10. Dezember 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

2. Im Interesse der Examinanden, welche sich der zweiten Lehrerprüfung unterziehen, ist es durchaus wünschenswerth, daß die Prüfungskommissionen mit der Art der unterrichtlichen Thätigkeit und der Weiterbildung der provisorischen Lehrer seit ihrem Abgange aus dem Seminar genau bekannt sind. Deshalb ordnen wir hiermit an, daß die provisorischen Lehrer fortan bei Beginn der schriftlichen praktischen Prüfung gleichzeitig mit der vorgeschriebenen Probezeichnung und Probeschrift einen kurzen Rechenschaftsbericht an den Seminardirektor einreichen. In demselben ist anzugeben, an welchen Orten die provisorischen Lehrer seit ihrem Abgange aus dem Seminar beschäftigt, bezw. angestellt gewesen sind, welcher Art ihre Schulen waren, in welchen Klassen bezw. in welchen Gegenständen sie unterrichtet, welcher Hülfsmittel sie zur Vorbereitung für den Unterricht sich bedient, welche pädagogischen Werke sie durchgearbeitet, welche Dichtungen unserer Klassiker sie zur Förderung ihrer allgemeinen Bildung und bei evangelischen Examinanden, welche Bücher der heiligen Schrift sie zur Förderung ihrer religiösen Bildung gelesen haben. Da die Lehrfertigkeit durch nichts wirksamer erzielt werden kann, als durch schriftliche Präparationen, so ist in dem Rechenschaftsbericht auch der schriftlichen Präparationen Erwähnung zu thun, welche am besten in einem Hefte vereinigt werden. Das Präparationsheft ist bei Schulvisitationen den Lokalschulinspektoren und den Kreisschulinspektoren zur Einsichtnahme vorzulegen und bei Beginn der schriftlichen praktischen Prüfung gleichzeitig mit dem Rechenschaftsberichte dem Seminardirektor auszuhändigen, damit es von diesem zur Kenntniß der Prüfungskommission gebracht und von den Mitgliedern derselben als Handhabe gebraucht werden könne, die mündliche praktische Prüfung möglichst individuell zu gestalten. (B. 15310.)

Cassel am 12. Dezember 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

3. Auf mehrfachen Wunsch veröffentlichen wir nachstehend eine Zusammenstellung der für die Urlaubsertheilung an Lehrer und an Schulkinder geltenden Bestimmungen.

a. Aus den anläßlich unserer General-Verfügung vom 15. Juli 1874 zu B. 8349 eingegangenen Berichten der Königlichen Oberschulinspektoren, betreffend Behandlung der Schulversäumnisse bezw. Urlaubsertheilung, haben wir ersehen, daß in dieser Beziehung eine mannigfache Praxis herrscht. Zugleich ist in vielen dieser Berichte der dringende Wunsch ausgesprochen, daß, mit Rücksicht auf den in einzelnen der geltenden Schulordnungen zu Tage tretenden Mangel an Gleichmäßigkeit und an präciser Fassung hinsichtlich dieses Punktes, eine allgemeine gültige Regelung erfolgen möge. Wir

ertheilen deshalb unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der resp. Schulordnungen nachfolgende allgemeine Vorschriften:

1) Der Lehrer darf nur für einzelne Stunden, sowie für einen Schultag Urlaub ertheilen; jedoch soll derselbe einem Kinde nicht mehr als für drei einzelne Tage im Laufe eines Monats seitens des Lehrers bewilligt werden. Urlaubsertheilungen im eigenen Interesse des Lehrers ist gänzlich untersagt.

2) In Krankheitsfällen des Schulkindes ist dem Lehrer zeitig glaubhafte Anzeige zu erstatten.

3) Der Königliche Lokalschulinspektor ist befugt, bis zu 8 Tagen Urlaub zu gewähren.*) Ueber Urlaubsgesuche auf mehr als 8 Tage entscheidet der Königliche Schulvorstand bezw. die betreffende Stadtschuldeputation. Hinsichtlich der Schuldispensgesuche bewendet es bei der seitherigen Praxis.

4) Bei größeren Schulsystemen, welche der einheitlichen Leitung eines Rektors unterstehen, tritt der Rektor in die sub 2 präcisirten Rechte des Lokalschulinspektors.

5) Am Ende jedes Monats haben die Lehrer neben Abschrift des dem Polizei-Anwalt durch sie direkt (bei größeren Schulsystemen durch den Rektor) abzugebenden Verzeichnisses der unentschuldigten Schulversäumnisse, dem Lokalschulinspektor bezw. Rektor auch ein solches über die Fälle des von dem Lehrer ertheilten Urlaubs bezw. Vacatbescheinigung einzureichen. Letztere Verzeichnisse sind gewissenhaft zu prüfen, und es ist dem Lehrer im Falle leichtfertiger Urlaubsbewilligung entsprechender Vorhalt zu machen.

6) In Betreff der Strafgelder für Schulversäumnisse wird die genaue Beachtung unserer Verfügung vom 15. Februar 1868 B. 1530 wiederholt hiermit eingeschärft. Die Verwaltungen der Kommunalkassen bezw Synagogenkassen sind von den Herren Landräthen zu der Befolgung der deshalbigen Vorschriften streng anzuhalten; auch ist bei Abhörung der Gemeinde-Rechnungen der Nachweis zu fordern, daß die resp. Anzeige gemacht ist. (B. 14411.)

Cassel am 12. November 1874.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die sämmtlichen Königlichen Oberschulinspektoren, sowie an die Königlichen Lokalschulvorstände bezw. Stadtschuldeputationen und sämmtliche Königliche Landräthe einschließlich der Bezirksamtmänner des Regierungsbezirks.

Vorstehende Verfügung vom 12. November 1874 bringen wir zur genauen Beobachtung hierdurch nochmals in Erinnerung. (B. 15939.)

Cassel am 24. Dezember 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

*) Anmerkung: Nach Maßgabe einer deklarirenden Verfügung vom 31. Oktober 1877 B. 11721 sind die Lokalschulinspektoren gehalten, von den von ihnen ausgehenden Urlaubsertheilungen an Schulkinder dem betreffenden Lehrer Mittheilung zu machen; auch soll den Lehrern vor Ertheilung des bei dem Lokalschulinspektor nachzusuchenden Urlaubs Gelegenheit zu gutachtlicher Aeußerung gegeben werden.

4. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Zweifel darüber entstanden sind, ob mit der den Lehrergehülfen bei ihrer Bestellung oder Beauftragung zugesicherten freien Wohnung, welche entweder im Schulhause oder auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen ist, auch die Heizung verbunden sei. Wir nehmen hiervon Veranlassung, zu erklären, daß die Lehrergehülfen und die mit der Vertretung von Lehrern beauftragten Schulamtskandidaten selbstverständlich auf ein auch während der kalten Jahreszeit bewohnbares d. h. geheiztes Wohnzimmer Anspruch haben und daß das Feuerungsmaterial für eine Wohnung im Schulhause seitens des Lehrers und für eine von der Gemeinde gemiethete Wohnung seitens der Gemeinde kostenfrei zu liefern ist. Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir, demgemäß in vorkommenden Fällen die Betheiligten zu verständigen.

Cassel am 9. November 1894. (B. 14017.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Landräthe des Regierungsbezirks.

5. Der Berliner Thierschutzverein hat für 1895 ein Büchlein herausgegeben, das er mit einem Kalendarium versehen hat und darum Kalender nennt. Der Hauptzweck desselben ist, durch Anleitung zu barmherziger Behandlung der Thiere veredelnd auf das Gemüth der Jugend zu wirken. Das mit Illustrationen versehene Büchlein enthält auf 48 Seiten neben gemüthvollen Erzählungen und anregenden Aufsätzen über Thierleben und Thierbehandlung ein vollständiges Kalendarium für beide christliche Konfessionen mit wichtigen Kulturmerktagen und einen reichen Schatz wissenswerther wirthschaftlicher und statistischer Notizen aus den Hauptkulturländern. Indem wir im Interesse der guten Sache auf dieses Büchlein, welches sich zur Anschaffung für die Schuljugend eignet, aufmerksam machen, bemerken wir, daß der Preis desselben für 1 Stück 10 Pfg., für 5 Stück 40 Pfg., für 50 Stück 3 Mark, für 100 Stück (5 kg Packet) 5 Mark bei Frankozusendung beträgt. (B. 13857.)

Cassel am 14. November 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Schulvorstände und Stadtschuldeputationen des Regierungsbezirks.

6. Im Verlage von H. Herrosé in Wittenberg ist unter dem Titel:

„Die Erziehung der Jugend zur Sittlichkeit" vom Rektor Gild zu Cassel

in 2r Auflage erschienen.

Indem wir empfehlend auf dieses Büchlein aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß der Inhalt desselben zur Besprechung in den Lehrerkonferenzen sehr geeignet erscheint. (B. 14290.)

Cassel am 23. November 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

7. Im Anschluß an das früher erschienene Lehrbuch „Gedanken bei Behandlung der biblischen Geschichten

in der evangelischen Volksschule" haben die Lehrer L. Schomberg in Immenhausen und W. Schomberg in Cassel kürzlich herausgegeben:

„Die biblischen Geschichten des alten und neuen Testaments" nebst einem Anhange, enthaltend:

I. Bilder aus der Kirchengeschichte, II. Bibelkunde, III. Geographie von Palästina mit Karte. Wittenberg, Herrosé's Verlag (H. Herrosé) 1894.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Konsistorium in Cassel wird der Gebrauch des vorstehend bezeichneten Buches im biblischen Geschichtsunterricht in den evangelischen Schulen des diesseitigen Bezirks hierdurch genehmigt. (B. 14335.)

Cassel am 27. November 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Schulvorstände (Stadtschuldeputationen) des Bezirks.

8. Von dem für die Vorbereitung der Lehrer auf den Unterricht in der biblischen Geschichte bestimmten, bereits früher veröffentlichten Hülfsbuche „Gedanken bei Behandlung der biblischen Geschichten in der Oberklasse der evangelischen Volksschule" von L. Schomberg, Lehrer in Immenhausen, und von W. Schomberg, Lehrer an der Bürgerschule in Cassel, ist eine 4te vermehrte und verbesserte Auflage erschienen.

Das Buch verdient nach Inhalt und Form empfohlen zu werden. (B. 15223.)

Cassel am 18. Dezember 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Den Lehrern Hufnagel in Lützelhausen, Kr. Gelnhausen, Kantor Ferreau in Görzhain, Kr. Ziegenhain, ist zu ihrem fünfzigjährigen Dienstjubiläum und dem Lehrer Ickler zu Wiera, Kr. Ziegenhain, aus Anlaß seiner Pensionirung der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, den zwei Erstgenannten mit der Zahl 50, Allergnädigst verliehen worden.

Der Rektor der vereinigten Volks- und Realschule in Höhr Bottermann ist zum Kreisschulinspektor ernannt und ihm die Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Fulda unter Anweisung seines Wohnsitzes in Fulda übertragen worden.

Die bisher von dem Metropolitan Pfeiffer in Meerholz, jetzigem Superintendenten in Hanau, verwaltete nebenamtliche Kreisschulinspektion des Aufsichtsbezirks Gelnhausen I ist dem Metropolitanatsverweser Pfarrer Schäfer in Gelnhausen und die bisher von dem Pfarrer Rosenstock in Philippsthal verwaltete Kreisschulinspektion Hersfeld II dem Pfarrer Barchfeld in Schenklengsfeld übertragen worden.

Der Superintendent Hebel in Gudensberg ist zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes und Lokalschulinspektor daselbst und der Pfarrer Most in Allendorf an der Werra zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes von Allendorf und zum Lokalschulinspektor in Ellershausen ernannt worden.

Die Wiederwahl des Stadtschulinspicienten Pfarrers Vilmar in Schmalkalden zum Mitgliede der Stadtschuldeputation daselbst und die Wahl des Rektors Schaaffs in Eschwege zum Mitgliede der Stadtschuldeputation in Eschwege ist bestätigt worden.

Zu Lokalschulinspektoren wurden bestellt die ev. Pfarrer Wiegand in Trendelburg, Endemann in Singlis, Maurer in Dillich, Schlosser in Ausenau, Blackert in Zwesten, Fritsch in Fechenheim, Hufnagel in Unterreichenbach, Steinbock in Niederurff, Muhl in Schwarzenborn, Kr. Ziegenhain, Römer in Meerholz, Gerlach in Besse, Eckhardt in Oetmannshausen, Werner in Cappel, Kr. Marburg, Falke in Großseelheim, die kath. Pfarrer Schell in Großenlüder, Zimmer in Oberbimbach, Orth in Hofaschenbach, Weigand in Bauerbach.

Dem Lehrer Kantor Stern in Homberg ist das Amt eines Hauptlehrers an der dortigen Stadtschule übertragen worden.

Die Lehrer Zecher in Großalmerode, Noll in Itzenhain, Schröder in Barchfeld, der provisorische Lehrer Gonnermann in Fambach und der beauftragte Lehrer Hempel in Schmalkalden sind zu Lehrern an den städtischen Schulen in Schmalkalden, die zwei Letztgenannten provisorisch, ernannt worden. Ferner wurden bestellt die Lehrer Bringmann in Zielen, Reg.-Bez. Marienwerder, zum Lehrer an der evang. Schule in Rechtebach, Kr. Eschwege, und Lotz in Niederelbert bei Montabaur zum Lehrer an der kath. Schule in Großkrotzenburg, Kr. Hanau.

Versetzt sind die Lehrer Massie zu Langenhain, Kr. Eschwege, an die ev. Schule in Niederzwehren, Landkr. Cassel, Freund zu Ockershausen, Kr. Marburg, an die ev. Schule in Todenhausen, Kr. Ziegenhain, Reichmann zu Todenhausen, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule in Ockershausen, Kr. Marburg, Rohrbach zu Stadthosbach, Kr. Eschwege, an die ev. Schule in Schwarzenborn, Kr. Marburg, Funk zu Ernsthausen, Kr. Kirchhain, an die ev. Schule in Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, Schmitt zu Breitenbach, Landkr. Cassel, an die ev. Schule in Kirchbauna, dess. Kr., Bockel zu Mitterode, Kr. Eschwege, an die ev. Schule in Langenhain, dess. Kr., Geßner zu Wahles, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule in Barchfeld, dess. Kr., Müller zu Frielingen, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule in Niederaula, dess. Kr., Schütz zu Niederasphe, Kr. Marburg, an die ev. Schule in Wiera, Kr. Ziegenhain, Schildwächter zu Großseelheim, Kr. Kirchhain, an die ev. Schule in Ernsthausen, dess. Kr., Rauck zu Roßbach, Kr. Kirchhain, an die kath. Schule in Neuhof, Kr. Fulda, Grün zu Silges, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule in Fechenheim, Kr. Hanau, Plaut zu Zimmersrode, Kr. Fritzlar,

an die isr. Schule in Witzenhausen, Perlstein zu Zwesten, Kr. Fritzlar, an die isr. Schule in Gudensberg, dess. Kr., die provisorischen Lehrer Dehnhardt zu Archfeld, Kr Eschwege, provisorisch an die evang. Schule in Stadthosbach, dess. Kr., Jörges zu Bottendorf, Kr. Frankenberg, provis. an die ev. Schule in Archfeld, Kr. Eschwege.

Die definitive Anstellung des Lehrers Schneider zu Weiperfelden, Reg.-Bez. Wiesbaden, als Elementarlehrer an den städtischen Volksschulen zu Marburg, sowie der bisher provis. bestellten Lehrerin Hoffmann zu Marburg als Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule daselbst ist bestätigt worden. Ferner wurden definitiv angestellt der bisher beauftragte Lehrer Lohfink zu Hanau als Lehrer an den dortigen städtischen Volksschuien, die bisher provisorisch bestellten Lehrer Heyde zu Frankenberg als Lehrer an der Stadtschule daselbst, Dilcher zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Platte zu Rothenbergen, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Beil zu Schorbach, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Beitenhausen zu Hönebach, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Beck zu Reinhards, Kr. Schiüchtern, als Lehrer an der ev. Schule das., Wilhelm zu Mansbach, Kr. Hünfeid, als Lehrer an der ev. Schule das., Sprenger zu Süß, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Kiel zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Trusheim zu Wermertshausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Gratz zu Aebach, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Mitlacher zu Oberschönau, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Elm zu Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule das., Teuffert zu Beiseförth, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Ewald zu Oberiistingen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Kleinhans zu Biedebach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Berg zu Oberappenfeld, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., der bisher beauftragte isr. Lehrer Spier zu Gemünden, Kr. Frankenberg, als Lehrer au der isr. Schule das., der bisher provisorisch bestellte isr. Lehrer Freudenberger zu Flieden, Kr. Fulda, als Lehrer an der isr. Schule das., die bisher provisorisch bestellten Lehrerinnen Lesser zu Schmalkalden als Lehrerin an den städtischen Schulen das., Schmitt zu Großenlüder, Kr. Fulda, als Lehrerin an der kath. Schule das.

Der Pfarrvikar Past. extr. Baum zu Sooden an der Werra ist provisorisch zum Rektor an der Stadtschule in Gudensberg, Kr. Fritzlar, ernannt worden. Ferner wurden provisorisch angestellt die Lehrergehülfen Blum zu Hohleborn, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Gerth zu Gershausen als Lehrer an der ev. Schule in Niederzwehren, Landkr. Cassel, Trieschmann zu Allenstädt als Lehrer an der ev. Schule in Bottendorf, Kr. Frankenberg, Brede zu Bebra als Lehrer an der kath. Schule in Pilgerzell, Kr. Fulda, die bisher beauftragten Lehrer Manns zu Geitenbach, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Lotzenius zu Landefeld, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Diestelmeier zu Ebsdorf, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Böhnert zu Hattenbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Siebert zu Neuschwambach, Kr. Gersfeld, auf Präsentation des Schulpatronats als Lehrer an der ev. Schule das., Maurer zu Guxhagen, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Rühl zu Roßberg, Kr Marburg, als Lehrer an der ev. Schuie das., Lomp zu Fambach, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Hahn zu Großenritte, Landkr. Cassel, als Lehrer an der evang. Schule das., Weber zu Rodenbach, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Siebert zu Ohndorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Stüber zu Möllenbeck, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., die Schulamtskandidaten Winter zu Fritzlar als Lehrer an der kath. Schule in Eiterfeld, Kr. Hünfeld, Lanz zu Bockenheim als Lehrer an der kath. Schule in Erfurtshausen, Kr. Kirchhain, Knab zu Frankfurt a/M. als Lehrer an der kath. Schule in Lüdermund, Kr. Fulda, Kehl zu Langenschwarz als Lehrer an der kath. Schule in Silges, Kr. Hünfeld, die geprüfte Lehrerin Hüpeden aus Cassel als Lehrerin an den städtischen Schulen in Schmalkalden.

Zu Lehrergehülfen sind bestellt die Schulamtskandidaten Blum zu Kesselstadt, Kr. Hanau, Gliem aus Obersuhl für die ev. Schule in Gerehausen, Kr. Hersfeld, Gonnermann aus Grebenstein für die ev. Schule in Uttershausen, Kr. Fritzlar, Lindemann aus Obersuhl für die ev. Schule in Antendorf, Kr. Rinteln, Fenner aus Loßhausen für die ev. Schule in St. Ottilien, Kr. Witzenhausen, Schäfer zu Niederdorfelden, Kr. Hanau, für die ev. Schule das., Spitznagel aus Leisenwald für die ev. Schule in Burg-Gelnhausen, Walther aus Schlüchtern für die ev. Schule in Oberzell, Kr. Schlüchtern.

In den Ruhestand wurden versetzt die Lehrer Franke zu Mardorf, Kr. Homberg, Schick zu Erfurtshausen, Kr. Kirchhain, Ickler zu Wiera, Kr. Ziegenhain, Pfaff zu Oberndorf, Kr. Gelnhausen, Boley zu Mansbach, Kr. Hünfeld.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten der Rektor Pfarrer Hoffmann zu Gudensberg, Kr. Fritzlar, die Lehrer Heß zu Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, Braun zu Geismar, Kr. Frankenberg, Bacharach zu Burghaun, Kr. Hünfeid.

Gestorben sind die Lehrer Bial zu Marburg und die Lehrerin Falckenheiner zu Cassel.

Cassel. Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Titel.	A. 2. Ordentliche Ausgaben.	Betrag. Mark.
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—
II.	Ständische Verwaltung	268349
III.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Heil- und Pflegeanstalten	521012
IV.	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt in Homberg	68984
V.	Zuschuß zur Unterhaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt in Breitenau	31037
VI.	Kosten der Armenpflege	108025
VII.	Kosten der Unterhaltung verwahrloster Kinder	60000
VIII.	Kosten der Erhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken	45657
IX.	Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen und Unterstützung des Landwegebaues	1343300
X.	Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten bezw. zum Unterhalt von Pfleglingen in solchen	24250
XI.	Zur Erhaltung von Kunst und Wissenschaft	5500
XII.	Zur Unterstützung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Zwecke und des Casseler Fischerei-Vereins	25000
XIII.	Zuschuß zum Meliorationsfonds	45000
XIV.	Zur Durchführung der Kreisordnung ꝛc.	89833
XV.	Dispositionsfonds	58103
XVI.	Sonstige Ausgaben	—
XVII.	Angelegte Kapitalien	—
XVIII.	Auf kurze Kündigung ausgeliehene und zurückgezahlte Kapitalien	—
	Hauptbetrag aller Ausgaben	2694050
	Die Einnahmen betragen	2694050
	Vergleicht sich	—
	B. 1. Außerordentliche Einnahmen.	
I.	Bestand aus voriger Rechnung	—
II.	Zinsen von angelegten Kapitalien	—
III.	Ueberschüsse des Bezirks-Verbandes und der Anstalten desselben	1162024,10
IV.	Aufgenommene Kapitalien	—
V.	Zurückgezahlte Kapitalien	—
VI.	Sonstige Einnahmen	—
	Hauptbetrag aller Einnahmen	1162024,10
	B. 2. Außerordentliche Ausgaben.	
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—
II.	Ablieferungen an den Bezirks-Verband	—
III.	Angelegte Kapitalien	—
IV.	Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben	1160000
V.	Sonstige Ausgaben	—
	Hauptbetrag aller Ausgaben	1160000
	Die Einnahmen betragen	1162024,10
	Bleibt Bestand	2024,10

Der vorstehende, in der Sitzung des Kommunal-Landtags vom 23. November 1894 genehmigte Voranschlag wird in Gemäßheit des §. 74 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 veröffentlicht. Cassel am 18. Dezember 1894.

Der Landes-Direktor in Hessen: Frhr. Riedesel.

10. Anleihen der Stadt Hanau. — Ziehung am 27. September 1894, Auszahlung am 31. März 1895.

I. Anleihe vom 30. September 1880.
Reihe I zu 4 %. (XIV. Ziehung).
Lit. A. Nr. 75, 8 à 1000 Mark,

Lit. B. Nr. 312, 218, 271, 95, 70, 294, 110, 3 à 500 Mark,
» C. Nr. 133, 240, 751, 434, 498, 262, 141, 87, 267, 742, 306, 338 à 200 Mark.
Rückständig: C. 330, 709, 747 à 200 Mark.
Reihe II zu 3½ % (V. Ziehung).
Lit. A. Nr. 124, 62 à 1000 Mark,
» B. Nr. 102, 68, 80, 272 à 500 Mark,
» C. Nr. 389, 1, 220, 504, 513, 212, 396, 768, 493, 344 à 200 Mark,
Rückständig: A. 55 à 1000 Mark, C. 653 à 200 Mark.
II. Anleihe vom 1. Oktober 1889.
II. Serie zu 3½ % (V. Ziehung).
Lit. A. Nr. 143 à 2000 Mark,
» B. Nr. 174, 259, 279 à 1000 Mark,
» C. Nr. 234, 368, 353, 384 à 500 Mark,
» D. Nr. 268, 348, 281, 358, 303, 424, 355, 330 à 200 Mark,
Rückständig: C. 209, 351 à 500 Mark,
Dieselbe Anleihe I. Serie (III. Ziehung).
Lit. A. Nr. 3 à 2000 Mark,
» B. Nr. 23 à 1000 Mark,
» C. Nr. 168, 170 à 500 Mark,
» D. Nr. 171, 230, 170, 2?2, 97, 124, 191 à 200 Mark.
Rückständig: D. 68, 246 à 200 Mark.
Hanau am 27. September 1894.
Der Stadtrath: Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

11. An der mit dem Königlichen Schullehrerseminar in Schlüchtern verbundenen Präparandenanstalt ist die Stelle eines ständigen Präparandenlehrers gegen ein Einkommen von jährlich 1400 Mark zum 1. April k. J. zu besetzen.

Bewerber, welche zu genanntem Zeitpunkte bereits seit wenigstens 3 Jahren im Volksschuldienste gestanden haben, wollen ihre Meldungen nebst Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 20. Januar k. J. an den Unterzeichneten einreichen.

Schlüchtern am 26. Dezember 1894.
Der Königliche Seminardirektor. Dr. Renisch

Personal-Chronik.

Ernannt: der Landgerichtspräsident, Geheime Ober-Justizrath Krah in Flensburg zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Celle,

der Privatdocent in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. von Büngner zum außerordentlichen Professor,

der außerordentliche Pfarrer Wolff zum Gehülfen des Pfarrers Rosenstock in Philippsthal,

der Fürstlich Ysenburg'sche Oberförster Mudra in Wächtersbach zum Amtsanwalt und

der Apotheker Metzler in Bergen zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Bauschreiber Ritze zum technischen Sekretär bei der Königlichen Regierung in Cassel,

der Schutzmann Emil Pietsch zum Schutzmanns-Wachtmeister bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel,

die Vicebürgermeister Martin Dilchert in Reichenbach und Peter Bender 2r in Hachborn zu Stellvertretern der Standesbeamten daselbst.

Beauftragt: der Regierungs-Civil-Supernumerar Roß mit Wahrnehmung der Geschäfte der Steuerkasse IV. nebst Nebenkassen in Cassel an Stelle des anderweit beschäftigten Rentmeisters Viat daselbst.

Uebertragen: dem Stations-Aufseher Baum die Verwaltung der Station Corbach.

Verliehen: dem Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek in Marburg und Vertreter des Direktors Dr. Münzel der Titel „Ober-Bibliothekar,

dem Privatdocenten in der philosophischen Fakultät der Universität daselbst Dr. Stosch das Prädikat „Professor",

dem Pfarrer Fromme in Hesserode die Pfarrstelle in Lohne,

dem Rentmeister, Rechnungsrath Garthe in Eschwege bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Rothe Adler-Orden 4r Klasse,

dem Rentmeister Beckmann in Fulda der Charakter als Rechnungsrath,

dem Provinzial-Steuer-Sekretär Strothmann in Cassel bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirath,

dem Kreisboten Appel in Rinteln bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Versetzt: der Stations-Aufseher Grosch von Corbach nach Brügge.

Entlassen: der Schutzmann Thomas bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Cassel auf seinen Antrag,

der katholische Lehrer Thiete bei der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden auf seinen Antrag.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 9. Januar **1895.**

Allerhöchste Verordnungen ꝛc.

12. Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Altenritte und Elgershausen, im Landkreise und Regierungsbezirke Cassel, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Vermessungs-Revisors und Kulturtechnikers Werner I vom März 1889 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Vermessungs-Revisors Werner I vom August 1888 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesengenossenschaft zu Altenritte" und hat ihren Sitz in Altenritte.

§. 3. Die Kosten der Herstellung sämmtlicher Anlagen, sowie die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen nach ihrer Herstellung von den einzelnen Betheiligten zu unterhalten. Die etwa erforderlich werdende Besamung von Wiesen bleibt den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die nach dem Kostenanschlage erforderlichen Anlagen werden unter Leitung der Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt und später unter Zuziehung eines Meliorationstechnikers unterhalten. Die Arbeiten können nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben oder im Tagelohn ausgeführt werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke.

Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

Letztere entscheidet darüber endgiltig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen.

Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorations-Plane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten März und September jeden Jahres unter Zuziehung von einem Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen

und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu drei Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
3) die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesengenossenschaft zu Altenritte“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Kreisblatt für den Landkreis Cassel aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais am 6. Dezember 1894.

Wilhelm, R.

Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Attenritte im Landkreise Cassel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

13. Der Herr Finanz-Minister hat auf Grund des §. 11 des Erbschaftssteuer Gesetzes vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (Ges.-Samml. 1891 S. 78) bestimmt, daß fortan in allen Fällen, in denen ein Preuße in Hessen bewegliches Vermögen hinterläßt, dieses Vermögen gegenüber solchen Theilnehmern an der Erbschaft, die einem Staate angehören, zu dem Hessen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnisse steht, zur preußischen Erbschaftssteuer nur insoweit herangezogen wird, als sie die davon in Hessen zu erhebende Steuer übersteigt, daß dagegen in allen Fällen, in denen ein Hesse in Preußen bewegliches Vermögen hinterläßt, die preußische Erbschaftssteuer solchen Theilnehmern an der Erbschaft gegenüber zu erheben ist, die einem Staate angehören, mit dem Preußen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnisse steht.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 31. Dezember 1894.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

14. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 15ten v. M. dem Arbeits-Ausschusse der Berliner Gewerbe-Ausstellung für 1896 die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit der im Sommer 1896 stattfindenden Berliner Gewerbe-Ausstellung eine öffentliche Ausspielung von Ausstellungs-Gegenständen zu veranstalten und die Loose dazu in 2 Abtheilungen von je 2 000 000 Stück zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 3. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Erledigte Stellen.

15. Die neu gegründete Rektorstelle an der Stadtschule in Großalmerode soll alsbald besetzt werden. Abgesehen von freier Wohnung oder 300 Mk. Miethsentschädigung beträgt das mit der Stelle verbundene Gehalt für einen akademisch gebildeten Rektor 1600 Mk., welches in Stufen von 150 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2800 Mk. steigt. Ein seminarisch gebildeter Rektor erhält dagegen neben dem auf 1000 Mk. festgesetzten und in Stufen von 125 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2000 Mk. steigenden Lehrergehalt eine ruhegehaltsberechtigte Zulage von 300 Mk.

Bewerber um die gedachte Stelle wollen ihre bezüglichen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Witzenhausen am 31. Dezember 1894.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

16. Die katholische Schulstelle in Oberndorf mit einem Jahreseinkommen von 1026,45 Mk. neben freier Wohnung wird vom 1. April 1895 ab durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers in den Ruhestand vacant.

Nebenverdienst durch sehr häufige Gottesdienst-Bestellung. Bewerber, welche auch des Orgelspieles wohl kundig und für den Kirchendienst befähigt sind, wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand zu Händen des Königlichen Lokalschulinspektors Herrn Dechant Deufert in Oberndorf binnen 4 Wochen einreichen.

Gelnhausen am 2. Januar 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
von Baumbach, commiss. Landrath.

17. Bewerber um die erledigte dritte Schulstelle in Helmarshausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 2 Wochen an den Schulvorstand von Helmarshausen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt einschließlich der Feuerungsvergütung neben freier Wohnung 1000 Mk.

Hofgeismar am 3. Januar 1895

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

18. Von den neu gegründeten Stellen zweier Lehrerinnen an der Stadtschule in Großalmerode soll die eine alsbald, die andere zum 1. April l. J. besetzt werden. Für provisorisch angestellte Lehrerinnen beträgt das Gehalt jeder der beiden Stellen 700 Mk. und 75 Mk. Miethsentschädigung. Nach der definitiven Anstellung beträgt neben freier Wohnung oder 150 Mk. Miethsentschädigung das Grundgehalt beider Stellen je 900 Mk., welches in Stufen von 75 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. steigt.

Bewerberinnen um die gedachten Stellen wollen ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Witzenhausen am 31. Dezember 1894.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Baurath Volkmann zum Regierungs- und Baurath bei der Königlichen Regierung in Cassel, der Pfarramts-Kandidat Wissemann zum Gehülfen des Pfarrers Schumann in Crumbach.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

9

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 16. Januar 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 46 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. Dezember 1894 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2205 die Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 31. Dezember 1894.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 5. Januar 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2206 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum. Vom 31. Dezember 1894.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. Dezember 1894 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9707 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 30. Dezember 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

19. Auf Grund des §. 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird hierdurch die Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

- a. besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,
- b. Abweichungen von den im §. 54 daselbst vorgeschriebenen Vertheilungsregeln,
- c. Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§. 55 daselbst) angeordnet werden,

für Stadtgemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern auf die zuständigen Königlichen Ober-Präsidenten und für Landgemeinden auf den zuständigen Königlichen Regierungs-Präsidenten übertragen.

Weiterhin wird hierdurch die Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche Lustbarkeits-, Hunde-, Bier-, Wildpret- und Geflügelsteuer eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, auf den zuständigen Königlichen Ober-Präsidenten auch für Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern übertragen.

Die Zahl der Einwohner einer Stadtgemeinde im Sinne der vorstehenden Ermächtigung bestimmt sich nach der ortsanwesenden Bevölkerung bei der letzten Volkszählung.

Berlin am 20. Dezember 1894.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
Miquel. J. V.: Braunbehrens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

20. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20sten v. M. beschlossen, daß, sofern landwirthschaftliche Kartoffelbrennereien im laufenden Betriebsjahre wegen ungünstigen Ausfalls der Kartoffelernte nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten in der Lage sind, das ihnen zugewiesene Kontingent aus Kartoffeln herzustellen, ihr Betrieb für das laufende Jahr auf ihren Antrag schon jetzt als unregelmäßig erklärt werden kann, mit der Wirkung, daß bei der nächsten Neukontingentirung für das Betriebsjahr 1894/95 das bisherige Kontingent unverkürzt in Ansatz zu bringen ist.

Ich bringe dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Anträge auf Anerkennung eines unregelmäßigen Betriebes im laufenden Betriebsjahre bei denjenigen Haupt-Steuer-Aemtern zu stellen sind, in deren Bezirk die betreffenden landwirthschaftlichen Kartoffelbrennereien liegen.

Cassel am 6. Januar 1895.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

21. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20sten Dezember 1894, §. 590 der Protokolle, beschlossen, daß die durch den Bundesrathsbeschluß vom 13. Oktober 1875, §. 337 der Protokolle, aufgehobene Vorschrift, nach welcher die Zollfreiheit der von deutschen Handlungsreisenden ausgeführten Musterstücke bei der Wiedereinfuhr von dem Nachweise der stattgehabten Ausfuhr abhängig gemacht war, bei dem Musterpaßverkehr mit künstlichen Zähnen wieder Anwendung zu finden habe.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 11. Januar 1895.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

22. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Preußische Arznei-Taxe für das Jahr 1895 im Verlag von R. Gärtner (Hermann Heyfelder) in Berlin erschienen und von dem Verleger selbst, sowie durch alle inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen ist.

Cassel am 3. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

23. Nachdem der Schriftsteller Leuß sein Mandat als Reichstagsabgeordneter für den 4. Wahlkreis des hiesigen Regierungsbezirkes niedergelegt und die sofortige Vornahme der erforderlichen Ersatzwahl angeordnet ist, setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der gemäß des 3. Absatzes im §. 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 — B. G. Bl. S. 275 — neu aufzustellenden Wählerlisten zu beginnen hat, auf

Montag den 28. Januar d J.

und den Tag, an welchem die Wahl des Abgeordneten vorzunehmen ist, auf

den 5. Februar d. J.

hierdurch fest.

Zum Wahlkommissar habe ich den Königlichen Landrath Herrn von Keudell in Eschwege und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrath Herrn von Schenck in Witzenhausen ernannt.

Cassel am 13. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

24. Nach einem Erlaß der Herren Ressortminister vom 19. Dezember 1894 darf unter Bezeichnungen, wie „Schmalz", „Bratenschmalz" oder „raffinirtes Schmalz" nur reines Schweineschmalz verkauft werden; Fettgemische, die außerdem andere Fette oder Oele enthalten, dürfen dagegen nicht unter jenen Bezeichnungen, sondern nur als „Speisefett" oder unter ähnlichen, keinen Irrthum erregenden Namen zum Verkauf gelangen.

Zuwiderhandelnde werden eine strafrechtliche Verfolgung auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl. S. 145) zu gewärtigen haben.

Cassel am 11. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

25. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 28. November 1894.

Königliche Regierung. J. V.: v. Pawel.

Die Zinsscheine Reihe XXII. Nr. 1 bis 8 zu den 3½ prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1895 bis 31. Dezember 1898 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 15. Dezember 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Staatsschuldscheine bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 22. November 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

26. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1895 der 18. März d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar d J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehr-

anstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 9. Januar 1895.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Frhr. v. Brackel, Geheimer Regierungsrath.

(Sprechstunden im Regierungsgebäude. Erstes Stock, Zimmer Nr. 16, Vormittags 10 bis 12 Uhr.)

27. In der Gastwirthschaft Paschenburg bei Deckbergen tritt am 20. Januar eine Posthülfstelle in Wirksamkeit. Bei derselben werden Postwerthzeichen verkauft und Postsendungen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zur Weiterbeförderung durch den Landbriefträger angenommen.

Minden (Westf.) am 8. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

28. Die Einlösung der am 1. März d. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei der Landeshauptkasse dahier vom 18. Februar d. J. an, sowie außerdem bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Cassel am 9. Januar 1895.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Erledigte Stellen.

29. Die dritte Pfarrstelle der Marienkirche in Hanau ist durch Beförderung ihres seitherigen Inhabers auf die zweite betreffende Pfarrstelle erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Pfarrstelle wollen ihre Gesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 3. Januar 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

30. Die evangelische Pfarrstelle in Berkersheim, Classe Bockenheim, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einsenden.

Cassel am 7. Januar 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

31. Am Organismus der hiesigen Stadtschule wird eine neue Lehrerstelle errichtet, welche mit dem Beginn des kommenden Schuljahres besetzt werden soll.

Das Grundgehalt von 1000 Mk. steigt von 5 zu 5 Jahren bis 1650 Mk. Es wird Miethentschädigung von 180 bezw. 150 Mk. gewährt.

Auswärtige Dienstjahre kommen voll in Anrechnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. Februar d. J. bei der unterzeichneten Behörde einreichen.

Hofgeismar am 9. Januar 1895.

Die Stadtschuldeputation. Schirmer, Bürgermeister.

32. Die Bezirksschornsteinfegerstelle für den Amtsgerichtsbezirk Bieber ist in Folge Ablebens des bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen sich unter Vorlage ihrer Befähigungs- und Führungs-Zeugnisse bis zum 1. Februar d. J. bei dem Unterzeichneten melden.

Gelnhausen am 9. Januar 1895.

Der commiss. Landrath von Baumbach.

33. Die Unterzeichnete sucht einen tüchtigen 1sten Gehülfen. Uebertritt am 1. Mai d. J. zur Königlichen Kreiskasse in Hersfeld.

Cassel am 11. Januar 1895.

Königliche Steuerkasse II. Schultheiß.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Landrath Fliedner zum Ober-Regierungsrath und Dirigenten der Abtheilung II bei der Königlichen Regierung in Cassel,

die Pfarrer Weppler in Waldkappel, Wiegand in Trendelburg und Most in Allendorf a/W. zu Metropolitanen der Klassen Waldkappel, Trendelburg und Allendorf a/W.,

der Forstassessor Funk zum Oberförster der Oberförsterei Reichensachsen,

der Referendar Drüeke zum Gerichtsassessor,

der Gerichts-Referendar Tiemann zum Regierungs-Referendar,

der Spezialkommissar, Gerichtsassessor Dr. Wenke in Hanau zum Regierungs-Assessor, der Generalkommissions-Büreau Diätar Schmidt I und der bisherige Spezialkommissions-Sekretär von Jaworski zu Generalkommissions-Büreau-Assistenten,

der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Delgmann zum Regierungs-Hauptkassen-Kassirer,

der Rentmeister Bial zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter,

der Ober-Postdirektionssekretär Cullmann in Marburg (Bez. Cassel) zum Postkassirer, der Postsekretär Eichel in Cassel zum Ober-Postdirektionssekretär,

der Aktuar Waldschmidt zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Arolsen,

der Sekretariats-Hülfsarbeiter Viering zum Sekretariats-Assistenten und der Hülfsbote Frehse zum Pedellen bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt in Cassel,

der Hülfspedell Schüßler zum Magazinbeamten und Pedellen bei der Leihbank in Hanau,

die Vicebürgermeister Georg Weber 2r in Simmershausen, Landkreis Cassel, und Johannes Preiß in Ellnhausen zu Stellvertretern der Standesbeamten daselbst.

Angenommen: die Landmesser Link in Treysa und Euler in Rinteln von der Generalkommission in Cassel als Auseinandersetzungs-Landmesser.

Versetzt: der Vermessungsrevisor Wiegand von Marburg in das geodätisch-technische Büreau der Gene-

ralkommission nach Cassel, der Landmesser Gaab von Carlshafen nach Hersfeld, der Spezialkommissions-Sekretär Friedrich von der Spezialkommission II in Cassel an diejenige in Cassel I,

der Wegebau-Aufseher Berner von Gemünden nach Fronhausen.

Uebertragen: dem Wegebau-Aufseher-Aspiranten Kehl in Gemünden die Geschäfte des Wegebau-Aufsehers Berner daselbst.

Gestattet: dem Landes-Bauinspektor Bößer in Ziegenhain die Verlegung seines dienstlichen Wohnsitzes nach Kirchhain.

Verliehen: dem seitherigen 3ten Pfarrer Fenner an der Marienkirche in Hanau die zweite Pfarrstelle an derselben Kirche,

dem Forstmeister Snabedissen in Rotenburg a/F. bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife,

dem Regierungs-Hauptkassen-Kassirer Ackermann bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Rechnungsrath,

den Bürgermeistern Erkel in Niederwetter und Gerhard in Gilserberg und dem früheren Bürgermeister Stamm in Schweinsberg das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Ersten Gerichtsdiener Bernhardt bei dem Landgericht in Marburg der Titel als Botenmeister.

Bestellt: der Pfarramts-Kandidat Herbold zum Predigtgehülfen des Pfarrers Pistor in Hombressen.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Langemak aus dem Justizdienst in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Stralsund.

Pensionirt: der Kanzlist von Loßberg bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt in Cassel.

Gestorben: der Spezialkommissions-Sekretär Hildebrandt in Schmalkalden,

der Wegebau-Aufseher Mink in Fronhausen, Kreis Marburg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 23. Januar **1895.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

34. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 20. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Mai 1895 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1895 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV. Nr. 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April 1895 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1895 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1895 hört die Verzinsung der verlooften Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der obigen Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 2. Januar 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

35. Gemäß §. 4 Absatz 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) und §. 28 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes von demselben Tage (G. S. S. 152) hat sich vom 1. April 1895 ab die Gewerbesteuer-Veranlagung auch auf die Gewerbebetriebe des Staates zu erstrecken, welche nach §. 17 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 205) als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu veranlagen sind.

Zur Ausführung dieser Vorschriften bestimme ich im Einverständniß mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes:

1. Die Besteuerung sämmtlicher Gewerbebetriebe des Staates erfolgt im Veranlagungsbezirk der Stadt Berlin.

2. Der zuständige Steuerausschuß für Berlin bewirkt die nach §. 32 des Kommunalabgabengesetzes erforderliche Zerlegung des Gesammtsteuersatzes des Staates in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge.

3. Die Vertretung des Staates bezüglich der Gewerbesteuerpflicht seiner Gewerbebetriebe gegenüber dem zuständigen Steuerausschusse erfolgt durch den Finanz-Minister, welchem auch die Beschlüsse wegen Feststellung des Gesammtsteuersatzes und wegen Zerlegung desselben (Nr. 2) zuzustellen sind und die dagegen zulässigen Rechtsmittel zustehen.

4. Hinsichtlich der an den einzelnen Betriebsorten auf die Gewerbebetriebe des Staats zu legenden Zuschläge zur Gewerbesteuer bezw. besonderen Kommunalgewerbesteuerbeträge wird in den bestehenden Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden zur Vertretung der betreffenden Betriebe nichts geändert.

Sind jedoch in einer Gemeinde mehrere Betriebe des Staats zur Gewerbesteuer heranzuziehen, deren Vertretung nach den allgemeinen Bestimmungen verschiedenen Behörden obliegt, so ist dem Gemeinde-(Guts-) Vorstand diejenige Behörde zu bezeichnen, welche den Staat bezüglich der Gewerbesteuerpflicht der betreffenden Betriebe vertritt.

Diese Bestimmungen finden auch auf weitere kommunale Verbände entsprechende Anwendung.

Berlin am 22. Dezember 1894.

Der Finanz-Minister Miquel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

36. Zu Mitgliedern der Kommission für die diesjährige Prüfung der Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, welche nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 5. August 1887 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1887, S. 636) in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) Provinzialschulrath Kannegießer hier, Vorsitzender,

2) Direktor der höheren Mädchenschule hierselbst, Dr. Krummacher,
3) Oberlehrer an der höheren Mädchenschule hier, Dr. Hormel.

Cassel am 15. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

37. Zu Mitgliedern der Kommission für die diesjährige Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 22. Oktober 1885 (s. Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung in Preußen 1885 S. 733 Nr. 204) in Cassel abgehalten werden wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Direktor der höheren Mädchenschule und des Lehrerinnen-Seminars hierselbst, Dr. Krummacher, als Vorsitzender,
2) Fräulein Förster, Inspicientin des Handarbeitsunterrichts an den städtischen Mädchenschulen hierselbst,
3) Fräulein Busch, Handarbeits-Lehrerin an der höheren Mädchenschule hierselbst,
4) Frau Rentier Stroh hierselbst,
5) Frau Kaufmann Zwenger hierselbst.

Cassel am 15. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

38. Am 2. April d. Js. soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 24. Januar d. Js. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Zeugniß und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf die oben angeführte Prüfungs-Ordnung (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 341 ff.). Cassel am 15. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

39. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 9. August d. Js. in Homberg, Regierungsbezirk Cassel, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 10. Februar d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt in Homberg statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 9. August d. Js., Vormittags 8 Uhr, dortselbst bei dem Direktor der Taubstummen-Anstalt Keßler persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, von 1878 S. 388 ff.).

Cassel am 15. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

40. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 6. März d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 15. Februar d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Ver-

waltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 635 ff.).
Cassel am 16. Januar 1895.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

41. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** an dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda ist auf den 14. März d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 25. Februar d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 635 ff.).
Cassel am 16. Januar 1895.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

42. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** an dem israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel ist auf den 1. April d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 1. März d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 635 ff.).
Cassel am 16. Januar 1895.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

43. Die diesjährigen **Entlassungs-Prüfungen** in der Königlichen Präparanden-Anstalt in **Herborn** sind auf den 27. Februar und den 19. August d. Js., an welchen Tagen die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Bewerber privater Vorbildung, welche sich einer dieser Prüfungen unterziehen wollen, haben sich 14 Tage zuvor unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften vom 15. Oktober 1872, betreffend die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872, S. 611 ff.).
Cassel am 15. Januar 1895.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

44. Am 22. April d. Js. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** in Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Kursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 20. März d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 20. Februar d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Kursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen.

Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 15. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

45. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel ist auf den 20. März d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. Februar d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,

b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Dirigenten, Herrn Dr. Stein in Cassel, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 15. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

46. In neuerer Zeit sind mehrfach falsche Reichskassenscheine zu 50 Mk. zum Vorschein gekommen. Um die Feststellung derartiger Fälschungen zu erleichtern, wird im Nachstehenden auf die wesentlichsten, in der Beschaffenheit des Papiers liegenden Kennzeichen der Echtheit von Reichskassenscheinen aufmerksam gemacht.

Zu den sämmtlichen Reichskassenscheinen wird ein gutes, kräftiges Papier von besonderer Festigkeit verwendet, welches auf einer Seite einen Streifen von blauen, in die Papiermasse eingebetteten stärkeren Fasern trägt. Der Faserstreifen zeigt eine blaue Färbung durch die ganze Papiermasse. Die blauen Fasern lassen sich mit einer Nadel aus der Papiermasse auslösen, wie durch eine Probe ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Scheins festgestellt werden kann. Liegen die Fasern ihrer ganzen Länge nach auf der Oberfläche, so kann man sicher sein, ein Falschstück vor sich zu haben. Der gleiche Verdacht ist gerechtfertigt, wenn die Fasern zwischen zwei Papierschichten liegen. Ist dies der Fall, so lassen sich entweder beide Schichten leicht durch Wasser trennen, oder die obere Schicht kann durch Reiben mit einem stumpfen Messer entfernt werden, sodaß die zweite Papierschicht mit den darauf liegenden Fasern zu Tage tritt.

Das echte Papier muß eine einheitliche feste Schicht mit gut geglätteter, weder glänzend noch wollig aussehender Oberfläche bilden.

Cassel am 16. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

47. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Januar 1895 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	5	88	3	17	2	01
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	5	88	3	17	2	01
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	4	99	2	63	1	58
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	4	99	2	63	1	58
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	5	68	2	63	2	10
6	" Homberg .	dgl. . . .	5	68	2	63	2	10
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	5	68	2	63	2	10
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	5	78	2	77	2	45
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	5	78	2	77	2	45
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	5	78	2	77	2	45
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	5	78	2	77	2	45
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	6	84	3	15	2	31
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	6	84	3	15	2	31
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	6	84	3	15	2	31
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	5	07	2	36	1	58
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	45	3	41	2	10
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	45	3	41	2	10
18	" Marburg .	Marburg .	6	30	2	63	1	89
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	30	2	63	1	89
20	" Frankenberg	dgl. . . .	6	30	2	63	1	89
21	" Rotenburg.	Rotenburg.	5	51	2	10	1	58
22	" Melsungen	dgl. . . .	5	51	2	10	1	58
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	5	99	5	25	2	63
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	6	56	2	21	2	—

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 17. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

48. In Abänderung der Verfügung vom 13. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 10) wird der Tag, an welchem die Ersatzwahl zum Reichstage im 4. Wahlkreise des hiesigen Regierungsbezirks vorzunehmen ist, auf

den 28. Februar d. J.

hierdurch festgesetzt.

Cassel am 19. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

49. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Dezember 1894.

Durchschnitts-Preis — a. für 100 Kilogramm; b. für 1 Kilogramm (Angaben in ℳ und ₰)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Waizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
		a. für 100 Kilogramm												b. für 1 Kilogramm							
1	Cassel	12 06	10 76	14 01	11 19	21 69	29 50	41 —	4 88	3 82	— —	6 04	130 —	1 50	1 25	1 60	1 25	1 25	1 55	2 30	4 29
2	Fritzlar	11 78	10 70	1[illegible] 78	10 81	22 —	28 —	28 —	4 —	4 —	— —	5	130 —	1 40	1 30	1 35	1 15	1 10	1 80	2 20	4 20
3	Fulda	12 50	11 04	1[illegible] —	10 50	19 —	24 —	29 —	4 57	4 66	3 65	5 28	140 —	1 40	1 30	1 45	1 16	1 16	1 90	2 19	4 65
	+	14 26	11 78	18 30	13 23																
4	Hanau	12 14	11 12	11 62	11 15	25 —	23 —	32 —	4 17	4 10	3 —	5 55	128 —	1 50	1 42	1 60	1 30	1 15	2 04	2 34	4 50
5	Hersfeld	16 17	14 83	14 83	9 67	28 —	30 —	40 50	4 —	3 —	2 25	4 50	160 —	1 80	1 40	1 40	1 20	1 30	1 80	2 40	4 —
6	Hofgeismar	12 50	11 25	14 —	12 28	30 —	32 —	36 —	5 —	4 —	— —	6 50	— —	1 40	1 40	1 28	1 —	1 20	1 60	2 25	4 20
7	Marburg	14 —	12 —	14 —	12 —	15 —	26 —	36 —	5 —	3 60	— —	5	138 —	1 48	1 35	1 45	1 35	1 40	1 80	2 —	4 50
8	Rotenburg	12 —	11 12	14 —	10 50	26 —	26 —	36 —	4 40	3 —	— —	4 —	150 —	1 50	1 50	1 50	1 20	1 30	1 80	2 60	4 20
	Summa	103 15	93 12	108 24	88 40	189 69	218 50	278 50	36 02	30 18	8 90	41 87	996 —	11 98	10 92	11 43	9 61	9 86	14 29	18 28	34 54
	+	14 26	11 78	18 30	13 23																
	Durchschnittsbetrag	12 89	11 64	13 53	11 05	23 71	27 31	34 81	4 50	3 77	2 97	5 23	142 —	1 50	1 37	1 43	1 20	1 23	1 79	2 29	4 32

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm (Angaben in ℳ und ₰)

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchwaizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java-, mittlerer (roh)	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 25	— 16	— 43	— 35	— 45	— 38	— 25	— 70	2 75	4 —	— 20	1 60
2	Fritzlar	— 19	— 17	— 40	— 50	— —	— 50	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 28	— 20	— 52	— 44	— 48	— 60	— 42	— 48	2 90	3 98	— 20	1 80
4	Hanau	— 33	— 24	— 47	— 34	— —	— 55	— 47	— 50	2 80	3 60	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 30	— 20	— 30	— —	— —	— 50	— 40	— 50	2 60	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 25	— 20	— 48	— 36	— —	— —	— 36	— 40	2 80	3 20	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 22	— 38	— 38	— 40	— 50	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 60
8	Rotenburg	— 27	— 20	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 13	1 59	3 38	2 87	1 33	3 03	3 10	3 97	22 65	28 48	1 60	12 95
	Durchschnittspreis	— 27	— 20	— 42	— 41	— 44	— 51	— 39	— 50	2 83	3 56	— 20	1 62

Cassel am 12. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

50. Meldungen von Anwärtern, welche den Anforderungen der in Nr. 30 des 1893r Amtsblatts veröffentlichten Ministerial-Bestimmungen vom 26. Mai 1893 über die Anstellung der Königlichen Bauschreiber

und technischen Sekretäre in der Allgemeinen Staatsbauverwaltung entsprechen, werden diesseits entgegengenommen.

Cassel am 3. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

51. In der Anlage wird die zweite Ausgabe der Anweisung des Herrn Finanzministers vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 17. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

52. **Zusammenstellung** der den Gemeindekassen im Regierungsbezirk Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1894 geernteten Obstes zugeflossenen Einnahmen.

Lfde. Nr.	Namen der Kreise.	Ertrag des im Jahre 1894 geerndteten Obstes. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Cassel	12860	40	
2	Eschwege	11231	55	
3	Frankenberg	4246	40	
4	Fritzlar	10339	81	
5	Fulda	2277	01	
6	Gelnhausen	7301	15	
7	Gersfeld	790	97	
8	Hanau	2994	85	
9	Hersfeld	4518	75	
10	Hofgeismar	27383	36	
11	Homberg	3625	90	
12	Hünfeld	2082	80	
13	Kirchhain	7049	50	
14	Marburg	5659	78	
15	Melsungen	5450	—	
16	Rinteln	4367	38	
17	Rotenburg	7080	53	
18	Schlüchtern	3895	49	
19	Schmalkalden	3554	63	
20	Witzenhausen	9416	28	
21	Wolfhagen	8080	58	
22	Ziegenhain	6056	68	
	Summa	150263	80	

Cassel am 15. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

53. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1895 der 18. März d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 9. Januar 1895.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Frhr. v. Brackel, Geheimer Regierungsrath.

(Sprechstunden im Regierungsgebäude. Erstes Stock, Zimmer Nr. 16, Vormittags 10 bis 12 Uhr.)

Sonstige Bekanntmachungen.

54. Aktien-Gesellschaft zur Erbauung eines eisernen Stegs über die Fulda.

Auf Grund des §. 14 der Statuten wird hiermit eine außerordentliche Generalversammlung mit folgender Tages-Ordnung:

„Abänderung der §§. 31 u. 24 der Statuten"

auf den 8. Februar 1895, 7 Uhr Abends, in den Rondelsaal des Stadtbaues einberufen.

Cassel am 18. Januar 1895.

Der Vorstand der Aktien-Gesellschaft zur Erbauung eines eisernen Stegs über die Fulda.

I. A.: der Vorsitzende Dr. Rocholl.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungs-Assessor v. Baumbach zum Landrath des Kreises Gelnhausen,

der Rechtskandidat Otto Pfeiffer zum Referendar.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Burchardi in Homberg i/H. an das Amtsgericht in Cassel,

der Kataster-Assistent Heucke als Kataster-Kontroleur nach Itzehoe im Regierungsbezirk Schleswig zum 1. April d. J.

Verliehen: dem Regierungs-Sekretär Albrecht in Cassel der Charakter als Kanzleirath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 5. August 1891

zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Gesetz-Samml. S. 175 (§. 85 Abs. 1).

Zweite, durch Aufnahme der abändernden Vorschriften ergänzte und berichtigte Ausgabe.

Inhalt.

Zweiter Theil.

Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde- (Guts-) vorstand.

Dritter Abschnitt. Die Voreinschätzung.

Vierter Abschnitt. Die Veranlagung.

Fünfter Abschnitt. Rechtsmittel.

Sechster Abschnitt. Geschäftsordnung der Kommission.

Formulare.

Erläuterung der Abkürzungen.

Gesetz = Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.
Erg. Ges. = Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893.
Erg. A. = Anweisung vom 3. April 1894 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes, I. und II. Theil. (Amtliche Ausgabe.)
Citate von Artikeln ohne weitere Bezeichnung der Anweisung beziehen sich auf den I. u. II. Theil der vorliegenden Anweisung vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes.
Die neben den Artikelüberschriften am Rande angeführten Artikel der Erg. A. weisen auf diejenigen Stellen der letzteren hin, wo der gleiche Gegenstand für die Ergänzungssteuer behandelt ist.
Die durch Klammern [ ] bezeichneten Sätze sind in der durch die Erg. A. festgestellten Fassung aus dieser übernommen.

Zweiter Theil.

Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel [illegible]
Erg. A.

Artikel 34.

Steuerbefreiungen.

(§§. 3 bis 5 des Gesetzes.)

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erstreckt sich auf alle Personen, welche in Gemäßheit der Artikel 1, 2 und 26 steuerpflichtig sind.

Hiervon finden nur folgende Ausnahmen statt:

I. Als steuerfrei bleiben von der Veranlagung ausgeschlossen

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei Sr. Majestät dem Kaiser und König beglaubigten Vertreter (Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger) fremder Mächte, die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;
4. die in Diensten der zu 3 bezeichneten Vertreter, Bevollmächtigten und Beamten stehenden Personen, soweit dieselben Ausländer (vergl. Anmerkung 26) sind;
5. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Hierher gehören insbesondere auch die Berufskonsuln derjenigen fremden Mächte, mit denen durch Konsularkonvention die Befreiung der beiderseitigen Konsuln von persönlichen Abgaben verabredet ist, dagegen weder die als Konsuln fremder Mächte fungirenden preußischen Staatsangehörigen, noch das Dienstpersonal der Berufskonsuln.

   Die Befreiungen zu 3, 4 und 5 erstrecken sich nicht auf das Einkommen

   a) aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern,

   b) aus preußischem Grundbesitz,

   c) aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten, (vergl. Artikel 2), es müßte denn die Vereinbarung (Nr. 5) auch hierauf gerichtet sein, und bleiben in denjenigen Fällen überhaupt ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. fällt fort (vergl. Gesetz vom 18. Juli 1892 Gesetzsamml. S. 210).

III. Physische und nichtphysische Personen, deren steuerpflichtiges Gesammteinkommen nicht mehr als 900 Mark jährlich beträgt, werden zur Einkommensteuer nicht veranlagt.

Artikel 35.

Ort der Veranlagung.
(§. 20 des Gesetzes.)

1. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes seinen Wohnsitz[23]) oder — in Ermangelung eines solchen — seinen Aufenthalt hat. (Vergl. jedoch Artikel 37 I Nr. 1a.)

Dies gilt auch von Minderjährigen und Bevormundeten. Die Fähigkeit dieser Personen, selbstständig oder mit Genehmigung ihres Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz neu zu begründen oder zu verlegen, bestimmt sich nach den Vorschriften des maßgebenden bürgerlichen Rechts.

Unterbringung einer Person in einer Irren- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig wie die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnorte aus anderen Gründen für sich allein einen Wechsel des Veranlagungsortes.

2. Dem Wohnsitz steht der dienstliche Wohnsitz gleich. Als solcher gilt derjenige Ort, an welchem ein Beamter oder Offizier nach den für ihn maßgebenden dienstlichen Vorschriften verpflichtet ist, Wohnung zu nehmen.

Bei Versetzungen wird der dienstliche Wohnsitz an dem neuen Bestimmungsorte mit dem Zeitpunkte begründet, von welchem ab das Amt an dem neuen Bestimmungsorte übertragen wird, wenn aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt, der Zeitpunkt, mit welchem die Versetzung zur Kenntniß des Betheiligten gelangt und der bisherige Wohnort verlassen ist, ohne Rücksicht darauf, wann der Versetzte an dem neuen Bestimmungsorte thatsächlich Wohnung genommen hat.

Die Abkommandirung der Militärpersonen von ihrem Garnisonorte wird der Versetzung gleich geachtet, sofern für das Kommando eine längere als die Dauer von 6 Monaten von vornherein feststeht.

Bei Beamten der Militärverwaltung liegt nur dann eine mit der Verlegung des Wohnsitzes verbundene Versetzung vor, wenn solche ausdrücklich unter völliger Lösung des Verhältnisses zu der bisherigen Behörde ausgesprochen ist, so daß bei diesen im Gegensatz zu den Offizieren die Abkommandirung eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes nicht schon deshalb begründet, weil für das Kommando von vornherein eine längere Dauer als 6 Monate bestimmt war.

3. Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Die ausgeübte Wahl ist bis zum Beginne der Voreinschätzung zu berücksichtigen.

Das Wahlrecht steht auch Beamten und Militärpersonen zu, welche neben einem dienstlichen Wohnsitz (Nr. 2) in Preußen einen zweiten persönlichen Wohnsitz, z. B. auf dem eigenen Landgute, haben. Als mehrfacher Wohnsitz gilt es dagegen nicht, wenn, wie es in größeren Städten häufig vorkommt, ein in Preußen steuerpflichtiger Beamter oder Gewerbetreibender seine persönliche Wohnung überhaupt nicht am Sitze seines Amtes oder Geschäftes, sondern an einem angrenzenden oder benachbarten Orte innerhalb des preußischen Staates genommen hat; in Fällen dieser Art findet die Veranlagung nur am Orte des persönlichen Wohnsitzes statt.

4. Preußische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagen.

5. Die Veranlagung der im Artikel 26 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft bestimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts), Artikel 209 Nr. 1, Artikel 175 Nr 2 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz vom 18. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 123), §. 6 Nr. 1

Anm. 23. Einen Wohnsitz hat nach §. 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 119) ein Deutscher an dem Orte, in welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen. (Vergl. Anm. 2 zu Artikel 1.) Als Wohnung gilt jedoch nicht jedes nur zu einem zeitweiligen und vorübergehenden Aufenthalt eingerichtete oder ausreichende Absteigequartier, sondern es gehört dazu, daß zum dauernden Aufenthalt Wohnräume eingerichtet sind, welche dem Steuerpflichtigen für sich und seinen Haushalt standesgemäße Unterkunft gewähren. Ein früher begründeter Wohnsitz kann auch bei vorübergehender oder selbst dauernder Abwesenheit vom Orte des Wohnsitzes beibehalten werden.

des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55).

Der Sitz einer Berggewerkschaft ist in der Regel an dem Orte anzunehmen, wo der Repräsentant wohnt oder der Grubenvorstand seinen Sitz hat, §. 117 des Allg. Berggesetzes für den preußischen Staat vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705).

Als Sitz der Konsumvereine mit den Rechten der juristischen Person (Artikel 26 Nr. 1 e) gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat.

6. Die Veranlagung der im Artikel 2 und im Artikel 26 Nr. 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, bezw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden.

Werden von einem Steuerpflichtigen an mehreren Orten in Preußen Betriebsstätten unterhalten, so erfolgt die Veranlagung, falls in Preußen eine Centralstelle (Hauptagentur, Zweigniederlassung) besteht, welche die obere Leitung des gesammten Geschäftsbetriebes innerhalb Preußens ausübt, in demjenigen Bezirke, wo diese Centralstelle ihren Sitz hat. Fehlt es an einer solchen Centralstelle, ist aber in Gemäßheit der Vorschrift im §. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) bei der Steuerverwaltung ein Vertreter bestellt, so erfolgt die Veranlagung an dem Orte, an welchem der Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Kann auch hiernach der Ort der Veranlagung nicht bestimmt werden, so finden im Falle des Vorhandenseins mehrerer Betriebsstätten die Vorschriften wegen des Wahlrechts (Nr. 3 dieses Artikels) entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen, in welchen in Gemäßheit der Bestimmung im ersten Absatz der Nr. 6 die Veranlagung an verschiedenen Orten an und für sich zulässig ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand.

Artikel 23 II Erg. A

Artikel 36.

Personenstandsaufnahme.

(§§. 21, 22, 68 Abs. 1 des Gesetzes.)

Die zur namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen alljährlich erforderliche Aufnahme des Personenstandes liegt jedem Gemeinde-(Guts-)vorstande für seinen Bezirk ob, und zwar auch in denjenigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken, welche mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes).

Die Personenstandsaufnahme muß überall in der Zeit vom 27. Oktober bis 18. November jeden Jahres stattfinden. Innerhalb dieser Zeit haben die Regierungen nach den vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen den Termin für die sämmtlichen Orte ihres Bezirkes möglichst gleichzeitig festzusetzen.[24])

Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund der vorjährigen bei der Gegenwart erhaltenen Personenverzeichnisse, der An- und Abmeldungen, Ab- und Zugangslisten u. s. w. erfolgen kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Zu diesem Zwecke kann die Mitwirkung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Anm. 24. Hierbei sind folgende Regeln zu beachten:

1. Als Norm für den Beginn der Personenstandsaufnahme ist der 12. November anzunehmen.
2. Ist nach den örtlichen Verhältnissen die Festsetzung eines früheren Termines unvermeidlich, so muß derselbe doch dem 12. November so nahe als thunlich gelegt und keinenfalls auf einen Tag vor dem 27. Oktober bestimmt werden.
3. Die Personenstandsaufnahme ist, wenn sie nicht an einem Tage zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist, auch in großen Städten spätestens mit dem 18. November, zum Abschluß zu bringen.
4. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Finanzministers.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiether zu ertheilen.

Es ist statthaft, die hiernach von denselben zu ertheilende Auskunft in der Art einzuziehen, daß den Betheiligten unter Hinweis auf die Strafandrohung im §. 68 Abs. 1 des Gesetzes geeignete Formulare (Hauslisten) zur Ausfüllung nach dem Stande der Bevölkerung am Aufnahmetermine schon vor diesem Termine zugestellt werden.

Auch ist es zulässig, hiermit das Anheimstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hausliste freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Hausliste einen Rechtsnachtheil nicht nach sich zieht, daß aber wissentlich unrichtige Angaben mit Strafe (§. 66 des Gesetzes) bedroht sind.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist befugt, die Anwendung von Hauslisten bei der Personenstandsaufnahme anzuordnen und das Formular für diese Listen, soweit dasselbe den Zwecken der Einkommensteuerveranlagung dient, mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission vorzuschreiben.

Im Uebrigen bleibt dem Gemeindevorstande die Einrichtung dieses Formulars überlassen.

Artikel 37.

Artikel 38 III Erg. II.

Personenverzeichnisse.

(§. 21 des Gesetzes.)

I. Das Ergebniß der Personenstandsaufnahme (Artikel 36) ist in ein nach dem Muster III anzulegendes Personenverzeichniß[25]) unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzutragen.

Muster III (Erg. II. Seite 171.)

1. In das Verzeichniß sind aufzunehmen:

   a) Die sämmtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem Beginne der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.

   b) Diejenigen Personen, welche im Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Artikel 35 Nr. 1) abwesend sind.

   c) Diejenigen physischen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preußischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichniß Muster IV (vergl. unten zu II) Aufnahme finden.

   d) Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirke in das Ausland[26]) verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird. (Artikel 1 Nr. 1c Abs. 1 und 2.)

   e) Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche als preußische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke begründet war. (Artikel 1 Nr. 1c Abs. 3 und 4.)

Anm. 25. Aenderungen in den dieser Anweisung beigefügten Mustern III bis XIV, welche im Allgemeinen oder für einzelne Gemeinden oder Bezirke für erforderlich erachtet werden, sind durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission beim Finanzminister zu beantragen, soweit nicht bezüglich einzelner Formulare nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Anm. 26. Unter „Ausland“ sind die nicht zum Deutschen Reiche oder zu einem deutschen Schutzgebiete (§. 6 Abs. 3 des Ges. vom 15. März 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 71) gehörigen Staaten und Länder zu verstehen. (Vergl. Anm. 4 zu Artikel 1.)

2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände sowie die keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7, gesondert nach den aus den Kopfinschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltungsangehörigen (Artikel 6) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. auswärts unterhalten werden.

   Mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 18 des Gesetzes (s. unten Artikel 44) ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

   Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In der Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. [Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen[27]) von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6 000 Mark beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichniß aufzunehmen.]

4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.

Muster IV z. 1 Ausg. (unverändert).

II. Außerdem ist ein besonderes Verzeichniß nach dem Muster IV über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitze oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preußischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren (vergl. I Nr. 1c).

Auszüge aus diesem nach Maßgabe der Kopfinschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des preußischen Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benutzung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen mitzutheilen.

Mit Zustimmung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission können diese Mittheilungen durch Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeindevorständen auf die im Laufe jeden Jahres eingetretenen Veränderungen beschränkt werden.

III. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu I ist von dem Gemeinde-(Guts-)vorstande durch Vollziehung des demselben vorgedruckten Vermerks zu bescheinigen.

Artikel 29 I 34 Ergz. A.

Artikel 38.

Aufstellung der Staatssteuerliste.

(§§. 23, 74 des Gesetzes.)

Ueber alle Thatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes und des ersten Theiles dieser Anweisung für die Beurtheilung der Einkommensverhältnisse der in dem Verzeichnisse Muster III (Artikel 37) aufgeführten Personen in Betracht kommen können, hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln.

Muster A. (Erg. z. Seite 149.)

Das Ergebniß seiner Ermittelungen, insbesondere auch derjenigen Mittheilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb der in der Gemeinde wohnhaften Personen eingehen (Muster IV zu Artikel 37), ist in die Staatssteuerliste nach Muster A einzutragen und dabei Folgendes zu beachten:

1. [Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Personenverzeichniß (Muster III) aufzunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie

---

Anm. 27. Vergl. Artikel 8 II Nr. 8 und Anm. 7 dazu.

a) Angehörige des Deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens,[28]) aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiete, ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreußischen Heimathsstaate einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie
c) zu den im §. 3 des Einkommen- und §. 3 des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.] (Vergl. Artikel 34 I.)

[In Ansehung der zu a bis c gedachten Personen wird die Spalte 8 des Personenverzeichnisses (Muster III) durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen ausgefüllt und in der Spalte 13 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht (§. 2 des Einkommensteuergesetzes, §. 2 II. des Ergänzungssteuergesetzes) zutreffen; ist dies der Fall, so finden auch auf sie die Bestimmungen zu 2 Anwendung.]

2. [Nach Ausscheidung der Steuerfreien (Nr. 1) werden aus dem Personenverzeichnisse (Muster III) alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,
   a) welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6 000 Mark zur Steuer veranlagt waren,
   b) welche von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als einkommensteuerpflichtig oder als ergänzungssteuerpflichtig bezeichnet werden,
   c) welchen nach den stattgehabten Ermittelungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesammteinkommen (Spalte 23 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6 000 Mark beizumessen ist.]
3. [Die Spalten 9 bis 12a des Personenverzeichnisses werden nach Maßgabe der Kopfinschriften ausgefüllt.]
4. [Im Falle die Voraussetzungen unter Nr. 2a bis c zutreffen, darf die Aufnahme in die Staatssteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß §. 18, oder die Freistellung gemäß §. 19 des Einkommensteuergesetzes zulässig, oder weil die Freilassung von der Ergänzungssteuer auf Grund des §. 17 Nr. 2 oder 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.]
5. [Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnisse beobachteten Reihenfolge übertragen.

   In Spalte 1a bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres bis nach dem Abschluß der Veranlagung vorbehalten; eine vorläufige Numerirung mit Bleistift ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

   Die Spalten 3 bis 5 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt.

   Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- oder der Veranlagungskommission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet.]
6. [Für die sämmtlichen in die Liste übertragenen Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 23 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21 zu vermerken, auch in die Spalten 26 und 33 zu a der zuletzt entrichtete Einkommensteuer-, beziehungsweise Ergänzungssteuersatz einzutragen.

   Die Spalten 6 zu b, 10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 der Staatssteuerliste werden durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht ausgefüllt.

   Bei Ausfüllung der Spalten 19 und 20 der Liste dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten, Zinsen u. s. w. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Um in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zur Einkommensteuer zu beschaffen, kann der Gemeinde-(Guts-)vorstand diejenigen Steuerpflichtigen, welchen

Anm. 28. Wo in dieser Anweisung der Ausdruck „Preußen" oder „Preußisches Staatsgebiet" gebraucht wird, ist darunter das Geltungsgebiet des Eink.-Ges. und Erg.-Ges., also die Preußische Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland zu verstehen.

eine Steuererklärung nicht obliegt, auffordern, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Lasten, Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nöthigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Policen u. s. w.) zu bescheinigen.]

7. [Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde-(Guts-)vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor.]

Muster V (Erg. A. Seite 175.)

8. [Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Liste darf der Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht bewirken (§. 23 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes). Er hat zu diesem Zwecke die Liste nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichniß, etwaige Hausliste) der von der Bezirksregierung hierfür bestimmten und ihm vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts zu bezeichnenden Person zuzustellen beziehungsweise vorzulegen, welche die Eintragung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vornimmt.

Da eine zutreffende Erfassung der wirklichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gemeinde-(Guts-)vorstände besonders wichtig ist, so müssen die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu diesem Zwecke vorzuschlagenden Personen mit Umsicht ausgewählt und mit der erforderlichen Belehrung versehen werden.

Es ist zulässig, in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Absatz 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes) den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission mit diesen Eintragungen zu beauftragen, soweit es sich nicht um die auf ihn selbst bezüglichen Angaben handelt.]

9. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand hat ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach seinem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark veranlagt waren, unter Begründung seines Vorschlages dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu einem von demselben zu bestimmenden Termine einzureichen.

10. [Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu kommunalen Zwecken (§§. 74, 75 des Einkommensteuergesetzes) erfolgen muß, ist über dieselben auf Grund des Personenverzeichnisses (Muster III) eine Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche außer den Spalten 4 bis 6 dieses Verzeichnisses vier Spalten für die gesonderte Eintragung des Einkommens nach den Quellen sowie die Spalten 18, 20, 23, 24, 25, 26 bis 29, 31, 38 der Staatssteuerliste enthalten muß.

Die Gemeindesteuerliste kann auch mit dem Personenverzeichniß verbunden werden; weitere durch besondere örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen können von der Regierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission genehmigt werden.

Sind nach den bestehenden Vorschriften gemeindesteuerpflichtige Personen, obwohl ein Staatseinkommensteuersatz nicht auf sie veranlagt ist, dennoch in der Staatssteuerliste fortzuführen, so wird hierdurch ihre Aufnahme in die Gemeindesteuerliste nicht ausgeschlossen.

Artikel 39.

Verzeichniß der nicht physischen Personen.

(§. 21 des Gesetzes.)

Muster VI d. I. Ausg. (unverändert.)

Vor der Veranlagung für das Steuerjahr 1892/93 hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand außerdem nach dem Muster VI ein vollständiges Verzeichniß aufzustellen über die sämmtlichen in seinem Bezirke ansässigen:

Aktiengesellschaften,
Kommanditgesellschaften auf Aktien,
Berggewerkschaften,
Eingetragenen Genossenschaften,
Konsumvereine mit offenem Laden, insofern dieselben die Rechte einer juristischen Person haben.

In das Verzeichniß sind aufzunehmen sowohl diejenigen Unternehmungen der gedachten Art, welche in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Sitz haben (Artikel 26 Nr. 1), als auch diejenigen, welche daselbst nur Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage, z. B. eines Ladens, Comptoirs, einer ständigen Agentur, Verkaufs- oder sonstigen Betriebsstätte, ein stehendes Gewerbe betreiben (Artikel 26 Nr. 2).

Eine mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehene Ausfertigung dieses Verzeichnisses nebst je einem Exemplare der Statuten derjenigen Unternehmungen, welche in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Sitz haben, ist dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu dem von diesem zu bestimmenden Termine zu übersenden.

Für die künftigen Veranlagungen bedarf es der Aufstellung und Ueberreichung eines solchen Verzeichnisses nicht. Jedoch hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand, sobald ein Unternehmen der gedachten Art in seinem Bezirke den Geschäftsbetrieb eröffnet oder ganz einstellt, davon dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Beifügung einer Nachweisung nach dem oben vorgeschriebenen Muster Nachricht zu geben.

Die Firmen der nach Maßgabe der vorjährigen Steuerrolle und der Zu- und Abgangslisten in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke besteuerten Aktiengesellschaften u. s. w. sind hinter den physischen Personen in einer besonderen Abtheilung der Staatssteuerliste A in Spalte 2 aufzuführen. Eine Voreinschätzung findet in Ansehung derselben nicht statt.

Dritter Abschnitt.

Die Voreinschätzung.

Artikel 40.

Die Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommission und der Vorsitzende derselben.
(§§. 31, 50 des Gesetzes.)

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Insoweit nicht Gemeinden und Gutsbezirke zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes), wird für jede Gemeinde und jeden selbstständigen Gutsbezirk eine eigene Voreinschätzungskommission gebildet.

I. Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommissionen.

1. Die Zahl der für jede Voreinschätzungskommission zu wählenden und zu ernennenden Mitglieder wird von der Regierung in der Weise bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleibt.

In vereinigten Voreinschätzungsbezirken wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen zu den vereinigten Bezirken gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt; es ist aber nicht erforderlich, daß ein genaues arithmetisches Verhältniß zwischen der Zahl der Mitglieder und der Zahl der Einwohner in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken besteht.

In gleicher Weise wird für jede Voreinschätzungskommission die Zahl der Stellvertreter von der Regierung bestimmt und vertheilt.

2. Die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter findet auf die Dauer von drei Jahren statt, nach deren Ablauf die sämmtlichen Mitglieder und Stellvertreter ausscheiden; dieselben können jedoch wieder ernannt oder gewählt werden (vergl. unter Nr. 7).

3. Nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder bestimmt hat, veranlaßt in den Gemeinden der Gemeindevorstand vor dem Beginne der Veranlagung für das Jahr 1892/93, und alsdann regelmäßig bei Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode, den Zusammentritt der Gemeindeversammlung beziehungsweise Vertretung, welche die auf die Gemeinde entfallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Voreinschätzungskommission zu wählen hat.

In Gutsbezirken geschieht die Wahl, indem der Gutsvorsteher oder der Gutsvorsteherstellvertreter die Mitglieder und Stellvertreter bezeichnet.

4. Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche preußische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezuge eines solchen von mehr als 900 Mark, ist die Wählbarkeit nicht abhängig.

Bei der Aufforderung zur Vornahme der Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Gewinn bringende

Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Einkommensverhältnisse thunlichst vertreten sein müssen.

5. Nach stattgehabter Wahl überreicht der Gemeinde-(Guts-)vorstand ein Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen mit Bezug auf die Gültigkeit des Wahlakts, die Wählbarkeit der gewählten Personen und die vorschriftsmäßige Zusammensetzung der Kommission aus Vertretern der verschiedenen Einkommensarten prüft, nöthigenfalls die Erneuerung beziehungsweise Ergänzung der Wahl anordnet und der Regierung die für jede Voreinschätzungskommission zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt. Nachdem die Regierung dieselben bezeichnet hat, werden die ernannten Mitglieder und Stellvertreter durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission von ihrer Berufung in Kenntniß gesetzt und dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission namhaft gemacht. Dem letzteren wird, soweit es sich um vereinigte Voreinschätzungsbezirke handelt, zugleich das Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter mitgetheilt.

6. Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten oder ernannten Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

a) anhaltende Krankheit;
b) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
c) das Alter von 60 Jahren;
d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer das Amt als Mitglied der Voreinschätzungskommission während der Dauer von drei Jahren versehen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren die Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt (§. 25 der Kreisordnung vom 13 Dezember 1872).

7. Für die im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ausgeschiedenen Mitglieder muß eine Ersatzwahl (Ernennung) herbeigeführt werden, sobald die Zahl der im Amte verbliebenen gewählten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder, oder die Zahl der im Amte verbliebenen ernannten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die Zahl der ernannten Mitglieder nicht mehr erreicht. Im Uebrigen kann eine Ersatzwahl (Ernennung) stattfinden, wenn solche nach Bewandtniß der Umstände von der Regierung nach Anhörung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission für zweckmäßig erachtet wird.

Im Falle einer Ersatzwahl oder Ernennung (Abs. 1) erfolgt dieselbe für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Wenn dagegen eine Kommission ausnahmsweise vor dem regelmäßigen Termine im Ganzen der Erneuerung bedarf, z. B. weil der Fall des §. 54 des Gesetzes vorliegt, oder weil eine Bezirksveränderung stattgefunden hat, so ist die Neuwahl (Ernennung) für die volle im Gesetz vorgeschriebene Dauer vorzunehmen.

II. Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen.

1. In denjenigen Gemeinden, welche einen eigenen Voreinschätzungsbezirk bilden, ist der Gemeindevorstand durch das Gesetz zum Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission berufen. Wo ein Gemeindevorstand (Magistrat) aus einer Mehrheit von Mitgliedern besteht, liegt es dem leitenden Mitgliede (Bürgermeister) ob, für Wahrnehmung dieser Geschäfte Sorge zu tragen. Der Bürgermeister ist befugt, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder an seiner Stelle die ständige Führung des Vorsitzes einem anderen Mitgliede des Gemeindevorstandes nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungs-

kommission zu übertragen; das Letztere muß geschehen, wenn der Bürgermeister der einen eigenen Stadtkreis bildenden Gemeinde Vorsitzender der Veranlagungskommission ist.

Außerdem ist der Gemeindevorstand so befugt als verpflichtet, die Stellvertretung des Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu regeln, sei es daß der Erste Bürgermeister selbst, sei es daß ein anderes Magistratsmitglied (Beigeordneter) den ständigen Vorsitz übernommen hat.

Sind aus der Gesammtkommission mehrere Unterkommissionen gebildet (vergl. Artikel 69), so kann für jede derselben ein besonderer Stellvertreter im Vorsitz, im Bedürfnißfalle auch außerhalb der Mitglieder des Gemeindevorstandes und insbesondere aus den gewählten oder ernannten Mitgliedern der Kommission selbst bestellt werden.

Andererseits ist es keineswegs nothwendig, daß die Stellvertreter der Kommission als ständiges Mitglied angehören.

2. Den Vorsitz in den vereinigten Voreinschätzungsbezirken hat der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher (Gutsvorsteherstellvertreter), Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher (Amtsvorsteherstellvertreter) zu übernehmen.

Anderen als den vorstehend ausdrücklich bezeichneten Personen darf nach dem Wortlaut des Gesetzes der Vorsitz nicht übertragen werden. Eine gleiche Beschränkung in Ansehung des für den Vorsitzenden von der Regierung zu ernennenden Stellvertreters ist im Gesetze nicht enthalten; auch ist es nicht erforderlich, wohl aber zulässig, daß der Stellvertreter zu den ständigen ernannten oder gewählten Mitgliedern der Kommission gehört.

Artikel 41.

Die Aufgaben der Voreinschätzungskommission im Allgemeinen.

(§. 32 des Gesetzes.)

Sofort nach der Beendigung der möglichst zu beschleunigenden Vorarbeiten beruft der Gemeinde-(Guts-)vorstand die Voreinschätzungskommission. Falls ein gemeinsamer Voreinschätzungsbezirk gebildet ist und der Gemeinde-(Guts-)vorsteher nicht selbst den Vorsitz führt, übersendet er die Staatssteuerliste, die Personenverzeichnisse, den Entwurf zur Staatssteuerrolle sowie die sonstigen Unterlagen dem von der Regierung ernannten Vorsitzenden, welcher das gesammte Veranlagungsmaterial prüft, nöthigenfalls ergänzt und berichtigt, und den Zusammentritt der Voreinschätzungskommission herbeiführt. Den Ort, an welchem die Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen vereinigter Bezirke (§. 31 Abs. 3 bis 7 Eink.-Ges.) stattzufinden haben, bestimmt der Vorsitzende der Veranlagungskommission, wobei thunlichst auf Einschränkung der entstehenden Kosten Bedacht zu nehmen ist.

Wegen der bei den Verhandlungen der Voreinschätzungskommissionen zu befolgenden Geschäftsordnung, insbesondere auch wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder wird auf die Bestimmungen Artikel 68 bis 70 verwiesen.

Die Voreinschätzungskommission prüft die vorzulegenden Vorarbeiten des Gemeindevorstandes namentlich auch darauf hin, ob das Personenverzeichniß (Muster III) vollständig ist und ob aus demselben alle Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark in die Steuerliste aufgenommen sind. Hierbei sowie bei der Prüfung der in die letztere eingetragenen Nachrichten müssen die Ergebnisse der letzten Veranlagung und der gegen dieselben eingelegten Rechtsmittel sorgfältig verglichen werden.

Auf Grund dieser Prüfung, der sonst etwa angestellten Ermittelungen und ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse und Personen hat die Voreinschätzungskommission den Inhalt der Steuerliste nöthigenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen sowie wegen der zulässigen Abzüge sind die in den Artikeln 3 bis 25 angegebenen Grundsätze und die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Artikel 42.

Insbesondere die Schätzung des Einkommens aus selbstbewirthschafteten landwirthschaftlich benutzten Grundstücken.

In Artikel 11 sind die einzelnen Einnahmen und Ausgaben bezeichnet, aus deren Gegenüberstellung sich der für die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Landwirthschaftsbetriebe maßgebende Reinertrag eines Grundstücks rechnungsmäßig ergiebt.

Liegen der Voreinschätzungskommission zuverlässige Angaben über diejenigen thatsächlichen Unterlagen nicht vor, welche hiernach zu einer ziffermäßigen Berechnung der im Durchschnitt der maßgebenden Wirthschaftsjahre vom Steuerpflichtigen wirklich erzielten Reinerträge erforderlich sind, so müssen dieselben schätzungsweise durch Vergleichung mit den bekannten Erträgen anderer Besitzungen ermittelt werden.

I. Grundlagen für die Schätzung.

Als geeignete Grundlagen für die Schätzung können namentlich die in derselben Gegend oder in benachbarten Bezirken in den maßgebenden Wirthschaftsjahren wirklich gezahlten Pachtpreise dienen.

Behufs zutreffender Anwendung derselben dürfen jedoch in keinem Falle die Unterschiede im Pachtwerthe unberücksichtigt bleiben, welche durch den Umfang einer Wirthschaft, die Lage und den Zusammenhang der dazu gehörigen Liegenschaften, die Bodenbeschaffenheit, die Bewirthschaftungsweise u. s. w. bedingt sind.

Auch muß bei der Vergleichung den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, welche etwa im einzelnen Falle die normale Höhe des bedungenen Pachtpreises, sei es steigernd, sei es herabmindernd, beeinflußt haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß, wenn nicht die besonderen persönlichen Eigenschaften des Wirthes ein anderes Ergebniß bedingen, das Einkommen des selbstbewirthschaftenden Eigenthümers in der Regel höher sein wird, als das Einkommen, welches ihm ohne weitere Aufwendung und Bemühung durch Verpachtung zufließen würde; denn er muß neben einer angemessenen Verzinsung seines Betriebskapitals auch einen Ersatz für seine eigene Thätigkeit und die Mitarbeit seiner Angehörigen beanspruchen.

Dem ermittelten Pachtwerthe ist deshalb ein diesem muthmaßlichen Mehreinkommen entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen, bei dessen Bemessung die persönlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Berücksichtigung finden müssen.

II und III fallen fort.

Artikel 43.

Die Schätzung des Einkommens nach dem Aufwande und die Feststellung der vom Gesammteinkommen zulässigen Abzüge.

I. Die Schätzung nach dem Aufwande.

Wenn das Einkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen einzelnen Quellen nicht mit genügender Sicherheit festzustellen ist, können die Wahrnehmungen über die Lebensweise und über die sichtbaren Aufwendungen, welche er für sich, seine Angehörigen und seinen Haushalt fortgesetzt macht, einen Anhalt gewähren, um den Jahresverbrauch und danach das muthmaßliche Gesammteinkommen zu schätzen.

In allen Fällen ist jedoch daran festzuhalten, daß der Verbrauch oder Aufwand stets nur eine Grundlage für die Schätzung, nicht aber selbst den Gegenstand der Besteuerung bildet. Unzulässig ist also die Veranschlagung nach dem Verbrauche, sobald feststeht, daß der letztere mit der Höhe des wirklichen steuerpflichtigen Einkommens nicht übereinstimmt. Bestreitet beispielsweise ein Steuerpflichtiger erweislich seinen Aufwand ganz oder theilweise aus seinem Kapitalvermögen, durch freiwillige Zuschüsse von Angehörigen (vergl. Artikel 23 Nr. 2) oder aus anderen Quellen (vergl. Artikel 3 II), welche ihm als steuerpflichtiges Einkommen nicht angerechnet werden dürfen, so müssen jedenfalls die aus solchen Quellen herrührenden Beträge bei der Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz bleiben.

II. Die Abzüge vom Gesammteinkommen.

(Artikel 24, 25.)

Bei Feststellung der Abzüge vom Gesammteinkommen (Schuldenzinsen, dauernde Lasten, Kassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien) hat die Kommission sorgfältig zu prüfen, einerseits ob der Abzug nach den in den Artikeln 24, 25 gegebenen Vorschriften überhaupt zulässig, andererseits ob im einzelnen Falle die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Zahlung von Schuldenzinsen u. s. w. thatsächlich als nachgewiesen anzusehen ist. Von dieser Prüfung wird die Voreinschätzungskommission auch nicht durch die bezüglichen Eintragungen der Staatssteuerliste entbunden. Ergeben sich über das Bestehen der Zins- oder sonstigen Verpflichtung Zweifel, welche durch die der Voreinschätzungskommission zu Gebote stehenden Mittel (Aufforderung des Steuerpflichtigen zu freiwilligen Angaben, zur Vorlegung der Zinsquittungen und Schuldurkunden u. s. w., Rückfragen bei dem Gemeindevorstande, vergl. Artikel 38 Nr. 6) nicht gehoben

werden, so muß der Abzug bei der Voreinschätzung unberücksichtigt und dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben, die erforderlichen Nachweise im Wege der Berufung zu führen.

Nach Bewandtniß der Umstände werden derartige Zweifel der Voreinschätzungskommission auch Veranlassung geben können, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission den Erlaß einer Aufforderung an den Steuerpflichtigen zur Abgabe der Steuererklärung zu beantragen.

In jedem Falle müssen die zugelassenen Abzüge in Spalte 21 der Staatssteuerliste durch die in der Kopfinschrift vorgesehenen Angaben vollständig erläutert werden.

Artikel 44.

Abzug vom Einkommen gemäß §. 18 des Gesetzes.

Nach Feststellung des Jahreseinkommens in Spalte 23 der Staatssteuerliste prüft die Kommission, bei welchen Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des §. 18 des Gesetzes zutreffen.

Danach wird für jedes, nicht nach Artikel 6 selbstständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

Diese Vorschrift läßt dem Ermessen keinen Spielraum; ihre Anwendung ist geboten, sobald die Voraussetzungen derselben zutreffen, dagegen ausgeschlossen, sofern dies in dem einen oder anderen Punkte nicht der Fall ist.

Der Abzug findet nur statt, wenn das in Spalte 23 der Liste nachgewiesene Einkommen des Haushaltungsvorstandes den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt, in keinem Falle bei höherem Einkommen.

Der Abzug ist ferner nur zulässig wegen der zur Haushaltung gehörigen Familienglieder unter 14 Jahren (vergl. Artikel 6, 37 I. Nr. 2 dieser Anweisung); Angehörige, welche dieses Lebensalter vollendet haben, kommen nicht in Betracht, auch wenn sie thatsächlich noch erwerbsunfähig sein sollten.

Für jedes hiernach zu berücksichtigende Familienglied wird ein Abzug von 50 Mark vom Einkommen gemacht; beim Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern unter 14 Jahren tritt aber mindestens eine Ermäßigung um eine Stufe ein. Die letztere Bestimmung ist von praktischer Bedeutung nur für die Einkommen von mehr als 1 800 bis 3 000 Mark, da bis zum Einkommen von 1 800 Mark die Stufen nur um je 150 Mark steigen.

Im Einzelnen ist dahin zu verfahren:

1. Für jeden Pflichtigen mit dem Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark wird der abzuziehende Betrag durch Vervielfachung der Zahl 50 mit der in Spalte 5 verzeichneten Personenzahl ermittelt und in Spalte 24 eingetragen.
2. Beträgt das Einkommen (Spalte 23) nicht mehr als 1 800 Mark, so wird in Spalte 25 als steuerpflichtiges Einkommen die Differenz zwischen den Beträgen in Spalte 23 und Spalte 24 nachgewiesen.
3. Ebenso (wie zu 2) ist in der Regel bei den Einkommen von mehr als 1 800 Mark bis 3 000 Mark zu verfahren; wenn hier jedoch der zulässige Abzug 150 Mark oder mehr beträgt und trotzdem auch nach Abrechnung des Abzugsbetrages (Spalte 24) von dem in Spalte 23 nachgewiesenen Einkommen eine Aenderung in der Steuerstufe nicht eintreten würde, so ist in Spalte 25 das höchste, der nächst unteren Steuerstufe entsprechende Einkommen als steuerpflichtig einzustellen.

   Beträgt also beispielsweise das in Spalte 23 nachgewiesene Jahreseinkommen 2 675 Mark, der Abzug aber 150 Mark (3 Familienglieder) oder 200 Mark oder 250 Mark, so ist in allen diesen Fällen das steuerpflichtige Einkommen in Spalte 25 auf 2 400 Mark anzugeben. Beläuft sich dagegen bei gleichem Einkommen der zulässige Abzug nur auf 100 Mark, so muß die Eintragung in Spalte 25 auf 2 575 Mark lauten.
4. Bei Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3 000 Mark (Spalte 23), zu deren Haushalt Familienglieder unter 14 Jahren nicht gehören, wird Spalte 24 durch einen waagerechten Strich, Spalte 25 durch Uebertragung der Summe aus Spalte 23 ausgefüllt.

Artikel 25 Erg. A.

Artikel 45.

Vorschlag des Steuersatzes, Zulässigkeit der Ermäßigung.
(§§. 17, 19, 32, 75 Abs. 1 des Gesetzes.)

Nach Beendigung dieser Vorarbeiten hat die Kommission für diejenigen in die Steuerliste vom Gemeindevorstande eingetragenen oder nachträglich von ihr übernommenen Personen, welchen sie ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen (Spalte 23) von nicht mehr als 3 000 Mark beimißt, den zu veranlagenden Steuersatz in Spalte 27 zu a der Liste vorzuschlagen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Erachtet die Kommission eine in die Staatssteuerliste eingetragene Person deshalb nicht für steuerpflichtig, weil derselben Anspruch auf Steuerfreiheit (Artikel 38 Nr. 1a bis c) zustehe, oder weil das in Spalte 23 nachgewiesene Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteige, so ist in Spalte 27 zu a der Vermerk „frei" einzutragen und der angenommene Grund der Steuerfreiheit in Spalte 38 kurz anzugeben.

   Die Streichung bleibt der Entscheidung der Veranlagungskommission bezw. des Vorsitzenden vorbehalten.
2. Wenn in Folge des im §. 18 des Gesetzes vorgesehenen Abzuges (Artikel 44) das bei der Veranlagung anzurechnende steuerpflichtige Einkommen (Spalte 25) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, so wird Spalte 27 zu a durch den Vermerk „fr. §. 18" ausgefüllt.
3. Der von der Kommission in Spalte 27 zu a vorgeschlagene Steuersatz muß genau demjenigen Satze entsprechen, welcher nach dem dieser Anweisung beigefügten Tarife von dem in Spalte 25 festgestellten steuerpflichtigen Einkommen zu entrichten ist.

   Tarif Seite 37.

   Nur ausnahmsweise gestattet §. 19 des Gesetzes eine Ermäßigung dieses Satzes um höchstens drei Stufen, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser Art kommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes lediglich in Betracht außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen durch

   a) Unterhaltung und Erziehung der Kinder,
   b) Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger,
   c) andauernde Krankheit,
   d) Verschuldung,
   e) besondere Unglücksfälle.

   Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend aufgeführten nur, sofern dadurch eine außergewöhnliche Belastung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzungen als vorhanden anzuerkennen sind, muß nach den Umständen eines jeden besonderen Falles beurtheilt werden. Im Einzelnen ist dabei Folgendes zu beachten:

Zu a) Die Belastung durch Unterhaltung und Erziehung von Kindern unter 14 Jahren findet bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark bereits allgemein durch den im Artikel 44 erwähnten Abzug vom Einkommen Berücksichtigung und wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer weiteren Ermäßigung dieser Steuerpflichtigen auf Grund des §. 19 des Gesetzes begründeten Anlaß geben können.

Zu b) Sofern ein Steuerpflichtiger den Unterhalt mittelloser Angehöriger thatsächlich in der Hauptsache bestreitet und hierdurch nach seinen wirthschaftlichen Verhältnissen ungewöhnlich belastet ist, macht es keinen Unterschied, ob derselbe diese Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen hat.

Zu c) Nur wirkliche Krankheit von längerer Dauer kommt in Betracht, insofern der Steuerpflichtige dadurch zu ungewöhnlichen Aufwendungen genöthigt oder in seinen Erwerbsverhältnissen, wenn auch nur zeitweise, zurückgebracht worden ist.

Im Uebrigen kann nicht nur wegen Erkrankung des Steuerpflichtigen selbst, sondern, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch wegen Erkrankung eines Familienmitgliedes Ermäßigung bewilligt werden.

Zu d) Da bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Schuldenzinsen in Abzug gebracht werden, ist daneben eine besondere Berücksichtigung der Schuldenlast nur unter der Voraussetzung statthaft, daß dieselbe — z. B. weil

hohe Kapitalabzahlungen zu leisten sind — in außergewöhnlichem Maße drückend auf die Leistungsfähigkeit einwirkt.

Zu e) Nur solche Unglücksfälle begründen eine Ermäßigung, welche — wie Verluste durch Brandschaden, Viehseuchen, Ueberschwemmungen und dergl. — als außergewöhnliche anzuerkennen sind.

Erachtet die Kommission das Vorhandensein eines oder mehrerer der vorstehend bezeichneten Verhältnisse für nachgewiesen und deshalb den Vorschlag auf Ermäßigung des tarifmäßigen Steuersatzes um 1, 2 oder 3 Stufen für gerechtfertigt, so ist dies in jedem einzelnen Falle durch einen entsprechenden Vermerk in Spalte 38 kurz zu begründen.

4. Wegen derjenigen Steuerpflichtigen, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen nach dem Ermessen der Voreinschätzungskommission mehr als 3 000 Mark beträgt, hat dieselbe die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen Spalte 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21, 23 ebenfalls zu prüfen und namentlich darauf zu achten, daß die seit dem Vorjahre in den Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen eingetretenen Aenderungen berücksichtigt sind, jedoch Vorschläge wegen des zu veranlagenden Steuersatzes nicht zu machen.

5. [Die Spalten 6 zu b, 10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 der Staatssteuerliste sind zur Ausfüllung durch die Veranlagungskommission bezw. deren Vorsitzenden bestimmt und bleiben auch in Ansehung der Steuerpflichtigen bis 3 000 Mark vorläufig offen.]

6. [Nach geschehener Voreinschätzung wird das Personenverzeichniß in den Spalten 4 bis 7 aufgerechnet. Die Aufrechnung der Spalten 8 bis 12a desselben sowie der Staatssteuerliste bleibt bis zum Abschluß der Veranlagung der Ergänzungssteuer ausgesetzt.]

Die Voreinschätzungskommission bescheinigt

a) auf dem Personenverzeichniß:

„daß dasselbe mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämmtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist“,

b) auf der Staatssteuerliste:

„daß die Voreinschätzung überall den gesetzlichen Vorschlägen gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist“.

Personenverzeichniß und Staatssteuerliste werden sodann mit allen Unterlagen und dem Entwurfe zur Staatssteuerrolle (Artikel 38 Nr. 7) dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission überreicht.

Die Voreinschätzung muß in der Regel am 8. Dezember, auch in den größeren Städten jedenfalls am 20. Dezember beendet sein. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission bestimmt für jeden Voreinschätzungsbezirk den pünktlich einzuhaltenden Termin für die Einsendung der Voreinschätzungsarbeiten.

7. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark erforderlich ist (vergl. Artikel 38 Nr. 10), geschieht dieselbe unter Anwendung der für die Voreinschätzung in den Artikeln 41 bis 45 gegebenen Vorschriften durch die Voreinschätzungskommission. (Vergl. jedoch Artikel 56 II.)

Vierter Abschnitt.

Die Veranlagung.

Artikel 46.

Artikel 26 Nr. 1 Erg. R.

Die Bildung der Veranlagungskommission.

(§§. 33, 34, 50 des Gesetzes.)

Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jeder Stadt- und jeder Landkreis einen Veranlagungsbezirk.

Mit der vorher einzuholenden Genehmigung des Finanzministers steht der Regierung die Befugniß zu, innerhalb desselben Kreises die Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke anzuordnen.

Wegen Zusammensetzung der Veranlagungskommissionen wird auf die Vorschriften im §. 34 des Gesetzes verwiesen und dazu Folgendes bestimmt:

1. Die Regierung theilt die für die einzelnen Veranlagungskommissionen festgesetzte Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter in Landkreisen dem Landrathe, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande (Oberbürgermeister) mit, welcher die Wahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter durch die Kreis- bezw. Gemeindevertretung veranlaßt.

   Wählbar sind nur Einwohner des Veranlagungsbezirkes. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Wählbarkeit und hinsichtlich der Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens die nach Artikel 40 I Nr. 4 für die Voreinschätzungskommission maßgebenden Bestimmungen auf die Veranlagungskommission gleichfalls Anwendung.

2. Nach stattgehabter Wahl übersendet der Landrath bezw. Oberbürgermeister, sofern er nicht selbst den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, ein Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen nach den im Artikel 40 I Nr. 5 angegebenen Richtungen prüft und sodann mit einer gutachtlichen Aeußerung hierüber und unter Vorlegung eines Verzeichnisses der gewählten Personen der Regierung die von derselben zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt.

   Die Regierung veranlaßt die etwa erforderliche Wiederholung und Ergänzung der Wahlen und vollzieht die Ernennungen. Von der erfolgten Ernennung setzt sie sowohl die ernannten Personen als auch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission in Kenntniß.

3. In gleicher Weise (Nr. 1 und 2) wird bei der von drei zu drei Jahren stattfindenden theilweisen Erneuerung der Kommissionen in der Weise verfahren, daß die Neuwahlen und Ernennungen regelmäßig vor Beginn des Veranlagungsgeschäftes vollzogen sind.

   Die bei der ersten Erneuerung, welche vor der Veranlagung für das Jahr 1895/96 stattfindet, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes aus den Kommissionen ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter werden durch das Loos bestimmt, welches hinsichtlich der gewählten Personen durch den Vorsitzenden des betreffenden Wahlkörpers, hinsichtlich der ernannten durch einen Kommissar der Regierung gezogen wird.

4. Wegen der Verpflichtung der Kreisangehörigen zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied einer Veranlagungskommission finden die Vorschriften Artikel 40 I Nr. 6 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Gemeindevertretung (des Gemeindevorstandes) der Kreistag tritt.

   Nach Ablauf von drei Jahren kann das Amt niedergelegt werden.

   Wer das Amt als Mitglied einer Veranlagungskommission während der Dauer von sechs Jahren versehen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

   Wer sich ohne einen der im Artikel 40 Nr. 6 Abs. 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder das Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Kreisangehörigen zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

   Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt (§. 8 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872).

5. Die Vorschriften Artikel 40 I Nr. 7 finden auf die Veranlagungskommission entsprechende Anwendung.

Artikel 28 Nr. 2 bis 5 Gig. A.

Artikel 47.

Die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

(§§. 35, 37 des Gesetzes.)

I. Die Stellung des Vorsitzenden im Allgemeinen.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist innerhalb seines Bezirkes der Vertreter des von ihm vorzugsweise wahrzunehmenden Staatsinteresses bei Veranlagung der Einkommensteuer und dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Er hat das Veranlagungsgeschäft, insbesondere die Verhandlungen der Veranlagungskommission zu leiten, die Beschlüsse der letzteren vorzubereiten und auszuführen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen zu beaufsichtigen, auch von der Behandlung der Geschäfte in den Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen Kenntniß zu nehmen und zu diesem Zwecke alljährlich mindestens in einzelnen Bezirken diesen Sitzungen persönlich beizuwohnen.

Die Vorstände der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke sind schuldig, allen seinen in Beziehung auf die Einkommensteuerveranlagung an sie ergehenden Aufforderungen Folge zu leisten. Wo die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, hat er die Vorarbeiten des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes **vor** ihrer Vorlage an die Voreinschätzungskommission (Artikel 41 Abs. 3) einer Durchsicht und nöthigenfalls Berichtigung zu unterziehen.

Seinerseits ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission als Organ der oberen Veranlagungsbehörden, insbesondere der Bezirksregierung sowie des Vorsitzenden der Berufungskommission verpflichtet, den innerhalb der Zuständigkeit derselben ihm zugehenden Aufträgen und ertheilten Weisungen pünktlich und unweigerlich nachzukommen.

II. Die Vorbereitung der Veranlagung durch den Vorsitzenden.

Die den Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Artikel 28 ff. obliegenden Steuererklärungen bilden **ein** wesentliches Mittel, nicht aber die **alleinige** Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission muß daher auch die anderweite Erforschung der Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse seines Bezirkes von Amts wegen betreiben, damit einerseits eine wirksame Kontrole über den Inhalt der Steuererklärungen geübt, andererseits eine den wirklichen Verhältnissen entsprechende richtige Veranlagung derjenigen Steuerpflichtigen bewirkt werden kann, welche zur Steuererklärung nicht aufgefordert worden sind, oder eine solche nicht abgegeben haben.

Diesem Zwecke dienen zuvörderst die von den Gemeinde-(Guts-)vorständen aufgestellten und von den Voreinschätzungskommissionen geprüften Personenverzeichnisse und Steuerlisten (Artikel 45).

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft auch seinerseits die Vollständigkeit der Personenstandsaufnahme, vergleicht die eingegangenen Verzeichnisse mit den vorjährigen, mit den Zu- und Abgangslisten, den letzten Volkszählungslisten und anderen amtlichen Nachrichten, und erörtert etwaige Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungsangaben durch Rückfrage oder örtliche Untersuchung. Zugleich überzeugt er sich, daß alle diejenigen Personen, welchen ein Einkommen von mehr als 900 Mark beizumessen ist, und welchen nicht aus irgend einem Grunde Steuerfreiheit gesetzlich zusteht, aus dem Personenverzeichniß in die Staatssteuerliste übernommen sind, und veranlaßt, nöthigenfalls nach Anhörung der Voreinschätzungskommission, die Ergänzung der Listen.

Behufs Prüfung des Inhalts der letzteren muß er im **ganzen Laufe des Jahres** auf die Sammlung der erforderlichen Nachrichten über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen und die darin eintretenden Veränderungen Bedacht nehmen und für die Verwerthung des gesammten Materials bei der Veranlagung Sorge tragen.

Zu diesem Zwecke stehen ihm insbesondere die folgenden Mittel zu Gebote:

1. Das Ersuchen an alle Staats- und Gemeindebehörden und Beamten um Ertheilung amtlicher Auskunft über die Gehälter, Gebühren und sonstigen dienstlichen Einkünfte der Staats- und Gemeindebeamten, über die Kollegiengelder u. s. w. der Universitätslehrer, über den Umfang, die Bodenbeschaffenheit, den Grundsteuerreinertrag von Grundstücken, über den Nutzungswerth von Gebäuden, die vorgekommenen Fortschreibungen, den Anfall von Erbschaften, über die Höhe der in Ausübung eines Gewerbe- oder Landwirthschaftsbetriebes vom Steuerpflichtigen gezahlten indirekten Abgaben u. dergl.
2. Die Erkundigung über die Vermögens- und gewerblichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß eine **Verpflichtung** zur Auskunftsertheilung über die Einkommensverhältnisse anderer Personen **bei der Veranlagung** nur im Falle des §. 38 Abs. 2 des Gesetzes besteht.
3. Die mündliche oder schriftliche Befragung der Steuerpflichtigen über einzelne für die Steuerveranlagung erhebliche Thatsachen, welche der Feststellung bedürfen, wobei die Anwendung des anliegenden Formulars empfohlen wird.

Muster XII, Seite 68

4. Die persönliche Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen, welche vom Vorsitzenden nur aus dringenden Gründen abgelehnt werden darf, wenn der Steuerpflichtige selbst behufs Aufklärung seiner Einkommensverhältnisse darum nachsucht.

5. Die Sammlung von Nachrichten über die Lohn- und Besoldungsverhältnisse der Arbeiter, Gewerbegehülfen und Privatangestellten, über die Ertragsverhältnisse der landwirthschaftlichen Betriebe und die ortsüblich zuzulassenden Abnutzungsquoten sowie über die Pacht- und Miethpreise, welche in dem Veranlagungsbezirke oder, wenn hier Verpachtungs- bezw. Vermiethungsfälle in genügender Zahl nicht vorkommen, in benachbarten Bezirken wirklich gezahlt werden (vergl. auch Artikel 42).
6. Die Einsicht der die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden, bei Staats- oder Kommunalbehörden beruhenden Bücher, Akten, Urkunden, Register u. s. w., insbesondere der Grundbücher und Akten, der Testaments-, Nachlaß-, Vormundschaftsakten, der Grund-, Gewerbe-, Gemeindesteuerrollen, der Grund- und Gebäudesteuerkataster, der Erbschaftssteuerakten u. s. w.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, die Einsicht in die bezeichneten Bücher u. s. w. dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission oder dem von diesem beauftragten Beamten oder Kommissionsmitgliede zu gestatten, auf Ersuchen auch kostenfreie Abschriften aus den Büchern u. s. w. zu ertheilen, soweit nicht, wie in Ansehung des Staatsschuldbuchs (§. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, Gesetz-Samml. S. 120), des Reichsschuldbuchs (§. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, Reichs-Gesetzbl. S. 321), und der Sparkassen (§. 35 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes) besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

III. Wegen der Verwendung sowie der Rechte und Pflichten der den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zugeordneten Hülfsbeamten sind die dieserhalb ergangenen besonderen Bestimmungen zu beachten.

IV. Alle auf die Einkommensteuerveranlagung eines Pflichtigen bezüglichen Mittheilungen, Anträge, Erklärungen und sonstigen Schriftstücke sind zu besonderen, mit thunlicher Kostenersparniß anzulegenden Aktenheften (Personalakten) zu vereinigen.

Nachrichten, welche dem Vorsitzenden über die Einkommensverhältnisse von Steuerpflichtigen aus anderen Veranlagungsbezirken zugehen, hat er dem zuständigen Vorsitzenden mitzutheilen.

Artikel 48.

Insbesondere Vorarbeiten behufs Veranlagung der nicht physischen Personen.

I. Sobald die ersten Verzeichnisse über die Aktiengesellschaften u. s. w. oder Anzeigen über eine neue Betriebseröffnung eingehen (Artikel 39), stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission zunächst, nöthigenfalls nach Einforderung von Auszügen aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister, fest, hinsichtlich welcher Unternehmungen nach Maßgabe der Vorschriften Artikel 35 Nr. 5 und 6 dieser Anweisung die Veranlagung in seinem Bezirke stattzufinden hat.

Sofern der Veranlagungsort nicht ohne Weiteres durch den Sitz des Unternehmens, den Ort der Hauptniederlassung oder der einzigen Betriebsstätte in Preußen bestimmt und auch das Wahlrecht nicht ausgeübt ist, müssen die Vorsitzenden, in deren Bezirk sich Betriebsstätten eines und desselben Unternehmens befinden, sich wegen des Veranlagungsortes mit einander ins Einvernehmen setzen, damit einerseits kein steuerpflichtiges Unternehmen übergangen, andererseits Doppelveranlagungen vermieden werden. In den geeigneten Fällen wird es sich empfehlen, auf die Ausübung des Wahlrechts hinzuwirken (Artikel 35 Nr. 6).

In Zweifelsfällen ist, wenn die mehreren Betriebsstätten desselben Unternehmens innerhalb des nämlichen Regierungsbezirkes liegen, die Entscheidung des Vorsitzenden der Berufungskommission, wenn mehrere Regierungsbezirke betheiligt sind, die Entscheidung des Finanzministers einzuholen.

II. Hinsichtlich der eingetragenen Genossenschaften ist nach Maßgabe der Bestimmungen Artikel 26 Nr. 3 vorweg zu prüfen, ob der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht und somit die gesetzliche Voraussetzung der Einkommensteuerpflicht überhaupt vorliegt. Sofern die Einkommensteuerpflicht einer eingetragenen Genossenschaft von vornherein unbedenklich zu verneinen ist, bedarf es eines weiteren Verfahrens, insbesondere einer Aufforderung des Vorstandes zur Abgabe der Steuererklärung, nicht.

III. Nach Erledigung dieser Vorfragen (I. und II.) fordert der Vorsitzende zum Zwecke der Veranlagung für das Jahr 1892/93 die Vorstände der im Veranlagungsbezirke zu besteuernden eingetragenen Genossenschaften auf, ihm in Gemäßheit des §. 24 Abs. 2 des Gesetzes die Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen über die beiden letzten Geschäftsjahre einzureichen, deren Abschluß zur Zeit der Aufforderung vorliegt.

Die gleiche Aufforderung ist an die Vorstände der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften bereits durch öffentliche Bekanntmachung ergangen. Die Berggewerkschaften sind zugleich ersucht, sich darüber zu erklären, ob sie der Berechnung des Abzuges von $3\frac{1}{2}$ Prozent das Grundkapital oder den zwanzigfachen Betrag der durchschnittlichen Ausbeute (vergl. Artikel 27 Nr. 2) zu Grunde legen wollen, und die zum Zwecke der Berechnung erforderlichen näheren Angaben beizubringen.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat den vollständigen Eingang der bezeichneten Unterlagen zu kontroliren.

Auf Grund der überreichten Abschlüsse u. s. w. wird für jedes nach Artikel 26 steuerpflichtige Unternehmen das steuerpflichtige Einkommen nach Vorschrift des Artikels 27 berechnet und das Ergebniß in Ansehung eines jeden Unternehmens in eine fortlaufende Uebersicht nach Muster VII behufs Kontrole des Inhaltes der Steuererklärungen eingetragen.

Muster VII d. I. Ausg. (unverändert)

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens derjenigen Unternehmungen, welche der Einkommensteuer nicht mit dem gesammten Einkommen unterliegen, sind insbesondere die Vorschriften Artikel 27 Nr. 4 und 5 zu beachten (vergl. auch den Probeeintrag zum Steuererklärungsformular Muster II).

Sofern sich die zur Aussonderung des steuerfreien Einkommenstheiles erforderlichen Unterlagen aus den Geschäftsberichten u. s. w. nicht ergeben, ist es Sache der Steuerpflichtigen, in der Steuererklärung oder anderweit die erforderlichen Angaben zu machen und nöthigenfalls zu belegen.

IV. Zum Zwecke der künftigen Veranlagungen bestimmt der Vorsitzende für jedes gemäß Artikel 26 steuerpflichtige Unternehmen mit Rücksicht auf die Zeit, zu welcher bei demselben der Jahresabschluß stattfindet, ein für allemal den Termin, bis zu welchem fortan alljährlich die Einreichung der Geschäftsberichte u. s. w. an ihn zu erfolgen hat; danach ist in gleicher Weise das steuerpflichtige Einkommen des betreffenden Jahres zu berechnen, auch die Uebersicht (Muster VII) zu vervollständigen.

Artikel 49.

Artikel 39 Nr. 1 Erg. A.

Einkommens- und Vermögensnachweisung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

Auf Grund des von ihm gesammelten und des von den Gemeinde- (Guts-) vorständen ihm übermittelten Materials stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission für den Umfang seines Bezirkes eine besondere Einkommens- und Vermögensnachweisung nach Muster B auf, in welche

Muster B. (Erg. A. Seite 159.)

a) die mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark zu veranlagenden physischen Personen;
b) die sämmtlichen gemäß Artikel 26 Nr. 1 und 2 im Bezirke steuerpflichtigen nicht physischen Personen aufgenommen werden, auch wenn das steuerpflichtige Einkommen der letzteren den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt.

Die Nachweisung wird gesondert nach Gemeinde- (Guts-) bezirken, innerhalb eines jeden dieser Bezirke getrennt nach den zu a und b bezeichneten Kategorien, angelegt.

Mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission kann diese Nachweisung zur Benutzung für mehrere Jahre nach dem Muster C oder dem Kartenformular C¹a hergerichtet werden.

Muster C. C¹a. (Erg. A. Seite 163, 167.)

Artikel 50.

Artikel 38 III Erg. A.

Oeffentliche Aufforderung zur Steuererklärung.

(§. 24 des Gesetzes.)

Den Zeitraum, innerhalb dessen die Steuererklärungen in Gemäßheit des §. 24 Abs. 1 des Gesetzes abzugeben sind, bestimmt der Finanzminister einheitlich für den Geltungsbereich des Gesetzes.

Nach Maßgabe der getroffenen Bestimmung erläßt für jeden Veranlagungsbezirk der Vorsitzende der Veranlagungskommission alljährlich die nach dem Muster VIII, in den Jahren, in denen die Veranlagung zur Ergänzungssteuer stattfindet, nach dem Muster VIIIa abzufassende öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung an alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche bereits mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark zur Einkommensteuer veranlagt sind.

Muster VIII d. I. Ausg. (unverändert). Muster VIIIa. (Erg. A. Seite 171.)

Die öffentliche Bekanntmachung muß vor dem Beginne des vom Finanzminister bestimmten Zeitraumes erfolgen und zwar durch einmalige Einrückung

a) in den Kreisanzeiger oder in das sonst für amtliche Publikationen bestimmte Blatt,
b) in eine im Veranlagungsbezirke verbreitete Zeitung.

Zwischen dem Tage, an welchem diese Bekanntmachung in den Blättern (a und b) erscheint, und dem ersten Tage des vom Finanzminister zur Abgabe der Erklärungen bestimmten Zeitraumes — beide Tage nicht mitgerechnet — sollen mindestens 14 Tage liegen.

Ob die Bekanntmachung zu wiederholen oder in mehrere Zeitungen einzurücken oder außerdem in anderer Weise (durch Aushang und dergleichen) zu veröffentlichen ist, bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen.

Bis auf Weiteres ist allen in Absatz 2 bezeichneten Steuerpflichtigen bezw. den im Artikel 28 Nr. 3 bezeichneten Vertretern derselben thunlichst gleichzeitig mit dem Erlaß der öffentlichen Bekanntmachung oder noch vorher ein Exemplar derselben nebst einem Formulare zur Steuererklärung (Artikel 29) von Amts wegen mitzutheilen. Die Zusendung kann auch durch die Post oder durch Vermittelung der Gemeindebehörden geschehen; einer Bescheinigung der erfolgten Behändigung bedarf es nicht, da für die bezeichneten Steuerpflichtigen die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung durch die ordnungsmäßig erfolgte öffentliche Aufforderung begründet wird, und auch der im §. 30 Abs. 1 des Gesetzes angedrohte Rechtsnachtheil ihnen gegenüber nach fruchtlosem Ablaufe der öffentlich bekannt gemachten Frist eintritt.

Jeder physischen Person, welcher hiernach (Abs. 6) ein Exemplar der öffentlichen Bekanntmachung Muster VIIIa zugeht, ist als Anlage auch ein Formular zur Vermögensanzeige (Muster 6 zur Erg. A.) mitzutheilen.

Artikel 24 III Erg. A.

Artikel 51.

Besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.

(§. 25 des Gesetzes.)

I. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche zur Zeit des Erlasses der öffentlichen Bekanntmachungen (Artikel 50) entweder überhaupt nicht oder doch nur mit einem Einkommen von höchstens 3 000 Mark zur Einkommensteuer veranlagt sind, werden durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung selbst dann nicht verpflichtet, wenn ihr wirkliches Einkommen mehr als 3 000 Mark beträgt.

Für diese Personen wird, unbeschadet ihres Rechtes zur Steuererklärung zugelassen zu werden, eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe derselben erst begründet, sofern eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. (§. 25 des Gesetzes.)

Muster IX z. I Ausg. (unverändert).

II. Eine solche Aufforderung hat derselbe unter Anwendung des Musters IX vor der jährlichen Veranlagung jedenfalls zu richten

1. an alle in seinem Bezirke zu veranlagenden nicht physischen Personen (Artikel 26), soweit dieselben nicht bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark veranlagt waren,
2. an alle diejenigen nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark veranlagten physischen Personen,
   a) welche ihm vom Vorsitzenden der Berufungskommission oder durch einen Beschluß der Veranlagungskommission als zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordernde Steuerpflichtige bezeichnet werden,
   b) bei welchen nach seinem eigenen Ermessen oder nach dem Gutachten des Gemeinde-(Guts-) vorstandes (Artikel 38 Nr. 9) oder nach den von der Voreinschätzungskommission in die Einkommensnachweisung etwa eingetragenen Angaben ein den Betrag von 3 000 Mark übersteigendes Einkommen anzunehmen ist.

III. Im Uebrigen ist der Vorsitzende in der Auswahl der zur Steuererklärung aufzufordernden Personen nicht beschränkt; insbesondere kann er von dieser Befugniß auch Gebrauch machen, um die Verhältnisse von Steuerpflichtigen aufzuklären, deren muthmaßliches Jahreseinkommen den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt. Der Erlaß einer Aufforderung wird sich namentlich in solchen Fällen empfehlen, wo der Besitz oder Erwerb von Kapitalvermögen z. B. durch Erbanfall, Spekulationsgeschäft ꝛc. anzunehmen, die Höhe des Kapitals bezw. des daraus bezogenen Einkommens aber nicht genügend bekannt ist. Um aber die sachgemäße Anwendung dieses Veranlagungsmittels zu sichern, ist die Auswahl der bei der nächsten Veranlagung zur Steuererklärung aufzufordernden Pflichtigen durch sorgfältige Prüfung der Listen und Nachweisungen rechtzeitig vorzubereiten. (Vergl. Artikel 26 Nr. 3 Erg. A.)

IV. Die besonderen Aufforderungen sind den Steuerpflichtigen bezw. deren Vertretern (Artikel 28 Nr. 3) nach Vorschrift des Artikels 71 dieser Anweisung zuzustellen, und zwar, soweit die Aufforderung zum Zwecke der ordentlichen Veranlagung erfolgt, in der Regel mit der in der öffentlichen Bekannt-

machung bestimmten Frist (Artikel 50 Abs. 1, 2). Statt dessen kann, wo es im Interesse der rechtzeitigen Beendigung des Veranlagungsgeschäfts angezeigt erscheint, in den besonderen Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärungen eine frühere, vom Tage der Zustellung laufende, mindestens vierzehntägige Frist gestellt werden, welche aber auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zum Ablauf der allgemeinen Frist (Artikel 50 Abs. 1) zu verlängern ist.

V. Kommt gleichzeitig die Veranlagung der Ergänzungssteuer in Frage, so ist die besondere Aufforderung an physische Personen nach dem Muster IX a unter Beifügung eines Formulars zur Vermögensanzeige (Muster 6 zur Erg. A.) zu erlassen.

Muster IX a. (Erg. A. Seite 170.)

Artikel 86 II Erg. A.

Artikel 52.

Befristung und Abgabe der Steuererklärungen.

(§§. 24 und 26 des Gesetzes.)

1. Auch abgesehen von dem im Artikel 51 IV vorgesehenen Falle kann auf hinreichend begründeten Antrag eines Steuerpflichtigen für denselben sowohl die in der öffentlichen Bekanntmachung (Artikel 50) als auch die in der besonderen Aufforderung (Artikel 51) gestellte Frist angemessen verlängert werden, hinsichtlich der zum Zwecke der ordentlichen Veranlagung abzugebenden Steuererklärungen aber in der Regel nicht über den 1. März hinaus. Denjenigen Steuerpflichtigen, insbesondere Aktiengesellschaften, die nicht in der Lage sind, einen als Grundlage für die Steuererklärung brauchbaren Abschluß des letzten Geschäftsjahres früher herzustellen, ist auf Antrag die Fristverlängerung bis zum 1. März nicht zu versagen.

2. Wegen der Fristerstreckung für Abwesende ist die Vorschrift im §. 79 des Gesetzes (Artikel 28 Nr. 4 Abs. 2 dieser Anweisung) zu beachten.

3. Hinsichtlich der Form und des Inhalts der Steuererklärungen wird auf die Vorschriften im Artikel 29 und die vorgeschriebenen Formulare I und II verwiesen.

Zur kostenlosen Abhebung der Formulare muß den Steuerpflichtigen in allen Gemeinden, in großen Städten auch innerhalb der verschiedenen Stadttheile, ausreichende Gelegenheit durch Errichtung von Verabfolgungsstellen geboten sein.

4. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission muß es sich angelegen sein lassen, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Steuererklärungen formell und sachlich den Vorschriften entsprechen. Insbesondere hat er zur Erreichung dieses Zieles die etwa nachgesuchte mündliche Auskunft über die bei Aufstellung der Steuererklärung zu befolgenden Grundsätze den Steuerpflichtigen bereitwilligst zu ertheilen, denselben auch ausgiebige Gelegenheit zu der ihnen freistehenden protokollarischen Abgabe der Steuererklärungen zu gewähren.

5. Zur Kontrole ist ein Verzeichniß zu führen, welches hinsichtlich eines jeden zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten (Artikel 50, 51) über den Fristenlauf und die weiteren Stadien der geschäftlichen Behandlung der Steuererklärung Auskunft giebt.

Artikel 53.

Behandlung der Anträge auf Entbindung von ziffermäßigen Angaben in der Steuererklärung.

(§. 27 des Gesetzes.)

Geht ein auf §. 27 des Gesetzes gegründeter Antrag rechtzeitig (vergl. Artikel 30 Nr. 3) ein, so hat zunächst der Vorsitzende zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den im Artikel 30 gegebenen Erläuterungen die Entbindung des Steuerpflichtigen von der ziffermäßigen Angabe seines Einkommens überhaupt nur zulässig ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat der Vorsitzende dies dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung zu eröffnen und ihn gleichzeitig unter Hinweis auf den im §. 30 Abs. 1 des Gesetzes angedrohten Rechtsnachtheil zur Abgabe der Steuererklärung binnen der gestellten, nöthigenfalls angemessen zu erstreckenden Frist aufzufordern.

Erachtet dagegen der Vorsitzende den Antrag nach Maßgabe der im Artikel 30 gegebenen Erläuterungen für begründet, so bezeichnet er dem Antragsteller die zur Schätzung des fraglichen Einkommens erforderlichen Nachweisungen, falls diese nicht bereits dem Antrage beigefügt sind, und giebt ihm die Vorlegung derselben binnen einer Frist von 14 Tagen auf, wiederum unter Hinweis auf den bei fruchtlosem Ablaufe der Frist gemäß §. 30 Abs. 1 des Gesetzes eintretenden Rechtsnachtheil.

Bei Bezeichnung der erforderlichen Nachweisungen sind die im Artikel 30 Nr. 4 darüber aufgestellten Grundsätze zu befolgen, insbesondere ist stets daran festzuhalten, daß der Steuerpflichtige seiner gesetzlichen

Pflicht nicht etwa durch Angabe äußerer, meistens ohnehin bekannter Einschätzungsmerkmale genügt, ebensowenig durch allgemeine Anführungen über die Ertragsfähigkeit seiner Einnahmequellen, daß er vielmehr diejenigen thatsächlichen Unterlagen beibringen muß, deren Kenntniß in dem besonderen Falle erforderlich ist, um das Einkommen des Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Vorschriften im zweiten Abschnitte des ersten Theiles dieser Anweisung in seinem wirklichen Betrage zu ermitteln.

Artikel 54.

Nochmalige Aufforderung zur Steuererklärung.

(§. 30 Abs. 2 des Gesetzes.)

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche innerhalb der ihnen, sei es durch die öffentliche Bekanntmachung (Artikel 50), sei es durch die besondere Aufforderung (Artikel 51), gestellten Frist weder eine Steuererklärung abgegeben noch ein begründetes Fristgesuch eingereicht haben, sind nochmals zur Abgabe der Steuererklärung binnen vier Wochen durch ein nach Muster X abzufassendes Schreiben des Vorsitzenden der Veranlagungskommission aufzufordern.

Muster X d. I. Ausg. (unverändert).

Der Nichtabgabe der Steuererklärung steht es gleich, wenn der Steuerpflichtige im Falle des Artikels 53 die von der Veranlagungskommission bezw. dem Vorsitzenden erforderten Nachweisungen nicht beibringt.

Die nochmaligen Aufforderungen sind, soweit der ununterbrochene Fortgang des Veranlagungsgeschäftes dies gestattet, unmittelbar nach dem fruchtlosen Ablaufe der ersten Frist zu erlassen, damit die darauf etwa eingehenden Steuererklärungen womöglich bei der Veranlagung berücksichtigt werden können.

Auch die nochmalige Aufforderung muß in Gemäßheit der Vorschriften Artikel 71 dieser Anweisung zugestellt werden.

Artikel 37, 38 Ges. A.

Artikel 55.

Die Prüfung der Steuererklärungen.

(§§. 35, 38 Abs. 2 des Gesetzes.)

I. Sobald die Steuererklärungen eingehen, hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dieselben nach Form und Inhalt zu prüfen.

Eingaben, welche in formeller Hinsicht wesentliche Vorschriften des Gesetzes nicht beachten, indem z. B. die Einnahmequellen nicht auseinandergehalten sind, oder die vorgeschriebene Versicherung oder die Unterschrift fehlt, können als vorschriftsmäßige Steuererklärungen überhaupt nicht gelten. Sofern daher nicht nach dem Ermessen des Vorsitzenden kurzer Hand die erforderliche Ergänzung durch Benehmen mit dem Steuerpflichtigen herbeigeführt werden kann, ist an denselben unter Hinweis auf den Mangel der Eingabe eine nochmalige Aufforderung in Gemäßheit des Artikels 54 (§. 30 Abs. 2 des Gesetzes) zu richten.

Die Angaben der formell genügenden Steuererklärungen, mögen dieselben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (Artikel 50, 51) oder freiwillig, rechtzeitig oder verspätet eingereicht sein, hat der Vorsitzende mit den Ergebnissen der vorjährigen Veranlagung und allen sonst über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen gesammelten Nachrichten sorgfältig zu vergleichen.

Hierbei ist namentlich auch zu prüfen, ob das bekannte oder vermuthete besondere Einkommen der Haushaltungsangehörigen (vergl. Artikel 6) in der Steuererklärung berücksichtigt, und wenn dies nicht der Fall ist, ob die betreffenden Angehörigen mit ihrem Einkommen besonders veranlagt sind.

Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, daß nicht in Folge einer zu nachsichtigen Beurtheilung die Veranlagung auf Grund unrichtiger Steuererklärungen erfolgt. Andererseits sind kleinliche Erörterungen über geringfügige Punkte und jede nicht zur Erreichung des Zweckes gebotene Belästigung der Steuerpflichtigen zu vermeiden.

II. Ergeben sich gegen den Inhalt einer Steuererklärung Bedenken, sei es mit Bezug auf die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der thatsächlichen Angaben, sei es mit Bezug auf die Einkommensberechnung oder die richtige Anwendung der maßgebenden Veranlagungsgrundsätze, so kann der Vorsitzende zur Beseitigung derselben dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung gewähren (§. 35 Abs. 5 des Gesetzes), um auf diesem Wege die erforderlichen Erläuterungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der Steuererklärung zu erlangen.

An bestimmte Formen ist eine solche Verhandlung nicht gebunden und namentlich am Platze, wenn Zweifel darüber bestehen, ob bei der Berechnung des Einkommens nach den richtigen Grundsätzen ver-

fahren ist, die summarischen Angaben der Steuererklärung aber nicht erkennen lassen, in welchen Punkten der Berechnung der vermuthete Fehler liegt, oder wenn nach Lage der Sache ein Schriftwechsel über die obwaltenden Bedenken weitläufige Auseinandersetzungen, sei es von Seiten des Vorsitzenden, sei es von Seiten des Steuerpflichtigen erfordern würde.

III. Ist die persönliche Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen (II) im Einzelfalle nicht angezeigt, oder die Beseitigung der Bedenken auf diesem Wege nicht gelungen, so ist die Steuererklärung, sofern sie vor der Beschlußfassung der Kommission über die Veranlagung vorliegt, zu beanstanden.

Im Falle der Beanstandung hat der Vorsitzende dem Steuerpflichtigen hiervon in der Regel noch vor dem Zusammentritt der Veranlagungskommission unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. (§. 38 Abs. 2 des Gesetzes.)

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Eine Bemängelung der Steuererklärung in allgemeinen Ausdrücken genügt nicht. Die vorgeschriebene Mittheilung soll den Steuerpflichtigen kurz aber erschöpfend und in verständlicher Weise darüber unterrichten, auf welche einzelnen Angaben die Beanstandung sich bezieht und in welchen Punkten er seine Angaben erläutern, ergänzen oder bescheinigen muß, um die dagegen obwaltenden Bedenken zu beseitigen. Die Beanstandung muß erfolgen ohne Unterschied, ob die Bedenken gegen thatsächliche Angaben oder gegen Schätzungen oder Berechnungen des Pflichtigen gerichtet sind, oder ob es sich um Verstöße gegen Veranlagungsgrundsätze handelt.
2. Im Falle der schriftlichen Mittheilung kann je nach den Umständen eines der anliegenden Muster verwendet werden, ohne daß andere, den nothwendigen Inhalt des Beanstandungsschreibens wahrende Fassungen ausgeschlossen sind.

   Die erforderliche Eröffnung kann aber dem Steuerpflichtigen mit voller Wirkung auch mündlich bei Gelegenheit einer persönlichen Verhandlung (s. oben II) gemacht und, wenn er sich nicht zur sofortigen Erklärung bereit findet, die vorgeschriebene Frist (s. unten Nr. 3) zur weiteren Erklärung gestellt werden. Auf Antrag ist jedoch in Fällen dieser Art die Mittheilung einer kurzen schriftlichen Notiz über die wesentlichen Punkte nicht zu versagen.

   Muster XI, XI a. b. Seite 39, 40.
3. Die zur Erklärung gestellte Frist muß nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes zwei Wochen betragen. Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dem Steuerpflichtigen an einem bestimmten Tage innerhalb der noch laufenden Frist die mündliche Verhandlung anheimgestellt wird.

   Eine Verlängerung der zweiwöchigen Frist ist nur in Fällen bescheinigter Verhinderung oder aus anderen triftigen Gründen zu bewilligen. Für Abwesende gelten die im §. 79 des Gesetzes vorgesehenen Fristen.
4. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, der Veranlagungskommission die Ueberzeugung von der Richtigkeit der beanstandeten Angaben zu verschaffen und die zu diesem Zwecke dienlichen Bescheinigungen und Beweise (Bücher, Quittungen, Beläge, Auskunftspersonen u. s. w.) anzuführen. Die Befugniß, die Vorlegung von Büchern und dergleichen zu verlangen, steht dem Vorsitzenden nicht zu; wohl aber ist es statthaft, dem Steuerpflichtigen in der Aufforderung die zur Behebung der vorliegenden Bedenken geeigneten Beweismittel an die Hand zu geben.
5. Die vom Steuerpflichtigen angebotenen, gesetzlich zulässigen, an sich geeigneten Beweismittel müssen erhoben werden, soweit nicht die unter Beweis gestellten Thatsachen ohnehin unbestritten oder für die Beurtheilung der Sache unerheblich sind.
6. Der Verlauf und die Ergebnisse der stattgehabten mündlichen Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme sind aktenkundig zu machen.

Artikel 56.

Artikel 39, 40 Erg. A.

Festsetzung und Begutachtung der Steuersätze durch den Vorsitzenden.

(§§. 36, 75 Abs. 2 des Gesetzes.)

I. Nachdem in die Staatssteuerliste (A) bezw. Einkommens- und Vermögensnachweisung (B. C) das Ergebniß der gesammten Ermittelungen nachgetragen, insbesondere auch der Eingang der Steuererklärungen vermerkt ist, unterwirft der Vorsitzende die für jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachgewiesenen

Besteuerungsmerkmale einer eingehenden Prüfung, um sich zu überzeugen, daß bei keinem Steuerpflichtigen eine Art des Einkommens übergangen, daß die Schätzung des Einkommens aus den einzelnen Quellen den Vorschriften in den Artikeln 3 bis 23 und 27 dieser Anweisung sowie den individuellen Verhältnissen der Steuerpflichtigen entspricht, daß ferner von dem nachgewiesenen Gesammteinkommen nur die nach den geltenden Bestimmungen zulässigen Abzüge (Artikel 24, 25) gemacht, auch in Ansehung der Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark die im §. 18 des Gesetzes vorgesehenen Kürzungen (vergl. Artikel 44) richtig berechnet sind.

Soweit sich bei dieser Prüfung gegen die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersätze (Artikel 45) Bedenken nicht ergeben, auch eine von dem Vorschlage im Ergebniß abweichende Steuererklärung nicht eingegangen ist, setzt der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Steuersätze fest, indem er die dem Vorschlage entsprechende Veranlagungsspalte (28 bis 30 der Staatssteuerliste A) durch einen senkrechten Strich, sowie die Spalte 31 durch Eintragung des Steuersatzes ausfüllt.

Diese Festsetzung steht dem Vorsitzenden jedoch nur in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Voreinschätzungskommission zu. Beanstandet er denselben und wird auch nicht durch die von ihm etwa veranlaßte nochmalige Anhörung der Kommission Uebereinstimmung erzielt, so muß die Veranlagung durch die Veranlagungskommission bewirkt werden. Dasselbe gilt in Betreff aller derjenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren ein Vorschlag der Voreinschätzungskommission überhaupt nicht vorliegt (Artikel 45 Nr. 4), oder welche eine von dem Vorschlage im Ergebniß abweichende Steuererklärung freiwillig oder nach Aufforderung abgegeben haben.

Bei allen Steuerpflichtigen, welche hiernach seiner Festsetzung nicht unterliegen, trägt der Vorsitzende in die dafür bestimmte Spalte der betreffenden Nachweisung denjenigen Steuersatz ein, welcher nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu veranlagen ist.

Hat ein Steuerpflichtiger, welchem die Abgabe einer Steuererklärung gesetzlich obliegt, eine solche trotz Ablaufes der gestellten Frist (Artikel 50, 51) überhaupt nicht abgegeben, so muß der Vorsitzende sorgfältig prüfen, ob nach den Umständen des Falles der Verdacht begründet ist, daß der Pflichtige sich dadurch der Angabe bisher unbekannt gebliebener Einnahmen entziehen will oder sonst eine Verschleierung seiner Einkommensverhältnisse beabsichtigt. Liegt Anlaß zu einer solchen Vermuthung vor, so darf der Vorsitzende dies bei Abgabe seines Gutachtens nicht unberücksichtigt lassen und muß durch seine Anträge darauf hinwirken, daß auch in Fällen dieser Art durch die Veranlagung das muthmaßliche Einkommen in seiner wirklichen Höhe erfaßt wird.

Insbesondere ist zu beachten, daß der im §. 30 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Zuschlag von 25 Prozent nach der Absicht des Gesetzes nicht etwa einen Ausgleich für die vielleicht stattgehabte Unterschätzung des wirklichen Einkommens, sondern einen Rechtsnachtheil darstellen soll, welcher dem Steuerpflichtigen neben dem richtig veranlagten Steuersatz auferlegt wird, weil er sich seiner gesetzlichen Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung entzogen hat.

Liegt dagegen eine von ihm nicht beanstandete Steuererklärung vor, oder sind die etwaigen Bedenken durch die vom Steuerpflichtigen gegebenen Aufklärungen (Artikel 55) gehoben, so legt der Vorsitzende die Angaben des Pflichtigen seinem Gutachten zu Grunde.

Im Uebrigen hat er auch seinerseits die für die Vorschläge der Voreinschätzungskommission maßgebenden Grundsätze (Artikel 44, 45) zu beachten.

II. Wenn eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu erfolgen hat (§§. 74, 75 des Gesetzes), so prüft der Vorsitzende die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission (vergl. Artikel 45 Nr. 7) in gleicher Weise, wie dies zu I. in Ansehung der Vorschläge derselben zur Veranlagung der Einkommensteuer vorgeschrieben ist; beanstandet er einen Beschluß, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

Artikel 41 Erg. A.

Artikel 57.

Obliegenheiten und Befugnisse der Veranlagungskommission.

(§. 38 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes.)

Nach Beendigung der Vorarbeiten beruft der Vorsitzende die Veranlagungskommission, welche so zeitig zusammentreten muß, daß die gesammte Veranlagung spätestens am 15. März jeden Jahres beendet ist.

Die einzelnen Mitglieder der Kommission können jedoch auch schon vor dem Zusammentritt derselben vom Vorsitzenden bei der Prüfung der Einkommensnachweisungen und Steuererklärungen, sowie bei den Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen betheiligt werden.

Wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der Mitglieder, sowie wegen ihrer Geschäftsordnung wird auf die Bestimmungen Artikel 68 bis 70 dieser Anweisung Bezug genommen.

Der Vorsitzende unterbreitet der Veranlagungskommission die Einkommensnachweisungen, sowie die denselben zu Grunde liegenden Nachrichten, die sämmtlichen eingegangenen Steuererklärungen und das durch die Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen erwachsene Material.

Die Kommission unterwirft das gesammte Material unter Verwerthung der eigenen Kenntnisse ihrer Mitglieder einer eingehenden Prüfung.

I. Hierbei ist sie an die zur Vorbereitung ihrer Beschlußfassung ergangenen Verfügungen des Vorsitzenden nicht gebunden und auch ihrerseits befugt:

1. die im Artikel 47 II Nr. 1 bis 6 erwähnten Hülfsmittel anzuwenden;
2. den Erlaß der Aufforderung zur Steuererklärung an solche Steuerpflichtige zu beschließen, welche mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark bisher nicht veranlagt waren;
3. über die auf Grund des §. 27 des Gesetzes (vergl. Artikel 30, 53) gestellten Anträge zu beschließen, und die vom Steuerpflichtigen vorzulegenden Nachweisungen zu bezeichnen;
4. Steuererklärungen zu beanstanden.

Im Falle der Beanstandung (Nr. 4) ist in Gemäßheit des Artikels 55 III Nr. 1 bis 6 zu verfahren, sofern die dort vorgesehene Mittheilung und Aufforderung nicht bereits von Seiten des Vorsitzenden ergangen war.

Unterläßt der Steuerpflichtige die von dem Vorsitzenden oder der Kommission erforderte Erklärung, oder werden durch die abgegebenen Erklärungen und beigebrachten Beweismittel die Bedenken der Veranlagungskommission gegen die Richtigkeit der beanstandeten Angabe nicht gehoben, so ist die Kommission ferner befugt, aber nicht verpflichtet, von Amts wegen die nicht eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und sonstige zur Feststellung der Thatsachen erforderliche Erhebungen zu veranlassen, insbesondere auch vom Steuerpflichtigen die Vorlegung seiner Bücher, Kontrakte, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen u. s. w. zu verlangen.

Die Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung beschlossen ist, dürfen die Auskunftsertheilung in diesem Falle nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich (§§. 348 bis 350, 372, 373) zur Ablehnung eines Zeugnisses bezw. Gutachtens berechtigen.

II. Die Befragung des Steuerpflichtigen, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Vorlegung der Bücher u. s. w. kann in der Sitzung vor der versammelten Kommission stattfinden; jedoch dürfen die vernommenen Personen in keinem Falle bei der Berathung und Beschlußfassung zugegen sein.

Die Kommission kann aber auch den Vorsitzenden, dem die Bestimmung über die Betheiligung seiner Hülfsbeamten überlassen bleibt, oder ein einzelnes Mitglied mit der Erledigung der beschlossenen Beweisaufnahme beauftragen. Die Bestimmung über Zeit und Ort für die Vorlegung von Handels- oder Wirthschaftsbüchern ist stets unter Berücksichtigung des Zweckes der Prüfung nach den im einzelnen Falle vorliegenden Umständen zu treffen. Die Einsendung der Bücher, wobei der Steuerpflichtige die Gewahrsam derselben verliert, darf ohne sein ausdrückliches Einverständniß nicht gefordert werden.

Abwesende Zeugen und Sachverständige sind durch Ersuchen der Ortsbehörde oder des Vorsitzenden der Veranlagungskommission seines Wohnortes zu vernehmen. Geeignetenfalls können diese Behörden auch bei Aufnahme anderer Beweise, z. B. Vorlegung von Urkunden, Büchern u. s. w., um ihre Mitwirkung ersucht werden.

Die der Kommission zustehende Befugniß zur Einsichtnahme von Akten anderer Behörden (Artikel 47 II Nr. 6) ist durch ein oder mehrere beauftragte Mitglieder oder den Vorsitzenden oder die demselben beigegebenen Hülfsbeamten auszuüben.

In allen Fällen ist bei der Ausführung der Beweisaufnahme im Interesse der Steuerpflichtigen sowie der Staatskasse auf thunlichste Einschränkung der Kosten Bedacht zu nehmen.

III. Eidliche oder eidesstattliche Versicherungen dürfen vom Steuerpflichtigen nicht erfordert und, auch wenn er sich dazu erbietet, nicht abgenommen werden.

Unaufgefordert abgegebene Versicherungen dieser Art sind als nicht geschehen zu betrachten.

IV. Insoweit behufs zutreffender Einschätzung eines Steuerpflichtigen die erforderliche Kenntniß seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse noch fehlt, darf die Kommission nicht davon abstehen, nach Maßgabe der ihr zu diesem Zwecke beigelegten Befugnisse diejenigen der vorgenannten Mittel zur Aufklärung der Verhältnisse anzuwenden, von denen sie einen Erfolg erwarten kann; die Veranlagung solcher Steuerpflichtigen ist nöthigenfalls so lange auszusetzen, bis die danach zu beschließenden Ermittelungen vorgenommen sind.

Zur Veranlagung eines Steuerpflichtigen, welcher eine Steuererklärung abzugeben hat, darf nicht geschritten werden, bevor die für ihn maßgebende erste Frist zur Abgabe derselben (Artikel 50, 51) abgelaufen ist.

Den Erfolg der nochmaligen Aufforderung (Artikel 54) abzuwarten, ist die Veranlagungskommission nicht verpflichtet; in der Regel wird dies aber, sofern nicht die rechtzeitige Erledigung des Veranlagungsgeschäftes in Frage steht, zweckmäßig sein, damit die etwa noch eingehende Steuererklärung bei der Veranlagung berücksichtigt werden kann.

Artikel 42 Erg. A.

Artikel 58.

Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

(§. 38 Abs. 4 des Gesetzes.)

Der Veranlagung durch die Kommission unterliegen alle Steuerpflichtigen, bezüglich deren der Steuersatz nicht bereits vom Vorsitzenden festgesetzt ist (vergl. Artikel 56).

Liegt eine vorschriftsmäßige, nicht beanstandete Steuererklärung vor, oder sind die Bedenken gegen den Inhalt einer seitens der Kommission oder des Vorsitzenden beanstandeten Steuererklärung durch die stattgehabten Verhandlungen beseitigt, so hat die Kommission die Angaben des Steuerpflichtigen der Veranlagung desselben zu Grunde zu legen.

Liegt dagegen eine vorschriftsmäßige Steuererklärung überhaupt nicht vor, oder bleiben der Kommission Zweifel an der Richtigkeit einer beanstandeten Steuererklärung bestehen, so setzt sie das steuerpflichtige Einkommen und den demselben entsprechenden Steuersatz nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

Hierbei hat sie jedoch die von der Berufungskommission gezogenen Erinnerungen (vergl. Artikel 65), im Uebrigen die für das Gutachten der Voreinschätzungskommission und des Vorsitzenden gegebenen Bestimmungen (Artikel 45, 56) genau zu beachten. Namentlich muß der veranlagte Steuersatz dem steuerpflichtigen Gesammteinkommen, wie dasselbe durch die Kommission festgestellt ist, entsprechen, es sei denn, daß bei einem Pflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 9 500 Mark das Vorhandensein eines der zulässigen besonderen Ermäßigungsgründe (§. 19 des Gesetzes) anerkannt und in der Bemerkungsspalte begründet wird.

Stimmt die Feststellung des Steuersatzes durch die Kommission mit dem Gutachten des Vorsitzenden überein, so genügt die entsprechende Ausfüllung der für den veranlagten Steuersatz bestimmten Spalte der Staatssteuerliste (A), bezw. der Einkommens- und Vermögensnachweisung (B. C).

Weicht der Beschluß der Kommission dagegen von dem Gutachten ab, so sind die abweichenden Annahmen sowie die wesentlichen Gründe dafür in der Bemerkungsspalte kurz anzugeben.

Physische Personen, welche in die Nachweisung B (C) aufgenommen waren, nach der Feststellung der Veranlagungskommission aber ein Einkommen von mehr als 3 000 Mark nicht beziehen, werden in dieser Nachweisung gestrichen und durch die nöthigenfalls nach Maßgabe der stattgehabten Ermittelungen zu berichtigende Steuerliste A veranlagt. Umgekehrt müssen die nur in der letzteren aufgeführten Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen nach den Feststellungen der Veranlagungskommission den Betrag von 3 000 Mark übersteigt, in die Nachweisung B (C) übertragen und durch diese veranlagt werden.

Kommen nach erfolgter Veranlagung Thatsachen zur Kenntniß der Kommission oder ihres Vorsitzenden, welche zur Abänderung der Veranlagung Anlaß geben, so ist eine anderweite Veranlagung vorzunehmen, sofern das Benachrichtigungsschreiben (Artikel 60) dem Steuerpflichtigen noch nicht behändigt ist.

Wegen der Zulässigkeit späterer Berichtigungen wird auf die Vorschriften im §. 80 des Gesetzes und die dazu im Artikel 85 der Anweisung vom 31. August 1894 gegebenen Erläuterungen verwiesen.

Artikel 43 Erg. A.

Artikel 59.

Abschluß der Nachweisungen, Aufstellung der Staatssteuerrollen.

Nach beendeter Veranlagung wird die Nachweisung B (C) von dem Vorsitzenden und von den Mitgliedern, welche an der Veranlagung theilgenommen haben, vollzogen.

[Aus der Staatssteuerliste (A) werden diejenigen Personen gestrichen, welche nicht veranlagt worden sind, weil weder ihr Jahreseinkommen (Spalte 23 der Liste) den Betrag von 900 Mark, noch das steuerbare Vermögen (Spalte 22) den Betrag von 6 000 Mark übersteigt, oder weil sie der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer überhaupt nicht unterliegen. Die Eintragungen im Personenverzeichniß (Muster III) werden entsprechend berichtigt und die Spalten 8 bis 12a desselben aufgerechnet.]

[Sodann werden die Spalten 3 bis 5, 28 bis 31, 32, 34 bis 37 der Staatssteuerliste A, sowie die Spalten 3 bis 5, 27 und 31 der Nachweisung B (27 und 30 des Musters C) aufgerechnet und die Liste sowie die Nachweisung von dem Vorsitzenden mit dem Festsetzungsvermerk versehen.] Die Staatssteuerrollen (Muster V) werden durch Ausfüllung und Abschluß der Spalten 2, 4, 5 ergänzt, in der auf dem Muster vorgeschriebenen Weise bescheinigt und der Kreiskasse zugefertigt, welche, soweit ihr nicht ausnahmsweise selbst die Hebung obliegt, die Rollen behufs Anfertigung der Heberegister (Kontobücher, Hebelisten) binnen einer angemessenen Frist an die Gemeinden (Gutsbezirke) befördert.

[Nach Abschluß der Heberollen stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Nachweisung von der im ganzen Kreise aufkommenden Einkommensteuer und Ergänzungssteuer (Muster XIII) auf, bescheinigt die Uebereinstimmung mit den Abschlüssen der Nachweisungen und überreicht die Kreisnachweisung in zweifacher Ausfertigung, falls aber mehrere Kassen betheiligt sind, in einfacher Ausfertigung und einem Auszuge für jede Kasse der Regierung, welche die Kreisnachweisungen sowie die Auszüge rechnerisch prüft, nach Hebung etwaiger Anstände bescheinigt und mit dem Festsetzungsvermerke versieht. Eine Ausfertigung der festgesetzten Kreisnachweisung bezw. der Auszug aus derselben wird der Kreiskasse zugefertigt.

Muster XIII. (Erg. A. Seite 161.)

Eine nach Kreiskassenbezirken geordnete Zusammenstellung über das Sollaufkommen an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer vom ganzen Bezirke theilt die Regierung der Oberrechnungskammer sowie der Regierungshauptkasse mit.]

Bis zum 1. Mai hat die Regierung den Jahresbetrag der im Bezirke veranlagten Einkommensteuer in einer Summe dem Finanzminister anzuzeigen.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission erstattet über das Ergebniß der Einkommensteuerveranlagung im ganzen Kreise dem Vorsitzenden der Berufungskommission nach näherer Bestimmung desselben eingehenden Bericht (vergl. auch Artikel 65 Nr. 3).

Artikel 60.

Artikel 44 Erg. A.

Bekanntmachung der Veranlagung.

(§§. 39, 75 Abs. 3 des Gesetzes.)

I. Eine Offenlegung der Staatssteuer-Listen oder Rollen findet nicht statt. Sofort nach beendetem Veranlagungsgeschäfte ist jedem mit einem Staatssteuersatze veranlagten Steuerpflichtigen ein vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission vollzogenes (vergl. Artikel 70 Nr. 7), gehörig verschlossenes Benachrichtigungsschreiben kostenfrei zuzustellen (Artikel 71), welches enthalten muß:

1. den veranlagten Jahressteuersatz sowie die Einkommensgrenze der Stufe, innerhalb deren das bei der Veranlagung angenommene Jahreseinkommen liegt;
2. die Belehrung, daß denjenigen Steuerpflichtigen, welche nicht durch Versäumung der Frist zur Abgabe der ihnen obliegenden Steuererklärung gemäß §. 30 Abs. 1 des Gesetzes die gesetzlichen Rechtsmittel verloren haben, gegen das Ergebniß der Veranlagung das binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzulegende Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zusteht;
3. die Eröffnung, daß durch die Einlegung des Rechtsmittels die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten wird, vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel Gezahlten in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen muß.

In Ansehung der in außereuropäischen Ländern oder außerhalb des Deutschen Reiches Abwesenden ist bei Fassung der Belehrung zu 2 die Vorschrift im §. 79 des Gesetzes zu beachten.

II. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark stattgefunden hat, übersendet der Vorsitzende die von ihm festgesetzte Steuerliste dem Gemeindevorstande behufs Veranlassung der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung (§. 75 Abs. 3 des Gesetzes).

Eine Bekanntmachung des Steuersatzes an diese Personen durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission findet nicht statt.

III. Personen, welche zum Zwecke der Veranlagung freiwillig oder nach Aufforderung eine Steuererklärung abgegeben haben, erhalten auf Verlangen eine Benachrichtigung über den Beschluß der Veranlagungskommission, auch wenn ein Steuersatz auf sie nicht veranlagt ist. Die Zuschrift muß in diesen Fällen außer dem Betrage des angenommenen Jahreseinkommens die unter I Nr. 2 vorgeschriebene Belehrung enthalten.

IV. Wegen der Verbindung der Benachrichtigungen über die Einkommensteuer- und die Ergänzungssteuerveranlagung wird auf Artikel 44 IV der Erg. A. und die derselben beigegebenen Muster 10 und 13 (Erg. A. S. 136, 141) verwiesen.

In allen Fällen, in denen eine besondere Benachrichtigung über die Ergänzungssteuerveranlagung ausgefertigt wird, erhält die Zuschrift über die Einkommensteuerveranlagung an denselben Pflichtigen folgenden Zusatz:

„Ueber Ihre Veranlagung zu der außer der Einkommensteuer zu entrichtenden Ergänzungssteuer liegt besondere Nachricht bei
(wird Ihnen besondere Nachricht zugehen)."

Artikel 61.

Festsetzung des Zuschlages von 25 Prozent.

(§. 30 Abs. 2, 3 des Gesetzes.)

Muster XIV d. l. Ausg. (unverändert).

1. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission theilt der Bezirksregierung ein nach Muster XIV gemeindeweise aufgestelltes Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen mit, welche auch nach der nochmaligen Aufforderung (§. 30 Abs. 2 des Gesetzes, Artikel 54 dieser Anweisung) die ihnen obliegende Steuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abgegeben haben.

2. Auf Grund dieses Verzeichnisses, welchem die nöthigen Beläge (Aufforderungen, Behändigungsscheine u. s. w.) beizufügen sind, prüft die Bezirksregierung, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der im §. 30 Abs. 2 des Gesetzes angedrohte Rechtsnachtheil verwirkt ist, und setzt zutreffenden Falles den Zuschlag von 25 Prozent zu der veranlagten Steuer für das ganze Steuerjahr fest; ergeben sich Anstände, so veranlaßt sie die Erörterung derselben, nöthigenfalls die etwa erforderliche Ergänzung des Verfahrens.

3. Der Zuschlag ist nicht festzusetzen, wenn Umstände dargethan werden, welche die Versäumung der in der nochmaligen Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung gestellten Frist entschuldbar erscheinen lassen, insbesondere wenn die Einhaltung der Frist durch Naturereignisse oder unabwendbare Zufälle verhindert war.

4. Hat der Steuerpflichtige der nochmaligen Aufforderung lediglich deshalb keine Folge gegeben, weil er seine Steuerpflicht überhaupt in Abrede stellt, so ist die Festsetzung des Zuschlages bis zur endgültigen Entscheidung über die bestrittene Steuerpflicht auszusetzen.

5. Die Festsetzungen trägt die Regierung in das Verzeichniß ein und giebt dasselbe mit je einer Ausfertigung der Festsetzung für die betroffenen Steuerpflichtigen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück, welcher die Ausfertigungen dem Steuerpflichtigen zustellt und das Verzeichniß an den Gemeinde- (Guts-) vorstand abgiebt. Dieser nimmt das Erforderliche wegen der Zugangsstellung wahr und veranlaßt die Hebung.

6. Der Zuschlag ist accessorischer Natur und folgt den Veränderungen der Hauptsteuer. Wenn diese daher außer Hebung bleibt, in Abgang gestellt oder ermäßigt wird, sei es wegen Erlöschens der persönlichen Steuerpflicht, sei es im Wege der ordentlichen Rechtsmittel oder auf Grund der Bestimmung im §. 58 des Gesetzes, so hat dies auch den Wegfall bezw. die entsprechende Ermäßigung des Zuschlages zur Folge.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsmittel.

Artikel 45 Erg. A.

Artikel 62.

Berufungen des Steuerpflichtigen.

(§§. 40, 75 Abs. 4 des Gesetzes.)

1. Der Steuerpflichtige hat die Berufung, welche an eine Form nicht gebunden ist, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission innerhalb der gesetzlichen Ausschlußfrist (Artikel 60 I Nr. 2) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die zur Begründung des Rechtsmittels erforderlichen Thatsachen und Beweismittel anzuführen.

2. Berufungen, welche bei unzuständigen Stellen eingehen, sind von diesen an den zuständigen Vorsitzenden abzugeben.

3. Verspätet angebrachte Berufungen weist der Vorsitzende der Veranlagungskommission unter Angabe der Gründe zurück.

Widerspricht der Steuerpflichtige, so ist die Entscheidung der Berufungskommission herbeizuführen.

Die Entscheidung darüber, ob eine Berufung gemäß der Vorschrift §. 30 Abs. 1 des Gesetzes verwirkt ist, bleibt in jedem Falle der Berufungskommission vorbehalten.

4. Wegen der Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf Artikel 67 A verwiesen.

5. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission stellt, nöthigenfalls unter Mitwirkung des Gemeinde- (Guts-)vorstandes oder der Veranlagungskommission, oder einzelner Mitglieder der letzteren, die Erhebungen an, zu welchen die rechtzeitigen und die von ihm zwar vorläufig als verspätet zurückgewiesenen, aber nach der Bestimmung unter Nr. 3 Abs. 2 der Berufungskommission zur Entscheidung vorzulegenden Berufungen oder die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Artikel 67 A) Anlaß geben.

Insbesondere hat er die vom Steuerpflichtigen in der Berufungsschrift angetretenen, gesetzlich zulässigen, an sich geeigneten Beweismittel über die nach seinem Ermessen erheblichen, nicht ohnehin feststehenden Thatsachen aufzunehmen.

6. Sobald die Erörterungen für eine entsprechende Zahl von Berufungen abgeschlossen sind, reicht er die Berufungen mit den etwa vorliegenden Steuererklärungen, sämmtlichen Vorverhandlungen und seinen gutachtlichen Aeußerungen dem Vorsitzenden der Berufungskommission unter Benutzung des von demselben vorgeschriebenen Formulares ein.

Das Gutachten muß sich namentlich auch darüber verbreiten, ob die vorliegende Steuererklärung rechtzeitig eingereicht und ob, falls eine Steuererklärung nicht vorliegt, der Steuerpflichtige zur Abgabe einer solchen verpflichtet war.

Hat der Vorsitzende auch seinerseits Berufung eingelegt (Artikel 63), so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

7. Bei Behandlung von Berufungen derjenigen Steuerpflichtigen, welche nach erfolgter Veranlagung ihren Wohnsitz in einen anderen Veranlagungsbezirk verlegt haben, ist Folgendes zu beachten:

a) Berufungen der bezeichneten Art, mögen dieselben vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission oder vom Steuerpflichtigen eingelegt sein, unterliegen der Erörterung und Entscheidung durch die für den Ort der Veranlagung zuständigen Kommissionen und Behörden.

b) Berufungen, welche etwa nach dem Umzuge des Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der für den neuen Wohnort zuständigen Veranlagungskommission eingehen, sind von diesem mit einem Vermerke über den Tag des Eingangs dem Vorsitzenden des Veranlagungsortes zu übersenden. Die Berufungsfrist gilt in einem solchen Falle als gewahrt, wenn die Berufung auch nur bei dem Vorsitzenden des neuen Wohnortes innerhalb der Ausschlußfrist eingegangen war.

c) Wird behufs Erörterung der Berufung die persönliche Verhandlung mit dem verzogenen Steuerpflichtigen erforderlich, so sind zu diesem Zwecke die Behörden des neuen Wohnortes um ihre Vermittelung zu ersuchen, insofern der Steuerpflichtige sich nicht ausdrücklich zur persönlichen Verhandlung vor den Behörden des früheren Wohnortes bereit erklärt.

d) Die im Berufungsverfahren ergangene Entscheidung ist alsbald nach ihrem Eingange dem Vorsitzenden der für den neuen Wohnort zuständigen Veranlagungskommission mitzutheilen.

8. Die Bestimmungen zu 1 bis 7 finden auf die Berufungen gegen die zu kommunalen Zwecken erfolgte Veranlagung (§. 75 Abs. 4 des Gesetzes) mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist (vergl. Artikel 45 Nr. 7, Artikel 56 II), der Vorsitzende nach Abschluß der erforderlichen Erhebungen die Berufung mit seinem Gutachten der Veranlagungskommission zur Entscheidung vorlegt.

Für das Berufungsverfahren vor der Veranlagungskommission sind die im Artikel 66 Nr. 1 und 2 gegebenen Vorschriften maßgebend. Jedoch ist die Veranlagungskommission nicht befugt, die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens zu erfordern.

Artikel 46 Erg. A.

Artikel 63.

Berufungen des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

(§. 40 des Gesetzes.)

Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission steht die Berufung gegen das Ergebniß der Veranlagung zu, mag der Steuersatz durch ihn selbst (Artikel 56) oder durch die Veranlagungskommission festgesetzt sein.

Der Vorsitzende hat die Berufung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen (28 Tagen), vom Tage des angefochtenen Beschlusses an gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission unter Bezugnahme auf die dem letzteren etwa bereits vorliegende Berufung des Steuerpflichtigen (Artikel 62) anzubringen und zu begründen; ein Auszug aus der Einkommensnachweisung ist mit den sämmtlichen Vorverhandlungen beizufügen.

Als Tag des angefochtenen Beschlusses gilt, sofern die Verhandlungen nicht etwas Anderes ergeben, der Tag, an welchem die betreffende Staatssteuerliste oder Nachweisung festgesetzt ist.

Eine Abschrift der Berufungsschrift stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen unter dem Anheimgeben zu, seine Gegenerklärung binnen 14 Tagen einzureichen. Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach fruchtlosem Ablaufe der Frist, sind die hierüber entstehenden Verhandlungen dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit den geeignet scheinenden Gegenbemerkungen vorzulegen. Hinsichtlich der Anwendung dieses Rechtsmittels gilt Folgendes:

1. Der Vorsitzende hat die Berufung einzulegen, sobald nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung das der Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu Grunde gelegte Gesammteinkommen dem wirklichen Einkommen desselben nicht entspricht, oder sobald bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens oder bei Festsetzung des Steuersatzes die nach dem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen maßgebenden Veranlagungsgrundsätze nicht oder nicht richtig angewendet sind.
2. Die Einlegung der Berufung ist ferner gerechtfertigt, wenn die Veranlagung eines Steuerpflichtigen von der Kommission ohne Weiteres vorgenommen ist, obwohl die Einkommensverhältnisse nicht genügend aufgeklärt und die zur Feststellung derselben vorhandenen Hülfsmittel noch nicht erschöpft waren, oder wenn der Vorsitzende der Veranlagungskommission nach geschehener Zustellung des Veranlagungsschreibens aber innerhalb der Berufungsfrist solche bei der Veranlagung nicht berücksichtigte Thatsachen in Erfahrung bringt, welche eine abweichende Veranlagung begründet haben würden.
3. Jedenfalls muß der Vorsitzende die Berufung einlegen, wenn der Vorsitzende der Berufungskommission ihn ausdrücklich dazu angewiesen hat, oder wenn die von demselben oder von der Berufungskommission gegen die Einschätzung eines einzelnen Pflichtigen vor der Veranlagung gezogene Erinnerung (vergl. Artikel 65 Nr. 3) seitens der Veranlagungskommission nicht beachtet ist.

   In Fällen dieser Art (Nr. 3) bleibt es dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unbenommen, seine etwa entgegenstehende Auffassung vorzutragen und zu begründen; er hat aber auch gegen seine Ueberzeugung von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen und die Berufung so lange aufrecht zu erhalten, bis der Vorsitzende der Berufungskommission von der weiteren Verfolgung ausdrücklich Abstand nimmt.
4. Gegen die nur zu kommunalen Zwecken erfolgten Veranlagungen (§§. 74, 75 des Gesetzes) steht dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berufung nicht zu.

Artikel 64.

Die Berufungskommission.

(§. 41 des Gesetzes.)

Hinsichtlich der Zusammensetzung der für jeden Regierungsbezirk zu bildenden Berufungskommission wird auf §. 41 des Gesetzes verwiesen.

Der Finanzminister bezeichnet die Zahl der für die Berufungskommission eines jeden Regierungsbezirkes zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter dem Ober-Präsidenten, welcher die Wahl durch den Provinzialausschuß — für die Stadt Berlin durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung

in gemeinschaftlicher Sitzung — veranlaßt und das Ergebniß dem betheiligten Vorsitzenden der Berufungskommission mittheilt.

Der letztere berichtet unter Beifügung eines Verzeichnisses der gewählten Personen wegen der von der Regierung — in Berlin von dem Finanzminister — zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter dem Finanzminister.

Wählbar als Mitglieder oder Stellvertreter sind nur Einwohner desjenigen Regierungsbezirkes, für welchen die Berufungskommission gebildet wird. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Wählbarkeit und hinsichtlich der Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens die nach Artikel 40 I Nr. 4 für die Voreinschätzungskommission maßgebenden Bestimmungen auch auf die Berufungskommission Anwendung.

Die Ausloosung der bei der ersten theilweisen Erneuerung der Berufungskommissionen ausscheidenden Mitglieder findet in gleicher Weise statt, wie im Artikel 46 zu Nr. 3 hinsichtlich der Veranlagungskommissionen vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der Ergänzung oder Erneuerung der Berufungskommission im Laufe der Wahlperiode finden die Vorschriften Artikel 40 I Nr. 7 Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Regierung der Ober-Präsident, an Stelle des Vorsitzenden der Veranlagungskommission der Vorsitzende der Berufungskommission tritt.

Wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder und der von den Berufungskommissionen zu beobachtenden Geschäftsordnung wird auf Artikel 68 bis 70 verwiesen.

Artikel 65.

Artikel 47 Erg. A.

Der Vorsitzende der Berufungskommission.

(§. 42 des Gesetzes.)

Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirke ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen.

Um dieser Aufgabe zu genügen, darf er sich nicht auf die Erörterung der eingelegten Berufungen und sonstigen Beschwerden beschränken, sondern er muß bei eigener Verantwortung von Amts wegen für die sachgemäße Handhabung der bestehenden Vorschriften Sorge tragen und die zur Beseitigung der wahrgenommenen Mängel geeigneten Maßregeln treffen. Zu diesem Zwecke hat er sich über alle in Betracht kommenden Verhältnisse fortlaufend unterrichtet zu halten und namentlich die nachstehenden Anordnungen zu befolgen.

1. Der Vorsitzende der Berufungskommission muß alljährlich mindestens mehrere Kreise seines Bezirkes bereisen, um durch persönliche Anschauung von der Art der Ausführung der die Steuerveranlagung betreffenden Vorschriften und von der Behandlung der bezüglichen Geschäfte sowohl seitens der Gemeinde- und Gutsvorstände als auch seitens der Veranlagungs- und Voreinschätzungskommissionen sowie der Vorsitzenden derselben an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen.

   Jedenfalls ein Theil dieser Bereisungen muß zur Zeit der Steuerveranlagung stattfinden, damit der Vorsitzende sich ein zutreffendes Urtheil darüber bilden kann, ob das Verfahren bei Entgegennahme, bei Prüfung und Erörterung der Steuererklärungen den bestehenden Vorschriften entspricht, und damit sich ihm ausgiebige Gelegenheit zur Theilnahme an den Sitzungen der Veranlagungskommissionen bietet.

   Zum 1. Mai jeden Jahres ist dem Finanzminister ein Plan zur Ausführung dieser Vorschriften für das laufende Geschäftsjahr einzureichen und zugleich über die Ausführung des vorjährigen Planes Anzeige zu erstatten.

2. Wo die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, hat der Vorsitzende der Berufungskommission die Vorsitzenden benachbarter Veranlagungsbezirke zu versammeln, und in gemeinsamer Berathung die Grundsätze festzustellen, die bei der bevorstehenden Veranlagung für die Schätzung des Einkommens aus landwirthschaftlich benutzten Grundstücken und für die Bemessung der sogenannten Abnutzungsquoten anzuwenden sind.

3. Er muß die der Berufungskommission obliegende Prüfung der Personenstandsverzeichnisse und Nachweisungen gründlich vorbereiten, dieselben zu diesem Zwecke einer sorgfältigen Durchsicht unterwerfen, seine Erinnerungen dagegen aufstellen, dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Erörterung mittheilen und die Verhandlungen, soweit er nicht die Erinnerungen durch die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission gegebenen Erläuterungen für erledigt erachtet, der Berufungskommission bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme und Beschlußfassung vorlegen.

Sofern die Berufungskommission den Erinnerungen beitritt, ist die Veranlagungskommission verpflichtet, die ihr zur Nachachtung mitzutheilenden Erinnerungen bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.

Der Vorsitzende der Berufungskommission ist aber auch seinerseits befugt, die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen mit Weisungen wegen der von ihnen bei den Kommissionen hinsichtlich der Veranlagung einzelner Steuerpflichtiger zu stellenden Anträge zu versehen, und hat die Befolgung der im Artikel 63 Nr. 3 wegen Einlegung der Berufung gegebenen Vorschrift genau zu kontroliren.

Soweit die Prüfung der Nachweisungen nicht gelegentlich der Bereisungen (Nr. 1) stattfinden kann und die Urschriften bei den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen nicht entbehrlich sind, müssen dem Vorsitzenden der Berufungskommission Abschriften der Nachweisungen oder der von ihm zu bezeichnenden Theile derselben auf Erfordern eingereicht werden.

4. Zur Wahrnehmung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Prüfung der Nachweisungen (Nr. 3) kann der Vorsitzende die ihm beigegebenen Stellvertreter zu seiner Unterstützung heranziehen, die sich nach den auf die formelle und materielle Bearbeitung der Geschäfte bezüglichen Weisungen des Vorsitzenden zu richten haben.

Artikel 48 Erg. A.

Artikel 66.

Das weitere Verfahren bei Behandlung der Berufungen.

(§§. 43, 75 Abs. 4b des Gesetzes.)

1. Die Erörterung der Berufungen durch den Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden der Berufungskommission bleibt es überlassen, die Einreichung der Berufungen (Artikel 62, 63) mittelst tabellarischer Nachweisungen und die dafür zu benutzenden Formulare vorzuschreiben.

Die eingegangenen Berufungen und die dazu gehörigen Vorverhandlungen und sonstigen Unterlagen unterwirft er einer genauen Durchsicht und bereitet die von der Berufungskommission abzugebende Entscheidung soweit vor, daß dieselbe in der Regel bei dem Zusammentritt der Kommission ohne weiteren Aufenthalt erfolgen kann. Seine Prüfung muß sich darauf erstrecken, einerseits ob bei der Veranlagung die im ersten Theile dieser Anweisung angegebenen materiellen Grundsätze befolgt, andererseits ob die Vorschriften über das Verfahren beobachtet sind; ergeben sich in letzterer Hinsicht Mängel, so ordnet er sofort die erforderliche Ergänzung der Verhandlungen an, insbesondere die Nachholung einer vom Steuerpflichtigen bei Erörterung der Steuererklärung etwa beantragten, aber ohne genügenden Grund unterbliebenen Beweisaufnahme.

Der Vorsitzende hat außerdem die zur Begründung oder zur Widerlegung der Berufung angebotenen, gesetzlich zulässigen Beweise zu erheben, wenn nicht die unter Beweis gestellten Thatsachen selbst unbestritten oder für die Beurtheilung der Sache unerheblich sind.

Er ist ferner befugt, den Steuerpflichtigen zur Ergänzung seiner Anführungen und Beweisanträge aufzufordern oder von Amts wegen eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu veranlassen.

Hierbei stehen ihm nicht nur die nämlichen Hülfsmittel wie den Veranlagungskommissionen zu Gebote (vergl. Artikel 57 zu I unter Nr. 1 und 4), sondern er kann auch die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der bereits im Vorverfahren oder von ihm vernommenen Zeugen bezw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgerichte erfordern.

2. Die Entscheidung der Berufungskommission.

Nach vollständiger Erörterung der Berufungen unterbreitet der Vorsitzende die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Berufungskommission. Dieselbe prüft die Verhandlungen nach denselben Gesichtspunkten und mit den nämlichen Befugnissen, welche oben zu 1 angegeben sind.

Auch die Berufungskommission darf ebensowenig wie der Vorsitzende vom Steuerpflichtigen selbst eine eidliche oder eidesstattliche Versicherung erfordern oder auf freiwilliges Erbieten eine solche abnehmen (vergl. Artikel 57 III).

Die Berufungskommission beschließt über die ihrer Entscheidung zu Grunde zu legenden thatsächlichen Annahmen auf Grund des Gesammtergebnisses der stattgehabten Verhandlungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung.

Die Entscheidung muß zugleich Bestimmung darüber treffen, ob die Kosten, welche durch die gelegentlich der Berufung veranlaßten Ermittelungen erwachsen sind, vom Steuerpflichtigen erstattet werden sollen (§. 71 des Gesetzes).

Der Entscheidung der Berufungskommission sind Gründe beizugeben, welche in jedem Falle über das von der Berufungskommission angenommene steuerpflichtige Gesammteinkommen, über die angewendeten Rechtsnormen sowie darüber Auskunft geben müssen, welche Stellung in thatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Berufungskommission zu den Anführungen des Steuerpflichtigen genommen hat.

Die angefochtene Entscheidung darf nicht gegen den Antrag des Berufenden zum Nachtheil desselben abgeändert werden, wenn nicht auch der andere Theil Berufung eingelegt hat.

Ist sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission Berufung eingelegt, so sind beide Rechtsmittel gemeinsam zu erörtern und durch eine Entscheidung zu erledigen.

3. Zustellung der Entscheidung.

Ausfertigung der Entscheidung wird dem Steuerpflichtigen in verschlossenem Schreiben durch Vermittelung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission zugestellt, welcher, sofern dadurch eine Aenderung des veranlagten Steuersatzes herbeigeführt wird, die Einkommens- und Vermögensnachweisung berichtigt, auch die Gemeinde-(Guts-)vorstände mit Nachricht versieht.

4. Die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht.

Wegen der sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission gegen die Entscheidung der letzteren zustehenden Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht wird auf die §§. 44 ff. des Gesetzes hinsichtlich der wegen Versäumung der Beschwerdefrist stattfindenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Artikel 67 A dieser Anweisung verwiesen.

Der Vorsitzende hat vor Einlegung der von ihm beabsichtigten Beschwerde unter Einreichung der Verhandlungen dem Finanzminister zu berichten und dessen Bestimmung darüber einzuholen.

Die an unzuständigen Stellen eingehenden Beschwerden der Steuerpflichtigen sind an den Vorsitzenden der zuständigen Berufungskommission abzugeben.

Dieser überreicht die Beschwerden sowie etwaige Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ohne Unterschied, ob dieselben rechtzeitig eingegangen sind oder nicht, mit sämmtlichen dazu gehörigen Steuererklärungen und sonstigen Vorverhandlungen an das Oberverwaltungsgericht, wobei die Vorschriften der Verfügung vom 15. November 1892 (Mittheilungen Heft 25 S. 72) zu beachten sind.

Von jeder auf eine Beschwerde ergehenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts giebt der Vorsitzende der Berufungskommission dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission Kenntniß, welcher, sofern dadurch eine Veränderung des veranlagten Steuersatzes herbeigeführt wird, die Nachweisungen berichtigt, auch den Gemeinde-(Guts-)vorstand mit Nachricht versieht.

Die Verrechnung und Einziehung der von dem Oberverwaltungsgericht in Einkommensteuerbeschwerdesachen festgesetzten Kosten und baaren Auslagen richtet sich nach den Bestimmungen vom 28. September 1892.

Artikel 67.

Beschwerden über das Verfahren.

(§§. 42, 43 Abs. 1, §. 55 des Gesetzes.)

Außer der Prüfung der Einkommensnachweisungen (Artikel 65 Nr. 3) und der Entscheidung über die Berufungen (Artikel 66) steht der Berufungskommission die Entscheidung über alle gegen das Verfahren der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden zu.

Geht eine solche Beschwerde ein, so hat der Vorsitzende der Berufungskommission dieselbe dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Aeußerung vorzulegen und die etwa sonst zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen.

Die Entscheidung über alle Beschwerden, welche gegen das Verfahren des Vorsitzenden einer Veranlagungskommission gerichtet sind, steht dem Vorsitzenden der Berufungskommission vermöge seines Aufsichtsrechts über denselben zu.

Beschwerden über das Verfahren der Berufungskommissionen oder der Vorsitzenden derselben entscheidet der Finanzminister, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in Gemäßheit der §§. 44, 48 des Gesetzes (vergl. Artikel 66 Nr. 4) begründet ist.

Die in diesem Artikel erwähnten Beschwerden über das Verfahren sind weder an Fristen noch an Formen gebunden.

Artikel 51 Erg. G.

Artikel 67A.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(§. 47 Erg. Ges.)

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem Gesetze zur Einlegung von Rechtsmitteln (Berufung, Beschwerde) vorgeschriebenen Ausschlußfristen einzuhalten.

Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

2. Ueber den Antrag (zu 1) entscheidet die Kommission oder Behörde, welcher die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

3. Das versäumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Thatsachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist, nachzuholen.

Anträge auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist sind bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, gegen Versäumung der Beschwerdefrist bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich oder zu Protokoll anzubringen (vergl. Artikel 62 Nr. 5, Artikel 66 Nr. 4).

4. Nach Verlauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

5. Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

Sechster Abschnitt.

Geschäftsordnung der Kommissionen.

Artikel 52 Erg. G.

Artikel 68.

Geschäftsleitung.

(§. 51 Abs. 1 des Gesetzes.)

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

In Behinderungsfällen übernimmt der ernannte Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist auch befugt, dem letzteren die Stellvertretung bei Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

Wenn im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ein gewähltes oder ernanntes Mitglied der Kommission durch Tod oder aus anderen Gründen ausscheidet oder dauernd an der Mitwirkung bei den Geschäften behindert wird, hat der Vorsitzende aus der Zahl der stellvertretenden Mitglieder einen Ersatzmann einzuberufen, sofern keine Ergänzungswahl (Ernennung) erfolgt ist (Artikel 40 I Nr. 7, Artikel 46 Nr. 5, Artikel 64 Abs. 5).

Zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte an Stelle eines vorübergehend verhinderten Mitgliedes sind die Stellvertreter in der Regel nicht heranzuziehen. Jedoch ist dies nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte die Einberufung eines Stellvertreters erfordert.

Als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Ersatzmann für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter und in vereinigten Voreinschätzungskommissionen (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes) als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied nur ein aus demselben Gemeinde-(Guts-)bezirk gewählter Stellvertreter einberufen werden.

Artikel 69.

Die Bildung von Unterkommissionen.

(§. 51 Abs. 2 des Gesetzes.)

Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, ist es zulässig, aus der Gesammtkommission zum Zweck der Geschäftsvertheilung Abtheilungen (Unterkommissionen) zu bilden.

Die Vertheilung der Geschäfte und der Mitglieder unter die einzelnen Unterkommissionen gebührt dem Vorsitzenden.

An der Einheitlichkeit der Gesammtkommission wird durch die Einrichtung von Unterkommissionen nichts geändert. Insbesondere ist das in dem Gesetz bestimmte Verhältniß zwischen der Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder nur für die Gesammtkommission, nicht aber für die einzelnen Unterkommissionen maßgebend.

Der Vorsitzende der Gesammtkommission behält in allen Fällen die Oberleitung der Geschäfte auch in den Unterkommissionen; er bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte in den letzteren verantwortlich und ist jeder Zeit befugt, in den einzelnen Unterkommissionen selbst den Vorsitz zu übernehmen, auch wenn zu diesem Zweck ein ständiger Vertreter ernannt oder von ihm bestellt ist.

Artikel 70.

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung.

(§§. 51 Abs. 3 bis 6, 52, 54, 72 des Gesetzes, Gesetz vom 22. April 1892, Gesetz-Samml. S. 93.)

1. Die Kommissionen und Unterkommissionen erledigen ihre Geschäfte in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden nach Bedürfniß anzuberaumenden Sitzungen. Jedoch ist es demselben in einzelnen dringenden Fällen und bei klarer Lage der Sache gestattet, die Stimmen der Mitglieder mittelst Umlaufs schriftlich einzuholen.

In der Einladung zu den Sitzungen, welche gegen Empfangsbescheinigung oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post erfolgt, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäftes (z. B. „Vornahme der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1892/93") kurz zu bezeichnen.

2. Die Kommissionen (Unterkommissionen) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig, wobei es nicht darauf ankommt, daß unter den Anwesenden die Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder in dem für die Gesammtkommission vorgeschriebenen Verhältnisse steht.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung theilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner Statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. In gleicher Weise ist in denjenigen Fällen zu verfahren, wo ein Kommissionsmitglied als Mitglied einer anderen Kommission bereits in früherer Instanz (im Voreinschätzungs- oder Veranlagungsverfahren) mitgewirkt hat.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

3. Ist eine Kommission, weil auf die erste Einladung sich die Mitglieder nicht in beschlußfähiger Zahl eingefunden hatten, zum zweiten Mal gehörig geladen und wiederum nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder erschienen, so muß dies, falls nicht besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Annahme ausschließen, einer Weigerung, die angekündigten Geschäfte zu erledigen, gleich geachtet und in Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes verfahren werden; hierauf ist in der zweiten an die Mitglieder ergehenden Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 54 des Gesetzes gilt in Ansehung der Voreinschätzungs- und Veranlagungskommissionen der Vorsitzende der Berufungskommission, in Ansehung der Berufungskommissionen der Finanzminister.

4. Die in eine Kommission neu eintretenden Mitglieder haben in der ersten Kommissionssitzung, an welcher sie Theil nehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitgliedes bedarf es nicht.

Zur Entgegennahme des gleichen Gelöbnisses von Seiten derjenigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind (§. 52 Abs. 2 des Gesetzes), hat die Regierung einen Kommissar womöglich am Wohnorte des zu Verpflichtenden zu bestellen.

5. Für die geheime Aufbewahrung der Steuererklärungen und der Kommissionsverhandlungen (§. 52 Abs. 3 des Gesetzes) ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission verantwortlich.

Die Ertheilung einer amtlichen Auskunft an zuständige Stellen, insbesondere auch die Mittheilung von Veranlagungsmerkmalen an kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen-)Verbände u. s. w. — Letzteres jedoch nur, soweit dies zur Feststellung von Steuerzuschlägen erforderlich ist — wird durch die Vorschriften §§. 52, 69 des Gesetzes nicht ausgeschlossen.

6. Ueber jede Kommissionssitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die Verpflichtung der Mitglieder (Nr. 4) Auskunft geben muß.

7. Die Ausfertigungen der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen, welcher sich dabei eines Stempels bedienen kann.

8. Für die in Einkommensteuer-Angelegenheiten wahrgenommenen Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes erhalten die Mitglieder der Kommissionen aus der Staatskasse Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 201) und der Verfügungen vom 19. Januar 1892 und vom 2. August 1892, die Vorsitzenden der bezeichneten Kommissionen nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfügung vom 28. Oktober 1891.

9. Den am Sitzungsort oder in geringerer Entfernung als 2 Kilometer vom Sitzungsorte wohnhaften Mitgliedern der Voreinschätzungskommissionen in vereinigten Bezirken (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes) können auf Antrag für die Theilnahme an den Sitzungen Versäumnißgebühren nach Maßgabe der Verfügung vom 28. Mai 1894 bewilligt werden.

Artikel 71.

Zustellungen.

(§. 53 des Gesetzes.)

1. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen innerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. Für die Zustellung gelten die in den §§. 9 bis 16 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren (Gesetz-Samml. S. 591), gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vollstreckungsbehörde derjenige Vorsitzende tritt, welcher die Zustellung anordnet, und daß es nicht der Aufnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf; es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes, der Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

2. Die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen sind in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangschein zu bewirken.

Wenn jedoch die Post nach dem Orte des Aufenthaltes des Steuerpflichtigen derartige Briefe nicht befördert oder der zeitige Aufenthalt des Steuerpflichtigen im Auslande nicht genau feststeht, oder aus anderen Gründen auf diesem Wege die Zustellung nicht mit genügender Sicherheit erfolgen kann, so ist

das zuzustellende Schriftstück durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission dem Finanzminister zur weiteren Uebermittelung an das Auswärtige Amt einzureichen.

Die im §. 53 Abs. 3 des Gesetzes zugelassene Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes (ohne zurückgelangenden Empfangschein) ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Ausschlußfrist nicht abhängig ist.

3. In allen Fällen (Nr. 1 und 2) gilt die Zustellung an den Steuerpflichtigen für vollzogen, auch wenn die Annahme ohne gesetzlichen Grund (vergl. §. 165 Abs. 2 der Deutschen Civilprozeßordnung, §. 13 der Verordnung vom 7. September 1879) verweigert wird.

4. Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

5. Sofern es im Interesse der Steuerverwaltung geboten erscheint, ein Ersuchen irgend welcher Art an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches oder an Kaiserliche auswärtige Vertretungen oder an ausländische Behörden zu richten, so ist der zu begründende Antrag mit den Verhandlungen auf dem geordneten Instanzenzuge zur Beschlußfassung dem Finanzminister vorzulegen.

Der Finanzminister.

Miquel.

Beilage zu Artikel 45.

Steuertarif.

(§. 17 des Gesetzes.)

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

bei einem Einkommen von mehr als:	bis einschließlich:		bei einem Einkommen von mehr als:	bis einschließlich:	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
900	1 050	6	3 600	3 900	80
1 050	1 200	9	3 900	4 200	92
1 200	1 350	12	4 200	4 500	104
1 350	1 500	16	4 500	5 000	118
1 500	1 650	21	5 000	5 500	132
1 650	1 800	26	5 500	6 000	146
1 800	2 100	31	6 000	6 500	160
2 100	2 400	36	6 500	7 000	176
2 400	2 700	44	7 000	7 500	192
2 700	3 000	52	7 500	8 000	212
3 000	3 300	60	8 000	8 500	232
3 300	3 600	70	8 500	9 000	252

bei einem Einkommen von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	Mark
9 000	9 500	276
9 500	10 500	300
10 500	11 500	330
11 500	12 500	360
12 500	13 500	390
13 500	14 500	420
14 500	15 500	450
15 500	16 500	480
16 500	17 500	510
17 500	18 500	540
18 500	19 500	570
19 500	20 500	600
20 500	21 500	630
21 500	22 500	660
22 500	23 500	690
23 500	24 500	720
24 500	25 500	750
25 500	26 500	780
26 500	27 500	810
27 500	28 500	840
28 500	29 500	870
29 500	30 500	900
30 500	32 000	960
32 000	34 000	1 040
34 000	36 000	1 120
36 000	38 000	1 200
38 000	40 000	1 280
40 000	42 000	1 360
42 000	44 000	1 440
44 000	46 000	1 520
46 000	48 000	1 600
48 000	50 000	1 680
50 000	52 000	1 760
52 000	54 000	1 840
54 000	56 000	1 920
56 000	58 000	2 000
58 000	60 000	2 080
60 000	62 000	2 160
62 000	64 000	2 240
64 000	66 000	2 320
66 000	68 000	2 400

bei einem Einkommen von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	Mark
68 000	70 000	2 480
70 000	72 000	2 560
72 000	74 000	2 640
74 000	76 000	2 720
76 000	78 000	2 800
78 000	80 000	2 900
80 000	82 000	3 000
82 000	84 000	3 100
84 000	86 000	3 200
86 000	88 000	3 300
88 000	90 000	3 400
90 000	92 000	3 500
92 000	94 000	3 600
94 000	96 000	3 700
96 000	98 000	3 800
98 000	100 000	3 900
100 000	105 000	4 000
105 000	110 000	4 200
110 000	115 000	4 400
115 000	120 000	4 600
120 000	125 000	4 800
125 000	130 000	5 000
130 000	135 000	5 200
135 000	140 000	5 400
140 000	145 000	5 600
145 000	150 000	5 800
150 000	155 000	6 000
155 000	160 000	6 200
160 000	165 000	6 400
165 000	170 000	6 600
170 000	175 000	6 800
175 000	180 000	7 000
180 000	185 000	7 200
185 000	190 000	7 400
190 000	195 000	7 600
195 000	200 000	7 800
	u. s. f.	
um je 5 000 Mark steigend.		um je 200 Mark steigend.

Muster XI.

Artikel 55 Nr. 2 (Seite 23).

Einkommensteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk .... , den ..... ten .... 18 .....

Die von Ew. ꝛc. eingereichte Steuererklärung wird hinsichtlich der Angaben über das Einkommen aus ....

beanstandet, weil eine Erörterung — Aufklärung — der umstehend bezeichneten Punkte noch erforderlich ist.

Auf Grund des §. 38 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes werden Sie aufgefordert, Sich hierüber binnen zwei Wochen (14 Tagen), vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet, schriftlich zu erklären.

Sollten Sie es vorziehen, die erforderlichen Aufklärungen mündlich zu geben, so ist der Unterzeichnete zur Entgegennahme derselben .... (Termin, Geschäftslokal) .... bereit.

Im Falle des fruchtlosen Ablaufs der obigen Frist wird angenommen, daß Sie eine Erklärung nicht abgeben wollen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind im §. 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

An

....

Muster XIa.

Artikel 55 Nr. 2 (Seite 23).

Einkommensteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk .... , den ..... ten .... 18 .....

Die von Ew. ꝛc. abgegebene Steuererklärung wird beanstandet, weil Zweifel darüber bestehen, ob die derselben zu Grunde liegende Berechnung Ihres Einkommens aus .... den Veranlagungsvorschriften entspricht.

Zur näheren Auskunft über die dabei in Betracht kommenden Punkte, zur Entgegennahme Ihrer Erklärung und persönlichen Verhandlung ist der Unterzeichnete .... (Zeit, Geschäftslokal) .... bereit.

Auf Grund des §. 38 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes werden Sie ersucht, Sich zu diesem Zwecke binnen zwei Wochen — vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet — bei dem Unterzeichneten einzufinden.

Im Falle des fruchtlosen Ablaufs der Frist wird angenommen, daß Sie eine Erklärung nicht abgeben wollen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

An

....

Muster XI b.
Artikel 55 Nr. 2 (Seite 28).

Einkommensteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk ...., den ....ten.................... 18......

Mit Bezug auf Ihre Steuererklärung werden Ew. ꝛc. darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Berechnung Ihres Einkommens — ein Rechenfehler — ein Verstoß gegen die Veranlagungsvorschriften — vorgekommen ist.

....

....

Bei Ihrer Veranlagung wird dies richtig gestellt werden.

Eine etwaige Erklärung hierüber würden Sie binnen zwei Wochen — vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet — bei dem Unterzeichneten abzugeben haben.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

An

....

Muster XII.
Artikel 47 Nr. 3 (Seite 17).

Einkommensteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk ...., den ....ten.................... 18......

Um die zutreffende Veranlagung Ew. ꝛc. zur Einkommensteuer herbeizuführen, ist
die Beantwortung der nachstehenden Fragen
eine Auskunft über nachstehende Punkte
wünschenswerth.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftsertheilung liegt Ihnen für jetzt nicht ob; diese würde jedoch insofern Ihrem eigenen Interesse entsprechen, als dadurch unter Umständen einer irrthümlichen Veranlagung und den hieraus erwachsenden Weiterungen vorgebeugt wird.

Falls eine Antwort bis zum .... nicht eingeht, wird angenommen, daß Sie eine solche nicht ertheilen wollen.

Sollten Sie die mündliche Verhandlung vorziehen, so ist der Unterzeichnete zu derselben .... bereit.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

An

....

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Berlin, den 2. Januar 1895.

Verzeichniß

der in der **20**ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Januar 1895 zum **1. Mai 1895** zur baaren Einlösung gekündigten **Kurmärkischen Schuldverschreibungen.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 8.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 148. 157. 192. 194. 197. 200. 201. 210. 255. 256. 264. 278. 655. 668. 677. 680. 691. 694. 704. 712. 713. 725. 737. 748. 821 bis 829. 835. 836. 839. 845. 855. 870. 874. 879. 881. 883. 884. 889. 893. 905. 906. **1**123. **2**521. 522. 527. 531. 532. 538. 542. 553. 554. 593. 601.

Summe 60 Stück über 30 000 Rthlr.
= 90 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 151. 155. 160 bis 162. 169. 172. 177. 184. 186. 196. 199. 205. 211. 214. 224. 225. 227. 228. 232. 254. 259 bis 261. 263. 266. 271. 274. 276. 279. 285. 288. 309 bis 311. 316. 326. 327. 762 bis 764. 776. 778. 779. 782. 783. 787. 799. 806. 809. 810. 814. 824. 825. 834. 835. 838. 847. 850. 852. 853. 856. 858. 859. 861 bis 863. 867. 872. 878. 879. 885. 893. 898. 909. 911 bis 913. 921. 924. 931. 935 bis 937. 943. 944. 949. 974. 975. 982. 985. 991 bis 993. **1**008. 17. 18. 20. 26 bis 28. 33. 35. 45. 47. 50. 52. 56. 58. 60 bis 62. 64. 65. 67. 70. 72. 75. 247. 249. 257. 259. 262. 264. 267. 268. 270. 275. 280. 281. 283 bis 285. 288. 289. 305. 308. 310. 753. 761. 762. 765. 775. 785. 786. 790. **2**270 bis 272. 279. 540. 547 bis 550. 555. 562. 566. 568. 573. 586 bis 588. 591. 592. 594. 601. 606. 607. 611.

Summe 170 Stück über 17 000 Rthlr.
= 51 000 Mark.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 57 bis 60. 62. 65. 66. 70. 74. 77. 78. 83 bis 85. 88 bis 90. 97. 99. 100. 913. 914. 925. 927 bis 929. 931. 934 bis 937. 939. 946. 952. 957. 958. **1**041. 43. 49. 52. **2**043. 47. 51. 55. 57. 61. 62. 64. **3**163. 165. 166. 171. 174. 176. 177. 182. 189. 191. 192. 196.

Summe 60 Stück über 3 000 Rthlr.
= 9 000 Mark.

Wiederholung.

Lit. B.	60	Stück	zu 500	Rthlr.	über 30 000	Rthlr.
» F.	170	»	» 100	»	» 17 000	»
» G.	60	»	» 50	»	» 3 000	»
Summe	290	Stück	....		über 50 000	Rthlr.
					= 150 000	Mark.

Verzeichniß

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

11. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. F. zu **100** Rthlr. № 143.

13. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № **3752. 754.**

14. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 2 bis 8.

Lit. D. zu **300** Rthlr. № 518.

15. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 3 bis 8.

Lit. E. zu **200** Rthlr. № 124. 321. 611.

Lit. F. zu **100** Rthlr. № 2307. 341.

16. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 4 bis 8.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № 235.

17. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 5 bis 8.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № **1528. 535. 552. 589.**

18. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 6 bis 8.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № **1691. 693. 956. 959. 962.**

19. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 7 und 8.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № **2113.**

Lit. B. zu **500** Rthlr. № **2422. 465.**

Lit. F. zu **100** Rthlr. № 475. 540. 632. 640. 713. 721. 732.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № 180.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 30. Januar **1895.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

55. Im Laufe der letzten Wochen sind an verschiedenen Orten einzelne falsche Zinsscheine von Schuldverschreibungen der 3prozentigen Anleihe des Deutschen Reichs zum Vorschein gekommen, durch welche denjenigen Personen, die solche in Zahlung angenommen haben, Verluste entstanden sind.

Wir machen hiermit besonders darauf aufmerksam, daß für falsche Zinsscheine in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird. Das Publikum kann sich vor Verlusten der erwähnten Art dadurch schützen, daß dasselbe die Annahme von Zinsscheinen bei Zahlungen ablehnt, da dieselben nicht dazu bestimmt sind, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen. Die Zinsscheine haben lediglich den Zweck, von den dazu bestimmten Kassen eingelöst zu werden.

Berlin am 15. Oktober 1894.

Reichsschuldenverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

56. Bergpolizei-Verordnung, betreffend Abänderung der „Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Bonn vom 1. Mai 1894". Vom 12. Januar 1895.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirks:

Die Allgemeine Bergpolizei-Verordnung vom 1sten Mai 1894 wird, wie folgt, abgeändert:

Artikel I.

Der §. 21 erhält nachstehenden Wortlaut:

§. 21. Findet Förderung mittelst Pferden in Zügen statt, so muß der Pferdeknecht, insoweit nicht durch das Oberbergamt eine andere Einrichtung für zulässig erklärt worden ist, mit dem Grubenlicht dem Zuge vorausgehen.

In eingleisigen Pferdeförderungsstrecken sind in angemessenen Abständen Ausweichestellen einzurichten.

Artikel II.

Der §. 40 erhält folgenden Zusatz:

Der Transport der Sprengstoffe in die unterirdischen Aufbewahrungsräume hat in der von der Fabrik gelieferten Verpackung unter Aufsicht eines technischen Beamten zu erfolgen.

Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit andern Stoffen und Geräthschaften transportirt werden. Die mit dem Transport beschäftigten Arbeiter haben durch den Ruf: „Sprengstoffe kommen!" die in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.

Zur Beleuchtung bei Sprengstofftransporten sind geschlossene Lampen oder Laternen zu benutzen, die jedoch von den mit dem Transport unmittelbar beschäftigten Leuten nicht getragen werden dürfen.

Allen beim Transporte betheiligten oder in der Nähe befindlichen Personen ist das Tabakrauchen untersagt.

Die Förderung der Sprengstoffvorräthe im Schachte darf nicht während des Ein- oder Ausfahrens von Mannschaften und nur nach vorheriger Benachrichtigung des Maschinenwärters und der Anschläger über und unter Tage erfolgen. Der Maschinenwärter darf nicht mit grösserer Geschwindigkeit fördern, als solche bei der Seilfahrt gestattet ist.

Artikel III.

Der Absatz 2 des §. 41 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Der §. 53 erhält nachstehenden Wortlaut:

§ 53. Bei der Schießarbeit mit brisanten Sprengstoffen darf das Laden und Wegthun der Schüsse, sofern dasselbe nicht durch besondere, vom Gedinge unabhängige Personen (Schießmeister, Grubenbeamte) erfolgt, nur durch die Ortsältesten (Kameradschaftsführer, Drittelführer) bewirkt werden. Nur diese Personen dürfen solche Sprengstoffe und Zündmittel mitführen oder in Verwahrung haben.

Das Besetzen der geladenen Schüsse darf nur durch diese Personen oder unter deren unmittelbarer Aufsicht geschehen.

Alle in einer Schicht nicht verwendeten brisanten Sprengstoffe und zugehörigen Zündmittel müssen nach beendeter Schicht an die Ausgabestelle oder in einen der dazu bestimmten Aufbewahrungsräume zurückgebracht werden Findet Ablösung vor Ort statt, so kann der Ortsälteste sie unmittelbar dem ihn ablösenden Ortsältesten übergeben.

Artikel V.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bonn am 12. Januar 1895.

Königliches Oberbergamt.

57. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf

den 8. März d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. Februar d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

ei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Ranck in Homberg zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar in Homberg übersteigt, oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 21. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

58. Zur Abhaltung der Prüfung **der Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 17. Juni d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspektoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 14. Juni d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer hierselbst (in dessen Geschäftszimmer, Wilhelmshöherplatz Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. Oktober 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872, S. 640 ff.)

Cassel am 21. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

59. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 20. Juni d. Js. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1sten März d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 20. Juni d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer hierselbst (in dessen Geschäftszimmer Wilhelmshöherplatz Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen, Oktoberheft 1872 S. 644 ff.).
Cassel am 19. Januar 1895.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

60. Am 3. April d. Js. und den folgenden Tagen soll die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** in Cassel abgehalten werden.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 3ten März d. Js. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874 S. 334).

Cassel am 16. Januar 1895.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

61. Am 2. April d. Js. und den folgenden Tagen soll in Cassel die diesjährige Prüfung für Lehrerinnen **der französischen und der englischen Sprache** abgehalten werden.

Diejenigen Bewerberinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. März d. Js. an uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Der Meldung sind beizufügen:
1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mk. und 1 Mk. 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1887 S. 636). Cassel am 15. Januar 1895.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

62. Am 5. April d. Js. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** in Cassel abgehalten werden.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 5ten März d. Js. und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen unmittelbar an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
6) ein amtliches Führungs-Zeugniß.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 3 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 22. Oktober 1885 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1885 S. 737, Nr. 204).

Cassel am 15. Januar 1895.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

63. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19ten Januar 1894 (Amtsbl. Seite 17) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die vierteljährlichen Apotheker-Gehülfen-Prüfungen im Jahre 1895

am 28. und 29. März, am 27. und 28. Juni, am 26. und 27. September und am 19. und 20. Dezember stattfinden werden.

Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind unter Beifügung der im §. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, bezw. der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar 1876 (Amtsbl. Seite 2 und 1879 Seite 27) bezeichneten Nachweisungen von dem Lehrherrn spätestens bis zum 15ten des der Prüfung vorhergehenden Monats an den

unterzeichneten Regierungs-Präsidenten einzureichen.
Cassel am 23. Januar 1895.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

64. Bei den Telegraphen-Betriebsstellen in Bremke (Bez. Minden), Deckbergen, Eisbergen, Exten, Möllenbeck (Kr. Rinteln), Rehren und Varenholz (Lippe) ist der Unfall-Meldedienst nach Rinteln eingerichtet worden.
Minden (Westf.) am 22. Januar 1895.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. V.: Göpfert.

65. Den 26. März d. J. wird die nächste Hufschmiedeprüfung hier stattfinden. Anmeldungen dazu sind bis zum 26. Februar d. J. schriftlich unter Beifügung des Geburtsscheines und 10 Mark Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten abzugeben, mit der Angabe, ob der sich Meldende schon geprüft worden ist oder nicht. Im ersteren Falle ist zugleich der Ort, die Zeit und das Resultat der Prüfung, sowie die Art der Beschäftigung im Hufbeschlage seit der Zeit anzugeben. Den Prüflingen wird zur Vorbereitung die Erlernung des Inhaltes der „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller“ empfohlen.
Fulda am 15. Januar 1895.
Eberhardt, Kreisthierarzt.

Erledigte Stellen.

66. Die zweite Lehrerstelle in Breuna, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 850 Mk. nebst freier Wohnung verbunden ist, soll wegen Erledigung durch die Versetzung des bisherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden. Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Ebrecht in Breuna innerhalb 14 Tagen einreichen.
Wolfhagen am 25. Januar 1895.
Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

67. Für die hiesige Bürgerschule wird für alsbald eine für Volksschulen geprüfte Lehrerin gesucht.
Das Gehalt beträgt während der provisorischen Anstellung jährlich 825 Mk. (einschließlich Vergütung für Wohnung). Für definitiv angestellte Lehrerinnen beträgt das Gehalt jährlich 950 Mk. und steigt bis 1200 Mk. (einschließlich der Vergütung für Wohnung).
Bewerberinnen, welche auch die technische Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten besitzen müssen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes und Physikatsattestes über ihren Gesundheitszustand spätestens bis zum 8ten Februar l. J. bei uns melden.
Gelnhausen am 21. Januar 1895.
Die Stadtschuldeputation.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Oberlandesgerichtsrath Hackel in Cassel zum Präsidenten des Landgerichts in Torgau,
der außerordentliche Professor und Vorsteher der chemischen Abtheilung des physiologischen Instituts der Friedrich Wilhelms-Universität Berlin Dr. Albrecht Kossel zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät und Direktor des hygienischen Instituts der Universität Marburg,
der technische Eisenbahn-Betriebs-Sekretär Amandus Henn zum königlichen technischen Eisenbahn-Betriebs-Sekretär,
der Büreau-Assistent Köppen zum Sekretär bei der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain,
der Oberförster Rumpel in Rotenburg zum Forstamtsanwalt für die Oberförsterei Rotenburg West, sowie für die zum Bezirke des Amtsgerichts in Rotenburg gehörigen Theile der Oberförstereien St. Itzingen, Morschen, Wildeck und Rengshausen,

Versetzt: der Landrath Dr. jur. Lotz aus dem Kreise Leer in gleicher Eigenschaft in den Kreis Melsungen,
der Gerichtsassessor Waldschmidt in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,
der Justizhauptkassenrendant, Rechnungsrath Buchholz in Cassel an das Kammergericht in Berlin,
der Kataster-Assistent Beumelburg als Kataster-Kontroleur nach Wadern im Regierungsbezirke Trier zum 1. April d. J.,
der Büreau-Assistent Daasch von der Königlichen Polizei-Verwaltung in Marburg in gleicher Eigenschaft an die Königliche Polizei-Direktion in Hannover.

Verliehen: dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht, Geheimen Oberjustizrath Dr. Petri in Cassel der Rothe Adlerorden 2r Klasse mit Eichenlaub,
den Landgerichtsdirektoren Wippermann und Bolz in Cassel, sowie dem Landgerichtsrath Gleim in Marburg der Rothe Adlerorden 4r Klasse,
dem Pfarrgehülfen Scheffer in Großenenglis die Pfarrstelle in Hesserode, Klasse Felsberg,
dem praktischen Arzt Dr. med. Brau in Cassel der Kronenorden 3r Klasse mit der Zahl 60,
dem Polizeikommissar Schmitt und dem Privatbaumeister Koch in Cassel der Kronenorden 4r Klasse,
den Bürgermeistern Eckhardt in Hainrode, Schmidt in Hechelmannskirchen und Reußwig in Dörnhagen, dem Oberbrandmeister Jung in Schmalkalden und dem Revierförster Hücker in Ottrau das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestattet: dem pensionirten Forstmeister Suabedissen in Rotenburg a/F. das Tragen seiner bisherigen Dienstuniform.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 6. Februar 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. Januar 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9708 die Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landes-Eisenbahnraths durch die Bezirks-Eisenbahnräthe. Vom 31. Dezember 1894.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. Januar 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9709 die Verordnung, betreffend die Einführung preußischer Landesgesetze in Helgoland. Vom 14. Januar 1895; und unter

Nr. 9710 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Heinsberg, Gemünd, Sankt Vith, Hennef, Euskirchen, Rheinbach, Dülken, Cochem, Koblenz, Mayen, Sobernheim, Kerpen, Gummersbach, Köln, Neuß, Grumbach, Ottweiler, Rhaunen, Prüm, Wittlich, Perl, Waxweiler und Neumagen. Vom 18. Januar 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

68. Die mit dem Postdampfer „Elbe" am 29. Januar von Bremen abgesandte Post für Amerika hat bei dem am 30. Januar erfolgten Untergang des genannten Schiffs nicht gerettet werden können und ist als verloren zu betrachten.

Berlin, W. am 31. Januar 1895.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Fritsch.

69. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1895 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 27. Mai d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April d. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April d. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 9. Januar 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

70. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des Rittergutsbesitzers Rexerodt in Röhrda der Gutsbesitzer Landefeld in Breitzbach als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Eschwege gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 22. Januar 1895.

Königliche Generalkommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

71. In Anbetracht der in dem Stadt- und Landkreise Hanau häufig auftretenden Diphtherie wird hiermit in Gemäßheit des §. 3 der Polizei-Verordnung vom 30. November 1877 (Amtsblatt de 1877 Seite 374) die im §. 1 angeordnete Anzeigepflicht der Aerzte bis auf Weiteres auf die genannte Krankheit für den Umfang des Stadt- und Landkreises Hanau ausgedehnt.

Cassel am 29. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

72. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. März 1894 (Amtsbl. S. 70) wird hiermit unter gleichzeitiger Abänderung derselben zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Landwirthschaft rc. auf diesseitigen Vortrag beschlossen hat, von einer Verpachtung oder sonstigen Verwerthung des Eises auf den öffentlichen Flüssen des hiesigen Regierungsbezirks für Rechnung der Domänenverwaltung in Zukunft Abstand zu nehmen.

Dieser Verzicht der Domänenverwaltung auf die Eisnutzung schließt aber nicht aus, daß seitens der Wasserbauverwaltung zur Regelung und Beaufsichtigung der Eisnutzung durch das Publikum auf den öffentlichen Flüssen diejenigen Anordnungen, welche im wasserbau- oder sicherheitspolizeilichen oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich sind, getroffen und hierfür etwa nothwendig werdenden Gebühren erhoben werden.

Cassel am 27. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

73. Nachstehende Zusammenstellung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 24. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Zusammenstellung

der bis zum 31. Dezember 1894 bekannten Wasserstände der Haupt-Pegelstationen des Wesergebiets.

	Niedrigster Wasserstand.	Allgemeiner Ueberschwemmungsstand.	Höchster Wasserstand.
1. Rotenburg (Fulda)	— 0,48 m	+ 1,60 m	+ 3,31 m
2. Cassel (Fulda	— 0,44 "	+ 2,30 "	+ 3,72 "
3. Frankenberg (Eder)	— 0,19 "	+ 1,81 "	+ 2,91 "
4. Treysa (Schwalm)	— 0,20 "	+ 1,73 "	+ 3,12 "
5. Fritzlar (Eder)	— 0,50 "	+ 2,20 "	+ 3,45 "
6. Eschwege (Werra)	— 0,19 "	+ 3,00 "	+ 3,60 "
7. Stadtberge (Diemel)	+ 0,50 "	+ 1,00 "	+ 1.40 "
8. Münden (Weser)	— 1,48 "	+ 3,00 "	+ 7,01 "
9. Carlshafen (Weser)	— 0,78 "	+ 3,50 "	+ 7,22 "
10. Höxter (Weser)	+ 0 02 "	+ 4,00 "	+ 6,59 "
11. Hameln (Weser)	— 1,10 "	+ 3,50 " (Unterpegel)	+ 6,28 "
12. Rinteln (Weser)	— 0,64 "	+ 3,50 "	+ 5,41 "
13. Minden (Weser)	— 0 64 "	+ 3,00 "	+ 6,17 "
14. Nienburg (Weser)	— 0,76 "	+ 4,00 "	+ 5,72 "
15. Hoya (Weser)	— 0.71 "	+ 4,00 "	+ 6,27 "
16. Baden (Weser)	— 0,94 "	+ 3,50 "	+ 4,88 "
17. Wisrenstein (Leine)	+ 0,37 "	+ 2,50 "	+ 3,85 "
18. Herrenhausen "	— 0,07 "	+ 3,75 "	+ 5,31 "
19. Schladen (Ocker)	— 0,55 "	+ 0,50 "	+ 3,00 "
20. Grafhorst (Aller)	+ 0,08	+ 1,50 "	+ 1,78 "
21. Ahlden (Aller)	— 0,08 "	+ 3,00 "	+ 3.43 "
22. Verden (Aller)	— 0,82 "	+ 3,00 "	+ 4,24 "

74. Der Herr Minister des Innern hat zufolge Antrages der Stadtgemeinde Hanau im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, auf Grund des § 2 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und im Hinblick auf §. 6 des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend die Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden (G. S. S. 87), unterm 8ten d. M. beschlossen, die Verwaltung der Markt-, Gesinde- und Schulpolizei, letzterer insbesondere auch bezüglich der gewerblichen Fortbildungsschulen, sowie der Bau- und Feldpolizei im Gebiete der Stadt Hanau vom 1sten April 1895 ab der Gemeinde unter dem Vorbehalte des Widerrufes und mit der Maßgabe zu überweisen, daß für die Gestattung von Schaubuden die Königliche Polizei Direktion in Hanau, wie bisher, zuständig ist, der letzteren auch die Ausübung der Sitten- und Sicherheitspolizei auf den Messen und Märkten, einschließlich der Maß- und Gewichts-Revisionen und der Veterinär-Polizei, sowie der aus dem Gesetze vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561), betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten, sich ergebenden Befugnisse der Ortspolizeibehörde auch ferner verbleibt. Cassel am 23. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

75. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 22. d. Mts. — Nr. 383 — die Genehmigung zu der von dem Pferdemarkt-Comité in Fulda gelegentlich des im August d. J daselbst stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Ackergeräthen, landwirthschaftlichen Maschinen, Fahr- und Stallutensilien im Gesammtwerthe von mindestens 65 pCt. des Loosertrags unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 10000 Loose zu 1 Mk ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Fulda, Gersfeld, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau, Hünfeld, Hersfeld, Rotenburg und Eschwege beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose in den genannten Kreisen nicht beanstandet wird.

Cassel am 25. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

76. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1895.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, II Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Specieller Acker- und Pflanzenbau, II. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agriculturchemischer Untersuchungen. (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger) gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Productionslehre (Betriebslehre). Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Excursionen. — Prof. Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Privatdozent Dr. Kaerger: Kolonisationspolitik. — Geh. Rechnungs-Rath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation, Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe; (Vortrag und Uebungen). Zeichen- und Constructions-Uebungen. — Forstmeister Westermeier: Waldbau und Gehölz-

kunde. Forstliche Exkursionen. — Garteninspector Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, II. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. Chemische Uebungen, in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Schmöger. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Schmöger: Repetitorium der Chemie. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Herzfeld: Zuckerfabrikation. — Privatdocent Prof. Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. — Privatdocent Dr. Marckwald: Analytische Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien. Kolloquium über Bodenkunde. Geognostische Exkursionen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Cursus, a. für Anfänger, b. für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Prof. Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach den Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanisches Repetitorium in der botanischen Abtheilung des Museums. Botanische Exkursionen. — Privatdocent Dr. Carl Müller: Technische Botanik: Mikroskopie der Nahrungs- und Genußmittel mit besonderer Berücksichtigung der Verfälschungen. Grundzüge der Bakterienkunde. Praktische Uebungen zur Bakterienkunde.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Prof. Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologische Uebungen. — Dr. Rörig: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insecten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Exkursionen. — Prof. Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere.

3. Veterinairkunde.

Prof. Dr. Dieckerhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Möller: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor Müller: Repetitorium der Anatomie der Hausthiere und Demonstrationen, mit besonderer Berücksichtigung der Knochen, Muskeln, des Nervensystems und der Sinnesorgane. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Regierungs- und Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Prof. Hegemann: — Prof. Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analysis. Algebra. Trigonometrie. Analytische Geometrie und Analysis. Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen, zum Theil in zwei Gruppen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik.

Beginn des Sommer-Semesters am 17. April, der Vorlesungen zwischen dem 17. und 23. April 1895. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin am 15. Januar 1895.

Der Rector der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
Werner.

77. Die Aufnahme-Prüfung für die hiesige Privat-Präparanden-Anstalt findet am 28. und 29. März d. Js. statt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben mir ihre Meldungen bis spätestens den 15. März einzureichen. Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein, 2) der Impfschein, 3) der Wiederimpfungsschein, 4) ein Gesundheitsattest, 5) ein Schulzeugniß bezw. ein Führungs-Attest, 6) die Erklärung des Vaters, für die Ausbildungskosten während der Präparandenzeit aufkommen zu wollen, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die erforderlichen Mittel verfüge.

Homberg am 24. Januar 1895.

Der Königliche Seminar-Direktor. Dr. Rand.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

78. **Anleihen der Stadt Hanau.** — Ziehung am 27. September 1894, Auszahlung am 31. März 1895.

I. Anleihe vom 30. September 1880.
Reihe I zu 4 % (XIV. Ziehung).

Lit. A. Nr. 75, 8 à 1000 Mark,
„ B. Nr. 312, 218, 271, 95, 70, 294, 110, 3 à 500 Mark,
„ C. Nr. 133, 240, 751, 434, 498, 262, 141, 87, 267, 742, 306, 338 à 200 Mark.

Rückständig: C. 330, 709, 747 à 200 Mark.
Reihe II zu 3½ % (V. Ziehung).
Lit. A. Nr. 124, 62 à 1000 Mark,
„ B. Nr. 102, 68, 80, 272 à 500 Mark,
„ C. Nr. 389, 1, 220, 504, 513, 212, 396, 768, 493, 344 à 200 Mark,
Rückständig: A. 55 à 1000 Mark, C. 653 à 200 Mark.
II. Anleihe vom 1. Oktober 1889.
II. Serie zu 3½ % (V. Ziehung).
Lit. A. Nr. 143 à 2000 Mark,
„ B. Nr. 174, 259, 279 à 1000 Mark,
„ C. Nr. 234, 368, 353, 384 à 500 Mark,
„ D. Nr. 268, 348, 281, 358, 303, 424, 355, 330 à 200 Mark,
Rückständig: C. 209, 351 à 500 Mark,
Dieselbe Anleihe I. Serie (III. Ziehung).
Lit. A. Nr. 3 à 2000 Mark,
„ B. Nr. 23 à 1000 Mark,
„ C. Nr. 168, 170 à 500 Mark,
„ D. Nr. 171, 230, 170, 2,2, 97, 124, 191 à 200 Mark.
Rückständig: D. 68, 246 à 200 Mark.
Hanau am 27. September 1894.
Der Stadtrath: Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

79. Die Rektorstelle in Rodenberg, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 1600 Mk., steigend von 5 zu 5 Jahren um 100 Mk. bis 2000 Mk., verbunden ist, soll bis zum 1. April wieder besetzt werden. Theologen, welche die Rektorats-Prüfung abgelegt haben, wollen ihre Meldungen binnen 4 Wochen an den Schulvorstand in Rodenberg einsenden.

Rodenberg am 4. Februar 1895.

Dietelmeier, Metropolitan.

80. Die Schulstelle in Friedigerode, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 1050 Mk. einschließlich der Feuerungsvergütung verbunden ist, wird durch Versetzung des seitherigen Stelleninhabers vom 1. Februar d. Js. ab zur Erledigung kommen.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Dippel in Oberaula, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain am 26. Januar 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

81. Vom 1. April d. Js. ab ist in Frielendorf eine zweite Lehrerstelle errichtet.

Das Einkommen der Stelle beträgt einschließlich Feuerungsvergütung 950 Mark. Außerdem 90 Mark für Miethentschädigung, da Wohnung im Schulhause nicht vorhanden ist.

Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden. Bewerber wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Hebebrandt in Spießkappel oder an den unterzeichneten Landrath einreichen.

Ziegenhain am 31. Januar 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

82. Ein mit den Steuer- und Forstkassen Geschäften vertrauter zuverlässiger Gehülfe kann bei mir alsbald Beschäftigung finden.

Cassel am 31. Januar 1895.

Otto, Rechnungsrath,
Königlicher Rentmeister der Steuerkasse III.

83. Der Unterzeichnete sucht einen tüchtigen Kassengehülfen. Eintritt am 1. April d. J. oder auch schon früher.

Rinteln am 29 Januar 1895.

Der Königliche Rentmeister. Schade.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Rechtskandidaten Beyer, Fischer und Hetler zu Referendaren,

die Vicebürgermeister Johannes Hoß in Fronhausen und G. Rubl in Kirchvers zu Stellvertretern des Standesbeamten daselbst,

der frühere Unteroffizier Heinrich Sinning zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Hanau.

Uebertragen: dem Regierungsrath Steffens in Frankfurt a/M. die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Fulda,

dem Beigeordneten Johann Nicolaus Schelberg in Frankenau die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten daselbst.

Verliehen: dem Geheimen Justizrath und Oberlandesgerichtsrath Frank in Celle der Rothe Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife und dem Oberlandesgerichtsrath von Reden daselbst der Rothe Adler-Orden 4r Klasse,

dem Oberlandesgerichtsrath Werner in Celle das Ehrenkreuz 3r Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Hausordens,

dem Superintendenten Schüler in Oberkaufungen der Rothe Adler-Orden 4r Klasse,

dem Kirchenkastenmeister Schreiber in Röllshausen, Kreis Ziegenhain, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestorben: der Referendar Carl Müller.

Berichtigung: Auf Seite 22 des Amtsblatts vom 30. Januar d. J. Zeile 7 von Unten muß es „**Vogt**" statt „**Neuswig**" in Dornhagen heißen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 13. Februar **1895.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 30. Januar 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2207 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 14. Januar 1895.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 4. Februar 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2208 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 1. Februar 1895; und unter

Nr. 2209 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 1. Februar 1895.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 7. Februar 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2210 die Verordnung, betreffend das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1sten Juni 1891. Vom 4. Februar 1895; und unter

Nr. 2211 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 5. Februar 1895.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 9. Februar 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2212 die Bekanntmachung, betreffend eine II. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 26. Januar 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Januar 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9711 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1895, betreffend die Errichtung einer Abtheilung Berlin im Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, welche vom 2. Februar 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9712 die Verordnung, betreffend die Einführung der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 in den Stadtgemeinden Braubach, Kronberg, Friedrichsdorf, Geisenheim, Haiger, Hofheim, Königstein, Nassau und Usingen. Vom 14ten Januar 1895; und unter

Nr. 9713 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Mai 1893. Vom 28sten Januar 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

84. Der Königliche Bergmeister Duszynski ist zum Bergrevierbeamten für das Bergrevier Schmalkalden ernannt worden.

Clausthal am 1. November 1894.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

85. Veränderungen in der Organisation der Berufsgenossenschaften.

a. Sektion V. der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft.

Der stellvertretende Vertrauensmann für den 1sten Bezirk (Kreis Rinteln), Ph. Biesterfeld in Riepen, ist ausgeschieden. Eine Ersatzwahl hat nicht stattgefunden.

b. Sektion IV. der Tabak-Berufsgenossenschaft.

Vertrauensmann des 11. Bezirks (Grafschaft Schaumburg-Rinteln) ist J. H. Brüggemeyer, in Firma C. F. W. Brüggemeyer in Detmold, und sein Stellvertreter der Betriebsleiter der Firma Steinmeister und Wellensiek, Ernst Trepper in Lügde. Cassel am 4. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

86. Des Königs Majestät haben auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834 zu genehmigen geruht, daß die beiden Grundstücksparzellen der Gemarkung Wehrda: Kartenblatt 6. Nr. 171/72 und 187/77 von 36 qm und 1 a 26 qm Größe aus dem Gutsbezirke von Stein in Wehrda ausgeschieden und dem Gutsbezirke von Trümbach daselbst einverleibt werden.

Cassel am 31. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

87. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25sten v. M. auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem landwirthschaftlichen Bezirksvereine und dem Badischen Rennvereine in Mannheim die Erlaubniß ertheilt, zu der Ausspielung von Pferden, Rindvieh und landwirthschaftlichen Geräthen ɩc., welche mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in Verbindung mit dem am 6. und 7. Mai d. J. in

Mannheim stattfindenden Haupt-Pferde- und Rindviehmarkte veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Kreisen Hanau (Stadt und Land), Gelnhausen und Schlüchtern des Regierungsbezirks Cassel und im Regierungsbezirke Wiesbaden Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden in den genannten Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Cassel am 7. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

88. In der Anlage wird die Anweisung, betreffend die örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten, veröffentlicht.

Cassel am 30. Januar 1895.

Königliche Regierung. Haussonville.

89. Der Herr Minister des Innern hat unterm 25sten v. M. dem Vorstande der Evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika in Bielefeld die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika eine öffentliche Ausspielung von Kunstgegenständen zu veranstalten und die zu diesem Zwecke auszugebenden 15000 Loose zu je 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 1980 im Gesammtwerthe von 5000 Mark.

Cassel am 9. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

90. Nach §. 37 des Reglements für die Hessische Brandversicherungsanstalt in Cassel vom 19. März 1880 (Amtsblatt S. 113 ff.) erfolgt die Beitreibung der Versicherungsbeiträge, sowie der von den Versicherten zu ersetzenden Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften über die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern 2c.

Nachdem auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar 1894, wegen Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Erhebung der direkten Staatssteuern 1c., den Gemeinden und Gutsbezirken vom 1. April 1895 ab die Verpflichtung auferlegt worden ist, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der direkten Steuern u. s. w., sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen zu bewirken, sind die Gemeinden und Gutsbezirke vom genannten Zeitpunkte ab verpflichtet, auf besonderes Ersuchen der zuständigen kommunalständischen Behörden die zwangsweise Beitreibung der vorbenannten Beiträge und Kosten gemäß der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (G. S. S. 591) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen u. s. w. zu bewirken.

Dazu bemerke ich noch, daß die Hessische Brandversicherungsanstalt sich bereit erklärt hat, die von ihr bisher geleisteten Zuschüsse zu den Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens auch ferner nach Uebertragung der Einzelerhebung der direkten Staatssteuern auf die Gemeinden fort zu gewähren.

Cassel am 5. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

91. An der Landwirthschaftsschule in Weilburg soll auch in diesem Jahre ein Fortbildungskursus für Elementarlehrer abgehalten werden, und ist hierzu Termin in der Herbstferienzeit (Ende August bis gegen Ende September) in Aussicht genommen.

Die in dem Kursus zu behandelnden Gegenstände sind folgende:

Chemie I. Theil (Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff, Stickstoff); Pflanzenproduktionslehre; Zoologie (Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere); Unterrichtswesen.

Den Theilnehmern wird ein staatlicher Zuschuß in Aussicht gestellt, sofern die Gemeinde bezw. der Lehrer selbst einen Beitrag von ca. 35 Mark zu leisten bereit ist. Der staatliche Zuschuß beträgt für die Lehrer aus dem Regierungs-Bezirke Cassel 80 Mark. Den Gemeinden, welche einen Beitrag leisten, ist anheimgegeben, sich durch einen von dem Lehrer auszustellenden Revers dahin zu sichern, daß derselbe die erhaltene Summe zurückzuzahlen hat, wenn er innerhalb Jahresfrist nach stattgehabtem Kursus die Gemeinde verläßt.

Diejenigen Lehrer, welche an dem in Rede stehenden Kursus Theil nehmen wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 1. Mai d. Js. durch Vermittelung des Königlichen Landraths bezw. der Stadtschul-Deputation anher einzureichen.

Cassel am 22. Januar 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

92. Die Liste der Bewerber um Königliche Rentmeisterstellen im Regierungsbezirke Cassel wird bis zum 1. Januar 1900 geschlossen.

Cassel am 5. Februar 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

93. Zum Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert

oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§. 318a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Da die Reichs-Telegraphenanlagen in letzter Zeit verschiedene Male fahrlässiger Weise (besonders beim Fällen von Bäumen) beschädigt worden sind, so werden die vorstehenden Bestimmungen hiermit warnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich wird Demjenigen, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen den Thäter mit Erfolg eingeschritten werden kann, eine Belohnung bis zur Höhe von 15 Mark für jeden einzelnen Fall hiermit zugesichert. Cassel am 14. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Frank.

Erledigte Stellen.

94. Die lutherische Pfarrstelle in Weitershausen, Klasse Fronhausen, Kreis Marburg, kommt in Folge Ruhestandsversetzung des bisherigen Inhabers demnächst zur Erledigung. Geeignete Bewerber um dieselbe wollen die an die Herren Senioren der Freiherrlichen Patronatsfamilie Schenck zu Schweinsberg zu richtenden Meldungen bis spätestens zum 15. März l. J. bei der unterfertigten Stelle einreichen.

Schweinsberg am 8. Februar 1895.

Freiherrlich Schenck'sche Sammtrenterei.
Müller.

95. Die hiesige evangelisch-lutherische II. Pfarrstelle, deren kompetenzmäßiges Einkommen neben freier Wohnung und außer den gesetzlichen Staatszuschüssen 1320 Mark beträgt, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Mai d. J. an vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre an das Freiherrlich von der Tann'sche Kirchen- und Schulpatronat zu richtenden Meldungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Tann (Rhön) am 2. Februar 1895.

Freiherrlich von der Tann'sche Sammtrenterei.
F. Barthelmes.

96. Die Rektorstelle in Rodenberg, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 1600 Mk., steigend von 5 zu 5 Jahren um 100 Mk. bis 2000 Mk., verbunden ist, soll bis zum 1. April wieder besetzt werden. Theologen, welche die Rektorats-Prüfung abgelegt haben, wollen ihre Meldungen binnen 4 Wochen an den Schulvorstand in Rodenberg einsenden.

Rodenberg am 4. Februar 1895.

Diedelmeier, Metropolitan.

97. Die Schulstelle in Unterhaun, deren kompetenzmäßiges Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mk. Feuerungsvergütung 978,30 Mk. beträgt, ist infolge Ablebens des seitherigen Inhabers vom 1sten April d. Js. ab anderweit zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre deshalbigen Gesuche nebst den erforderlichen Sitten- und Befähigungs-Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrathe oder dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schafft dahier einreichen.

Hersfeld am 2. Februar 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

98. Die beiden neu gegründeten Lehrerstellen an der evangelischen Volksschule in Steinbach-Hallenberg sollen mit Beginn des neuen Schuljahres — vom 22. April d. J. ab — besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt — außer der Miethsentschädigung von 150 Mark — je 1000 Mark und steigt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7 des Gehaltsregulativs vom 14. Juni 1894 nach der im §. 6 a. a. O. gegebenen Skala mit Beginn des 31. Dienstjahres auf 1400 Mark.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen entweder bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Dettmering in Steinbach-Hallenberg, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich melden.

Schmalkalden am 6. Februar 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

99. Die evangelische Schulstelle in Wommen, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Schmidt in Herleshausen einreichen.

Eschwege am 5. Februar 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Keudell, Landrath.

100. Die mit Kirchendienst versehene Schulstelle in Kirchlotheim, deren Einkommen neben freier Wohnung 967 Mark (einschließlich der Feuerungs-Vergütung) beträgt, wird durch Versetzung des Inhabers am 11ten d. M. frei. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Norgall in Kirchlotheim einreichen.

Frankenberg am 5. Februar 1895.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Rohrmann.

101. Die Schulstelle in Unterrieden, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 907,11 Mk. jährlich verbunden ist, wird am 1sten April d. J. vakant und soll von diesem Zeitpunkte ab wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre bezüglichen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Stolzenbach in Witzenhausen einsenden.

Witzenhausen am 5. Februar 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

102. Die durch Versetzung des bisherigen Lehrers vakant gewordene Lehrerstelle an der israelitischen Elementarschule in Baumbach, Kreises Rotenburg, mit welcher ein Gehalt von 840 Mark incl. Feuerungsentschädigung neben freier Wohnung verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche bis zum 15. März d. J. mit ihren Zeugnissen bei der unterfertigten Stelle einreichen.

Cassel am 4. Februar 1895.

Vorsteheramt der Israeliten.

103. Der Unterzeichnete sucht einen tüchtigen Kassengehülfen. Eintritt am 1. April d. J. oder auch schon früher.

Rinteln am 29. Januar 1895.

Der Königliche Rentmeister. Schade.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtskandidat Schneider zum Referendar,

der Postsekretär Kümmel in Cassel zum Ober-Postsekretär, der Postassistent Kalkhof in Rotenburg (Fulda) zum Ober-Postassistenten,

die Bürgermeister Johannes Köhler in Rüdigheim und Schlemmer in Niedergrenzebach zu Standesbeamten daselbst und der Beigeordnete Peter Dörr in Rüdigheim zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Rüdigheim.

Verliehen: dem Landrichter Dr. Leppel in Cassel der Charakter als Landgerichtsrath,

den Königlichen Strafanstalts-Vorstehern, Inspektoren Lehnert in Cassel und Lohmann in Ziegenhain der Titel Strafanstalts-Oberinspektor.

Versetzt: der ordentliche Professor an der Universität in Greifswald Dr. Ernst Maaß vom 1. April d. J. ab in die Philosophische Fakultät der Universität Marburg,

der katholische Strafanstaltslehrer Kubon von der Strafanstalt in Jauer an die Königliche Strafanstalt und das Gefängniß in Wehlheiden.

Angestellt: der Postassistent Waßmuth in Cassel.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Anweisung

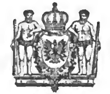
der

Königlichen Regierung zu Cassel vom 30. Januar 1895

betreffend die

örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten.

Amtliche Ausgabe.



Cassel 1895.
Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Inhalt.

Ablieferungen an die Kreiskasse.

Zwangsweise Einziehung. Reste und Ausfälle.

Anweisung,

betreffend die örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten.

Artikel 1.

Einleitung.

Vom 1. April 1895 ab liegt die örtliche Erhebung der Einkommensteuer, der Ergänzungssteuer, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, der Fortschreibungsgebühren, der Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die Staatskasse den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken ob.

Ausnahmsweise kann von der Regierung die Einzelerhebung der Einkommen- und Ergänzungssteuer gewisser Zahlungspflichtiger, sowie der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen der Kreiskasse übertragen werden.

Hebebuch.

Artikel 2.

Formulare zum Hebebuche.

Die Ortshebestelle hat ein Hebebuch entweder nach dem Muster A oder nach Muster B zu führen.

Muster A. Muster B.

Das Hebebuch nach Muster A zerfällt in folgende 3 Abschnitte:

Abschnitt 1. Einkommensteuer und Ergänzungssteuer,
Abschnitt 2. Renten,
Abschnitt 3. Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen.

In dem Hebebuch nach Muster B sind vorstehende 3 Abgabearten in einem einzigen Abschnitte vereinigt.

Verfahren bei Anwendung des Hebebuches nach Muster A.

Artikel 3.

Einkommensteuer und Ergänzungssteuer.

Der Abschnitt 1 des Hebebuchs ist für die Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer bestimmt.

Sobald die Staatssteuerrolle eingegangen ist, sind unter fortlaufender Nummer in Spalte 2 Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe des Pflichtigen, in Spalte 3 der Einkommensteuerbetrag, in Spalte 4 der Ergänzungssteuerbetrag für die in Spalte 2 aufgeführten Pflichtigen und in Spalte 5 die Summe dieser beiden Steuern einzutragen.

Nach erfolgter Eintragung sind die Zahlen in den Spalten 3, 4 und 5 seitenweise aufzurechnen, die Seitensummen zusammenzustellen und die sich hiernach ergebenden Schlußsummen mit den Schlußsummen der Staatssteuerrolle zu vergleichen. — Etwaige Abweichungen zwischen ihr und den Eintragungen des Hebebuches sind aufzuklären und zu berichtigen.

Artikel 4.

Renten.

Behufs der Erhebung der Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten erhält die Hebestelle Rentenheberollen zugefertigt.

Bei Eingang der Rollen hat die Hebestelle die Renten mit Ausschluß der Rentenbankrenten in den Abschnitt 2 einzutragen. — Die Rentenbankrenten sind in das von der Direktion der Rentenbank zu Münster vorgeschriebene besondere Heberegister einzutragen und dessen Spalten entsprechend auszufüllen.

In Spalte 1 des Hebebuchs sind die fortlaufenden Nummern, in Spalte 2 Namen und Vornamen, sowie Stand oder Gewerbe des Pflichtigen, in den Spalten 3 und 4 die Rentenbeträge getrennt nach ihren Arten, als Grundsteuerentschädigungs- und Domänenrenten 2c. bei den betreffenden Pflichtigen und in Spalte 5 die Summe der Rentenbeträge einzutragen. Die betreffenden Spalten des Hebebuchs sind seitenweise aufzurechnen, die Seitensummen zusammenzustellen und die Schlußsumme mit den Schlußsummen der Heberollen zu vergleichen. Abweichungen zwischen den Schlußsummen sind vor der Rückgabe der Heberollen aufzuklären und zu berichtigen.

Artikel 5.

Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Sobald der Hebestelle ein Gewerbeschein überwiesen wird, ist sogleich nach dem Eingange des Scheins in dem Abschnitte 3 unter fortlaufender Nummer in die Spalte 2 der Name des Gewerbetreibenden, in die Spalte 3 das Datum des Eingangs, in die Spalte 4 die Nummer des Scheins und in die Spalte 5 der Steuerbetrag einzutragen. Die Spalte 5 ist am Jahresschlusse aufzurechnen.

Die Gewerbescheine sind von der Hebestelle stets unter Verschluß aufzubewahren. Jeder Gewerbeschein darf nur gegen Erlegung des Steuerbetrages, auf welchen er lautet, ausgehändigt werden. Der eingezahlte Steuerbetrag und das Datum der Einzahlung sind in das Hebebuch unter Spalte 6 bis 10 einzutragen. Quittung über den Betrag ist auf dem Gewerbescheine zu ertheilen. Ist der Pflichtige ein Ausländer (d. h. weder ein Preuße noch ein Angehöriger eines anderen deutschen Bundesstaates), so hat die Hebestelle darauf zu achten, daß der Pflichtige seinen Namen eigenhändig auf den Gewerbeschein schreibt. Daß dies geschehen, ist seitens der Hebestelle auf dem Gewerbescheine zu vermerken.

Artikel 6.

Fortschreibungsgebühren.

Behufs Vereinnahmung der Fortschreibungsgebühren geht der Hebestelle alljährlich eine diese Beträge enthaltende Hebeliste zu. Die Aufnahme dieser Beträge in das Hebebuch ist nicht erforderlich.

Artikel 7.

Verfahren bei Pflichtigen, welche verschiedene Abgabearten zu entrichten haben.

Damit die Hebestelle in jedem Augenblicke übersehen kann, welche verschiedene Abgabearten sie von jedem Pflichtigen einzufordern hat, vermerkt sie in dem Abschnitte 1 des Hebebuches, welcher die Einkommen- und Ergänzungssteuerbeträge enthält — möglichst mit rother Tinte — bei denjenigen, welche Renten zu entrichten haben, ein R, bei denjenigen, von welchem Fortschreibungsgebühren zu erfordern sind, ein F.

Artikel 8.

Reste aus Vorjahren.

Etwaige Reste aus Vorjahren sind sowohl in dem Abschnitte 1 wie in dem Abschnitte 2 des Hebebuches in besonderer

Abtheilung voranzustellen und ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

In dem Abschnitte 3 des Hebebuches sind in besonderer Abtheilung voranzustellen diejenigen Gewerbescheine, welche im vorherigen Rechnungsjahre (Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März) nicht eingelöst worden sind.

Artikel 9.

Aenderungen an den Staatssteuern und Renten im Laufe des Rechnungsjahres.

Die im Laufe des Rechnungsjahres an den Staatssteuern und Renten eintretenden Aenderungen hat die Hebestelle nach Maßgabe der ihr von den zuständigen Behörden zugehenden schriftlichen Mittheilungen in das Hebebuch einzutragen und bei der Erhebung zu berücksichtigen.

Betrifft ein Zugang eine Person, welche in dem Abschnitte 1 oder 2 des Hebebuchs als Pflichtiger noch nicht verzeichnet steht, so ist der Zugang in dem betreffenden Abschnitte hinter dem Abschlusse unter neuer Nummer einzutragen.

Betrifft der Zugang hingegen eine Person, welche im Abschnitte 1 bezw. 2 des Hebebuches sich bereits aufgeführt findet, oder handelt es sich um einen Abgang, so erfolgt die Eintragung dieser Veränderung derart, daß die in dem Hebebuche bei diesem Pflichtigen eingetragene Zahl durchstrichen und die nun maßgebende Zahl darunter gesetzt wird. Die Abänderung erfolgt zweckmäßig mit rother Tinte und ist in der Spalte „Bemerkungen“ kurz zu begründen. Ein Fall eines derartigen Zuganges ist insbesondere die Festsetzung von 25 % Zuschlag zu der veranlagten Einkommensteuer auf Grund des §. 30 des Einkommensteuergesetzes. Der Fall eines Abgangs ist die Ermäßigung eines Steuerpflichtigen in der Einkommen- oder Ergänzungssteuer auf ein eingelegtes Rechtsmittel oder auf Grund des §. 58 des Einkommensteuer- oder §. 39 des Ergänzungssteuergesetzes. *)

---

*) Anmerkung: Veranlassung zu einem Ab- und Zugange ist bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer insbesondere gegeben in dem Falle des Umzuges eines Pflichtigen nach einem andern Orte des Inlandes. Sobald die Thatsache eines solchen Umzuges feststeht, stellt die Hebestelle des Abzugsortes auf Anweisung des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes die weitere Erhebung der Einkommen- und Ergänzungssteuer von dem Pflichtigen ein und bucht den hierdurch eintretenden Abgang in dem Hebebuche in oben vorgeschriebener Weise. Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand des Abzugsortes ersucht unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Formulares den Gemeinde-(Guts-)Vorstand des Anzugsortes um die Uebernahme der Steuer. Letzterer ordnet die Erhebung der Steuer, welche von der Hebestelle des Anzugsortes als Zugang in das Hebebuch aufgenommen wird, an und übersendet dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des Abzugsortes die nach der Anlage 2 ausgestellte Bescheinigung.

Anlage 1.

Anlage 2.

Verfahren bei Anwendung des Hebebuchs nach Muster B.

Artikel 3a.

Einkommensteuer und Ergänzungssteuer.

Sobald die Staatssteuerrolle eingegangen ist, sind unter fortlaufender Nummer in Spalte 2 Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe der Pflichtigen,*) in Spalte 3 der Einkommensteuerbetrag, in Spalte 4 der Ergänzungssteuerbetrag für die in Spalte 2 aufgeführten Pflichtigen einzutragen.

Nach erfolgter Eintragung sind die Zahlen in den Spalten 3 und 4 seitenweise aufzurechnen, die Seitensummen zusammenzustellen und die sich hiernach ergebenden Schlusssummen mit den Schlusssummen der Staatssteuerrolle zu vergleichen. Etwaige Abweichungen zwischen ihr und den Eintragungen in das Hebebuch sind aufzuklären und zu berichtigen.

Artikel 4a.

Renten.

Behufs der Erhebung der Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten erhält die Hebestelle Rentenheberollen zugefertigt.

Bei Eingang der Rollen hat die Hebestelle die Renten in das Hebebuch einzutragen. In den betreffenden Spalten sind a) die fortlaufenden Nummern, b) Namen, Vornamen und Stand oder Gewerbe der Pflichtigen, c) die Rentenbeträge getrennt nach ihren Arten, als Grundsteuerentschädigungs- und Domänenrenten, bei den betreffenden Pflichtigen einzutragen, sofern nicht die Namen der Pflichtigen bereits eingetragen sind. In letzterem Falle sind die Rentenbeträge in den Spalten 7, 8 und 9 an gehöriger Stelle einzusetzen. — Die Rentenbankrenten sind ausserdem in das von der Direction der Rentenbank zu Münster vorgeschriebene besondere Heberegister, die Fortschreibungsgebühren in die nach Artikel 6a hierüber zu führende Hebeliste einzutragen und deren Spalten entsprechend auszufüllen. Die betreffenden Spalten des Hebebuchs, des Heberegisters und der Hebeliste sind seitenweise aufzurechnen, die Seiten-

*) Anmerkung: Es empfiehlt sich, die Namen der sämmtlichen Zahlungspflichtigen (Steuer-, Renten- und Gebührenpflichtigen) alphabetisch zu ordnen.

summen zusammenzustellen und die Schlusssummen mit den Schlusssummen der Heberollen zu vergleichen. Abweichungen zwischen den Schlusssummen sind vor Rückgabe der Heberollen aufzuklären und zu berichtigen.

Artikel 5a.

Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Sogleich nach Eingang des Scheines sind ausnahmslos unter den Zugängen in Spalte 2 des Hebebuches der Name des Gewerbetreibenden und in Spalte 5 der Steuerbetrag einzutragen, während die Nummer des Scheines in der Spalte Bemerkungen anzugeben ist.

Die Gewerbescheine sind von der Hebestelle stets unter Verschluss aufzubewahren. Jeder Gewerbeschein darf nur gegen Erlegung des Steuerbetrages, auf welchen er lautet, ausgehändigt werden. Der eingezahlte Steuerbetrag und das Datum der Einzahlung sind in Spalte 6 bis 10 des Hebebuchs einzutragen. Quittung über den Betrag ist auf dem Gewerbescheine zu ertheilen.

Ist der Pflichtige ein Ausländer (d. h. weder ein Preusse noch ein Angehöriger eines anderen deutschen Bundesstaates), so hat die Hebestelle darauf zu achten, dass der Pflichtige seinen Namen eigenhändig auf den Gewerbeschein schreibt. Dass dies geschehen, ist seitens der Hebestelle auf dem Gewerbescheine zu vermerken.

Artikel 6a.

Fortschreibungsgebühren.

Behufs Vereinnahmung der Fortschreibungsgebühren geht der Hebestelle alljährlich eine diese Beträge enthaltende Hebeliste zu. Die Beträge sind gehörigen Orts in das Hebebuch zu übernehmen.

Artikel 7a.

Verfahren bei Pflichtigen, welche verschiedene Abgabearten zu entrichten haben.

Nach Ausfüllung der übrigen Spalten sind die Summen der von den einzelnen Pflichtigen zu zahlenden Beträge in Spalte 10 einzutragen, die Spalten seitenweise aufzurechnen und die Seitensummen zusammenzustellen.

Artikel 8a.

Reste aus Vorjahren.

Etwaige Reste aus Vorjahren sind in besonderer Abtheilung voranzustellen und ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Bezüglich der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind in dieser besonderen Abtheilung voranzustellen diejenigen Gewerbescheine, welche im vorherigen Rechnungsjahre (Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März) nicht eingelöst worden sind.

Artikel 9a.

Aenderungen an den Staatssteuern und Renten im Laufe des Rechnungsjahres.

Die im Laufe des Rechnungsjahres an den Staatssteuern und Renten eintretenden Aenderungen hat die Hebestelle nach Massgabe der ihr von den zuständigen Behörden zugehenden schriftlichen Mittheilungen in das Hebebuch einzutragen und bei der Erhebung zu berücksichtigen.

Die Eintragung von Zugängen erfolgt in allen Fällen hinter dem Abschlusse unter neuen Nummern. Betrifft der Zugang einen Pflichtigen, der in dem Hebebuch bereits aufgeführt ist, so ist bei dem Zugang auf die laufende Nummer des Pflichtigen und bei dieser auf die Nummer des Zugangs zu verweisen.

Bei Abgängen ist die Veränderung unter dem den betreffenden Pflichtigen betreffenden Betrage in den Spalten 3 bis 9 und ausserdem in der Spalte „Abgang, Ausfall" einzutragen und in der Spalte „Bemerkungen" kurz zu begründen, sowie unter dem bereits eingetragenen Sollbetrage die nach Berücksichtigung des Abgangs massgebende Zahl zu vermerken (vergl. Eintrag unter B. 1 im Formular B.). *)

Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Muster.

Artikel 10.

Steuerzettel.

Jedem Pflichtigen kann zum Beginn des Steuerjahres ein Steuerzettel nach dem Muster C. ertheilt werden, auf welchem nach geleisteter Zahlung durch Ausfüllung der entsprechenden Spalten Quittung geleistet wird.

Muster C.

*) Anmerkung: Wegen Entstehung von Zu- und Abgängen vergl. Artikel 9 und Anmerkung dazu Seite 8.

Bis auf Weiteres müssen solche Steuerzettel in Anwendung kommen in allen denjenigen Gemeinden (Gutsbezirken), in welchen das Hebebuch nach Muster B. geführt wird. Der Entscheidung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes ist es überlassen, ob in die Steuerzettel auch die von den Pflichtigen zu zahlenden Gemeinde- und Kreisabgaben einzutragen sind.

Die Quittung geschieht auf dem Steuerzettel der Regel nach nur in einer Summe. Verlangt jedoch ein Pflichtiger, daß die bezahlten Steuern ꝛc. einzeln in der Quittung angegeben werden, so ist diesem Verlangen zu entsprechen.

Sofern auf einem Steuerzettel Einkommen- oder Ergänzungssteuern vermerkt sind, muß die Behändigung desselben in einem gehörig verschlossenen Umschlage erfolgen.

Steuerzahlung seitens der Pflichtigen.

Artikel 11.

Fälligkeit der Steuern ꝛc.

Die Einkommen- und die Ergänzungssteuer sind von den Pflichtigen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres, spätestens also am 16. Mai, 16. August, 15. November und 14. (im Schaltjahr 15.) Februar an die Hebestelle zu entrichten. Vorausbezahlungen sind bis zum vollen Jahresbetrage zulässig.

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Veranlagung wird die vorläufige Zahlung der veranlagten Steuern nicht aufgehalten, dieselbe muß vielmehr vorbehaltlich der Erstattung des etwa zu viel gezahlten Betrages zu den Fälligkeitsterminen erfolgen.

Die sonstigen, der Staatskasse gebührenden Beträge: Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbankrenten und die Fortschreibungsgebühren sind gleichzeitig mit den genannten Staatssteuern zu erheben, obwohl die Domänen- und Rentenbankrenten monatlich, die Grundsteuerentschädigungsrenten erst jedesmal mit dem Schlusse des Vierteljahres fällig sind.

Vorausbezahlungen bis zum vollen Jahresbetrage sind auch hier zulässig.

Die Fortschreibungsgebühren sind stets in ihrem vollen Betrage im ersten Vierteljahre zu erheben.

Artikel 12.

Hebetermine.

Die Hebestelle kann für die Zahlung der Steuern und Renten bestimmte Hebetermine festsetzen.

Da, wo mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke zu einem Hebebezirke vereinigt sind, kann die Abhaltung örtlicher Hebetermine durch die Regierung angeordnet werden.

Auch im Falle der Ansetzung von Hebe- oder örtlichen Hebeterminen ist die Hebestelle verpflichtet, Geldbeträge, welche von Pflichtigen außerhalb dieser Termine ihr angeboten werden, anzunehmen.

Die anberaumten Termine sind ortsüblich bekannt zu machen. Sind Steuerzettel eingeführt (Art. 10), so sind die Termine darauf zu vermerken.

Die Abhaltung der örtlichen Hebetermine, wie die Steuereinsammlung durch ambulante Erheber kann bereits vor dem gesetzlichen Termine der Fälligkeit der Beträge beginnen.

Buchung der Einnahmen.

Artikel 13.

Quittungsertheilung. Eintragungen im Hebebuche.

Ueber jede erfolgte Einzahlung hat die Hebestelle sofort unaufgefordert eine den Gegenstand und den Betrag, sowie Ort und Tag der Zahlung ergebende und gehörig unterschriebene Quittung zu ertheilen.

Sogleich bei der Vereinnahmung des Geldbetrages hat die Hebestelle die Isteinnahme in das Hebebuch einzutragen.

Die Eintragung geschieht

1) bei Anwendung des Musters A in Spalte 7, 8, 9 oder 10, je nach dem Vierteljahr, für welches die Zahlung geleistet wird, während das Datum in Spalte 6 vermerkt wird;
2) bei Anwendung des Musters B in Spalte 12, 14, 16 oder 18, je nach dem Vierteljahr, für welches die Zahlung geleistet wird, während das Datum in den Spalten 11, 13, 15 oder 17 vermerkt wird.

Die Einzahlung der Fortschreibungsgebühren und Rentenbankrenten ist in der Spalte 8 der Fortschreibungsgebühren-Hebeliste (Art. 6) bezw. in der betreffenden Spalte des Rentenerheberegisters (Art. 4) zu vermerken — bei Anwendung des Musters B. neben deren Eintragung in den Spalten 11—18 des Hebebuches (vergl. den vorigen Absatz unter 2.).

Artikel 14.

Aufrechnung des Hebebuches.

Am Schlusse jedes Vierteljahres sind die betreffenden Vierteljahresspalten der wirklichen Einnahmen in dem Hebebuche aufzurechnen.

Am Jahresschlusse sind die Summenspalten des Hebebuches bei jedem Pflichtigen auszufüllen und demnächst die Spalten für das 4. Vierteljahr und die obengenannten Summenspalten aufzurechnen.

Die Aufrechnung hat seitenweise zu erfolgen, die Abschlüsse der Seiten sind bei Muster A. am Schlusse jedes Abschnittes, bei Muster B. am Schlusse des Hebebuches zusammenzustellen.

Ablieferungen an die Kreiskasse.

Artikel 15.

Ablieferungstermine.

Die für die Staatskasse erhobenen Steuern, Renten und Fortschreibungsgebühren sind spätestens 5 Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahres nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste von der Hebestelle an die Kreiskasse abzuführen.

Der Regierung ist es überlassen, Tage und Stunden für die Abfertigung von Erhebern gewisser Gemeinden (Gutsbezirke) bei der Kreiskasse zu bestimmen und ebenso die Abhaltung auswärtiger Termine seitens der Rentmeister für bestimmte Gemeinden (Gutsbezirke) anzuordnen.

Für die pünktliche Innehaltung der Abführungstermine seitens der Hebestelle ist der Gemeinde- (Guts-)Vorstand persönlich verantwortlich.

Die Rentmeister sind beauftragt, die Hebestellen sowohl, wie die Gemeinde- (Guts-)Vorstände zu der rechtzeitigen Ablieferung der Beträge und der pünktlichen Innehaltung der Termine und zu dem Nachweise der Unbeibringlichkeit etwaiger Reste anzuhalten.

Artikel 16.

Lieferzettel. Quittungsbücher.

Muster D.

Ueber jede Ablieferung ist nach dem beigefügten Muster D in zweifacher Ausfertigung ein Lieferzettel aufzustellen. Das eine Exemplar des Lieferzettels erhält die Hebestelle mit Quittung versehen von der Kreiskasse zurück.

Den Gemeinden (Gutsbezirken) bleibt es überlassen, für die Ablieferungen der Hebestellen an die Kreiskasse sich ein Quittungsbuch einzurichten. Alsdann vertritt das Letztere das eine Exemplar des Lieferzettels.

Artikel 17.

Eintragungen der abgelieferten Beträge im Hebebuche bezw. in den Hebelisten bei Anwendung des Musters A.

Bei Anwendung des Musters A sind die abgelieferten Summen für diejenigen Abgabenarten, welche in das Hebebuch aufgenommen sind, in dem Hebebuche und zwar am Schlusse eines jeden Abschnittes zu vermerken. Die Eintragungen erfolgen in die 4 Vierteljahresspalten nach Maßgabe der aus dem Formular ersichtlichen Mustereintragung.

Die Ablieferung der Rentenbankrenten und Fortschreibungsgebühren ist am Schlusse der Rentenheberegister und der Fortschreibungsgebührenhebeliste, die Ablieferung der Rentenbeträge am Schlusse der Renten-Heberegister einzutragen.

Artikel 17a.

Desgleichen bei Anwendung des Musters B.

Bei Anwendung des Musters B sind die an die Kreiskasse abgelieferten Beträge auf der letzten Seite des Hebebuches nach Steuer- etc. Arten getrennt in den einzelnen Vierteljahresspalten zu vermerken; auch ist jedesmal die Schlusssumme zu ziehen.

Artikel 18.

Wandergewerbescheine.

Bei jeder persönlichen Ablieferung sind die noch nicht eingelösten Wandergewerbescheine der Kreiskasse vorzulegen. Bei Ablieferung der Gelder durch die Post ist eine Bescheinigung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes dahin beizufügen,

> „daß am Tage der Ablieferung ... Stück nicht
> „eingelöste Wandergewerbescheine im Gesammtwerthe
> „von .... Mark sich in dem Gewahrsam der Hebe-
> „stelle befunden haben."

Die am 31. Dezember noch nicht eingelösten Wandergewerbescheine für das abgelaufene Kalenderjahr sind der Kreiskasse zurückzugeben.

In diesem Falle ist
1) bei Anwendung des Musters A der Steuerbetrag in Spalte 5 zu löschen und die Spalte 11 des Abschnitts 3 des Hebebuches durch den Eintrag „31/12" auszufüllen.
2) bei Anwendung des Musters B der Eintrag in Spalte „Bemerkungen" zu machen: „Am 13/12 nicht eingelöst und an die Kreiskasse zurückgegeben" und sind die betreffenden Wandergewerbescheine in der Spalte 20 „Abgang, Ausfall" als Abgang zu verzeichnen.

Die am Schlusse des Rechnungsjahres (31. März) noch nicht eingelösten Scheine sind
1) bei Anwendung des Musters A in Spalte 12,
2) bei Anwendung des Musters B in Spalte 21

einzutragen und in das Hebebuch für das nächstfolgende Jahr nach Vorschrift des Art. 8 (Muster A) bezw. Art. 8a (Muster B) zu übernehmen.

Artikel 19.

Anrechnung der von den Gemeinden (Gutsbezirken) für Rechnung der Kreiskasse geleisteten Zahlungen.

Hat eine Gemeinde (Gutsbezirk) für Rechnung der Kreiskasse auf deren Anweisung Zahlungen geleistet, so liefert die Hebestelle bei der nächsten Ablieferung eine entsprechend niedrigere Summe an die Kreiskasse ab.

Die durch die Quittungen der Geldempfänger belegten Beträge behandelt die Hebestelle bei ihren Buchungen als baar abgeliefertes Geld. Auf der Rückseite des Lieferzettels sind die gezahlten Beträge näher zu bezeichnen.

Zwangsweise Einziehung. Reste und Ausfälle.

Artikel 20.

Vollstreckungsbehörden.

Bleibt ein Pflichtiger mit der Zahlung der Staatssteuern, Renten rc. im Rückstande, so erfolgt die Beitreibung des geschuldeten Betrages im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (G. S. S. 591 ff.) und der zu derselben ergangenen Ausführungsanweisung vom 15. desf. Mts. (Beil. zum Amtsblatt 1879 Nr. 82). Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand ist hierbei die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständige Vollstreckungsbehörde.

Hat jedoch eine Gemeinde (Gutsbezirk) zum Zwecke der Erhebung der Beträge selbstständige Beamte angestellt, so bilden diese die Vollstreckungsbehörde. Ebenso sind die von mehreren, zu einem Erhebungsbezirke vereinigten, Gemeinden (Gutsbezirken) angestellten selbstständigen Erhebungsbeamten für ihren Geschäftsbereich als Vollstreckungsbehörde zuständig.

Artikel 21.

Aufstellung der Restverzeichnisse. Anmahnungen.

Nach Ablauf des für die Einzahlung der Steuern ꝛc. bestimmten Zeitpunktes hat die Hebestelle ein Verzeichniß der verbliebenen Reste aufzustellen Alsdann ist sofort das Beitreibungsverfahren (Art. 20) einzuleiten. Der Beitreibung soll in der Regel eine Mahnung des Schuldners mit 3tägiger Zahlungsfrist vorhergehen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen nach Maßgabe der ebengenannten Verordnung vom 7. September 1879. Die Anmahnung darf erst erfolgen nach Eintritt der oben (Art. 11) bezeichneten Fälligkeitstermine, hinsichtlich der Grundsteuerentschädigungsrenten indessen erst, nachdem die Regierung dieselben — sei es in dem unter der Heberolle befindlichen Festsetzungsvermerke sei es in besonderer Verfügung — für beitreibbar erklärt hat.

Die Zustellung der Mahnzettel erfolgt durch die Post oder durch den Vollziehungsbeamten. Letzterer ist bei der Anmahnung zu der Empfangnahme von Geldbeträgen nicht berechtigt.

Artikel 22.

Stundungen. Vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Wird einem Pflichtigen zu der Entrichtung der Staatssteuern, Renten oder Fortschreibungsgebühren Stundung bewilligt, so ergeht von der zuständigen Staatsbehörde hierüber an die Hebestelle eine schriftliche Weisung. Die Letztere ist von der Hebestelle zu befolgen. Stundungen ihrerseits zu bewilligen ist weder die Hebestelle noch die Vollstreckungsbehörde befugt.

Die Letztere ist indessen, wenn sie annimmt, daß die zwangsweise Beitreibung von Einkommen- oder Ergänzungssteuer-Beträgen den Steuerpflichtigen in seiner wirthschaftlichen Existenz gefährden, oder daß das Beitreibungsverfahren voraus-

sichtlich ohne Erfolg sein würde, befugt, die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung anzuordnen und darüber ob, diese Beträge ohne vorheriges Zwangsverfahren niederzuschlagen seien, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission (Landrath) die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Artikel 23.

Pfändung beweglicher Sachen. Vollziehungsbeamte.

Die Vornahme der Zwangsvollstreckung, sofern dieselbe durch Pfändung bewegliche Sachen bewirkt werden soll, hat die Vollstreckungsbehörde dem für den Bezirk der Gemeinde (des Gutes) oder für mehrere Gemeinden (Gutsbezirke) gemeinschaftlich zu bestellenden Vollziehungsbeamten zu übertragen. In dem dem Letzteren zu übergebenden Pfändungsbefehle ist insbesondere zu vermerken, ob und bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist. Der Vollziehungsbeamte muß eidlich verpflichtet sein.

Derselbe hat nach einem ihm vorzuschreibenden Formulare ein Rechnungsbuch zu führen, in welchem über die von ihm an die Hebestelle abgelieferten Geldbeträge quittirt wird.

Die Thätigkeit des Vollziehungsbeamten ist streng zu überwachen. Insbesondere ist anzuordnen, daß derselbe die von ihm im Zwangsverfahren in Empfang genommenen Geldbeträge in kurzen Fristen an die Hebestelle abliefert

Artikel 24.

Anderweite Zwangsmaßnahmen.

Anderweite Zwangsmaßnahmen, wie die Pfändung von ausstehenden Forderungen, insbesondere an Gehalt oder Lohn, die Herbeiführung der hypothekarischen Eintragung des Rückstandes oder der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines Grundstückes hat die Vollstreckungsbehörde selbst zu bewirken.

Die Letztere hat, nöthigenfalls nach Rückfrage bei der Kreiskasse, in jedem Einzelfalle sorgfältig zu erwägen, ob eine dieser Maßnahmen oder die Pfändung in das bewegliche Vermögen des Pflichtigen am ehesten zu der Befriedigung der Staatskasse führen werde und hat hiernach ihre Anordnung zu treffen. Zu Anträgen auf Einleitung der Zwangsverwaltung oder der Zwangsversteigerung eines Grundstückes bedarf es der

Genehmigung der Regierung. Diese Maßnahmen sind erst zulässig, wenn feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung nicht erfolgen kann.

Artikel 25.

Beitreibung von Rückständen von außerhalb des Hebebezirks Wohnenden.

Sind Rückstände von außerhalb des Hebebezirks Wohnenden beizutreiben, so ist die Vollstreckungsbehörde des betreffenden Wohnortes und die Beitreibung zu ersuchen.

Artikel 26.

Vermeidung von Einnahmeresten.
Behandlung derselben.
Haftbarkeit für vermeidliche Reste der Staatskasse gegenüber.

Es ist streng darauf zu halten, daß Einnahmereste am Schlusse des Rechnungsjahres nicht verbleiben. Wären solche durchaus unvermeidlich, so sind dieselben in dem Hebebuche in den dazu vorgesehenen Spalten (Muster A Abschn. 1., Spalte 12, Abschn. 2 Spalte 13 — Muster B Spalte 21) einzutragen.

Es sind über dieselben ferner Verzeichnisse nach dem Muster E und zwar getrennt nach Einkommen- und Ergänzungssteuern, nach Grundsteuerentschädigungsrenten, nach Domänenrenten und nach Rentenbankrenten aufzustellen. Muster E.

Diese Rückstandsverzeichnisse sind möglichst bis zum 20. April der Kreiskasse einzureichen.

Für solche Einnahmereste, für welche der Nachweis, daß deren Beseitigung thatsächlich nicht möglich war, nicht erbracht werden kann und ebenso für solche Ausfälle, welche bei rechtzeitiger und zweckmäßiger Anwendung der zu Gebote stehenden Mittel zu vermeiden gewesen wären, ist die Gemeinde, bezw. der Gutsbezirk, welchem die Erhebung der Beträge obliegt, der Staatskasse verantwortlich.

Artikel 27.

Ausfälle.

Diejenigen Beträge an Einkommen- und Ergänzungssteuer, welche ohne vorheriges Zwangsverfahren niedergeschlagen worden sind, (Art. 22 am Ende) oder bezüglich deren das Beitreibungsverfahren ohne Erfolg gewesen ist, sind von dem Gemeinde-

(Guts-) Vorstande in die halbjährlich, Ende September und März jeden Jahres, aufzustellenden Ausfalllisten aufzunehmen Den Letzteren sind die vorhandenen Beläge, Pfändungs-, Versteigerungs-Protokolle und dergl. beizufügen.

Artikel 28.

Anleitung und Belehrung der Ortserheber in Angelegenheiten der Geschäftsführung durch die Rentmeister der Kreiskassen.

Die Rentmeister der Kreiskassen sind angewiesen, den mit der Erhebung der Staatssteuern und Renten von der Gemeinde (dem Gutsbezirke) betrauten Beamten auf Ansuchen bereitwillig Auskunft und Anleitung in Angelegenheiten der Geschäftsführung zu ertheilen.

Mit Genehmigung des Finanzministers kann der Rentmeister auch zur Unterstützung des Landraths bei der diesem obliegenden Beaufsichtigung der Gemeinde- (Guts-) kassen berufen werden.

Cassel, den 30. Januar 1895.

Königliche Regierung.

Gemeindebezirk (Gutsbezirk) ______ Muster A.

Hebebuch

für das Rechnungsjahr 18 95/96.

Abschnitt 1. Einkommensteuer

Laufende Nr.	Der Zahlungspflichtigen Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe.	Soll zahlen jährlich						Hat				
		Einkommensteuer.		Ergänzungssteuer.		Zusammen Spalten 3 und 4.		Datum.	1. Vierteljahr.		2. Vierteljahr.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.	3.		4.		5.		6.	7.		8.	
1.	*Schmidt, Karl, Kaufmann*	~~44~~ 36	. .	6	.	~~50~~ 42	. .	11/3 13/8 16/11 12/2	12	30	 12	 50
2.	*Werner, Adolf, Agent*	~~12~~ 3	. .	.	.	~~12~~ 3	. .	13/3	3	.	.	.
	u. s. w.											
11.	*Hase, Wilhelm, Steueraufseher.*	~~12~~ 10	. 50	.	.	~~12~~ 10	. 50	11/3 9/6 8/11 12/2	3	.	 3	 .
	u. s. w.											
	Zusammen .	~~228~~ 209	. 50	76	.	~~304~~ 285	. 50	—	76	.	73	.
								Dem Hase — Nr. 11 — zurück-				
	An die Kreiskasse abgeliefert:											
	Einkommensteuer								57	.	54	.
	Ergänzungssteuer								19	.	19	.
	Zusammen . .								76	.	73	.

Anmerkung.

Das Hebebuch ist dauerhaft zu heften.

und Ergänzungssteuer.

gezahlt						Reste am Schlusse des Rechnungsjahres.		Gebühren aus dem Verwaltungs-Zwangsverfahren.		Bemerkungen.
3. Vierteljahr.		4. Vierteljahr.		Zusammen Spalten 7 bis 10.						
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
9.		10.		11.		12.		13.		14.
6	50	10	50	42	.	.	.	.	.	*Einkommensteuer vom 1. April 1895 ab infolge Berufung von 44 M. auf 36 M. ermässigt.*
.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	*Verzogen. Abgang vom 1. Juli ab.*
3	.	3	.	12	.	.	.	.	.	*Wegen Verminderung des Einkommens infolge Pensionierung vom 1. Januar 1896 ab von 12 auf 6 M. ermässigt. Der Abgang beträgt 1 M. 50 Pf. Die zuviel gezahlten 1 M. 50 Pf. sind laut Quittung zurückgezahlt und in Spalten 10, 11 am Schlusse abgesetzt.*
67	.	71	.	287	.	.	.	.	80	*Die Gebühren — Spalte 13 — sind an die Gemeindekasse abgeführt.*
gezahlt	.	1	50	1	50					
Bleiben	.	69	50	285	50					
48	.	50	50	209	50					
19	.	19	.	76	.					
67	.	69	50	285	50					

Abschnitt 2. Renten.

Laufende Nummer.	Der Zahlungspflichtigen Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe.	Soll zahlen jährlich			Hat gezahlt						Reste am Schlusse des Rechnungsjahres.	Bemerkungen.
		Grundsteuerentschädigungsrenten. M. Pf.	Domänenrenten. M. Pf.	Zusammen Spalten 3. u. 4. M. Pf.	Datum.	1. Vierteljahr. M. Pf.	2. Vierteljahr. M. Pf.	3. Vierteljahr. M. Pf.	4. Vierteljahr. M. Pf.	Zusammen Spalten 7 bis 10. M. Pf.	M. Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	*Kühne, Franz, Landwirth*	*10* .	. .	*10* .	13/3	*2 50*				*10* .	. .	
					9/8		*2 50*					
					12/11			*2 50*				
					13/2				*2 50*			
2.	*Lammers, August, Hofbesitzer*	. .	*20* .	*20* .	11/5	*5* .				*20* .	. .	
					13/8		*5* .					
					9/11			*5* .				
	u. s. w.				12/2				*5* .			
	Zusammen	*120* .	*80* .	*200* .	—	*50* .	*50* .	*50* .	*50* .	*200* .	. .	
	An die Kreiskasse abgeliefert:											
	Grundsteuerentschädigungsrenten .					*30* .	*30* .	*30* .	*30* .	*120* .		
	Domänenrenten					*20* .	*20* .	*20* .	*20* .	*80* .		
	Zusammen .					*50* .	*50* .	*50* .	*50* .	*200* .		

Abschnitt 3. Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Laufende Nummer.	Namen der Gewerbetreibenden.	Datum des Eingangs	Nummer des Gewerbescheins.	Steuerbetrag. ℳ	Der Gewerbeschein ist eingelöst					Der Kreiskasse zurückgegeben am	in das Hebebuch für 18 . . übertragen. ℳ	Bemerkungen.
					Datum.	1. Vierteljahr. ℳ	2. Vierteljahr. ℳ	3. Vierteljahr. ℳ	4. Vierteljahr. ℳ			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	1. Gewerbescheine, welche im vorherigen Rechnungsjahre nicht eingelöst worden sind.	1895	*Für 1895*									
1.	*Meyer, Adolf*	27/1	*4198*	*48*	12/6	*48*						
2.	*Schulz, Ernst*	27/2	*4939*	*24*	28/8	.	*24*					
	Summe 1. . .	. .	. . .	*72*	—	*48*	*24*					
	2. Nach dem 31. März 1895 überwiesene Gewerbescheine.											
1.	*Böhme, August*	10/4	*5124*	*36*	21/8		*36*					
2.	*Beckmann, Friedrich*	20/4	*5140*	*24*						31/12		
		1896	*Für 1896*									
3.	*Schulz, Carl*	3/1	*337*	*12*							*12*	
4.	*Wilms, Arnold*	3/1	*450*	*24*	3/1				*24*			
	Summe 2. . .	. .	. . .	*72*	—		*36*		*24*		*12*	
	Dazu „ *1.* . .	. .	. . .	*72*	—	*48*	*24*					
	Zusammen .	. .	. . .	*144*	—	*48*	*60*		*24*	—	*12*	
	An die Kreiskasse abgeliefert . .					*48*	*60*		*24*			

Gemeinde (Gutsbezirk) ...

Muster B.

Hebebuch

für das Rechnungsjahr 18 / .

Anmerkung.
Die Beträge der Spalten 19, 20 und 21 müssen zusammen den Betrag der Spalte 10 ergeben.

Laufende Nummer.	Der Zahlungspflichtigen Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe.	Soll zahlen jährlich															
		Einkommensteuer.		Ergänzungssteuer.		Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.		Fortschreibungsgebühren.		Grundsteuerentschädigungsrenten.		Domänenrenten.		Rentenbankrenten.		Zusammen Spalten 3 bis 9.	
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	
	A. Reste aus Vorjahren.																
1	*Meyer, Adolf, Hausirer*	.	.	.	.	*48*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*48*	.
2	*Schutz, Ernst, Hausirer*	.	.	.	.	*24*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*24*	.
	Zugänge.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe A. . .	.	.	.	.	*72*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*72*	.
	B. Aus dem laufenden Jahre.																
	1. Nach der Veranlagung.																
1.	*Schmidt, Karl, Kaufmann*	*44*	.	*6*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*50*	.
		Abgang 8	.														
2.	*Müller, Ludwig, Landwirth*	*80*	.	*12*	.	.	.	.	*20*	.	.	.	.	*18*	.	*110*	*20*
	u. s. w.																
	Summe B. 1 . .																
	2. Zugänge.																
71	*Körner, Franz, Lehrer*	*12*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*12*	.
72.	*Böhme, August, Hausirer (B. Nr. 25.)*	.	.	.	.	*36*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*36*	.
	u. s. w.																
	Summe B. 1 und 2 . .																
	Dazu Summe A. . .																
	Zusammen . .																

An die Kreiskasse abgeliefert:

Einkommensteuer . . . .
Ergänzungssteuer . . . .
Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen . .
Fortschreibungsgebühren . . . .
Grundsteuerentschädigungsrenten . . . . . .
Domänenrenten . . . .
Rentenbankrenten . . . .
Zusammen . . .

Hat gezahlt									Abgang, Ausfall.	Reste am Schlusse des Rechnungsjahres.	Gebühren aus dem Verwaltungszwangsverfahren.	Bemerkungen.
1. Vierteljahr.		2. Vierteljahr.		3. Vierteljahr.		4. Vierteljahr		Zusammen Spalten 12, 14, 16, 18.				
Datum.	Betrag. M ₰	Datum.	Betrag. M ₰	Datum.	Betrag. M ₰	Datum.	Betrag. M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
12/8	48 .	.	. .	.	. .	.	. .	48 .	. .	. .	. .	*Gewerbeschein Nr. 4198.*
.	. .	18/8	24 .	.	. .	.	. .	24 .	. .	. .	. .	*" " 4939.*
.	. .	.	. .	.	. .	.	. .	. .	. .	. .	. .	
.	48 .	.	24 .	.	. .	.	. .	72 .	. .	. .	. .	
13/8	12 50	14/8	12 50	12/11	6 50	1/3	10 50	42 .	8 .	. .	. 20	*Einkommensteuer vom 1. April 1895 ab infolge Berufung von 44 auf 36 Mk. ermässigt*
10/8	27 70	12/8	27 50	5/11	27 50	3/2	27 50	110 20	. .	. .	. .	
.	. .	8/8	4 .	14/11	4 .	8/2	4 .	12 .	. .	. .	. .	*Zugang mit dem Jahressteuersatze von 16 Mk. vom 1. Juli 1895 ab infolge Zuzugs.*
.	. .	.	. .	8/10	36 .	.	. .	36 .	. .	. .	. .	*Gewerbeschein Nr. 5124.*

Die Gebühren in Spalte 22 sind an die Gemeindekasse abgeführt.

Die Reste in Spalte 21 sind in das Hebebuch für das neue Rechnungsjahr übertragen.

Gemeinde (Gutsbezirk) *N.* **Muster C.**

Nr. des Hebebuchs (bezw. der Hebeliste) 12. 4. 13. **Rechnungsjahr** 18*95/96*.

Steuerzettel

für *Herrn Oekonom und Gastwirth Gustav Kunze.*

Hausnummer ....

	Soll zahlen:				Hat gezahlt:					Namensunterschrift des Erhebers als Quittung.
	jährlich.		vierteljährlich.		am	Betrag.		Außerdem Gebühren aus dem Verwalt.-Zwangsverfahren.		
	M	Pf	M	Pf		M	Pf	M	Pf	
1.	2.		3.		4.	5.		6.		7.
a. Staatsabgaben.										
Einkommensteuer	*92*	.	*23*	.	*20. April*	*15*	.	.	.	*N. N.*
Ergänzungssteuer	*22*	.	*5*	*50*	*14. Mai*	*49*	*80*	.	.	*N. N.*
Fortschreibungsgebühren . .	.	*80*	.	.	*13. August*	*49*	.	.	.	*N. N.*
Grundsteuerentschädigungsrenten	.	.	.	.	*10. November*	*49*	.	.	.	*N. N.*
Domänenrenten	*12*	.	*3*	.	*12. Februar*	*49*	.	.	.	*N. N.*
Rentenbankrenten	.	.	.	.						
b. Gemeindeabgaben.										
....	*60*	.	*15*	.						
....	*10*	.	*2*	*50*						
(Der Gegenstand der einzelnen Gemeindeabgaben ist einzutragen.)										
c. Für die Kreiskommunalkasse.										
Betriebssteuer	*15*	.	.	.						
Zusammen .	*211*	*80*	*49*	.		*211*	*80*	.	.	

Hebetermine ....

Der Erheber *N. N.*

Anmerkungen (bleiben in den Gebrauchsformularen weg; dagegen sind in diesen zwischen den einzelnen Steuerarten größere Zwischenräume zu lassen).

1. Die Fortschreibungsgebühren sind im ersten Hebetermine mit ihrem ganzen Betrage zu entrichten; der Vierteljahresbetrag derselben ist daher in Spalte 3 nicht auszuwerfen.
2. Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört nicht in den Steuerzettel.
3. Die Gemeindesteuern, Kreiskommunalabgaben ꝛc. können in dem Steuerzettel hinter den Staatsabgaben aufgeführt werden.
4. Die Zu- und Abgänge gegen das Soll sind in den Spalten 2 und 3 in der Weise zu vermerken, daß die Zugänge unter der betreffenden Abgabeart nachgetragen und die Abgänge durch Aenderung der Zahlen mittels Durchstreichens des seitherigen und Hinzuschreibens des verbleibenden Sollbetrages ersichtlich gemacht, auch hiernach die Beträge der beiden Spalten anderweit aufgerechnet werden.
5. Die Quittirung über jede Einzahlung kann zwar in einer Summe (Spalte 5) geschehen; wenn jedoch ein Zahlungspflichtiger verlangt, daß die gezahlten Abgabegattungen einzeln in der Quittung angegeben werden, so hat der Erheber diesem Verlangen nachzukommen.
6. Wo ein besonderes Einnahmebuch geführt wird, ist in dem Steuerzettel hinter Spalte 4 eine Spalte zur Angabe der Nummer des Einnahmebuchs einzustellen.

Zur Nachricht der Steuerpflichtigen.

1. Die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer sind mit dem vierten Theile ihres Jahresbetrages in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres, spätestens also am 16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar zu entrichten. Die Fortschreibungsgebühren sind im ersten Hebetermine mit ihrem ganzen Betrage zu zahlen. Mit den Staatssteuern zugleich werden von den Pflichtigen die Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbank-Renten erhoben. Vorausbezahlungen der Steuern sind bis zum vollen Jahresbetrage zulässig.

2. Die Beitreibung der Rückstände geschieht im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Zunächst erfolgt eine Anmahnung entweder mittelst der Post oder durch den Vollziehungsbeamten. Die dem Säumigen zur Last fallenden Gebühren betragen für jede Mahnung, welche durch den Vollziehungsbeamten geschieht: 10 Pf. bei rückständigen Beträgen bis zu 3 Mark, 20 Pf. bei Beträgen von mehr als 3 bis 15 Mark, 40 Pf. bei Beträgen von mehr als 15 bis 150 Mark, 75 Pf. bei Beträgen von mehr als 150 Mark.

3. Der Vollziehungsbeamte ist zur Annahme von Geldbeträgen nur bei der Ausführung von Pfändungen und Versteigerungen nach Maßgabe der ihm von der Vollstreckungsbehörde durch die Pfändungsbefehle und Versteigerungsaufträge ertheilten Ermächtigung befugt. Im Uebrigen ist ihm die Annahme von Zahlungen untersagt, insbesondere darf er weder bei der Behändigung von Mahnzetteln, noch bei der Zustellung von Schriftstücken Geldbeträge entgegennehmen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Gebühren.

4. **Dieser Steuerzettel ist bei jeder Zahlung vorzulegen** und auch nach Ablauf des Jahres zu verwahren.

5. Steuerpflichtige, die in eine andere Gemeinde verziehen, sind verpflichtet, sich bei der Ortsbehörde ihres bisherigen Wohnorts abzumelden und sich bei derjenigen des neuen Wohnorts unter Vorzeigung dieses Steuerzettels anzumelden.

6. Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die vorläufige Zahlung der veranlagten Steuern nicht aufgehalten, dieselbe muß vielmehr vorbehaltlich der Erstattung des etwa zuviel gezahlten Betrages zu den Fälligkeitsterminen erfolgen.

Gemeinde (Gutsbezirk) **Muster D.**

Lieferzettel

für das Vierteljahr 18 .

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Einnahmen.	Betrag. ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
1.	Einkommensteuer	*450*	*50*		
2.	Ergänzungssteuer	*120*	.		
3.	Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (auf Reste aus dem Vorjahre — Gewerbeschein Nr. *4198*)	*48*	.		
4.	Fortschreibungsgebühren	*2*	.		
	Zusammen =			*620*	*50*
5.	Grundsteuerentschädigungsrenten			*84*	.
6.	Domänenrenten			*120*	*25*
7.	Rentenbankrenten			*96*	.
	Zusammen =			*920*	*75*
	buchstäblich: *Neunhundert und zwanzig* Mark *75* Pf.				

1) [Die Ablieferung erfolgt
in baar mit . . . . *880* Mk. *75* Pf.
in Belägen nach umstehender Nachweisung mit *40* „ — „
Zusammen wie oben = *920* Mk. *75* Pf.]

, den ten 18 .

Der Gemeinde-Erheber (Gutsvorstand).
(Unterschrift.)

Ueber den Empfang der obigen *920* Mk. *75* Pf. buchstäblich: „*Neunhundert und zwanzig* Mark *75* Pf.“ wird hiermit quittirt.

, den ten 18 .

Königliche Kreiskasse.
(Unterschrift.)

Einnahmejournal Nr. der Kreiskasse.

Anm. 1. Der eingeklammerte [ ] Nachweis bleibt weg, wenn keine Ausgaben für Rechnung der Kreiskasse geleistet sind.

[Anm. 2.

Nachweisung

der für Rechnung der Königlichen Kreiskasse geleisteten Zahlungen.

	Betrag.	
	M	*S*
1. (Name) (Gegenstand)	*10*	.
2. —„— —„—	*7*	*50*
u. s. w.	*u. s.*	*w.*
Zusammen . .	*40*	.

Anm. 2. Wenn etwa Abgabe-Beträge ꝛc., welche an sich von den Pflichtigen unmittelbar an die Kreiskasse zu zahlen sind, dieser Kasse seitens des Gemeindeerhebers mit den erhobenen Staatssteuern und Renten zugeführt werden, so können solche Beträge in dem Lieferzettel unter der Summe der abzuliefernden Staatssteuern und Renten mit Namhaftmachung des Einzahlers und Bezeichnung des Gegenstandes der Zahlung aufgeführt werden.

Anm. 3. Einnahmen auf Staatssteuern und Renten für Vorjahre sind als solche in dem Lieferzettel besonders ersichtlich zu machen.

Anm. 4. Zu der Ablieferung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ist die Nummer und der Steuerbetrag der einzelnen eingelösten Gewerbescheine entweder auf der ersten Seite unter Nr. 3 oder auf der zweiten Seite des Lieferzettels anzugeben.

Gemeinde (Gutsbezirk) .... **Muster K.**

Verzeichniß

der am Schlusse des Rechnungsjahres 18 / verbliebenen Einnahmereste an direkten Staatssteuern.

Laufende Nummer.	Nummer des Hebebuchs.	Namen und Stand oder Gewerbe der Restanten.	Für die Monate.	Einkommensteuer. ℳ ₰	Ergänzungssteuer. ℳ ₰	Zusammen (Spalten 5 u. 6). ℳ ₰	Rechtfertigung des Restes und Angabe, was zur Beseitigung desselben veranlaßt ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

........, den ten 18

Der Gemeindeerheber.
(Unterschrift.)

(Die Richtigkeit der obigen Angaben bescheinigt.

........, den ten .... 18 ....

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand.)
(Unterschrift.)

Anmerkungen:

1. Sollten etwa Reste an Fortschreibungsgebühren verblieben sein, so ist hierfür eine weitere Spalte (7) hinter Spalte 6 einzustellen. Es erhalten alsdann die obigen Spalten 7 und 8 die Nummern 8 — Kopfschrift: „Zusammen Spalten 5 bis 7" — bezw. 9.
2. Besorgt der Gemeinde-(Guts-)vorsteher selbst das Erhebungsgeschäft, so hat er seiner Unterschrift als Gemeindeerheber hinzuzufügen „Gemeinde-(Guts-)vorsteher". Alsdann bleibt die eingeklammerte Bescheinigung weg.

Wenden!

Gemeindebezirk (Gutsbezirk)

Verzeichniß

der am Schlusse des Rechnungsjahres 18 / verbliebenen Einnahmereste an renten.

Laufende Nummer.	Nummer des Hebebuchs.	Namen und Stand oder Gewerbe der Restanten.	Für die Monate.	Betrag des Restes. ℳ ₰	Rechtfertigung des Restes und Angabe, was zur Beseitigung desselben veranlaßt ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

, den ten 18

Der Gemeindeerheber.
(Unterschrift.)

(Die Richtigkeit der obigen Angaben bescheinigt.
, den ten 18

Der Gemeinde=(Guts=)vorstand.)
(Unterschrift.)

Anmerkung wie unter Nr. 2 auf der vorigen Seite.

Veranlagungsbezirk   Anlage 1.

Stadt- } Kreis
(Land-) }
Gemeinde (Gutsbezirk)
Steuerjahr 18

, den ten 18

Der in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) der Gemeinde unter Nr. verzeichnete, mit jährlich Mark Einkommensteuer und Mark Ergänzungssteuer veranlagte (Name, Stand, Gewerbe) ist von im Kreise nach im Kreise verzogen, hat bis Ende des Vierteljahrs 18 die Einkommensteuer mit Mark Pf. und die Ergänzungssteuer mit Mark Pf im hiesigen Bezirke richtig eingezahlt und kommt mit diesem Zeitpunkte hier in Abgang.

Es wird um Uebernahme der Steuer und Uebersendung des Abgangsbelages (Anlage 2) ergebenst ersucht.

Bezeichnung der Ortsbehörde.
Unterschrift.

An

in

Anlage 2.

Belag

zur Begründung des Steuerabganges unter Nr. für 18
in der Gemeinde des Kreises

Der bisher in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) der Gemeinde / des Gutsbezirks unter Nr. verzeichnete, mit jährlich Mark Einkommensteuer und Mark Ergänzungssteuer veranlagte (Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort), welcher nach im Kreise verzogen ist, wird hier in der Kontrole der Zugänge für das Halbjahr 18 unter Nr. vom ab mit Mark Pf. Einkommensteuer und Mark Pf. Ergänzungssteuer vierteljährlich nachgewiesen werden.

(Ort und Datum.)

Bezeichnung der Behörde und Unterschrift.

Berichtigungen und Nachträge.

Berichtigungen und Nachträge.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 20. Februar 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 12. Februar 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2213 die Bekanntmachung, betreffend eine neue Fassung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 9. Februar 1895; und unter

Nr. 2214 die Bekanntmachung, betreffend eine neue Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits. Vom 9. Februar 1895.

Allerhöchste Verordnungen 2c.

104. Auf den Bericht vom 15. November d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Marburg auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, das Grundeigenthum, welches zur Herstellung einer Klärbeckenanlage für die städtischen Kanalisationswässer an der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle, sowie zur Verlegung des die Kläranlage mit dem Hauptsammelkanale verbindenden Zuleitungskanals erforderlich ist, im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Die eingereichten Pläne folgen zurück.

Neues Palais am 31. Dezember 1894.

Wilhelm, R.

Thielen. Bosse. von Köller.
Freiherr von Hammerstein.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

105. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg ist auf den 17. August d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 10. Juli d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Lotz in Dillenburg zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar in Dillenburg übersteigt, oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel am 12. Februar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

106. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 27. September d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. August d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Renisch in Schlüchtern zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar in Schlüchtern übersteigt, oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 12. Februar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

107. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 25. September d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachzuweisen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 15. August d. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 635 ff.).

Cassel am 12. Februar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

108. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von $3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 2. Januar 1895 bis 30. Juni 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. H. à 300 Mk.

Nr. 1. 2. 3.

2) Litt J. à 75 Mk.

Nr. 1. 2. 3.

3) Litt. K. à 30 Mk.

Nr. 1. 2. 3. 4.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1895 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I. Nr. 8 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1895 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Littr. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen $3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe mit den Littera Bezeichnungen F. G. H. J. K durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Februar, als auch im Monat August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 13. Februar 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

109. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist das Französische Generalkonsulat in Frankfurt a/M. in ein Konsulat umgewandelt und zum Konsul daselbst an Stelle des zu anderweiter Verwendung abberufenen Herrn Belle der bisherige Französische Konsul in Santjago de Cuba, Herr Truy, ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Truy in seiner Eigenschaft als Französischer Konsul mit dem Sitze in Frankfurt a/M. im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. Cassel am 15. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

110. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 6ten d. M. zu der von dem Pferdemarkt-Comité in Fritzlar gelegentlich des diesjährigen Pferdemarktes daselbst beabsichtigten Verloosung von Pferden, Wagen, Fahr- und Reitrequisiten 2c. im Gesammtwerthe von 14900 Mk. die Genehmigung ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren nicht mehr als 7000 Stück zu 3 Mk. ausgegeben werden dürfen, ist für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau gestattet.

Cassel am 11. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

111. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Januar 1895.

Durchschnitts-Preis (a. für 100 Kilogramm; b. für 1 Kilogramm). Each cell gives ℳ and ₰.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. Waizen	a. Roggen	a. Gerste	a. Hafer	a. Erbsen (gelbe) z. Kochen	a. Speise-Bohnen (weiße)	a. Linsen	a. Eß-Kartoffeln	a. Stroh: Richt-	a. Stroh: Krumm-	a. Heu	b. Rindfleisch im Großhandel	b. Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule	b. Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche	b. Schweinefleisch	b. Kalbfleisch	b. Hammelfleisch	b. Speck (geräuchert)	b. Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	11 91	10 70	13 86	10 70	26 75	30 50	37 —	5 56	3 95	— —	6 08	125 —	1 50	1 35	1 60	1 25	1 25	1 55	1 96	4 50
2	Fritzlar	11 61	10 50	12 70	10 56	22 —	28 —	28 —	4 —	4 —	—	5 —	130 —	1 40	1 30	1 35	1 06	1 15	1 80	2 20	4 20
3	Fulda	12 50	11 12	13 —	10 50	19 —	24 —	29 —	4 80	4 75	3 73	5 50	136 —	1 40	1 28	1 45	1 15	1 20	1 90	1 93	4 84
	+	13 97	11 86	17 88	13 16																
4	Hanau	12 45	11 41	8 37	11 41	25 —	23 —	31 —	4 16	4 15	3 03	5 96	128 —	1 50	1 42	1 60	1 30	1 15	2 04	1 93	4 50
5	Hersfeld	16 66	14 83	14 53	10	28 —	30 —	41 50	4 50	3 —	2 25	4 50	130 —	1 80	1 40	1 40	1 20	1 30	1 80	2 40	4 50
6	Hofgeismar	11 38	11 13	14 —	10 80	29 —	29 —	31 —	5 50	4 —	3 —	6 25	107 —	1 35	1 35	1 20	1 —	1 20	1 60	1 75	4 20
7	Marburg	14 —	12 —	14 —	12 —	15 —	26 —	36 —	5 40	5 —	— —	5	134 —	1 44	1 30	1 40	1 30	1 40	1 80	1 70	4 50
8	Rotenburg	12 —	11 12	14 —	10 50	26 —	26 —	36 —	4 40	3 —	—	4 —	110 —	1 40	1 40	1 30	1 20	1 30	1 80	2 60	4 20
	Summa	102 47	93 11	104 76	86 50	190 75	216 50	265 50	38 32	31 88	12 01	42 29	1030 —	11 79	10 80	11 30	9 46	9 95	14 29	16 47	35 44
	+	13 97	11 86	17 88	13 16																
	Durchschnittsbetrag	12 81	11 64	13 10	10 81	23 84	27 06	33 56	4 79	3 99	3 —	5 29	128 75	1 47	1 35	1 41	1 18	1 24	1 79	2 06	4 43

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm (each cell gives ℳ and ₰).

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchwaizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java, mittlerer (roh)	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 25	— 16	— 43	— 35	— 45	— 33	— 25	— 70	2 75	4 —	— 20	1 40
2	Fritzlar	— 19	— 17	— 40	— 50	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 28	— 20	— 52	— 44	— 48	— 60	— 42	— 48	2 90	3 98	— 20	1 80
4	Hanau	— 33	— 24	— 47	— 34	— —	— 55	— 42	— 50	2 80	3 60	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 21	— 16	— 30	— 28	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 23	— 18	— 55	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	3 30	2 80	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 22	— 38	— 38	— 40	— 50	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 60
8	Rotenburg	— 27	— 20	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 11	1 61	3 39	3 01	2 13	3 41	3 05	4 10	23 15	28 08	1 60	12 75
	Durchschnittspreis	— 26	— 20	— 42	— 38	— 43	— 49	— 38	— 51	2 89	3 51	— 20	1 59

Cassel am 12. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

112. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 4ten d. M. die Genehmigung zu der von dem Viehmarkt-Comité in Marburg gelegentlich des im September d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Fahr- und Reitrequisiten ꝛc. im Gesammtwerthe von mindestens 60 % des Loosertrags unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 15000 Loose zu 1 Mark ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Marburg, Kirchhain, Ziegenhain, Homberg und Frankenberg beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose in den genannten Kreisen nicht beanstandet wird.

Cassel am 7. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

113. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat der Chilenische Konsul Flindt in Wiesbaden von seiner Regierung einen Urlaub zu einer Reise nach Chile bewilligt erhalten und es ist für die Dauer der Abwesenheit desselben Herr Alfred Böhl mit der interimistischen Verwaltung der betreffenden Konsularbehörde beauftragt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Böhl als interimistischer Verweser des Chilenischen Konsulats in Wiesbaden im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 16. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

114. Jeder Landbriefträger führt auf seinen Bestellgängen ein Annahmebuch, in welches er die angenommenen Sendungen mit Werthangabe, die Einschreibsendungen, die Postanweisungen und gewöhnlichen Packete, sowie die Nachnahmesendungen und die für Zeitungen vorausbezahlten Beträge einzutragen hat. Wünscht der Absender die Eintragung selbst zu bewirken, so ist diesem das Annahmebuch vorzulegen. Auch kann der Absender die Vorlegung des Buches verlangen, um von der seine Sendung betreffenden Eintragung des Landbriefträgers Kenntniß zu nehmen.

Cassel am 11. Februar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Frank.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

115. In der Anlage veröffentlichen wir unsere Bekanntmachung vom 12ten d. M., betreffend die Verloosung und Kündigung seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serie 14.

Cassel am 12. Februar 1895.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

116. Das auf den Namen der Perpetua Weber in Rasdorf unter Nr. 13151 ausgestellte Sparkassenbuch der städtischen Sparkasse in Hünfeld ist abhanden gekommen.

Gemäß §. 32 der Statuten wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht und der etwaige Inhaber des Buches aufgefordert, solches innerhalb drei Monaten der unterzeichneten Kasse abzuliefern.

Etwaige Ansprüche an das genannte Sparkassenbuch sind innerhalb der gleichen Frist bei der Sparkasse anzumelden. Gleichzeitig wird die Einlage des gedachten Buches hierdurch zur Rückzahlung gekündigt.

Hünfeld am 12. Februar 1895.

Die Sparkassen-Kommission.
J. V.: J. Steinbach.

Erledigte Stellen.

117. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte reformirte Pfarrstelle in Gemünden, Classe Frankenberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung des zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 8. Februar 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

118. Die Schulstelle in Rumbeck, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 937,70 Mk. verbunden ist, soll vom 1. Mai d. Js. ab anderweit besetzt werden. Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herr Pfarrer Bürgener in Fuhlen einreichen.

Rinteln am 14. Februar 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
Kröger, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtskandidat Hüneberg zum Referendar,

der Vollziehungsbeamte Rudolph in Hünfeld vom 1. Mai d. J. ab zum Kreisboten beim Königlichen Landrathsamt daselbst,

der Vicebürgermeister, Kaufmann Louis Rivoir in Wahlershausen zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst.

Uebertragen: dem ordentlichen Professor Dr. Kossel, unter Zurückziehung der Ernennung desselben zum Ordinarius für Hygiene, das Ordinariat für Physiologie und die Direktion des physiologischen Instituts der medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

dem Regierungs-Assessor, Grafen von Byland Baron zu Rheydt in Cassel die kommissarische Verwaltung der Stelle des Hülfsbeamten des Landraths im Kreise Süderdithmarschen auf der Insel Helgoland.

Versetzt: der Förster Bührmann von Dalherda nach Germerode vom 1. April c. ab,

der Strommeister Gerth von Cassel nach Eschwege und der Strommeister Kujas von da nach Cassel.

Verliehen: dem Parkaufseher Sohl in der Carlsaue bei Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem pensionirten Schutzmannswachtmeister Maares in Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Hütterott auf seinen Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung.

Pensionirt: der Königliche Rentmeister, Rechnungsrath Otto in Cassel vom 1. Juni d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serie 14.

Durch die am 6ten d. Mts. vorgenommene Verloosung sind folgende 3 1/2 prozentige (rosa) Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. zur Rückzahlung bestimmt.

Serie 14.

Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 26. 170. 384. 584. 1095. 1129. 1271. 1499. 1538. 1566. 1603. 1650. 1696. 1745. 2051. 2450. 2467. 2840. 3103. 3251. 3336. 3443.

Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 81. 82. 83. 84. 85. 171. 172. 173. 175. 981. 982. 983. 984. 985. 3641. 3642. 3643. 3644. 3645. 3901. 3902. 3903. 3904. 3905. 3996. 3998. 4206. 4207. 4208. 4209. 4210. 4606 4607. 4608. 4609. 4610. 5456. 5457. 5458. 5459. 5460. 5996. 5997. 5998. 5999. 6000. 6176. 6177. 6178. 6179. 6180. 7081. 7082. 7083. 7084. 7085. 7226 7227. 7228. 7229. 7230. 7726. 7727. 7728. 7729. 7730. 8291. 8292. 8293. 8294. 8295. 9486. 9487. 9488. 9489. 9556. 9557. 9558. 9559. 9560. 10931. 10932. 10933. 10934. 10935. 12491. 12492. 12493. 12494. 12495. 12741. 12742. 12744. 12745. 13156. 13157. 13158. 13159. 13160. 14091. 14092. 14093. 14094. 14976. 14977. 14978. 14979. 14980. 15837. 15838. 16371. 16372. 16373. 16374. 16375. 16721. 16722. 16723. 16724. 16725. 17566. 17567. 17568. 17569. 17570. 18136. 18137. 18140.

Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 186. 187. 188. 189. 190. 511. 512. 513. 514. 515. 866. 867. 868. 869. 870. 1101. 1102. 1103. 1104. 1105. 1536. 1537. 1538. 1539. 1540. 1846. 1847. 1848. 1849. 1850. 2706. 2707. 2708. 2709. 2710. 3806. 3807. 3808. 3809. 3810. 4383. 4384. 4385. 4666. 4667. 4668. 4669. 4670. 4821. 4822. 4823. 4824. 4825. 6621. 6622. 6623. 6624. 6625. 6801. 6802. 6803. 6804. 6805. 7116. 7117. 7118. 7119. 7120. 7206. 7207. 7208. 7209. 7210.

7681. 7682. 7683. 7684. 7685. 8056. 8057.
8058. 8059. 8060. 8281. 8282. 8283. 8284.
8285. 8851. 8852. 8853. 8854. 8855. 10821.
10822. 10823. 10824. 10825. 13821. 13822.
13823. 13824. 13825. 14601. 14602. 14603.
14604. 14605. 14701. 14702. 14703. 14704.
14705. 16721. 16722. 16723. 16724. 16725.
20091. 20092. 20093. 20094. 20095. 20927.
20928. 20930. 21766. 21767. 21768. 21769.
21770. 21896. 21897. 21898. 21899. 21900.
22417. 22771. 22772. 22773. 22774. 22775.
23206. 23207. 23208. 23209. 23210. 25651.
25652. 25653. 25654. 25655. 26196. 26197.
26198. 26199. 26200. 26476. 26477. 26478.
26479. 26480. 26504. 27736. 27737. 27738.
27739. 27740. 28186. 28187. 28188. 28189.
28190. 28596. 28597. 28598. 28599. 28600.
28766. 28767. 28768. 28769. 28770. 29136.
29137. 29138. 29139. 29140. 29341. 29342.
29343. 29344. 29345. 29671. 29672. 29673.
29674. 30296. 30297. 30298. 30299. 30300.
30376. 30377. 30378. 30379. 30380. 30521.
30523. 30524. 30525. 31301. 31302. 31303.
31304. 31305. 31926. 31927. 31928. 31929.
31930. 31972. 31974. 31975. 32176. 32177.
32178. 32179. 32180. 32441. 32442. 32443.
32444. 32445. 33376. 33377. 33378. 33379.
33380. 33796. 33797. 33798. 33799. 33800.
34301. 34302. 34303. 34304. 34305. 34884.
34885. 35201. 35202. 35203. 35204. 35205.
35531. 35532. 35533. 35534. 35535. 36131.
36132. 36133. 36134. 36135. 38656. 39081.
39082. 39083. 39084. 39085. 39426. 39427.
39428. 39429. 39430. 40386. 40387. 40388.
40721. 40722. 40723. 40724. 40725.

Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 936. 937. 938. 939. 940. 1216. 1217
1218. 1219. 1220. 1611. 1613. 1614. 1615.
1626. 1627. 1628. 1629. 1630. 2476. 2477
2478. 2479. 2480. 3506. 3507. 3508. 3510.
4251. 4252. 4253. 4254. 4255. 5926. 5927.
5928. 5929. 5930. 6331. 6332. 6334. 6335.
6976. 6977. 6978. 6979. 6980. 7261. 7262.
7263. 7264. 7265. 7336. 7337. 7338. 7339.
7340. 7516. 7517. 7518. 7519. 7520. 7791.
7792. 7793. 7794. 7795. 9596. 9597. 9598.
9599. 9600. 12066. 12067. 12068. 12069.
12561. 12562. 12563. 12564. 12565. 13146.
13147. 13148. 13149. 13150. 13516. 13517.
13518. 13520. 14491. 14492. 14493. 14494.
14495. 14641. 14642. 14643. 14644. 14645.
15396. 15397. 15398. 15399. 15400. 15898.
15899. 15900. 16706. 16707. 16708. 16709.
16710. 18331. 18332. 18333. 18334. 18335.
18481. 18482. 18483. 18484. 18485. 18716.
18717. 18718. 18719. 18720. 19141. 19142.
19143. 19144. 19145. 19566. 19568. 19569.
19570. 19676. 19677. 19678. 19679. 19680.
20541. 20542. 20543. 20544. 20545. 21066.
21067. 21068. 21069. 21070. 22151. 22152.
22154. 22361. 22362. 22363. 22364. 22365.
23426. 23427. 23428. 23429. 23430. 23816.
23817. 23818. 23819. 23820. 24406. 24407.
24408. 24409. 24410. 24721. 24722. 24723.
24724. 24725. 24916. 24917. 24918. 24919.
24920. 25736. 25737. 25738. 25739. 25740.
25966. 25967. 25968. 25969. 25970. 26821.
26822. 26823. 26824. 26825. 29696. 29697.
29698. 29699. 29700. 29801. 29802. 2 803.
29804. 29805. 29846. 29847. 29848. 29849.

29850. 30041. 30042. 30043. 30044. 30045.
30646. 30647. 30648. 30649. 31726. 31727.
31728. 31729. 31730. 31981. 31982. 31983.
31984. 31985. 32157. 32158. 32159. 32160.
33241. 33242. 33243. 33244. 33245. 33631.
33633. 33634. 33635. 34702. 34703. 34705.
36661. 36662. 36664. 36665. 37711. 37715.
37891. 37892. 37893. 37894. 37895. 38101.
38102. 38103. 38104. 38105. 38226. 38227.
38228. 38229. 38230. 38391. 38392. 38393.
38394. 38395. 38396. 38397. 38398. 38399.

38400. 40016. 40017. 40018. 40019. 40020.
41471. 41472. 41473. 41474. 41475. 42316.
42317. 42318. 42319. 42320. 43496. 43497.
43498. 43499. 43500. 43556. 43557. 43558.
43559. 44246. 44247. 44248. 44250. 44396.
44397. 44398. 44399. 44400. 44456. 44457.
44458. 44459. 44460. 45027. 45028. 45029.
45030. 45511. 45512. 45513. 45514. 45515.
46151. 46152. 46153. 46154. 46155. 46571.
46572. 46573. 46574.

Die vorbezeichneten Schuldverschreibungen werden hiermit zur **Rückzahlung** auf den

1. September 1895 gekündigt.

Den Inhabern derjenigen Schuldverschreibungen, deren Einlösung erst **nach** Ablauf eines **Vierteljahres vom Fälligkeitstage an** erfolgt, wird in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 18. März 1885 eine mit dem Fälligkeitstage beginnende Zinsenvergütung von zwei Prozent jährlich bis zum Tage der Einlösung gewährt

Zugleich wird zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß, wie aus dem nachstehenden Verzeichnisse ersichtlich, mit Ausnahme der noch nicht verlooften Schuldverschreibungen der Serie XIV. und derjenigen der Serie XVI. **sämmtliche** Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur Rückzahlung gekündigt und mit dem Fälligkeitstermine aus der regelmäßigen Verzinsung getreten sind.

Verzeichniß

der zur Rückzahlung auf den 1. September 1894 und frühere Termine gekündigten und noch nicht eingelösten Landeskreditkassen-Obligationen.

A. Abtheilung VII. Vor 1870 ausgegebene (weiße) Obligationen.

Von diesen Obligationen sind die mit Zinsscheinen bis 1. März 1892 versehenen auf den 1. September 1888, alle übrigen für frühere Termine zur Rückzahlung gekündigt.

B. Von 1870 an ausgegebene, beiderseits kündbare (weiße) Obligationen.

Abtheilung VIII. A. a.

Lit. C. Nr. 407. über 600 Mark — für den 1. März 1887 gekündigt.

C. Abtheilung VIII. C. Von 1870 an ausgegebene, Seitens der Inhaber unkündbare Obligationen — für die beigesetzten Termine gekündigt. —

1. (gelbe) der Serien I. bis XIII.

Serie I.

Lit. C. Nr. 796. über 600 Mark. (1. November 1881.)

Lit. D. Nr. 1892 über 300 Mark. (1. November 1881.)

Serie II.

Lit. C. Nr. 248. über 600 Mark. (1. November 1881.)

Lit. D. Nr. 1268. über 300 Mark. (1. September 1880.)

Serie IV.

Lit. E. Nr. 766. über 150 Mark. (31. December 1886.)

Serie VIII.

Lit. D. Nr. 1002. über 300 Mark. (31. December 1886.)

Serie IX.

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 445. (1. September 1882.) Nr. 604. (1. September 1886.)

Serie XII.

Lit. C. Nr. 3733. über 600 Mark. (1. März 1887.)

2. (rosa) der Serie XIV.

— Für 1. September 1894 und frühere Termine gekündigt. —

Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 349. 657. 1315. 1512.

Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 145. 281. 459. 496. 1546. 1547. 1702. 1704. 1799. 2094. 2537. 2539. 2776. 2933. 2935. 2977. 3168. 3169. 3250. 3407. 3408. 3549. 3550. 3589. 3788. 3856. 3860. 3870. 4406. 4408. 4686. 4687. 4688. 4708. 5072. 5908. 5990. 6664. 8788. 8789. 12024. 12287. 12288. 12551. 15630. 19023.

Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 173. 301. 429. 690. 763. 765. 863. 1302. 1305. 1343. 1435. 1594. 1662. 1665. 1885. 2441. 2451. 2603. 2605. 2703. 3027. 3029. 3149. 3201. 3372. 3375. 3416. 3469. 3638. 3701. 3802. 3803. 3996. 4153. 4268. 4320. 4693. 5083. 5188. 5353. 5472. 5705. 5711. 5828. 5884. 5991. 6096. 6097. 6098. 6196. 6893. 6894. 6895. 6945. 7070. 7412. 7413. 7586. 7622. 7853. 7889. 7942. 7970. 8008. 8097. 8192. 8383. 8384. 8897. 8941. 8942. 8943. 9096. 9097. 9126. 9130. 9162. 9165. 9201. 9204. 9653. 9967. 10736. 11060. 11601. 12042. 12901. 13704. 13705. 13806. 13807. 13809. 13826. 14396. 14397. 14398. 14399. 14400. 15351. 15353. 16005. 16881. 19213. 19214. 19215. 19228. 19229. 19230. 19452. 19608. 19621. 20801. 21036. 21037. 21038. 21039. 21040. 21124. 21125. 21216. 21217. 21218. 21219. 22083. 22803. 24442. 24443. 24757. 24922. 25028. 25337. 26225. 26267. 26268. 26270. 26706. 26708. 26709. 26870. 27100. 29230. 29261. 29262. 29263. 29264. 29265. 29476. 29477. 29756. 29758. 30753. 30754. 30755. 31503. 31504. 32166. 32167. 32229. 32491. 33043. 33207. 33208. 33210. 39825.

Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 188. 303. 342. 357. 360. 417. 488. 494. 622. 623. 866. 946. 947. 1225. 1351. 1352. 1354. 1522. 1525. 1538. 1539. 1867. 1868. 1869. 1923. 2102. 2270. 2556. 2682. 2925. 2941. 2942. 2991. 3192. 3392. 3529. 3794. 3915. 3928. 3972. 4222. 4303. 4368. 4369. 4569. 4588. 4642. 5117. 5118. 5120. 5181. 5226. 5324. 5504. 5505. 5791. 6181.

6385. 6487. 6682. 6705. 6742. 6770. 7128.
7326. 7327. 7349. 7467. 7564. 7565. 7576.
7615. 7669. 7813. 7814. 7815. 7816. 7817.
7818. 7819. 7895. 7924. 7987. 7988. 7989.
8107. 8218. 8220. 8230. 8455. 8464. 8465.
8541. 8563. 8578. 8579. 8801. 8813. 8831.
8834. 8949. 9016. 9216. 9263. 9267. 9366.
9369. 9370. 9658. 9659. 9724. 9782. 9783.
9784. 9796. 10161. 10164. 10165. 10172.
11073. 11325. 11501. 11502. 11503. 11949.
11981. 11984. 11985. 12037. 12039. 12256.
12257. 12258. 12285. 12422. 12424. 12425.
12646. 12781. 12784. 12822. 12823. 12849.
12969. 13088. 13682. 14326. 14327. 14328.
14329. 14600. 15041. 15322. 15324. 15395.
15507. 16196. 16276. 16277. 16280. 16583.
16787. 16790. 17056. 17057. 17060. 17406.
17480. 17741. 18505. 19093. 19094. 19263.
19281. 19470. 19479. 19482. 20137. 20149.
20150. 20518. 20519. 20823. 20824. 20825.
21016. 21019. 21020. 21156. 21157. 21158.
21159. 21160. 21728. 25044. 25045. 25607.
25610. 26381. 26924. 27174. 27175. 27244.
27245. 27366. 27367. 27785. 27810. 28046.
28088. 28744. 28745. 29593. 29719. 29720.
29905. 30465. 31882. 31994. 33160. 33202.
33205. 33528. 33529. 33573. 33574. 33586.
34750. 35097. 35098. 35099. 35267. 35443.
35547. 35848. 35944. 36121. 36123. 36185.
37041. 37626. 37627. 37628. 37676. 37849.
37850. 38107. 38108. 38345. 38901. 38902.
39418. 39922. 40561. 40564. 40565. 41152.
41153. 41454. 42132. 42822. 42824. 42915.
45721. 45722. 47471. 47473. 47661.

Mortificirt sind:

Abtheilung VII.

Serie A. a. Nr. 1215. 1487. 2359. 5284. 6113. 6117. 6118. 6119.

Serie A. b. Nr. 286 1062. 1162. 3198.

Serie A. c. Nr. 53. 57.

Serie B. a. Nr. 1340. 2688. 4016. 5849. 10894. 13784.

Serie B. b. Nr. 929. 2053. 3417. 4106. 5434. 5979. 6418. 9316. 9488. 9945.

Serie C. a. Nr. 768. 829. 1785. 1824. 2241. 3065. 3079. 3848. 3982. 4013. 5503. 6186. 6621. 7009. 7824. 12062. 12134. 12319. 13518. 18078.

Serie C. b. Nr. 229. 1156. 2566. 3122. 3155. 7017. 7704. 10222. 10514. 11287. 11775. 11933.

Serie C. c. Nr. 1009. 1123.

Serie D. a. Nr. 8. 178. 227. 564. 1440. 2231. 2482. 4831. 4939. 5381. 5506. 5705. 10572. 14117.

Serie D. b. Nr. 229. 1246. 2862. 4226. 4857. 5182. 6276.

Serie E. a. Nr. 1666.

Serie F. a. Nr. 1095.

Abtheilung VIII. A. a.

Lit. E. Nr. 24. 672.

Abtheilung VIII. C.

Serie I. Lit. C. Nr. 783.
„ D. „ 429. 1994.
„ E. „ 757.
„ II. „ A. „ 198.
„ D. „ 138.
„ III. „ B. „ 391.
„ D. „ 1353.
„ IV. „ B. „ 346.
„ C. „ 193.

Serie IX. Lit. B. Nr. 374.
„ D. „ 1570.
„ E. „ 1117.
„ X. „ D. „ 926. 1687.
„ XI. „ C. „ 1066. 2196.
„ XII. „ B. „ 1221.
„ C. „ 969.
„ XIII. „ B. „ 4197.
„ C. „ 9489.
„ D. „ 14159.
„ XIV. „ B. „ 17057.

Cassel, am 12. Februar 1895.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Loß.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 27. Februar **1895.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. Februar 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9715 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Erkelenz, Eupen, Jülich, Malmedy, Adenau, Boppard, Kastellaun, Simmern, Stromberg, Koblenz, Bergheim, Köln, Sulzbach, Sankt Wendel, Berncastel, Neuerburg, Hermeskeil, Merzig, Wadern, Hillesheim und Wittlich. Vom 7. Februar 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

119. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyssig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, Seite 415 ff. veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyssig, einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten verbundene Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyssig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrücke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyssig'er Anstalten von der Seminardirektion übersandt. Berlin im Februar 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kügler.

120. Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 4procentigen Deutschen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1895 bis 31. März 1905 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 1. März d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 18. Februar 1895.

Reichsschuldenverwaltung. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

121. Statut für die Drainage-Genossenschaft zu Ersen im Kreise Hofgeismar.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Ersen im Kreise Hofgeismar, Regierungsbezirks

Cassel, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des kulturtechnischen Büreaus der Königlichen Generalkommission zu Cassel vom 16ten Oktober 1893 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karten des kulturtechnischen Büreaus der Königlichen Generalkommission zu Cassel vom Jahre 1893 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in ackerbrauner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in dem zugehörigen Register speziell nachgewiesen.

Karten und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage-Genossenschaft zu Ersen" und hat ihren Sitz in Ersen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Aufsicht und Leitung der Königlichen Generalkommission zu Cassel, die bis zur Bestätigung des Zusammenlegungs-Rezesses der Feldmark Ersen auch Aufsichtsbehörde bleibt, in Akkord ausgeführt und unterhalten.

Nach diesem Zeitpunkte erfolgt die Unterhaltung unter Leitung eines von der Genossenschaft anzunehmenden Meliorations-Technikers.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke.

Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

Letztere entscheidet darüber endgiltig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen.

Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorations-Plane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jeden Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande

zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:
a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstands-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in einer Wahlhandlung und zwar dergestalt, daß diejenigen 3 Genossen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, als Vorstandsmitglieder, die beiden nächstdem als Stellvertreter gewählt zu erachten sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich den Vorsteher nach einfacher Stimmenmehrheit.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:
a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. in den Monaten April und Oktober jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten eine Besichtigung der Ausflußmündungen der Hauptsammeldrains vorzunehmen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:
1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statutes.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Drainagegenossenschaft zu Ersen" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Kreis Hofgeismar aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Genehmigung.

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Betheiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin am 31. Januar 1895.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Im Auftr.: Sterneberg.

122. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 27. Juni d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 10. Mai d. Js. bei den betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspektoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schul-Inspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 25. Mai d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 24. Juni d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Dr. Renisch in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 ff. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 638 ff.)

Cassel am 16. Februar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

123. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg haben wir Termin auf den 17. Oktober d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. September d. Js. bei den betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schul-Inspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 12. September d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 14. Oktober d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Dr. Ranck in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 ff. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 638 ff.)

Cassel am 16. Februar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

124. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 24. Oktober d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 10. September d. Js. bei den betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schul-Inspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 20. September d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 21. October d. Js., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Dr. Ernst in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 ff. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 638 ff.)

Cassel am 16. Februar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

125. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** beim hiesigen Israelitischen Schullehrer-Seminar haben wir Termin auf den 30. Oktober d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 20. September d. Js. bei den betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,
beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schul-Inspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 30. September d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich,

fern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am **27. Oktober d. J.**, Vormittags 8 Uhr, bei dem Seminar-Dirigenten Dr. Stein hierselbst persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872, §. 16 ff. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 638 ff.)

Cassel am 16. Februar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

126. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda ist auf den 20. September d. Js. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. August d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Ernst in Fulda zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar in Fulda übersteigt, oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 12. Februar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

127. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 28. November 1894.

Königliche Regierung. J. V.: v. Pawel.

Die Zinsscheine Reihe XXII. Nr. 1 bis 8 zu den $3\frac{1}{2}$ prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1895 bis 31. Dezember 1898 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 15. Dezember 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Staatsschuldscheine bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 22. November 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

128. Der Herr Minister des Innern hat unterm 6ten d. M. der Direktion der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder u. s. w.) zu veranstalten und die Loose — 16000 Stück zu je 50 Pfg. — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 20. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

129. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Februar 1895 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	5	62	3	19	2	09
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	5	62	3	19	2	09
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	4	97	3	15	2	10
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	4	97	3	15	2	10
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	5	54	2	63	2	10
6	" Homberg .	dgl. . . .	5	54	2	63	2	10
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	5	54	2	63	2	10
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	5	78	2	89	2	50
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	5	78	2	89	2	50
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	5	78	2	89	2	50
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	5	78	2	89	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	6	85	3	42	2	36
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	6	85	3	42	2	36
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	6	85	3	42	2	36
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	5	25	2	36	1	58
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	5	99	3	41	2	10
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	5	99	3	41	2	10
18	" Marburg .	Marburg .	6	30	2	63	2	63
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	30	2	63	2	63
20	" Frankenberg	dgl. . . .	6	30	2	63	2	63
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	5	51	2	10	1	58
22	" Melsungen	dgl. . . .	5	51	2	10	1	58
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	6	11	2	63	1	84
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	6	35	2	52	2	—

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 19. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

130. Das Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahr 1895 an der Königlichen Universität in Greifswald gehalten werden sollen, ist herausgegeben worden. Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dasselbe auf Wunsch den einzelnen Interessenten von der Königlichen Universitäts-Kanzlei in Greifswald kostenlos zugesandt wird.

Cassel am 23. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

131. Mit Bezug auf die Bekanntmachung auf Seite 108 des Amtsblatts vom 15. März 1893 betreffend die befreienden Bestimmungen vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht zur Invaliditäts- und Altersversicherung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath beschlossen hat, in Lit. d. daselbst die Worte „und ostafrikanischen Häfen" durch die Worte: „ost- und westafrikanischen Häfen" zu ersetzen.

Cassel am 20. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

132. Am 1. März d. J. treten folgende Fahrplanänderungen in Kraft: Zug 407 fährt Friedberg ab 4^{45} früh (statt 5^{40}), Gießen 5^{40} bis 5^{50} (statt 6^{31}—6^{32}), Marburg an 6^{35} (statt 7^{16}) Vorm.; Zug 408 fährt Marburg ab 7^{06} (statt 7^{38}) Vorm. und Gießen an 7^{47} (statt 8^{19}). Der nur an Werktagen verkehrende **Zug 402** wird wieder eingelegt: Friedberg ab 4^{32} früh und Frankfurt a/M. an 5^{43}. Montags beginnt derselbe in Butzbach (ab 4^{05} früh). Der jetzt zwischen Butzbach und Friedberg Montags verkehrende Zug 412 (Butzbach ab 4^{38}) fällt aus. Ferner wird auf der Strecke Friedberg—Hanau der jetzt nur Montags verkehrende Zug 270 (Friedberg ab 4^{42} früh, Hanau Ost an 5^{39}) wieder an allen Werktagen befördert. Der täglich verkehrende Zug 272 erhält folgenden Fahrplan: Friedberg ab 6^{23} Vorm. (statt 5^{58}) und Hanau Ost an 7^{24} (statt 6^{54}). Zug 271 fährt Hanau Ost ab 6^{17} (statt 6^{18}), Hanau Nord ab 6^{26} (statt 6^{27}), Bruchköbel 6^{35} (statt 6^{37}), Ostheim 6^{43} statt 6^{45} und von da ab unverändert. Die Abfahrtszeiten von den Zwischenstationen sind aus den Schalteranschlägen und den Aushangfahrplänen ersichtlich.

Hannover am 12. Februar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Erledigte Stellen.

133. An der hiesigen Mittelschule ist am 15. April l. J. eine Lehrerstelle zu besetzen. Bewerber, welche die Prüfung für untere Klassen an Mittelschulen bestanden haben, wollen ihre Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen und die Dienstführung, sowie einen Lebenslauf und ein Gesundheitsattest bis zum 10ten März l. J. einreichen.

Das Gehalt beträgt bei definitiver Anstellung 1200 Mk. einschließlich Vergütung für Wohnung und steigt bis 1700 Mk. Bei provisorischer Anstellung beträgt das Gehalt 950 Mk.

Gelnhausen am 20. Februar 1895.

Die Stadtschul-Deputation.

134. Die mit Kirchendienst verbundene katholische Schulstelle in Roßdorf, deren kompetenzmäßiges Einkommen neben freier Wohnung 1090 Mark 82 Pf. beträgt, wird vom 20. April d. J. ab frei.

Bewerber wollen sich bis zum 15. März bei dem Königlichen Lokalschulinspektor in Roßdorf unter Vorlage der Zeugnisse melden.

Kirchhain am 21. Februar 1895

Der Königliche Schulvorstand.

Frhr. Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

135. An der evangelischen fünfklassigen Bettschule in Barchfeld wird zum 22. April d. J. eine Lehrerstelle vakant.

Das Grundgehalt beträgt — außer der Miethsentschädigung von 200 Mark — 1000 Mark und steigt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7 des Gehaltsregulativs nach der im §. 6 a. a. O. gegebenen Skala mit Beginn des 31. Dienstjahres auf 1400 Mark.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Müller in Barchfeld, oder bei mir schriftlich melden.

Schmalkalden am 15. Februar 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrath.

136. Zu Anfang des neuen Schuljahres sollen an der evangelischen Schule in Langenselbold drei neue Lehrerstellen besetzt werden.

Das Dienst-(Mindest-)Einkommen beträgt für einen definitiv angestellten Lehrer bei freier Wohnung oder 300 Mark Miethsentschädigung 1000 Mark und steigt nach Maßgabe des Dienstalters von 5 zu 5 Jahren um je 100 Mark bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark (ausschließlich staatlicher Alterszulage).

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 3 Wochen dem Königlichen Lokalschulinspektor Pfarrer Hufnagel in Langenselbold einzureichen.

Hanau am 20. Februar 1895.

Der Landrath v. Oertzen.

137. Die neu gegründete zweite Lehrerstelle in Malsfeld ist vom 1. April d. J. ab zu besetzen.

Das Einkommen beträgt jährlich 900 Mk. (einschließlich Feuerung) nebst freier Wohnung. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Wissemann in Malsfeld einsenden.

Melsungen am 17. Februar 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
Für den Landrath:
Heydenreich, Kreisdeputirter.

138. Zum 1. April 1895 soll für die Landgemeinden des engeren Kreises Frankenberg ein **Vollziehungsbeamter** angestellt werden.

Geeignete Bewerber, welche geneigt sind, das Amt eines Vollziehungsbeamten für den Bezug der gesetzlichen Exekutionsgebühren zu übernehmen, werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche bis zum 15. März 1895 bei mir einzureichen.

Die zu stellende Kaution beträgt 500 Mark. Militär-Anwärter werden bevorzugt.

Frankenberg am 20. Februar 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. V.: Rohrmann, Kreisdeputirter.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Referendare Spannagel und Hasse zu Gerichtsassessoren,

der Rechnungsrevisor bei dem Landgericht, Rechnungsrath Maaß in Cassel zum Justizhauptkassenrendanten bei dem Oberlandesgericht in Cassel,

der Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht, Sekretär Hensell in Cassel zum Rechnungsrevisor bei dem Landgericht daselbst,

der Erste Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht, Sekretär Friderici in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht in Cassel,

der Forstaufseher Fischer in Heinebach zum Förster in Dalherda vom 1. April d. J. ab,

der Stadtkämmerer Kirn in Wächtersbach zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Bürgermeister Hesse in Aue, im Kreise Eschwege, zum Standesbeamten und der Lehrer Botkwein zum Standesbeamten Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Völkershausen, dessen Sitz nach Aue verlegt ist,

der Beigeordnete Heinrich Philipp Mitze in Schmittlotheim zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst.

Beauftragt: der Regierungs-Assessor Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels in Cassel mit der Vertretung des auf sechs Monate beurlaubten Landrathes Dr. Porcher im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchendiener Dittmar in Oberrieden der Kantortitel,

den Förstern Gies in Zollhaus und Spieß in Crumbach, dem Bürgermeister Johann Heinrich Wolf in Laudenbach, Kreis Schmalkalden, und dem Waldarbeiter Friedrich Ziegenbruch in Fischbeck, Kreis Rinteln, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Gerichtsschreiber Sekretär Mankowski in Hersfeld an das Amtsgericht in Cassel.

Erworben: von den Apothekern Falke in Arnstadt die Einhorn-Apotheke in Gelnhausen und Steuber in Weidenau die Mühlhause'sche Apotheke in Sachsenhagen.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Rall aus dem Justizdienst in Folge seiner Ernennung zum Regierungsassessor.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 6. März **1895.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 21. Februar 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2215 die Verordnung über die Abänderung der Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte, vom 26. Dezember 1875. Vom 4. Februar 1895; und unter

Nr. 2216 die Bekanntmachung über den Beitritt Serbiens und Liechtensteins zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 15ten Februar 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

139. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ergänzung) von Quittungskarten (§§. 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 R. G. Bl. S. 97) vom 17. Oktober 1890.

Der letzte Absatz der Ziffer 7 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle und die Bezeichnung der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels zu bewirken."

Berlin am 6. Februar 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern. In Vertretung:
Frhr. von Berlepsch.	Braunbehrens.

140. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1905 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1895 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 13. Februar 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 29. Februar 1895.

Königliche Regierung. Haussonville.

141. Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892. — Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892*) in folgenden Punkten abgeändert

*) Central-Blatt S. 428.

1. Im §. 3 „Außenseite“ ist im 2 Satz des Absatzes I das letzte Wort „befinden“ abzuändern in:

hinziehen.

2. Im §. 17 „Waarenproben“ ist im 3. Satz des Absatzes II vor dem Worte „Flüssigkeiten“ einzuschalten:

Gegenstände aus Glas

und im Absatz VIII zu streichen:

Gegenstände aus Glas.

3. Im §. 40 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist im Absatz I zwischen dem 2. und 3. Satz einzufügen:

Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Direktionen, Ausschüsse, Bureaus, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Direktor (Vorsteher, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Bureaus ꝛc. bekannt ist.

4. Im §. 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist am Schluß des Absatzes III hinzuzufügen:

Diese Vorschriften kommen auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, mit der Maßgabe in Anwendung, daß

a) bei unfrankirten Briefen die für die versuchte Besorgung an die Empfänger im Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts in Ansatz gekommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Taxe für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner, daß

b) bei frankirten Briefen das von dem Absender entrichtete Franko auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlagporto oder die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet daher nicht statt; der fehlende Frankobetrag wird dem Empfänger als Porto angesetzt.

5. Im §. 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ sind die Absätze II, III und IV zu streichen; an deren Stelle ist zu setzen:

II. Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 4 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Packetes einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeits-Meldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packetes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder zum voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt baar zu entrichten.

III. Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichenfalls, an eine dritte Person erfolgen solle, oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesandt werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsorte oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretendenfalls die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeits-Meldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packetes nach dem Aufgabeorte ohne weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeits-Meldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt derselbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeits-Meldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packetes nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung nebst Antwort (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe Postanstalt abgibt.

6. Im §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort" ist am Schluß des Absatzes IV hinzuzufügen:

Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer anderen Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare gewöhnliche Briefe, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, so wird bei Ueberweisung der Briefe an die andere Postanstalt das Porto nach Vorschrift im §. 44 III. berechnet und erhoben.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. März 1895 in Kraft.

Berlin am 30. Januar 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung v. Stephan.

142. In Matupi (Deutsches Neu-Guinea-Schutzgebiet, Bismarck-Archipel) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Briefsendungen jeder Art und von Postpacketen ohne Werthangabe bis 5 kg, sowie die Bestellung von Zeitungen. Im Postverkehr mit der neuen Postagentur kommen dieselben Taxen zur Anwendung, wie für die übrigen Postanstalten Deutsch-Neu-Guineas.

Berlin W., am 17. Februar 1895.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

143. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 2. Januar 1895 bis 30. Juni 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. H. à 300 Mk.
Nr. 1. 2. 3.
2) Litt J. à 75 Mk.
Nr. 1. 2. 3.
3) Litt. K. à 30 Mk.
Nr. 1. 2. 3. 4.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1895 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I. Nr 8 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1895 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Littr. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½ % Rentenbriefe mit den Littera Bezeichnungen F. G. H. J. K durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Februar, als auch im Monat August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 13. Februar 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

144. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in der Königlichen Präparanden-Anstalt in Fritzlar ist auf den 17. September d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Bewerber privater Vorbildung, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich 14 Tage zuvor unter Beifügung:

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalt, Herrn Pyroth in Fritzlar, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften vom 15. Oktober 1872, betreffend die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 611 ff.).

Cassel am 20. Februar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

145. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 20. d. M. dem Verbande der Pferdezuchtvereine in den Holsteinischen Marschen (Sektion des Schleswig-Holsteinischen landwirthschaftlichen Generalvereins) die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und Pferdegeschirren ꝛc. zu veranstalten und die danach auszugebenden 200000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 28. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

146. Das Sommer-Semester 1895 an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn beginnt am 17. April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungsrath, Direktor, Professor Dr. Dünkelberg. Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Ramm. Specieller Pflanzenbau: Professor Dr. Ramm. Milchwirthschaft: Derselbe. Taxationslehre: Professor Dr. Wohltmann. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Obst- und Weinbau: Garten-Inspektor Beißner. Gemüsebau: Derselbe. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Professor Dr. Kreusler. Chemisches Praktikum: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Botanische Excursionen: Derselbe. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Dr. Schenck. Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil: Prof. Dr. Ludwig. Experimentelle Thierphysiologie: Dr. Hagemann. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognosie: Geheimer Bergrath Professor Dr. Laspeyres. Geognostische Excursionen und mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Professor Huppertz. Baumaterialienkunde und Baukonstruktionslehre: Derselbe. Bautechnische Uebungen: Derselbe. Kulturtechnische Uebungen: Meliorations-Bauinspektor Künzel. Praktische Geometrie für Landwirthe: Professor Dr. Reinhertz. Geodätisches Seminar: Derselbe. Praktische Geometrie: Derselbe. Algebra und algebraische Analysis: Prof. Dr. Veltmann. Analytische Geometrie: Derselbe. Trigonometrie und darstellende Geometrie: Derselbe. Mathematische Uebungen: Derselbe. Traciren: Prof. Koll. Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Landmeßkunde: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe und Professor Dr. Reinhertz. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Gothein. Verwaltungsrecht: Amtsrichter Dr. Schumacher. Landeskulturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Geheimer Medizinal-Rath Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George. Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekenntniß: Derselbe. Theoretisch-praktischer Cursus für Bienenzucht: Dr. Pollmann. Erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen: Dr. Eigenbrodt.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen Preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im März 1895.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

147. Vorlesungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule in Hannover. — Sommersemester 1895. — Direktor, Geheimer Regierungs-Rath, Medizinal-Rath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Diätetik. — Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spital-Klinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spital-Klinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebungen. — Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — Professor Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie. — Professor Dr. Arnold: Organische

Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium. — Professor Boether: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen, Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie. — Professor Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. — Sanitätsrath Dr. med Esberg: Ophthalmoskopischer Cursus.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms die Direktion der thierärztlichen Hochschule. Hannover am 16. Februar 1895.

Königl. Thierärztliche Hochschule Hannover.

148. Anfang Mai d. J. tritt hierorts die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 6. April d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt — und unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten — Wörthstraße 24 I. — kostenfrei zu richten.

Cassel am 2. März 1895.

Der Königliche Departementsthierarzt: Holzendorff.

149. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 4. Mai d. J. statt. Meldungen zu derselben sind bis zum 6. April c. unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch nicht der Prüfung erfolglos unterzogen, andernfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach der Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühr im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Gleichzeitig wird zur Vorbereitung auf die Prüfung das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Moeller, Berlin, bei Paul Parey; Preis 1 Mark" empfehlen.

Hanau am 23. Februar 1895

Der Königliche Kreisthierarzt Collmann.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

150. Anleihen der Stadt Hanau. — Ziehung am 27. September 1894, Auszahlung am 31. März 1895.

I. Anleihe vom 30. September 1880.

Reihe I zu 4 % (XIV. Ziehung).

Lit. A. Nr. 75, 8 à 1000 Mark,
„ B. Nr. 312, 218, 271, 95, 70, 294, 110, 3 à 500 Mark,
„ C. Nr. 133, 240, 751, 434, 498, 262, 141, 87, 267, 742, 306, 338 à 200 Mark.

Rückständig: C. 330, 709, 747 à 200 Mark.

Reihe II zu 3½ % (V. Ziehung).

Lit. A. Nr. 124, 62 à 1000 Mark,
„ B. Nr. 102, 68, 80, 272 à 500 Mark,
„ C. Nr. 389, 1, 220, 504, 513, 212, 396, 768, 493, 344 à 200 Mark,

Rückständig: A. 55 à 1000 Mark, C. 653 à 200 Mark.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889.

II. Serie zu 3½ % (V. Ziehung).

Lit. A. Nr. 143 à 2000 Mark,
„ B. Nr. 174, 259, 279 à 1000 Mark,
„ C. Nr. 234, 368, 353, 384 à 500 Mark,
„ D. Nr. 268, 348, 281, 358, 303, 424, 355, 330 à 200 Mark,

Rückständig: C. 209, 351 à 500 Mark,

Dieselbe Anleihe I. Serie (III. Ziehung).

Lit. A. Nr. 3 à 2000 Mark,
„ B. Nr. 23 à 1000 Mark,
„ C. Nr. 168, 170 à 500 Mark,
„ D. Nr. 171, 230, 170, 232, 97, 124, 191 à 200 Mark.

Rückständig: D. 68, 246 à 200 Mark.

Hanau am 27. September 1894.

Der Stadtrath: Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

151. Die neu gegründete dritte Schulstelle in Asbach, mit welcher neben freier Wohnung bezw. einer entsprechenden Miethsentschädigung ein Jahreseinkommen von 950 Mark einschließlich 90 Mark Feuerungs-Vergütung verbunden ist, soll mit Beginn des neuen Schuljahres — vom 22. April 1895 ab — besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Möller in Schmalkalden oder bei mir einreichen.

Schmalkalden am 25. Februar 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

152. Die neu gegründete Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Brotterode soll mit Beginn des neuen Schuljahres — vom 22. April d. J. ab — besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt — außer der Miethsentschädigung von 150 Mark — 1000 Mark jährlich und steigt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7 des Gehaltsregulativs vom 29. Januar 1895 nach der im §. 6 a. a. O. gegebenen Skala mit Beginn des 31. Dienstjahres auf 1400 Mark.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage

ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen entweder bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Kaul in Brotterode oder bei dem Unterzeichneten schriftlich melden.

Schmalkalden am 21. Februar 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

153. Die katholische Lehrerstelle an der Schule in Rothenditmold, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung 990 Mark beträgt, ist zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Dechant Stoff hier, einreichen.

Cassel am 28. Februar 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

154. Für die hiesige Bürgerschule wird für alsbald eine für Volksschulen geprüfte Lehrerin gesucht.

Das Gehalt beträgt während der provisorischen Anstellung jährlich 825 Mark (einschließlich Vergütung für Wohnung). Für definitiv angestellte Lehrerinnen beträgt das Gehalt jährlich 950 Mark und steigt bis 1200 Mark (einschließlich der Vergütung für Wohnung).

Bewerberinnen, welche auch die technische Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten besitzen müssen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes und Physikatsattestes über ihren Gesundheitszustand spätestens bis zum 15. März l. J. bei uns melden.

Gelnhausen am 28. Februar 1895.

Die Stadtschuldeputation.

155. An der hiesigen Bürgerschule ist mit dem 16ten April l. J. eine Lehrerstelle zu besetzen. Das Gehalt beträgt bei definitiver Anstellung jährlich Mk. 1200, einschließlich Vergütung für Wohnung und steigt bis jährlich Mk. 1700. Bei provisorischer Anstellung beträgt das Gehalt Mk. 950.

Bewerber wollen ihre Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen und die Dienstführung, sowie einen Lebenslauf und ein Gesundheitsattest bis zum 15. März l. J. einsenden.

Gelnhausen am 28. Februar 1895.

Die Stadtschuldeputation.

156. Die durch Tod ihres seitherigen Inhabers erledigte Schulstelle in Roßdorf, diesseitigen Landkreises, soll neu besetzt werden.

Das Dienst-(Mindest-)Einkommen beträgt für einen definitiv angestellten Lehrer bei freier Wohnung oder 200 Mark Miethsentschädigung 1000 Mark und steigt nach Maßgabe des Dienstalters von 5 zu 5 Jahren um je 100 Mark bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark (ausschließlich staatlicher Alterszulage).

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 3 Wochen dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Sopp in Roßdorf einzureichen.

Hanau am 28. Februar 1895.

Der Königl. Schulvorstand. von Oertzen, Landrath.

157. Die Lehrerstelle in Wolfershausen ist vom 1. April d. J. ab neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 970 Mark 41 Pf. einschließlich 90 Mark Feuerungsentschädigung neben freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Siebert in Wolfershausen einsenden.

Melsungen am 1. März 1895.

Der Königliche Schulvorstand.

Für den Landrath: Heydenreich, Kreisdeputirter.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Oberlandesgerichtsrath Coing in Cassel zum Senatspräsidenten bei dem Kammergericht in Berlin,

der Telegraphensekretär Groß in Cassel zum Ober-Postdirektionssekretär,

der Postsekretär Pethke in Ziegenhain (Bezirk Cassel) zum Postmeister,

der Oberfeuerwerker a. D. Gleim zum Polizei-Kommissar bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Hanau,

die Gemeinderathsmitglieder Heinrich Helfer in Marbach, im Kreise Fulda, und Joseph Schreiner in Unterbimbach zu Stellvertretern der Standesbeamten in Marbach bezw. Oberbimbach.

Beauftragt: der kom. Landrath, Regierungsrath Steffens in Fulda mit der Stelle des landesherrlichen Kommissars bei dem israelitischen Vorsteheramte daselbst,

der Regierungs-Assessor von Ditfurth mit der kom. Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Rinteln.

Verliehen: dem Ober-Ingenieur Ludwig Becker in Cassel der Königliche Kronen-Orden 4r Klasse und dem Maurerpolier Georg Klee in Frankfurt a/M. (Bornheim) das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Pfarrer Eugen Börsch in Berkersheim die Pfarrstelle in Eschersheim, Klasse Bockenheim.

Versetzt: der Gerichtsassessor Spennemann aus Laasphe in den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Pensionirt: der Landrath, Geh. Regierungsrath Kroeger in Rinteln unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 3r Klasse mit der Schleife.

Gestorben: der Postsekretär Mühlhausen in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 13. März **1895.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummern 8 und 9 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 7. März 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangten, enthalten:

Nr. 8 unter

Nr. 2217 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888. Vom 1. März 1895, und unter

Nr. 2218 die Bekanntmachung, betreffend den Wortlaut der Schiffsvermessungsordnung. Vom 1sten März 1895;

Nr. 9 unter

Nr. 2219 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 28sten Februar 1895.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 8. März 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2220 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 4. März 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

158. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1905 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1895 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92|94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 13. Februar 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 29. Februar 1895.

Königliche Regierung. Haussonville.

159. Von der in den Jahren 1886 bis 1890 erschienenen, im Kursbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1:450000) wird gegenwärtig eine neue Ausgabe veranstaltet, welche Anfang April d. J. vollständig erscheinen soll. Auf der neuen Karte werden sämmtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien, sowie alle Kunststraßen und diejenigen nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbar sind, unter Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Orten nach dem jetzigen Stande enthalten sein.

Der Verlag der Karte ist wiederum dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 Mk. für das unausgemalte Blatt und von 2 Mk. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 Mk. für das unausgemalte und 40 Mk. für das ausgemalte Exemplar.

Berlin W. am 28. Februar 1895.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

160. Als Stellvertreter des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommission zur Prüfung der im Büreau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen und dem Königlichen Ober-Präsidium anzustellenden Subaltern-Beamten für die Provinz Hessen-Nassau sind bis auf Weiteres ernannt worden;

Ober-Regierungs-Rath Fliedner,
Regierungs-Rath Dr. Schmidt-Schwarzenberg und
Regierungs-Sekretair Küllmer

sämmtlich in Cassel.

Cassel am 2. März 1895.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

161. Auf Grund der §§. 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20sten September 1867 (G. S. S. 1529) wird nach erfolgter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

Wer unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder die Standarte eines der Mitglieder des Königlichen Hauses, oder eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzieht oder führt, wird, wenn er nicht nach anderen Vorschriften strengere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Cassel am 28. Februar 1895.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

162. Am 7. Oktober d. Js. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** in Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 19. September d. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 1. September d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Pyroth in Fritzlar einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 20. Februar 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

163. Die im Amtsblatt vom 31. August 1892 S. 215 abgedruckte Anordnung vom 27. August 1892, sowie die im Amtsblatte vom 18. Januar 1893 S. 17 abgedruckte Verfügung vom 13. Januar 1893, ferner die im Amtsblatte abgedruckte Verfügung vom 20sten Februar 1893, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauen-Seuche, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Cassel am 7. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

164. Auf Grund der Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend das Verdingungswesen vom 17. Juli 1885 II.a(b)12252/III. 12142/I. 3763 und vom 15. September 1889 IV. (IIa) 1951. I. 5696. III. 16377, bezw. der durch den Herrn Minister anderweit festgestellten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen," werden folgende zugehörige Anlagen, nämlich:

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge 2c. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen 2c. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen

Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d) Seitens gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfanganahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen 2c., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

II. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungs-

anschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen 2c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten 2c., Konventionalstrafe. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten 2c. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer

Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§. 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, den Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten &c. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit &c. Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten &c. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf

der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe rc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten rc. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß §. 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15ten Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Caution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§. 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter. Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem

Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen ꝛc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen. Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines

Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand. Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877, §§. 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civil-Prozeß-Ordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 20. Kosten und Stempel. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Rede stehenden Bedingungen allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Die vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten kommen auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. November 1885 III. 13805 für die

Lieferungen und Arbeiten zu Wasser- und Wegebauten der Staatsbauverwaltung mit nachstehenden Aenderungen zur Anwendung:

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen 2c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 6. Behinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenden Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen

Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

Cassel am 11. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

165. Des Königs Majestät haben dem Pferdezuchtvereine für Elsaß-Lothringen mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12ten d. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Loose, deren im Ganzen 60000 Stück zu 1 Mk. ausgegeben werden, zu vertreiben.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose im hiesigen Bezirk nicht beanstandet wird.

Cassel am 6. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althans.

166. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 4ten d. M. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 zu genehmigen geruht, daß das in dem Gutsbezirk Oberförsterei Hofgeismar belegene Grundstück: Kartenblatt 2. Nr. 18/10. 3,8162 ha groß, aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Hofgeismar, Kreis Hofgeismar, ausgeschieden und dem Gutsbezirk Domaine Trendelburg, Kreis Hofgeismar, einverleibt werde.

Cassel am 28. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

167. In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Kursus entscheidet die Königliche Regierung in Cassel, nur, wenn die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung in Wiesbaden.

Um die Aufnahme-Erlaubniß zu erhalten, haben sich die Bewerberinnen an die Königliche Regierung in Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines **Geburtsscheines, Sittenzeugnisses, Physikatsattestes** und **Wiederimpfscheines** zu wenden.

In dem Sittenzeugniß muß bemerkt sein, ob die Bewerberin unehelich geboren hat oder nicht; in dem Physikatsatteste dagegen, daß Schwangerschaft dem äußeren Anscheine, sowie der eigenen Versicherung nach nicht vorliegt.

Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erlangung der Aufnahme-Erlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde und dem zuständigen Landrathsamte geführt.

Die Schülerin muß in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahre stehen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Königliche Regierung ausnahmsweise Dispens bewilligen, desgleichen wegen unehelicher Geburt.

Hat die Königliche Regierung die Aufnahme-Erlaubniß ertheilt, so ist die Direktion der Hebammen-Lehranstalt in Marburg alsbald hiervon schriftlich unter Mitsendung aller Papiere zu benachrichtigen, worauf seitens der Direktion weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen haben, da deren Papiere gleich nach der Anmeldung wieder an die zuständige Behörde zurückgeschickt werden, Geburtsschein, Sittenzeugniß, Physikatsattest und Wiederimpfschein beim Eintritt in den Kursus mitzubringen. Eine Abschrift des Regierungs-Erlaubniß-Scheins ist von der Behörde bei der Anmeldung für die Akten der Anstalt mit einzusenden.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf **Staatskosten** (sogenannte Halbe-Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung in Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung in Cassel. Ist einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin zugesichert, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf **Gemeindekosten** lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird vierteljährlich im Voraus mit je 108 Mark an „den Direktor der Hebammenlehranstalt“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Kursus auf von der Direktion erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf **eigene Kosten** lernenden Schülerinnen er-

halten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beköstigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark im Voraus zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrkursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen, desgleichen falls Schwangerschaft vorliegt.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrkursus nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrkursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrkursus zur Revision und Vervollständigung an die Anstalt eingesandt werden.

Cassel am 4. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

168. Nachdem der Reichstag in der Sitzung vom 26sten v. Mts. beschlossen hat, die Wahl des Abgeordneten Dr. König im 1. Wahlkreise (Kreise Hofgeismar, Rinteln und Wolfhagen) des hiesigen Regierungsbezirkes für ungültig zu erklären und die sofortige Vornahme der erforderlichen Ersatzwahl angeordnet ist, setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der gemäß des 3. Absatzes im §. 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 — B. G. Bl. S. 275 — neu aufzustellenden Wählerlisten zu beginnen hat, auf Montag den 25. März d. J., und den Tag, an welchem die Wahl des Abgeordneten vorzunehmen ist, auf Dienstag den 23. April d. J. hierdurch fest.

Zum Wahlkommissar habe ich den Königlichen Landrath, Herrn Beckhans in Hofgeismar und zu dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen den Königlichen Landrath, Herrn von Buttlar in Wolfhagen ernannt.

Cassel am 12. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

169. Am 6. Mai d. J. tritt hier die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 15. April d. J. unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte — und unter Einsendung der 10 Mk. betragenden Gebühren an den Unterzeichneten kostenfrei zu richten.

Marburg am 4. März 1895.

Der Königliche Kreisthierarzt Riedel.

170. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Sommersemester beginnt am 16. April. — Von den für das Sommersemester 1895 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre in Verbindung mit praktischen Demonstrationen: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Specielle Thierzucht: Prof. Dr. Freytag. — Praktische Uebungen im Werthschätzen landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Exkursionen und praktischen Uebungen im Bonitiren: Professor Dr. Albert. — Die Gewinnung der Futterpflanzen und die Methoden der Heu- und Gärfutterbereitung: Derselbe. — Berechnung der Produktionskosten als Grundlage der rationellen Wirthschaftsführung: Derselbe. — Rassenkunde und Viehzüchtung nach den Bedürfnissen des heutigen Landwirthschaftsbetriebes in Deutschland, verbunden mit Demonstrationen und Exkursionen: Dr. Fischer. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Obstbau, verbunden mit praktischen Demonstrationen: Obstbaulehrer Müller. — Ueber die Kultur von Braugerste und Hopfen: Dr. Cluß. — Veterinair-Chirurgie, mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die Fortpflanzung der Hausthiere mit Rücksicht auf die Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt und auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. — Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Volkswirthschaftspolitik (2. praktischer Theil der Nationalökonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Diehl. — Armenwesen: Derselbe — Allgemeine Staatslehre (Politik): Prof. Dr. Friedberg. — Nationalökonomisches Repetitorium: Derselbe. — Deutsches Handelsrecht: Prof. Dr. Heck. — Wechselrecht: Derselbe. — Experimentalphysik, 2. Theil (Magnetismus, Elektricität, Licht): Professor Dr. Dorn. — Organische Chemie: Professor Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie:

Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, 2. Theil (Die Naturgesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Agrikultur-Physiologie, die physiologischen Vorgänge im Boden, Dünger und bei den landwirthschaftlichen Gewerben: Dr. Cluß. — Ueber Untersuchung von Nahrungs- u. Genußmitteln: Dr. Baumert. — Geologie: Geh. Reg.-Rath Prof Dr. von Fritsch. — Geognosie Mitteldeutschlands: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien und Gesteine: Prof. Dr. Lübecke. — Krystallographie: Derselbe. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Blüthenmorphologie: Dr. Schulz. Biologie der Blüthe und Frucht: Derselbe. — Pflanzengeographie: Derselbe. — Elemente der allgemeinen Zoologie: Professor Dr. Grenacher. — Ueber den Bau der Säugethiere: Derselbe. — Naturgeschichte der Insekten: Professor Dr. O. Taschenberg. — Ueber thierische Parasiten, besonders diejenigen des Menschen und der Hausthiere: Derselbe. — Descendenzlehre und Darwins Theorie: Dr. Brandes. — Physische Geographie und Geologie des norddeutschen Flachlandes: Dr. Schenk. — Ausgewählte Abschnitte der Anthropogeographie: Professor Dr. Kirchhoff. — Physiologie des Menschen, die animalen Funktionen: Prof. Dr. Bernstein. — Einleitung in die Anthropologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Welcker.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Vaihinger, Uphues, Husserl, v. Heinemann, Droysen, Lindner, Ewald, Sommerlad, Kirchhoff, Ule, Brode &c.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard und Professor Dr. Döbner. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Professor Dr. Dorn. — Mineralogische, geologische, geognostische und paläontologische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lübecke. — Phytotomisches Praktikum: Professor Dr. Kraus. — Demonstrationen im botanischen Garten: Derselbe. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Uebungen im Pflanzenbestimmen: Derselbe. — Botanische Exkursionen: Dr. Schulz. — Zoologische Uebungen: Professor Dr. Grenacher. — Systematische Rundgänge im Museum mit zoologischen Besprechungen: Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Exkursionen und Demonstrationen: Professor Dr. Freitag. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Geognostische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. v. Fritsch. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung, Dresden 1893. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale, im Februar 1895.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Erledigte Stellen.

171. Bewerber um die erledigte, mit einem Kompetenzeinkommen von 1050 Mk. neben freier Wohnung verbundene I. Schulstelle in Niedermeiser wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand in Niedermeiser, zu Händen des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Hofgeismar am 7. März 1895.

Der Kgl. Schulvorstand. I. V.: Wicher, Kreissekretair.

172. Bewerber um die erledigte Schulstelle in Mariendorf wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Königlichen Schulvorstand z. H. des unterzeichneten Landraths einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung 1050 Mark.

Hofgeismar am 8. März 1895.

Der Kgl. Schulvorstand. I. V.: Wicher, Kreissekretair.

173. Die neu gegründete zweite katholische Schulstelle in Hofaschenbach, deren Einkommen neben freier Wohnung 700 Mk. beträgt, ist alsbald mit einer Lehrerin zu besetzen. Bewerberinnen um die Stelle wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen entweder bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Orth in Hofaschenbach, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich melden. Hünfeld am 8. März 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Dalwigk, Landrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 20. März **1895.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

174. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1905 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1895 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 13. Februar 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 29. Februar 1895.

Königliche Regierung. Haussonville.

175 Die am 1. April 1895 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21sten d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. April 1895 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 25. März und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtliche Nachrichten über das Preu-

sische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen sind.

Berlin am 6. März 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

176. Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 (Ges.-S. 1895 S. 11) die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats in Berlin zum 1. April 1895 bestimmt worden, sind von demselben Tage ab für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die seither der Aufsicht des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats unterstehenden Privateisenbahnen im Sinne des §. 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-S. S. 505) die aus dem nachstehenden Verzeichnisse ersichtlichen Kommissare von mir bestellt worden, die ihre hierauf bezüglichen Geschäfte unter der Bezeichnung „Der Königliche Eisenbahn-Kommissar" erledigen werden.

Berlin am 2. März 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

Verzeichniß
der für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die preußischen Privateisenbahnen und in Preußen belegenen fremden Staatseisenbahnen vom 1. April 1895 ab bestellten Kommissare.

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahn-Direktion in	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken.
Altona.	1) Altona—Kaltenkirchen, 2) Eckernförde—Kappelner Schmalspurbahn, 3) Kiel—Eckernförde—Flensburg, 4) Kreis-Eisenbahn Flensburg—Kappeln, 5) Paulinenaue—Neuruppin, 6) Prignitzer Eisenbahn: Perleberg—Pritzwalk—Wittstock, 7) Schleswig-Angeler Eisenbahn: Schleswig—Süderbrarup, 8) Wittenberge—Perleberg. Im Bau: 9) Wittstock—Mirow: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet.
Berlin.	1) Altdam-Kolberger Eisenbahn: Altdamm—Kolberg, Piepenburg—Regenwalde,
Berlin.	2) Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn: Marienburg—Mlawka, Zajonskowo—Löbau, 3) Militär-Eisenbahn: Schießplatz Kummersdorf—Zossen, Zossen—Berlin, 4) Ostpreußische Südbahn: Pillau—Königsberg, Königsberg—Prostken, Fischhausen—Palmnicken, 5) Stargard-Küstriner Eisenbahn: Stargard—Küstriner Vorstadt, Glasow—Berlinchen. Im Bau: 6) Militär-Eisenbahn: Schießplatz Kummersdorf—Jüterbog.
Breslau.	1) Breslau-Warschauer Eisenbahn: Oels—Wilhelmsbrück, 2) Königlich Sächsische Staatsbahnen: Görlitz—ausschl. Landesgrenze, 3) Liebau—Landesgrenze, 4) Mittelwalde—Landesgrenze, 5) Seidenberg—Landesgrenze, 6) Mittelsteine—Ottendorf (Braunau); Mittelsteine—Landesgrenze (Ottendorf), 7) Ziegenhals—Landesgrenze (Jägerndorf), 8) Ziegenhals—Landesgrenze (Hansdorf). Im Bau: 9) Hansdorf—Priebus.
Cassel.	Rhene-Diemelthal-Eisenbahn: Bredelar—Martenberg,
Köln.	1) Aachen-Maastrichter Eisenbahn: Aachen—Landesgrenze (Maastricht), 2) Hessische Ludwigs-Eisenbahn: Frankfurt—Landesgrenze (Mainz), Forsthaus—Sachsenhausen, Frankfurt—Hanau—Landesgrenze (Aschaffenburg), Frankfurt—Limburg—Wiesbaden—Niedernhausen, Goldstein—Landesgrenze (Goddelau—Erfelden),

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahn-Direktion in	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken.
Köln	Goldstein—Niederrad, Niederrad—Griesheim, Hanau—Landesgrenze (Babenhausen), Frankfurt (Ostbahnhof)—Griesheim, Einführung der Linie Mainz—Frankfurt a. M. in den Zentralbahnhof Frankfurt, Städtische Verbindungsbahn zu Frankfurt a. M., 3) Holländische Eisenbahn: Kleve (ausschl.)—Landesgrenze. Im Bau: 4) Sittard—Herzogenrath: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet, 5) Vorgebirgsbahn: Köln—Bonn.
Elberfeld.	1) Krefelder Eisenbahn: Krefeld (Süd)—St. Tönis—Süchteln—Viersen, Krefeld (Süd)—Hüls—Kempen—Süchteln, Süchtelnvorstadt—Grefrath, Hüls—Mörs, Krefeld (Nord)—St. Tönis, 2) Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn: Dortmund—Gronau, 3) Eisern-Siegener Eisenbahn: Eisern—Siegen, Reinhold—Forster, Zweiglinie nach Hain, 4) Kreis Altenaer Schmalspurbahnen; Altena—Lüdenscheid, Werdohl—Augustenthal, Schalksmühle—Halver, 5) Ronsdorf-Müngstener Eisenbahn: Ronsdorf—Müngsten, 6) Wermelskirchen-Burger Eisenbahn: Wermelskirchen—Burg (a. d. Wupper).
Erfurt.	1) Altenburg-Zeitzer Eisenbahn: Zeitz—Landesgrenze, 2) Eisenberg-Krossener Eisenbahn: Krossen—Landesgrenze, 3) Immelborn—Liebenstein: Theilstrecke auf preuß. Staatsgebiet, 4) Themar—Schleusingen: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet, 5) Jüdewein—Oppurg: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet,
Essen a. Ruhr.	Niederländische Staatseisenbahn: Emmerich—Landesgrenze (Arnheim).
Frankfurt a. M.	1) Brölthaler Eisenbahn: Hennef—Waldbröl, Hennef—Beuel, Hennef—Asbach, Oberpleis—Niederpleis, Zweigbahn: Schönenberg—Saurenbacher Thal, desgl. Bennau (Thal)—Bennau (Berg), 2) Kronberger Eisenbahn: Rödelheim—Kronberg, 3) Jossa—Brückenau: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet, 4) Kerkerbachbahn: Kerkerbach—Dehrn, Kerkerbach—Heckholzhausen, 5) Oberhessische Eisenbahnen: Fulda—Landesgrenze (Gießen), Gelnhausen—Landesgrenze (Gießen).
Halle a. Saale.	1) Dahme-Uckroer Eisenbahn: Uckro—Luckau—Dahme, 2) Königlich Sächsische Staatsbahn: Elsterwerda—Landesgrenze (Riesa), Elsterwerda—Landesgrenze (Großenhain), 3) Zschipkau—Finsterwalde.
Hannover.	1) Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn: Halberstadt—Landesgrenze (Blankenburg), Langenstein—Derenburg, Landesgrenze—Elbingerode—Landesgrenze (Tanne), 2) Hoyaer Eisenbahn: Eystrup—Hoya, 3) Neuhaldenslebener Eisenbahn: Neuhaldensleben—Nordgermersleben—Eisleben, 4) Großherzoglich Oldenburgische Staatsbahn:

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahn-Direktion in	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken.
Hannover.	Leer—Landesgrenze (Oldenburg), Quakenberg—Landesgrenze (Oldenburg), Ihrhove—Neuschanz, Quakenbrück—Osnabrück (Eversberg),
	5) Peine—Ilsede,
	6) Braunschweigische Landeseisenbahn: Braunschweig—Derneburg—Seesen (Theilstrecken auf preußischem Staatsgebiet),
	7) Lübeck-Büchener Eisenbahn: (Lübeck) Landesgrenze—(Hamburg) Landesgrenze, Büchen—Landesgrenze (Lübeck).
Königsberg i. Pr.	Königsberg—Kranz.
Magdeburg.	1) Osterwieck—Wasserleben,
	2) Stendal—Tangermünde.
Münster i. Westf.	1) Georgsmarienhütte Eisenbahn (Hüggelbahn): Georgsmarienhütte—Hasbergen, Georgsmarienhütte—Oesede,
	2) Holländische Eisenbahn: Salzbergen—Landesgrenze, Gronau—Glanerbrück,
	3) Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn: Wesel—Landesgrenze (Gennep),
	4) Meppener Kreis-Eisenbahn: Meppen—Haselünne,
	5) Warstein—Lippstadt.
St. Johann-Saarbrücken.	1) Pfälzische Eisenbahnen: Münster a. St.—Landesgrenze, Einmündung in die Saarbrücken-Saargemünder Bahn Landesgrenze. Im Bau:
	2) Lauterecken—Staudernheim: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet.
Stettin.	1) Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn: Strasburg—Landesgrenze. Im Bau:
	2) Großherzoglich Mecklenburgische Staatsbahnen: Rostock—Tribsees, Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet.

Die Stellvertretung in den Geschäften der Eisenbahn-Kommissare wird vom Minister der öffentlichen Arbeiten geregelt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

177. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat März 1895 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	5	63	3	19	1	97
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	5	63	3	19	1	97
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	5	02	3	15	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	02	3	15	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	5	78	2	63	2	10
6	„ Homberg .	dgl. . . .	5	78	2	63	2	10
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	5	78	2	63	2	10
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	5	78	2	89	2	50
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	5	78	2	89	2	50
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	5	78	2	89	2	50
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	5	78	2	89	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	6	68	3	41	2	35
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	6	68	3	41	2	35
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	6	68	3	41	2	35
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	5	25	2	36	1	58
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	5	83	3	41	2	10
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	5	83	3	41	2	10
18	„ Marburg .	Marburg .	6	30	2	63	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	30	2	63	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	30	2	63	2	63
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	5	51	2	36	2	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	5	51	2	36	2	10
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	02	2	63	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	09	2	47	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 12. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

178. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 23. v. M. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften in Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdutensilien &c. zu veranstalten und die danach auszugebenden 25000 Loose zu je 2 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 12. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

179. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **Februar** 1895.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen. M. Pf.	Roggen. M. Pf.	Gerste. M. Pf.	Hafer. M. Pf.	Erbsen (gelbe) z. Kochen. M. Pf.	Speise-Bohnen (weiße). M. Pf.	Linsen. M. Pf.	Eß-Kartoffeln. M. Pf.	Stroh: Richt- M. Pf.	Stroh: Krumm- M. Pf.	Heu. M. Pf.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel. M. Pf.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. M. Pf.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. M. Pf.	Schweinefleisch. M. Pf.	Kalbfleisch. M. Pf.	Hammelfleisch. M. Pf.	Speck (geräuchert). M. Pf.	Eß-Butter. M. Pf.	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier. M. Pf.
1	Cassel	11 92	10 71	13 69	10 71	25 50	28 63	35 63	5 50	3 75	— —	6 08	125 —	1 50	1 35	1 60	1 25	1 20	1 55	2 05	4 65
2	Fritzlar	11 88	10 67	12 50	11 —	22 —	28 —	21 —	4 73	4 —	— —	5	130 —	1 40	1 30	1 35	1 10	1 20	1 80	2 10	4 20
3	Fulda	12 50	11 08	13 —	10 50	21 —	24 —	30 —	4 90	4 75	3 78	5 50	136 —	1 40	1 14	1 45	1 16	1 20	1 90	1 90	5 10
	+	13 94	11 59	17 63	13 11																
4	Hanau	12 28	11 14	14 44	11 25	25 —	24 —	36 —	4 15	4 10	3 —	5 93	128 —	1 50	1 42	1 60	1 30	1 15	2 04	2 —	4 69
5	Hersfeld	16 67	14 83	14 83	10 —	28 —	30 —	40 50	4 50	3 —	2 25	4 50	130 —	1 80	1 40	1 40	1 20	1 30	1 80	2 40	4 50
6	Hofgeismar	11 88	10 38	14 —	10 78	29 —	29 —	29 —	5 50	3 65	3 —	6 10	107 —	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	1 60	1 85	4 20
7	Marburg	14 —	12 —	14	12 —	15 —	26 —	36 —	5 10	5 —	— —	5	134	1 44	1 30	1 40	1 30	1 40	1 90	1 70	4 50
8	Rotenburg	12 —	11 42	14 —	10 50	26 —	26 —	36 —	4 40	4 —	— —	4 50	140	1 40	1 40	1 30	1 20	1 30	1 80	2 60	4 20
	Summa	102 65	92 24	107 46	86 74	191 50	214 63	261 13	39 08	32 25	12 03	42 61	1030 —	11 74	10 61	11 30	9 51	10 —	14 29	16 60	36 04
	+	13 94	11 59	17 63	13 11																
	Durchschnittsbetrag	12 83	11 53	13 43	10 84	23 91	26 83	32 64	4 89	4 03	3 01	5 33	128 75	1 47	1 33	1 41	1 19	1 25	1 79	2 08	4 51

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen. M. Pf.	Mehl aus Roggen. M. Pf.	Gersten-Graupe. M. Pf.	Gersten-Grütze. M. Pf.	Buchwaizengrütze. M. Pf.	Hafergrütze. M. Pf.	Hirse. M. Pf.	Reis, Java (mittlerer). M. Pf.	Kaffee, Java, mittlerer (roh). M. Pf.	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen). M. Pf.	Speisesalz. M. Pf.	Schweineschmalz. M. Pf.
1	Cassel	— 25	— 16	— 43	— 35	— 45	— 38	— 25	— 70	2 75	4 —	— 20	1 40
2	Fritzlar	— 19	— 17	— 40	— 40	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 28	— 20	— 51	— 44	— 50	— 56	— 47	— 48	2 90	3 98	— 20	1 80
4	Hanau	— 33	— 24	— 47	— 34	— —	— 55	— 42	— 50	2 80	3 60	— 20	1 55
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 24	— 16	— 30	— 28	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 22	— 18	— 55	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	3 30	2 90	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 22	— 38	— 38	— 40	— 50	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 60
8	Rotenburg	— 27	— 20	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 10	1 61	3 38	2 91	2 15	3 37	3 10	4 10	23 15	28 18	1 60	12 75
	Durchschnittspreis	— 26	— 20	— 42	— 36	— 43	— 48	— 39	— 51	2 89	3 52	1 20	1 59

Cassel am 12. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

180. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 5. d. M. dem Senate der Königlichen Akademie der Künste in Berlin, Sektion für die bildenden Künste, die Genehmigung ertheilt, zum Besten der Nothleidenden in Sizilien und Calabrien, in Verbindung mit der zu demselben Zwecke im hiesigen Akademiegebäude stattfindenden Ausstellung, eine öffentliche Verloosung von Oelskizzen, Aquarellen, Handzeichnungen, Kupferstichen, Skulpturen und litterarischen Werken 2c. zu veranstalten und die auszugebenden 40 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 12. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

181. Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 31. Dezember 1894 auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 die landesherrliche Genehmigung zu den nach Spalte 6 und 7 der hierunter abgedruckten Nachweisung bezüglich der darin unter laufender Nummer 1 bis 14 aufgeführten Grundstücke in Aussicht genommenen Gemeindebezirks-Veränderungen zu ertheilen geruht.

Ferner hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 18. Januar 1895 — I. B. 60. — auf Grund des §. 5 des revidirten bayerischen Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818/1. Juli 1834 genehmigt, daß die in der Gemarkung Aufenau, Kreises Gelnhausen, gelegenen Parzellen Nr. 3796 504, 3232, 3234 und 3235 in der Gesammtgröße von 0.7447 ha aus dem Gemeindebezirke Aufenau ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Kassel einverleibt werden.

Cassel am 3. März 1895. Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

Nachweisung

von den in Aussicht genommenen Gemeindebezirks-Veränderungen im Regierungsbezirke Cassel.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach						Des Eigenthümers	Es ist in Aussicht genommen, das Grundstück	
	Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen-Nr.	Größe. ha	a	qm	Name und Wohnort.	auszuscheiden aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).
1.	2.	3.		4.			5.	6.	7.
1	Malkes	E.	5/1	—	35	90	Witwe Schäfer in Malkes.	Gutsbezirke Oberförsterei Großenlüder (Kreis Fulda)	Gemeindebezirke Malkes (Kreis Fulda).
2	Oberbimbach	N.	15/4	1	91	64			
3	"	M.	9	2	38	10	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Oberbimbach (Kreis Fulda),	Gutsbezirke Oberförsterei Großenlüder (Kreis Fulda).
4	Ulfen	11	129	—	17	21	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Ulfen (Kreis Rotenburg),	Gutsbezirke Oberförsterei Rentershausen (Kreis Rotenburg).
5	Treysa	41	2	—	23	04	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Treysa (Kreis Ziegenhain),	Gutsbezirke Oberförsterei Mengsberg (Kreis Ziegenhain).
6	"	41	3	—	38	46			
7	"	41	4	—	42	95			
8	Florshain	8	56/1	1	04	45	Witwe Anna Elisabetha Schwing in Florshain.	Gutsbezirke Oberförsterei Mengsberg (Kreis Ziegenhain,	Gemeindebezirke Florshain (Kreis Ziegenhain).
9	Rodemann	9	2	—	13	57	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Rodemann (Kreis Homberg),	Gutsbezirke Oberförsterei W.llenstein (Kreis Homberg).
10	"	9	3	—	16	31			
11	"	9	4	—	24	12			
12	"	9	5	—	26	15			
13	"	9	6	—	16	06		Gemeindebezirke Schellbach (Kreis Homberg),	
14	"	9	7	—	23	53			

182. Der Herr Minister des Innern hat dem Komite für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubniß ertheilt in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkt wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und andern Gegenständen zu veranstalten, und die auszugebenden 250 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereich der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 15. März 1895.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

183. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 4. d. M. II. 2423 dem Landespferdezuchtverein in Darmstadt auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubniß ertheilt, zu den Ausspielungen von Pferden, Fohlen und Pferdegeschirren ꝛc., die mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung in Verbindung mit den im Frühjahr und Herbst dieses Jahres in Darmstadt abzuhaltenden Fohlen- und Pferdemärkten veranstaltet werden sollen, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Stadt- und Landkreisen Frankfurt a/M. und Hanau, Loose zu vertreiben.

Cassel am 12. März 1895.
Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

184. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Februar d. J. dem Komite für die Ausstellung Oberhessischer Industrie- und Gewerbe-Erzeugnisse zu Alsfeld im Großherzogthum

Hessen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm bei Gelegenheit der im August d. J. dort stattfindenden Gewerbeausstellung mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstaltenden öffentlichen Verloosung von Ausstellungsgegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Kreisen Marburg, Kirchhain, Ziegenhain, Hersfeld, Hünfeld und Fulda Loose zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden der genannten Kreise wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Cassel am 13. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

185. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags für den Kreis Wolfhagen vom 2. März d. J. an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Knobel zu Ehlen der Bürgermeister Ringk zu Dörnberg als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Wolfhagen gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 8. März 1895.

Königliche Generalkommission.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

186. Hessen-Nassauische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft. — Im Auftrage des Herrn Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes wird hiermit die Genossenschaftsversammlung auf Dienstag den 9. April 1895, Vormittags 9 Uhr, in das Ständehaus dahier, Ständeplatz Nr. 8, einberufen und jedes Mitglied zur Theilnahme an derselben zugleich eingeladen.

Tagesordnung.

1. Antrag des Sectionsvorstandes in Rüdesheim auf Einführung der Grundsteuer als Maßstab für die Berechnung und Umlegung der Beiträge und auf dahingehende Abänderung des Genossenschaftsstatuts mit Wirkung vom 1. Januar 1895 ab.
2. Aenderung des §. 26 des Genossenschaftsstatuts in Bezug auf Ansammlung und Verwendung des Reservefonds der Genossenschaft.
3. Ausdehnung der Zwangsversicherung der Genossenschaftsmitglieder, sowie Wegfall des Rechts auf freiwillige Versicherung solcher durch Aenderung des Genossenschaftsstatuts §§. 42 und 43.
4. Anfragen und Anträge aus der Mitte der Versammlung.

Cassel am 15. März 1895.

Der Landes-Direktor
der Provinz Hessen-Nassau.
Freiherr Riedesel zu Eisenbach.

187. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 2. Januar 1895 bis 30. Juni 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. H. à 300 Mk.
Nr. 1. 2. 3.
2) Litt J. à 75 Mk.
Nr. 1. 2. 3.
3) Litt. K. à 30 Mk.
Nr. 1. 2. 3. 4.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1895 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I. Nr. 8 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1895 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . . Mark, buchstäblich . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Littr. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½ % Rentenbriefe mit den Littera Bezeichnungen F. G. H. J. K durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Februar, als auch im Monat August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 13. Februar 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Erledigte Stellen.

188. Die evangelische Schulstelle in Geislitz, mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 891 Mk. 27 Pf., sowie freier Wohnung wird vom 1. April d. J. ab durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers in den Ruhestand vacant.

Bewerber um die gedachte Stelle wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an

den Königl. Schulvorstand z. H. des Königl. Lokalschulinspectors Herrn Pfarrer Seyb in Altenhaßlau binnen 4 Wochen einreichen.

Gelnhausen am 9. März 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
von Baumbach, Landrath.

189. Die katholische Schulstelle in Mernes mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 891 Mk. 44 Pf., sowie freier Wohnung wird vom 1. April d. J. ab durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant.

Bewerber um die gedachte Stelle wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand z. H. des Königlichen Lokalschulinspectors Herrn Dechant Deusert in Oberndorf binnen 14 Tagen einreichen.

Gelnhausen am 11. März 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
von Baumbach, Landrath.

190. Die 2. Lehrerstelle (Mädchenklasse) an der evangelischen Schule zu Oberkaufungen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung 1217 Mk. 99 Pf. beträgt, ist zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 10 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Superintendenten Schüler in Oberkaufungen einreichen.

Cassel am 13. März 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungs- und Forstrath Graßhoff in Cassel zum Oberforstmeister in Osnabrück,

der Pfarramts-Candidat Martin zum Predigtgehülfen des Pfarrers Siebert in Welfershausen,

der Referendar Jüngst zum Gerichtsassessor,

der Thierarzt Riedel zum Kreisthierarzt in Marburg,

der Förster Schirmer in Ulmbach zum Revierförster,

der Stadtschreiber August Dietz in Hünfeld zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten daselbst,

die Gemeinderathsmitglieder Bohl in Pilgerzell, Hillenbrand in Margretenhaun, Halsch in Steinhaus, Carl Groß in Dietershausen und Adam Möller in Großenlüder zu Stellvertretern der betreffenden Standesbeamten.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor Dr. jur. von Doetinchem de Rande in Cassel die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Sangerhausen.

Verliehen: dem Kreis-Physikus Dr. Vietor in Hersfeld, dem Kreiswundarzt Dr. Ametung in Carlshafen und dem praktischen Arzt Dr. Grebeler in Wilhelmshöhe den Charakter als Sanitäts-Rath,

dem auß. Pfarrer und Pfarrverweser Deichmann in Schweinsberg die dasige Pfarrstelle,

dem Amtsgerichtsrath Köhler I. in Cassel aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife und der Zahl 50,

dem praktischen Arzt Dr. med. Grau in Cassel der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse.

dem bisherigen Stadtrathe Johann Wentzell in Cassel der Rothe Adler-Orden 4r Klasse.

Pensionirt: der Regierungs-Kanzlist Sackofsky in Cassel,

der Vollziehungsbeamte Goetz hierselbst auf Nachsuchen vom 1. April d. J. ab,

der Gerichtsdiener Gries bei dem Amtsgericht in Cassel.

Erworben: von den Apothekern Fuchs aus Lissa die Weiß'sche und Thomas die Seitz'sche Apotheke in Cassel durch Kauf.

Versetzt: der Postassistent Ackermann von Schmalkalden nach Weida.

Bestätigt: die Wahl des Schlossers Carl Stein zum Bürgermeister der Stadt Wächtersbach auf die Dauer von acht Jahren.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 27. März **1895.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. März 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9716 die Verordnung betreffend den Anschluß der Stolberg'schen Grafschaften an die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg. Vom 4. März 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

191. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung von 3½ procentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1895 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1895 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheinreihe XXII. Nr. 2 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1895 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1895 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärkische Schuldverschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 2. März 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

192. Mit dem Schutzgebiet der Marschall-Inseln wird vom Monat April ab eine regelmäßige Postverbindung auf dem Wege über Singapore—Manila—Karolinen-Inseln in der Weise hergestellt werden, daß in zweimonatigen Zwischenräumen ein Segelschiff zwischen Jaluit (Marschall-Inseln) und Ponapé (Karolinen-Inseln) verkehrt, zum Anschluß an die gleichfalls zweimonatlich verkehrenden spanischen Postdampfer zwischen Manila und Ponapé.

Die Leitung der Postsendungen nach den Marschall-Inseln erfolgt daher fortan stets über Manila, sofern nicht der Absender einen anderen Beförderungsweg ausdrücklich vorgeschrieben hat.

Berlin W. am 11. März 1895.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

193. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. Oktober 1894 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Holzhausen in Holzhausen, Kreis Hofgeismar, unter dem Namen

Vorwärts

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 185 000 (Zwei Millionen einhundertfünfundachtzig Tausend) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Holzhausen und Oberförsterei Gahrenberg, Kreises Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 2. März 1895.

Königliches Oberbergamt.

194. Nachweisung der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1895 bis Ende März 1896 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm.													
			Waizen.		Waizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel .	Cassel	8	66	10	37	7	76	10	03	7	22	3	25	2	45
2	Landkreis Cassel . .	"	8	66	10	37	7	76	10	03	7	22	3	25	2	45
3	Kreis Eschwege . .	Eschwege . .	8	51	10	37	7	81	10	09	6	90	3	12	2	35
4	" Witzenhausen	"	8	51	10	37	7	81	10	09	6	90	3	12	2	35
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . . .	8	60	10	19	7	50	9	60	6	90	2	85	2	36
6	" Homberg . .	"	8	60	10	19	7	50	9	60	6	90	2	85	2	36
7	" Ziegenhain .	"	8	60	10	19	7	50	9	60	6	90	2	85	2	36
8	" Hersfeld . .	Hersfeld . .	8	65	10	42	7	86	10	21	7	29	3	04	2	44
9	" Rotenburg .	Rotenburg . .	8	88	11	14	7	81	10	27	7	24	2	81	2	27
10	" Melsungen .	"	8	88	11	14	7	81	10	27	7	24	2	81	2	27
11	" Hofgeismar .	Hofgeismar .	8	98	10	91	8	10	10	44	7	54	3	23	2	55
12	" Wolfhagen .	"	8	98	10	91	8	10	10	44	7	54	3	23	2	55
13	" Fulda . . .	Fulda	8	73	10	59	7	65	9	88	6	87	3	01	2	60
14	" Hünfeld . .	"	8	73	10	59	7	65	9	88	6	87	3	01	2	60
15	" Gersfeld . .	"	8	73	10	59	7	65	9	88	6	87	3	01	2	60
16	" Schlüchtern .	"	8	73	10	59	7	65	9	88	6	87	3	01	2	60
17	Stadtkreis Hanau .	Hanau	9	31	11	55	7	81	10	57	7	39	3	43	2	31
18	Landkreis Hanau .	"	9	31	11	55	7	81	10	57	7	39	3	43	2	31
19	Kreis Gelnhausen .	"	9	31	11	55	7	81	10	57	7	39	3	43	2	31
20	" Marburg . .	Marburg . .	9	18	11	03	8	05	10	46	7	51	3	35	2	74
21	" Kirchhain . .	"	9	18	11	03	8	05	10	46	7	51	3	35	2	74
22	" Frankenberg .	"	9	18	11	03	8	05	10	46	7	51	3	35	2	74
23	" Rinteln . .	Rinteln . . .	8	76	10	76	7	89	10	13	7	49	3	28	2	13
24	" Schmalkalden	Schmalkalden .	10	62	12	73	9	98	12	70	7	78	3	02	2	61

Cassel am 13. März 1895. Der Ober-Präsident. Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

195. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. Februar d. J. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar in dessen ganzem Bereiche, Loose zu vertreiben. Die nachgeordneten Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertriebe der Loose in ihren Bezirken kein Hinderniß entgegen gestellt wird. Cassel am 20. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

196. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8ten d. M. auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Komite für die alljährlich bei Gelegenheit des Viehmarktes in Arolsen mit Genehmigung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont stattfindende Verloosung von Vieh-, Wirthschafts- und Haushaltungsgeräthen die Erlaubniß ertheilt, zu der diesjährigen Ausspielung auch in Preußen, und zwar in den Kreisen Cassel — Stadt und Land —, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Frankenberg, Regierungsbezirk Cassel, Warburg, Regierungsbezirk Minden, und Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, Loose zu vertreiben. Die Polizeibehörden der genannten zum hiesigen Bezirk gehörigen Kreise wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Cassel am 20. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

197. Der Landgerichtsrath Schneider in Cassel ist zum Vorsitzenden und der Amtsgerichtsrath Fr. Köhler daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des in Cassel zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichts für die für Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnen des Direktionsbezirks Cassel und des daselbst zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung (Eisenbahn-Direktions-Bezirk Cassel) ernannt worden.

Cassel am 18. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

198. In Folge der Umgestaltung des Steuerkassenwesens und der damit verbundenen Errichtung von Königlichen Kreiskassen hat sich die seitherige Kassenzugehörigkeit der Forstkassen für die Königlichen Oberförstereien unseres Bezirks vom 1. April d. J. bezw. vom 1. Mai d. J. und vom 1. Juni d. J. ab zum Theil geändert.

Diese Aenderung wird in dem nachfolgenden Verzeichnisse hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verzeichniß

der in Folge der Umgestaltung des Steuerkassenwesens für die Königlichen Oberförstereien des Regierungsbezirks Cassel errichteten Forstkassen.

Lfd. Nr.	Oberförsterei.	Jetzige Forstkasse.	Zukünftige Forstkasse.			Bemerkungen.
			Bezeichnung.	Namen des Rendanten.	Geschäfts-Beginn.	
	A. Oberforstmeisterbezirk Cassel-Ost.					
1	Flörsbach	Steuerkasse Orb	Nebenamtliche Forstkasse Orb	Stadtkämmerer Kertel	1. Juni 1895.	
2	Burgjoß	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
3	Bieber	Steuerkasse Gelnhausen	Kreiskasse Gelnhausen	der Kreiskassen-Rendant	1. April 1895.	Für den Reviertheil Horbach, Oberförsterei Wolfgang, ist die Forstkasse Gelnhausen Unterreceptur.
4	Kassel	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
5	Wolfgang	Steuerkasse I. Hanau	Kreiskasse Hanau	desgl.	desgl.	Wegen des Reviertheils Horbach siehe Bemerkung zu lfde. Nr. 3.
6	Hanau	Steuerkasse II. Hanau	Kreiskasse Hanau	desgl.	1. Mai 1895.	
7	Orb	Steuerkasse Orb	Nebenamtliche Forstkasse Orb	Stadtkämmerer Kertel	1. Juni 1895.	
8	Salmünster	desgl.	Nebenamtliche Forstkasse Salmünster	Spar- und Vorschußkassen-Rendant Kreß	desgl.	
9	Marjoß	Steuerkasse Steinau	Nebenamtliche Forstkasse Steinau	Stadtschreiber Eberhardt	desgl.	
10	Steinau	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
11	Oberzell	Steuerkasse Schlüchtern	Kreiskasse Schlüchtern	der Kreiskassen-Rendant	1. April 1895.	
12	Sterbfritz	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
13	Neuhof	Steuerkasse Neuhof	Nebenamtliche Forstkasse Neuhof	Bahnhofs-Restaurateur Schröder	1. Juni 1895.	
14	Niederkalbach	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
15	Gersfeld (Rhön)	Steuerkasse Gersfeld	Kreiskasse Gersfeld	der Kreiskassen-Rendant	1. April 1895.	
16	Giesel	Steuerkasse II. Fulda	Kreiskasse Fulda	desgl.	desgl.	
17	Großenlüder	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
18	Hilders	Steuerkasse Hilders	Kreiskasse Gersfeld	desgl.	1. Mai 1895.	Für die Oberförsterei Hilders ist außerdem in Hilders eine Unterreceptur errichtet, welche mit dem 1. Mai 1895 in Wirksamkeit tritt. Diese ist dem Kaufmann Seifert in Hilders übertragen.

Lfd. Nr.	Oberförsterei.	Jetzige Forstkasse.	Zukünftige Forstkasse.			Bemerkungen.
			Bezeichnung.	Namen des Rendanten.	Geschäfts-Beginn.	
19	Thiergarten	Steuerkasse I. Fulda	Kreiskasse Fulda	der Kreiskassen-Rendant	1. Mai 1895.	
20	Fulda	Steuerkasse II. Fulda	Kreiskasse Fulda	desgl.	1. April 1895.	Wegen des Reviertheils Michelsrombach siehe Bemerkung zu lfde. Nr. 21.
21	Mackenzell	Steuerkasse Hünfeld	Kreiskasse Hünfeld	desgl.	desgl.	Für den Reviertheil Michelsrombach, Oberförsterei Fulda, ist die Forstkasse Hünfeld Unterreceptur.
22	Burghaun	desgl.		desgl.	desgl.	
23	Hersfeld-Wippershain	Steuerkasse Hersfeld	Kreiskasse Hersfeld	desgl.	desgl.	
24	Heringen	Steuerkasse Friedewald	Nebenamtliche Forstkasse Friedewald	Apotheker Crede	1. Juni 1895.	
25	Friedewald	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
26	Schmalkalden	desgl.	Kreiskasse Schmalkalden	der Kreiskassen-Rendant	desgl.	Unterreceptur bleibt bis 1. Juni 1895 in Schmalkalden.
27	Brotterode	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
28	Hersfeld-Meckbach	Steuerkasse Hersfeld	Kreiskasse Hersfeld	desgl.	1. April 1895.	
29	Wildeck	Forstkasse Rentershausen		Postverwalter Cantus	desgl.	
30	Niederaula	Steuerkasse Hersfeld	Kreiskasse Hersfeld	der Kreiskassen-Rendant	desgl.	
31	Hersfeld	desgl.		desgl.	desgl.	
32	Neuenstein	desgl.		desgl.	desgl.	
33	Rotenburg-Lüdersdorf	Steuerkasse Rotenburg	Kreiskasse Rotenburg	desgl.	desgl.	
34	Rentershausen	Forstkasse Rentershausen		Postverwalter Cantus	desgl.	
35	Rotenburg-Ost	Steuerkasse Rotenburg	Kreiskasse Rotenburg	der Kreiskassen-Rendant	desgl.	
36	Rotenburg-West	desgl.		desgl.	desgl.	
37	Rengshausen	Steuerkasse Homberg	Kreiskasse Homberg	desgl.	desgl.	
38	Reichensachsen	Steuerkasse Reichensachsen	Kreiskasse Eschwege	desgl.	1. Juni 1895.	
39	Bischhausen	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
40	Stölzingen	Steuerkasse Spangenberg	Nebenamtliche Forstkasse Spangenberg	Bürgermeister von Koppy	desgl.	
41	Wannfried	Steuerkasse Eschwege	Kreiskasse Eschwege	der Kreiskassen-Rendant	1. April 1895.	
42	Allendorf	Steuerkasse Witzenhausen	Kreiskasse Witzenhausen	desgl.	desgl.	
43	Meißner	Steuerkasse Eschwege	Kreiskasse Eschwege	desgl.	desgl.	
44	Witzenhausen	Steuerkasse Witzenhausen	Kreiskasse Witzenhausen	desgl.	desgl.	

Lfd. Nr.	Oberförsterei.	Jetzige Forstkasse.	Zukünftige Forstkasse. Bezeichnung.	Namen des Rendanten.	Geschäfts-Beginn.	Bemerkungen.
	B. Oberforstmeisterbezirk Cassel-West.					
45	Oberaula	Steuerkasse	Nebenamtliche Forstkasse Neukirchen	Förster a. D. Blankenhagen	1. Juni 1895.	
46	Neukirchen	desgl.		desgl.	desgl.	
47	Wallenstein	Steuerkasse	Kreiskasse Homberg	der Kreiskassen-Rendant	1. April 1895.	
48	Mengsberg	Steuerkasse Rauschenberg	Selbstständige Forstkasse Treysa	Revierförster Israel	1. Juni 1895.	
49	Todenhausen	Steuerkasse Ziegenhain	desgl.	desgl.	desgl.	Für die Oberförsterei Todenhausen besteht außerdem in Borken eine Unterreceptur, welche dem Stadtkämmerer Müller übertragen ist.
50	Jesberg	Steuerkasse Jesberg	desgl.	desgl.	desgl.	
51	Densberg	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
52	Roßberg	Steuerkasse II. Marburg	Kreiskasse Marburg	der Kreiskassen-Rendant	desgl.	
53	Marburg	Steuerkasse I.	Kreiskasse Marburg	desgl.	1. April 1895.	
54	Ellnhausen	Steuerkasse II.	Kreiskasse Marburg	desgl.	1. Juni 1895.	
55	Neustadt	Steuerkasse	Kreiskasse Kirchhain	desgl.	1. April 1895.	
56	Rauschenberg	Steuerkasse Rauschenberg	Kreiskasse Kirchhain	desgl.	1. Juni 1895.	
57	Oberrosphe	Steuerkasse Wetter	Nebenamtliche Forstkasse Wetter	Rentner Naumann	desgl.	
58	Treisbach	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
59	Bracht	Steuerkasse Rauschenberg	Kreiskasse Marburg	der Kreiskassen-Rendant	desgl.	
60	Rosenthal	Steuerkasse	Kreiskasse Frankenberg	desgl.	1. April 1895.	
61	Wolkersdorf	desgl.		desgl.	desgl.	
62	Frankenberg	desgl.		desgl.	desgl.	
63	Frankenau	Steuerkasse Frankenau	Kreiskasse Frankenberg	desgl.	1. Juni 1895.	
64	Altenlotheim	desgl.	Nebenamtliche Forstkasse Schmittlotheim	Bürgermeister Baumann	desgl.	
65	Vöhl	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
66	Morschen	Steuerkasse	Nebenamtliche Forstkasse Spangenberg	Bürgermeister von Koppy	desgl.	
67	Spangenberg	desgl.		desgl.	desgl.	
68	Melsungen	Steuerkasse	Kreiskasse Melsungen	der Kreiskassen-Rendant	1. April 1895.	
69	Eiterhagen.	desgl.		desgl.	desgl.	

Lfd. Nr.	Oberförsterei.	Jetzige Forstkasse.	Zukünftige Forstkasse. Bezeichnung.	Namen des Rendanten.	Geschäfts-Beginn.	Bemerkungen.
70	Hess. Lichtenau	Steuerkasse Lichtenau	Nebenamtliche Forstkasse Lichtenau	Bürgermeister Löber	1. Mai 1895.	
71	Wellerode	Steuerkasse III. Cassel	Kreiskasse Cassel	der Kreiskassen-Rendant	1. Juni 1895.	
72	Rottebreite	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
73	Felsberg	Steuerkasse Melsungen	Kreiskasse Melsungen	desgl.	1. April 1895.	
74	Fritzlar	Steuerkasse Fritzlar	Kreiskasse Fritzlar	desgl.	desgl.	
75	Naumburg	Steuerkasse Wolfhagen	Kreiskasse Wolfhagen	desgl.	desgl.	
76	Sand	Steuerkasse IV. Cassel	Kreiskasse Wolfhagen	desgl.	1. Juni 1895.	
77	Kirchditmold	Steuerkasse IV. Cassel	Kreiskasse Cassel	desgl.	desgl.	
78	Ehlen	Steuerkasse Wolfhagen	Kreiskasse Wolfhagen	desgl.	1. April 1895.	Für die Oberförsterei Ehlen besteht außerdem eine Unterreceptur in Ehlen, welche dem Vizebürgermeister Möfta übertragen ist.
79	Ehrsten	Steuerkasse Grebenstein	Nebenamtliche Forstkasse Grebenstein	Stadtschreiber Temme	1. Juni 1895.	
80	Gahrenberg	desgl.	Kreiskasse Münden	der Kreiskassen-Rendant	desgl.	
81	Beckerhagen	Steuerkasse Gieselwerder	Selbstständige Forstkasse Gieselwerder	Rentmeister Jung	desgl.	
82	Hombressen	Steuerkasse Hofgeismar	Kreiskasse Hofgeismar	der Kreiskassen-Rendant	1. April 1895.	
83	Hofgeismar	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
84	Gottsbüren	Steuerkasse Gieselwerder	Selbstständige Forstkasse Gieselwerder	Rentmeister Jung	1. Juni 1895.	
85	Carlshafen	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
86	Oedelsheim	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	

Cassel am 13. März 1895.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Schönian. Mehlburger.

199. In der Anlage werden die neuen Statuten der Lebens- und Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel nebst dazu gehöriger Genehmigungsurkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 21. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

200. Durch Kaiserliche Verordnung vom 4. Februar d. J. (R. G. Bl. S. 11) sind die Bestimmungen der §§. 105 a. b. c. d. e. f. h. i. der Gewerbe-Ordnung, die für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe schon in Geltung sind, für die Zeit vom 1. April d. J. ab in vollem Umfang in Kraft gesetzt worden.

Auf Grund von §. 105e. der Gewerbeordnung werden hiermit folgende Ausnahmen von den in §. 105b. getroffenen Bestimmungen zugelassen:

I. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse.

a. In Gärtnereien dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen (mit dem Binden von Blumen, Winden von Kränzen u. dgl.) während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen

Stunden und während zweier Stunden vor dem Beginne des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes beschäftigt werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b. In Gasanstalten und Elektrizitätswerken ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung nicht zur Arbeit verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c. Bäckerei- und Conditoreigewerbe:

1) In Bäckereien dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen bis 8 Uhr Vormittags beschäftigt werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 8 Uhr Vormittags bis 10 Uhr Abends zu gewähren.

Während dieser Ruhezeit darf er mit Arbeiten beschäftigt werden, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern.

2) In Conditoreien dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen während zehn Stunden, jedoch längstens bis Mittags 12 Uhr beschäftigt werden, alsdann ist ihnen eine zwölfstündige ununterbrochene Ruhe zu gewähren. Während dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Kremes u. dergl.) zulässig, die Arbeiter, die noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden sind, müssen indeß an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3) Jedem Arbeiter im Bäcker- und Conditorgewerbe ist ferner mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

4) Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann die untere Verwaltungsbehörde gestatten, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens dreier Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt werde.

5) In Betrieben, die sowohl Bäckerwaaren, als Conditorwaaren herstellen, regelt sich die Beschäftigung solcher Arbeiter, die ausschließlich mit der Herstellung von Conditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Conditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien.

Als Bäckerwaare gilt im Allgemeinen dasjenige Backwerk, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

d. Im Metzgergewerbe dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen während der 3 Stunden, welche der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe vorhergehen, beschäftigt werden, unter Wahrung der zu a) angegebenen Bedingung.

e. Im Barbier- und Friseurgewerbe ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr Nachmittags gestattet, darüber hinaus nur insoweit, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f. In Wasserwerken ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

g. In Badeanstalten ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Anmerkung: Die zu Heilzwecken bestimmten Badeanstalten sind den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe nicht unterworfen.

h. Zeitungsdruckereien.

1) Die Beschäftigung von Arbeitern ist an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe

muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2) Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, werden die für die Zeitungsspedition freigegebenen Arbeitszeiten gewährt.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

i. Photographische Anstalten.

Die Beschäftigung von Arbeitern ist erlaubt:

1) an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zum Zweck der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchierens für 10 Stunden, bis spätestens 7 Uhr Abends.

2) an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zweck der Aufnahme von Porträts für einen fünfstündigen ununterbrochenen Zeitraum, der in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober um 5 Uhr Nachmittags, in der übrigen Zeit des Jahres um 3 Uhr Nachmittags endet.

Die Ausnahme unter 2) findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu c.

k. Im Gewerbe der Köche ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung wie zu c.

l. Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien: die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten ist während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet.

m. In Mineralwasserfabriken ist in den Monaten Mai bis September einschließlich für drei Stunden vor Beginn des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten erlaubt, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

n. In dem handwerksmäßig betriebenen Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe ist die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet.

II. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

Die Landräthe (in Cassel der Polizei-Präsident) sind ermächtigt, die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttags widerruflich zu gestatten:

α. für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahr.

β. für Windmühlen und Getreide-Wassermühlen an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahr.

Bedingung: den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c. Abs. 3 oder 4 der Gewerbe-Ordnung oder die oben zu I c. angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Gewerbetreibenden haben die Sonn- oder Festtagsarbeiten in ein nach dem nachfolgenden Muster gefertigtes Verzeichniß einzutragen.

III. Ich behalte mir vor, unter besonderen Verhältnissen für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit zuzulassen.

IV. Arbeiter, welche auf Grund der vorstehend zugelassenen Ausnahmebestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des §. 105c. Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, heranzuziehen.

Cassel am 25. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

Anlage.

Verzeichniß

der in dem Betriebe des . . . . zu . . . . im Jahre 189 . . auf Grund des §. 105e. (105e.) der Gewerbeordnung vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Vorbemerkung. Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 des nachstehenden Verzeichnisses ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Tag der Beschäftigung.	Zahl der beschäftigten Arbeiter.	Namen der beschäftigten Arbeiter. (Siehe die Vorbemerkung.)	Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.	Genaue Angabe der vorgenommenen Arbeiten.	Angabe, in welcher Weise als Ersatz für die stattgehabte Sonntagsarbeit Ruhezeit gewährt worden ist	Bemerkungen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Berlin, den 2. März 1895.

Verzeichniß

gekündigter Staatsschuldscheine von 1842, Neumärkischer Schuldverschreibungen und Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktie.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der

in der **17.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. März 1895 zum **1. Juli 1895** zur baaren Einlösung gekündigten **3½ prozentigen,** unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **19**558. 559. 565. 568 bis 570. 581. 585. 615. 619. 628. 630. 645. 654. 659. 710. 712. **20**014. 34. 40. 42. 48. 55. 66. 69 bis 71. 115. 116. 118. 120. 126 bis 128. 130. 132. 135. 155. 174 bis 176. 178. 203. 210. 211. 227. 230. 238 bis 240. 269. 272. 273. 280. 281. 289. 338. 340. 351. 356. 358. 359. 423. 444. 462. 490. 504. 623 bis 630. 646. 649. 658. 676. 787. 805. 809. 810. 817. 873 bis 878. 883. 888. 889. 895. 899. 907. 912 bis 915. **55**967. 981. **56**004. 12 bis 15. 55. 81. 112. 114. 119. 122. 124. 125. 127. 129. 132. 142. 153. 155. 159. 161. 166. 173. 205. 216. 224. 226. 245. 246. 260. 261. 263. 264. 266. 280. 283. 287 bis 292. 298. 307. 435. 438. 458. 461. 465. 467. 472. 475. 485. 488. 514. 515. 523. 533. 547. 554. 559. 568. 569. 580. 597. 622. 635. 637. 645. 648. 649. 679. 686. 698. 700. 701. 704. 721. 730. 745. 756. 842. 878. 880 bis 885. 889. 902. 913. 935. 937. 943. 944. 952. 971.

Summe 200 Stück über 200 000 Rthlr.
= 600 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **1**377. 379. 380. 455. 463 bis 465. 471. 474. 475. 480. 504. 511. 517. 519. 521. 524 bis 526. 529. 541. 547. 555. 572. 585. 598. 600. 601. 603. 607. 610. 611. 628. 636. 637. 640. 643. 645 bis 647. 652. 653. 655. 656. 671. 674. 675. 681. 683. 685 bis 690. 693. 695. 705. 706. 720. 722. 723. 735. 737. 740. 750. 772. 785. 791 bis 793. 798. 803. 832. 835. 837 bis 839. 851 bis 854. 856. 857. 863 bis 865. 867. 870. 872. 873. 875. 876. 880. 884. 886. 889. 890. 894. 905. **2**946. 956. 959. 975. 991. 997. **3**005. 7 bis 9. 20. 21. 48. 51. 53. 66. 72. 81. 86. 88. 91. 95. 101. 109. 110. 115. 117. 119. 123. 125. 127. 133. 139. 150. 168. 169. 178. 194. 200. 207. 215. 217. 218. 224. 227. 241. 247. 248. 254. 258 bis 265. 267 bis 269. 276. 280. 282. 285. 288. 296. 299. 308. 313. 328. 333. 334. 351. 380. 383. 389. 392. 393. 915. 916. 920. 929. 931 bis 934. 949. 959. 962. 967. 974. 989. 990. **4**006. 19 bis 21. 30. 225. 245.

Summe 200 Stück über 100 000 Rthlr.
= 300 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **1**308. 309. 314. 317. 325. 552. **2**742. 749. 750. 762. 766. 767. 770. 782 bis 784. 791. 795. 798. 804. 810. **3**102. 403. 408. 409. 412. 414. 416. 422. 432. 445. 450. 457. 459. 462. 463. **9**327. 347. 348. 367. 378 bis 390. 510. 514. 515. 517. 524. 535. 542.

Summe 60 Stück über 24 000 Rthlr.
= 72 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 176. 183. 189. 198. 204. 207. 210. 217. 218. 224. 246. 251. 255. 260. 263. 265. 270. 272. 276. 278. 281. 288. 295. 296. 301. 312. 315 bis 317. 321. 326. 331. 771. 776. 780. 782. 786. 790. 794. 798 bis 800. 808. 811. 814. 818. 825. 827. 830. 831. 838. 841. 846 bis 849. 854. 857 bis 859. 866. 869. 872. 873. 879. 881. 885. 904. 911. 913. 914. 943. 965. 969 bis 973. 987. 990.

Summe 80 Stück über 24 000 Rthlr.
= 72 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **9**300. 304. 306. 315. 332 bis 335. 337. 340. 343. 349. 350. 353. 355. 363. 365. 369. 372. 376. 377. 380. 381. 385. 388. 391. 393. 396. 398. 402. 407. 412 bis 414. 424. 426. 432. 434. 438. 439. 441. 443. 446. 448. 452. 458. 459. 461. 467. 469. 470. 472. 477. 481 bis 483. 492. 493. 496. 497. 499. 507. 508. 516. 519. 524. 526. 530 bis 533. 536. 538 bis 540. 543. 544. 546 bis 548. 554. 559. 561. 569. 574. 577. 578. 581. 582. 585. 590. 593. 598. 599. 608. 610. 612. 614 bis 616. **12**732. 735. 742. 743. 749. 750. 755. 757. 759. 767. 769 bis 772. 979. 980. 982. 986. 989. 990. 994. 998. **13**001. 14. 16. 20. 37. 38. 41. 47 bis 49. 55. 60. 65. 81. 87. 89. 98. 99. 103. 105. 107. 111. 115. 118 bis 120. 122. 123. 126. 129. 130. 132 bis 134. 137. 139 bis 141. 543. 544. 548. 549. 556. 566. 567. 569. 578. 581. 587. 591. 592. 597. 599 bis 601. 603. 609. 615. 621. 628. 637. 640. 641. 643. 644. 650. 651. 663. 664. 670. 678. 680. 681. 684. 687. 692. 695. 699. **18**497 bis 500. 502. 504 bis 506. 510. 517. 526. 532. 535. 536. 547. 549. 557. 558. 560. 562. 565. 567 bis 570. 579. 587. 589. 591. 595. 598. 603 bis 606. 612. 615. 620. 625. 626. 628. 635. 639. 641. 642. 649. 651. 653. 657. 660. 662. 666. 668. 669. **19**039. 40. 45. 46. 48. 50. 61. 70. 72. 79. 81. 84. 85. 87. 89. 98. 99. 103. 104. 107. 117. 120. 122. 123. 126. 129. 133. 138. 140. 141. 144. 146 bis 149. 151. 152. 154. 155. 161. 173. 176. 183. 198. 201. 203.

Summe 300 Stück über 60 000 Rthlr.
= 180 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **4**106. 107. 126 bis 128. 135. 137. 140 bis 142. 145. 150 bis 153. 156. 158. 162 bis 166. 168. 170. 178. 179. 186. 188. 190. 429. 433. 434. 436 bis 438. 441. 444. 447. 448. 450. 454. 456. 459. 460. 467. 468. 470. 475. 477. 481. 484. 486 bis 488. 490. 491. 493 bis 496. 500. 501. 507 bis 510. 512. 515. 517. 518. 523. 527. 534. 541. 542. 545. 551. 556. 557. 559. 560. 568. 576 bis 582. 584 bis 586. 589. 590. 593. 594. 596 bis 598. 600. 602. 607 bis 609. 612. 616. 620. 622. 623. 625 bis 630. 633. 636. 638. 639. 644. 645. 647 bis 649. 656 bis 658. 660. 662. 666. 667. 671 bis 674. 678. 681. 683. 685 bis 687. 690. 692. 694. 696. 697. 700. 702. 703. 707. 708. 710 bis 712. 716. 717. 720. 721. 723. 724. 726. 727. 729 bis 731. 733. 735. 739. 740. 751. 752. 757 bis 760. 764. 765. 767. 769 bis 778. 780. 781. 784 bis 786. 793 bis 795. 800. 803. 804. 810. 811. 814. 815. 817. 818. 823 bis 825. 827. 829. 834. 838. 840 bis 842. 845. 848. 850. 851. 853. 857. 859. 861. 862. 867 bis 869. 872. 876. 877. 882. 891. 893. 894. 897. 900. 904 bis 908. 911. 917. 919. 922. 924. 926 bis 929. 931 bis 933. 936. 941. 943. 946. 948. 952. 954. 960. 961. 963. 967. 968. 970. 972 bis 975. 977. 978. 992. 997. **5**000. 1. 3. 5 bis 8. 10. 12. 14. 15. 18. 19. 25 bis 27. 29. 31. 34. 37. 40. 41. 44. 46 bis 48. 52. 54 bis 56. 59. 61. 62. 69. 75. 76. 78 bis 80. 86. 87. 91 bis 95. 98 bis 101. 108. 112. 116. 117. 126. 128. 130 bis 135. 139. 151. 154. 155. 157. 160. 162. 163. 165. 167. 168. 174. 176. 179. 180. 189 bis 192. 195. 197. 198. 201. 205. 233. 252. 253. 258. 261 bis 263. 266. 268. 274. 277. 279. 305. 307. 310. 311. 317. 319. 321. 325. 328. 329. 331 bis 333. 336. 338. 341 bis 343. 345. 347. 348. 364. 366.

№ 367. 370. 372 bis 375. 377. 382 bis 385. 387 bis 395. 398. 401. 403. 406. 408. 415. 417. 420. 422. 423. 429. 430. 432. 433. 435. 437. 438. 440. 441. 446. 447. 449 bis 451. 455. 456. 459. 461. 463. 466. 467. 469. 471. 472. 475. 480 bis 483. 487. 491. 493. 496. 499. 500. 504. 505. 508. 509. 511. 513 bis 516. 520. 538 bis 540. 542. 545. 547. 550. 553. 554. 561. 598. 600. 606. 608. 612. 614. 618. 621. 623. 626. 630 bis 632. 634. 636. 641. 644. 645. 648. 650. **17**300. 304. 305. 308. 309. 314. 316. 324. 329 bis 331. 334. 336 bis 338. 340. 342. 345 bis 348. 351 bis 357. 360. 363 bis 365. 367. 371. 373. 376. 381 bis 388. 395 bis 399. 401. 403. 404. 406. 417. 418. 420. 424. 427. 429. 431. 436. 442. 444. 446. 450. 451. 455 bis 458. 460. 462. 467. 984. 985. 990. 991. 994 bis 996. 998. **18**006. 8. 9. 12. 21. 24 bis 26. 31 bis 33. 36. 40. 46. 47. 49. 50. 52 bis 54. 56 bis 58. 60. 62. 66 bis 71. 79. 82. 84 bis 88. 92. 95. 97 bis 99. 101. 103 bis 105. 112. 113. 115. 116. 118. 122. 135. 145. 149. 150. 159 bis 161. 168. 170 bis 173. 180. 182. 188 bis 191. 195. 198. 200. 203. 205. 206. 209. 214. 220 bis 225. 228 bis 233. 235. 237. 240. 243. 245. 535. 536. 545 bis 547. 549. 550. 553. 555. 556. 559. 562. 565. 567. 569. 571 bis 573. 577. 578. 584. 585. 587. 589. 590. 592 bis 594. 599. 600. 602. 606 bis 609. 612. 618. 622. 627. 628. 635 bis 637. 640. 642. 644. 647 bis 649. 651. 657. 658. 660. 665. 673. 676 bis 678. 681. 684. 689. 691. 694 bis 697. 700. 701. 707. 708. 710. 712. 716 bis 718. 722. 723. 726. 730. 735. 737. 738. 745. 747. 750. 751. 762. 763. 766. 767. 769. 770. 775. 781. 782. 790. **19**026. 27. 32. 34. 37. 41. 42. 44. 45. 49. 52 bis 55. 57. 63 bis 66. 68. 76 bis 79. 82. 83. 85. 88. 93. 95 bis 97. 99. 103. 107. 110 bis 113. 116. 117. 119. 122. 125. 126. 130 bis 134. 139 bis 141. 147. 151. 159. 160. 163. 166. 169. 173. 177. 179. 184. 186. 187. 189. 191. 193. 196. 198. 200. 206. 207. 209. 211 bis 213. 215. 217. 218. 223. 224. 229 bis 231. 235. 236. 238 bis 240. 249. 255. 256. 258. 260. 262. 267 bis 269. 273. 275. 278. 283. 285 bis 289. 292. 293. 301. 306. 309 bis 313. 317. 319. 323. 327. 330. 331. 336. 347. 352. 353. 358. 359. 361. 365 bis 369. 371. 373. 377. 380. 382. 384 bis 386. 388. 391. 392. 394. 400. 401. 403 bis 405. 407. 409. 417. 418. 424. 425. 430. 437. 444. 445. 447. 448. 450. 454. 463. 465. 466. 468. 472. 477. 479. 481. 482. 487. 489 bis 492. 498 bis 500. 502 bis 506. 508. 509. 511 bis 513. 515. 518. 525. 526. 528. 534. 535. 537. 543. 547 bis 549. 559. 564. 566. 567. 570 bis

№ 572. 574 bis 579. 582. 583. 585. 588. 590. 592. 593. 595. **68**023. 25. 27. 29. 30. 34. 36. 37. 40. 42. 46 bis 49. 51. 52. 54 bis 58. 64. 72. 74. 77. 78. 80. 87 bis 90. 92. 98. 105 bis 110. 113. 114. 119. 120. 122 bis 124. 130. 133. 135. 136. 138. 141. 142. 144. 145. 147. 150 bis 152. 155. 156. 160. 163. 165. 170. 175. 176. 182. 187. 188. 190. 195 bis 201. 203. 210. 211. 217. 218. 220. 221. 223 bis 226. 232. 236. 237. 434 bis 437. 440. 442. 448. 470. 473. 475. 477 bis 479. 482 bis 484. 486 bis 496. 498 bis 506. 509 bis 512. 520. 527. 532. 533. 539. 540. 549. 551. 552. 556. 557. 563. 565. 570. 571. 574. 575. 577 bis 580. 582. 584. 586. 588. 589. 597 bis 604. 608. 614. 615. 617. 619. 620. 626 bis 628. 630 bis 632. 635. 638 bis 640. 642. 643. 646. 660. 661. 668 bis 674. 677. 678. 682 bis 688. 690. 698. 699. 708. 713. 719. 722. 724. 726 bis 728. 743. 746. 747. 750. 752 bis 755. 758. 765 bis 771. 773. 780 bis 782. 798. 799. 804. 808. 809. 812. 813. 816. 817. 820. 821. 823 bis 826. 832 bis 835. 838. 839. 842. 843. 854. 856. 858. 860. 861. 863. 864. 871. 874. 886. 888. 889. 892. 901. 908. 913. 917 bis 920. 923. 924. 926. 927. 929. 932. 933. 937 bis 939. 942 bis 947. 953 bis 956. 958 bis 962. 965. 966. 968. 972. 976 bis 978. 980. 982. 985. 986. 991 bis 993. 996 bis 998. **69**009. 11 bis 13. 25. 26. 28 bis 30. 32. 33. 35. 36. 38. 39. 46. 49. 50. 52 bis 55. 58. 59. 61. 65. 66. 70. 72. 76 bis 78. 82. 83. 94. 100. 105. 107. 110. 112. 116. 121. 124 bis 126. 128. 132. 135. 140. 142. 143. 147. 150 bis 153. 155 bis 164. 166. 167. 170. 172. 173. 177. 178. 180. 181. 187 bis 191. 193 bis 195. 199. 201. 203. 205. 206. 208 bis 210. 213 bis 222. 225. 229. 231. 233 bis 235. 237. 239. 245. 246. 252. 254. 256. 259. 264. 267. 269. 274. 275. 278. 279. 282. 283. 296. 299. 302. 305. 309. 310. 314. 315. 320. 324. 327. 331. 332. 334. 339 bis 341. 346 bis 348. 354. 360. 362. 369. 371. 373. 379. 381. 387 bis 391. 393. 410. 415. 425. 426. 429. 430. 433. 434. 437. 441. 442. 445. 451 bis 454. 456 bis 458. 465. 470 bis 472. **102**423. 424. 429. 433. 436. 446. 449. 450. 452. 454 bis 456. 458. 732. 744. 748. 751. 754. 755. 758. 761. 762. 764. 765. 767. 768. 787 bis 790. 797 bis 800. 803. 805 bis 807. 809 bis 812. 818. 820. 830. 833. 835. 840. 847. 851 bis 856. 858 bis 861. 863. 865 bis 868. 870. 876 bis 880. 884. 885. 888. 890. 893. 901 bis 905. 911. 915. 922. 924. 926. 931. 932. 934. 935. 942. 946. 947. 949. 952. 953. 955 bis 957. 960. 967 bis 970. 973 bis 983. 990. 999. **103**000. 1. 3. 4. 9. 10. 12. 24. 26. 27. 30. 32.

№ 34. 38 bis 42. 44. 47. 51. 52. 57. 61. 70. 73 bis 76. 79. 82. 86. 91. 92. 94. 97. 107. 108. 113. 118 bis 121. 126 bis 128. 133. 138. 139. 141. 143. 144. 147. 150. 151. 159. 160. 163. 164. 170. 173 bis 176. 179. 181. 183 bis 191. 197 bis 201. 204. 209. 214 bis 216. 218. 219. 221. 224. 227 bis 230. 235. 237. 239 bis 246. 248 bis 258. 260. 263. 266. 270. 273. 276. 278. 280 bis 285. 289. 290. 295 bis 297. 299. 305. 310. 311. 315. 317. 321 bis 323. 339. 344. 348. 349. 353 bis 358. 375. 379. 380. 383. 385. 386. 390. 391. 393. 398 bis 400. 404. 405. 408. 410. 412 bis 441. 446. 449. 456. 457. 463. 465. 467. 469. 471. 472. 475 bis 477. 482. 484. 488. 490. 778. 786. 787. 789 bis 796. 798 bis 800. 802. 803. 808 bis 810. 813. 814. 822. 823. 825. 826. 833 bis 838. 842. 843. 845. 846. 848. 850. 852. 854 bis 859. 865. 866. 871. 872. 875. 878. 879. 881. 888. 889. 893 bis 895. 897 bis 899. 901 bis 903. 908. 910. 911. 913. 915. 917. 919 bis 921. 923. 926 bis 928. 932. 938. 943. 949. 952. 953. 955. 957. 958. 960. 962. 964. 966. 970. 971. 974. 975. 979 bis 982. 987. 993. 996. **104**004. 7. 8. 12. 18. 20. 21. 23 bis 26. 33. 622 bis 625. 627. 630. 634. 635. 638. 641. 646. 656. 658. 660. 662 bis 664. 671. 674. 677. 684. 686 bis 688. 691. 692. 694 bis 696. 698. 701. 708. 715. 716. 718 bis 721. 728. 740. 742. 744. 746. 749. 754. 760. 764. 765. 769. 773 bis 775. 777. 779 bis 781. 784. 786. **122**989. 990. 993. 995. 997 bis 999. **123**000. 211. 213 bis 215. 218 bis 223. 226. 227. 231 bis 236. 239. 242. 244. 248. 249. 251. 253. 257. 260. 262. 263. 270. 273. 277. 279. 280. 282. 284. 288. 290 bis 295. 300. 303. 305. 306. 308. 313. 316. 318. 319. 323 bis 326. 328. 332. 333. 341 bis 343. 354. 359. 360. 363 bis 365. 368. 370. 371. 379. 387. 388. 391. 392. 394. 395. 404 bis 408. 416. 417. 423 bis 427. 431 bis 433. 441 bis 443. 447. 451. 457. 459. 460. 464. 465. 469. 475. 476. 479 bis 481. 486. 487. 491. 492. 495 bis 498. 501. 503. 505 bis 508. 511. 513. 517. 520 bis 525. 527. 529. 535. 537. 538. 540. 543. 544. 546. 548. 549. 553. 554. 557. 558. 560. 563. 565. 567. 568. 574 bis 576. 578. 579. 581. 583. 587. 589. 595. 598. 600. 601. 606. 607. 611. 613. 614. 616. 617. 619. 621. 623. 624. 627. 629. 630. 634. 636. 638 bis 640. 642. 643. 646 bis 649. 651. 652. 655 bis 660. 662 bis 664. 666. 670. 673. 675. 680 bis 682. 685. 697. 700 bis 703. 705 bis 709. 721. 726 bis 729. 732. 734. 735. 737. 740. 743. 746. 749. 751. 752. 756. 760. 767 bis 770. 772. 774. 776 bis 779. 782 bis 786. 790 bis 792. 794. 795. 799 bis 802.

№ 804. 806. 808. 813. 818. 822. 824. 832. 843. 845. 850. 855. 856. 860. 867. 870. 871. 874. 880. 882. 885. 886. 888 bis 892. 896. 898. 901 bis 903. 909. 914. 919 bis 921. 923. 925. 926. 930 bis 932. 939. 942. 946. 949. 956. 959 bis 961. 963. 965. 970. 973. 974. 979. 980. **124**232. 235. 238. 240. 241. 243. 245. 254. 258. 264. 265. 269. 272. 273. 276 bis 279. 282. 283. 295. 297 bis 301. 304 bis 306. 313. 315. 317 bis 320. 324. 331. 335. 338. 340. 342. 346. 348. 352. 353. 357. 358. 361. 363. 366. 368. 369. 371. 373. 375. 376. 386. 392. 394. 396. 399. 400. 402. 403. 408. 410 bis 412. 417. 423. 426 bis 433. 436. 442. 444. 448. 452. 454. 459. 460. 462. 467 bis 469. 471. 475. 477. 478. 480. 481. 485. 490. 495. 498. 499. 502. 504. 505. 508. 510 bis 512. 518. 521. 527. 531. 532. 537. 539. 541. 543. 544. 547. 551. 554. 555. 557. 559. 560. 563. 565. 566. 568. 570. 572. 575. 576. 579. 580. 582. 583. 587. 589. 592. 594. 597. 600. 601. 603. 608. 609. 617. 619. 623. 625. 632 bis 634. 637. 639. 643 bis 646. 648. 649. 651. 653 bis 655. 660. 662. 663. 666. 668. 671. 672. 679. **146**717. 722. 727 bis 730. 734 bis 737. 739 bis 741. 743. 746 bis 748. 751 bis 753. 755. 758. 759. 761. 763. 766. 776. 777. 780. 782. **147**086 bis 88. 92. 95. 97 bis 101. 104. 106. 110 bis 113. 115. 118. 119. 121. 124. 127. 128. 130. 131. 136. 138. 156 bis 161. 167. 168. 170. 176. 178. 179. 181. 184 bis 186. 188. 190. 194. 195. 198. 202. 211. 212. 214. 216. 220. 221. 223. 227. 239. 243. 246. 247. 251. 252. 254. 257. 259. 260. 264. 266. 269. 270. 274 bis 276. 279. 280. 283. 288. 292. 296 bis 298. 300. 306. 312. 314. 317. 320. 321. 331 bis 336. 339. 343. 347 bis 349. 352. 362. 363. 366. 367. 370 bis 372. 376. 380. 382. 384. 387. 389. 390. 407. 416. 422. 424 bis 426. 429 bis 431. 433. 436. 438. 439. 444. 446 bis 450. 452. 453. 455. 456. 459. 460. 462. 471 bis 473. 476 bis 478. 481. 485. 487. 489. 490. 492. 494. 495. 498. 502. 508. 510. 513. 521. 522. 530. 532. 535. 541. 548. 550. 559. 560. 562. 564. 572. 574. 575. 578. 579. 582. 585. 586. 594. 596. 597. 600. 601. 603. 606. 611. 612. 614. 615. 617. 618. 620. 622 bis 624. 626. 628 bis 630. 638. 645. 654. 655. 657. 659 bis 661. 663. 665. 666. 668 bis 672. 675. 678 bis 683. 686. 687. 690 bis 724. 726 bis 729. 731 bis 738. 742. 745 bis 747. 750. 755. 756. 758. 760. 762. 763. 765. 766. 769. 772. 773. 782. 784 bis 787. 791 bis 793. 796. 797. 801. 805 bis 810. 813. 814. 816 bis 818. 820. 822.

№ **148**093. 99. 102. 107 bis 109. 114 bis 116. 124. 125. 127 bis 129. 131. 133. 135. 136. 138 bis 142. 146. 149. 150. 153. 158. 161. 166 bis 169. 171. 172. 176. 177. 179. 181. 183. 185 bis 187. 192. 193. 206. 211. 213. 214. 220. 221. 223. 228. 231. 233. 236. 241. 243 bis 246. 249. 256. 271 bis 273. 280. 296. 300 bis 303. 305. 307 bis 311. 313. 319. 320. 322. 328. 333. 336. 338. 342. 348. 351. 354. 356. 366. 367. 859. 865. 868. 869. 872. 876 bis 878. 880 bis 882. 885 bis 887. 891 bis 894. 896. 898. 902. 905. 907. 911. 913. 919. 925. 927. 935. 938. 945. 949. 951. 954. 959 bis 961. 963. 969. 971. 974. 980 bis 983. 987. 989. 993. 995 bis 997. 999. **149**002. 4. 5. 7. 11. 15 bis 20. 25. **152**836 bis 860. 866. 868. 873 bis 876. 885. 886. 888. 892. 893. 896. 898. 899. 901. 902. 905. 908. 911. 913. 915. 919. 922. 927. 929. 933. 934. 936. 938. 940. 942 bis 944. 946 bis 957. 963. 964. 966. 967. 970. 971. 974 bis 982. 984. 985. 987. 989. 991. 993 bis 997. **153**000. 4. 5. 8. 9. 11. 13. 14. 18. 23. 25. 27. 33. 38. 41 bis 44. 50. 52. 54. 59 bis 65. 67. 68. 71 bis 73. 79. 82. 83. 89. 91. 102. 111. 112. 116. 119. 120. 124. 125. 127. 128. 134. 135. 138. 140. 141. 144. 147. 151. 153. 159. 163 bis 165. 167. 171 bis 173. 175 bis 179. 181. 182. 187. 190. 191. 194. 199. 202. 209. 213. 216. 221. 223. 233. 242. 244 bis 250. 254 bis 256. 261 bis 263. 265. 267 bis 274. 279 bis 282. 286. 289. 295. 300. 309. 310. 312 bis 317. 319. 322 bis 325. 336. 338. 340 bis 342. 347. 348. 351. 353. 357. 359 bis 362. 366. 367. 372. 373. 378 bis 380. 382. 383. 387. 388. 392 bis 394. 397 bis 399. 402. 426. 429 bis 433. 435. 438 bis 440. 442. 443. 446 bis 450. 452. 456. 468 bis 470. 474 bis 476. 479. 481. 486. 488. 489. 492. 496. 499 bis 501. 508. 511. 517. 519. 521. 522. 524 bis 526. 534. 536 bis 539. 541 bis 543. 547. 550. 552. 554. 556. 557. 561. 567. 568. 571. 574. 577. 579. 585. 586. 589. 594 bis 596. 600 bis 602. 606. 609. 611. 612. 617 bis 619. 628. 630. 636. 641. 643. 647. 648. 652. 653. 655 bis 657. 660 bis 662. 665. 668 bis 672. 676 bis 678. 681. 682. 687. 689. 690. 697. 701. 702. 705. 707 bis 709. 712. 716. 719. 721. 727. 728. 730. 735. 737. 742. 746. 749. 751. 754. 756. 759. 760. 763. 765. 767 bis 771. 775. 777. 778. 780. 783. 784. 787. 790. 792. 794. 795. 799. 803. 808. 816 bis 822. 824. 832. 834. 842. 853. 859. 866 bis 868. 870 bis 873. 881. 882. 885. 886. 888. 896. 898. 900. 902. 908. 911. 919 bis 922. 930. 931. 935. 936. 938. 939. 941. 944. 945. 948. 950. 951. 953. 956 bis 959. 965. 968. 971. 973 bis 979. 981 bis 983. 986. 987. 989. 998. **154**001. 4. 7. 9. 16. 19. 22 bis 28. 31. 33. 34. 40. 41. 43. 45. 46.

Summe 3 500 Stück über 350 000 Rthlr. = 1 050 000 Mark.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ **14**035. 38. 42. 43. 45 bis 48. 51. 53 bis 55. 57 bis 62. 64. 65. 67. 69 bis 74. 76. 78. 80. 148 bis 150. 152. 153. 155. 156. 158 bis 171. 173 bis 180. 182. 184 bis 190. 192. 193. 196 bis 204. 206. 207. 209. 210. 212 bis 214. 360 bis 369. 371 bis 376. 381. 382. 385 bis 392. 394 bis 396. 398 bis 405. 408 bis 410. 412. 414. 415. 417 bis 419. 421 bis 428. 431 bis 433. 435 bis 438. 441 bis 443. 445. 447 bis 449. 451 bis 456. 458 bis 461. 463. 464. 466 bis 471. 474 bis 483. 485. 486. 488. 490. 493. 494. 496. 498 bis 510. 512 bis 514. 516. 517. 521 bis 524. 527 bis 529. 532. 535. 536. 538 bis 541. 544. 548. 550 bis 554. 556. 558. 559. 561 bis 564. 566. 567. 569. 570. 572 bis 574. 576. 579 bis 586. 588. 590. 592. 594. 595. 597 bis 604. 606. 608. 612 bis 618. 620 bis 623. 626 bis 631. 633. 634. 636 bis 641. 645 bis 647. 650 bis 654. 656 bis 659. 662 bis 664. 666. 669 bis 671. 673 bis 690. 692. 693. 697. 698. 700 bis 704. 708 bis 710. 712. 714. 723 bis 725. 728 bis 733. 735. 736. 738 bis 740. 742. 743. 746. 748 bis 755. 757. 760. 761. 764. 766 bis 773. 775. 779 bis 785. 787 bis 789. 791 bis 794. 796. 874. 876 bis 880. 883 bis 885. 887 bis 890. 893 bis 902. 904 bis 908. 910. 911. 913 bis 923. 925 bis 928. 931 bis 936. 938. 940. 941. 946 bis 952. 954. 955. 957. 961 bis 964. 968. 970 bis 973. 975 bis 981. 983 bis 988. 990 bis 992. 994 bis 997. 999. **15**002 bis 13. **26**811 bis 819. 822. 824 bis 831. 833. 836 bis 839. 843 bis 855. 857 bis 864. 866. 868. 869. 871. 873 bis 875. 879 bis 889. 891. 893. 894. 897 bis 899. 901. 902. 905 bis 907. 909 bis 916. 918 bis 924. 926. 928. 929. 931. 933. 936 bis 938. 941. 943 bis 946. 950. 952 bis 957. 960 bis 962. 965. 968 bis 975. **27**039. 40. 43 bis 46. 48 bis 51. 55 bis 64. 66. 67. 69. 71 bis 82. 84 bis 88. 91. 92. 95. 97 bis 100. 103 bis 109. 111. 112. 116 bis 124. 128. 129. 131 bis 138. 140 bis 142. 144 bis 152. 154. 156. 157. 160. 161. 163. 166. 167. 169 bis 173. 175 bis 180. 183. 184. 186 bis 199. 204 bis 210. 215 bis 217. 219 bis 223. 225 bis 227. 229 bis 231. 233. 234. 313 bis 315. 317. 318. 320 bis 323. 326. 327. 482 bis 485. 487 bis 490. 492 bis 495. 497 bis

№ 500. 503. 505. 506. 508 bis 516. 518. 520. 523. 524. 526. 528 bis 530. 532. 533. 535 bis 537. 541 bis 549. 551 bis 554. 556. 558. 559. 562 bis 566. 569. 570. 572. 574. 577 bis 587. 589. 591 bis 593. 596 bis 599. 602 bis 605. 610 bis 612. 615. 616. 618 bis 621. 624. 625. 627 bis 630. 770 bis 773. 775. 777. 779. 781 bis 783. 785 bis 793. 795. 797 bis 800. 802 bis 808. 810. 811. 813 bis 832. 835. 837. 838. 840 bis 843. 845 bis 854. 856. 857. 859 bis 867. 869 bis 871. 873. 875 bis 886. 888. 890. 892 bis 899. 901. 902. 906. 908. 909. 911. 912. 915. 917. 919 bis 922. **35**948. 949. 952 bis 960. 962 bis 973. 976. 977. 979. 981 bis 984. 987 bis 992. 995. 997. **36**000. 2. 4 bis 6. 9 bis 12. 15 bis 18. 20. 23 bis 35. 37 bis 42. 45 bis 58. 60 bis 64. 66. 69 bis 74. 76. 77. 80. 81. 83 bis 97. 99. 102 bis 106. 108. 110 bis 112. 114 bis 116. 118 bis 120. 122 bis 126. 128 bis 132. 138 bis 140. 142 bis 147. 149. 153. 154. 156 bis 159. 163 bis 165. 167. 169. 171 bis 176. 179 bis 188. 190 bis 197. 200 bis 202. 204 bis 208. 210 bis 213. 216 bis 219. 221 bis 224. 227. 229 bis 235. 237. 238. 240. 241. 244 bis 246. 248. 250 bis 259. 261 bis 263. 265 bis 268. 270 bis 273. 275. 277. 278. 282 bis 284. 286 bis 296. 298 bis 307. 310 bis 320. 322 bis 330. 332 bis 348. 350 bis 372. 374 bis 377. 380 bis 392. 394 bis 403. 405 bis 427. 429 bis 433. 435 bis 437. 440. 441. 443. 444. 515 bis 517. 519 bis 524. 527. 528. 530 bis 534. 536. 537. 543 bis 548. 550 bis 562. 566. 570 bis 575. 577. 579. 581 bis 589. 592 bis 595. 597. 598. 603 bis 607. 613. 615. 617. 619. 621. 622. 624 bis 626. 628. 629. 631. 632. 634 bis 639. 641 bis 662. **38**805 bis 809. 811. 812. 815. 817. 818. 821. 822. 825 bis 829. 832 bis 837. 839. 840. 843. 846. 847. 849 bis 857. 859. 860. 862 bis 865. 867 bis 874. 876 bis 884. 886 bis 890. 892 bis 900. 902 bis 907. 910 bis 912. 915. 916. 918 bis 925. 927 bis 935. 937 bis 942. 945. 946. 948. 951 bis 963. 965. 967. 970. 971. 973 bis 977. 980. 982. 984 bis 988. 990 bis 993. 995 bis 998. **39**000 bis 2. 4 bis 6. 8 bis 17. 19 bis 21. 23 bis 27. 29 bis 32. 34. 38. 39. 41 bis 43. 45. 46. 49 bis 51. 53 bis 61. 63. 65 bis 68. 70 bis 75. 77 bis 80. 83. 84. 86. 87. 89 bis 98. 100. 101. 103. 104. 106 bis 109. 112 bis 117. 120 bis 123. 125 bis 128. 130 bis 132. 135. 136. 138 bis 143. 145 bis 165. 167. 169 bis 175. 177 bis 179. 181. 183. 185. 187. 189 bis 198. 201 bis 210. 217. 219. 220. 290 bis 293. 295. 297. 298. 300 bis 309. 311 bis 313. 315 bis 317. 319. 320. 324. 327. 329 bis 331. 333. 336 bis 342. 344 bis 347. 349 bis 356. 358 bis 361. 363 bis 367. 369 bis 372. 376. 377. 379. 382. 384 bis 387. 389. 391 bis 398. 400 bis 403. 406. 407. 410 bis 413. 415 bis 417. 419 bis 421. 423 bis 427. 431. 432. 434. 503 bis 514. 516 bis 518. 520. 522 bis 527. 531 bis 535. 537. 539 bis 546. 551 bis 553. 556 bis 558. 560. 563 bis 569. 573. 576 bis 578. 580. 582. 583. 585 bis 589. 591. 593 bis 595. 598 bis 600. 606 bis 614. 616.

Summe 2000 Stück über 100 000 Rthlr.
= 300 000 Mark.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **4**684. 686 bis 696. 698. 700 bis 705. 708. 709. 711. 713 bis 715. 717 bis 723. 725. 727 bis 731. 733. 734. 736 bis 738. 740 bis 742. 744. 745. 747 bis 750. 752 bis 754. 756 bis 761. 764 bis 768. 770. 771. 773. 774. 777. 778. 780. 782. 783. 786 bis 789. 791. 793. 795. 796. 799. 801 bis 806. 809. 811 bis 813. 815 bis 817. 819. 820. 822. 823. 825. 826. 828 bis 841. 844. 845. 984. 985. 987. 990 bis 997. 999. **5**000 bis 10. 12. 16 bis 21. 23. 25 bis 27. 29. 32. 33. 35 bis 37. 39. 40. 44. 47 bis 53. 55. 58 bis 64. 68 bis 72. 74 bis 77. 79 bis 81. 87 bis 97. **7**226 bis 229. 231 bis 234. 236. 237. 239 bis 245. 248. 251 bis 254. 257 bis 262. 264 bis 269. 271 bis 294. 296 bis 298. 300. 304. 307 bis 322. 324 bis 326. 328. 330. 331. 333 bis 340. 343 bis 348. 352. 353. 355. 356. 358 bis 365. 368. 371. 373 bis 375. 377 bis 383. 386. 387. 389. 390. 393 bis 395. 398. 400 bis 406. 408 bis 410. 412 bis 415. 417 bis 422. 424 bis 430. 432 bis 434. 436 bis 438. 440 bis 443. 445. 447. 449 bis 453. 456 bis 458. 460 bis 462. 464. 467. 469 bis 473. 475. 485 bis 487. 489. 490. 492. 493. 497. 498. 500. 501. **11**112. 114 bis 119. 122. 123. 126. 128 bis 130. 134 bis 137. 140. 141. 143. 145. 147. 149. 151. 153. 154. 157. 159 bis 168. 170. 171. 173 bis 178. 180. 182 bis 184. 186. 189. 190. 193. 195 bis 200. 202 bis 211. 214 bis 218. 220 bis 222. 226. 228 bis 232. 235 bis 237. 239. 242. 246. 247. 249 bis 256. 258 bis 260. 262 bis 266. 270 bis 275. 277 bis 281. 285 bis 287. 289 bis 291. 294 bis 300. 304 bis 307. 309 bis 316. 319. 322 bis 337. 340 bis 344. 347. 348. 350. 353. 355. 356. 361 bis 364. 367. 369. 370. 372 bis 378. 380. 381. 384 bis 387. 389. 391. 392. 394. 396. 398. 400. 402. 404. 405. **14**466 bis 474. 477 bis 482. 484 bis 491. 493 bis 498. 502. 504. 509. 512 bis 514. 517. 519 bis 521. 524. 526 bis 538. 540. 543. 545 bis 548.

№ 550. 552 bis 560. 562 bis 577. 579 bis 582. 584. 587. 590 bis 592. 594 bis 598. 600. 601. 604 bis 606. 608 bis 611. 613 bis 625. 627 bis 632. 634 bis 637. 639 bis 646. 648 bis 652. 654. 655. 657 bis 660. 662 bis 674. 677 bis 681. 832. 833. 835. 836. 839 bis 842. 844 bis 857. 860 bis 866. 870 bis 872. **18**873. 874. 876 bis 884. 886. 888. 891 bis 903. 905 bis 913. 915. 916. 918. 920. 922. 925. 927. 930. 931. 933 bis 939. 941. 942. 944 bis 946. 949. 950. 952. 954 bis 961. 963 bis 965. 968 bis 971. 973 bis 976. 978 bis 984. 987 bis 993. 996 bis 999. **19**000 bis 22. 25. 27 bis 31. 33 bis 35. 37 bis 43. 45. 47. 48. 51. 54. 56. 57. 59. 60. 63 bis 68. 70. 71. 73 bis 75. 77. 79 bis 86. 88 bis 90. 93 bis 96. 99. 100. 102. 104. 105. 108 bis 111. 115. 116. 119 bis 122. 124. 125. 127 bis 132. 134 bis 139. **32**779. 780. 784. 785. 787 bis 789. 791. 793 bis 800. 802 bis 810. 812 bis 814. 818. 819. 821. 823. 825 bis 829. 831. 833 bis 839. 841 bis 843. 847 bis 864. 866 bis 870. 872 bis 876. 878 bis 882. 884 bis 886. 888. 890. 892 bis 898. 901. 902. 904 bis 908. 910. 911. 913 bis 916. 918. 921 bis 926. 930 bis 938. 940 bis 943. 945. 947 bis 957. 959. 960. 964. 966 bis 969. 971. 974. 976. 977. 979 bis 987. 989. 992 bis 995. 998. 999. **33**001 bis 3. 7. 9 bis 11. 14 bis 16. 19. 21 bis 23. 25. 27. 31 bis 33. 35. 36. 38. 45 bis 48. 50 bis 52. 54 bis 57. 59. 60. **38**095 bis 97. 101. 102. 104. 105. 107 bis 110. 112 bis 122. 126 bis 140. 144. 145. 147 bis 156. 159 bis 162. 164 bis 167. 169 bis 171. 174. 175. 177 bis 179. 182 bis 184. 186. 190. 191. 193 bis 198. 200 bis 204. 206. 488. 490 bis 495. 500. 501. 503 bis 516. 518. 519. 522 bis 536. 538. 539. 542 bis 547. 549 bis 554. 556 bis 568. 570. 572 bis 574. 576. 577. 579 bis 581. 583. 585 bis 591. 593 bis 595. 597 bis 601. 603 bis 611. 613. 615 bis 619. 626. 628. 630 bis 632. 634 bis 638. **41**855 bis 867. 870 bis 872. 874. 875. 877. 879. 880. 887 bis 889. 891 bis 894. 896 bis 914. 916 bis 933. 935. 937. 938. 940. 941. 943. 944. 946. 947. 949 bis 953. 956 bis 959. 961 bis 963. 965. 966. 968 bis 972. 974 bis 977. 979 bis 981. 983. 985. 989. 991 bis 994. 996 bis 999. **42**000 bis 2. 11 bis 15. 17 bis 19. 21. 22. 24. 27. 29. 30. 33 bis 38. 40 bis 43. 46 bis 48. 55. 57. 59. 62 bis 67. 69. 70. 72. 73. 75. 76. 78 bis 80. 84. 87. 88. 91 bis 95. 97 bis 99. 362 bis 366. 368. 369. 371. 373 bis 375. 377 bis 385. 387 bis 390. 392 bis 397. **50**760. 761. 764 bis 770. 772 bis 780. 783. 786 bis 788. 790. 792. 793. 795 bis 797. 936 bis 939. 941. 942. 944. 947 bis 952. 954 bis 959.

№ 962. 963. 967 bis 970. 972 bis 976. 979. 982. 983. 985. 986. 988. 990 bis 992. 995. 997. 999. **51**002 bis 7. 9 bis 11. 13. 14. 16. 18. 20 bis 27. 30. 31. 33. 34. 36. 38. 39. 41 bis 44. 46 bis 50. 53 bis 55. 57. 60. 62 bis 66. 68. 70 bis 72. 74 bis 80. 82 bis 85. 216 bis 221. 223 bis 228. 230. 232. 234 bis 238. 241. 242. 244. 245. 247. 248. 250. 252. 254. 255. 257 bis 260. 262 bis 264. 267. 269. 271 bis 274. 276. 277. 279. 282 bis 292. 295 bis 303. 305 bis 307. **52**558. 559. 561. 564 bis 566. 568. 571 bis 573. 576. 578. 580 bis 582. 584 bis 587. 589 bis 596. 598 bis 602. 607 bis 610. 613 bis 617. 620. 622 bis 629. 631. 634. 916 bis 918. 920. 921. 923 bis 927. 930. 931. 933 bis 936. 938 bis 957. 959. 961 bis 963. 965. 966. 968. 969. **53**096. 99. 101. 102. 104. 105. 111 bis 113. 115. 117 bis 120. 122. 123. 125 bis 127. 130 bis 132. 135. 136. 139. 140. 142 bis 155. 157 bis 160. 163 bis 166. 168 bis 174. 307 bis 314. 317 bis 319. 321 bis 337. 343. 345 bis 349. 353. 356. 358 bis 363. 367. 370 bis 374. 376. **58**573. 574. 576 bis 582. 585. 586. 589 bis 592. 595 bis 597. 599. 601 bis 607. 609. 611. 612. 615 bis 620. 625 bis 635. 637. 639 bis 641. 643. 646 bis 650. 652. 653. 655 bis 668. 670. 673. 675. 678 bis 681. 683 bis 688. 690 bis 692. 694. 695. 697. 700 bis 702. 705 bis 710. 712 bis 715. 717 bis 720. 722 bis 726. 729. 730. 733 bis 741. 746 bis 759. 762 bis 777. 779. 780. 782 bis 787. 789. 790. 792. 794. 796. 798. 800. 801. 804 bis 808. 810 bis 814. 816. 817. 819 bis 821. 823. 825 bis 832. 834. 835. 838 bis 841. **59**818. 821 bis 827. 829 bis 833. 835 bis 837. 839. 841 bis 845. 851. 853 bis 856. 858. 860 bis 862. 864. 865. 867 bis 869. 871 bis 878. 881. 882. 887. 888. 890. 892. 894 bis 896. 898. 900. 901. 904 bis 909. 912 bis 914. 916. 917. 919. 921. 923. **60**063. 65. 67 bis 75. 77 bis 79. 81. 82. 86 bis 96. 98. 100. 101. 102. 105. 108 bis 112. 115 bis 119. 122. 123. 125 bis 133. 135. 137. 138. 141 bis 147. 149 bis 151. 153 bis 156. 159. 161. 164 bis 178. 180. 181. 183. 185. 187. 189 bis 201. 203 bis 206. 208. 209. 211. 212. 214 bis 216. 218 bis 220. 222 bis 224. 229 bis 233. 235. 237. 238. **68**664. 666 bis 669. 672. 674 bis 683. 685 bis 688. 690. 692 bis 694. 696. 698 bis 700. 702 bis 705. 708 bis 713. 715. 716. 718. 720. 723 bis 726. 728. 729. 731 bis 734. 738. 740 bis 742.

Summe 2456 Stück über 61 400 Rthlr.
= 184 200 Mark.

Wiederholung.

Lit. A.	200 Stück	zu 1000 Rthlr.	über	200 000	Rthlr.
„ B.	200	„ 500 „	„	100 000	„
„ C.	60	„ 400 „	„	24 000	„
„ D.	80	„ 300 „	„	24 000	„
„ E.	300	„ 200 „	„	60 000	„
„ F.	3 500	„ 100 „	„	350 000	„
„ G.	2 000	„ 50 „	„	100 000	„
„ H.	2 456	„ 25 „	„	61 400	„

Summe 8 796 Stück .... über 919 400 Rthlr. = 2 758 200 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842.

1. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 69918. 170893. 183052.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 12222. 809. 51150. 191.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 36962.

2. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1887.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XX.

Lit **H.** zu **25** Rthlr.

№ 23905. 29470. 30627. 45086. 625.

3. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 20951.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 82220. 221. 97633.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 9514. 46123. 52154.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 24997. 34634. 635. 36094. 51209. 62391. 64049.

4. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 6890. 16074.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 9513. 879.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 4046. 596.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 13837.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 219390.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 1605. 3428. 429.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 34445. 530. 560. 45958. 55700. 702. 56376.

5. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 18275.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 69664. 180640. 650.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 4695. 22629. 51755.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 3451. 13660. 669. 42977.

6. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 19308. 37520.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 19735.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 31618. 121850.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 5168. 19062. 47379. 53177.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 924. 9724. 738. 20910. 27429. 47920.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 3521.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 76517.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 3220. 26175. 49611. 53905.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 45262. 53562. 64487.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 919.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 21785.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 27247. 67941. 109696. 110943. 155118. 320. 527. 183760. 185775.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 8169.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 36574. 63017. 698. 65555. 560.

9. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 1264.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 15700.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **189**20. 986. **117**983. **152**217. **162**869.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **11**505. **27**642. **50**249.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **34**835. **61**401.

10. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **16**684. 685.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **53**393. **76**108. 111. **137**431. **176**916. **186**478.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 1191. 198. **2**136. **16**702. **21**830. 833. **42**701.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **2**383. **21**343. **30**276. **37**187. **62**372.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **24**115. 265. **61**072. 574.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 8327. 660. 948. **9**044.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 7851. **13**750.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 202. 453.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **30**252. 280. 355. 421. 461. 768. 811. 834. 840. 885. 985. **31**640. 745. 905. 942. 966. **32**002. 14. 28. 40. 108. 126. 141. 207. **75**164. 195. 299. 406. 439. 460. 604. 809. 916. 940. 955. 957. 959. 961. **76**206. 210. 287. 319. 412. **78**386. 399. 444. 499. 542. 639. 748. 750. 802. 873. **79**227. 270. 322. 324. 338. 458. 498. 501. 502. 523. 561. **80**862. 898. 899. 957. **95**079. 311. 400. 530. 592. 752. 780. 817. **96**016. 121. 761. 785. 801. 950. **97**054. 110. 144. **110**274. 299. 431. 467. **111**295. 332. 386. 430. 570. 657. 677. 703. 853. **112**086. 344. 350. **126**782. 798. 822. **127**235. 240. 272. 411. 488. 536. 543. 585. 678. 709. 752. 753. 765. 792. 885. 968. **128**153. 447. 509.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **2**516. 555. 556. 559. 565. 690. 771. 828. 867. 879. 921. 952. 960. 973. 975. 980. 994. **3**013. 23. 26. 56. 85. 121. 159. 252. 257. 262. 310. 745. 757. **39**649. 652. 654. 812. 816. 872. 923. 932. **40**090. 94. 182. 192. 204. 238. 375. 404. 406. 407. 425. 473. 512. 521. 527. 576. 590. 594. 623. 645. 652. 653. **47**905. 998. **48**042. 66. 90. 97. 127. 130. 144. 285. 298. 303. 315. 487. 520. 523. 528. 541. 558. 562. 641. 665. 680. 722. 794.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 714. 719. 720. 722. 739. 748. 769. 773. 790. 798. 812. 818. 841. 994. **1**003. 7. 20. 35. 57. 81. 98. 117. 119. 131. 156. 198. 209. 215. 239. 248. 272. 365. 368. 378. 389. 391. **2**236. 535. 667. 592. 608. 636. 649. 670. 693. 694. 706. 707. 730. **3**895. 954. 960. 977. 978. **4**018. 87. 88. 90 bis 92. 96. 131. 140. **5**115. 134. 210. 219. 224. 243. 276. **10**847. 858. 876. 891. 907. 919. 920. 931. 934. 949. 966. **11**014. 31. 35. 69. 88. **13**373. 380. 400. 412. 423. 427. 430. 728. 729. 741. 748. 758. 814. 816. 831. 845. 887. 893. **20**853. 866. 868. **21**436. 486. 501. 560. **24**426. 500. 537. 547. 561. **29**131. 150. 192. 195. 231. 237. 247. 272. 286. 295. 345. 355. 359. 382. 387. 392. 393. **47**160. 206. 214. 363. 382. 389. 448. **60**245. 246. 260. 320.

12. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **45**227. 388. 458. **46**129. 153. **57**989. **60**357.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 1088. 276. 282. 312. 339. 351. **12**595. 757. 860.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 99. **4**095.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **8**690. 699.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **6**353. 354. 379. 633. **14**649. 831. **21**217. 282. 653. 697.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **8**608. 618. 619. 625. 642. 846. 851. 865. **9**257. 418. 447. 487. 505. 666. 778. **10**100. 135. 280. 289. **34**452. 480. 588. 607. 622. 730. 734. 821. 827. 843. 876. 878. **35**240. 259. 287. 335. 345. 347. 367. 408. 538. 540. 599. 636. 639. 653. 667. 737. 738. 795. 943. **44**735. 785. 817. 855. **45**353. 452. 460. 461. 611. 614. 670. 673. 687. 688. 698. 703. 821. 840. 871. 900. 921. 922. 976. **46**027. 47. 560. 600. **56**092. 113. 181. 261. 275. 679. 773. 820. 937. 987. 999. **57**004. 5. 89. 445. 965. **58**016. 26. 45. 98. 99. 128. 151. 199. 204. 293. **61**654. 775. 803. 805. 812. 970. **62**001. 5. 8. 189. 808. 882. 972. 975. **63**048. 187. 323. **88**149. 239. 283. 884. 964. 977. **89**035. 86. 161. 174. 206. 274. 301. 350. 376. 388. 389. 428. 504. **90**000. 125. 168. 245. **93**625. 844. 954. **94**167. 168. 177. 291. 305. 771. 890. 932. 943. **95**064. **139**277. 359. 422. 434. 534. 537. 654. 660. 787. 797. 802. 821. 827. 876. 881. 908. 957. **140**011 bis 13. 46. 109. 140. 154. 276. 284. **168**503. 595. 633. 683. 702. 762. **169**414. 491. 625. 744. 763. 791. 909. 926. 957. 962. 974 bis 976. **170**409. 437. **187**792. 827. 876. 990. **188**011. 35. 48. 313. 322. 345. 431. 529. 547. 663. 670. 708. 787. **189**124. 186. 187. 206. 336. 339. 447.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **10**743. 766. 789. 801. 838. 884. 895. 927. 934. 941. 998. **11**007. 102. 197. 198. 251. 365. 680. 775. 777. 826. 919. 922. 928. 946. **12**131. **29**861. 862. 966. **30**003. 20. 31. 57. 70. 80. 208. 227. 235. 236. 266. 361. 396 bis 399. 403. 447. 557. 575. 586. 596. 604. 612. 644. 666. 879. 886. **43**010. 44. 49. 58. 84. 88. 107. 109. 184. 185. 214. 393. 420. 448. 454. 472. 481. 509. 524. 579. 595. 663. 699. 706. 715. 725. 726. 758. 770 bis 772. 780. 787. 795. 812. 822. **49**893. 900. 905. 906. 924. 932. 937. 952. 970. **50**123. 132. 181. 194. 355. 357. 362. 373. 398. 407. 529. 533. 563. 566. 578. 579. 598. 619. 636. 641. 650. 655. 674. 727. 730. 746. 796. 817.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **3**319. 336. 494. 543. 572. 574. 589. 598. 609. 612. 620. 663. 674. 685. 709. 714. **4**164. 332. 333. 349. 371. 378. 405. 419. 427. 603. 606. 670. **15**219. 220. 237. 300. 302. 321. 339. 358. 373. 374. 376. 545. 547. 557. 558. **16**002. 13. 17. 18. 40. 86. 89. 113. 130. 188. 632. 634. 649. 664. 672. **17**375. 408. 437. 438. 449. 452. 489. 498. 508. 558. 561. 571. 612. 632. **22**003. 34. 40. 42. 61. 68. 81. 90. 93. 101. 115. 119. 170. 180. 232. 236. **26**480. 488. 491. 492. 508. 516. 533. 543. 544. 557. 564. 579. 626. 645. 655. 688. 698. **42**753. 805. 843. 863. 865. 868. 884. 885. 890. 900. 907. **44**373. 385. 386. 399. 620. 629. 669. 692. 693. 695. 723. 733. **47**925. 951. 985. **48**009 bis 11. 48. 54. 65. 66. 84. 98. 149. **51**337. 352. 513. 514. 524. 528. 531. 534. 544. 574. 590. 619. **65**112. 113. 130. 151. 158. 163. 176. 202. 203. 235. 253. 274. 276. 279. 284. 311. 314. **66**007. 50. 90. 143. 189. 193. 194. 232. 233. 680. 687. 689.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **6**002. 26 bis 29. **68**855. 856. 877. 892.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **13**978. **14**145. 224. 263.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **6**213.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **4**335. 336. 459. 530. 856.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **9**132. 262. **22**790. 814. 950.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **32**239. 340. 347. 399. 444. 497. 568. 711. 725. 727. **33**557. 643. 843. 869. **34**116. 155. 166. 196. 199. 205. 248. 373. **58**323. 332. 638. 639. 652. 735. 739. 794. 811. 873. 904. 959. **59**021. 24. 114. 150. 180. 205. 241. 286. 385. 419. 468. 499. 518. 549. 562. 615. 619. 620. **63**414. 432. 441. **64**028. 45. 54. 93. 152. 162. 171. 329. 332. 357. 428. 534. 639. 691. 692. 778. 812. 949. 986. **65**013. 311. 402. 437. 444. 490. 500. 558. 863. **66**000. 16. 37. 177. 188. 223. 280. 639 bis 645. 655. 663. 714. 848. 856. 990. **67**041. 45. 78. **128**545. 551. 575. 641. **129**439. 467. 556. 564.

№ 687. 692. 723. 766. 806. 872. 901. 918. 970. 984. **130**661. 677. 710. 835. **160**334. 340. 353. 521. 583. 617. 673. 705. 715. 792. 800. 812. **161**906. **162**004. 235. 272. 302. 977. 993. **163**074. 113.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **32**065. 66. 127. 141. 142. 165. 181. 202. 204. 219. 268. 272. 326. 327. 363. 404. 465. 413. 419. 423. 443. 448. 468. 481. 490. 498. 503. 605. 634. 659. 662. 663. 670. 687. 694. 804. 808. 816. **45**223. 224. 227. 230. 232. 265. 303. 325. 328. 342. 361. 367. 387. 408. 411. 412. 440. 442. 414. 456. 465. 480. 568. 584. 588. 590. 615. 689. 701. 736. 779. 798. 802. 808. 836. 841. 857. 862. 865. 890. 891. 915. 994. **46**029. 144. **51**690. 700. 704. 713. 716. 815. 822. 838. 849. 853. 860. 869. 874. 887. 917. 955. 959. 983. 996. **52**008. 26. 27. 42. 44. 108. 116. 117. 225. 289. 291. 294. 299. 309. 321. 351. 360. 363. 365. 375. 392. 424. 454. 520.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **3**068. 77. 82. 83. 93. 95. 107. 152. 166. 178. 185. 190. 199. 212. 228. 285. 301. **8**377. 392. 419. 421. 434. 440. 477. 481. 518. 529. 532. 544. 547. 568. 581. 606. 608. **23**494. 499. 501. 502. 524. 530. 544. 566 bis 568. 572. 585. 591. 597. 603. 627. 631. 966. **28**296. 318. 334. 344. 347. 350. 355. 359. 425. 430. 445. 608. 609. 633. 610. 641. 643. 674. 675. **29**405. 413. 743. 767. 786. 788. 805. 814. 818. 842. 863. 874. 913. 914. **40**062. 63. 66. 83. 87. 101. 110. 130. 135. 153. 158. 162. 169. 180. 184. 185. 196. 200. 252. 282. 284. 296. **44**785. 809. 810. 847. 848. 881. 899. 929. 934. 949. 990. 997. **45**304. 306. 309. **46**414. 424. 425. 427. 431. 455. 466. 475. 487. 540. 575. 577. 582. 583. 588. 632. 661. 663. 814. 820. **56**600. 609. 650. 688. 875. 916. 920. 985. **65**330. 345. 365. 366. 387. 392. 397. 404. 419. 569. 613. 645. 668. 691. 702. 720. 734. 737. **66**799. **67**668. 671. 674. 677. 706. 709. 747. 905. 922. 947. 980. 988. 998. **68**001. 5. 272. 276.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **4**090. 119. 422. 495. 496. 776. **5**316. **22**816. **61**671. 705 bis 708. **62**388.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **4**832. 953.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **3**966. 974.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **1**941. 982. **2**071. 109. 264.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **8**319. 327. 349. 372. 691. 742. 777. 784. 825. 903. 918. 921. 947. **11**858. 882. 913. 924. 947. 982. **12**053. 70. 599. 603. 678. 686.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **124**744. **125**223. 242. 291. 357. 434. 458. 460. 497. 502. 504. 544. 591. 706. 756. 791. **126**044. 230. 256. 273. 308. 375. 396. 406. 408. 498. 519. 521. 541. 573. 575. 578. 624. 728. **181**535. 547. 553. 675. 704. 721. 879. **182**100. 144. 148. 164. 176. 188. 253. 280. 378. 386. 411. 412. 439. 444. 554. 613. 626. 640. 685. 750. **193**790. 816. 845. 865. 914. 935. 946. **194**003. 46. 141. 164. 186. 199. 217. **195**338. 402. 422. 425. 814. 815. 845. 884. 932. 947. 948. 955. 988. 992. 996. **196**110. 195. 220. **211**892. 939. 965. 976. **212**010. 54. 57. 111. 160. 170. 257. 273. 305. 361. 398. 486. 614. 623. 633. 716. 717. 733. 735. 770. 788 bis 790. 811. 848. 852. 900. 939. 958. 978. **214**703. 818. **215**492. 515. 560. 618. 666. 698. 712. 757. 762. 777. 800. 818. 914. 972. **216**056. 92. 104. 133. 138. 156. 217. 222. 244. 255. 278. 317. 342. **222**436. 570. 603. 619. 631. 658. 680 bis 682. 730. 733. 759. 781. 828. 830. 832. 878. 890. 908. 909. 916. 961. 990. **223**014. 35. 39. 92. 109. 110. 145. 280. 371. 375. 437. 452. 457. 458. 503. 519. 525.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **9**783. 801. 837. 842. 884. 937. 975. 982. 996. **10**006. 10. 26. 34. 37. 207. 232. 244. 253. 348. 385. 386. 390. 403. 406. 439. 444. 454. 466. 473. 519. 521. 531. 630. 674. 678. 708. 725. 731. 738. **18**520. 528. 544. 573. 580. 594. 597. 652. 669. 687. 740. 745. 754. 765. 772. 782. 793. 795. 799. 822. 935. 944. 979. **19**010. 125. 156. 190. 195. 262. 333. 375. 389. 403. **36**680. 684. 706. 815. 834. 861. **37**026. 27. 29. 32. 49. 73. 88. 90. 136. 292. 301. 344. 345. 350. 351. 400. 403. 425. 500. 508. 533. 539. 572. 577. 585. 599. 615. 616. 650. 662. 666. 670. 684. 710. 733. 737. 739. 740. 760.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **5**906. 907. 910. 929. **6**372. 378. 385. 392. 394. 399. 414. 417. 423. 443. 450. 456. 477. 479. 501.

№ 550. 561. 15588. 598. 599. 615. 616. 618. 622. 645. 797. 798. 800. 813. 837. 867. 886. 888. 904. 908. 912. 935. 941. 944. 949. 952. 986. 996. 17644. 649. 676. 686. 687. 700. 873. 892. 905. 909. 926. 927. 937. 954. 955. 987. 993. 18025. 71. 74. 84. 90. 112. 121 bis 123. 149. 155. 25076 bis 82. 104. 130. 137. 141. 154. 166. 186. 360. 408. 409. 428. 429. 431. 30547. 550. 554. 556. 567. 576. 862. 865. 875. 886. 890. 896. 902. 918. 935. 977. 31283. 300. 324. 377. 384. 33130. 151. 168. 189. 202. 205. 223. 245. 249. 252. 253. 270. 275. 278. 280. 282. 285. 286. 292. 299. 301. 302. 307. 318. 38650. 659. 661. 725. 727. 743. 749. 760. 779. 793. 809. 827. 831. 842. 861. 39173. 43940. 955. 959. 975. 987. 44004. 38. 43. 211. 214. 224. 226. 250. 255. 256. 265. 282. 284. 285. 293. 306. 325. 45329. 346. 351. 358. 388. 389. 419. 460. 480. 526. 529. 542. 546. 549. 561. 53815. 818. 851. 882. 917. 946. 953. 958. 970. 991. 54006. 17. 26. 27. 32. 45. 51. 53.

15. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 1646. 764. 2376. 402. 50367. 445. 51700. 713. 894.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 6747. 749. 905. 909. 947. 7002. 106. 265. 729. 15146. 204. 607. 611. 748.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

№ 4905. 919. 949.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ 9133. 286. 290. 294. 310. 365.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ 1069. 140. 141. 157. 194. 210. 272. 277. 293. 335. 345. 10918. 941. 949. 11021. 67.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 83322. 901. 976. 84017. 58. 67. 71. 77. 103. 109. 111. 138. 180. 231. 306. 319. 345. 355. 424. 453. 465. 552. 556. 606. 646. 648. 655. 718. 724. 812. 842. 855. 873. 85420. 558. 104836. 945. 970. 987. 990. 105003. 41. 42. 151. 165. 274. 303. 316. 329. 362. 379. 456. 479. 490. 499. 513. 970. 976. 977. 106027. 103. 159. 169. 978.

№ 979. 107004. 13. 31. 59. 130846. 871. 872. 912. 942. 958. 959. 973. 131010. 15. 57. 85. 127. 149. 175. 202. 207. 248. 276. 295. 332. 367. 415. 445. 474. 486. 834. 912. 938. 942. 958. 999. 132004 bis 11. 328. 329. 356. 358. 435. 436. 444. 446. 461. 467. 478. 479. 599. 608. 634. 638. 705 bis 709. 740. 768. 781. 844. 855. 974. 133003. 105. 173. 186. 194. 214. 308. 311. 314. 315. 342. 347. 380. 386. 387. 436. 504. 517. 531. 562. 820. 833. 859. 864. 876. 890. 896. 907. 933. 942. 985. 990. 998. 134032. 149039. 118. 146. 163. 172 bis 176. 220. 236. 261. 263. 265. 300. 323. 324. 346. 359. 389. 392. 444. 456. 461. 477. 574. 592. 608. 628. 631. 919. 966. 150066. 88. 130. 131. 207. 214. 219 bis 222. 232. 233. 258 bis 265. 285. 378. 411. 415. 476. 156956. 959. 157085. 169. 174. 195. 393. 394. 397. 402. 476. 485. 523. 545. 575. 578. 655. 919. 920. 961. 158075. 147. 148. 162. 429. 431. 432. 444. 445. 457. 473. 203902. 939. 204024 bis 26. 32. 50. 70. 88. 105. 149. 305. 788. 811. 815. 853. 911. 928. 961. 977. 205016. 108. 128. 138. 144. 167. 191. 221. 278. 284.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 12140. 163. 177. 186. 274. 278. 286. 293. 302. 324. 329. 341. 353. 361. 370. 391. 409. 425. 434. 438. 451. 452. 464. 468. 472. 482. 495. 501. 520. 584. 585. 620. 625. 635. 646. 648. 665. 674. 715. 733. 735. 807. 902. 918. 925. 972. 977. 985. 987. 31055. 69. 81. 95. 97. 119. 121. 143. 167. 171. 205. 224. 353. 373. 374. 389. 392. 406. 499. 525. 534. 555. 557. 564. 578. 583. 589. 591. 597. 599. 603. 617. 620. 632. 713. 759. 772. 794. 801. 811. 815. 950. 975. 977. 981. 993. 998. 32019 bis 21. 33.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 8074. 113. 117. 121. 122. 136. 158. 169. 172. 179. 200. 220. 236. 244. 252. 265. 269. 271. 272. 290. 31407. 558. 564. 604. 616. 628. 635. 642. 660. 673. 696. 712. 730. 731. 745. 747. 758. 763. 769. 789. 795. 798. 33888. 893. 923. 925. 926. 933. 938. 941. 943. 984. 992.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1895.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 11495. 12417. 616. 666. 13220. 360. 614. 24524. 26612. 613. 811 bis 815. 43672. 695. 768. 968. 44027. 36. 172.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 17118. 196. 217. 250. 304. 634. 862. 871. 929.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **77**14. 725. 774. 808. 815.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **81**91. 269. 428. 429. 602. 649.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **2**676. 813. 830. 844. 870. 912. 915. 919. 942. 989. **15**953. 959. 996. **16**028. 47. 138. 139. 141. 151. 181. 186. 202.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **12**119. 156. 164. 181. 188. 195. 201. 221. 274. 277. 347. 354. 367. 497. 499. 745. 762. 802. 847. 865. 871. 874. 882. 902. 937. 960. 963. 970. 984. **13**036. 62. 71. 91. 135. 205. 546. 618. 672. 677. 699. 700. 721. 741. 747. 752. 754 bis 757. 767. 769. 772. 781. 784. 817. 845. 858. 873 bis 875. 908. 922. **20**879. 895. 901. 906. 937. 939. 943 bis 945. 958. 976. 980. 989. 990. 997. **21**007. 142. 218. 232. 269. 272. 296. 309. 332. 334. 343. 407. 408. 432. 436. 445. 539. 611. 621. 634. 637. 644. 655. 680. 743. 751. 754. 798. 805. 806. 827. 867. 876. 890. 892. **22**205. 231. 241. 271. 320. 333. **53**492. 510. 538. 626. 637. 654. 668. 703. 784. 785. 791. 796. 798. 800. 840. 853. 855. 858. 869. 878. 903. 946. **54**522. 539. 540. 549. 574. 615. 650. 672. 691. 692. 695. 743. 771. 773. 783. 826. 838. 842. 880. 882. 922. 977. 988. **55**007. 11. 13. 21. 23. 41. 134. 136. 145. 146. 161. **90**331. 381. 418. 431. 468. 704. 769. 805. 844. 845. 879. 880. **91**098. 121. 193. 217. 223. 245. 256. 257. 262. 323. 333. 336. 349. 370. 371. 436. 461. 465. 554. 584 bis 588. 876. 912 bis 916. 921. 938. 940. 944. 974. **92**076. 87. 112. 118. 214. 218. 291. 310. 331. 343. 401. 422. 470. 490. 495. 497. 505. 574. 610. 623. 629. 646. 667. 679. 687. 699. 841. 897. 917. 945. 947. **93**133. 158. 161. 185. 242. 276. 277. 298. 398. 457. 485. 496. 508. 541. 566. 589. 596. **100**912. 923. 932. 938. 967. 983. **101**008. 19. 26. 28. 48. 60. 64. 100. 103. 134. 142. 209. 253. 273. 313. 322. 328. 671. 706. 725. 761. 766. 787. 816. 857. 866. 901. 902. 907. 909. 915. 928. 952. 972. **102**033. 34. 36. 43. 60. 88. 97. 101. 125. 127. 187. 219. 220. 256. 322. 342. 380. 393. 407. 414. **192**282. 299. 300. 309. 318. 325. 393. 409. 414. 417. 452. 494. 596. 679. 691. 700. 730 bis 734. 802. 806. 821. 822. 838. 886. 911. 929. **193**269. 270. 286. 287. 311. 321. 332. 342. 344. 363. 365. 369. 370. 441. 455. 476. 505. 536. 564. 583. 587. 600. 631. 639. 666. 669. 683. 712.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **27**938. 940. 957. 980. 987. 996. 998. **28**000. 10. 19. 26. 27. 34. 48. 135. 139. 154. 186. 190. 191. 196. 284. 285. 294. 307. 314. 327. 335. 340. 346. 352. 355. 363. 372. 377. 378. 448. 455. 460. 464. 470. 473. 483. 563. 580. 584. 590. 598. 612. 614. 621. 622. 631. 650. 653. 661. 662. 671. 725. 756. 798. 799. 803. 820. 823. 829. 837. 851. 853. 859. 878. 889. 908. 926. **29**004. 12. 42. 46. 50. 60. 72. 79. 82. 98. 112. 128. 133. 137. 245. 248. 301. 307. 328. 330. 337. 344. 348. 353. 355. 359. 360. 368. 383. 387. 412. 422. 437. 440. 448. 469. 477. 480. 490. 491. 496. 590. 606. 615. 630. 633. 652. 667. 668. 688. 816. 835. 836. 846. **34**920. 927 bis 929. 937. 939. 942. 943. 945. 950. 952. 953. 962. 966. 971. **35**060. 65. 70. 83. 93. 112. 125. 141. 146. 147. 154. 156. 157. 188. 191. 195. 197. 211. 227. 231. 235. 251. 253. 255. 256. 262. 263. 271. 279. 305. 314. 333. 334. 359. 367. 370. 373. 375. 376. 382. 384. 553. 577. 603. 604. 620. 776. 779. 785. 789. 791. 798. 812. 846. 850. 851. 855. 869. 896. 906. 941.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 154. 160. 166. 168. 175. 179. 182. 184. 185. 196. 204. 205. 213. 214. 227. 238. 244. 247. 267. 424. 428. 435. 441. 448. 465. 487. 497. 500. 513. 543. **19**141. 161. 163. 202. 231. 254. 262. 267. 278. 279. 281. 287. 301. 320. 333. 335. 336. 340. 352. 376. 381. 389. 393. 394. 400. 401. 404. 429. 434. 455. 459. 460. 462. 463. 498. 502. 503. 518. 529. 536. 549. 556. 566. 569. 575. 576. 579. 581. 595. 614. 618. 634. 638. 646. 651. 659. 663. **29**928. 931. 936. 984. **30**128. 136. 171. 172. 175. 198. 208. 226. 444. 446. 472. 477. 485. 498. 500. 506. 507. 510. 513. 524. 535. 538. **33**635. 666. 672. 681. 683. 696. 700. 704. 706 bis 710. 713. 723. 729. 731. 759. 768. 770. 771. 799. 801. 811. 812. 815. 829. 837. 838. 864. 865. 874. 880. **34**166. 167. 179. 209. 211. 215. 242. 252. 256. 264. 265. 295. 310. 317. 323. 332. 335. 339. 350. 370. 383. 386. 389. 398. 412. 418. **49**157. 158. 172. 179. 184. 214. 216. 228. 231. 279. 284. 289. 298. 313. 315. 326. 327. 351. 375. 381. 382. 384. 402. **61**884. 885. 896. 898. 934 bis 937. 962. 965. 979. 990. 995. **62**003. 32. 39. 49. 50. 52. 57. 77. 85. 90. 108. 116. 120. 128. 132. 145. 158. 168. 172. 174. 193. 208. 209. 222. 227. 230. 243. 244. **63**088. 94. 99. 101. 107. 122. 146. 157. 161. 170. 189. 194. 200. 202. 206. 208. 221. 224. 228. 240. 248. 252. 253. 263. 264. 279. 283. 297. 304. 308. 320. 343. 345. 352. 353. 367. 368. 370. 377. 412. 413. 428. 436. 437. 439. 442. 446. 447. 456. 462. 478. 488. 490. 492. 499. 529. 536. **64**087. 88. 101. 132. 147. 161. 170. 171. 174. 175. 177. 187. 188. 228. 229. 236. 245. 247. 249. 263. 279.

III. Verzeichniß

der aus früheren Kündigungen noch rückständigen Neumärkischen Schuldverschreibungen.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1891.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 184.

Restkündigung zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisung.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 350.

IV. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinskupons Serie VII Nr. 5 bis 8 und Talon.

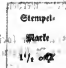
№ **3906.** über **100** Rthlr.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern.



Den eingehefteten, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 30. Mai d. Js. aufgestellten Statuten der Lebens- und Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft „ROYALE BELGE" in Brüssel wird die unter No. 1 der Concession vom 10. Mai 1862 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 15. November 1894.

(L. S.) (Stempel)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage. gez. Haase.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 10341.

Die

„Royale Belge"

Lebens- und Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Brüssel.

Statuten,

festgesetzt durch Act vom 30. Mai 1894 vor dem Notar Damiens zu Brüssel.

Kapitel I.

Von der Gesellschaft.

Erklärung. Das unter dem Namen die „Royale Belge", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft errichtete Institut wurde laut Act vor dem Notar Van Bevere in Brüssel am 3. Februar 1853 gegründet. Die Statuten der Gesellschaft wurden durch Königlichen Erlaß vom 17. Februar 1853 und die gemachten Abänderungen durch die Königlichen Erlasse vom 19. April 1856, 5. October 1866, 20. Januar 1873 und 25. August 1886 genehmigt.

Durch den gegenwärtigen Act ist genannte Gesellschaft dem Gesetze vom 18. Mai 1873, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Mai 1886, unterstellt und es lauten ihre Statuten wie folgt:

Artikel 1. Die Gesellschaft behält und vervollständigt ihren Namen: La Royale Belge, Lebens- und Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Artikel 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre festgesetzt, welche mit dem 1. Januar 1894 beginnen und am 31. Dezember 1923 ablaufen.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Brüssel; die Gesellschaft kann jedoch in Belgien, sowie auch im Auslande Agenturen einrichten.

Artikel 3. Zweck der Gesellschaft ist:

Die Versicherung und die Rückversicherung aller vom menschlichen Leben abhängenden Risiken, Erwerb von bloßem Eigenthum und Nutznießungen.

Die Uebernahme aller Geschäfte resp. die Erledigung solcher geschäftlichen Operationen, welche vom menschlichen Leben abhängig sind, sei es für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter.

Das Beschaffen von Kautionen, die gefordert werden von Staats-, Provinzial- und Gemeinde-Beamten, sowie von Angestellten bei anderen Institutionen, im Falle sich diese Beamten bei der Royale Belge ver-

sichern lassen und das unter den vom Verwaltungsrath zu bestimmenden Bedingungen.

Die Versicherung auf festgesetzte Zeit, unabhängig von dem Tode der versicherten Personen, welche die Anlage von Capitalien auf Zinseszins bezwecken, vollständig rückzahlbar an einem bestimmten Termin oder in festgesetzten Jahresraten.

Die Versicherung von Capitalien, zahlbar zu Lebzeiten und auch im Falle von Einberufung zum Militair mit wirklicher Dienstzeit.

Die Einzel- oder Collectiv-Versicherung und Rückversicherung gegen die Gefahren körperlicher Unfälle aller Art, hervorgehend aus äußeren, gewaltsamen, plötzlichen und unfreiwilligen Ursachen, mitinbegriffen die Risiken der gesetzlichen Haftpflicht für diese Unfälle.

Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Versicherungsnehmer eine Theilnahme an den Gewinnen bewilligen. Sie kann bei Collectiv-Unfall-Versicherungen eine Ermäßigung oder Stornirung der Prämie bewilligen.

Sie kann ferner, auf Grundlagen, wie es der Verwaltungsrath beschließen wird, Gegenseitigkeits-Vereine bilden, leiten, liquidiren, welche den Zweck haben, Industrielle, die dasselbige Gewerbe betreiben, gegen professionelle Unfälle zu versichern.

Alle anderen Geschäfte sind der Gesellschaft untersagt, es sei denn, daß das Gesellschafts-Capital erhöht wird, um andere Versicherungsbranchen zu unternehmen.

Artikel 4. Die Versicherungen werden zu unveränderlichen Prämien abgeschlossen.

Artikel 5. Die Capitalien, welche die Gesellschaft für die verschiedenen Kategorien der Risiken für eigene Rechnung behält, werden durch den Verwaltungsrath festgestellt, jedoch ohne daß das auf einen Kopf behaltende Maximum für Lebensversicherungen 2½ Prozent des gezeichneten Gesellschaftskapitals übersteigen darf. Das Maximum für Leibrenten ist auf zwanzigtausend Franken per Kopf festgesetzt. Jedoch nach einem Zeitraum von zehn Jahren seit Beginn einer ersten Rente in Höhe dieses Betrages, kann die Gesellschaft eine neue Rente gleichen Betrages abschließen.

Die Maxima für die Unfall-Versicherungen sind festgesetzt bei individuellen Versicherungen auf 30,000 Franken pro Kopf im Todesfalle; auf 30,000 Franken pro Kopf zur Bildung einer Leibrente oder baar auszuzahlen im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit; 20 Franken pro Tag während längstens 26 Wochen im Falle zeitweiser Arbeitsunfähigkeit. Für Collectivversicherungen jeder Art ist das Maximum festgesetzt 1. für den Fall des Todes auf 15000 Franken; 2. im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Leibrente von höchstens 1000 Franken, laut Accord eventuell ablösbar; 3. von 15 Franken per Arbeitstag im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit.

Das Maximum per Unfall, welcher mehrere Personen in den Collectivversicherungen zugleich betrifft, ist auf 100,000 Franken festgesetzt.

Höhere Summen, als die angegebenen Maxima dürfen nur unter der Bedingung versichert werden, daß der Ueberschuß durch Rückversicherungen oder durch Retrocessionen an andere Gesellschaften mit festen Prämien gedeckt wird.

Die Maxima können nur durch Beschluß der General-Versammlung der Actionaire modificirt werden.

Kapitel II.

Von dem Social-Capital. — Von dem socialen Besitzrecht. — Von den Actien-Besitzern.

Artikel 6. Das Gesellschaftskapital von drei Millionen Franken ist in fünfzehnhundert Actien von je zweitausend Franken nominal getheilt, auf welche im Jahre 1853 — fünfzehn per Hundert baar in die Kasse der Gesellschaft eingezahlt worden sind.

Die Besitzer dieser fünfzehnhundert Actien haben von heute ab die Berechtigung, eine Zahlung von hundert Franken anticipando zu leisten, damit die Begleichung der zwanzig per Hundert ihres nominellen Einzahlungs-Antheils vollständig regulirt sein wird.

Um andere Versicherungsbranchen zu unternehmen, kann dieses Capital auf Grund eines in einer außerordentlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusses erhöht werden.

Artikel 7. Die Actien werden durch eine nominative Eintragung in dem Register der Gesellschaft repräsentirt.

Ausfertigungen oder Auszüge der nominativen Eintragung in das Actienregister werden den Actionairen ausgeliefert. Diese Ausfertigungen sind mit der Unterschrift von zwei Administratoren, sowie der des Generaldirectors versehen. Diese Bescheinigung ist nicht übertragbar und ist nicht als eine Eigenthums-Beglaubigung anzusehen.

Artikel 8. Jeder Actionair ist verpflichtet, seinen Wohnsitz im Brüsseler Stadtkreis zu nehmen und von dem erwählten Wohnsitz wird bei der Eintragung Vermerk genommen. Die Wahl des Wohnsitzes hat die Anerkennung der Gerichtsbarkeit der Gerichte in Brüssel zur Folge. Die den Actionairen zu gebenden Bekanntmachungen sind rechtsgültig, wenn sie an dem gewählten Wohnsitz abgegeben werden und in Ermangelung eines erwählten Wohnsitzes wird angenommen, daß der Actionair auf dem Gemeinde-Secretariat zu Brüssel Domicil genommen hat und wohin alle Bekanntmachungen rechtsgültig gemacht werden.

Artikel 9. Keine Actie kann weder eingeschrieben noch übertragen werden ohne vorherige Genehmigung des Verwaltungsraths und zwar durch Beschluß, in geheimer Wahl gefaßt, durch eine Majorität von drei viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Uebertragung kann nicht stattfinden, wenn auf die Actie nicht volle zwanzig per Hundert eingezahlt sind, laut Artikel 40 des Gesetzes vom 18. Mai 1873, ergänzt durch das Gesetz vom 22. Mai 1886 und wenn

die eingeforderten Einzahlungen auf die Actien nicht voll geleistet sind.

Alle Kosten, welche aus der Uebertragung entstehen, hat der Erwerber zu tragen. Dieselben werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Die Abtretung einer Actie versteht sich immer incl. der letzten noch nicht zur Auszahlung gelangten Dividende seit Einschreibung der Uebertragung.

Artikel 10. Kein Actionair darf mehr als fünfundsiebenzig Actien der Gesellschaft besitzen.

Artikel 11. Bei Todesfall eines Actionairs haben dessen Erben resp. dessen berechtigte Nachfolger das Recht, innerhalb sechs Monate einen oder mehrere Besitzer für die hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrath zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Gesellschaft erkennt nur einen Besitzer an per Actie.

Artikel 12. Wenn nach Ablauf der sechs Monate nach dem Tode keine Präsentation erfolgt ist, oder wenn die Nachfolger nicht genehmigt worden sind, so kann der Verwaltungsrath die Actien des Verstorbenen für Rechnung und auf Kosten und Gefahr der Erbmasse durch die Vermittelung eines Wechselagenten bei der Brüsseler Börse öffentlich versteigern lassen, ohne daß es dafür einer Aufforderung oder Benachrichtigung bedarf. An Stelle der früheren Bescheinigung wird dem Erwerber ein neues Certificat ausgefertigt.

Das Deficit bis zur Vervollständigung der gezeichneten Summe bleibt zu Lasten der Erben oder der Verpflichteten des so aus dem Eigenthum entsetzten Actionairs; der nicht geforderte Ueberschuß wird fünf Jahre zur Verfügung der berechtigten Nachfolger gehalten und nach Ablauf dieser Zeit fällt derselbe der Gesellschaft zu.

Der so erfolgte Verkauf und die daraus folgende Ueberschreibung annullirt die Einschreibung der ersetzten Actie, und ist als eine Uebertragung anzusehen.

Die Uebertragung der ersetzten Actien geschieht in Gemäßheit des Artikels 9 der Statuten; die Unterschrift des Cedenten wird durch diejenige des Generaldirectors ersetzt.

Dem Verwaltungsrath steht dasselbe Recht zu im Falle von Verarmung, von Zahlungseinstellung oder von Fallissement eines Actionairs, und wenn die Verwaltung seiner Güter ihm gesetzlich entzogen, oder wenn er seine Erben oder berechtigten Nachfolger nicht innerhalb der im Artikel 43 der Statuten vorgeschriebenen Frist die geforderten Einzahlungen leisten.

Die diesen Actien anhaftenden Rechte sind aufgehoben.

Kapitel III.

Von dem Verwaltungsrath.

Artikel 13. Die Gesellschaft wird durch einen Rath verwaltet, welcher sich aus fünf oder sechs Mitgliedern zusammensetzt unter Beistand eines General-Directors.

Dieselben dürfen weder Administrator, noch Director, noch Commissar, noch Agent sein, oder angestellt sein bei einer anderen Lebens- oder Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.

Dieselben dürfen nur Schuldner der Gesellschaft im Conto sein für den alleinigen Betrag, welcher auf das Nominalcapital ihrer Actien der „Royale Belge" noch einzufordern ist.

Artikel 14. Jeder durch die Generalversammlung gewählte Verwalter muß zwanzig Actien der Gesellschaft affectiren als Gewährleistung seiner Amtsverwaltung. Diese Gewährleistung wird von dieser Bestimmung befreit ein Jahr, nachdem die Generalversammlung die Bilanz des Geschäftsjahres, in welchem die Functionen des Verwalters zu Ende geführt, genehmigt hat.

Artikel 15. Die gegenwärtigen durch die General-Versammlung vom 31. Mai 1893 gewählten Administratoren sind:

1. Herr Baron F. de Macar,
2. „ Baron L. Hody,
3. „ F. L. Baeyens,
4. „ Ad. Sainctelette,
5. „ R. van Ypersele,
6. „ Hubert Dolez.

Dieselben bleiben in Function bis zur Beendigung ihres Mandats, welches einen Tag nach der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1896 abläuft. In dieser Versammlung wird eine Neuwahl des Verwaltungsrathes, unter Festsetzung der Anzahl und der Dauer des Amts der neu gewählten Administratoren vorgenommen werden. Von diesem Datum an scheidet jedes Jahr ein Mitglied des Verwaltungsrathes aus, und die ordentliche Generalversammlung ernennt ein neues Mitglied an Stelle des Ausgeschiedenen.

Die ausscheidenden Verwaltungsraths-Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Reihenfolge des Austritts der Administratoren wird durch das Loos bestimmt.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths ernennen unter sich einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Artikel 16. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden, wenn nicht entgegengesetzte Anordnungen getroffen worden sind, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Eine Entscheidung ist nur dann gültig, wenn derselben die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrathes beigetreten sind.

Die Protokolle über die Sitzungen werden in ein Register eingetragen und von allen Mitgliedern, welche an den Berathungen theilgenommen haben, unterzeichnet, ebenso auch von dem General-Director, welcher den Sitzungen beiwohnt und dabei als Schriftführer thätig ist.

Copieen oder Auszüge dieser Berathungen werden durch den Präsidenten des Verwaltungsraths oder

einem Mitglied dieses letzteren und durch den General-Director beglaubigt.

Artikel 17. Der Verwaltungsrath hat die weitgehendste Machtvollkommenheit, um die Gesellschaft zu verwalten.

Er trifft alle Entscheidungen bezüglich der Geschäfte der Gesellschaft, soweit solche nicht ausdrücklich dem Generalrath und der Generalversammlung durch die Statuten oder das Gesetz vorbehalten sind. Namentlich ernennt, suspendirt oder entläßt er alle Angestellte, Bevollmächtigte und Agenten der Gesellschaft und bestimmt sämmtliche Gehälter, Zulagen und Löhne.

Er nimmt von den eingetretenen Schäden Kenntniß, prüft, ob solche in Ordnung sind und autorisirt deren Begleichung.

Er stellt jedes Jahr die allgemeinen Ausgaben der Gesellschaft fest. Er bestimmt, in welcher Weise das eingezahlte Capital, die Reserven, die Provisionen und überhaupt die disponiblen Gelder placirt werden müssen, in Gemäßheit des Artikels 40 der Statuten.

Er veranlaßt alle Ankäufe von Mobilien und Immobilien, alle hypothekarischen oder privilegirten Anlagen auf Immobilien, alle Beleihungen gegen Unterpfand, alle Ver- und Rückkäufe-Uebertragungen, Umtausche, alle Cessionen und Veräußerungen von Immobilien, Fonds, Renten und Werthen, welche das Eigenthum der Gesellschaft sind.

Er kann bis zum Betrage von 300,000 Franken provisorisch die Gelder der Gesellschaft in Werthen anlegen, welche nicht im Artikel 40 der Statuten vermeldet sind. Diese Anlage muß jedoch der Genehmigung der nächsten ordentlichen General-Versammlung unterbreitet werden, um als definitiv angesehen zu werden.

Er verzichtet auf alle Sachenrechte, hebt Beschlagnahmen auf und willigt in die Streichung aller hypothekarischen oder privilegirten Eintragungen, Beanstandungen, Randbemerkungen, gerichtliche Beschlaglegungen und Umschreibungen, ohne Zahlungsbeweise; er bewilligt alle Cessionen von hypothekarischen Anterioritäten resp. Vorränge oder Prioritäten, Vorzugsrechte und Unterpfandeintragungen.

Er vollzieht, vergleicht, vereinbart über alle Gesellschaftsinteressen, erwählt den Wohnsitz, ernennt Schiedsrichter, vollführt und vertheidigt alle Gerichtsklagen Namens der Gesellschaft als Kläger oder Beklagter unter Betreibung des Generaldirectors.

Er übt mit einem Worte alle Rechte aus, führt alle Klagen der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath stellt das Inventar, die Bilanz und das Gewinn- und Verlust-Conto auf.

Er verwendet und vertheilt die Ergebnisse der geschäftlichen Operationen auf Grund der Bestimmungen des Kapitel IX der Statuten.

Er giebt der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft und unterbreitet ihr die Rechnungen und Bilanz.

Der Rath kann eines seiner Mitglieder abordnen, um täglich die Geschäfte der Gesellschaft zu verfolgen.

Er bestimmt das diesem abgeordneten Administrator zu bewilligende Honorar außer den Vortheilen, welche demselben laut Artikel 19 und 42 der Statuten zustehen.

Artikel 18. Auf Antrag des General-Directors setzt der Verwaltungsrath die allgemeinen Bedingungen für die Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge fest.

Er bestimmt den Modus und die Bedingungen der Theilnahme am Gewinne, wie dies durch den Artikel 8 der Statuten vorgesehen ist.

Er bestimmt die Grundlage der Prämientarife für die verschiedenen Arten von Risiken.

Er setzt die Provisionssätze fest, welche den Versicherungs-Agenten zu gewähren sind.

Er entscheidet über die Wahl der Rückversicherer und stellt fest, in welcher Ordnung ihnen die Cessionen zu machen sind.

Er bestimmt die Versicherungs-Gesellschaften, von denen die Gesellschaft Rückversicherungen annehmen darf.

Artikel 19. Jeder Verwalter hat das Recht, abgesehen von der Tantième, welche ihm durch Artikel 42 zuerkannt ist, auf ein bestimmtes jährliches Einkommen, welches mit den allgemeinen Unkosten in Abrechnung gebracht wird und dessen Höhe durch eine allgemeine Versammlung festgesetzt wird, welche unmittelbar nach der Unterfertigung des gegenwärtigen Actes zusammentreten muß.

Kapitel IV.

Von der Direction.

Artikel 20. Der General-Director wird durch den Verwaltungsrath ernannt, suspendirt oder aus seinem Amte abgesetzt.

Er darf sich weder direct noch indirect mit der Leitung der Verwaltung, Aufsicht oder Vertretung einer anderen Lebens- oder Unfall-Versicherungsgesellschaft beschäftigen.

Er darf Schuldner im Conto der Gesellschaft nur für den Betrag sein, welcher auf das Nominal-Capital seiner Gesellschafts-Actien noch einzufordern ist.

Artikel 21. Der General-Director muß als Gewährleistung für seine Geschäftsführung zwanzig Actien der Gesellschaft hinterlegen.

Er kann sich durch einen stellvertretenden Director ersetzen lassen, welcher gleichfalls durch den Verwaltungsrath ernannt wird und welcher mindestens zehn Actien als Gewährleistung für seine Geschäftsführung zu hinterlegen hat.

Artikel 22. Im Falle von Tod, Krankheit, Demission, Entlassung, Abwesenheit oder wegen irgend einer anderen Verhinderung wird der General-Director vorübergehend und rechtsgültig durch den stellvertretenden Director ersetzt und in Ermangelung eines solchen durch einen Administrator, welcher durch den Verwaltungsrath ernannt ist.

Artikel 23. Der General-Director hat die durch den Verwaltungsrath und durch die General-Versammlung gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Er leitet den laufenden Geschäftsdienst. Er hat ferner die täglichen Geschäfte der Gesellschaft zu leiten.

Er vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, welche auf diese tägliche Geschäftsführung Bezug haben, worüber er dem Verwaltungsrathe summarische Rechnung zu legen hat.

Er bestimmt die Bureau-Arbeiten, die Beamten sind ihm hierarchisch untergeordnet.

Er regelt die Befugnisse der Inspectoren und anderer Angestellten oder Abgeordneten der Gesellschaft.

Er ertheilt den Agenten die Instructionen.

Der General-Director unterzeichnet in Gemeinschaft mit einem Administrator die Correspondenz, die Versicherungs-Polizen, die Polizen-Anhänge, Uebertragungs-Urkunden von Staats-Renten oder anderer Werthpapiere der Gesellschaft, ferner die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die Quittungen, außer den Prämien-Quittungen, welche seinen Stempel tragen, die Accepte, die Empfangsbescheinigungen, die Cheques, die Giro's.

Die Prämien-Quittungen können auch den Stempel eines Administrators tragen, wenn sie den Betrag von 250 Franken nicht übersteigen.

Die Vollmachten, die Acte über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Darlehnsacte und Aufhebung gerichtlicher Beschläge müssen von zwei Administratoren und dem General-Director unterzeichnet werden, ohne daß es irgend einer Bestätigung des Verwaltungsrathes bedarf.

Die gleichlautenden Abschriften und andere Schriftstücke des täglichen Dienstes, sowie überhaupt alle Acte, welche zu den laufenden Geschäften der Gesellschaft gehören und die nicht durch den Artikel 37 der Statuten näher bezeichnet sind, werden durch den General-Director oder durch den stellvertretenden Director oder den delegirten Administrator allein unterzeichnet.

Der General-Director veranlaßt die Regulirung der Schäden nach erhaltener Ermächtigung durch den Verwaltungsrath oder vorbehaltlich dessen Genehmigung.

Im Falle von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten darf derselbe in Abweichung von Artikel 17, vergleichen, übertragen, abschließen, Klagen einleiten, die Streitsachen durch Schiedsrichter oder Gerichte entscheiden lassen, ohne vorangehende Erlaubniß des Verwaltungsrathes, insoweit der Werth der Streitsache den Betrag von 10,000 Franken nicht übersteigt.

Die gerichtlichen Klagen, sowohl auch andere, werden Namens der Gesellschaft vom General-Director ausgeübt, verfolgt und betrieben, ohne daß es nöthig ist, daß er dafür die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrathes einhole.

Artikel 24. Der General-Director, der delegirte Administrator oder der stellvertretende Director haben, jeder für ihre Person Vollmacht, Empfangsbescheinigungen über Sendungen im allgemeinen und namentlich über Post-Werthsendungen oder recommandirte Sendungen, sowie auch über Frachtgüter und Eisenbahn-Sendungen zu ertheilen.

Artikel 25. Abgesehen von einem durch den Verwaltungsrath bestimmten Gehalt wird dem General-Director einen Administrators-Antheil laut Artikel 19 und 42 der Statuten zugestanden.

Kapitel V.

Von dem Aufsichtsrath.

Artikel 26. Die Aufsicht der Gesellschaft wird mindestens drei, höchstens fünf Commissaren anvertraut. Die beiden letzten Paragraphen des Artikel 13 der Statuten finden auf die Commissare Anwendung.

Artikel 27. Jeder Commissar muß fünf Actien der Gesellschaft als Gewährleistung für seine Amtsführung hinterlegen.

Die Stipulationen und Ergänzungs-Clauseln des Artikels 14 der Statuten regeln die Cautions-Hinterlegung der Commissare.

Artikel 28. Die gegenwärtigen Commissare sind:

1. Herr Max Ectors.
2. „ Romain Puissant.
3. „ Michel Orban.
4. „ Edmond Fund.
5. „ Jules Rolin.

Sie bleiben bis zum Ablauf ihres Mandats, das ist bis zum Tage nach der ordentlichen Generalversammlung von 1896, in Function. In dieser Generalversammlung wird die Anzahl und die Dauer des Mandats der neuen Commissare bestimmt. Von diesem Datum an tritt jedes Jahr ein Commissar aus seinem Amte und die ordentliche Generalversammlung versieht die Ersetzung des vacanten Amtes.

Die ausscheidenden Commissare sind stets wieder wählbar. Ueber das Ausscheiden der Commissare entscheidet das Loos.

Artikel 29. Alle Bestimmungen des Artikels 16 der Statuten bezüglich des Berathungs-Modus des Verwaltungsrathes findet auch auf den Aufsichtsrath Anwendung.

Artikel 30. Die Generalversammlung, welche unmittelbar nach der Unterfertigung des gegenwärtigen Actes zusammentritt, setzt die Einkünfte der Commissare, zu Lasten der allgemeinen Unkosten, fest und werden solche unter ihnen als Präsenzgelder vertheilt.

Kapitel VI.

Von dem Generalrath.

Artikel 31. Die Administratoren und Commissare zusammen bilden unter Beistand des Generaldirectors den Generalrath. Derselbe tritt im Gesellschaftshause,

mindestens drei Mal jährlich, zusammen und zwar:

A. zur Zeit der Controle der Inventarien am Jahresschluß;

B. wenn der Verwaltungsrath mindestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung den Commissaren die Bilanz, das Gewinn- und Verlust-Conto und die im Paragraph drei des Artikel 38 der Statuten angeführten Schriftstücke, sowie seinen Bericht über die Gesellschafts-Operationen des abgelaufenen Geschäftsjahres vorlegt;

C. Zur Zeit der Uebergabe des halbjährigen Verzeichnisses in Gemäßheit des Artikel 55 des Gesetzes vom 22. Mai 1886.

Alle Bestimmungen der Statuten bezüglich der Art der Berathung des Verwaltungsrathes sind auch auf den Generalrath anwendbar.

Kapitel VII.

Von den General-Versammlungen.

Artikel 32. Die General-Versammlung tagt von Rechtswegen in ordentlicher Sitzung jedes Jahr am letzten Mittwoch im Mai um zwei Uhr Nachmittags.

Die General-Versammlungen finden im Hause der Gesellschaft oder in einem anderen Locale in der Stadt Brüssel statt, welches in der Einladung der Actionaire anzugeben ist.

Die Einladungen für jede General-Versammlung sind per recommandirten Briefe einzusenden nach dem wirklichen oder dem erwählten Wohnsitz der Actionaire, mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Versammlung.

Artikel 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes welche der Sitzung beiwohnen, bilden das Bureau der General-Versammlung. Die Versammlung wird unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrathes abgehalten oder in dessen Abwesenheit unter dem Vorsitz eines Administrators, welchen der Verwaltungsrath erwählt.

Die Versammlung wählt zwei Stimmzähler.

Der General-Director versieht das Amt des Schriftführers der Versammlung, ist derselbe nicht anwesend, so beauftragt der Präsident ein Mitglied der Verwaltung oder den stellvertretenden Director, das Protokoll zu führen.

Artikel 34. Jeder Actionair hat das Recht der General-Versammlung beizuwohnen unter der Bedingung, daß er mindestens acht Tage vor der Versammlung der Administration nach dem Sitze der Gesellschaft schriftlich mittheilt, daß er der Versammlung beizuwohnen beabsichtigt.

Diejenigen Actionaire, welche der General-Versammlung nicht beiwohnen, können sich durch einen Actionair vertreten lassen, auf Grund einer Vollmacht, deren Inhalt vom Verwaltungsrath festgestellt werden kann und welche im Sitze der Gesellschaft, mindestens acht Tage vor der Versammlung, deponirt werden muß.

Die Hinterlegung der Vollmacht in diesem Termin gilt in allen Fällen ebenso viel wie die Benachrichtigung, welche im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehen ist, falls der Actionair persönlich der Versammlung beiwohnen will.

Falls er nicht anders verfügt hat, ist jeder Actionair, welcher ein Mandat vergeben hat, um in der General-Versammlung vertreten zu sein und benimmt sich, als ob er seinen Mandatair autorisirt hat, an Stelle eines anderen Actionairs zu substituiren.

Artikel 35. Die Versammlung berathet und stimmt allein über die Gegenstände, welche auf der Tagesordnung stehen. Jede Actie berechtigt zu einer Stimme, jedoch kann Niemand in eigenem Namen und als Mandatair zusammen weder für mehr als 75 Actien, noch für mehr als ²/₅ der in der Versammlung vertretenen Actien stimmen.

Wenn die Versammlung nicht anders darüber verfügt, geschieht die Abgabe der Stimmen durch Namensaufruf.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen und vertretenen Mitglieder gefaßt, ausgenommen in denjenigen Fällen, in denen das Gesetz oder die Statuten eine andere Mehrheit fordern.

Die Entscheidung muß in allen Fällen durch geheime Abstimmung erfolgen, wenn solche durch einen Administrator, einen Commissar oder durch Mitglieder der Versammlung, welche mindestens 400 Stimmen vertreten, gefordert wird.

Artikel 36. Die Bestimmungen des Artikels 59 des Gesetzes vom 18. Mai 1873, ergänzt durch das vom 22. Mai 1886, müssen beobachtet werden, wenn es sich darum handelt:

A. Die Statuten zu ändern.

B. Die Geschäfte der Gesellschaft auch auf andere Branchen von Versicherungen und Rückversicherungen auszudehnen.

C. Einen Verschmelzungsvertrag mit anderen Gesellschaften zu beschließen.

D. Die Bestand-Dauer der Gesellschaft zu verlängern.

Artikel 37. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden beurkundet durch Protokolle, eingetragen in einem Specialregister, welches am Sitze der Gesellschaft aufbewahrt wird. Diese Protokolle werden durch alle Mitglieder, welche das Bureau bilden, unterzeichnet.

Die Abschriften und Auszüge der Protokolle, die an Dritte ausgeliefert werden, außer denen, welche in autentischer Form gefertigt sind, werden durch einen Administrator und durch den General-Director unterschrieben.

Kapitel VIII.

Von den Jahresabschlüssen.

Artikel 38. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. December.

An diesem Tage werden sämmtliche Rechnungen

abgeschlossen und in Bilanz gezogen.

Der Verwaltungsrath muß am 31. Dezember ein Inventarium aufstellen, enthaltend die Bezeichnungen des Werthes der Mobilien und Immobilien und aller Activa und Passiva der Gesellschaft, nebst einem Anhange, die Zusammenfassung ihrer sämmtlichen Engagements enthaltend.

Artikel 39. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, Provisionen zu constituiren, um solchen Wahrscheinlichkeiten vorzubeugen wie die, welche aus dem Minderwerth der Forderungen bei zweifelhaften Schulden entstehen können, und um vorbereitet zu sein auf mögliche Eventualitäten, auf Nichtdeckungen, Verminderung und Schwankung der Valuten, welche das Eigenthum der Gesellschaft sind.

Artikel 40. Der Verwaltungsrath beschließt über die Verwendung der disponiblen Gelder, welche angelegt werden müssen in belgischen oder ausländischen Staats-, Provinzial- und Communal-Papieren, in Schatzscheinen und anderen Werthen, welche von dem belgischen oder einem anderen fremden Staate beschafft oder garantirt sind, in Actien der Belgischen Nationalbank, in Obligationen, Capital-Actien oder Reserve-Antheile der „Société Générale pour favoriser l'industrie nationale en Belgique", in Obligationen von der Caisse des annuités dues par l'Etat und vom Communal-Credit in Belgien, in Pfandbriefen von belgischen oder ausländischen Boden-Creditanstalten, in solidarischen Obligationen von Corporativ-Gesellschaften zur Herstellung billiger Wohnungen, in Obligationen belgischer Schmalspurbahnen, Tramway's- und Eisenbahn-Gesellschaften, in Actien des Crédit foncier de Belgique, wie überhaupt in Obligationen belgischer industrieller Etablissements, welche mindestens seit zehn Jahren ihren Actionairen Dividenden zahlen, alles Dieses ungeachtet der Berechtigung, welche dem Verwaltungsrath durch Artikel 17 al. 8 zugestanden ist, in Beleihung dieser selben Valutas mit einem genügenden Nutzen und von wenigstens zwanzig pro Hundert als Garantie und einer Zeitdauer, welche zwölf Monate nicht überschreitet, in Discontirung von Handelseffecten auf belgische Plätze, garantirt durch drei sehr solvable Unterschriften und mit festem, nicht über sechs Monate hinausgehenden Zahlungstermine (zu den Unterschriften dürfen auf keinen Fall diejenigen der Administratoren oder Commissare der Gesellschaft, sowie Inhaber nicht bezahlter Actien zählen), in Immobilien, in Belgien oder im Auslande; in Darlehen auf hypothekarische Verträge entweder auf Immobilien in Belgien oder im Auslande gelegen; im Ankauf von durch die Gesellschaft ausgefertigten Versicherungs-Verträgen oder in Vorschüssen auf den heutigen Werth dieser Verträge.

Alle die der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Valuten müssen sich im Sitze der Gesellschaft in einem Geldschrank mit zwei Schlössern befinden, wovon ein Schlüssel einem Mitglied des Verwaltungsrathes und der andere dem General-Director anvertraut wird.

Die Hineinlegungen und Herausnahmen aus diesem Schrank sind durch diejenigen Mittel festzustellen, welche der Verwaltungsrath zur Zeit als annehmbar beschließen wird.

Diese Werthpapiere und Valuten können auch mit Namen eingeschrieben oder bei der Société Générale pour favoriser l'industrie nationale en Belgique oder bei der Banque Nationale hinterlegt werden.

Alle fingirten oder Differenz-Zeitgeschäfte sind ausdrücklich untersagt.

Artikel 41. Die Werthpapiere, welche die Hälfte der Prämieneinnahmen, oder die Prämienreserve, welche für die im Auslande geschlossenen Versicherungen gebildet ist, können in demselben Lande deponirt werden als Gewährleistung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn die auswärtige Regierung resp. die auswärtigen Gesetze dies fordern.

Wenn vor Beginn der Geschäfte der Gesellschaft im Auslande die dortige Regierung die Hinterlegung von Werthpapieren als Caution fordern sollte, so dürfen diese auf diese Weise gebildeten Depots einen Werth von 150,000 Franken nicht übersteigen.

Nach Beginn der Geschäfte kann diese Hinterlegung die Höhe erreichen, wie dieselbe im vorangehenden alinea festgesetzt worden ist.

Kapitel IX.

Von der Vertheilung des Ergebnisses des Geschäfts.

Artikel 42. Die Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben des Jahres, nach Abzug aller Kosten, Lasten, Minderwerthe und gesellschaftlichen Herabsetzungen und nach Abzug der Abschreibungen und nöthigen Provisionen, bildet den Gewinn oder den Verlust des Geschäftsjahres.

Von dem Gewinn gehen vorweg jährlich ab:

1. 5 Prozent gehen in den gesetzlichen Reservefond über.
2. 3 Prozent des auf die Actie gezahlten Capitals, um an die Actionaire als erste Dividende vertheilt zu werden.

Der Ueberschuß wird wie folgt vertheilt:

3. 15 Prozent zum gesetzlichen Reservefond.
4. 3 Prozent an jedes Mitglied des Verwaltungsrathes.
5. An den General-Director einen Antheil gleich dem eines Administrators, wie es laut Artikel 25 der Statuten vorgesehen ist.
6. 3 Prozent zu verwenden durch den Verwaltungsrath in dem Verhältniß, wie er es für richtig hält, sei es zur Bildung eines Hilfs- oder Pensionsfonds für die Beamten, sei es zu einer Vertheilung unter diesen in der Form einer Gratification.
7. Den Ueberschuß an die Actionaire als zweite Dividende und in gleichen Theilen auf alle Actien,

welche das Gesellschafts-Capital bilden, welches auch immer die Summe sei, welche auf eine jede derselben ausgezahlt ist.

Die Vorwegnahme von 15 Prozent des Gewinnes zur gesetzlichen Reserve wird auf 7½ Prozent reducirt, wenn dieser Reservefond die Höhe von einer Million Franken erreicht haben wird.

Jede Vorwegnahme soll unterlassen werden, wenn dieser Fond einen Betrag erreicht hat, der dem Gesellschafts-Capital gleichkommt.

Das, was nicht vertheilt, oder verwendet sein sollte, bildet den guthabenden Saldo der Gewinn- und Verlust-Conto und wird aufs Neue vorgetragen.

Die durch die ordentliche General-Versammlung laut Statuten festgesetzten Dividenden sind an der Gesellschafts-Kasse, an den durch den Verwaltungsrath festgesetzten Terminen zahlbar.

Keine vertheilte Summe trägt Zinsen zu Lasten der Gesellschaft.

Jede Dividende, welche nicht innerhalb fünf Jahre nach Fälligkeit eingefordert wird, fällt der Gesellschaft anheim.

Artikel 43. Im Falle von Verlusten, welche die statutarische Reserve, die Provisionen, die Reserven, außer den Prämienreserven, und die Hälfte des eingezahlten Theiles des Capitals absorbiren, ist der Verwaltungsrath verpflichtet, den Actionären eine Einzahlung gleich dem Betrage des Deficits bis zur völligen Erschöpfung der gezeichneten Summen aufzuerlegen.

Auf die Bekanntmachung der Entscheidung des Verwaltungsrathes hin, welche in derselben Weise zu geschehen hat, wie es für die Einberufung der Generalversammlung festgesetzt ist, sind die Actionaire verpflichtet, noch in demselben Monat die verlangte Zahlung zu leisten.

Wenn ein Actionair diese vorgeschriebene Frist versäumt, wird er gerichtlich aufgefordert, und, falls er vierzehn Tage nach dieser Aufforderung nicht gezahlt hat, dann können seine Actien auf Duplicat öffentlich in derselben Art und unter denselben Bedingungen verkauft werden, wie es der Artikel 12 der Statuten vorschreibt.

Jede verzögerte Zahlung ist mit vollem Rechte zu Gunsten der Gesellschaft zinspflichtig, und zwar mit 6 Procent per Jahr, vom Tage der Fälligkeit ab.

Transitorische Verfügung.

Das Inventar und die Bilanz für das Jahr 1893 abgeschlossen und angenommen gemäß Artikel 45 der alten Statuten als provisorische Aufstellung und Abrechnung (durch denselben Artikel vorgesehen) werden nunmehr als definitiv zur Genehmigung der Generalversammlung vorgelegt, welche zusammentritt unmittelbar nach Annahme der gegenwärtigen Statuten und wie dieselben es vorschreiben.

Für gleichlautende Uebersetzung

Brüssel, am 10. Juli 1894.

(L. S.) gez. C. Batteux,

Vereideter Uebersetzer beim Ober-Landesgericht.

No. 8113. Vu par Nous 1er Président à la Cour d'Appel séante à Bruxelles, pour légalisation de la signature de C. Batteux apposée ci-dessus.

Bruxelles, le 13. Juillet 1894.

(L. S.) gez. E. Eeckman.

Vu au Ministère de la Justice pour légalisation de la signature de M. Eeckman qualifié ci-dessus.

Bruxelles, le 13. Juillet 1894.

Le Directeur délégué

(L. S.) gez. J. Van der Noot.

Vu pour légalisation de la signature de Mr. Van der Noot — apposée ci-contre.

Bruxelles, le 13. Juillet 1894

Pour le Ministre des Affaires Etrangères

Le Directeur

(L. S.) gez. Emile Crabbé.

Ministère des Affaires Etrangeres Gratis

Zur Beglaubigung der umstehenden Unterschrift des Herrn Emile Crabbé, Directors im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierselbst.

Brüssel, den 13. Juli 1894.

Der Consul des Deutschen Reiches

(L. S.) i. A. gez. Blume.

Reg. Nr. 276,
Geb. Tarif Pos 20
M. 4,50 = fr. 5,62.

Druck von M. Driesner. Berlin Klosterstr. 50.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 3. April **1895.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

201. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 8. November 1894 präsentirten Muthung wird dem Julius Zwenger in Cassel unter dem Namen

Paulchen

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a. b. c. d.

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 188 920 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundert und zwanzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Epterode, Rommerode, Großalmerode und Laudenbach, Kreises Witzenhausen, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 22. März 1895.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

202. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hiermit angeordnet, daß die unter dem 12. März 1889 (Amtsblatt S. 60 und 61) erlassenen Aufsichtsmaßregeln gegen die Einführung und Verbreitung der Schafräude mit den durch meine Verfügung vom 29sten Mai 1891 (Amtsblatt S. 102) bekannt gegebenen Abänderungen (vgl. auch Amtsblatt vom 3. Mai 1893, S. 157 und Amtsblatt von 1894, S. 131) auf ein weiteres Jahr zur Anwendung gelangen.

Cassel am 19. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

203. Der Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, im Laufe d. J. gelegentlich eines solchen Marktes eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen ꝛc. zu veranstalten und die danach auszugebenden 110000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 26. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

204. In der Ortschaft Zersen bei Hess. Oldendorf tritt am 1. April eine Posthülfstelle in Wirksamkeit. Bei derselben werden Postwerthzeichen verkauft und Postsendungen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zur Weiterbeförderung durch Landbriefträger angenommen.

Minden (Westf.), am 25. März 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Klihm.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

205. Nachtrag zum Regulativ, betreffend die Bewilligung von Darlehen aus der Landeskreditkasse, welche mittelst Ausgabe von Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen gewährt werden. — Durch Beschluß des Landesausschusses des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Cassel vom 5. v. M. ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten das Regulativ vom 15. Oktober 1892, betreffend die Bewilligung von Darlehen aus der Landeskreditkasse ꝛc., durch folgende Bestimmung ergänzt worden:

„Der jährliche Kapitalabtrag (vergleiche Ziffer 3 des Regulativs) kann Seitens der Direktion der Landeskreditkasse in geeigneten Fällen auf ½ Prozent des ursprünglich bewilligten Darlehns bestimmt werden".

Cassel am 28. März 1895.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

Erledigte Stellen.

206. Die Stelle des Bürgermeisters dahier soll baldmöglichst besetzt werden und zwar zunächst auf die Dauer von 8 Jahren.

Das Gehalt des Bürgermeisters, welcher zugleich als Kurator der städtischen Sparkasse fungirt, beträgt pro Jahr 2000 Mk. nebst freier Dienstwohnung. Weitere Remunerationen von 280 Mk. bezw. 120 Mk. für Wahrnehmung der Geschäfte der Amtsanwaltschaft sowie des Standesamts werden gleichzeitig in Aussicht gestellt. Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Zeugnisse über die bisherige Thätigkeit des Reflektanten an den unterzeichneten Ausschußvorsteher binnen 4 Wochen einzureichen.

Hünfeld am 23. März 1895.

Der Ausschußvorsteher. Hermann Aha.

207. Die Stelle eines Bezirksschornsteinfegers (für einen Theil des Stadt- und Landkreises Hanau)

ist durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers erledigt.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, innerhalb 14 Tagen sich schriftlich bei der unterfertigten Behörde zu melden.

Die Conzessionirung eines Bezirksschornsteinfegers setzt voraus:

a. daß der Anzustellende unbescholten ist und einen nüchternen Lebenswandel führt,

b. das 24. Lebensjahr erreicht hat,

c. drei Jahre lang das Schornsteinfegergewerke laut Zeugniß eines Schornsteinfegermeisters oder eines Lehrbriefs erlernt hat,

d. drei Jahre lang als Geselle bei einem Schornsteinfegermeister mit gutem Erfolg gearbeitet hat, und

e. seine Befähigung durch Ablegung der Bezirksschornsteinfeger-Prüfung bei einer inländischen, zu diesem Zwecke eingesetzten Prüfungs-Kommission nachgewiesen hat. Hanau am 15. März 1895.

Der Landrath von Oertzen.

208. Mit dem 1. Mai l. J. soll für die hiesige Stadt ein weiterer Polizeisergant bestellt werden

Mit der Stelle ist ein Gehalt von 900 Mk., jährlich steigend um 100 Mk., alle 2 Jahre bis auf 1200 Mk., neben freier Dienstkleidung verbunden.

Civilversorgungsberechtigte Militär-Anwärter, welche das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, wollen ihre Meldungsgesuche unter Vorlage von Zeugnissen, eines selbst geschriebenen Lebenslaufes und eines Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand bis zum 10. April l. J. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 19. März 1895.

Der Bürgermeister Schöffer.

209. Die evangelische Schulstelle in Rothenbergen, mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 964 Mk. 52 Pf., sowie freier Wohnung wird vom 1. April d J. ab durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers in den Ruhestand vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors Herrn Pfarrer Schilling auf dem Berg binnen 14 Tagen einreichen. Gelnhausen am 26. März 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Oberlandesgerichtsrath Geß 1r in Celle zum Reichsgerichtsrath,

der Landgerichtsrath Keßler in Cassel zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht daselbst,

der Gerichtsassessor Vial zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Homberg,

der außerordentliche Pfarrer Rüger zum Hülfspfarrer in Oberschönau,

der Referendar Eduard Auth zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat von Bartenwerffer zum Referendar,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Carl Müller 2r in Wetter zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Birstein,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Wiederhold in Schmalkalden zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Wetter,

der Förster Mogall zum Revierförster in Immichenhain,

der Unteroffizier Max Ewald Bernhard Meinert zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain,

der Bauer Johann Georg Frischkorn in Gundhelm zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst.

Uebertragen: dem Regierungs- und Forstrath Mühlhausen die Forstrathsstelle Cassel-Reinhardswald.

Beauftragt: der Katasterkontroleur Monreal in Daun mit der Verwaltung des Katasteramtes Melsungen,

der Bautechniker Haleck mit der probeweisen Versehung der Bauschreiberstelle bei der Wasserbauinspektion in Cassel.

Verliehen: dem Hülfspfarrer Weigel in Oberschönau die Pfarrstelle in Lüderbach,

dem in den Ruhestand tretenden Regierungs-Sekretär, Kanzleirath Siebert in Cassel der Königliche Kronen-Orden 3. Klasse,

dem Bauschreiberanwärter Persing die Bureauhilfsarbeiterstelle bei der Kreisbauinspektion Gelnhausen.

Versetzt: der Oberlandesgerichtsrath Schwarzkopf in Celle an das Oberlandesgericht in Cassel,

der Regierungs- und Forstrath Eusig von Stoberau an die Regierung in Cassel für den Forstinspektionsbezirk Cassel-Hanau,

die Bauschreiber Woller von Cassel nach Breslau und Leonhardi von Coblenz nach Hofgeismar,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Botkemer in Birstein an das Amtsgericht in Hersfeld,

die Gerichtsvollzieher Overbeck von Blumenthal an das Amtsgericht in Rodenberg und Borkefeld von da an das Amtsgericht in Uelzen.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Scherer aus dem Justizdienst in Folge seiner Ernennung zum Regierungsassessor.

Gestorben: der Kreiswundarzt, Sanitätsrath Dr. med. Hermann Wigand in Marburg,

der Kreisbote Herber in Hünfeld,

die Aufseherin Friederike Wilhelmine Kurze bei der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain.

Hierzu als Beilage Schulverordnungsblatt Nr. 2 und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 10. April 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

210. Auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287 ff.) wird der von dem Reichsversicherungsamt festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Hannover nachstehend bekannt gemacht.

Berlin am 13. März 1895. Das Reichsversicherungsamt. Dr. Bödiker.

Prämientarif
für die Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig vom 1. Mai 1895 an.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
1.	2.	3.	4.
	Gefahrenklasse A.	0,7	0,35
1.	Stubenbohner, Tapetenankleber, Ofensetzer, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux.		
	Gefahrenklasse B.	1,4	0,7
2.	Glaser, Stubenmaler, Staffirer, Anstreicher, Tüncher (Weißbinder), Baulackirer, Kunstmaler.		
	Gefahrenklasse C.	1,8	0,9
3.	Bauschreiner (-Tischler).		
	Gefahrenklasse D.	2,1	1,05
4.	Asphaltirer, Steinsetzer.		
	Gefahrenklasse E.	2,8	1,4
5.	Bauklempner, Stukateure, Kunstbildhauer, Steinmetzen, Steinhauer, Einrichter von Gas-, Wasser- und Heizungsanlagen.		
	Gefahrenklasse F.	3,5	1,75
6.	Maurer, Rauchabsteller, Bau-Einsetzer, -Schlosser, -Anschläger, Bauaufsicht, Bauwächter, Bühnenbauarbeit.		
	Gefahrenklasse G.	4,2	2,1
7.	Zimmerer, Schiffsbau in Holz, Holzzurichtung und -Conservirung (Handbetrieb), Rammarbeiten (Handbetrieb), Blitzableiter-Anbringung und -Reparatur.		
	Gefahrenklasse H.	4,9	2,45
8.	Wind- und Wassermühlenbau in Holz, Brunnenmacher, Brückenbau-, Schacht- und Uferbefestigungsarbeiten, Fuhrwesen.		
	Gefahrenklasse J.	6,3	3,15
9.	Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-, Holzcement-), Steinbrucharbeiten.		
	Gefahrenklasse K.	9,0	4,5
10.	Fabrikschornsteinmaurer, Abbruchsunternehmungen.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahren-

tarif klassifizirt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten; für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht klassifizirten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse F. mit 1,75 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287 ff.).

Berlin am 13. März 1895. Das Reichs-Versicherungsamt. Dr. Bödiker.

Die vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweis auf die Veröffentlichung unter Nr. 664 des Amtsblatts von 1893 S. 319, zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel am 5. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

211. Auf Grund des §. 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — veröffentlicht in Nr. 36 des Reichsgesetzblattes vom 5. Juli 1892 — auf die Verbindungsbahn zwischen dem Bahnhofe Bettenhausen und dem Fuldahafen bei Cassel vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf derselben ab von mir genehmigt worden. Die in Gemäßheit des §. 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Sachen in Ergänzung des §§. 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang nach Maßgabe des §. 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin am 21. März 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

212. In der Anlage wird die von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, den geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern erlassene Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 11. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 9. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

213. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Mai 1894, wovon einem jeden Bewerber nach erfolgter Anmeldung ein Exemplar von hier aus zugestellt werden wird, sind zur Theilnahme an dem Kursus geeignet Lehrer höherer Lehranstalten, Kandidaten des höheren Lehramts, welche die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, und Volksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung.

Der Anmeldung, die bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis spätestens zum 25. Mai d. J. anzubringen ist, sind beizufügen:

1) ein auf einen besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, welcher namentlich auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft giebt,

2) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,

3) das Zeugniß über die abgelegte Lehramtsprüfung,

4) ein Zeugniß eines an einer öffentlichen Schule angestellten staatlich geprüften Turnlehrers, durch welches derselbe auf Grund eigener Ueberzeugung bestimmt bekundet, daß der Bewerber die für den Eintritt in den Kursus erforderliche, bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisende turnerische Fertigkeit (Armbeugen und Armstrecken am Reck und Barren, Felgaufschwung, Wende und Kehre, Klettern und Hangeln an den Tauen, ein mäßig hoher Sprung u. dergl.) wirklich besitzt.

Die sämmtlichen Anlagen des Anmeldungsgesuchs sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Cassel am 31. März 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Erledigte Stellen.

214. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau hat durch Erlaß vom 27. März d. J. die Anlage einer neuen Apotheke in Rothenditmold, Landkreis Cassel, genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 11. Mai d. J. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen zwecklos sind und die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

a. Approbation und sonstige physikatlich beglaubigte Zeugnisse;
b. kurzer Lebenslauf;
c. amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Uebernahme bezw. Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel;
d. polizeiliche Führungs-Atteste (siehe Schluß.)

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte —

anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klarzulegen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre 1880 (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben. Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerks ꝛc. am Besten von der Bewerbung ab. Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Die Bewerber haben ihren Meldungen polizeiliche Führungs-Atteste aus sämmtlichen Orten, an welchen sie in oder außerhalb ihrer Laufbahn als Apotheker thätig gewesen sind, beizufügen.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine unveräußerliche und unvererbliche verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe und den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des §. 4 der revidierten Apotheken-Ordnung vom 11. October 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Cassel am 3. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

215. Die mit einem Jahresgehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Marburg im Regierungsbezirk Cassel, mit dem Wohnsitz in Marburg, welche durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers erledigt ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche, denen ärztliche Approbation, der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung einer Kreis-Physicatsstelle, sowie ein kurz gefaßter Lebenslauf beizufügen sind, binnen 4 Wochen mir einreichen.

Cassel am 28. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

216. Die Stelle des Bürgermeisters dahier soll baldmöglichst besetzt werden und zwar zunächst auf die Dauer von 8 Jahren.

Das Gehalt des Bürgermeisters, welcher zugleich als Kurator der städtischen Sparkasse fungirt, beträgt pro Jahr 2000 Mk. nebst freier Dienstwohnung. Weitere Remunerationen von 280 Mk. bezw. 120 Mk. für Wahrnehmung der Geschäfte der Amtsanwaltschaft sowie des Standesamts werden gleichzeitig in Aussicht gestellt. Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Zeugnisse über die bisherige Thätigkeit des Reflektanten an den unterzeichneten Ausschußvorsteher binnen 4 Wochen einzureichen.

Hünfeld am 23. März 1895.

Der Ausschußvorsteher. Hermann Aha.

217. Die Schulstelle in Zella, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 1000 Mark einschließlich der Feuerungsvergütung verbunden ist, wird durch Versetzung des seitherigen Stelleninhabers vom 16. April d. J. ab zur Erledigung kommen.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Montoux in Zella, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain am 4. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

218. Die katholische Schulstelle in Batten mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 1006 Mark 82 Pf. sowie freier Wohnung wird vom 21. d. M. ab durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors Herrn Pfarrer Helfrich in Batten oder an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 5. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Marcard, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: die außerordentlichen Professoren Dr. Peter Jensen in der philosophischen und Licentiat Johannes Weiß aus Göttingen in der theologischen Fakultät an der Universität Marburg zu ordentlichen Professoren,

der Königliche Landbauinspektor und Baurath Rüppel zum Regierungs- und Baurath in Cassel,

der Gerichts-Assessor Schäfer zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Witzler,

der Pfarramts-Candidat Schuchardt zum Predigtgehülfen des Pfarrers Pistor in Hombressen,

der geheime expedirende Sekretair Teucke in Cassel zum Postrath, der Postassistent Kranz in Sarnau zum Postverwalter,

die Postassistenten Abt aus Konstanz in Hanau, Beyer in Hofgeismar, Deines aus Cöln (Rhein) in Cassel, Dieterich in Cassel, Griesel aus Mülheim (Rhein) in Eschwege, Otto aus Straßburg (Elsaß) in Marburg (Bezirk Cassel), Pfalzgraf aus Berlin in Cassel, Pfleging in Marburg, Reitze aus Berlin in Cassel, Rübesam in Fulda, Schwer aus Glauchau in Witzenhausen, Siebenlist in Hersfeld, Ständer in Cassel, Suchier aus Berlin in Cassel endgültig als solche,

der Kammergerichts-Referendar Dr. jur. Meineke zum Referendar bei der Regierung in Cassel,

der Schleusenwärter Johann Gabel in Ems zum Wehr- und Schleusenmeister in Wilhelmshausen an der Fulda,

der Vollziehungsbeamte Schmidt in Witzenhausen zum Boten bei der Regierung in Cassel,

die Unteroffiziere Geumann, Emden, Heß und Sergeant Pelz zu Schutzmännern bei den Polizeiverwaltungen Ersterer in Hanau, Letztere in Cassel,

die Gemeinderathsmitglieder Ernst Gundlach in Helsa, Bernhard Schleich in Flieden und Lorenz Röhrig in Rückers zu Stellvertretern der Standesbeamten daselbst,

der Herzoglich Sachsen-Meining'sche Forstassessor von Baumbach zum Oberförster der Oberförsterei Haina-Ost; der Sekretariats-Hülfsarbeiter Holzhausen zum Sekretariats-Assistenten bei der Landes-Direktion,

der Sekretariats-Hülfsarbeiter Kreiß zum Kassen-Assistenten bei der Landeshauptkasse,

der Sekretariats-Assistent Spohr zum Registrator, der Kanzlist Sorst zum Sekretariats-Assistenten, der Magazinsbeamte und Pedell Rödding zum Kanzlisten bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt,

der Hülfsarbeiter Kämmerer zum Büreaubeamten des Landkrankenhauses in Hanau,

die Wärter Ernst und Bornmann zu etatsmäßigen Wärtern des Landeshospitals in Haina,

die Wegebau-Aufseher-Aspiranten Ebert in Rotenburg und Scheller in Eiterfeld zu Wegebau-Aufsehern.

Uebertragen: dem Gewerbe-Inspektor Scheibel in Münster die Verwaltung der Gewerbe-Inspektion in Fulda,

dem Musikdirektor Gustav Jenner in Wien die Funktionen eines Universitäts-Musikdirektors in Marburg,

dem Thierarzt Arens in Hamburg die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle in Schlüchtern,

dem Postkassirer Neumann aus Stralsund eine Postinspektorstelle für den Bezirk der Ober-Postdirektion in Cassel, dem Ober-Postdirektionssekretair Zeiger in Cassel eine Kassirerstelle bei dem Telegraphenamte in Cöln (Rhein),

dem Rentmeister Uffelmann in Eschwege neben der Verwaltung der Forstkasse für die Oberförstereien Meißner und Wanfried vom 1. Juni 1895 ab noch diejenige für die Oberförstereien Reichensachsen und Bischhausen.

Beauftragt: der Regierungs-Civil-Supernumerar Neß mit der Verwaltung der Königlichen Steuerkasse II. in Cassel.

Verliehen: dem ersten Assistenten an der medizinischen Klinik der Universität Marburg, Privatdocenten Dr. Rebelthau die Amtsbezeichnung „Ober-Arzt",

dem Pfarrverweser Gerlach in Pfieffe die Pfarrstelle daselbst,

dem Consistorial-Sekretair, Kanzleirath Rall in Cassel der Königliche Kronen-Orden 3r Klasse mit der Zahl 50,

dem Regierungs-Kanzlisten a. D. Sackofsky den Titel Kanzlei-Sekretär.

Gestattet: dem Wegebau-Aufseher Schäfer in Helmarshausen die Verlegung seines Wohnsitzes nach Trendelburg.

Versetzt: der ordentliche Professor in der theologischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Kühl in gleicher Eigenschaft an die Universität in Königsberg,

der Amtsgerichtsrath Wachsmuth von Jesberg an das Amtsgericht in Marburg,

der Königliche Gewerbe-Inspektor Förster von Fulda nach Münster i. W.,

der Postdirektor Reich von Tondern nach Gelnhausen, der Postinspektor Liertke von Cassel nach Stettin, der Ober-Postsekretair Sattler von Barmen nach Marburg (Bezirk Cassel), der Postsekretair Ludwig von Berlin nach Cassel, der Ober-Postassistent Ide von Cöln-Nippes nach Cassel, die Postassistenten Hensel von Riesa nach Cassel, Lesch von Cölln (Elbe) nach Bebra, Riemenschneider von Cöln (Rhein) nach Hanau,

der Rentmeister Schultheiß von Cassel nach Hersfeld und Wilkening von da nach Gelnhausen,

der Büreaubeamte Strüning bei der Korrektions- und Landarmen-Anstalt in Breitenau zur Landes-Direktion in Cassel.

Entlassen: der Referendar von Deines auf seinen Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung.

Pensionirt: der Regierungs- und Geheime Baurath von Schumann in Cassel unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 3r Klasse mit der Schleife,

der Postdirektor Wolff in Gelnhausen, die Postsekretaire Dedolph in Hanau und Lindner in Eschwege,

der Rentmeister Dörffler in Gelnhausen auf sein Nachsuchen,

der Schutzmann Baumgarth bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel,

der Wegewärter Müller in Elm.

Gestorben: der Landkrankenhaus-Direktor Dr. Middeldorpf in Hanau,

der Ober-Postsekretair Stübing in Marburg (Bezirk Cassel),

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Holland-Merten in Oberaula.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

betreffend

die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — (§§. 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105i) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Allgemeines.

(§§. 105a, 105b Abs. 1, 105g, 105h Abs. 1 und 105i.)

I. Das im §. 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirthschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im §. 6 Abs. 1, Satz 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§. 105i).

II. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

III. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe" der unter §. 105b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe" ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehülfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, so weit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§. 105c bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art", d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

VI. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:
für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§. 105c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden (von dem Beginn — der Mitternachtsstunde — des ersten Tages bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

VII. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§. 154 Abs. 2 und 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§. 136 Abs. 3 d. G.O., vergl. auch unten zu B. 4).

VIII. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§. 41a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbstständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfange, als dies in der Gewerbeordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbstständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder theilweise zu untersagen (§. 105h Abs. 1).

Zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

(§§. 105c—105f und 105h Abs. 2.)

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:
   a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§. 105c),
   b) kraft der vom Bundesrath auf Grund des §. 105d beschlossenen Vorschriften,
   c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105e erlassenen Bestimmungen,
   d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105f ertheilten besonderen Erlaubniß,
   e) kraft der von der Landeszentralbehörde auf Grund des §. 105h Abs. 2 getroffenen Entschließung.

2. Nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (M. Bl. f. d. i. V. S. 115) ist zu verstehen:
   a) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des §. 105e Abs. 1 in der Regel der Regierungspräsident, für die Stadt Berlin der Polizeipräsident,
   b) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde", soweit es sich um das Verfahren nach §. 105e Abs. 2 handelt, der Bezirksausschuß,
   c) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe als „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des §. 105e das Oberbergamt,
   d) unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" (§§. 105f und 105c Abs. 4) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, im Uebrigen

in der Regel der Landrath, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde,

für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffer I bis V in Fabriken und den in §§. 154 Abs. 2 und 154a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des §. 137 und die auf Grund der §§. 139 und 139a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

4. Da in den unter 3 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§. 139 und 139a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer I bis V zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des §. 139 oder des §. 139a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschriften.

(§. 105c.)

1. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im §. 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Nothfällen" gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse" ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2. Die Befugniß, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§. 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugniß zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnißmäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3. Die Bestimmungen des §. 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§. 105d bis f und §. 105h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

4. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbtreibenden in das im §. 105c Abs. 2 bezeichnete Verzeichniß für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichniß muß über sämmtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des §. 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen. Anlage.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die

Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des Abs. 1 des §. 105c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

5. Während für solche Arbeiter, die lediglich mit den im §. 105c unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhezeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuch des Gottesdienstes gehindert werden, an jedem zweiten oder dritten Sonntag bestimmte Ruhezeiten verbleiben (§. 105c Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

6. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§. 105c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu ertheilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnißmäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen. (Anlage 3.)

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat der Revierbeamte das Verzeichniß mit dem Jahresberichte dem Oberbergamt vorzulegen.

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Campagne- und Saisonindustrien.

(§. 105d.)

Umfang und Bedingungen der hierhergehörigen, durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12).

Zu dieser ist Folgendes zu bemerken:

1. Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im Wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III und V), so greifen für diese einzelnen Betriebstheile die verschiedenen Ausnahmevorschriften Platz.

2. In den Bestimmungen des Bundesraths sind nur die auf Grund des §. 105d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, die nach §. 105c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach §. 105c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im Anhange folgenden Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen. (Anlage 4.*)

Jedoch sind in diesen Erläuterungen weder sämmtliche, nach §. 105c Abs. 1 zulässigen Arbeiten angeführt, noch ist ohne Weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter §. 105c Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in **allen** Betrieben der betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart u. dergl.) an. (Vergl. oben unter B. I. 2.)

*) Diese Anlage ist hier nicht abgedruckt.

3. Die Bestimmungen des Bundesraths knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im §. 105c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

4. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesraths den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des §. 105c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24 stündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach B. I. 6 dieser Anweisung zu führende Verzeichniß hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmebewilligungen nicht einzutragen.

III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

(§. 105e Abs. 1.)

1. In der Regel (vergl. unten Ziffer 7 und 8) sind Ausnahmen nur für die nachstehend unter a bis o benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen, als im Folgenden angegeben, zuzulassen:

a) Blumenbindereien.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b) Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c) Bäcker- und Konditorgewerbe.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,

b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes u. dergl.).

Bedingung zu b: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren, als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Waare ortsüblich zu den Bäckerwaaren zu rechnen ist.

d) Fleischergewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden.

Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu a.

e) Barbier- und Friseurgewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f) Wasserversorgungsanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

g) Badeanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Soweit die Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung (vergl. oben zu A. 1.).

h) Zeitungsdruckereien.

1. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

i) Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: wie zu e.

k) Photographische Anstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:

1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,
2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu e.

l) Gewerbe der Köche.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: wie zu e.

m) Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.

Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

n) Mineralwasserfabriken.

Es kann in der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

o) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.

Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

2. Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die unter 1 a bis o aufgeführten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

Durch die Bestimmungen zu 1 soll also nur das Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden.

3. Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18 stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Beseitigung der 24 stündigen Wechselschichten durch Einführung 8 stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

Für die nicht ununterbrochen arbeitenden Betriebe ist, sofern die Durchführung der Bedingungen im §. 105 c Abs. 3 möglich erscheint, von der Zulassung der Bedingung, durch welche nur die Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentage und die Gewährung der Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes an jedem dritten Sonntag vorgeschrieben wird, abzusehen.

5. In denjenigen Fällen, in denen nach vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, die für den Betrieb unerläßlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im Einzelnen bezeichnet werden.

6. Die Ausnahmeregelung braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe an den einzelnen Orten des Bezirks verschieden liegen, für einzelne Kreise oder Orte verschieden gestaltet werden.

7. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastnachtszeit, kann die höhere Verwaltungsbehörde zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, zulassen. Von jeder Ausnahmeregelung dieser Art ist den unterzeichneten Ministern umgehend Anzeige zu machen.

8. Sollte in Zukunft das Bedürfniß hervortreten, weiterreichende Ausnahmen, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, für die Dauer zuzulassen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Zulassung solcher Ausnahmen den unterzeichneten Ministern Anzeige zu machen.

9. Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmebestimmungen unter Ziffer 1 bis 8 mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des §. 105c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.

10. Die nach vorstehenden Vorschriften erlassenen Ausnahmen sind in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen.

IV. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.
(§. 105e Abs. 1 und 2.)

1. Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind oder Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.

2. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dgl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft, mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

3. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

4. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfniß nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

5. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hülfskraft bedienen, sofern

diese Hülfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

6. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

7. Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a) Einmal ist der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt, befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§. 105e Abs. 1).

b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§. 105e Abs. 2).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.

Für das Verfahren bei dem Bezirksausschuß sind in erster Linie die Vorschriften im §. 21 Ziffer 1, 2, 4 und 5 der Gewerbeordnung und daneben die im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung für das Beschlußverfahren gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe liegt die Entscheidung über die auf Grund des §. 105e Abs. 2 beantragte Zulassung besonderer Ausnahmen dem Oberbergamte, in zweiter Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe ob.

8. Bei Zulassung von Ausnahmen durch den Regierungspräsidenten nach §. 105e Abs. 1 (vergl. unter 7a) ist zwischen den Windmühlen und den Wassergetreidemühlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben andererseits zu unterscheiden.

9. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann auf Grund der nach Ziffer 4 und 5 vorgenommenen Prüfung die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages gestatten:

a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen

an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,

b) für Windmühlen — im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit durch ungünstige Winde — und für Getreidewassermühlen — im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidewindmühlen —

an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu III. 1e angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im §. 105c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen (vergl. auch oben unter B. I. 4).

10. Die Bestimmungen unter III. 2—5, 7 und 9 finden auf die hier in Rede stehenden Ausnahmen entsprechende Anwendung.

11. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) hat von den Ausnahmebewilligungen den betheiligten Ortspolizeibehörden und Gewerbeinspektoren (Revierbeamten) Kenntniß zu geben. Allgemeine, für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zugelassene Ausnahmen sind ferner im Amtsblatte und in den Kreisblättern der betheiligten Kreise zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, daß der Inhalt der Bestimmungen unter 2 bis 6 gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

12. Bei den von dem Bezirksausschuß (Oberbergamt) nach §. 105e Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen empfiehlt es sich, in dem Bescheide ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmebewilligung jederzeit ganz oder theilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmebewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern den Polizeibeamten, sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

13. Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung ertheilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Bezirksausschusses (Oberbergamts) findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

V. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens.

(§. 105f.)

1. Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach §. 105f sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst schleunig zu erledigen. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Ertheilung der Genehmigung ist unzulässig.

2. Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfniß zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;

b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnißmäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

3. Ausnahmen nach §. 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im Uebrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier auf einander folgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zuzulassen.

4. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im §. 105c Abs. 3 oder Abs. 4 oder die oben unter III. 1e angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

5. Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier auf einander folgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

6. Die Genehmigung ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. (Anlage 1.) Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzutheilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe.

I. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Ortspolizeibehörden und den besonderen, auf Grund des §. 139b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Wegen der Aufsichtsthätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird auf die für die letzteren bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

II. Die Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von

Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

1. Ist das nach §. 105c Abs. 2 der Gewerbeordnung und B. IV. Ziffer 9 dieser Anweisung vorgeschriebene Verzeichniß vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
2. Sind in Betrieben, welche von den durch den Bundesrath auf Grund des §. 105d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmevorschriften vorhanden?
3. Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in §. 105f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?
4. Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

III. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 unter G. II. regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen thunlichst klarzustellen.

IV. Nach jeder Revision ist auf dem unter II. 1 bezeichneten Verzeichniß, sowie auf den unter II. 2 und 3 bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

V. In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, seinerseits zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. — In gleicher Weise hat der Bergrevierbeamte nöthigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusuchen.

Berlin, den 11. März 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe,	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-angelegenheiten,	Der Minister des Innern,
	Im Auftrage:	In Vertretung:
gez. Frh. v. Berlepsch.	gez. v. Bartsch.	gez. Braunbehrens.

Anlage 1.

Verzeichniß

der

in dem Betriebe des ____________________ zu ______________ im Jahre 189__ auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung — bei Wind- und Wassertriebwerken auch der auf Grund des §. 105e a. a. O. — vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Vorbemerkung: Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der Ruhezeiten in Spalte 6 der nachstehenden Tabelle ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den im §. 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn anderenfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein, zu überwachen und nachzuweisen, daß die im §. 105c Abs. 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

In Betrieben, die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des §. 105e vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in die nachstehende Tabelle einzutragen.

1.	2.	3.	4.
Tag der Beschäftigung.	Zahl der beschäftigten Arbeiter.	Namen der beschäftigten Arbeiter. (Siehe die Vorbemerkung.)	Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.

5.	6.	7.
Angabe der vorgenommenen Arbeiten.	Angabe, in welcher Weise als Ersatz für die stattgehabte Sonntagsarbeit Ruhezeit gewährt worden ist.	Bemerkungen.

Anlage 2.

Verzeichniß

der

von de_____________________ zu _____________________

auf Grund des §. 105c Abs. 4 der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen.

(Gestattung einer 24stündigen Wochentagsruhe anstatt der Sonntagsruhe.)

Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren einzurichten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebes. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	Belegenheit des Betriebes.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Bezeichnung der Sonntagsarbeiten, welche die Arbeiter (Spalte 5) verrichten.

7.	8.	9.	10.
Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.	Dauer der Ausnahmebewilligung.	Gründe für die Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Anlage 8.

Verzeichniß

der

von de________________ zu______________ auf Grund des §. 105f der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.

Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach gewerblichen Anlagen thunlichst so einzurichten, daß jede gewerbliche Anlage nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß mehrmalige Ausnahmebewilligungen untereinander eingetragen werden können.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebes. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	Belegenheit des Betriebes.	Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.

7.	8.	9.	10.	11.
Art der Arbeiten, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Angabe der Arbeitsstunden an den einzelnen Sonn- und Festtagen	Angabe der Sonn- und Festtage, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Gründe der Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 17. April **1895.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. März 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2221 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1895/96. Vom 29. März 1895; unter

Nr. 2222 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichs-Eisenbahnen. Vom 29. März 1895; und unter

Nr. 2223 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. Vom 29. März 1895.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. März 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2224 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 29. März 1895.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 10. April 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2225 das Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895. Vom 8. April 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. März 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9717 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 4. März 1895; und unter

Nr. 9718 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 4. März 1895.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. März 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9719 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1894, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Verkehrsabgabenwesens einschließlich der Verwerthung des Fährregals und des Rechts auf Ertheilung von Fährkonzessionen und einschließlich ferner der Vermessung der Flußschiffe von der Verwaltung der indirekten Steuern auf die allgemeine Bauverwaltung; und unter

Nr. 9720 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Blankenheim, Düren, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmedy, Bonn, Hennef, Siegburg, Ahrweiler, Koblenz, Cochem, Sankt Goar, Kirn, Kreuznach, Mayen, Sinzig, Trarbach, Wiehl, Grevenbroich, Neunkirchen, Bitburg, Trier, Saarburg, Daun und Prüm. Vom 22. März 1895.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. April 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9721 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1sten April 1895/96. Vom 30. März 1895; und unter

Nr. 9722 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1895/96. Vom 30. März 1895.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. April 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9723 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1895, betreffend die Ueberweisung des ländlichen Fortbildungsschulwesens auf das Ressort des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten; und unter Nr. 9724 das Gesetz, betreffend die Eingemeindung der Stadt Bockenheim in den Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. und die Aufhebung des Amtsgerichts in Bockenheim. Vom 31. März 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

219. Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1894, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Verkehrsabgabenwesens einschließlich der Verwerthung des Fährregals und des Rechtes auf Ertheilung von Fährkonzessionen und einschließlich ferner der Vermessung der Flußschiffe von der Verwaltung der indirekten Steuern auf die allgemeine Bauverwaltung. — Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß die Verwaltung der zur Staatskasse fließenden Verkehrsabgaben einschließlich der Verwerthung des Fährregals und des Rechtes auf Ertheilung von Fährkonzessionen und einschließlich ferner der Vermessung der Flußschiffe von dem Finanzminister auf den Minister der öffentlichen

Arbeiten und gleichzeitig von den Provinzial-Steuerdirektoren auf die Behörden der allgemeinen Bauverwaltung, nämlich die Regierungspräsidenten, die Ministerial-Baukommission und für den Bereich der besonderen Strombauverwaltungen auf die zuständigen Oberpräsidenten übertragen wird. Zugleich bestimme Ich in Abänderung der durch Meinen Erlaß vom 12. Dezember 1888 genehmigten allgemeinen Verfügung über die Strombau- und Schifffahrtspolizeiverwaltungen, daß für den örtlichen Bereich dieser Verwaltungen in Zukunft auch die Verwaltung der Schiffsbrücken und der Fähren auf die Oberpräsidenten übergeht. Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist in gleicher Weise wie nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. November 1856 bisher der Finanzminister, ermächtigt, Pächter der Erhebung von Brücken- und Fährgeldern oder sonstigen Verkehrsabgaben vor dem Ablaufe der Pachtverträge ausnahmsweise aus der Pacht zu entlassen, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die vertragsmäßig zu zahlende Pacht außer Verhältniß zu den wirklichen Einnahmen steht. Mit der Ausführung dieses seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichenden Erlasses werden der Finanzminister, der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Minister des Innern beauftragt.

Neues Palais am 31. Dezember 1894.

Wilhelm.

v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorf. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Schönstedt.

An das Staatsministerium.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 11. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

220. Die Hauptergebnisse der Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Etatsjahr 1893/94 betreffend. — Nachdem die vorgedachte von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hier aufgestellte Rechnung revidirt und mit den Belägen den Kassen-Kuratoren vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, auch die Entlastung ertheilt worden ist, theilen wir die Hauptergebnisse gemäß §. 48 der Statuten den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenkasse nachstehend mit.

Zusammenstellung

der Einnahme und Ausgabe der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Etatsjahr 1893/94.

Soll. Nach der vorigen Rechnung. ℳ	₰	Soll. Nach dem Etat. ℳ	₰	Soll. Ueberhaupt. ℳ	₰	Dagegen ist Zugang. ℳ	₰	Dagegen ist Abgang. ℳ	₰	Mithin wirkliches Soll. ℳ	₰	Titel.	Gegenstand.	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰
													Einnahme.				
—	—	21048	75	21048	75	—	—	—	—	21048	75	I.	Kapitalzinsen	21048	75	—	—
—	—	22418	48	22418	48	767	74	—	—	23186	22	II.	Jahresbeiträge der Gemeinden	23186	22	—	—
—	—	347	36	347	36	—	—	97	50	249	86	III.	Sonstige Einnahmen	249	86	—	—
—	—	28980	61	28980	61	8926	50	—	—	37907	11	IV.	Zuschuß aus der Staatskasse	37907	11	—	—
—	—	72795	20	72795	20	9694	24	97	50	82391	94		Sa. der Einnahme	82391	94	—	—
						9596	74										
													Ausgabe.				
—	—	21	81	21	81	—	—	5	96	15	85	I.	Verwaltungskosten	15	85	—	—
—	—	72569	44	72569	44	9869	15	—	—	82438	59	II.	Pensionen	82376	09	62	50
—	—	203	95	203	95	—	—	203	95	—	—	III.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—
—	—	72795	20	72795	20	9869	15	209	91	82454	44		Sa. der Ausgabe	82391	94	62	50
						9659	24						Vergleicht sich mit der Einnahme				

Cassel am 22. März 1895.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

221. Gemäß §. 9 der Statuten des landwirthschaftlichen Centralvereins für den Regierungsbezirk Cassel bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß in der 44. Generalversammlung des genannten Vereines am 14. März 1895 der Königliche Oberamtmann Otto I. in Blankenhain bei Bebra zum Mitgliede des Direktoriums

des landwirthschaftlichen Centralvereins für den Regierungsbezirk Cassel gewählt worden ist und diese Wahl angenommen hat.

Cassel am 9. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

222. Nachstehende Deckblätter Nr. 18 bis 20 zum Pferde-Aushebungs-Reglement für Preußen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Januar 1895.

Deckblätter Nr. 18 bis 20. zum Pferde-Aushebungs-Reglement für Preußen.

[18]) zu S. 8. — [19]) zu S. 39. — [20]) zu S. 40.

Deckbl. 18. Seite 8. Im §. 4 sind am Schluß der zweiten Zeile das Zeichen *), am Ende der zehnten Zeile von unten das Zeichen **) und am Schluß der Seite folgende Fußnoten hinzufügen:

*) Ponnies sind von der Gestellung ausgeschlossen.

**) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

Deckbl. 19. Seite 39. In Ziffer 1 sind die Zeilen 3, 4 und 5 bis „haben" zu streichen und dafür zu setzen:

lichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben.

Deckbl. 20. Seite 40 ist in der letzten Zeile anstatt „15 Ctr." zu setzen:

14 Ctr.

Cassel am 3. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

223. Die nächste Hufschmiedeprüfung wird den 27. Mai d. J. hier abgehalten werden.

Meldungen dazu sind 4 Wochen vorher, unter Beilegung des Geburtsscheines und 10 Mk. Prüfungsgebühren an mich zu richten. Die Meldungen müssen schriftlich geschehen und die Angabe enthalten ob der Nachsuchende schon geprüft worden ist oder nicht. Im ersteren Falle ist der Ort und das Resultat der Prüfung und die Beschäftigung im Hufbeschlage seit der Prüfung anzugeben.

Den Prüflingen wird die Erlernung des Inhaltes der „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller" zur Vorbereitung anempfohlen.

Fulda am 11. April 1895.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

224. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kasse der Corrections- rc. Anstalt Breitenau vom 1. April c. an die Landes-Renterei Melsungen übertragen worden und die Extrakasse der Corrigenden und eine Unterkasse der Anstalt bei dieser verblieben ist.

Cassel am 6. April 1895.

Der Landes-Direktor: Frhr. von Riedesel.

Erledigte Stellen.

225. Die evangelische Schulstelle in Eimelrod, mit welcher voller Kirchendienst verbunden ist, soll in Folge des Todes des seitherigen Inhabers vom 1. Juli d. J. ab wieder besetzt werden. Das Einkommen beträgt einschließlich der Feuerungs-Vergütung etwa 1058 Mk. neben freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen bis zum 10. Mai d. J. an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Eigenbrodt in Eimelrod einreichen.

Frankenberg am 5. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand.

Der Königliche Landrath. J. V.: Rohrmann.

226. Zwei Lehrerstellen sind an den Bürgerschulen hier zum 1. Mai d. J. zu besetzen. Gehalt (einschl. Wohnungs- rc. Entschädigung) jährlich 1150 Mark, steigend bis 1800 Mark.

Bewerbungen nebst Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 18. d. M. anher einzureichen.

Schmalkalden am 1. April 1895.

Die Stadtschuldeputation.

227. Die neu gegründete Schulstelle in Weißenborn soll mit Beginn des neuen Schuljahres besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten oder den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Lieberknecht in Breitau einreichen.

Rotenburg a/Fulda am 30. März 1895.

Der Königliche Schulvorstand.

von Trott zu Solz, Landrath.

228. Die zweite Schulstelle in Herges-Hallenberg, mit welcher neben freier Wohnung bezw. einer entsprechenden Miethsentschädigung ein Jahreseinkommen von 950 Mk. einschließlich 90 Mk. Feuerungs-Vergutung verbunden ist, soll zum Beginn des neuen Schuljahres — vom 22. April d. Js. ab — neu besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Bartling in Springstille oder bei mir einreichen.

Schmalkalden am 18. März 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Postassistent Geyer in Schmalkalden endgültig als solcher,

die Sekretäre Weber zum Hauptkassen-Rendanten

und Koch zum Buchhalter der Provinzialkasse für Hessen-Nassau,

der Spezialkommissar Gerichtsassessor Scherer in Wolfhagen zum Regierungs-Assessor und der Bureau-Anwärter Hellner bei der Spezialkommission in Niederwildungen zum Bureau-Diätar,

der Vollziehungsbeamte Krause in Frankenau zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Vöhl.

Uebertragen: dem Gewerbeinspektor Steinbrück in Altona die kommissarische Verwaltung der Stelle eines Regierungs- und Gewerberaths bei der Regierung in Cassel.

Uebernommen: der Referendar Hövel aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a/M. in den in Cassel.

Angenommen: der Rittergutsbesitzer Blume von Wehrda als Oekonomiekommissions-Anwärter bei der Spezialkommission I. in Cassel und der Landmesser Ahrendt in Cassel als Auseinandersetzungs-Landmesser für das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission in Cassel.

Beauftragt: der Gerichtsassessor Dr. Bonatz in Cassel mit der einstweiligen Verwaltung der Spezialkommission Witzenhausen.

Versetzt: der Amtsrichter Droste in Kirchhain als Landrichter an das Landgericht in Altona,

der außerordentliche Professor Dr. Emil Behring in Berlin in gleicher Eigenschaft in die medizinische Fakultät der Universität Marburg, unter gleichzeitiger Ernennung zum Direktor des hygienischen Instituts,

der Spezialkommissionssekretär Wille in Hersfeld in gleicher Eigenschaft nach Schmalkalden; der Landmesser Erdmann von Wolfhagen an die Spezialkommission III. in Cassel, der Landmesser Emelius aus dem technischen Bureau der Generalkommission an die Spezialkommission Cassel II, der Landmesser Reichert von Wolfhagen in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission in Cassel; der Oberlandmesser Riemann in Witzenhausen in den Bezirk der Generalkommission Breslau,

der Förster Cynthius von Eubach nach Oberappenfeld.

Ausgeschieden: der Spezialkommissar, Oekonomiekommissar Dr. Strecker in Witzenhausen behufs Uebernahme einer Professur an der Universität in Leipzig.

Pensionirt: der Oberlandmesser Matthes in Cassel.

Gestorben: der Pfarrer Eisenberg in Großenenglis,

der Landmesser Trautmann in Rinteln.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 24. April 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

229. In der von dem mitunterzeichneten Justizminister erlassenen allgemeinen Verfügung vom 31sten Dezember v. J., I. 5995, ist bestimmt worden, daß bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, sofern nicht die Fälle der §§. 6 und 8 desselben vorliegen, auch gegen jugendliche Beschuldigte nach Art. 87 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (Justiz-Ministerial-Blatt 1879 S. 260) die Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls zu erfolgen hat.

In weiterer Ausführung dieser Anordnung wird auf Grund des letzten Absatzes des §. 26 des genannten Forstdiebstahlsgesetzes bestimmt, daß bei Strafanzeigen gegen jugendliche Forstfrevler, welche nicht die Fälle der §§. 6 und 8 des Forstdiebstahlsgesetzes betreffen, die mit dem Forstschutze betrauten Personen in Spalte 5 zu Nr. I. der nach der allgemeinen Verfügung des mitunterzeichneten Justizministers vom 29. Juli 1879 (Justiz-Ministerial-Blatt 1879 S. 221) aufzustellenden Forstdiebstahlsverzeichnisse einen ausdrücklichen Vermerk aufzunehmen haben, sowohl über das Vorhandensein der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht, als auch über die Thatumstände, aus welchen dasselbe zu folgern ist.

Berlin am 19. Februar 1895.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Donner. Der Justizminister. In dessen Vertretung: Nebe Pflugstaedt.

Den vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 29. März 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

230. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1893: 14295 über 848777050 Mk. Kapital,
1894: 15897 „ 949412450 Mk. „

sie ist bis zum 31. März 1895 auf

16998 über 994816600 Mk. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,5 % auf Kapitalien bis zu 50000 Mk. und 15,5 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 11284 Konten über 480689300 Mk., für juristische Personen 2717 Konten über 318179350 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1022 auf 1128 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 9693 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 2399 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 8514 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 14406 in Preußen, 2371 in anderen Staaten Deutschlands, 172 in den übrigen Staaten Europas, 18 in Asien, 7 in Afrika und 24 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangene 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mk.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin am 10. April 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

231. An Stelle des Regierungsraths Dr. Schmidt-Schwarzenberg ist der Regierungsrath Bartels

in Cassel zum stellvertretenden Mitgliede der Commission zur Prüfung der im Büreau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen und dem Königlichen Ober-Präsidium anzustellenden Subaltern-Beamten für die Provinz Hessen-Nassau bis auf Weiteres ernannt worden.

Cassel am 11. April 1895.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

232. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat März 1895.

Durchschnitts-Preis

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. für 100 Kilogramm: Waizen ℳ ₰	Roggen ℳ ₰	Gerste ℳ ₰	Hafer ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße) ℳ ₰	Linsen ℳ ₰	Eß-Kartoffeln ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Groß-handel ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche ℳ ₰	Schweine-fleisch ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammel-fleisch ℳ ₰	Speck (geräuchert) ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier ℳ ₰
	+			17 30																	
1	Cassel . . .	12 02	10 90	12 58	10 96	26 83	30 33	37 42	5 61	3 92	— —	6 40	125 —	1 50	1 30	1 60	1 25	1 25	1 65	2 07	3 42
2	Fritzlar . .	12 41	10 80	12 80	11 88	22 —	28 —	28 —	5 25	3 30	— —	5 —	120 —	1 30	1 30	1 30	1 10	1 20	1 80	2 25	3 10
3	Fulda . .	12 50	11 47	13 —	10 50	21 —	24 —	30 —	5 90	4 75	3 80	5 52	136 —	1 40	1 16	1 45	1 12	1 20	1 90	1 89	3 45
	+	14 35	11 91	17 24	13 15																
4	Hanau . .	12 35	11 20	11 41	11 36	25 —	23 —	36 —	4 32	4 10	3 01	6 01	128 —	1 50	1 40	1 59	1 27	1 15	2 04	2 05	4 63
5	Hersfeld .	16 67	15 67	14 83	10 —	28 —	30 —	40 50	5 —	3 —	2 25	5 —	130 —	1 80	1 40	1 40	1 20	1 30	1 80	2 40	4 50
6	Hofgeismar	11 60	10 60	14 50	10 83	29 —	31 —	29 —	5 30	3 68	3 —	6 15	107 —	1 20	1 20	1 20	1 —	1 20	1 60	1 73	3 72
7	Marburg .	14 —	12 —	14 —	12 —	20	26 —	30 —	6 —	5 —	— —	5 20	134 —	1 44	1 30	1 40	1 30	1 40	1 46	1 70	3 —
8	Rotenburg	12	11 42	14 —	12 —	26 —	26 —	36 —	5 —	4 —	—	5 —	140 —	1 40	1 40	1 30	1 20	1 30	1 80	2 60	4 20
	Summa .	103 55	94 06	107 12	89 53	197 83	218 33	260 92	42 38	31 75	12 06	44 37	1020 —	11 54	10 46	11 24	9 44	10 —	13 99	16 69	30 02
	+	14 35	11 91	34 54	13 15																
	Durchschnittsbetrag	12 94	11 76	13 39	11 19	24 72	27 29	32 62	5 29	3 97	3 02	5 55	127 50	1 44	1 31	1 41	1 18	1 25	1 75	2 09	3 75
				17 27																	

\+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise

pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze ℳ ₰	Buchwaizen-grütze ℳ ₰	Hafer-grütze ℳ ₰	Hirse ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer) ℳ ₰	Kaffee, Java, mittlerer (roh) ℳ ₰	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen) ℳ ₰	Speise-salz ℳ ₰	Schweine-schmalz ℳ ₰
1	Cassel	— 25	— 16	— 43	— 35	— 45	— 38	— 25	— 70	2 75	4 —	— 20	1 40
2	Fritzlar	— 19	— 17	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 28	— 20	— 51	— 44	— 50	— 56	— 47	— 48	2 90	3 98	— 20	1 80
4	Hanau	— 33	— 24	— 47	— 34	— —	— 55	— 42	— 50	2 80	3 60	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 24	— 16	— 30	— 28	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 22	— 18	— 55	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 30	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 22	— 38	— 38	— 40	— 50	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 27	— 20	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 10	1 61	3 38	3 11	2 15	3 37	3 10	4 10	22 65	28 58	1 60	12 50
	Durchschnittspreis .	— 26	— 20	— 42	— 39	— 43	— 48	— 39	— 51	2 83	3 57	— 20	1 56

Cassel am 17. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

233. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat April 1895 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	5	75	3	41	2	08
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	5	75	3	41	2	08
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	5	25	3	15	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	25	3	15	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	24	2	63	1	73
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	24	2	63	1	73
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	24	2	63	1	73
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	5	78	2	90	2	50
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	5	78	2	90	2	50
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	5	78	2	90	2	50
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	5	78	2	90	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	6	83	3	43	2	38
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	6	83	3	43	2	38
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	6	83	3	43	2	38
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	5	25	2	63	1	58
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	5	91	3	41	2	10
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	5	91	3	41	2	10
18	„ Marburg .	Marburg .	6	30	2	73	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	30	2	73	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	30	2	73	2	63
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	30	2	63	2	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	30	2	63	2	10
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	5	78	2	63	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	04	2	52	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 18. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

234. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 16ten d. Mts. genehmigt, daß auch in den Jahren 1895, 1896 und 1897 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern der Diözese Ziegenhain-Homberg durch die Diözesan-Geistlichen zum Besten der Innern Mission veranstaltet werden darf.

Die in Betracht kommenden Verwaltungs- und Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß den Sammlungen ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird.

Cassel am 21. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

235. Im Jahre 1894 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1776 amtlichen Fleischbeschauern 245646 Schweine untersucht und darunter 22 Stück trichinös und 173 finnig, auch 2 Stück amerikanische Speckseiten und Schweinefleischpräparate trichinös befunden worden.

Die Untersuchung von 19382 Stück Schweinen in der Stadt Cassel hat 3 trichinöse und 45 finnige, auch 2 trichinöse amerikanische Speckseiten ergeben.

Cassel am 9. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

236. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan des diesseitigen Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen diesseitigen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 40 und 15 Pf. das Stück sind vom 1sten Mai ab bei allen diesseitigen Fahrkarten-Ausgabestellen zu haben.

Für alle während der Sommerfahrplanzeit etwa eintretenden Fahrplanänderungen werden zu bezeichneten Fahrplänen Deckblätter herausgegeben, welche von den Verkaufsstellen auf Anforderung unentgeltlich abgegeben werden.

Hannover am 11. April 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Erledigte Stellen.

237. Die Pfarrstelle in Metze, Classe Gudensberg, ist, in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers, erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, durch Vermittlung ihres zuständigen Superintendenten, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 5. April 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

238. Die Schulstelle in Hauptschwenda, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 950 Mark einschließlich Feuerungsvergütung verbunden ist, kommt durch Versetzung des seitherigen Inhabers am 1. k. M. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dippel in Oberaula, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain am 19. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand
v. Schwertzell, Landrath.

239. Die katholische Schulstelle in Eckardroth, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 1030 Mk. 81 Pf. nebst freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung verbunden ist, wird am 22. d. M. vakant und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen innerhalb 8 Tagen bei

dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Atzert in Romsthal oder an den Unterzeichneten einreichen.

Schlüchtern am 18. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Goertz, Kreissekretär.

240. Die Schul- und Küsterstelle Ellingshausen kommt in Folge Versetzung des Stelleninhabers vom 1. k. M. ab zur Erledigung.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung 980 Mark. Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 22. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schmid, Regierungs-Referendar.

241. Die mit Kirchendienst verbundene und mit einem Jahreseinkommen von 870 Mark neben freier Wohnung versehene katholische Schulstelle in Sindersfeld ist erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche binnen 2 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Schick in Anzefahr einreichen.

Kirchhain am 22. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
Frhr. Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

242. Durch das Ableben des Schornsteinfegermeisters Peter Raacke in Friedewald ist die Stelle eines Bezirksschornsteinfegermeisters für den Kehrbezirk Friedewald vakant geworden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre desbalbigen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Atteste innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Hersfeld am 10. April 1895.

Der Königliche Landrath.
v. Schleinitz, Geheimer Regierungsrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Carl Rathgen zum ordentlichen Professor,

die Königlichen Rentmeister, Rechnungsrath Gümpel in Melsungen, Rechnungsrath Appelius in Witzenhausen, Rechnungsrath Beckmann in Fulda, Soff in Hofgeismar, Schade in Rinteln, Kiel in Hanau, Litzenbauer in Hünfeld, Schnegelsberg in Schlüchtern, Klusmann in Rotenburg a/F., Arnold in Homberg, Hecker in Cassel, Uffelmann in Eschwege, Bachmann in Wolfhagen, Sommer in Marburg, Schultheiß in Hersfeld, Wilkening in Gelnhausen, Boehme in Schmalkalden, Herwig in Frankenberg, Lotze in Fritzlar und Wiedemann in Ziegenhain zu Rentmeistern der an diesen Orten errichteten Königlichen Kreiskassen, der Rentmeister Sitz in Fulda vom 1. Mai d. J. ab zum Rentmeister der Königlichen Kreiskasse in Gersfeld,

der Büreau-Assistent Breul zum Sekretär und Verlagsverwalter des reformirten Waisenhauses in Cassel,

die Postassistenten Ballmaier in Cassel, Blum in Gelnhausen, Gleiser in Fulda, Hartmann in Gelnhausen, Kieselbach in Kirchhain (Bezirk Cassel), Klein in Cassel, Koch in Carlshafen, Löwe in Cassel, Luckhard in Eschwege, Müller in Wanfried, Nelges in Bebra, Reichmann in Bebra, Schwalm in Fritzlar, Soeltzer in Cassel, Tauber in Cassel, Wacker in Hünfeld und Wagner in Allendorf (Werra) zu Ober-Postassistenten,

die Telegraphenassistenten Berthold, Ehrenpfordt, Kraft, Kreuter, Müller, Peters, Staudinger und Strack in Cassel zu Ober-Telegraphenassistenten,

der Forstaufseher Waldmann in Ziegelhütte zum Förster in Eubach,

der Sergeant Richard Becker vom Thüringischen Ulanen-Regiment Nr. 6 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Hanau,

die Hülfsaufseherin Minna Schwebler zur Aufseherin bei der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain,

der invalide Vize-Wachtmeister Uderstadt zum Kreisboten bei dem Landrathsamte in Rinteln,

der Kanzleigehülfe Kersten in Oberaula zum Stellvertreter des Amtsanwalts.

Verliehen: dem Provinzial-Schulrathe Kannegießer der Charakter als Geheimer Regierungsrath,

dem Landbauinspektor Seligmann die hochbautechnische Mitgliedstelle bei der Königlichen Regierung in Cassel,

dem Lehrer und Kirchendiener Hopf in Rothenbergen der Cantortitel,

dem Hausmeister im allgemeinen städtischen Armenhause Konrad Bretthauer in Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50.

Gestorben: der Pfarrer Paulus in Metze.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

16.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 1. Mai **1895.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. April 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9725 das Gesetz, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten. Vom 1. April 1895; und unter

Nr. 9726 das Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staats an dem Bau von Kleinbahnen. Vom 8. April 1895.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. April 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9727 das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Pfarrwitwen- und Waisenfonds und die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirchengemeinschaften des Consistorialbezirks Cassel, der evangelischen Kirche des Consistorialbezirks Wiesbaden und der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover. Vom 31. März 1895; unter

Nr. 9728 das Kirchengesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 31. März 1895; unter

Nr. 9729 die Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 31sten März 1895; und unter

Nr. 9730 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen vom 15. Juli 1889 (Gesetz-Sammlung S. 139). Vom 31. März 1895.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. April 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9731 das Kirchengesetz, betreffend die Ordnung der Kindertaufe in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 5. April 1895; und unter

Nr. 9732 das Kirchengesetz, betreffend die Ordnung der Konfirmation in der evangelisch lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 5. April 1895.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. April 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9733 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1895, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. April 1895 (Gesetz-Sammlung S. 91) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien; und unter

Nr. 9734 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Geilenkirchen, Gemünd, Jülich, Malmedy, Bonn, Euskirchen, Hennef, Rheinbach, Waldbröl, Königswinter, Dülken, Arenau, Andernach, Boppard, Kirchberg, Simmern, Wipperfürth, Saarlouis, Tholey, Grumbach, Baumholder, Saarburg, Neumagen und Wadern. Vom 13. April 1895.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. April 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9735 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Luxemburg, betreffend den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage wegen Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885, und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer, vom 5./15. November 1892; unter

Nr. 9736 das Gesetz zur Ausführung des preußisch-luxemburgischen Vertrags über den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 — Reichs-Gesetzblatt 1886 S. 192 ff. — und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer, vom 17. April 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

243. Für die Provinz Hessen-Nassau werden am 1. Mai d. J. statt des bisherigen einen Meliorationsbauamtes in Cassel zwei Meliorationsbauämter errichtet. Die Abgrenzung derselben ist nach Flußgebieten gewählt und sind dementsprechend zugetheilt:

1. dem Meliorationsbauamt in Cassel:

die Meliorationen im Gebiete der Weser innerhalb der Provinz Hessen-Nassau und zwar in den Kreisen Cassel Stadt und Land, Eschwege, Frankenberg, Fritzlar,

Fulda, Gersfeld, Hersfeld, Hofgeismar, Homberg, Hünfeld, Melsungen, Rotenburg, Rinteln, Schmalkalden, Witzenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain und Biedenkopf, soweit letzterer dem Wesergebiet angehört;

2. dem Meliorationsbauamt in Wiesbaden:

die Meliorationen im Gebiete des Rheines innerhalb der Provinz Hessen-Nassau und zwar, abgesehen von dem dem Wesergebiet angehörigen und dem Meliorationsbauamte in Cassel zugewiesenen Theile des Kreises Biedenkopf, in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Wiesbaden, ferner in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen Kreisen Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau — Stadt und Land —, Kirchhain und Marburg, sowie in dem dem Regierungsbezirke Coblenz angehörigen Kreise Wetzlar.

Cassel am 10. April 1895.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

244. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hannoversche Feuerversicherungsbank in Hannover von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungsanstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen, jedoch unbeschadet der den Landesanstalten zustehenden Privilegien.

Münster am 13. April 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank. Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

245. Gemäß einer Mittheilung des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee werden im Anschluß an die vorjährigen Arbeiten im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1. Mai ab — trigonometrische Vermessungen im Regierungsbezirke stattfinden.

Die Arbeiten werden in Beobachtungen I. Ordnung und in Verfestigung alter Nivellementslinien, außerdem noch im Anschrauben von Bronzeplatten an Höhenmarken bestehen.

Ich bringe dieses zur öffentlichen Kenntniß in der Erwartung, daß dem Unternehmen jegliche Unterstützung zu Theil werde.

Cassel am 17. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

246. Des Königs Majestät haben dem geschäftsleitenden Ausschusse der Kommission für die in diesem Jahre in Straßburg i/Elsaß stattfindende Industrie- und Gewerbe-Ausstellung mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. April d. J. zu erlauben geruht, zu der öffentlichen Verloosung von Ausstellungsgegenständen, welche die Kommission mit Genehmigung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose im hiesigen Regierungsbezirk nicht beanstandet wird.

Cassel am 26. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

247. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 24. d. M. genehmigt, daß zum Besten der Arbeiter-Kolonie Wilhelmsdorf mit Rücksicht auf die Aufnahme von Arbeitslosen aus dem Regierungsbezirke Cassel auch in den Jahren 1895 und 1896 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Einwohnern der Kreise Rinteln, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Cassel Stadt und Land, Melsungen, Homberg, Eschwege und Witzenhausen durch polizeilich legitimirte Sammler veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß den Sammlungen in den genannten Kreisen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Cassel am 28. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

248. In dem Verlage von Franz Vahlen in Berlin W., Mohrenstraße 13/14, ist die neu bearbeitete sechste Auflage des Werkes:

„das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, erläutert nach den Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen von Wilhelm Wohlers"

erschienen, worauf ich die Verwaltungsbehörden, insbesondere auch die Herrn Bürgermeister des Bezirks aufmerksam mache.

Cassel am 24. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

249. In Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869 die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die „Uebersicht über den Vermögensstand der Landeskreditkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1894" nebst der Kapitalien-Uebersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 25. April 1895.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

Erledigte Stellen.

250. Die evangelische Schulstelle in Alberode, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mark ein Einkommen von 780 Mark jährlich verbunden ist, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers am 1. Mai d. J. vakant und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Horn in Germerode einreichen.

Eschwege am 26. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Keudell, Landrath.

251. Die evangelische Schulstelle in Holzhausen, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mark ein Einkommen von 780 Mark

jährlich verbunden ist, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers am 1. Mai d. J. vakant und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Krapf in Nesselröden einreichen.

Eschwege am 26. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Keudell, Landrath.

252. Die evangelische Schulstelle in Markershausen, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mark ein Einkommen von 882 Mark 57 Pfg. jährlich verbunden ist, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers am 1. Mai d. J. vakant und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Herwig in Willershausen einreichen.

Eschwege am 26. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Keudell, Landrath.

253. Die Lehrerstelle in Burghasungen, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 885 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, soll wegen Erledigung durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Hoffmann in Ehlen innerhalb 14 Tagen einreichen.

Wolfhagen am 24. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

254. Die evangelische Schulstelle in Maiersbach mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 870 Mark, sowie freier Wohnung wird vom 1. Mai d. J. ab durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand, zu Händen des Königlichen Lokalschulinspektors Herrn Pfarrer Baumann in Gersfeld oder an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 22. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Marcard, Landrath.

255. Die mit Kirchendienst verbundene evangelisch lutherische Schulstelle in Grumbach, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Jahreseinkommen von 860,43 Mark verbunden ist, soll in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers alsbald anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber um die Stelle wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen entweder bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Stockhaus hierselbst oder bei dem Unterzeichneten schriftlich melden.

Schmalkalden am 29. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

256. Die 2te evangelische Schulstelle in Meerholz mit einem Jahreseinkommen von 915 Mark einschließlich Feuerungsvergütung ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Königlichen Schulvorstand, zu Händen des Königlichen Lokalschulinspektors Pfarrer Römer in Meerholz einreichen.

Gelnhausen am 23. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

257. Die zweite Schulstelle in Wasenberg, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 950 Mark einschließlich Feuerungsvergütung verbunden ist, ist in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 15. April d. J. ab erledigt.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Riebold in Wasenberg, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain am 25. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

258. Die zweite evangelische Schulstelle in Mansbach, mit welcher ein Einkommen von 950 Mark neben freier Wohnung verbunden ist, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Mai d. J. ab vakant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungszeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Pfarrer Horst in Mansbach oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Hünfeld am 25. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Dalwigk, Landrath.

259. Die Schul- und Küsterstelle in Willershausen, Kreis Eschwege, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 870 Mark verbunden, ist erledigt, und werden Bewerber aufgefordert unter Vorlage ihrer Zeugnisse sich alsbald schriftlich bei uns, als Vertreterin des Patrons der Stelle, zu melden.

Herleshausen am 27. April 1895.

Landgräflich Hessische Kanzlei.

260. An der hiesigen Mittelschule soll alsbald eine Lehrerstelle besetzt werden. Bewerber, welche bei der zweiten Lehrerprüfung das im §. 26 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 erwähnte Zeugniß erlangt haben, wollen ihre Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen und die Dienstführung, sowie einen Lebenslauf und ein Gesundheitsattest bis zum 12ten Mai l. J. einreichen.

Das Gehalt beträgt bei definitiver Anstellung 1200 Mark einschließlich Vergütung für Wohnung und steigt bis Mk. 1700. Alterszulagen werden nach den staatlichen Bestimmungen aus der Stadtkasse gewährt. Außerdem wird eine pensionsberechtigte Zulage von Mk. 100 für die beiden ersten Dienstjahre steigend um

100 Mk. alle zwei Jahre bis zum Maximum von 300 Mark gewährt.

Gelnhausen am 29. April 1895.

Die Stadtschuldeputation.

261. Bei der hiesigen städtischen Verwaltung ist die Stelle eines Verbrauchssteueraufsehers, mit welcher die Funktion eines Wiegemeisters verbunden ist, möglichst bald zu besetzen.

Die Anstellung geschieht auf vierteljährige Kündigung.

Mit der Stelle ist ein nach dem städtischen Statute pensionsberechtigtes Gehalt von 950 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 100 bezw. 150 Mark bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark, ferner freie Wohnung in der städtischen Turnhalle, sowie ein Uniformgeld von jährlich 70 Mark verbunden.

Die ordnungsmäßige Reinigung der Turnhalle hat der Stelleninhaber ohne weitere Vergütung mit zu besorgen.

Geeignete Militäranwärter erhalten den Vorzug.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf und etwaigen Zeugnißabschriften versehen bis spätestens 4. Juni l. J. an den Unterzeichneten einzureichen.

Fulda am 22. April 1895.

Der Oberbürgermeister. Dr. Antoni.

262. Die Stelle eines Vollziehungsbeamten der Sparkasse in Böhl soll baldigst neu besetzt werden.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche bis zum 10. Mai d. J. bei mir einzureichen.

Die zu stellende Caution beträgt 1000 Mark.

Militär-Anwärter werden bevorzugt.

Frankenberg am 26. April 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. V: Rohrmann, Kreisdeputirter.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungs-Assessor von Ditfurth zum Landrathe des Kreises Rinteln,

der Pfarrer, Licentiat Ernst Cremer in Lich zum außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Marburg,

der Regierungs- und Baurath Rüppel in Cassel zum Mitgliede des Vorstandes der Gewerbehalle daselbst,

der außerordentliche Pfarrer Gervinus zum Hülfspfarrer in Naumburg,

der Vollziehungsbeamte Fischer in Friedewald zum Regierungsboten in Erfurt,

der Sergeant Friedrich Wilhelm Kramm zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Hanau,

der Gutsbesitzer Carl von Hoff in Breitenbach, im Kreise Rotenburg, zum Standesbeamten für das Standesamt daselbst, der Vizebürgermeister Damm in Heckershausen zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst, der kommissarische Bürgermeister Sippel in Reichenbach, im Kreise Witzenhausen, zum Standesbeamten daselbst, der Bürgermeister C. Stein in Wächtersbach zum Standesbeamten und das Stadtrathsmitglied G. Kolb daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst, der Beigeordnete Erasmus Klitsch in Salzschlirf zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst, der Bürgermeister von Roppy in Spangenberg zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Spangenberg, das Gemeinderathsmitglied Schaumann in Niederzwehren und der Vizebürgermeister Bernhard Krug in Hoof zu Stellvertretern der Standesbeamten daselbst.

Uebertragen: dem Königlichen Regierungsbaumeister Thoholte die kommissarische Verwaltung des neuen Meliorationsbauamtes in Wiesbaden,

den Militäranwärtern Johann Eggert, Gustav Kummer, Hermann Hopp, Ferdinand Diesedau, Paul Niemann und Emil Moshauer die probeweise Verwaltung der Wehr- und Schleusenmeisterstellen in Wolfsanger bezw. Spielershausen, Kragenhof, Speele, Bonafort und Hann.-Münden.

Entlassen: der Gerichtsschreiber, Sekretär Busse bei dem Amtsgericht in Veckerhagen,

der Vollziehungsbeamte Krause in Frankenau zur Justizverwaltung.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Übersicht

über

den Vermögensstand der Landeskreditkasse zu Cassel

am Schlusse des Rechnungsjahres 1894.

Tit.	A. Passiva.	Bestand Ende 1893. Mark	Pf.	Zugang. Mark	Pf.	Abgang. Mark	Pf.	Bestand Ende 1894. Mark	Pf.
III.	Laudemial-Fonds zu 4 %	3.730.000	—	. . .	.	630.000	—	3.100.000	—
V.	Deponirte Ablösungskapitale	127.311	30	. . .	.	1.933	27	125.378	03
VI.	Kapitale auf kurze Kündigung	300.800	—	. . .	.	300.000	—	800	—
VII.&VIII.	Kapitale gegen Obligationen:								
	1. Vor 1870 aufgenommen (VII.) (Gekündigt und außer Verzinsung.)	15.000	—	. . .	.	. . .	.	15.000	—
	2. Von 1870 an aufgenommen (VIII.):								
	Abtheilung A a. (gekündigt und außer Verzinsung)	600	—	. . .	.	. . .	.	600	—
	Abtheilung B. (gekündigt und außer Verzinsung)	150	—	. . .	.	150	—	. . .	.
	Abtheilung C. Serien 1 bis 13 (gekündigt und außer Verzinsung)	5.850	—	. . .	.	2.400	—	3.450	—
	Abtheilung C. Serie 14 zu 3½ %	62.186.400	—	. . .	.	2.225.100	—	59.961.300	—
	" C. " 15 " 4 %	312.600	—	. . .	.	6.300	—	306.300	—
	" C. " 16 " 3½ %	24.562.700	—	6.100.700	—	430.000	—	30.233.400	—
	Summa Tit. VII. und VIII.	87.083.300	—	6.100.700	—	2.663.950	—	90.520.050	—
IX.	Deponirte Grundentschädigungen	5.168	06	. . .	.	139	82	5.028	24
X.	Zinsen-Conto	1.202.405	58	3.315.934	30	3.303.271	87	1.215.068	01
	Überhaupt Passiva	92.448.984	94	9.416.634	30	6.899.294	96	94.966.324	28

Der gesammte Überschuß des Rechnungsjahres von 389.518 Mark 45 Pf. ist an den

Tit.	B. Activa.	Bestand Ende 1893.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1894.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
I.	Ausgeliehene Kapitale:								
	A. Zu Dienst-, Zehnt- ꝛc Ablösungen .	3.670.973	53	. . .	.	498.627	44	3.172.346	09
	B. Auf Hypotheken:								
	1. Vor 1870 ausgeliehen	1.499.584	26	. . .	.	172.580	99	1.327.003	27
	2. Aus den Serien 1 bis 14	60.565.495	93	. . .	.	2.715.643	42	57.849.852	51
	3. „ der Serie 15	306.211	56	. . .	.	10.055	41	296.156	15
	4. „ „ „ 16	23.986.303	36	6.197.000	—	580.225	83	29.603.077	53
	Summa Tit. I. . .	90.028.568	64	6.197.000	—	3.977.133	09	92.248.435	55
II.	In Werthpapieren angelegt	296.410	50	. . .	.	296.410	50	. . .	.
III.	Auf Werthpapiere ausgeliehen	5.200	—	1.765.008	68	1.445.638	90	324.569	78
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum	6.856	83	265	50	265	50	6.856	83
V.	Landeskreditkassen-Gebäude	264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93
VI.	Kassen-Bestand	31.697	26	229.473	56	. . .	.	261.170	82
VII.	Zinsen-Conto	1.815.994	28	3.701.365	28	3.656.318	19	1.861.041	37
VIII.	Sonstige Ausstände	17	50	404	50	412	—	10	—
	Überhaupt Activa . .	92.448.984	94	11.893.517	52	9.376.178	18	94.966.324	28
	C. Reserve-Fonds	5.525.788	89	648.467	62	648.467	62	5.525.788	89

Hauptfonds der Central-Verwaltung des Bezirks-Verbandes abgeliefert worden.

Übersicht

der im Jahre 1894 ausgeliehenen, sowie zurückgezahlten und verbliebenen Kapitale.

Ausgeliehen:	Ausstand Ende 1893.			Zugang in 1894.		Abgang in 1894.			Ausstand Ende 1894.			Zinsfuß.
	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		
		Mark.	Pf.		Mark.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.	%
A. 1. zu Dienstablösungen . (Bis auf 26.842 Mk. 08 Pf. auf Serie 14 bezw. 16 übertragen.)	2.293	681.941	59	.	. . .	262	97.247	41	2.031	584 694	18	4
„ 2. zu Zehnt- ꝛc. Ablösungen	9.256	3.639.667	03	.	. . .	1.666	494.163	02	7.590	3.145.504	01	4½
Überhaupt zu Ablösungen	11.549	4.321.608	62	.	. . .	1.928	591.410	43	9.621	3.730.198	19	
B. auf Hypotheken:												
1. vor 1870 ausgeliehen . (Bis auf 1.327.003 Mark 27 Pf. auf Serie 14 übertragen.)	5.429	4.241.040	48	.	. . .	521	488.083	92	4.908	3.752.956	56	4
2. aus den Serien 1 bis 14	14.535	57.531.251	46	.	. . .	321	2.358.387	79	14.214	55.172.863	67	4
3. aus der Serie 15 . .	117	306.211	56	.	. . .	2	10.055	41	115	296.156	15	4
4. „ „ „ 16 . .	5.740	23.628.456	52	1.769	6.197.000	79	529.195	54	7.430	29.296.260	98	4
Überhaupt .	37.370	90.028.568	64	1.769	6.197.000	2.851	3.977.133	09	36.288	92.248.435	55	
In 1894:												
1. gingen ein Darlehnsgesuche						2.134	9.876.440	—				
2. bewilligt wurden Darlehen						1.791	6.274.100	—				
3. zur Auszahlung kamen Darlehen						1.769	6.197.000	—				

Aufgestellt, Cassel, am 8. April 1895.

Die Landeshauptkasse.
Löber.

Wird veröffentlicht,
Cassel, am 22. April 1895.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Lotz.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 8. Mai **1895.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

263. Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 21. November 1890 — M. 9234 —, betreffend die Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, (Pharmacopoea germanica, editio III.), bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar d. J. zu dem Arzneibuch für das Deutsche Reich ein Nachtrag erschienen ist, dessen Vorschriften vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit getreten sind.

Von diesen neuen Vorschriften wird insbesondere auch Xereswein betroffen, welcher bei der Darstellung der weinigen Rhabarbertinktur (Seite 332 des Neudrucks des Arzneibuchs), des Zeitlosen-, Kondurango-, Ipekakuanha-, Pepsin- und Brechweins (Seite 349/51 a. a. O.) zu verwenden ist.

Nach der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Benehmen mit der Arzneibuchskommission ausgesprochenen Auffassung macht es für die hier in Frage kommenden Zubereitungen keinen Unterschied, ob dieselben mit Wein, welcher aus Xeres in Spanien stammt, oder mit einem andern Südwein, welcher den Charakter des Xeresweines hat, hergestellt werden.

Unter der Bezeichnung „Xereswein" des Nachtrages zum Arzneibuch ist daher nicht blos der aus Trauben der Umgegend von Xeres bereitete Wein, sondern jeder Südwein von gleichem Charakter, wie Xereswein, zu verstehen; bei den obenerwähnten Zubereitungen dürfen demgemäß neben dem eigentlichen Xereswein andere gleichartige Südweine Verwendung finden.

Berlin am 8. April 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: v. Bartsch.

264. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1894/95 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine von 1842.

Lit. G. Nr. 43121 über 50 Thlr.
" H. " 43467 " 25 "
" H. " 48229 " 25 "

II. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Serie 839 Nr. 83862 über 100 Thlr.
" 966 " 96525 " 100 "
" 1447 " 144606 " 100 "

III. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845.

Serie 3269 Nr. 81712 II. Abth. über 20 Thlr.
" 4683 " 117069 über 40 Thlr.

IV. $3\frac{1}{2}$ prozentige Prioritäts-Obligationen. Lit. E der Oberschlesischen Eisenbahn.

Nr. 4873 über 100 Thlr.
" 10184 " 100 "
" 11537 " 100 "
" 14599 " 100 "

V. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe von 1876/79.

Lit. C. Nr. 422 über 1000 Mk.
" C. " 29650 " 1000 "
" C. " 33042 " 1000 "
" C. " 33043 " 1000 "
" C. " 33074 " 1000 "
" D. " 33088 " 500 "
" D. " 33089 " 500 "
" D. " 44909 " 500 "
" D. " 61088 " 500 "
" E. " 35235 " 300 "
" E. " 38420 " 300 "
" F. " 21901 " 200 "
" F. " 21902 " 200 "
" F. " 21903 " 200 "
" F. " 22685 " 200 "
" F. " 33025 " 200 "
" F. " 49042 " 200 "
" F. " 49043 " 200 "
" F. " 49044 " 200 "
" F. " 51927 " 200 "
" F. " 73827 " 200 "
" F. " 73828 " 200 "

von 1881.

Lit. B. Nr. 132304 über 2000 Mk.
" C. " 170284 " 1000 "
" D. " 221905 " 500 "

von 1882.

Lit. C. Nr. 276380 über 1000 Mk.
" C. " 282824 " 1000 "
" C. " 282825 " 1000 "
" C. " 311967 " 1000 "
" C. " 315857 " 1000 "
" C. " 315869 " 1000 "
" C. " 353137 " 1000 "

von 1883.

Lit. C. Nr. 421097 über 1000 Mk.
" C. " 421098 " 1000 "

Lit. C. Nr. 421099 über 1000 Mk.
- C. - 421103 - 1000 -
- C. - 421114 - 1000 -
- D. - 409780 - 500 -
- D. - 435417 - 500 -
- D. - 435432 - 500 -

noch V. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe von 1884.

Lit. H. Nr. 103863 über 150 Mk.

von 1885.

Lit. E. Nr. 1115099 über 300 Mk.

VI. Konsolidirte 3½prozentige Staatsanleihe von 1885.

Lit. C. Nr. 24167 über 1000 Mk.

von 1887. 1888.

Lit. C. Nr. 149957 über 1000 Mk.
- C. - 149958 - 1000 -

VII. 4prozentige Reichsanleihe von 1877.

Lit. E. Nr. 18402 über 200 Mk.

von 1879.

Lit. D. Nr. 11356 über 500 Mk.

von 1880.

Lit. D. Nr. 6689 über 500 Mk.
- D. - 8145 - 500 -

von 1881.

Lit. B. Nr. 5666 über 2000 Mk.
- E. - 3847 - 200 -
- E. - 5837 - 200 -

von 1884.

Lit. B. Nr. 1631 über 2000 Mk.
- D. - 3202 - 500 -

VIII. 3½prozentige Reichsanleihe von 1885.

Lit. B. Nr. 1414 über 2000 Mk.

Berlin am 2. April 1895.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

265. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kollegienrath, Kammerherr Appollo von Baumgarten, welcher zuletzt als Legationssekretär in Dresden fungirt hat, zum Russischen Generalkonsul mit dem Amtssitze in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr von Baumgarten in seiner Eigenschaft als russischer Generalkonsul mit dem Amtssitze in Frankfurt a/M. im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 1. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

266. Emissions-Beschluß über die Ausgabe Seitens der Inhaber unkündbarer (verloosbarer) 3prozentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse in Cassel — Serie XVII. — Auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, des Gesetzes vom 18. März 1885 (G. S. S. 101) und des Gesetzes vom 10. Mai 1886 (G. S. S. 151) soll zufolge Beschlusses des Landes-Ausschusses des Regierungsbezirks Cassel vom 5. Februar d. J. unter nachstehenden, von dem Herrn Oberpräsidenten am 18. Februar d. J. genehmigten Bedingungen die siebenzehnte Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse ausgegeben werden. Dieselbe umfaßt diejenigen Schuldverschreibungen, welche auf Grund dieses Emissions-Beschlusses bis zum Ende des Jahres 1902 zur Ausgabe gelangen werden. Die Schließung der Serie kann durch die Direction der Landeskreditkasse auf Anordnung des Landes-Ausschusses schon früher zu jeder Zeit erfolgen. Andererseits kann vom Jahre 1902 ab von drei zu drei Jahren eine dreijährige Erstreckung der Emissions-Periode auf Anordnung des Landes-Ausschusses mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten stattfinden.

1) Die Schuldverschreibungen werden ausgegeben in Stücken

von 2000 Mark Lit. A.
- 1000 - - B.
- 500 - - C.
- 300 - - D.
- 200 - - E.

Dieselben lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen gestellt werden.

2) Die Schuldverschreibungen werden zu drei Procent jährlich in halbjährlichen, je am 1. März und 1. September fälligen Raten verzinst.

Dieselben können Seitens der Inhaber überhaupt nicht, Seitens der Landeskreditkasse aber jederzeit, sowohl insgesammt, als zum Theil, unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist (§§. 16 und 18 des Gesetzes vom 25. December 1869), gekündigt werden.

3) Alljährlich kommt mindestens derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur baaren Einlösung, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahre auf die mittelst derselben gewährten Darlehen durch ordentlichen oder außerordentlichen Kapital-Abtrag baar eingegangen ist und jederzeit mindestens ein halbes Prozent der Emission betragen muß.

4) Die Kündigung und Einlösung nur eines Theils der ausgegebenen, noch im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen erfolgt auf Grund vorhergehender Ausloosung.

Bis zu dem auf die Schließung der Serie folgenden Kalenderjahre kann die jährliche Einziehung der einzulösenden Schuldverschreibungen mittelst Aufkaufs aus freier Hand stattfinden.

5) Der zur Verloosung zu bringende Betrag ist, unter Berücksichtigung der als Kapital-Abtrag zurückgelangten Stücke (siehe Ziffer 8), unter die verschiedenen Litera's der ausgegebenen Schuldverschreibungen möglichst gleichmäßig nach Verhältniß deren Werthsummen zu vertheilen.

6) Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel, sowie im Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

7) Die gekündigten Schuldverschreibungen werden, insoweit solche nicht schon vorher Seitens der Direction eingelöst sind, nach Ablauf der Kündigungsfrist zum vollen Nennwerth mit Zinsen bis zum Fälligkeitstermin ausgezahlt. Jedoch wird für diejenigen gekündigten Schuldverschreibungen, deren Einlösung erst nach Ablauf eines Vierteljahres, vom Fälligkeitstage an gerechnet, erfolgt, eine von letzterem an beginnende Zinsvergütung von 2 Procent jährlich bis zum Tage der Einlösung, falls nicht inmittelst Verjährung eingetreten sein sollte, gewährt (§. 18 des Gesetzes vom 18. März 1885).

8) Die Schuldverschreibungen der siebenzehnten Serie werden bei allen Rückzahlungen auf die mittelst derselben gewährten Darlehen — und zwar sowohl bei deren gänzlicher Abtragung, als auch bei abschläglichen Zahlungen einschließlich der tilgungsplanmäßigen Kapital-Abträge, — jederzeit zum Nennwerthe von der Landeskreditkasse in Zahlung angenommen. — Herauszahlung eines Ueberschusses auf die an Zahlungsstatt gegebenen Schuldverschreibungen findet nicht statt. —

Die solchergestalt an die Landeskreditkasse zurückgelangten Schuldverschreibungen werden, ebenso wie die nach Ziffer 3 bis 8 zurückgezahlten Schuldverschreibungen, vernichtet.

Cassel, am 1. April 1895.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

Vorstehenden Emissions-Beschluß veröffentlichen wir mit dem Bemerken, daß die auf Grund desselben mittels 3prozentiger Schuldverschreibungen zu gewährenden Darlehen nach dem Darlehensregulativ vom 15. Oktober 1892 (Amtsblatt von 1892 S. 260 ff.) zu drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen sind, und daß den Erborgern solcher Darlehen ein bei dem Verkauf der gedachten Schuldverschreibungen entstehender Kursverlust Seitens der Landeskreditkasse nicht ersetzt wird.

Neben der Gewährung 3½prozentiger Darlehen findet in bisheriger Weise die Bewilligung vierprozentiger Darlehen mittels 3½prozentiger Schuldverschreibungen der Serie 16 statt, welche Darlehen bis zum Betrage von 2500 Mark in jedem Falle unverkürzt baar ausgezahlt werden.

Cassel am 27. April 1895.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

267. Das auf den Namen der Kinder Emma und Joseph Weißmüller in Marbach unter Nr. 17050 am 16. Februar 1889 ausgestellte, auf 40 Mark lautende Sparkassenbuch ist den Eltern der genannten Kinder glaubwürdiger Weise zufolge abhanden gekommen.

Der etwaige Besitzer dieses Sparkassebuchs wird hiermit aufgefordert, seinen rechtmäßigen Besitz innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von heute an durch Vorlegung des fraglichen Sparkassebuchs dahier nachzuweisen, da nach vergeblichen Ablauf der gestellten Frist dasselbe amortisirt und ein neues Sparkassebuch über den jetzt auf 47 Mark 48 Pf. sich belaufenden Betrag ausgestellt oder der Betrag ausgezahlt werden wird.

Fulda am 24. April 1895.

Der Oberbürgermeister. Dr. Antoni.

Erledigte Stellen.

268. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Gelnhausen mit dem Sitz in Wächtersbach ist in Folge der Beförderung des bisherigen Inhabers zum Kreisphysikus erledigt und soll alsbald wieder besetzt werden.

Qualificirte Medicinalpersonen, welche die Physikatsprüfung bestanden haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen und kurzen Lebenslauf mir innerhalb sechs Wochen einzureichen.

Cassel am 28. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

269. Die hiesige Kreis-Ausschuß-Sekretär-Stelle ist mit einem pensionsfähigen Gehalt von 1800 Mark bis 3000 Mark und einer Vergütung von 300 Mark für Dienstaufwandskosten vom 1. Juli c. ab neu zu besetzen.

Bewerbungen um diese Stelle sind bis zum 20sten Mai c. an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern am 27. April 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Rothe, Geheimer Regierungsrath.

270. Die evangelische Schulstelle in Deisfeld, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 890 Mark einschließlich der Feuerungsvergütung verbunden ist, wird durch den Abgang des seitherigen Inhabers am 1. Mai d. J. frei.

Bewerber wollen sich binnen 3 Wochen unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Eigenbrodt in Eimelrod melden.

Frankenberg am 29. April 1895.

Namens des Schulvorstandes.
Der Königliche Landrath. J. V.: Rohrmann.

271. Die katholische Schulstelle in Schweben wird am 1. Juli d. J. vakant. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung aber einschließlich der Feuerungsvergütung jährlich 980 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen 3 Wochen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Pfarrer Müller in Flieden, oder dem unterzeichneten Schulvorstand einzureichen.

Fulda am 26. April 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
Steffens, c. Landrath, Regierungsrath.

272. Die hiesige 3. Pfarrer- und Rectorstelle ist zu besetzen. Competenzmäßiges Einkommen neben freier Wohnung und den gesetzlichen Staatszuschüssen

1333 Mark. Ablegung des Rektoratsexamens erforderlich.

Bewerber wollen an das Freiherrlich v. d. Tann'sche Patronat zu richtende Meldungsgesuche baldigst bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Tann a. d. Rh. am 27. April 1895.

Freiherrlich v. d. Tann'sche Sammtrenterei.
Barthelmes.

273. Die Schul- und Küsterstelle in Willershausen, Kreis Eschwege, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 870 Mark verbunden, ist erledigt, und werden Bewerber aufgefordert unter Vorlage ihrer Zeugnisse sich alsbald schriftlich bei uns, als Vertreterin des Patrons der Stelle, zu melden.

Herleshausen am 27. April 1895.

Landgräflich Hessische Kanzlei.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Landgerichtsräthe Th. Jeß in Lüneburg und Handt aus Hildesheim zu Oberlandesgerichtsräthen bei dem Oberlandesgericht in Celle,

der Privatdocent an der Universität in Wien Dr. Michael Tangl zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Regierungsbaumeister Mettke hier zum Königlichen Kreisbauinspektor in Arnswalde,

die Rentmeister Loben in Neuhof, Fülling in Lichtenau, Hormel in Jesberg, Gimbel in Sontra, Bindheim in Neukirchen, Kieselbach in Gersfeld und Mathaei in Reichensachsen zu Regierungssekretären bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin,

der Steuersupernumerar Weismar in Schlüchtern zum Königlichen Steuersekretär bei der Einkommensteuerveranlagungskommission des Kreises Schlüchtern,

der Unteroffizier Carl Schneider zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain.

Beauftragt: die Vollziehungsbeamten Henkel in Gelnhausen, Mensler in Wolfhagen, Heid in Cassel, Lübbars in Hofgeismar, Studenroth in Rotenburg, Ziegler in Hanau, Diehl in Kirchhain, Nolte in Schmalkalden, Dittmann in Marburg, Lohmann in Rinteln, Herbort in Melsungen, Lorenz in Frankenberg, Brill in Eschwege, Staab in Schlüchtern und Hilfsvollziehungsbeamter Thoene in Witzenhausen mit den Beitreibungsgeschäften der Kreiskassen an den genannten Orten, Günther in Fulda bei der Kreiskasse daselbst und in Gersfeld, Schwalm in Hersfeld bei der Kreiskasse daselbst und in Hünfeld, Würtzer in Homberg bei der Kreiskasse daselbst und in Fritzlar und Jericho bei der Kreiskasse in Ziegenhain einschließlich des Bezirks der Steuerkasse Jesberg bis zu deren Wegfall.

Entbunden: die Vollziehungsbeamten Wenderoth in Cassel, Adler in Fritzlar, Flinner in Grebenstein, Baeße in Hanau, Wiegand in Rauschenberg, Prtzschke in Sontra und Ochs in Wächtersbach, die Hülfsvollziehungsbeamten Schlewitz in Rodenberg, Koebrich in Hess. Lichtenau, Dohme in Hess. Oldendorf, Schmidt in Hilders, Liesenfeld in Neuhof bezw. Gersfeld, Peter in Neukirchen, Ehmer in Orb und Schulz in Steinau von ihren bisherigen Amtsgeschäften.

Versetzt: der Rentmeister Eckhardt in Wächtersbach nach Berlin als Büreaubeamter I. Klasse bei der Ministerial-, Militär- und Baukommission.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 15. Mai 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

274. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen der Baubeflissenen und den Gang ihrer Ausbildung.

§. 1. Die Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienst wird durch das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erlangt.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:

des Hochbaues,
des Ingenieurbaues und
des Maschinenbaues.

Die Bauingenieure haben die zweite Hauptprüfung in der Fachrichtung des Wasserbaues oder des Eisenbahnbaues abzulegen.

Für die Anstellung im höheren Staatseisenbahndienst ist von den Maschinenbau-Beflissenen außer diesen Prüfungen noch diejenige als Locomotivführer abzulegen (§. 31).

§. 2. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§. 1) ist der Besitz eines vor Beginn des Studiums erworbenen Reifezeugnisses von einem Gymnasium oder Realgymnasium des Deutschen Reiches oder einer preußischen Oberrealschule.

Inwieweit die Reifezeugnisse außerdeutscher oder außerpreußischer Lehranstalten denen der gedachten Anstalten gleichzustellen sind, wird von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im einzelnen Falle entschieden.

§. 3. Der Vorprüfung hat ein mindestens zweijähriges Studium — bei dem Maschinenbau-Beflissenen ein Elevenjahr (§§. 6 bis 13) und ein darauf folgendes, mindestens zweijähriges Studium — vorangehen.

Für die Zulassung zur ersten Hauptprüfung ist der Nachweis eines vierjährigen Studiums zu führen, von welchem mindestens drei Studienhalbjahre nach dem Bestehen der Vorprüfung zurückgelegt sein müssen.

Vor Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist der Nachweis zu führen, daß an die bestandene erste Hauptprüfung — bei den Hochbau- und Ingenieurbau-Beflissenen eine dreijährige, bei den Maschinenbau-Beflissenen eine zweijährige — praktische Ausbildung sich angeschlossen hat.

§. 4. Das Studium kann auf den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie auf denjenigen außerpreußischen Lehranstalten zurückgelegt werden, welche die Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierfür geeignet erklären.

§. 5. Für die Annahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung bestehen technische Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen.

Die Ablegung der zweiten Hauptprüfung findet in Berlin bei dem technischen Ober-Prüfungsamte statt.

Besondere Bestimmungen.

Elevenjahr der Maschinenbau-Beflissenen.

§. 6. Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbau-Beflissenen eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre (vergl. jedoch §. 13) unter der Leitung eines Maschinentechnikers voraus.

§. 7. Behufs Aufnahme in diese Thätigkeit (§. 6) hat sich der Maschinenbau-Beflissene an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht.

Dem Gesuche ist beizufügen:

1. Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.

(Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)

2. Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 2.

§. 8. Liegen gegen die Zulassung des Maschinenbau-Beflissenen keine Bedenken vor, so ordnet der Präsident seine Ueberweisung an einen Maschinenbaubeamten (vergl. §. 9) an.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§. 9. Wünscht ein Maschinenbau-Beflissener bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem Privattechniker zu seiner Vorbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten zu richtenden Gesuche (§. 7) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Baubeflissenen nach Maßgabe der Bestimmung im §. 10, Absatz 2, auszubilden, beizufügen.

Ob ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

§. 10. Die Maschinenbau-Eleven sind verpflichtet,

den Anweisungen des Präsidenten sowie des Maschinentechnikers, welchem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während des für die praktische Beschäftigung bestimmten Jahres sollen sie in einer Maschinenwerkstätte arbeiten und dabei mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Dreher und Schlosser sich vertraut machen.

§. 11. Zeigt sich ein Maschinenbau-Eleve wegen Mangels an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann seitens des Präsidenten (§ 7) der Ausschluß desselben von der weiteren Vorbildung für den Staatsbaudienst verfügt werden.

Dem Eleven steht hiergegen binnen drei Monaten die Berufung an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§. 12. Die Zeit, während welcher ein Maschinenbau-Eleve durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, soweit sie den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Eleve in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen vier Wochen begründet.

Soweit die aus vorbezeichneten Ursachen eingetretene Unterbrechung die Dauer von vier Wochen überschritten hat, kann eine Ergänzung der praktischen Vorbildungszeit während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§. 13. Bei den Maschinenbau-Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginn des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elevenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§. 23), spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungs-Bauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§. 28, 29 und 31) zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre innerhalb der dafür amtlich festgesetzten Dauer stattfinden.

§. 14. Der Maschinenbau-Eleve hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§. 15. Der Maschinenbau-Eleve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den vorgesetzten Präsidenten ein Zeugniß, welches von dem mit der Leitung der Vorbildungsdienstes Betrauten ausgestellt und von einem der technischen Räthe der betreffenden Behörde bestätigt wird.

Erster Studienabschnitt.

§. 16. Vor der Zulassung zur Vorprüfung hat der Studirende eine der im §. 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre zu besuchen.

Vorprüfung.

§. 17. Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar im Laufe des Monats März oder des Monats September kann der Studirende sich bei einem der im §. 5 genannten Prüfungsämter unter Angabe der Fachrichtung, in welcher er geprüft werden will, zur Vorprüfung melden.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufaches:

Das Zeugniß über die gemäß §. 6 bezw. §. 13 abgelegte Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. Ein Lebenslauf, in welchem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind.

(Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)

2. Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 2.

3. Die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher das Studium stattgefunden hat. Dieselben müssen über die Dauer der zurückgelegten Studienzeit und über die während derselben besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.

4. Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden;

A. Für das Hochbaufach.

a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.

b) Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.

c) Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen in einfachster Behandlung.

d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten,

thunlichst unter Beigabe skizzirter Darstellungen von Naturformen.

e) Darstellungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.

f) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

B. Für das Ingenieurbaufach.

a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektions-

lehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.

b) Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.

c) Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.

d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.

e) Zeichnungen von einfachen Maschinentheilen.

f) Handskizzen von Bau- und Maschinentheilen.

C. Für das Maschinenbaufach.

a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion.

b) Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.

c) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.

d) Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittelungen.

e) Darstellung einer Maschine oder von Maschinentheilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

f) Handskizzen von Bau- und Maschinentheilen.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt (Studienhalbjahr) ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studirenden versehen sein, welche dahin zu lauten hat, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind und ob ein Vorbild (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage; anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§. 18. Die Vorprüfung findet in den Monaten April und Mai bezw. Oktober und November statt. Dieselbe dauert zwei Tage und besteht in einer mündlichen Prüfung, welche sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

1. Physik.

Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

2. Chemie, Mineralogie und Geologie.

Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.

3. Reine Mathematik:

a) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

b) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

4. Darstellende Geometrie.

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

5. Mechanik:

a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren, elastischen und flüssigen Körper; Ketten- und Stützlinien; Grundzüge der Graphostatik.

b) Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Zerknickungsfestigkeit gerader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit gerader Stäbe; elastische Linie des geraden Stabes.

6. Feldmessen und Höhenmessen.

Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen-, Winkel- und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen.

7. Elemente der Baukonstruktionslehre.

Die Einzelanordnungen der wichtigeren Baukonstruktionen, insbesondere Holz- und Steinverbände.

8. Formenlehre der antiken Baukunst.

Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

B. Für das Ingenieurbaufach.

1. Physik.

Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntnis der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

2. Chemie, Mineralogie und Geologie.

Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.

3. Reine Mathematik:

a) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

b) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

c) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

4. Darstellende Geometrie.

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

5. Mechanik:

a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten; Ketten- und Stützlinien; Grundzüge der Graphostatik.

b) Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Zerknickungsfestigkeit gerader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit gerader Stäbe; elastische Linie des geraden Stabes; Festigkeit cylind-

rischer und kugelförmiger Gefäße; Berechnung der Federn.

c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

6. Geodäsie.

Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.

7. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues einschließlich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues.

8. Maschinenelemente.

Kenntniß der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinentheile.

C. Für das Maschinenbaufach.

1. Physik.

Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntnis der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

2. Chemie.

Grundzüge der anorganischen Chemie.

3. Reine Mathematik:

a) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

b) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

c) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

4. Darstellende Geometrie.

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

5. Mechanik:

a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten; Ketten- und Stützlinien; Grundzüge der Graphostatik.

b) Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Zerknickungsfestigkeit gerader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit gerader Stäbe; elastische Linie des geraden Stabes, Festigkeit cylindrischer und kugelförmiger Gefäße; Berechnung der Federn.

c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

6. Mechanische Technologie.

Eigenschaften der technisch wichtigen Materialien, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hülfsmitteln.

7. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere Stein-, Holz- und Eisenverbände, sowie die einfacheren Dachverbände und Dachdeckungen.

8. Maschinenelemente.

Konstruktion und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahren.

§. 19. Wenn der Studirende, ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die Prüfung versäumt oder unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 20. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Studirenden von dem Ergebniß der Prüfung und ertheilt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall.

§. 21. Die Vorprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach deren Ablegung wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Studirenden mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen und bestimmt, ob dieselbe ganz oder nur theilweise zu wiederholen ist, sowie ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Zweiter Studienabschnitt.

§. 22. Nach bestandener Vorprüfung hat der Studirende auf einer der im §. 4 bezeichneten technischen Hochschulen seine Studien fortzusetzen (§. 3).

Erste Hauptprüfung.

§. 23. Nach Vollendung des Studiums auf der technischen Hochschule (§. 22) kann der Studirende sich zur ersten Hauptprüfung melden.

Die Meldung zu dieser Prüfung muß bei einem der im §. 5 genannten technischen Prüfungsämter mittelst eigenhändig geschriebenen Antrages unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Studirende geprüft werden will, erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufaches: das Zeugniß über die Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher der Studirende den zweiten Abschnitt seiner Studien zurückgelegt hat (§. 22). Dieselben müssen über die innerhalb dieses Zeitraumes besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.

2. Studienzeichnungen, worunter sich befinden müssen:

A. Für das Hochbaufach.

a) Die perspektivische, mit Schatten versehene

Darstellung eines Bauwerkes, in einem für die Deutlichkeit der Einzelformen geeigneten Maaßstabe konstruirt, mit Beigabe perspektivischer Handskizzen von bestehenden Bautheilen, kunstgewerblichen Gegenständen u. dergl.

b) Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen in einfachster Behandlung, unter Beifügung der graphostatischen Begründungen.

c) Darstellung einer Eisenkonstruktion mit den dazu gehörigen statischen Ermittlungen.

d) Darstellungen einzelner Bautheile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst.

e) Darstellungen von Ornamenten, einschließlich farbiger Dekorationen, thunlichst unter Beifügung skizzirter Ornamententwürfe nach Naturstudien.

f) Darstellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Theile eines umfangreichen Bauwerkes nach eigener Aufnahme, unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

g) Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständniß für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.

B. Für das Ingenieurbaufach.

a) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

b) Zeichnungen aus der Formenlehre der Baukunst.

c) Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme, unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

d) Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieur-Hochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.

e) Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brückenbaues.

Die Entwürfe, welchen statische Berechnungen beizulegen sind, sollen eine genügende Fertigkeit des Konstruirens in Stein, Holz und Eisen darthun.

f) Zeichnung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschine.

C. Für das Maschinenbaufach.

a) Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen der Steuerung, des Regulators und des Schwungrades.

b) Der Entwurf einer Dampfkesselanlage.

c) Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.

d) Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.

e) Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.

f) Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahn-Maschinenwesens.

g) Der Entwurf einer eisernen Brücke.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt (Studienhalbjahr) ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, welche nicht unter der Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (z. B. Aufnahmen) oder zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studirenden versehen sein, welche dahin zu lauten hat:

a) bei Aufnahme von Bauwerken, Maschinen u. s. w., daß die Aufnahme von dem Studirenden selbständig bewirkt ist und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig gefertigt sind;

b) bei Perspektiven, daß sie von dem Studirenden selbst konstruirt und gezeichnet sind;

c) bei Entwürfen, daß die dargestellten Gegenstände von dem Studirenden entworfen und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig angefertigt sind;

d) bei den übrigen Zeichnungen, daß sie von dem Studirenden eigenhändig gefertigt sind und ob ein Vorbild (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage; andernfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§. 24. Die ersten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die erste Hauptprüfung umfaßt:

1. Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

Die zu stellenden Aufgaben sollen dem Studirenden Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten im Entwerfen einfacher Bauten oder Maschinenanlagen einschließlich ihrer Einzeltheile (für die Studirenden des Hochbaufaches auch im Darstellen von architektonischen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.

2. Eine mündliche Prüfung, welche zwei Tage dauert und sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

1. Statik der Baukonstruktionen:

a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme. Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung von Gewölben des Hochbaues.

b) Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in

Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen, sowie auf Pfeilerbauten.

c) Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

2. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Gründungen und des inneren Ausbaues.

3. Land- und Stadtbau.

Die üblichen Grundrißanordnungen, der konstruktive Ausbau und die Einrichtung von einfachen landwirthschaftlichen Baulichkeiten, von Wohngebäuden und von öffentlichen Gebäuden kleineren Umfanges. Die Grundsätze und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.

4. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.

Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Konstruktionen und Anordnungen im Allgemeinen, wie die Gefällverhältnisse, die Entwässerung und die Querschnitte der Straßen, die Befestigung ihrer Fahrbahnen, die Stauwerke, Buhnen und Deckwerke, die kleineren Brücken und Durchlässe, die Maschinenelemente. Allgemeine Anordnung einfacher Dampfmaschinen, der Dampfkessel nebst Armaturen, sowie der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen zur Wasserhaltung, zum Einrammen von Pfählen und zum Befördern und Heben von Lasten. (Die Berechnung der Maschinen wird nur in allgemeinen Grundzügen in Bezug auf die Leistung und nicht in Bezug auf die Abmessungen einzelner Theile gefordert.)

5. Formenlehre und Geschichte der Baukunst.

Die Einzelformen der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Bauweise. Die geschichtliche Entwicklung der Baukunst in ihren Hauptabschnitten. Die allgemeine Gestaltung des Grundrisses und des Aufbaues der wichtigeren Bauwerke aller Zeiten, sowie die dazu gehörigen Konstruktionen.

6. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

B. Für das Ingenieurbaufach.

1. Statik der Baukonstruktion:

a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege, Nebenspannungen. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung gewölbter Bauwerke.

b) Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen sowie auf Pfeilerbauten.

c) Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

2. Ingenieurhochbauten.

Die üblichen Grundrißanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung einfacher Wohngebäude, sowie der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden Hochbauten.

3. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flußregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Kanäle, Schleusen und sonstige Schifffahrtsanlagen.

4. Brückenbau.

Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisenbrücken mit Einschluß der einfachen beweglichen Brücken.

5. Straßen- und Eisenbahnbau.

Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Straßenoberbau. Eisenbahnoberbau, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung der Bahnhöfe, Signale und Stellwerksanlagen.

6. Maschinenbau.

Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampfkessel), der Baumaschinen, der Eisenbahnbetriebsmittel, sowie der elektrischen Signal- und Beleuchtungsvorrichtungen.

7. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

C. Für das Maschinenbaufach.

1. Statik der Baukonstruktionen.

Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken-, Bogen- und Hängebrücken, Ermittlung der ungünstigsten Belastungsweise. Einflußlinien. Rechnerische, zeichnerische und gemischte Verfahren. Berechnung einfacher Dachkonstruktionen. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen. Ausbildung der Knotenpunkte.

2. Theoretische Maschinenlehre.

a. Dynamischer Theil.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wärmekraftmaschinen.

b. Kinematischer Theil.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Curven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Rädergetriebe, Curvengetriebe, Gesperrwerke.

3. Hebemaschinen und Kraftmaschinen.

Berechnung und Konstruktion der Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen

und ihrer Steuerungen, der Dampfkessel, der Wasserkraftmaschinen und der für letztere erforderlichen Wasserleitungen und Abschlüsse.

4. Mechanische Technologie.

Konstruktion der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundsätze für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

5. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und des schmiedbaren Eisens, Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Bausache

6. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau.

Einrichtung, Konstruktion und Arbeitsberechnung der Locomotiven. Einrichtung und Konstruktion der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigeren Systeme des Eisenbahnoberbaues. Elektrische Signalvorrichtungen und Stellwerksanlagen.

7. Elektromechanik.

Grundsätze der Elektrizitätslehre. Die in der Elektrotechnik verwendeten Meßinstrumente. Die Einrichtung galvanischer Batterien und Berechnung ihrer Schaltungen. Wirkungsweise der Accumulatoren. Einrichtung, Wirkungsweise und Berechnung der Gleichstrommaschinen. Einrichtung der Wechselstrommaschinen und der Transformatoren. Elektrische Kraftübertragung. Elektrische Telegraphie.

§. 25. Wenn der Studirende ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Clausur oder die mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 26. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Studirenden von dem Ergebniß der Prüfung und ertheilt ihm, falls er sie bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall.

§. 27. Die erste Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung für die zu wiederholende Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt den Studirenden mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Clausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Praktische Ausbildung als Bauführer.

§. 28. Nach bestandener erster Hauptprüfung haben die Ingenieurbau-Beflissenen sich zu entscheiden, ob sie sich weiterhin für das Wasserbaufach oder das Eisenbahnbaufach ausbilden wollen.

Zum Behufe der praktischen Beschäftigung haben die Baubeflissenen sich an den Chef derjenigen Provinzialbehörde zu wenden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen, und zwar:

die Hochbau-Beflissenen an den Präsidenten einer Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission),

die Wasserbau-Beflissenen an den Chef einer Strombauverwaltung oder an den Präsidenten einer Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission) und

die Eisenbahn- und Maschinenbau-Beflissenen an den Präsidenten einer Königlichen Eisenbahn-Direktion.

Dem Gesuche sind beizufügen:

Seitens der Maschinenbau-Beflissenen:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Baubeflissenen aller Fachrichtungen:

1. Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.
   (Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2. Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

§. 29 Sofern Bedenken nicht vorliegen, ernennt der Präsident der betreffenden Behörde (§. 28) den Baubeflissenen zum Regierungs-Bauführer und ordnet seine Vereidigung sowie seine Ueberweisung an einen Baubeamten an.

Nach dem Ermessen des Präsidenten kann der Bauführer mehreren Baubeamten nach einander zur Beschäftigung überwiesen werden.

Die Reihenfolge der Beschäftigungen des Bauführers (§§. 30 und 31) wird von dem Präsidenten angeordnet. Für diese Anordnung ist — neben der Rücksicht auf die Jahreszeit, das Vorhandensein geeigneter Baustellen u. s. w. — hauptsächlich die Rücksicht auf Planmäßigkeit und Vielseitigkeit der Ausbildung des Bauführers maßgebend.

§. 30. Die praktische Ausbildung der Bauführer des Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbaufaches dauert mindestens drei Jahre.

Im ersten Jahre sind diese Bauführer mit den Vorbereitungen eines Baues und mit dem Baubetriebe, sowie mit der Herstellung von Baugegenständen in Werkstätten und dergl. vertraut zu machen; dabei sind die Bauführer des Eisenbahnbaufaches insbesondere auch in den Bahnunterhaltungs- und Eisenbahnbetriebsdienst einzuführen. Außerdem sind die Bauführer der genannten drei Fachrichtungen mit der Aufstellung von kleinen Entwürfen und mit Bureauarbeiten, sowie mit der selbständigen Aus-

führung von Flächen- und Höhenmessungen zu beschäftigen.

Während der beiden letzten Jahre sollen diese Bauführer mindestens achtzehn Monate bei der Leitung von Bauausführungen, im Uebrigen je drei Monate in dem Büreau einer Bau- oder Betriebs-Inspektion und bei einer Provinzialbehörde beschäftigt werden. Die Beschäftigung bei einer Provinzialbehörde soll erfolgen:

für die Bauführer des Hochbaufaches bei einer Königlichen Regierung (in Berlin bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission);
für die Bauführer des Wasserbaufaches bei einer Königlichen Strombauverwaltung oder einer der vorgenannten Behörden und
für die Bauführer des Eisenbahnbaufaches bei einer Königlichen Eisenbahn-Direktion.

Die achtzehnmonatliche Thätigkeit bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß die Bauführer thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult werden.

Während der dreimonatlichen Thätigkeit in dem Büreau einer Bau- oder Betriebs-Inspektion sind die Bauführer in alle Zweige der Verwaltung dieser Dienststelle einzuführen und ist ihnen insbesondere Gelegenheit zu geben, sich mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur, sowie dem Verdingungs- und Rechnungswesen vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise sollen die Bauführer während der dreimonatlichen Thätigkeit bei einer der oben genannten Provinzialbehörden die Einrichtung und Gliederung derselben kennen lernen, zu welchem Behufe sie in der Registratur, in der Expedition und bei den bautechnischen Räthen mit Arbeiten aus dem Gebiete der Verwaltung, mit der Revision von Entwürfen, Anschlägen u. dergl. zu beschäftigen sind.

Die Art und Weise der praktischen Ausbildung im Einzelnen wird durch besondere Anweisungen des Ministers geregelt (vergl. auch §. 34).

§. 31. Die Bauführer des Maschinenbaufaches haben nach bestandener erster Hauptprüfung (§§. 13 und 23) auf die Dauer von mindestens zwei Jahren in die Praxis einzutreten.

Während dieser Zeit sollen dieselben

mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werkstätten-Rechnungswesen,

mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien,

mindestens drei Monate im Telegraphendienst und bei der Ausführung oder Unterhaltung elektromechanischer Anlagen beschäftigt werden.

Während der übrigen Zeit haben dieselben in dem Büreau einer Maschinen- oder Werkstätten-Inspektion und bei einer Provinzialbehörde zu arbeiten.

Sofern diese Bauführer im höheren Staatseisenbahndienste angestellt zu werden wünschen, sollen sie drei Monate im Lokomotivfahrdienst beschäftigt werden, worauf sie die Lokomotivführerprüfung nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen abzulegen haben. Es ist denselben gestattet, den Lokomotivfahrdienst auch in den Sommerferien der Studienjahre abzuleisten, ohne daß jedoch in diesem Falle eine Verkürzung der zweijährigen praktischen Beschäftigung als Bauführer eintritt.

§. 32. Wünscht ein Bauführer für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten oder Maschinenanlagen beschäftigt sein muß (§. 30, Absatz 3 und §. 31), oder für einen Theil dieses Zeitraumes bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privattechniker zu seiner Ausbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten der Behörde (§. 28) zu richtenden Gesuche zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen. Für die Bauführer des Maschinenbaufaches (§. 31) ist die Ausbildung bei einem Privattechniker u. s. w. nur während des neunmonatlichen Zeitraumes zulässig, welcher zur Beschäftigung bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen u. s. w. verwendet werden soll.

Ob und für welchen Zeitraum ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt von dem Ermessen des Präsidenten ab.

Der Letztere entscheidet auch im einzelnen Falle nach Benehmen mit dem Ober-Prüfungsamte, ob und inwieweit der Besuch der Meisterateliers auf die Zeit der praktischen Beschäftigung der Bauführer des Hochbaufaches in Anrechnung zu bringen ist.

§. 33. Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er sein an den Präsidenten dieser Behörde zu richtendes Gesuch dem Präsidenten derjenigen Behörde, in deren Bezirk er beschäftigt ist, einzureichen.

Wird dem Wunsche entsprochen, so ist der Bauführer von seinem bisherigen Vorgesetzten zu entlassen.

§. 34. Während seiner praktischen Ausbildungszeit ist der Bauführer dem Präsidenten der Behörde und dem Beamten, welchem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maaß und Zahl öffentlichen Glauben.

Die Ausführung von Staatsbauten kann demselben nur unter Leitung und Verantwortlichkeit eines angestellten oder zur Anstellung berechtigten Baubeamten übertragen werden.

Eine Besoldung des Bauführers findet nur insoweit statt, als es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die kostenpflichtige An-

nahme eines Bauführers nothwendig und vorgesehen ist. Während des ersten Jahres der praktischen Beschäftigung im Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbaufach ist eine Besoldung des Bauführers ausgeschlossen.

Für die letzten sechs Monate der praktischen Ausbildung findet eine Besoldung der Bauführer sämmtlicher Fachrichtungen nicht statt.

§. 35. Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Ausbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer dem Präsidenten vierteljährlich das von seinem zeitigen Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichniß einzureichen.

§. 36. Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, soweit sie bei dem Bauführer des Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbaufaches den Zeitraum von zwölf, bei dem Bauführer des Maschinenbaufaches den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Bauführer in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung bei dem Bauführer des Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbaufaches nicht mehr als sechs, bei dem Bauführer des Maschinenbaufaches nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen zwölf bezw. acht Wochen begründet.

Die Zeit des einjährigen freiwilligen Dienstes wird auf die Ausbildungszeit der Bauführer nicht angerechnet.

§. 37. Führt ein Bauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet erscheint, vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß oder wird er für den Staatsdienst im Baufach körperlich unbrauchbar, so kann seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Ausbildung für den Staatsdienst bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Antrag gebracht werden.

Der Ausschluß zieht den Verlust des Rechtes auf Führung des Titels „Regierungs-Bauführer“ ohne Weiteres nach sich.

Verzichtet ein Regierungs-Bauführer auf weitere Beschäftigung im Staatsdienste, so ist ihm von dem Präsidenten der Behörde die Entlassung zu ertheilen und ihm zugleich zu eröffnen, daß er den Titel „Regierungs-Bauführer“ nur mit dem Zusatze: „a. D.“ (außer Dienst) führen dürfe.

§. 38. Ueber die praktische Ausbildung des Bauführers wird von dem Baubeamten u. s. w. ein Zeugniß ausgestellt, welches von einem der bautechnischen Räthe der Provinzialbehörde bestätigt und zu den Akten derselben genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgefertigt.

Zweite Hauptprüfung.

§. 39. Nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung ist das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung an den vorgesetzten Präsidenten zu richten.

In dem Gesuche ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienst ganz oder theilweise befreit ist.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichniß (§. 35) beizufügen.

Ergiebt die Prüfung des Gesuches, daß der Bauführer den Vorschriften genügt hat, so ist dasselbe von dem Präsidenten unter Angabe der Beschäftigung des Bauführers in den einzelnen Abschnitten des Ausbildungsdienstes und mit einer Bescheinigung, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten und des bautechnischen Rathes der Behörde zur Ablegung der zweiten Hauptprüfung für vorbereitet zu erachten ist, dem technischen Ober-Prüfungsamte einzusenden.

Das Ober-Prüfungsamt beschließt auf Grund der Vorlagen über die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung. Erfolgt die Zulassung, so wird dies dem Bauführer vom Ober-Prüfungsamte, unter gleichzeitiger Uebersendung der Aufgabe zur häuslichen Probearbeit, mitgetheilt. Der vorgesetzte Präsident wird hiervon benachrichtigt.

§. 40. Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist seitens der Bauführer des Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbaufaches spätestens binnen vier, seitens der Bauführer des Maschinenbaufaches spätestens binnen drei Jahren nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des einjährig-freiwilligen Militärdienstes, so kann die Meldung zur Prüfung unter Einreichung des darauf bezüglichen Nachweises noch bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres stattfinden.

Im Uebrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§. 41. Die zweiten Hauptprüfungen werden in der Regel während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

1. die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach

gegebenem Programme (häusliche Probearbeit; vergl. §. 42);

2. die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Clausur; vergl. §. 43);

3. eine mündliche Prüfung (vergl. §. 44).

§. 42. Die Aufgabe zur häuslichen Probearbeit wird aus demjenigen Gebiete des Baufaches ertheilt, für welches der Bauführer sich ausgebildet hat. Diese Arbeit, welche der Bauführer mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er sie ohne fremde Hülfe angefertigt habe, ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen auf zwölf Monate verlängert werden kann, abzuliefern.

Eine weitere Verlängerung dieser Frist bedarf der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet oder die gewährte Ablieferungsfrist ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Bauführer kann alsdann eine neue Aufgabe ertheilt werden, sofern er einen dahin gerichteten Antrag binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von dem ungenügenden Ausfall, bezw. nach Ablauf der versäumten Ablieferungsfrist, stellt. Die Rückgabe einer häuslichen Arbeit, in welcher wesentliche Theile der Aufgabe unberücksichtigt geblieben sind, behufs Vervollständigung, ist ausgeschlossen. — Für die zweite Aufgabe gelten dieselben Bestimmungen, wie für die erste. Muß danach die Prüfung zum zweiten Mal als nicht bestanden erachtet werden, so wird der Bauführer zur Prüfung nicht weiter zugelassen. Genügt die Arbeit, so ist dies dem Bauführer mitzutheilen; derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

§. 43. Die drei Tage dauernde Bearbeitung von Aufgaben unter Clausur soll dem Bauführer Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen. Es werden daher die im Wasserbaufache ausgebildeten Bauführer vorwiegend Aufgaben aus diesem Gebiete und die im Eisenbahnbaufache ausgebildeten Bauführer vorwiegend Aufgaben aus letzterem Gebiete zur Bearbeitung erhalten.

In der Regel wird an jedem der drei Tage eine neue Aufgabe gestellt; es bleibt aber unbenommen, eine bereits allgemein gelöste Aufgabe am nächsten Tage in Einzelheiten weiter bearbeiten zu lassen.

§. 44. Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

1. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bautheile.

2. Land- und Stadtbau.

Grundrißanordnungen, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäude der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen.

3. Bautechnische Zweiggebiete.

Die Einzel- und Centralheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung. Abortanlagen. Wasserversorgung und Wasserableitung. Herstellung von Gasleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen. Einrichtung elektrischer Beleuchtung und allgemeine Anordnung der zur Erzeugung und Vertheilung des elektrischen Lichtes erforderlichen Vorkehrungen. Blitzableiter.

4. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Hochbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereich der Hochbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Wasserbaufach.

1. Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hülfsmaschinen und Schiffahrtseinrichtungen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen. Entwerfen der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesammtanlagen einschließlich der dazu gehörigen einfachen Hochbauten.

2. Eisenbahnbau.

Allgemeine Kenntniß der Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen Bedürfnisse. Entwerfen der für Häfen und Umschlageplätze erforderlichen Eisenbahnanlagen in ihren Einzelheiten wie in der Gesammtanordnung und Entwerfen von kleineren Bahnhofsanlagen.

3. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

4. Maschinenbau.

Allgemeine Kenntniß der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten. Kenntniß der Einrichtung und Konstruktion der Dampfschiffe, Trajecte, Bagger,

Fluß- und Seeschiffe. Allgemeine Kenntniß der Anordnung, der Dynamomaschinen und der elektrischen Beleuchtungsanlagen.

5. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Wasserbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, sowie der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereiche der Wasserbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

C. **Für das Eisenbahnbaufach.**

1. Eisenbahnbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Entwerfen und Skizziren von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen, Kenntniß der wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

2. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

3. Eisenbahnhochbau.

Kenntniß der Grundrißanordnung, Konstruktion und Einrichtung der im Eisenbahnwesen vorkommenden einfachen Hochbauten.

4. Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion von Wasserleitungen, Ent- und Bewässerungen, Gründungen, Uferbauten und Schifffahrtsanlagen.

5. Maschinenbau.

Allgemeine Kenntniß der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten. Anordnung der Dynamomaschinen, Einrichtung der elektrischen Beleuchtungsanlagen, der elektrischen Telegraphen und Konstruktion der Eisenbahnbetriebsmittel

6. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Eisenbahnverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereich der Eisenbahnbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

D. **Für das Maschinenbaufach.**

1. Allgemeiner Maschinenbau; Anlage und Betrieb von Werkstätten.

Konstruktion und Berechnung der Hebemaschinen, Motoren und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Gießereien Kenntniß der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau und im Eisenbahnwesen gebräuchlichen Materialien. Konstruktion der Bagger und Trajecte.

2. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Konstruktion, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel, der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen, Anordnung der Signale und Stellwerksanlagen Kenntniß der wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

3. Elektromechanik.

Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der elektrischen Telegraphen und Fernsprechanlagen. Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen zur Erzeugung elektrischer Ströme; Aufspeicherung, Leitung und Vertheilung der elektrischen Energie; elektrische Beleuchtung mittelst Bogen- und Glühlichts, elektrische Kraftübertragung durch Gleich- und Wechselstrom.

4. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, Kenntniß der Buchführung im Werkstättenbetriebe und der wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

§. 45. Wenn der Bauführer sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 42) zur weiteren Prüfung nicht meldet oder ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Clausur oder mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 46. Das Ober-Prüfungsamt benachrichtigt den Bauführer von dem Ergebniß der Prüfung und ertheilt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall.

§. 47. Der die Clausur und die mündliche Prüfung umfassende Theil der zweiten Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von vier Monaten nach deren Ablegung wiederholt werden. Die Meldung für die zu wiederholende Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Ober-Prüfungsamt theilt dem Bauführer mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Clausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

§. 48. Nach bestandener zweiter Hauptprüfung hat der Regierungs-Bauführer sich zu entscheiden, ob er im Staatsdienst beschäftigt werden will oder nicht

Beabsichtigt er nicht eine staatliche Beschäftigung nachzusuchen, so hat er auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses das Recht, sich als „staatlich geprüfter Baumeister“ zu bezeichnen. Wünscht er dagegen im Staatsdienst beschäftigt zu werden, so wird er auf seinen Antrag vom Minister der öffentlichen Arbeiten zum Regierungs-Baumeister ernannt. Den Antrag auf Ernennung und Uebersendung der Ernennungsurkunde, in welchem zugleich etwaige Wünsche hinsichtlich der Beschäftigung im Staatsdienste zum Ausdruck zu bringen sind, hat das Ober-Prüfungsamt in schriftlicher Verhandlung von dem Bauführer entgegenzunehmen und nebst einer Nachweisung über die Personalverhältnisse, dem Lebenslauf und den erforderlichen Zeugnissen an den Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Hülfsmittel bei den Prüfungen und Angaben über die selbständige Anfertigung von Zeichnungen und Arbeiten.

§. 49. Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§. 24 und 41) werden dem Prüfling die für zulässig erachteten Hülfsmittel zur Verfügung gestellt.

Prüflinge, welche sich anderer Hülfsmittel bedienen, oder welche die Versicherung über die selbständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß abgegeben haben, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen.

Reiseprämien der Prüfungscandidaten.

§. 50. Diejenigen Prüflinge, welche im Laufe eines Jahres die erste oder die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können von dem technischen Ober-Prüfungsamte dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

Wechsel der Fachrichtung.

§. 51. Tritt ein Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung ein, so bestimmt das Prüfungsamt, ob und inwieweit eine Ergänzung der Vorprüfung vor oder bei der ersten Hauptprüfung stattzufinden hat.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden und das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Auch kann das Ober-Prüfungsamt alsdann auf Antrag des Bauführers eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungs-Baumeister.

§. 52. Der Regierungs-Baumeister hat jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf seine Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten und wird gleich nach seiner Ernennung einem Präsidenten der im §. 28 bezeichneten Behörden überwiesen.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung wird der Regierungs-Baumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, entgeltlich beschäftigt; ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht ihm nicht zu Ob und wann er demnächst im Staatsdienst etatsmäßig angestellt wird, hängt — abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen — von seiner Tüchtigkeit und guten Führung ab.

Zur Uebernahme einer ihm nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedarf der Regierungs-Baumeister eines Urlaubs, für welchen er die ministerielle Genehmigung einzuholen hat. Im Falle längerer Beurlaubung ist der Regierungs-Baumeister verpflichtet, dem Minister der öffentlichen Arbeiten am Schlusse jedes Jahres eine Nachweisung seiner Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginn und dem Aufhören der letzteren, sowie von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Kommt ein Regierungs-Baumeister seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nach oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, so kann von dem Minister der öffentlichen Arbeiten seine Entlassung aus dem Staatsdienste verfügt werden. Er verliert damit das Recht auf die Führung des Titels „Regierungs-Baumeister“.

Wünscht ein Regierungs-Baumeister aus dem Staatsdienst auszuscheiden, so hat er bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten seine Entlassung nachzusuchen. Dieselbe wird ihm mit dem Bedeuten ertheilt, daß er fortan dem Titel „Regierungs-Baumeister“ den Zusatz: „a. D“ (außer Dienst) beizufügen habe.

Zeitpunkt der Einführung.

§. 53. Diese Vorschriften treten vom 1. Mai 1895 ab an die Stelle der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886

Uebergangsbestimmungen.

§. 54. Bauführer, welche beim Inkrafttreten der neuen Vorschriften ihre praktische Ausbildung (§. 30) bereits begonnen oder vollendet haben, werden zur zweiten Hauptprüfung und zu einer etwaigen Wiederholung derselben nach den Vorschriften vom 6. Juli 1886 zugelassen; auf ihren Antrag kann ihnen jedoch

gestaltet werden, die zweite Hauptprüfung nach den neuen Vorschriften abzulegen.

Bauführern des Ingenieurbaufaches, welche auf Grund der seitherigen Vorschriften die Aufgabe zur häuslichen Probearbeit bereits erhalten haben und in deren Bearbeitung eingetreten sind, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Clausur und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der neuen Vorschriften abzulegen. Wenn diese Bauführer die Prüfung in vollem Umfange nach den neuen Vorschriften ablegen wollen, so wird ihnen auf ihren Antrag eine neue, der von ihnen gewählten Fachrichtung entsprechende häusliche Aufgabe vom Ober-Prüfungsamt ertheilt.

Berlin am 15. April 1895

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

275. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 16) werden nachstehend weitere Kennzeichen falscher Reichskassenscheine und Zinsscheine zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Reichskassenscheine.

Seit längerer Zeit kommen fortgesetzt falsche Reichskassenscheine von 1882 zu 50 Mark und 5 Mark zum Vorschein.

Um die Feststellung derartiger Fälschungen zu erleichtern, wird im Nachstehenden zunächst auf die wesentlichsten, in der Beschaffenheit des Papiers liegenden Kennzeichen der Echtheit von Reichskassenscheinen wiederholt aufmerksam gemacht.

Zu den sämmtlichen Reichskassenscheinen wird ein gutes, kräftiges Papier von besonderer Festigkeit verwendet, welches auf einer Seite einen Streifen von blauen, in die Papiermasse eingebetteten stärkeren Fasern trägt. Der Faserstreifen zeigt eine blaue Färbung durch die ganze Papiermasse. Die blauen Fasern lassen sich mit einer Nadel aus der Papiermasse auslösen, wie durch eine Probe ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Scheins festgestellt werden kann. Liegen die Fasern ihrer ganzen Länge nach auf der Oberfläche, so kann man sicher sein, ein Falschstück vor sich zu haben. Der gleiche Verdacht ist gerechtfertigt, wenn die Fasern zwischen zwei Papierschichten liegen. Ist dies der Fall, so lassen sich entweder beide Schichten leicht durch Wasser trennen, oder die obere Schicht kann durch Reiben mit einem stumpfen Messer entfernt werden, sodaß die zweite Papierschicht mit den darauf liegenden Fasern zu Tage tritt.

Das echte Papier muß eine einheitliche feste Schicht mit gut geglätteter, weder glänzend noch wollig aussehender Oberfläche bilden.

Im übrigen zeigen die gegenwärtig hauptsächlich vorkommenden Sorten von Falschstücken folgende besondere Merkmale.

I. Falsche Reichskassenscheine zu 50 Mark

Erste Sorte.

Der Querstrich des H im Namen Hering ragt nicht wie bei den echten Scheinen auf beiden Seiten etwas hervor. Anfangszug des H und Endzug des g in demselben Namen zeigen Lücken, bei den echten Scheinen nicht.

Hinter dem Namen Merleker befindet sich ein Punkt, bei den echten Scheinen nicht.

Das f des Worts „verfälschte“ in der zweiten Zeile der Strafandrohung ist einem t ähnlich.

Die Riffellinien haben nicht die gleichen Abstände von einander wie bei den echten Scheinen.

Der Strafsatz ist ziemlich unleserlich; das Feld, in welchem sich derselbe befindet, ist ohne Schraffierung.

Der Kontrolstempel, die Nummer und die Zeile „Funfzig Mark“ auf der Rückseite sind mit mennigerother anstatt mit zinnoberrother Farbe gedruckt.

Der braune Farbenton ist im ganzen matter, als bei den echten Scheinen.

Zweite Sorte.

Die Werthzahl „50“ ist nicht schraffiert, sondern voll gezeichnet. Bei einem Theil der Falschstücke erscheint die Zeichnung beider Seiten verschwommen (unscharf). Der Strafsatz ist gänzlich unleserlich. Der braune Farbenton ist bedeutend matter als bei den echten Scheinen. Bei anderen Falschstücken tritt die Zeichnung kräftiger hervor, auch ist der Strafsatz deutlich lesbar.

Zur Zeichnung der Werthzeile „Funfzig Mark“, des Kontrolstempels und der Nummer ist bei einzelnen Scheinen zinnoberfarbene Tusche, bei anderen dagegen eine der Farbe des Karminzinnobers ähnliche Tusche verwendet worden.

Ein augenfälliges Kennzeichen der Fälschung ist die Verwaschbarkeit der Farben, welche besonders beim Roth deutlich erkennbar hervortritt.

Dritte Sorte.

Bei einzelnen Scheinen ist die Wilcox-Faser schwarz anstatt blau gefärbt. Während bei dem echten Papier derjenige Theil, welcher die Faser enthält, in der ganzen Masse blau gefärbt ist, bemerkt man nur bei einzelnen Scheinen auf der einen Seite eine matte blaue Färbung.

Die Papiergröße der Scheine ist in der Höhe den echten Scheinen gleich, in der Breite um 5 mm geringer. Die Zeichnung der Schauseite ist in der Breite 7 mm, in der Höhe 4 mm, diejenige der Rückseite in beiden Richtungen 2 mm kleiner als bei den echten Scheinen.

Die Zeile „Funfzig Mark“, der Kontrolstempel und die Nummer stimmen in der Färbung nicht überein. Die Farbe der Zeile „Funfzig Mark“ nähert sich im Ton derjenigen der echten Scheine, Nummer und Kontrolstempel sind in mattrother Farbe hergestellt.

Die Zeichnung sieht auf beiden Seiten unscharf und theilweise verschwommen aus. Der braune Farbenton ist matter als bei den echten Scheinen.

An der linken Seite des „f" in dem Worte „Funfzig" findet man einen kleinen schrägen Strich, der bei den echten Stücken fehlt; ferner in dem spiralig gewundenen Schnörkel am ersten Grundstrich des „M" in „Mark" eine Unterbrechung, und außerdem Unterbrechungen im „tz" und in der „3" der oberen Schriftzeile.

II. Falsche Reichskassenscheine zu 5 Mark.

Erste Sorte.

Die Zeichnung ist ungenau und unsauber. Die Felder mit dem Worte „Reichskassenschein" und mit dem Strafsatz sind nicht durch senkrechte, sondern durch wagerecht verlaufende Linien schraffiert. Die Zahl 5 im Mittelfelde zeigt nicht schräge, sondern senkrechte Schraffierungslinien. Das Anfangswort „Wer" des Strafsatzes fehlt ganz. Die Schrift des Mittelfeldes, sowie des Strafsatzes ist schlecht gezeichnet, der letztere fast unleserlich. Das lange „f" in dem Worte Reichsschuldenverwaltung" erscheint als „f".

Die Krone über dem Reichsadler im Schilde des Landsknechts steht nicht in der Mitte, sondern ist nach links verschoben. Die drei stylisierten Schwanzfedern des Reichsadlers auf dem Schilde des Landsknechts laufen unter sich und mit den Klauen des Adlers zusammen, während auf den echten Scheinen hier deutliche Zwischenräume vorhanden sind.

Die Zeichnung der Blattfiguren im Rechteck der Rückseite weicht von derjenigen der echten Scheine wesentlich ab, außerdem ist an Stelle des guillochierten Linienmusters bei den echten Scheinen eine einfache Linienschraffierung angewendet.

Die Riffelung fehlt ganz.

Der blaue Druck beider Seiten erscheint in dem Farbenton matter als bei den echten Scheinen und ist theilweise verwischt.

Die Werthzeile, der Kontrolstempel und die Nummer sind nicht in karminrother, sondern in einer stumpfen, rothen Farbe aufgedruckt.

Zweite Sorte.

Die Schnittgröße der Scheine ist richtig, dagegen ist die Zeichnung der Schauseite in der Breite um 2 mm, in der Höhe um 1 mm kleiner als bei den echten Scheinen.

Die beiden Felder, welche das Wort „Reichskassenschein" und den Strafsatz enthalten, sind nicht schraffiert, sondern mit einem blauen Ton versehen. Die Unterdruckzahl „5" ist nicht in Linienschraffierung hergestellt, sondern voll gezeichnet. Die Zeichnung der Adlerkette, welche sich um den preußischen Adler im Brustschilde des Reichsadlers schlingt, fehlt ganz, der hierfür vorhandene Raum ist blau abgetönt.

Auf der Rückseite weicht die Zeichnung des Blattmusters von derjenigen der echten Scheine ab, vollständig verunglückt ist die Nachbildung des Guillochenmusters.

Die Werthzeile „Fünf Mark", der Kontrolstempel und die Nummer sind in schmutzigrother Farbe hergestellt. Die Ziffern und Buchstaben der Nummernreihe halten nicht Linie.

Der Druck erscheint matter als bei den echten Scheinen.

Ein leichtes Erkennungszeichen für die Feststellung der Fälschung ist die Verwaschbarkeit der blauen Farbe auf der Rückseite der Scheine.

Dritte Sorte.

Das Papier fällt durch eigenartige Glätte auf.

Die Scheine sind in der Schnittgröße, sowie in der Zeichnung kleiner als die echten Scheine.

Die Zeichnungen sind mangelhaft, der Druck ist verschwommen und unscharf.

Das Wort „Reichskassenschein" in der Kopfleiste der Schauseite ist nur theilweise lesbar, der Strafsatz ist vollständig unleserlich. Die schraffierte Zahl „5" im Mittelfelde liegt bei den echten Scheinen unter der Schrift, bei den Falschstücken unterbricht dieselbe die Schriftzeilen, sodaß z. B. der Buchstabe „e" in „verwaltung" vollständig fehlt und die erste Silbe der Unterschrift „Merleker" verschmiert ist. Die Zeile „Fünf Mark" hebt sich von den übrigen Schriftzeilen nicht wie bei den echten Scheinen kräftig ab, sondern sie erscheint ebenso wie die übrige Zeichnung nur halb gedeckt und matt im Farbenton.

Das Blattmuster auf der Rückseite stimmt nur in den äußeren Umrissen der Zeichnung mit derjenigen der echten Scheine überein; die Nachbildung des Guillochenmusters ist ganz willkürlich. Die Zeile „Fünf Mark", die Nummer und der Kontrolstempel sind den echten Scheinen wenig ähnlich, zu ihrem Druck ist ein schmutziges Braun anstatt Roth verwendet.

An Stelle des saftig-blauen Farbentons der echten Scheine zeigen die Falschstücke eine blaugrüne matte Tönung.

Die Riffelung ist in mangelhafter Weise nachgebildet.

Bei einzelnen Falschstücken ist die Druckausführung namentlich der Schauseite eine bessere, die Unterbrechung der Schriftzeilen durch die Untergrundzahl 5 ist durch Nacharbeit beseitigt worden.

B. Zinsscheine.

Auch falsche Zinsscheine zu Schuldverschreibungen der 3prozentigen Reichs-Anleihe von 1892 zu 22 Mark 50 Pf. und 15 Mark mit dem Datum des 27. Februar 1892 kommen seit längerer Zeit vor. Die Merkmale der Fälschung sind folgende:

I. Falsche Zinsscheine zu 22 Mark 50 Pf. mit der Bezeichnung Reihe III. Nr. 4, fällig am 1. Oktober 1893, zur Schuldverschreibung Littr. D. Nr. 952100 über 1500 Mark:

Zur 3prozentigen Reichs-Anleihe von 1892 ist bisher nur die Zinsscheinreihe I ausgegeben worden, Schuldverschreibungen über 1500 Mark und Zinsscheine über 22 Mark 50 Pf. sind zur gedachten Anleihe

nicht hergestellt worden, und bei keinem Werthabschnitt wird die Nr. 952100 erreicht.

Das verwendete Papier hat kein Wasserzeichen, es ist gewöhnliches Schreibpapier von geringer Festigkeit.

Das Muster des Unterdrucks weicht in der Zeichnung von demjenigen der echten Scheine nur wenig ab, dagegen ist die Zeichnung der Schrift mangelhaft und theilweis im Charakter abweichend. Auffallend ist die Abweichung in den Zeilen „halbjährige Zinsen zahlbar am 1. Oktober 1893 mit Zweiundzwanzig Mark 50 Pf." Bei den echten Scheinen springt die erste Zeile nach vorn heraus, die zweite Zeile ist 2 mm eingerückt. Bei den Falschstücken ist es umgekehrt. Die erste Zeile ist 4 mm eingezogen, die zweite Zeile springt nach vorn heraus. Ferner ist bei den Falschstücken die Werthangabe „Zweiundzwanzig" mit halbfetter Frakturschrift hergestellt, während bei den echten Scheinen hierzu eine halbfette Kanzleischrift verwendet ist. Die Unterdruckfarbe ist bei den ersteren dunkelviolett, bei den letzteren hellblau. Im ganzen ist die Farbenstimmung matt und der Druck unscharf. Der Trockenstempel hat bei den echten Scheinen einen Durchmesser von 13 mm, der Reichsadler füllt in der Höhe den inneren Raum vollständig aus. Der Durchmesser des Trockenstempels bei den Falschstücken beträgt 15 mm, der Reichsadler füllt den Raum nicht aus, es ist oberhalb und unterhalb desselben ein größerer weißer Raum. Der Stempel weicht in der Zeichnung in allen Theilen von derjenigen des echten Stempels ab; die Gravierung ist mangelhaft, die Buchstaben der Umschrift „Zinsschein-Stempel" sind größer als bei den echten Scheinen.

Bei den echten Zinsscheinen mit geraden Ordnungsziffern (2, 4, 6 u. s. w) ist der linksseitige weiße Papierrand außerhalb der Zinsscheinumrahmung sehr schmal, etwa 1 mm bei richtiger Abtrennung, bei den Falschstücken beträgt dieser Papierrand 4 mm.

Die Ausdruckziffern sind in rothvioletter Farbe hergestellt, ähnlich derjenigen, welche bei den echten preußischen Zinsscheinen zu 12 Mark zur Anwendung kommt.

II. Falsche Zinsscheine zu 15 Mark mit der Bezeichnung Reihe III Nr. 1, fällig am 1. April 1894, zur Schuldverschreibung Litt. A. Nr. 195910 über 1000 Mark:

Die Werthabschnitte zu 1000 Mark der 3proz. Reichs-Anleihe von 1892 tragen die Bezeichnung „Litt. C.", während die falschen Zinsscheine die Bezeichnung „Litt. A." enthalten.

Zinsscheine Nr. 1 zur Reichsanleihe von 1892 sind überhaupt nicht zur Ausgabe gekommen, dem eingedruckten Fälligkeitstermine entsprechend (1. April 1894) würden es Zinsscheine Nr. 5 sein.

Im übrigen zeigen die Falschstücke zu 15 Mark im allgemeinen die gleichen Fälschungsmerkmale wie diejenigen zu 22 Mark 50 Pf. Zu erwähnen ist noch Folgendes:

Hinter dem Worte „Mark" im Werthbetrage der Zinsscheine fehlt beide Male der Punkt. Der in Buchstaben ausgedrückte Werthbetrag lautet nicht wie bei den echten Scheinen „Funfzehn", sondern „Fünfzehn" Mark. Als Verjährungstermin ist der 30. März 1898 angegeben, während die Angabe auf den echten Scheinen „31. März 1898" lautet. Die Ordnungsziffern und der Werthbetrag sind bei den echten Scheinen in karminrother Farbe gedruckt, bei den Falschstücken ist eine rothviolette Farbe verwendet.

III. Falsche Zinsscheine zu 15 Mark mit der Bezeichnung Reihe II Nr. 7, fällig am 1. Oktober 1893, zur Schuldverschreibung Litt. H. Nr. 195200 über 1000 Mark:

Der angegebene Fälligkeitstermin ist derselbe wie der auf den falschen Zinsscheinen zu 22 Mark 50 Pf. angegebene. Dem Fälligkeitstermine entspricht der Verjährungstermin „30. September 1897".

Die Falschstücke zeigen dieselben Fälschungsmerkmale wie vorstehend

Cassel am 4. Mai 1895.

Königliche Regierung.

276. In der Anlage werden die durch den Herrn Reichskanzler unterm 5. Februar d. J. erlassenen Ausnahme-Bestimmungen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 7. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

277. Für die Zeit vom 15. Mai bis Ende September wird in Bad Wildungen eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb als Zweigstelle des Kaiserlichen Postamts in Wildungen Stadt unterhalten werden.

Cassel am 4. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

278. In Gertenbach, Kreis Witzenhausen, wird am 16. Mai eine Postagentur eröffnet.

Dieselbe erhält ihre Verbindungen mittels der zwischen Cassel und Nordhausen verkehrenden Bahnposten. Der Landbestellbezirk der neuen Postagentur wird aus den Ortschaften bezw. Wohnstätten Berlepsch, Blickershausen, Hübenthal, Albshausen und Stiedenrode (bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Witzenhausen gehörig) gebildet.

Cassel am 7. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Frank.

279. Zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes, an Stelle des mit Tod abgegangenen Pfarrers Neuber, wird nach §. 22 der Statuten eine Generalversammlung — im Anschluß an die Pfarrkonferenz — auf den 5. Juni d. J. in den Kasinosaal in Gelnhausen berufen. Hanau am 10. Mai 1895.

Die Direction der evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. Sopp. Lamm. C. Fenner.

280. Um die Mitte Juli d. J. tritt hierorts die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 15. Juni d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt — und unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten — Wörthstraße 24, I. — kostenfrei zu richten.

Cassel am 8. Mai 1895.

Der Königl. Departementsthierarzt. Holzendorff.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

281. Folgende Einlagebücher hiesiger Spar- und Leihekasse

a. Nr. 124 auf den Namen des ledigen Johannes Schneider (Johannes Sohn) in Erksdorf,

b. Nr. 764 auf den Namen der Witwe des Johannes Linker, Elisabeth, geb. Schneider, in Erksdorf,

lautend, sind angeblich verloren gegangen.

Die etwaigen Besitzer werden daher aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung gerechnet, bei der unterzeichneten Verwaltungs-Kommission geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe berechtigt ist, nach Ablauf dieser Frist den legitimirten Verlierern neue als zweite Ausfertigung zu bezeichnende Einlagebücher anszuhändigen.

Neustadt am 6. Mai 1895.

Die Verwaltungs-Kommission.

Braun. Fr. Huber. P. Krapp.

Erledigte Stellen.

282. Die hiesige Kreis-Ausschuß-Sekretär-Stelle ist mit einem pensionsfähigen Gehalt von 1800 Mark bis 3000 Mark und einer Vergütung von 300 Mark für Dienstaufwandskosten vom 1. Juli c. ab neu zu besetzen.

Bewerbungen um diese Stelle sind bis zum 20sten Mai c. an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern am 27. April 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Rothe, Geheimer Regierungsrath.

283. Die Pfarrstelle in Großenenglis, Klasse Borken, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 3. Mai 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

284. Die mit Kirchendienst verbundene Schulstelle in Ulfen, welche infolge Ablebens des seitherigen Inhabers vacant geworden ist, soll zum 1. Juli d. J. wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kappes in Ulfen, oder den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 10. Mai 1895.

Der Königliche Schulvorstand.

von Trott zu Solz, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Behring zum ordentlichen Professor,

der außerordentliche Pfarrer Weber zum Hülfspfarrer in Neuhof,

der Amtsrichter Hertwig in Wannfried zum Landrichter bei dem Landgericht in Cassel,

der Telegraphenanwärter Schulz in Cassel als Telegraphenassistent,

der Forstaufseher Lübeck in Oedelsheim zum Förster in Kaltenbach mit dem Wohnsitz zum Forsthaus am Lammberg,

der Wachtmeister Georg Wilhelm Damms zum Büreauassistenten bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Marburg,

der Gefangenaufseher Lautenschläger zum Oberaufseher bei dem Gerichtsgefängniß in Marburg,

der Bürgermeister Dilling in Weißenborn — Kreis Eschwege — zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Weißenborn; das Gemeinderathsmitglied H. Kersting in Hombressen zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst und der Vizebürgermeister A. Ronzheimer in Sterzhausen versieht die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten daselbst.

Verliehen: dem Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Eccius in Cassel der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberjustizrath mit dem Range eines Rathes erster Klasse,

dem Pfarrer Schlicht in Hüttengesäß die Pfarrstelle in Rückingen und dem außerordentlichen Pfarrer Fischer die reformirte Pfarrstelle in Gemünden a/Wohra,

dem Pfarrer Quehl in Gemünden die Pfarrstelle in Griste.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Vom 5. Februar 1895.

Auf Grund des §. 105d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beschlossen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des §. 105c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hülfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

II.

Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Theil innerhalb der Zeit von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr Morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III.

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
A. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen.		
1. Bergwerke und Gruben.	Bei der Erdölgewinnung aus Bohrlöchern der Betrieb der Pumpwerke sowie hierbei und bei Springölquellen das Aufsammeln des Oeles und der Transport desselben zu den Sammelbehältern.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe a) ohne Säuregewinnung.	Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Röstöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der übrigen Röstöfen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Von dieser Ausnahme darf an denjenigen Sonn- und Festtagen kein Gebrauch gemacht werden, an welchen nach 6 Uhr des vorhergehenden Abends zur Beschickung gelangtes Röstgut auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung über 6 Uhr Morgens hinaus bearbeitet wird. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
b) mit Säuregewinnung.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Verkokungs- und Steinkohlendestillationsanstalten.	Der Betrieb der Koksöfen von höchstens dreißigstündiger Brenndauer und solcher Oefen, deren Gase im Bergwerks- oder Hochofenbetriebe Verwendung finden oder zur Gewinnung von Nebenprodukten dienen, sowie der hierzu erforderlichen Apparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der übrigen Oefen während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, sowie an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden.
	Der Betrieb der Kohlenwäschen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, sofern während der übrigen Zeit der Betrieb der Koksöfen zugelassen ist.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4. Salinen.	Der Betrieb der Pump- und Gradirwerke sowie der Siederei, der letzteren jedoch nicht während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Metallhüttenwerke, ausschließlich der unter Ziffer 6 und 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wismuth, Arsen, Zinn u. s. w.).	Der Betrieb der kontinuirlichen Schachtöfen (Hochöfen) von mehr als sechstägiger Brenndauer. Für die Gewinnung von Metallsalzen, von Metalloxyden, sowie von Metallen auf nassem Wege der Betrieb der Laugerei, der Ausfällung der Metalle und der Eindampfvorrichtungen. Der Betrieb der Flammöfen. Der Betrieb der Entsilberung des Werkbleies mittelst Zink, einschließlich der Zinkschaumdestillation und der Entzinkung des entsilberten Bleies. Der Betrieb der Rothglasöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Zinkreduktionsöfen.	Die den Schmelzern bei den Zinkreduktionsöfen und ihren Gehülfen zu gewährende Ruhe hat spätestens um 8 Uhr Morgens zu beginnen und mindestens 20 Stunden zu dauern. Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Eisen-Hochofenwerke.	Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher (Heizer, Schürer), der Maschinisten, Schmelzer, Gicht- und Apparatarbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte von den Hochöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige	In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf die in das	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 24 und 48 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengießereien.	Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest fallenden Sonntage keine Anwendung.	
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

B. Industrie der Steine und Erden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1. Glashütten.	Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, die Verarbeitung der Glasmasse. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Vor oder nach den ganz oder theilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Wannenöfen mit dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der Glasmasse, jedoch mit einer 12stündigen Unterbrechung. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Hafenöfen an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden, für die übrigen Sonntage sowie für die nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage 18 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Bei der Herstellung von Gußglas (Roh- und Spiegelglas) an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse während höchstens 9 Stunden. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.
2. Kalk- und Gipsbrennereien.	Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Beschicken der Oefen bis 9 Uhr Vormittags. Bei Schachtöfen mit Rostfeuerung das Beschicken der Oefen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis 9 Uhr Vormittags. Bei Ring- und Kammeröfen an mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Bei Etagenöfen der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung von Cement.	Bei Ringöfen das Nachfüllen von Rohstoffen. An mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Arbeitserzeugnisse aus den Ringöfen und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags. Die Heizung der Trockeneinrichtungen (Darren).	Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4. Herstellung von Porzellanknöpfen.	Der Betrieb der Brennöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.		
1. Emaillirwerke.	Der Betrieb der Schmelzöfen für Emaillirmasse. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die im Betriebe der Schmelzöfen beschäftigten Arbeiter sind an drei von je vier Sonntagen von jeder Arbeit freizulassen.
2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege.	Der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.	Die Prüfung von Dynamomaschinen und Apparaten am Herstellungs- und am Aufstellungsorte. Diese Ausnahme	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	

D. Chemische Industrie.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1. Gewinnung von Schwefelsäure.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat.	Der Betrieb der Kälteerzeugungsmaschinen sowie das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
3. Gewinnung von Schwefelsäure-anhydrid.	Der Betrieb der Röstöfen, der Schwefelverbrennungsöfen, der Anhydrid- oder Oxidationsöfen und der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Transport des verpackten Fabrikates zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
4. Gewinnung von Sulfat und von Salzsäure.	Der Betrieb der Sulfatöfen und der zugehörigen Salzsäure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Zersetzungsöfen für Chlormagnesium, der zugehörigen Salzsäure-Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Chlorabsorptionseinrichtungen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitzeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Herstellung von kalzinirtem Glaubersalz.	Das Auflösen des Sulfats sowie die Reinigung und das Eindampfen der Lösungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
6. Gewinnung von Soda und Pottasche: a) nach dem Leblanc-Verfahren.	Der Betrieb der Soda- und Pottascheschmelzöfen, der Kalzinirösen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) nach dem Ammoniaksodaverfahren sowie nach dem Magnesia- und Ammoniak-Magnesiaverfahren.	Der Betrieb mit Ausnahme der Zuführung von Roh- und Brennstoffen zur Fabrik sowie des Verpackens und Verladens des Fabrikates.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
c) Gewinnung von Pottasche aus Rübenmelasse.	Der Betrieb der zum Eindampfen der Schlempe dienenden Apparate und Oefen, der Kalzinirösen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
d) Gewinnung von Pottasche aus Wollschweiß.	Der Betrieb der Oefen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
7. Herstellung von Aetzalkali.	Der Betrieb der Kaustizirung, der Vakuum- und Konzentrirapparate sowie der Schmelzkessel.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
8. Kalifabriken.	Das Eindampfen der Chlormagnesiumlaugen und das Abfüllen derselben in Fässer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
9. Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor.	Der Betrieb der Chlorentwickler und der Chlorabsorptionseinrichtungen sowie der Kompressionspumpen bei der Fabrikation von flüssigem Chlor. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		sammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
10. Gewinnung von Blutlaugensalz.	Der Betrieb der Schmelz- und der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
11. Gewinnung von Rhodansalzen.	Die Konzentration der Laugen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
12. Gewinnung von a) Ammoniak.	Der Betrieb der kontinuirlichen Ammoniak-Destillirapparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.
	Für die übrigen Destillirapparate der Betrieb während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März sowie die zur Beendigung angefangener Destillationen erforderlichen Arbeiten während der übrigen Monate.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.
	Der Betrieb der nicht kontinuirlichen Apparate der Kohlendestillationsanstalten.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) Ammoniaksalzen.	Der Betrieb der Sättigungs-, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen sowie die Heizung der Trockenräume.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
13. Gewinnung doppelt kohlensaurer Salze.	Die Wartung der Kohlensäuresättigungsapparate und die Krystallisation in denjenigen Anlagen, welche natürliche Kohlensäure verwenden. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
14. Herstellung von Wasserglas.	Der Betrieb der kontinuirlichen Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
15. Gewinnung von Chromaten.	Der Betrieb der Eindampf- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
16. Herstellung von übermangansaurem Kali.	Der Betrieb der Schmelzöfen, der Laugerei einschließlich der Sättigung der Laugen mit Kohlensäure, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
17. Gewinnung von Schwefelnatrium, Chlorbaryum, Chlorcalcium und Antichlor.	Der Betrieb der Reduktions- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
18. Darstellung von Alaun und Thonerdepräparaten.	Der Betrieb der Gradirwerke, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Kalzinir-(Muffel-)Oefen, der Schmelzöfen und der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
19. Ultramarinfabriken.	Der Betrieb der Oefen und der Trockeneinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
20. Herstellung gebrannter Magnesia.	Der Betrieb der Glühöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
21. Strontianitfabriken.	Der Betrieb der Revolveröfen, der Kalziniröfen und der Kammer-(Glüh-)Oefen sowie der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
22. Gewinnung von Flußsäure.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Säure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
23. Herstellung flüssiger Kohlensäure.	Der Betrieb der Kohlensäureentwickler und der Kompressionspumpen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
24. Herstellung von komprimirtem Sauerstoff und Wasserstoff.	Der Betrieb der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Kompressionspumpen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Kompressionspumpen in den Anlagen, welche den bei der Elektrolyse als Nebenprodukt resultirenden Wasserstoff komprimiren.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
25. Herstellung von künstlichem Dünger.	Die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Laugerei und der Konzentration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten sowie der Betrieb der Darren. Das Beladen und Verschieben von Eisenbahnwagen sowie das Beladen von Schiffen bis zu 5 Stunden während der Monate Februar, März und April, August, September und Oktober. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
26. Herstellung von Barytpräparaten einschließlich Lithopon und Englisch-Roth.	Der Betrieb der Reduktions- und der Kalzinirösen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
27. Herstellung von Bleiweiß, Kremserweiß, Mennige und bleisauren Salzen.	Der Betrieb der Oxydations- und der Trockenkammern mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens. Der Betrieb der Laugerei und der Niederschlagsapparate, mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens der letzteren, in Fabriken, welche das Bleiweiß	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	(Kremserweiß) aus Lösungen fällen. Der Betrieb der Mennigeöfen und der Schmelz- oder Röstöfen zur Darstellung bleisaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	sammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
28. Gewinnung von Zinkweiß.	Der Betrieb der Zinkverbrennungsöfen und der zugehörigen Apparate und Maschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
29. Schmaltefabriken.	Der Betrieb der Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
30. Gewinnung von Antimonoxyd.	Bei der Zersetzung des Schwefelantimons durch Säure die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Operationen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
31. Gewinnung von Zinnoxyd.	Der Betrieb der Oxydationsöfen und der kontinuirlichen Schachtöfen von mehr als sechstägiger Brenndauer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
32. Pulver- und Sprengstofffabriken.	Die Heizung der Trockenräume. Die Bedienung der Kieselguhrbrennöfen durch die zur Unterhaltung der Feuer ohnehin erforderlichen Arbeiter. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
33. Gewinnung von Oxalsäure.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Schmelzen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Das Eindampfen der Aetzalkalilaugen. Der Betrieb der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Abdampf- und Glühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
34. Pikrinsäurefabriken.	Der Betrieb bei den Sulfonirungs- und Nitrirungsprozessen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
35. Saccharinfabriken.	Der Betrieb der Apparate zur Wiedergewinnung des Toluols aus toluolsulfosauren Salzen sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
36. Glycerinfabriken.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Knochenkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
37. Holz- und Torfdestillation.	Der Betrieb bei der Verkohlung in Retorten.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillationsprodukte bestimmten Destillirapparate. Der Betrieb der Krystallisation essigsaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
38. Destillation von Theer und Theerölen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate. Der Betrieb der Oelregenerirapparate bei der Gewinnung von Benzol aus den Gasen der Kohlendestillationsanstalten.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte.	Die Einleitung neuer Operationen durch diejenigen Arbeiter, welche zu den auf Grund des §. 105c Absatz 1 Ziffer 3 oder 4 der Gewerbeordnung gestatteten Arbeiten ohnehin erforderlich sind.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Krystallisation und der Trockeneinrichtungen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
E. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.		
1. Stearinfabriken.	Der Betrieb der Fettsäuren-Destillirapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Braunkohlentheer- und Torftheer-Destillation (Paraffin-, Solaröl-, Mineralölfabriken u. s. w.).	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Der Betrieb der zur Gewinnung des Paraffins und Weichparaffins benutzten Eismaschinen und sonstigen Kühlapparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2	3.
	Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Die Gewinnung von Weichparaffin durch Ausnutzung der Winterkälte.	oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Palmkernölfabriken.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
4. Petroleumraffinerien.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
5. Anlagen zur Entfettung von Knochen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Ceresingewinnung.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7. Leimgewinnung.	In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. November. In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Maceration) und das Verkochen des Leimgutes zu Leimbrühe. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
8. Samenklenganstalten.	Der Betrieb der Darren. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
9. Wachsbleichereien.	Das Umwenden der zur Belichtung ausgelegten Wachsstreifen während der Zeit vom 1. April bis zum 1. November.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
F. Papier und Leder.		
1. Zellstofffabriken.	Der Betrieb der Zellstoffkocher und der Entwässerungsmaschinen sowie der Laugebereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfitlaugebereitung unter Verwendung der im eigenen Betriebe durch Rösten geschwefelter Erze gewonnenen schwefligen Säure, auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der zum Eindampfen der Endlaugen verwendeten Oefen und Apparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Herstellung von Papier und Pappe.	Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
3. Herstellung von Lackleder und Sämischleder.	Das Trocknen des Lackleders und das Bleichen des Sämischleders im Sonnenlichte.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
G. Nahrungs- und Genußmittel.		
1. Rohzuckerfabriken.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Schnitzeldarren und der Knochenkohleglühöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
2. Zuckerraffinerien.	Der Betrieb für die Reinigung des Rohzuckers nach dem Steffens'schen Auswaschverfahren.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Knochenkohlefilter und der Knochenkohleglühöfen.	
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
3. Melasse-entzuckerungs-anstalten:		
a) nach dem Osmoseverfahren.	Der Betrieb der Osmose-apparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) nach dem Steffensschen Ausscheideverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen die Herstellung des Zuckerkalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
c) nach dem Elutionsverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen das Auslaugen des Melassekalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Für alle Elutionsanlagen der Betrieb der Destillirapparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stun-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
d) nach dem Strontian- und dem Barytverfahren.	Die Herstellung der Saccharate mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
4. Cichorienbarren.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Wurzeln bis 12 Uhr Mittags. Der Betrieb der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
5. Spiritusraffinerien.	Der Betrieb der Destillirapparate, der Holzkohlefilter und der Holzkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
6. Brauereien.	Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.
	In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktage unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 zu gewähren.
II. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.		
1. Herstellung von Chokoladen und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Bisquit.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
2. Anfertigung von Spielwaaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
5. Putzmacherei.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
6. Kürschnerei.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
7. Herstellung von Strohhüten.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 22. Mai **1895.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 7. Mai 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2226 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 6. Mai 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. Mai 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9737 das Gesetz, betreffend die Aufhebung älterer, in der Provinz Schleswig-Holstein und im Regierungsbezirk Cassel geltender feuerpolizeilicher Bestimmungen. Vom 23. April 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

285. Die im Jahre 1895 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 5. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 20. Juli d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung in dessen/deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 30. Juli d. J. unmittelbar an mich richten.

Berlin am 25. April 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kügler.

286. Folgende Gebiete Süd-Afrikas: Basutoland, Ost- und West-Griqualand, Klein-Namaqualand, Pondoland, Tembuland, Transkei und Walfisch-Bay, welche in Bezug auf den Postdienst als zur Cap-Kolonie gehörig anzusehen sind, werden fortan in den Verkehr des Weltpostvereins mit einbegriffen.

Demgemäß kommen nunmehr auf den Briefverkehr mit diesen Gebieten lediglich die Bestimmungen des Vereinsdienstes zur Anwendung.

Berlin W. am 12. Mai 1895.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

287. In Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 wird am Montag den 17. Juni 1895, Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Cassel eine Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen abgehalten werden.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 27ften d. M. an uns einzureichen mit Ausnahme der Vorlagen an Zeichnungen 2c., die bis zu demselben Zeitpunkte unmittelbar dem Direktor der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule, Herrn Professor Schick dahier zuzustellen sind.

Cassel am 13. Mai 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

288. Die „Anweisung" zur Polizei-Verordnung vom 15. August v. J., betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen, wird hiermit in Nr. 27, wie folgt abgeändert, bezw. ergänzt:

Zu streichen sind: bei I. die Schlußworte: „zu gewerblichen Zwecken", bei 2: das Wort: „gewerbliche".

Hiernach darf das ausgeschmolzene Fett trichinöser Schweine auch als Nahrungsmittel verwendet, als Solches aber nur dann verkauft werden, wenn es ausdrücklich als von trichinösen Schweinen herrührend bezeichnet wird.

Dasselbe gilt von dem von finnigen Schweinen herrührenden Fette (Nr. 27. II. 1.)

Trichinös befundenes Fleisch dagegen bleibt auch dann vom Nahrungsgebrauche ausgeschlossen, wenn es ausgeschmolzen ist.

Cassel am 16. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

289. Wir haben genehmigt, daß der Forstkassen-Rendant Crede in Friedewald als Verwalter der Königlichen Forstkasse in Friedewald sich bei Behinderungsfällen unter seiner vollen persönlichen Verantwortlichkeit durch seine Ehefrau bei den inneren Kassengeschäften besonders bei Ertheilung von Quittungen über Zahlungen an die Forstkasse in Friedewald vertreten läßt.

Cassel am 16. Mai 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

290. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat April 1895.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen ℳ ₰	Roggen ℳ ₰	Gerste ℳ ₰	Hafer ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße) ℳ ₰	Linsen ℳ ₰	Eß-Kartoffeln ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche ℳ ₰	Schweinefleisch ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch ℳ ₰	Speck (geräuchert) ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier ℳ ₰
1	Cassel	12 12	11 60	13 48	11 83	27 50	30 38	37 13	5 93	3 93	— —	6 55	125 —	1 50	1 24	1 55	1 15	1 25	1 45	2 05	3 —
2	Fritzlar	13 05	12 08	12 72	11 72	22 —	28 —	28 —	5 —	3 48	— —	5	120 —	1 30	1 30	1 26	1 10	1 22	1 80	2 04	2 64
3	Fulda	13 33	12 44	13 33	11 —	22 —	24 —	30 —	6 —	4 75	3 80	5 50	136 —	1 40	1 46	1 45	1 09	1 20	1 90	2 15	3 19
	+	14 79	12 59	17 06	13 21																
4	Hanau	12 77	11 75	11 12	11 86	26 50	23 83	32 16	5 91	4 31	3 23	6 05	123 —	1 50	1 35	1 57	1 25	1 18	1 97	2 18	3 53
5	Hersfeld	16 66	15 66	11 83	10	28 —	30 —	40 50	5 —	2 75	2 12	3 75	130 —	1 80	1 40	1 40	1 20	1 30	1 80	2 40	3 —
6	Hofgeismar	12 38	11 88	14 50	12	29 —	31 —	29 —	5 50	4 —	3 —	6 50	107 —	1 20	1 20	1 20	1 —	1 20	1 60	1 90	3 —
7	Marburg	14 80	12 80	14 —	12 50	20 —	26 —	30 —	7 —	5 —	— —	5 40	134 —	1 44	1 30	1 30	1 10	1 35	1 60	1 90	3 —
8	Rotenburg	12 —	11 12	14 —	12 —	26 —	26 —	36 —	5 —	3 40	— —	4 —	140 —	1 40	1 40	1 30	1 20	1 30	1 80	2 60	3 —
	Summa	107 11	99 33	108 28	92 91	201 —	219 21	262 79	45 34	31 62	12 15	42 75	1015 —	11 54	10 36	10 03	9 09	10 —	13 92	17 22	24 36
	+	14 79	12 59	17 06	13 21																
	Durchschnittsbetrag	13 39	12 42	13 54	11 61	25 13	27 40	32 85	5 67	3 95	3 04	5 31	126 88	1 44	1 30	1 25	1 14	1 25	1 74	2 15	3 05

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen ℳ ₰	Mehl aus Roggen ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze ℳ ₰	Buchwaizengrütze ℳ ₰	Hafergrütze ℳ ₰	Hirse ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer) ℳ ₰	Kaffee, Java-, mittlerer (roh) ℳ ₰	Kaffee, gelber (in gebrannten Bohnen) ℳ ₰	Speisesalz ℳ ₰	Schweineschmalz ℳ ₰
1	Cassel	— 25	— 16	— 43	— 35	— 45	— 38	— 25	— 70	2 75	4 —	— 20	1 40
2	Fritzlar	— 21	— 19	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 30	— 22	— 51	— 44	— 56	— 56	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 80
4	Hanau	— 27	— 22	— 45	— 25	— —	— 45	— 34	— 37	2 45	3 40	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 24	— 16	— 30	— 28	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 25	— 20	— 55	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 30	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 22	— 38	— 38	— 40	— 50	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 27	— 20	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 11	1 65	3 36	3 02	2 21	3 27	3 03	3 97	22 30	28 38	1 60	12 50
	Durchschnittspreis	— 26	— 21	— 42	— 38	— 41	— 47	— 38	— 50	2 79	3 55	— 20	1 56

Cassel am 11. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

291. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schiffsvermessungsstelle in Rinteln aufgehoben worden ist.

Cassel am 15. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

292. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise

für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Mai 1895 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	22	3	44	2	07
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	22	3	44	2	07
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	5	49	3	15	2	10
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	5	49	3	15	2	10
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	15	2	63	1	83
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	15	2	63	1	83
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	15	2	63	1	83
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	17	2	89	2	50
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	17	2	89	2	50
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	17	2	89	2	50
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	17	2	89	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	10	3	43	2	43
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	10	3	43	2	43
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	10	3	43	2	43
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	5	25	1	44	1	96
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	30	3	41	2	10
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	30	3	41	2	10
18	" Marburg .	Marburg .	6	83	2	84	2	63
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	83	2	84	2	63
20	" Frankenberg	dgl. . . .	6	83	2	84	2	63
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	6	30	2	10	1	79
22	" Melsungen	dgl. . . .	6	30	2	10	1	79
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	28	2	63	2	24
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	5	51	2	21	1	89

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 17. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Erledigte Stellen.

293. Zum 1. August d. J. soll in der Forstverwaltung des Landeshospitals Haina, Kreises Frankenberg, Regierungsbezirks Cassel, die Stelle des Forstschutzbeamten von Löhlbach-West anderweit besetzt werden.

Mit derselben ist eine Jahres-Vergütung von 700 Mark neben freier Wohnung und dem Bezug von Brennholz gegen Zahlung des Hauerlohns verbunden. Auch gehören zu der Stelle Dienstländereien, für welche eine bestimmte mäßige Vergütung zu zahlen ist.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf Probe.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A, welche durchaus gesund und kräftig sind, wollen ihre Meldungen nebst dem Ausweis über ihre Berechtigung, den Dienst- und Führungs-Zeugnissen, welche den ganzen seit der Ertheilung des Militärpasses verflossenen Zeitraum belegen müssen, ärztlichem Attest und einem selbst geschriebenen Lebenslauf binnen acht Wochen bei mir einreichen.

Cassel am 13. Mai 1895.

Der Landes-Direktor in Hessen.
Riedesel, Freiherr zu Eisenbach.

294. Bewerber um die erledigte Schulstelle in dem in der Nähe der Kreishauptstadt belegenen Dorfe Friedrichsdorf wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Königlichen Schulvorstand von Friedrichsdorf z. H. des unterzeichneten Landraths einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt 1000 Mark neben freier Wohnung.

Hofgeismar am 21. Mai 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

295. Die zweite evangelische Schulstelle in Mansbach, mit welcher ein Einkommen von 950 Mark neben freier Wohnung verbunden ist, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Mai d. J. ab vakant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungszeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Pfarrer Horst in Mansbach oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Hünfeld am 17. Mai 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Dalwigk, Landrath.

296. Die evangelische Schulstelle in Wahles, mit welcher neben freier Wohnung ein Jahreseinkommen von 870 Mark einschließlich 90 Mark Feuerungsvergütung verbunden ist, soll in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers alsbald anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber um die Stelle wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Metz in Herrenbreitungen, oder dem Unterzeichneten schriftlich melden.

Schmalkalden am 16. Mai 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

297. Die Schulstelle in Niedergrenzebach, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 1000 Mark einschließlich Feuerungsvergütung verbunden ist, wird infolge Pensionirung des seitherigen Inhabers vom 1. Juli l. J. ab erledigt.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Blecher in Niedergrenzebach, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain am 16. Mai 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

298. An der Stadtschule in Großalmerode sind 3 Lehrerstellen vakant und sollen alsbald wieder besetzt werden.

Das Einkommen einer jeden dieser Stellen beträgt

für einen provisorisch angestellten Lehrer 750 Mark und 100 Mark Miethsentschädigung, für einen definitiv angestellten Lehrer, neben 250 Mark Miethsentschädigung für verheirathete und 150 Mark für unverheirathete Lehrer, 1000 Mark, welch letzteres Gehalt in Stufen von 125 Mark bis zum Höchstbetrage von 2000 Mark steigt.

Bewerber um die gedachten Stellen wollen ihre bezüglichen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Holzapfel in Großalmerode, einreichen.

Witzenhausen am 18. Mai 1895.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
v. Schenck, Landrath.

Beamtenpersonal=Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Stein zum Gehülfen des Pfarrers Waas in Kirchbracht,

die Pfarramts-Candidaten Schuchardt und Heppe zu Predigtgehülfen, Ersterer des Metropolitans Hellwig in Felsberg, Letzterer des Pfarrers Pistor in Hombressen,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Siarck in Frankenberg zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Windecken und

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Heinzerling bei dem Landgericht in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Niederaula,

der Hülfsgerichtsdiener Sauer bei dem Amtsgericht in Cassel zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängniß in Marburg,

der Lehrer Schmitt in Kirchbauna zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst.

der Schriftsetzer Carl Drost zum zweiten Faktor — Unterfaktor — der hiesigen Waisenhaus-Buchdruckerei.

Verliehen: den Pfarramts-Candidaten Fuchs die Pfarrstelle in Kirchvers und Waas die in Weitershausen.

Versetzt: der Amtsrichter Cellarius in Frankenberg an das Amtsgericht in Frankfurt a/M.,

die Postdirektoren Stephan von Cassel nach Greiz und Ziegenbein von Greiz nach Cassel,

der Kataster-Landmesser Suabedissen hierselbst vom 1. Juni d. J. ab an die Königliche Regierung in Stade,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Hoffmeyer in Niederaula an das Amtsgericht in Beckerhagen,

der Förster Scheurer in Forsthaus Lammberg nach Josbach,

der Gerichtsdiener Mosebach in Meerholz an das Amtsgericht in Cassel,

der Gerichtsdiener Wege bei dem Amtsgericht in Hanau als Kastellan an das Landgericht daselbst,

der Gerichtsdiener Wilhelm bei dem Landgericht in Hanau an das Amtsgericht daselbst.

Entlassen: der Professor Dr. v. Büngner aus der Stelle eines außerordentlichen Professors in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg, zugleich unter Entbindung von der Thätigkeit als Mitglied der ärztlichen Prüfungskommission,

der Referendar Spalding auf seinen Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung,

der Sekretär Mengdehl in Windecken aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Cassel behufs Uebertritts in den zu Stettin.

Uebernommen: von dem Apotheker Friedrich Ritter die väterliche Apotheke in Oberkaufungen

Gestorben: der Postmeister Werner in Rotenburg (Fulda),

der Gerichtsdiener Waldhelm bei dem Amtsgericht in Wolfhagen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 29. Mai 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 24. Mai 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2227 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96. Vom 15. Mai 1895; und unter

Nr. 2228 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 8. Mai 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

299. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April 1895 bis 30. September 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 788. 903. 1040. 1044. 1075.

2) Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 141. 278. 299. 530.

3) Litt. C à 300 Mark.

Nr. 323. 453. 596. 617. 843. 966. 1572. 1624. 3164. 3217. 3313. 3682. 3745. 3847. 4006. 4116. 4234.

4) Litt. D à 75 Mark.

Nr. 248. 336. 489. 595. 760. 901. 1398. 1435. 1547. 2415.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1895 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie III. Nr. 6 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1895 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch wird der Inhaber der folgenden in einem früheren Termine ausgeloosten und bereits seit länger als zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus dem Fälligkeitstermine 1. Oktober 1890 Litt. D Nr. 23 hierdurch aufgefordert, denselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei wir bemerken, daß die Einlösung sämmtlicher Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C., Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

300. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster am 18. Mai 1895.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten 4% Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 15ten d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1)	4 Stück	Litt. A	à 3000 Mk.	=	12000 Mk.
2)	2 "	" B	à 1500 "	=	3000 "
3)	20 "	" C	à 300 "	=	6000 "
4)	22 "	" D	à 75 "	=	1650 "
Summa	48 Stück über zusammen			.	22650 Mk.

buchstäblich: Achtundvierzig Stück Rentenbriefe über Zweiundzwanzig Tausend Sechs Hundert Fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Fünf Hundert Achtzig Stück Zinskoupons und Achtundvierzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Hatzenkamp. Dr. Humser.

Pesser v. Salomon. Honert. Diffe, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster am 18. Mai 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

301. Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 10. April d. J. auf Grund des § 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 die landesherrliche Genehmigung zu den nach Spalte 6 und 7 der hierunter abgedruckten Nachweisung bezüglich der darin unter laufender Nummer 1 bis 5 aufgeführten Grundstücke in Aussicht genommenen Gemeindebezirksveränderungen zu ertheilen geruht.

Cassel am 11. Mai 1895. Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schönian.

Nachweisung

von den in Aussicht genommenen Gemeindebezirks-Veränderungen im Regierungsbezirke Cassel.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach						Des Eigenthümers	Es ist in Aussicht genommen, das Grundstück	
	Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen-Nr.	Größe. ha	a	qm	Name und Wohnort.	auszuscheiden aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).
1.	2.	3.		4.			5.	6.	7.
1	Sachsenhausen	1	4	—	59	67	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Sachsenhausen (Kreis Ziegenhain),	Gutsbezirke Oberförsterei Jesberg (Kreis Ziegenhain).
2	Sand	28	31/2	—	22	34	Bauunternehmer Nic. Stecher in Cassel.	Gutsbezirke Oberförsterei Sand (Kreis Wolfhagen),	Gemeindebezirke Breitenbach (Landkreis Cassel).
		"	32/17	—	01	56			
		"	33/17	—	—	82			
3	Oberbimbach	D.	255	2	18	12	Bauer Valentin Schlitzer in Großenlüder.	Gutsbezirke Oberförsterei Großenlüder (Kreis Fulda),	Gemeindebezirke Oberbimbach (Kreis Fulda).
		"	255a.						
		"	255b.						
		"	255c.						
		"	255d.						
4	Rodemann	6	118/96	—	03	28	Richard Ludwig Kramer, Erben, in Rodemann.	Gutsbezirke Oberförsterei Wallenstein (Kreis Homberg),	Gemeindebezirke Rodemann (Kreis Homberg).
5	Rodemann	6	121/98	—	03	28	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Rodemann (Kreis Homberg),	Gutsbezirke Oberförsterei Wallenstein (Kreis Homberg).

302. Im Auftrage der Herren Minister des Innern und Minister für Landwirthschaft ꝛc. vom 26. April d. J. M. d. J. II. 5487/M. f. L. I. 9865 wird Nachstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nach Maßgabe der für die Bildung von Weinbaubezirken in Betracht kommenden Verhältnisse treten in der Abgrenzung dieser Bezirke folgende Aenderungen ein. Es scheiden

die Gemarkung Lorsbach aus dem Weinbaubezirk 13 und

die Gemarkung Villmar aus dem Weinbaubezirk 32 aus, während

dem Weinbaubezirk 26 (Caub) die Gemarkung Sauerthal und

dem Weinbaubezirk 42 (Wincheringen) bei dem Landkreise Trier die Gemarkung Wasserliesch

hinzutritt.

Cassel am 21. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

303. Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß von dem Königlichen statistischen Bureau das Viehstandslexikon für den preußischen Staat herausgegeben ist. Dasselbe weist den Bestand an Vieh nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1892 in den einzelnen kreisweise alphabetisch geordneten Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken nach und ist für jede Provinz einzeln zu folgenden Preisen von dem Königlichen statistischen Bureau zu beziehen:

I. Ostpreußen, 10½ Druckbogen, für 2,20 Mk.,
II. Westpreußen, 5¼ Druckbogen, für 1,20 Mk.,
III. Stadtkreis Berlin und Brandenburg 7¾ Druckbogen für 1,60 Mk.,
IV. Pommern, 6¾ Druckbogen, für 1,40 Mk.,
V. Posen, 7¾ Druckbogen, für 1,60 Mk.,
VI. Schlesien, 12¼ Druckbogen, für 2,60 Mk.,
VII. Sachsen, 6¾ Druckbogen, für 1,40 Mk.,
VIII. Schleswig-Holstein, 3½ Druckbogen, für 0,80 Mk.,
IX. Hannover, 7¼ Druckbogen, für 1,60 Mk.,
X. Westfalen nebst Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, 3¾ Druckbogen, für 0,80 Mk.,
XI. Hessen-Nassau, 4¾ Druckbogen, für 1,00 Mk.,
XII. Rheinland, 5¾ Druckbogen, für 1,20 Mk.,

XIII. Hohenzollernsche Lande, 1 Druckbogen, für 0,40 Mk.

Bei Entnahme des ganzen Werkes von zusammen 82¾ Druckbogen tritt für dasselbe, soweit uns bis zum 15. Juni d. J. unmittelbar Bestellungen zugehen, eine Ermäßigung von 17,80 auf 15,00 Mk. ein.

Cassel am 15. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

304. Die unter dem 11/23. Juni 1874 von der vormaligen Regierung in Cassel in Gemeinschaft mit dem Oberbergamt in Clausthal erlassene Bekanntmachung, betreffend Notharbeiten an Sonntagen auf Bergwerken und zugehörigen Aufbereitungsanstalten, Amtsblatt für Cassel 1874 Seite 134, wird aufgehoben.

Cassel am 25. Mai 1895. Clausthal am 30. März 1895.
Der Königliche Regierungs-Präsident. Königliches Oberbergamt. Achenbach.
J. V.: von Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

305. Vom 4. Juni d. J. ab findet mit dem Güterzuge Nr. 584 an Werktagen von Hameln nach Rinteln eine Personenbeförderung in III. Wagenklasse nach folgendem Fahrplan statt:

Hameln ab 6¹¹ Vormittags, Fischbeck 6²⁸, Oldendorf 6⁵⁰, Deckbergen 7⁰⁴ und Rinteln an 7¹⁸.

Hannover am 22. Mai 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

306. In der Königlichen Pulverfabrik bei Hanau wird am 1. Juni unter der Bezeichnung „Pulverfabrik bei Hanau" eine Postagentur eröffnet.

Dieselbe erhält ihre Verbindungen mittels der zwischen Bebra und Frankfurt (Main) verkehrenden Bahnposten.

Der Landbestellbezirk der neuen Postagentur wird aus den Wohnstätten Neuwirthshaus und Quellwasserpumpstation (bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Hanau gehörig) gebildet werden.

Cassel am 20. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: Schreiner.

307. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 20. Juli 1895 statt. Meldungen zu derselben sind bis zum 22. Juni d. J. unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch nicht der Prüfung erfolglos unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach der Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Hanau am 12. Mai 1895.

Der Königliche Kreisthierarzt. Collmann.

Erledigte Stellen.

308. Die evangelische Schulstelle in Altenlotheim, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers am 1. Juni d. J. frei. Das Stelle-Einkommen beträgt neben freier Wohnung etwa 960 Mark einschließlich der Feuerungs-Vergütung.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, außerordentlichen Pfarrer Herrn Bromm in Böhl, einreichen.

Frankenberg am 25. Mai 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Falkenthal, Kreissekretär.

309. Die evangelische Schulstelle in Battenhausen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, wird durch Versetzung des Inhabers am 1. Juni d. J. frei.

Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung 950 Mark einschließlich der Feuerungs-Vergütung.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen binnen drei Wochen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Dr. Drake in Löhlbach, einreichen.

Frankenberg am 21. Mai 1895.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Rohrmann.

310. Die evangelische erste Schulstelle in Dalherda mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 1055 Mark 69 Pf., sowie freier Wohnung wird vom 1. Juni d. J. ab durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrer Eiter in Hettenhausen oder an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 20. Mai 1895.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Schraub.

311. Bei der evangelischen Volksschule in Fechenheim ist alsbald eine neue Lehrerstelle zu besetzen.

Das Dienst- (Mindest-) Einkommen beträgt für einen definitiv angestellten Lehrer bei freier Wohnung oder 300 Mark Miethsentschädigung 1000 Mark und steigt nach Maßgabe des Dienstalters von 5 zu 5 Jahren um je 100 Mark bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark (ausschließlich staatlicher Alterszulage.)

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen dem Herrn Lokalschulinspektor Pfarrer Fritsch in Fechenheim einzureichen.

Hanau am 22. Mai 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schneider, Kreissekretär.

312. Die neu gegründete vierte Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Kleinschmalkalden, mit welcher ein Diensteinkommen von 950 Mark, einschließlich Feuerungsentschädigung, neben freier Wohnung bezw. entsprechender Miethsentschädigung verbunden ist, soll vom 1. August d. J. ab besetzt werden.

Geeignete Bewerber um die Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche innerhalb drei Wochen bei dem Königlichen

Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schenkheld in Kleinschmalkalden oder dem Unterzeichneten einreichen.

Schmalkalden am 25. Mai 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor Dr. Schulze in Marburg zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,

der Staatsanwalt Kitz in Hanau zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgerichte in Verden,

der Referendar Dr. jur. Freiherr von Stein zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Neff und Nöll zu Referendaren,

der Oberförster Swart in Rumbeck zum Regierungs- und Forstrath bei der Königlichen Regierung in Danzig,

der Aktuar Kramer zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Frankenberg.

Verliehen: dem Pfarrer Gustav Baumann in Tann a/Rhön die erste Pfarrstelle in Windecken.

Uebertragen: dem Oberförster Göbel die Oberförsterei Rumbeck,

dem Rentmeister Schade in Rinteln nach Aufhebung der Forstkasse der Oberförsterei Zersen, die Forstkasse für die Oberförstereibezirke Zersen und Rumbeck,

dem Stiftsrentmeister Kayser in Fischbeck die neu errichtete Forst-Hülfskasse für die Oberförsterei Zersen,

dem Stabsarzt a. D. Dr. Voigt in Obernkirchen nach Abtrennung von der Steuerkasse Rodenberg, die selbstständig gewordene Forstkasse für die Oberförsterei Obernkirchen.

Versetzt: der Rentmeister Friedrichs in Grebenstein nach Potsdam als Büreaubeamter erster Klasse bei der Königlichen Regierung dortselbst,

der Amtsrichter Fritze in Cassel zum Landrichter beim Landgericht I in Berlin,

der Steuerinspektor Otto in Gelnhausen zum 1. Juli d. J. nach Breslau.

Pensionirt: der Förster Strippel in Guttels in der Oberförsterei Rotenburg-Ost.

Uebernommen: der Referendar von Briesen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Celle in den in Cassel,

von dem Apotheker J. Jordan in Darmstadt käuflich die Hofapotheke in Wächtersbach.

Entlassen: der Gerichtsschreiber, Sekretär Pflanz in Gelnhausen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Cassel in Folge seiner Uebernahme in den in Breslau.

Gestorben: der außerordentliche Professor Dr. Elsas in Marburg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 5. Juni 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. Mai 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2229 das Gesetz, betreffend die Aenderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs. Vom 18. Mai 1895; und unter

Nr. 2230 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe, sowie der Bekanntmachung, betreffend die Aichung des Getreideprobers, vom 6. Mai 1895.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. Mai 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2231 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 22. Mai 1895; und unter

Nr. 2232 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 29. Mai 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Mai 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9738 das Gesetz, betreffend die unentgeltliche Uebereignung zweier Abschnitte des großen Thiergartens in Berlin an das Reich. Vom 26. April 1895; unter

Nr. 9739 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz. Vom 9. Mai 1895; und unter

Nr. 9740 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Eupen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Bonn, Eitorf, Euskirchen, Rhembach, Goch, Kempen am Rhein, Ahrweiler, Koblenz, Cochem, Kirn, Münstermaifeld, Simmern, Trarbach, Zell, München-Gladbach, Opladen, Odenkirchen, Grevenbroich, Lebach, Völklingen, Neuerburg, Merzig, Rhaunen und Hermeskeil. Vom 13. Mai 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

313. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April 1895 bis 30. September 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 788. 903. 1040. 1044. 1075.

2) Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 141. 278. 299. 530.

3) Litt. C à 300 Mark.

Nr. 323. 453. 596. 617. 843. 966. 1572. 1624. 3164. 3217. 3313. 3682. 3745. 3847. 4006. 4116. 4234.

4) Litt. D à 75 Mark.

Nr. 248. 336. 489. 595. 760. 901. 1398. 1435. 1547. 2415.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1895 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie III. Nr. 6 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1895 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch wird der Inhaber der folgenden in einem früheren Termine ausgeloosten und bereits seit länger als zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus dem Fälligkeitstermine 1. Oktober 1890 Litt. D Nr. 32 hierdurch aufgefordert, denselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei wir bemerken, daß die Einlösung sämmtlicher Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C., Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle

sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

314. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß die durch Erlaß vom 31. Oktober v. J. dem Kirchenrath der evangelischen Gemeinde Montigny — Sablon zum Besten des Fonds zur Erbauung einer Kirche nebst Pfarrhaus gestattete Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern derjenigen Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau, in welchen die Sammlung bisher noch nicht abgehalten worden ist, bis spätestens zum 31. Dezember d. J. fortgesetzt werden darf.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 3ten November v. J. (Amtsblatt S. 232) bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 31. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

315. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die Herbstprüfung 1895 der 23. September d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf, welcher in übersichtlicher Weise über die Familienverhältnisse, den Studiengang, die Unterrichtsanstalten, welche vom Prüfling besucht sind und den Lebensberuf, den er gewählt hat, Auskunft ertheilt.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Sprechstunden im Regierungsgebäude, Erstes Stock, Zimmer Nr. 16, Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

Cassel am 20. Mai 1895.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige. Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

316. In dem Orte Wehrda ist am 1. Juni in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 1. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

317. In dem Orte Papierfabrik bei Niederkaufungen wird am 2. Juni in Vereinigung mit der Posthülfstelle daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel am 1. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

318. Die Wittwe des Kaufmanns und Auswanderungs-Unteragenten Fr. Settnick dahier hat die Zurückgabe der hinterlegten Caution von 900 Mark beantragt.

Es wird dies in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist, dahier anzumelden sind.

Homberg am 29. Mai 1895.

Der Landrath.
J. V.: Schmid, Regierungs-Referendar.

319. Zur nächsten Hufschmiedeprüfung hier ist der 8. August d. J. bestimmt.

Meldungen dazu sind an den Unterzeichneten bis zum 11. Juli d. J., unter Angabe, ob der sich Meldende schon und mit welchem Erfolge geprüft worden und wo dieses geschehen ist, auch, wie er sich seitdem im Hufbeschlag beschäftigt hat, abzugeben. Der Meldung ist der Geburtsschein des sich Meldenden und 10 Mark Prüfungsgebühren beizufügen.

Zur Vorbereitung wird die „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller" empfohlen.

Fulda am 3. Juni 1895.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

320. Die auf den Namen der Kinder des Kaufmanns Georg Hansmann hier lautenden Sparkassenbücher:

1) Heinrich Hansmann Conto-Nr. 57391,
2) Georg Hansmann Conto-Nr. 60649,
3) Ludwig Hansmann Conto-Nr. 60650,
4) Erwin Hausmann Conto-Nr. 63993

sind abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem rechtmäßigen Eigenthümer neue als „Zweite Ausfertigung" besonders bezeichnete Sparkassenbücher ausgestellt werden, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 30. Mai 1895.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
Traube.

Erledigte Stellen.

321. Die erste mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Kleinschmalkalden soll in Folge Erledigung alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt — außer der Miethsentschädigung von 150 Mark — 1200 Mark und steigt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7 des Gehaltregulativs vom 8. Mai 1893 nach der im §. 6 a. a. O. gegebenen Scala auf 1500 Mark.

Geeignete Bewerber lutherischer Konfession wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb zwei Wochen entweder bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schenkheld in Kleinschmalkalden (Preuß. Antheil) oder dem Unterzeichneten schriftlich melden.

Schmalkalden am 28. Mai 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

322. Bei der städtischen Sparkasse hierselbst ist die Stelle eines Gegenbuchführers mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mark am 1. August d. J. neu zu besetzen.

Cautionsfähige Bewerber mit guter Handschrift können sich unter Beifügung von etwaigen Zeugnissen und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis zum 15. Juli d. J. bei dem Unterzeichneten melden.

Hess. Oldendorf am 29. Mai 1895.

Der Bürgermeister Brennecke.

323. Die evangelische Schulstelle in Burg-Gelnhausen, mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 900 Mark, sowie freier Wohnung, wird vom 1. Juli d. J. ab durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers in den Ruhestand vakant.

Bewerber um die gedachte Stelle wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrer Schilling dahier binnen vier Wochen einreichen.

Gelnhausen am 22. Mai 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
von Baumbach, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landrath von Ditfurth in Rinteln zum Stiftshauptmann des Fräuleinstiftes in Obernkirchen,

der Regierungs- und Baurath Rüppel in Cassel an Stelle des ausscheidenden Bauraths a. D. Blanckenhorn zum Mitgliede des Curatoriums der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst unter gleichzeitiger Uebertragung der Geschäfte des Vorsitzenden dieser Behörde,

der außerordentliche Pfarrer Behnke zum Hülfspfarrer an der lutherischen Gemeinde in Marburg,

der Landwirth George Wilhelm Heckert in Rauschenberg zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Beigeordnete Johannes Happ in Hattenhof zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rothemann.

Beauftragt: der Bürgermeister Wilhelm Peter in Hohenkirchen mit den Geschäften des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hohenkirchen.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Dr. Regenborn in Fulda der Regierung in Magdeburg zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Verliehen: dem außerordentlichen Pfarrer Bär die Pfarrstelle in Hüttengesäß.

Uebernommen: von den Apothekern Cauer aus Marburg und Zimmer aus Heiligenstadt käuflich von Ersterem die Frank'sche Apotheke in Witzenhausen und von Letzterem die Polscher'sche Apotheke in Gelnhausen.

Versetzt: der Katasterlandmesser Wessel hier als Katasterlandmesser an die Regierung in Stade.

Zurückgenommen: die Versetzung des Katasterlandmessers Suabedissen hier als Katasterlandmesser an die Regierung in Stade.

Pensionirt: der evangelische Lehrer Speck bei der Strafanstalt und dem Gefängniß in Wehlheiden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 12. Juni 1895

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. Juni 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2233 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal, vom 4. Juni 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

324. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April 1895 bis 30. September 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 788. 903. 1040. 1044. 1075.

2) Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 141. 278. 299. 530.

3) Litt. C à 300 Mark.

Nr. 323. 453. 596. 617. 843. 966. 1572. 1624. 3164. 3217. 3313. 3682. 3745. 3847. 4006. 4116. 4234.

4) Litt. D à 75 Mark.

Nr. 248. 336. 489. 595. 760. 901. 1398. 1435. 1547. 2415.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1895 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie III. Nr. 6 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1895 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch wird der Inhaber der folgenden in einem früheren Termine ausgeloosten und bereits seit länger als zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus dem Fälligkeitstermine 1. Oktober 1890 Litt. D Nr. 32 hierdurch aufgefordert, denselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei wir bemerken, daß die Einlösung sämmtlicher Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C., Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

325. Berg-Polizei-Verordnung, betreffend die Sicherung der Salzlagerstätten vor Wassersgefahr. — Auf Grund der §§. 196 und 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird für den zum Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts gehörigen Theil der Provinz Hessen-Nassau verordnet, was folgt:

§. 1. Wer im freien oder verliehenen Felde zur Aufsuchung von Steinsalz oder mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen Bohrungen unternimmt, hat den Ansatzpunkt jedes Bohrloches vor dem Beginn der Bohrarbeit bei dem Bergrevierbeamten desjenigen Bergreviers, in welchem jener liegt, derartig anzuzeigen, daß derselbe auf der Muthungsübersichtskarte bezw. auf dem Grubenbilde aufgetragen werden kann.

Zur einer Anzeige bei dem Revierbeamten ist auch verpflichtet, wer bei Bohrungen auf andere unter das Berggesetz fallende Mineralien Salzlagerstätten antrifft. Bei denjenigen Bohrarbeiten, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Betrieb, aber in vorstehender Weise noch nicht angemeldet sind, ist die Anmeldung sofort nachzuholen.

§. 2. Von der Einstellung der Bohrarbeit in jedem einzelnen Bohrloche ist dem Bergrevierbeamten sofort Anzeige zu machen.

Jedes Bohrloch ist vor dem Verlassen von der Bohrlochssohle aus 100 m hoch, wenn aber ein oder mehrere Salzlagerstätten erbohrt worden sind, von der Sohle aus bis zu einem 100 m über der obersten Salzlagerstätte gelegenen Punkte nach der Anordnung des Bergrevierbeamten mit wasserabdämmenden Stoffen, (Letten, Thon, Cement und dergleichen) so dicht auszufüllen, daß dadurch das Eindringen der Wasser des Deckgebirges in die Salzlagerstätten verhütet wird.

Erreicht das Bohrloch nicht die Tiefe von 100 m, so ist dasselbe bis zur Tagesoberfläche auszufüllen.

Auf Anordnung des Bergrevierbeamten muß das Vorloch auch über 100 m aufwärts bis zu der von demselben bezeichneten Höhe ausgefüllt werden.

§. 3. Von der wasserabdämmenden Ausfüllung der Bohrlöcher kann ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberbergamtes Abstand genommen werden.

§. 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem achten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

§. 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe des §. 208 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldbuße bis zu 300 Mark bestraft.

Clausthal am 4. Juni 1895.

Königliches Oberbergamt. Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

326. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen bewirkten 100sten Serienziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. aufgenommenen Staatslotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 153 Serien-Nummern gezogen worden:

59 174 246 327 351 421 424 445 479 485 489 518 539 604 710 786 843 853 870 937 956 968 990 1012 1133 1137 1174 1255 1257 1267 1360 1372 1485 1502 1532 1592 1654 1672 1795 1800 1816 1887 1926 1981 2058 2069 2104 2147 2149 2189 2217 2302 2360 2448 2487 2568 2582 2633 2647 2648 2681 2697 2714 2717 2735 2753 2850 2906 2927 3001 3012 3059 3097 3154 3164 3236 3255 3306 3342 3365 3402 3436 3444 3490 3600 3662 3667 3674 3675 3682 3710 3831 3875 3908 3945 3960 4041 4092 4099 4217 4224 4237 4264 4282 4444 4466 4522 4536 4541 4605 4606 4689 4770 4970 5051 5060 5139 5169 5185 5194 5285 5382 5403 5416 5428 5502 5534 5550 5594 5613 5733 5758 5812 5830 5836 5873 5885 5990 6055 6089 6135 6152 6156 6255 6293 6296 6324 6529 6532 6545 6568 6569 6602.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 1. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

327. Der nachfolgende Nachtrag zur Polizei-Verordnung vom 18. März 1885 (Amtsblatt S. 66):

„Auf Grund des §. 38 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Geltungsbereich der letztern die Polizeiverordnung vom 18. März 1885 durch folgende Vorschriften ergänzt:

1. Nr. 11 Absatz 1 erhält nachstehenden Zusatz: Den Stellen-Vermittlern für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) ist gestattet, in den Ueberschriften der nach Schema B und C eingerichteten Bücher die Worte „Gesinde-Vermiether und Stellen-Vermittler“ durch „Theater-Agent“, „Dienstherr“ durch „Theater-Unternehmer“, „Gesinde“ durch „Bühnen-Angehörige“ und „Lohn“ durch „Gehalt“ zu ersetzen.

2. Die in Nr. 12 und 13 enthaltenen Vorschriften finden auf die Theater-Agenten und die übrigen Stellen-Vermittler unverändert Anwendung.

Berlin am 20. Mai 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr v. Berlepsch.“

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 5. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

328. Veränderung der Bezirke mehrerer auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 errichteter Schiedsgerichte. — Mit Wirkung vom 1. Juli 1895 werden aufgehoben die Schiedsgerichte für die Kreise Cassel — Stadt- und Land-Kreis, Hanau — Stadt- und Land-Kreis, Marburg, Kirchhain, Melsungen, Rotenburg, Fulda, Hünfeld und Gersfeld.

An deren Stelle treten von genanntem Zeitpunkte ab folgende Schiedsgerichte:

Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz des Schiedsgerichts
1) Die Kreise Cassel — Stadt und Land.	Cassel.
2) Die Kreise Hanau — Stadt und Land.	Hanau.
3) Die Kreise Marburg und Kirchhain.	Marburg.
4) Die Kreise Melsungen und Rotenburg.	Melsungen.
5) Die Kreise Fulda, Hünfeld und Gersfeld.	Fulda.

Desgleichen werden die Sitze mehrerer auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 errichteter Schiedsgerichte, wie folgt, anderweit bestimmt.

Schiedsgericht für die Section des Kreises.	Bisheriger Sitz des Schiedsgerichts.	Neuer Sitz des Schiedsgerichts.
Kirchhain.	Kirchhain.	Marburg.
Rotenburg.	Rotenburg.	Melsungen.
Hünfeld.	Hünfeld.	Fulda.
Gersfeld.	Gersfeld.	Fulda.

Cassel am 4. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

329. Der Kaufmann Joseph Birnbaum in Rotenburg hat unter Mithülfe des Katasteramtsgehülfen Georg Aubel von da am 5. März d. J. den fünfjährigen Martin Stölzing, Sohn des Gastwirths Philipp Stölzing daselbst, welcher auf dem Eise der Fulda eingebrochen war, mit Gefährdung seiner Gesundheit vom Tode des Ertrinkens gerettet, indem er alsbald nach dem Erkennen der Gefahr rasch entschlossen in das eiskalte Wasser der Fulda hineinsprang.

Ich spreche dem Herrn Birnbaum für diese lobenswerthe That hiermit öffentlich meine Anerkennung aus.

Cassel am 1. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

330. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern vom 21. Dezember 1877 (Amtsblatt Seite 401 flgde.) bestimme ich hierdurch, daß vom 1sten k. M. ab bis auf Weiteres alle für den Kreis Ziegenhain zu erlassenden allgemeinen orts- und kreispolizeilichen Vorschriften und Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft nicht mehr durch das von G. Weinbrenner in Ziegenhain herausgegebene „Ziegenhainer Kreisblatt", sondern durch die von dem Universitäts-Buchhändler Oscar Ehrhardt in Marburg herauszugebende „Ziegenhainer Zeitung, Amtliches Organ des Königlichen Landraths", zu veröffentlichen sind.

Cassel am 6. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

331. Nachdem das Statut der ersten Deutschen Cautions- und Allgemeinen Versicherungsanstalt Fides in Berlin in der Beilage 1 zum 9. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin veröffentlicht worden ist, hat die genannte Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb in Preußen eröffnet.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel am 8. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

332. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 17ten v. M. dem Verbande der oberbadischen Zuchtgenossenschaften die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Zuchtvieh, die bei Gelegenheit des am 17. September d. J. in Radolfzell stattfindenden Zentralzuchtviehmarktes mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, in der Rheinprovinz und in den Provinzen Hessen-Nassau und Sachsen Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen den Vertrieb der Loose, deren nicht mehr als 30000 zu 1 Mk. ausgegeben werden dürfen, nicht beanstanden.

Cassel am 10. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

333. Im Verlage der Deutschen Gemeindezeitung in Berlin erscheint binnen Kurzem ein Sonderabdruck des Verzeichnisses derjenigen Stadt- und Landgemeinden u. s. w., welche sich zur Frankirung der Postsendungen bereit erklärt haben, nach dem beim Magistrat der Stadt Berlin befindlichen Material zusammengestellt.

Das Verzeichniß ist brochirt zum Preise von 4 Mk. und um die Nachtragungen zu erleichtern, mit Schreibpapier durchschossen, zum Preise von 4 Mk. 50 Pf. zu beziehen.

Bei der großen Wichtigkeit, welche das Werk, namentlich für größere Gemeindewesen, hat, mache ich auf dasselbe besonders aufmerksam.

Cassel am 10. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

334. Die Vorschrift in Artikel 54 Nr. 3 der Anweisung vom 10. April 1892 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, wonach gegen die Festsetzung von Gewerbe-Nachsteuer außer dem Falle der strafbaren Zuwiderhandlung nur die bei der Regierung anzubringende Beschwerde stattfindet, ist durch den Finanzminister aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Gegen die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist bei der Regierung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzuschrift folgenden Tage ab läuft.

Gegen die Entscheidung über die Berufung findet in Gemäßheit des §. 37 des Gesetzes (Art. 45 der Ausführungsanweisung) die Beschwerde an das Ober-Verwaltungsgericht statt.

Wegen der Kontrole, Ueberweisung und Verrechnung der Nachsteuer finden die Vorschriften im Art. 53 Nr. 7 gleichmäßige Anwendung."

Cassel am 31. Mai 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

335. Die nächste Hufschmiede-Prüfung hier findet am 12. August d. J. statt.

Diejenigen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 20. Juli d. J. unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte — und unter Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren an den Unterzeichneten kostenfrei zu richten.

Zur Vorbereitung wird die „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller — Berlin" empfohlen.

Marburg am 6. Juni 1895.

Der Königliche Kreisthierarzt. Riedel.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

336. Das auf den Namen Ackermann Jakob Feisel von Willersdorf lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 5998 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn binnen drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Einlage-Quittungsbuch für ungültig erklärt und dem Eigenthümer ein neues, als Duplicat besonders bezeichnetes, ausgestellt werden soll.

Frankenberg am 1. Juni 1895.

Der Direktor der Sparkasse. Rohrmann.

Erledigte Stellen.

337. Die mit einem Jahresgehalte von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Melsungen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt besitzen müssen, haben ihre Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen und einem kurz gefaßten Lebenslauf binnen sechs Wochen mir einzureichen.

Cassel am 1. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

338. Die Pfarrstelle in Mariendorf, Classe Grebenstein, ist in Folge der, behufs Uebernahme eines Pfarramts in der Provinz Schleswig-Holstein, nachgesuchten Dienstentlassung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 25. Mai 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

339. Bewerber um die in Folge Pensionirung ihres seitherigen Inhabers vom 1. September d. J. an zur Erledigung kommende Pfarrstelle in Hümme, Klasse Trendelburg, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung des zuständigen Superintendenten innerhalb vier Wochen an uns einzureichen.

Bemerkt wird, daß der demnächstige Stelleninhaber dem pensionirten Pfarrer das 2100 Mark betragende Ruhegehalt in monatlichen Theilen im Voraus zu zahlen hat, wogegen ihm das seinem Dienstalter nach zustehende Einkommen durch persönliche Zulagen aus Staatsfonds gesichert wird.

Cassel am 27. Mai 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

340. Die Schulstelle in Wenzigerode mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 928,02 Mk. verbunden ist, kommt durch Versetzung des seitherigen Inhabers am 16. Juni d. J. zur Erledigung.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Galtenkamp in Mandern, einreichen.

Fritzlar am 5. Juni 1895.

Der Königliche Schulvorstand.

Für den Landrath: J. V. Baumgart, Kreissekretär.

341. Die evangelische Schulstelle in Wüstwillenroth mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 809 Mk. 30 Pf., sowie freier Wohnung wird vom 16. Juni c. durch Versetzung des seitherigen Stellen-Inhabers vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrers Waas in Kirchbracht binnen vier Wochen einreichen.

Gelnhausen am 1. Juni 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Knochenhauer zum Amtsrichter in Jesberg,

der Referendar Rang zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Vigelius und Wegener zu Referendaren,

der Rentmeister Schlieben in Sinzig zum Rentmeister der Königlichen Kreiskasse in Kirchhain,

der Postsekretär Kruhöffer in Corbach zum Postmeister,

die Postassistenten Stallmann in Cassel zum Büreauassistenten und Kaufmann daselbst zum Ober-Postassistenten,

der Postassistent Israel in Cassel endgültig als solcher und

die Postanwärter Eimer in Treysa (Bez. Cassel) und Eimermann in Gelnhausen zu Postassistenten,

der Regierungs-Secretariats-Assistent Kühlborn zum Regierungs-Sekretär beim Königlichen Oberpräsidium in Cassel,

der Lehrer Jäger in Richelsdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst,

der Bürgermeister Wilhelm Hillenbrand in Margretenhaun zum Standesbeamten und das Gemeinderathsmitglied Anton Gaßmann daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Margretenhaun,

das Stadtrathsmitglied Konrad Carl August Fenge in Felsberg zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten daselbst,

der Strommeister Gustav Adolf Klotz in Rotenburg a/F. definitiv als solcher.

Verliehen: den Landrichtern Dr. Hartmann in Hanau und Martin in Marburg der Charakter als Landgerichtsrath,

dem Amtsrichter Bürner in Schmalkalden der Charakter als Amtsgerichtsrath.

Uebertragen: dem Forstaufseher Bodesheim in Hohenborst die bisher mit der Steuerkasse Rodenberg verbunden gewesene, jetzt selbstständige Forstkasse für die Oberförsterei Haste.

Bestätigt: die Wahl des Polizeihülfsarbeiters, Gerichts-Referendars a. D. Dr. Brinkmann in Wiesbaden zum Bürgermeister der Stadt Carlshafen auf die Dauer von acht Jahren.

☞ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 19. Juni 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 13. Juni 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2234 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltungs-Etat für das Etatsjahr 1895/96. Vom 9. Juni 1895; unter

Nr. 2235 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. Vom 9. Juni 1895; und unter

Nr. 2236 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1894/95. Vom 9. Juni 1895.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. Juni 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2237 das Gesetz, betreffend die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells. Vom 9. Juni 1895; unter

Nr. 2238 das Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 9. Juni 1895; unter

Nr. 2239 das Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen. Vom 9. Juni 1895; unter

Nr. 2240 das Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwest-Afrika und für Kamerun. Vom 9. Juni 1895; und unter

Nr. 2241 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 12. Juni 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

342. Die am 1. Juli 1895 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21sten d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1895 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtliche Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen sind.

Berlin am 5. Juni 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

343. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 31. März 1895 eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster am 10. Juni 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

344. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann und Bankdirektor Carl Herzberg in Frankfurt a/M. zum Mexikanischen Konsul mit dem Amtssitze in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Herzberg in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. Cassel am 14. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

345. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Mai 1895.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen (gelbe) z. Kochen M. Pf.	Speise-Bohnen (weiße) M. Pf.	Linsen M. Pf.	Eß-Kartoffeln M. Pf.	Stroh: Richt- M. Pf.	Stroh: Krumm- M. Pf.	Heu M. Pf.	Rindfleisch im Großhandel M. Pf.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule M. Pf.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche M. Pf.	Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck (geräuchert) M. Pf.	Eß-Butter M. Pf.	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier M. Pf.
1	Cassel	14 33	13 42	13 68	13 05	28 25	32 —	38 13	6 01	4 14	— —	6 15	125 —	1 50	1 25	1 50	1 20	1 30	1 40	2 10	3 —
2	Fritzlar	14 93	13 67	14 —	12 79	22 —	28 —	28 —	5 —	3 71	— —	5 —	120 —	1 30	1 30	1 15	1 12	1 20	1 60	2 —	3 —
3	Fulda	14 26	13 56	14 —	11 92	22 —	24 —	30 —	6 —	4 75	3 80	5 50	136 —	1 40	1 20	1 38	1 —	1 20	1 90	1 98	2 85
	+	15 69	13 61	16 22	13 17	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4	Hanau	14 02	12 30	11 59	11 64	26 —	24 75	31 50	6 13	4 20	3 06	6 22	125 —	1 50	1 35	1 57	1 15	1 18	1 98	2 03	3 30
5	Hersfeld	16 66	15 66	14 83	10 —	28 —	30 —	40 50	5 —	2 75	2 12	3 75	130 —	1 80	1 40	1 40	1 20	1 30	1 80	2 40	3 —
6	Hofgeismar	13 19	11 75	14 50	13 50	27 50	29 50	29 —	5 25	3 70	3 —	5 50	107 —	1 20	1 20	1 10	1 —	1 20	1 60	1 90	3 —
7	Marburg	16 —	14 —	14 50	13 —	20 —	26 —	30 —	7 —	4 60	— —	5 40	134	1 44	1 30	1 30	1 10	1 35	1 50	1 90	3 —
8	Rotenburg	16 —	14 —	16 —	12 —	30 —	30 —	40 —	5 20	4 30	— —	4 —	140 —	1 40	1 40	1 30	1 20	1 30	1 80	2 60	3 —
	Summa	119 39	108 36	113 10	97 90	203 75	224 25	267 13	45 59	32 15	11 98	41 52	1017 —	11 54	10 40	10 70	8 97	10 03	13 58	16 91	24 15
	+	15 69	13 61	16 24	13 17																
	Durchschnittsbetrag	14 92	13 55	14 14	12 24	25 47	28 03	33 39	5 70	4 02	3 —	5 19	127 13	1 41	1 30	1 34	1 12	1 25	1 70	2 11	3 02

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen M. Pf.	Mehl aus Roggen M. Pf.	Gersten-Graupe M. Pf.	Gersten-Grütze M. Pf.	Buchwaizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java (mittlerer) M. Pf.	Kaffee, Java, mittlerer (roh) M. Pf.	Kaffee, gelber (in gebrannten Bohnen) M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz M. Pf.
1	Cassel	— 30	— 23	— 45	— 32	— 47	— 40	— 30	— 65	2 60	3 70	— 20	1 30
2	Fritzlar	— 23	— 21	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 59
3	Fulda	— 31	— 26	— 53	— 48	— 56	— 56	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 70
4	Hanau	— 32	— 25	— 44	— 25	— —	— 17	— 40	— 37	2 65	3 50	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 24	— 16	— 30	— 28	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 27	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 30	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 22	— 38	— 38	— 40	— 50	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 28	1 86	3 34	3 03	2 23	3 31	3 14	3 92	22 35	28 18	1 60	12 30
	Durchschnittspreis	— 29	— 23	— 42	— 38	— 45	— 47	— 39	— 49	2 79	3 52	— 20	1 54

Cassel am 12. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

346. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juni 1895 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	86	3	23	2	17
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	86	3	23	2	17
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	5	93	3	15	2	10
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	5	93	3	15	2	10
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	72	2	63	1	95
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	72	2	63	1	95
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	72	2	63	1	95
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	56	2	89	2	50
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	56	2	89	2	50
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	56	2	89	2	50
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	56	2	89	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	01	3	50	2	39
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	01	3	50	2	39
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	01	3	50	2	39
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	5	25	1	96	1	11
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	25	3	15	2	10
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	25	3	15	2	10
18	" Marburg .	Marburg .	6	83	2	84	2	42
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	83	2	84	2	42
20	" Frankenberg	dgl. . . .	6	83	2	84	2	42
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	6	30	2	10	2	26
22	" Melsungen	dgl. . . .	6	30	2	10	2	26
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	28	2	63	2	23
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	6	20	2	—	1	84

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 14. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

347. Der Herr Minister des Innern hat der Technischen Kommission für Trabrennen in Berlin die Erlaubniß ertheilt, in Gemeinschaft mit dem Vereine für Hinderniß-Rennen, eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen ꝛc. zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Es werden 3000000 Loose zu je 1 Mark ausgegeben und zwar in 6 Serien zu je 500000 Loosen.

Die Ziehung der ersten Serie findet im Jahre 1895 statt. Die Ziehungen der übrigen Serien müssen bis 1. Juli 1898 beendet sein.

Cassel am 15. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

348. In dem zum Kreise Marburg (Bez. Cassel) gehörigen Orte Dreihausen wird am 15. Juni eine Postagentur eröffnet. Dieselbe erhält ihre Verbindungen durch eine wochentäglich zweimal, sonntäglich einmal zwischen Marburg (Bez. Cassel) bz. Ebsdorf (Bez. Cassel) und Dreihausen verkehrende Botenpost.

Der Landbestellbezirk der neuen Postagentur wird aus dem Orte und der Oberförsterei Roßberg (bisher zum Landbestellbezirk der Postagentur in Ebsdorf (Bez. Cassel) gehörig, gebildet werden.

Cassel am 10. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

349. Der Kassengehülfe Carl Pfeifer aus Orb ist mit Genehmigung der Königlichen Regierung vom 5. Juni 1895 C. II. D. Nr. 8816 von mir bevollmächtigt, Ein- und Auszahlungen für die Königliche Forstkasse Orb zu bewirken und Quittung zu ertheilen.

Orb am 15. Juni 1895.

Der Forstkassenrendant Kertel.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

350. In der am 5. Juni 1895 in Gelnhausen stattgefundenen Wahl eines Direktions-Mitgliedes, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Neuber in Hanau, wurde Pfarrer Fenner in Hanau gewählt.

Die Direktion besteht sonach jetzt aus den Herren
Pfarrer Sopp, Vorsitzender,
" Lamm, Stellvertreter und
" Fenner,
sämmtlich in Hanau.

Hanau am 10. Juni 1895.

Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.
Im Namen der Direktion: Lamm, Pfarrer.

351. Das auf den Namen Ackermann Jakob Feisel von Willersdorf lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 5998 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn binnen drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Einlage-Quittungsbuch für ungültig erklärt und dem Eigenthümer ein neues, als Duplicat besonders bezeichnetes, ausgestellt werden soll.

Frankenberg am 1. Juni 1895.

Der Direktor der Sparkasse. Rohrmann.

Erledigte Stellen.

352. Die katholische Schulstelle in Allmus ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung aber einschließlich der Feuerungs-Vergütung jährlich 950 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen drei Wochen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Noll in Hofbieber oder dem unterzeichneten Schulvorstand einzureichen.

Fulda am 8. Juni 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Der commissarische Landrath: Steffens, Regierungsrath.

353. Die zweite Schulstelle in Großseelheim, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung verbunden ist, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Bewerber haben ihre Gesuche binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Falke in Großseelheim zu richten.

Kirchhain am 13. Juni 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenk zu Schweinsberg.

Beamtenpersonal=Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Flohr zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Kirchhain,

der Stellenanwärter Roese zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Oberaula,

der Amtsanwalt Spohr bei dem Amtsgericht in Cassel und Oberkaufungen zum Amtsanwalte auch bei dem Amtsgericht in Melsungen,

der Kanzlei=Diätar Deisenroth zum Kanzlisten bei der Königlichen Regierung in Cassel,

der Sergeant Rudolf John vom Ulanen=Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei=Direktion in Cassel,

der Gemeinderechnungsführer Johannes Schmidt Ir in Goßfelden zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst,

der Regierungs=Hauptkassen=Assistent Bloemacher zum Regierungs=Hauptkassen=Buchhalter.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Weber mit Versehung der dritten luth. Pfarrstelle in Tann a/Rhön mit Habel.

Ueberwiesen: der Gerichtsassessor Rehse in Wennigsen dem Amtsgericht in Rodenberg.

Verliehen: dem Pfarrverweser Staufebach die zweite lutherische Pfarrstelle in Tann a/Rhön,

den Pfarrern Göbels in Langendiebach die dritte Pfarrstelle an der Marienkirche in Hanau, Trautwein in Kirchvers die Pfarrstelle in Speckswinkel und Falke in Speckswinkel die Pfarrstelle in Großseelheim,

dem Rentmeister, Rechnungsrath Otto bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Rothe Adler=Orden vierter Klasse,

dem Königlichen Baurath Arnold in Hanau der Königliche Kronen=Orden 3. Klasse mit der Zahl 50.

Versetzt: der Königliche Kreisbauinspektor Becker von Hildesheim nach Hanau,

der Königliche Kreisbauinspektor Zölffel von Celle nach Marburg,

der Kataster=Kontroleur Steinkrüger in Schmalkalden zum 1. Juli d. J. in gleicher Diensteigenschaft nach Wesel,

die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Sprenger vom Landgericht in Marburg an das in Cassel und Freund vom Amtsgericht in Gladenbach an das Landgericht in Marburg,

der Gerichtsdiener Wege bei dem Amtsgericht in Hanau, unter Zurückziehung seiner Bestellung zum Kastellan bei dem Landgericht in Hanau, an das Amtsgericht in Meerholz,

der Gefangenaufseher Heyer bei dem Gerichtsgefängniß in Hanau als Kastellan an das Landgericht in Hanau,

der Gefangenaufseher Wilhelm bei dem Gerichtsgefängniß in Cassel als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Allendorf a/W.

Entlassen: der Referendar Wangemann auf seinen Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

der Gerichtsdiener Barth bei dem Amtsgericht in Allendorf a/W.

Pensionirt: der Kreisbauinspektor, Baurath Arnold in Hanau vom 1. Juli d. J. ab,

der Regierungs=Sekretär Linck in Cassel vom 1. Oktober d. J. ab.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof= und Waisenhaus=Buchdruckerei.

16

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 26. Juni **1895.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 19. Juni 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2242 das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. Juni 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9744 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879, und des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 5. Juni 1895; unter

Nr. 9745 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des in dem vormaligen Fürstbisthum Fulda für die Einwilligung der Ehefrauen in Bürgschaften und Expromissionen der Ehemänner bestehenden Erfordernisses der gerichtlichen Form. Vom 13. Juni 1895; und unter

Nr. 9746 die Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern, sowie der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a/O., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Cassel und Wiesbaden. Vom 4. Juni 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

354. Gebühren-Tarif für die Benutzung des Fulda-Hafens bei Cassel.*)

Es wird entrichtet:	A. Hafengebühr.		B. Winterschutzgebühr.		C. Sommerplatzgebühr.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. für Segelschiffe, Schleppkähne, Nachen u. s. w.						
1) von weniger als 10 t Ladefähigkeit	—	25	—	75	—	40
2) „ 10 bis 20 t (ausschließlich) Ladefähigkeit	—	50	1	50	—	75
3) „ 20 „ 40 t „ „	1	—	3	—	1	50
4) „ 40 „ 60 t „ „	1	50	4	50	2	25
5) „ 60 „ 80 t „ „	2	—	6	—	3	—
6) „ 80 „ 100 t „ „	2	50	7	50	3	75
7) „ 100 „ 150 t „ „	3	75	11	25	5	65
8) „ 150 t und mehr Ladefähigkeit	5	—	15	—	7	50
II. für Dampfschiffe:						
1) für Personen- und Schleppdampfer	4	—	12	—	6	—
2) „ Güterdampfer bis 100 t Ladefähigkeit	4	50	13	50	6	75
3) „ weitere je 10 t mehr ein Zuschlag von	—	25	—	75	—	40
jedoch höchstens	7	—	21	—	10	50
III. Motorboote werden wie Dampfschiffe behandelt.						
IV. für sonstige Fahrzeuge (Fähren, Badeschiffe, Pontons u. s. w.) für den Flächeninhalt, der sich durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite ergiebt, für je 1 qm	—	—	—	15	—	15

Zusätzliche Bestimmungen zu A, B und C.

1) Die Hafengebühr (A.) wird von allen Fahrzeugen entrichtet, die in den Hafen einlaufen, um Fracht auszuladen oder einzunehmen.

2) Die Winterschutzgebühr (B.) wird von allen Fahrzeugen entrichtet, die während der Winterschutzperiode (vom 1. November bis 31. März) den Hafen zum Zwecke des Ueberwinterns anlaufen. Sie wird für die ganze Dauer der Schutzperiode entrichtet.

Anmerkungen zu 1 und 2:

a. Frist für die Entrichtung der Hafengebühr und Winterschutzgebühr. Sowohl die Hafengebühr als auch die Winterschutzgebühr ist binnen drei Tagen nach erfolgter Anmeldung des

*) Der Termin für die Eröffnung der Schifffahrt auf der kanalisirten Fulda zwischen Cassel und Münden wird seinerzeit des Näheren öffentlich bekannt gemacht werden.

Fahrzeuges, den Tag der Anmeldung mitgerechnet, oder, wenn das Fahrzeug den Hafen vor Ablauf dieser Frist wieder verlassen sollte, noch vor dem Auslaufen aus dem Hafen zu entrichten.

b. Ausnahme von der Zahlung der Winterschutzgebühr. Für diejenigen Fahrzeuge, welche sich während der Winterschutzperiode (vom 1. November bis 31. März) zum Zwecke des Ent- oder Beladens im Hafen befinden und wegen Nichtbenutzbarkeit der Schifffahrtsstraße infolge von Eis, Hochwasser u. s. w. an der Wiederausfahrt verhindert werden, tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Winterschutzgebühr mit Ablauf des 21sten Tages nach dem Tage der Anmeldung, jedoch frühestens am 16. November ein.

c. Unterbrechung des Winteraufenthaltes im Hafen. Kehren Fahrzeuge, die den Hafen vorzeitig verlassen haben, in derselben Schutzperiode in den Hafen zurück, so werden sie, wenn nicht inzwischen Mangel an Platz eingetreten ist, gegen Vorzeigung der bei ihrer ersten Anwesenheit erhaltenen Quittung ohne nochmalige Zahlung der Winterschutzgebühr wieder zugelassen.

3) Die Sommerplatzgebühr (C.) wird von allen Fahrzeugen ohne Rücksicht auf die Zeitdauer des Liegens erhoben, die sich während der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober ohne zu löschen oder zu laden, länger als 14 Tage im Hafen aufhalten.

Anmerkung zu 3:

Befreiung von der Zahlung der Sommerplatzgebühr. Wird zur Zeit des Schifffahrtsbetriebes seitens der Bauverwaltung eine Schifffahrtssperre angeordnet, so sind diejenigen Schiffe, welche dadurch an der Ausfahrt aus dem Hafen verhindert werden, von der Zahlung der Sommerplatzgebühr für die Zeit der Sperre befreit.

D. Lagerplatzgebühr.

An Lagerplatzgebühr ist nach Ablauf der gebührenfreien Lagerzeit zu entrichten:

Für 1 Tag und 1 qm bedeckte Bodenfläche 0,01 Mk.

Für die Verpachtung von Lagerplätzen auf längere Dauer werden 0,10 Mk. für 1 qm und einen Monat erhoben. Die näheren Bestimmungen über eine derartige Verpachtung trifft der zuständige Wasserbaubeamte.

Anmerkung zu D:

Gebührenfreie Lagerzeit: Die Benutzung der Lagerplätze ist für die ersten 72 Stunden gebührenfrei. Nach Verlauf von 72 Stunden unterliegen die betreffenden Güter der tarifmäßigen Lagerplatzgebühr. Die gebührenfreie Lagerzeit beginnt mit dem Zeitpunkte der Ueberweisung des Lagerplatzes und endigt 72 Stunden später. Sonn- und gesetzliche Feiertage werden auf die gebührenfreie Lagerzeit nicht in Anrechnung gebracht.

E. Krahngebühr.

Für Güter, die mittels des Dampfkrahnes aus den Schiffen auf's Land oder auf Eisenbahnfahrzeuge ausgeladen oder umgekehrt eingeladen, oder endlich im Schiffe selbst versetzt werden, sind zu entrichten für je 100 kg 0,02 Mk.

Bei stundenweiser Benutzung des Dampfkrahnes, einschließlich der Gestellung eines Maschinisten, sind zu entrichten für je 1 Stunde 3,00 Mk. Hierbei wird jede angefangene Stunde für voll gerechnet.

Für die Benutzung des Handkrahnes sind Abgaben nicht zu entrichten.

F. Befreiungen.

Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit: Fahrzeuge, welche Eigenthum des Königs, oder des preußischen Staates, oder des Deutschen Reiches sind oder ausschließlich für Rechnung des Königs, des preußischen Staates oder des Deutschen Reiches befrachtet sind.

Cassel am 20. Juni 1895.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

355. Warnung. — Ein Schwindler, welcher sich Manuel Sanchez nennt und im Militärgefängniß in Madrid weilen will, fordert mittels überall gleichlautender Briefe die Empfänger derselben auf, ihm zur Hebung eines angeblich von ihm in der Nähe des Wohnortes des Adressaten vergrabenen Schatzes behülflich zu sein. Gegen Zahlung eines Vorschusses, dessen er behufs Entsendung einer mit der Lage des Schatzes vertrauten Person benöthige, verspricht er einen Antheil an dem vergrabenen Gelde. Es wird davor gewarnt, dem Briefschreiber Geld zu senden, da es nur auf einen Betrug abgesehen ist.

Die Verwaltungsbehörden werden um Weiterverbreitung dieser Warnung durch die Presse ihres Amtsbezirks ersucht.

Cassel am 25. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

356. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar 1894 der von dem Fabrikanten Ludwig Mond in London zur Unterstützung armer und hülfsbedürftiger Israeliten unter dem Namen „Meier Bär Mond'sche Stiftung" in Cassel begründeten Stiftung die Genehmigung zu ertheilen und auf Grund des Statuts vom 10. Oktober/12. November 1893 die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Cassel am 25. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

357. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 18. Mai d. J. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 die landesherrliche Genehmigung dazu zu ertheilen geruht, daß der in der Gemarkung Großalmerode, im Kreise Witzenhausen, gelegene, zum Gemeindebezirke Trubenhausen, desselben Kreises, gehörige Hof Niedergut, nebst Zubehör, in einer Gesammtgröße von 24,6109 ha aus dem Gemeindebezirke Trubenhausen ausgeschieden und dem Stadtbezirke Großalmerode einverleibt werde.

Cassel am 17. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

358. In den Orten Wachenbuchen, Hochstadt (Kreis Hanau) und Bischofsheim (Kreis Hanau) werden am 19. Juni in Vereinigung mit den Postagenturen daselbst Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel am 18. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

359. In den Orten Friedlos und Tann (Kreis Hersfeld) sind am 21. Juni in Vereinigung mit den Posthülfstellen daselbst Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 22. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

360. In dem Orte Niederthalhausen ist am 21. Juni in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 22. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Schreiner.

361. Der Gutsbesitzer Carl Gustav Schütze in Hattenbach, Kreises Hersfeld, Regierungsbezirk Cassel, beabsichtigt, sein etwa 50 ha großes, aus Acker, Wiese, Weide, Gärten, Holzungen und Hofraum bestehendes, in den Feldmarken Hattenbach, Kleba, Niederaula und Mengshausen belegenes und in den Grundsteuermutterrollen von Hattenbach unter Art. Nr. 76, von Niederaula unter Art. Nr. 287, von Kleba unter Art. Nr. 39 und von Mengshausen unter Art. Nr. 93 eingetragenes Gut auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 in Rentengüter aufzutheilen.

Vorbehaltlich anderweiter Vereinbarungen mit den sich meldenden Kauflustigen ist beabsichtigt, 2 größere Güter von je etwa 15 bis 20 Hectaren unter Verwendung der vorhandenen Wirthschaftsgebäude zu bilden.

Die übrigen, besonders die außerhalb der Feldmark Hattenbach belegenen Grundstücke sollen dagegen zur Vergrößerung schon bestehender Stellen verwendet werden.

Der Staat gewährt den Rentengutserwerbern zur Deckung des Kaufpreises und zur Errichtung oder zum Ausbau der nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude Darlehen bis zu ¾ des von der Königlichen Generalkommission zu ermittelnden Taxwerthes der zu gründenden Rentengüter und zieht hierfür von den Erwerbern eine 4 %ige, in 60½ Jahren das Darlehn amortisirende Rente ein.

Die Erwerber solcher Rentengüter haben daher in der Regel nur den durch das Rentenbankdarlehn nicht gedeckten Theil des Kaufgeldes und der Baukosten baar zu zahlen, falls nicht der Verkäufer bereit ist, auch diesen Theil des Kaufgeldes ganz oder theilweise in Kapitalsform oder in Form einer Privatrente zu kreditiren. Sie müssen außerdem soviel Kapital besitzen, um sich das Inventar zu beschaffen und die Wirthschaft mit dem erforderlichen Betriebskapital beginnen zu können.

Das todte sowohl, als das lebende Inventar kann vom Verkäufer selbst übernommen werden.

Kauflustige wollen sich wegen Besichtigung der Grundstücke und Gebäude und wegen Einsichtnahme der Katasterauszüge 2c. an den Besitzer Herrn Carl Gustav Schütze selbst, wegen Erwerbs von Grundstücken aber zwecks Bildung von Rentengütern und weiterer Auskunftsertheilung an den unterzeichneten Kommissar (Fünffensterstraße Nr. 1) wenden.

Cassel am 15. Juni 1895.

Der Kommissar der Königlichen Generalkommission:
Delius, Regierungsrath.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

362. Das auf den Namen Ackermann Jakob Feisel von Willersdorf lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 5998 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn binnen drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Einlage-Quittungsbuch für ungültig erklärt und dem Eigenthümer ein neues, als Duplicat besonders bezeichnetes, ausgestellt werden soll.

Frankenberg am 1. Juni 1895.

Der Direktor der Sparkasse. Rohrmann.

363. Die zum Zweck der Abnahme der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkassen-Rechnung vom Etatsjahr 1894/95 nach §. 23 der Statuten einzuberufende Delegirten-Versammlung findet dahier am 16. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Kassen-Rechnungsführers, Ramsaystraße Nr. 10, statt. Hanau am 25. Juni 1895.

Die Direktion der evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse: Sopp. C. Fenner.

Erledigte Stellen.

364. An der hiesigen evangelischen Elementarschule soll eine Hilfslehrerin neu bestellt werden. Die zu gewährende Vergütung beträgt jährlich 800 Mark.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß von Lebenslauf und Zeugnissen baldigst und spätestens bis zum 20. Juli d. J. bei der unterzeichneten Behörde einreichen.

Fulda am 17. Juni 1895.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

365. Die evangelische Schulstelle in Wüstwillenroth mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 899 Mark 30 Pfg., sowie freier Wohnung ist vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrers Waas in Kirchbracht binnen 14 Tagen einreichen.

Gelnhausen am 22. Juni 1895.

Der Königliche Schulvorstand. von Baumbach.

366. Die zweite evangelische Schulstelle in Rothenbergen mit einem Jahreseinkommen von 950 Mark einschließlich Feuerungsvergütung und neben freier Wohnung ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vakant geworden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrers Schilling „auf dem Berg" einreichen.

Gelnhausen am 14. Juni 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach.

367. Die katholische zweite Schulstelle in Ulmbach, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 769 Mark 90 Pfg. neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wird vom 1. Oktober d. J. ab vakant und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre, mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb acht Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Atzert in Romsthal einreichen.

Schlüchtern am 22. Juni 1895.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goertz.

368. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Schlüchtern mit dem Wohnsitz daselbst ist erledigt und soll schleunigst anderweit besetzt werden.

Das Jahresgehalt beträgt 600 Mark.

Außerdem wirft die Besorgung der thierärztlichen Geschäfte der Kreisviehversicherung, welche dem Kreisthierarzt zu übertragen sich der Kreisausschuß bereit erklärt hat, eine jährliche Einnahme von etwa 800 Mark ab. Aus der Trichinen- und Fleischbeschau würde derselbe eine jährliche Einnahme von 800—1000 Mark beziehen.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt in Preußen besitzen müssen, wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen und dem kurz gefaßten Lebenslaufe mir binnen sechs Wochen einreichen.

Cassel am 19. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Sonstige Bekanntmachungen.

369. Die Mitglieder der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel werden auf

Sonnabend **den 6. Juli** d. Js.,

Nachmittags 5 Uhr,

zur ordentlichen Sitzung der Anwaltskammer in das Geschäftszimmer des unterzeichneten Vorsitzenden hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1) Prüfung und Abnahme der Rechnung für 1894, welche nach §. 18 der Geschäftsordnung vom 28. Juni d. J. an bei dem Schriftführer, Rechtsanwalt Scheffer in Cassel, zur Einsicht der Kammermitglieder bereit liegen wird;
2) Neuwahl für die nach §. 44 R. A. O. am 1. Oktober d. J. ausscheidenden Vorstandsmitglieder:
   a. Justizrath Eberhard in Hanau,
   b. Justizrath Schirmer in Homberg,
   c. Justizrath Dr. Renner
   d. Justizrath Alster
   e. Justizrath Gervinus
   f. Justizrath Rieß
   (c.–f.) in Cassel.

Cassel am 24. Juni 1895.

Der Vorstand der Anwaltskammer. Hupfeld.
Gef. Scheffer.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die außerordentlichen Pfarrer Raith zum Hülfspfarrer in Fritzlar und Hooß zum Gehülfen des Metropolitans Metz in Floh,

die Rechtskandidaten Lißauer und Freiherr von Locquenghien zu Referendaren,

der Kataster-Landmesser Kleemann in Coblenz zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt in Schmalkalden,

der Rentmeister Bial zum Königlichen Steuersekretär bei der Einkommensteuerveranlagungskommission des Landkreises Cassel,

der Postassistent Franke in Schmalkalden zum Ober-Postassistenten,

der ständige Büreauhülfsarbeiter Kallstein zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Gladenbach,

der Forstaufseher Postel in Salzschlirf zum Förster in Guttels (Ost),

der Invalide Heinrich Koch zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt und dem Gefängniß in Wehlheiden,

der Bürgermeister, Referendar a. D. Dr. Brinkmann in Carlshafen zum Amtsanwalt.

Uebertragen: den Kataster-Kontroleuren Hübotter in Berlin und Stadtler in Hermeskeil die Verwaltung des Katasteramtes Gelnhausen bezw. Eschwege II,

Verliehen: dem Lehrer und Organisten Ludwig Euler in Homberg der Kantortitel,

dem Strafanstalts-Lehrer a. D. Speck in Wehlheiden der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse,

dem Studenten Carl Wendt in Gelnhausen die Rettungs-Medaille am Bande.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 3. Juli 1895.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist die Nr. 3 des Schulverordnungsblatts für das Jahr 1895 beigefügt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 22. Juni 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2243 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887. Vom 16. Juni 1895; und unter

Nr. 2244 die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Vom 17. Juni 1895.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 27. Juni 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2245 das Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt. Vom 15. Juni 1895; und unter

Nr. 2246 das Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei. Vom 15. Juni 1895.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. Juni 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2247 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Einrichtung und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Kanalamts. Vom 15. Juni 1895.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. Juni 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2248 die Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht der Besatzung von Hochseefischereidampfern. Vom 14. Juni 1895; und unter

Nr. 2249 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. Juni 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

370. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. November 1895 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße Nr. 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen schon vom 1. Oktober d. J. ab einer dieser Kassen eingereicht werden, die sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November ab bewirkt.

Mit dem 1. November 1895 hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 18. Juni 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

371. Von beachtenswerther Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen feil gehaltenen Mineral-Wässer, wie Selterser, Soda-Wasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden daher die Verkäufer von Mineral-Wässern im Ausschanke hiermit angewiesen, das Getränk fernerhin, gleichviel, ob die Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Cels. abzugeben. Gleichzeitig wird das Publikum vor dem Genusse eiskalter Getränke überhaupt, also auch des zu kalten Bieres, insbesondere aber der Mineral-Wässer, gewarnt.

Cassel am 20. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

372. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten hier vom 21 d. M. Nr. 3845 ist genehmigt worden, daß zum Besten der Knaben-Erziehungs- und Rettungsanstalt in Sannerz eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den katholischen Ein-

wohnern des Regierungsbezirks Cassel durch polizeilich legitimirte Sammler bis zum 31. Dezember d. J. abgehalten werden darf.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der gedachten Sammlung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Cassel am 1. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

373. Der Herr Minister des Innern hat am 12ten v. M. dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landes-Pferdezucht die Erlaubniß ertheilt, auch in diesem Jahre eine öffentliche Verloosung von silbernen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 1. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

374. In Eckweisbach (Kreis Gersfeld) wird am 1. Juli eine Postagentur eröffnet. Die Postverbindungen derselben werden durch die Schaffnerbahnposten Fulda—Tann hergestellt.

Der Landbestellbezirk der neuen Postagentur wird aus den Ortschaften Danzwiesen, Dörnbach, Gruben (Amt Hünfeld), Harbach, Liebharts, Mahlerts (Albarts), Mittel-Rupsroth, Oberbernhards, Obernüst, Ober-Rupsroth, Steinbach, Unterbernhards, Unter-Rupsroth und Wallings, sowie den Höfen Bezberg, Delzen, Grünerheshof, Hausarmen, Kesselhof, Mauerschell, Mitteldörnbachshof, Nüsterrasen, Oberdörnbachshof, Unterdörnbachshof und Ziegelhof, ferner der Aumühle und Königsmühle, endlich dem Bahnhof und Schutzhaus Milseburg gebildet.

Cassel am 25. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

375. Am 1. Juli wird in Hofaschenbach (Kreis Hünfeld) eine Postagentur eröffnet, welche ihre Verbindungen durch eine Botenpost und durch eine Landpostfahrt Hünfeld—Hofaschenbach erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die Orte Mittelaschenbach, Mories, Oberaschenbach, Reinhards, Rimmels und Silges, sowie die Höfe Kirschenhof, Sämgeshof, Lörnhof, Meinderotthof und Wassermannshof zugetheilt.

Cassel am 25. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

376. Bei der am 1sten d. M. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1895/1896 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 322, 385, 405 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 733, 762, 791, 807, 817, 846, 869, 883, 946, 1164, 1174, 1328, 1352, 1531, 1637, 1654, 1792, 1805, 1997, 2021, 2038, 2064 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1896 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover am 5. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. von Brandenstein.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ % auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ % auf 2. Januar 1873 gekündigt: **Nr.** 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. EI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. FI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. GI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: **Nr.** 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant.

Lit. HI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: **Nr.** 4580 über 200 Thlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

377. Zur Herstellung eines neuen Anschlusses von Cassel und den westlich davon gelegenen Stationen nach Berlin soll der Schnellzug 51 D. vom 15. Juli d. J. ab versuchsweise von 11,53 bis 11,54 Vormittags in Eichenberg zur Aufnahme von Reisenden anhalten.

Vom gleichen Zeitpunkte ab werden die Personenzüge 183 Warburg-Cassel und 257 Cassel-Eichenberg wie folgt verlegt, so daß der Letztere in Eichenberg an vorgenannten D Zug 51 Anschluß gewinnt.

Zug 183.			Zug 257.		
Warburg	ab	9,18 V.	Cassel	ab	10,37 V.
Liebenau	"	9,28 "	Ihringshausen*)	"	10,49 "
Lamerden	"	9,36 "	Kragenhof	"	10,54 "
Hümme	"	9,44 "	Speele	"	—
Hofgeismar	"	9,52 "	Münden	"	11,10 "
Grebenstein	"	10,01 "	Hedemünden	"	11,21 "
Immenhausen	"	10,10 "	Gertenbach	"	11,27 "
Mönchehof	"	10,17 "	Witzenhausen	"	11,37 "
Harleshausen	"	10,27 "	Eichenberg	an	11,46 "
Cassel	an	10,32 "	*) Hält nach Bedarf.		

Die Abfahrt des Zuges 257 von Eichenberg erfolgt unverändert um 12,39 Nachmittags.

Der Anschlußzug Nr. 712 von Corbach wird anstatt 9,25 bereits 9,12 Vormittags in Warburg eintreffen.

Ankunft in Berlin Fr. Str. erfolgt 5,01 Nachmittags.

Cassel am 26. Juni 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction. Jacobi.

378. Die Ferien des Bezirksausschusses hierselbst beginnen mit dem 21. l. M. und endigen am 31sten August d. J.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Cassel am 28. Juni 1895.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
J. V.: Göbell.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

379. Die Einlösung der am 1. September d. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei der Landeshauptkasse dahier vom 19. August d. J. an, sowie außerdem bei den ständischen Landes-Rentereien des Regierungs-Bezirks Cassel erfolgen.

Cassel am 27. Juni 1895.

Die Direction der Landeskreditkasse. Lotz.

Erledigte Stellen.

380. Die evangelische 2te Lehrerstelle bei der Königlichen Erziehungsanstalt in Wabern mit einem jährlichen Einkommen von 1650 M., neben freier Dienstwohnung, ist zu besetzen.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei mir einreichen.

Cassel am 27. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

381. Bewerber um die durch Pensionirung ihres dermaligen Inhabers zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommende Pfarrstelle in Obervellmar mit dem Vicariate Frommershausen haben ihre, mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen an uns einzureichen.

Bemerkt wird, daß aus dem Pfründeneinkommen jährlich 2700 Mark Ruhegehalt abzugeben sind, der zu bestellende Pfarrer dagegen aber zur Erreichung des ihm dem Dienstalter nach zustehenden Einkommens entsprechende persönliche Zulage aus Staatsfonds zu erwarten hat.

Cassel am 21. Juni 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

382. Die zweite Lehrerstelle in Martinhagen, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 841 Mark 50 Pf. nebst freier Wohnung verbunden ist, soll wegen Erledigung durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Klebensteuber in Martinhagen binnen 14 Tagen einreichen.

Wolfhagen am 25. Juni 1895.

Der Königliche Schulvorstand. J. V. Schmalenbach.

383. Die katholische Schulstelle in Ebersberg mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 926 Mark 96 Pf., sowie freier Wohnung, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrers Helfrich in Poppenhausen oder an den Unterzeichneten binnen drei Wochen einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 25. Juni 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Marcard, Landrath.

384. Die evangelische Schulstelle in Metze mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 944 Mark, sowie freier Wohnung ist in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers vakant.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen vierzehn Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Stöcker in Kirchberg einreichen.

Fritzlar am 26. Juni 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
Für den Landrath: J. V. Baumgart, Kreissekretär.

385. Die evangelische Schulstelle in Theobaldshof mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung

von 1002 Mark 40 Pf., sowie freier Wohnung wird vom 1. Juli d. J. ab durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse alsbald an das Freiherrlich v. d. Tann'sche Kirchen- und Schulpatronat (Freiherrlich v. d. Tann'sche Sammtrenterei) in Tann a./d. Rhön einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 27. Juni 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Marcard, Landrath.

386. Zum 1. Juli d. J. wird die Schulstelle in Hassetbach vakant und soll alsbald wieder besetzt werden. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung und Feuerung 839,86 Mark.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspekter, Herrn Pfarrer Muhl in Harmuthsachsen einreichen.

Witzenhausen am 27. Juni 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
Der Landrath. J. V: Kämpf.

387. Die 2te evangelische Schulstelle in Wolferborn mit einem Jahreseinkommen von 843 M. neben freier Wohnung ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vakant geworden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Königlichen Schulvorstand z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrer Lambert zu Wolferborn einreichen.

Gelnhausen am 28. Juni 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
von Baumbach, Landrath.

388. Die evangelische zweite Schulstelle in Elm, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 750 M. 91 Pf. neben freier Wohnung und 90 M. für Feuerung verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vier Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspekter Herrn Pfarrer Hartmann in Elm einreichen.

Schlüchtern am 29. Juni 1895.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Geertz.

389. Die Stelle des Stadtkämmerers und Rendanten der städtischen Spar- und Vorschußkasse wird durch Abgang des derzeitigen Inhabers vakant. Neubesetzung soll sofort erfolgen.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche alsbald bei mir einzureichen.

Die zu stellende Caution beträgt 8000 Mark und ist das Anfangsgehalt auf 1500 Mark festgesetzt.

Wetter am 1. Juni 1895.

Der Bürgermeister Stuhlmann.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Spezialkommissare, Regierungs-Assessoren Dr. Jaeger in Niederwildungen und Haack in Schmalkalden zu Regierungsräthen,

der Strafanstalts-Inspektor Hahn in Breslau zum Vorsteher der Strafanstalt in Ziegenhain,

der bisherige Strafanstalts-Vorsteher, Oberinspektor Lohmann in Ziegenhain zum Direktor der Strafanstalt in Sonnenburg,

die Hülfsgerichtsdiener Reinmöller in Cassel und Vegetey in Gelnhausen zu Gefangenaufsehern bei den Gerichtsgefängnissen in Cassel bezw. Hanau,

der Büreau-Hülfsarbeiter Wilhelm Killenberg bei der Königlichen Polizei-Direction in Cassel zum Büreau-Assistenten,

der Sergeant Andreas Gleißner vom Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hess.) Nr. 83 zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Cassel,

der Bürgermeister Mehfarth in Gensungen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gensungen an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Globes.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Weiß mit der Versehung der Pfarrstelle in Caßdorf während der Beurlaubung des Pfarrers Nickell,

der Katasterkontroleur, Steuerinspekter Klein in Eschwege mit der Verwaltung des Katasteramtes Eschwege I vom 1. Juli d. J. ab.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchendiener Berneburg in Krauthausen der Kantortitel,

dem Kirchenältesten, Ackermann Johann Georg Rüger in Obertengsfeld das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50.

Versetzt: der Gerichts-Assessor vom Hof in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Kiel,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Gehlhaar in Neukirchen an das Amtsgericht in Gelnhausen,

die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten John von Niederaula an das Amtsgericht in Cassel und Lingelsheim von Grebenstein an das Amtsgericht in Niederaula. Die Gerichtsschreibergehülfenstelle bei dem Amtsgericht in Grebenstein kommt nicht wieder zur Besetzung.

Entlassen: der Büreau-Assistent Breul bei der Polizei Direktion in Cassel in Folge seiner Ernennung zum Sekretär und Verlagsverwalter beim reformirten Waisenhause daselbst.

Gestorben: der Schutzmann Adolf Ludwig Lorenz bei der Polizeiverwaltung in Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 10. Juli 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

390. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1895 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 25. November d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 10. Juni 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

391. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringen wir hierdurch unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch das Gesetz vom 18. Mai d. J. eingetretenen Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses erschienen sind und bei den Amtsstellen eingesehen werden können.

Cassel am 3. Juli 1895.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion. Delius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

392. Auf das mit Allerhöchster Genehmigung demnächst rechtzeitig vor dem Sedantage im Verlage der Buchhandlung von A. Ascher & Co. in Berlin, Unter den Linden 13, erscheinende, im Auftrage des Cultusministeriums von dem Geschichtsprofessor an der Universität Halle Dr. Theodor Lindner bearbeitete Jubiläumsprachtwerk: „Der Krieg gegen Frankreich und die Einigung Deutschlands" mit zahlreichen Illustrationen des Malers C. Röchling und anderer tüchtiger Schlachtenzeichner wird aufmerksam gemacht.

Das Werk umfaßt etwa 20 Bogen in Quartformat und kostet im Buchhandel 4 Mark.

Besonders empfohlen wird dasselbe auch Behörden, Vereinen und sonstigen Körperschaften. Diese erhalten das Werk von der Verlagshandlung bei direkter Bestellung von mindestens 20 Exemplaren zum Preise von 2,50 Mk., bei geringeren Bestellungen zum Preise von 3 Mk., ausschließlich der dem Empfänger zur Last fallenden Verpackungs- und Transportkosten.

Ein etwaiger Reinertrag ist für patriotische oder sonstige gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Cassel am 9. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

393. Mit der Ausführung des Präcisions-Nivellements der Weser wird voraussichtlich Mitte dieses Monats durch den Assistenten Sauer unter Leitung des Professors Dr. Seibt aus Berlin im diesseitigen Regierungsbezirk bei Münden begonnen werden.

Den Staats- und Gemeinde-Behörden wird hiervon unter Hinweis auf das Gemeinnützige dieser Arbeiten mit der Aufforderung Kenntniß gegeben, die betreffenden Arbeiten thunlichst zu begünstigen und dem Beobachter und seinen Leuten erforderlichenfalls Schutz und Hülfe zu gewähren.

Cassel am 9. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

394. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß an Stelle der früheren Königlichen Steuerkassen nunmehr in Beziehung auf das Verwaltungszwangsverfahren die Königlichen Kreiskassen innerhalb ihrer Bezirke die Vollstreckungsbehörden nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (G. S. S. 591) bilden und als solche nicht allein für den Staat und das Reich, sondern auch für die Institute, Korporationen, Kirchengemeinden, Pfarreien, Schulsocietäten, Communalbehörden u. d. m., soweit diese nach den bestehenden Bestimmungen nicht selbst zur Zwangsvollstreckung berechtigt sind, zu fungiren haben.

Cassel am 6. Juli 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

395. Die Wittwe Emil Wolff hier hat die ihr gestattete Führung einer Unteragentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern für den Aus-

wanderungs-Hauptagenten Wilhelm Textor in Frankfurt am Main niedergelegt.

Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an die von der Witwe Wolff hinterlegte Caution binnen sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist, hier anzumelden sind.

Cassel am 1. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

396. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gewerbe-Aufsichtsbeamten des Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

Der kommissarische Regierungs- und Gewerberath in Cassel (Regierungsgebäude I. Stock Zimmer 23) Montags Vorm. 11 bis 12½ Uhr.

Der Gewerbe-Inspektor in Cassel (Büreau, Emilienstraße 13b) Sonntags Vorm. von 8 bis 9½ Uhr und Sonnabends Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

Der Gewerbe-Inspektor in Fulda (Büreau im Schloß) Sonntags Vorm. von 8 bis 9½ Uhr, Montags Nachm. von 4 bis 8 Uhr.

Soweit die Königlichen Gewerbe-Inspekteren mit Bestimmtheit ihre Anwesenheit in anderen industriereichen Kreisstädten ihres Bezirks und zwar in Marburg, Witzenhausen und Rinteln einerseits, in Hanau, Hersfeld, Eschwege und Schmalkalden andererseits zeitig genug vorausbestimmen können, werden sie auch bei ihren Dienstreisen den Arbeitgebern und Arbeitern an den genannten Orten Gelegenheit zu Besprechungen geben.

Zu dem Zwecke werden die Königlichen Landräthe rechtzeitig in dem betreffenden Kreisblatte Tag, Stunde und Ort, wo diese Sprechstunden statthaben können, bekannt geben.

Cassel am 3. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

397. Polizeiverordnung, betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G. S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Cassel Folgendes verordnet:

§. 1. Gebäude und Gebäudetheile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens vier Metern innehalten. Dasselbe gilt von allen Oeffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von vier Metern eine solche von fünf Metern.

Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die mehr als sieben Meter oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Oeffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weitergehenden Bestimmungen der §§. 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§. 2. Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern, sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdocken eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens fünf und zwanzig Metern innehalten.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damm, so tritt zu der Entfernung von fünf und zwanzig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes zehn Meter beträgt, für die im ersten Absatze bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens 25 + 15 = 40 Metern innegehalten werden muß.

§. 3. Die Bestimmungen des §. 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin festeingemauertes Glas abgeschlossene Oeffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§. 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens acht und dreißig Metern von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von acht und dreißig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes. (Vergl. §. 2 Abs. 2.)

§. 5. Dispense von den Bestimmungen der §§. 1 bis 4 sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Ertheilung der Dispense beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem

Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

§. 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§. 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden, beziehungsweise gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen.

§. 7. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere §. 367, Ziffer 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§. 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§. 9. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1895 in Kraft.

Cassel am 26. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

398. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung hier, Abtheilung des Innern vom 21. Dezember 1877 (Amtsblatt Seite 401 flgde.) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die für den Kreis Schlüchtern zu erlassenden allgemeinen und kreispolizeilichen Vorschriften und Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft durch das Kreisblatt für Schlüchtern, herausgegeben durch C. Hohmeister, nicht mehr durch J. C. Reutzel in Schlüchtern, veröffentlicht werden.

Cassel am 2. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

399. Dem Apotheker Pape in Oberkirchen ist die Erlaubniß ertheilt, in Rehren, Kreis Rinteln, eine Zweig-Apotheke zu errichten. Dieselbe ist am 2. Mai d. J. dem Verkehr übergeben worden.

Cassel am 29. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Erledigte Stellen.

400. Ein Mittelschullehrer mit der Lehrbefähigung für Mathematik und Naturwissenschaften, eventuell auch für Religion und Deutsch soll an unserer höheren Mädchenschule zum 1. Oktober 1895 angestellt werden. Das Gehalt richtet sich nach dem der hiesigen Elementarlehrer, steigt demnach in 30 Dienstjahren, unter Anrechnung auswärtiger Dienstzeit von 1200—2700 Mk. Außerdem wird ein pensionsberechtigter Zuschlag von jährlich 300 Mk. gewährt.

Meldungsfrist 3 Wochen.

Marburg i. H. am 2. Juli 1895.

Die Stadtschuldeputation. Schüler.

401. Die katholische zweite Schulstelle in Hilders mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 924 Mk. 73 Pf. sowie freier Wohnung ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant geworden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors Herrn Pfarrer Breitung zu Hilders oder an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 28. Juni 1895.

Der Königliche Landrath. von Marcard.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

402. Die bei dem hiesigen ständischen Leihhause versetzten Pfänder aus dem ersten halben Jahre 1894, Nr. 1 bis 16758, sowie die in derselben Zeit bei der Leihhaus-Agentur eingelieferten Pfandstücke, müssen noch bis zum 6. August d. J., Vormittags 11 Uhr, bei Meidung der Versteigerung eingelöst, oder, falls hiergegen Seitens der Leihhaus-Verwaltung Bedenken nicht bestehen sollten, erneuert werden. Nach Ablauf dieses Termins findet die Erneuerung der Pfänder nicht mehr statt.

Cassel am 3. Juli 1895.

Der Verwalter des ständischen Leihhauses.
J. V.: Konze.

403. Rechnungsabschluß pro 1894.

A. Activa.

1) Ausgeliehene Kapitalien Ende 1894	1 401 944 Mk. 75 Pf.
2) Guthaben an Zinsen	4 814 „ 61 „
3) Werth der Inventarien (nach Abschreibung von 5 %)	927 „ 93 „
4) Kassenbestand Ende 1894	1 449 „ 18 „
Summa A.	1 409 136 Mk. 47 Pf.

B. Passiva.

1) Guthaben der Einleger an Kapital und Zinsen	1 312 075 Mk. 14 Pf.
2) Schuld auf noch umlaufende Sparmarken	40 „ 50 „
Summa B.	1 312 115 Mk. 64 Pf.
Reservefonds	97 020 Mk. 83 Pf.

Borken am 1. Juli 1895.

Städtische Sparkasse.

Müller, Rendant. Wiederhold, Controleur.

Wird mit Bezugnahme auf §. 12 der Satzungen vom 24. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Borken am 1. Juli 1895.

Die Verwaltungs-Kommission. W. Müller.

404. Das auf den Namen Friedrich Röhl 4r von Dorf-Itter lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 458 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 26 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn binnen drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Einlage-Quittungsbuch für ungültig erklärt und dem Eigenthümer ein neues, als Duplikat besonders bezeichnetes, ausgestellt werden soll.

Vöhl am 1. Juli 1895.

Der Direktor der Sparkasse. Ueberhorst.

405. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse der drei communalständischen Leihanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel vom Jahre 1894 veröffentlicht.

Cassel am 20. Juni 1895. Der Landes-Director in Hessen. Frhr. von Riedesel.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Leihanstalt Cassel. Ueberhaupt. ℳ	₰	Fulda. Hauptfonds. ℳ	₰	Fulda. Reservefonds. ℳ	₰	Fulda. Ueberhaupt. ℳ	₰	Hanau. Hauptfonds. ℳ	₰	Hanau. Reservefonds. ℳ	₰	Hanau. Ueberhaupt. ℳ	₰
	I. Activa.														
1	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden 2c.	—	—	1968648	37	—	—	1968648	37	2875228	97	—	—	2875228	97
2	In auf den Inhaber lautenden Werthpapieren angelegten Kapitalien	117913	32	696249	74	632453	14	1328702	88	402304	45	814837	36	1217141	81
3	Erworbenes bezw. wieder veräußertes Grundvermögen	69700	—	156923	60	—	—	156923	60	79000	—	—	—	79000	—
4	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	80958	—	24655	98	—	—	24655	98	141159	—	—	—	141159	—
5	Auf kurze Kündigung ausgeliehene Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Zinsen-Rückstände	—	—	8605	13	—	—	8605	13	—	—	—	—	—	—
7	Kassenbestand	3945	83	44590	36	3302	37	47892	73	4256	90	350	30	4607	20
	Hauptbetrag I. Activa	272517	15	2899673	18	635755	51	3535428	69	3501949	32	815187	66	4317136	98
	II. Passiva.														
8	Gegen ausgegebene Obligationen angelegte Kapitalien	—	—	2739824	28	—	—	2739824	28	3416380	—	—	—	3416380	—
9	Auf kurze Kündigung aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Nicht erhobene Zinsen	—	—	2925	30	—	—	2925	30	—	—	—	—	—	—
11	Sonstige Ausgaben-Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	6569	32	—	—	6569	32
12	Ueberzahlung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag II. Passiva	—	—	2742749	58	—	—	2742749	58	3422949	32	—	—	3422949	32
	Verglichen, ergibt sich Vermögen	272517	15	156923	60	635755	51	792679	11	79000	—	815187	66	894187	66
	gegen 1893	269680	53	—	—	—	—	825720	54	—	—	—	—	927187	66
	Dasselbe hat sich somit vermehrt um	2836	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	vermindert um	—	—	—	—	—	—	*) 33041	43	—	—	—	—	*) 33000	—

*) Die Verminderung ist in Folge der durch den Beschluß des Kommunal-Landtages vom 9. Dezember 1893 angeordneten Ablieferung der Ueberschüsse der Leih-Anstalten an die Landeshauptkasse in Cassel entstanden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 17. Juli **1895.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 3. Juli 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2250 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren. Vom 30. Juni 1895; unter

Nr. 2251 die Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Arnsberg nach Dortmund. Vom 26. Juni 1895; und unter

Nr. 2252 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 1. Juli 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. Juni 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9747 das Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirk des Konsistoriums in Wiesbaden. Vom 16. Juni 1895; unter

Nr. 9748 die Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirk des Konsistoriums in Wiesbaden. Vom 17. Juni 1895; unter

Nr. 9749 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oberrottenbach nach Katzhütte mit Abzweigung nach Königsee. Vom 30. Januar 1895; und unter

Nr. 9750 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Erkelenz, Gemünd, Heinsberg, Montjoie, Bonn, Euskirchen, Hennef, Siegburg, Adenau, Kirchberg, Mayen, Simmern, Bergheim, München-Gladbach, Grevenbroich, Neuß, Gerresheim, Mettmann, Elberfeld, Baumholder, Daun, Hillesheim, Waxweiler, Prüm, Perl, Wadern, Bitburg und Rhaunen. Vom 24. Juni 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

406. Auf Grund des §. 48 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juni 1893 sind durch Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage die im §. 18 des Ergänzungssteuergesetzes bestimmten Steuersätze um 5,2 Pfennige für jede Mark mit der Maßgabe erhöht, daß bei der Feststellung der hiernach zu berechnenden Jahressteuersätze jeder überschießende nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag auf den nächsten in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist.

Welchen Jahresbetrag an Ergänzungssteuer hiernach jeder Steuerpflichtige für das Jahr 1895/96 an Stelle des veranlagten Satzes zu entrichten hat, ergiebt der nachstehend abgedruckte Tarif.

Da die Steuererhebung für das Vierteljahr April/Juni 1895 bereits begonnen hat, so ist die auf dieses Vierteljahr treffende Mehrsteuer ausnahmsweise zugleich mit der Steuer für das zweite Vierteljahr Juli/September 1895 zu entrichten. Zur Erleichterung der Berechnung der für dieses Vierteljahr zu zahlenden Ergänzungssteuer-Beträge dient die dem Tarif beigegebene Tabelle.

Die vorstehende Erhöhung der Steuersätze mußte gemäß §. 48 des Ergänzungssteuergesetzes erfolgen, nachdem festgestellt war, daß das gesammte Veranlagungssoll der Ergänzungssteuer nur 29 563 152 Mk. beträgt, also hinter der zur Ergänzung der Staatseinnahmen erforderlichen

Summe von	35 000 000 Mk.
um	5 436 848 Mk.

oder um mehr als 5 % zurückbleibt.

Zur Deckung des Ausfalls sind nach §. 48 a. a. O. zunächst die mit $3\frac{1}{2}$ % zu berechnenden Zinsen des aus den Ueberschüssen der Einkommensteuer gebildeten Fonds nach dem Stande vom 1. April 1895 zu verwenden.

Bei dem auf 111 532 329,35 Mk. ermittelten Stande des Fonds belaufen sich die Zinsen auf . . .	3 903 631,53 Mk.
sodaß ein Fehlbetrag von . . .	1 533 216,47 Mk.

verbleibt.

Behufs Aufbringung dieser Summe ist nach dem Verhältniß derselben zum gesammten Veranlagungssoll (29 563 152 Mk. : 1 533 216,47 Mk.) eine Erhöhung der im Gesetze bestimmten Steuersätze um 5,2 % oder um 5,2 Pfennige für jede Mark erforderlich, welche nach Vorschrift des Gesetzes durch Königliche Verordnung unter angemessener Abrundung der Steuersätze festzustellen war.

Berlin am 25. Juni 1895.

Der Finanz-Minister. **Miquel.**

Steuertarif.

(§§. 17, 18, 19, Absatz 1 des Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1895.)

Die Ergänzungssteuer beträgt jährlich:

bei einem steuerbaren Vermögen von		regelmäßiger Steuersatz (§. 18 des Ges. u. der Verordnung)		An Stelle der Steuersätze in Spalte 2 treten gemäß §. 19. Absatz 1. des Gesetzes, wenn Einkommensteuersätze veranlagt sind von								
				0 M.	6 M.		9 M.		12 M.		16 M.	
				Ergänzungssteuersätze von								
mehr als	bis einschließlich											
M	M	M	Pf	M	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1		2		3	4		5		6		7	
6000	8000	3	20	3*	3	20	3	20	3	20	3	20
8000	10000	4	20	3*	4	—	4	20	4	20	4	20
10000	12000	5	20	3*	4	—	5	20	5	20	5	20
12000	14000	6	40	3*	4	—	6	40	6	40	6	40
14000	16000	7	40	3*	4	—	7	—	7	40	7	40
16000	18000	8	40	3*	4	—	7	—	8	40	8	40
18000	20000	9	40	3*	4	—	7	—	9	40	9	40
20000	22000	10	60	3	4	—	7	—	10	—	10	60
22000	24000	11	60	3	4	—	7	—	10	—	11	60
24000	28000	12	60	3	4	—	7	—	10	—	12	60
28000	32000	14	80	3	4	—	7	—	10	—	14	—

Anmerkung: Die mit * bezeichneten Steuersätze von 3 Mk. treten nur ein, wenn das steuerpflichtige Einkommen — nach Abrechnung der Abzüge aus §. 18 des Einkommensteuergesetzes — mehr als 900 Mark beträgt, die Freistellung von der Einkommensteuer also nur auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes erfolgt ist. **Uebersteigt das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht, so ist der Steuerpflichtige gemäß §. 17 Nr. 2 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer frei zu stellen.**

Weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige sind gemäß §. 17 Nr. 3 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer frei zu stellen, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20000 Mk. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 Mk. nicht übersteigt. (Vergl. Art. 19 I. Nr. 3.)

Bei einem steuerbaren Vermögen von		Steuersatz	
mehr als	bis einschließlich		
M	M	M	Pf
1		2	
32000	36000	16	80
36000	40000	19	—
40000	44000	21	—
44000	48000	23	20
48000	52000	25	20
52000	56000	27	40
56000	60000	29	40
60000	70000	31	60
70000	80000	36	80
80000	90000	42	—
90000	100000	47	40
100000	110000	52	60
110000	120000	57	80
120000	130000	63	20

Bei einem steuerbaren Vermögen von		Steuersatz	
mehr als	bis einschließlich		
M	M	M	Pf
1		2	
130000	140000	68	40
140000	150000	73	60
150000	160000	78	80
160000	170000	84	20
170000	180000	89	40
180000	190000	94	60
190000	200000	100	—
200000	220000	105	20
220000	240000	115	80
240000	260000	126	20
260000	280000	136	80
280000	300000	147	20
300000	320000	157	80
320000	340000	168	40

Bei einem steuerbaren Vermögen von		Steuersatz	
mehr als	bis einschließlich		
ℳ	ℳ	ℳ	₰
1		2	
340000	360000	178	80
360000	380000	189	40
380000	400000	199	80
400000	420000	210	40
420000	440000	221	—
440000	460000	231	40
460000	480000	242	—
480000	500000	252	40
500000	520000	263	—
520000	540000	273	60
540000	560000	284	—
560000	580000	294	60
580000	600000	305	—
600000	620000	315	60
620000	640000	326	20
640000	660000	336	60
660000	680000	347	20
680000	700000	357	60
700000	720000	368	20
720000	740000	378	80
740000	760000	389	20
760000	780000	399	80
780000	800000	410	20
800000	820000	420	80
820000	840000	431	40
840000	860000	441	80
860000	880000	452	40
880000	900000	462	80
900000	920000	473	40
920000	940000	484	—
940000	960000	494	40
960000	980000	505	—
980000	1000000	515	40
1000000	1020000	526	—
1020000	1040000	536	60
1040000	1060000	547	—
1060000	1080000	557	60
1080000	1100000	568	—
1100000	1120000	578	60
1120000	1140000	589	20
1140000	1160000	599	60
1160000	1180000	610	20
1180000	1200000	620	60
1200000	1220000	631	20
1220000	1240000	641	80
1240000	1260000	652	20
1260000	1280000	662	80
1280000	1300000	673	20

Bei einem steuerbaren Vermögen von		Steuersatz	
mehr als	bis einschließlich		
ℳ	ℳ	ℳ	₰
1		2	
1300000	1320000	683	80
1320000	1340000	694	40
1340000	1360000	704	80
1360000	1380000	715	40
1380000	1400000	725	80
1400000	1420000	736	40
1420000	1440000	747	—
1440000	1460000	757	40
1460000	1480000	768	—
1480000	1500000	778	40
1500000	1520000	789	—
1520000	1540000	799	60
1540000	1560000	810	—
1560000	1580000	820	60
1580000	1600000	831	—
1600000	1620000	841	60
1620000	1640000	852	20
1640000	1660000	862	60
1660000	1680000	873	20
1680000	1700000	883	60
1700000	1720000	894	20
1720000	1740000	904	80
1740000	1760000	915	20
1760000	1780000	925	80
1780000	1800000	936	20
1800000	1820000	946	80
1820000	1840000	957	40
1840000	1860000	967	80
1860000	1880000	978	40
1880000	1900000	988	80
1900000	1920000	999	40
u. s. f. um je 20000 Mark steigend.		für je 20000 Mark um je 10,52 M. mit der Maßgabe steigend, daß jeder überschießende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 Pfg. beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 Pf. und weniger beträgt, auf den nächst niederen, in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist. (Demnach sind z. B. 44 und 48 Pf. auf 40 Pf., 90 Pf. auf 80 Pf., 52 u. 56 Pf. auf 60 Pf. abzurunden.)	

Hülfstabelle

zur Berechnung derjenigen Ergänzungssteuerbeträge, welche die seit 1. April 1895 steuerpflichtigen Censiten im II. Vierteljahr einschließlich der auf das erste Vierteljahr fallenden Mehrsteuer zu entrichten haben.

Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als ℳ	bis einschließlich ℳ	Zu entrichtender Steuerbetrag bei regelmäßigem Ergänzungssteuersatze ℳ	₰	Zu entrichtender Steuerbetrag, wenn Einkommensteuersätze veranlagt sind von 0 M. ℳ	₰	6 M. ℳ	₰	9 M. ℳ	₰	12 M. ℳ	₰	16 M. ℳ	₰
1		2		3		4		5		6		7	
6000	8000	—	85	—	75	--	85	—	85	—	85	—	85
8000	10000	1	10	—	75	1	—	1	10	1	10	1	10
10000	12000	1	35	—	75	1	—	1	35	1	35	1	35
12000	14000	1	70	—	75	1	—	1	70	1	70	1	70
14000	16000	1	95	—	75	1	—	1	75	1	95	1	95
16000	18000	2	20	—	75	1	—	1	75	2	20	2	20
18000	20000	2	45	—	75	1	—	1	75	2	45	2	45
20000	22000	2	80	—	75	1	—	1	75	2	50	2	80
22000	24000	3	05	—	75	1	—	1	75	2	50	3	05
24000	28000	3	30	—	75	1	—	1	75	2	50	3	30
28000	32000	3	90	—	75	1	—	1	75	2	50	3	50

Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als ℳ	bis einschließlich ℳ	Zu entrichtender Steuerbetrag ℳ	₰
1		2	
32000	36000	4	40
36000	40000	5	—
40000	44000	5	50
44000	48000	6	10
48000	52000	6	60
52000	56000	7	20
56000	60000	7	70
60000	70000	8	30
70000	80000	9	65
80000	90000	11	—
90000	100000	12	45
100000	110000	13	80
110000	120000	15	15
120000	130000	16	60
130000	140000	17	95
140000	150000	19	30
150000	160000	20	65
160000	170000	22	10
170000	180000	23	45
180000	190000	24	80
190000	200000	26	25
200000	220000	27	60
220000	240000	30	40
240000	260000	33	10
260000	280000	35	90
280000	300000	38	60

Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als ℳ	bis einschließlich ℳ	Zu entrichtender Steuerbetrag ℳ	₰
1		2	
300000	320000	41	40
320000	340000	44	20
340000	360000	46	90
360000	380000	49	70
380000	400009	52	40
400000	420000	55	20
420000	440000	58	—
440000	460000	60	70
460000	480000	63	50
480000	500000	66	20
500009	520000	69	—
520000	540000	71	80
540000	560000	74	50
560000	580000	77	30
580000	600000	80	—
600000	620000	82	80
620000	640000	85	60
640000	660000	88	30
660000	680000	91	10
680000	700000	93	80
700000	720000	96	60
720000	740000	99	40
740000	760000	102	10
760000	780000	104	90
780000	800000	107	60
800000	820000	110	40

Bei einem steuerbaren Vermögen von		Zu entrichtender Steuerbetrag	
mehr als	bis einschließlich		
ℳ	ℳ	ℳ	₰
1		2	
820000	840000	113	20
840000	860000	115	90
860000	880000	118	70
880000	900000	121	40
900000	920000	124	20
920000	940000	127	—
940000	960000	129	70
960000	980000	132	50
980000	1000000	135	20
1000000	1020000	138	—
1020000	1040000	140	80
1040000	1060000	143	50
1060000	1080000	146	30
1080000	1100000	149	—
1100000	1120000	151	80
1120000	1140000	154	60
1140000	1160000	157	30
1160000	1180000	160	10
1180000	1200000	162	80
1200000	1220000	165	60
1220000	1240000	168	40
1240000	1260000	171	10
1260000	1280000	173	90
1280000	1300000	176	60
1300000	1320000	179	40
1320000	1340000	182	20
1340000	1360000	184	90
1360000	1380000	187	70
1380000	1400000	190	40
1400000	1420000	193	20
1420000	1440000	196	—
1440000	1460000	198	70
1460000	1480000	201	50
1480000	1500000	204	20
1500000	1520000	207	—
1520000	1540000	209	80
1540000	1560000	212	50
1560000	1580000	215	30
1580000	1600000	218	—
1600000	1620000	220	80
1620000	1640000	223	60
1640000	1660000	226	30
1660000	1680000	229	10
1680000	1700000	231	80
1700000	1720000	234	60
1720000	1740000	237	40
1740000	1760000	240	10
1760000	1780000	242	90
1780000	1800000	245	60
1800000	1820000	248	40
1820000	1840000	251	20
1840000	1860000	253	90
1860000	1880000	256	70
1880000	1900000	259	40
1900000	1920000	262	20
u. s. f. um je 20000 M. steigend.			

407. Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fachabtheilungen III, IV. und V. der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche mit dem Zeugniß der Reife einer neunstufigen höheren Lehranstalt versehen sind und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirk sie ihrem Wohnsitze nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm

erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt,

3) ein Zeugniß der Reife von einer neunstufigen höheren Lehranstalt,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungsattest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der III., IV. oder V. Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin am 10. Juni 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Arbeiten. J. A.: Wehrenpfennig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

408. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die kanalisirte Fulda von Cassel bis Münden vom 1. August d. J., Mittags 12 Uhr an für den Schifffahrtsverkehr geöffnet sein wird.

Cassel am 9. Juli 1895.

Der Königliche Regierungs-Präsident, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. Haussonville.

409. Nach dem Gebrauche der größeren Preußischen Fondsbörsen sind ausländische Werthpapiere, welche deutsche Außerkurssetzungsvermerke tragen, auch nachdem sie demnächst in ordnungsmäßiger Weise wieder in Kurs gesetzt worden sind, mit wenigen Ausnahmen nicht lieferbar. Dieser Gebrauch ist einer geschäftlichen Nothwendigkeit entsprungen, da die Schuldner der ausländischen Werthpapiere großentheils die Einlösung außer Kurs gesetzter Stücke entweder ablehnen oder doch von mit Kosten verknüpften Weiterungen abhängig machen, und deshalb keinem Käufer zugemuthet werden kann, derartige fehlerhafte Werthpapiere als Erfüllung eines Börsengeschäftes gelten zu lassen. Die Besitzer derartiger Stücke erleiden somit häufig Schaden an diesem Besitze, da sie die Stücke an deutschen Börsen — unter Umständen auch an auswärtigen — nicht veräußern können, und ein Papier, welches keinen Markt mehr hat, an Werth erheblich einbüßt.

Indem ich dies zur Vermeidung von Verlusten zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich zugleich die mir nachgeordneten Behörden und Beamten gegebenen Falls die Zweckmäßigkeit einer von ihrem Ermessen abhängigen Außerkurssetzung auch mit Rücksicht auf jenen Gebrauch sorgfältig zu prüfen und da, wo sie nur in Folge privater Anträge vorzunehmen ist, in zutreffenden Fällen solchen Antragstellern vor Erfüllung ihrer Wünsche von jenem Gebrauche Kenntniß zu geben.

Cassel am 28. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

410. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 60. Prämien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 7625 Nummern der am 1. December v. Js. und am 1. Juni d. Js. gezogenen 305 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien findet gegen Rückgabe der Prämienscheine vom 15. December d. Js. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem vorgenannten Bankhause oder bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1. December d. Js. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber solcher Prämienscheine obigen Anlehns, welche zu einer der im Verzeichnisse unter II aufgeführten Serien gehören, zur baldigen nachträglichen Erhebung der darauf gefallenen Prämien-Beträge gegen Ablieferung der Prämienscheine hiermit aufgefordert.

Endlich wird auf das unter III aufgeführte Verzeichniß amortisirter Prämienscheine, ferner auf das unter IV aufgeführte Verzeichniß derjenigen Prämienscheine, deren Verjährung eingetreten ist, oder in den nächsten Jahren eintreten wird, sowie auf das unter V aufgeführte Verzeichniß über die Schuldverschreibungen, welche von den gekündigten, vormals Kurhessischen Anleihen noch nicht eingelöst sind, und auf das unter VI aufgeführte Verzeichniß über Schuldverschreibungen, welche durch rechtskräftiges Urtheil für kraftlos erklärt worden sind, aufmerksam gemacht.

Cassel am 1. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

411. Des Königs Majestät haben dem Haupt-Komite der landwirthschaftlichen Ausstellung in Gießen mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Thieren, Maschinen, landwirthlichen Geräthen &c. die bei Gelegenheit der in der Zeit vom 19. bis 22. September d. J. in Gießen stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Regierung veranstaltet werden soll, und bei welcher 60000 Loose zu 1 Mark ausgegeben werden sollen, auch im diesseitigen Staats-

gebiete und zwar in der Provinz Hessen-Nassau und im Kreise Wetzlar Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden haben daher den Vertrieb der Loose im hiesigen Bezirke nicht zu beanstanden.

Cassel am 12. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

412. Des Königs Majestät haben dem Verwaltungs-Ausschuß des Central-Dombauvereins in Köln mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Mai d. J. zu gestatten geruht, in diesem oder in dem nächsten Jahre zum Zwecke der vollständigen Freilegung des Kölner Domes nach der Westseite eine Prämien-Lotterie zu veranstalten, bei welcher 350000 Loose zu 3 Mark ausgegeben werden dürfen.

Cassel am 12. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althans.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

413. Nachweisung über den Stand und die Anlage des von der Frau Gräfin Bose, geborene Gräfin von Reichenbach-Lessonitz der medizinischen und der chirurgischen Universitäts-Klinik dahier zugewendeten Vermächtnisses, sowie die Art der Verwendung der Zinsenerträgnisse desselben.

Es betrugen:					
im Jahre	das Stiftungskapital im Nennwerth.	Art der Anlage desselben.	die zu der Verpflegung verwendeten Zinsenantheile.	die Zahl der Verpflegungstage kranker Kinder.	die hierdurch (pro Tag 1 Mk.) veranlaßten Verpflegungskosten.
1894/95.	56230 Mk. 28 Pf.	13800 Mk. auf Privathypothek, 39300 Mk. in staatlichen 2c. Werthpapieren, 3130 Mk. 28 Pf. bei der Marburger Sparkasse.	2036 Mk. 37 Pf. je zur Hälfte für die medizinische und chirurgische Klinik.	2159.	2159 Mk. ..

Marburg am 1. Juli 1895.

Königliche Universitäts-Deputation.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

414. Die bei dem hiesigen ständischen Leihhause versetzten Pfänder aus dem ersten halben Jahre 1894, Nr. 1 bis 16758, sowie die in derselben Zeit bei der Leihhaus-Agentur eingelieferten Pfandstücke, müssen noch bis zum 6. August d. J., Vormittags 11 Uhr, bei Meidung der Versteigerung eingelöst, oder, falls hiergegen Seitens der Leihhaus-Verwaltung Bedenken nicht bestehen sollten, erneuert werden. Nach Ablauf dieses Termins findet die Erneuerung der Pfänder nicht mehr statt.

Cassel am 3. Juli 1895.

Der Verwalter des ständischen Leihhauses.
J. V.: Konze.

Erledigte Stellen.

415. Meldungen von Anwärtern, welche den Anforderungen der in Nr. 30 des 1893er Amtsblatts veröffentlichten Ministerialbestimmungen vom 26. Mai 1893 über die Anstellung der Königlichen Bauschreiber und technischen Sekretaire in der Allgemeinen Staatsbauverwaltung entsprechen, werden diesseits entgegengenommen.

Cassel am 9. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

416. Die Schulstelle in Schorbach, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 1000 Mark einschließlich Feuerungsvergütung verbunden ist, wird infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1sten August l. J. ab erledigt.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Gleim in Neukirchen oder dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain am 9. Juli 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

417. Bewerber um die durch die Versetzung eines Lehrers an der hiesigen evangelischen Schule in den Ruhestand vom 1. Oktober d. J. an erledigte Schulstelle werden hiermit aufgefordert, sich bis spätestens den 31. August d. J. unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Der Gehalt beträgt jährlich für diejenigen Lehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, 1200 Mk. und steigt von fünf zu fünf Jahren bis zum Maximal-Gehalt von 2700 Mark; für Diejenigen, welche sich dieser Prüfung noch nicht unterzogen haben, 1000 Mk.

Fulda am 10. Juli 1895.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
J. V.: Dr. Antoni, Oberbürgermeister.

418. Zum 1. August d. J. wird die Lehrerstelle in Hollstein, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 780 Mk. neben freier Wohnung und 90 Mk.

Feuerungsvergütung verbunden ist, vakant und soll alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dehnhardt in Reichenbach einsenden.

Witzenhausen am 10. Juli 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

419. Die evangelische Schulstelle in Gleichen, mit welcher ein Einkommen von jährlich 900 Mk. neben freier Wohnung verbunden ist, kommt durch Versetzung des seitherigen Inhabers am 1. August zur Erledigung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Fromme in Lohne, einreichen.

Fritzlar am 10. Juli 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Roeldechen, Landrath.

420. Die evangelische Schulstelle in Machtlos, welche infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. August d. J. ab vakant wird, soll wiederbesetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gerth in Iba, oder den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 10. Juli 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
von Trott zu Solz, Landrath.

Beamtenpersonal=Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsbaumeister Thoholte in Wiesbaden zum Meliorationsbauinspektor,

die praktischen Aerzte Dr. med. Hildebrand und Dr. med. Klingelhöfer zu Kreiswundärzten, Ersterer für den Kreis Marburg, Letzterer für den Kreis Kirchhain,

der Gerichts-Assessor Thomaszik zum Amtsrichter in Wannfried,

die außerordentlichen Pfarrer Pfeiffer aus Hanau zum Gehülfen des Pfarrers, Consistorialraths Reimann in Altenhaßlau und Lohmann zum Gehülfen des Pfarrers Zimmermann in Hanau,

der Pfarramtskandidat Theiß zum Predigtgehülfen des Pfarrer Schumann in Crumbach,

der Referendar Vogel zum Gerichtsassessor, die Rechtskandidaten Kornemann und Henrici zu Referendaren,

der Thierarzt Brandes zum Kreisthierarzt in Witzenhausen,

der städtische Kassen-Assistent Georg Gans zum Zinsmeister in Marburg an Stelle des ausgeschiedenen Zinsmeisters Textor daselbst,

der Büreau-Hülfsarbeiter Hellmuth zum Regierungs-Hauptkassen-Assistenten in Cassel,

die Telegraphenanwärter Bluhm und Ewald in Cassel und Bock in Hanau zu Telegraphen-Assistenten,

die Postanwärter Gasch in Hanau und Runne in Marburg (Bez. Cassel) zu Post-Assistenten,

der Vicewachtmeister Rohde zum Magazinsbeamten und Pedellen bei dem Leihhause in Cassel und der Krankenwärter Ellerfiek zum Hausverwalter bei dem Landkrankenhause in Rinteln.

Angenommen: der Landmesser Bruno Köhler 2r in Wolfhagen, Reinhold Köhler 3r daselbst, Simon in Hersfeld, Hellwig in Rinteln, Reinhard 2r in Limburg a/L., Heinrich Müller 4r in Marburg, Blumenfeld in Niederwildungen und Claus in Fulda von der Generalkommission in Cassel als Auseinandersetzungs-Landmesser.

Verliehen: dem zweiten Bürgermeister Klößler in Cassel der Kronen-Orden dritter Klasse,

den Landmessern Rabus in Eschwege, Herberger in Treysa, Saal in Hersfeld und Hofferbert in Wiesbaden je eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle,

dem Lehrer und Kirchendiener Heinrich Kahl in Altengronau der Cantortitel,

dem Regierungs-Kanzlisten Schaub in Cassel der Titel Kanzlei-Sekretär.

Versetzt: der Amtsrichter Kindermann in Netra an das Amtsgericht in Wiedenbrück,

der ordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Bergbohm zum 1. Oktober d. J. in gleicher Eigenschaft in die juristische Fakultät der Universität Bonn,

der Förster Bewersdorff von Wehdem nach Langenfeld,

der Schutzmann Hamacher von Hanau nach Cassel.

Pensionirt: der Polizeirath Thomaszik bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Cassel unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

der Regierungs-Sekretär Matthei in Cassel zum 1. Oktober d. J.

Ausgeschieden: der Pfarrer Schütt in Mariendorf behufs Uebernahme einer Pfarrstelle in der Provinz Schleswig-Holstein,

der Landmesser Raake in Hersfeld auf sein Ansuchen.

Entlassen: der Waldwärter Schmidt in Welserode in der Oberförsterei Rengshausen vom 1. Juli d. J. ab.

Gestorben: der Baukommissar Mühlhan in Schmalkalden,

der Referendar Schöbbe in Cassel.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

derjenigen gezogenen Prämienscheine

der Schuldverschreibungen, welche v

der Schuldverschreib

IV.
Verzeichniß
üglich deren die Verjährung eingetreten ist oder in den nächsten Jahren eintreten wird.

№	55,481 II	am 1. Juli		1879	verjährt.
„	68,706 II	„ 1.	„	1881	„
„	160,151 I	„ 1.	„	1884	„
„	162,787 I	„ 2.	Januar	1885	„
„	79,424 II	„ 2.	„	1890	„
„	8,476	„ 2.	„	1892	„
„	8,484	„ 2.	„	„	„
„	84,786	„ 2.	„	1893	„
„	166,763	„ 2.	„	1894	„
„	81,036	„ 2.	„	1895	„
„	34,195 II	„ 2.	„	1896	„
„	65,615 II	„ 2.	„	1897	„
„	118,673	„ 2.	„	„	„

V.
Verzeichniß
den gekündigten vormals kurhessischen Anleihen von den Jahren 1834 und 1863 noch nicht eingelöst sind.

a. Anleihe vom Jahre 1834.

Lit. D. № 413 über 100 Thaler.

b. Anleihe vom Jahre 1863.

Lit. B. über 500 Thaler.

№ 346 und 347.

Lit. D. über 100 Thaler.

№ 8777, 10335, 10336, 11908, 18741, 19849.

VI.
Verzeichniß
ıen, welche durch rechtskräftiges Urtheil für kraftlos erklärt worden sind.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 24. Juli **1895.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 8. Juli 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2253 die Bekanntmachung, betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 27. Juni 1895.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 11. Juli 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2254 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1872, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 5. Juni 1895.

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 18. Juli 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2255 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 12. Juli 1895; unter

Nr. 2256 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 16. Juli 1895; und unter

Nr. 2257 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch. Vom 17. Juli 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 11. Juli 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9751 das preußische Gerichtskostengesetz. Vom 25. Juni 1895; unter

Nr. 9752 die Gebührenordnung für Notare. Vom 25. Juni 1895; unter

Nr. 9753 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1895, betreffend die Titel- und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer an Landwirthschaftschulen; unter

Nr. 9754 die Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten der Bureaukasse bei der Königlichen Polizei-Direktion in Charlottenburg. Vom 1. Juni 1895; und unter

Nr. 9755 die Verordnung, betreffend die Erhöhung der Sätze der Ergänzungssteuer. Vom 25. Juni 1895.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 11. Juli 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9756 das Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen der Rheinprovinz. Vom 25. Juni 1895.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. Juli 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9757 das Gesetz, betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzial-Synodalverbände in Vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 18. Juni 1895.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. Juli 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9758 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oschersleben nach Schöningen. Vom 22. Februar 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

421. Der in der Generalversammlung der Mecklenburgischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg unterm 4. März d. J. beschlossene Zusatz zum Artikel 12 des Gesellschaftsstatuts, welcher wörtlich lautet: „Die Mitglieder der Direktorii und die beiden Kassenbeamten dürfen unter einander weder in gerader Linie verwandt oder verschwägert noch in der Seitenlinie bis zum III. Grade verwandt oder bis zum II. Grade verschwägert sein" wird, nachdem die beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Landes-Regierungen in Neustrelitz und Schwerin diese Statutänderung am 27. April bezw. 17. Mai d. J. bestätigt haben, auch diesseits für genehm gehalten und der Gesellschaft der Geschäftsbetrieb in Preußen in dem bisherigen Umfange und unter den seitherigen Bedingungen auch fernerhin widerruflich gestattet.

Berlin am 4. Juli 1895.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Sterneberg.

422. Aus Anlaß eines Einzelfalles bestimme ich nach Anhörung der technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten in Erweiterung des §. 16 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken ꝛc. vom 16. Dezember 1893 — Min. Bl. d. inn. Verw. 1894 S. 3 —, daß ebenso, wie in den Offizinen — §. 3 a. a. O. —, auch in den Material- und Kräuterkammern der Apotheken ꝛc. die

Schiebekästen in vollen Füllungen laufen oder mit Staubdeckeln versehen sein müssen.

Berlin am 18. Juni 1895.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Bartsch.

Vorstehenden Ministerial Erlaß vom 18. Juni d. J. — M. Nr. 4439 — bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Cassel am 6. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

423. Nachtrag zu den Statuten der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. — Genehmigt in der Generalversammlung vom 13. Mai 1895.

Der §. 32 lautet nunmehr wie folgt:

§. 32. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres sich ergebende Ueberschuß bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres und wird derselbe in folgender Weise vertheilt:

Zunächst sind 5% vom Reingewinn zur Bildung eines Reservefonds zum Zwecke der Deckung eines aus einer Bilanz sich ergebenden Verlustes zu verwenden, bis solcher Reservefonds die Höhe des zehnten Theiles des Gesammt-Kapitals erreicht hat.

Die Zinsen dieses Fonds fließen demselben bis zu diesem Zeitpunkt zu.

Der Fonds ist in vorgeschriebener Weise zu ergänzen, wenn er angegriffen worden. Derselbe ist in geeigneten Sicherheiten abgesondert zu verwalten.

Sodann erhalten die Actionaire eine Dividende bis zu 5% des baar eingezahlten Kapitals.

Von dem dann noch verbleibenden Ueberschuß erhalten:

1) der Aufsichtsrath als Tantième 10%,
2) der Vorstand nach Bestimmung des Aufsichtsraths bis zu 10%, die Beamten bis zu 5%,
3) der oben erwähnte Reservefonds mindestens 10%, bis derselbe den Betrag von Mk. 600000 erreicht hat. Weitere Dotierungen oder die Festsetzung anderweitiger Reserven bleiben den Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten,
4) der Rest wird als außerordentliche Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Hamburg am 22. Mai 1895.

Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Vorsitzender des Aufsichtsraths: A. Hane, Martin Albrecht. Direktor.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 13. Mai d. J. aufgestellten Nachtrage zu den Statuten der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg wird die unter Nr. 1 der Conzession vom 21. August 1885 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin am 27. Juni 1895.

Der Minister des Innern. J. V.: Haase.

Genehmigungsurkunde. I. A. 6617.

Vorstehendes wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 28. Oktober 1885 S. 267 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 9. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

424. Zur Abhaltung der Prüfung **der Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 29. November d. Js., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 10. September d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer durch Vermittelung ihrer Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 640 ff.).

Cassel am 8. Juli 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

425. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 5. Dezember d. Js. u. flgd. Tage angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 10ten September d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über

die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 644 ff.).

Cassel am 9. Juli 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

426. Polizei-Verordnung
betreffend
die Benutzung des Fulda-Hafens bei Cassel.*)

Für die Benutzung des Fulda-Hafens bei Cassel und des dazu gehörigen fiskalischen Geländes wird auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. **Geltungsbereich.** Der Hafen bei Cassel umfaßt das eigentliche Hafenbecken nebst dem dazu gehörigen Hafenmund, welcher letztere sich vom Becken bis zu der rechtsseitigen Uferlinie der Fulda erstreckt, sowie ferner das gesammte, das Becken und den Hafenmund umgebende, durch Aufhöhung hergestellte fiskalische Gelände.

§. 2. **Bestimmung des Hafens.** Der Fulda-Hafen bei Cassel ist sowohl Verkehrs- als auch Winterschutzhafen.

§. 3. **Anmeldung.** Jedes Fahrzeug muß bei der Einfahrt in den Hafen bei dem Hafen-Aufseher angemeldet werden und darf vor Entrichtung der tarifmäßigen Hafen-Abgaben nicht wieder auslaufen.

§. 4. **Verpflichtung des Schiffsführers.** Der Schiffsführer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Verordnung von dem Schiffspersonal befolgt werden.

§. 5. **Ausschluß von der Aufnahme in den Hafen.** Von der Aufnahme in den Hafen sind ausgeschlossen:

1) Fahrzeuge, welche Schießpulver, Dynamit oder sonstige, leicht explodirende Stoffe führen; diese Stoffe müssen, falls sie nur Beiladung sind, vor dem Einlaufen in den Hafen unter polizeilicher Aufsicht aus den Schiffen entfernt werden;
2) Holzflöße;
3) gefüllte Petroleum-Tankschiffe.

Schleppzüge müssen vor dem Einlaufen in den Hafen aufgelöst werden.

§. 6. **Bedingte Zulassung zu dem Hafen.** Fahrzeuge, welche mit leicht entzündlichen Gegenständen oder Stoffen, wie Zündhölzern, Phosphor, Benzin, Petroleum, Oel, Stroh, Heu u. s. w. beladen sind, werden in den Hafen nur dann eingelassen, wenn ihnen ein abgesonderter Liegeplatz angewiesen werden kann.

Derartige Schiffe müssen innerhalb der von dem Hafen-Aufseher festzusetzenden Fristen entladen werden.

Beschädigte Schiffe dürfen nur dann einlaufen, wenn von dem Schiffsführer dem aufsichtführenden Beamten von der Beschädigung Anzeige gemacht, und von diesem das Einlaufen in den Hafen für unbedenklich erachtet wird.

Zum Zwecke der Ausbesserung dürfen sich derartige Schiffe nur dann im Hafen aufhalten, wenn ihnen ein geeigneter Liegeplatz angewiesen werden kann.

§. 7. **Anlegen am angewiesenen Platze.** Jeder Schiffsführer muß, sofern nicht der Hafen-Aufseher im Falle der Noth eine Ausnahme gestattet, ohne Zeitverlust sein Fahrzeug an den ihm von dem Hafen-Aufseher angewiesenen Lade- oder Liegeplatz bringen und daselbst an den zu diesem Zwecke angebrachten Befestigungs-Vorrichtungen (Schiffs-Halteringe, Haltepfähle u. s. w.) fest und sicher vertauen.

Die Haltetaue sind bei steigendem oder fallendem Wasser anzuziehen oder zu lüften, so zwar, daß ein Auflaufen des Fahrzeuges auf die Hafenböschung ausgeschlossen ist.

Anker dürfen nur in Nothfällen auf dem Hafengelände ausgeworfen werden.

§. 8. **Lösen der Haltetaue.** Niemand ist befugt, die Haltetaue eines im Hafen liegenden Schiffes zu lösen, sofern er nicht zu dessen Mannschaft gehört oder auf Anweisung des Hafen-Aufsehers handelt.

§. 9. **Wechseln des Liegeplatzes.** Kein Schiffsführer ist berechtigt, den seinem Fahrzeuge angewiesenen Platz ohne Genehmigung des Hafen-Aufsehers zu wechseln.

§. 10. **Ueberlegen von Gängen.** Wenn mehrere Schiffe vor einem Ladeplatz nebeneinander vorlegen müssen, so hat das dem Ufer zunächst liegende Fahrzeug den folgenden das Ueberlegen von Gängen zum Zwecke des Personen-Verkehrs und des Be- und Entladens zu gestatten.

§. 11. **Bewachung der Fahrzeuge.** Auf jedem im Hafen liegenden Fahrzeuge muß stets mindestens 1 Mann zur Bewachung anwesend sein. Liegen jedoch 2 Schiffe desselben Besitzers nebeneinander, so ist während der Tageszeit für die Bewachung beider 1 Mann ausreichend.

§. 12. **Kochen von Theer u. s. w.** Es ist verboten, auf den im Hafen befindlichen Schiffen Theer und Oel zu kochen, Pech zu schmelzen und zu schießen.

§. 13. **Feuer und Licht.** Feuer darf nur auf

*) Anmerkung: Die Polizei-Verordnung, die Betriebs-Ordnung und der Gebühren-Tarif für die Benutzung des Fulda-Hafens bei Cassel — in 1 Heft (Oktavformat) vereinigt — sind zum Preise von 30 Pf. beim Hafenaufseher zu beziehen.

Schiffen mit durchaus sicherer Feuerstätte unterhalten werden. Bei Sturm ist jedes Feuer sofort zu löschen. Brennendes Licht darf nur in vollkommen geschlossenen, sicheren Laternen unterhalten werden.

Auf den im §. 5 aufgeführten Schiffen ist sowohl das Rauchen als auch das Vorhandensein von Licht oder Feuer überhaupt verboten.

§. 14. **Loseisen bei Frostwetter.** Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, bei eintretendem Frostwetter sein Fahrzeug an allen Seiten loszueisen und stets flott zu erhalten.

Der Hafen-Aufseher ist berechtigt, die nach seinem Ermessen erforderliche Herstellung und Freihaltung von Eislöchern für Feuerlöschzwecke von jedem Schiffsführer zu verlangen.

§. 15. **Sicherungsarbeiten bei Gefahr.** Bei Gefahren infolge von Hochwasser, Eisgang, Sturm, Brand u. s. w. müssen die Schiffsführer sofort mit den nöthigen Werkzeugen und Geräthschaften versehen, zu ihren Schiffen eilen und alle zu deren Sicherung erforderlichen Arbeiten nach Anweisung des Hafen-Aufsehers ausführen.

§. 16. **Hülfeleistung bei einem Schiffsbrande.** Bei einem im Hafen entstehenden Brande sind alle Schiffer, (Schiffsführer und Schiffsmannschaft), auch wenn deren Schiffe nicht unmittelbar bedroht sind, zur unentgeltlichen Hülfeleistung verpflichtet. Die zunächst bedrohten Fahrzeuge müssen sofort von ihren gefährdeten Plätzen entfernt werden.

§. 17. **Auswerfen von Unrath.** Das Auswerfen von Stoffen, welche das Wasser des Hafens verunreinigen oder die Fahrtiefe des Hafens vermindern könnten, ist verboten.

Zur Ablagerung derartiger Stoffe dürfen nur die hierzu angewiesenen Plätze benutzt werden.

§. 18. **Ausbesserungsarbeiten.** An den im Hafen liegenden Schiffen dürfen Ausbesserungsarbeiten nur nach eingeholter Genehmigung des Hafen-Aufsehers vorgenommen werden.

§. 19. **Beschädigung der Hafen-Anlagen.** Das Betreten der Böschungen, das Einschlagen von Pfählen in letztere, die eigenmächtige Anlage von Karrgängen u. s. w., sowie jede Beschädigung der Hafen-Anlage ist verboten.

§. 20. **Ausübung der Hafen-Polizei.** Die Ausübung der Hafen-Polizei steht dem Hafen-Aufseher zu; seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Beschwerden über den Hafen-Aufseher sind an den jeweiligen Vorstand der Königlichen Wasserbau-Inspection zu Cassel zu richten.

§. 21. **Anwendung der Polizei-Verordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der kanalisirten Fulda.** Die für die Schifffahrt und Flößerei auf der kanalisirten Fulda unterhalb Cassel erlassene Polizei-Verordnung findet auch für den Hafen bei Cassel sinngemäße Anwendung, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung Anderes bestimmt.

§. 22. **Strafbestimmungen.** Uebertretungen der vorstehenden polizeilichen Bestimmungen werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze eine andere Strafbestimmung enthalten, mit Geldbuße bis zu 60 Mark eventuell mit entsprechender Haft, Uebertretungen der §§. 11, 12, 14 und 15 aber mit einer solchen von nicht unter 30 Mark bis zu 60 Mark, eventuell mit entsprechender Haft geahndet.

Cassel, am 9. Juli 1895.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Haussonville.

427. Betriebs-Ordnung

für

die Benutzung des Fulda-Hafens bei Cassel.

§. 1. **Eigenthums-Verhältnisse.** Der Fulda-Hafen bei Cassel ist mit Ausnahme der dem preußischen Eisenbahn-Fiskus gehörigen Hafenbahnanlage nebst dem dazu gehörigen Grund und Boden, sowie ausschließlich der der Stadt Cassel gehörigen Lagerhalle nebst Zubehör, Eigenthum des preußischen Wasserbau-Fiskus.

§. 2. **Verwaltung der einzelnen Hafenanlagen.** Die Verwaltung (bauliche Unterhaltung und Betrieb) der einzelnen Hafenanlagen erfolgt durch die nachfolgend aufgeführten Behörden:

1) Das eigentliche Hafenbecken nebst den es umschließenden Uferwerken, die Krahne, die freien Lagerplätze, die Beamten-Wohngebäude sowie alle Nebenanlagen mit Ausnahme der Hafenbahn und der Lagerhalle sind der Königlichen Wasserbau-Verwaltung unterstellt.

Der mit der Ueberwachung obiger Anlagen betraute Beamte dieser Behörde ist der Bau- und Hafenaufseher.

Die Erhebung der für die Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen zu entrichtenden Hafenabgaben, ausschließlich derjenigen für die Benutzung der Hafenbahn und der städtischen Lagerhalle, ist ebenfalls Sache der Wasserbau-Verwaltung und wird durch den Hafenaufseher bewirkt.

Das Dienstzimmer dieses Beamten befindet sich im Hafenaufseher-Wohngebäude.

2) Die Hafenbahn-Anlage ist als Nebenbahn ein Theil des Staatseisenbahn-Netzes und der Eisenbahn-Direction Cassel unterstellt. Die Abfertigungsstelle für die Hafenbahn ist die Station Bettenhausen der Cassel-Waldkappeler Bahn.

3) Die Verwaltung der Lagerhalle, ausschließlich des der Steuerbehörde überwiesenen Theiles, und die Erhebung der Lagergebühren für die Benutzung der Lagerhalle ist Sache des Stadtraths der Residenzstadt Cassel. Der mit der Verwaltung betraute Beamte ist der städtische Verwalter.

4) Die Abfertigung zollpflichtiger Waaren wird in dem vorerwähnten Theile der städtischen Lagerhalle nach vorausgegangener Anmeldung bei dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Cassel bewirkt.

§. 3. **Dienststunden der Beamten.** Die Dienststunden der Beamten der obengenannten Verwaltungen

werden durch Anschlag in den Diensträumen oder an sonst geeigneten Orten bekannt gegeben.

§. 4. **Hafenabgaben.** Für die Benutzung des Hafens sind die im Hafentarif festgesetzten Abgaben zu entrichten.

§. 5. **Anmeldung der Fahrzeuge.** Unmittelbar nach der Einfahrt eines Schiffes in den Hafen ist ersteres durch den Schiffsführer oder einen von ihm Bevollmächtigten bei dem Hafenaufseher anzumelden.

Diese Anmeldung erfolgt mittels eines von dem Schiffsführer oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreibenden Anmeldescheines, zu welchem Formulare im Dienstzimmer des Hafenaufsehers kostenfrei verabfolgt werden.

Der Hafenaufseher prüft diese Anmeldung auf ihre Richtigkeit, sorgt für etwaige Berichtigungen des Anmeldescheines, trägt ihn demnächst in das von ihm zu führende Anmelderegister ein und gibt ihn, nachdem er die mit seiner Unterschrift zu versehende Nummer des Registers darauf vermerkt hat, dem Anmeldenden zurück.

Die Hafenabgaben sind an den Hafenaufseher nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten. Der Hafenaufseher quittirt den Empfang der Abgaben auf dem Anmeldescheine.

§. 6. **Abmeldung der Fahrzeuge.** Vor dem Auslaufen aus dem Hafen ist jedes Fahrzeug unter Vorzeigung des Anmeldescheines beim Hafenaufseher abzumelden. Dieser händigt die dem Anmeldescheine anhängende Quittung dem Abmeldenden aus, während er den Anmeldeschein selbst als Belag bei dem Anmelderegister aufbewahrt. Die Quittung gilt als Auslaufschein und ist auf Verlangen den Beamten der Wasserbau-Verwaltung vorzuzeigen.

§. 7. **Liegeplatz für fiskalische Fahrzeuge.** Den fiskalischen Fahrzeugen (Motorboote, Dampfbagger nebst Zubehör u. s. w.) ist im Hafen jederzeit der erforderliche Raum nach Angabe des Hafenaufsehers vorzubehalten.

§. 8. **Bauarbeiten.** Bauarbeiten an den Hafenanlagen dürfen durch den Hafen-Verkehr in keiner Weise gestört werden.

§. 9. **Ein- und Ausladen mit Hülfe der Krahne.** Das Ein- und Ausladen von Gütern mit Hülfe der Hebewerke (Dampfkrahn und Handkrahn) findet nur auf besonderen Antrag statt. Dieser Antrag ist bei der Anmeldung des Fahrzeuges zu stellen und in den Anmeldeschein aufzunehmen.

Für die Benutzung des Dampfkrahnes kann jedoch durch den Schleusenmeister in Münden eine telephonische Vormeldung bewirkt werden, indeß übernimmt die Wasserbauverwaltung für den Fall einer Betriebsstörung der Fernsprechleitung keine Verpflichtung für die rechtzeitige Uebermittelung der Vormeldung.

Vor Beginn der Krahnung ist der Anmeldeschein dem Krahnwärter vorzuzeigen. Letzterer ergänzt in dem Anmeldescheine nach erfolgter Krahnung die Angaben über das Gewicht der gekrahnten Güter, beziehungsweise die Zeit, während welcher ein Krahn benutzt wurde.

§. 10. **Krahngebühren.** Die Benutzung der Krahne unterliegt der tarifmäßigen Krahngebühr.

Diese wird auf Grund der vom Krahnwärter auf dem Anmeldescheine ergänzten Angaben festgestellt und ist unmittelbar nach erfolgter Krahnung an den Hafenaufseher zu entrichten.

§. 11. **Reihenfolge der Krahnungen.** Die Krahnung geschieht nach der Reihenfolge der Anmeldungen. In dringenden Fällen kann auf Antrag des Schiffsführers oder des Hafenaufsehers von dieser Reihenfolge abgewichen und die sofortige Entfernung eines in Ladung begriffenen Fahrzeuges angeordnet werden. Ein Anrecht auf Entschädigung steht den durch diese Maßnahme Betroffenen in keinem Falle zu.

§. 12. **Anlegen am Krahn.** Das an einen Krahn angewiesene Fahrzeug muß, sobald dieser frei wird, ohne Zeitversäumniß vor ihm anlegen und sofort mit dem Ladegeschäft beginnen und während der Arbeitsstunde unausgesetzt fortfahren. Zuwiderhandlungen ziehen Zurücksetzung in der Reihenfolge nach sich.

§. 13. **Bedienung der Krahne.** Die Bedienung des Dampfkrahnes erfolgt durch einen von der Wasser-Bauverwaltung gestellten Krahnwärter. Die Bedienung des Handkrahnes hat unter der Aufsicht dieses Wärters durch Arbeiter des Schiffsführers, beziehungsweise des Empfängers oder Befrachters zu erfolgen.

Die Anzahl der den Krahn bedienenden Arbeiter ist so groß zu bemessen, daß der Krahn vollständig ausgenutzt wird.

Zum Anschlagen und Abnehmen der Güter im Schiffe hat der Schiffsführer 2 geeignete Männer zu stellen. Reichen diese zur Ausnutzung der Krahne nicht aus, so hat der Befrachter oder Empfänger die nach der Ansicht des Hafenaufsehers nöthige Anzahl von Arbeitern beizustellen.

Die zum Anschlagen oder Abnehmen auf dem Lande erforderlichen Arbeitskräfte hat der Befrachter oder Empfänger zu stellen.

Der Hafenaufseher ist berechtigt, das Löschen oder Laden von Gütern einzustellen und die Entfernung des betreffenden Schiffes vom Krahne anzuordnen, wenn nach seinem Ermessen die Arbeit nicht ordnungsmäßig erfolgt und im ausreichendem Maße gefördert wird.

Ein Recht auf Entschädigung erwächst hieraus keiner Partei.

§. 14. **Zulässige Belastung der Krahne.** Die Krahne dürfen nicht über die an ihnen angeschriebene Tragfähigkeit hinaus belastet werden.

§. 15. **Haftung der Wasser-Bau-Verwaltung für die bei den Krahnungen etwa vorkommenden Verluste und Beschädigungen.** Für die bei den Krahnungen etwa vorkommenden Verluste und Beschädigungen an Gütern und deren Verpackung, sowie an den Land- und Wasserfahrzeugen haftet die Wasserbauverwaltung nur in soweit, als die ange-

schriebene Tragfähigkeit der Krahne nicht überschritten und der Verwaltung ein Verschulden in der Bedienung und Unterhaltung der Krahne nachgewiesen wird.

§. 16. **Dauernde Benutzung von Lagerplätzen.** Die Lagerplätze können zur dauernden Benutzung vermiethet werden. Dahingehende Anträge sind an den jeweiligen Vorstand der zuständigen Königlichen Wasserbau-Inspektion in Cassel zu richten.

§. 17. **Vorübergehende Benutzung von Lagerplätzen.** Anträge auf vorübergehende Ueberlassung von Lagerplätzen sind bei der Anmeldung der Fahrzeuge unter Angabe der gewünschten Größe und der voraussichtlichen Benutzungsdauer an den Hafenaufseher zu richten und im Anmeldeschein zu vermerken. Die durch den Hafenaufseher nach erfolgter Lagerung berichtigten Angaben über wirkliche Größe und Benutzungsdauer sind für die Entrichtung der Lagerplatzgebühren maßgebend.

§. 18. **Niederlegung von Gütern.** Die Niederlegung von Gütern darf nur an den vom Hafenaufseher bezeichneten Stellen und gemäß dessen Anordnung geschehen.

§. 19. **Lagerplatzgebühren.** Für die Benutzung der Lagerplätze sind die im Tarif vorgesehenen Abgaben zu entrichten.

§. 20. **Haftung der Wasserbau-Verwaltung für die auf den Lagerplätzen niedergelegten Güter.** Die auf den Lagerplätzen niedergelegten Güter werden zwar unter den Schutz der Wasserbauverwaltung gestellt, doch übernimmt letztere keine Haftung für diese Güter, gleichviel auf welche Weise sie beschädigt werden oder in Verlust gerathen.

§. 21. **Benutzung der Lagerhalle.** Die Verwaltung der Lagerhalle nebst Zubehör, ausschließlich des der Steuerbehörde überwiesenen Theiles, ist Sache der Stadt Cassel.

Die Bedingungen, unter denen die Lagerhalle benutzt werden darf, werden durch Anschläge an geeigneten Stelle bekannt gegeben.

§. 22. **Benutzung des Hafens als Sicherheitshafen.** Fahrzeuge, die im Hafen überwintern wollen haben die im Tarif festgesetzte Winterschutzgebühr zu entrichten.

Für die Anmeldung dieser Fahrzeuge und die Entrichtung der Winterschutzgebühr sind die im §. 4 gegebenen Vorschriften maßgebend.

§. 23. **Liegen im Hafen während der Schifffahrtsperiode und Entrichtung der Sommerplatzgebühr.** Fahrzeuge die sich innerhalb der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober ohne zu löschen oder zu laden im Hafen länger als 14 Tage aufhalten, haben nach Ablauf dieser Zeit die Sommerplatzgebühr nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten.

§. 24. **Haftung der Wasser-Bauverwaltung für Beschädigungen der Fahrzeuge.** Für den die Fahrzeuge etwa durch Sturm, Hochwasser, Eisgang, Feuer u. s. w. im Hafen treffenden Schaden übernimmt die Wasser-Bauverwaltung keine Gewähr.

§. 25. **Haftung für die Hafenabgaben.** Für die Zahlung der Hafengefälle haften die Fahrzeuge und deren Eigenthümer, für die Zahlung der Lager- und Krahngebühren solidarisch die Antragsteller und die Empfänger, sowie die gebührenpflichtigen Güter selbst.

Die Wasser-Bauverwaltung ist befugt die betreffenden Gegenstände bis zur Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und sonstigen Forderungen zurückzuhalten, wie auch den Gebührenbetrag durch Hinterlegung im Voraus sicher stellen zu lassen.

Cassel, am 9. Juli 1895.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Haussonville

428. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juli 1895 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	85	2	65	2	15
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	85	2	65	2	15
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	5	91	1	89	2	10
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	5	94	1	89	2	10
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	83	1	89	1	58
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	83	1	89	1	58
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	83	1	89	1	58
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	56	2	47	2	45
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	56	2	47	2	45
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	56	2	47	2	45
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	56	2	47	2	45
12	Stadtkreis Hanau	Hanau. . .	6	91	3	29	2	35
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	6	91	3	29	2	35
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	6	91	3	29	2	35
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	5	25	1	58	1	58
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	51	2	27	2	63
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	51	2	27	2	63
18	" Marburg .	Marburg .	6	83	1	84	2	10
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	83	1	84	2	10
20	" Frankenberg	dgl. . . .	6	83	1	84	2	10
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	6	30	2	10	2	26
22	" Melsungen	dgl. . . .	6	30	2	10	2	26
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	35	2	10	1	84
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	6	20	1	60	1	79

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 15. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

429. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juni 1895.

Durchschnitts-Preise (Beträge in ℳ Pf)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. für 100 Kilogramm: Waizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Groß-handel	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
	+	17 75																			
1	Cassel	14 85	13 87	13 28	13 03	26 29	30 08	37 17	5 95	4 10	— —	5 04	125 —	1 50	1 25	1 50	1 25	1 35	1 40	2 16	3 23
2	Fritzlar	15	13 70	13 50	13 —	22 —	28 —	28 —	5 25	3 —	— —	3 60	120 —	1 30	1 30	1 16	1 17	1 20	1 60	2 —	3 —
3	Fulda	14 50	13 81	14 —	12 —	22 —	24 —	30 —	6 —	1 65	3 57	4 70	136 —	1 40	1 24	1 35	1 08	1 20	1 90	1 90	3 39
	+	15 88	13 76	15 —	13 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4	Hanau	14 58	12 70	11 50	11 67	26 —	24 75	31 50	4 78	4 —	2 43	5 68	126 —	1 50	1 35	1 57	1 25	1 25	2 —	1 94	3 33
5	Hersfeld	18 33	18 —	14 83	10 —	28 —	30 —	40 50	6 —	3 —	2 —	3 —	130 —	1 80	1 40	1 40	1 20	1 30	1 80	2 40	5 —
6	Hofgeismar	13 40	14 10	14 50	13 14	27 50	30 70	30 60	5 65	4 34	3 —	4 28	107 —	1 20	1 20	1 10	1 06	1 20	1 60	1 78	3 06
7	Marburg	16 —	15 —	14 50	13 —	20 —	26 —	30 —	6 —	4 —	— —	4 —	134 —	1 44	1 30	1 30	1 15	1 35	1 40	1 75	3 30
8	Rotenburg	16 —	11 —	16 —	12 —	30 —	30 —	40 —	5 20	4 30	— —	4 —	140 —	1 40	1 40	1 30	1 20	1 30	1 80	2 60	3 —
	Summa	122 66	115 24	112 11	97 84	201 79	223 53	267 77	44 80	31 39	11 —	34 30	1018 —	11 54	10 44	10 63	9 36	10 15	13 50	16 53	27 31
	+	16 82	13 76	15 —	13																
	Durchschnittsbetrag	15 33	14 11	14 01	12 23	25 22	27 94	33 47	5 60	3 92	2 75	4 24	127 25	1 44	1 31	1 33	1 17	1 27	1 69	2 07	3 41

\+ bedeutet ausländisches Getreide

Laden-Preise pro 1 Kilogramm (Beträge in ℳ Pf)

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen	Mehl aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchwaizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java, mittlerer (roh)	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 30	— 23	— 45	— 32	— 47	— 40	— 30	— 65	2 60	3 70	— 20	1 30
2	Fritzlar	— 23	— 21	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 31	— 26	— 53	— 45	— 56	— 56	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 70
4	Hanau	— 32	— 25	— 47	— 25	— —	— 49	— 40	— 37	2 75	3 50	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 24	— 16	— 30	— 28	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 28	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 40	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 24	— 38	— 38	— 40	— 50	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 29	1 90	3 37	3 —	2 23	3 33	3 14	3 92	22 45	28 28	1 60	12 30
	Durchschnittspreis	— 29	— 24	— 42	— 38	— 45	— 42	— 39	— 49	2 81	3 54	— 20	1 54

Cassel am 12. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

430. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiede-Meistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg ist auf: Montag den 2. September 1895 festgesetzt.

Anmeldungen nimmt außer dem Generalsekretair des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, Königlicher Landes-Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein, in Berlin N. W., Werft-Straße Nr. 9, der Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand, in Charlottenburg, Spree-Straße 42, entgegen.

Cassel am 9. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

431. Der Rechnungs-Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Etatsjahr 1894/95 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

Titel.	Einnahme.	ℳ	₰	ℳ	₰
I.	Kassebestand aus voriger Rechnung	12	50		
II.	Ausstände aus voriger Rechnung	1501	01		
III.	Eintrittsgelder . . .	450	—		
IV.	Gehalts-Verbesserungsgelder	300	—		
V.	Heirathsgelder . . .	105	—		
VI.	Beiträge	3319	32		
VII.	Heimfall von Pfarrei-Vacanzen	2290	22		
XI.	Zinsen von Kapitalien .	7189	12		
XII.	Zinsen von Eintrittsgeldern	35	23		
XIII.	Abgetragene Kapitalien	19302	29		
XV.	Insgemein	2	92		
	Sa. der Einnahme .	. .	.	34507	61
	Ausgabe.				
II.	Pension an Witwen und Waisen	9159	—		
III.	Ausgeliehene Kapitalien	22764	29		
VIII.	Verwaltungskosten . .	602	83		
IX.	Rückstände	810	34		
	Sa. der Ausgabe .	. .	.	33297	46
	Bleibt Baarbestand .	. .	.	1210	15
	Vermögens-Bilanz.				
	Das Vermögen betrug nach vorjähriger Rechnung .	158721	51		
	Dasselbe beträgt nach vorstehender Rechnung	162690	49		
	Mithin hat sich dasselbe vermehrt um . . .	3968	98		
	Die Witwen-Pension beträgt incl. Zulage für 1895/96	. .	.	480	—

Hanau am 16. Juli 1895.

Die Direction der Hanauer evangel. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. Sopp. Lamm. E. Fenner.

432. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird der Aufgang der diesjährigen Jagd auf Rebhühner und Wachteln auf den 19. August 1895, auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen auf den 15. September 1895 festgesetzt.

Cassel am 18. Juli 1895.

Der Bezirksausschuß in Cassel.

Erledigte Stellen.

433. Bewerber um die durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Niederaula werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen drei Wochen durch Vermittelung ihrer zuständigen Superintendenten an uns einzureichen.

Dem neu zu bestellenden Pfarrer wird die Verpflichtung auferlegt werden, sich jederzeit eine dem Kirchenregiment im kirchlichen Interesse etwa geboten erscheinende anderweite Abgrenzung des Pfarrbezirks gefallen zu lassen, ohne einen weiteren Anspruch erheben zu können, als auf das ihm seinem Dienstalter entsprechende Minimaleinkommen.

Cassel am 16. Juli 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

434. Die Pfarrstelle in Sipperhausen, Klasse Homberg, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 18. Juli 1895.

Königliches Consistorium.
I. V.: Lohr.

435. Die evangelische Schulstelle in Frieda, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mark ein Einkommen von 864 Mark 69 Pf. jährlich verbunden ist, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers vakant geworden und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schaumberg in Schwebda einreichen.

Eschwege am 18. Juli 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrath.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

436. Auf Grund des §. 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bezw. §. 12 und folg. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und der Bestimmungen im Artikel I des Preußischen Gesetzes vom 22. April 1892, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde ꝛc. und Rindvieh im hiesigen Bezirksverband vom Jahre 1894 veröffentlicht. Cassel am 9. Juli 1895.

Der Landes-Direktor in Hessen. I. V.: Dr. Knorz.

Titel.	A. **Einnahme.**	Wirkliche Einnahme bezw. Ausgabe						Rückstände				Bemerkungen.
		für Pferde.			für Rindvieh.			für Pferde.		für Rindvieh.		
		Stück.	ℳ	₰	Stück	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
I.	Bestand aus voriger Rechnung	—	—	—	—	3448	92	—	—	—	—	Im Jahre 1894 sind Abgaben weder für Pferde ꝛc. noch für Rindvieh zur Erhebung gelangt, weil die vorhandenen Reservefonds die im §. 9 des Reglements vom 14. Januar 1882 vorgesehene Höhe von 40000 und bezw. 80000 Mark überschritten haben.
II.	Ausgeschriebene Abgaben	46940	—	—	276032	—	—	—	—	—	—	
III.	Einnahme aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds	—	10600	—	—	6360	—	—	—	—	—	
IV.	Zinsen-Aufkommen des Reservefonds	—	2473	83	—	3459	10	—	—	—	—	
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahme	—	13073	83	—	13268	02	—	—	—	—	
	B. **Ausgabe.**											
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	9677	24	—	—	—	—	—	—	—	
II.	Für zu zahlende Entschädigungen	1	825	—	52	9598	59	—	—	—	—	
IIa.	Tagegelder und Reisekosten für die mit Feststellung des Milzbrandes beauftragten Thierärzte	—	—	—	—	182	—	—	—	—	—	
III.	Erhebegebühren	—	—	—	—	—		—	—	—	—	
IV.	Angelegte Kapitalien	—	—	—	—	—		—	—	—	—	
V.	Verwaltungskosten	—	817	21	—	1638	43	—	—	—	—	
VI.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgabe	—	11319	45	—	11419	02	—	—	—	—	
	Die Einnahme beträgt	—	13073	83	—	13268	02	—	—	—	—	
	Mithin Bestand	—	1754	38	—	1849	—	—	—	—	—	

437. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1894 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Für das Armenwesen.

a. Einnahme.

1) Bestand aus dem Vorjahre . . . . — Mk. — Pf.
2) Zuschüsse aus der Landeshauptkasse, darunter die Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege mit 2850 Mk. . . . . 129813 „ 60 „
3) Beiträge der Armenverbände und Dritter zu den Kosten der Verpflegung hülfsbedürftiger, nicht landarmer, der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder in dem Bezirksverband nicht gehörigen Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 . . . . 37672 „ 68 „
4) Sonstige Einnahmen . . . . — „ — „

Summe der Einnahmen . . 167486 Mk. 28 Pf.

b. Ausgabe.

1) Ueberzahlung aus den Vorjahren . . . . — Mk. — Pf.
2) Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau, Zuschuß . . . . . . 22951 „ 30 „
3) Zahlungen an Armen-Verbände und zwar:
   a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz 48839 Mk. 89 Pf. ausschließlich der Verpflegung von 364 landarmen Personen in den ständischen Anstalten mit zusammen 19290 Mk. 91 Pf.
   b. Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände des Regierungsbezirks . . . . 107 Mk. 65 Pf. 48947 „ 54 „
4) Kosten für die Unterbringung hülfsbedürftiger nicht landarmer der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder in dem Bezirksverband nicht gehörigen Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 51238 „ 95 „
5) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869 . 32104 „ 73 „
6) Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 . . . 2849 „ 11 „
7) Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege . . . 9295 „ 75 „

Zu übertragen . 167387 Mk. 38 Pf.

Uebertrag .	167387 Mk. 38 Pf.
8) Beitrag für den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit	40 „ — „
9) Sonstige Ausgaben	58 „ 90 „
Summe der Ausgabe . .	167486 Mk. 28 Pf.
Die Einnahme beträgt . .	167486 „ 28 „
Vergleicht sich . .	— „ — „

II. Für das Corrigendenwesen.
(Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau.)
a. Einnahme.

1) Bestand aus dem Jahre 1893	— Mk. — Pf.
2) Baares Aufkommen vom Grundeigenthum	9425 „ 15 „
3) Arbeitsverdienst der Corrigenden	13398 „ 03 „
4) Zuschüsse aus der Landeshauptkasse bezw. Landarmenkasse	22951 „ 30 „
5) Verpflegungskosten:	
a. für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachter Individuen	787 „ 10 „
b. der aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthum Waldeck und Pyrmont eingelieferten Corrigenden	1625 „ 60 „
6) Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	118 „ 57 „
7) Sonstige Einnahme aus der Viehwirthschaft u. s. w.	7530 „ 75 „
Summe der Einnahme . .	55836 Mk. 50 Pf.

b. Ausgabe.

1) Ueberzahlung aus dem Jahre 1893	— Mk. — Pf.
2) Persönliche Ausgaben:	
Besoldungen, Vergütungen, Miethsentschädigungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichts-Personals	31222 „ 78 „
3) Sachliche Ausgaben:	
a. Büreaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten .	599 „ 15 „
b. Zur Unterhaltung des Haushaltes, als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars, der Oekonomiewirthschaft u. s. w.	21065 „ 14 „
4) Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen	2291 „ 53 „
5) Sonstige Ausgaben:	
Cultus- und Begräbnißkosten, für Gebet- und Erbauungsbücher u. s. w. . . .	657 „ 90 „
Summe der Ausgabe . .	55836 Mk. 50 Pf.
„ „ Einnahme . .	55836 „ 50 „
Vergleicht sich . .	— „ — „

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben:

	Corrigenden männlich.	Corrigenden weiblich.	Häuslinge männlich.	Häuslinge weiblich.	Zusammen.
Am 31. December 1893 befanden sich in der Anstalt . .	138	20	25	4	187
Während des Jahres 1894 wurden eingeliefert	141	23	24	4	192
zusammen . .	279	43	49	8	379
Der Abgang betrug					
durch Entlassung	116	14	14	5	149
durch Tod	12	1	7	—	20
zusammen . .	128	15	21	5	169
Mithin bleiben am Jahresschlusse 1894 im Bestande . .	151	28	28	3	210
somit gegen den Bestand Ende 1893 an	138	20	25	4	187
eine Zunahme von . .	13	8	3	—	23
bezw. ein Abgang von . .	—	—	—	1	—
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	152,28	25,82	23,78	2,88	204,76
mit Verpflegungstagen	55581	9425	8680	1051	74737
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	43936	3724,5	5782	837,5	57880
b. Tage ohne Beschäftigung einschließlich der Krankentage	11645	2100,5	2898	213,5	16857

Die Unterstützungskosten betragen und zwar:	Corrigenden. ℳ	₰	Häuslinge. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Büreaukosten) überhaupt und pro Tag und Kopf . . . . . . 46,53 Pf.	30191	72	4579	64	34771	36
2) Specialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung u. s. w.) überhaupt . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . 52,11 Pf.	33818	59	5129	79	38948	38
zusammen . .	64010	31	9709	43	73719	74
In diesen Gesammtkosten sind 14489 Mk. 16 Pf. Werth der zur Bespeisung der Corrigenden und verwendeten Erträgnisse der Feld- und Gartenwirthschaft und 3394 Mk. 18 Pf. Verdienst der Anstaltsbäckerei enthalten.						
Von diesen Gesammtkosten sind:						
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht . . . . oder pro Tag und Kopf 17,93 Pf.	11633	41	1764	62	13398	03
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft gewonnen worden . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . 46,33 Pf.	30063	88	4560	25	34624	13
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen . . oder pro Tag und Kopf . . . . 30,71 Pf.	19928	45	3022	85	22951	30
d. durch die für auswärtige Corrigenden &c. gezahlten Verpflegungskosten und die sonstigen Einnahmen gedeckt worden . . . . . . oder pro Tag und Kopf . . . . 3,67 Pf.	2384	57	361	71	2746	28
Zusammen . .	64010	31	9709	43	73719	74
Von dem Arbeitsverdienst sind gutgeschrieben worden	1464	83	—	—	1464	83

Unter den überhaupt detinirten 279 männlichen und 43 weiblichen Corrigenden sind einbegriffen 9 männliche Corrigenden aus den Hohenzollern'schen Landen und 4 männliche Corrigenden aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont, welche auf Grund von mit den betreffenden Verwaltungen dieser Bezirke abgeschlossenen Verträgen und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 80 Pfg. pro Tag und Kopf, eingeliefert worden sind.

Cassel am 12. Juli 1894. Der Landes-Director in Hessen. Freiherr Riedesel zu Eisenbach.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarramtskandidat Hohmann zum Predigtgehülfen des Pfarrers Mogge in Fritzlar,

der Gerichts-Referendar Spalding zum Referendar bei der Königlichen Regierung in Cassel,

der Lehrer Schröder in Neumorschen zum Standesbeamten an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Robbe und der Bürgermeister Lorenz Hartung daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter an Stelle des Lehrers Schröder für den Standesamtsbezirk Neumorschen,

der Bürgermeister Gerhardt in Fronhausen zum Standesbeamten an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Ruth daselbst für den Standesamtsbezirk Fronhausen,

der Bürgermeister Dr. Brinkmann in Carlshafen zum Standesbeamten an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Albrecht für den Standesamtsbezirk Carlshafen,

der Bürgermeister Beutling in Hünfeld zum Standesbeamten an Stelle des verzogenen Bürgermeisters Sahler für den Standesamtsbezirk Hünfeld,

der Bürgermeister Adam Schmitt in Obergeis an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Voigt zum Standesbeamten für den Bezirk Obergeis,

der Vizebürgermeister Paul Schlemmer in Niedergrenzebach zum Standesbeamten und der Bürgermeister Helwig Schlemmer Ir daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Niedergrenzebach,

der Bürgermeister Heinrich Ludwig Pilgram in Wolfershausen an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Alter zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wolfershausen,

das Gemeinderathsmitglied Georg Kester in Ostheim zum Standesbeamten-Stellvertreter an Stelle des Wilhelm Stein für den Standesamtsbezirk Ostheim,

Der Fürstlich Waldeck'sche Kreisschreiber Wilhelm Helwig Spohr zum Kanzlisten bei der Königlichen Regierung in Cassel,

der Bürgermeister Beutling in Hünfeld zum Amtsanwalt.

Verliehen: dem Pfarrgehülfen Wissemann in Crumbach die Pfarrstelle in Spielberg,

dem Hülfspfarrer Löwer in Fritzlar die zweite Pfarr- und Rectorstelle in Wächtersbach,

dem Königlichen Rentmeister Soff in Hofgeismar der Charakter als Rechnungsrath.

Uebertragen: dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Reinhardt die Administration und Rechnungsführung der von Buttlar'schen und von Uslar'schen Stiftungen an Stelle des pensionirten Regierungs-Sekretärs Matthei.

Bestätigt: die Wahl des Vice-Bürgermeisters Schlichting in Rodenberg zum Bürgermeister daselbst.

Berichtigung. In der Bekanntmachung der Königlichen Rentenbank in Münster unter Nr. 413 und 324 d. Bl. muß es im 4. Absatze nicht D. Nr. **32**, sondern D. Nr. **23** heißen.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

438. Die Kaiserliche Postagentur in Jaluit (Marschall-Inseln) nimmt fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften an.

Der Postbezugspreis der Zeitungen setzt sich aus dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen.

Berlin W. am 19. Juli 1895.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
J. V.: Dambach.

Erledigte Stellen.

439. Die diesseitige Bekanntmachung vom 10. d. Mts., — abgedruckt im Amtsblatt von 1895 Seite 154 unter Nr. 420 — betreffend Erledigung der Schulstelle in Machtlos, wird, da der Familie von Baumbach in Nentershausen das Patronat über diese Stelle zusteht, dahin abgeändert, daß die Bewerbungsgesuche an den Königlichen Landforstmeister a. D. von Baumbach in Nentershausen einzureichen sind.

Rotenburg a/F. am 22. Juli 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Trott zu Solz, Landrath.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 31. Juli **1895.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

440. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 4. d. Mts. kann als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von Vanilleroots bei der Herstellung von Tabackfabrikaten von den Zolldirektivbehörden widerruflich gestattet werden.

Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden. Die für das genannte Tabacksurrogat zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 Mark für 100 kg nach Maßgabe seines Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden.

Die jährlich zu verwendende Mindestmenge des Surrogats beträgt 20 kg.

Berlin am 18. Juli 1895.

Der Finanzminister. J. A.: Schomer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

441. In Abänderung der unter dem 12. Februar d. J. — 933 — erlassenen Bekanntmachung, die Abhaltung der diesjährigen Entlassungsprüfung am Königlichen Schullehrerseminar in Schlüchtern betreffend, wird der Anfangstermin für die mündliche Prüfung vom 25. September d. J. auf den 29. August d. J. verlegt.

Die Lehramtskandidaten haben ihre Meldungsgesuche bis zum 5. August d. J. an uns einzureichen.

Cassel am 24. Juli 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

442. Während der in der Zeit vom 5. bis 7. August d. J. von Vormittags 6 Uhr bis 1 Uhr Mittags stattfindenden Pontonir-Uebung des Hannoverschen Pionir-Bataillons Nr. 10 darf die zeitweilige Sperrung der Schifffahrt auf der Weser und zwar:

am 5. August bei Hessisch-Oldendorf,
„ 6. „ „ Rumbeck und Großenwieden,
„ 7. „ „ Rinteln

unter der Bedingung stattfinden, daß

a. das einzelne Schiff nicht länger als ¾ Stunden aufgehalten wird,
b. in der Zeit, in der eine Brückenstelle nicht passirt werden darf, die Schiffe also vor Anker gehen oder an Land legen müssen,

die betreffenden Stellen durch Aufhissen einer großen rothen Flagge an hohem weithin sichtbarem Maste zu bezeichnen und etwa 1000 Mtr. oberhalb und 500 Mtr. unterhalb dieser Stellen kleinere rothe Flaggen aufzuziehen, sowie Wachtpontons zu stationiren sind, die nahende Fahrzeuge durch drei Hornstöße anzurufen haben.

Cassel am 23. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

443. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 17ten d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Verein für Geflügel- und Vogelzucht dahier gelegentlich der vom 7.—9. September d. J. stattfindenden Geflügel-Ausstellung beabsichtigten Verloosung von Ausstellungsgegenständen und zwar von Wassergeflügel, Hühnern, Tauben, Sing- und Schmuckvögeln, Geräthen und Büchern etc. im Gesammtwerthe von mindestens 50 % des Loosertrags unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 5000 Loose zu 50 Pf. ausgegeben werden, und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt bleibt.

Der Vertrieb der Loose ist daher von den Polizeibehörden des Bezirks nicht zu beanstanden.

Cassel am 23. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident: Haussonville.

444. Bei der Bekämpfung des am 25. Mai d. J. im obersten Theil des Thurms der Liebfrauenkirche in Frankenberg durch Blitzschlag ausgebrochenen Brandes haben sich die zur Steigermannschaft der Frankenberger Pflichtfeuerwehr gehörigen Feuerwehrmänner, Lohgerber Wilhelm Ortwein und Landwirth Julius Finkeldey durch muthiges und energisches Eingreifen unter Gefährdung ihres Lebens hervorgethan, der erstere, indem er außerhalb der Kuppel des Thurmes an einem Seil hängend mit der Axt das brennende Gebälk beseitigte, letzterer, indem er auf den Schultern anderer Feuerwehrmänner stehend, mit einer Handspritze thätig war.

Ich spreche den Genannten für ihr kühnes Vorgehen, welchem die schnelle Löschung des Brandes zu verdanken ist, hiermit meine Anerkennung aus.

Cassel am 24. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

445. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die Herbstprüfung 1895 der 23. September d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf, welcher in übersichtlicher Weise über die Familienverhältnisse, den Studiengang, die Unterrichtsanstalten, welche vom Prüfling besucht sind und den Lebensberuf, den er gewählt hat, Auskunft ertheilt.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Sprechstunden im Regierungsgebäude, Erstes Stock, Zimmer Nr. 16, Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

Cassel am 20. Mai 1895.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

446. Die Vorschrift unter Nr. 4 Abs. 1—3 des Artikels 4 der Anlage II. zu Art. 21 B. Nr. 3 der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 zum Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 ist durch folgende Bestimmungen ersetzt worden:

„4. Bei der nunmehr vorzunehmenden Wahl ist in der Regel jeder Abgeordnete und Stellvertreter in einer besonderen Wahlhandlung zu wählen. Der Vorsitzende kann jedoch aus besonderen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler anordnen, daß eine Mehrheit von Abgeordneten oder Stellvertretern in einer Wahlhandlung gewählt wird. Die Vereinigung der Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern in derselben Wahlhandlung ist unzulässig.

Die Abstimmung erfolgt mittels Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden — bezw. in den Fällen des zweiten Satzes des ersten Absatzes die Namen der zu Wählenden — verzeichnet sind.

Ungültig sind Zettel, welche entweder

a. auf nicht wählbare Personen lauten, oder
b. die Person des bezw. der Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder,
c. im Falle mehrere Personen in derselben Wahlhandlung zu wählen sind, auf eine größere Anzahl von Personen lauten, als in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Als gewählt gelten in der Zahl der in der Wahlhandlung zu Wählenden diejenigen, welche die meisten abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Kommissars zu ziehende Loos.

Cassel am 24. Juli 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
J. V.: Schmidt-Schwarzenberg.

447. In Anbetracht der in dem Stadt- und Landkreise Hanau öfters vorgekommenen Typhusfälle wird hiermit in Gemäßheit des §. 3 der Polizeiverordnung vom 30. November 1877 (Amtsblatt de 1877 Seite 374) die im §. 1 angeordnete Anzeigepflicht der Aerzte bis auf Weiteres auf die bezeichnete Krankheit für den Umfang des Stadt- und Landkreises Hanau ausgedehnt.

Cassel am 30. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

448. In der Anlage werden die neuen Statuten der Transport- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Zürich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 22. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

449. Bekanntmachung, betreffend Veränderungen in der Organisation der Berufsgenossenschaften. — Section Gießen der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Der Sections-Vorstand setzt sich vom 1. Januar 1896 ab wie folgt zusammen:

L. Petri 2r—Gießen, Vorsitzender, Weißbindermeister,	Stellv. C. A. Faber — Gießen, Spenglermeister,
G. Marx—Gießen, Spenglermeister, I. Stellvertreter des Vorsitzenden,	„ G. Nauheimer — Gießen, Weißbindermeister,
L. Hellmold — Gießen, Weißbindermeister, II. Stellvertreter des Vorsitzenden,	„ —
R. Becker—Marburg, Bauunternehmer,	„ C. Dauber—Marburg, Maurermeister,
F. Giller jun.—Marburg, Dachdeckermeister,	„ B. Knoch — Marburg, Weißbindermeister,
Ph. Dreher—Biedenkopf, Zimmermeister,	„ C. Beppler — Biedenkopf, Maurermeister,
H. Winn—Gießen, Maurermeister,	„ H. Scherf—Gießen, Glasermeister.

Cassel am 20. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

450. Verzeichniß der Vorlesungen im Winter-Semester 1895/96.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, I. Theil: Bodenkunde und Entwässerung des Bodens. Specieller Acker- und Pflanzenbau, I. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Pflanzenbau. Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agrikulturchemischer Arbeiten im Laboratorium. (Uebungen im Untersuchen von Pflanzen, Boden, und Dünger) gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. — Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Productionslehre (Pflanzenbau). — Prof. Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Privatdozent Dr. Kaerger: Kolonisationstechnik. — Geh. Rechnungs-Rath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und allgemeinen Maschinenkunde. Zeichen- und Konstructions-Uebungen. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. — Forstmeister Westermeier: Forstbenutzung. Forstschutz.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, I. Theil. Mechanik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Allgemeine Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. Privatdozent Dr. Schmoeger. Demonstration der agrikulturchemischen Untersuchungsmethoden. — Professor Dr. Delbrück mit Dr. Saare und Dr. Wittelshöfer: Brennerei, Brauerei und Stärkefabrikation. — Privatdocent Prof. Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinskunde. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. Dr. Kny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen, mit Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Cursus. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz. Pflanzen-pathologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel, mit Demonstrationen. Repetitorium der systematischen Botanik und Anleitung zu eigenen Arbeiten in der botanischen Abtheilung des Museums. — Privatdocent Dr. Carl Müller: Grundzüge der Bakterienkunde. Bakteriologische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologische Uebungen. — Dr. Rörig: Die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschrittene.

3. Veterinärkunde.

Prof. Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Prof. C. F. Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landeskulturgesetzgebung in Deutschland. Nationalökonomische Uebungen. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik.

Regierungs- und Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kulturtechnisches Seminar. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Wasserbau, Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirthschaftliche Baulehre.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Grundzüge der Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann, in je zwei Gruppen. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen. — Professor Hegemann: Kartenprojektionen. Uebungen zur Landesvermessung. Zeichenübungen. — Prof. Dr. Reichel: Analytische Geomtrie und höhere Analysis. Darstellende Geometrie. Mathematische Uebungen bezw. Nachträge. Mathematische Uebungen. Zeichenübungen zur darstellenden Geometrie.

Beginn des Winter-Semesters am 16. October, der Vorlesungen zwischen dem 16. und 23. October 1895. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin am 10. Juli 1895.

Der Rector der Kgl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
Frank.

451. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 19. Oktober d. J. statt.

Meldungen zu derselben sind bis zum 21. September d. J. unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch nicht der Prüfung erfolglos unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach jener Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Hanau am 24. Juli 1895.

Der Königliche Kreisthierarzt Collmann.

452. Anfangs Oktober d. J. tritt hierorts die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 31. August d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt — und unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Straße 24 I.) kostenfrei zu richten.

Cassel am 12. Juli 1895.

Der Königliche Departements-Thierarzt.
Holzendorff.

453. In Gemäßheit des §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem Betriebe der Lokalbahn Jossa-Brückenau ein kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen für 1894/95 nicht erzielt ist.

Frankfurt a/M. am 20. Juli 1895.

Der Königliche Eisenbahn-Commissar.
J. V.: Knoche.

Erledigte Stellen.

454. Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Frankenberg mit dem Wohnsitz in Frankenberg, welche durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt wird, soll vom 1. Oktober d. J. ab wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb sechs Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und kurz gefaßten Lebenslauf beifügen.

Cassel am 19. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

455. Die Schulstelle in Biedebach, mit welcher ausschließlich freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung ein kompetenzmäßiges Einkommen von 848,31 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. August d. J. vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den dazu gehörigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gamb in Obergeis oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 22. Juli 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

456. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle in Hohenkirchen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Königlichen Schulvorstand von Hohenkirchen, z. H. des unterzeichneten Landraths einreichen.

Das Einkommen beträgt 950 Mark neben freier Wohnung.

Hofgeismar am 27. Juli 1895.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: von Both.

457. Die Lehrerstelle in Hesserode ist zum 1. September d. J. zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 860 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 15. August d. J. an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Scheffer in Hesserode einsenden.

Melsungen am 19. Juli 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Dr. Lotz, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdocent in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Albrecht Dieterich zum außerordentlichen Professor,

der Regierungsbaumeister Goltermann in Hann. Münden zum Königlichen Wasserbauinspektor,

die Rechtskandidaten Auth und Göppel zu Referendaren,

der Postverwalter Linz in Böhl zum Amtsanwalt daselbst,

der Bürgermeister Johann Peter Schlag in Kirchvers zum Standesbeamten an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Gerhard für den Standesamtsbezirk Kirchvers,

der Schutzmann Lehr bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Cassel zum Schutzmannwachtmeister.

Verliehen: dem Pfarrer Herchenröther in Spielberg die Pfarrstelle in Langendiebach,

dem Bergmann Gottfried Nolte in Oberkaufungen anläßlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt: die Wahl des Sparkassen-Rendanten Beutling in Hünfeld auf die Dauer von 8 Jahren zum Bürgermeister daselbst.

Versetzt: Amtsgerichtsrath Fenner in Hersfeld an das Amtsgericht in Cassel.

Entlassen: der Schutzmannwachtmeister Stock bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Cassel behufs Uebertritt in den Polizeidienst in Magdeburg.

Gestorben: Gerichtsdiener Kügler in Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Statuten

der

„Zürich“ Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich

(früher: Transport- und Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Zürich“).

Zürich, Druck des Art. Institut Orell Füßli, 1894.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1.

Die „Zürich, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft“ ist eine Aktiengesellschaft für den Betrieb jeder Art von Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.

§ 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Zürich. Indessen kann die Gesellschaft auch an anderen Orten Filialen mit besonderem Sitze errichten.

Die Gesellschaft unterwirft sich überall, wo sie durch ständige Vertretung Geschäfte betreibt, dem kompetenten Gerichtsstand.

Gesellschaftskapital.

§ 3.

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 5 Millionen Franken und ist in 5000 auf Namen lautende Aktien zu 1000 Franken eingetheilt.

Das Aktienkapital kann indessen durch Beschluß der Generalversammlung, entweder auf einmal oder successive, bis auf 10 Millionen Franken erhöht werden.

§ 4.

Auf jede Aktie sind bis jetzt 20 pCt. oder 200 Franken in baar einbezahlt.

Für den Rest von 80 pCt. oder 800 Franken hat der Aktionär für jede Aktie einen auf ihn lautenden Verpflichtungsschein mit Domizil an der Gesellschaftskasse in Zürich ausgestellt, welcher im Archiv der Gesellschaft deponirt ist und von dieser weder veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

Bei Uebertragung der Aktie ist ein neuer Verpflichtungsschein von dem Erwerber derselben zu unterzeichnen.

Aktionäre, welche nicht in der Schweiz wohnen, haben für den Betrag des Verpflichtungsscheines Realkaution zu leisten.

§ 5.

Allfällige weitere Einzahlungen über die ersten 20 pCt. hinaus werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen, und es wird deren Betrag von dem Verpflichtungsscheine abgeschrieben.

Leistet der Aktionär nach dreimaliger, durch eingeschriebenen Brief erfolgter Aufforderung die Einzahlung nicht, so kann die Gesellschaft entweder denselben auf Zahlung belangen, oder die betreffenden Aktien als entkräftet ausschreiben und an deren Stelle neue Titel ausstellen. Für einen allfälligen Mindererlös aus dem Verkaufe dieser bleibt der frühere Aktionär der Gesellschaft haftbar; ein allfälliger Ueberschuß hingegen wird ihm zurückerstattet.

§ 6.

Die Aktien können mit Genehmigung des Verwaltungsrathes cedirt werden.

Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 5.— per Aktie, welche der Gesellschaftskasse zufallen.

Die Genehmigung der Uebertragung kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

§ 7.

Stirbt ein Aktionär, oder erlischt eine Firma, auf deren Namen Aktien lauten, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe davon Kenntniß zu geben und binnen 3 Monaten vom Todestage resp. vom Aufhören der Firma an einen Uebernehmer zu bezeichnen.

Wird kein Uebernehmer bezeichnet, oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös, nach Abzug der Verkaufskosten, wird den Erben bezw. Rechtsnachfolgern ausbingegeben.

§ 8.

Geräth ein Aktionär in Konkurs, oder hegt der Verwaltungsrath Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präklusivfrist entweder Realkaution für den Betrag des Verpflichtungsscheins geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Cessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgestellt werden. Der Erlös aus dem Verkaufe dieser wird nach Abzug der Kosten aushingegeben.

Organisation.

§ 9.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der Ausschuß,
d) die Direktion,
e) die Rechnungsrevisoren.

A. Generalversammlung.

§ 10.

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft; ihre statuten- und gesetzgemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im April in Zürich abgehalten, namentlich zur Abnahme der Jahresrechnung, zur Beschlußfassung über deren Ergebniß und zur Festsetzung der Dividende.

§ 11.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes jederzeit einberufen werden.

§ 12.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben vermittelst rekommandirter Briefe durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§ 13.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Aktienbuche der Gesellschaft eingetragenen Aktienbesitzer.

Das Stimmrecht wird vom Aktionär direkt, oder durch Uebertragung desselben vermittelst schriftlicher Vollmacht auf einen anderen Aktionär, in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Niemand darf jedoch mehr als ein Fünftel der vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen. Ebensowenig darf ein Aktionär für mehr als hundert Aktien das Stimmrecht ausüben oder durch Vertretung ausüben lassen.

§ 14.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht für spezielle Gegenstände etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der in solcher vertretenen und zur Geltendmachung berechtigten Aktienstimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 15.

Eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme verwandter Gegenstände oder eine Verengerung desselben kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämmtlicher Aktien vertreten sind.

Sollten jedoch in einer ersten Generalversammlung mit solcher Tagesordnung nicht zwei Drittel sämmtlicher Aktien vertreten sein, so kann auf einen späteren Termin, frühestens 30 Tage nach der ersten Generalversammlung, eine zweite Generalversammlung einberufen werden, in welcher die fraglichen Beschlüsse gefaßt werden können, auch wenn nur ein Drittel sämmtlicher Aktien in derselben vertreten ist.

§ 16.

Der Präsident des Verwaltungsrathes oder in dessen Verhinderung der Vicepräsident, eventuell ein anderes Mitglied des Verwaltungrathes, führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Das Protokoll wird durch den hierzu speziell bestellten Beamten der Gesellschaft geführt.

Die Stimmenzähler werden von der Versammlung durch offenes Handmehr gewählt.

Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§ 17.

Der Generalversammlung kommt zu:

a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes,
b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten derselben,
c) Prüfung des Geschäftberichtes und Annahme der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren,
d) Festsetzung der Dividende,
e) Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes,
f) Ausgabe neuer Aktien,
g) Erledigung allfälliger Anträge des Verwaltungsrathes über Verwendung eines in § 34 genannten Ueberschusses der Schadenreserve zu Einzahlungen entweder auf die zur Zeit vorhandenen, oder auf neu zu emittirende Aktien der Gesellschaft,
h) Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft,
i) Beschlußfassung über Erweiterung oder Verengerung des Geschäftsbereiches.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes geschieht durch geheime, diejenige der Rechnungsrevisoren durch offene Abstimmung.

Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens drei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

B. Verwaltungsrath.

§ 18.

Die oberste Leitung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrathe von 7 Mitgliedern übertragen, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Amtsdauer der Verwaltungsrathsmitglieder beträgt 4 Jahre; sie beginnt mit der Wahl und endet mit der viertnächsten ordentlichen Generalversammlung.

Alljährlich treten nach dem Dienstalter zwei bezw. eines der Mitglieder aus dem Amte; die Austretenden sind indessen sofort wieder wählbar.

Werden durch Tod erledigte Stellen neu besetzt, so treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

§ 19.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat zehn auf seinen Namen eingetragene Aktien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 20.

Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und einen Vicepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr.

§ 21.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten, oder in dessen Verhinderung eines anderen Mitgliedes des Ausschusses, alle 3 Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder der Direktion.

Zu gültiger Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Protokoll wird von dem hiezu speziell bestellten Beamten der Gesellschaft geführt.

§ 22.

Dem Verwaltungsrathe kommen insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten zu:

a) Beschlußfassung über weitere Einzahlungen auf die Aktien und Bestimmung der bezüglichen Termine,
b) Genehmigung von Aktienübertragungen,
c) Wahl der Mitglieder des Ausschusses,
d) Wahl und Entlassung der Mitglieder der Direktion, sowie Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen,
e) Bestellung von Prokuristen,
f) Vertheilung der Tantième und Festsetzung der Sitzungs- und Reisegelder,
g) Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß,
h) Bestimmung der Grundsätze für die Geldanlagen,
i) Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigenthum der Gesellschaft,
k) Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für die Geschäftsführung und die für eigene Rechnung zu haltenden Maxima,
l) Genehmigung von Anträgen des Ausschusses über Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf andere Länder, über Erwerb von Konzessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Filialen,
m) Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung diesfälliger Anträge,
n) Verifikation der Bücher, Kassen und des Archivs,
o) Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung mit Antrag über die Verwendung des Jahresnutzens,
p) Antrag an die Generalversammlung über die Ver-

wendung eines in § 34 genannten allfälligen Ueberschusses der Schadenreserve zu Einzahlungen entweder auf die zur Zeit vorhandenen, oder auf neu zu emittirende Aktien der Gesellschaft.

C. Ausschuß.

§ 23.

Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten, dem Vice-Präsidenten und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, welches vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt wird.

Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so kann von dem Vorsitzenden ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes zu den Sitzungen berufen werden.

Das Protokoll wird von dem hiezu speziell bestellten Beamten der Gesellschaft geführt.

§ 24.

Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu:

a) Aufstellung des Reglements für die Direktion,
b) Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Deponirung von Werthtiteln,
c) Wahl und Entlassung der Angestellten auf den Vorschlag der Direktion, und Feststellung ihrer Gehalte,
d) Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
e) Genehmigung von Anträgen der Direktion über Bestellung und Aufhebung von Agenturen,
f) Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen, sowie der von der Direktion zu Handen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge,
g) Miethe von Geschäftslokalen.

§ 25.

Die Beschlußfassungen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die obschwebende Frage dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§ 26.

Die Direktion besteht aus dem leitenden Direktor und einem oder mehreren weiteren Beamten. Sie wird vom Verwaltungsrathe gewählt, und es werden Titel, Gehalte, Kautionen und Amtsdauer ihrer Mitglieder durch Vertrag regulirt.

§ 27.

Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses resp. des Verwaltungsrathes die eigentliche Geschäftsführung.

§ 28.

Der leitende Direktor, oder in dessen Verhinderung ein Stellvertreter, wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

E. Rechnungsrevisoren.

§ 29.

Die Rechnungsrevisoren, sowie deren Suppleanten werden von der Generalversammlung je auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Denselben liegt die Prüfung der Gesellschaftsrechnung für das betreffende Geschäftsjahr ob, und es haben dieselben ihren schriftlichen Bericht und Antrag dem Verwaltungsrathe zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

Vertretung der Gesellschaft und Form von Publikationen.

§ 30.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen.

Der Verwaltungsrath bestimmt, in welcher Weise die Mitglieder derselben für die Gesellschaft zeichnen.

Ueberdies kann der Verwaltungsrath Einzel- und Kollektiv-Prokuren bestellen.

§ 31.

Mittheilungen an die Aktionäre erfolgen entweder brieflich, oder durch Annonce in öffentlichen Blättern. Hiezu sind zur Zeit die nachfolgenden Blätter bestimmt:

Die „Neue Zürcher Zeitung" und das „Schweizerische Handelsamtsblatt".

Dem Verwaltungsrathe ist das Recht vorbehalten, andere Publikationsblätter an Stelle eines oder des anderen der vorgemerkten zu bestimmen.

Jahresrechnung und Gewinn-Vertheilung.

§ 32.

Die Jahresrechnungen werden je per 31. Dezember abgeschlossen.

Bei Aufstellung der Jahresrechnung sollen als Passiven eingestellt werden:

a) eine Prämienreserve, welche den Betrag der Prämien für laufende Risiken pro rata der noch nicht abgelaufenen Versicherungsdauer, unter angemessenem Abzug für Kosten, enthält,
b) eine Schadenreserve, welche sowohl für die schwebenden Schäden eine eher zu hoch als zu niedrig zu schätzende Deckung bieten, als auch zukünftig mögliche außerordentliche Schadenereignisse berücksichtigen soll,
c) das Deckungskapital für laufende Renten.

§ 33.

Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst den Aktionären eine Dividende bis auf 5 pCt. des einbezahlten Betrages der Aktien zugetheilt.

Von dem verbleibenden Reste des Jahresgewinns kommen zu:

1/10 als Tantième dem Verwaltungsrathe und dem Ausschuß,
1/10 als Tantième der Direktion und den Angestellten,
4/10 als Superdividende den Aktien,
2/10 dem Reservefond und
2/10 den Kunden der Gesellschaft nach Ermessen des Verwaltungsrathes, welcher den Modus der Vertheilung festsetzt.

Sobald der Reservefond die Höhe des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat, entscheidet über die Verwendung der betreffenden Quote des Reingewinns die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes.

§ 34.

Sollte die unter § 32 Litt. b genannte Schadenreserve sich im Laufe der Zeit als allzu reichlich bemessen erweisen, so kann auf Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung ein derartiger Ueberschuß nach Abzug von 1/10 als Tantième für den Verwaltungsrath und 1/10 als Tantième für die Direktion und die Angestellten dazu verwendet werden, um für die Aktionäre entweder auf die zur Zeit vorhandenen, oder auf neu zu emittirende Aktien der Gesellschaft Einzahlungen zu leisten.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 35.

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefond und 40 pCt. des Aktienkapitals verloren sind.

Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission. Es dürfen alsdann keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven, sowie die Rückgabe der Verpflichtungsscheine an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllt sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§ 36.

Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Kollegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht, oder in Ermangelung desselben durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§ 37.

Im letzteren Falle wählt jede Partei einen Schiedsrichter, und diese wählen den Obmann. Können die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Die vorstehenden Statuten wurden durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 1894 genehmigt.

Copie.

Eidgenössisches Versicherungsamt in Bern.

Bern, den 7. Januar 1895.

An die

Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“

in Zürich.

Wir theilen Ihnen mit, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 4. cr. Ihr mit Schreiben vom 24. Dezember vorgelegtes revidirtes Statut genehmigt hat.

Hochachtungsvoll

Eidgenössisches Versicherungsamt.

gez. Frey.

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei, Berlin, Wilhelmstr. 32.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 7. August **1895.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. Juli 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2258 die Verordnung, betreffend die Einführung der Strandungsordnung in Helgoland. Vom 20. Juli 1895.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. Juli 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2259 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien. Vom 27. Juli 1895.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 3. August 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2260 das Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels. Vom 28. Juli 1895; und unter

Nr. 2261 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. März 1893 über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung (Reichs-Gesetzbl. S. 93). Vom 31. Juli 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

458. Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung der zur Durchführung der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte.

Auf Grund des §. 25 der Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 1. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193) bestimmen wir, daß die Regierungs-Präsidenten die Aufsicht über die Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu führen haben.

Zugleich übertragen wir den Regierungs-Präsidenten die Aufsicht über die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte vorbehaltlich der Befugniß des Reichs-Versicherungsamtes zur Entscheidung auf Beschwerden über den Geschäftsbetrieb bei den Schiedsgerichten. (§. 25 der Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 2. November 1885 — Reichs-Gesetzblatt Seite 279.)

Die Aufsicht ist von dem Regierungs-Präsidenten zu führen, in dessen Verwaltungsbezirk das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

Hinsichtlich der in Berlin bestehenden Schiedsgerichte tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Oberpräsident von Berlin.

Auf die zur Durchführung der Unfallversicherung in Betrieben der Heeresverwaltung errichteten Schiedsgerichte finden diese Anordnungen keine Anwendung.

Berlin am 19. Juli 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung.
Der Finanz-Minister. In Vertretung.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage.
Der Minister des Inneren. Im Auftrage.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage.
Der Justizminister. In dessen Vertretung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

459. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität Greifswald im Winterhalbjahr 1895/96 ist erschienen und wird den Interessenten auf Wunsch durch die dortige Universitäts-Kanzlei kostenlos zugeschickt werden. Cassel am 5. August 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

460. Auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges. S. S. 194) betreffend die Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen wird die dieser Bekanntmachung angeschlossene Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 30. Juli 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

461. Bei der dem Plane gemäß am gestrigen Tage vollzogenen Ausloosung der am 2. Januar 1896 einzuziehenden Obligationen des Anlehens der Stadt Gelnhausen vom 1. April 1878 sind von Lit. A. die Nummern 42, 45, 83 und 144 gezogen worden.

Es wird dies der Vorschrift entsprechend zur Kenntniß gebracht und werden zugleich die ausgeloosten Obligationen auf den 2. Januar 1896 zum Wiederabtrage durch die Stadtkämmerei dahier hiermit gekündigt unter dem Anfügen, daß die gedachten Obligationen mit den Talons und Zinskoupons zurückzuliefern sind und vom letzteren Tage ab die Verzinsung aufhört. Gelnhausen am 2. August 1895.

Der Bürgermeister Schöffer.

Erledigte Stellen.

462. Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Frankenberg mit dem Wohnsitz in Frankenberg, welche durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt wird, soll vom 1. Oktober d. J. ab wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb sechs Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und kurz gefaßten Lebenslauf beifügen.

Cassel am 19. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. Haussonville.

463. Die Schulstelle in Ascherode, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 1000 Mark, einschließlich Feuerungsvergütung verbunden ist, wird in Folge Pensionirung des seitherigen Inhabers vom 1. Oktober d. Js. ab erledigt.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schweinsberg in Treysa oder dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain am 3. August 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schwertzell, Landrath.

464. Die durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigte Schulstelle in Erbstadt, diesseitigen Landkreises, soll neu besetzt werden.

Das Dienst- (Mindest-) Einkommen beträgt für einen definitiv angestellten Lehrer bei freier Wohnung oder 150 Mark Miethsentschädigung 1000 Mark und steigt nach Maßgabe des Dienstalters von 5 zu 5 Jahren um je 100 Mark bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark (ausschließlich staatlicher Alterszulage).

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen dem derzeitigen Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Henß in Windecken einzureichen.

Hanau am 22. Juli 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schenck, Landrath.

465. Die Schulstelle in Hinkelhof, Kreis Schlüchtern, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 850 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung, für welche Freiherr von Stumm in Ramholz das Patronat zusteht, ist durch Versetzung erledigt. Bewerber wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 15. September bei dem Unterzeichneten einreichen.

Ramholz am 1. August 1895.

J. A.: Orth, Pfarrer.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsrath Steffens zum Landrathe im Kreise Fulda,

der Gerichts-Assessor Schor zum Amtsrichter in Frankenberg,

der Kataster-Landmesser Wilhelm Müller z. Z. in Schlüchtern zum Kataster-Kontroleur in außerordentlicher Verwendung,

der Regierungs-Civil-Supernumerar Wimmel und Regierungs-Büreau-Hülfsarbeiter Feuchte zu Regierungs-Sekretariats-Assistenten bei dem Königlichen Ober-Präsidium,

der Telegraphenanwärter Koch in Marburg (Bz. Cassel) zum Telegraphen-Assistent, der Postanwärter Schneider in Frankershausen (Kr. Eschwege) zum Postverwalter,

der Kanzlei-Diätar Göricke zum Kanzlisten bei der Regierung in Cassel.

Beauftragt: der Landrath Schenck in Witzenhausen mit der kommissarischen Verwaltung des Landrathsamts im Landkreise Hanau.

Uebertragen: dem Postsekretär Schmidtmann in Frankenberg (Hessen-Nassau) die Vorsteherstelle des Postamts II in Rotenburg (Fulda).

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Zoberbier dem Landrathsamte in Fulda zur Hülfeleistung.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Seller in Wächtersbach an das Amtsgericht in Neukirchen,

die Stationsvorsteher II. Klasse Abendroth von Eichenberg nach Bleicherode und Schimpf von Seesen nach Eichenberg.

Genehmigt: die Wahl der Stadtrathsmitglieder Sanitätsrath Dr. Endemann und Landesrath Direktor Dr. Knorz zu Beigeordneten des Oberbürgermeisters der Residenzstadt Cassel.

Verliehen: den Gerichtsschreibern, Sekretär Rück in Cassel und Sekretär von Schutzbar genannt Milchling in Fulda und Sekretär Hurttig bei der Königlichen Staatsanwaltschaft in Cassel der Charakter als Kanzleirath.

Entlassen: der Landrath von Oertzen in Hanau behufs Uebertritts in die Fürstlich Lippe-Detmold'sche Staatsverwaltung.

Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Geisler aus dem Justizdienst in Folge Ernennung zum Vizekonsul in Apia.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Thon in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Nachweisung

über

die von den nachstehenden Schulverbänden im Rechnungsjahre 1. April 18[95]/96 zur Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Cassel zu leistenden Beiträge.

(Nach dem Stande der Ruhegehälter am 1. Oktober 1894.)

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Stadtkreis Cassel.	
Cassel . . .	13962
Landkreis Cassel.	
Altenbauna . .	58,50
Altenritte . .	19,50
Bergshausen . .	58,50
Bettenhausen .	208
Breitenbach . .	32,50
Crumbach . .	84,50
Dennhausen . .	39
Dörnhagen . .	58,50
Eiterhagen . .	32,50
Elgershausen .	78
Elmshagen . .	13
Eschenstruth . .	58,50
Frommershausen	39
Großenritte . .	91
Guntershausen .	52
Harleshausen .	117
Heckershausen .	39
Heiligenrode . .	65
Helsa	71,50
Hertingshausen .	19,50
Hoof	52
" (isr.)	19,50
Ihringshausen .	71,50
Kirchbauna . .	19,50
Kirchditmold . .	247
Knickhagen . .	13
Mönchehof . .	58,50
Niederkaufungen	65
Niedervellmar .	104
Niederzwehren .	247
Nieste	39
Nordshausen .	32,50
Oberkaufungen .	221
Obervellmar . .	52
Oberzwehren .	78
Ochshausen . .	52
Rengershausen .	65
Rothenditmold .	580
Rothwesten . .	26
Sandershausen .	78
Simmershausen .	58,50
Vellmarshausen .	71,50
Wahlershausen .	435,50
Wahnhausen . .	26
Waldau . . .	110,50
Wattenbach . .	45,50
Wehlheiden . .	980,25
Weimar . . .	71,50
Wellerode . .	39
Wilhelmshausen	32,50
Wilhelmshöhe .	91
Wolfsanger . .	117
Kreis Eschwege.	
Eschwege . . .	1820
" (kath.)	58,50
" (isr.)	97,50
Waldkappel . .	214,50
Wannfried . .	299
" (kath.)	39
" (isr.)	39
Abterode . . .	65
" (isr.)	13
Alberode . . .	6,50
Albungen . .	13
Altenburschla .	19,50
Archfeld . . .	13
Aue	45,50
Bernsdorf . .	13
Bischhausen . .	45,50
" (isr.)	—
Burghofen . .	6,50
Breitzbach . .	13
Datterode . .	39
Eltmannshausen	71,50
Frankenhain . .	32,50
Frankershausen .	52
" (isr.)	32,50
Frieda . . .	32,50
Friemen . . .	26
Germerode . .	65
Grandenborn .	13
Grebendorf . .	52
Heldra . . .	13
Herleshausen .	58,50
" (isr.)	6,50
Hetzerode . . .	26
Hitzelrode . .	39
Hitzerode . . .	45,50
Hoheneiche . .	19,50
Holzhausen . .	6,50
Jestädt . . .	13
Kirchhosbach .	32,50
Langenhain . .	19,50
Lüderbach . .	13
Mäckelsdorf . .	6,50
Markershausen .	13
Mitterode . .	13
Motzenrode . .	19,50
Nesselröden . .	32,50
" (isr.)	—
Netra	65
" (isr.)	—
Neuerode . .	13
Niddawitzhausen	45,50
Niederdünzebach	13
Niederhone . .	58,50
Oberdünzebach .	19,50
Oberhone . .	26

Anmerkung. Die in Fettschrift aufgeführten Beiträge sind die von den nach Gesetz vom 11. Juni 1894 (Ges. S. S. 109) der Ruhegehaltskasse beigetretenen Mittelschulverbände zu leistenden Beiträge.

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Oetmannshausen	19,50
Rambach	32,50
Rechlebach	6,50
Reichensachsen	221
„ (isr.)	13
Renda	45,50
Rittmannshausen	13
Rodebach	26
Röhrda	39
Schemmern	32,50
Schwebda	45,50
Stadthosbach	6,50
Thurnhosbach	6,50
Unhausen	45,50
Vockerode	52
Völkershausen	26
Weidenhausen	84,50
Weißenborn	32,50
Wellingerode	13
Wichmannshausen	52
Willershausen	13
Wipperode	13
Wolfterode	45,50
Wommen	26
Eschwege	513,50
Kreis Frankenberg	
Allendorf	13
Altenlotheim	39
Asel	37,75
Basdorf	52
Battenhausen	19,50
Birkenbringhausen	13
Bottendorf	58,50
Buchenberg	13
Dainrode	13
Dodenhausen	19,50
Dorfitter	13
Deisfeld	6,50
Ederbringhausen	13
Eimelrod	32,50
Ellershausen	26
Ernsthausen	58,50
Frankenau	91
„ (isr.)	39
Frankenberg	416
„ (isr.)	26
Friedrichshausen	32,50
Geismar	45,50
Grüßen	45,50
Gemünden	156
„ (isr.)	6,50

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Haina	52
Haine	26
Halgehausen	13
Haubern	13
Herbelhausen	19,50
Herzhausen	13
Hommershausen	13
Höringhausen	45,50
Kirchlotheim	13
Lehnhausen	6,50
Löhlbach	58,50
Louisendorf	13
Marienhagen	32,50
Mehnhausen	26
Obernburg	13
Oberorke	13
Oberwerba	26
Rengershausen	32,50
Roda	39
Röddenau	104
Rosenthal	156
Schmittlotheim	13
Schreufa	39
Somplar	6,50
Thalitter	19,50
Viermünden	32,50
Vöhl	65
„ (isr.)	6,50
Wangershausen	13
Wiesenfeld	45,50
Willersdorf	13
Willershausen	13
Kreis Fritzlar.	
Fritzlar	97,50
„ (kath.)	292,50
„ (isr.)	52
Gudensberg	292,50
„ (isr.)	19,50
Niedenstein	26
„ (isr.)	32,50
Besse	52
Betzigerode	6,50
Bischhausen	19,50
Cappel	32,50
Densberg	13
Dissen	32,50
Dorheim	19,50
Dorla	19,50
Ellnrode	13
Ermetheis	45,50
Geismar	45,50

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Gilsa	32,50
Gleichen	13
Grifte	52
Großenenglis	19,50
Haddamar	19,50
Holzhausen	39
Hundshausen	32,50
Jesberg	65
„ (isr.)	6,50
Kerstenhausen	45,50
Kirchberg	52
Kleinenglis	32,50
Lohne	32,50
Maden	13
Metze	45,50
Niederurff	39
Obermöllrich	19,50
Oberurff	19,50
Obervorschütz	32,50
Reptich	13
Rothhelmshausen	6,50
Schlierbach	26
Udenborn	6,50
Ungedanken	45,50
„ (isr.)	6,50
Uttershausen	32,50
Wabern	78
Waltersbrück	32,50
Wehren	45,50
Wenzigerode	13
Werkel	32,50
Wichdorf	45,50
Zennern	52
Zimmersrode	19,50
„ (isr.)	6,50
Zwesten	39
„ (isr.)	6,50
Fritzlar	240,50
Kreis Fulda.	
Fulda	2132
Allmus	45,50
Almendorf	13
Blankenau	39
Buchenberg	52
Buchenrod	13
Dietershan	13
Dietershausen	45,50
Dipperz	30
Eichenau	13
Eichenried	13
Eichenzell	52
Elters	52

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Finkenhain	13
Flieden	97,50
„ (isr.)	—
Florenberg	32,50
Giesel	32,50
Großenlüder	110,50
Haimbach	52
Hainzell	26
Hattenhof	52
Hauswurz	32,50
Höf u. Haid	13
Hofbieber	32,50
Horas	65
Hosenfeld	45,50
Johannesberg	58,50
Jossa	13
Istergiesel	19,50
Kämmerzell	19,50
Kerzell	32,50
Keulos	52
Kleinlüder	32,50
Kohlhaus	52
Künzell	26
Langenbieber	23,25
Maberzell	19,50
Magdlos	26
Marbach	65
Margretenhaun	32,50
Mittelkalbach	58,50
Müß	52
Neuenberg	45,50
Neuhof	19,50
„ (kath.)	78
Niederkalbach	32,50
Oberbimbach	52
Petersberg	65
Pilgerzell	45,50
Rommerz	58,50
Rothemann	39
Rückers	71,50
Salzschlirf	78
Schletzenhausen	13
Schweben	13
Steinhaus	35,25
Stork	32,50
Traisbach	26
Veitsteinbach	13
Weidenau	19,50
Welkers	32,50
Kreis Gelnhausen.	
Gelnhausen	370,50
„ (kath.)	39

Des Schulverbandes Namen	Beitrag ℳ
Altenmittlau	26
Altenhaßlau	84,50
Alsberg	6,50
Aufenau	26
" (kath.)	45,50
Bernbach	45,50
Bieber	19,50
" (kath.)	26
Birstein	91
" (kath.)	19,50
" (isr.)	26
Bösgesäß	13
Breitenborn A. W.	6,50
do. A. B.	39
Burg Gelnhausen	52
Burgjoß	19,50
Eidengesäß	45,50
Fischborn	39
Flörsbach	13
Gassen	13
Geislitz	39
Gettenbach	13
Gondsroth	45,50
Großenhausen	26
Hailer	84,50
Haitz	32,50
Helfersdorf	6,50
Hellstein	26
Hesseldorf	13
Hettersroth	19,50
Höchst	13
Horbach	13
Kassel	39
Kath.-Willenroth	13
Kempfenbrunn	39
Kirchbracht	45,50
Lanzingen	19,50
Leisenwald	39
Lettgenbrunn	13
Lichenroth	32,50
" (isr.)	6,50
Lieblos	84,50
Lohrhaupten	45,50
Lützelhausen	45,50
Mauswinkel	32,50
Meerholz	78
" (isr.)	39
Mernes	32,50
Mosborn	6,50
Neuenhaßlau	58,50
Neuenschmidten	13
Niedergründau	71,50
Niedermittlau	45,50
Neuses	52
Oberndorf	52
Oberreichenbach	13
Orb	401,75
Pfaffenhausen	6,50
Radmühl	13
Roßbach	6,50
" (kath.)	6,50
Roth	52
Rothenbergen	78
Schlierbach	39
Somborn	66,50
Spielberg	52
Streitberg	45,50
Udenhain	13
Unterreichenbach	19,50
Untersotzbach	32,50
Völzberg	13
Wächtersbach	143
Waldensberg	32,50
Wettges	6,50
Wirtheim	32,50
Wittgenborn	26
Wolferborn	32,50
Wüstwillenroth	6,50
Gelnhausen	819
Kreis Gersfeld.	
Gersfeld	117
" (kath.)	65
" (isr.)	26
Tann	195
" (isr.)	45,50
Abtsroda	6,50
Batten	45,50
Brand	26
Dalherda	45,50
Dietges	13
Dörmbach	6,50
Ebersberg	24,75
Eckweisbach	32,50
Günthers	26
Habel	19,50
Hettenhausen	58,50
Hilders	71,50
Hundsbach	13
Kleinsassen	26
Lahrbach	52
Lütter	39
Maiersbach	6,50
Melperts	19,50
Mosbach	45,50
Neuschwambach	19,50
Neuswarts	45,50
Obernhausen	6,50
Poppenhausen	91
Rengersfeld	19,50
Reulbach	39
Ried	19,50
Rodenbach	6,50
Rommers	6,50
Sandberg	6,50
Schachen	19,50
Schlitzenhausen	19,50
Schmalnau	78
Seiferts	32,50
Simmershausen	39
Stellberg	6,50
Thaiden	26
Thalau	26
Theobaldshof	26
Wendershausen	32,50
Weyhers	45,50
Wickers	26
Wüstensachsen	71,50
Stadtkreis Hanau.	
Hanau	3614
Landkreis Hanau.	
Windecken	169
Bergen-Enkheim	539,50
Bischofsheim	175,50
Bruchköbel	123,50
Bergen (isr.)	78
Dörnigheim	162,50
Eichen	136,50
Erbstadt	26
Fechenheim	513,50
Gronau	26
Großauheim	32,50
" (kath.)	403
Großkrotzenburg	110,50
" (isr.)	71,50
Hochstadt	136,50
Hüttengesäß	97,50
Kesselstadt	266,50
Kilianstädten	149,50
Langendiebach	299
Langenselbold	500,50
" (isr.)	65
Marköbel	84,50
Mittelbuchen	130
Neuwiedermuß	84,50
Niederdorfelden	143
Niederissigheim	91
Niederrodenbach	136,50
Oberdorfelden	65
Oberissigheim	71,50
Oberrodenbach	26
Ostheim	130
Pulverfabrik bei Hanau	78
Ravolzhausen	39
Roßdorf	91
Rückingen	91
Rüdigheim	84,50
Wachenbuchen	123,50
" (isr.)	84,50
Kreis Hersfeld.	
Hersfeld	1580,50
" (kath.)	36,50
" (isr.)	32,50
Allendorf	13
Asbach	91
Aua	26
Ausbach	52
Biedebach	13
Eitra	13
Friedewald	58,50
Friedlos	78
Frielingen	19,50
Gershausen	39
Gethsemane	13
Gittersdorf	13
Goßmannsrode	13
Hattenbach	13
Heenes	13
Heimboldshausen	19,50
Hersa	39
Heringen	78
Hillartshausen	13
Hilmes	26
Holzheim	13
Kalkobes	45,50
Kathus	19,50
Kemmerode	13
Kerspenhausen	52
Kirchheim	26
Kleba	26
Kleinensee	32,50
Kohlhausen	39
Kruspis	19,50
Lautenhausen	19,50
Lengers	32,50

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Malkomes	52
Meckbach	26
Mecklar	39
Mengshausen	32,50
Motzfeld	45,50
Niederaula	65
„ (isr.)	6,50
Niederjossa	52
Obergeis	19,50
Oberhaun	45,50
Philippsthal	52
Ransbach	19,50
Reckerode	45,50
Rohrbach	32,50
Rothensee	26
Schenklengsfeld	128,75
„ (isr.)	45,50
Solms	13
Sorga	58,50
Tann	32,50
Untergeis	52
Unterhaun	52
Unterweißenborn	14,25
Wehrshausen	13
Widdershausen	19,50
Willingshain	13
Wippershain	19,50
Wölfershausen	39
Wüstfeld	45,50
Kreis Hofgeismar.	
Hofgeismar	760,50
„ (isr.)	78
Carlshafen	447,25
Grebenstein	370,50
„ (isr.)	39
Helmarshausen	97,50
„ (isr.)	13
Immenhausen	136,50
Liebenau	65
Trendelburg	84,50
Arenborn	19,50
Burguffeln	45,50
Calden	45,50
Carlsdorf	39
Deisel	84,50
Eberschütz	45,50
Ehrsten	32,50
Ersen	26
Friedrichsdorf	26
Friedrichsfeld	19,50
Fürstenwald	32,50
Gewissenruh	19,50
Gieselwerder	58,50
Gottsbüren	97,50
Gottstreu	19,50
Haueda	39
Heisebeck	52
Hohenkirchen	71,50
Holzhausen	58,50
Hombressen	71,50
Hümme	58,50
Kelze	26
Lamerden	52
Langenthal	39
Lippoldsberg	52
Mariendorf	32,50
Meimbressen	26
„ (isr.)	13
Niedermeiser	71,50
Obermeiser	19,50
Oedelsheim	52
Ostheim	26
Schachten	19,50
Schöneberg	52
Sielen	52
Stammen	52
Udenhausen	19,50
Vaake	39
Beckerhagen	136,50
Vernawahlshausen	71,50
Westuffeln	71,50
Zwergen	26
Kreis Homberg.	
Homberg	414,75
Borken	149,50
„ (isr.)	26
Allmuthshausen	45,50
Arnsbach	52
Berge	52
Berndshausen	19,50
Casdorf	26
Dillich	52
Ellingshausen	13
Falkenberg	19,50
„ (isr.)	6,50
Freudenthal	52
Gombeth	26
Grebenhagen	19,50
Haarhausen	13
Hebel	52
Holzhausen	52
Lembach	13
Lendorf	45,50
Leuderode	45,50
Lützelwig	39
Mardorf	52
Mörshausen	39
Mosheim	52
Mühlbach	19,50
Mühlhausen	45,50
Nassenerfurth	52
Neuenhain	32,50
Niederbeisheim	52
Oberappenfeld	19,50
Oberbeisheim	19,50
Oberhülsa	58,50
Pfaffenhausen	13
Raboldshausen	52
„ (isr.)	6,50
Remsfeld	32,50
Römersberg	32,50
Roppershain	13
Rexhausen	13
Salzberg	19,50
Schellbach	13
Singlis	26
Sipperhausen	39
Sondheim	52
Stolzenbach	19,50
Trockenerfurth	52
Unshausen	52
Verna	32,50
Völkershain	13
Wallenstein	19,50
Waßmuthshausen	26
Welferode	13
Wernswig	52
Kreis Hünfeld.	
Hünfeld	71,50
„ (kath.)	169
„ (isr.)	26
Bodes	45,50
Buchenau	52
„ (kath.)	19,50
Burghaun	84,50
„ (kath.)	39
„ (isr.)	—
Dammersbach	19,50
Eiterfeld	39
„ (isr.)	45,50
Erdmannrode	52
„ (isr.)	—
Großenbach	52
Großenmoor	19,50
Großentaft	52
Grüßelbach	19,50
Haselstein	52
Hofaschenbach	19,50
Hünhan	45,50
Kirchhasel	52
Körnbach	26
Langenschwarz	39
Leimbach	19,50
Mackenzell	32,50
Mannsbach	39
„ (isr.)	52
Mahlerts	32,50
Michelsrombach	39
Neukirchen	52
Oberbreitzbach	19,50
Oberuffhausen	45,50
Oberstoppel	26
Odensachsen	52
Rasdorf	58,50
Rhina	52
„ (isr.)	52
Roßbach	19,50
Rothenkirchen	39
Rudolphshan	19,50
Rückers	19,50
Sargenzell	32,50
Schwarzbach	52
Schlotzau	19,50
Silges	19,50
Soisdorf	19,50
Steinbach	58,50
Wehrda	52
„ (isr.)	—
Wetzlos	19,50
Wölf	19,50
Kreis Kirchhain.	
Kirchhain	305,50
„ (isr.)	26
Amöneburg	143
Neustadt	65
„ (kath.)	169
„ (isr.)	39
Rauschenberg	156
Schweinsberg	91
Albshausen	19,50
Allendorf	84,50
Anzefahr	26
Burgholz	6,50
Emsdorf	32,50

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Erfurtshausen	45,50
Ernsthausen	6,50
Erxdorf	45,50
Großseelheim	52
Halsdorf	39
„ (isr.)	13
Hatzbach	45,50
Hertingshausen	13
Himmelsberg	6,50
Holzhausen	45,50
„ (isr.)	13
Josbach	13
Kleinseelheim	19,50
Langendorf	13
Langenstein	39
Mardorf	65
Momberg	39
Niederklein	58,50
Niederwald	26
Roßdorf	32,50
Rüdigheim	6,50
Schiffelbach	6,50
Schönbach	13
Schwabendorf	32,50
Sindersfeld	6,50
Speckswinkel	26
Stausebach	6,50
Wohra	65
Wolferode	6,50
Kreis Marburg.	
Marburg	1925
„ (kath.)	91
„ (isr.)	26
Wetter	221
Allna	58,50
Allenvers	39
Amönau	52
Bauerbach	52
Bellnhausen	52
Beltershausen	45,50
Betziesdorf	52
Bortshausen	32,50
Bracht	32,50
Bürgeln	52
Caldern	45,50
Cappel	91
Cölbe	91
Cyriaxweimar	26
Dilschhausen	13
Dreihausen	71,50
Ebsdorf	24,50

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Elnhausen	52
Fronhausen	110,50
„ (isr.)	—
Ginseldorf	32,50
Goßfelden	26
Hachborn	65
Hassenhausen	52
Hermershausen	19,50
Heskem	32,50
Kernbach	39
Kirchvers	26
Leidenhofen	52
Lohra	84,50
Marbach	58,50
Mellnau	26
Michelbach	58,50
Moischt	19,50
Münchhausen	104
Niederasphe	52
Niederwalgern	19,50
Niederweimar	45,50
Niederwetter	13
Nordeck	19,50
Oberndorf	45,50
Oberrosphe	26
Oberwalgern	32,50
Oberweimar	52
Ockershausen	84,50
Reddehausen	19,50
Rodenhausen	13
Roßberg	13
Roth	19,50
Ronhausen	13
Sarnau	52
Schönstadt	52
Schröck	71,50
Schwarzenborn	13
Sichertshausen	45,50
Simtshausen	26
Sterzhausen	32,50
Todenhausen	26
Treisbach	26
Unterrosphe	58,50
Warzenbach	45,50
Wehrda	58,50
Wehrshausen	13
Weipoldshausen	19,50
Weitershausen	52
Wenkbach	39
Wermertshausen	13
Winnen	45,50
Wittelsberg	26

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Wolfshausen	32,50
Wollmar	19,50
Marburg	1540,50
Kreis Melsungen.	
Melsungen	630,50
„ (isr.)	58,50
Felsberg	110,50
„ (isr.)	19,50
Spangenberg	175,50
„ (isr.)	13
Adelshausen	39
Altmorschen	45,50
Beiseförth	32,50
Bergheim	45,50
Beuern	13
Binsförth	26
Bischofferode	6,50
Böddiger	45,50
Connefeld	13
Dagobertshausen	13
Deute	19,50
Elbersdorf	39
Elfershausen	39
Ellenberg	19,50
Empfershausen	19,50
Eubach	6,50
Gensungen	78
Grebenau	45,50
Gurhagen	71,50
„ (isr.)	32,50
Günsterode	13
Harle	52
Heina	6,50
Heinebach	58,50
„ (isr.)	39
Herlefeld	32,50
Hesserode	45,50
Heßlar	13
Hilgershausen	6,50
Kehrenbach	6,50
Kirchhof	26
Körle	39
Landefeld	6,50
Lobenhausen	6,50
Lohre	39
Malsfeld	26
Melgershausen	26
Metzebach	13
Mörshausen	45,50
Nausis	13
Neuenbrunslar	45,50

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. M
Neumorschen	39
Niedermöllrich	32,50
Niedervorschütz	26
Obermelsungen	39
Ostheim	45,50
Pfieffe	52
Röhrenfurth	19,50
Rhünda	45,50
Schnellrode	6,50
Schwarzenberg	6,50
Vockerode	6,50
Weidelbach	13
Wichte	19,50
Wolfershausen	45,50
Wollrode	52
Kreis Rinteln.	
Rinteln	617,50
„ (kath.)	32,50
Obernkirchen	379,50
„ (kath.)	26
„ (isr.)	32,50
Oldendorf	201,50
Rodenberg	205,50
„ (isr.)	52
Sachsenhagen	110,50
Ahe	19,50
Algesdorf	26
Antendorf	19,50
Apelern	117
Auhagen	32,50
Beckedorf	39
Bensen	32,50
Bernsen	19,50
Borstel	78
Cathrinhagen	32,50
Deckbergen	71,50
Engern	78
Escher	13
Exten	84,50
Fischbeck	78
Friedrichshagen	39
Fuhlen	39
Goldbeck	19,50
Großenwieden	91
Großhegesdorf	13
Großnenndorf	123,50
Haddessen	19,50
Hattendorf	45,50
Heßlingen	26
Hohenrode	58,50
Hohnhorst	19,50

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Haste	19,50	Ersrode	13	Bellings	45,50	Bermbach	32,50
Horsten	39	Gerterode	13	Breitenbach	26	Breitenbach	45,50
Krankenhagen	18,25	Gilfershausen	13	Breunings	19,50	Brotterode	377
Liekwegen	19,50	Hergershausen	13	Eckardroth	32,50	Fambach	58,50
Möllenbeck	71,50	Heyerode	13	Elm	91	Floh	71,50
Ohndorf	13	Hönebach	39	Gundhelm	32,50	Grumbach	13
Ostendorf	58,50	Hornel	19,50	Herolz	45,50	Haindorf	39
Pötzen	45,50	Iba	52	Heubach	52	Herges-Hallenberg	65
Rannenberg	39	Imshausen	13	„ (isr.)	6,50	Herges-Vogtei	45,50
Rehren A. R.	6,50	Königswald	45,50	Hintersteinau	52	Herrenbreitungen	26
Rehren A. O.	32,50	Krauthausen	45,50	Hohenzell	39	Heßles	19,50
Reinsdorf	19,50	Licherode	39	Hutten	65	Hohleborn	13
Riepen	19,50	Lispenhausen	45,50	Hinkelhof	13	Kleinschmalkalden	117
Röhrkasten	13	Magdlos	6,50	Jossa	26	Laudenbach	13
Rohden	19,50	Mönchhosbach	6,50	Kerbersdorf	26	Mittelstille	19,50
Rolfshagen	32,50	Mündershausen	13	Klosterhöfe	6,50	Näherstille	26
Rumbeck	19,50	Nausis	6,50	Kressenbach	32,50	Oberschönau	52
Schoholtensen	19,50	Nentershausen	71,50	Marborn	26	Rotterode	19,50
Segelhorst	19,50	„ (isr.)	13	Marjoß	71,50	Schnellbach	19,50
Soldorf	13	Nenterode	6,50	Mottgers	26	Seligenthal	136,50
Strücken	13	Niederellenbach	19,50	Neuengronau	32,50	Springstille	39
Todemann	26	Niedergude	45,50	Niederzell	19,50	Steinbach-Hallenberg	240,50
Uchtdorf	45,50	Niederthalhausen	13	Oberkalbach	52	Struth	45,50
Waltringhausen	19,50	Oberellenbach	45,50	Oberzell	71,50	Trusen	39
Weibeck	45,50	Obergude	19,50	Ramholz	58,50	Unterschönau	32,50
Welsede	45,50	Obersuhl	97,50	Reinhards	6,50	Weidebrunn	19,50
Wennenkamp	19,50	Raßdorf	13	Romsthal	45,50	Wahles	13
Zersen	13	Rautenhausen	6,50	Sannerz	26		
		Rengshausen	26	Sarrod	52	**Kreis Witzenhausen.**	
Kreis Rotenburg.		Richelsdorf	19,50	Schwarzenfels	32,50		
Rotenburg	325	Rockensüß	39	Seidenroth	32,50		
„ (kath.)	65	Ronshausen	52	Sterbfritz	39	Witzenhausen	507
„ (isr.)	71,50	Schwarzenhasel	13	„ (isr.)	39	„ (isr.)	6,50
Asmushausen	19,50	Seifertshausen	32,50	Uerzell	32,50	Allendorf	474,50
Baumbach	45,50	Solz	45,50	Ulmbach	58,50	Großalmerode	418,50
„ (isr.)	13	Sontra	234	Uttrichshausen	19,50	Lichtenau	186,75
Bebra	188,50	„ (isr.)	26	„ (kath.)	32,50	Asbach	13
„ (kath.)	19,50	Sterkelshausen	13	Vollmerz	13	Berge	19,50
„ (isr.)	13	Süß	32,50	Wallroth	26	Bischhausen	26
Beenhausen	13	Ulfen	45,50	Weichersbach	39	Blickershausen	19,50
Berneburg	39	Weisenhasel	19,50	Weiperz	13	Dohrenbach	32,50
Blankenbach	13	Weiterode	65	Züntersbach	26	Dudenrode	13
Blankenheim	45,50			„ (kath.)	13	Eichenberg	52
Bosserode	32,50	**Kreis Schlüchtern.**				Ellershausen	39
Braach	45,50	Schlüchtern	344,50	**Kreis Schmalkalden.**		Ellingerode	13
Braunhausen	6,50	Salmünster	78			Epterode	19,50
Breitau	26	„ (kath.)	208	Schmalkalden	1214,75	Ermschwerd	32,50
Breitenbach	52	Soden	130	Altersbach	32,50	Friedrichsbrück	26
Dankerode	39	Steinau	357,50	Asbach	26	Fürstenhagen	91
Dens	19,50	Ahl	32,50	Auwallenburg	71,50	Gertenbach	45,50
Diemerode	45,50	Ahlersbach	6,50	Barchfeld	195	Harmuthsachsen	58,50
Erkshausen	13	Altengronau	84,50	„ (isr.)	45,50	„ (isr.)	32,50

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Hasselbach . .	32,50
Hausen . . .	13
Hebenshausen .	32,50
Hermannrode .	13
Hilgershausen .	26
Hollstein . . .	6,50
Hopfelde . . .	6,50
Hubenrode . .	6,50
Hundelshausen .	26
Kammerbach .	19,50
Kleinalmerode .	32,50
Kleinvach . . .	32,50
Küchen . . .	32,50
Laudenbach . .	45,50
Marzhausen . .	6,50
Oberrieden . .	45,50
Orpherode . .	39
Quentel . . .	19,50
Reichenbach . .	39
Retterode . .	13
Rommerode . .	52
Roßbach . . .	13
Sooden . . .	78
St. Ottilien .	19,50
Trubenhausen .	19,50
Uengsterode . .	45,50
Unterrieden . .	45,50
Vatterode . .	19,50
Velmeden . .	45,50
Walburg . . .	32,50
Weidenbach . .	6,50
Weißenbach . .	6,50
Wendershausen .	39
Wickenrode . .	52
Wickersrode . .	13
Ziegenhagen . .	32,50
Kreis Wolfhagen.	
Wolfhagen . .	383,50

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Wolfhagen (isr.)	39
Naumburg . .	52
„ (kath.)	110,50
Volkmarsen . .	26
„ (kath.)	175,50
„ (isr.)	58,50
Zierenberg . .	149,50
„ (isr.)	32,50
Altendorf . .	45,50
Altenhasungen .	26
Altenstädt . .	39
Balhorn . . .	45,50
Breuna . . .	58,50
Bründersen . .	19,50
Burghasungen .	32,50
Dörnberg . .	78
Ehlen	58,50
Ehringen . . .	32,50
Elben	13
Elberberg . .	13
Heimarshausen .	52
Ippinghausen .	19,50
Istha	13
Leckringhausen .	13
Martinhagen .	39
Merxhausen . .	65
Niederelsungen .	32,50
Niederlistingen .	19,50
Nothfelden . .	26
Oberelsungen .	65
Oberlistingen .	65
Oelshausen . .	19,50
Philippinenburg .	26
Riede	13
Sand	45,50
Viesebeck . . .	45,50
Wenigenhasungen	19,50
Wettesingen . .	65

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Kreis Ziegenhain.	
Ziegenhain . .	266,50
„ (isr.)	32,50
Neukirchen . .	279,50
„ (isr.)	19,50
Schwarzenborn .	91
Treysa . . .	363,75
„ (isr.)	32,50
Allendorf . .	52
Althattendorf .	39
Ascherode . . .	52
Asterode . . .	45,50
Bersa	26
Breitenbach . .	71,50
Christerode . .	32,50
Dittershausen .	52
Florshain . .	45,50
Frankenhain . .	19,50
Friedigerode . .	19,50
Frielendorf . .	52
„ (isr.)	—
Gehau . . .	26
Gilserberg . .	32,50
„ (isr.)	—
Görzhain . . .	52
Hatterode . .	32,50
Hauptschwenda .	13
Hausen . . .	45,50
Heimbach . .	19,50
Holzburg . . .	45,50
Ibra	19,50
Immichenhain .	19,50
Itzenhain . . .	19,50
Leimsfeld . .	45,50
Lenderscheid . .	32,50
Lingelbach . .	19,50
Linsingen . . .	26
Lischeid . . .	52

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Loshausen . .	52
Machtlos . .	19,50
Mengsberg . .	39
Merzhausen . .	19,50
„ (isr.)	—
Michelsberg . .	19,50
Moischeid . .	26
Nausis . . .	45,50
Niedergrenzebach	52
Oberaula . .	65
„ (isr.)	45,50
Obergrenzebach .	19,50
Oberjossa . .	26
Olberode . . .	52
Ottrau . . .	45,50
Riebelsdorf . .	19,50
Röllshausen . .	65
Rörshain . .	39
Rommershausen	26
Ropperhausen .	26
Rückershausen .	19,50
Sachsenhausen .	52
Schönau . . .	19,50
Schönstein . .	19,50
Schorbach . .	19,50
Schrecksbach . .	58,50
Sebbeterode . .	32,50
Seigertshausen .	32,50
Spieskappel . .	52
Steina . . .	19,50
Tovenhausen .	26
Wahlshausen .	19,50
Wasenberg . .	58,50
Weißenborn . .	32,50
Wiera . . .	52
Willingshausen .	26
Winterscheid . .	32,50
Zella	32,50

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 14. August 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung, welche vom 5. August 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9765 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover. Vom 14. Juli 1895; und unter

Nr. 9766 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Geilenkirchen, Gemünd, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg, Geldern, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Koblenz, Sankt Goar, Kirchberg, Münstermaifeld, Simmern, Bensberg, Grevenbroich, Tholey, Ottweiler, Trier, Wittlich, Neumagen, Prüm und Saarburg. Vom 30. Juli 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

466. **Nachweisung** der den Kommunalverbänden des Regierungsbezirks Cassel aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1894/95 zu überweisenden Beträge.

Kreis.	Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom Dezember 1890.	Sollaufkommen des Etatsjahres 1891/92 einschließlich der fingirt veranlagten: Grundsteuer. ℳ	Gebäudesteuer. ℳ	Grund- und Gebäudesteuer (Sp. 3 u. 4.) ℳ	Es werden überwiesen aus der Hauptsumme: $^1/_3$ nach der Bevölkerung. ℳ	$^2/_3$ nach dem Steuersoll. ℳ	im Ganzen (Sp. 6 u. 7.) ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1. Cassel (Stadt)	68264	5577	209756	215333	31618	77336	108954
2. Cassel (Land)	51020	70669	34493	105162	23631	37769	61400
3. Eschwege	42244	80022	25252	105274	19566	37809	57375
4. Fritzlar	26183	69714	13420	83134	12127	29857	41984
5. Hofgeismar	35652	91685	17440	109125	16513	39192	55705
6. Homberg	21446	45073	12842	57915	9933	20800	30733
7. Melsungen	27275	60192	15079	75271	12633	27033	39666
8. Rotenburg i/H.	29982	49631	15826	65457	13887	23509	37396
9. Witzenhausen	29255	52477	17378	69855	13550	25088	38638
10. Wolfhagen	23956	67444	12671	80115	11096	28773	39869
11. Marburg	46010	72352	39956	112308	21311	40335	61646
12. Frankenberg	24162	43549	9775	53324	11191	19151	30342
13. Kirchhain	21997	51028	11425	62453	10188	22430	32618
14. Ziegenhain	32375	84026	16633	100659	14995	36151	51146
15. Fulda	49146	63933	28268	92201	22763	33114	55877
16. Hersfeld	31279	45500	20111	65611	14488	23564	38052
17. Hünfeld	23507	39922	11268	51190	10888	18385	29273
18. Hanau (Stadt)	24465	3230	53690	56920	11331	20443	31774
19. Hanau (Land)	39435	105972	22318	128290	18265	46075	64340
20. Gelnhausen	41769	80793	19078	99871	19346	35868	55214
21. Schlüchtern	28493	52285	11746	64031	13197	22996	36193
22. Schmalkalden	33263	26095	15236	41331	15406	14844	30250
23. Rinteln	41580	97208	28589	125797	19259	45179	64438
24. Gersfeld	21514	28728	8831	37559	9965	13489	23454
Zusammen	814272	1387105	671081	2058186	377147	739190	1116337

Festgestellt Berlin am 17. Juli 1895.

Der Finanz-Minister. In Vertretung. Der Minister des Innern. Im Auftrage.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

467. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Firma Jakob Hamburger & Sohn in Breslau die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ertheilt worden ist.

Cassel am 2. August 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Schmidt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

468. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Fabrikant Ferdinand Leuchs-Mack jun. in Frankfurt a/M. zum Serbischen Vizekonsul daselbst ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Leuchs-Mack jun. in seiner Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 7. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

469. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Juli d. J. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1834 zu genehmigen geruht, daß von dem Gemeindebezirke Altenhaßlau im Kreise Gelnhausen das auf der bei den hiesigen Akten befindlichen Handzeichnung mit rother Farbe umzogene und mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, a umschriebene Terrain von 19,9407 ha Größe (s. g. Bahnhofsterrain) abgetrennt und zusammen mit dem Areale des Gemeindebezirkes Burg-Gelnhausen, welcher damit aufgelöst worden ist, dem Bezirke der Stadt Gelnhausen einverleibt werde.

Cassel am 1. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

470. Die Fernsprechleitung an der Fulda von Cassel bis Münden ist wiederholt, insbesondere in der Nähe des Ortes Wahnhausen, böswillig zerstört worden.

Fünfzig Mark Belohnung werden Demjenigen zugesichert, der den Thäter so nachweist, daß derselbe gerichtlich belangt werden kann.

Cassel am 5. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

471. In der in Nr. 30 unter laufender Nr. 426 Seite 157 und 158 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichten Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung des Fuldahafens bei Cassel, muß es im §. 13 Absatz 2 nicht heißen: Auf den im **§. 5**, sondern: Auf den im **§. 6** aufgeführten Schiffen u. s. w.

Cassel am 3. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

472. Auf Grund des §. 139a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch

erlassen:

Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch treten die Bestimmungen des §. 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober mit der Maßgabe außer Anwendung, daß die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen müssen.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat bis zum 15. Oktober 1904 Gültigkeit.

Berlin am 17. Juli 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 6. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

473. In der Anlage werden die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni d. J., die Abänderung des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1887 betreffend, nebst der darauf Bezug nehmenden Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 14ten v. M., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 13. August 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

474. Die Kommission zur Prüfung der im Büreaudienst bei den Königlichen Polizeiverwaltungen des Regierungsbezirks Cassel anzustellenden Subalternbeamten ist bis auf Weiteres zusammengesetzt worden: aus dem Ober-Regierungs-Rath von Pawel als Vorsitzenden, dem Ober-Regierungs-Rath Fliedner als dessen Stellvertreter, dem Regierungsrath Malmros, dem Regierungsrath Mölke als dessen Stellvertreter, dem Polizei-Sekretär Wagner und dem Polizei-Sekretär Kolbitz als dessen Vertreter.

Cassel am 27. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

475. In Gemäßheit der Vorschrift im §. 44 des Kommunal-Abgaben Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges. S. S. 152) ist der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domainen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte, etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats pro 1. April 1895/96, durch Resolut des Herrn Ministers für Landwirthschaft,

Domainen und Forsten vom 23. Juni 1894 in der Provinz Hessen-Nassau auf 86,1 Prozent des Grundsteuer-Reinertrags festgestellt worden.

Cassel am 22. Juli 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

476. Gegen die Vorschrift im §. 2 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 6. Februar 1877 (Amtsblatt S. 45), wonach die Hunde in dem Geltungsgebiet dieser Verordnung mit einem Maulkorb aus Eisendraht versehen sein müssen, sind in neuerer Zeit verschiedentlich Vorstellungen erhoben worden, weil die eisernen Maulkörbe die Hunde vielfach in lästiger Weise scheuern und weil seit dem Erlaß jener Polizei-Verordnung Maulkörbe ohne Verwendung von Eisendraht aus Leder gefertigt worden sind, welche jenen Uebelstand vermeiden, ohne den Zweck des Maulkorbzwanges zu gefährden.

Ich habe beschlossen, diesen Anträgen, die als begründet anzuerkennen sind, stattzugeben.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird deshalb mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses der §. 2 der Polizei-Verordnung vom 6. Februar 1877 dahin abgeändert, daß auch andere Maulkörbe als solche aus Eisendraht, welche das Beißen verhindern, ohne das Saufen unmöglich zu machen, zur Anwendung kommen dürfen, sofern die Art jener anderen Maulkörbe von der betreffenden Ortspolizeibehörde als brauchbar anerkannt worden ist.

Cassel am 12. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

477. Das Winter-Semester 1895/96 beginnt am 16. Oktober d. J. mit den Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Professor Dr. Dünkelberg. Betriebslehre: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Professor Dr. Ramm. Rindviehzucht: Derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Professor Dr. Wohltmann. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Beißner. Nutzholzpflanzen: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Dr. Noll. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Dr. Schenck. Landwirthschaftliche Zoologie (I. Theil): Professor Dr. Ludwig. Experimentelle Thierphysiologie: Prof. Dr. Hagemann. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Laspeyres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Professor Huppertz. Baukonstruktionslehre: Derselbe. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Bautechnische Uebungen: Derselbe. Culturtechnische Uebungen: Meliorations-Bauinspektor Künzel. Theorie der Beobachtungsfehler und Methode der kleinsten Quadrate: Prof. Koll. Landmeßkunde: Derselbe. Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Landesvermessung: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe und Professor Dr. Reinhertz. Praktische Geometrie: Prof. Dr. Reinhertz. Geodätisches Seminar: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Prof. Dr. Veltmann. Stereometrie und sphärische Trigonometrie: Derselbe. Mathematische Uebungen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Gothein. Landwirthschaftsrecht: Amtsrichter Dr. Schumacher. Fischzucht: Geheimer Medizinalrath, Prof. Dr. Freiherr von la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen Preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1895.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

478. Dienstag den 8. Oktober d. J. wird die nächste Hufschmiedeprüfung hier stattfinden.

Anmeldungen dazu sind spätestens vier Wochen vor dem Termine an mich abzugeben und sind denselben beizufügen: 10 Mark Prüfungsgebühren, der Geburtsschein und die Angabe, ob der Nachsuchende schon eine Prüfung bestanden hat und zwar an welchem Ort, zu welcher Zeit und mit welchem Erfolge, auch wie er sich seitdem im Hufbeschlage beschäftigt hat.

Zur Vorbereitung wird die „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller" empfohlen. Fulda am 10. August 1895.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

479. Die auf den Namen des Försters Fehr in Obervorschütz und Frau, Karoline, geb. Giesler, lautenden beiden Einlagebücher Nr. 2058 und 6360 der hiesigen städtischen Sparkasse sind angeblich verloren gegangen.

Die etwaigen Besitzer werden daher aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei der unterzeichneten Verwaltungs-Deputation geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Originalbücher für kraftlos erklärt und den legitimirten Verlierern neue, als zweite Ausfertigung bezeichnete Einlagebücher ausgehändigt werden.

Gudensberg am 10. August 1895.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse.
Becker. A. Metz. W. Braun.

Erledigte Stellen.

480. Die Schul- und Küsterstelle in Breitenbach, welche in Folge Pensionirung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Oktober d. J. vakant wird, soll vom gedachten Zeitpunkte ab anderweit besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschul-Inspektor, Herrn Pfarrer Schrader in Breitenbach oder den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 5. August 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
von Trott zu Solz, Landrath.

481. Die neugegründete evangelische Pfarrstelle in Eckenheim, Classe Bockenheim, deren Stelleneinkommen vorerst 2400 Mark beträgt, soll bis zum 1. Oktober a. c. besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hierbei wird bemerkt, daß wir mit Rücksicht auf die besonderen Pfarreieinkommensverhältnisse Bewerber, die ihrem Dienstalter nach auf ein den obigen Betrag übersteigendes Einkommen schon zur Zeit Anspruch haben, nicht berücksichtigen können.

Cassel am 7. August 1895.

Königliches Consistorium. J. V.: Fuchs.

482. Die reformirte Pfarrstelle in Floh, Diöcese Schmalkalden, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einreichen.

Cassel am 5. August 1895.

Königliches Consistorium. J. V.: Fuchs.

483. An der hiesigen evangelischen Elementarschule soll eine Hülfslehrerin neu bestellt werden. Die zu gewährende Vergütung beträgt jährlich 800 Mark.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß von Lebenslauf und Zeugnissen baldigst und spätestens bis zum 15. September d. J. bei der unterzeichneten Behörde einreichen.

Fulda am 6. August 1895.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
J. V.: Dr. Antoni, Oberbürgermeister.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarramts-Kandidat Wilhelm Wolff zum Hülfspfarrer für die Hülfspfarrei Schlierbach—Dorheim, Classe Borken,

der Gerichts-Assessor von Ibell zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Hanau,

der Militäranwärter Friedrich Dörrbecker zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt und dem Gefängniß in Wehlheiden.

Verliehen: dem Pfarrgehülfen Ratz in Oberrieden die Pfarrstelle in Mariendorf,

dem Steuer-Inspektor Gitzen in Fulda die Kataster-Inspektorstelle bei der Königlichen Regierung in Arnsberg,

den Landesbau-Inspektoren Wilhelm Brüning in Marburg, Cornelius Ubel in Cassel, Georg Carl Hinkelbein in Hanau, Georg Ernst Bößer in Kirchhain und Carl Wolff in Fulda der Charakter als Baurath,

dem Bürgermeister Huff in Hermannspiegel, Kreis Hünfeld, das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50.

Entlassen: der Schutzmann Breßem bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Hanau behufs Uebertritts in den Dienst der städtischen Verwaltung daselbst,

Erworben: von dem Apotheker Martin Ritzel aus Baden-Baden die Löwenapotheke in Hanau durch Kauf.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 27. Juni d. Js. — §. 413 der Protokolle — die nachstehenden Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni d. Js., betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie vom 1. Juli d. Js. ab in Kraft treten.

Berlin, den 14. Juli 1895.

Der Finanzminister.

Bestimmungen

zur

Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1895, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

I. Zu §§. 12, 41 V und 43c.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Hauptamt stellt über die nach Maßgabe der Bestimmungen unter B bis D zu gewährenden Steuervergütungen für die Ausfuhr von Branntwein sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, monatlich oder, sofern ein Bedürfniß hierzu vorliegt, halbmonatlich eine Liquidation nach Anlage 1*) auf und reicht sie nebst den dazu gehörigen Abfertigungspapieren der Direktivbehörde ein.

§. 2. Die Direktivbehörde hat die Beträge, die zu vergüten sind, auf Grund der vorgelegten Liquidation und deren Anlagen festzusetzen und für jedes Abfertigungspapier einen Branntwein-Vergütungsschein auszustellen, und zwar

a) wenn es sich um die Gewährung der Branntweinsteuervergütung nach Maßgabe der §§. 10 bis 15 handelt, nach Anlage 2,
b) wenn eine Gewährung der Branntweinsteuervergütung nach Maßgabe der §§. 16 bis 19 in Frage kommt, nach Anlage 3.

§. 3. Ueber die Ausfertigung und Erledigung der Branntweinsteuer-Vergütungsscheine ist bei der Direktivbehörde für jedes Etatsjahr ein Register nach Anlage 4 zu führen. Die laufende Nummer dieses Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und der Ausfertigungstag des Vergütungsscheines unter Beidrückung des Amtsstempels der Direktivbehörde auf der Titelseite des bezüglichen Abfertigungspapiers mit rother Schrift anzugeben.

Mit der Feststellung des Betrages der Vergütungsscheine und der Ausfertigung der Scheine sind zwei einander überwachende Beamte zu beauftragen, die zugleich für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 des Ausfertigungsregisters einzustehen haben. Die Spalten 8 bis 11 des Registers werden monatlich aufgerechnet und die Gesammtsummen vierteljährlich für den abgelaufenen Theil des Etatsjahres festgestellt. Die Spalten 12 bis 14 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, der bei der Ausfertigung der Vergütungsscheine nicht mitgewirkt hat.

Bevor die Vergütungsscheine die Unterschrift des Vorstandes der Direktivbehörde oder den Abdruck seines Namenszuges erhalten, sind sie auf der Vorderseite, unten rechts, unter dem Vermerk „Ausgefertigt“ von einem der bei der Ausfertigung betheiligten Beamten der Direktivbehörde unter

*) Die Anlagen sind in dieser Extra-Beilage nicht abgedruckt.

Angabe seiner Diensteigenschaft zu unterschreiben. Dieser Beamte übernimmt hierdurch die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgefertigten Scheine. Demnächst werden die ausgefertigten Vergütungsscheine und die Abfertigungspapiere an das Hauptamt behufs Zufertigung der Vergütungsscheine an die Empfangsberechtigten und Abgabe der Abfertigungspapiere an die Hebestellen zurückgesandt.

§. 4. Der Betrag, über den der Branntweinsteuer-Vergütungsschein lautet, kann vom Augenblicke der Aushändigung des Vergütungsscheines ab von jedem Inhaber des Scheines bei jeder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom 25. Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr des Branntweins oder der vergütungsfähigen Fabrikate ab bei einer in dem Vergütungsscheine zu bezeichnenden Amtsstelle desselben Bundesstaates baar erhoben werden. Auch können nicht fällige Vergütungsscheine auf gestundete Branntweinsteuer, welche gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden, solange nicht diese Anrechnung durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Ist der Tag der Fälligkeit der Vergütung ein Sonn- oder Feiertag, so kann die Baarzahlung schon am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Die Gültigkeit des Vergütungsscheines erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginne des auf die Ausfertigung folgenden Monats ab gerechnet.

§. 5. Jeder Vergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theiles dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Vergütungsscheines vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

Sollen Vergütungsscheine auf die Steuerschuld mehrerer Zahlungspflichtigen in Anrechnung gegeben werden, so ist dies neben der Anrechnungsbescheinigung durch Bezeichnung der betreffenden Steuerpflichtigen und der für jeden von ihnen zu verrechnenden Beträge, sowie in dem Buchungsvermerke besonders ersichtlich zu machen.

§. 6. Wer mehr als drei Vergütungsscheine gleichzeitig in Anrechnung bringen oder baar einlösen will, hat diese Scheine mittelst eines nach Anlage 5 aufzustellenden Verzeichnisses vorzulegen. In diesem Falle ist die Richtigkeit des Verzeichnisses auf Grund der Beläge zu prüfen und zu bescheinigen und das Anerkenntniß der erfolgten Anrechnung, beziehungsweise die Quittung über die erfolgte Baarzahlung, sowie der Buchungsvermerk der Kassenbeamten statt auf den einzelnen Vergütungsscheinen auf dem Verzeichnisse auszustellen (Seite 4 der Anlage 5).

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Baarzahlung sind die zu dem Verzeichnisse gehörigen Vergütungsscheine von der Annahmestelle auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen.

§. 7. Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Hebestellen ihres Bezirkes in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Branntweinsteuer-Vergütungsscheine Nachweisungen nach Anlage 6 an die vorgesetzte Direktivbehörde einzureichen. Sind die nachzuweisenden Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt worden, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ertheilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Etatsjahren und nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen und die Beträge aufzurechnen; die betreffenden Schlußsummen werden in der Nachweisung A unter Bezeichnung der einzelnen Direktivbezirke zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamtes und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

Bei der Direktivbehörde ist die richtige Aufrechnung der Nachweisungen zu prüfen und davon Ueberzeugung zu nehmen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des betreffenden Hauptamtes übereinstimmt. Nachdem die Nachweisungen für den Rechnungsmonat von sämmtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B,

C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von denen die Vergütungsscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Vergütungsscheine in den Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Vergütungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

§. 8. Die in den Branntweinsteuer-Vergütungsscheinen für die Maischbottich- oder Materialsteuer, die Verbrauchsabgabe und die Brennsteuer ausgeworfenen Beträge sind sowohl in den monatlichen wie in den vierteljährlichen Reichssteuerübersichten von der Soll-Einnahme an Maischbottich- oder Materialsteuer, beziehungsweise an Verbrauchsabgabe und an Brennsteuer abzusetzen.

§. 9. Die vorstehend in den §§. 2 bis 8 gegebenen Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn in den Fällen der steuerfreien Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen ꝛc. Zwecken oder der steuerfreien Abschreibung von Branntweinfehlmengen (§§. 20 bis 24) eine Branntweinsteuervergütung zu gewähren ist.

B. Ausfuhr von Branntwein.

§. 10. Bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft wird

a) in allen Fällen eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,06 Mark und daneben
b) in denjenigen Fällen, in welchen der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, eine Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,1601 Mark

für jedes Liter reinen Alkohols gewährt.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, Gewerbetreibenden, die in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Fabrikate unter Verwendung von Branntwein für die Ausfuhr anfertigen, unter der Bedingung der Ausfuhr sämmtlicher Fabrikate bereits bei der Aufnahme des Branntweins in die zollsicher abgeschlossenen Räume der Anstalt die im Absatz 1 litt. a und b bezeichneten Steuervergütungen zu gewähren.

§. 11. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die auf einmal ausgeführte Branntweinmenge mindestens 50 Liter reinen Alkohols enthält.

C. Ausfuhr von Branntwein enthaltenden Fabrikaten.

§. 12. Bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aller Art, von Fruchtsäften, Punschessenzen und zur Verwendung in der Fabrikation von Trinkbranntweinen bestimmten alkoholhaltigen Essenzen, sowie von den in der Anlage 7 genannten Tinkturen und Fluidextrakten wird

a) wenn der zu ihrer Herstellung verwendete Branntwein noch nicht in den freien Verkehr getreten ist, eine Vergütung der Branntweinsteuer nach Maßgabe des §. 10;
b) wenn der zu ihrer Herstellung verwendete Branntwein im freien Verkehr sich befindet, eine Vergütung
   der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,1601 Mark,
   der Verbrauchsabgabe mit 0,70 Mark,
   der Brennsteuer mit 0,06 Mark

für jedes in den ausgeführten Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols gewährt, jedoch nur an Fabrikanten, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen und das auszuführende Fabrikat selbst hergestellt haben. Die Direktivbehörde ist befugt, im Bedürfnißfalle auch solchen Personen, welche das Fabrikat nicht selbst hergestellt haben, die Vergütung zu gewähren.

§. 13. Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, aus welchem die unter §. 12 litt. b fallenden Fabrikate hergestellt sind, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

§. 14. Die Feststellung der Litermenge reinen Alkohols bei Trinkbranntweinen, Punschessenzen und anderen alkoholhaltigen Essenzen, welche derartig mit Zucker oder anderen Zusatzstoffen versetzt sind, daß eine zuverlässige Prüfung mittelst des Thermo-Alkoholometers ausgeschlossen erscheint, sowie bei den Fruchtsäften, Tinkturen und Fluidextrakten erfolgt nach Maßgabe der durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 26. November 1891 — §. 572 der Protokolle — (Anlage 2 zur Anleitung für die Ermittelung des Alkoholgehaltes im Branntwein) und vom 20. Juli 1893 — §. 490 der Protokolle — genehmigten Abfertigungs-Vorschriften. Die Amtsstellen, welchen die Befugniß zur Abfertigung der betreffenden Fabrikate zu ertheilen ist, werden durch die oberste Landes-Finanzbehörde bestimmt.

§. 15. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die mittelst des Alkoholometers auf ein Mal zu untersuchende oder mittelst einer einzigen Destillation zu prüfende Menge des vorgeführten Fabrikats bei Trinkbranntweinen wenigstens 20, bei Punschessenzen, alkoholhaltigen zur Verwendung bei der Herstellung von Trinkbranntweinen bestimmten Essenzen, Tinkturen und Fluidextrakten wenigstens 10 und bei Fruchtsäften wenigstens 100 Liter beträgt.

D. Ausfuhr von Branntwein nicht enthaltenden Fabrikaten.

§. 16. Bei der Ausfuhr von Branntwein nicht enthaltenden Fabrikaten wird nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Vorschriften

a) wenn zu ihrer Herstellung Branntwein steuerfrei verwendet werden darf, eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,06 Mark;

b) wenn zu ihrer Herstellung ausschließlich versteuerter Branntwein verwendet werden muß, eine Vergütung
der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,1601 Mark,
der Verbrauchsabgabe mit 0,70 Mark,
der Brennsteuer mit 0,06 Mark

für jedes zu den ausgeführten Fabrikaten verwendete Liter reinen Alkohols gewährt.

§. 17. Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, welcher zur Herstellung der unter §. 16 litt. b fallenden Fabrikate verwendet ist, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

§. 18. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die Menge der mittelst einer Anmeldung ausgeführten einzelnen Fabrikate in den Fällen des §. 16 litt. a mindestens je 50 Kilogramm und in den Fällen des §. 16 litt. b mindestens je 10 Kilogramm beträgt. Die Direktivbehörden sind befugt, in Bedürfnißfällen Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§. 19. Der Umstand, daß die nach §§. 16 bis 18 zu behandelnden Fabrikate mit Alkohol vermischt sind, schließt die Anwendung der bezeichneten Paragraphen nicht aus.

E. Steuerfreie Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen 2c. Zwecken.

§. 20. Bei der steuerfreien Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen 2c. Zwecken wird

a) in denjenigen Fällen, in welchen der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, eine Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,1601 Mark;

b) in denjenigen Fällen, in welchen eine Denaturirung mit Essig stattfindet, außerdem eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,08 Mark

für jedes Liter reinen Alkohols gewährt.

§. 21. Die Liquidation der Vergütungen erfolgt nach Anlage 9. Bezüglich der Zeiträume, für welche die Liquidationen aufzustellen sind und bezüglich der zu vergütenden Mindestmengen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen (§§. 7 und 17 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken; Ziffer 14 der durch den Bundesrathsbeschluß am 21. Juni 1888 — §. 372 der Protokolle — genehmigten Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein; Bundesrathsbeschluß vom 27. Oktober 1892 — §. 631 der Protokolle; §. 11 Absatz 5 bis 7 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 18. November 1892 — §. 708 der Protokolle — genehmigten Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil- 2c. Zwecken).

F. Steuerfreie Abschreibung von Branntwein-Fehlmengen.

§. 22. Wenn Branntwein-Fehlmengen in Branntwein-Reinigungsanstalten oder Niederlagen auf Antrag des Lagerinhabers bei denjenigen Beständen steuerfrei abgeschrieben werden, für welche die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, so wird diese Abgabe mit 0,1601 Mark für jedes steuerfrei zur Abschreibung gelangende Liter reinen Alkohols vergütet.

§. 23. Die Vergütung ist nur zu gewähren, wenn die steuerfrei abgeschriebene Fehlmenge mindestens 50 Liter reinen Alkohols beträgt.

§. 24. Die Vergütungsliquidation ist unter entsprechender Benutzung der Anlage 1 besonders vorzulegen und mit den Verhandlungen über die Bestandsaufnahme und den Anträgen des Lagerinhabers, die vor Abschluß der Bestandsaufnahme zu stellen sind, zu belegen.

II. Zu §. 41.

A. Ziffer I Absatz 2.

§. 25. Die Direktivbehörden werden ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen zu genehmigen, daß landwirthschaftliche Brennereien, die vorübergehend den Bedingungen des §. 41 I. Absatz 2 bezüglich der Verwendung der Schlempe und des Düngers nicht genügen, gleichwohl als landwirthschaftliche Brennereibetriebe weiter behandelt werden. In gleicher Weise kann landwirthschaftlichen Hefebrennereien für regelmäßig wiederkehrende Zeiten einer vermehrten Nachfrage nach Hefe, insbesondere zu den großen Festen, gestattet werden, während eines bestimmten, dem nachgewiesenen Bedürfnisse entsprechenden Zeitraumes einen Theil der gewonnenen Schlempe an andere Landwirthe abzugeben.

§. 26. Brennereien, die im Zwischenbetriebe, d. h. innerhalb derjenigen Zeitabschnitte, für welche die Brennerei zum Betriebe mit mehligen Stoffen nicht angemeldet ist, selbstgewonnene

nichtmehlige Stoffe allein verarbeiten, werden, sofern im Uebrigen den Voraussetzungen des landwirthschaftlichen Betriebes entsprochen wird, trotz dieses Zwischenbetriebes als landwirthschaftliche Brennereien behandelt. Ausgenommen von dieser Behandlung ist der Zwischenbetrieb mit Melasse, Rüben oder Rübensaft; dieser führt den Verlust der landwirthschaftlichen Eigenschaft der Brennerei auch dann herbei, wenn die genannten Stoffe vom Brennereibesitzer selbst gewonnen sind.

§. 27. An die Stelle des §. 25 Absatz 2 letzter Satz und Absatz 3 des Branntweinniederlage-Regulativs treten folgende Bestimmungen als Absatz 3 und 4: B. Ziffer V.

Ist verschiedenen Abgabesätzen unterliegender Branntwein im Lager vorhanden, so hat die steuerfreie Abschreibung des Branntweins nach Wahl des Lagerinhabers bei einem oder mehreren der im Konto angeschriebenen Sätze zu erfolgen.

Wird Branntwein, für den die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, steuerfrei im Konto abgeschrieben, so ist für die abgeschriebene Litermenge reinen Alkohols die gesetzliche Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer zu gewähren.

§. 28. §. 26. Absatz 5 letzter Satz des Branntweinniederlage-Regulativs erhält an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:

Die steuerfreie Abschreibung eines Minderbefundes erfolgt nach den im §. 25 Absatz 3 und 4 gegebenen Bestimmungen.

§. 29. Der vorletzte Absatz in der Anlage 9 zur Branntweinreinigungs-Ordnung erhält an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:

Die Fehlmenge von *117 084* Liter reinen Alkohols ist auf Antrag des Anstaltsbesitzers

mit *51 032* Liter bei dem mit *0,70* Mark Verbrauchsabgabe und *0,20* Mark Zuschlag,

mit *66 052* Liter bei dem mit *0,70* Mark Verbrauchsabgabe und — Mark Zuschlag

belasteten Branntwein steuerfrei abzuschreiben, *da nichts dagegen spricht, dass der Alkoholverlust lediglich durch Schwund und natürliche Einflüsse bei der Verarbeitung oder Lagerung herbeigeführt ist, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, dass ein Theil des Branntweins heimlich entfernt worden ist.*

III. Zu §. 43a.

§. 30. Ueber die Einnahme an Brennsteuer führt die Hebestelle ein Brennsteuerregister nach Anlage 10 in vierteljährlichen Zeitabschnitten des Betriebsjahres unter Beachtung der auf der Anlage gegebenen Anleitung zum Gebrauch. A. Buchung der Brennsteuer.

§. 31. Als Genossenschaftsbrennereien, die für den Umfang des bisherigen Betriebes der ermäßigten Brennsteuer unterliegen, sind diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien zu behandeln, welche am 1. April 1895 von mindestens 3 je eine selbständige Landwirthschaft führenden und regelmäßig Schlempe von der Brennerei beziehenden Theilnehmern auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben wurden. B. Absatz 1 letzter Satz.

Als dem Umfang des bisherigen Betriebes entsprechend wird für die einzelne betheiligte Brennerei diejenige höchste Alkoholmenge angenommen, welche sie in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis zum 30. September 1894 in einem Betriebsjahre erzeugt hat. Diese Alkoholmenge ist in dem Brennsteuerregister festzuhalten; solange die Erzeugung der Brennerei nicht darüber hinausgeht, wird die Brennsteuer nur mit drei Vierteln der nach den vollen Brennsteuersätzen berechneten Beträge erhoben (vergleiche Nr. 8 der zum Brennsteuerregister gegebenen Anleitung).

§. 32. In den am Kontingente betheiligten Melasse-, Rüben- oder Rübensaft-Brennereien beträgt diejenige Alkoholmenge, welche der um 15 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols erhöhten Brennsteuer nicht unterliegt, sechs Fünftel ihres jeweiligen Kontingentes. C. Absatz 3.

Für die nicht kontingentirten Brennereien der bezeichneten Art, welche innerhalb der drei Jahre vom 1. Juni 1892 bis 31. Mai 1895 im Betriebe gewesen sind, ist die der Brennsteuererhöhung von 15 Mark nicht unterliegende Alkoholmenge, wie folgt, festzusetzen:

Für jede einzelne derartige Brennerei ist die Gesammtmenge des am 1. April 1895 vorhandenen Bottichraumes nach Litern zu ermitteln und zu prüfen, ob die Brennerei nach der Größe der damals vorhandenen Brenngeräthe im Stande war, täglich den vierten Theil des Gesammtbottichraumes abzutreiben; trifft dies nicht zu, so ist festzustellen, wieviel Bottichraum mit den

bezeichneten Brenngeräthen täglich abgebrannt werden konnte. Als dem Umfange der Betriebsanlagen entsprechend gilt in dem ersteren Falle das tägliche Abbrennen des vierten Theiles des ermittelten Gesammtbottichraumes, im zweiten Falle das tägliche Abbrennen eines geringeren nach der Leistungsfähigkeit des Brenngeräthes zu bemessenden Bottichraumes. Das Ergebniß dieser Ermittelungen ist dem Reichsschatzamte mitzutheilen; dieses setzt für jede Brennerei nach Verhältniß der für sie ermittelten täglichen Leistungsfähigkeit fest, wieviel Liter reinen Alkohols von der zur Vertheilung bestimmten Gesammtmenge von 20 000 Hektoliter reinen Alkohols auf sie entfallen.

Die nach Absatz 1 und 2 festgesetzten Alkoholmengen sind im Brennsteuerregister festzuhalten (vergleiche Nr. 9 der zum Brennsteuerregister gegebenen Anleitung).

IV. Zu §. 43 b.

§. 33. Der im Brennsteuerregister berechnete Betrag der zu entrichtenden Brennsteuer ist dem Brennereibesitzer von der Hebestelle schriftlich mitzutheilen und binnen drei Tagen nach erfolgter Mittheilung bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung einzuzahlen.

V. Zu §. 50.

A Ziffer I. §. 34. Die Bemessung der von den einzelnen Brennereien in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1895 zu entrichtenden Brennsteuer erfolgt unter Zugrundelegung der gesammten Alkoholerzeugung seit Beginn des Betriebsjahres 1894/95. Zu diesem Zwecke ist für jede in Betracht kommende Brennerei die Alkoholmenge, welche sie vor dem 1. Juli 1895 erzeugt hat, amtlich zu ermitteln und im Brennsteuerregister für das 4. Vierteljahr des Betriebsjahres 1894/95 vorzutragen.

B. Ziffer II. §. 35. Ueber die in Gemäßheit des §. 50 Ziffer II eingehenden Anträge entscheidet die Direktivbehörde.

C. Ziffer III. §. 36. Die Veranlagung der vor dem 1. Oktober 1895 neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen und Materialbrennereien zum Kontingent für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98 erfolgt, unter Vorbehalt der bei der demnächstigen Neukontingentirung vorzunehmenden Neuveranlagung, durch die oberste Landes-Finanzbehörde. Hierbei finden die Vorschriften im §. 2 Absatz 3 bis 6 des Branntweinsteuergesetzes, insbesondere diejenigen des Absatz 3 unter d, zweiter Absatz, sowie die §§. 8 bis 11 der durch Bundesrathsbeschluß vom 25. Januar 1894 — §. 42 der Protokolle — genehmigten Kontingentirungsvorschriften entsprechende Anwendung.

VI. Verrechnung der Brennsteuer.

§. 37. Für die Feststellung des Ertrages der Brennsteuer und die Ablieferung desselben an die Reichskasse gelten die unterm 3. April 1878 vom Reichskanzleramt im Einverständniß mit dem Ausschusse des Bundesraths für Rechnungswesen wegen der Ablieferung der Zölle und Verbrauchssteuern erlassenen Bestimmungen.

In den monatlichen und vierteljährlichen Uebersichten der Einnahme an Reichssteuern (Muster III bis VIII) ist der Ertrag der nach §. 43a des Gesetzes erhobenen Brennsteuer hinter 5c auf einer besonderen Linie nachzuweisen. In der Bemerkungsspalte ist anzugeben, wie viel von den gezahlten Vergütungen auf die Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten und auf die Verwendung von Branntwein zur Essigbereitung entfällt.

Von den Zolldirektivbehörden sind mit den nach Artikel 39 der Reichsverfassung aufzustellenden Uebersichten der Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern vierteljährlich vorläufige und bis zum 1. November nach Ablauf jedes Etatsjahres schließliche Uebersichten der Einnahme an Brennsteuer nach der Anlage 11 an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusenden.

Auf die Prüfung und Bescheinigung dieser Uebersichten durch die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern findet der Bundesrathsbeschluß vom 1. Dezember 1873 — §. 581 der Protokolle — Anwendung.

Formulare zu den Uebersichten sind von dem Zoll- und Steuerrechnungsbüreau des Reichsschatzamts zu beziehen.

Die Vergütung von 15 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten wird von der Brutto-Soll-Einnahme an Brennsteuer gewährt. Sie ist für die Staaten, welche die Abgabe erheben, bei der Ablieferung des Ertrages an die Reichskasse einzubehalten.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 21. August **1895.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 7. August 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2262 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3. August 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. August 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9767 das Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 98 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879. Vom 14. Juli 1895; und unter

Nr. 9768 das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung, welche vom 8. August 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9769 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, vom 30. Juli 1895; und unter

Nr. 9770 das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. August 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9771 das Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat, vom 16. Juli 1895; und unter

Nr. 9772 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern, betreffend die Bahnstrecke zwischen Lichtenfels und der bayerisch-sachsen-coburgischen Landesgrenze, vom 15. Mai 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

484. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Mai d. J. die nachstehende Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), beschlossen. Dieselbe tritt an die Stelle der Instruktion vom 12./24. Februar 1881 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 37).

Berlin am 27. Juni 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

485. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von $3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. Juli 1895 bis 31. Dezember 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. H à 300 Mark.
Nr. 4. 5. 6.

2) Litt. J à 75 Mark.
Nr. 4. 5. 6. 7. 8.

3) Litt. K à 30 Mark.
Nr. 5.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, eingelöst werden können.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen $3\frac{1}{2}$ %. Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat August als auch im Monat Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster am 12. August 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

486. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juli 1895.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck (geräuchert). ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	Es kosten 1 Schock = 60 Stück Eier. ℳ ₰
	+	16 09	15 49	12 79	14 45																
1	Cassel	13 73	12 88	13 45	12 51	26 13	30 13	35 13	6 29	4 05	— —	3 63	125 —	1 50	1 35	1 50	1 35	1 35	1 40	2 13	3 41
2	Fritzlar	13 47	12 25	13 —	12 83	22 —	28 —	28 —	6 —	3 —	— —	3 08	120 —	1 30	1 24	1 20	1 20	1 20	1 60	2 11	3 —
3	Fulda	14 13	13 29	13 67	12 68	22 —	24 —	30 —	7 —	3 75	3 58	4 33	136 —	1 40	1 24	1 30	1 16	1 20	1 90	2 —	3 38
4	+	15 19	12 50	14 75	13 —	— —	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
	Hanau	13 36	11 35	11 90	11 18	28 25	26 —	35 —	4 46	3 54	1 79	4 81	126 —	1 50	1 35	1 57	1 25	1 25	2 —	2 17	3 60
5	Hersfeld	18 33	18 —	14 83	10 —	28 —	30 —	40 50	4 —	3 —	2 —	3 —	130 —	1 80	1 40	1 40	1 20	1 30	1 80	2 40	5 —
6	Hofgeismar	13 50	12 88	15 —	12 13	29 —	33 —	31 —	5 —	4 50	3 —	3 82	107 —	1 30	1 30	1 10	1 20	1 20	1 60	2 —	3 15
7	Marburg	16 —	15 —	14 50	13 39	20 —	26 —	30 —	5 50	4 —	— —	3 25	134 —	1 44	1 30	1 30	1 30	1 35	1 40	1 —	3 30
8	Rotenburg	16 —	14 —	16 —	13 25	30 —	30 —	40 —	5 20	4 —	— —	4 —	140 —	1 40	1 40	1 30	1 20	1 30	1 80	2 40	3 —
	+	31 28	27 99	27 51	27 45																
	Summa	118 52	109 65	112 35	98 38	205 38	227 13	269 63	46 45	29 84	19 37	29 92	1018 —	11 64	10 58	10 67	9 86	10 15	13 50	16 21	27 84
	Durchschnittsbetrag +	15 64	14 —	13 77	13 73																
	Durchschnittsbetrag	14 82	13 71	14 04	12 30	25 67	28 39	33 70	5 81	3 73	2 59	3 74	127 25	1 46	1 32	1 33	1 23	1 27	1 69	2 03	3 48

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen. ℳ ₰	Mehl aus Roggen. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchwaizengrütze. ℳ ₰	Hafergrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee. Java, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee. Java, gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 28	— 22	— 45	— 32	— 45	— 40	— 30	— 65	2 60	3 70	— 20	1 30
2	Fritzlar	— 23	— 20	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 31	— 26	— 53	— 45	— 56	— 56	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 70
4	Hanau	— 33	— 25	— 50	— 29	— —	— 49	— 39	— 41	2 70	3 50	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 24	— 16	— 30	— 28	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 29	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 40	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 24	— 38	— 38	— 40	— 50	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 29	1 88	3 40	3 04	2 21	3 33	3 13	3 96	22 40	28 28	1 60	12 30
	Durchschnittspreis	— 29	— 24	— 43	— 38	— 44	— 42	— 39	— 50	2 80	3 54	— 20	1 54

Cassel am 10. August 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

487. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat August 1895 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	57	1	91	2	13
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	57	1	91	2	13
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	17	1	58	1	58
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	17	1	58	1	58
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	74	1	62	1	58
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	74	1	62	1	58
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	74	1	62	1	58
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	98	2	28	1	97
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	98	2	28	1	97
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	98	2	28	1	97
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	98	2	28	1	97
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	06	2	86	2	07
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	06	2	86	2	07
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	06	2	86	2	07
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	5	25	1	58	1	58
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	78	3	90	2	36
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	78	3	90	2	36
18	„ Marburg .	Marburg .	7	09	1	58	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	09	1	58	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	09	1	58	2	10
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	30	2	10	2	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	30	2	10	2	10
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	35	1	84	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	20	1	60	1	79

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 17. August 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

488. Vorlesungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule in Hannover. — Wintersemester 1895/96. — Beginn 8. Oktober 1895. — Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spital-Klinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obduktionen. — Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Ambulatorische Klinik. — Professor Tereg: Physiologie II. Theil; Physiologische Chemie. — Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Professor Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. — Commiss. Lehrer Dr. Malkmus: Spezielle Chirurgie; Operationsübungen; Spitalklinik für kleine Hausthiere. — Professor Haeseler: Physik. — Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Haus: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — Repetitor Dr. Kuppfender: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms die Direktion der thierärztlichen Hochschule. Hannover am 10. August 1895.

Königl. Thierärztliche Hochschule Hannover.

489. Gemäß §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S.-S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der für das laufende Steuerjahr zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag der Preußischen Bahnstrecken der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn aus dem Betriebsjahre 1894 auf 146820 Mark 41 Pfg. festgestellt worden ist.

Köln am 13. August 1895.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

490. Den unterfertigten Behörden steht für das kommende Wintersemester die Präsentation für eine Stelle in der Stipendiaten-Anstalt der Universität Marburg zu.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. September d. J. bei uns einreichen.

Hofgeismar am 15. August 1895.

Das geistliche Ministerium.	Der Stadtrath.
Für dasselbe	Für denselben
Franke,	Schirmer,
Superintendent.	Bürgermeister.

491. Die auf die Namen des Försters Fehr in Oberdorfschütz und Frau, Karoline, geb. Giesler, lautenden beiden Einlagebücher Nr. 2058 und 6360 der hiesigen städtischen Sparkasse sind angeblich verloren gegangen.

Die etwaigen Besitzer werden daher aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei der unterzeichneten Verwaltungs-Deputation geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Originalbücher für kraftlos erklärt und den legitimirten Verlierern neue, als zweite Ausfertigung bezeichnete Einlagebücher ausgehändigt werden.

Gudensberg am 10. August 1895.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse.

Becker. A. Metz. W. Braun.

492. Das auf den Namen der ledigen Gertrude Post in Wüs unter Nr. 23259 am 23. Februar 1895 von hiesiger städtischer Sparkasse ausgestellte, auf ursprünglich 50 Mark lautende Sparkassenbuch ist glaubwürdiger

Versicherung des Eigenthümers zu Folge ihm abhanden gekommen.

Der etwaige Besitzer dieses Sparkassenbuchs wird hiermit aufgefordert, seinen rechtmäßigen Besitz innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von heute an durch Vorzeigung des fraglichen Sparkassenbuchs dahier nachzuweisen, da nach vergeblichem Ablauf der gestellten Frist dasselbe amortisirt und ein neues Sparkassenbuch über den jetzt auf 50 Mark sich belaufenden Betrag ausgestellt werden oder der Betrag ausbezahlt wird.

Fulda am 14. August 1895.

Der Oberbürgermeister. Dr. Antoni.

493. Das auf den Namen des Maurers Bernhard Schitzer in Müs unter Nr. 19799 am 8. August 1891 von hiesiger städtischer Sparkasse ausgestellte, auf ursprünglich 110 Mark lautende Sparkassenbuch ist glaubwürdiger Versicherung des Eigenthümers zu Folge ihm abhanden gekommen.

Der etwaige Besitzer dieses Sparkassenbuchs wird hiermit aufgefordert, seinen rechtmäßigen Besitz innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von heute an durch Vorzeigung des fraglichen Sparkassenbuchs dahier nachzuweisen, da nach vergeblichem Ablauf der gestellten Frist dasselbe amortisirt und ein neues Sparkassenbuch über den jetzt auf 70 Mark 44 Pfg. sich belaufenden Betrag ausgestellt werden oder der Betrag ausbezahlt wird.

Fulda am 10. August 1895.

Der Oberbürgermeister. Dr. Antoni.

494. Das auf den Namen der Witwe Heinrich Ludorf, Elisabeth, geb. Teppe, in Volkmarsen lautende Sparkassen-Einlagebuch Nr. 652 ist abhanden gekommen.

Es wird dies gemäß §. 25 der Statuten, für die Wolfhager Kreissparkasse in Volkmarsen vom 10ten Juni/7. September 1875 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen drei Monaten vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Sparkassen-Einlagebuch für ungültig erklärt und der Eigenthümerin ein neues Sparkassen-Einlagebuch ausgestellt werden wird. Volkmarsen am 14. August 1895.

Die Direktion der Wolfhager Kreissparkasse.

Erledigte Stellen.

495. Die Lehrerstelle in Grebenau ist vom 1. Oktober d. Js. ab neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Pautus in Grebenau einsenden.

Melsungen am 13. August 1895.

Der Kgl. Schulvorstand. J. V. Henckeroth, Kreissekretair.

496. Die katholische Schulstelle in Lahrbach mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 950 Mark 35 Pfg. sowie freier Wohnung wird durch Pensionirung des seitherigen Inhabers vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors Herrn Pfarrer Kiel in Lahrbach oder an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 15. August 1895.

Der Königliche Landrath. von Marcard

497. Die neugegründete katholische Schulstelle in Steinau ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung aber einschließlich der Feuerungs-Vergütung jährlich 1000 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen drei Wochen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Pauly in Steinhaus oder dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Fulda am 13. August 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens, Landrath.

498. Die Katholische Schulstelle in Uerzell, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 798 Mark 34 Pfg. nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wird vom 1. September d. J. ab vacant und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Atzert in Romsthal einreichen.

Schlüchtern am 15. August 1895.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goertz.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungs-Assessor, Freiherr Schenk zu Schweinsberg zum Regierungsrath bei der Regierung in Cassel,

der Rechtsanwalt Israel in Cassel zum Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk daselbst,

der zweite Lehrer bei der Königlichen Erziehungsanstalt in Wabern, Friedrich Bayer, zum ersten Lehrer bei dieser Anstalt,

der Bautechniker Max Haleck in Cassel zum Bauschreiber bei der Königlichen Wasserbauinspektion daselbst,

der Regierungs Civil-Supernumerar Hermann Roß zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten in Cassel.

Versetzt: der erste Lehrer bei der Königlichen Erziehungsanstalt in Wabern, Wilhelm Göricke als Strafanstaltslehrer an die Königliche Strafanstalt und das Gefängniß in Wehlheiden,

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Instruktion

zur

Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom 23sten Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), wird zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt.

§. 1. Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden oder mit Genehmigung derselben durch die höheren Polizeibehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§. 2. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§. 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§. 3. Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" auszuführen.

Anlage A.

§. 4. Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen.

Anlage B.

A. Milzbrand.

§. 5. Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

§. 6. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§. 7. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§. 8. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§. 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Pro-

dukte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§. 9. Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrande erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden vierzehn Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb acht Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrande erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 10. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§. 32 des Gesetzes).

§. 11. Die Kadaver gefallener oder getödteter am Milzbrande kranker oder dieser Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden. Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben. Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Streu weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die Gruben sind möglichst abgelegen und von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 Meter, von Wegen mindestens 3 Meter entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§. 33 des Gesetzes). Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen, und die Kadaver selbst mit Theer, Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustoßen und mit den Kadavern zu vergraben.

Es empfiehlt sich, die Kadaver in den Gruben in frischgelöschten Kalk, Cement, Asphalt oder Gips einzubetten, sofern hierdurch die Beseitigung der Kadaver nicht verzögert wird.

§. 12. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transporte müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§. 13. Die Vorschriften der §§. 11 und 12 finden auch beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§. 14. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern oder verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt und wie die Kadaver vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrande gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transporte der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§. 27 des Gesetzes).

§. 15. In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruche des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§. 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

a. Hunde.

§ 16. Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des

Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden (§. 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zweck der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§. 17. Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachtes der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von acht Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§. 18. Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§. 19. Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§. 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 20. Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet werden (§. 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis vier Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§. 21. Die auf Grund der Vorschrift des §. 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikation bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

b. Katzen.

§. 22. Die Vorschriften der §. 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

c. Andere Hausthiere.

§. 23. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§. 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vergleiche jedoch §. 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§. 24. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf drei Monate, für Rindvieh auf vier Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf zwei Monate zu bemessen.

§. 25. Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Er-

laubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standorte fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 26. Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§. 27. Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§. 37 des Gesetzes).

d. Alle Arten von Thieren.

§. 28. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§. 35 des Gesetzes).

§. 29. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§. 36 des Gesetzes).

§. 30. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§. 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

e. Desinfektion.

§. 31. Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

a. Allgemeine Vorschriften.

§. 32. Wenn bei einem Pferde die Rotz-(Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebnisse der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizei hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zu Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§. 33. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 34. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen

unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§. 35. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§. 36. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdachte und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§. 44 des Gesetzes).

b. Rotzkranke Pferde.

§. 37. Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§. 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rotz" zu versehen.

§. 38. Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 39. Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§. 40. Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

c. Der Seuche verdächtige Pferde.

§. 41. Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§. 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42. Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zweck das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicherstellen (§. 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter

Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 43. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§. 44. Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 45. Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

d. Der Ansteckung verdächtige Pferde.

§. 46. Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§. 47. Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 48. Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 49. Solange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§. 50. Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 51. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§. 52. Ist ein wegen Verdachtes der Ansteckung unter Beobachtung (§. 46) oder Stallsperre (§. 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 53. Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

e. Desinfektion.

§. 54. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen. Von der Desinfektion ist abzusehen, wenn nur der Seuche verdächtige Pferde in dem Stalle gestanden haben und diese von dem beamteten Thierarzte für rotzfrei erklärt worden sind.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

f. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 55. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzte für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

g. Anwendung auf andere Einhufer.

§. 56. Die für Pferde in den §§. 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche.

a. Verdacht der Seuche.

§. 57. Der Seuche verdächtiger Wiederkäuer und Schweine (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) müssen bis dahin, daß ihre Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Gehöftssperre beziehungsweise Weidesperre oder Feldmarksperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft derselben mit Wiederkäuern oder Schweinen seuchefreier Bestände wirksam verhindert wird.

b. Ausbruch der Seuche.

§. 57a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln annordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§. 15 des Gesetzes).

In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Thierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

§. 58. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen.

An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken.

§. 59. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen.

Als der Ansteckung verdächtig (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere in demselben Gehöfte, derselben Herde oder auf derselben Weide sich befinden oder in den letzten fünf Tagen sich befunden haben.

In solchen Fällen, in welchen eine strenge Durchführung der Gehöftssperre zu große wirthschaftliche Nachtheile verursachen würde, dürfen von der Polizeibehörde nachstehende Erleichterungen ausnahmsweise gewährt werden, nachdem durch die Erklärung des beamteten Thierarztes festgestellt worden ist, daß durch diese Erleichterungen die Gefahr der Seuchenverbreitung nicht herbeigeführt oder vergrößert wird.

Der Weidegang kranker, der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Thiere darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ kenntlich zu machen.

Die der Ansteckung verdächtigen Rinder dürfen zur Feldarbeit benutzt werden, sofern sie auf das Arbeitsfeld gelangen können, ohne Wege zu betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden.

Die Ueberführung der unter Gehöftssperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie

die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Wiederkäuern und Schweine aus dem gesperrten Gehöfte, der Ortschaft, der Weide, der Feldmark oder einem anderen Sperrgebiete zum Zweck sofortiger Abschlachtung darf nur gestattet werden, wenn die unmittelbar vorausgehende thierärztliche Untersuchung ergiebt, daß kein Thier des betreffenden Transportes von der Maul- und Klauenseuche befallen ist. Mit dieser Maßgabe ist sie unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Thiere zu Wagen oder auf Wegen transportirt werden müssen, die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften nicht betreten werden:

1. nach benachbarten Orten;
2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen vorausgesetzt:
   a) daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat;
   b) daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

§. 59a. Bei größerer Seuchengefahr kann die Polizeibehörde für den Seuchenort oder für ein um denselben ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bestimmendes Gebiet alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung (§§. 19 und 22 des Gesetzes) stellen.

Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht entfernt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann.

Zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist indeß die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere unter den im vorstehenden §. 59 Absatz 7 aufgeführten Bedingungen zu gestatten.

§. 60. Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöftes, sowie des nach §. 59a. der polizeilichen Beobachtung unterstellten Viehes kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§. 61. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere, oder an Sammelmolkereien ist verboten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht wird (§. 44a. Absatz 1 des Gesetzes). Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden; für Lieferungen von Milch nach solchen Sammelmolkereien, aus denen das Weggeben ungekochter Milch verboten ist, kann von dem im Absatz 1 bezeichneten Verbote abgesehen werden. Ist einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden (§§. 44a. Absatz 2 des Gesetzes).

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Käse- und Buttermilch und die Molke.

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Seuche auf einem Gehöfte festgestellt, welches Milch in eine Molkerei liefert, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo die Molkerei sich befindet, unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 62. Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann die Abfuhr des Düngers demgemäß nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

§. 63. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten:

1. fremden unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Schlächtern), den Zutritt zu den kranken Thieren nicht zu gestatten;
2. dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den

Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen;
3. das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten;
4. seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

§. 64. Ist der Ausbruch der Seuche in einer Ortschaft festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte zu verbieten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Verbot der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte auf ein von der Polizeibehörde zu bestimmendes weiteres Gebiet oder einen größeren Verwaltungsbezirk auszudehnen.

Die Polizeibehörde kann in diesen Fällen den Seuchenort und dessen Feldmark oder das weitere Gebiet gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark oder aus dem weiteren Gebiete nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Die Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn die Ausführung gesunder Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchengehöften (§. 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtigen Thiere, sowie die Benutzung der der Ansteckung verdächtigen Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern

An der Grenze der verseuchten Ortschaften und deren Feldmarken sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Wenn die Polizeibehörde nach der Art und Weise des Auftretens der Seuche Anlaß zu dem Verdachte hat, daß nicht sämmtliche Ausbrüche der Seuche in dem Seuchenorte angezeigt sind, so hat sie den beamteten Thierarzt mit einer Revision der Viehbestände des Seuchenortes zu beauftragen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken (§. 22 des Gesetzes).

§. 65. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Der Abtrieb der der Ansteckung verdächtigen Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist unter den im §. 59 angeführten Bedingungen zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§. 66. Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen vierundzwanzig Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken, wie die verdächtigen Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

c. Desinfektion.

§. 67. Nach dem durch den beamteten Thierarzt festgestellten Aufhören der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere sind die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte oder Eisenbahnrampen, erforderlichenfalls auch der von denselben herrührende Dünger und die mit ihnen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend zu desinfiziren.

In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder

der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 68. Die Vorschriften der §§. 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 69. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft, der Weide oder dem sonstigen Gebiete, auf welches die Schutzmaßregeln sich beziehen, sämmtliche dort befindlichen Wiederkäuer und Schweine getödtet worden sind, oder nach Beseitigung der erkrankten oder verdächtigen Thiere oder nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von vierzehn Tagen vergangen,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des §. 66 abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§. 58) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehes.

a. Ermittelung des Seuchenausbruches.

§. 70. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§. 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruches vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§. 71. Wenn in einem bisher seuchefreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§. 72. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 73. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

b. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§. 74. Der Rindviehbestand eines bisher seuchefreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein Thier befindet, welches innerhalb der letzten sechszig Tage mit einem der Ansteckung verdächtigen Thiere in Berührung gewesen ist, oder
2. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder
3. daß innerhalb der letzten sechszig Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von sechszig Tagen erstrecken, welche im Falle zu 1 mit dem Tage beginnt, an welchem das Thier mit dem der Ansteckung verdächtigen Thiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 3 mit dem Tage an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der sechszig-

tägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§. 75. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Solange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§. 76. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

c. Ausbruch der Seuche.

§. 77. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Lungenseuche“ zu versehen.

§. 78. Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§. 79. Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung und Zerlegung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig und wahrscheinlich mit derselben behaftet sind.

Die Tödtung der Ansteckung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens vierzehn Tagen gestatten (vergleiche auch §§. 88 und 89).

§. 80. Das auf dem Seuchengehöfte vorhandene, der Ansteckung verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, solange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen. Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen und Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird, und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.
5. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Thiere mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 80a. Rindviehbestände, bei welchen die Impfung gegen die Lungenseuche auf polizeiliche Anordnungen ausgeführt ist (§. 45 Absatz 2 des Gesetzes), sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln dem der Ansteckung verdächtigen Rindvieh gleich zu behandeln (§. 80).

§. 81. Der Besitzer der unter Gehöftssperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 82. Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§. 83. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§. 84. Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im §. 79 anzuordnen und, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§. 85. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§. 86. Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehes zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§. 87. Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

§. 88. Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§. 89. Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 Meter tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§. 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

d. Desinfektion.

§. 90. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten,

die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 91. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§. 78 und 80a) während einer Zeit von mindestens sechs Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalles keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

a. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§. 92. Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von vierzehn Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

b. Ausbruch der Seuche.

§. 93. Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Schafpocken" zu versehen.

§. 94. Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§. 95. Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§. 96. Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§. 97. Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchefreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§. 95, 96 und 106), festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden acht Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 98. Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruches sichern (§. 46 des Gesetzes).

§. 99. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§. 47 des Gesetzes).

§. 100. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§. 48 des Gesetzes).

§. 101. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§. 23 des Gesetzes.) Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom neunten bis zwölften Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§. 102. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§. 49 des Gesetzes).

§. 103. Im Falle des §. 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§. 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. Der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden (§. 22 des Gesetzes).

§. 104. Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§. 105. In allen Fällen eines Seuchenausbruches hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergleiche auch §. 108).

§. 106. Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften:
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

c. Desinfektion.

§. 107. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 108. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von sechzig Tagen verflossen ist.

§. 109. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§. 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach §. 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

6. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

I. Beschälseuche der Pferde.

a. Ausbruch der Seuche.

§. 110. Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten sechs Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 111. Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 112. Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (siehe §. 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 113. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§. 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von vierzehn zu vierzehn Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

b. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 114. Die nach Vorschrift des §. 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, drei Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzte festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§. 115. Die nach Vorschrift des §. 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§. 116. Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§. 111), welche Hengste und Stuten auf

drei Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

§. 117. Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§. 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standortes oder Gehöftes ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§. 118. Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde beziehungsweise Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 119. Die Seuche gilt als erloschen und die nach §. 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

II. Räude der Pferde und Schafe.

a. Ausbruch der Seuche.

§. 120. Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§. 121. Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§. 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. auszuführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§. 122. Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§. 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§. 123. Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§. 124. Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 125. Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zu Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§. 126. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§. 127. Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zweck die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeihörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zweck der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§. 128. Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

b. Desinfektion.

§. 129. Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 130. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind; und

wenn im Falle des §. 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb sechs Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§. 131. Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§. 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. Anwendung auf andere Einhufer.

§. 132. Die für Pferde in den §§. 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung
für das
Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§. 1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen (Desinfektion) angeordnet ist, sind nachstehend verzeichnete Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise in Anwendung zu bringen.

Das Desinfektionsverfahren umfaßt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anweisung die Reinigung und die Desinfektion im engeren Sinne.

I. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

§. 2. Als Mittel der Reinigung und Desinfektion kommen in Betracht:

1. Wasser und Wasserdämpfe. Zur Reinigung wird heißes Wasser oder, wo solches in genügender Menge nicht zu beschaffen ist, unter Druck aus Handfeuerspritzen, Gartenspritzen oder dergleichen ausströmendes kaltes Wasser verwendet.

Zur eigentlichen Desinfektion dient wallendsiedendes Wasser oder strömender Wasserdampf von mindestens der Wärme des siedenden Wassers.

Durch einstündiges Kochen der Gegenstände in Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört.

Die Desinfektion mittelst Wasserdampfes hat in Vorrichtungen zu erfolgen, welche von sachverständiger Seite dazu geeignet befunden worden sind.

2. Seifenwasser. Dasselbe wird durch eine starke Lösung von Haus- oder Schmierseife in Wasser hergestellt.

3. Sodalauge. Sie wird hergestellt durch Auflösung von mindestens 2 Kilogramm Soda in 100 Liter Wasser. An Stelle der Sodalauge kann Holzaschen- oder Seifensiederlauge verwendet werden.

4. Frisch gelöschter (Aetz-) Kalk und zwar:
   a) in trockener Form als Pulver,
   b) mit 2 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder
   c) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

5. Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird
   a) mit 3 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder
   b) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

6. Fünfprozentige Karbolsäurelösung. Ein Theil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs) wird in 18 Theilen Wasser gelöst.

7. Kresolwasser. Eine Mischung aus 1 Theil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs) und 9 Theilen Wasser. Sie enthält in 100 Theilen 5 Theile rohes Kresol.

8. Steinkohlen- oder Holztheer.

9. Feuer. Schon durch gründliches Ansengen an der ganzen Oberfläche können manche Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden durch Einlegen in Feuer — Flammenfeuer oder glühende Kohle — schnell desinfizirt.

II. Das Reinigungs- und Desinfektionsverfahren.

§. 3. Reinigung und Desinfektion werden entweder auf den Standort und diejenigen Stall- und sonstigen Geräthschaften beschränkt, mit welchen die kranken Thiere, deren Ausscheidungen oder Kadaver in Berührung gekommen sind, oder sie umfassen den ganzen Stall oder Aufenthaltsraum, einschließlich der darin enthaltenen Geräthschaften. Erforderlichenfalls ist die Reinigung und Desinfektion auf verunreinigte Hofräume, Tummelplätze, Weidestellen, Hürden, Futter-, Schur-, Schlacht- und Verscharrungsplätze, Lagerplätze für rohe Thierfälle und Haare, Sprunghütten, Brunnentröge, Vorsetzkrippen, Milchgeschirre, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre, Fahrgeräthe und dergleichen auszudehnen.

Die Reinigung und Desinfektion des Standortes ist stets (auch bei Kasten- und Laufständen) auf die Umgebung des letzteren bis zu einer Entfernung von mindestens $1^1/_2$ Meter, auch von der Kopfhöhe des stehenden Thieres an gerechnet, in der Richtung nach oben auszudehnen.

Soweit irgend thunlich, ist dafür zu sorgen, daß die bei der Reinigung und Desinfektion der Standorte (Ställe) und Geräthschaften 2c. abgehenden Schmutzwässer in die Jauchegrube oder in andere Sammelbehälter fließen, um dort ebenfalls einer Desinfektion unterzogen werden zu können. Jedenfalls ist zu hindern, daß Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer abfließt.

Geringwerthige Gegenstände sind zu vernichten.

§. 4. Der eigentlichen Desinfektion muß die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Futterreste, Strohverschlüsse, Polsterungen und dergleichen, sowie eine gründliche Reinigung vorangehen. Bei Düngerlagen in Schafställen genügt in der Regel die Entfernung der oberen Schicht.

Reinigung.

§. 5. 1. Auf die gründliche Reinigung ist besonders Gewicht zu legen, da ohne solche auch die besten Desinfektionsmittel unwirksam bleiben können.

2. Die Reinigung hat alle Theile des Standortes, Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes zu umfassen; sie kann nur dann als eine ausreichende angesehen werden, wenn durch sie alle Verunreinigungen vollständig beseitigt sind. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Bodenvertiefungen, Stallwinkel, Nischen, Fugen, Spalten, Ritzen und dergleichen.

3. Die Reinigung wird in der Regel zuerst an der Decke, demnächst an den Wänden und schließlich am Fußboden vorgenommen.

4. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen und Krippen, sowie Bretterverschläge sind in dem für nöthig erachteten Umfange abzunehmen.

§. 6. Zur Reinigung ist im Allgemeinen heißes Wasser zu verwenden. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser (§. 2 Nr. 1) benutzt werden. Jedoch sind zur Entfernung angetrockneter Schmutztheile und zur Reinigung solcher Stellen, an welchen eine Besudelung durch Auswurfsstoffe kranker oder verdächtiger Thiere stattgefunden hat, heißes Seifenwasser oder heiße Lauge mit Putzsand zu verwenden.

Verfahren bei Gebäudetheilen.

§. 7. 1. Holz-, Stein- und Eisentheile sind, sofern sie nicht mit Oelanstrich versehen sind, gründlich zu scheuern und mit Wasser abzuspülen.

Ist die Oberfläche des Holzwerkes stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten. Die abgestoßenen Holztheile sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.

2. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Losgelöste Theile des Bewurfes oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen.

3. Oelfarbenanstriche und glasirte Thonkacheln sind mit heißem Seifenwasser abzuwaschen.

4. Stein-, Klinker- oder Holzpflaster, Beton- oder Asphaltbeläge, sowie die aus solchem Material hergestellten Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle sind gründlich zu fegen oder zu scheuern und demnächst mit Wasser abzuspülen. Erforderlichenfalls ist die oberste Schicht des Bindemittels in den Fugen auszukratzen und durch neues Material zu ersetzen.

5. Schlechtes Pflaster und Holzbeläge aller Art sind abzuheben, die darunter befindliche Erde ist, soweit dieselbe durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Die Steine, sowie gesundes Holzwerk, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach erfolgter Reinigung und Desinfektion wieder verwendet werden.

6. Von Estrich- und Tennenböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen und sind die feuchten Stellen auszuheben.

7. Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, jedenfalls aber 10 Centimeter tief auszuheben.

Verfahren bei Geräthen 2c.

§. 8. 1. Hölzerne Fahr- und Stallgeräthe (Wagen, Geschirrtheile, Kübel, Eimer, Futtersiebe, Truhen, Besen- 2c. Stiele, Schuhe und dergleichen) werden gründlich gescheuert und demnächst mit Wasser abgespült.

2. Eiserne und andere metallene Gegenstände (Ketten, Ringe, Streugabeln, Striegeln, Zaumzeug, Maulkörbe, Gefäße, Käfige und dergleichen) werden, sofern sie nicht behufs der Desinfektion dem Feuer auszusetzen sind, gründlich geputzt und im Wasser abgespült.

3. Ledertheile (Riemen, Halftern, Gurte, Hundehalsbänder, Zaumzeug, Geschirre, Sättel, Polsterüberzüge, Schuhwerk und dergleichen) sind mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge abzureiben und demnächst mit Wasser abzuspülen.

4. Die Reinigung von leinenen hanfenen (Jute-), baumwollenen und wollenen Gegenständen (Decken, Schabracken, Gurte, Halftern, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug und dergleichen) erfolgt durch Auswaschen in heißem Seifenwasser oder in heißer Lauge.

Kleidungs- und Bettstücke, sowie andere Gegenstände, welche auf die angegebene Art nicht behandelt werden können, sind mindestens drei Tage gründlich zu lüften und dabei möglichst oft auszuklopfen und zu bürsten (vergleiche jedoch §. 10 Nr. 6).

5. Haare, Wolle, Polstereinlagen und dergleichen sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens drei Tage zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden und auszuklopfen (vergleiche jedoch §. 10 Nr. 6).

Desinfektion.

§. 9. Hinsichtlich der Desinfektion selbst sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Unter gewöhnlichen Verhältnissen genügt eine nach Maßgabe der §§. 4 bis 8 vorgenommene gründliche Reinigung und Lüftung mit nachfolgender Uebertünchung der Stalldecken, Wände und Geräthschaften, sowie Abschlemmung des Fußbodens mit dünner Kalkmilch. Eisentheile sind mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steintheilen an Stelle der Uebertünchung mit Kalkmilch anwendbar.

§. 10. Ist dagegen der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, oder erfordert das veterinärpolizeiliche Interesse ein besonderes strenges Vorgehen gegen die Seuche, so muß nach der gründlichen Reinigung und Lüftung der Ställe folgendes Desinfektionsverfahren angewendet werden.

1. Die nach §. 4 beseitigten Streumaterialien, Dünger, Futterreste und dergleichen werden entweder verbrannt oder vergraben oder untergepflügt.

2. Futter und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagerten, werden, soweit sie nicht als Träger des Ansteckungsstoffes zu vernichten (§. 11 Nr. 8) sind, mindestens drei Tage gelüftet und hierbei häufig umgewendet.

3. Feste Decken und Wände, sowie der Fußboden, einschließlich etwaiger Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle, sind mit dicker Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu bestreichen, beziehungsweise zu schlämmen. Eisentheile sind mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen.

Das gleiche Verfahren ist bei hölzernen und steinernen Gegenständen an Stelle des Bestreichens mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch anwendbar. Glasirte Thonkacheln werden mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfizirt. Oelfarbenanstriche werden erneuert.

4. Nicht mit Auswurfstoffen durchfeuchteter Erd- und Sandboden (einschließlich des unter dem gemäß §. 7 abgegrabenen durchfeuchteten Boden befindlichen), sowie bei der Reinigung nicht entfernte hohe Streu- und Düngerschichten in Schafställen sind mit frisch gelöschtem Kalk zu bestreuen dergestalt, daß der Dünger damit, wenn auch nur in dünner Schicht, völlig bedeckt wird. Erst dann darf frisches Streumaterial aufgebracht werden.

5. Hölzerne Geräthe einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Kadaver, Streu, Dünger

oder andere Abfälle gefahren sind, desgleichen eiserne und andere metallene Gegenstände sind kurze Zeit dem Feuer auszusetzen, oder mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Ledertheile, ausgenommen lackirte, werden ebenfalls mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser bestrichen.

6. Leinene, hanfene (Jute), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und dergleichen sind in lockerer Lagerung strömendem Wasserdampfe von mindestens der Temperatur des siedenden Wassers in geeigneten Apparaten wenigstens $1^1/_2$ Stunden lang auszusetzen. Wenn solche Apparate fehlen, sind leinene, hanfene, baumwollene und wollene Gegenstände (auch Kleidungsstücke) durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu desinfiziren und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn und dergleichen zu verbrennen.

7. Die Desinfektion der Hände und Instrumente erfolgt mittelst fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser.

Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§. 11. 1. Die Milzbrandbazillen sind leichter zerstörbar, als ihre Dauerformen (Sporen). Letztere entwickeln sich unter günstigen Bedingungen aus den Bazillen außerhalb des Thierkörpers. Möglichst frühzeitige Ausführung der Desinfektion ist daher unbedingt geboten.

2. Diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadaver in Berührung gekommen sind, haben möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich zu reinigen und wenn thunlich noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfizieren. Personen, welche bei kranken Thieren beschäftigt waren, haben außerdem vor dem Betreten anderer Ställe oder vor dem Verlassen der Gehöfte die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße zu reinigen oder zu desinfiziren.

3. Sobald ein milzbrandkrankes Thier gefallen, getödtet oder genesen, oder auch nur von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion vorgegangen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standort der Thiere — im Falle seuchenartigen Auftretens nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes den Stall überhaupt oder Abtheilungen des Stalles — einschließlich der Jaucheabzüge, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnentröge, sowie endlich diejenigen Stallgeräthe und sonstigen Gegenstände, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind.

4. Die Reinigung und Desinfektion ist nach Maßgabe der §§. 4 bis 7, §. 8 Nr 1 bis 3 und §. 10 vorzunehmen, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

5. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken Thieren und Kadavern. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie alle geringwerthigen Gegenstände, welche mit Blut oder Koth verunreinigt sind, Streumaterialien, Dünger, Futterreste, die vom Fußboden abgetragene Erdschicht, Polstereinlagen und dergleichen zu verbrennen.

6. Abfallstoffe, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, werden mit einer ihrer Menge gleichkommenden Menge dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmilch gut durchmischt und alsdann vergraben. Die Jauche in den Jauchegruben, sowie die Reinigungswässer sind mit Kalkmilch oder mit so viel Kalkpulver (§. 2 Nr. 4a) durch Umrühren gut zu durchmischen, daß die Flüssigkeiten in Folge des Kalkzusatzes eine stark alkalische Reaktion zeigen.

7. Größere Mengen von Streu und Dünger sind in einer Grube zu vergraben, nachdem sie darin mit einer mehrere Centimeter starken Schicht von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind.

8. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern und verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Kadaver vergraben werden.

Tollwuth.

§. 12. Von wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken und Hütten — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind — müssen verbrannt oder sonstwie vernichtet werden.

Im Uebrigen genügt eine nach den Bestimmungen der §§. 4 bis 8 dieser Anweisung ausgeführte gründliche Reinigung, welche in der Regel auf den Standort wuthkranker Thiere zu beschränken ist. Hierbei ist denjenigen Stellen, welche mit Geifer verunreinigt worden sind, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Rotz.

§ 13. 1. Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, müssen möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich reinigen und wenn thunlich auch noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfiziren. Zu diesem Zweck sind in Seuchenställen Wasser, Seife, Karbolwasser und Kresolwasser vorräthig zu halten.

2. Sobald ein rotzkrankes oder der Seuche verdächtiges Thier von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion des Standortes und der bei den Thieren benutzten Geräthe 2c. vorgegangen werden, sofern letztere nicht noch bei der Wartung anderer kranker Thiere Verwendung finden. Nach Beendigung der Seuche sind nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes der Stall überhaupt oder Abtheilungen desselben zu reinigen und zu desinfiziren.

3. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 4 bis 7 und §. 8 Nr. 1 bis 3 und §. 10 Nr. 1, 3 bis 7, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

4. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die mit Nasenausfluß oder Geschwürsabsonderungen verunreinigten Gegenstände. Die Maßregeln sind außer auf den Standort oder Stall, in welchem rotzkranke oder der Seuche verdächtige Thiere gestanden haben (einschließlich der Krippen und Raufen), namentlich auf die Eimer und sonstigen Stallgeräthe, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Wagendeichseln, Ketten, Beschlagbrücken und dergleichen, welche bei solchen Thieren verwendet, sowie auf die Brunnentröge und Vorsatzkrippen zu erstrecken, welche von solchen Thieren benutzt worden sind.

5. Geringwerthige Gegenstände, wie Putzlappen, Bürsten, leinene und hanfene Halftern, Anbindestricke, Gurte mit gepolsterten Kissen, minderwerthige Schabracken sind zu verbrennen. Streu und Dünger von rotzkranken Thieren sind ebenfalls zu verbrennen oder anderweit zu vernichten oder zu vergraben oder unterzupflügen. Zur Abfuhr und Unterpflügung der Streu und des Düngers sind Pferde wo möglich nicht zu verwenden, auch sonst ist Sorge dafür zu tragen, daß Pferde damit nicht in Berührung kommen.

Maul- und Klauenseuche.

§. 14. 1. Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Die mit der Wartung kranker Thiere betrauten Personen bedienen sich am zweckmäßigsten besonderer Kleidungsstücke und Schuhe, welche sie während ihres Aufenthaltes in den Ställen der ihnen anvertrauten Thiere zu tragen und vor dem Verlassen der Ställe wieder abzulegen haben.

2. Dünger, Streu und dergleichen aus Seuchenställen ist ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften entweder aufs Feld zu fahren oder gemäß §. 62 der Instruktion auf Düngerhaufen zu bringen und mit nicht infizirten Streumaterialien oder Dünger zu bedecken; in beiden Fällen ist dafür zu sorgen, daß der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger 2c. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

3. Ferner ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Oertlichkeiten, an welchen kranke Thiere sich aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze und dergleichen), sowie der bei den kranken Thieren benutzten Geräthe (Milchgefäße, Brunnentröge, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre und dergleichen) und Kleider vorzunehmen.

4. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen im §. 4, §. 5 Nr. 1 bis 3, §. 6 und 8 Nr. 1 bis 4 und §. 9.

5. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei außer der Streu den mit Geifer verunreinigten Gegenständen zuzuwenden.

6. Händlerställe, Bullenställe, Sprunghütten, Sprungplätze und andere Orte, an welchen ein häufiger Wechsel von Vieh stattfindet, ferner von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift der §§. 4 bis 9 unschädlich gemacht werden.

Lungenseuche.

§. 15. 1. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles oder des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

2. Die Standorte von kranken (einschließlich der nach der Abschlachtung krank befundenen) Thieren und die bei den Thieren benutzten Geräthe sind alsbald nach der Entfernung der Thiere nach Vorschrift der §§. 4 bis 8 zu reinigen, auch wenn die Seuche auf dem Gehöfte noch herrscht. Besondere Aufmerksamkeit ist den mit Ausscheidungen kranker Thiere verunreinigten Gegenständen (Krippen und dergleichen), sowie den Schlachtplätzen zuzuwenden.

3. Der Dünger und die Streu sind ohne Benutzung von Rindvieh aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen; ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger 2c. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

4. Nach Beendigung der Seuche sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten, Geräthe 2c. nach den Vorschriften in §§. 4 bis 8 und §. 10 Nr. 1 bis 5 und 7 zu reinigen und zu desinfiziren.

Schafpocken.

§. 16. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen

Personen, welche mit kranken Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles, des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Der Dünger und die Streu sind gemäß §. 97 der Instruktion aufs Feld zu fahren und unterzupflügen.

Die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, der Geräthe rc. erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 4 bis 9.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§. 17. Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlage bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§. 18. 1. Bei der Räude bildet die Reinigung und Desinfektion der Unterkunftsräume und Geräthschaften eine nothwendige Ergänzung des Heilverfahrens. Sie hat daher gleichzeitig mit der Behandlung der kranken Thiere zu beginnen.

2. Die Reinigung und Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, sowie der Geräthe erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 4 bis 9.

3. Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallgeräthschaften nach §. 5 Nr. 1 bis 3.

Anlage B.

Anweisung

für das

Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§. 2. Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokolle zu erwähnen.

§. 3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§. 4. Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§. 5. Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§. 6. Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§. 7. In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§. 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§. 8. Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im Allgemeinen das in den §§. 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§. 9. Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. Die äußere Besichtigung,
2. Die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§. 10. Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare,

Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§. 11. Zum Zweck der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§. 12. Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§. 13. Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§. 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§. 14. Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfelles festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§. 15. Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingange in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§. 16. Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitte und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhofe und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist

das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§. 17. Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§. 18. Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarmes nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindsubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre, — bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitonäalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§. 19. Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zweck löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle

und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüftblinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarmes. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstücke durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffigerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§. 20. Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwöffingerdarmes in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüftblinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarms aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§. 21. Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darmes aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§. 22. Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§. 23. Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Ge-

hirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§. 24. Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§. 25. Die Untersuchung der Extremitäten hat im allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen, und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§. 26. Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.

§. 27. In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§. 28. Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§. 29. Es ist vor Allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§. 30. Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im §. 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§. 31. Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darmes zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§. 32. Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen, und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§. 33. Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§. 34. Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im §. 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§. 35. Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§. 36. Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (siehe §. 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zweck haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolles entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokolle beizugeben.

Der technische Befund.

§. 37. Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund“, „entzündet“ 2c. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§. 38. Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergleiche §. 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolles oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§. 39. Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§. 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§. 40. Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§. 14 und 16 des Gesetzes).

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 28. August 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 23. August 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2263 die Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, vom 13. August 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung, welche vom 20. August 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9773 die Verordnung, betreffend die Errichtung von Landwirthschaftskammern, vom 3. August 1895.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. August 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9774 das Gesetz vom 30. Juli 1895, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893; unter

Nr. 9775 das Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 31. Juli 1895; und unter

Nr. 9776 das Stempelsteuergesetz, vom 31. Juli 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

499. Statut für die Wiesen-Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft in Pfieffe im Kreise Melsungen.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Pfieffe werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Vermessungs-Revisors und Oberlandmessers Bänitz vom Jahre 1892 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. Der vom Vermessungs-Revisor und Oberlandmesser Bänitz angefertigte Lageplan über das Miliorationsgebiet besteht aus einer Uebersichtskarte und 3 Blättern Spezialkarte.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Vermessungs-Revisors und Oberlandmessers Bänitz vom Jahre 1892 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesen-Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft in Pfieffe" und hat ihren Sitz in Pfieffe.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheiles werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorations-Plane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein halbes Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstands-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten April und September jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu drei Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln be-

ruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesen-Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft in Pfieffe" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt in Melsungen aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Betheiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 10. August 1895.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Im Auftr.: Sterneberg.

500. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen privilegirten 3½ % igen Rheinischen Eisenbahn-Obligationen von 1843 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern zum 1. März 1896 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. März 1896 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße Nr. 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe VI Nr. 5 bis 20 nebst Zinsscheinanweisungen zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Obligationen werden gleichzeitig noch die Stückzinsen für die beiden Monate Januar und Februar 1896 gezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Obligationen nebst den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Februar 1896 ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. März 1896 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Vom 1. März 1896 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 15. August 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

501. Die sämmtlichen, bisher noch nicht verloosten 3½ % igen Prioritätsaktien Lit. B, 3½ % igen Prioritätsobligationen Lit. E und 3½ % igen Niederschlesische Zweigbahn-Prioritätsobligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern hiermit zur baaren Rückzahlung gekündigt, und zwar die Prioritätsaktien Lit. B und die Prioritätsobligationen Lit. E zum 1. Dezember 1895, die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritätsobligationen zum 1. März 1896.

Die Besitzer werden aufgefordert, die Nennbeträge der bezeichneten Papiere, und zwar die der Aktien Lit. B und der Obligationen Lit. E vom 2. Dezember d. J. ab, die der Zweigbahn-Obligationen vom 2ten März k. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Aktien bezw. Obligationen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstraße 29, zu erheben.

Die Verzinsung der gekündigten Papiere hört von den Kündigungsterminen ab auf.

Es sind deshalb mit den Kapitaldokumenten unentgeltlich abzuliefern:

a) mit den Aktien Lit B die Zinsscheine Reihe IX Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen neben dem Kapitalbetrage der Aktien noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1895 werden ausgezahlt werden;

b) mit den Obligationen Lit. E die Zinsscheine Reihe V Nr. 5 bis 20 und Anweisungen, wogegen neben dem Kapitalbetrage der Obligationen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1895 werden ausgezahlt werden;

c) mit den Zweigbahn-Obligationen die Zinsscheine Reihe V Nr. 7 bis 10 und Anweisungen, wogegen neben dem Kapitalbetrage der Obligationen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1896 werden ausgezahlt werden.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital zurückbehalten.

Die Auszahlung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Aktien und Obligationen über die Zahlungsleistung kann sich die Kasse nicht einlassen.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Aktien Lit. B und die Obligationen Lit. E schon vom 1. November d. J., die Zweigbahn-Obligationen vom 1. Februar 1896 ab einer dieser Kassen eingereicht werden, die sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 2. Dezember 1895 bezw. 2. März 1896 ab bewirkt.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen, mit der Einlösung beauftragten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 15. August 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

502. Nach dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 14ten d. Mts., I. A 7478, erlischt die der Lebensversicherungsgesellschaft The Mutual in New-York ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Preußen mit dem 1. September d. J. Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rechtsbeständigkeit der von der Gesellschaft bisher in Preußen abgeschlossenen Verträge hierdurch nicht berührt wird, und die Agenten der Gesellschaft zur Erledigung dieser Verträge auch fernerhin in Funktion bleiben können.

Cassel am 20. August 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

503. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober 1895. — Von den für das Winter-Semester 1895/96 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Geh. R.-R. Professor Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Ueber Milch-, Mast- und Zugviehhaltung mit praktischen Uebungen im Werthschätzen der Thiere: Derselbe. Rassenkunde und Viehzüchtung, 1. Theil (Rindvieh und Pferde): Dr. M. Fischer. — Rassenkunde und Züchtungslehre landwirthschaftlicher Kulturpflanzen, 1. Theil: Derselbe. — Forstwissenschaft: Professor Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Weinbau: Obstbaulehrer Müller. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Professor Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten und der auf Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Wüst. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimental-Chemie: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Volhard. — Chemisches Colloquium: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Professor Dr. Döbner. — Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel: Dr. Baumert. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlehydrate, 1. Theil (Zucker- und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Technologie der Kohlenhydrate, 2. Theil (Stärkefabrikation, Brauerei, Apfelweinbereitung): Dr. Cluß. — Ausgewählte Kapitel über die Zubereitung und Konservirung von Futtermitteln: Derselbe. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Wärme): Prof. Dr. Dorn. — Molekularphysik: Prof. Dr. Cornelius. — Ausgewählte Kapitel der Physik: Prof. Dr. Schmidt. — Anwendung der Mathematik auf naturwissenschaftliche Untersuchungen: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Mineralogie: Prof. Dr. Luedecke. — Technische Geologie: Derselbe. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Professor Dr. Kraus. — Ueber die pflanzliche Zelle: Prof. Dr. Zopf. — Allgemeine Morphologie der Gewächse: Dr. A. Schulz.

— Ausgewählte Abschnitte aus der Biologie der Gewächse: Derselbe. — Botanisches Colloquium: Derselbe. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ueber Protozoen: Derselbe. — Systematische Zoologie der Wirbelthiere: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Ueber die Wechselbeziehungen zwischen Insekten und Pflanzen: Derselbe. — Bau und Leben der Zelle als Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie, 1. theoretischer Theil: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Die soziale Frage der Gegenwart: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Praktische Nationalökonomie (Volkswirthschaftspolitik): Prof. Dr. Diehl. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Die Sozial-Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe und Arbeiter-Versicherungsrecht): Prof. Dr. Löning. — Handelsrecht: Geh. Just.-Rath Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Arndt.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Friedberg, Herzberg, Sommerlad, Brode 2c.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Physikalisches Laboratorium: Professor Dr. Dorn — Mineralogisches Praktikum für Anfänger: Prof. Dr. Lüdecke. — Paläontologische, geognostische und mineralogische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzendemonstrationen in den Glashäusern: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Professor Dr. Grenacher. — Systematische Rundgänge im zoologischen Museum: Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Demonstrationen über landwirthschaftliche Thierhaltung: Prof. Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Woll-Untersuchungen und -Bestimmungen: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Freytag. — Technologische Exkursionen und Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Maercker. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Demonstrationen im praktischen Obstbaumschnitt und in der Obstverwerthung: Obstbaulehrer J. Müller. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenck. — Reitunterricht: Reitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rocco.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: „Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale im Juli 1895.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

504. Die im Jahre 1877 in **Marburg** gegründete **landwirthschaftliche Winterschule** hat die Aufgabe, in zwei Wintercursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, zu denkenden Landwirthen zu erziehen und für den landwirthschaftlichen Beruf derart auszubilden, daß sie befähigt sind, ein Landgut rationell zu bewirthschaften.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Ein Theil der Schüler hat nach Erledigung des zweijährigen Wintercursus bei Wiedereintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt, ein anderer Theil hat durch Vermittelung des Direktors der Winterschule als Verwalter und Gutsinspectoren auf größeren Gutswirthschaften Stellung gefunden und den an sie gestellten Anforderungen in jeder Beziehung genügt.

Bei den sich täglich steigernden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule in **Marburg** für ihre Söhne empfehlen.

Dank der Fürsorge des hohen Communal-Landtags hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikalische und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerfabriken, Brennereien, Molkerei-Anstalten den jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernte in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercursus beginnt Dienstag den 15. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Hesse in Marburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleumundeten Familien zu sorgen und wird sämmtliche Schüler auch außerhalb der Schulzeit streng überwachen. Für Wohnung, Beköstigung, Feuerung und Licht hat ein Schüler monatlich 30 bis 45 Mark zu zahlen. Das Schulgeld

beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte beim Beginn des Schulhalbjahres, die andere Hälfte beim Wiederbeginn des Unterrichts im Anfang nächsten Jahres zu entrichten ist.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 14. Lebensjahr überschritten haben und sich durch ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über ein Jahr die Schule bereits verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Cassel am 15. August 1895.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Central-Vereins.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

505. In der Anlage veröffentlichen wir unsere Bekanntmachung vom 16ten d. Mts., betreffend die Verloosung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serie 14.

Cassel am 21. August 1895.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
J. V.: Osius.

Erledigte Stellen.

506. Die Schulstelle in Reinhards, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 758 Mark 01 Pf. nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wird vom 1. September d. J. ab vakant und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschul-Inspektor, Herrn Pfarrer Bode in Hintersteinau einreichen.

Schlüchtern am 23. August 1895.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goertz.

507. Die neugegründete evangelische Schulstelle in Eichenbach ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung aber einschließlich der Feuerungsvergütung jährlich 950 Mark.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschul-Inspektors, Herrn Pfarrer Eiter in Hettenhausen oder an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 20. August 1895.

Der Königliche Landrath. von Marcard.

508. Die Kommunal-Försterstelle in Oberurff in der Oberförsterei Densberg ist vom 1. Oktober d. J. zu besetzen. Gehalt 800 Mark und 12 rm Hartknüppelholz.

Forstversorgungsberechtigte wollen ihre mit Zeugnissen belegte Meldungen bis spätestens 20. September d. J. bei mir einreichen.

Schönstein bei Jesberg am 23. August 1895.

Der Königliche Forstmeister Kirchner.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberregierungsrath Dr. Stirn in Schleswig zum Dirigenten der Finanz-Abtheilung der Regierung in Cassel und zum Vorsitzenden der Berufs-Kommission,

der Privatdocent in der juristischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Carl Sartorius zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg,

der Bürgermeister Joh. Friedrich Mösta in Ehlen zum Standesbeamten und der Vicebürgermeister David Herbst daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Ehlen.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor von Gehso die kommissarische Verwaltung des Landrathsamts im Kreise Jauer,

dem kommissarischen Landrath von Schenck in Hanau nebenamtlich die Stelle des landesherrlichen Kommissars bei dem israelitischen Vorsteheramte daselbst.

Berufen: der Landmesser A. Kraiger in Rinteln zum Kataster-Landmesser bei der Königlichen Regierung hierselbst.

Verliehen: dem Pfarrer Krapf in Obersuhl die Pfarrstelle in Obervellmar, Klasse Ahna,

dem Lehrer und Kirchendiener Carl Dehnhard in Wiesenfeld der Kantortitel,

dem Garten-Obergehülfen Sennholz in Wilhelmshöhe der Titel als Obergärtner.

Pensionirt: die Gerichtsschreiber, Kanzleirath Neukirch in Hofgeismar und Sekretär Jahnke in Battenberg.

Gestorben: der Schutzmann Wilhelm Werner bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung **VIII. C.** Serie **14.**

Durch die am 9ten und 10ten d. Mts. vorgenommene Verloosung sind folgende 3 1/2 prozentige (rosa) Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. zur Rückzahlung bestimmt.

Serie 14.

Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 12. 50. 51. 64. 66. 111. 113. 116.
120. 134. 144. 161. 178. 200. 216. 222.
225. 228. 245. 259. 262. 282. 307. 337.
350. 355. 376. 380. 387. 401. 423. 429.
446. 463. 464. 470. 484. 487. 490. 500.
522. 537. 542. 583. 598. 615. 618. 649.
723. 728. 731. 735. 748. 753. 790. 803.
831. 837. 842. 855. 858. 860. 861. 904.
938. 965. 976. 994. 1009. 1023. 1057. 1060.
1105. 1140. 1150. 1169. 1186. 1192. 1232.
1251. 1254. 1300. 1335. 1338. 1348, 1357.
1364. 1372. 1410. 1431. 1460. 1461. 1475.
1495. 1509. 1549. 1577. 1584. 1594. 1610.
1622. 1625. 1648. 1649. 1684. 1705. 1707.
1734. 1741. 1751. 1780. 1909. 1910. 1962.
1964. 1986. 1988. 1993. 2006. 2009. 2011.
2031. 2032. 2042. 2061. 2089. 2095. 2138.
2162. 2164. 2171. 2192. 2202. 2225. 2226.
2232. 2244. 2319. 2320. 2343. 2415. 2418.
2420. 2429. 2437. 2494. 2555. 2558. 2604.
2608. 2609. 2616. 2650. 2686. 2703. 2748.
2749. 2821. 2830. 2848. 2875. 2896. 2898.
2961. 2970. 3062. 3064. 3130. 3147. 3161.
3174. 3183. 3205. 3207. 3211. 3223. 3280.
3299. 3318. 3320. 3321. 3330. 3342. 3351.
3358. 3390. 3396. 3418. 3446. 3452. 3457.
3462. 3463. 3479. 3540.

Lit. B. zu 1500 Mark:

1. 2. 3. 4. 5. 106. 107. 109. 110. 151.
152. 153. 154. 155. 221. 222. 223. 224.
225. 236. 237. 238. 240. 251. 252. 253.
254. 255. 316. 317. 319. 320. 336. 337.
338. 339. 421. 422. 423. 424. 425. 511.
512. 513. 514. 581. 582. 583. 584. 585.
621. 622. 623 624. 625. 656. 657. 658.
659. 660. 716. 717. 718. 719. 720. 781.
782. 783. 785. 816. 817. 818. 819. 820.
906. 908. 909. 910. 912. 913. 914. 916.
917. 918. 919. 920. 941. 942. 943. 944.
945. 946. 947. 948. 949. 950. 986. 987.
988. 989. 1121. 1123. 1124. 1125. 1196.
1197. 1198. 1199. 1200. 1256. 1257. 1258.
1259. 1260. 1271. 1272. 1273. 1274. 1275.
1316. 1317. 1318. 1319. 1320. 1382. 1383.
1385. 1411. 1412. 1413. 1414. 1587. 1588.
1589. 1590. 1691. 1692. 1693. 1694. 1695.
1737. 1738. 1740. 1906. 1907. 1908. 1909.
1910. 1996. 1997. 1998. 1999. 2000. 2016.
2017. 2018. 2019. 2061. 2062. 2063. 2064.
2065. 2071. 2072. 2073. 2074. 2075. 2167.
2170. 2186. 2187. 2188. 2189. 2190. 2191.
2193. 2194. 2195. 2251. 2252. 2253. 2254.
2366. 2367. 2368. 2369. 2370. 2386. 2387.
2388. 2389. 2390. 2446. 2447. 2448. 2449.
2450. 2486. 2487. 2488. 2489. 2490. 2651
2653. 2654. 2655. 2826. 2827. 2828. 2829.
2830. 2926. 2927. 2928. 2929. 2930. 2986.
2987. 2988. 2989. 2990. 3121. 3122. 3123.
3124. 3125. 3201. 3202. 3203. 3204. 3205.
3252. 3253. 3254. 3255. 3256. 3257. 3258.
3259. 3260. 3271. 3272 3273. 3274. 3275.
3426. 3427. 3428. 3429. 3430. 3451. 3452.

3453. 3454. 3455. 3571. 3572. 3573. 3574.
3575. 3576. 3577. 3578. 3579. 3580. 3621.
3622. 3623. 3624. 3625. 3631. 3632. 3633.
3634. 3635. 3801. 3802. 3803. 3804. 3805.
3807. 3808. 3817. 3819. 3820. 3911. 3912.
3913. 3915. 3916. 3917. 3918. 3919. 3920.
3926. 3927. 3928. 3929. 3930. 3981. 3982.
3985. 4006. 4007. 4009. 4010. 4186. 4187.
4188. 4189. 4190. 4296. 4297. 4298. 4501.
4502. 4503. 4504. 4505. 4526. 4527. 4528.
4529. 4530. 4556. 4557. 4558. 4560. 4786.
4787. 4788. 4789. 4790. 4851. 4852. 4853.
4854. 4866. 4901. 4902. 4903. 4904. 4905.
4985. 5026. 5027. 5028. 5029. 5030. 5106.
5107. 5108. 5109. 5110. 5121. 5122. 5123.
5124. 5125. 5131. 5132. 5133. 5134. 5135.
5231. 5232. 5233. 5234. 5235. 5261. 5262.
5263. 5264. 5265. 5266. 5267. 5268. 5269.
5270. 5271. 5272. 5273. 5275. 5326. 5327.
5328. 5329. 5330. 5401. 5402. 5403. 5404.
5405. 5561. 5562. 5563. 5564. 5565. 5591.
5592 5595. 5631. 5632. 5633. 5634. 5635.
5668. 5669. 5766. 5767. 5768. 5769. 5770.
5806. 5807. 5808. 5809. 5810. 6166. 6167.
6169. 6170. 6211. 6212. 6213. 6214. 6215.
6221. 6222. 6223. 6225. 6401. 6402. 6403.
6404. 6405. 6471. 6472. 6473. 6474. 6475.
6586. 6587. 6588. 6589. 6590. 6706. 6707.
6708. 6709. 6710. 6741. 6742. 6743. 6744.
6746. 6747. 6748. 6749. 6750. 6866. 6867.
6868. 6869. 6870. 7146. 7147. 7148. 7149.
7150. 7166. 7167. 7168. 7169. 7170. 7171.
7172. 7173. 7174. 7175. 7311. 7312. 7313.
7314. 7315. 7516. 7517. 7518. 7519. 7520.
7641. 7642. 7643. 7644. 7645. 7661. 7662.
7663 7664. 7665. 7686. 7687. 7688. 7689.
7690. 7691. 7692. 7693. 7694. 7695. 7706.
7707. 7708. 7709. 7710. 7906. 7907. 7908.
7910. 7936. 7937. 7938. 7939. 7940. 7941.
7942. 7943. 7944. 7945. 8056. 8057. 8058.
8059. 8060. 8186. 8188. 8189. 8190. 8241.
8242. 8243. 8246. 8247. 8249. 8250. 8321.
8322. 8323. 8324. 8325. 8386. 8387. 8388.
8389. 8390. 8451. 8452. 8453. 8454. 8455.
8721. 8722. 8723. 8724. 8725. 8907. 8908.
8909. 8910. 8991. 8992. 8994. 9167. 9169.
9206. 9207. 9208. 9209. 9210. 9381. 9382.
9383. 9384. 9385. 9452. 9454. 9455. 9466.

9467. 9468. 9469. 9470. 9471. 9472. 9473.
9474. 9475. 9526. 9527. 9528. 9529. 9530.
9601. 9602. 9603. 9604. 9605. 9836. 9838.
9839. 9840. 9926. 9927. 9928. 9929. 9930.
9941. 9942. 9943. 9944. 9945. 10281. 10282.
10283. 10284. 10285. 10331. 10332. 10333.
10334. 10335. 10396. 10397. 10398. 10399.
10400. 10607. 10608. 10610. 10631. 10632.
10633. 10634. 10635. 10751. 10752. 10753.
10754. 10755. 10786. 10787. 10788. 10789.
10790. 10911. 10912. 10913. 10914. 10915.
10921. 10922. 10923. 10924. 10925. 11006
11007. 11008. 11009. 11010. 11306. 11307.
11308. 11309. 11310. 11386. 11389. 11390.
11596. 11598. 11599. 11600. 11616. 11617.
11618. 11620. 11691. 11692. 11693. 11694.
11695. 11721. 11722. 11723. 11724. 11725.
11726. 11727. 11728. 11729. 11730. 11742.
11743. 11744. 11745. 11806. 11807. 11808.
11810. 11931. 11932. 11933. 11934. 11935.
11986. 11988. 11989. 11990. 12016. 12017.
12018. 12019. 12020. 12186. 12187. 12188.
12189. 12190. 12231. 12232. 12233. 12234.
12235. 12277. 12278. 12279. 12280. 12291.
12292. 12293. 12294. 12295. 12296. 12297.
12299. 12300. 12361. 12362. 12363. 12364.
12365. 12726. 12727. 12728. 12729. 12730.
12731. 12732. 12733. 12735. 12901. 12902.
13301. 13302. 13303. 13304. 13305. 13401.
13402. 13403. 13404. 13405. 13431. 13432.
13433. 13434. 13435. 13471. 13472. 13473.
13474. 13475. 13481. 13482. 13483. 13484.
13485. 13506. 13507. 13508. 13509. 13510.
13571. 13572. 13573. 13574. 13575. 13661.
13662. 13663. 13664. 13665. 13716. 13717.
13718. 13719. 13720. 13736. 13737. 13739.
13740. 13781. 13782. 13783. 13784. 13785.
13801. 13802. 13803. 13804. 13805. 14011.
14012. 14013. 14014. 14015. 14084. 14085.
14356. 14357. 14358. 14359. 14360. 14426.
14427. 14428. 14429. 14430. 14466. 14467.
14468. 14469. 14470. 14531. 14532. 14533.
14534. 14535. 14566. 14567. 14568. 14569.
14570. 14706. 14707. 14709. 14710. 14721.
14722. 14723. 14724. 14725. 14787. 14788.
14789. 14790. 14861. 14862. 14864. 14865.
14921. 14922. 14923. 14924. 14946. 14948.
15126. 15127. 15130. 15267. 15268. 15269.

15270. 15406. 15407. 15408. 15409. 15410.
15506. 15508. 15509. 15510. 15786. 15787.
15788. 15789. 15790. 15906. 15907. 15908.
15909. 15910. 16236. 16237. 16238. 16239.
16240. 16251. 16252. 16253. 16254. 16255.
16281. 16282. 16283 16284. 16285. 16301.
16302. 16303. 16305. 16306. 16307. 16308.
16309. 16310. 16412. 16413. 16414. 16415.
16441. 16442. 16443. 16444. 16445. 16491.
16492. 16493. 16494. 16495. 16611. 16612.
16613. 16614. 16615. 16621. 16622. 16623.
16624. 16625. 16731. 16732. 16733. 16734.
16735. 16746. 16747. 16748. 16749. 16750.
16791. 16792. 16794. 16795. 16961. 16962.
16963. 16964. 16965. 16976. 16977. 16978.
16979. 16980. 17081. 17082. 17083. 17084.
17085. 17366. 17367. 17368. 17369. 17370.
17401. 17402. 17403. 17405. 17445. 17616.
17617. 17618. 17619. 17620. 17714. 17796.
17797. 17798. 17799. 17800. 17806. 17807.
17808. 17809. 17810. 17871. 17872. 17873.
17874. 17875. 17876. 17877. 17878. 17879.
17880. 17902. 17903. 17904. 17905. 17966.
17967. 17968. 17969. 17970. 18031. 18032.
18033. 18034. 18035. 18106. 18107. 18108.
18109. 18110. 18116. 18117. 18118. 18119.
18120. 18206. 18207. 18208. 18209. 18210.
18371. 18372. 18373. 18374. 18375. 18386.
18387. 18388. 18389. 18390. 18441. 18442.
18443. 18444. 18445. 18461. 18462. 18463.
18464. 18465. 18601. 18602. 18603. 18604.
18605. 18651. 18652. 18653. 18654. 18655.
18686. 18687. 18688. 18689. 18690. 18756.
18757. 18758. 18759. 18760. 18806. 18807.
18808. 18809. 18810. 18821. 18822. 18823.
18824. 18825. 18861. 18862. 18863. 18864.
18865. 18896. 18897. 18898. 18899. 18900.
18941. 18942. 18943. 18945. 19001. 19002.
19003. 19004. 19005. 19031. 19032. 19033.
19034. 19035. 19066. 19069. 19070.

Lit. C. zu 600 Mark.

Nr. 81. 82. 83. 84. 85. 451. 452. 453.
454. 455. 486. 487. 488. 489. 490. 561.
562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569.
570. 611. 612. 613. 615. 661. 662. 664.
665. 731. 732. 733. 734. 735. 1021. 1022.

1023. 1024. 1025. 1051. 1052. 1053. 1054.
1055. 1196. 1197. 1198. 1199. 1200. 1216.
1217. 1218. 1219. 1220. 1276. 1281. 1282.
1283. 1284. 1285. 1406. 1407. 1408. 1409.
1410. 1436. 1437. 1438. 1439. 1440. 1561.
1562. 1563. 1564. 1565. 1751. 1752. 1753.
1754. 1755. 1771. 1772. 1773. 1774. 1796.
1797. 1798. 1799. 1800. 1821. 1822. 1823.
1824. 1825. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880.
2036. 2037. 2038. 2039. 2181. 2182. 2183.
2184. 2185. 2241. 2242. 2243. 2244. 2245.
2321. 2322. 2324. 2325. 2466. 2467. 2468.
2469. 2470. 2506. 2507. 2508. 2509. 2510.
2681. 2682. 2683. 2684. 2685. 2691. 2692.
2693. 2694. 2695. 2756. 2757. 2758. 2759.
2760. 2831. 2832. 2833. 2834. 2835. 2846.
2847. 2848. 2849. 2850. 2896. 2897. 2898.
2899. 2900. 3101. 3102. 3103. 3161. 3162.
3163. 3164. 3165. 3436. 3437. 3438. 3439.
3440. 3456. 3457. 3458. 3459. 3460. 3496.
3497. 3498. 3499. 3526. 3527. 3528. 3529.
3530. 3601. 3602. 3603. 3604. 3786. 3787.
3788. 3789. 3901. 3902. 3903. 3904. 3905.
4016. 4017. 4018. 4019. 4020. 4106. 4107.
4108. 4109. 4110. 4116. 4117. 4118. 4226.
4227. 4228. 4229. 4230. 4426. 4428. 4429.
4430. 4451. 4452. 4453. 4454. 4455. 4502.
4503. 4504. 4505. 4546. 4547. 4548. 4550.
4676. 4677. 4678. 4679. 4680. 4921. 4922.
4923. 4924. 4925. 4961. 4962. 4963. 4964.
4965. 5331. 5332. 5333. 5334. 5335. 5356.
5357. 5358. 5359. 5406. 5407. 5408. 5409.
5410. 5426. 5427. 5428. 5429. 5430. 5521.
5522. 5523. 5524. 5525. 5651. 5652. 5654.
5655. 5716. 5718. 5719. 5720. 5801. 5802.
5803. 5804. 5805. 5901. 5902. 5903. 5904.
5905. 5916. 5917. 5918. 5919. 5920. 5956.
5957. 5958. 5959. 5960. 6001. 6002. 6003.
6004. 6005. 6011. 6012. 6013. 6015. 6121.
6122. 6123. 6124. 6125. 6176. 6177. 6178.
6179. 6180. 6201. 6202. 6203. 6204. 6205.
6471. 6472. 6473. 6474. 6475. 6561. 6562.
6563. 6564. 6565. 6632. 6633. 6634. 6635.
6787. 6788. 6789. 6790. 6806. 6807. 6808.
6809. 6831. 6832. 6833. 6834. 6835. 6902.
6903. 6904. 6931. 6932. 6933. 6934. 6935.
6971. 6972. 6973. 6974. 6975. 6981. 6982.
6983. 6984. 6985. 7096. 7097. 7098. 7100.

7136. 7137. 7138. 7139. 7140. 7201. 7202.
7203. 7204. 7205. 7441. 7444. 7445. 7641.
7642. 7643. 7644. 7645. 7791. 7792. 7793.
7794. 7795. 7856. 7857. 7858. 7859. 7860.
7876. 7877. 7878. 7879. 7880. 7956. 7957.
7959. 7960. 8152. 8153. 8154. 8155. 8181.
8182. 8183. 8184. 8185. 8201. 8202. 8203.
8204. 8205. 8271. 8272. 8273. 8274. 8275.
8301. 8302. 8303. 8304. 8305. 8401. 8402.
8403. 8404. 8405. 8421. 8422. 8423. 8424.
8425. 8561. 8562. 8563. 8564. 8565. 8631.
8632. 8633. 8634. 8635. 8651. 8652. 8653.
8654. 8655. 9061. 9062. 9063. 9065. 9101.
9102. 9103. 9104 9105. 9246. 9247. 9248.
9249. 9250. 9331. 9332. 9333. 9334. 9335.
9371. 9372. 9373. 9374 9375. 9441. 9443.
9551 9552. 9553. 9554. 9555. 9716. 9717.
9718. 9719. 9720. 9826. 9827. 9828. 9830.
10016. 10018. 10019. 10020. 10037. 10038.
10039. 10040. 10201. 10202. 10203. 10204.
10205. 10296. 10297. 10298. 10299. 10300.
10301. 10302. 10303. 10304. 10305. 10411.
10412. 10413. 10414. 10415. 10416. 10417.
10418. 10419. 10420. 10441 10442. 10443.
10444. 10445. 10456. 10457. 10458. 10459.
10716. 10717. 10718. 10719. 10720. 10781.
10782. 10783. 10784. 10785. 10901. 10903.
10904. 11061. 11062. 11063. 11064. 11065.
11101. 11102. 11103. 11104. 11105. 11117.
11118. 11119. 11120. 11141. 11142. 11143.
11144. 11261. 11262. 11263. 11264. 11265
11291. 11292. 11293. 11294. 11295. 11366.
11367. 11368. 11369. 11370. 11466. 11467.
11468. 11469. 11470. 11636. 11637. 11638.
11639. 11640. 11646. 11647. 11648. 11649.
11650. 11756. 11757. 11758. 11759. 11760.
11821. 11822. 11823. 11824. 11825. 11876.
11877. 11878. 11879. 11880. 11941. 11942.
11943. 11944. 11945. 11953. 11954. 11955.
11966. 11967. 11968. 11969. 11970. 11996.
11997. 11998. 11999. 12000. 12001. 12002.
12003. 12004. 12005. 12131. 12132. 12133.
12134. 12135. 12206. 12207. 12208. 12209.
12210. 12291. 12292. 12293. 12294. 12316.
12317. 12319. 12320. 12356. 12357. 12358.
12359. 12360. 12376. 12377. 12378. 12379.
12380. 12436. 12437. 12438. 12439. 12440.
12476. 12477. 12478. 12479. 12480. 12491.

12492. 12493. 12494. 12495. 12506. 12507.
12508. 12509. 12510. 12566. 12567. 12568.
12569. 12570. 12606. 12607. 12608. 12609.
12610. 12721. 12722. 12723. 12724. 12725.
12866. 12867. 12868. 12869. 12870. 12981.
12982. 12983. 12984. 12985. 12996. 12997.
12999. 13000. 13006. 13007. 13008. 13009.
13010. 13041. 13042. 13043. 13044. 13045.
13046. 13047. 13048. 13049. 13050. 13116.
13117. 13118. 13119. 13120. 13121. 13122.
13123. 13124. 13125. 13161. 13162. 13164.
13165. 13331. 13332. 13333. 13334. 13335.
13381. 13382. 13383. 13384. 13385. 13461.
13462. 13463. 13464. 13465. 13496. 13497.
13498. 13499. 13500. 13526. 13527. 13528.
13529. 13530. 13531. 13532. 13533. 13534.
13535. 13616. 13617. 13618. 13619. 13620.
13621. 13622. 13623. 13625. 13636. 13637.
13638. 13639. 13640. 13646. 13647. 13648.
13649. 13650. 13651. 13652. 13653. 13654.
13655. 13746. 13747. 13748. 13749. 13750.
13751. 13752. 13753. 13754. 13755. 13786.
13787. 13788. 13789. 13790. 13866. 13867.
13868. 13869. 13870. 13986. 13987. 13988.
13989. 13990. 14016. 14017. 14018. 14019.
14020. 14151. 14152. 14153. 14154. 14155.
14276. 14277. 14278. 14279. 14280. 14316.
14317. 14318. 14319. 14320. 14341. 14342.
14343. 14344. 14345. 14346. 14347. 14348.
14349. 14350. 14351. 14352. 14353. 14354.
14355. 14356. 14357. 14358. 14871. 14872.
14874. 14875. 14931 14932. 14933. 14934.
14935. 14991. 14992. 14993. 14994. 14995.
15111. 15112. 15113. 15114. 15115. 15211.
15213. 15214. 15215. 15401. 15402. 15403.
15404. 15405. 15421. 15422. 15423. 15424.
15425. 15536. 15537. 15538. 15539. 15540.
15651. 15652. 15653. 15654. 15655. 15741.
15742. 15743. 15744. 15745. 15777. 15778.
15779. 15780. 15932. 15933. 15934. 15935.
15941. 15942. 15943. 15944. 15945. 15966.
15967. 15968. 15969. 15970. 16061. 16062.
16063. 16064. 16065. 16091. 16092. 16093.
16094. 16095. 16201. 16202. 16203. 16204.
16205. 16206. 16207. 16208. 16209. 16210.
16266. 16269. 16331. 16332. 16333. 16334.
16335. 16366. 16367. 16368. 16369. 16370.
16561. 16562. 16563. 16564. 16565. 16625.

16646. 16647. 16648. 16649. 16650. 16736.
16737. 16738. 16739. 16740. 16771. 16772.
16773. 16774. 16775. 16981. 16983. 16984.
16985. **17**156. 17157. 17158. 17159. 17160.
17202. 17203. 17204. 17205. 17266. 17267.
17270. 17351. 17352. 17353. 17354. 17355.
17381. 17382. 17383. 17384. 17385. 17386.
17387. 17388. 17389. 17390. 17501. 17502.
17503. 17504. 17505. 17576. 17577. 17578.
17579. 17580. 17584. 17585. 17816. 17817.
17818. 17819. 17820. 17847. 17848. 17849.
17850. 17936. 17937. 17938. 17939. 17940.
18011. 18012. 18013. 18014. 18015. 18031.
18032. 18034. 18035. 18056. 18266. 18267.
18268. 18269. 18270. 18311. 18312. 18313.
18314. 18315. 18636. 18637. 18638. 18639.
18640. 18806. 18807. 18808. 18809. 18810.
18976. 18977. 18978. 18979. 18980. **19**041.
19042. 19043. 19044. 19045. 19241. 19242.
19243. 19244. 19245. 19296. 19297. 19298.
19300. 19336. 19337. 19338. 19351. 19352.
19353. 19354. 19355. 19471. 19472. 19473.
19475. 19531. 19532. 19533. 19534. 19535.
19588. 19589. 19590. 19641. 19642. 19643.
19645. 19646. 19647. 19648. 19649. 19650.
19706. 19707. 19708. 19709. 19710. 19731.
19732. 19733. 19734. 19735. 19761. 19762.
19764. 19765. **20**031. 20032. 20033. 20034.
20035. 20276. 20277. 20278. 20279. 20280.
20531. 20532. 20533. 20534. 20535. 20616.
20617. 20618. 20619. 20620. 20821. 20822.
20823. 20824. 20825. 20916. 20917. 20918.
20919. 20920. 20981. 20982. 20983. 20984.
20985. **21**016. 21017. 21018. 21019. 21020.
21136. 21137. 21138. 21139. 21140. 21151.
21152. 21153. 21154. 21155. 21243. 21244.
21245. 21256. 21257. 21258. 21259. 21260.
21403. 21404. 21405. 21511. 21512. 21513.
21514. 21515. 21561. 21562. 21563. 21564.
21565. 21656. 21657. 21658. 21659. 21660.
21696. 21697. 21698. 21699. 21700. 21711.
21712. 21713. 21714. 21715. 21816. 21817.
21818. 21819. 21820. 21941. 21942. 21943.
21944. 21945. 21991. 21992. 21993. 21994.
21995. **22**026. 22027. 22028. 22030. 22041.
22042. 22043. 22044. 22045. 22176. 22177.
22178. 22179. 22180. 22191. 22192. 22193.
22194. 22195. 22281. 22282. 22283. 22284.

22285. 22396. 22397. 22398. 22399. 22400.
22456. 22457. 22458. 22459. 22516. 22517.
22518. 22519. 22520. 22521. 22522. 22523.
22524. 22525. 22541. 22542. 22543. 22544.
22545. 22627. 22628. 22629. 22630. 22657.
22658. 22659. 22660. 22721. 22722. 22723.
22724. 22725. 22766. 22767. 22768. 22769.
22770. 22816. 22817. 22818. 22819. 22820.
22832. 22833. 22834. 22835. 22976. 22977.
22978. 22979. 22980. **23**066. 23067. 23068.
23069. 23070. 23076. 23077. 23078. 23079.
23080. 23096. 23097. 23098. 23099. 23100.
23121. 23122. 23124. 23125. 23246. 23247.
23248. 23249. 23250. 23251. 23252. 23253.
23254. 23255. 23406. 23407. 23408. 23409.
23410. 23666. 23667. 23668. 23669. 23670.
23701. 23702. 23703. 23704. 23705. 23871.
23872. 23873. 23874 23875. **24**386. 24387.
24388. 24389. 24396. 24397. 24398. 24399.
24400. 24501. 24502. 24503. 24504. 24505.
24581. 24582. 24583. 24584. 24585. 24596.
24597. 24598. 24599. 24600. 24601. 24603.
24604. 24605. 24626. 24627. 24628. 24629.
24630. 24686. 24687. 24688. 24689. 24690.
24776. 24777. 24778. 24779. 24780. 24801.
24802. 24803. 24804. 24805. 24826. 24827.
24828. 24829. 24830. 24966. 24967. 24969.
24970. **25**216. 25217. 25218. 25219. 25220.
25266. 25267. 25268. 25269. 25270. 25311.
25312. 25313. 25314. 25315. 25376. 25377.
25378. 25379. 25380. 25501. 25502. 25531.
25532. 25533. 25534. 25535. 25621. 25622.
25623. 25624. 25625. 25636. 25637. 25638.
25639. 25640. 25666. 25667. 25668. 25669.
25670. 25676. 25677. 25678. 25679. 25680.
25701. 25702. 25703. 25704. 25705. 25766.
25767. 25768. 25769. 25770. 25863. 25864.
25865. 25886. 25887. 25888. 25889. 25890.
26136. 26137. 26138. 26139. 26141. 26142.
26143. 26144. 26145. 26191. 26193. 26194.
26195. 26226. 26227. 26228. 26229. 26230.
26256. 26257. 26258. 26259. 26260. 26311.
26312. 26313. 26314. 26315. 26356. 26357.
26359. 26506. 26507. 26508. 26510. 26516.
26517. 26518. 26519. 26520. 26616. 26617.
26618. 26619. 26620. 26656. 26657. 26658.
26659. 26660. 26821. 26822. 26823. 26824.
26825. **27**271. 27272. 27273. 27274. 27275.

27276. 27277. 27278. 27279. 27280. 27296.
27297. 27298. 27299. 27341. 27342. 27343.
27344. 27345. 27351. 27352. 27353. 27354.
27355. 27391. 27392. 27393. 27394. 27395.
27406. 27407. 27408. 27409. 27410. 27411.
27412. 27413. 27414. 27415. 27461. 27462.
27463. 27464. 27511. 27512. 27514. 27515.
27541. 27542. 27543. 27544. 27545. 27551.
27586. 27587. 27588. 27589. 27590. 27601.
27602. 27603. 27604. 27605. 27631. 27632.
27683. 27634. 27635. 27726. 27727. 27728.
27729. 27730. 27776. 27777. 27778. 27779.
27781. 27782. 27786. 27787. 27788. 27789.
27790. 27801. 27802. 27803. 27804. 27805.
28136. 28137. 28138. 28139. 28140. 28156.
28157. 28158 28159. 28160. 28285. 28287.
28288. 28289. 28290. 28386. 28387. 28388.
28389. 28390. 28401. 28402. 28403. 28405.
28411. 28412. 28413. 28414. 28415. 28426.
28427. 28428. 28429. 28430. 28456. 28457.
28458. 28459. 28460. 28586. 28587. 28588.
28589. 28590. 28656. 28657. 28658. 28659.
28660. 28691. 28692. 28693. 28694. 28695.
28806. 28807. 28808. 28810. 28851. 28852.
28853. 28854. 28855. 28981. 28982. 28983.
28984. 28985. **29**166. 29167. 29168. 29169.
29170. 29191. 29193. 29194. 29231. 29232.
29233. 29234. 29235. 29256. 29257. 29258.
29259. 29260. 29271. 29272. 29273. 29274.
29275. 29336. 29337. 29338. 29339. 29340.
29511. 29512. 29513. 29514. 29515. 29596.
29597. 29598. 29599. 29600. 29896. 29897.
29898. 29899. 29900. 29981. 29982. 29983.
29984. 29985. **30**021. 30022. 30023. 30024.
30025. 30109. 30110. 30186. 30187. 30189.
30190. 30226. 30227. 30229. 30230. 30416.
30417. 30418. 30419. 30420. 30446. 30447.
30448. 30449. 30450. 30666. 30667. 30668.
30669. 30670. 30961. 30962. 30963. 30964.
30965. **31**046. 31047. 31048. 31049. 31081.
31082. 31083. 31084. 31085. 31106. 31107.
31108. 31109. 31196. 31197. 31198. 31199.
31200. 31281. 31282. 31283. 31284. 31285.
31336. 31337. 31338. 31339. 31340. 31381.
31383. 31384. 31385. 31396. 31397. 31399.
31400. 31526. 31527. 31528. 31529. 31530.
31626. 31628. 31629. 31630. 31631. 31632.
31633. 31634. 31685. 31736. 31738. 31740.

31751. 31752. 31753. 31754. 31755. 31766.
31767. 31768. 31769. 31770. 31941. 31942.
31943. 31944. 31945. 31961. 31962. 31963.
31965. **32**051. 32052. 32053. 32054. 32055.
32241. 32242. 32243. 32244. 32245. 32506.
32507. 32508. 32509. 32510. 32611. 32612.
32613. 32614 32615. 32641. 32642. 32643.
32644. 32645. 32646. 32648. 32649. 32650.
32656. 32657. 32658. 32659. 32660. 32761.
32762. 32763. 32764. 32765. 32791. 32792.
32793. 32794. 32795. 32806. 32807. 32808.
32809. 32810. 32856. 32857. 32858. 32859.
32860. 32886. 32887. 32888. 32889. 32890.
32976. 32977. 32978. 32979. 32980. **33**096.
33097. 33098. 33099. 33100. 33141. 33142.
33143. 33144. 33145. 33171. 33172. 33173.
33174. 33175. 33221. 33222. 33224. 33225.
33261. 33262. 33263. 33264. 33265. 33276.
33277. 33278. 33279. 33280. 33406. 33407.
33408. 33409. 33410. 33457. 33458. 33459.
33460. 33521. 33522. 33523. 33524. 33525.
33631. 33632. 33633. 33634. 33635. 33691.
33692. 33693. 33694. 33695. 33726. 33727.
33728. 33729. 33730. 33786. 33737. 33738.
33739. 33740. 33886. 33887. 33888. 33889.
33890. 33931. 33932. 33933. 33934. 33935.
33941. 33942. 33943. 33944. 33945. 33981.
33982. 33983. 33984. 33985. **34**011. 34012.
34013. 34014. 34072. 34073. 34074. 34075.
34096. 34097. 34098. 34099. 34100. 34141.
34142. 34143. 34144. 34145. 34246. 34247.
34248. 34249. 34250. 34266. 34269. 34481.
34482. 34483. 34484. 34485. 34496. 34497.
34500. 34541. 34542. 34543. 34544. 34545.
34631. 34632. 34633. 34635. 34816. 34817.
34818. 34819. 34926. 34928. 34930. 34936.
34937. 34938. 34939. 34940. 34981. 34982.
34983. 34984. 34985. **35**026. 35027. 35028.
35029. 35030. 35131. 35132. 35133. 35134.
35135. 35141. 35143. 35144. 35145. 35266.
35267. 35269. 35416. 35417. 35418. 35419.
35420 35586. 35587. 35588. 35589. 35686.
35687. 35688. 35689. 35690. 35816. 35817.
35818. 35819. 35820. 35906. 35907. 35908.
35909. 35910. 35921. 35922. 35923. 35924.
35925. 35941. 35942. 35943. 35944. 35945.
35961. 35962. 35963. 35964. 35965. **36**001.
36002. 36003. 36004. 36005. 36116. 36117.

36118. 36119. 36120. 36186. 36187. 36188.
36190. 36221. 36222. 36224. 36225. 36246.
36248. 36249. 36250. 36277. 36278. 36279.
36280. 36416. 36417. 36418. 36419. 36420.
36526. 36527. 36528. 36529. 36530. 36536.
36537. 36538. 36539. 36540. 36571. 36572.
36573. 36574. 36575. 36576. 36577. 36578.
36579. 36580. 36646. 36647. 36648. 36649.
36650. 36836. 36837. 36838. 36839. 36840.
36861. 36862. 36863. 36864. 36865. 36956.
36957. 36958. 36959. 36960. 36961. 36962.
36964. 36965. 37071. 37072. 37073. 37074.
37075. 37086. 37087. 37088. 37089. 37090.
37321. 37322. 37324. 37325. 37421. 37422.
37423. 37424. 37491. 37492. 37493. 37494.
37495. 37581. 37582. 37583. 37584. 37585.
37586. 37589. 37590. 37686. 37687. 37688.
37689. 37690. 37767. 37768. 37770. 37796.
37797. 37798. 37799. 37800. 37826. 37827.
37828. 37829. 37830. 37876. 37877. 37878.
37879. 37880. 37891. 37892. 37893. 37894.
37895. 37976. 37977. 37978. 37979. 37980.
37986. 37987. 37988. 37990. 38001. 38002.
38003. 38004. 38005. 38066. 38068. 38069.
38070. 38126. 38127. 38128. 38129. 38130.
38181. 38182. 38183. 38184. 38185. 38216.
38217. 38218. 38219. 38220. 38291. 38292.
38293. 38351. 38352. 38353. 38354. 38355.
38496. 38497. 38498. 38499. 38500. 38601.
38602. 38603. 38604. 38605. 38606. 38607.
38608. 38609. 38610. 38741. 38742. 38743.
38744. 38745. 38751. 38752. 38754. 38755.
38826. 38827. 38828. 38829. 38830. 38836.
38837. 38838. 38839. 38840. 38876. 38877.
38878. 38879. 38880. 38881 38882. 38883.
38884. 38885. 38921. 38922. 38923. 38924.
38925. 38936. 38937. 38938. 38939. 38940.
38976. 38977. 38978. 38979. 38980. 39021.
39022. 39023. 39025. 39056. 39057. 39058.
39059. 39060. 39241. 39242. 39243. 39244.
39245. 39251. 39252. 39254. 39255. 39336.
39337. 39338. 39339. 39340. 39431. 39432.
39433. 39434. 39451. 39452. 39453. 39454.
39455. 39516. 39517. 39518. 39519. 39520.
39571. 39572. 39573. 39575. 39581. 39582.
39583. 39584. 39585. 39621. 39622. 39623.
39624. 39625. 39681. 39682. 39683. 39684.
39685. 39701. 39702. 39704. 39705. 39771.
39772. 39773. 39775. 39891. 39892. 39893.
39894. 39895. 40192. 40193. 40194. 40195.
40261. 40262. 40263. 40264. 40265. 40286.
40287. 40288. 40289. 40290. 40291. 40292.
40293. 40294. 40295. 40411. 40412. 40413.
40414. 40415. 40461. 40463. 40464. 40465.
40621. 40622. 40623. 40624. 40625. 40652.
40653. 40654. 40655. 40751. 40752. 40753.
40754. 40755. 40786. 40787. 40790. 40826.
40827. 40828. 40829. 40831. 40832. 40833.
40834. 40835. 40992. 40993. 40994. 40995.
41036. 41037. 41038.

Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 91. 92. 93. 94. 95.
96. 97. 98. 99. 231. 233. 234. 235. 596.
597. 598. 600. 676. 677. 678. 679. 766.
767. 768. 769. 770. 951. 952. 953. 954.
955. 1091. 1092. 1093. 1094. 1095. 1111.
1112. 1113. 1114. 1115. 1251. 1252. 1253.
1254. 1255. 1291. 1292. 1293. 1294. 1295.
1341. 1342. 1343. 1344. 1345. 1991. 1992.
1993. 1994. 1995. 2026. 2027. 2028. 2029.
2030. 2061. 2063. 2064. 2065. 2091. 2092.
2093. 2094. 2095. 2196. 2197. 2198. 2199.
2200. 2226. 2227. 2228. 2229. 2230. 2346.
2347. 2348. 2349. 2350. 2411. 2412. 2413.
2414. 2415. 2546. 2547. 2548. 2549. 2550.
2551. 2552. 2553. 2554. 2555. 2661. 2662.
2663. 2664. 2665. 2906. 2907. 2908. 2909.
2910. 2996. 2997. 2998. 2999. 3000. 3011.
3012. 3013. 3014. 3015. 3056. 3058. 3059.
3060. 3081. 3082. 3083. 3084. 3085. 3086.
3087. 3088. 3089. 3090. 3121. 3122. 3123.
3124. 3125. 3131. 3132. 3134. 3135. 3206.
3207. 3208. 3209. 3210. 3241. 3242. 3243.
3244. 3245. 3466. 3467. 3468. 3469. 3470.
3561. 3562. 3563. 3564. 3565. 3616. 3618.
3619. 3620. 3671. 3672. 3673. 3674. 3675.
3817. 3818. 3819. 3820. 4091. 4092. 4093.
4094. 4095. 4186. 4187. 4188. 4189. 4190.
4226. 4227. 4228. 4229. 4230. 4306. 4308.
4309. 4310. 4436. 4437. 4438. 4439. 4440.
4501. 4502. 4503. 4504. 4505. 4506. 4507.
4508. 4509. 4510. 4511. 4512. 4513. 4514.
4515. 4596. 4597. 4598. 4599. 4600. 4631.
4632. 4633. 4634. 4635. 4826. 4827. 4828.
4829. 4830. 4836. 4837. 4838. 4839. 4840.

4946. 4947. 4948. 4949. 4950. 5171. 5172.
5173. 5174. 5175. 5386. 5387. 5388. 5389.
5390. 5421. 5422. 5423. 5424. 5425. 5721.
5722. 5723. 5724. 5725. 5746. 5747. 5748.
5749. 5750. 5766. 5767. 5768. 5769. 5770.
5801. 5802. 5803. 5804. 5805. 5876. 5877.
5878. 5879. 5880. 5896. 5897. 5898. 5899.
5900. 5916. 5917. 5918. 5919. 5920. 6031.
6032. 6033. 6034. 6035. 6151. 6152. 6153.
6154. 6155. 6221. 6222. 6223. 6224. 6225.
6256. 6257. 6258. 6259. 6260. 6436. 6437.
6438. 6439. 6440. 6451. 6452. 6453. 6455.
6496. 6497. 6498. 6499 6500. 6551 6552.
6553. 6554. 6555. 6556. 6557. 6558. 6559.
6560. 6571. 6572. 6573. 6574. 6575. 6576.
6577. 6578. 6579. 6580. 6592. 6594. 6595.
6671. 6672. 6673. 6674. 6675. 6676. 6677.
6678. 6679. 6680. 6696. 6699. 6700. 6836.
6837. 6838 6839. 6840. 7031. 7032. 7033.
7034. 7035. 7056. 7057. 7058. 7060. 7121.
7122. 7123. 7124. 7146. 7147. 7148. 7149.
7150. 7151. 7152. 7153. 7154. 7155. 7177.
7178. 7179. 7180. 7246. 7247. 7248. 7249.
7250. 7291. 7292. 7293. 7294. 7295. 7356.
7357. 7358. 7359. 7360. 7456. 7457. 7458.
7459. 7460. 7566. 7567. 7569. 7570. 7766.
7767. 7768. 7769. 7770. 7926. 7927. 7928.
7929. 7930. 7961. 7962. 7963. 7964. 7965.
7976. 7977. 7978. 7979. 7980. 8001. 8002.
8003. 8004. 8005. 8086. 8087. 8088. 8089.
8090. 8151. 8152. 8153. 8154. 8155. 8156.
8157. 8158. 8159 8160. 8256. 8257. 8258.
8259. 8260. 8401. 8402. 8403. 8404. 8405.
8436. 8437. 8438. 8439. 8440. 8556. 8557.
8558. 8559. 8560. 8681. 8682. 8683. 8684.
8685. 8761. 8762. 8763. 8764. 8765. 8766.
8767. 8768. 8769. 8770. 8826. 8827. 8828.
8829. 8830. 8886. 8887. 8888. 8889. 8890.
8902. 8903. 8904. 8981. 8982. 8983. 8984.
8985. 9026. 9027. 9028. 9029. 9030. 9101.
9103. 9104. 9105. 9171. 9172. 9173. 9174.
9175. 9227. 9228. 9229. 9230. 9281. 9282.
9283. 9284. 9285. 9301. 9302. 9303. 9304.
9305. 9326. 9327. 9328. 9329. 9330. 9421.
9422. 9423. 9424. 9425. 9581. 9582. 9583.
9584. 9585. 9621. 9622. 9623. 9624. 9625.
9682. 9683. 9684. 9685. 9720. 9871. 9872.
9873. 9874. 9875. 9971. 9972. 9973. 9974.

9975. 9976. 9977. 9978. 9979. 9981. 9982.
9983. 9984. 9985. 10281. 10282. 10283.
10284. 10285. 10296. 10297. 10298. 10299.
10300. 10366. 10367. 10368. 10369. 10370.
10416. 10417. 10418. 10419. 10420. 10521.
10523. 10524. 10525. 10672. 10673. 10674.
10675. 10686. 10687. 10688. 10690. 10691.
10692. 10693. 10694. 10695. 10871. 10872.
10873. 10874. 10875. 10896. 10897. 10898.
10899. 10900. 10926. 10927. 10928. 10929.
10930. 11021. 11022. 11023. 11024. 11025.
11096. 11097. 11098. 11100. 11241. 11242.
11243. 11244. 11245. 11406. 11407. 11408.
11409. 11410. 11466. 11467. 11468. 11469.
11496. 11497. 11498. 11499. 11500. 11541.
11542. 11543. 11544. 11545. 11566. 11567.
11568. 11569. 11570. 11686. 11687. 11688.
11689. 11690. 11706. 11707. 11708. 11709.
11710. 11746. 11747. 11748. 11749. 11750.
12021. 12022. 12023. 12024. 12025. 12116.
12117. 12118. 12119. 12120. 12206. 12207.
12208. 12209. 12210. 12291. 12292. 12293.
12294. 12295. 12386. 12387. 12388. 12389.
12390. 12511. 12512. 12513. 12514. 12515.
12577. 12578. 12579 12580. 12686. 12687.
12688. 12689. 12690. 12712. 12713. 12714.
12715. 12906. 12907. 12908. 12909. 12910.
13036. 13037. 13038. 13039. 13040. 13166.
13167. 13168. 13169. 13170. 13241. 13243.
13244. 13245. 13251. 13252. 13253. 13254.
13255. 13316. 13317. 13318. 13319. 13320.
13371. 13372. 13373. 13375. 13491. 13492.
13493. 13494. 13495. 13666. 13667. 13668.
13669. 13706. 13707. 13708. 13709. 13710.
13766. 13767. 13768. 13769. 13770. 13826.
13827. 13828. 13829. 13830. 14026. 14027.
14028. 14029. 14030. 14156. 14157. 14158.
14159. 14160. 14191. 14192. 14193. 14194.
14195. 14226. 14227. 14228. 14229. 14230.
14311. 14312. 14313. 14314. 14315. 14346.
14347. 14348. 14349. 14350. 14438. 14439.
14440. 14441. 14442. 14443. 14444. 14445.
14546. 14547. 14548. 14549. 14550. 14556.
14557. 14559. 14560. 14636. 14637. 14638.
14639. 14640. 14661. 14662. 14663. 14664.
14665. 14681. 14682. 14683. 14684. 14685.
14741. 14742. 14743. 14744. 14745. 15031.
15032. 15033. 15034. 15035. 15046. 15047.

15048. 15049. 15050. 15061. 15062. 15063.
15065. 15086. 15087. 15088. 15089. 15090.
15126. 15128. 15129. 15130. 15131. 15132.
15134. 15135. 15141. 15142. 15143. 15144.
15145. 15311. 15313. 15314. 15315. 15416.
15417. 15418. 15419. 15420. 15526. 15527.
15528. 15529. 15530. 15551. 15553. 15554.
15555. 15631. 15632. 15633. 15634. 15667.
15668. 15669. 15670. 15716. 15718. 15719.
15720. 15746. 15747. 15748. 15749. 15750.
15751. 15752. 15756. 15754. 15755. 15851.
15852. 15853. 15854. 15855. 15876. 15877.
15878. 15880. 15972. 15973. 15974. 15975.
16011. 16012. 16013. 16014 16015. 16161.
16162. 16163. 16164. 16165. 16191. 16192.
16193. 16194. 16195. 16272. 16273. 16274.
16275. 16351. 16352. 16353. 16354. 16355.
16406. 16407. 16408. 16409. 16496. 16497.
16498. 16499. 16500. 16616. 16617. 16618.
16619. 16620. 16681. 16682. 16683. 16684.
16685. 16831. 16832. 16833. 16834. 16835.
16901. 16902. 16903. 16904. 16905. 16906.
16907. 16908. 16909. 16910. 16921. 16922.
16923. 16924. 16925. 16936. 16937. 16938.
16939. 16940. 16951. 16953. 16954. 16955.
17181. 17182. 17183. 17184. 17185. 17231.
17232. 17233. 17234. 17235. 17401. 17402.
17403. 17404. 17405. 17436. 17437. 17438.
17440. 17506. 17507. 17508. 17509. 17510.
17546. 17547. 17548. 17549. 17550. 17606.
17608. 17609. 17610. 17671. 17672. 17673.
17674. 17675. 17846. 17847. 17848. 17849.
17850. 17881. 17882. 17883. 17884. 17885.
17951. 17952. 17953. 17954. 17955. **18**251.
18252. 18253. 18254. 18255. 18411. 18412.
18413. 18415. 18546. 18547. 18548. 18549.
18550. 18571. 18572. 18573. 18574. 18575.
18686. 18687. 18688. 18689. 18690. 18831.
18832. 18833. 18834. 18835. 18861. 18862.
18863. 18864. 18865. 18876. 18877. 18878.
18879. 18880. 18936. 18937. 18938. 18939.
18940. **19**131. 19132. 19133. 19134. 19135.
19151. 19152. 19153. 19154. 19155. 19266.
19267. 19268. 19270. 19276. 19277. 19278.
19279. 19280. 19376. 19377. 19378. 19379.
19391. 19392. 19393. 19394. 19395. 19496.
19497. 19498. 19499. 19500. 19951. 19952.
19953. 19954. 19955. **20**026. 20027. 20028.

20029. 20030. 20071. 20072. 20073. 20074.
20075. 20096. 20097. 20098. 20099. 20100.
20216. 20217. 20218. 20219. 20220. 20221.
20222. 20223. 20224. 20225. 20226. 20227.
20228. 20229. 20230. 20306. 20307. 20308.
20309. 20310. 20421. 20422. 20423. 20424.
20425. 20526. 20527. 20528. 20529. 20530.
20636. 20637. 20638. 20639. 20640. 20711.
20712. 20713. 20714. 20715. 20726. 20727.
20728. 20729. 20730. 20866. 20867. 20868.
20870. 20946. 20947. 20948. 20949. 20950.
21071. 21072. 21073. 21074. 21075. 21256.
21257. 21258. 21259. 21260. 21261. 21262.
21263. 21264. 21265. 21316. 21317. 21318.
21319. 21320. 21436. 21437. 21438. 21439.
21440. 21456. 21457. 21458. 21459. 21460.
21516. 21517. 21518. 21519. 21520. 21741.
21742. 21743. 21744. 21745. 21746. 21747.
21748. 21749. 21750. 21911. 21912. 21913.
21914. 21915. 21976. 21977. 21978. 21979.
21980. **22**041. 22042. 22043. 22044. 22045.
22061. 22062. 22063. 22064. 22065. 22081.
22082. 22083. 22084. 22085. 22106. 22107.
22108. 22109. 22110. 22141. 22142. 22143.
22144. 22145. 22206. 22207. 22208. 22209.
22210. 22351. 22352. 22353. 22354. 22355.
22376. 22377. 22378. 22379. 22380. 22391.
22392. 22393. 22394. 22395. 22556. 22557.
22558. 22559. 22560. 22726. 22727. 22728.
22729. 22730. 22736. 22737. 22738. 22739.
22740. 22822. 22823. 22824. 22825. 22861.
22862. 22863. 22864. 22865. 22941. 22943.
22944. 22945. **23**031. 23032. 23034. 23035
23241. 23242. 23243. 23244. 23245. 23291.
23293. 23294. 23295. 23306. 23307. 23310.
23331. 23332. 23333. 23334. 23335. 23406.
23407. 23408. 23409. 23410. 23496. 23497.
23498. 23499. 23500. 23501. 23502. 23503.
23504. 23506. 23507. 23508. 23509. 23510.
23821. 23822. 23823. 23824. 23825. 23886.
23887. 23888. 23889. 23890. 23891. 23892.
23893. 23894. 23895. **24**056. 24057. 24058.
24059. 24060. 24131. 24132. 24133. 24134.
24135. 24156. 24157. 24158. 24159. 24160.
24166. 24167. 24168. 24169. 24170. 24306.
24307. 24308. 24309. 24310. 24366. 24367.
24368. 24369. 24370. 24626. 24627. 24628.
24629. 24630. 24641. 24642. 24643. 24644.

24645. 24646. 24647. 24649. 24650. 24691.
24692. 24693. 24694. 24695. 24701. 24702.
24703. 24704. 24705. 24826. 24827. 24828.
24829. 24830. 24966. 24967. 24968. 24970.
25096. 25097. 25098. 25099. 25100. 25401.
25402. 25403. 25404. 25405. 25471. 25472.
25473. 25474. 25475. 25556. 25557. 25558.
25559. 25560. 25626. 25627. 25628. 25629.
25630. 25661. 25662. 25663. 25664. 25665.
25676. 25677. 25678. 25679. 25680. 25686.
25687. 25688. 25689. 25690. 25696. 25697.
25698. 25699. 25700. 25796. 25797. 25798.
25799. 25800. 25831. 25832. 25833. 25834.
25835. 25986. 25987. 25988. 25990. 25991.
25992. 25993. 25994. 25995. **26**036. 26037.
26038. 26041. 26042. 26043. 26044. 26045.
26046. 26047. 26048. 26049. 26050. 26251.
26252. 26253. 26254. 26255. 26287. 26288.
26296. 26297. 26298. 26299. 26300. 26386.
26387. 26388. 26389. 26401. 26402. 26404.
26405. 26431. 26432. 26433. 26434. 26435.
26506. 26507. 26508. 26509. 26510. 26626.
26627. 26629. 26630. 26646. 26647. 26648.
26649. 26650. 26656. 26657. 26658. 26659.
26660. 26721. 26722. 26723. 26724. 26725.
26791. 26792. 26793. 26794. 26795. 26916.
26917. 26918. 26919. 26920. 26966. 26967.
26968. 26969. 26970. **27**031. 27032. 27033.
27034. 27035. 27176. 27177. 27178. 27179.
27180. 27236. 27237. 27238. 27239. 27240.
27266. 27267. 27268. 27269. 27270. 27456.
27457. 27458. 27459. 27460. 27466. 27467.
27468. 27469. 27470. 27501. 27502. 27503.
27504. 27505. 27506. 27507. 27508. 27509.
27510. 27541. 27542. 27543. 27544. 27545.
27911. 27912. 27913. 27914. 27915. **28**141.
28142. 28143. 28144. 28145. 28246. 28247.
28250. 28291. 28292. 28293. 28294. 28295.
28311. 28312. 28313. 28314. 28315. 28366.
28367. 28368. 28369. 28370. 28411. 28412.
28413. 28414. 28415. 28436. 28437. 28438.
28439. 28440. 28556. 28557. 28558. 28559.
28560. 28756. 28757. 28758. 28759. 28760.
28801. 28802. 28804. 28805. 28846. 28847.
28848. 28849. 28850. 28876. 28877. 28878.
28879. 28880. 28941. 28942. 28943. 28944.
28945. 28976. 28977. 28978. 28979. 28980.
28981. 28982. 28983. 28985. 28991. 28993.

28994. 28995. 28996. 28997. 28998. 28999.
29000. 29001. 29171. 29172. 29173. 29174.
29175. 29201. 29202. 29203. 29204. 29205.
29221. 29222. 29223. 29224. 29225. 29261.
29262. 29263. 29264. 29265. 29416. 29419.
29420. 29481. 29482. 29483. 29485. 29511.
29512. 29513. 29514. 29515. 29526. 29527.
29528. 29529. 29530. 29536. 29537. 29538.
29539. 29540. 29646. 29647. 29648. 29649.
29701. 29702. 29704. 29705. 29736. 29737.
29738. 29739. 29740. 29771. 29772. 29773.
29775. 29896. 29897. 29898. 29899. 29900.
29941. 29942. 29943. 29944. 29945. **30**021.
30022. 30023. 30024. 30025. 30031. 30033.
30035. 30246. 30247. 30249. 30250. 30516.
30517. 30518. 30519. 30520. 30726. 30727.
30728. 30729. 30730. 30731. 30732. 30733.
30734. 30735. 30751. 30752. 30753. 30755.
30821. 30822. 30823. 30824. 30825. 30851.
30853. 30854. 30855. 30876. 30877. 30878.
30879. 30880. 30886. 30887. 30888. 30889.
30890. 30911. 30912 30913. 30914. 30915.
31001. 31002. 31003. 31004. 31005. 31006.
31007. 31008. 31009. 31010. 31061. 31062.
31063. 31064. 31065. 31071. 31072. 31073.
31074. 31075. 31236. 31237. 31238. 31239.
31240. 31251. 31252. 31253. 31254. 31255.
31286. 31287. 31288. 31289. 31290. 31371.
31372. 31374. 31375. 31546. 31547. 31548.
31549. 31550. 31581. 31582. 31583. 31584.
31585. 31621. 31622. 31623. 31624. 31625.
31691. 31692. 31693. 31694. 31695. 31701.
31702. 31703. 31704. 31705. 31895. 31906.
31907. 31908. 31909. 31910. 31936. 31937.
31938. 31939. 31940. 31946. 31947. 31948.
31949. 31950. **32**002. 32003. 32004. 32005.
32011. 32012. 32014. 32015. 32211. 32212.
32213. 32214. 32215. 32251. 32252. 32253.
32254. 32255. 32411. 32412. 32413. 32414.
32415. 32606. 32607. 32608. 32609. 32610.
32666. 32668. 32669. 32670. 32716. 32717.
32718. 32719. 32720. 32731. 32732. 32733.
32734. 32735. 32756. 32757. 32758. 32759.
32760. 32951. 32952. 32954. 32955. **33**236.
33237. 33238. 33239. 33240. 33251. 33255.
33356. 33357. 33358. 33359. 33360. 33376.
33377. 33378. 33379. 33380. 33471. 33472.
33473. 33474. 33475. 33476. 33477. 33478.

33479. 33480. 33532. 33533. 33534. 33535.
33551. 33552. 33553. 33554. 33555. 33621.
33622. 33623. 33671. 33673. 33674. 33675.
33676. 33677. 33678. 33679. 33680. 33901.
33902. 33903. 33904. 33905. 33951. 33952.
33953. 33954. 33955. **34**010. 34056. 34057.
34058. 34059. 34060. 34176. 34177. 34179.
34180. 34231. 34232. 34233. 34234. 34235.
34281. 34282. 34283. 34284. 34285. 34286.
34287. 34288. 34289. 34290. 34336. 34337.
34338. 34339. 34340. 34556. 34557. 34558.
34559. 34560. 34671. 34672. 34673. 34674.
34675. 34761. 34762. 34763. 34764. 34765.
34826. 34827. 34828. 34829. 34830. 34891.
34892. 34893. 34894. 34895. 34951. 34952.
34953. 34954. 34955. **35**046. 35047. 35048.
35050. 35051. 35052 35053. 35054. 35055.
35071. 35072. 35073. 35074. 35075. 35176.
35177. 35178. 35179. 35180. 35196. 35197.
35198. 35199. 35200. 35246. 35247. 35248.
35249. 35250. 35306. 35308. 35310. 35316.
35317. 35318. 35319. 35320. 35331. 35332.
35333. 35334. 35335. 35341. 35342. 35343.
35344. 35345 35356. 35357. 35358. 35359.
35360. 35391. 35392. 35393. 35394. 35395.
35512. 35514. 35515. 35671. 35672. 35673.
35674. 35675. 35696. 35697. 35698. 35699.
35791. 35792. 35793. 35794. 35916. 35917.
35918. 35919. 35920. **36**041. 36042. 36043.
36044. 36045. 36166. 36167. 36168. 36169.
36170. 36286. 36287. 36289. 36290. 36291.
36292. 36293. 36294. 36295. 36566. 36567.
36568. 36569. 36570. 36617. 36618. 36619.
36620. 36646. 36647. 36648. 36649. 36650.
36666. 36667. 36668. 36669. 36670. 36861.
36862. 36863. 36864. **37**036. 37037. 37038.
37039. 37040. 37071. 37072. 37073. 37074.
37075. 37171. 37173. 37174. 37175. 37201.
37202. 37203. 37204. 37205. 37346. 37347.
37350. 37466. 37467. 37468. 37469. 37470.
37641. 37642. 37643. 37644. 37645. 37656.
37657. 37658. 37659. 37660. 37751. 37752.
37753. 37754. 37755. 37761. 37762. 37763.
37764. 37765. 37801. 37802. 37803. 37804.
37805. 37861. 37862. 37863. 37864. 37865.
37921. 37922. 37923. 37924. 37925. 37951.
37952. 37953. 37954. 37955. 37961. 37962.
37963. 37964. 37965. **38**006. 38007. 38008.

38009. 38010. 38111. 38112. 38113. 38114.
38115. 38156. 38157. 38158. 38159. 38271.
38272. 38273. 38274. 38275. 38326. 38327.
38328. 38329. 38330. 38361. 38362. 38363.
38364. 38365. 38421. 38423. 38424. 38441.
38442. 38443. 38444. 38445. 38471. 38472.
38473. 38474. 38475. 38561. 38562. 38563.
38564. 38565. 38711. 38712. 38713. 38714.
38715. 38771. 38772. 38773. 38774. 38775.
38831. 38832. 38833. 38834. 38856. 38857.
38858. 38859. 38860. **39**141. 39142. 39143.
39144. 39145. 39161. 39162. 39163. 39164.
39165. 39166. 39167. 39168. 39169. 39170.
39451. 39452. 39453. 39454. 39455. 39501.
39502. 39503. 39504. 39505. 39506. 39507.
39508. 39509. 39510. 39511. 39512. 39513.
39514. 39515. 39646. 39647. 39648. 39649.
39650. 39696. 39697. 39698. 39699 39881.
39882. 39883. 39884. 39885. 39931. 39932.
39933. 39934. 39935. **40**051. 40052. 40053.
40054. 40055. 40066. 40067. 40068. 40069.
40070. 40076. 40078. 40079. 40080. 40171.
40172. 40173. 40174. 40175. 40186. 40187.
40188. 40189. 40190. 40231. 40232. 40233.
40234. 40235. 40261. 40263. 40264. 40265.
40306. 40307. 40308. 40309. 40310. 40351.
40352. 40353. 40355. 40426. 40427. 40428.
40429. 40430. 40541. 40542. 40543. 40544.
40545. 40546. 40547. 40548. 40549. 40550.
40661. 40662. 40663. 40664. 40665. 40666.
40667. 40668. 40669. 40670. 40716. 40717.
40718. 40719. 40720. 40756. 40757. 40758.
40759. 40760. 40786. 40787. 40788. 40789.
40790. **41**116. 41117. 41118. 41119. 41120.
41292. 41293. 41294. 41295. 41306. 41307.
41308. 41309. 41310. 41351. 41352. 41353.
41354. 41355. 41381. 41382. 41383. 41384.
41385. 41391. 41392. 41393. 41394. 41395.
41441. 41442. 41443. 41444. 41445. 41446.
41447. 41448. 41450. 41456. 41457. 41458.
41459. 41601. 41602. 41603. 41604. 41605.
41696. 41697. 41698. 41699. 41700. 41776.
41777. 41778. 41779. 41780. 41821. 41822.
41823. 41824. 41825. 41826. 41827. 41828.
41829. 41830. 41891. 41892. 41893. 41894.
41895. 41999. **42**000. 42001. 42002. 42003.
42004. 42005. 42036. 42037. 42038. 42039.
42040. 42041. 42042. 42043. 42044. 42045.

42052. 42053. 42054. 42055. 42166. 42167.
42168. 42169. 42170. 42211. 42212. 42213.
42214. 42215. 42341. 42345. 42391. 42393.
42394. 42395. 42456. 42457. 42458. 42459.
42460. 42536. 42538. 42539. 42540. 42576.
42577. 42578. 42579. 42580. 42596. 42597.
42598. 42599. 42600. 42601. 42602. 42603.
42604. 42605. 42706. 42707. 42708. 42709.
42710. 42721. 42722. 42723. 42724. 42725.
42806. 42807. 42808. 42809. 42810. 42826.
42827. 42828. 42829. 42830. 42861. 42862.
42863. 42864. 42865. 42901. 42902. 42903.
42904. 42905. 42926. 42927. 42928. 42929.
42930. 42946. 42947. 42948. 42949. 42950.
42996. 42997. 42998. 42999. **43**000. 43156.
43157. 43158. 43159. 43160. 43216. 43217.
43218. 43219. 43220. 43251. 43252. 43253.
43254. 43255. 43591. 43593. 43594. 43595.
43616. 43617. 43618. 43619. 43620. 43761.
43762. 43763. 43764. 43765. 43826. 43827.
43828. 43829. 43830. 43856. 43857. 43858.
44036. 44037. 44038. 44039. 44040. 44046.
44047. 44048. 44049. 44050. 44071. 44072.
44073. 44074. 44075. 44091. 44092. 44093.
44094. 44095. 44196. 44198. 44199. 44200.
44211. 44212. 44213. 44214. 44215. 44286.
44287. 44288. 44289. 44290. 44451. 44452.
44453. 44454. 44455. 44471. 44472. 44473.
44474. 44475. 44576. 44577. 44578. 44579.
44580. 44616. 44617. 44618. **45**076. 45077.
45078. 45079. 45080. 45101. 45102. 45103.
45104. 45105. 45216. 45217. 45218. 45219.
45220. 45376. 45377. 45378. 45379. 45380.
45381. 45383. 45384. 45385. 45446. 45447.
45448. 45449. 45450. 45491. 45492. 45493.
45495. 45622. 45623. 45624. 45625. 45696.
45697. 45698. 45699. 45700. 45891. 45892.
45893. 45894. 45895. 45976. 45977. 45978.
45979. 45980. 45981. 45982. 45983. 45991.
45992. 45993. 45995. **46**116. 46117. 46118.
46119. 46120. 46181. 46182. 46183. 46184.
46185. 46227. 46228. 46229. 46230. 46281.
46282. 46283. 46284. 46285. 46356. 46357.
46358. 46359. 46360. 46646. 46647. 46648.
46649. 46650. 46661. 46662. 46663. 46664.
46665. 46722. 46723. 46724. 46725. 46751.
46752. 46755. 46866. 46867. 46868. 46869.
46870. 46926. 46927. 46928. 46929. 46930.
46951. 46954. 46955. 46966. 46967. 46968.
46970. **47**121. 47122. 47123. 47124. 47125.
47301. 47302. 47303. 47304. 47305. 47407.
47408. 47409. 47410. 47411. 47412. 47414.
47415. 47516. 47517. 47518. 47519. 47520.
47551. 47552. 47553. 47554. 47555. 47676.
47677. 47678. 47679. 47680.

Die vorbezeichneten Schuldverschreibungen werden hiermit zur **Rückzahlung** auf den

1. März 1896 gekündigt.

Den Inhabern derjenigen Schuldverschreibungen, deren Einlösung erst **nach** Ablauf eines **Vierteljahres vom Fälligkeitstage an** erfolgt, wird in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 18. März 1885 eine mit dem Fälligkeitstage beginnende Zinsenvergütung von zwei Prozent jährlich bis zum Tage der Einlösung gewährt.

Zugleich wird zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß, wie aus dem nachstehenden Verzeichnisse ersichtlich, mit Ausnahme der noch nicht verloosten Schuldverschreibungen der Serie XIV. und derjenigen der Serie XVI. **sämmtliche** Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur Rückzahlung gekündigt und mit dem Fälligkeitstermine aus der regelmäßigen Verzinsung getreten sind.

Verzeichniß

der zur Rückzahlung auf den 1. März 1895 und frühere Termine gekündigten und noch nicht eingelösten Landeskreditkassen-Obligationen.

A. Abtheilung VII. Vor 1870 ausgegebene (weiße) Obligationen.

Von diesen Obligationen sind die mit Zinsscheinen bis 1. März 1892 versehenen auf den 1. September 1888, alle übrigen für frühere Termine zur Rückzahlung gekündigt.

B. Von 1870 an ausgegebene, beiderseits kündbare (weiße) Obligationen.

Abtheilung VIII. A. a.

Lit. C. Nr. 407. über 600 Mark — für den 1. März 1887 gekündigt.

C. Abtheilung VIII. C. Von 1870 an ausgegebene, Seitens der Inhaber unkündbare Obligationen — für die beigesetzten Termine gekündigt. —

1. (gelbe) der Serien I. bis XIII.

Serie I.

Lit. C. Nr. 796. über 600 Mark. (1. November 1881.)

Lit. D. Nr. 1892 über 300 Mark. (1. November 1881.)

Serie II.

Lit. C. Nr. 248. über 600 Mark. (1. November 1881.)

Lit. D. Nr. 1268. über 300 Mark. (1. September 1880.)

Serie IV.

Lit. E. Nr. 766. über 150 Mark. (31. December 1886.)

Serie VIII.

Lit. D. Nr. 1002. über 300 Mark. (31. December 1886.)

Serie IX.

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 445. (1. September 1882.) Nr. 604. (1. September 1886.)

Serie XII.

Lit. C. Nr. 3733. über 600 Mark. (1. März 1887.)

2. (rosa) der Serie XIV.

A. Auf den 1. September 1889 gekündigt:

Lit. B. über 1500 Mark:
Nr. 3589.

Lit. C. über 600 Mark:
Nr. 173. 5083.

Lit. D. über 300 Mark:
Nr. 9016. 9782. 9783. 9784. 9796.

B. Auf dem 1. März 1890 gekündigt:

Lit. B. über 1500 Mark:
Nr. 1702. 1704. 1799.

Lit. C. über 600 Mark:
Nr. 2441. 2451. 3027. 3029. 5188.

Lit. D. über 300 Mark:
Nr. 2270. 8107. 8563. 8578. 8579.

C. Auf den 1. September 1890 gekündigt:

Lit. C. über 600 Mark:
Nr. 3149. 9126. 9130. 9967.

Lit. D. über 300 Mark:
Nr. 494. 4569. 7669. 7813. 7814. 7815. 8218. 11981. 11984. 11985.

D. Auf den 1. März 1891 gekündigt:

Lit. B. über 1500 Mark:
Nr. 3407. 3408. 3788.

Lit. C. über 600 Mark:
Nr. 690. 3201. 6945. 7970.

Lit. D. über 300 Mark:
Nr. 7615. 8813. 8834.

E. Auf den 1. September 1891 gekündigt:

Lit. B. zu 1500 Mark:
Nr. 2977.

Lit. C. zu 600 Mark:
Nr. 8383. 8384. 9096. 9097.

Lit. D. zu 300 Mark:
Nr. 4588. 9216.

F. Auf den 1. März 1892 gekündigt:

Lit. B. zu 1500 Mark:
Nr. 3856. 3860. 4406. 4408.

Lit. C. zu 600 Mark:
Nr. 3701. 4693.

Lit. D. zu 300 Mark:
Nr. 3928. 7326. 7327. 10172.

G. Auf den 1. September 1892 gekündigt:

Lit. B. zu 1500 Mark:
Nr. 145. 5072.

Lit. C. zu 600 Mark:
Nr. 1435. 4268. 5353. 7070. 7586. 7853.

Lit. D. zu 300 Mark:
Nr. 866. 1225. 1538. 1539. 3972. 5226. 7349. 7467. 9263. 9658. 9659. 10161. 10164. 10165.

H. Auf den 1. März 1893 gekündigt:

Lit. B. zu 1500 Mark:
Nr. 3549. 3550. 4686. 4687. 4688.

Lit. C. zu 600 Mark:
Nr. 3372. 3375. 5711. 7889. 9162. 9165. 9653. 11060.

Lit. D. zu 300 Mark:
Nr. 342. 1525. 2556. 4303. 7816. 7817. 7818. 7819. 8949. 9724. 11073. 11949. 12037. 12039. 12781. 12784. 28046.

J. Auf den 1. September 1893 gekündigt:

Lit. A. zu 3000 Mark:
Nr. 1512.

Lit. B. zu 1500 Mark:
Nr. 3250. 3870. 5090. 12287. 12288. 12551. 15630.

Lit. C. zu 600 Mark:
Nr. 4153. 5884. 6196. 7412. 7413. 12901. 19608. 19621. 20801. 24442. 24443. 24757. 24922. 26267. 26706. 26708. 26709. 29230. 29261. 29262. 29263. 29264. 29265. 29758. 33448.

Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 357. 1923. 2991. 5117. 5118. 5791. 6742. 7987. 7988. 7989. 9366. 9369. 9370. 19470. 20137. 27366. 28088. 33160. 33528. 33529. 37041. 37627. 37628. 38901. 38902.

K. Auf den 1. März 1894 gekündigt:

Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 1315.

Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 459. 496. 2537. 2539. 5908. 6664. 8788. 8789.

Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 763. 1343. 1594. 1662. 1665. 3802. 3803. 5705. 5828. 6893. 6894. 6895. 8097. 8192. 11601. 13704. 13705. 13826. 14396. 14397. 14398. 14399. 14400. 15351. 15353. 16005. 19213. 19452. 21124. 21125. 22083. 22803. 25028. 25337. 26225. 26870. 29476. 29477. 31503. 31504. 32229. 33207. 33208. 33210.

Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 303. 622. 623. 946. 947. 2941. 2942. 3192. 5324. 6487. 6682. 7576. 7924. 9267. 12424. 12425. 12822. 12849. 14326. 14327. 14328. 14329. 14600. 15322. 15324. 17480. 17741. 19093. 19094. 20518. 20519. 20823. 20824. 20825. 21016. 21019. 21728. 25607. 25610. 27244. 27245. 28745. 29905. 30465. 31882. 33202. 33205. 33586. 35097. 35098. 35099. 35547. 35944. 36185. 37676. 38107. 38108. 39418.

L. Auf den 1. September 1894 gekündigt:

Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 657.

Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 2776. 4708. 19023.

Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 863. 2605. 2703. 3638. 8941. 8942. 8943. 9204. 12042. 13806. 13807. 13809. 19228. 19229. 19230. 21036. 21037. 21038. 21039. 21040. 30753. 30754. 30755. 32491. 39825.

Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 1352. 1354. 1867. 1868. 3794. 3915. 5504. 5505. 6705. 6770. 7565. 11325. 12646. 12969. 13088. 15507. 16276. 16280. 16583. 16787. 16790. 17056. 17057. 17060. 17406. 18505. 25044. 25045. 26381. 26924. 27174. 27175. 27785. 27810. 29593. 29719. 29720. 34750. 36123. 37849. 37850. 39922. 40561. 41153. 42132. 42822. 42824. 42915. 45721. 45722. 47471. 47661.

M. Auf den 1. März 1895 gekündigt:

Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 900. 1240. 1405. 2440. 3154.

Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 322. 1219. 2721. 4820. 5003. 5004. 5129. 5130. 5722. 6026. 7221. 7323. 7324. 8361. 9614. 9615. 10776. 11967. 12607. 12608. 12609. 12610. 12787. 12788. 19147.

Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 634. 635. 1306. 1307. 1405. 3100. 3550. 3931. 4187. 4188. 4190. 4897. 5362. 5416. 5419. 5657. 5775. 6377. 6378. 7048. 8389. 8390. 8722. 8871. 8874. 8875. 9136. 9137. 9138. 9139. 9140. 10366. 10367. 10368. 10369. 10370. 10432. 11414. 11415. 11561. 11564. 11761. 12221. 12225. 12321. 12322. 12331. 12332. 12333. 13940. 14301. 14302. 15142. 15668. 15669. 16999. 18190. 20121. 20122. 20344. 22427. 22429. 24512. 27011. 29196. 29728. 30571. 31184. 31985. 32059. 32306. 32307. 32308. 32309. 32841. 32844 32845. 33016. 33236. 36546. 36993. 36994. 36995. 37728. 38490.

Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 184. 498. 499. 500. 971. 975. 1117. 1169. 1431. 1443. 1444. 1445. 1507. 1636. 1688. 1689. 1690. 2779. 3062. 3264. 4386. 4716. 4891. 5336. 6640. 7075. 7951. 7953. 7955. 8736. 8922. 9166. 9454. 9455. 10202. 10203. 10204. 10205. 10331. 10332. 10403. 10647. 11558. 12055. 12254. 12498. 12929. 13237. 13462. 13463. 14342. 14343. 14345. 14659. 15347. 15836. 15837. 15840. 16441. 16444. 16445. 17166. 17167. 17168. 17170.

17275. 17384. 18183. 18602. 19171. 19175. 19626. 19634. 19933. 21201. 21901. 21903. 22566. 22567. 22569. 22570. 24803. 25781. 26851. 26852. 26853. 26854. 27019. 27020. 27046. 27048. 27139. 27802. 27803. 27804. 27805. 27948. 28364. 28406. 28491. 28492. 28493. 29474. 29475. 30416. 30417. 31988. 32365. 32399. 32400. 33122. 36402. 36404. 37115. 37187. 37190. 37323. 37324. 37528. 37530. 37600. 37612. 37733. 37734. 37735. 37982. 38070. 38182. 38184. 38665. 39061. 39062. 39063. 40342. 40785. 40867. 43062. 43401. 43402. 43403. 43404. 43916. 43920. 44161. 44162. 45153. 45155. 45212. 45229. 46168. 46178. 47106. 47110. 47681.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß folgende Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur **Amortisation angemeldet** worden sind.

Abtheilung VIII. C.

Serie XVI. Lit. D. Nr. 17029.

Bereits mortificirt sind:

Abtheilung VII.

Serie A. a. Nr. 1215. 1487. 2359. 5284. 6113. 6117. 6118. 6119.

Serie A. b. Nr. 286. 1062. 1162. 3198.

Serie A. c. Nr. 53. 57.

Serie B. a. Nr. 1340. 2688. 4016. 5849. 10894. 13784.

Serie B. b. Nr. 929. 2053. 3417. 4106. 5434. 5979. 6418. 9316. 9488. 9945.

Serie C. a. Nr. 768. 829. 1785. 1824. 2241. 3065. 3079. 3848. 3982. 4013. 5503. 6186. 6621. 7009. 7824. 12062. 12134. 12319. 13518. 18078.

Serie C. b. Nr. 229. 1156. 2566. 3122. 3155. 7017. 7704. 10222. 10514. 11287. 11775. 11933.

Serie C. c. Nr. 1009. 1123.

Serie D. a. Nr. 8. 178. 227. 564. 1440. 2231. 2482. 4831. 4939. 5381. 5506. 5705. 10572. 14117.

Serie D. b. Nr. 229. 1246. 2862. 4226. 4857. 5182. 6276.

Serie E. a. Nr. 1666.

Serie F. a. Nr. 1095.

Abtheilung VIII. A. a.

Lit. E. Nr. 24. 672.

Abtheilung VIII. C.

Serie I. Lit. C. Nr. 783.
" D. " 429. 1994.
" E. " 757.
" II. " A. " 198.
" D. " 138.
" III. " B. " 391.
" D. " 1353.
" IV. " B. " 346.
" C. " 193.
" IX. " B. " 374.
" D. " 1570.
" E. " 1117.
" X. " D. " 926. 1687.
" XI. " C. " 1066. 2196.
" XII. " B. " 1221.
" C. " 969.
" XIII. " B. " 4197.
" C. " 9489.
" D. " 14159.
" XIV. " B. " 17057.

Cassel, am 16. August 1895.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Osius, i. V.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 4. September **1895.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. August 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9777 die Verordnung, betreffend die Veranlagung der Ergänzungssteuer 1896/97, vom 31. Juli 1895; unter

Nr. 9778 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Artikels III §§. 1 bis 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 13. August 1895; unter

Nr. 9779 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Reinhausen und Göttingen, vom 9. August 1895; und unter

Nr. 9780 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Düren, Jülich, Montjoie, St. Vith, Bonn, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Kastellaun, St. Goar, Kirn, Münstermaifeld, Simmern, Zell a. Mosel, Neuß, Opladen, Saarlouis, Sulzbach, Grumbach, Merzig, Wadern, Trier, Neuerburg, Perl, Wittlich und Rhaunen, vom 19. August 1895.

Die Nummer 35 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. August 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9781 das Gesetz, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt, sowie den vormals Großherzoglich hessischen und Landgräflich hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895.

Die Nummer 37 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. August 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9783 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Abschnitts I des Anhangs zu der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, vom 13. August 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

509. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von 3½ %. Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. Juli 1895 bis 31. Dezember 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. H à 300 Mark.
Nr. 4. 5. 6.
2) Litt. J à 75 Mark.
Nr. 4. 5. 6. 7. 8.
3) Litt. K à 30 Mark.
Nr. 5.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, eingelöst werden können.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½ %. Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat August als auch im Monat Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster am 12. August 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

510. Infolge Anordnung des Königlichen Kriegsministeriums wird nachstehend das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen des Soldatenstandes rc. vom 13. Juni 1895, nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 16. Juli 1895, zur Kenntniß der Betheiligten, sowie der Behörden mit dem Anfügen zur Veröffentlichung ge-

bracht, daß die vor dem 1. April 1895 Verstorbenen keine Ansprüche für ihre Hinterbliebenen erworben haben.

Cassel am 23. August 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

Gesetz,

betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895. (R. Ges. Bl. S. 261/64)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erhalten aus der Reichskasse Witwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit verstorben ist.

Ist der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung, so ist Witwen- und Waisengeld auch schon bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und selbst dann zuständig, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorben ist (§. 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874).

Die Berechnung der Dienstzeit sowie die Feststellung einer Dienstbeschädigung erfolgt nach den bezüglichen Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen (§§. 60 beziehungsweise 59 und 83 ebenda).

§. 2. Das Witwengeld beträgt 160 Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, beträgt 32 Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, 54 Mark jährlich für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§. 3. Das Witwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als zwölfjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre $6^2/_3$ Prozent der im §. 2 bestimmten Sätze.

Die bei Berechnung der Monatsbeträge sich ergebenden Bruchpfennig sind auf volle Pfennig abzurunden.

§. 4. War die Witwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach §§. 2 und 3 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um $1/_{20}$ gekürzt. Auf den zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

§. 5. Stehen den Hinterbliebenen der unter dieses Gesetz fallenden Mannschaften nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift höhere Beträge aus der Reichskasse zu, als die in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten, so erhalten sie ausschließlich jene höheren Beträge. Sind die nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift aus der Reichskasse zuständigen Beträge gleich hoch oder niedriger, als die in diesem Gesetz bestimmten, so erhalten sie ausschließlich diese letzteren Beträge.

Haben die Hinterbliebenen in Folge der Anstellung ihres Ehemannes oder Vaters im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaates, oder im Kommunal- oder Institutendienste ein Versorgungsrecht erworben, so wird ihnen das nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständige Witwen- und Waisengeld gleichwohl aus Militärfonds und nur der etwaige Mehrbedarf aus den betreffenden Civilfonds gezahlt.

§. 6. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwen und die hinterbliebenen Kinder aus solcher Ehe, welche erst nach der Entlassung des Ehemannes oder Vaters aus dem aktiven Heeres- oder Marinedienste oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung desselben geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verstorbene wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 7. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Gnadenzeit, soweit aber eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tage.

§. 8. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise der Staatssekretär des Reichs-Marineamts, welche

die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

§. 9. Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 10. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem Sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 12. Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen auf Grund dieses Gesetzes zusteht, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, welche die Befugnisse zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§. 13. Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Witwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen der hier in Betracht kommenden Militärpersonen vorgeschrieben sind.

§. 14. Auf die Witwen und Waisen der in Folge einer Kriegsdienstbeschädigung (§. 94 zu a bis c des Militär-Pensionsgesetzes) Verstorbenen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 15. Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, am 13. Juni 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts (R. Ges. Bl. S. 261/64).

Zu §. 1.

1. Das Gesetz bezieht sich nicht bloß auf die Witwen und Waisen der dem Friedensstande angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, sondern auch auf die Witwen und Waisen der aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen, sowie der in Kriegszeiten, bei Mobilmachungen oder sonstigen Verstärkungen des Reichsheeres aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Mannschaften.

Ausgenommen sind jedoch nach §. 14 dieses Gesetzes die Witwen und Waisen der der Feldarmee (§. 94 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871) angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts in den Fällen, in welchen ein Anspruch auf die in den §§. 95 und 96 a. a. O. vorgesehenen Bewilligungen besteht.

2. Für die Feststellung der Dienstbeschädigung sind auch die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Juni 1877, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sowie der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 1. Februar 1894, zu beachten.

3. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung ist durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen oder durch andere geeignete Beweismittel zu erbringen. Die Unterschriften der zur Führung eines Dienstsiegels nicht berechtigten Civilärzte bedürfen der amtlichen Beglaubigung unter Beidrückung des Amtsstempels oder Siegels.

4. Den rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen steht ein Anspruch auf Witwengeld nicht zu; dagegen haben die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe Waisengeld, und zwar nach dem Satze für Kinder, deren leibliche Mutter nicht mehr lebt, selbst dann zu beanspruchen, wenn eine zum Empfange von Witwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden ist.

Auf dieses höhere Waisengeld haben die Kinder, deren witwengeldberechtigte Mutter sich wieder verheirathet hat, keinen Anspruch.

5. Nur die ehelichen leiblichen und die durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder des Verstorbenen haben Waisengeld zu beanspruchen. Außereheliche, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des Verstorbenen fallen nicht unter das Gesetz.

Zu §§. 2 und 3.

1. Die Feststellung und Anweisung des Witwen- und Waisengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen.

2. Die Anträge für die Witwen und Waisen der im aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes sind von dem Truppentheil oder der Behörde, welcher der Verstorbene etatsmäßig angehört hat oder welche den Pensionsvorschlag hätten vorlegen müssen, wenn es sich um die Pensionirung des Verstorbenen gehandelt hätte, auf

dem Dienstwege dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, einzureichen.

3. Die gleichfalls dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, vorzulegenden Anträge für die Witwen und Waisen der nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes haben einzureichen:

a) hinsichtlich der im Königreich Preußen wohnenden Bezugsberechtigten diejenige Königliche Regierung, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat oder aus deren Hauptkasse die von dem Verstorbenen bezogene Pension zuletzt gezahlt worden ist; in Berlin das Königliche Polizei-Präsidium;

b) hinsichtlich der im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten die Königliche Intendantur XIV. Armeekorps in Karlsruhe;

c) hinsichtlich der in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen;

d) hinsichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche in anderen Bundesstaaten — mit Ausschluß der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg — wohnen, die betreffenden Landesregierungen ohne Betheiligung der Preußischen Bezirksregierungen;

e) hinsichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche im Königreich Bayern wohnen, die Regierung in Cassel, im Königreich Sachsen die Regierung in Liegnitz, im Königreich Württemberg die Regierung in Wiesbaden.

4. Alle Anträge sind nach dem beiliegenden Muster 1 aufzustellen. Welche Belagstücke den Anträgen beizufügen sind, ergeben die dem Muster 1 vorgedruckten Bemerkungen.

Muster 1.

5. Die Vorbereitung der Anträge zu 3a liegt den Ortspolizeibehörden, den Landraths-, Kreis- oder Bezirksämtern ob, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, und an welche sich die Witwen oder die Vormünder zunächst zu wenden haben.

Wie in dieser Beziehung hinsichtlich der nicht in Preußen wohnenden Bezugsberechtigten verfahren werden soll, bestimmen die betreffenden Landesregierungen.

Die Militärbehörden sind verpflichtet, allen zur Begründung dieser Anträge an sie gelangenden Ersuchen zu entsprechen.

6. Stirbt eine Witwengeldempfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche Waisengeld zuständig ist, so ist die anderweite Feststellung des Waisengeldes von derjenigen Behörde zu bewirken, von deren Haupt- rc. Kasse die Gebührnisse bis dahin verrechnet sind (von der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums für die aus der Militär-Pensionskasse in Berlin Bezugsberechtigten; von der Königlichen Intendantur des XIV. Armeekorps für die im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten; von dem Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen für die in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten; von den Königlich Preußischen Regierungen in allen anderen Fällen).

7. Von der Aufnahme waisengeldberechtigter Kinder in die Kadettenanstalten hat das Kommando des Kadettenkorps der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums Mittheilung zu machen, unter Angabe des Einstellungstages, der einstellenden Kadettenanstalt und des für den Kadetten zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages; während von jeder Anweisung von Waisengeld für Kadetten die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums dem Kommando des Kadettenkorps Nachricht zugehen lassen wird.

In gleicher Weise hat die Inspektion der Infanterieschulen hinsichtlich der waisengeldberechtigten Zöglinge des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts in Annaburg, der waisengeldberechtigten Schüler der Unteroffizierschulen und der Unteroffiziervorschulen zu verfahren.

Auf Grund dieser Mittheilungen werden die Königlichen Regierungen rc. seitens der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums mit Nachricht versehen.

8. Bei Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten im Laufe eines Monats tritt die Bestimmung im Absatz 3 des §. 2 des Gesetzes mit dem Tage nach der Aufnahme in Wirksamkeit. Beim Ausscheiden wird der volle Betrag des Waisengeldes mit dem Tage nach der Entlassung aus der Militär-Erziehungsanstalt zahlbar. Die Regelung der Waisengeldzahlung ist Sache der vorstehend unter Ziffer 6 bezeichneten Behörden.

9. Die Waisengelder der in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses oder auf Kosten desselben in andere Erziehungsanstalten aufgenommenen Kinder sind von den Regierungen rc. — vgl. Ziffer 6 — unter der äußeren Adresse der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums der Militär-Pensionskasse von dem Monate ab zu überweisen, welcher auf den Monat der Aufnahme in eine jener Anstalten folgt.

Die Militär-Pensionskasse hat diese Waisengelder von der Ueberweisung ab an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse gegen die mit Lebensbescheinigung der Anstalt versehenen Quittungen halbjährlich und zwar am 1. November für die Zeit vom 1. April bis Ende September und am 1. Mai für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende März abzuführen und rechnungsmäßig zu verausgaben. — Mit dem Entlassungsmonat hört die Zahlung des Waisengeldes an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse auf. Zum Zwecke der Wiederaufnahme der Zahlung des Waisengeldes an die Mutter oder an den Vormund des waisengeldberechtigten Kindes hat sich die Militär-

Pensionskasse mit der betreffenden Regierung rc. in Verbindung zu setzen.

Zu §. 5.

Auf die nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 versorgungsberechtigten Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, auf die nach §. 32 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 versorgungsberechtigten Witwen und Waisen der Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister (Schirrmeister), Registratoren bei den Generalkommandos und der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps (Artikel 16 der Militär-Pensionsgesetzesnovelle vom 22. Mai 1893), sowie auf die nach älteren landesrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts findet das vorliegende Gesetz nur dann Anwendung, wenn es ihnen gleich günstig oder günstiger ist.

Für die Versorgung der Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften, welche nicht unter das vorliegende Gesetz fallen, bleiben die älteren landesrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Zu §§. 7 bis 12.

1. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes hat durch diejenigen Kassen zu erfolgen, welche mit der Zahlung der Pensionsgebührnisse an die Militärinvaliden beauftragt sind.

2. An wen die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes gültig zu leisten ist, bestimmt die der verrechnenden Kasse vorgesetzte Behörde (vgl. Ziffer 6 zu §§. 2 und 3). Dabei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Zahlung nicht von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feststellung des oder der Empfangsberechtigten abhängig gemacht wird.

Für gewöhnlich ist

das Witwengeld an die Witwe,

das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, sei es im Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen, sofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung vorliegen, an den Vormund oder den Pfleger der Kinder zu zahlen.

3. Ueber das empfangene Witwen- und Waisengeld sind Einzel- (Monats-) Quittungen für die ersten elf Monate des von April zu April laufenden Rechnungsjahres, und Jahresquittungen für den letzten Monat — März — des Rechnungsjahres über den Gesammtbetrag der für das ganze Rechnungsjahr zuständigen Gebührnisse auszustellen.

Die Aussteller der Jahresquittungen haben im Text der Quittung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, daß die darin aufgeführten Witwen- und Waisengeldberechtigten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Gebührnisse sind, sofern eine und dieselbe Person empfangsberechtigt ist, in eine gemeinschaftliche Quittung nach dem anliegenden Muster 2 aufzunehmen.

Zu den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Witwen- oder Waisengeld ist das beigefügte Muster 3 anzuwenden.

Sofern die Zahlung von Witwen- und Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung der Gelder durch Vorlegung der Bestallung geführt ist.

Muster 2 kommt nicht zum Abdruck.

Muster 3 kommt nicht zum Abdruck.

4. Der Betrag des Witwen- und Waisengeldes ist in den Quittungen außer mit Zahlen noch mit Buchstaben anzugeben.

5. Aus der Quittung über Witwengeld müssen der Name und die Charge des verstorbenen Ehemannes, sowie die sämmtlichen Vornamen und der Geburtsname der Witwe ersichtlich sein. Der letztere ist auch in der Bescheinigung unter der Quittung anzugeben.

6. In den Quittungen über Waisengeld sind die sämmtlichen Vornamen und der Geburtsname, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt aller waisengeldberechtigten Kinder, also auch derjenigen anzugeben, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten das Waisengeld nicht zahlbar ist, oder für welche das Waisengeld an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse abgeführt wird.

7. Die Jahresquittungen — vgl. Nr. 3 — bedürfen in allen Fällen der aus den Mustern 2 und 3 näher ersichtlichen Bescheinigung in Bezug auf diejenigen Thatsachen, welche auf die Zuständigkeit und Höhe der Gebührnisse von Einfluß sind.

Diese Bescheinigung hat durch öffentliche, zur Führung eines Dienstsiegels berechtigte Beamte unter deutlicher Beidrückung des Dienstsiegels oder Stempels zu erfolgen.

8. Quittungen, welche außerhalb des Deutschen Reiches ausgestellt werden, sind außerdem in Beziehung auf die Unterschrift zu der Bescheinigung (Ziffer 7) durch einen Deutschen Gesandten oder Deutschen Konsul zu beglaubigen, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Berechtigten sich im Besitze der Deutschen Staatsangehörigkeit befinden.

9. Einzel- (Monats-) Quittungen solcher Bezugsberechtigten, welche das Witwen- oder Waisengeld persönlich an der Zahlungsstelle erheben, bedürfen der vorgeschriebenen Bescheinigung — vgl. Ziffer 7 — nur dann, wenn dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Personen und Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind.

Ebenso bedarf es der Bescheinigung — vgl. Ziffer 7 — unter den Einzelquittungen in Fällen, wo die Erhebung des Witwen- oder Waisengeldes durch dritte Personen stattfindet, nur dann, wenn sich nicht aus einer unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmacht zweifellos das Erforderliche ergiebt.

10. Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen nicht vor dem ersten Tage

desjenigen Monats ausgestellt sein, für welchen gezahlt werden soll.

11. Bei Verlegung des Wohnsitzes haben sich die Witwen- und Waisengeldempfänger wegen Ueberweisung auf eine andere Kasse an die seitherige Zahlungsstelle zu wenden. Die Ueberweisungen verfügen die der zahlenden Kasse vorgesetzten Behörden — vgl. Ziffer 6 zu §§. 2 und 3. — Beim Verzuge nach Berlin ist die Militär-Pensionskasse zur Uebernahme der Zahlung in der Art anzuweisen, daß die Ausfertigung der Ueberweisungs-Ordre ohne Anschreiben der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums vorgelegt wird. Von dieser gelangt die Ueberweisung an die Militär-Pensionskasse.

Zahlungen, welche von der Militär-Pensionskasse auf die Regierungen 2c. übergehen sollen, verfügt auf die bezügliche Vorlage der Militär-Pensionskasse die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums.

12. Die Verrechnung der Witwen- und Waisengelder erfolgt bei den Regierungshauptkassen 2c. — vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 und 3 — in der Militär-Pensions-Rechnung und zwar für das Etatsjahr 1895/96 bei einem hinter Titel 4 Abschnitt C zu bildenden außeretatsmäßigen Titel, für die folgenden Etatsjahre dagegen unter Titel 4 Abschnitt C.

Die Regierungen 2c. haben die Abgänge bei den Witwen- und Waisengeldempfängern vierteljährlich — spätestens zum 15. Februar, 15. Mai, 1. August, 15. November — oder Vakatanzeigen der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und von der ihnen laut Ziffer 6 und 8 zu §§. 2 und 3 übertragenen anderweiten Feststellung der Waisengelder, sowie von den Ueberweisungen der Waisengelder auf die Militär-Pensionskasse — vgl. Ziffer 9 zu §§. 2 und 3 — und der Bezüge auf andere Regierungshauptkassen 2c. — vgl. die vorstehende Ziffer 11 — entsprechende Mittheilung unter Bemerkungen der Abgangs-Nachweisungen zu machen.

Berlin am 16. Juli 1895.

Kriegsministerium. Bronsart v. Schellendorff.

Muster 1.

Antrag

auf Feststellung und Anweisung von Witwen- und Waisengeldern auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1895. (R. G. Bl. S. 261/4.)

Bemerkungen:

I. Als Belagstücke sind beizufügen:

1. Die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heirathsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird),
2. die Heirathsurkunde, oder, wenn Witwen und Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heirathsurkunden,
3. die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind,
4. die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, wenn die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, auch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau.
5. amtlicher Nachweis, daß keines der waisengeldberechtigten Kinder in eine Militär-Erziehungsanstalt oder in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses aufgenommen ist, oder, wenn sie in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen sind: Angabe der Anstalt, der Zeit der Aufnahme und des für sie zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages,
   (Als Militär-Erziehungsanstalten gelten: die Kadettenanstalten, die Unteroffizierschulen, die Unteroffiziervorschulen, das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und die von diesem errichteten Zweiganstalten in den Waisenhäusern in Pöhle i. W., Breslau, Erfurt und Grünhof i. P., sowie die Schiffsjungen-Abtheilung),
6. amtlicher Nachweis, daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheirathet sind,
7. Auszug aus der Stammrolle bezw. des verstorbenen Ehemannes oder Vaters,
8. die Akten des Truppentheils bezw. des Bezirkskommandos, wenn Witwen- und Waisengeld auf Grund einer Dienstbeschädigung beansprucht wird,
9. ärztliche Bescheinigung 2c. über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung in dem Falle 8,
10. Bericht im Falle des 1. Absatzes des §. 6 des Gesetzes mit Nachweis darüber, daß die Eheschließung nicht zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Ebenso ist bei allen Anträgen ein kurzer Vermerk nothwendig, daß der im 3. Absatz des §. 6 beregte Ausschließungsgrund (Verurtheilung zur Zuchthausstrafe) nicht vorliegt.

II. Unter den Spalten 2 bis 5 des Antrages ist zu vermerken:

1. ob der Tod während des aktiven Militärdienstes nach einer mehr als zehnjährigen Dienstzeit (§. 1 Absatz 1 und §. 3 des Gesetzes), —
2. ob der Tod während des aktiven Militärdienstes nach kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit, aber in Folge einer Dienstbeschädigung (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), —
3. ob der Tod vor Ablauf von 6 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste in Folge einer Dienstbeschädigung (§. 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes), — eingetreten ist,

III. Kommen Kriegsjahre in Berechnung, so sind die zur Begründung derselben vorgeschriebenen Angaben in Spalte 6 des Antrages zu machen. (Vergleiche auch Artikel 17 der Militär-Pensionsgesetzesnovelle vom 22. Mai 1893.)

IV. Unter den Spalten 8 und 9 des Antrages ist anzugeben:

1. für welchen Zeitraum und an wen Gnadengebührnisse (Gehalt, Löhnung oder Invalidenpension) aus Militärfonds gezahlt sind,
2. ob die Ehe bis zum Tode eines der Eheleute ungetrennt war, oder von wann das Ehescheidungserkenntniß datirt,
3. der dauernde Wohnort der Witwe, des Vormundes, Pflegers oder der sonst zur Erhebung der Witwen- und Waisengelder berechtigten Person, sowie der Name des Vormundes ꝛc.

V. In den Spalten 12 und 13 sind die Witwen- und Waisengelder in dem Falle des §. 3 des Gesetzes speziell zu berechnen. Falls auf Grund des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 Witwen- und Waisenrenten, oder auf Grund des §. 32 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 Witwen- und Waisengeld, oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften anderweite Gebührnisse in Betracht kommen, sind diese Kompetenzen ebenfalls in Spalte 12 und 13 zu berechnen. (Vergleiche §. 5 Absatz 1 des Gesetzes.)

VI. In Spalte 15 ist zu vermerken, ob der Verstorbene im Civildienst des Reiches, eines Bundesstaates, im Kommunal- oder Institutendienste angestellt war, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus einer dieser Stellen Gnadengebührnisse und welche Beträge an Witwen- und Waisengeld (aus Civilfonds) zu gewähren sind. (§. 5 Absatz 2 des Gesetzes.)

VII. Die Anträge sind ohne Anschreiben vorzulegen; für die Weitergabevermerke der Instanzen ist die Titelseite des Antrages zu benutzen. Die Anlagen des Antrages sind zu heften.

Des Verstorbenen

1	2	3	4	5	6	7		
Vor- und Zuname militärische Charge, Truppentheil.	Geburt	Verheirathung	Dienstbeschädigung	Tod	Pensionsberechtigte Dienstzeit			
	Tag Monat Jahr					Jahre	Monate	Tage
		I. Ehe						
		II. Ehe						

8	9	10	11	12		13		14	15
Der witwengeldberechtigten Witwe sämmtliche Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen (Rufnamen unterstrichen)	Geburtszeit	Der waisengeldberechtigten Kinder sämmtliche Vornamen (Rufnamen unterstrichen)	Geburtszeit	Betrag des jährlichen Witwengeldes		Betrag des jährlichen Waisengeldes		Zeitpunkt des Beginns der Zahlung	Bemerkungen
	Tag Monat Jahr		Tag Monat Jahr	M.	Pf.	M.	Pf.	Tag Monat Jahr	
		I. Ehe							
		II. Ehe							

Die Richtigkeit bescheinigt.
Ort, Datum.
Truppentheil (Behörde)
Unterschrift

511. Nachstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum (G. S. S. 221) hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Cassel am 29. August 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. Juli 1895, dessen Anlagen anbei zurückerfolgen, will Ich dem Reichsmilitärfiskus behufs Erbauung einer Kaserne in Cassel, das Recht zur Enteignung von Grundeigenthum nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221) verleihen.

Neues Palais am 30. Juli 1895.

Wilhelm, R.

Bronsart von Schellendorf.

Für den Minister des Innern: Bosse.

An den Kriegsminister und den Minister des Innern.

512. Die Fernsprechleitung an der Fulda von Cassel bis Münden ist wiederholt, insbesondere in der Nähe des Ortes Wahnhausen, böswillig zerstört worden.

Fünfzig Mark Belohnung werden Demjenigen zugesichert, der den Thäter so nachweist, daß derselbe gerichtlich belangt werden kann.

Cassel am 5. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

513. Auf Grund des §. 4 der in Nr. 8 S. 32 des Amtsblattes vom Jahre 1889 veröffentlichten Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1888 wird das Verzeichniß der Brücken mit eisernem Oberbau wie nachstehend ergänzt:

B. Von Fuhrwerken jeder Art und Reitern nur im Schritt zu überschreiten:

Kreis Eschwege.

1) Brücke über die Ulse bei Wichmannshausen in Station 23,8 + 73 der Bebra-Sontraer Straße.

Kreis Frankenberg.

2) Brücke über die Nuhne in Station 32,1 der Frankenberger Straße im Dorfe Schreufa.

Kreis Gelnhausen.

3) Brücke über die Kinzig in Burg Gelnhausen Station 0,2 + 80 des Landweges Burg Gelnhausen-Altenhaßlau.

Kreis Gersfeld.

4) Brücke über den Bieberbach in Schackau im Zuge des Landweges Schackau-Hilders.

Kreis Hanau.

5) Brücke über den Mühlgraben des Nidda-Flusses im Zuge des Landweges Ostheim-Eichen innerhalb der Gemarkung Eichen.

Kreis Hersfeld.

6) Brücke über die Fulda im Landwege Niederaula-Mengshausen.

Kreis Hofgeismar.

7) Brücke über die Diemel bei Lamerden im Landwege Eberschütz-Ostheim.

8) Brücke über die Weser bei Carlshafen.

Kreis Hünfeld.

9) Brücke über die Haune bei Mauers.

Kreis Marburg.

10) Brücke über den Mühlgraben in Kernbach.

Kreis Rotenburg.

11) Brücke über den Haselbach in Station 11,6 + 90 des Landweges Berneburg-Erkshausen.

Kreis Witzenhausen.

12) Brücke über die Werra bei Kleinvach.

C. Nur von leichten Fuhrwerken und einzelnen Reitern und zwar im Schritt zu überschreiten:

Kreis Schmalkalden.

13) Brücke über die Schmalkalde in Station 0,1 + 28 des Landweges Schmalkalden-Auwallenburg.

Cassel am 28. August 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

514. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist in Folge Ablebens des bisherigen Rumänischen Generalkonsuls in Frankfurt a/M. O. Puls mit der interimistischen Verwaltung des dortigen Rumänischen Generalkonsulates der Handelskammer-Sekretär A. Holland beauftragt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Holland in seiner Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk vorläufig Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 28. August 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

515. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden größeren Truppenübungen wird der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handelnde §. 4 des Anhanges zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militairpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschirende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung

der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Cassel am 27. August 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

516. Die im Jahre 1877 in **Marburg** gegründete **landwirthschaftliche Winterschule** hat die Aufgabe, in zwei Wintercursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, zu denkenden Landwirthen zu erziehen und für den landwirthschaftlichen Beruf derart auszubilden, daß sie befähigt sind, ein Landgut rationell zu bewirthschaften.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Ein Theil der Schüler hat nach Erledigung des zweijährigen Wintercursus bei Wiedereintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt, ein anderer Theil hat durch Vermittelung des Direktors der Winterschule als Verwalter und Gutsinspectoren auf größeren Gutswirthschaften Stellung gefunden und den an sie gestellten Anforderungen in jeder Beziehung genügt.

Bei den sich täglich steigernden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule in **Marburg** für ihre Söhne empfehlen.

Dank der Fürsorge des hohen Communal-Landtags hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikalische und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerfabriken, Brennereien, Molkerei-Anstalten den jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernte in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercursus beginnt Dienstag den 15. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Hesse in Marburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleumundeten Familien zu sorgen und wird sämmtliche Schüler auch außerhalb der Schulzeit streng überwachen. Für Wohnung, Verköstigung, Feuerung und Licht hat ein Schüler monatlich 30 bis 45 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte beim Beginn des Schulhalbjahres, die andere Hälfte beim Wiederbeginn des Unterrichts im Anfang nächsten Jahres zu entrichten ist.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 14. Lebensjahr überschritten haben und sich durch ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über ein Jahr die Schule bereits verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Cassel am 15. August 1895.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Central-Vereins.

517. Bei der Telegraphen-Betriebsstelle in Hemeringen ist der Unfall-Meldedienst nach Fuhlen und Hess. Oldendorf eingerichtet worden.

Minden (Westf.) am 27. August 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Clihm.

518. Der Herr H. P. Collmann hier hat den Agenturbetrieb für die Schiffs-Expedienten J. H. P. Schroeder & Co. in Bremen eingestellt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige Ansprüche aus diesem Geschäftsbetrieb innerhalb sechs Monaten in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 (Kurhessische Gesetz-Sammlung Seite 11) bei der unterzeichneten Behörde anzubringen sind.

Cassel am 24. August 1895.

Der Königliche Polizei-Präsident. Graf Königsdorff.

519. Am 25. November d. J. tritt hier die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 25. Oktober d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt — und unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten kostenfrei zu richten.

Marburg am 21. August 1895.

Der Königliche Kreisthierarzt. Riedel.

Erledigte Stellen.

520. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle in Obersuhl, Klasse Rotenburg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 28. August 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

521. Bewerber um die am 1. Oktober d. J. vakant werdende Lehrerstelle an der Stadtschule in Grebenstein wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Schulvorstand von Grebenstein, z. H. des unterzeichneten Landra'hs einreichen.

Provisorisch angestellte Lehrer beziehen ein Gehalt von 900 Mark neben 100 Mark Miethsentschädigung, bei definitiver Anstellung ein Anfangsgehalt von 1000 Mark und 150 Mark Miethsentschädigung.

Hofgeismar am 20. August 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

522. Die zweite evangelische Schulstelle in Germerode wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. September d. J. ab vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben einer Miethsentschädigung von 120 Mark und 90 Mark Feuerungsvergütung 750 Mark.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den dazu gehörigen Zeugnissen innerhalb vierzehn Tagen an den Königlichen Lokal-Schulinspektor, Herrn Pfarrer Horn in Germerode, einreichen.

Eschwege am 26. August 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Bode, Kreisdeputirter.

523. Die Schul- und Küsterstelle in Gerterode, Kreis Rotenburg, über welche den sämmtlichen Herren Riedesel, Freiherren zu Eisenbach, das Patronat zusteht, wird mit dem 1. September l. J. vakant.

Schriftliche Bewerbungen um diese Stelle können, unter Mittheilungen über seitherige Verwendung der Bewerber, an den Unterzeichneten gerichtet werden, doch ist persönliche Vorstellung bei Herrn Vollprecht Riedesel, Freiherrn zu Eisenbach, auf Schloß Ludwigseck bei Rotenburg erwünscht.

Lauterbach (Hessen) am 28. August 1895.

Lauteren,
Freiherrlich Riedesel'scher Sammtrath.

524. Zum 1. September d. J. wird die Schulstelle in Hopfelde, mit welcher ein Einkommen von jährlich 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Vergütung verbunden ist, vakant und soll alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber um die bezeichnete Schulstelle wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dehnhardt in Reichenbach, innerhalb 14 Tagen einreichen.

Witzenhausen am 27. August 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Lorentz, Kreisdeputirter.

525. Die neu gegründete katholische Lehrerinstelle in Giesel ist zu besetzen.

Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung aber einschließlich der Feuerungsvergütung jährlich 750 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen drei Wochen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Günst in Giesel, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda am 28. August 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens, Landrath.

526. Die neu gegründete katholische Lehrerinstelle in Johannesberg ist alsbald zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung aber einschließlich Feuerungsvergütung jährlich 750 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind bis zum 10. September l. J. dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Dechant Grebe in Johannesberg, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda am 29. August 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent in der juristischen Fakultät der Universität Marburg und Königliche Amtsrichter in Frankfurt a/M. Professor Dr. Crome zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin,

der Pfarramts-Kandidat Arend zum Gehülfen des Pfarrers Ruhl in Oberrieden,

das Gemeinderathsmitglied, Gutsbesitzer Carl Sinning in Dörnhagen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Dörnhagen an Stelle des Gemeinderathsmitgliedes Heinemann,

der Gemeinderechnungsführer Johannes Wilhelm Zöll in Burghaun zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Burghaun an Stelle des Konrad Gies.

Verliehen: dem Fürstlich Isenburg'schen Kammerrathe Jakob Ruppert in Wächtersbach das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Wolff in Oberaula an das Amtsgericht in Wächtersbach.

Entlassen: der außerordentliche Professor in der medizinischen Fakultät und Prosektor des anatomischen Instituts der Universität Marburg Dr. Strahl behufs Uebertritts in den Lehrkörper der Universität Gießen,

der Landgerichtsrath von Hadeln in Cassel auf seinen Antrag aus dem Justizdienst.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hirsch in Cassel,

der Gerichtsvollzieher Mihr in Großalmerode.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 11. September **1895.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 36 der Gesetz-Sammlung, welche vom 5. September 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9782 das Gesetz, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. August 1895.

Die Nummer 38 der Gesetz-Sammlung, welche vom 5. September 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9784 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 13. August 1895; und unter

Nr. 9785 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1895, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1895 (Ges.-Samml. S. 315) in das Eigenthum des Staats übergehenden Eisenbahnen an die Eisenbahn-Direktion in Erfurt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

527. Auf Grund des §. 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1893 werden bei den Königlichen Regierungen in Potsdam, Frankfurt a/O., Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Wiesbaden, Coblenz, Cöln, Trier, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Meldungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Berlin am 24. August 1895.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Waechter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

528. Mit Genehmigung des Herrn Finanzministers werden vom 1. Oktober d. J. ab der Steueraufsichtsbezirk Rodenberg und die in der Stadt Obernkirchen befindlichen Betriebsanstalten von dem Bezirke des Haupt-Steuer-Amts in Minden abgezweigt und dem Bezirke des Haupt-Steuer-Amts in Hannover zugewiesen.

Münster am 3. September 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Rißmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

529. Die Fernsprechleitung an der Fulda von Cassel bis Münden ist wiederholt, insbesondere in der Nähe des Ortes Wahnhausen, böswillig zerstört worden.

Fünfzig Mark Belohnung werden Demjenigen zugesichert, der den Thäter so nachweist, daß derselbe gerichtlich belangt werden kann.

Cassel am 5. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

530. **Polizeiverordnung,**
betreffend
die unterirdische Gewinnung der nicht unter das Berggesetz fallenden Mineralien.

Auf Grund der §§. 11 und 12 der Königlichen Verordnung vom 20. November 1867 betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen sowie des §. 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses und unter Aufhebung der den gleichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung der Königlichen Regierung in Cassel, Abtheilung des Innern, vom 25. Januar 1886 für den Umfang des Regierungsbezirkes, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Wer Mineralien, welche nicht unter das Berggesetz fallen, unterirdisch gewinnen will, hat dem zuständigen Bergrevierbeamten und der Ortspolizeibehörde mindestens 14 Tage vor der Eröffnung des Betriebes eine Anzeige zu erstatten, welche enthalten muß:

1) den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Betreibers,
2) eine genaue Angabe der Oertlichkeit des Betriebes,
3) den Vor- und Zunamen und den Wohnort des anzustellenden Aufsehers.

§. 2. Mit dieser Anzeige ist der Ortspolizeibehörde gleichzeitig in 2 Exemplaren ein Betriebsplan

über den Umfang der auszuführenden Arbeiten einzureichen.

Die Ortspolizeibehörde übersendet den Betriebsplan mit etwaigen Einwendungen dem Bergrevierbeamten, welcher denselben prüft und nach erfolgter Genehmigung das eine Exemplar an die Ortspolizeibehörde zurückgiebt.

Erfolgt binnen 14 Tagen kein Einspruch von Seiten des Bergrevierbeamten, so gilt der Betriebsplan dem Grubenbesitzer gegenüber als genehmigt. Der Betrieb darf nur unter Beachtung dieses Betriebsplanes geführt werden und bildet dieser die Grundlage zur polizeilichen Ueberwachung des Betriebes.

Falls der Unternehmer von dem genehmigten Betriebsplane abweichen, oder Arbeiten ausführen will, welche darin nicht aufgenommen waren, so hat derselbe zuvor einen diese Abänderungen enthaltenden Nachtrag zur Prüfung einzureichen, für welchen die in den ersten beiden Sätzen dieses §. bezüglich des Hauptbetriebsplanes gegebenen Bestimmungen maßgebend sind.

§. 3. Der Betrieb einer derartigen Anlage darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit eines Aufsehers geführt werden, welcher sich durch ein von dem Königlichen Bergrevierbeamten ausgestelltes (stempelpflichtiges) Zeugniß über seine Befähigung zu der betreffenden Stelle auszuweisen vermag.

Sind mehrere Gruben unter einem Oberaufseher vereinigt, so muß auch dieser seine Befähigung in derselben Art nachweisen.

Für nahe zusammen gelegene Gruben kann mit Genehmigung des Bergrevierbeamten ein gemeinschaftlicher Aufseher angestellt werden.

Der Aufseher ist für die Innehaltung des Betriebsplanes sowie die Befolgung aller von den zuständigen Behörden für den Betrieb der Grube erlassenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

§. 4. Wird der Betrieb einer Grube von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche die erforderliche Befähigung nicht besitzt oder welcher diese Befähigung auf Antrag des Bergrevierbeamten von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten wieder aberkannt worden ist, so ist der Bergrevierbeamte und die Ortspolizeibehörde befugt, die sofortige Entfernung desselben zu verlangen und nöthigenfalls den Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§. 5. Der Unternehmer bezw. Aufseher hat jederzeit den Beamten der zuständigen Polizeibehörde sowie dem Bergrevierbeamten, welchem bei der Beaufsichtigung der unterirdischen Betriebe alle amtlichen Befugnisse der Polizeibehörde zustehen, die Besichtigung bezw. Befahrung der Betriebsstätten zu gestatten und sämmtlichen von diesen Behörden zur Abwendung von Gefahren getroffenen Anordnungen vorbehaltlich etwaiger Beschwerdeführung unter Tragung der entstehenden Kosten unbedingt Folge zu geben.

§. 6. Auf jeder Grube ist ein Revisionsbuch zu halten, welches in erster Linie für die Eintragung der Anordnungen des Bergrevierbeamten sowie der Bemerkungen des Markscheiders bestimmt ist, aber auch von dem Unternehmer sowie dem Aufseher zur Beurkundung der von ihnen ertheilten Weisungen und Befehle benutzt werden kann.

§. 7. Ereignet sich auf einer Grube über oder unter Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so ist der Aufseher zur sofortigen Anzeige an den Bergrevierbeamten und die Ortspolizeibehörde verpflichtet. Diese Behörden haben die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen, während der Unternehmer die dazu nothwendigen Arbeiter und Hülfsmittel, vorbehaltlich seines Anspruchs an dritte Personen, auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen hat.

§. 8. Soll der Betrieb einer Grube dauernd oder zeitweise eingestellt werden, so hat der Unternehmer dem Bergrevierbeamten und der Ortspolizeibehörde mindestens 14 Tage vorher Anzeige zu erstatten. Muß der Betrieb in Folge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens 3 Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen. Bei der Wiedereröffnung eines eingestellten Betriebes ist Anzeige nach Vorschrift des §. 1 zu erstatten.

Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs.

§. 9. Zur Sicherung von Eisenbahnen, Chausseen, öffentlichen Wegen, Flüssen und Bächen müssen Sicherheitspfeiler von angemessener Stärke stehen gelassen werden, sofern die zu schützenden Anlagen nicht auf andere Weise sicher gestellt oder verlegt werden.

§. 10. Die Durchörterung dieser Sicherheitspfeiler, sei es durch Schächte oder Strecken ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubniß des Bergrevierbeamten und unter Beobachtung der von demselben vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gestattet.

§. 11. Das Ausrauben und Schwächen dieser Sicherheitspfeiler ist verboten.

§. 12. Bei dauernder Einstellung des Betriebes einer Grube müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Oberfläche dauernd sicher zu stellen; der Eigenthümer bezw. gesetzliche Vertreter des Betriebes ist für die Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

§. 13. Grundstücke, in welchen Tagesbrüche in Folge des unterirdischen Betriebes vorhanden oder zu erwarten sind, müssen abgesperrt und das Verbot des Betretens solcher abgesperrter Flächen durch Warnungstafeln ersichtlich gemacht werden.

Sicherung der Grubenbaue.

§. 14. Sämmtliche unterirdische Baue müssen bei ungenügender Festigkeit des Gebirges, dauerhaft verzimmert, ausgemauert oder auf andere Weise sichergestellt und so lange sie benutzt werden, in sicherem Zustande erhalten werden.

In Steinbrüchen muß die Firste durch Bergfesten oder regelmäßig aufzuführende Steinpfeiler unterstützt werden.

§. 15. Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser oder jüngeres wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuthen ist, muß durch Verbohren und andere zweckentsprechende Sicherungsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasserdurchbruchs vorgebeugt werden.

In diesem Falle müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welche die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher sowie deren Ergebniß (Wassergiebigkeit und Beschaffenheit des durchbohrten Gebirges) täglich einzutragen sind.

Schächte, Gesenke, Bremsberge 2c.

§. 16. Alle Oeffnungen und Zugänge der Schächte, Gesenke, Bremsberge, Bremsschächte, flachen Schächte, Rolllöcher, Lichtlöcher, Ueberhauen und Wetterbohrlöcher sind unter und über Tage derartig abzusperren, daß Niemand ohne eigene Schuld in dieselben hinabstürzen oder sonst bei denselben Schaden erleiden kann.

In den Zugängen zu den in Betrieb stehenden Bremsbergen, Bremsschächten, flachen Schächten und Rolllöchern muß der Verschluß in solcher Höhe angebracht werden, daß die Fördergefäße nicht unter demselben durchgeschoben werden können. Bei regelmäßiger Förderung mit Maschinen muß der Schachtverschluß an der Hängebank ein selbstthätiger sein.

§. 17. Jeder, der einen solchen Verschluß geöffnet hat oder offen findet, hat denselben, bevor er den Zugang verläßt wieder zu schließen.

Unbefugten ist die Oeffnung oder Beseitigung der Schacht 2c. Verschlüsse untersagt.

§. 18. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Gesenken niedergelegt oder geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.

Förderung.

Förderung in Schächten und Gesenken.

§. 19. Allen über der Mündung von Schächten und Gesenken angebrachten Haspelvorrichtungen muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Fördern sowie das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die Arbeiter erfolgen kann. Jeder Haspel muß mit Fängern und eisernen Vorsteckern oder einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

§. 20. Jede Fördermaschine muß mit einer unmittelbar auf die Seilkörbe wirkenden Bremse versehen sein.

Die Bremse muß so eingerichtet sein, daß der Maschinenwärter, ohne die Steuerung zu verlassen, dieselbe sowohl während des Ganges als auch beim Stillstande der Maschine in und außer Wirksamkeit setzen kann.

§. 21. Werden bei dem Einbauen von Pumpen oder bei dem Herablassen anderer schwerer Stücke in Schächten Kabel angewendet, so müssen letztere mit Bremse, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (zwei Rädern und zwei Getrieben für dasselbe Vorgelege) versehen sein.

§. 22. Die Verbindung von Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung desselben nicht stattfinden kann.

§. 23. Während der Förderung ist das Betreten der Fördertrümmer untersagt.

An jedem Anschlagspunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter und wenn eine Verbindung der gegenüber stehenden Schachtseiten nöthig ist, zweckentsprechende Umbruchsstrecken herzurichten. Alle Anschlagspunkte müssen während des Betriebes durch besondere Lampen hell erleuchtet sein, dasselbe gilt für die Hängebank wenn das Tageslicht nicht ausreicht.

Bei Haspelschächten sind Ausnahmen mit Genehmigung des Bergrevierbeamten zulässig.

§. 24. In Förderschächten, welche eine solche Teufe besitzen, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an dem Anschlagspunkte und an der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, müssen zweckmäßig konstruirte Signalvorrichtungen vorhanden sein, welche gestatten, zwischen den einzelnen Anschlagspunkten unter einander und mit der Hängebank Zeichen zu wechseln.

In gleicher Weise ist die Hängebank mit der Maschinenstube durch eine Signalvorrichtung zu verbinden, der Maschinenwärter darf die Maschine nicht eher in Gang setzen, als bis ihm das Zeichen von der Hängebank aus gegeben ist.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der von dem Betriebsführer festgestellten Signale erklärt ist, sind in der Maschinenstube, an der Hängebank und an den Anschlagspunkten anzubringen.

§. 25. Beim Abteufen dürfen nur tadellose Seile benutzt werden.

§. 26. Beim Abteufen dürfen die Fördergefäße nur bis zu einer Hand breit unter dem Rande gefüllt werden, während die zur Ein- und Ausförderung gelangenden Materialien, wie Holz, längere Gezähstücke und dergleichen mit Heftstricken am Seil zu befestigen sind.

§. 27. Beim Abteufen sind die Förderkübel mittelst Dorn und Ueberfallring gegen Umkippen zu sichern.

Förderung in Bremsbergen, Bremsschächten, flachen Schächten und Rolllöchern.

§. 28. Münden in Betrieb stehende Bremsberge, Bremsschächte, flache Schächte und Rolllöcher un-

mittelbar in eine Förderstrecke mit hinterliegenden Betriebspunkten, so ist die Befahrung dieser Strecke durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort Verschlag u. s. w.) sicher zu stellen.

§. 29. Die Bremswerke müssen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung versehen sein.

§. 30. In Bremsbergen, Bremsschächten und flachen Schächten sind, sofern eine gegenseitige Verständigung der Arbeiter durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, zweckmäßig konstruirte Signalvorrichtungen anzubringen, die gestatten, von jedem Anschlagspunkte aus dem Bremser Zeichen zu geben.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der von dem Betriebsführer festgestellten Signale erklärt ist, sind an den Anschlagspunkten aufzuhängen.

§. 31. Während die Förderung im Gange ist, darf Niemand in bezw. unter den Bremsberg, Bremsschacht oder flachen Schacht treten.

Förderung in Strecken und über Tage.

§. 32. In Strecken in denen die Förderung durch Menschen bewirkt wird, dürfen sich die Wagen auf geneigten Bahnen nur in Abständen von mindestens 15 m, auf söhligen nur in solchen von 10 m folgen.

§. 33. Bei Förderbahnen, auf welchen der Neigung wegen die Schlepper nicht jederzeit im Stande sind, die Wagen zu halten, müssen letztere gebremst werden.

§. 34. Bei der Förderung über Tage sind die von dem Bergrevierbeamten oder der Ortspolizeibehörde für die einzelnen Anlagen etwa getroffenen Anordnungen zu beachten.

Fahrung.

Fahrung in Schächten.

§. 35. Jede selbstständig für sich betriebene unterirdische Grube muß, sofern der Bergrevierbeamte es für erforderlich erachtet, mit zwei von einander getrennten, fahrbaren Ausgängen nach der Erdoberfläche versehen sein, welche, auf ihre ganze Erstreckung mindestens 30 m von einander entfernt, von allen Betriebspunkten der Grube jederzeit erreichbar sind und nicht in ein und demselben Gebäude zu Tage ausgehen.

Sind beide Ausgänge Schächte, so muß mindestens einer derselben den Vorschriften der §§. 36, 37 und 38 genügen.

§. 36. Bildet ein Fahrschacht nur eine Abtheilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist der Fahrschacht von den übrigen Abtheilungen durch Einstriche und Bekleidung derartig abzuscheiden, daß die Fahrenden vor Beschädigung gesichert sind; dient bei kleinen Schächten der Förderraum zugleich als Fahrschacht, so ist das Fahren während der Förderung gänzlich untersagt.

§. 37. In allen Fahrschächten von mehr als 70 Grad Neigung müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhebühnen angebracht sein. Die Fahrten dürfen höchstens 80 Grad Neigung haben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche enge und nicht über 10 m tiefe Schächte, in welchen saigere Fahrten ohne Gefahr benutzt werden können.

§. 38. Die Fahrten müssen hinlänglich stark gebaut und dauerhaft befestigt sein. An der Hängebank sowie an jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 1 m hervorstehen oder feste Handgriffe angebracht sein. Fahrten sowie Ruhebühnen müssen bei Frostwetter eisfrei gehalten und letztere nöthigenfalls mit Asche, Sand oder dergleichen bestreut werden.

§. 39. Die Benutzung des Seiles zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft ist ohne besondere Erlaubniß des Königlichen Regierungspräsidenten gänzlich untersagt.

Fahrung in Bremsbergen, Bremsschächten, flachen Schächten und Strecken.

§. 40. Bei allen in Betrieb stehenden Bremsbergen, Bremsschächten, flachen Schächten und Rolllöchern, welche zur Förderung von mehr als einem Anschlagspunkte dienen, müssen besondere Fahrüberhauen oder völlig sicher abgeschlagene Fahrabtheilungen in solcher Zahl vorhanden sein, daß die Arbeiter nicht gezwungen sind, in den Förderabtheilungen zu fahren, um vor ihre Arbeit zu gelangen.

Das Befahren sowie das Ueberschreiten der Förderabtheilungen ist verboten.

§. 41. In Fahr- und Förderstrecken, deren Sohle unter Wasser steht, oder aufgeweicht ist, muß Tragwerk mit festliegenden Laufbrettern vorhanden sein.

Wetterführung.

§. 42. Bei allen unterirdischen Betrieben muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Schächte und Strecken unter gewöhnlichen Umständen sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§. 43. Alle Grubenbaue, welche nicht regelmäßig von frischen Wettern durchströmt werden, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von einem Betriebsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter untersucht werden.

Bevor die Untersuchung stattgefunden hat, und die Gefahrlosigkeit festgestellt ist, dürfen solche Baue nicht befahren werden.

§. 44. Alle Zugänge zu nicht belegten Grubenräumen, in welchen das Auftreten schädlicher Wetter irgend welcher Art zu besorgen ist, sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Verschlusses dieselben betreten kann.

Bei der Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsbeamten durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten derartig abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

Sprengstoffe.

§. 45. Bei Aufbewahrung, Verausgabung und Lagerung der Sprengstoffe sind die von den zuständigen Ministerien über den Verkehr mit Sprengstoffen erlassenen Polizeiverordnungen, zur Zeit namentlich die §§. 1—3, 8, 27, 28 und 30—34 der Polizeiverordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1893 zu beachten.

§. 46. Die Anschaffung von Sprengstoffen und Zündmitteln zu Zwecken des Grubenbetriebes ist nur dem Grubenbesitzer und dessen Beauftragten gestattet. Die Verausgabung desselben darf nur an besonders geeignete zuverlässige Personen erfolgen, denen eine Weitergabe der Sprengstoffe an Dritte untersagt ist.

§. 47. Die zur Schießarbeit nothwendigen Sprengstoffe dürfen nur in fest verschlossenen Behältern, getrennt von den Zündmitteln, mitgeführt werden und sind ebenso in angemessener Entfernung vom Arbeitspunkte aufzubewahren.

Alle nicht in einer Schicht verwendeten Sprengstoffe und Zündmittel müssen unmittelbar nach beendeter Schicht an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.

§. 48. Das Schießen ohne Patronen ist untersagt.

§. 49. Hat ein Schuß versagt, so darf der betreffende Betriebspunkt nicht vor Ablauf von mindestens 15 Minuten nach dem Anzünden wieder betreten werden.

§. 50. Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, sowie das Tieferbohren stehen gebliebener Pfeifen ist verboten.

§. 51. Jeder Arbeiter ist verpflichtet die Wirkung seines Schusses vor dem Verlassen des Arbeitspunktes selbst zu untersuchen und etwaige Versager entweder selbst unschädlich zu machen oder den nachfolgenden Arbeitern anzuzeigen.

§. 52. Beim Anfertigen der Patronen sowie beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabackrauchen verboten.

§. 53. Vor dem Anzünden eines Schusses ist den in der Nähe befindlichen Personen durch den lauten Ruf „Es brennt" so rechtzeitig Kenntniß zu geben, daß sich dieselben, durch Entfernen von ihrem Arbeitsorte bezw. Aufsuchen einer geschützten Stelle vor den Wirkungen des Schusses schützen können.

§. 54. Bei Anwendung von Schwarzpulver dürfen als Besatzmaterial nur Lettennudeln oder sonstige Materialien, welche keine Funken reißen, verwendet werden.

Die Verwendung eiserner Räumnadeln ist untersagt.

§. 55. Brisante Sprengstoffe dürfen nur in völlig brauchbarem, namentlich ungefrorenem Zustande zur Verausgabung und Verwendung gelangen.

Maschinenbetrieb.

§. 56. Alle sich bewegenden Theile einer jeden maschinellen Anlage sind, soweit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen, mit einer Schutzvorrichtung derartig zu umgeben, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betreffenden nicht herbeigeführt werden kann.

§. 57. Alle Räume, in welchen sich Maschinen befinden, müssen während der Arbeitszeit durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung so erhellt sein, daß die sich bewegenden Theile der Maschine gut erkennbar sind.

§. 58. Das Putzen, Schmieren und sonstige Berühren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Maschinentheile ist während des Ganges der Maschine unbedingt verboten.

§. 59. Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleider tragen, deren Theile sich dem Körper eng anschließen.

§. 60. Der Eintritt in Maschinenräume und Kesselräume ist Unbefugten verboten. Alle Eingänge zu diesen Räumen müssen mit einem deutlich sichtbaren Eintrittsverbot versehen sein.

Markscheiderische Aufnahme der Grubenbaue und Nachtragung des Grubenbildes.

§. 61. Sofern der Bergrevierbeamte es für erforderlich erachtet, hat der Eigenthümer eines unterirdischen Betriebes auf seine Kosten nach Maßgabe der im Bezirke des Königlichen Oberbergamts in Clausthal für Bergwerke geltenden Vorschriften ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen konzessionirten Markscheider anfertigen und dasselbe mindestens jährlich einmal auf Verlangen des Bergrevierbeamten aber auch in kürzeren Fristen nachtragen zu lassen.

Bei Einstellung des Betriebes muß das Grubenbild vollständig nachgetragen werden.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an den Bergrevierbeamten zum Gebrauche desselben abzuliefern, das andere auf der Grube oder mit Genehmigung des Bergrevierbeamten an einem anderen geeigneten Orte aufzubewahren.

Schlußbestimmungen.

§. 62. Ein Exemplar dieser Polizeiverordnung ist in Anschlagsform auf jeder selbstständig für sich betriebenen Grube an einer den Arbeitern zugänglichen Stelle dauernd auszuhängen.

§. 63. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht in Folge strafgesetzlicher Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Für die Ausführung der nach denselben bei den unterirdischen Betrieben zu treffenden sicherheitspolizeilichen Einrichtungen und betrieblichen Vorrichtungen ist, sofern darin Nichts anderes bestimmt ist, insbesondere der Betriebsführer verantwortlich, wegen Uebertretung der übrigen Vorschriften aber jeder Zuwiderhandelnde strafbar.

§. 64. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Cassel am 29. August 1895.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

531. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ist als Anfangstermin für die Herbstprüfung 1895 der 23. September d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf, welcher in übersichtlicher Weise über die Familienverhältnisse, den Studiengang, die Unterrichtsanstalten, welche vom Prüfling besucht sind und den Lebensberuf, den er gewählt hat, Auskunft ertheilt.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Sprechstunden im Regierungsgebäude, Erstes Stock, Zimmer Nr. 16, Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

Cassel am 20. Mai 1895.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

532. Durch Artikel I. 3 des Gesetzes vom 22 Mai d. J. wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (R. G. Bl. S. 237) sind solchen Personen des Unteroffizier- und Mannschaftenstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71, oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, monatlich im Voraus zahlbare Beihülfen zugesichert, soweit die zur Disposition gestellten Mittel reichen.

Nach §. 3 des Artikel III. des erwähnten Gesetzes entscheiden bei gleicher Anwartschaft — d. h. also bei Erfüllung der Bedingung der dauernden gänzlichen Erwerbsunfähigkeit und der absoluten Unterstützungsbedürftigkeit — für den Vorzug zur Erlangung einer Beihülfe:

in erster Linie: Auszeichnung vor dem Feinde,
in zweiter Linie: Die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber theilgenommen hat,
und in dritter Linie: Das höhere Lebensalter.

Nach §. 2 des Artikel III. des Gesetzes sind von der Theilnahmeberechtigung überhaupt ausgeschlossen:

a) Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen;
b) Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind und
c) Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden.

Es ist selbstverständlich, daß alle diejenigen ehemaligen Soldaten mit in Betracht zu kommen haben, und beim Zutreffen der Hülfsbedürftigkeit unterstützungsberechtigt sind, welche den Krieg von 1866, wenn auch nicht im preußischen Heere mitgemacht haben und gegenwärtig die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Indem ich hiermit auf die Vergünstigungen, welche dieses Gesetz bietet aufmerksam mache, fordere ich zugleich auf, Bewerbungen um die in Aussicht gestellte Beihülfe unter Anschluß der den Antrag begründenden Atteste bei der Ortsbehörde ꝛc. anzubringen, welche das Weitere veranlassen wird.

Cassel am 26. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

533. Um die Entwickelung des Verkehrs auf der kanalisirten Fulda von Cassel bis Münden nach Möglichkeit zu erleichtern haben die Herren Minister der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten beschlossen, von der Erhebung von Schifffahrtsabgaben für diese Flußstrecke — von den Hafengebühren abgesehen — einstweilen und zwar für die ersten 3 Jahre nach der Betriebseröffnung Abstand zu nehmen.

Cassel am 20. August 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

534. Die im Jahre 1877 in **Marburg** gegründete **landwirthschaftliche Winterschule** hat die Aufgabe, in zwei Wintercursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, zu denkenden Landwirthen zu erziehen und für den landwirthschaftlichen Beruf derart auszubilden, daß sie befähigt sind, ein Landgut rationell zu bewirthschaften.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Ein Theil der Schüler hat nach Erledigung des zweijährigen Wintercursus bei Wiedereintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt, ein anderer Theil hat durch Vermittelung des Direktors der Winterschule als Verwalter und Guts-

inspectoren auf größeren Gutswirthschaften Stellung gefunden und den an sie gestellten Anforderungen in jeder Beziehung genügt.

Bei den sich täglich steigernden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule in **Marburg** für ihre Söhne empfehlen.

Dank der Fürsorge des hohen Communal-Landtags hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikalische und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerfabriken, Brennereien, Molkerei-Anstatten den jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernte in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercursus beginnt Dienstag den 15. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Hesse in Marburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleumundeten Familien zu sorgen und wird sämmtliche Schüler auch außerhalb der Schulzeit streng überwachen. Für Wohnung, Verköstigung, Feuerung und Licht hat ein Schüler monatlich 30 bis 45 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte beim Beginn des Schulhalbjahres, die andere Hälfte beim Wiederbeginn des Unterrichts im Anfang nächsten Jahres zu entrichten ist.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 14. Lebensjahr überschritten haben und sich durch ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über ein Jahr die Schule bereits verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Cassel am 15. August 1895.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Central-Vereins.

Erledigte Stellen.

535. Die neugegründete zweite evangelische Schulstelle in Schwebda, mit welcher neben freier Wohnung ein baares Diensteinkommen von 1000 Mark jährlich verbunden ist, soll vom 1. Oktober d. J. an besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschul-Inspektor, Herrn Pfarrer Schaumberg in Schwebda, einreichen.

Eschwege am 31. August 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Bode, Kreisdeputirter.

536. Die katholische Schulstelle in Weidenau wird am 1. Oktober d. J. vakant. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung aber einschließlich Feuerungsvergütung jährlich 950 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen 14 Tagen dem Königlichen Lokalschul-Inspektor, Herrn Pfarrer Röhre in Hauswurz oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda am 1. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens, Landrath.

537. Die neugegründete zweite Schulstelle in Holzhausen soll zum 1. k. Mts. besetzt werden.

Das Diensteinkommen beträgt 950 Mark und 80 Mark Miethsentschädigung.

Meldungsgesuche sind binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 5. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Gehren, Landrath.

538. Die zweite Lehrerstelle in Oberlistingen, mit welcher ein Diensteinkommen von 930 Mark 54 Pf. incl. Feuerung neben freier Wohnung verbunden ist, soll wegen Erledigung alsbald wieder besetzt werden. Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den Lokalschul-Inspektor, Herrn Pfarrer Heßter in Oberlistingen, einreichen.

Wolfhagen am 7. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

539. Zum 1. Oktober d. J. wird die Schulstelle in Ellingerode, mit welcher ein kompetenzmäßiges Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung verbunden ist, vakant und soll von gedachtem Zeitpunkte ab wieder besetzt werden.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschul-Inspektor, Herrn Pfarrer Lins in Kleinalmerode, einreichen.

Witzenhausen am 7. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Lorentz, Kreisdeputirter.

540. Die Schul- und Küsterstelle in Gerterode, Kreis Rotenburg, über welche den sämmtlichen Herren Riedesel, Freiherren zu Eisenbach, das Patronat zusteht, wird mit dem 1. September l. J. vakant.

Schriftliche Bewerbungen um diese Stelle können, unter Mittheilungen über seitherige Verwendung der Bewerber, an den Unterzeichneten gerichtet werden, doch ist persönliche Vorstellung bei Herrn Vollprecht Riedesel, Freiherrn zu Eisenbach, auf Schloß Ludwigseck bei Rotenburg erwünscht.

Lauterbach (Hessen) am 28. August 1895.

Lauteren,
Freiherrlich Riedesel'scher Sammtrath.

541. Die erste mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Kleinschmalkalden soll in Folge Erledigung alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt, außer freier Wohnung oder einer Miethsentschädigung von 150 Mark und einer Vergütung von jährlich 100 Mark aus der Kirchenkasse, 1200 Mark und steigt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7 des Gehaltsregulativs vom 8. Mai 1893 nach der im §. 6 a. a. O. gegebenen Scala auf 1500 M.

Geeignete Bewerber lutherischer Konfession wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 2 Wochen entweder bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schenkheld in Kleinschmalkalden (Preußischer Antheil) oder dem Unterzeichneten schriftlich melden.

Schmalkalden am 7. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

542. Die zweite katholische Schulstelle in Horas wird am 11. September l. J. vakant. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung aber einschließlich der Feuerungs-Vergütung jährlich 950 Mk.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen 3 Wochen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Hausmann in Horas oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda am 7. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Polizei-Assessor Haack aus Danzig zum Polizeirath bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Cassel.

Verliehen: dem Gymnasial-Direktor Dr. Heußner in Cassel der Königliche Kronenorden dritter Klasse,

den Förstern Lohfink in Rodenbach und Remus in Weißehütte das goldene Ehrenportepée.

Versetzt: der außerordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Barth in gleicher Eigenschaft in die medizinische Fakultät der Universität Breslau,

der Amtsgerichtsrath Dr. Born in Wetter an das Amtsgericht in Hersfeld,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Schild in Brotterode an das Amtsgericht in Hofgeismar,

der Gerichtsdiener Walecki in Sontra an das Landgericht in Hanau.

Pensionirt: der Aufseher Sieber bei der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain vom 1. Oktober d. J. ab.

Entlassen: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Ruhn in Rauschenberg, auf seinen Antrag aus dem Justizdienst.

Berichtigung. In den Beamtenpersonal-Nachrichten auf Seite 198 des Amtsblattes vom 4. d. M. muß es in Zeile 17/18 statt: „das Allgemeine Ehrenzeichen" „der Königliche Kronenorden vierter Klasse" heißen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 18. September 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 11. September 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2264 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 30. August 1895; unter

Nr. 2265 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 5. September 1895; und unter

Nr. 2266 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine; vom 8. September 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

543. Der nachfolgende Allerhöchste Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 5. August d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat, daß die Verwaltung der Weimar-Geraer, der Saal- und der Werra-Eisenbahn, sowie die Eisenbahnen von Eisfeld nach Unterneubrunn und von Hildburghausen nach Friedrichshall vom Tage ihres Ueberganges auf den Staat der Eisenbahndirektion in Erfurt übertragen wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Brunsbüttel am 16. August 1895.

Wilhelm, R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten: v. Köller.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Weimar-Geraer, die Saal- und die Werra-Eisenbahn am 1. Oktober d. J. und die Eisenbahnen von Eisfeld nach Unterneubrunn und von Hildburghausen nach Friedrichshall am 1. November d. J. in das Eigenthum des Preußischen Staates übergehen.

Berlin am 19. August 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung: Brefeld.

544. Die am 1. Oktober 1895 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21sten d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1895 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 1. Oktober beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtliche Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen sind.

Berlin am 6. Sptember 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

545. Nach §. 50 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887/16. Juni 1895 kann denjenigen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche vor dem 1. Oktober 1895 neu entstanden und betriebsfähig hergerichtet sind, bereits für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98, vorbehaltlich der demnächstigen Neuveranlagung, ein angemessenes Kontingent zugewiesen werden.

Besitzer derartiger Brennereien, welche Anspruch auf Zuweisung eines Kontingentes für die Betriebs-

jahre 1896/1897 und 1897/98 erheben wollen, haben einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen, welcher indessen nur dann berücksichtigt werden darf, wenn er bei der Steuerstelle, in deren Bezirke die Brennerei liegt, vor dem 1. Januar 1896 eingegangen ist. Cassel am 14. September 1895.

Der Königliche Provinzial-Steuer-Direktor.
Schmidt.

546. Für den zum Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Provinzial-Steuer-Direktors gehörigen Theil des Kreises Rinteln wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach §. 36 der vom Bundesrath in der Sitzung vom 27. Juni d. J. — §. 413 der Protokolle — genehmigten Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni d. J., betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, erfolgt eine Veranlagung der vor dem 1sten Oktober 1895 neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen und Materialbrennereien zum Kontingent für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98 unter Vorbehalt der bei der demnächstigen Neukontingentirung vorzunehmenden Neuveranlagung.

Wenn eine der gedachten Brennereien die Zuweisung eines Kontingents für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98 beanspruchen will, so ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Der Antrag darf nur dann berücksichtigt werden, wenn er bei der Steuerstelle, in deren Bezirk die Brennerei liegt, vor dem 1. Januar 1896 eingegangen ist.

Münster am 6. September 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Rißmann.

547. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von 3½ %. Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. Juli 1895 bis 31. Dezember 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. H à 300 Mark.
Nr. 4. 5. 6.
2) Litt. J à 75 Mark.
Nr. 4. 5. 6. 7. 8.
3) Litt. K à 30 Mark.
Nr. 5.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, eingelöst werden können.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½ %. Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat August als auch im Monat Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster am 12. August 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

548. In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Kursus entscheidet die Königliche Regierung in Cassel, nur, wenn die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung in Wiesbaden.

Um die Aufnahme-Erlaubniß zu erhalten, haben sich die Bewerberinnen an die Königliche Regierung in Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines **Geburtsscheines**, **Sittenzeugnisses**, **Physikatsattestes** und **Wiederimpfscheines** zu wenden.

In dem Sittenzeugniß muß bemerkt sein, ob die Bewerberin unehelich geboren hat oder nicht; in dem Physikatsatteste dagegen, daß Schwangerschaft dem äußeren Anscheine, oder der eigenen Versicherung nach nicht vorgelegt.

Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erlangung der Aufnahme-Erlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde und dem zuständigen Landrathsamte geführt.

Die Schülerin muß in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahre stehen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Königliche Regierung ausnahmsweise Dispens bewilligen, desgleichen wegen unehelicher Geburt.

Hat die Königliche Regierung die Aufnahme-Erlaubniß ertheilt, so ist die Direktion der Hebammen-Lehranstalt in Marburg alsbald hiervon schriftlich unter Mitsendung aller Papiere zu benachrichtigen, worauf seitens der Direktion weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen haben, da deren Papiere gleich nach der Anmeldung wieder an die zuständige Behörde zurückgeschickt werden,

Geburtsschein, Sittenzeugniß, Physikatsattest und Wiederimpfschein beim Eintritt in den Kursus mitzubringen. Eine Abschrift des Regierungs-Erlaubniß-Scheins ist von der Behörde bei der Anmeldung für die Akten der Anstalt mit einzusenden.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannte Halbe-Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung in Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung in Cassel. Ist einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin zugesichert, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird vierteljährlich im Voraus mit je 108 Mark an „den Direktor der Hebammenlehranstalt“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Kursus auf von der Direktion erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beköstigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark im Voraus zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrkursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Kursus zugelassen, desgleichen falls Schwangerschaft vorliegt.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrkursus nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrkursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrkursus zur Revision und Vervollständigung an die Anstalt eingesandt werden.

Cassel am 9. September 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

549. Des Königs Majestät haben dem Central-Comité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. August d. J. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, für die Zwecke des Vereins in den Jahren 1895, 1896 und 1897 je eine Geldlotterie, bei welcher 400 000 Loose zu 3 Mark ausgegeben werden, zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 13. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

550. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat September 1895 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	62	2	10	2	03
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	62	2	10	2	03
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6	12	1	58	1	58
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	12	1	58	1	58
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	56	1	58	1	58
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	56	1	58	1	58
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	56	1	58	1	58
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	98	2	50	2	42
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	98	2	50	2	42
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	98	2	50	2	42
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	98	2	50	2	42
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	23	2	17	1	97
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	23	2	17	1	97
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	23	2	17	1	97
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	30	2	63	2	10
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	83	2	—	2	10
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	83	2	—	2	10
18	„ Marburg .	Marburg .	7	09	3	41	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	09	3	41	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	09	3	41	2	10
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	44	2	10	2	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	44	2	10	2	10
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	30	1	84	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	51	1	89	1	79

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 12. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: von Pawel.

551. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat August 1895.

Durchschnitts-Preis — a. für 100 Kilogramm (Waizen bis Heu); b. für 1 Kilogramm (Rindfleisch bis Eßbutter); Eier: Es kostet 1 Schock = 60 Stück.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Waizen ℳ ₰	Roggen ℳ ₰	Gerste ℳ ₰	Hafer ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße) ℳ ₰	Linsen ℳ ₰	Eß-Kartoffeln ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Rindfleisch im Großhandel ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche ℳ ₰	Schweinefleisch ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch ℳ ₰	Speck (geräuchert) ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier ℳ ₰
	+	16 77	15 80	13 05	15 31																
1	Cassel	13 19	12 65	13 64	12 59	25 50	28 92	34 17	5 60	3 86	— —	4 —	125 —	1 50	1 35	1 50	1 35	1 35	1 36	2 10	3 64
2	Fritzlar	13 38	12 25	14 —	12 25	22 —	28 —	28 —	4 —	3 —	— —	3 —	120 —	1 38	1 30	1 20	1 30	1 20	1 80	2 —	3 —
3	Fulda	13 78	12 35	14 13	12 33	22 —	24 —	30 —	6 60	4 60	3 78	4 76	136 —	1 40	1 24	1 45	1 20	1 20	1 90	2 —	3 57
	+	15 25	12 25	16 67	13 25	— —	—	— —	— —	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4	Hanau	13 27	11 16	13 35	12 52	26 75	25 50	33 34	4 62	3 41	2 60	3 73	126 —	1 50	1 35	1 57	1 25	1 25	2 —	2 26	3 90
5	Herbsfeld	18 33	18 —	14 83	12 —	28 —	30 —	40 50	4 —	4 —	3 —	3 —	130 —	1 80	1 40	1 40	1 20	1 30	1 80	2 40	5 —
6	Hofgeismar	13 —	12 —	15 —	12 65	29 —	33 —	29 —	6 —	3 60	3 —	3 50	107 —	1 30	1 20	1 20	1 20	1 20	1 60	2 18	3 30
7	Marburg	16 —	14 —	14 50	13 50	20 —	26 —	30 —	6 —	4 —	— —	3 25	134 —	1 44	1 30	1 20	1 30	1 40	1 10	1 95	3 45
8	Rotenburg	16 —	14 —	16 —	13 25	30 —	30 —	40 —	5 20	4 —	— —	4 —	140 —	1 40	1 40	1 30	1 20	1 30	1 80	2 40	3 —
	+	32 02	28 05	29 72	28 56																
	Summa	116 95	106 41	115 45	101 69	203 25	225 42	265 01	42 02	30 47	12 38	29 24	1018 —	11 72	10 54	10 82	10 —	10 20	13 66	17 29	28 86
	Durchschnittsbetrag	14 62	13 30	14 43	12 64	25 41	28 18	33 13	5 25	3 81	3 10	3 66	127 25	1 47	1 32	1 35	1 25	1 28	1 71	2 16	3 61
	+	16 01	14 03	14 86	14 28																

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze ℳ ₰	Buchwaizengrütze ℳ ₰	Hafergrütze ℳ ₰	Hirse ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer) ℳ ₰	Kaffee, Java, mittlerer (roh) ℳ ₰	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen) ℳ ₰	Speisesalz ℳ ₰	Schweineschmalz ℳ ₰
1	Cassel	— 28	— 22	— 45	— 32	— 45	— 40	— 30	— 65	2 60	3 70	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 23	— 20	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 30	— 25	— 53	— 45	— 56	— 56	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 70
4	Hanau	— 33	— 25	— 50	— 29	— —	— 49	— 39	— 41	2 65	3 50	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 24	— 16	— 30	— 28	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 29	— 25	— 50	— 34	— 25	— 25	— 18	— 43	2 80	3 40	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 24	— 38	— 38	— 40	— 50	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 28	1 87	3 40	3 04	1 96	3 08	2 95	3 96	22 35	28 28	1 60	12 50
	Durchschnittspreis	— 29	— 23	— 43	— 38	— 39	— 44	— 37	— 50	2 79	3 54	— 20	1 56

Cassel am 10. September 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

552. Am 1. Oktober d. J. tritt der neue Winterfahrplan des diesseitigen Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen diesseitigen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 40 und 10 Pfg. das Stück sind spätestens vom 1. Oktober ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben. Ersterer umfaßt die Bezirke der Eisenbahn-Direktionen Cassel, Magdeburg und Hannover. Für alle während der Winterfahrplanperiode etwa eintretenden Fahrplan-Aenderungen werden zu den

Fahrplänen Deckblätter ausgegeben, welche von den Verkaufsstellen auf Anforderung unentgeltlich abgegeben werden.

Cassel am 10. September 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

553. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Regierungs-Präsident hier die Genehmigung zur Vornahme der für den Bau der Kleinbahn Landesgrenze bei Schweinsberg-Kirchhain erforderlichen Vorarbeiten ertheilt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel am 7. September 1895.

Namens des Bezirksausschusses: Der Vorsitzende Haussonville, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath.

554. Zu Mitgliedern des Kreisvorstandes im Kreise Melsungen für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel sind

1) Bürgermeister Lotz,
2) Vizebürgermeister Glelm in Melsungen

und zu Vertretern der Kassenmitglieder im Kreisvorstande

1) Kantor Schönewald in Melsungen,
2) Lehrer Löber daselbst,
3) Lehrer Schröder in Neumorschen

für die nächsten 6 Jahre gewählt.

Melsungen am 9. September 1895.

Der Vorsitzende des Kreisvorstandes: Dr. Lotz.

555. Die Interessenten unserer Anstalt werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1896 nach §. 23 littr. d bis g des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist.

Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden nächsten Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin am 21. August 1895.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. Germar.

Erledigte Stellen.

556. Die evangelische Pfarrstelle in Oberdorfelden, Classe Bergen, wird in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers demnächst erledigt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einreichen.

Cassel am 7. September 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

557. Bewerber um die durch Pensionirung ihres dermaligen Inhabers vom 1. November d. J. an zur Erledigung kommende erste Pfarrstelle in Melsungen werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 14 Tagen durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten an uns einzureichen.

Der zu bestellende Nachfolger hat jährlich 2400 Mark zum Ruhegehalt seines Vorgängers abzugeben, wogegen er seinem Dienstalter entsprechende höhere persönliche Zulage aus Staatsfonds zu erwarten hat.

Außerdem wird demselben die Verpflichtung auferlegt werden, sich jederzeit eine anderweite Abgrenzung seines Amtsbezirks gefallen zu lassen.

Cassel am 7. September 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum

558. Bewerber um die durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Crumbach, Classe Kaufungen, werden aufgefordert, ihre Gesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen drei Wochen anher einzureichen.

Dem neu zu bestellenden Pfarrer wird die Verpflichtung auferlegt werden, sich jederzeit eine dem Kirchenregiment im kirchlichen Interesse etwa geboten erscheinende anderweite Abgrenzung des Pfarrbezirks gefallen zu lassen, ohne einen weiteren Anspruch erheben zu können, als auf das ihm seinem Dienstalter entsprechende Minimaleinkommen.

Cassel am 10. September 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

559. Geeignete Bewerber um die in der Oberneustädter Gemeinde in Cassel neugegründete Pfarrgehülfenstelle, mit welcher eine jährliche Vergütung von 1500 Mark unter dem Vorbehalte demnächstiger anderweitiger Regulirung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche mit dem Zeugnisse des Klassenvorstandes innerhalb 14 Tagen an das unterzeichnete Vorsteheramt einreichen.

Cassel am 16. September 1895.

Das Vorsteheramt der Oberneustädter Gemeinde: Mörschel, Pfarrer.

560. Die Schulstelle in Wehrda, mit welcher außer freier Wohnung jedoch einschließlich 90 Mark Vergütung für die Feuerung ein Jahreseinkommen von 1033,64 Mark verbunden ist, wird wegen Pensionirung des bisherigen Inhabers mit dem 1. November d. J. frei und soll demnächst wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den Prüfungszeugnissen belegten Gesuche bis zum 10. Oktober d. J. bei mir einreichen.

Marburg am 5. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Voß, Kreissekretär.

561. Die zweite Lehrerstelle in Altenstädt, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, soll wegen Erledigung alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Braunhof in Balhorn, binnen 14 Tagen einreichen.

Wolfhagen am 7. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Buttlar, Landrath.

562. Die Lehrerstelle in Dagobertshausen ist alsbald neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 844 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschul-Inspektor, Herrn Pfarrer Adam in Dagobertshausen, einsenden.

Melsungen am 14. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Dr. Lotz.

563. Die vakante Stelle des Verwalters am hiesigen Schlachthause soll alsbald mit einem approbirten Thierarzte besetzt werden. Bewerber um diese Stelle, mit welcher freie Wohnung im Verwaltungsgebäude verbunden ist, wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Befähigungszeugnisse und Angabe des Gehaltsanspruches bis zum 1. Oktober d. J. bei mir einreichen.

Melsungen am 16. September 1895.

Der Bürgermeister Lotz.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Götze in Hersfeld zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Oberaula,

der etatsmäßige Assistent Beyer bei der Staatsanwaltschaft in Hanau zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Brotterode,

der Bürgermeister Ried in Allmuthshausen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Allmuthshausen.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor von Below in Marienwerder der Königlichen Regierung in Cassel zur dienstlichen Verwendung.

Beauftragt: der Pfarrer Riebeling in Wolfsanger mit Wahrnehmung der Metropolitanatsgeschäfte der Pfarreiklasse Ahna an Stelle des am 1. Oktober d. J. in den Ruhestand tretenden Metropolitans Werner in Obervellmar.

Verliehen: den Mitgliedern der Direktion der Landeskreditkasse, früheren Amtsrichtern Dr. jur. Osius und Freiherrn Wolff von Gudenberg der Titel „Landesbankrath",

dem zweiten Pfarrer Mörschel die erste Pfarrstelle an der Oberneustädter Gemeinde in Cassel,

dem Hülfspfarrer Schultheis die neuerrichtete Pfarrstelle Eschenstruth,

dem seitherigen Hülfspfarrer in Schlierbach, außerordentlichen Pfarrer Hubach, die Pfarrstelle in Hümme,

dem Bankier Hassencamp in Frankenberg der Charakter als Kommissionsrath,

dem Arbeiter Herburg in Witzenhausen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: die Oberförster Markers von Wallenstein nach Wiesbaden und vom Hof von Adenau nach Wallenstein.

Pensionirt: der erste Pfarrer, Metropolitan Endemann in Melsungen vom 1. November d. J. an auf Nachsuchen,

der Königliche Revierförster Fehlert in Obergrenzebach vom 1. k. M. ab.

Erworben: von dem Apotheker Eberhardt aus Fulda käuflich die privilegirte Apotheke des Apothekers Ruland in Frankenau.

Entlassen: der Rechtsanwalt und Notar Peyser in Eschwege, seither in Witzenhausen, auf seinen Antrag aus dem Amte als Notar,

der Gerichts-Assessor Eduard Auth 2r aus dem Justizdienst in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Marburg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 25. September 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

564. **Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften.**

Nachdem durch Gesetz vom 13. August 1895 (G. S. S. 519) der Abschnitt I des Anhangs zu der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, enthaltend die „Ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königlich Preußischen Landen, wie sie sich bei der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren zu verhalten haben, vom 10. Dezember 1800", aufgehoben worden ist, wird auf Grund des §. 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 3. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrathes vom 29. November 1894 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§. 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I. aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§. 2. Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§. 3. Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I. aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorrathsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmungen im Absatz 1, sich nicht befinden.

§. 4. Die Vorrathsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift", sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I. enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechselungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§. 5. Die in Abtheilung 1 der Anlage I. genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzener Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein. Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein. Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§. 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden. Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein. Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§. 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen

sind Phosphorpillen, auf diese finden die Bestimmungen der §§. 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinoel, Steinoel oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§. 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräthe (Waagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den, dem §. 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräthe dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräthe für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§. 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 8 Platz:

(zu §. 4.) Die Bestimmungen im §. 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(zu §. 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathsraum eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(zu §. 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräthe zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräthe nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.

§. 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§. 11. Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II. eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§. 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniß nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnißschein abgeben.

Die Erlaubnißscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III. ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums gegeben. Der Erlaubnißschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf denselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§. 13. Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§. 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV. vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des §. 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§. 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden, jedoch ge-

nügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im §. 4 Absatz 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechselungen ausschließende Bezeichnung.

§. 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§. 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§. 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§. 17. Auf gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§. 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift" beziehungsweise „Vorsicht" und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§. 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden, dieselben dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§. 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form vergifteten Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strichnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§. 19. Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger) müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

§. 20. Die Bestimmungen der §§. 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Januar 1897 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des §. 5 bis zum 31sten Dezember 1898 nachgelassen werden.

§. 21. Vorstehende Vorschriften treten sofort für die gesammte Monarchie in Kraft, alle entgegenstehenden Provinzial-, Regierungs- und Ortspolizeiverordnungen sind aufgehoben.

§. 22. Die für die Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§. 23. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin am 24. August 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Weyrauch.

Der Minister des Inneren.
Im Auftrage: Braunbehrens.

Anlage I.

Verzeichniß der Gifte.

Abtheilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Bruein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),

Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitnngen,
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglycerinlösungen,
Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),
Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubreitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
Uransalze, lösliche, auch Uransarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adonis-kraut,
Aethylenpräparate,
Agaricin,
Akonit-extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Apomorphin,
Belladonna-blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bilsen-kraut, -samen, Bilsenkraut-extrakt, -tinktur,
Bittermandeloel, blausäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnußextrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromaethyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabar-extrakt, -samen, -tinktur,
Cardol,
Chloraethyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocaïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhut-blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Gelsemium-wurzel, -tinktur.
Giftlattich-extrakt, -kraut, -saft (Laktukarium),
Giftsumach-blätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnaden-kraut, -extrakt, -tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
Hanf, indischer-extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalazen-Harz, -knollen, -tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kodeïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narceïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nieswurz (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opium-pflaster und -wasser,
Oxalsäure, (Kleesäure, s. g. Zuckersäure),
Paraldehyd,
Pental,
Pilokarzin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadill-extrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaum-spitzen, -extrakt, -öl,
Sankt-Ignatius-samen, -tinktur,
Santonin,
Scammonia-Harz (Scammonium) -wurzel,
Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,
Stechapfel-blätter, -extrakt, -samen, -tinktur — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern —,
Strophantus-extrakt, -samen, -tinktur,
Strychninhaltiges Gertreide,
Sulfonal und dessen Ableitungen,
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Urethan,
Veratrum (weiße Nieswurz) -tinktur, -wurzel,
Wasserschierling-kraut, -extrakt,
Zeitlosen-extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abtheilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,

Baryumverbindungen außer Schwerspath (schwefelsaurem Baryum),
Bittermandelwasser,
Bleiessig,
Bleizucker,
Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
Jodoform,
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile, Kaliumhydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rothes, chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
Kaliumbioxalat (Kleesalz),
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Aetzkali),
Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 3 Gewichtstheile Karbolsäure enthaltend,
Kirschlorbeerwasser,
Koffeïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinthen-extrakt, -tinktur,
Kreosot,
Kresole,
Kupferverbindungen,
Lobelien-kraut, -tinktur,
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkorn, -extrakt, (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxid, (Aetznatron, Seifenstein),
Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natrium-Hydroxyd enthaltend,
Phenacetin,
Pikrinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile Schwefelsäure-mono-Hydrat enthaltend,
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,
Stephans (Staphisagria) -körner,
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnsalze.

Anlage II.

Giftbuch.

(Seite . . .).

Laufende Nr.	Bezeichnung des Erlaubnißscheins nach Behörde und Nummer.	Tag der Abgabe.	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll.	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden.	Eigenhändige Namensschrift des Empfängers.
			Name.	Menge.		Name und Stand.	Wohnort. (Wohnung.)	Name und Stand.	Wohnort. (Wohnung.)		

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde.)
Nr.

Erlaubnißschein
zum Erwerb von Gift.

Der ꝛc. (Name, Stand . . . . zu (Wohnort und Wohnung) . . . .
die (Firma) . . . . wünscht (Menge) . . . . . (Name des Gifts) . . . .
zu erwerben, um damit . . . . (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll) . . . . . .
Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern . . . . . .
. . . .
. . . . den . . ten . . . . 18 . .
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)
(Namensunterschrift)
(Siegel).

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß §. 13 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Nr. . . . (des Giftbuchs). Anlage IV.

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) . . . . zu (Ort) . . . . bekenne ich hierdurch . . . . . . (Menge) . . . . . (Name des Gifts) . . . . zum Zwecke de . . . . wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch . . . . abgeholt worden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers) (Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des . . . . (Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden) (Eigenhändig geschrieben.)

565. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung von $3\frac{1}{2}$ procentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1896 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1896 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheinreihe XXII. Nr. 3 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 2. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1896 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1896 hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten $4\frac{1}{2}$prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Gef. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I Nr. 3 bis 20 und Reihe II Nr. 1 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 20 der Reihe I und Nr. 1 der Reihe II bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Reihe I Nr. 3 bis 13 sind demnach schon verjährt.

Berlin am 3. September 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

566. In der Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen des diesseitigen Regierungsbezirkes für das Jahr 1894 veröffentlicht.

Cassel am 26. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

567. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg ist auf **Donnerstag den 2. Januar 1896** festgesetzt.

Anmeldungen nimmt außer dem Generalsekretär des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, Königlicher Landes-Oekonomierath Dr. Frhr. von Canstein in Berlin N. W. Werftstraße Nr. 9, der Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand, in Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen.

Cassel am 19. September 1895

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

568. Nachstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des §. 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 12. September 1895.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Statut für die Wiesen-Genossenschaft in Breitenborn a/W. im Kreise Gelnhausen.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Breitenborn werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbaubeamten, Regierungs- und Bauraths Schmidt in Cassel vom 9. April 1892 und der Nachträge hierzu vom 13ten Dezember 1893 und vom 28. Juni 1894 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Bauraths Schmidt vom 24. März 1884 bezw. 9. April 1892 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in lila Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesen-Genossenschaft in Breitenborn" und hat ihren Sitz in Breitenborn a/W.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheiles werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Breitenborn und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen unter-

suchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorations-Plane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitz erster Klasse drei Stimme gerechnet werden.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:
a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstands-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs-Befugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hutung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen.

e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten April und September jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;

2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;

3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;

4) die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Breitenborn.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wähler ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesen-Genossenschaft in Breitenborn" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt in Gelnhausen aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Betheiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 21. August 1895.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Im Auftr.: Sterneberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

569. Die im Jahre 1877 in **Marburg** gegründete **landwirthschaftliche Winterschule** hat die Aufgabe, in zwei Wintercursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, zu denkenden Landwirthen zu erziehen und für den landwirthschaftlichen Beruf derart auszubilden, daß sie befähigt sind, ein Landgut rationell zu bewirthschaften.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Ein Theil der Schüler hat nach Erledigung des zweijährigen Wintercursus bei Wiedereintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt, ein anderer Theil hat durch Vermittelung des Direktors der Winterschule als Verwalter und Gutsinspectoren auf größeren Gutswirthschaften Stellung gefunden und den an sie gestellten Anforderungen in jeder Beziehung genügt.

Bei den sich täglich steigernden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule in **Marburg** für ihre Söhne empfehlen.

Dank der Fürsorge des hohen Communal-Landtags hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikalische und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerfabriken, Brennereien, Molkerei-Anstalten den jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernte in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercursus beginnt **Dienstag den 15. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr.** Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Hesse in Marburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleumundeten Familien zu sorgen und wird sämmtliche Schüler auch außerhalb der Schulzeit streng überwachen. Für Wohnung, Verköstigung, Feuerung und Licht hat ein Schüler monatlich 30 bis 45 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte beim Beginn des Schulhalbjahres, die andere Hälfte beim Wiederbeginn des Unterrichts im Anfang nächsten Jahres zu entrichten ist.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 14. Lebensjahr überschritten haben und sich durch ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über ein Jahr die Schule bereits verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Cassel am 15. August 1895.

Das Direkterium des landwirthschaftlichen Central-Vereins.

570. Nach dem Ergebniß der eingegangenen Stimmzettel sind zu Vertretern der Kassenmitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für die nächsten sechs Jahre im hiesigen Kreise wiedergewählt 1) Lehrer Heckmann in Fechenheim, 2) Lehrer a. D. Heintz in Rückingen, 3) Lehrer Stoppel in Eichen, was in Gemäßheit des §. 40 der Statuten hierdurch veröffentlicht wird.

Hanau am 18. September 1895.

Der Landrath v. Schenck.

571. Nach dem festgestellten Ergebniß sind als Vertreter der Kassenmitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel Lehrer und Kantor Salzmann in Fritzlar, Lehrer und Kantor Gerhold in Zennern und Lehrer Euler in Geismar für den Kreis Fritzlar auf sechs Jahre gewählt worden, was hiermit nach §. 40 der Statuten bekannt gemacht wird.

Fritzlar am 17. September 1895.

Der Landrath Noelbechen.

572. Vom 1. Oktober d. J. ab wird auf den Strecken: Cassel-Elze, (Cassel) Guntershausen-Lollar, (Cassel), Münden-Nordhausen, Treysa-Leinefelde, Ottbergen-Nordhausen und Seesen-Herzberg die Prüfung, Durchlochung und Abnahme der Fahrkarten an den Ein- und Ausgängen der Stationen vorgenommen und damit hierfür bestimmte Bahnsteigschaffner beauftragt worden; dem Fahrpersonal verbleibt nur noch eine Nachprüfung der Fahrtausweise der Reisenden im Zuge. Der Zutritt zu dem abgesperrten Theile der Bahnhöfe und der Austritt aus denselben darf

dann nur durch die hierfür besonders eingerichteten Ein- und Ausgänge genommen werden und wird nur gegen Vorzeigung eines gültigen Fahrtausweises oder einer besonderen Bahnsteigkarte gestattet.

Das Weitere enthält die auf den Stationen des Direktionsbezirks Cassel aushängende Bekanntmachung, auf welche hiermit aufmerksam gemacht wird.

Cassel am 17. September 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.
v. Rabenau.

573. Nach dem Ergebniß der eingegangenen Stimmzettel sind zu Mitgliedern des Kreisvorstandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für die nächste sechsjährige Wahlperiode die Lehrer Fröhlich in Witzenhausen, Caesar daselbst, Kantor Quehl in Gertenbach wieder bezw. neu gewählt worden, was gemäß der Vorschrift in §. 40 der bezüglichen Statuten veröffentlicht wird.

Witzenhausen am 18. September 1895.

Der kommissarische Landrath:
v. Bischoffshausen, Kaiserlicher Regierungsrath.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

574. Das auf den Namen Adele und Hermann von Biedenfeld lautende Sparkassenbuch Nr. 23947 ist abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß den rechtmäßigen Eigenthümern ein neues, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 10. September 1895.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. Traube.

Erledigte Stellen.

575. Geeignete Bewerber um die in der Oberneustädter Gemeinde in Cassel neugegründete Pfarrgehülfenstelle, mit welcher eine jährliche Vergütung von 1500 Mark unter dem Vorbehalte demnächstiger anderweitiger Regulirung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche mit dem Zeugnisse des Klassenvorstandes innerhalb 14 Tagen an das unterzeichnete Vorsteheramt einreichen.

Cassel am 16. September 1895.

Das Vorsteheramt der Oberneustädter Gemeinde:
Mörichel, Pfarrer.

576. An der evangelischen Volksschule in Bettenhausen ist eine Lehrerstelle mit 1000 Mark Einkommen jährlich und freier Wohnung bis zum 1sten Oktober d. J. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen acht Tagen an den Königlichen Lokalschul-Inspektor, Herrn Metropolitan Schuchardt in Waldau, einsenden.

Bemerkt wird, daß die Anstellung und Besoldung der Volksschullehrer in Bettenhausen durch Regulativ geregelt ist.

Cassel am 16. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

577. Die neugegründete katholische Schulstelle in Pfaffenroth ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung aber einschließlich der Feuerungsvergütung jährlich 1000 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen drei Wochen den Königlichen Lokalschul-Inspektor, Herrn Pfarrer Kienemund in Hosenfeld oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda am 18. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens, Landrath.

578. Die mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 898,29 Mark neben freier Wohnung und 90 Mk. Feuerungsvergütung verbundene evangelische Schulstelle in Mallomes wird durch Pensionirung des bisherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. ab vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den dazu gehörigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschul-Inspektor, Herrn Pfarrer Barchfeld in Schenklengsfeld oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 19. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

579. Die zweite Schulstelle in Lohne, mit welcher neben freier Wohnung und einschließlich Feuerungsvergütung ein Gehalt von 840 Mark verbunden ist, kommt am 1. Oktober c. zur Erledigung.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Königlichen Lokalschul-Inspektor, Herrn Pfarrer Fromme in Lohne, einreichen.

Fritzlar am 21. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
J. A.: Baumgart, Kreissekretär.

580. Die katholische Schulstelle in Schwarzbach mit einem jährlichen Diensteinkommen von 1000 Mark neben freier Wohnung und Feuerung ist zum 2. November d. J. zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Lokalschul-Inspektor, Herrn Pfarrer Kling in Schwarzbach oder an den Unterzeichneten einreichen.

Hünfeld am 20. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Dalwigk, Landrath.

581. Die Schulstelle in Welsede, mit welcher neben freier Wohnung ein Jahreseinkommen von 907 Mark 89 Pf. verbunden ist, soll infolge Pensionirung des seitherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb acht Tagen bei dem Herrn Pfarrer Köhler in Segelhorst, schriftlich melden.

Rinteln am 20. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Ditfurth.

582. Die Schulstelle in Heimarshausen, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 1032 Mark 48 Pf. neben freier Wohnung verbunden ist, soll wegen Erledigung alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Lokalschul-Inspektor, Herrn Pfarrer Langenbeck in Züschen, binnen 14 Tagen einreichen.

Wolfhagen am 19. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Buttlar, Landrath.

583. Die vakante Stelle des Verwalters am hiesigen Schlachthause soll alsbald mit einem approbirten Thierarzte besetzt werden. Bewerber um diese Stelle, mit welcher freie Wohnung im Verwaltungsgebäude verbunden ist, wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Befähigungszeugnisse und Angabe des Gehaltsanspruches bis zum 1. Oktober d. J. bei mir einreichen.

Melsungen am 16. September 1895.

Der Bürgermeister Lotz.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Aktuare Nauhaus und Appel zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei den Amtsgerichten in Hersfeld bezw. Rauschenberg,

der Bürgermeister Schlichting an Stelle des Bürgermeisters Melms in Rodenberg zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht daselbst,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Höhne bei dem Landgericht in Hanau zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Battenberg,

der Gerichtsschreibergehülfenamtsanwärter Schmidt zum etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft in Hanau.

Uebertragen: dem Regierungsrath von Bischoffshausen die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Witzenhausen.

Versetzt: der Kreisbauinspektor Scheurmann von Fritzlar nach Neidenburg O/Pr.,

der Amtsrichter Dr. Schmid in Arolsen als Landrichter an das Landgericht in Cassel,

der Sekretär Pieger von der Königlichen Strafanstalt in Elberfeld als Sekretär und Rendant zur Königlichen Erziehungsanstalt in Wabern,

der Sekretär und Rendant Mölle bei der Königlichen Erziehungsanstalt in Wabern als Inspektor zur Königlichen Strafanstalt in Lichtenburg.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Spannagel aus dem Justizdienst infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Witzenhausen,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Roese in Oberaula auf seinen Antrag aus dem Justizdienst,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Bormann bei dem Amtsgericht in Cassel auf seinen Antrag aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Cassel behufs Uebertritts in den zu Marienwerder.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Berlin, den 3. September 1895.

Verzeichniß

gekündigter **Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868A** und der **Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen** und **einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn**, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten **Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.**

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der

in der **18.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3 September 1895 zum **1. Januar 1896** zur baaren Einlösung gekündigten **3½ prozentigen**, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **18**687. 691. 697 bis 700. 758. 762. 771 bis 773. 776 bis 780. 789. 792. 798. 804. 806. 832. 852. 909 bis 919. 926. 942. 976 bis 982. **19**007. 15 bis 18. 29 bis 31. 88. 125. 129. 130. 148. 158. 167 bis 170. 208. 219. 220. 230. 232. 241. 246. 247. 255. 258. 265. 275. 282. 287. 288. 294. 384. 395. 397. 402. 406. 421. 430. 438. 443. 445. 447. 468. 480. 494. 496 bis 498. 502. 509. 517. 521. 526. 532. **26**831 bis 836. 839. **27**010. 15. 24. 29. 30. 34. 38. 39. **28**267. 268. 280. 881. 883. 886. 891. 902. 909. 935. 937. 938. 944. 959. 980. 986. 994. **29**001. 3. 11. 33. 40. 49. 51. 62. 72. 73. 81. 99. 100. 125. 127. 277. 283 bis 285. 297. 305. 319. 340. 346. 352. 357. 371. 379. 386. 398. 406. 418. 432. 433. 447. 459. 470. 484. 514 bis 516. 531. 568. 572. 575. 588. 593. 594. 614. 618. 918. 927. 964. 989. 992. **30**005. 7. 25. 41. 42. 54. 72. 89. 452. 550. 557. 558. 623. **60**770. 771. 784 bis 803. 805. 809 bis 811. 836 bis 859. 872 bis 894. 907. 911 bis 926. 931 bis 938. 951. 952.

Summe 300 Stück über 300 000 Rthlr.
= 900 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **14**457. 490 bis 493. 496. 497. 501 bis 503. 507. 521. 524. 529. 530. 536. 537. 543. 550. 566. 567. 569. 572. 583 bis 585. 588. 601. 612 bis 615. 624. 625. 627. 631. 632. 642. 656. 657.

668. 670. 672. 675. 680. 683. 685. 695 bis 699. 702. 710. 712 bis 715. 718. 720. 722. 731. 741. 742. 745. 749. 750. 760. 763. 768. 774. 866. 870. 875 bis 877. 889. 897. 899. 900. 911. 919. 924. 930. 943. 947. 949. 952. 953. 963. **15**074. 80. 81. 84. 85. 87. 88. 106. 123. 125.

Summe 100 Stück über 50 000 Rthlr.
= 150 000 Mark.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

№ **1**796. 800. 802. 804. 808. 811. 813. 814. 819. 828. 829. 832. 834. 841. 847. **2**059. 61. 63. 75. 82. 86. 87. 567. 568. 572. 574. 575. 581. 583. 591.

Summe 30 Stück über 12 000 Rthlr.
= 36 000 Mark.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ **2**326. 328. 329. 338. 344. 345. 351. 354. 358. 373. 856. 857. 859 bis 861. **3**069. 71. 81. 82. 89. 97. 104. 110. 111. 127 bis 130. 132. 136. 138 bis 140. 143. 144. 146. 147. 150. 161. 169. 173. 175. 177. 185 bis 188. 197. 198. 203. 206. 208. 209. 214. 216. 222. 226. 229. 239. 242. 244. 259. 261. 262. 269. 270. 272. 275. 276. 279. 280. 282. 286. 288. 293. 298. 300. 303. 304. 306.

Summe 80 Stück über 24 000 Rthlr.
= 72 000 Mark.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ **3**157. 159. 160. 166. 167. 172. 185. 187. 191 bis 193. 196. 203. 206. 208. 212. 214. 219. 223. 232. 237. 239. 255. 260. 261. 263. 266. 269. 270. 275. 279. 285. 286. 289. 292. 293. 298. 300. 302. 304. 307. 319. 321. 322. 329. 337. 338. 353. 356. 358. 360. 364. 369. 376. 384. 386. 390. 392. 397. 398. 400. 403. 405. 406. 410. 413. 417. 424. 433. 435. 439. 456. 463. 464. 478. 484. 486. 493. 494. 502. 517. 528. 529. 536. 538. 545. 547. 554. 559 bis 561. 568. 570. 571. 575. 591. 593 bis 595. 789. **4**622. 623. 627. 629. 632. 635. 636. **5**164. 167 bis 172. 174. 176. 178 bis 180. 183. 184. 186. 189. 191. 194. 195. 198. 206. 212. 217. 218. 223. 224. 231. 240. 242. 244. 245. 254. 257. 262. 266. 269. 271. 272. 274. 280. 282. 287. 290 bis 292. 294. 295. 300. 304. 307. 308. 310. 311. 318. 319. 323. 325. 326. 331. 333. 339. 341. 342. 346. 347. 351. 356. 358. 362. 364. 366. 369. 374. 375. 377. 378. 380. 382. 385 bis 387. 391. 393. 396. 397. 399. 400. 404. 405. 407. 408. 411. 412.

Summe 200 Stück über 40 000 Rthlr.
= 120 000 Mark.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 2. 3. 5. 7. 9. 13. 20. 21. 29. 32. 34. 37. 38. 50. 51. 54. 55. 61 bis 63. 65. 68. 69. 71. 76. 77. 79. 80. 85 bis 88. 90. 94. 97 bis 101. 103. 110. 112. 113. 115. 121 bis 123. 125. 127. 129. 134. 135. 138 bis 144. 148. 150. 155. 159. 161. 174. 175. 179. 181 bis 184. 186 bis 188. 191. 194. 197. 198. 200 bis 202. 205. 215. 217. 218. 220. 223. 224. 226. 229 bis 231. 240 bis 242. 245. 248 bis 250. 252 bis 255. 258. 262 bis 264. 268 bis 270. 272. 277. 279. 282. 285. 286. 291. 294. 295. 298. 299. 301. 302. 304. 305. 311. 314. 316. 318. 322. 323. 331. 337. 341. 343. 344. 346. 349. 352. 353. 355. 356. 360. 361. 363. 365. 366. 369. 370. 379 bis 382. 387. 389 bis 395. 398. 404. 406. 414. 419. 420. 423 bis 425. 428. 430. 431. 438. 441. 445 bis 447. 449. 450. 452. 453. 455. 456. 462 bis 466. 468 bis 472. 478. 482. 485. 489. 490. 493. 501. 503. 507. 509. 510. 513 bis 515. 519. 775 bis 777. 783. 785. 787. 789. 790. 792. 793. 797. 800. 802. 803. 806. 807. 809. 811. 814. 815. 820. 823 bis 826. 836. 838. 839. 841. 845. 850. 853. 858 bis 860. 863. 865 bis 867. 870. 872. 873. 875. 879. 880. 882. 884. 885. 889. 893. 896 bis 898. 900. 905. 910. 913 bis 918. 920. 923. 927. 928. 930. 931. 936. 937. 944. 946. 948. 952. 954. 955. 960 bis 962. 966. 969. 972. 974. 978. 981. 984. 986. 988. 994. 995. 999. **1**000 bis 2. 5. 12. 15 bis 17. 19. 21. 24. 25. 30. 33. 37. 40. 42. 44. 46. 47. 52. 54. 56 bis 59. 61. 66. 69. 70. 72. 75. 80. 83. 86 bis 88. 90. 91. 93. 94. 97. 100. 101. 103. 105. 108. 112. 113. 116. 119 bis 123. 126. 128. 130 bis 132. 135 bis 137. 139. 141. 144 bis 146. 150. 151. 153. 155. 156. 161. 164. 166. 168. 171 bis 173. 175 bis 177. 180. 184. 188 bis 191. 195. 196. 199. 203. 204. 206. 210 bis 212. 215 bis 218. 220. 223. 226. 230 bis 234. 240 bis 243. 248. 249. 258. 264. 267. 542. 544. 546. 548. 551. 552. 554. 563. 564. 567 bis 570. 578. 580. 581. 584 bis 586. 595. 597. 598. 605. 606. 616. 619. 627. 631. 635. 637. 638. 642. 646. 648. 649. 652. 654 bis 656. 658. 659. 661. 665. 666.

671. 673. 674. 682. 687. 693. 697. 701. 703. 710. 711. 716. 718. 719. 724 bis 726. 728. 731. 734. 735. 737 bis 739. 743 bis 748. 750. 752. 754. 761. 765 bis 767. **10**325. 332. 334. 352. 356. 358. 360 bis 362. 364. 366. 371. 377. 378. 380. 381. 387. 390. 391. 394 bis 398. 400. 405. 406. 410. 411. 414. 415. 418 bis 420. 422. 429. 432. 434. 436 bis 438. 440. 445 bis 451. 455 bis 460. 463. 465 bis 467. 472 bis 474. 476. 479. 484. 486. 496. 528. 530. 532. 540. 542. 544. 546 bis 553. 557 bis 560. 566 bis 568. 579. 580. 582. 584. 585. **11**124. 125. 129 bis 134. 140. 159. 164. 166. 167. 169 bis 173. 180. 181. 184. 185. 187 bis 190. 193. 197 bis 199. 210. 213. 214. 218. 225. 227. 231. 233. 236. 245. 247. 268. 269. 272. 277. 278. 280 bis 282. 285. 287 bis 289. 300. 302. 304. 305. 309. 310. 312. 319. 323. 324. 326. 328. 334. 336 bis 339. 341. 343. 350. 351. 355 bis 362. 364 bis 367. 369. 371. 376. 385. 387 bis 390. 394 bis 398. 403. 407. 410. 412 bis 414. 416. 417. 422. 425. 426. 434. 438. 439. 441. 442. 444. 455 bis 459. 463. 468 bis 481. 486 bis 488. 491. 492. 507. 512. 513. 523 bis 525. 529 bis 533. 536 bis 538. 540 bis 543. 547. 549 bis 552. 555. 557. 559 bis 561. 563. 566. 567. 576. 578 bis 580. 582. 590. 593. 596. 597. 600 bis 603. 605. 608. 609. 611. 618. 621 bis 623. 626. 627. 629 bis 632. 634 bis 636. 638. 642 bis 647. 656 bis 666. 668 bis 672. 674. 675. 677. 678. 680. 682. 683. 685. 687. 690 bis 693. 695. 697. 700 bis 702. 707 bis 710. 712. 716. 720. 721. 723. 727. 728. 730 bis 733. 735. 737 bis 739. 741 bis 743. 745. 746. 748. 750. 753. 755. 760 bis 763. 765. 771 bis 773. 777. 778. 781. 783. 785. 788. 790 bis 795. 797. 803. 807 bis 812. 814. 822. 825. 829. 832. 833. 836 bis 839. 842. 856. 857. 861. 869. 873. 875. 876. 878. 881. 882. 885. 886. 896 bis 898. 900. 901. 903 bis 907. 912. 913. 915. 917. 918. 920. 923. 927. 932. 933. 936. 940. 941. 944. 945. 948. 953. 958. 962. 965. 966. 968. 970. 975. 978. 979. 983. 986. 994. 996. 997. 999. **12**000. 1. 6 bis 11. 23. 28. 29. 32. 36. 41. 44. 48 bis 50. 53. 56. 60. 61. 72. 73. 82 bis 90. 92. 95. 96. 99. 100. 103. 108. 110. 111. 116. **19**601. 603 bis 605. 607. 608. 610. 615. 616. 625. 627. 628. 632. 635. 638. 644. 645. 647. 648. 651. 654 bis 657. 659. 661. 662. 664. 669. 673. 674. 678. 680. 681. 684. 687. 690. 693. 695. 702. 703. 705. 707. 708. 710. 712. 713. 718. 719. 731. 740. 742. 744. 746. 749. 750. 753. 755. 758. 759. 763 bis 765. 767. 778 bis 780. 786 bis 788. 791. 794. 795. 797 bis 801. 803. 807. 809. 810. 814. 816. 819 bis 822. 824. 825. 827. 828. 837.
838. 840. 842. 845. 849. 853. 855. 856. 858. 860. 862. 871. 874. 881. 882. 884. 885. 887. 889. 890. 893. 901 bis 905. 909. 911. 914. 916. 917. 920. 921. 925. 926. 929. 932. 933. 936. 937. 943. 946. 952. 953. 955. 956. 959. 961 bis 964. 967. 968. 972. 973. 975. 977. 982. 984. 988. 991. **20**000. 2. 4. 6. 7. 9. 12. 15 bis 18. 20. 21. 24. 27. 29. 30. 32. 35. 38. 40. 43. 45. 48. 55 bis 58. 60. 61. 64. 65. 67 bis 69. 79. 82 bis 84. 98. 106. 108. 109. 111. 114. 115. 118. 119. 122 bis 124. 126 bis 128. 131 bis 135. 139. 143 bis 145. 147. 152. 156. 158. 163. 164. 171. 172. 180 bis 183. 187. 188. 190. 195. 198 bis 201. 203. 205. 207. 209. 210. 219. 220. 222 bis 226. 235. 236. 238 bis 241. 245. 247. 249. 252. 263. 265 bis 267. 269. 271. 275. 276. 278. 280. 282. 283. 285 bis 287. 291. 293. 295. 296. 302. 304 bis 306. 308. 313. 315. 319. 320. 327. 340 bis 349. 351 bis 353. 355. 357. 360. 364. 366 bis 368. 370. 371. 373. 378. 379. 381 bis 383. 388. 402. 406. 408. 409. 417. 421. 422. 424. 430. 431. 434. 436. 438. 440. 441. 444. 448 bis 451. 454. 458. 460 bis 462. 469. 472. 473. 475. 476. 478. 479. 481. 484. 487. 489. 492 bis 494. 498 bis 500. 504. 506. 511. 524. 528. 532. 534. 536. 541. 542. 548. 549. 552. 553. 556. 560. 567. 570. 571. 573 bis 577. 579 bis 583. 585. 588. 589. 597. 600 bis 602. 605. 609. 614. 615. 617 bis 620. 627. 629. 631 bis 633. 637. 639. 641. 642. 644. 646. 650 bis 655. 660. 664. 674. 677. 680. 681. 683. 684. 686. 693. 695. 697. 700 bis 702. 704. 705. 708. 710 bis 712. 716. 718 bis 722. 724. 727. 729. 731. 732. 734. 739. 743 bis 750. 757. 760. 762. 767. 771. 772. 774 bis 776. 779. 781. 786. 790 bis 792. 797. 800. 801. 816 bis 819. 822 bis 824. 826 bis 828. 830. 832. 836 bis 838. 840. 841. 845. 846. 848. **22**418. 421. 422. 424. 425. 428. 430. 435. 440. 441. 443. 447. 448. 451 bis 453. 455. 457 bis 459. 462. 463. 466. 472. 474. 477. 478. 484 bis 486. 491. 495. 500 bis 504. 506. 507. 513. 514. 517. 519 bis 521. 523. 524. 527 bis 529. 532. 533. 535 bis 538. 545. 546. 559. 563 bis 565. 570. 572 bis 575. 578. 583. 585. 587. 594 bis 596. 598. 600. 604. 607. 609. 610. 613. 615 bis 617. 619. 622. 627 bis 629. 633. 634. 641 bis 643. 645. 646. 648. 649. 651. 654. 660. 663. 664. 666. 671. 672. 675. 676. 679. 683. 703 bis 707. 714 bis 720. 722. 723. 731. 736. 739. 740. 744. 747. 748. 753. 765 bis 769. 775 bis 779. 781. 790. 792 bis 794. 797. 802. 803. 805. 808. 809. 811. 813. 815 bis 818. 820. 826. 827. 831. 833. 835. 847. 848. 850. 854. 861. 866 bis 868. 870. 874. 877. 879. 881. 883. 885. 887. 893. 897.

900. 901. 906 bis 908. 913. 914. 916 bis 919. 921. 924. 925. 942. 947. 949. 966. 973. 975. 976. 980. 984. 987. 988. 991. 995. **23**001. 5. 6. 547. 548. 550 bis 552. 555 bis 557. 559. 561 bis 563. 567. 571 bis 573. 575. 577. 581 bis 583. 586. 589. 593. 594. 596 bis 599. 601. 602. 605 bis 607. 609. 611. 612. 618. 620. 622. 624. 626. 628. 633. 636. 638. 639. 644. 650. 652. 655. 658. 661. 664. 666. 667. 669. 677. 678. 685. 687. 688. 693. 695 bis 698. 700. 703. 705. 711. 715 bis 717. 719. 720. 723. 727. 730. 731. 734. 735. 737. 740. 741. 745 bis 747. 753. 756. 761. 769. 770. 772. 777. 779. 781. 783. 784. 787 bis 794. 801. 802. 806. 809. 814 bis 816. 818. 820. 824. 826 bis 829. 831 bis 833. 839 bis 845. 847 bis 850. 857. 862. 866. 869. 872 bis 877. 879. 884. 887. 890. 894. 900. 901. 906. 911. 912. 914. 915. 922. 923. 925 bis 928. 932. 933. 935 bis 938. 942 bis 944. 952. 953. 955. 956. 958. 959. 962. 964. 969. 973. 977. 978. 980. 981. 986. 988. 990 bis 995. **24**002. 4. 5. 8. 10 bis 12. 19. 21. 23. 24. 26. 29. 31. 35. 38. 43. 44. 46. 47. 52. 341 bis 348. 354. 355. 359. 360. 364 bis 367. 371 bis 377. 380. 382 bis 388. 395. 398 bis 400. 403. 404. 406. 410. 413. 414. 418. 420. 421. 424. 427. 436. 439 bis 443. 450. 453 bis 455. 470. 474. 477. 478. 481. 486. 490 bis 492. 495. 499. 503. 505 bis 508. **73**060. 67. 73. 74. 84. 87. 88. 93. 95 bis 99. 101. 102. 106. 109. 112. 113. 115. 116. 118. 121 bis 126. 134. 136. 138. 144. 145. 147. 148. 150. 153. 156. 161. 163. 164. 174. 175. 181. 183 bis 187. 191 bis 194. 703 bis 705. 707. 714 bis 720. 723 bis 727. 732. 733. 735 bis 737. 741. 744. 748. 755. 756. 758 bis 761. 765 bis 768. 771. 772. 777 bis 780. 786. 791. 796. 799. 807. 815. 820. 822. 823. 826. 831 bis 833. 838. 840. 843. 852. 854. 862 bis 864. 867. 868. 871 bis 875. 878. 880. 892. 894. 895. 903 bis 906. 908. 915. 917. 924. 926. 927. 930. 934 bis 942. 944. 948. 949. 954. 961. 962. 966. 967. 976. 983. 984. 994. 995. 997. **74**040. 41. 43. 44. 47. 48. 51. 52. 56. 57. 61 bis 63. 80. 93. 107. 112. 113. 119. 121 bis 123. 125. 127. 128. 130 bis 132. 135 bis 138. 145 bis 150. 152. 157. 164. 174 bis 177. 179. 182. 186. 191. 192. 197 bis 199. 201. 206. 207. 213. 216. 221. 228 bis 230. 232. 238 bis 241. 248. 249. 251. 254. 256 bis 265. 270. 272. 277. 280. 281. 288. 291. 299. 305. 308. 312. 314. 316. 318 bis 323. 335. 337. 338. 346. 349. 351. 352. 360. 361. 367. 374. 378. 379. 381 bis 385. 387 bis 393. 395. 397 bis 400. 403. 405. 409. 410. 413. 414. 416. 419. 422. 423. 426. 430. 431. 435 bis 437. 439. 442. 444. 445. 448. 451. 455 bis 457. 459. 462. 465. 469. 472. 474. 476 bis 513. 516. 519 bis 525. 527 bis 529. 531. 535. 537. 538. 540 bis 542. 550. 552. 555. 556. 566 bis 572. 574. 575. 577. 578. 580. 581. 583 bis 587. 590. 591. 593. 597 bis 599. 602. 604. 606. 608. 611. 612. 616 bis 618. 660 bis 663. 670. 673. 675. 677. 679. 682 bis 684. 687. 690 bis 694. 700. 708. 709. 711. 712. 718. 726. 727. 729 bis 737. 741 bis 743. 745 bis 750. 752. 753. 759 bis 762. 765. **75**034. 35. 39. 42. 43. 52. 53. 55. 56. 60. 62. 64. 66. 71. 72. 74. 75. 77. 82 bis 84. 93. 94. 97 bis 101. 103. 105. 109. 112. 114. 115. 118. **170**446. 447. 449. 452. 456. 461. 464. 465. 467. 468. 476. 480. 481. 484. 487. 488. 495. 496. 499. 505. 508. 510. 515. 517. 518. 520. 525 bis 530. 535. 539. 543 bis 545. 547 bis 550. 554. 557. 559. 560. 562 bis 564. 566. 570. 572. 574. 579 bis 581. 583. 592. 596. 599. 601. 603. 608. 614. 617. 619 bis 621. 625. 627. 632. 633. 637. 639 bis 641. 643. 646. 651. 652. 921 bis 923. 926. 930. 936. 938 bis 942. 946 bis 948. 950. 951. 953. 954. 958. 962. 965. 969. 970. 974. 975. 980. 981. 984. 985. 987. 988. 990. 992. 997. **171**003. 4. 8. 9. 11. 13. 15. 16. 18. 19. 23. 27 bis 29. 31 bis 34. 41. 48. 53. 55. 56. 59. 62. 67. 69 bis 71. 74 bis 76. 86 bis 90. 93. 98. 100. 101. 104. 116 bis 124. 127. 129. 130. 134. 136. 138. 139. 141. 148. 152. 162. 165. 168. 174. 187. 197 bis 199. 206. 211. 212. 219. 221. 224. 228. 232. 240 bis 243. 245. 250. 251. 255. 257. 258. 262. 265. 267. 268. 274 bis 276. 281. 282. 286 bis 288. 292. 293. 297. 298. 300. 302 bis 304. 309. 315. 317. 318. 320. 322. 323. 327. 329 bis 331. 335. 338. 340. 342. 344 bis 346. 348. 354. 356. 360. 362. 363. 366. 367. 369. 374 bis 376. 378. 384. 389. 396 bis 400. 411. 416 bis 419. 425. 427. 437. 438. 442. 447. 448. 452. 458 bis 460. 471. 472. 477. 484. 487. 488. 492 bis 496. 498. 507. 508. 512. 514. 517 bis 525. 528. 529. 536 bis 542. 544. 546. 548. 552. 554. 558. 563. 565. 566. 569. 571. 599. 602. 603. 605. 609 bis 612. 614. 624. 626. 627. 632 bis 637. 645. 646. 648. 649. 654. 655. 657. 658. 661. 664. 666. 670 bis 673. 675. 677. 679 bis 683. 687. 694. 696 bis 699. 703. 707. 708. 710. 712. 720. 721. 723 bis 725. 727. 729. 730. 732. 736. 738. 748 bis 750. 752 bis 754. 760 bis 762. 765 bis 767. 773 bis 778. 782. 783. 785. 789. 794. 802. 804 bis 808. 811. 813 bis 815. 819. 824. 828. 830. 831. 838 bis 843. 845. 846. 848 bis 851. 853. 855. 859. 860. 869 bis 886. 888. 891. 893. 894. 896 bis 898. 901. 902. 905. 906. 916. 917. 919. 921 bis 925. 936 bis 939.

941. 943. 944. 946 bis 948. 952 bis 954. 956 bis 960. 968. 972. 974. 978. 982. 984. 992. 995. 998. **172**000. **173**793. 799 802 bis 806. 808. 810. 811. 817. 818. 820 bis 823. 826. 831. 832. 841. 848 bis 850. 857 bis 859. 861. 862. 864. 867. 868. 875 bis 878. 883. 887 bis 889. 892 bis 895. 897. 901 bis 904. 906. 908. 909. 911. 912. 914. 915. 917. 918. 924. 926. 927. 929. 934. 938. 939. 941. 944. 947. 949. 955 bis 959. 969. 972. 973. 975 bis 977. 980. 982 bis 984. 993 bis 995. 997 bis 999. **174**006 bis 10. 14. 17. -276. 280. 287. 288. 291. 293. 294. 299. 302. 304. 307. 308. 311. 313. 315. 337 bis 340. 343 bis 357. 360. 361. 366. 367. 369. 372. 373. 375 bis 378. 381. 383. 386. 388. 391. 402. 405. 408. 415. 417. 419. 422. 423. 426. 431. 432. 435. 438 bis 440. 443 bis 447. 450. 455. 460. 462. 464. 465. 470. 474. 477. 481. 483. 497 bis 499. 502 bis 506. 511. 515. 518. 520. 524. 527. 528. 531. 532. 538. 540. 543. 545. 549 bis 559. 569. 571. 575. 577. 582. 585. 587 bis 591. 593 bis 597. 599. 601 bis 606. 608 bis 612. 614. 615. 617. 620. 621. 624. 625. 628. 630. 633 bis 635. 637. 639. 640. 645. 647. 652. 653. 657. 662. 665. 667. 669. 670. 673. 679. 680. 682. 688 bis 690. 694 bis 696. 700. 704. 705. 710. 712. 715 bis 718. 720 bis 722. 724 bis 726. 729. 734 bis 737. 742. 745. 748. 749. 754. 756. 758 bis 761. 768. 770. 772. 774. 776 bis 780. 783. 785. 791. 795. 803. 806. 809. 811. 812. 815. 816. 822. 824. 827. 832. 834. 836. 837. 843. 845. 847. 848. 850 bis 853. 860. 861. 863 bis 868. 870. 871. 874. 875. 878. 881. 882. 887. 888. 890. 895 bis 899. 901 bis 905. 911 bis 914. 918. 921. 922. 926. 928 bis 932. 935. 938. 941. 944 bis 946. 949. 951. 954. 956. 959 bis 961. 963. 964. 968 bis 974. 977. 978. 980 bis 983. 985 bis 987. 992 bis 997. 999. **175**000 bis 2. 7. 9. 10. 17. 21. 22. 28. 29. 31 bis 33. 35 bis 37. 39. 47 bis 49. 55. 57 bis 60. 63. 68. 69. 71 bis 73. 76. 78. 79. 81. 84. 85. 87. 89. 94. 95. 101. 102. 105. 107 bis 109. 111 bis 114. 118. 119. 121. 123 bis 125. 128. 129. 131. 137 bis 141. 143. 146. 148. 156. 159. 161. 166. 167. 169. 172. 173. 175. 182 bis 185. 187. 188. **190**988 bis 999. **191**000. 1. 3. 12 bis 15. 19. 22 bis 26. 31. 33. 34. 37. 38. 40. 41. 46 bis 48. 51. 52. 55 bis 59. 64. 66. 69 bis 72. 75. 85 bis 87. 89. 93. 97. 98. 101. 102. 104. 105. 107. 109. 116. 117. 123. 128. 129. 132 bis 134. 136. 139. 141. 142. 144. 149. 159. 160. 162. 163. 170. 173. 179. 180. 182. 186. 188. 190. 192 bis 194. 197. 200. 202. 204. 208. 211. 212. 214. 220. 221. 227. 228. 230 bis 232. 237 bis 239. 246. 250 bis 253. 256 bis 259. 267. 271. 275 bis 277. 280. 281. 287 bis 291. 293 bis 295. 306. 312 bis 314. 317. 325 bis 327. 329. 333. 336 bis 339. 342. 347. 349. 350. 352. 354. 360 bis 363. 365. 368. 371. 376. 386. 387. 393. 395. 397. 403. 406 bis 408. 412. 413. 415. 417 bis 419. 421 bis 430. 433. 434. 436. 439. 443. 444. 446. 456 bis 459. 465. 467. 468. 470 bis 473. 478. 480. 481. 483. 487 bis 489. 498. 503. 507. 509. 510. 513. 515. 518. 521. 523. 529. 530. 532. 534. 541. 546. 548. 551. 552. 557. 560. 562. 563. 565. 574. 576. 580 bis 582. 584. 587 bis 592. 596. 604. 605. 607. 609 bis 613. 630. 634. 637 bis 641. 643. 645. 646. 649 bis 651. 658. 659. 662. 665. 667. 683. 687. 688. 690. 691. 694. 698. 700. 701. 703. 704. 708. 709. 711. 712. 716. 717. 719. 720. 726. 734 736. 740. 744. 746 bis 748. 750. 761. 765. 767. 768. 771 bis 774. 778. 782. 796. 803. 805. 813. 816 bis 818. 821. 828. 830. 835. 837 bis 842. 844 bis 846. 864. 867. 871. 873 bis 877. 879 bis 881. 888. 890. 893. 898 bis 902. 904. 906 bis 908. 910. 911. 913. 914. 917. 919. 923. 925. 928. 931. 935. 937. 939. 942. 944. 949. 950. 954. 959 bis 961. 964. 968. 970. 971. 975. 976. 978. 980. 984 bis 986. 993. 994. 996 bis 998. **192**000. 2. 7 bis 10. 14. 20. 22 bis 24. 27. 30. 33 bis 35. 37 bis 42. 44. 46 bis 48. 50. 52. 55. 58. 60. 61. 65. 69. 71. 73. 75. 77. 78. 80. 82 bis 84. 86. 92. 95. 96. 99. 100. 106 bis 109. 124. 126 bis 128. 134. 135. 140 bis 142. 144. 146. 147. 149. 150. 152. 154. 157. 160. 163. 168 bis 170. 172. 173. 176. 177. 179. 182. 183. 187 bis 191. 193. 198 bis 200. 202. 209. 211 bis 213. 216. 217. 219. 222. 226. 229. 230. 234. 235. 237 bis 239.

Summe 4000 Stück über 400 000 Rthlr.
= 1 200 000 Mark.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **7**237 bis 240. 242 bis 244. 247. 248. 250. 251. 253. 255. 256. 259 bis 261. 263. 265 bis 270. 274. 276. 277. 282 bis 285. 359 bis 361. 363. 367 bis 370. 372. 374. 375. 377 bis 386. 388 bis 390. 392 bis 395. 397. 399 bis 402. 405. 407. 408. 410 bis 414. 416 bis 418. 421 bis 425. 427 bis 429. 574. 575. 579 bis 581. 583 bis 594. 597. 599 bis 601. 603. 606. 606. 608 bis 610. 612 bis 614. 616 bis 623. 625 bis 628. 630 bis 635. 637 bis 641. 644 bis 651. 653. 654. 658. 660 bis 662. 664 bis 667. 669. 672 bis 677. 679 bis 685. 688.

691. 693. 694. 696 bis 700. 702. 706. 708 bis 710. 712. 713. 779 bis 785. 788 bis 791. 794 bis 803. 806 bis 810. 812. 813. 815. 817 bis 821. 824. 826 bis 828. 830 bis 832. 834. 835. 837 bis 842. 844. 845. 847 bis 851. 853 bis 856. 858 bis 863. 865. 867. 870. 873. 874. 878. 879. 881. 882. 884 bis 893. 895. 897. 898. 900 bis 911. 913 bis 916. **8**199 bis 203. 205. 206. 208 bis 218. 220 bis 222. 226 bis 231. 236. 238 bis 243. 246 bis 249. 251 bis 253. 257 bis 259. 261 bis 264. 266. 267. 269 bis 271. 273. 275. 355. 357. 358. 425. 427 bis 436. 439 bis 458. 460. 462 bis 467. 469. 470. 472 bis 478. 480. 633. 636 bis 638. 640 bis 644. 647 bis 651. 653. 654. 656. 658. 659. 661 bis 664. 667 bis 689. 692 bis 696. 698 bis 707. 709. 711 bis 717. 721 bis 729. 731 bis 738. 740 bis 744. 747. 749. 751. 753 bis 757. 759. 760. 762. 764. 765. 767. 768. **16**062. 64. 67 bis 71. 73. 74. 77 bis 79. 81. 83. 84. 452. 453. 456. 458. 459. 462 bis 467. 469. 470. 472 bis 476. 478 bis 480. 483 bis 485. 489. 495. 497 bis 512. 514. 515. 517 bis 523. 525. 605. 607 bis 612. 614 bis 619. 621. 622. 624 bis 630. 633 bis 635. 637. 639. 640. 642. 643. 645. 647 bis 650. 652. 653. 656 bis 660. 663. 665 bis 667. 670 bis 672. 675. 676. 679. 680. 750 bis 752. 754. 756 bis 758. 760 bis 767. 769. 771. 773 bis 775. 777. 778. 780 bis 785. 787. 789. 793. 795. 799 bis 807. 809. 810. 813 bis 815. 817 bis 819. 821. 824. 827. 905. 907. 909. 911 bis 920. 923 bis 926. 928. 933. 935. 936. 938 bis 940. 942 bis 947. 950. 953 bis 959. 961 bis 964. 967. 968. 970 bis 976. 978. 980 bis 982. 984. 985. 987 bis 989. 991. 992. 994 bis 998. **17**000. 1. 3 bis 5. 7. 10. 12 bis 17. 20. 21. 23. 24. 27 bis 31. 37 bis 39. 41 bis 44. 46. 47. 49. 50. 55 bis 58. 60 bis 63. 66 bis 69. 71 bis 74. 76. 78. 81. 82. 84 bis 86. 88. 89. 91. 92. 96 bis 100. 102 bis 107. 110. 111. 113 bis 116. 120. 121. 124. 126 bis 131. 133 bis 136. 140. 141. 297 bis 300. 302 bis 314. 316. 317. 319 bis 323. 325 bis 335. 337 bis 343. 345 bis 352. 354. 355. 357 bis 362. 434. 435. 437. 440 bis 446. 448 bis 452. 454. 456 bis 461. 464 bis 469. 471 bis 475. 478. 479. 481 bis 484. 488 bis 492. 494 bis 498. 500. 501. 503. 504. 506. 508 bis 513. 515 bis 517. 519. 520. 523 bis 526. 528 bis 549. 551 bis 554. 556 bis 565. 630 bis 633. 635. 636. **41**651. 654. 657 bis 667. 669. 670. 672 bis 674. 677 bis 679. 681 bis 684. 686. 688 bis 690. 692 bis 696. 701 bis 705. 708. 709. 711. 712. 714 bis 718. 722. **55**996. 997. 999. **56**000 bis 2. 4. 6. 7. 9 bis 12. 14. 16. 17. 19 bis 22. 24 bis 28. 30 bis 37. 39 bis 45. 111 bis 125. 127 bis 130. 132. 134. 136 bis 138. 140 bis 144. 146 bis 150. 153. 154. 156. 157. 159. 161 bis 167. 169 bis 174. 245. 246. 248. 249. 251. 253. 256 bis 258. 260 bis 262. 265. 267 bis 271. 273 bis 279. 281. 283 bis 285. 288 bis 303. 305. 308 bis 310. 375. 377 bis 383. 385. 386. 388 bis 391. 393. 395. 396. 398 bis 401. 403 bis 407. 410. 411. 413 bis 415. 417. 418. 420 bis 424. 426. 428 bis 463. 465 bis 472. 474 bis 476. 478 bis 480. 483. 484. 486 bis 493. 496 bis 502. 504 bis 513. 515 bis 517. 519 bis 521. 523 bis 527. 529 bis 531. 533 bis 539. 541. 544 bis 546. 548 bis 558. 560 bis 562. 566. 567. 569. 570. 572. 574 bis 588. 590. 592 bis 600. 602. 603. 605. 607 bis 624. 626. 628 bis 630. 632. 634 bis 636. 840 bis 842. 844. 845. 847 bis 867. 870 bis 872. 874 bis 885. 889 bis 891. 893. 895. 896. 898 bis 905. 907 bis 909. 912 bis 914. 916 bis 924. 926 bis 934. 937 bis 942. 944 bis 949. 951. 952. 954 bis 956.

Summe 1500 Stück über 75 000 Rthlr.
= 225 000 Mark.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **13**900 bis 904. 906. 909. 913. 914. 916 bis 920. 922 bis 925. 927. 929. 932 bis 936. 938 bis 941. 943. 944. 947 bis 950. 953. 957. 964 bis 967. 972. 974. 975. 978. 980. 982. 984 bis 988. 990 bis 992. 994. 996 bis 999. **14**000. 3. 5 bis 10. 13. 15. 16. 18. 19. 21. 23 bis 25. 27. 29 bis 35. 38 bis 45. 47. 48. 50. 52. 55 bis 57. 59 bis 65. 68 bis 70. 72. 73. 76. 78. 79. 81. 83. 85 bis 89. 91. 92. 94 bis 97. 103 bis 105. 107. 109 bis 113. 115 bis 118. 121. 122. 124. 126. 127. 130 bis 134. 136 bis 139. 141 bis 150. 152 bis 158. 161 bis 163. 165 bis 167. 169 bis 173. 175 bis 179. 181. 182. 186 bis 191. 193 bis 196. **21**719 bis 721. 723. 725. 727. 729 bis 738. 740. 741. 744. 746. 748. 750 bis 765. 767 bis 770. 773. 774. 776. 779 bis 782. 784. 786. 788 bis 790. 792. 793. 795 bis 805. 807 bis 814. 816. 817. 819. 820. 823. 824. 826 bis 830. 833. 834. 836 bis 841. 843. 844. 847. 848. 852 bis 855. 857 bis 861. 865 bis 868. 870. 871. 873. 874. 876 bis 885. 888. 891. 893. 895 bis 901. 903 bis 911. 914 bis 932. 934 bis 938. 940 bis 945. 948. 950. 951. 953. 955 bis 959. 961. 962. 964 bis 971. 973 bis 980. **22**523 bis 526. 528. 529. 531. 533 bis 539. 541 bis 543. 545 bis 547. 549. 552 bis 556. 559. 562 bis 569. 572 bis 581. 583. 585 bis 589. 592. 593. 595 bis 597. 600 bis 602.

604 bis 612. 615 bis 620. 624. 626. 628 bis 632. 634. 639 bis 642. 644 bis 646. 649 bis 651. 653. 654. 656 bis 672. 674 bis 679. 681. 682. 684. 685. 691 bis 694. 696. 697. 699. 703 bis 710. 712. 713. 715 bis 721. 723. 724. 726 bis 729. 731. 732. 734. 735. 738. 739. 741 bis 751. 754 bis 756. 758 bis 760. 762 bis 768. 771 bis 773. 778. 780 bis 782. 787. 788. 790 bis 794. 796 bis 800. **35**133 bis 136. 139. 140. 144. 146 bis 150. 156. 157. 159 bis 166. 173. 174. 176. 177. 179. 181 bis 188. 192. 195. 197 bis 202. 204. 205. 207 bis 210. 213 bis 221. 223 bis 225. 227 bis 230. 232 bis 241. 243 bis 246. 248. 249. 251 bis 255. 257 bis 260. 263. 265. 266. 540. 541. 543. 546. 548. 551 bis 553. 555. 557 bis 564. 566 bis 576. 579 bis 582. 584 bis 587. 590 bis 594. 598 bis 602. 604. 607. 608. 610 bis 619. 621. 624 bis 627. 629. 631. 633 bis 640. 642 bis 649. 651 bis 657. 659 bis 664. 666. 667. 669. 670. 674. 677 bis 683. **36**668 bis 670. 676. 678. 679. 682 bis 684. 687. 688. 690 bis 715. 717. 718. 722. 725 bis 730. 732. 733. 735 bis 746. 748. 752 bis 756. 759. **37**032 bis 40. 46. 47. 49. 52 bis 57. 61 bis 65. 68. 70. 71. 73 bis 76. 217 bis 229. 232. 233. 235 bis 237. 240. 241. 244 bis 246. 249. 251. 254. 256 bis 259. 267 bis 269. 271 bis 285. 287 bis 289. 307. 313 bis 317. 319 bis 321. 324. 325. 331 bis 336. 338 bis 351. 353 bis 355. 360 bis 362. 364 bis 367. 369. 370. 373 bis 378. 381. 384. 385. **43**649 bis 652. 654 bis 657. 659. 661 bis 665. 667. 668. 670 bis 674. 676. 677. 679 bis 684. 686 bis 688. 690 bis 701. 703 bis 705. 707. 709 bis 712. 714. 715. 717. 718. 721. 724 bis 729. 731. 732. 735 bis 739. 742 bis 744. 746. 748. 749. 752 bis 755. 757. 759. 761 bis 763. 766. 768. 770 bis 773. 777 bis 779. 781 bis 790. 792. 794 bis 804. 806 bis 808. 810 bis 812. 814 bis 818. 821 bis 827. 829. 831 bis 836. 839 bis 844. 846. 847. 849 bis 857. 859. 861. 863 bis 865. 868 bis 871. 873 bis 876. 878 bis 880. 884 bis 893. 896 bis 898. 900 bis 905. 908. 909. 911. 913 bis 916. **63**537. 538. 541. 544 bis 547. 549. 550. 552 bis 555. 558 bis 565. 568. 570 bis 578. 580. 582. 583. 585 bis 591. 593 bis 607. 609. 611 bis 613. 616 bis 626. 629 bis 634. 636 bis 640. 642. 789 bis 793. 795. 797. 799. 801. 804 bis 809. 811. 812. 814. 815. 817. 819 bis 821. 823 bis 827. 830. 832 bis 836. 838 bis 840. 843. 845. 847. 848. 850. 852. 854. 855. 857 bis 864. 866. 869 bis 874. 878. 880. 882 bis 885. 887 bis 889. 892. 894 bis 913. 915. 917 bis 919. 921 bis 923. **64**057 bis 60.

Summe 1384 Stück über 34 600 Rthlr.
= 103 800 Mark.

Wiederholung.

Lit. A.	**300**	**Stück**	**zu 1000**	**Rthlr.**	**über**	**300 000**	**Rthlr.**
» **B.**	**100**	»	» **500**	»	»	**50 000**	»
» **C.**	**30**	»	» **400**	»	»	**12 000**	»
» **D.**	**80**	»	» **300**	»	»	**24 000**	»
» **E.**	**200**	»	» **200**	»	»	**40 000**	»
» **F.**	**4 000**	»	» **100**	»	»	**400 000**	»
» **G.**	**1 500**	»	» **50**	»	»	**75 000**	»
» **H.**	**1 384**	»	» **25**	»	»	**34 600**	»

Summe 7 594 Stück . . . . über 935 600 Rthlr. = 2 806 800 Mark.

II. Verzeichniß

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842.

1. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **69918**. **170893**. **183052**.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **12222**. 809. **51150**. 191.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **36962**.

2. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1887.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XX.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **23905**. **29470**. **30627**. **45086**. 625.

3. Verloosung: gekündigt zum 1 Juli 1887.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **20954**.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **82220**. 221. **97633**.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **9514**. **46123**. **52154**.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **24997**. **34634**. 635. **36094**. **51209**. **62391**. **64049**.

4. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **6890**. **16074**.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **9513**. 879.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.
№ **4046**. 596.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ **13837**.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **1605**. **3428**. 429.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **34445**. 530. 560. **45958**. **55700**. 702. **56376**.

5. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ **18275**.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **69664**. **180640**. 650.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **4695**. **22629**.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **3451**. **13660**. 669. **42977**.

6. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **19308**. **37520**.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **19735**.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 31618. 121850.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 5168. 47379. 53177.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 921. 9724. 738. 20910. 27429. 47920.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 3521.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 76517.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 3220. 26175. 49611.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 45262. 53562. 64487.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 919.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 21785.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 67911. 109696. 110943. 155118. 320. 527. 183760. 185775.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 36574. 63017. 698. 65555. 560.

9. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 1261.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 15700.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 18920. 986. 117983. 152217. 162869.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 11505. 27642. 50249.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 34835. 61401.

10. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 16684. 685.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 53393. 176916. 186478.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 1191. 198. 2136. 16702. 21830. 42701.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 2383. 21343. 37187. 62372.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 24115. 265.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 30355. 31942. 75439. 916. 76412. 80957. 95341. 400. 592. 96801. 110274. 111657. 677. 112086. 127488. 765.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 2590. 771. 828. 952. 973. 975. 994. 3085. 262. 39652. 932. 40090. 94. 192. 238. 407. 521. 645. 47905. 48090. 127. 130. 523. 528. 541. 641. 794.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 714. 719. 722. 818. 841. 1272. 365. 368. 2649. 693. 707. 3895. 4018. 140. 5134. 210. 276. 10876. 949. 966. 13380. 400. 430. 21436. 29195. 231. 272. 286. 387. 47389. 448. 60245. 246.

12. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1893.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **14831**. **21653**.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **8865**. **34622**. 730. 734. **35347**. 367. 538. 636. 653. **44785**. **45687**. 840. **56820**. 999. **57005**. 965. **62189**. 972. **88283**. 964. **89206**. 301. 388. **94291**. 305. **139651**. 881. 957. **140109**. **168595**. **169414**. **170137**. **188048**. 313. 322. 345. 663.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **10789**. 838. **11919**. **30644**. 666. **43058**. 84. 109. 393. 481. 595. 822. **49932**. 937. 952. 970. **50123**. 132. 355. 529. 566. 730. 817.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **3572**. 574. 589. 598. 612. 620. **4164**. 332. 349. 378. 606. **15219**. 300. 339. 358. 547. 558. **16002**. 86. 632. **17452**. 489. 508. 571. **22040**. 61. 68. 170. 180. **26543**. 564. 698. **42805**. 843. 884. **44629**. **47925**. **48084**. 98. **51337**. 534. 574. **65130**. 151. 235. 276. 311. **66007**. 50. 189. 193. 232. 233. 687.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1893.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **13978**. **14224**. 263.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **32568**. **33643**. **34199**. 373. **58323**. 811. 873. **59419**. 549. 615. 619. 620. **64332**. 357. 534. 986. **65311**. **66016**. 223. 639 bis 645. **129439**. 692. 918. 984. **130677**. 710. **160800**. **161906**. **162004**. **163074**.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **32141**. 142. 202. 405. 443. 503. 670. 687. 804. **45303**. 342. 701. 736. 802. 862. 891. 915. **51704**. 822. 853. 874. 959. 996. **52008**. 26. 108. 289. 309. 351.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **3077**. 107. 285. **8421**. 518. 547. **23499**. 501. 502. 530. 567. 568. 631. **28641**. 674. **29405**. 413. 767. 814. **40083**. 87. 169. 284. **44848**. 881. 899. 934. **46424**. 466. 582. 663. **56600**. 609. 650. 688. 875. **65330**. 613. 645. 668. 720. 737. **67671**. 709.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1894.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **22816**.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **3966**. 974.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **1941**.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **8319**. 691. 742. 825. 918. 947. **11924**.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **125291**. 502. **126273**. 396. 408. 728. **181879**. **182144**. 148. 640. **193914**. **194141**. 164. 186. 199. **195845**. 988. **196195**. **211965**. 976. **212398**. 623. 848. **215712**. **216092**. 104. **222730**. 830. **223014**. 92. 145.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **9996**. **10037**. 207. 232. 244. 253. 406. 519. 630. 674. 708. **18520**. 597. **19333**. 389. 403. **37026**. 27. 29. 292. 350. 400. 539. 572. 577. 615. 616. 670. 710. 733. 737.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **5906**. 910. 929. **6392**. 394. 423. 501. **15615**. 622. 797. 798. 888. 908. 941. 986. 996. **17686**. 955. **18025**. 81. 112. **25104**. 186. **30547**. 556. 567. 862. 896. **31300**. **33130**. 202. 223. 253. 270. 275. 282. 292. 307. 318. **39173**. **43940**. 955. 975. **44250**. 255. 256. 282. **45351**. 480. 526. 529. 542. **53851**. **54017**. 26. 53.

15. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1894.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **6747**. **15146**.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **4919**. 949.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **9133.**

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **11021.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **84**017. 58. 355. 842. 873. **105**041. 42. 513. 976. 977. **106**027. **107**013. **130**942. **131**085. 149. 248. 295. 415. 445. **132**328. 329. 358. 781. **133**833. 896. **149**118. 265. 323. 444. 608. 631. 966. **150**232. 233. 258 bis 265. 378. 411. 415. **157**174. **158**147. 148. 162. 429. 431. 432. **204**105. 788. 911. 928. 961. **205**128. 138. 144.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **12**177. 274. 302. 341. 391. 425. 434. 451. 520. 584. 585. 807. 902. **31**055. 121. 578. 583. 617. 759. 811.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **8**179. 200. 271. **31**407. 604. 628. 635. 696. 763. **33**923. 926. 933. 941. 943.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1895.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXII.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **8194.**

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **2912.** 989.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **12**156. 188. 354. 847. 937. 984. **13**036. 546. 677. 767. 858. **20997.** **21**334. 408. 436. 680. 805. 867. **22**234. **53**626. 855. **54**574. 672. 773. 922. 977. **55**146. **90**381. **91**121. 256. 262. 333. 464. 465. **92**331. 401. 422. 629. 687. **93**161. **100**923. **101**253. 761. 909. 972. **102**033. 36. 43. 187. 322. 380. 414. **192**325. 414. 494. **193**332. 342. 344. 505. 536. 683.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **27**996. **28**139. 196. 307. 352. 612. 653. 756. 859. 878. **29**046. 82. 128. 133. 245. 348. 353. 606. 667. 846. **34**920. 927. 953. 966. **35**065. 157. 231. 256. 263. 271. 305. 334. 367. 382. 776. 850. 896.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 182. 185. 205. 227. 238. 244. 435. 441. 465. 497. 513. **19**231. 262. 301. 333. 352. 498. 569. 581. **29**931. **30**172. 477. 500. 513. **33**672. 713. 771. 801. 837. 865. 874. **34**215. 295. 323. **49**279. 375. 381. **61**885. 935. 979. 995. **62**032. 90. 108. 230. 244. **63**088. 99. 101. 122. 157. 189. 228. 248. 304. 343. 368. 413. 428. 462. 478. **64**101. 147. 170. 171. 177. 228. 236. 245.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1895.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **19569.** **20**176. 178. 203. 210. 359. 504. **56**004. 114. 161. 216. 224. 245. 622. 637. 842. 881. 943. 944. 971.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **1**464. 471. 525. 547. 603. 607. 645. 675. 683. 687 bis 690. 791. 798. 832. 856. 872. 875. 886. **3**008. 51. 81. 88. 95. 127. 258. 267. 268. 285. 929. 932 bis 934. 949. 990. **4**030.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **1552.** **2**762. 782. **3**409. 414. 416. 463. **9**348. 367. 515. 517.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 207. 224. 272. 278. 296. 782. 786. 790. 808. 814. 846. 847. 859.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **9**300. 350. 353. 363. 412. 414. 507. 533. 559. 582. 585. 590. **12**732. 998. **13**014. 20. 55. 98. 99. 103. 133. 134. 569. 578. 609. 670. 692. 695. **18**497. 547. 570. 653. 657. **19**061. 85. 107. 126. 133. 183.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **4**127. 145. 151. 163. 170. 436. 447. 454. 470. 477. 494. 507. 508. 517. 585. 647. 673. 726. 727. 758. 759. 765. 794. 795. 815. 817. 845. 850. 857. 907. 926. 929. 943. 948. **5**008. 10. 15. 25. 40. 48. 61. 157. 163. 174. 179. 195. 198. 201. 262. 317. 319. 328. 332. 347. 385. 387 bis 395. 417. 438. 482. 504. 509. 545. 550. 598. 630. 636. **17**314. 338. 356. 357. 360. 373. 399. 451. 455. **18**032. 52. 60. 70. 84. 85. 101. 103. 122. 161. 190. 195. 203. 225. 228. 245. 545. 571. 577. 578. 607. 658. 677. 750. 751. 770. 781. **19**076. 111. 122. 125. 126. 130. 132. 140. 159. 160. 163. 198. 223. 230. 256. 267. 269. 286. 311. 312. 353. 388. 424. 425. 444. 466. 479. 505. 506. 526. 570. 588. **68**049. 51. 77. 92. 105. 108. 122. 123. 145. 175. 190. 196. 200. 211. 232. 437. 442. 448. 487. 489. 493. 502. 503. 551. 557. 579. 584. 608. 615. 630. 660. 661. 677.

690. 699. 719. 766 bis 771. 816. 821. 842. 854. 918. 919. 923. 924. 954. 958. 960. 965. 976. 978. 980. 991. **69**009. 11. 12. 26. 33. 46. 52. 77. 83. 162. 163. 195. 225. 235. 246. 274. 275. 279. 282. 305. 314. 315. 327. 347. 348. 381. 452. 457. 465. **102**129. 446. 458. 755. 758. 762. 764. 800. 818. 830. 847. 853. 856. 858. 876 bis 878. 904. 905. 922. 924. 973. 999. **103**034. 75. 97. 128. 174. 176. 200. 221. 224. 249 bis 258. 270. 282. 289. 297. 317. 353. 390. 391. 457. 465. 472. 482. 789. 823. 838. 848. 875. 889. 894. 902. 913. 920. 921. 923. 927. 958. 975. 979 bis 981. 987. 993. **104**012. 18. 21. 23. 624. 625. 641. 656. 660. 664. 674. 686. 720. 728. 742. 749. 765. 781. **122**997 bis 999. **123**000. 213. 218. 219. 226. 262. 277. 308. 341. 342. 365. 388. 416. 443. 451. 459. 460. 479. 481. 495. 501. 508. 513. 535. 544. 563. 598. 606. 607. 613. 647. 649. 680. 701. 740. 743. 769. 772. 776. 791. 800. 818. 824. 843. 870. 871. 874. 889. 914. 920. 931. 949. 960. **124**238. 245. 258. 277. 283. 295. 306. 317. 338. 352. 353. 358. 371. 402. 427. 452. 478. 502. 508. 518. 539. 511. 555. 557. 579. 600. 619. 623. **146**722. 734. 758. 761. 777. **147**088. 128. 178. 186. 223. 276. 297. 312. 352. 362. 389. 407. 426. 444. 490. 492. 494. 498. 560. 574. 575. 578. 585. 586. 594. 596. 612. 622 bis 624. 630. 655. 666. 668. 727. 733. 734. 738. 765. 766. 782. 785. 792. 806. **148**093. 102. 125. 140. 142. 149. 158. 193. 206. 214. 223. 233. 243. 296. 303. 307. 313. 333. 348. 356. 865. 894. 902. 911. 938. 980. 996. **149**015. 17. 20. **152**893. 899. 963. 964. **153**038. 62. 64. 68. 111. 116. 164. 172. 176. 177. 190. 191. 261. 269. 309. 340. 311. 366. 519. 541. 574. 609. 652. 656. 682. 702. 759. 769. 771. 870. 931. 941. 953. 976. 979. **154**024. 26. 43.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **14**046. 48. 54. 58. 67. 76. 148. 150. 166. 168. 176. 182. 196. 198. 199. 201. 361. 363. 372. 376. 390. 398 bis 400. 404. 437. 438. 447. 451. 452. 460. 463. 468. 470. 477. 483. 499. 501 bis 503. 507. 513. 516. 522. 528. 535. 538. 552. 569. 573. 579 bis 581. 586. 594. 602. 613. 615. 622. 637. 639. 645. 657. 659. 664. 670. 674. 679. 686. 701. 712. 729. 730. 740. 752. 753. 788. 796. 884. 888. 913. 916. 918. 919. 925. 935. 936. 946. 954. 963. 964. 968. 970. 983. 987. 994. 995. **15**006. 9. **26**812. 824. 836. 837. 839. 845. 847. 850. 852. 854. 858. 883. 891. 899. 905. 909. 911. 915. 919. 921 bis 923. 926. 944. 945. 954. 956. 962. 975. **27**039. 40. 45. 61. 63. 73. 76. 88. 98. 99. 117. 122. 128. 129. 134. 154. 171. 175. 184. 195. 196. 204. 230. 233. 234. 314. 317. 318. 320. 321. 483. 484. 488. 497. 505. 508. 510. 515. 516. 530. 546. 552. 556. 559. 570. 578. 589. 591. 597. 612. 621. 625. 773. 775. 782. 786. 788. 814. 818. 821. 823. 827. 829. 831. 835. 853. 857. 866. 884. 885. 892. 895. 921. **35**963. 967. 972. 976. 977. 991. 995. **36**006. 12. 15. 17. 25. 31. 33 bis 35. 45. 58. 63. 64. 70. 83. 87. 89. 90. 104. 114. 118. 139. 144. 157. 165. 173. 193. 195. 197. 207. 213. 217. 221. 223. 224. 229. 231. 234. 235. 237. 240. 246. 255. 256. 262. 266 bis 268. 272. 278. 282. 283. 291. 293. 298. 305 bis 307. 315. 316. 322. 323. 325 bis 327. 329. 335. 336. 339. 343 bis 347. 358. 365. 372. 391. 396. 403. 405. 419 bis 422. 425. 433. 441. 443. 444. 515. 520. 524. 527. 528. 530. 547. 556. 570. 575. 577. 587. 589. 597. 625. 626. 636. 637. 644. 646. 655. 656. 662. **38**808. 829. 843. 846. 847. 849. 853. 859. 867. 871. 872. 884. 892. 894. 896. 898. 915. 923. 932. 933. 935. 940. 942. 946. 948. 951. 957. 987. 988. 996. **39**009. 10. 15. 16. 24. 32. 34. 39. 53. 58. 71. 84. 94. 98. 127. 143. 154. 156. 159. 167. 175. 177. 181. 193. 201. 204. 208. 209. 295. 297. 303 bis 305. 313. 320. 324. 329. 336 bis 339. 344. 352. 359. 365. 371. 377. 385. 402. 403. 411. 412. 417. 420. 421. 424. 503. 504. 509. 510. 512. 518. 535. 540. 542. 545. 560. 567. 578. 585. 586. 612. 616.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **4**689. 690. 698. 700. 702. 711. 725. 738. 741. 747. 748. 765. 767. 768. 777. 780. 786. 789. 791. 796. 801. 802. 809. 815. 822. 825. 828. 830. 837. 845. 985. 992. 995. 997. 999. **5**005. 9. 49. 52. 53. 59. 64. 69. 76. 93 bis 96. **7**237. 243. 248. 253. 269. 276 bis 278. 280. 285. 286. 291. 292. 297. 307. 310. 325. 328. 330. 334. 336 bis 338. 343. 347. 352. 358. 363 bis 365. 374. 375. 378. 383. 395. 404 bis 406. 424. 429. 430. 434. 449. 452. 458. 470. 471. 492. 497. 498. **11**112. 126. 141. 143. 160. 164 bis 166. 173. 175. 180. 200. 203. 205. 210. 220. 242. 249. 252. 253. 260. 279. 281. 290. 297. 300. 304. 306. 316. 331 bis 334. 362. 369. 372. 384. 392. 394. 398. 402. 405. **14**466. 474. 480. 489. 490. 493. 517. 528. 531. 535. 536. 552. 556. 558. 565. 570. 577. 581. 592. 596. 598. 606. 621. 627. 629. 639. 642. 645. 649. 664. 666. 668. 671. 672. 844. 850. 852. 854. 861. **18**874. 877. 878. 888. 894. 903. 906. 910. 927. 930. 931. 938. 941. 942. 944. 961. 973. 980. 984. 997. **19**000. 8. 12. 16. 27. 29. 33. 37 bis 39. 57. 70. 83. 95. 108. 110. 130. 134. **32**779. 780. 789. 800. 802. 803. 805. 807. 813. 814. 818. 821. 827. 833. 835. 836. 842. 850. 854. 856. 858. 869. 879. 882. 885. 905. 906. 908. 910. 914. 916. 925. 938. 942. 960. 976. 993. 995. **33**011. 15. 33. 50. 55. 59. **38**105. 108 bis 110. 129. 137. 148. 154. 177. 179. 182. 184. 193. 194. 200. 488. 491. 495. 515. 518. 529. 534. 535. 542. 544. 546. 558 bis 560. 563. 565 bis 568. 576. 580. 600. 601. 603. 606 bis 608. 613. 635. **41**863. 867. 879. 902. 903. 909. 912. 916. 930. 938. 941. 943. 946. 947. 949. 950. 968. 971. 975. 992. **42**011. 12. 19. 41. 62. 63. 76. 87. 92. 93. 365. 366. 381. 385. 388. 395. **50**765. 770. 780. 787. 792. 793. 795. 936. 937. 942. 948. 958. 959. 972 bis 975. 983. 986. 988. 992. 995. 999. **51**021. 30. 43. 44. 47. 53. 71. 74. 79. 84. 216. 217. 220. 228. 232. 234.

236. 238. 241. 242. 254. 258 bis 260. 263. 272. 277. 283. 299. 300. **52**559. 564. 590. 591. 593. 602. 607. 613. 627. 629. 918. 926. 927. 931. 933. 935. 939. 940. 943. 966. **53**099. 113. 115. 118. 122. 123. 127. 146. 165. 172. 173. 322. 331. 332. 343. 348. 349. 356. 359. 363. 367. 371. 376. **58**578. 580. 582. 586. 590. 596. 604. 606. 630. 631. 633. 635. 639. 640. 646. 648. 656. 657. 661. 662. 666. 675. 687. 705. 707. 709. 715. 724. 726. 729. 741. 749. 751. 754. 772. 776. 779. 786. 789. 792. 798. 810. 814. 816. 820. 827. 829. 840. 841. **59**821. 826. 832. 844. 851. 855. 862. 869. 871. 873. 874. 876. 877. 890. 894. 895. 900. 901. 913. 917. **60**069. 70. 73. 79. 81. 82. 88. 89. 91. 93. 96. 129. 130. 137. 146. 149. 156. 164. 180. 190. 201. 214. 220. 223. 231. **68**672. 675. 679. 683. 685 bis 688. 690. 693. 699. 700. 702. 703. 705. 720. 724. 729. 733. 738. 740.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von **1850, 1852, 1853, 1862, 1868A** und der Staats-Prämien-Anleihe von **1855.**

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1881.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **3220.**

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № **5511.**

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1884.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № **12440.**

22. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № **16966.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **16262.**

26. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1887.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № **7123.** **14444.**
Davon abzuliefern № **7123** mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 3 bis 5.

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **4497.**

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № **4339.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **13756.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1886.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № **2571. 572.**

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1887.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **5769.**

27. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № **1200.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **10044.** **13**588.
Davon abzuliefern № **13**588 mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe X Nr. 7.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **15927.**

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **2659.**

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **3995.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 133.

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 1117. 5091.

e. Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.
Lit. E. zu **50** Rthlr. № 40.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 1340. 341.

Restkündigung zum 1. Januar 1895.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № 992.
Lit. E. zu **50** Rthlr. № 641.

f. Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1866.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe II Nr. 3 bis 8 und Anweisung
von Serie **1114.**

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1872.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 1 bis 8 und Anweisung
von Serie **1433.**

18. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1873.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 8 und Anweisung
von Serie 320.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1874.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 3 bis 8 und Anweisung
von Serie 232.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1877.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 6 bis 8 und Anweisungen
von Serie 34. 615.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1879.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe III Nr. 8 und Anweisung
von Serie 1443.

27. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1882.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 3 bis 8 und Anweisung
von Serie 897.

28. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 4 bis 8 und Anweisungen
von Serie 333. 876.

30. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6 bis 8 und Anweisungen
von Serie 682. 1034. 349.

31. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 7 und 8 und Anweisungen
von Serie 26. 1427.

32. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1887.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung
von Serie 845.

33. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 1 bis 7
von Serie 758. 1123. 190. 252.

34. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2 bis 7
von Serie 235. 244. 456. 616. 651. 906.

35. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3 bis 7
von Serie 32. 121. 723. 955.

36. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1891.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 7
von Serie 58. 251. 292. 356. 407. 598. 635. 691. 866. 893. 1092. 145. 164. 466.

37. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 7

von Serie 90. 274. 281. 608. 854. 1162. 201. 259. 343. 362. 459.

38. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6 und 7

von Serie 8. 18. 105. 239. 242. 317. 508. 586. 649. 698. 806. 838. 852. 1011. 48. 53. 78. 126. 156. 195. 225. 263. 290. 342. 368. 379.

39. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7

von Serie 73. 94. 127. 139. 140. 183. 185. 284. 486. 536. 587. 641. 679. 867. 911. 1002. 12. 137. 161. 202. 240. 298. 462.

40. Verloosung (Restkündigung): gekündigt zum 1. April 1895

von Serie 13. 17. 37. 46. 91. 97. 128. 157. 270. 278. 307. 326. 346. 410. 504. 564. 567. 576. 582. 652. 656. 721. 734. 737. 763. 788. 792. 801. 828. 865. 929. 934. 1007. 8. 51. 80. 101. 113. 143. 153. 179. 192. 194. 234. 272. 285. 305. 330. 338. 381. 415. 426. 430. 437. 464. 465. 478. 492. 500.

IV. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen ꝛc. noch rückständigen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.

a. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. F. zu **100** Rthlr. № 143.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 3752. 754.

15. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 3 bis 8.

Lit. E. zu **200** Rthlr. № 611.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 2341.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. Mai 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 4 bis 8.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № 235.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 5 bis 8.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № 1528. 535. 589.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. Mai 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 6 bis 8.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № 1691. 693. 959.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 7 und 8.

Lit. F. zu **100** Rthlr. № 632. 721.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Mai 1895.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 8.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № 821 bis 829. 839.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 162. 232. 279. 783. 898. 1262. 2540. 555. 588.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № 59. 931. 2051. 3163. 189.

b. Neumärkische Schuldverschreibungen.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1891.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.

Lit. E. zu **200** Rthlr. № 184.

Restkündigung zum 1. Juli 1892.

Lit. F. zu **100** Rthlr. № 350.

V. Rückständige

V. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung.
№ **3906.** über **100** Rthlr.

VI. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

a. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisungen.

Lit. **D.** zu **200** Rthlr. № **2516.** **5092.** **19280.** **281.** **20661.** **26721.** **29366.** **46386.** **47989.** **51248.** **59963.** **62050.**
Lit. **E.** zu **100** Rthlr. № **85756.** **93179.**
Lit. **F.** zu **50** Rthlr. № **6100.** **7988.** **24378.** **34568.**
Lit. **N.** zu **1000** Mark. № **9869.**
Lit. **K.** zu **500** Mark. № **5638.** **15101.** **26005.**

b. Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.

Lit. **B.** zu **1000** Rthlr. № **3894.** 895. **8109.** 110. **9554.** **18746.** 747. **23378** bis 383. **26470.** **66506.**
Lit. **D.** zu **200** Rthlr. № **4446.** **19212.** **53380.** **56355.** **62114.**
Lit. **E.** zu **100** Rthlr. № **15093.** **28834.** **34300.** 813. **38752.** **45752.** **55773.** **62283.** 573. **73526.** **78053.** **85958.** **98426.** **101161.** 162. **103776.** **106400.** **107956.** **110095.** **120227.**
Lit. **F.** zu **50** Rthlr. № **15273.** **16223.** **22528.** 529. **25351.** **26372.** **31088.** 233. **41942.**
Lit. **L.** zu **300** Mark. № 391. **9228.** 229. **12243.**

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Laufende Nummer.	Staat. Provinzen. Regierungsbezirke.	Zahl der Sparkassen.	Filial- oder Nebenkassen.	Sammel- oder Annahmestellen	Verkaufsstellen von Sparmarken.	An Sparkassen-Büchern wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	zurückgenommen. Stück.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit bis 60 ℳ	über 60 bis 150 ℳ	über 150 bis 300 ℳ	über 300 bis 600 ℳ	über 600 bis 3000 ℳ	über 3000 bis 10000 ℳ	über 1000[0] ℳ
								Stück.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.
1	Amöneburg	—	—	—	—	122	71	228	149	174	232	324	205	
2	Borken	—	—	—	4	253	218	654	419	381	461	779	8	
3	Carlshafen	—	—	—	—	185	131	256	239	230	244	414	52	
4	Cassel	—	—	1	16	4223	2797	13981	5518	4077	3346	2345	—	—
5	Felsberg	—	—	—	—	117	125	280	200	197	146	239	—	—
6	Fritzlar	—	—	—	—	350	292	1182	332	351	481	1074	34	
7	Fulda	—	—	—	—	893	1083	1117	1250	1440	1730	2075	254	1
8	Grebenstein	—	—	—	—	164	131	337	309	285	243	356	41	
9	Großalmerode	—	—	—	—	74	45	220	117	106	89	111	9	—
10	Gudensberg	—	—	—	—	286	414	876	1114	1029	987	1093	112	1
11	Hanau	—	—	—	2	1063	606	3378	1138	797	786	756	61	
12	Hersfeld	—	—	1	7	792	764	1685	1169	1016	962	1251	165	1
13	Hofgeismar	—	—	—	—	97	108	386	227	168	231	496	8	
14	Homberg	—	—	—	17	336	299	740	503	380	357	391	16	
15	Hünfeld	—	—	—	—	403	318	723	615	658	704	813	210	2[illegible]
16	Kirchhain	—	—	—	—	169	109	224	213	280	248	349	78	
17	Marburg	—	—	—	—	1122	916	1644	1362	1322	1610	2651	321	1
18	Melsungen	—	—	—	10	369	345	1367	561	547	473	964	110	1
19	Neustadt	—	—	—	—	84	44	107	90	78	123	181	43	
20	Obernkirchen	—	—	—	—	118	94	419	254	192	186	235	20	
21	Oldendorf	—	—	—	—	392	263	434	532	449	625	908	150	
22	Rauschenberg	—	—	—	—	121	96	574	247	143	126	127	—	—
23	Rinteln	—	—	—	3	580	326	1138	698	670	826	1219	189	[illegible]
24	Rodenberg	—	1	—	—	218	81	269	272	312	327	445	50	
25	Rotenburg	—	—	—	—	199	94	431	260	230	244	265	24	—
26	Schlüchtern	—	—	—	—	154	131	116	151	195	286	442	12	
27	Schmalkalden	—	—	—	—	470	315	1243	561	501	443	680	86	
28	Schweinsberg	—	—	—	—	61	34	79	72	40	72	123	40	—
29	Sontra	—	—	—	—	132	138	287	212	195	234	296	1	—
30	Spangenberg	—	—	—	—	135	100	207	177	151	146	222	18	—
31	Salmünster	—	—	—	—	99	74	124	117	98	147	228	51	
32	Treysa	—	—	—	—	134	162	270	280	271	263	366	—	—
33	Wetter	—	—	—	—	236	189	357	286	310	341	503	96	
34	Wolfhagen	—	—	—	—	170	188	882	411	322	302	608	116	-
	Summa A.	34	1	2	59	14321	11101	36215	20055	17595	18021	23329	2580	3[illegible]

Laufende Nummer.	Staat. — Provinzen. — Regierungsbezirke.	Zahl der Sparkassen.	Zahl der Filial- oder Nebenkassen.	Zahl der Sammel- oder Annahmestellen.	Zahl der Verkaufsstellen von Sparmarken.	An Sparkassen-… wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen. Stück.	befanden sich am Jahresschluss bis 60 M	über 60 bis 150 M	über 150 bis 300 M	über 300 bis 600 M	über 600 [bis] 3000 …	Betrag der Verwaltungskosten der Sparkassen im Rechnungsjahre. M	Pf	in Hyp… schul… stä… M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	1…	31.		32
													…meinde=		
1	Jesberg . . .	—	—	—	—	139	80	187	163	120	186		967	80	—
2	Kleinschmalkalden . .	—	—	—	—	70	51	218	139	95	142		1100	—	—
3	Steinbach-Hallenberg	—	—	—	—	148	75	403	200	188	177		1486	83	—
	Summa B.	3	—	—	—	357	206	808	502	403	505		3554	63	—
													…mts=Sp…		
1	Cassel . . .	—	6	—	—	558	358	1535	611	623	655		8527	77	449
2	Eschwege . .	—	1	—	3	1092	817	2475	1651	1402	1471	2…	14364	33	16801
3	Frankenberg .	—	—	—	—	278	218	710	709	511	405		2950	90	4203
4	Gelnhausen .	—	—	3	—	353	279	423	374	382	436		6813	86	1676
5	Gersfeld . .	—	—	—	—	105	112	177	151	171	144		1199	—	1000
6	Hettenhausen	—	—	—	—	146	114	99	109	168	174		1287	—	—
7	Hilders . . .	—	—	—	—	703	409	361	420	436	505		4824	—	885
8	Hofgeismar .	—	1	—	—	461	273	1008	589	522	622		4792	45	7019
9	Orb	—	—	—	—	146	114	150	169	188	172	1…	2687	44	3707
10	Rotenburg .	—	2	—	3	176	148	546	312	243	274		3499	96	642
11	Schlüchtern .	—	—	1	—	281	304	371	347	381	462		5327	11	3374
12	Vöhl	—	—	—	—	373	394	840	445	357	361		4813	05	—
13	Witzenhausen	—	4	—	—	454	281	973	495	633	614		6304	32	3628
14	Volkmarsen .	—	3	—	—	359	279	945	591	462	517		5731	—	7645
15	Ziegenhain .	—	1	—	—	352	217	630	463	395	550		7515	95	2881
	Summa C.	15	18	4	6	5837	4317	11243	7636	6874	7362	10…	80638	14	53918
													…Sparkas…		
1	Mittelbuchen	—	—	—	—	2	7	122	18	11	9		229	40	—
2	Windecken . .	—	—	—	—	26	12	157	64	33	32		768	54	—
	Summa D.	2	—	—	—	28	19	279	82	44	41		997	94	—
													…g.		
	A. Städtische Sparkassen .	34	1	2	59	14321	11101	36215	20055	17595	18021	23…	108870	80	166942
	B. Kirchspiels-, Flecken- u. Landgemeinde-Sparkassen	3	—	—	—	357	206	808	502	403	505		3554	63	—
	C. Kreis-, Amts- und Bezirksamts-Sparkassen .	15	18	4	6	5837	4317	11243	7636	6874	7362	10…	80638	14	53918
	D. Vereins- und Privat-Sparkassen	2	—	—	—	28	19	279	82	44	41		997	94	—
	Haupt-Summa	54	19	6	65	20543	15643	48545	28275	24916	25929	34…	194061	51	22086…

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 2. Oktober **1895.**

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist die Nr. 4 des Schulverordnungsblatts für das Jahr 1895 beigefügt.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 39 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. September 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9786 das Gesetz vom 4. September 1895, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1895/96; und unter

Nr. 9787 die Verfügung des Justiz-Ministers vom 5. September 1895, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Jülich, Hennef, Geldern, Adenau, Andernach, Koblenz, Cochem, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Bergheim, Grevenbroich, Opladen, Saarlouis, Daun, Hillesheim, Neumagen, Berncastel und Wittlich.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

584. Für die im Jahre 1896 in Berlin abzuhaltende **Turnlehrer-Prüfung** ist Termin auf Montag den 24. Februar 1896 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1896, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1sten Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin am 9. September 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

585. Die Ehefrau Richard Martel und Konstantin Zinßer in Stausebach im Kreise Kirchhain haben am 23. August l. J. den zweijährigen Sohn des Augustin Zimmer daselbst, welcher in einen 15 Meter tiefen Brunnen gefallen war, nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich spreche der Ehefrau Martel und dem Konstantin Zinßer für diese lobenswerthe That hiermit öffentlich meine Anerkennung aus.

Cassel am 26. September 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

586. Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich hierdurch, daß Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. S. 761 und 167) nachsuchen, in Zukunft alle zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse 2c.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben. Berlin am 13. September 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Bartsch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel am 24. September 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

587. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Alfred Böhl in Wiesbaden nunmehr zum Chilenischen Konsul in Wiesbaden ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 16. Februar d. J. (Amtsbl. S. 34) zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Böhl in seiner Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 18. September 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

588. In Gemäßheit des §. 40 des Statuts der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse vom 13ten

Januar 1871 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Wahlperiode der im Jahre 1890 gewählten Vertreter der Kassenmitglieder abgelaufen ist, von den Letzteren 1) Lehrer Walther in Schlüchtern, 2) Lehrer Konig daselbst, 3) Lehrer Kirst in Ramholz auf die Dauer von 6 Jahren als Vertreter der Kassenmitglieder des Kreisvorstandes der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse wiedergewählt worden sind.

Schlüchtern am 28. September 1895.

Der Königliche Landrath.
J. V.: Goertz.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

589. In Gemäßheit des §. 15 der Ordnung der kommunalständischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 28. Mai 1880 (Amtsblatt von 1880 S. 144) bezw. vom 26. Mai 1888 (Amtsblatt von 1888 S. 152) wird in Nachstehendem der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Uebersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Jahre 1894 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel am 11. September 1895. Der Landes-Director. J. A: Dr. Knorz.

Titel.	Gegenstand der Einnahme und Ausgabe.	Einnahme bezw. Ausgabe. Soll. ℳ	₰	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰	Bemerkungen.
	A. Einnahme.							
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	154	35	154	35	—	—	
II.	Beiträge der Mitglieder	51774	12	50321	29	*)1452	83	*) Gestundete Beiträge nachträglich beigetretener Mitglieder.
III.	Eintrittsgelder	385	80	385	80	—	—	
IV.	Zinsen von Kapitalien	24964	51	24964	51	—	—	
V.	Abgetragene Kapitalien und Erlös für Werthpapiere	4100	—	4100	—	—	—	
VI.	Sonstige Einnahmen	398	66	398	66	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen	81777	44	80324	61	1452	83	
	B. Ausgabe.							
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	—	—	
II.	Pensionen	44584	58	43073	18	1511	40	
III.	Büreaukosten	583	70	585	70	—	—	
IV.	Angelegte Kapitalien	36925	—	36925	—	—	—	
V.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgaben	82093	28	80583	88	1511	40	
	Die Einnahmen betragen	—	—	80324	61	—	—	
	Mithin Ueberzahlung	—	—	259	27	—	—	

Vermögenslage.	Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
1. Das Vermögen in Werthpapieren und Hypotheken betrug am Schlusse des Jahres 1893	691011	46	
2. Demselben sind in 1894 zugegangen	32863	—	
Mithin Bestand an Werthpapieren und Hypotheken Ende 1894	723874	46	
3. Die Einnahme-Rückstände betragen	1452	83	
4. Der Kassenbestand beträgt	—	—	
Summa Guthaben.	725327	29	
Davon gehen ab:			
1. die Ende 1894 verbliebenen Ausgabe-Rückstände 1511 Mk. 40 Pf.			
2. " " " verbliebene Ueberzahlung . . 259 " 27 "			
Summa Schuld.	1770	67	
Ergiebt ein Gesammt-Vermögen Ende 1894 von	723556	62	
Ende 1893 betrug dasselbe	691758	88	
Mithin gegen das Jahr 1893 eine Zunahme von	31797	74	

590. Bewerber um die aus der von Sobiewolsky-schen Stiftung von Michaelis 1895 ab neu zu vergebenden drei Beneficien von je 600 Mark wollen ihr Gesuch unter Beifügung der nach dem Beschlusse der unterzeichneten Direktion vom 29. April 1887 — s. Amtsblatt Seite 295 von 1887 — erforderlichen Nachweise und Zeugnisse bis zum 15. November d. J. anher einreichen.

Cassel am 26. September 1895.

Die Direktion der von Sobiewolsky'schen Stiftung.

Erledigte Stellen.

591. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau hat durch Erlaß vom 12. September d. J. die Errichtung einer neuen Apotheke in Raboldshausen im Kreise Homberg genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 1. November d. J. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen zwecklos sind und die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

a. Approbation und sonstige physikatlich beglaubigte Zeugnisse,

b. kurzer Lebenslauf,

c. amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Uebernahme bezw. Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,

d. polizeiliche Führungs-Atteste (siehe Schluß.)

Der Bewerber hat außerdem pflichtmäßig zu versichern, entweder, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat oder — falls dies der Fall sein sollte — anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klarzulegen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre 1880 (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit kaum Aussicht auf Erfolg haben. Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerks ꝛc. am besten von der Bewerbung ab. Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Die Bewerber haben ihren Meldungen polizeiliche Führungs-Atteste aus sämmtlichen Orten, an welchen sie in oder außerhalb ihrer Laufbahn als Apotheker thätig gewesen sind, beizufügen.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine unveräußerliche und unvererbliche verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Witwe und den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des §. 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11ten Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Cassel am 19. September 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

592. Die Schulstelle in Rohden, mit welcher neben freier Wohnung ein Jahreseinkommen von 914 Mark 89 Pf. (einschließlich Feuerungsvergütung) verbunden ist, soll infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber um die Stelle wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Herrn Pfarrer Köhler in Segelhorst schriftlich melden.

Rinteln am 21. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Ditfurth, Landrath.

593. Die Schul- und Küsterstelle in Mosheim kommt infolge Pensionirung des Stelleninhabers zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 1050 Mark. Meldungsgesuche sind binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 25. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Gehren, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

594. An der Stadtschule dahier ist eine Lehrerstelle vakant. Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark, steigert sich aber alle 5 Jahre um 150 Mark bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit den Zeugnissen innerhalb 14 Tagen dahier einreichen.

Homberg am 27. September 1895.

Die Stadtschuldeputation.

595. An der evangelischen Volksschule in Wattenbach ist eine Lehrerstelle mit 967,49 Mark Einkommen jährlich und freier Wohnung mit dem 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen acht Tagen an den Königlichen Lokalschul-Inspektor, Herrn Pfarrer Ruppel in Eiterhagen, einsenden.

Cassel am 26. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

596. Die Schulstelle in Wiesenfeld, mit welcher reformirter Kirchendienst verbunden ist, wird durch Pensionirung des Inhabers am 1. Oktober d. J. frei. Das Einkommen beträgt neben freier Wohnung, einschließlich 90 Mark Feuerungsvergütung, 910 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Cornelius in Münchhausen, einreichen.

Frankenberg am 25. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

597. Die evangelische Schulstelle in Völzberg mit einem Jahreseinkommen von 927 Mark neben freier Wohnung ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vakant geworden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrers Stein in Kirchbracht, einreichen.

Gelnhausen am 28. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
von Baumbach, Landrath.

598. Bewerber um die erledigte Bürgermeisterstelle in Rotenburg a/Fulda, mit welcher ein Einkommen von ungefähr 2175 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungen nebst Zeugnissen innerhalb sechs Wochen an den Unterzeichneten einzureichen.

Rotenburg am 27. September 1895.

G. Müller, Ausschußvorsteher.

599. Ein gewandter zuverlässiger Büreaugehülfe, welcher bereits längere Zeit in einem landräthlichen Büreau gearbeitet hat, wird zum alsbaldigen Eintritt gesucht. Gehalt zunächst 60 Mark, bei zufriedenstellenden Leistungen ist Aussicht auf Verbesserung vorhanden.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Vorlage von Zeugnissen über ihre bisherige Beschäftigung baldigst an den Unterzeichneten einsenden.

Gelnhausen am 28. September 1895.

Der Königliche Landrath. von Baumbach.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Pitel zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Netra,

der Rechtskandidat von Rhein zum Referendar,

der Kanzleigehülfe Ibelshäuser in Oberaula zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Forstaufseher Steinicke in Rengshausen und der Förster Vogt in Sababurg zu Förstern in Treischfeld und Obergrenzebach,

der Portier Priebe bei der medizinischen Klinik der Universität Marburg zum Kastellan und Karzerwärter bei derselben Universität.

Versetzt: der Kreis-Bauinspektor Siefer von Schlüchtern nach Melsungen,

die Förster Diederich von Treischfeld nach Forsthaus Kaiserteich und Regehly von da nach Sababurg,

der Gerichtsdiener Krause in Böhl als Gefangenaufseher an das Landgerichtsgefängniß in Cassel,

der Gefangenaufseher Siebert bei dem Landgerichtsgefängniß in Cassel als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Böhl.

Verliehen: dem Landgerichtsrath von Hadeln in Cassel bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Rothe Adler-Orden 4. Klasse,

dem Metropolitan Werner in Obervelmar den Rothen Adler-Orden 4. Klasse.

Pensionirt: der Kastellan und Karzerwärter Bachnick bei der Königlichen Universität Marburg.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Ducke in Frankenberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 9. Oktober **1895.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

600. In Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 19. Februar d. J. III. 1855 I. 3569 M. f. L./I. 974 Just. Min. (Cirk. Nr. 8), betreffend den Erlaß von richterlichen Strafbefehlen gegen jugendliche Beschuldigte in Forstdiebstahlssachen, wird auf Grund des letzten Absatzes des §. 26 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 bestimmt, daß bei solchen Beschuldigten, welche erst unlängst das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, Seitens der mit dem Forstschutze betrauten Personen in Spalte 3 der nach der allgemeinen Verfügung des mitunterzeichneten Justizministers vom 29. Juli 1879 (Justizmin. Blatt S. 221) aufzustellenden Forstdiebstahlsverzeichnisse Jahr und Tag der Geburt anzugeben ist, soweit sich dies ohne besondere Weiterungen ermöglichen läßt.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die staatlichen Forstschutzbeamten mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin am 11. September 1895.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Donner.
Der Justizminister. In dessen Vertretung: Nebe Pflugstaedt.

601. Von jetzt ab können nach Serbien Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden. Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag in Franken und Centimen anzugeben.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil dieses Betrages. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Telegraphische Postanweisungen sind zugelassen. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Nachfrage Auskunft.

Berlin W. am 28. September 1895.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

602. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags für den Kreis Melsungen vom 22sten v. Mts. als Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Melsungen gewählt sind:

1) Gutsbesitzer Bürgermeister Hartung in Neumorschen, 2) Gutsbesitzer Wolfram in Albshausen, 3) Gutsbesitzer Koch in Gensungen, 4) Bürgermeister Fenge in Felsberg, sowie als Stellvertreter: 5) Gutsbesitzer Schmidt in Breitenau, 6) Gutsbesitzer Stunning in Helmshausen.

Wir haben diese Wahl bestätigt.

Cassel am 26. September 1895.

Königliche Generalkommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

603. Die der Lebensversicherungsgesellschaft „New-York" in New-York unter dem 10. Juni 1882 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten (Beilage zum Amtsblatt vom 2. August 1882) ist zurückgenommen und vom 1. November d. J. ab für erloschen erklärt worden.

Von dem bezeichneten Tage ab ist es der Lebensversicherungsgesellschaft „New-York" demnach, bei Vermeidung der im §. 360 Ziffer 9 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs, bezw. im §. 1 des preußischen Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 angedrohten Strafen, untersagt, neue Versicherungsverträge in Preußen durch ihre Agenten abzuschließen, bestehende Versicherungsverträge zu verlängern, oder dergleichen Anträge entgegenzunehmen.

Die Rechtsbeständigkeit der von der Gesellschaft bisher in Preußen abgeschlossenen Verträge wird hierdurch nicht berührt, und es können die Agenten der Gesellschaft zur Erledigung dieser Verträge auch fernerhin in Funktion bleiben.

Cassel am 2. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

604. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der Kirchengemeinde Lamberti in Münster mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. August d. J. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zur Gewinnung der Mittel für die weitere Wiederherstellung der Lambertikirche eine öffentliche, bis zum 1. Januar 1897 zu beendende Geldlotterie zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die Lotterie besteht aus 210000 Loosen der I. Klasse

zu 3 Mark, 207 000 Loosen der II. Klasse zu 3 Mark und 204 000 Loosen der III. Klasse zu 4 Mark. Voll-Loose (ganze zu 10 Mark und halbe zu 5 Mark) gelten für alle drei Ziehungen.

Cassel am 3. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

605. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Regierungs-Präsident hier die Genehmigung zur Vornahme der für den Bau einer Kleinbahn von Marburg nach Homberg an der Ohm erforderlichen Vorarbeiten ertheilt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel am 5. Oktober 1895.

Namens des Bezirksausschusses:
Der Vorsitzende
Haussonville, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

606. In dem im Kreise Marburg belegenen Orte Niederwalgern wird am 1. Oktober eine Postagentur eröffnet.

Dieselbe erhält ihre Verbindung mittels der zwischen Cassel und Frankfurt (Main) bezw. zwischen Niederwalgern und Weidenhausen verkehrenden Bahnposten.

Der Landbestellbezirk der Postagentur wird aus den Ortschaften Roth, Wolfshausen, Nähbrücke, Nähmühle, Ochsenburg, Argenstein und Wenkbach (bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Fronhausen, Bezirk Cassel, gehörig) gebildet werden.

Cassel am 28. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

607. Als Vertreter der Kassenmitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse sind im Kreise für die folgenden sechs Jahre gewählt:

Lehrer Gottsleben in Naumburg, Lehrer Schminke in Wolfhagen, Lehrer Müller in Balhorn, was hiermit nach Vorschrift des §. 40 des Reglements vom 13. Januar 1871 bekannt gemacht wird.

Wolfhagen am 3. Oktober 1895.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreisvorstandes. Buttlar.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

608. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie der Irrenheilanstalt und den Irrenpflegeanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel während des Jahres 1894 veröffentlicht.

Cassel am 30. September 1895.

Der Landes-Direktor in Hessen.
Frhr. von Riedesel.

in den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflege-Anstalten	insgesamt	innerliche Kranke	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	äußerliche Kranke	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	Geisteskranke 2c.	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	Syphilis-, Augen- und Krätzkranke	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	Wöchnerinnen u. Säuglinge	Hiervon sind geheilt	ungeheilt entlassen	gestorben	Die Gesamtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: M	Pf	Erstattet sind an Verpflegungskosten: M	Pf	Durchschnittliche Dauer des Aufenthalts eines Kranken. Tage	Durchschnittszahl der täglich belegten Betten. Stück	Kostenbetrag eines Verpflegungstages ohne Verwaltungskosten M	Pf	mit Verwaltungskosten M	Pf	speciell an Speisekosten M	Pf	an Kurkosten M	Pf	Bemerkungen
I. Landkranken-Anstalten:																																				
1. Bettenhausen	3020	924	556	143	141	1169	990	34	38	—	—	—	—	927	899	—	1	—	—	—	—	83300	04	51425	65	27	222	1	03	1	73	—	65	—	16	
2. Eschwege	600	294	232	8	37	192	153	5	10	—	—	—	—	112	105	2	1	2	23	—	—	15267	34	6349	05	23	37	1	10	1	83	—	58	—	16	
3. Fulda	1302	623	505	15	64	464	385	6	25	9	8	—	—	183	174	—	—	23	—	—	—	45657	02	17278	25	29	105	1	19	1	87	—	75	—	14	
4. Hanau	1338	528	393	13	59	548	466	5	15	20	6	12	1	242	224	4	2	—	—	—	—	44499	22	28904	54	31	114	1	07	1	79	—	62	—	15	
5. Hersfeld	1028	474	370	18	40	388	328	9	14	6	6	—	—	160	148	1	—	—	—	—	—	25323	47	14341	20	32	91	—	76	1	17	—	44	—	12	
6. Rinteln	183	75	57	1	12	69	53	—	1	3	1	2	—	44	44	—	—	1	—	—	—	6015	25	3533	—	30	16	1	09	1	87	—	66	—	15	
7. Schmalkalden	312	148	112	12	10	89	71	2	1	—	—	—	—	75	73	—	—	—	—	—	—	10110	56	4631	58	29	23	1	10	1	75	—	71	—	10	
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten:																																				
8. Irrenh. Marburg	520	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	72	30	—	—	—	—	—	—	—	—	160919	74	150320	55	194	277	1	59	2	55	—	96	—	03	
9. Irrenpfl. Haina	646	16	—	—	—	25	—	—	5	605	1	2	27	—	—	—	—	—	—	—	—	156176	27	113818	48	342	604	—	71	1	18	—	50	—	01	
10. dgl. Merxhausen	681	—	—	—	—	7	—	—	—	674	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	153614	02	133709	06	332	619	—	68	—	92	—	45	—	01	

609. Der Landesausschuß hat in seiner Sitzung vom 11ten d. Mts. beschlossen, mit Rücksicht auf die Höhe der bezüglichen Reservefonds von der Erhebung einer Viehseuchen-Abgabe für das Jahr 1896 auf Grund des §. 9 des Viehseuchen-Reglements vom 7. Dezember 1881 bezw. 14. Januar 1882 (conf. Amtsblatt von 1882 S. 59) abzusehen.

Dieser Beschluß wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel am 26. September 1895.

Der Landes-Direktor in Hessen. I. A.: Dr. Knorz.

610. Nachtrag zum Regulativ, betreffend die Bewilligung von Darlehen aus der Landeskreditkasse, welche mittelst Ausgabe von Seiten der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen gewährt werden. —

Durch Beschluß des Landesausschusses des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel vom 10. September 1895 ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten das Regulativ vom 15. Oktober 1892, betreffend die Bewilligung von Darlehen aus der Landeskreditkasse rc., durch folgende Bestimmungen ergänzt worden:

1) zu Ziffer 2:

„Der Zinsfuß der nachweislich zu Bodenmeliorations- und Verkoppelungszwecken zu bewilligenden Darlehen ist nur um ½ Prozent höher als der Zinsfuß der Schuldverschreibungen, mittelst deren dieselben gewährt sind".

2) zu Ziffer 3:

„Bei Drainage-Darlehen ist der jährliche Kapitalabtrag unter Aussetzung desselben für das erste Jahr auf 4 Prozent der ursprünglichen Darlehnssumme zu bestimmen".

Cassel am 7. Oktober 1895.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

Erledigte Stellen.

611. Die Lehrerstelle in Altendorf, mit welcher neben freier Wohnung und einschließlich Feuerung ein Diensteinkommen von jährlich 946 Mark 39 Pf. verbunden ist, soll wegen Erledigung durch Pensionirung des bisherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kappe in Elben, binnen 14 Tagen einreichen.

Wolfhagen am 28. September 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Buttlar, Landrath.

612. Die evangelische Schulstelle in Völzberg mit einem Jahreseinkommen von 927 Mark neben freier Wohnung ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vakant geworden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrers Stein in Kirchbracht, einreichen.

Gelnhausen am 1. Oktober 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
von Baumbach, Landrath.

613. In Folge des bevorstehenden Abgangs des seitherigen Bürgermeisters wird die hiesige Bürgermeisterstelle demnächst vakant und soll baldigst wieder besetzt werden. Das Einkommen beträgt, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde 1800 Mark. Seither war mit der Stelle das Amt eines Direktors der Bezirkssparkasse (500 Mark) und des Amtsanwalts (300 Mark) verbunden.

Die Wahl erfolgt auf 8 Jahre. Die Pensionsverhältnisse werden durch die bevorstehende Einführung der Städteordnung geregelt.

Geeignete Bewerber, welche eine längere selbstständige Thätigkeit in der Kommunalverwaltung nachweisen müssen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 26. October c. bei dem Unterzeichneten melden.

Frankenberg (Regierungsbezirk Cassel) am 4. Oktober 1895.

Der Ausschußvorsteher: J. Schwaner.

614. Wegen des am 1. Januar 1896 stattfindenden freiwilligen Abganges des jetzigen Bürgermeisters soll die hiesige Bürgermeisterstelle zu diesem Zeitpunkte neu besetzt werden.

Meldungen sind unter Anschluß des Lebenslaufes und der Zeugnißabschriften innerhalb vierzehn Tagen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Das Gehalt beträgt 2000 Mark, wozu eventuell noch einige Nebenbezüge im Betrage von ungefähr 250 Mark kommen.

Obernkirchen (Kreis Rinteln) am 2. Oktober 1895.

Der Ausschußvorsteher: C. Pape.

615. Ein im Verwaltungsfach durchaus gewandter, namentlich mit Invaliditäts- und Altersversicherungssachen vertrauter **Büreaugehilfe** wird zum sofortigen Eintritt gesucht. Den Bewerbungen sind die Ausweise über die bisherige Thätigkeit und die Angabe über Gehaltsansprüche beizufügen.

Hanau am 1. Oktober 1895.

Der Landrath v. Schenck.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarramts-Kandidat Führer zum Gehülfen des Superintendenten Francke in Hofgeismar,

der Rechtsanwalt Dr. jur. Woehler in Cassel zum Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cassel,

der Referendar Weber zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Grau und Göbel zu Referendaren,

der Postkassirer Neumann und der Telegraphenamtskassirer Kofahl in Cassel zu Postinspektoren,

die Postsekretäre Ritter in Treysa (Bz. Cassel) und Schmitt in Wabern (Bz. Cassel) zu Postmeistern,

der Kanzlist Harnisch in Cassel zum Büreau-Assistenten,

der Kanzlist Schleich bei der Landes-Direktion

und der Steuersupernumerar Kropf in Gelnhausen zu Sekretariats-Assistenten bei der Landes-Direktion,

die Waldwärter Jaeger in Haubern, Möller in Lehnhausen, Rühm in Fischbach und Weth in Battenhausen zu Unterförstern der Forstverwaltung des Landeshospitals Haina,

der Wärter Jakob Kaiser zum zweiten Oberwärter des Landeshospitals Haina.

Verliehen: dem Direktor der Landeskreditkasse in Cassel Regierungsrath Dr. Lotz der Charakter als Geheimer Regierungsrath,

dem Metropolitan Endemann in Melsungen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Pfarrer Gerlach in Niederaula die Parrstelle in Großenenglis,

dem Regierungs-Sekretär Linck in Cassel aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Obersteiger und Rechnungsführer Krauß auf Zeche Hirschberg bei Großalmerode anläßlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Registrator Mühling bei der Landes-Direktion der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse und dem Pedellen Dörrbecker bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt das Allgemeine Ehrenzeichen.

Uebertragen: dem Postkassirer Heber in Cassel die Vorsteherstelle des Postamts in Schwelm,

dem Oberpostdirektions-Sekretär Göhring aus Straßburg (Elsaß) die Kassirerstelle bei dem Postamt 1 in Cassel.

Versetzt: der ordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Leonhard in gleicher Eigenschaft an die Universität Breslau,

der Postverwalter Hellmann von Weyhers nach Gensungen,

der Wegebauaufseher Büchner von Frankenberg nach Schmalkalden, Schäfer von Schmalkalden nach Frankenberg und Höhne von Spangenberg nach Cassel.

Entlassen: der Bau-Assistent Sander bei der Landes-Direktion auf Nachsuchen,

der Schutzmann Nicolay bei der Polizei-Direktion in Cassel zum 1. November d. J. auf seinen Antrag.

Pensionirt: der Landrath, Geheime Regierungsrath v. Gehren in Homberg unter Verleihung des Kronen-Ordens zweiter Klasse,

der Postsekretär Golbach in Fulda,

der Registrator Mühling bei der Landes-Direktion, der Pedell Dörrbecker bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, der Unterförster Engelhardt in Lehnhausen und der Wegebau-Aufseher Scheld in Kirchditmold.

Gestorben: der Sekretariats-Assistent Dörr bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.

Gestattet: dem Landes-Bauinspektor Georg in Fritzlar die Verlegung seines dienstlichen Wohnsitzes nach Wabern.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 16. Oktober 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 7. Oktober 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2267 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 3. Oktober 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

616. Zur Ausbildung von **Turnlehrerinnen** wird auch im Jahre 1896 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Donnerstag den 9. April k. Js.** anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahme-Bestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammen zu heften.

Berlin am 25. September 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftr.: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

617. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 29. August 1895 auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 die landesherrliche Genehmigung zu den nach Spalte 6 und 7 der hierunter abgedruckten Nachweisung bezüglich der darin unter laufender Nr. 1 bis 82 aufgeführten Grundstücke in Aussicht genommenen Gemeindebezirks-Veränderungen zu ertheilen geruht.

Ferner hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 6. September 1895 — I. B. 8632 — auf Grund des §. 5 des revidirten bayerischen Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818/1. Juli 1834 genehmigt, daß die in der Gemarkung Alsberg und Alsberg-Hausen, Kreises Gelnhausen, gelegenen und in der hierunter abgedruckten Nachweisung B. aufgeführten Grundstücke aus dem Gemeindebezirke Alsberg bezw. Alsberg-Hausen ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Salmünster einverleibt werden.

Cassel am 27. September 1895. Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Nachweisung A.

von den in Aussicht genommenen Gemeindebezirks-Veränderungen im Regierungsbezirke Cassel.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach						Des Eigenthümers Name und Wohnort.	Es ist in Aussicht genommen, das Grundstück	
	Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen-Nr.	Größe. ha	a	qm		auszuscheiden aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).
1.	2.	3.		4.			5.	6.	7.
1	Altmorschen	12	98/28	—	45	50	Gesellschaft zur Verwerthung Landwirthschaftlicher Produkte in Altmorschen.	Gutsbezirke Domäne Heydau (Kreis Melsungen),	Gemeindebezirke Altmorschen (Kreis Melsungen).
2	"	—	99/25	—	86	80	Domänenpächter Pestalozzi in Altmorschen.		"

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach						Des Eigenthümers Name und Wohnort.	Es ist in Aussicht genommen, das Grundstück	
	Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen-Nr.	Größe. ha	a	qm		auszuscheiden aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).
1.	2.	3.		4.			5.	6.	7.
3	Holzheim	2	55/21	—	11	26	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Holzheim (Kreis Hersfeld),	Gutsbezirke Oberförsterei Niederaula (Kreis Hersfeld).
4	Bruchköbel	5	278/0. 196	1	20	29	Königlich Preußischer Staat, Domänenverwaltung.	Gutsbezirke Oberförsterei Hanau (Landkreis Hanau),	Gutsbezirke Domäne Kinzigheimerhof (Landkreis Hanau).
5	"		280/0. 196	—	61	62			
6	"	11	84/0. 11	2	74	21			
7	"		85/0. 11	—	2	58			
8	"		86/0. 11	—	—	17			
9	"		87/0. 11	—	17	58			
10	"	13	30/0. 3	—	13	48	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gutsbezirke Domäne Kinzigheimerhof (Landkreis Hanau),	Gutsbezirke Oberförsterei Hanau (Landkreis Hanau).
11	"		31/0. 3	—	1	63			
12	"		32/0. 11	—	35	72			
13	"		33/0. 11	—	—	73			
14	"		35/0. 11	—	33	17			
15	"		36/0. 11	2	14	85			
16	"		37/12	—	67	02		Gemeindebezirke Bruchköbel (Landkreis Hanau),	
17	Bruchköbel	5	279/0. 196	—	8	72	Königlich Preußischer Staat, Domänenverwaltung.	Gemeindebezirke Bruchköbel (Landkreis Hanau),	Gutsbezirke Domäne Kinzigheimerhof (Landkreis Hanau).
18	Hanau	B. B. B.	zu 3	—	1	35	Reichsmilitärfiskus.	Gutsbezirke Oberförsterei Hanau (Landkreis Hanau),	Gemeindebezirke Hanau (Stadtkreis Hanau).
19	"			—	27	15			
20	"		zu 5	—	74	41			
21	"			1	68	85			
22	"			2	09	86			
23	"			—	1	94			
24	"		14	—	—	47			
25	"		17	—	99	40			
26	Harmerz	2	11/10	—	—	15	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gutsbezirke Oberförsterei Niederkalbach (Kreis Fulda),	Gutsbezirke Oberförsterei Neuhof (Kreis Fulda).
27	"		12/10	—	12	34			
28	Friedewald	F. F.	11/1	1	44	39	Gutsbesitzer H. Heßbach in Hof Weißenborn.	Gutsbezirke Oberförsterei Friedewald (Kreis Hersfeld),	Gemeindebezirke Friedewald (Kreis Hersfeld).
29	Salmünster	J.	63	—	53	74	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Salmünster (Kreis Schlüchtern),	Gutsbezirke Oberförsterei Salmünster (Kreis Schlüchtern).
30	"		230/64	—	12	30			
31	"		68	—	56	94			
32	"		69	—	19	66			
33	"		70	—	14	22			
34	"		71	—	5	09			
35	"		72	—	23	08			
36	"		73	—	88	20			
37	"		73a.	—	32	24			
38	"		74	—	12	07			
39	"		75	—	8	22			

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach						Des Eigenthümers Name und Wohnort.	Es ist in Aussicht genommen, das Grundstück	
	Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen-Nr.	Größe.				auszuscheiden aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).
				ha	a	qm			
1.	2.	3.		4.			5.	6.	7.
40	Salmünster	J.	233/76	—	84	64	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Salmünster (Kreis Schlüchtern),	Gutsbezirke Oberförsterei Salmünster (Kreis Schlüchtern).
41	"		167	—	77	96			
42	"		168	—	5	08			
43	"		169	—	50	83			
44	"		170	1	37	98			
45	"		171	—	28	02			
46	"		172	—	15	06			
47	"		172a.	—	14	92			
48	"		173	—	42	66			
49	"		174	—	54	45			
50	"		175	—	27	33			
51	"		176	1	37	59			
52	"		177	—	39	89			
53	"		178	—	9	73			
54	"		179	—	16	22			
55	"		180	—	26	11			
56	"		181	—	23	36			
57	"		182	—	26	02			
58	"		183	—	12	01			
59	"		184	—	6	38			
60	"		185	—	39	58			
61	"		186	—	17	59			
62	"		187	—	14	—			
63	"		188	—	14	97			
64	"		189	—	15	43			
65	"		190	—	14	74			
66	"		191	—	35	83			
67	"		192	—	30	58			
68	"		193	—	27	91			
69	"		194	—	33	80			
70	"		195	—	47	08			
71	"		196	—	24	59			
72	"		197	—	16	50			
73	"	L.	36	—	82	95			
74	"		36a.	2	08	76			
75	"		38	—	14	33			
76	"		39	—	1	98			
77	"		40	—	6	15			
78	"		41	9	73	87			
79	"		42	2	77	77			
80	"		43	2	82	45			
81	"		44	—	26	18			
82	"		45	—	91	57			

Nachweisung

B.

von den in Aussicht genommenen Gemeindebezirks-Veränderungen im Regierungsbezirke Cassel.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach: Gemarkung	Kartenblatt	Parzellen-Nr.	Größe: ha	a	qm	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Es ist in Aussicht genommen, das Grundstück auszuscheiden aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise)	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise)
1.	2.	3.		4.			5.	6.	7.
1	Alsberg		206/114	—	11	55	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirk Alsberg (Kreis Gelnhausen),	Gutsbezirk Oberförsterei Salmünster (Kreis Gelnhausen).
2	"		207/114	—	73	54			
3	Alsberg-Hausen		85½	—	43	61	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirk Alsberg-Hausen (Kreis Gelnhausen),	Gutsbezirk Oberförsterei Salmünster (Kreis Gelnhausen).
4	"		95½	3	57	12			
5	"		96	—	12	06			
6	"		190/135	—	7	60			
7	"		164	—	30	83			
8	"		166	3	66	86			
9	"		191/170	—	29	94			
10	"		192/171	1	32	28			
11	"		172	1	5	05			
12	"		173	1	8	90			
13	"		174	—	92	58			
14	"		175	2	39	02			
15	"		176	—	5	66			
16	"		177	—	25	04			
17	"		178	—	26	06			
18	"		179	—	23	88			
19	"		180	—	25	08			
20	"		181a.	—	89	24			
21	"		181b.	1	20	79			
22	"		182	1	59	80			
23	"		165	—	6	20			

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

618. In Folge des Neubaues des Landweges Beberbeck-Gottsbüren (Forstort Lichensohl, Kleinsgehege und Osterholz der Oberförstereien Hofgeismar und Gottsbüren) ist der alte öffentliche Weg Gottsbüren-Beberbeck, welcher die Forstorte Lichensohl, Marxerfähre, Rundeloch und Marxerkopf der Oberförsterei Gottsbüren und den Forstort Hammelhute der Oberförsterei Hombressen durchschneidet, abfällig geworden.

Die Königliche Regierung hat daher die Ausscheidung dieses Weges aus dem Verbande der öffentlichen Wege beantragt.

Dieses Vorhaben bringe ich mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Hofgeismar am 2. Oktober 1895.

Der Königliche Landrath **Beckhaus.**

619. Als Mitglieder des Kreisvorstandes der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel sind von den Kassenmitgliedern auf die Dauer von sechs Jahren gewählt worden die Lehrer: **Homburg** in Stammen, **Engelbrecht** in Gieselwerder, Kantor **Blackert** in Grebenstein.

Ich bringe dieses gemäß der Vorschrift im §. 40 des Kassenstatuts vom 13. Januar 1871 zur öffentlichen Kenntniß.

Hofgeismar am 9. Oktober 1895.

Der Königliche Landrath. J. V.: **Wicher.**

620. Gemäß der Vorschrift im §. 40 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirks Cassel vom 13. Januar 1871 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Wahlperiode für die in 1889 gewählten Vertreter der Kassenmitglieder abgelaufen ist, von den letzteren die Lehrer: 1) Andreas **Schrimpf** in Großenlüder, 2) Wendelin **Fritz** in Fulda, 3) Josef **Pabst** in

Fulda auf die Dauer von 6 Jahren als Vertreter der Kassenmitglieder in den Kreisvorstand der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse gewählt worden sind.

Fulda am 10. Oktober 1895.

Der Königliche Landrath Steffens.

621. In Ausführung des §. 39 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom 13. Januar 1871 sind für die nächsten sechs Jahre als Mitglieder des Kreisvorstandes erwählt worden: 1) Hauptlehrer Blum in Reichensachsen, 2) Rektor Stück in Wanfried, 3) Lehrer Heße in Weidenhausen.

Eschwege am 11. Oktober 1895.

Der Königliche Landrath v. Keudell.

622. Nach dem Ergebniß der eingegangenen Stimmzettel sind zu Mitgliedern des Kreisvorstandes der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für die nächste sechsjährige Wahlperiode die Lehrer: Schnell in Ziegenhain, Mühling in Neukirchen und Stumpf in Treysa gewählt worden, was gemäß der Vorschrift im §. 40 der bezüglichen Statuten veröffentlicht wird.

Ziegenhain am 11. Oktober 1895.

Der Landrath. I. V.: Brunner, Kreissekretär.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

623. Anleihen der Stadt Hanau. — Ziehung am 30. September 1895. Auszahlung am 31. März 1896.

I. Anleihe vom 30. September 1880.

Reihe I zu 4 % (XV. Ziehung).

Lit. A. Nr. 74, 120 à 1000 Mark,
„ B. Nr. 34, 59, 72, 82, 104, 170, 227, 251 à 500 Mark,
„ C. Nr. 19, 169, 185, 220, 236, 283, 326, 342, 440, 455, 663, 682, 697 à 200 Mark.

Rückständig: C. Nr. 262 à 200 Mark.

Reihe II zu 3½ % (VI. Ziehung).

Lit. A. Nr. 96, 138 à 1000 Mark,
„ B. Nr. 5, 261, 282, 315 à 500 Mark,
„ C. Nr. 71, 86, 138, 425, 452, 558, 562, 606, 616, 712, 726 à 200 Mark,

Rückständig: B. Nr. 102 à 500 Mark.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889.

II. Serie zu 3½ % (VI. Ziehung).

Lit. A. Nr. 157 à 2000 Mark,
„ B. Nr. 196, 250, 280 à 1000 Mark,
„ C. Nr. 224, 226, 277, 336 à 500 Mark,
„ D. Nr. 255, 275, 280, 293, 315, 329, 370, 457, 497 à 200 Mark,

Rückständig: C. Nr. 234, 351 368 à 500 Mark, D. 281, 348, 358, 424 à 200 Mark,

Dieselbe Anleihe I. Serie (IV. Ziehung).

Lit. A. Nr. 72 à 2000 Mark,
„ B. Nr. 48 à 1000 Mark,
„ C. Nr. 11, 36 à 500 Mark,
„ D. Nr. 31, 38, 108, 151, 181, 188, 224, 227 à 200 Mark.

Rückständig: D. 191, 232 à 200 Mark.

Hanau am 30. September 1895.

Der Stadtrath: Dr. Gebeschus.

624. In der Anlage wird der Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1894, sowie eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, nebst Bilanz ein nach Kreisen abgetheiltes Verzeichniß der sämmtlichen Brandschadensverwilligungen veröffentlicht.

Cassel am 3. Oktober 1895.

Der Direktor der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt. Dr. Knorz.

Erledigte Stellen.

625. Die mit einem Jahresgehalte von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Melsungen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt besitzen müssen, haben ihre Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen und einem kurzgefaßten Lebenslauf binnen sechs Wochen mir einzureichen.

Cassel am 10. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

626. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Hassenhausen, mit vollem Kirchendienst verbunden, ist infolge Ablebens des seitherigen Inhabers neu zu besetzen. Das Jahreseinkommen beträgt 964,49 Mark einschließlich Feuerungsvergütung neben freier Wohnung. Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen bis zum 15. November d. J. bei mir einreichen.

Marburg am 8. Oktober 1895.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Negelein, Landrath.

627. Die erste Lehrerstelle in Wettesingen, mit welcher neben freier Wohnung und incl. Feuerung ein Diensteinkommen von jährlich 1104 Mark 82 Pfennige verbunden ist, soll wegen Erledigung durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden. Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Otto in Wettesingen, binnen 14 Tagen einreichen.

Wolfhagen am 8. Oktober 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Buttlar, Landrath.

628. Wegen des am 1. Januar 1896 stattfindenden freiwilligen Abganges des jetzigen Bürgermeisters soll die hiesige Bürgermeisterstelle zu diesem Zeitpunkte neu besetzt werden.

Meldungen sind unter Anschluß des Lebenslaufes und der Zeugnißabschriften innerhalb vierzehn Tagen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Das Gehalt beträgt 2000 Mark, wozu eventuell noch einige Nebenbezüge im Betrage von ungefähr 250 Mark kommen.

Obernkirchen (Kreis Rinteln) am 2. Oktober 1895.

Der Ausschußvorsteher: E. Pape.

629. In Folge des bevorstehenden Abgangs des seitherigen Bürgermeisters wird die hiesige Bürgermeisterstelle demnächst vakant und soll baldigst wieder besetzt werden. Das Einkommen beträgt, vorbehaltlich

der Genehmigung der Aufsichtsbehörde 1800 Mark. Seither war mit der Stelle das Amt eines Direktors der Bezirkssparkasse (500 Mark) und des Amtsanwalts (300 Mark) verbunden.

Die Wahl erfolgt auf 8 Jahre. Die Pensionsverhältnisse werden durch die bevorstehende Einführung der Städteordnung geregelt.

Geeignete Bewerber, welche eine längere selbstständige Thätigkeit in der Kommunalverwaltung nachweisen müssen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 26. October c. bei dem Unterzeichneten melden.

Frankenberg (Regierungsbezirk Cassel) am 4. Oktober 1895.

Der Ausschußvorsteher: J. Schwaner.

630. Die durch freiwilligen Rücktritt ihres seitherigen Inhabers erledigte Stelle eines Bürgermeisters der Gemeinde Langendiebach im Landkreise Hanau, mit welcher ein Jahresgehalt von 1500 Mark verbunden ist, soll baldmöglichst wieder besetzt werden. Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung des Nachweises ihrer Befähigung binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Hanau am 9. Oktober 1895.

Der Königliche Landrath v. Schenck.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdocent in der medizinischen Fakultät Marburg Dr. Zumstein zum zweiten Prosektor des anatomischen Instituts daselbst,

der Pfarrer Limbert in Ostheim zum Metropolitan der Pfarreiklasse Windecken,

der außerordentliche Pfarrer Hooß zum Gehülfen des Pfarrers Vilmar in Willingshausen,

der Gewerbeinspektor Steinbrück zum Regierungs- und Gewerberath bei der Regierung in Cassel,

der Referendar Gustav Heinemann zum Gerichts-Assessor,

der Generalkommissions-Büreau-Diätar Erdmann zum Generalkommissions-Büreau-Assistenten, die Wiesenbautechniker Breitenbach und Patt bei der Generalkommission in Cassel zu Wiesenbaumeistern,

der Landmesser Klepper in Marburg zum Vermessungsbeamten.

Verliehen: den Oberförstern Schurian in Rotenburg und Rohnert in Altmorschen der Titel „Forstmeister" mit dem Rang der Räthe vierter Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirath Neukirch in Hofgeismar bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Garten-Obergehülfen Vogt in der Orangerie in Cassel der Charakter als „Königlicher Obergärtner".

Angenommen: der Landmesser Müller 4r in Marburg von der Generalkommission in Cassel als Auseinandersetzungs-Landmesser und der bisherige Bautechniker Schürg in Cassel von derselben Behörde als Meliorationstechniker.

Versetzt: der außerordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Halle a/S. Dr. Disse in gleicher Eigenschaft an die Universität Marburg unter Ernennung zum ersten Prosektor des anatomischen Instituts daselbst,

der Landmesser Janik in Cassel in den Bezirk der Generalkommission in Breslau und der Landmesser Preuß in Wiesbaden in den der Generalkommission in Bromberg, die Landmesser Köhler 2r von Wolfhagen und Fritz von Cassel nach Schmalkalden, Ziege von da und Scholber von Niederwildungen nach Hanau, Kramer von Cassel nach Hersfeld.

Pensionirt: der Vermessungs-Revisor Jacob in Hanau.

Gestorben: der Regierungsrath Besser, Mitglied der Generalkommission in Cassel.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

631. Wegen epidemischen Auftretens der Maul- und Klauenseuche ist auf Grund des §. 28 des Reichsviehseuchen-Gesetzes vom 1. Mai 1894 bis auf Weiteres die Abhaltung der Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkte in den Kreisen Cassel Land, Eschwege, Fritzlar, Hanau, Hersfeld, Homberg, Hünfeld, Melsungen, Rotenburg, Schmalkalden, Witzenhausen und Ziegenhain untersagt.

Cassel am 16. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident Haussonville.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum „Amtsblatt".

Bericht

über den

Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt

vom Jahre 1894.

Inhalts-Verzeichniß.

Anhang.

Einleitung.

Die Verwaltungsergebnisse der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1894 sind im Vergleich mit denjenigen des vorhergehenden Jahres und insbesondere hinsichtlich des Umfangs der stattgehabten Schadensfälle als günstige zu bezeichnen.

Während an Brandentschädigungen in der letzten fünfjährigen Periode nämlich:

in 314	Schadensfällen des Jahres	1889	=	741 693	Mark	56 Pf.
„ 343	„ „ „	1890	=	784 421	„	89 „
„ 331	„ „ „	1891	=	1 101 234	„	62 „
„ 426	„ „ „	1892	=	1 956 101	„	63 „
„ 412	„ „ „	1893	=	1 086 951	„	74 „
in 1826		überhaupt	=	5 670 403	Mark	44 Pf.

also durchschnittlich: 1 134 080 Mark 69 Pf. als Brandentschädigung verwilligt worden sind, haben die Brandentschädigungen des Jahres 1894 in 463 Schadensfällen nur 914 714 Mark 43 Pf. betragen, sind mithin hinter jenem Durchschnittsbetrag um 219 366 Mark 26 Pf. zurückgeblieben.

Die Zunahme der Gesammtversicherungssumme um 20 188 700 Mark übersteigt den Durchschnittsbetrag der vorhergehenden fünfjährigen Periode mit: 19 012 260 Mark um 1 176 440 Mark. Ein erfreuliches Zeichen, daß die Zunahme der Versicherungssumme hauptsächlich in den günstigeren Bauartklassen stattgefunden, liefert die Seite 6 dieses Berichts befindliche Uebersicht der Gesammt-Versicherungs- und Umlage-Kapitalien in den Jahren 1884—1894. In diesem Zeitabschnitt hat sich die Gesammt-Versicherungssumme um 137 135 350 Mark, das Gesammt-Umlagekapital jedoch nur um 126 033 670 Mark vermehrt. Die Zunahme der Versicherungssumme in den günstigeren Bauartklassen ist theils durch vortheilhaftere Umbauten, insbesondere Herstellung feuersicherer Bedachung, theils und hauptsächlich aber durch Neubauten mit besserer Bauart veranlaßt worden.

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesammt-Versicherungssumme auf die günstigeren Bauartklassen I., II. und III.

Ende 1884 = 44 %,
„ 1894 = 52 %,

auf die ungünstigeren IV. und V. dagegen

Ende 1884 = 56 %,
„ 1894 = 48 %.

Die Zinsen des Reservefonds erscheinen zum ersten Mal in laufender Einnahme. Dieselben dürfen vom 1. Januar 1894 ab zu den laufenden Ausgaben verwendet werden, da der Reservefonds die hierzu nach § 60 des Reglements für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt vom 19. März 1880 erforderliche Höhe von ¼ Prozent des Gesammt-Versicherungs-Kapitals (= 2 337 414 Mk. 50 Pf.) erreicht hat.

Hinsichtlich der Verwaltung der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt wird bemerkt, daß zufolge Beschlusses des XIX. Kommunal-Landtags vom 14. Dezember 1893 dem Landesrath Dr. Knorz die Geschäfte der Anstalt in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 des obenerwähnten Reglements zur Führung unter eigener Verantwortlichkeit vom 1. Januar 1894 an übertragen worden sind und daß ihm im Einverständniß mit der Königlichen Staatsregierung die Befugniß beigelegt worden ist, für diesen Geschäftskreis die Amtsbezeichnung „Director der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt" zu führen.

Im Einzelnen wird über die Ergebnisse des Jahres 1894 Folgendes berichtet.

I. Versicherungsstand.

a. Der **Geschäftsbezirk** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt erstreckt sich auf:

7 größere Städte
57 kleinere Städte
44 stadtähnlich gebaute Ortschaften
1290 Landgemeinden
145 Gutsbezirke
= 1543 Kommunalbezirke in 2 Stadt- und 22 Landkreisen.

Der Flächeninhalt des Bezirks beträgt 10 078,189 qkm.

b. Versicherungssumme.

Die Gesammtversicherungssumme, welche am Schlusse des Jahres 1893 . . . 934 965 800 Mark
betrug, ist Ende 1894 auf . . . . 955 154 500 „
festgestellt worden, hat sich also vermehrt um . . . . 20 188 700 Mark

Dieser im Laufe des Jahres 1894 stattgehabte Zugang an der Versicherungssumme mit 20 188 700 Mark vertheilt sich auf die

größeren Städte . . . . mit 9 383 400 Mark
kleineren Städte . . . . „ 1 783 400 „
stadtähnlich gebauten Ortschaften . . „ 2 215 100 „
Landgemeinden . . . . „ 6 565 000 „
Gutsbezirke . . . . „ 241 800 „
= 20 188 700 Mark

Nach den Bauartklassen beträgt der Zugang in

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im Ganzen. Mark.
Klasse I. .	7 311 100	373 400	1 128 800	1 619 400	109 900	10 542 600
„ II. .	1 243 200	811 900	715 500	2 676 500	143 300	5 590 400
„ III. .	786 900	772 100	356 700	2 335 400	ab 24 200	4 226 900
„ IV. .	211 600	194 300	54 900	1 166 200	ab 1 700	1 625 300
Ueberhaupt .	9 552 800	2 151 700	2 255 900	7 797 500	227 300	21 985 200
Dagegen berechnet sich der Abgang in Klasse V auf	169 400	368 300	40 800	1 232 500	zu 14 500	ab 1 796 500
verbleibt Zugang	9 383 400	1 783 400	2 215 100	6 565 000	241 800	20 188 700

Von der im Anfang des Jahres 1894 vorhandenen Versicherungssumme im Betrage von 934 965 800 Mark kommen auf die

größeren Städte	270 692 000 Mark
kleineren Städte	121 167 300 „
stadtähnlich gebaute Ortschaften . . .	66 069 300 „
Landgemeinden	453 496 600 „
Gutsbezirke	23 540 600 „
	= 934 965 800 Mark.

Nach den Bauartklassen vertheilt sich die Versicherungssumme wie folgt:

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im Ganzen. Mark.
Klasse I. .	64 499 200	9 813 500	9 906 000	17 340 500	4 226 100	105 785 300
„ II. .	72 510 000	17 162 800	11 742 200	40 162 500	9 033 300	150 610 800
„ III. .	97 291 100	30 579 000	13 216 800	79 661 300	5 900 600	226 648 800
„ IV. .	21 307 100	38 320 800	14 941 700	168 536 500	2 589 300	245 695 400
„ V. .	15 084 600	25 291 200	16 262 600	147 795 800	1 791 300	206 225 500
Ueberhaupt .	270 692 000	121 167 300	66 069 300	453 496 600	23 540 600	934 965 800

In Prozenten ausgedrückt kommen von der Versicherungssumme von 934 965 800 Mark auf:

die größeren Städte	28,95 %
die kleineren Städte	12,96 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	7,07 %
die Landgemeinden	48,50 %
die Gutsbezirke	2,52 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Landgemeinden. %	Gutsbezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	6,90	1,05	1,06	1,85	0,45	11,31
„ „ II	7,75	1,84	1,25	4,30	0,97	16,11
„ „ III	10,41	3,27	1,41	8,52	0,63	24,24
„ „ IV	2,28	4,10	1,60	18,02	0,28	26,28
„ „ V	1,61	2,70	1,75	15,81	0,19	22,06
Ueberhaupt .	28,95	12,96	7,07	48,50	2,52	100,00

c. Ueberficht

über die Gesammt-Versicherungs- und Umlage-Kapitalien für die Zeit von Ende 1884 bis Ende 1894.

Laufende Nr.	Am Schlusse des Jahres	Gesammt-Versicherungssumme. Mark.	Umlagekapital aus Klassen. Mark.	Umlagekapital vom Tarifzuschlag. Mark.	Gesammt-Umlagekapital. Mark.
1	1884	818 019 150	851 830 310	10 343 610	862 173 920
2	1885	827 913 200	858 043 870	10 773 370	868 817 240
3	1886	815 719 800	847 766 240	10 830 090	858 596 330
4	1887	826 937 000	855 006 780	11 124 390	866 131 170
5	1888	839 904 500	862 038 350	11 270 150	873 308 500
6	1889	852 440 800	869 612 840	11 955 500	881 568 340
7	1890	872 375 800	881 806 160	12 572 400	894 378 560
8	1891	892 881 800	894 704 250	13 079 770	907 784 020
9	1892	914 057 700	908 100 150	13 554 140	921 654 290
10	1893	934 965 800	921 284 770	13 985 460	935 270 230
11	1894	955 154 500	933 546 290	14 661 300	948 207 590

d. Zahl der Versicherungs-Objecte.

1) Zahl der Hofraithen.

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Land-gemeinden.	Guts-bezirke.	Im Ganzen.
Ende 1893.	10 008	15 661	9 416	80 786	406	116 277
Veränderungen in 1894. . .	zu 132	zu 32	zu 97	zu 356	zu 7	zu 624
Ueberhaupt =	10 140	15 693	9 513	81 142	413	116 901
2) Zahl der Gebäude.						
Ende 1893.	28 938	38 962	26 380	215 676	2 837	312 793
Veränderungen in 1894. . .	zu 368	zu 228	zu 277	zu 1 228	zu 39	zu 2 140
Ueberhaupt =	29 306	39 190	26 657	216 904	2 876	314 933
Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Gebäude:						
Klasse I: Ende 1893 . . .	1 658	600	520	1 940	188	4 906
Zugänge 2c. in 1894	zu 176	zu 48	zu 59	zu 191	zu 11	zu 485
=	1 834	648	579	2 131	199	5 391
Klasse II: Ende 1893 . . .	3 554	2 824	2 488	10 730	712	20 308
Zugänge 2c. in 1894	zu 105	zu 126	zu 124	zu 674	zu 15	zu 1 044
=	3 659	2 950	2 612	11 404	727	21 352
Klasse III: Ende 1893 . . .	13 455	8 084	4 984	33 931	893	61 347
Zugänge 2c. in 1894	zu 104	zu 209	zu 145	zu 730	ab 3	zu 1 185
=	13 559	8 293	5 129	34 661	890	62 532
Klasse IV: Ende 1893 . . .	4 832	15 392	8 441	89 205	636	118 506
Zugänge 2c. in 1894	zu 42	zu 21	ab 9	zu 249	zu 10	zu 313
=	4 874	15 413	8 432	89 454	646	118 819
Klasse V: Ende 1893 . . .	5 439	12 062	9 947	79 870	408	107 726
Zugänge 2c. in 1894	ab 59	ab 176	ab 42	ab 616	zu 6	ab 887
=	5 380	11 886	9 905	79 254	414	106 839

e. Wegen **Gewerbebetriebs mit erhöhter Feuergefährlichkeit** sind tarifpflichtig:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
1) Zahl der Hofraithen:						
Ende 1893	430	339	137	620	43	1 569
Veränderungen in 1894	zu 6	—	zu 2	ab 5	—	zu 3
Ueberhaupt .	436	339	139	615	43	1 572
2) Zahl der Gebäude:						
Ende 1893	1 470	1 005	397	1 524	101	4 497
Veränderungen in 1894	zu 29	zu 20	zu 3	ab 1	ab 2	zu 49
Ueberhaupt .	1 499	1 025	400	1 523	99	4 546

Nach den Zuschlagsstufen vertheilen sich die Gebäude wie folgt:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
A. Zuschlag: 2/10.						
Ende 1893	1 030	580	244	865	75	2 794
Veränderungen in 1894	zu 15	zu 31	zu 4	ab 2	—	zu 48
=	1 045	611	248	863	75	2 842
B. Zuschlag: 7/10.						
Ende 1893	284	322	128	536	26	1 296
Veränderungen in 1894	zu 8	ab 21	ab 1	ab 10	ab 2	ab 26
=	292	301	127	526	24	1 270
C. Zuschlag: 15/10.						
Ende 1893	98	60	14	83	—	255
Veränderungen in 1894	ab 4	zu 2	—	zu 11	—	zu 9
=	94	62	14	94	—	264
D. Zuschlag: 20/10.						
Ende 1893	21	24	1	5	—	51
Veränderungen in 1894	zu 5	ab 2	—	—	—	zu 3
=	26	22	1	5	—	54
E. Zuschlag: 30/10.						
Ende 1893	32	18	8	20	—	78
Veränderungen in 1894	zu 4	zu 5	—	—	—	zu 9
=	36	23	8	20	—	87
F. Zuschlag: 40/10.						
Ende 1893	—	—	—	10	—	10
Veränderungen in 1894	—	—	—	—	—	—
=	—	—	—	10	—	10
G. Zuschlag: 50/10.						
Ende 1893	5	1	2	5	—	13
Veränderungen in 1894	zu 1	zu 5	—	—	—	zu 6
=	6	6	2	5	—	19
Ueberhaupt: Ende 1893	1 470	1 005	397	1 524	101	4 497
" Veränderungen in 1894	zu 29	zu 20	zu 3	ab 1	ab 2	zu 49
=	1 499	1 025	400	1 523	99	4 546

II. Versicherungsbeiträge (Brandsteuern).

a. An **Brandsteuern** wurden für das Jahr 1894 ausgeschrieben: 17 Pfennige Beitrag von je 100 Mark Umlagekapital mit überhaupt: 1 589 959 Mark 39 Pf.

b. Nach dem im Reglement vom 19. März 1880 vorgeschriebenen Vertheilungsfuß beträgt die Brandsteuer pro mille der Versicherungssumme:

in Bauartklasse I . . . . . — Mark 85 Pf.
" " II . . . . . 1 " 19 "
" " III . . . . . 1 " 53 "
" " IV . . . . . 1 " 87 "
" " V . . . . . 2 " 38 "

c. Die **Gesammt-Brandsteuer** für 1894 beträgt: 1 589 959 Mark 39 Pf.

Hiervon kommen auf die

größeren Städte	375 358 Mark	80 Pf.
kleineren Städte	212 610 "	81 "
stadtähnlich gebauten Ortschaften	110 757 "	28 "
Landgemeinden	858 355 "	32 "
Gutsbezirke	32 877 "	18 "
	= 1 589 959 Mark	39 Pf.

d. Die **Gesammt-Brandsteuer** vertheilt sich nach den Bauartklassen einschließlich der Tarif-Zuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	56 224	29	8 704	15	8 467	21	15 117	87	3 704	19	92 217	71
" II . .	89 282	45	22 593	25	14 445	33	50 883	73	10 852	60	188 057	36
" III . .	152 593	07	48 382	03	20 769	90	123 424	71	9 132	76	354 302	47
" IV . .	40 524	16	72 287	05	28 098	38	316 136	28	4 854	13	461 900	—
" V . .	36 734	83	60 644	33	38 976	46	352 792	73	4 333	50	493 481	85
Ueberhaupt .	375 358	80	212 610	81	110 757	28	858 355	32	32 877	18	1 589 959	39

e. Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Brandsteuer-Beiträge ohne die Tarifzuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I. .	54 824	32	8 341	47	8 420	10	14 739	42	3 592	19	89 917	50
„ II. .	86 286	90	20 423	73	13 973	22	47 793	37	10 749	63	179 226	85
„ III. .	148 855	38	46 785	87	20 221	70	121 881	79	9 027	92	346 772	66
„ IV. .	39 844	28	71 659	90	27 940	98	315 163	25	4 841	99	459 450	40
„ V. .	35 901	35	60 193	06	38 704	99	351 754	—	4 263	29	490 816	69
Ueberhaupt .	365 712	23	207 404	03	109 260	99	851 331	83	32 475	02	1 566 184	10

f. Von den Tarifzuschlägen berechnen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I. .	1 399	97	362	68	47	11	378	45	112	—	2 300	21
„ II. .	2 995	55	2 169	52	472	11	3 090	36	102	97	8 830	51
„ III. .	3 737	69	1 596	16	548	20	1 542	92	104	84	7 529	81
„ IV. .	679	88	627	15	157	40	973	03	12	14	2 449	60
„ V. .	833	48	451	27	271	47	1 038	73	70	21	2 665	16
Ueberhaupt .	9 646	57	5 206	78	1 496	29	7 023	49	402	16	23 775	29

g. In Prozenten ausgedrückt kommen von der Gesammt-Brandsteuer auf:

die größeren Städte	23,61 %
die kleineren Städte	13,37 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	6,97 %
die Landgemeinden	53,98 %
die Gutsbezirke	2,07 %
	= 100 %

und zwar:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Land-gemeinden.	Guts-bezirke.	Im Ganzen.
	%	%	%	%	%	%
in Klasse I	3,54	0,55	0,53	0,95	0,23	5,80
„ „ II	5,61	1,42	0,91	3,20	0,69	11,83
„ „ III	9,60	3,04	1,31	7,76	0,57	22,28
„ „ IV	2,55	4,55	1,77	19,88	0,30	29,05
„ „ V	2,31	3,81	2,45	22,19	0,28	31,04
Ueberhaupt	23,61	13,37	6,97	53,98	2,07	100,00

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände und Blitzschäden betrug im Jahre 1894 = **463** und die hierfür verwilligte Gesammt-Entschädigung einschließlich 15 237 Mark 29 Pf. für Löschbeschädigungen = 914 714 Mark 43 Pf.

Hiervon kamen:

	Zahl der Brände.	Zahl der beschädigten Hofraithen.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Betrag der Entschädigungen. Mark.	Pf.
auf die größeren Städte	80	91	101	76 096	66
„ „ kleineren Städte	83	113	145	112 252	42
„ „ stadtähnlich gebauten Ortschaften	35	41	58	61 943	72
„ „ Landgemeinden	257	323	504	643 761	24
„ „ Gutsbezirke	8	8	9	5 423	10
Ueberhaupt	463	576	817	899 477	14

Von der Gesammt-Entschädigung entfielen auf die

	Größeren Städte. Mark	Pf.	Kleineren Städte. Mark.	Pf.	Stadtähnlich gebauten Ortschaften. Mark.	Pf.	Land-gemeinden. Mark.	Pf.	Guts-bezirke. Mark.	Pf.	Im Ganzen. Mark.	Pf.
Klasse I	15 999	11	290	80	1 885	68	1 382	23	—	—	19 557	82
„ II	7 835	59	6 226	96	298	60	24 537	17	143	20	39 041	52
„ III	14 115	37	31 886	64	11 988	50	130 069	32	4 584	90	192 644	73
„ IV	10 660	72	43 945	66	17 646	31	230 450	32	408	80	303 111	81
„ V	27 485	87	29 902	36	30 124	63	257 322	20	286	20	345 121	26
Summa	76 096	66	112 252	42	61 943	72	643 761	24	5 423	10	899 477	14
Ferner für Beschädigungen durch die Löschanstalten: a. an versicherten Gebäuden	1 243	60	1 742	57	806	82	5 021	04	—	—	8 814	03
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen 2c.	268	81	739	32	1 110	85	4 304	28	—	—	6 423	26
	1 512	41	2 481	89	1 917	67	9 325	32	—	—	15 237	29
Ueberhaupt	77 609	07	114 734	31	63 861	39	653 086	56	5 423	10	914 714	

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesammt-Brandentschädigung ausschließlich der Vergütungen für Löschbeschädigungen auf:

die größeren Städte	8,46 %
die kleineren Städte	12,48 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	6,89 %
die Landgemeinden	71,57 %
die Gutsbezirke	0,60 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
	%	%	%	%	%	%
in Klasse I	1,78	0,03	0,21	0,15	—	2,17
„ „ II	0,87	0,69	0,03	2,73	0,02	4,34
„ „ III	1,56	3,55	1,34	14,46	0,51	21,42
„ „ IV	1,19	4,89	1,96	25,62	0,04	33,70
„ „ V	3,06	3,32	3,35	28,61	0,03	38,37
Ueberhaupt .	8,46	12,48	6,89	71,57	0,60	100,00

Erheblichere Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

№		Betrag Mark.	Pf.
1	Vollmarshausen, ... Landkreis Cassel, am 26. Juli 1894. . .	20 170	—
2	Bettenhausen, ... „ „ „ 14. October. . . .	10 650	—
3	Waldkappel, ... Kreis Eschwege, „ 3. Februar . . .	22 852	80
4	Mäckelsdorf, ... „ „ „ 5. September . . .	10 711	90
5	Eichen, ... „ Hanau, „ 13. Juni	16 800	—
6	Calden, ... „ Hofgeismar, „ 29. Januar	16 877	70
7	Zwergen, ... „ „ „ 17. October . . .	12 638	10
8	Sargenzell, ... „ Hünfeld, „ 13. Januar	11 737	75
9	Oberbreitzbach, ... „ „ „ 3. November . . .	13 719	—
10	Bergheim, ... „ Melsungen, „ 2. April	10 990	—
11	Melsungen, ... „ „ „ 13. September . . .	20 800	—
12	Borstel, ... „ Rinteln, „ 18. April	13 785	40
13	Rehrwiehe (Rehren a./R.), . „ „ „ 10. August	16 641	20
14	Krückeberg, ... „ „ „ 13. November . . .	22 412	30
15	Weißenhasel, ... „ Rotenburg, „ 25. November . . .	23 313	50
16	Schmalkalden, ... „ Schmalkalden, „ 24. März	21 994	45
17	Seligenthal, ... „ „ „ 8. April	16 021	01
18	Fambach, ... „ „ „ 10. April	27 647	50
19	Altersbach, ... „ „ „ 13. Juli	14 954	37
20	Schmalkalden (Gut Rothof), „ „ „ 1. November . . .	10 536	—
21	Kleinschmalkalden, ... „ „ „ 26. November . . .	11 628	80
22	Bründersen, ... „ Wolfhagen, „ 4. Februar . . .	10 075	63

2) Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Schadensfälle wie folgt:

	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			V. Klasse.			Im Ganzen.		
	Gebäudezahl.	Schaden.		Gebäudezahl.	Schaden.		Gebäudezahl.	Schaden.		Gebäudezahl.	Schaden.		Gebäudezahl.	Schaden.		Gebäudezahl.	Schaden.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
A.																		
Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist . .	28	19 557	82	40	37 553	78	111	129 135	34	145	154 338	93	132	150 348	57	456	490 934	44
B.																		
Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat . .	—	—	—	8	1 487	74	48	63 509	39	147	148 772	88	158	194 772	69	361	408 542	70
Summa .	28	19 557	82	48	39 041	52	159	192 644	73	292	303 111	81	290	345 121	26	817	899 477	14
C.																		
Beschädigungen durch die Löschanstalten:																		
a. an versicherten Gebäuden . . .	3	50	32	5	393	52	31	1 381	81	80	2 772	21	85	4 216	17	204	8 814	03
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen ꝛc. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 423	26
Ueberhaupt .	31	19 608	14	53	39 435	04	190	194 026	54	372	305 884	02	375	349 337	43	1021	914 714	43

Die in den vorstehenden Bauartklassen verzeichneten Gebäude vertheilen sich nach Bauart und Lage in folgende Unterabtheilungen:

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
I.	a. massiv, hartes Dach, freistehend	16	17 801	82	—	—	—	16	17 801	82
	b. massiv, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt . . .	12	1 756	—	—	—	—	12	1 756	—
	Summa I .	28	19 557	82	—	—	—	28	19 557	82
II.	a. massiv, hartes Dach, nicht freistehend	21	10 201	58	3	713	74	24	10 915	32
	b. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Fachwerk, hartes Dach, freistehend	18	27 152	20	4	690	—	22	27 842	20
	d. Fachwerk, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt . . .	1	200	—	1	84	—	2	284	—
	Summa II .	40	37 553	78	8	1 487	74	48	39 041	52

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
III.	a. Steinfachwerk, hartes Dach	57	53 074	74	25	25 031	56	82	78 106	30
	b. Lehmsteinfachwerk, außen mit Kalkmörtel übertüncht, hartes Dach	27	35 055	52	11	21 254	18	38	56 309	70
	c. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, nicht freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, freistehend, hartes Dach und Stakelwerk (Fitzgerten), freistehend, hartes Dach	24	40 835	08	11	16 728	65	35	57 563	73
	e. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf und Stakelwerk (Fitzgerten), beide durch Brandmauern geschützt und hartes Dach	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	f. massiv, hartes Dach, mit Fachwerksgebäuden zusammenhängend	3	170	—	1	495	—	4	665	—
	Summa III .	111	129 135	34	48	63 509	39	159	192 644	73

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden.		Zahl der Gebäude.	Schaden.		Zahl der Gebäude.	Schaden.	
			Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
IV.	a. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, hartes Dach . . .	8	2 259	02	26	19 265	63	34	21 524	65
	b. Stakelwerk (Fitzgerten), hartes Dach	72	72 448	53	65	44 350	22	137	116 798	75
	c. Freistehende Gebäude der V. Klasse	48	59 757	65	27	55 461	25	75	115 218	90
	d. Nicht freistehende Gebäude der V. Klasse, durch Brandmauern geschützt . . .	1	29	25	1	194	—	2	223	25
	e. Gebäude der III. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfieberunterlage hat . . .	9	14 319	39	5	13 674	—	14	27 993	39
	f. Gebäude der II. und III. Klasse, welche mit Gebäuden der IV. Klasse zusammenhängen	7	5 525	09	23	15 827	78	30	21 352	87
	Summa IV .	145	154 338	93	147	148 772	88	292	303 111	81

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
V.	a. Gebäude mit offenen oder feuergefährlichen Gefachen, hartes Dach	64	85 867	59	67	89 688	29	131	175 555	88
	b. Gebäude mit feuergefährlichem Dach	1	286	20	4	6 693	—	5	6 979	20
	c. Gebäude der IV. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat . . .	37	43 804	09	42	61 915	44	79	105 719	53
	d. Gebäude, deren Außenwände mit Schindeln bekleidet sind	20	15 394	17	11	3 559	62	31	18 953	79
	e. Fachwerk mit ausgeklotzten Gefachen, hartes Dach .	—	—	—	3	1 525	96	3	1 525	96
	f. Gebäude der II.—IV. Klasse, welche mit Gebäuden der V. Klasse zusammenhängen	10	4 996	52	31	31 390	38	41	36 386	90
	Summa V .	132	150 348	57	158	194 772	69	290	345 121	26

3) Hinsichtlich des **Umfangs** der Schadensfälle, je nachdem die Versicherungsobjekte gänzlich oder theilweise zerstört worden, sind die einzelnen Klassen in folgender Weise betroffen worden:

	Totale Schäden.			Partielle Schäden.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
Bauartklasse I	—	—	—	28	19 557	82
„ II	9	25 784	70	39	13 256	82
„ III	59	173 532	64	100	19 112	09
„ IV	143	265 993	29	149	37 118	52
„ V	182	322 526	14	108	22 595	12
Ueberhaupt	393	787 836	77	424	111 640	37

4) Die **Benutzungsweise** der beschädigten Gebäude ergibt sich aus nachstehender Uebersicht:

	Größere Städte.			Kleinere Städte.			Stadtähnlich gebaute Ortschaften.			Land-Gemeinden.			Gutsbezirke.			Im Ganzen.		
	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf
a. Totalschäden.																		
Wohnhäuser	7	19 405	—	12	38 783	90	11	30 850	80	118	380 025	32	1	4 249	40	149	473 314	42
Scheuern	4	18 843	75	19	46 912	—	5	8 474	80	53	120 407	88	—	—	—	81	194 638	43
Ställe	3	4 908	—	8	5 616	50	7	2 055	10	74	60 662	90	1	100	—	93	73 342	50
Andere Nebengebäude .	4	1 386	50	8	4 592	30	4	2 388	90	50	26 879	72	—	—	—	66	35 247	42
Kirchen und Thürme .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewerbliche Gebäude .	—	—	—	—	—	—	1	194	—	3	11 100	—	—	—	—	4	11 294	—
Summa a. .	18	44 543	25	47	95 904	70	28	43 963	60	298	599 075	82	2	4 349	40	393	787 836	77
b. Partielle Schäden.																		
Wohnhäuser	76	25 433	38	70	10 173	05	22	11 399	17	140	30 884	27	4	719	—	312	78 608	87
Scheuern	—	—	—	9	1 925	26	—	—	—	17	3 505	10	—	—	—	26	5 430	36
Ställe	3	5 504	10	5	568	55	2	198	98	16	1 615	92	1	63	20	27	7 950	75
Andere Nebengebäude .	2	297	43	10	2 507	61	1	3 925	—	23	5 212	68	2	291	50	38	12 234	22
Kirchen und Thürme .	1	301	70	2	271	—	—	—	—	7	2 174	85	—	—	—	10	2 747	55
Gewerbliche Gebäude .	1	16	80	2	902	25	5	2 456	97	3	1 292	60	—	—	—	11	4 668	62
Summa b. .	83	31 553	41	98	16 347	72	30	17 980	12	206	44 685	42	7	1 073	70	424	111 640	37

5) Nach der **Zeit der Entstehung** vertheilen sich die Schadensfälle des Jahres 1894 auf die einzelnen Monate wie folgt:

	Ueberhaupt.	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
		Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.
Januar	39	2	8	4	3	—	2	8	12	—	—	14	25
Februar	37	3	3	4	6	3	1	7	10	—	—	17	20
März	36	7	5	1	4	2	3	6	8	—	—	16	20
I. Quartal	112	12	16	9	13	5	6	21	30	—	—	47	65
April	39	1	5	2	4	2	1	9	15	—	—	14	25
Mai	37	1	2	3	3	1	6	11	10	—	—	16	21
Juni	27	2	3	2	3	1	—	6	9	—	1	11	16
II. Quartal	103	4	10	7	10	4	7	26	34	—	1	41	62
Juli	87	2	5	7	8	—	4	15	43	—	3	24	63
August	35	—	3	4	2	1	—	12	12	1	—	18	17
September	34	3	2	—	4	3	2	7	12	1	—	14	20
III. Quartal	156	5	10	11	14	4	6	34	67	2	3	56	100
October	35	2	4	4	4	—	—	8	11	2	—	16	19
November	27	2	5	1	5	—	—	4	10	—	—	7	20
Dezember	30	2	8	1	4	2	1	8	4	—	—	13	17
IV. Quartal	92	6	17	6	13	2	1	20	25	2	—	36	56
Im ganzen Jahre	463	27	53	33	50	15	20	101	156	4	4	180	283

6) Ort der Entstehung.

a. Von den 463 Schadensfällen sind entstanden:

	in größeren Städten.	in kleineren Städten.	in stadtähnlich gebauten Ortschaften.	in Landgemeinden.	in Gutsbezirken.	Ueberhaupt.
in Wohnhäusern	70	38	17	96	3	224
„ Wohnhäusern, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	1	21	6	72	2	102
„ Scheuern	2	11	3	34	—	50
„ Ställen	4	4	2	13	1	24
„ anderen Nebengebäuden	1	5	2	24	2	34
„ Kirchen und Thürmen	1	2	—	7	—	10
„ gewerblichen Gebäuden	1	2	5	4	—	12
„ nicht versicherten Gebäuden	—	—	—	5	—	5
„ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen	—	—	—	2	—	2
Summa	80	83	35	257	8	463

b. Von den vorstehend unter a bezeichneten, versicherten Gebäuden gehören zur:

	Klasse					Im Ganzen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Wohnhäuser	18	24	71	60	51	224
Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	1	3	12	43	43	102
Scheuern	1	3	11	17	18	50
Ställe	—	3	3	11	7	24
Andere Nebengebäude	—	1	12	11	10	34
Kirchen und Thürme	6	4	—	—	—	10
Gewerbliche Gebäude	2	2	2	4	2	12
Summa	28	40	111	146	131	456

7) Entstehungsursache.

Von den 463 Schadensfällen mit 914 714 Mark 43 Pf. Brandentschädigung wurden verursacht:

		Mark.	Pf.
27	muthmaßlich durch Brandstiftung Seitens des Eigenthümers	122 083	55
1	durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung Seitens des Eigenthümers	134	46
4	durch ermittelte Brandstiftung Seitens dritter Personen	37 763	07
37	muthmaßlich durch Brandstiftung Seitens dritter Personen	172 746	13
20	durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung Seitens dritter Personen	1 366	35
32	muthmaßlich fahrlässige Brandstiftung Seitens dritter Personen	78 634	64
17	durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichzündhölzern	14 922	40
12	muthmaßlich durch " " "	27 905	18
23	durch ermittelte Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht	7 377	50
7	muthmaßlich durch " " " " " " "	11 243	34
28	durch ermittelte fehlerhafte Baukonstruktion	6 457	37
20	muthmaßlich durch " "	98 333	70
16	durch ermittelte vorschriftswidrige Feuerungsanlagen	5 275	30
2	muthmaßlich durch " "	230	—
29	durch ermittelte schadhafte Feuerungsanlagen	2 158	85
3	muthmaßlich durch " "	1 021	87
36	durch sonstige mit Feuerungsanlagen zusammenhängende Schäden	49 875	57
2	durch den Gewerbe- und Fabrikbetrieb, erwiesen	530	50
3	muthmaßlich durch den Gewerbe- und Fabrikbetrieb	1 410	65
6	durch Explosion	232	85
19	" zündende Blitzschläge	76 233	95
69	" sog. kalte "	7 866	53
3	" Selbstentzündung	810	29
9	" Beleuchtungsanlagen	11 103	45
38	" unermittelte Ursachen	178 996	93
463		914 714	43

8) Verzeichniß der im Jahre 1894 wegen Brandstiftung oder Uebertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen.

A. Vorsätzliche Brandstiftung.

Laufende Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1.	Frieda . . . . . Kreis Eschwege.	1. Januar.	Ackermann.	Wegen krankhaften Zustandes der Geistesthätigkeit außer Verfolgung gesetzt.
2.	Fambach . . . . Kreis Schmalkalden.	10. April.	Ehefrau.	Wegen Geistesstörung außer Verfolgung gesetzt.
3.	Schmalkalden . . .	11. April.	Ehefrau.	Zwei Jahre Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens.
4.	Halsdorf . . . . Kreis Kirchhain.	13. Mai.	Schneider.	Hat sich im Gefängniß erhängt.
5.	Elbersdorf . . . Kreis Melsungen.	19. Juli.	Ehefrau.	Zwei Jahre sechs Monate Gefängniß und in die Kosten des Verfahrens.

B. Fahrlässige Brandstiftungen.

Laufende Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1.	Spangenberg . . . Kreis Melsungen.	13. Februar.	Ehefrau.	13 Mark Geldstrafe, event. 3 Tage Gefängniß und in die Kosten.
2.	Wehlheiden . . . Landkreis Cassel.	3. Mai.	Schwägerin.	50 Mark Geldstrafe, event. 10 Tage Gefängniß und in die Kosten.
3.	Hanau	22. November.	Kaufmannslehrling.	100 Mark Geldstrafe, event. 10 Tage Gefängniß und in die Kosten.

C. Uebertretung von feuer- bezw. baupolizeilichen Vorschriften.

Laufende Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1.	Weisenborn . . . Kreis Ziegenhain.	9. Februar.	Wagner.	3 Mark Geldstrafe sub 1 Tag Haft.

9) Uebersicht über die Vertheilung der Blitzschläge im Regierungsbezirk Cassel in dem Jahre 1894.

Laufende Nr.	Kreis.	1894. kalte.	1894. zündende.	Laufende Nr.	Kreis.	1894. kalte.	1894. zündende.
					Uebertrag .	38	7
1	Cassel, Stadt . . .	3	—	13	Homberg	2	—
2	Cassel, Land . . .	10	2	14	Hünfeld	2	1
3	Eschwege.	1	—	15	Kirchhain	4	2
4	Frankenberg . . .	6	—	16	Marburg	2	—
5	Fritzlar	4	1	17	Melsungen	4	—
6	Fulda	3	2	18	Rinteln	2	3
7	Gelnhausen	—	—	19	Rotenburg	2	—
8	Gersfeld.	—	—	20	Schlüchtern	—	1
9	Hanau, Stadt . . .	—	—	21	Schmalkalden . . .	—	1
10	Hanau, Land . . .	3	—	22	Witzenhausen . . .	2	—
11	Hersfeld.	2	—	23	Wolfhagen	4	1
12	Hofgeismar	6	2	24	Ziegenhain	7	3
	Zu übertragen .	38	7		Summa .	69	19

Von den im Jahre 1894 stattgehabten Blitzschlägen sind betroffen worden und zwar:
von 69 kalten Blitzschlägen: 61 Gebäude mit harter Dachung,
12 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage,
von 19 zündenden Blitzschlägen: 17 Gebäude mit harter Dachung,
10 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage.
Blitzschläge auf Gebäuden mit weicher Dachung sind im Jahre 1894 vier vorgekommen.

10) Der Gesammtschaden von den im Jahre 1894 entstandenen Schadensfällen betrug 914 714 Mark 43 Pf.

Auf die einzelnen Kreise vertheilt sich dieser Gesammtschaden gegenüber der für 1894 ausgeschriebenen Brandsteuer wie folgt:

Lfde. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen.		Brandsteuer.	
			Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Stadtkreis Cassel	41	21 982	09	187 041	94
2	Landkreis Cassel	36	76 567	69	95 628	79
3	Eschwege ohne die Stadt	11	53 528	35	52 630	14
	Stadt Eschwege	4	5 974	05	19 243	27
4	Frankenberg	22	24 492	39	44 559	57
5	Fritzlar	14	10 140	76	54 940	09
6	Fulda ohne die Stadt	20	31 658	63	62 587	36
	Stadt Fulda	12	1 805	63	34 355	40
7	Gelnhausen ohne die Stadt	9	3 049	98	45 855	87
	Stadt Gelnhausen	—	—	—	6 735	67
8	Gersfeld	6	22 181	96	36 895	73
9	Stadtkreis Hanau	12	1 460	27	63 635	23
10	Landkreis Hanau	14	24 775	01	62 091	92
11	Hersfeld ohne die Stadt	13	3 618	47	39 440	56
	Stadt Hersfeld	3	8 546	20	15 041	67
12	Hofgeismar	37	108 308	49	69 154	98
13	Homberg	5	152	70	46 162	—
14	Hünfeld	14	39 020	89	44 400	22
15	Kirchhain	13	15 478	18	44 081	17
16	Marburg ohne die Stadt	11	3 674	69	66 631	97
	Stadt Marburg	4	181	32	36 505	15
17	Melsungen	27	69 522	42	53 248	96
18	Rinteln ohne die Stadt	34	126 052	15	76 253	91
	Stadt Rinteln	3	121	37	9 376	40
19	Rotenburg	19	48 293	07	50 589	67
20	Schlüchtern	15	9 292	49	44 328	49
21	Schmalkalden ohne die Stadt	12	81 115	28	44 107	17
	Stadt Schmalkalden	4	37 659	51	19 544	81
22	Witzenhausen	12	17 360	93	51 623	37
23	Wolfhagen	18	50 622	26	48 722	24
24	Ziegenhain	18	18 077	20	64 545	67
	Ueberhaupt	463	914 714	43	1 589 959	39

Auf je 100 Mark Versicherungssumme entfallen hiernach überhaupt:

an Brandsteuern . . . . 1 Mark 70 Pf. und
an Brandentschädigungen . . . . — Mark 98 Pf.

11) Verwilligt sind an Brandentschädigungen für die im Jahre 1894 entstandenen Schadensfälle:

in 1894	685 337 Mark	81 Pf.
in 1895	229 376 „	62 „
	= 914 714 Mark	43 Pf.

12) Nachträglich verwilligt sind für Schadensfälle:

aus dem Jahre 1890	125 Mark	22 Pf.
„ „ „ 1891	2 016 „	50 „
„ „ „ 1892	650 „	— „
„ „ „ 1893	122 „	37 „
	= 2 914 Mark	09 Pf.

IV. Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung.

1) Zur Förderung des Feuerlöschwesens sind im Jahre 1894 verwilligt worden:

a. 2 923 Mark 50 Pf. Beihülfen zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräthen rc. an 3 Stadt- und 12 Landgemeinden, nämlich:

1) an die Stadt	Fulda,	Kreis	Fulda	=	600 Mark	—	Pf.
2) „ „ „	Gelnhausen,	„	Gelnhausen	=	337 „	50	„
3) „ „ „	Hofgeismar,	„	Hofgeismar	=	300 „	—	„
4) „ „ Gemeinde	Dennhausen,	„	Cassel	=	150 „	—	„
5) „ „ „	Dittershausen,	„	„	=	150 „	—	„
6) „ „ „	Albungen,	„	Eschwege	=	100 „	—	„
7) „ „ „	Böhl,	„	Frankenberg	=	300 „	—	„
8) „ „ „	Birstein,	„	Gelnhausen	=	200 „	—	„
9) „ „ „	Bölzberg,	„	„	=	150 „	—	„
10) „ „ „	Meimbressen,	„	Hofgeismar	=	200 „	—	„
11) „ „ „	Todenhausen,	„	Marburg	=	100 „	—	„
12) „ „ „	Weiershausen,	„	„	=	100 „	—	„
13) „ „ „	Weipoltshausen,	„	„	=	150 „	—	„
14) „ „ „	Metzebach,	„	Melsungen	=	50 „	—	„
15) „ „ „	Ellershausen,	„	Witzenhausen	=	36 „	—	„
					= 2 923 Mark	50	Pf.

a. 2 923 Mark 50 Pf.
b. 2 400 „ — „ Beihülfen zu den Kosten für die bei Anlage von Wasserleitungen im Interesse des Feuerlöschwesens bewirkten Herstellungen an 3 Landgemeinden, nämlich:

1) an die Gemeinde Besse, Kreis Fritzlar = 1 500 Mark
2) „ „ „ Steinhaus, „ Fulda = 150 „
3) „ „ „ Kirchheim, „ Hersfeld = 750 „

= 2 400 Mark.

c. 1 845 Mark — Pf. Beitrag zur Unterstützungskasse zu Merseburg für im Feuerlöschdienst Verunglückte für 1894.

Sa. 7 168 Mark 50 Pf.

2) Aus der Unterstützungskasse für verunglückte Feuerwehrleute zu Merseburg sind in 1894 gezahlt worden:

1 854 Mark 60 Pf. an 29 Feuerwehrleute des Regierungsbezirks Cassel,
320 „ — „ an die Wittwe und Kinder eines Feuerwehrmannes.

Sa. 2 174 Mark 60 Pf.

3) Darlehen zur Anschaffung von Feuerspritzen und anderen Löschgeräthschaften sind in 1894 bewilligt worden:

1) 1 500 Mark an die Stadt Gelnhausen zu 2 % und rückzahlbar in 10 Jahresraten,
2) 1 000 „ an die Gemeinde Lieblos, Kreis Gelnhausen zu 2 % und rückzahlbar in 7 Jahresraten,
3) 800 „ an die Gemeinde Völzberg, Kreis Gelnhausen zu 2 % und rückzahlbar in 8 Jahresraten,
4) 1 300 „ an die Gemeinde Schachten, Kreis Hofgeismar zu 2 % und rückzahlbar in 13 Jahresraten.

Sa. 4 600 Mark.

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, welcher

am Schlusse des Jahres 1893	2 589 576 Mark 67 Pf.
betragen hat, ist im Laufe des Jahres 1894 um	94 979 „ 06 „
vermehrt worden, mithin angewachsen auf	2 684 555 Mark 73 Pf.

Der Reservefonds besteht:

1. in baarem Gelde mit	— Mark — Pf.
*) 2. in Effecten zum Nennwerth von 2 706 500 Mark mit dem Ankaufspreis von	2 684 555 „ 73 „
	= 2 684 555 Mark 73 Pf.

*) Der Courswerth der Effecten, welche in dem Anhang B. speziell verzeichnet sind, beträgt überhaupt 2 788 724 Mk. 40 Pf.

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten haben nach der beigefügten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben — Titel II, III und IX — 151 191 Mark 39 Pf. betragen.

Hierin sind u. A. begriffen:

1.	Beiträge zu dem Etat der Landes-Rentmeister für Erhebung der Brandsteuern in 1894 mit	48 500	Mark	— Pf.
2.	Beiträge zu den Pensionen der Königlichen Rentmeister	231	„	— „
3.	Kosten der Brandschadenserhebungen	9 015	„	57 „
4.	Beiträge zu den Kosten der Centralverwaltung	12 000	„	— „
5.	Gehalte, Vergütungen, Pensionen 2c. bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt	62 653	„	50 „
	Summa .	132 400	Mark	07 Pf.

Pro mille der Versicherungssumme berechnen sich die Verwaltungskosten auf 15⁴/₅ Pfg.

VII. Bilanz.

Das Gesammtvermögen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1894 beträgt nach der anliegenden Uebersicht . . . . 2 878 503 Mark 86 Pf.

Cassel, am 6. September 1895.

Der Director
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

Uebersicht

der

Einnahmen und Ausgaben

nebst

Bilanz

der

Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1894.

Titel.	Einnahme.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1893: a. in Baar . . . . b. in Werthpapieren 644 292 Mk. 05 Pf.	—	—	—	—	—	—
II.	Brandsteuern und Gebühren	1 613 084	86	1 612 977	27	107	59
III.	Vom Grundeigenthum	7 848	80	7 848	80	—	—
IV.	Zinsen von Kapitalbeständen 2c.	35 241	76	35 241	76	—	—
V.	Zinsen aus dem Reservefonds	86 074	43	86 074	43	—	—
VI.	a. für an den Reservefonds abgegebene und ausgelooste Werthpapiere	218 887	25	218 887	25	—	—
	b. Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen	100	—	100	—	—	—
VII.	Sonstige Einnahmen	289	12	289	12	—	—
	Summa der Einnahme .	1 961 526	22	1 961 418	63	107	59
	Die Summe der Ausgabe beträgt .	—	—	1 829 655	18	—	—
	Bestand 1894 .	—	—	131 763	45	—	—
	Der Bestand betrug Ende 1893: a. an Werthpapieren . . . . b. an Kapitalien auf kurze Kündigung . . . . . Im Laufe des Jahres 1894 sind neu angelegt	644 092 200 61 346	05 — 25				
	Summa .	705 638	30				
	Hiervon sind in 1894 wieder eingezogen 11 255 Mk. 65 Pf. Zum Reservefonds . . . . 207 187 „ 25 „	218 442	90	487 195	40		
	Ueberhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1894	—	—	618 958	85		

Titel.	Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Ueberzahlung	391 496	28	391 496	28	—	—
II.	Persönliche Ausgaben	76 430	36	76 430	36	—	—
III.	Sachliche Ausgaben	10 458	48	10 458	48	—	—
IV.	Unterhaltung der Gebäude der Anstalt	3 064	44	3 064	44	—	—
V.	Brandentschädigung:						
	a. in früheren Jahren verwilligte Brandentschädigungen .	627 263	67	504 995	44	616 218	71
	b. im Jahre 1894 überhaupt, also auch für Brände 2c. aus früheren Jahren bewilligte Brandentschädigungen	879 363	68	614 789	82		
	c. für Brände aus dem Jahre 1894, deren Bewilligung erst nach dem Rechnungsschlusse erfolgt ist	229 376	62	—	—		
VI.	Unterstützung des Feuerlöschwesens	8 057	50	8 057	50	—	—
VII.	Ablieferung an den Reservefonds	94 714	06	94 714	06	—	—
VIII.	Für angekaufte Werthpapiere	61 346	25	61 346	25	—	—
IX.	Sonstige Ausgaben	64 302	55	64 302	55	—	—
	Summa der Ausgabe .	2 445 873	89	1 829 655	18	616 218	71

Titel.	Einnahme des Reservefonds.	Soll-Einnahme.		Ist-Einnahme.		Rest.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1893:						
	a. in Baar	142 493	69	142 493	69	—	—
	b. in Werthpapieren: 2 447 082 Mark 98 Pf.						
II.	Ueberschuß aus der Brandkasse	—	—	—	—	—	—
III.	Ablieferungen der Brandkasse nach dem Etats-Titel VII der Ausgabe	94 714	06	94 714	06	—	—
IV.	Zinsen von den Effecten (s. Einnahme-Titel V des Berichts)	—	—	—	—	—	—
V.	Zurückgezahlte Kapitalien	6 000	—	6 000	—	—	—
	Summa der Einnahme .	—	—	243 207	75		
	Die Summe der Ausgabe beträgt .	—	—	243 207	75		
	Mithin Bestand Ende 1894 .	—	—	—	—		
	Der Bestand der Werthpapiere betrug Ende 1893 . . .	2 447 082	98				
	Zugang im Jahre 1894	243 207	75				
	Summa .	2 690 290	73				
	Hiervon sind in 1894 wieder eingezogen	5 735	—	2 684 555	73		
	Ueberhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1894	—	—	2 684 555	73		

Titel.	Ausgabe des Reservefonds.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	In Werthpapieren angelegte zum Reservefonds geschlagene Kapitalien	243 207	75	243 207	75	—	—
II.	Rückzahlungen an die Brandkasse	—	—	—	—	—	—
III.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe .	243 207	75	243 207	75	—	—

Bilanz.

Activa.	Mark.	Pf.	Passiva.	Mark.	Pf.
1. Betriebsfonds:			1. Kassen-Vorschuß	—	—
a. Bestand Ende 1894 in Baar	131 763	45	2. Schwebende Entschädigungs-Forderungen	616 218	71
b. Bestand Ende 1894 in Werthpapieren	487 095	40			
c. Bestand Ende 1894 in Kapitalien auf kurze Kündigung	100	—			
2. Reservefonds:					
a. Bestand Ende 1894 in Baar	—	—			
b. Bestand Ende 1894 in Werthpapieren	2 684 555	73			
3. Einnahme-Rückstände	107	59			
4. Werth der Grundstücke und des Inventars	191 100	—			
Summa der Activa	3 494 722	17	Summa der Passiva	616 218	71

Der Ueberschuß der 1894er Activa beträgt mithin: 2 878 503 Mark 46 Pf.

Anhang. **B.**

Verzeichniß

der

den Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am 15. April 1895 (Final-Abschluß) bildenden Bestände.

Reservefonds.

Der Reservefonds besteht:

1. in baarem Gelde mit . . . . — Mark — Pf.

2. in Effecten:	Nennwerth.		Ankaufspreis.		Courswerth.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
3½ % Oberschlesische Eisenbahn Prior. Lit. E. . .	24 600	—	24 169	50	25 153	50
3½ % Niederschlesische Zweigbahn-Prior. der Oberschlesischen Eisenbahn	12 600	—	12 379	50	12 883	50
4 % Schleswig-Holsteinsche Landschafts-Pfandbriefe von 1882	84 500	—	85 933	75	89 570	—
3½ % Pfandbriefe der Nass. Landesbank Lit. H und K	207 500	—	201 448	33	212 065	—
3½ % Preußische consolidirte Staatsanleihe	609 600	—	627 725	05	640 080	—
3½ % Deutsche Reichsanleihe	450 000	—	467 100	—	472 950	—
3½ % Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel, Serie XVI	182 600	—	184 320	75	186 252	—
3½ % Ostpreußische Provinzial-Anleiheschein, VI. Ausgabe	200 000	—	191 000	—	204 000	—
3½ % Stadt Mündener Anleihescheine, I. Ausgabe .	93 000	—	89 280	—	93 000	—
3½ % Bremer Staatsanleihe von 1885	50 000	—	49 075	—	50 500	—
3½ % Berg.-Märk. Eisenbahn-Prior., Serie III, Lit. A und C	28 200	—	27 706	50	28 848	60
3½ % Charlottenburger Stadtanleihe	126 400	—	120 901	60	125 180	80
3½ % Duisburger Stadtanleihe	57 000	—	53 152	50	57 912	—
3½ % Cottbuser Stadtanleihe	188 000	—	180 010	—	189 880	—
3½ % Verloosbare Pfandbriefe des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreich Sachsen . . .	264 000	—	248 820	—	269 016	—
3½ % Rostocker Stadtanleihe vom Jahre 1884 . .	99 500	—	92 982	75	102 781	—
3 % Preußische consolidirte Staatsanleihe	29 000	—	28 550	50	28 652	—
Summa .	2 706 500	—	2 684 555	73	2 788 724	40

I.

Verzeichniß

der

vom 1. Januar bis einschließlich den 31. December 1894 stattgehabten Schadensfälle und der für dieselben verwilligten Brandentschädigungen.

1. Stadtkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.								
1	Marktgasse	3. Januar	Kaufmann August Döring .	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 11	III			185	—
2	Grüner Weg	18. Januar	Meyer Jakob Hahn	Wohnhaus Nr. 7.	II			12	—
3	Königsstraße	31. Januar	Kaufmann C. A. Schmidt .	Flügelgebäude Lit. B bei Nr. 3	II			40	—
4	Königsstraße	20. Februar	Bankier Sandel Joseph Werthauer	Wohnhaus Nr. 52.	III			18	—
5	Sedanstraße	25. Februar	Bauunternehmer Friedrich Wilhelm und Wilhelm Stiepelmann	Wohnhaus Nr. 22.	I			37	—
6	Marktgasse	8. März	Kaufmann Ludwig Baupel .	Wohnhaus Nr. 17.	III			60	—
7	Wilhelmsstraße	12. März	Frau Amalie Gümpell . . .	Wohnhaus Nr. 11.	III			15	—
8	Schloßplatz	12. Februar	Kaufmann Ernst Kleimenhagen zu Cassel und Regierungs - Baumeister Carl Kleimenhagen zu Düsseldorf	Wohnhaus Nr. 11.	III			820	—
				Zu übertragen . .				1187	—

Anmerkung. Da, wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				1187	—
9	Weserstraße	30. März	Bierbrauereibesitzer W. Kühnemann	Wohnhaus Nr. 2	III			65	—
10	Hohenzollernstraße . . .	20. März	Oberlehrer a. D. Dr. Friedrich Vilmar	Wohnhaus Nr. 49	I			9400	—
11	Wilhelmshöher Allee . .	13. Mai	Casseler Reitbahngesellschaft.	Reithaus mit Stallung Lit. A bei Nr. 33 . . .	II			5300	—
12	Bahnhofsstraße	23. April	Restaurateur Michael Lämmerhirt	Wohnhaus Nr. 25	II			30	—
13	Parkstraße	3. Juni	Landmesser Wilh. Blumenauer	Wohnhaus Nr. 17	I			110	—
14	Cölnische Straße	18. Mai	Bergingenieur Ernst O. Francke	Wohnhaus Nr. 59	II			1600	—
15	Cölnische Straße	28. April	Metzgermeister Heinrich Schulz	Wohnhaus Nr. 20	II			40	—
16	Wilhelmsstraße	5. Juli	Saalbau-Aktiengesellschaft . .	Wohnhaus Nr. 6.	III			25	—
17	Wolfhagerstraße	8. Juli	Kaufmann Herm. Meyerhof	Wohnhaus Nr. 19	II			66	—
18	Lutherstraße	10. Juli	Kaufleute Julius und Wilh. Gundlach	Wohnhaus Nr. 7.	I			115	—
19	Museumsstraße	7. Juli	Gasthofbesitzer Wilhelm Kröger	Hotel- und Restaurationsgebäude Nr. 2.	I			30	—
20	Königsplatz	12. Juni	Mühlenbesitzer C. Buchenhorst zu Fritzlar	Wohnhaus Nr. 57	II			40	—
21	Hohenthorstraße	13. Juli	Kaufmann Ferdinand Linzen	Wohnhaus Nr. 21	III			190	—
22	Frankfurter Landstraße	6. August	Kaufmann Jean Schäfer und Frau	Wohnhaus Nr. 10	III			50	—
				Zu übertragen . .				18248	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				18248	—
23	Obere Carlsstraße . . .	19. Mai	Schneidermeister Friedrich Schweitzer	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 10	III	230	—		
				Pumpe		34	09	264	09
24	Neue Leipziger Straße .	18. Sept.	Gastwirth Christian Hofmeister	Wohnhaus Nr. 61	V			56	—
25	Weserstraße	6. Sept.	Bierbrauereibesitzer W. Kühnemann	Wohnhaus Nr. 2.	III			45	—
26	Oberste Gasse	12. Sept.	Schreinermeister Jean Müller.	Hinterhaus Lit. C bei Nr. 21	III			25	—
27	Bahnhofsstraße	30. August	Rittergutsbesitzer Th. Lanz zu Lohausen bei Kaiserswerth	Wohnhaus Nr. 1.	II			80	—
28	Frankfurter Landstraße .	4. Oktober	Fabrikant Ferdinand Berneburg	Wohnhaus Nr. 34½ . . .	I			30	—
29	Große Rosenstraße . . .	4. Dez.	Witwe des Kaufmanns Georg Siebert	Wohnhaus Nr. 26	II			60	—
30	Sedanstraße	6. Nov.	Klempnermeister Franz Gerhard Heitfeld.	Wohnhaus Nr. 5.	I			120	—
31	Tannenstraße	23. Okt.	Generalagent H. W. Suntheim	Wohnhaus Nr. 3.	I			60	—
32	Kastenalsgasse	10. Okt.	Gastwirth Heinrich Brunke und Frau	Eckwohnhaus Nr. 2	III			95	—
33	Annastraße	14. Nov.	Kassenassistent a. D. August Spieß	Wohnhaus Nr. 4.	I			113	—
34	Wolfsschlucht	27. Nov.	Hessische Aktienbierbrauerei Cassel	Wohnhaus Nr. 23	III			55	—
35	Königsthor	28. Dez.	Gastwirth Friedr. Lohmann	Wohnhaus Nr. 8.	II			92	—
				Zu übertragen . .				19343	09

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				19343	09
36	Lutherstraße	21. Dez.	Ehefrau des Kaufmanns Bischoff	Eckwohnhaus Nr. 5	I			117	—
37	Kastenalsgasse	25. Dez.	Witwe Christine Rüddenklau	Wohnhaus Nr. 14	III			62	—
38	Rothenditmolderstraße .	12. Dez.	Fabrikant Gustav Adolph Becker	Wohnhaus Nr. 7.	II			266	—
39	Holländische Straße . .	30. Dez.	Kaufmann Friedr. Wilhelm Hörbemann.	Wohnhaus Nr. 6.	III			286	—
40	Wolfhager Straße . . .	31. Dez.	Witwe des Hermann Pfeiffer	Wohnhaus Nr. 63	III			1028	—
41	Wörthstraße	10. Dez.	Frau Caroline Lindemann .	Wohnhaus Nr. 24	I			880	—
				Summe . .				21982	09

2. Landkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Niederzwehren	6. Februar	Gastwirth Heinrich Appel	Wohnhaus mit Stall Nr. 178	III			78	90
2	Wilhelmshausen	21. Januar	Friedrich Schütze	Back- und Waschhaus Lit. B bei Nr. 13	III	196	—		
				Gartenspalier		54	—	250	—
3	Helsa	4. März	August Williges	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 5	IV			96	—
4	Weimar	27. Febr.	Ackermann Heinrich Regenbogen III	Wohnhaus Nr. 18	IV			6780	—
			Carl Meitzel	Gartenhecke				6	—
5	Eiterhagen	17. März	Leinweber und Ackermann Johannes Werner	Wohnhaus, Scheuer* und Stall Nr. 37	III			3985	—
			Georg Schmoll	Wohnhaus mit Stall Nr. 47	IV	10	—		
				Gartenspalier		25	—	35	—
			Schuhmachermeister Adam Augustin	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 44½	IV	90	—		
				Anbau		10	—	100	—
			Johannes Reis	Wohnhaus mit Stall Nr. 44	IV	90	—		
				Scheuer Lit. A	IV	20	—	110	—
			Conrad Günther	Gartenspalier				20	—
			Heinrich Löwer	Scheuer Lit. A bei Nr. 39	III			40	—
				Zu übertragen				11500	90

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				11500	90
6	Wilhelmshausen	5. April	Schleusenarbeiter Andreas Leisentritt	Wohnhaus mit Stall Nr. 55	IV	1490	—		
				Gartenspalier		30	—	1520	—
7	Wehlheiden	31. Mai	Holzhändler Wilhelm Nellstein	Anbau Lit. B bei Nr. 50.	III			17	50
8	Wehlheiden	29. Mai	Aktienbrauerei Schöfferhof-Dreikönigshof	Wohnhaus Nr. 40d	II			4	—
9	Wehlheiden	25. Juli	Gemeinde Wehlheiden . . .	Schul- und Spritzenhaus Nr. 228½	I			90	—
10	G. B. Winterbüren . .	7. Juli	Freiherr Roderich Waitz von Eschen	Schmiedegebäude Lit. O bei Nr. 5	II			80	—
11	Bettenhausen	26. Juli	Mühlenbesitzer Johannes Brückmann.	Stallung Lit. E bei Nr. 7	III			30	—
12	Wehlheiden	3. Mai	Gastwirth Justus Jakob . .	Wohnhaus Nr. 1.	III			100	—
13	Vollmarshausen	26. Juli	Gutsbesitzer Wilhelm Albert Beinhauer	Scheuer* und Stall Lit. D bei Nr. 120.	III	5640	—		
				Pferde- und Viehstall Lit. E	III	7900	—		
				Scheuer mit Stall Lit. J .	III	6580	—		
				Fütterungsgebäude Lit. G .	III	50	—	20170	—
14	Bettenhausen	10. Juli	Schmiedemeister Conrad Damm	Scheuer Lit. A bei Nr. 22	III			160	—
15	Crumbach	26. Juli	Gastwirth Georg Bühl . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 1	IV			300	—
16	Bettenhausen	26. Juli	Ehefrau des Georg Kibbhen geb. Jöckger	Wohnhaus Nr. 97*	V	3650	—		
				Stallung Lit. A.	V	280	—		
				Gartenspalier 2c.		50	—	3980	—
				Zu übertragen . .				37952	40

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				37952	40
17	Hoof	31. Juli	Metzger Christoph Landgrebe	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. $16\frac{3}{4}$	III			135	—
18	Kirchditmold	9. August	Steindrucker Jakob Burghard	Wohnhaus Nr. 9*	V	3320	—		
				Scheuer Lit. A	V	890	—		
				Stall Lit. B.	V	30	—		
				Gartenspalier		20	—	4260	
			Paul Herzog	Gartenspalier				20	—
19	Bettenhausen	26. Juli	Oekonom August Schweitzer	Wohnhaus Nr. $32\frac{3}{4}$ . . .	I			150	—
20	Großenritte	7. Juli	Johann Hermann Heinrich Hellmund.	Back- und Kelterhaus Lit. A bei Nr. 102.	IV	880	—		
				Einfriedigung ꝛc.		60	—	940	—
			Gottlieb Siebert	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 147	IV	95	—		
				Gartenspalier		25	—	120	—
21	Niederzwehren	26. August	Landwirth Johannes Sauer	Oekonomiegebäude mit Tenne und Schafstall Lit. C bei Nr. 1	III			69	50
22	Niederzwehren	26. August	Ackermann Georg Appel . .	Wohnhaus Nr. 190	III			50	—
23	Oberkaufungen	26. Juli	Kaufmann Theodor Rüppel und Frau und Kaufmann Carl Opper und Frau. .	Wohnhaus Nr. 43/44 . . .	III			180	—
24	Eiterhagen	10. Mai	Conrad Lohr und Frau nebst Kindern der letzteren aus I. Ehe	Wohnhaus Nr. $8\frac{1}{2}$	IV			126	66
25	Wehlheiden	10. Sept.	Schlossermstr. Carl Rudolph	Wohnhaus Nr. 3.	II			10	—
				Zu übertragen . .				44013	56

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				44013	56
26	Wattenbach	26. Sept.	Bergmann Georg Justus Ochs	Wohnhaus* mit Stall Nr. 53	IV	1680	—		
				Stall Lit. A.	IV	395	—		
				Gartenspalier, Gartenerndte.		60	—	2135	—
			Witwe des Justus Körbel .	Wohnhaus und Scheuer Nr. 52	IV	164	—		
				Gartenspalier		8	—	172	—
27	Eiterhagen	11. Okt.	Maurer Conrad Winter . .	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 12.	IV			3280	—
			Witwe des Wilhelm Augustin	Wohnhaus und Stall Nr. 11½	IV	40	—		
				Staketen und Gartenerndte.		30	—	70	—
28	Weimar	12. Sept.	Johannes Guthof	Wohnhaus* Nr. 122 . . .	III	2865	—		
				Anbau mit Wohnräumen, Stallung und Remise Lit. A	III	3190	—	6055	—
29	Oberkaufungen	13. Sept.	Gelbgießer Ludwig Hubenthal	Wohnhaus Nr. 100	IV			230	—
30	Bettenhausen	14. Okt.	Bäckermeister Heinrich Wilh. Bellof	Wohnhaus* mit Backofen Nr. 64½	III	10100	—		
				Holzremise Lit. A	V	300	—	10400	—
			Weißbinder Heinrich Viehmann I	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 67½	III	40	—		
				Gartenspalier 2c.		100	—	140	—
				Zu übertragen . .				66495	56

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				66495	56
			Martin Zimmermann. . . .	Wohnhaus Nr. 64	IV	50	—		
				Stall Lit. A.	IV	30	—		
				Gartenerndte		30	—	110	—
31	Großenritte	4. Dez.	Maurermstr. Justus Köhler und Frau	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 182	II	4050	—		
				Gartenspalier		20	—	4070	—
32	Niederzwehren	10. Okt.	Landwirth Nikolaus Siebert	Pferdestall Lit. C bei Nr. 69	IV			70	—
33	Wehlheiden	16. Dez.	Kalkbrennereibesitzer Ferd. Klein.	Wohnhaus Nr. 42	I			11	—
34	Wahlershausen	4. Dez.	Buchbinder Paul Müller und Frau	Wohnhaus Nr. 85	II	200	—		
				Anbau mit Wohnung* und Stall Lit. A	IV	3630	88		
				Scheuer Lit. B	IV	1890	—	5720	88
35	Nordshausen	25. Juli	Witwe des Gastwirths Siebert.	Saal mit Stallung Lit. A bei Nr. 7	III			30	—
36	Weimar	1. Dez.	Witwe Elise Persch.	Wohnhaus Nr. $38^1/_2$. . . .	III			60	25
				Summe . .				76567	69

3. Kreis Eschwege.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Frieda	1. Januar	Ehefrau des Handelsmanns Friedrich Wilhelm Hesse .	Scheuer mit Stall Lit. B bei Nr. 52*	IV	1193	75		
				Schweinestall Lit. C	IV	100	—		
				Anbau Lit. A	IV	4	—		
				Dornenhecke und Pfosten . .		8	75	1306	50
			Kinder des Gastwirths Johann Peter Heinrich Haase	Oekonomiegebäude Lit. C bei Nr. 49	IV	274	79		
				Schweineställe Lit. D . . .	V	100	—		
				Nebengebäude und Remise Lit. E	IV	97	63		
				Schweineställe Lit. G . . .	IV	75	—		
				Kellerüberbau Lit. H . . .	IV	44	58	592	—
			Ackermann Georg Reinhard Wiegand	Wohnhaus Nr. 50	IV	249	90		
				Stallgebäude mit Remise Lit. A.	IV	1795	—		
				Scheuer mit Remise Lit. B	IV	2195	—	4239	90
			Witwe des Johann Wilhelm Wiegand und Kinder. . .	Wohnhaus Nr. 51	IV	13	20		
				Schmiede Lit. A.	IV	6	25		
				Scheuer und Stall Lit. B.	IV	1197	50		
				Staketenzaun		25	—	1241	95
				Zu übertragen . .				7380	35

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				7380	35
			Wagner Johann Christoph Wiegand	Wohnhaus Nr. 53	IV	2	50		
				Scheuer und Stallung Lit. B	IV	1295	—		
				Lattenzaun, Zwetschenbaum ꝛc.		38	60	1336	10
			Ackermann und Wirth Carl Wiegand und Frau . . .	Scheuer und Stallung Lit. B bei Nr. 54	III			107	78
			Maurer Reinhard Herzog und Frau	Scheuer Lit. B bei Nr. 56/56½	IV			15	—
			Johannes Schäfer	Staketenzaun				12	—
			Willy Krug.	Staketenzaun				14	30
			Wilhelm Kurze	Staketenzaun				4	—
			Adam Bachmann	Staketenzaun				13	—
			Bürgermeister L. Eichmann.	Staketenzaun				1	50
			J. W. Wiegand	Drahtzaun				3	50
			Gemeinde Frieda	Lattenzaun				9	—
2	Eschwege, Klosterstraße .	14. März	Schreinermstr. Georg Holzapfel	Wohnhaus Nr. 7.	III			92	—
3	Bischhausen	6. Januar	Gastwirth Gebhard Siebald	Wohnhaus Nr. 52*	IV	5719	31		
				Nebengebäude mit Waschlokal und Schweineställen Lit. A.	IV	5	—		
				Staketen		22	50	5746	81
				Zu übertragen . .				14735	34

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				14735	34
			Ewald Köbrich	Staketen				10	—
4	Eschwege, Marktplatz . .	14. März	Bäckermeister Friedrich Wagner	Stall Lit. C bei Nr. 3* .	IV			140	—
			Weißbindermeister Georg Friedrich Hesse	Lagerhaus mit Werkstätte Lit. B bei Nr. 5	IV			67	43
5	Waldkappel	3. Februar	Ehefrau des Bäckermeisters Julius Heinemann zu Eschwege	Wohnhaus Nr. 99	III	7	80		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	1992	50	2000	30
			Schuhmacher Justus Werner und Frau	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 100	IV			1597	50
			Maurer Hermann Seibt und Frau	Wohnhaus Nr. 101	IV	12	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	1800	—	1812	—
			Ludwig Kellner und Frau und Karl Heinrich Kellner	Scheuer Lit. A bei Nr. 102	V			2285	—
			Metzger und Gastwirth Peter Rottmann und Frau . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 106*	IV			1185	—
			Schreiner Justus Käse . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 107	IV			2200	—
			Schreiner Franz Käse . . .	Scheuer Lit. B bei Nr. 108	IV			1597	50
			Johannes Rehm zu Stadthosbach	Scheuer Lit. C bei Nr. 109	IV			2230	50
			Metzger und Gastwirth Peter Rottmann	Wohnhaus mit Schuppen Nr. 110	IV	4250	—		
				Stallung Lit. A	V	1000	—	5250	—
				Zu übertragen . .				35110	57

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰
				Uebertrag . .				35110	57
			Witwe des Konrad Pfetzing	Wohnhaus Nr. 111	IV	1770	—		
				Scheuer Lit. A	IV	500	—		
				Stall Lit. B.	IV	200	—		
				Staketenzaun		31	—	2501	—
			Friedrich Carl Hagen. . . .	Hofeinfriedigung				22	50
			Schuhmacher Wilh. Strube und Frau	Wohnhaus Nr. 112	IV	32	—		
				Stallung Lit. B.	IV	122	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	III	10	—		
				Lattenthor.		7	50	171	50
6	Wommen	4. Mai	Caspar Rimbach	Hirtenhaus Nr. 44.	III			525	—
7	Niddawitzhausen	4. Mai	Martin Becker	Wohnhaus Nr. 23½. . . .	III			790	—
8	Altenburschla	7. Juli	Zimmermann Friedr. Wilh. Steinmetz	Wohnhaus Nr. 65.	IV			26	—
9	Frankershausen	20. August	Schuhmacher Conrad Hollstein	Wohnhaus Nr. 28½. . . .	IV			23	85
10	Burghofen	25. Juli	Schneider Heinrich Stückrath	Wohnhaus Nr. 26.	IV			101	50
11	Wellingerode	14. August	Schmied Johann Nikolaus Wilhelm Böttner und Frau	Scheuer* mit Stall Lit. C bei Nr. 42.	IV	1351	50		
				Scheueranbau Lit. D . . .	IV	485	—		
				Stall Lit. E.	IV	1631	—		
				Nebengebäude mit Schmiede Lit. A.	IV	112	50	3580	—
			Johann Nikolaus Peter . .	Einfriedigung ꝛc.				3	—
				Zu übertragen . .				42854	92

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
					M.	Pf.	M.	Pf.
			Zu übertragen . .				42854	92
		Maurer Carl Peter	Brunnen				10	—
Mäckelsdorf	5. Sept.	Gutsbesitzer Hermann Post .	Wohnhaus* mit Schafstall Nr. 12	V	3382	50		
			Anbau Lit. A	V	1500	—		
			Scheuer Lit. B	IV	1900	—		
			Scheuer Lit. C.	IV	2900	—		
			Stall Lit. D.	IV	1000	—	10682	50
		Ackermann Joh. Wilhelm. .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 13	IV			21	—
		Witwe Catharine Wetzel . .	Wohnhaus Nr. 10.	III			8	40
Eschwege, Louisenstraße.	1. Nov.	Lohgerber Ernst Christoph Schäfer	Stall* Lit. A bei Nr. 9 .	IV			64	10
		Witwe des Johannes Heinrich Hüther	Wohnhaus Nr. 7.	III	30	47		
			Stall mit Schuppen Lit. A	III	848	—		
			Einfriedigung und Gartenerndte		8	—	886	47
		Schuhmacher Claus Schülbe	Schuppen, Gartenthür und Einfriedigung				23	64
Hoheneiche	9. Nov.	Arbeiter Friedrich Koch . . .	Wohnhaus Nr. 43	IV			10	50
		Dienstknecht Heinr. Bartholmai und Frau	Wohnhaus Nr. 44	V			234	46
		Taglöhner Wilh. Jung . . .	Wohnhaus Nr. 61	IV			6	—
Eschwege, Friedrich Wilhelms-Straße	24. Nov.	Gastwirth Christ. Mössinger	Wohn- und Gasthaus Nr. 2g	I	4685	41		
			Garteneinfriedigung		15	—	4700	41
			Summe . .				59502	40

4. Kreis Frankenberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Frankenberg	16. Januar	Handelsmann Falk Fürst	Wohnhaus Nr. 4	V			41	50
2	Frankenberg	14. März	Moritz Katzenstein	Wohnhaus mit Stall Nr. 217	IV			10	—
3	Herzhausen	21. März	Friedrich Engelhardt und Kinder	Mühlenbau* nebst Wohnhaus Nr. 39	V	6281	50		
				Scheuer Lit. A	IV	27	70		
				Staketen		21	60	6330	80
4	Eimelrod	16. April	Buchbinder Wilhelm Klöcker und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 32	IV			3670	—
5	Frankenberg	5. April	Elisabeth und Martha Trögel, sowie Ehefrau des Schreiners Friedrich Köhler	Wohnhaus mit Stall und Backofen Nr. 231	IV			15	—
6	Vöhl	24. April	Sattler Heinrich Koch	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 5	III			65	—
7	Altenhaina	14. April	Landwirth Georg Adam Bornscheuer und Frau	Stallung Lit. B bei Nr. 2	IV			3895	—
8	Frankenau	19. Juni	Johann Jost Wanzel	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 27	IV			90	—
9	Viermünden	7. Juli	Heinrich Armand	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 7	V			122	—
10	Frankenau	15. Juli	Apotheker Carl Ruland	Wohnhaus Nr. 62	IV			67	50
11	Buchenberg	26. Juli	Taglöhner Heinrich Krebs	Wohnhaus Nr. 54	IV			62	74
12	Höringhausen	25. Juli	Pfarrei zu Höringhausen	Pfarrhaus Nr. 16	I			170	50
13	Willershausen	25. Juli	Gemeinde Willershausen	Schulhaus mit Stall Nr. 13	IV			92	—
				Zu übertragen				14632	04

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				14632	04
14	Frankenau	26. Juli	Stadtgemeinde Frankenau. .	Scheuer Lit. A bei Nr. 108	III			94	50
15	Frankenau	13. Juli	Kinder der † Witwe des Wagners Heinrich Schäfer	Wohnhaus mit Scheuer* und Stall Nr. 139	V			1930	55
			Maurer Johannes Cramer .	Gartenzaun				4	20
			Maurer Tobias Ruhwedel .	Gartenzaun				3	—
			Witwe des Heinrich Schwabeland	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 140	IV	10	—		
				Gartenzaun		21	60	31	60
			Ehefrau des Moritz Schäfer	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 138	V			80	—
16	Louisendorf	12. Juni	Guillaume Blanc	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 21	IV	1975	—		
				Scheuer Lit. A	IV	585	—	2560	—
17	Frankenberg	30. Sept.	Schlosser Carl Loderhose . .	Wohnhaus* mit Stall Nr. 276	V			36	75
			Schneider Werner Brieder .	Wohnhaus mit Stall Nr. 277	V			40	75
18	Frankenberg	10. Nov.	Stadtgemeinde Frankenberg.	Wohnhaus Nr. 133	III			18	—
19	Frankenberg	16. Dez.	Blechschmied Georg Wilhelm	Wohnhaus mit Stallung Nr. 427	IV			62	—
20	Dorfitter	18. Nov.	Landwirth Friedrich Röhle III	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 43	V	2200	—		
				Stall Lit. A.	V	700	—	2900	—
				Zu übertragen . .				22393	39

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				22393	39
			Christian Jost	Wohnhaus mit Anbau Nr. 44	V			1800	—
			Philipp Wiesemann II . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 45	III			16	—
			Müller Fritz Müller	Gartenzaun				12	—
21	Frankenau	30. Dez.	Gastwirth Tobias Schäfer .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 111	V			78	—
22	Viermünden	16. Okt.	Wirth Heinrich Hecker . . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 3	V			193	—
				Summe . .				24492	39

5. Kreis Fritzlar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	₰	M.	₰
1	Fritzlar	8. Januar	Joseph Löwenstein	Wohnhaus A Nr. 14½ . .	III			24	50
2	Fritzlar	1. Februar	Kaufmann Daniel Mannheimer	Wohnhaus B Nr. 81 . . .	III			10	50
3	Fritzlar	14. April	Witwe des Heinrich Wett .	Scheuer Lit. B* bei D Nr. 103	III	567	50		
				Anbau Lit. A	IV	23	55	591	05
			Ehefrau des Franz Ewald .	Wohnhaus D Nr. 103½ .	II	93	52		
				Staketen		2	—	95	52
			Briefträger Johannes Kronemann.	Staketen				6	—
4	Ungedanken	29. April	Moses Hesse und Frau . . .	Wohnhaus und Stall Nr. 30	IV			628	68
				Zu übertragen . .				1356	25

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				1356	25
			Schuhmacher Joseph Eimer und Frau	Wohnhaus Nr. 31	IV	1339	81		
				Scheuer Lit. A*.		895	95	2235	76
			Ackermann Franz Decher . .	Wohnhaus Nr. 32	V			124	70
5	Geismar	25. Juli	Gemeinde Geismar	Waschhaus und Remise Lit. B bei Nr. 45	IV			67	30
6	Riedenstein	23. Juni	Ackermann Bernhard Kröner	Wohnhaus u. Scheuer Nr. 55	V			22	83
7	Besse.	26. Juli	Maurer Christoph Banze . .	Wohnhaus Nr. $7^7/_8$	II			1805	38
8	Metze	10. August	Johannes Hahn	Wohnhaus Nr. 15	V			17	—
9	Grifte	15. Sept.	Schmiedemeister Johannes Lengemann und Frau . .	Wohnhaus* und Stall Nr. 68	III	3511	50		
				Staketen, Obstbäume		14	75	3526	25
			Gastwirth Conrad Werner .	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 23	II	20	—		
				Staketen, Obstbäume		17	50	37	50
10	Wabern	23. Mai	Kgl. Preuß. Staat	Marstall Lit. K. bei Nr. 1	II			130	—
11	Cappel	18. August	Leinweber Adam Bauer . .	Wohnhaus Nr. 22	IV			12	52
12	Wabern	27. August	Kaufmann Carl Gerhold . .	Wohnhaus Nr. 130	III			9	90
13	Besse.	26. Juli	Gemeinde Besse.	Kirche Nr. $108^1/_2$	II			756	12
14	Wabern	20. Nov.	Kgl. Preuß. Staat	Wohnhaus Nr. 1	III			39	25
				Summe . .				10140	76

6. Kreis Fulda.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Fulda	18. Januar	Eduard Zwenger	Wohnhaus Nr. 435	III			75	—
2	Hattenhof	3. Januar	Hüttner und Weber Valentin Münster	Wohnhaus mit Stall Nr. 31½	IV			29	—
3	Fulda	2. Februar	Rentier Gustav Müller zu Wiesbaden	Wohnhaus Nr. 967	II			12	90
4	Fulda	18. Februar	Erben des Heinrich Gies . .	Wohnhaus Nr. 357	V			6	90
5	Großenlüder	15. Februar	Bierbrauer Carl Ruhl . . .	Brauereigebäude Lit. C bei Nr. 79.	I			175	—
6	Neuenberg	21. Februar	Pfarrer Klüppel zu Lütter .	Wohnhaus Nr. 10	V			68	45
7	Flieden.	14. März	Hüttner August Weber . . .	Nebenhaus mit Stall Lit. A bei Nr. 96.	V	228	57		
				Scheuer* Lit. B.	V	1062	30		
				Schweinestall Lit. C	V	77	70		
				Lattenzaun 2c.		38	70	1407	27
			Hüttner Heinrich Schöppner	Nebenhaus mit Stall Lit. A bei Nr. 91	V			5	—
			Bauer Nikolaus Dresner . .	Lattenzaun, Bäume, Gemüsegarten und Pumpe. . . .				70	70
			Hermann Bagus	Pumpe				30	20
8	Fulda	2. März	Metzger Theodor Fröhlich .	Hinterbau mit Stallung 2c. Lit. A bei Nr. 781/782	III			37	20
9	Fulda	24. März	Fabrikant Karl Fuchslocher .	Mühle Lit. A bei Nr. 1052	V			16	80
10	Fulda	9. April	Rentier Johann Heim . . .	Wohnungsanbau Lit. A bei Nr. 53.	V			25	16
11	Fulda	9. April	Schreinermstr. Lorenz Halbleib.	Wohnhaus Nr. 159	V			62	40
				Zu übertragen . .				2021	98

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				2021	98
12	Steinau	2. April	Bahnwärter Marzellus Heim	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	V	84	—		
				Scheuer mit Schweinestall Lit. A	V	1164	—		
				Lattenzaun ꝛc.		59	60	1307	60
			Bauer Joseph Fröhlig . . .	Nebenhaus mit Stallung Lit. A bei Nr. 10 . . .	V	2625	83		
				Lattenzaun und Gartenbestellung		31	—	2656	83
13	Veitsteinbach (Sparhof) .	15. April	Valentin Schäfer	Wohnhaus* Nr. 4	V	3268	—		
				Schweinestall Lit. D		262	25	3530	25
14	Flieden	7. Juli	Levi Noßbaum zu Schlüchtern	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 58	V			10	50
15	Höf und Haid	26. Juli	Adam Schlichting	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	IV			39	50
16	G. B. Bieberstein . . .	18. Juli	Witwe des Hofschlächtermeisters Friedrich Wilhelm Eduard Kühne zu Berlin	Südwestlicher Flügel mit Stallung Lit. A bei Nr. 1	V			286	20
17	Flieden	3. Mai	Hüttner Heinrich Schöppner und Frau	Nebenhaus* mit Stall Lit. A bei Nr. 91	V	982	50		
				Unversicherter Schweinestall und Lattenzaun		24	60	1007	10
			Hüttner Joseph Auth und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 90	V	3948	50		
				Latten- und Knüppelzaun, Gartengemüse, Pflanzen, Obstbäume ꝛc.		85	—	4033	50
				Zu übertragen . .				14893	46

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				14893	46
			Hüttner Wilhelm Weß und Frau	Lattenzaun, Sandsteinpfosten, Brunneneimer, Gartengemüse und Pflanzen ꝛc.. .				48	—
18	Fulda	22. Juli	Stadtgemeinde Fulda	Stadtpfarrkirche Nr. 35 . .	I			301	70
19	Salzschlirf	31. März	Schreiner Magnus Reith. .	Wohnhaus* mit Stall Nr. 161	III			3756	—
			Witwe Veronika Brähler . .	Wohnhaus Nr. 157	III			5	—
			Georg Bopp	Lattenzaun				9	—
20	Veitsteinbach	7. Juli	Valentin Schäfer	Scheuer Lit. A bei Nr. 4.	V			60	35
21	Fulda	28. Juni	Witwe Franziska Schotte. .	Wohnhaus Nr. 414	V			12	20
22	Fulda	26. Juni	Hermann Röbig	Wohnhaus Nr. 723	V			115	—
23	Höf und Haid	2. Juli	Hüttner Jakob Müller . . .	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 10	IV	3462	65		
				Staketen, Gartenernte, Bäume, Pumpe		80	—	3542	65
			Bauer Leopold Spahn . . .	Hausgarten				10	—
24	G. B. Blankenau . . .	4. Oktober	Kgl. Preuß. Staat	Wohnhaus Nr. 60	IV			350	—
25	Hainzell	15. Oktober	Johann Georg Schmitt und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 23.	V	3902	—		
				Scheuer* Lit. A.	V	1395	50		
				Lattenzäune ꝛc.		29	50	5327	—
			Maurer Joseph Bien II und Frau	Wohnhaus Nr. 24.	V	67	33		
				Stangenzaun ꝛc.		23	20	90	53
				Zu übertragen . .				28520	89

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				28520	89
			Johann Georg Wehner und Frau	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 25	V			15	20
			Landbriefträger Adalbert Schrimpf	Anbau an der Scheuer bei Nr. 22		98	10		
				Grasnutzung, Pumpe und Göpelrad		49	10	147	20
26	Fulda	18. Oktober	Schächter Heinemann Emanuel	Wohnhaus* Nr. 554. . . .	V			1074	11
			David Schneeberger.	Wohnhaus Nr. 553	V			21	26
27	Gläserzell	5. Nov.	Bauer Johannes Hillenbrand	Wohnhaus Nr. 17	V			53	—
28	Eichenzell.	12. Dez.	Peter Ruppert	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 39¼	IV			10	60
29	Niederkalbach	21. Nov.	Hüttner und Weißbinder Lorenz Sauer	Wohnhaus Nr. 70	IV			23	80
30	Fulda	30. Dez.	Laternenwärter Jakob Harbusch	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 903	V			45	—
31	Maberzell	19. Dez.	Kgl. Preuß. Staat	Wohnhaus mit Stall Nr. 20	V			40	—
32	Flieden (Struthöfe) . .	21. Dez.	Taglöhner Ferdinand Krah .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 168.	IV	3491	20		
				Lattenzaun		22	—	3513	20
				Summe . .				33464	26

7. Kreis Gelnhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
1	Lettgenbrunn	15. Januar	Gastwirth Lorenz Reis . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 18	V			11	50
2	Orb (Hof Altenburg) .	1. Mai	Gutsbesitzer Joh. Philipp Julius Scheidemantel . .	Schafstall Lit. C.	IV			40	19
3	Bierstein	30. März	Kinder des Lazarus Strauß	Viehstall Lit. B bei Nr. 17	V			25	–
4	Schlierbach	18. Mai	Obermaler Anton Ignaz Maier	Schweinestall Lit. C bei Nr. 54	IV			173	98
5	Somborn	24. August	Taglöhner Adam Schilling III	Wohnhaus mit Stall Nr. 10½	II	13	–		
				Holzremise* Lit. B	V	300	–	313	–
			Ehefrau des Christian Kraut	Scheuer Lit. A bei Nr. 10	IV			4	–
6	Neuenhaßlau	12. Sept.	Heinrich Reber II	Viehstall Lit. B bei Nr. 13	V	324	80		
				Abort		5	29	330	09
7	Oberjoßbach	29. Mai	Landwirth und Schuhmacher Conrad Neureuther. . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 51	V	98	20		
				Gartenzaun		4	–	102	20
8	Orb	28. Oktober	Zimmermeister August Müller	Holzhalle Lit. A bei Nr. 94	V			40	12
9	Mernes	24. Sept.	Heinrich Issert	Wohnhaus Nr. 38	V	273	15		
				Stallung Lit. A	V	569	70		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	V	640	–		
				Wohnhaus mit Stall Lit. C	V	261	–		
				Schafstall* Lit. E.	V	100	–		
				Gartenzaun		7	20	1851	05
				Zu übertragen . .				2891	13

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				2891	13
			Johann Ludwig Heimrich. .	Wohnhaus mit Stall Nr. 37	V	43	85		
				Stall Lit. B.	IV	37	20		
				Gartenzaun		14	80	95	85
			Kilian König	Wohnhaus Nr. 39	V	50	—		
				Gartenzaun		13	—	63	—
				Summe . .				3049	98

8. Kreis Gersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	₰	M.	₰
1	Poppenhausen	22. März	Wilhelm Baier	Wohnhaus Nr. 104	V	62	25		
				Scheuer* mit Wagenhalle und Schweinestall Lit. A	V	2144	—		
				Stallung Lit. B	V	483	15		
				Knüppelzaun 2c.		36	—	2725	40
			Ferdinand Storch.	Wohnhaus mit Stall Nr. 100	V	2085	85		
				Nebenhaus Lit. A	V	1193	90		
				Lattenzaun 2c.		81	—	3360	75
2	Tann	9. Mai	Bäcker und Conditor Wilhelm Wagner	Wohnhaus Nr. 124	III			16	50
3	Schachen	22. Juni	Johann Georg Handwerk und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 6	IV	3509	60		
				Scheuer mit Holzhalle Lit. A	IV	2191	—		
				Stall Lit. B.	IV	498	50		
				Holzhalle* Lit. C	IV	200	—		
				Latten- 2c. Zaun, Pfosten .		14	40	6413	50
				Zu übertragen . .				12516	15

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				12516	15
4	Dalherda	3. Oktober	Holzarbeiter Peter Rausch .	Wohnhaus* Nr. 45	IV	1776	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A .	IV	695	50		
				Knüppelzaun und Gemüse .		16	—	2487	50
			Balthasar Helfrich	Knüppelzaun				9	—
			Gottlieb Maul	Knüppelzaun und Gras. . .				5	10
			Witwe des Johann Wenzel.	Wohnhaus Nr. 48½ . . .	IV	688	—		
				Stall Lit. A.	IV	297	75		
				Anbau, Holzhalle mit Heuboden Lit. B	IV	198	50		
				Zaun, Lattenthür, Gemüse und Gras		25	—	1209	25
			Heinrich Maul	Knüppelzaun und Jauche . .				17	—
			Caspar Maul I	Wohnhaus Nr. 49	V	17	25		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	5	10	22	35
5	Hettenhausen	27. Sept.	Bäcker Valentin Christian Dauch und Sattler Nicolaus Hartmann	Scheuer* mit 2 Viehställen Lit. A bei Nr. 87/87½	V			1388	—
			Sattler Nicolaus Hartmann	Wohnhaus Nr. 87½. . . .	V	705	71		
				Latten- und Knüppelzaun, 1 Thür		18	—		
				Grummet und Gemüse . . .		24	—	747	71
				Zu übertragen . .				18402	06

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				18402	06
			Bäcker Valentin Christian Dauch	Wohnhaus Nr. 87	V	50	90		
				Anbau Lit. B	V	7	50		
				Backofen Lit. C	V	21	60		
				Lattenzaun, 5 Obstbäume, Grummet und Gemüse. .		41	50	121	50
			Taglöhner Georg Molter. .	Wohnhaus mit Stall Nr. 88	V			6	30
			Maier Kamm.	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 15	V			6	—
6	Günthers.	24. Dez.	Georg Bohl und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 26	V	1758	—		
				Schweinestall		30	—	1788	—
			Caspar Jacob und Frau . .	Wohnhaus Nr. 24	V	756	—		
				Stallung Lit. A	IV	18	—		
				Scheuer Lit. B	V	795	50		
				Stallung Lit. C	V	198	50	1768	—
			Johannes Schmidt	Wohnhaus Nr. 25	V			23	80
			Adam Kümpel	Wohnhaus Nr. 47	IV			5	—
			Adam Werner	Wohnhaus mit Stall Nr. 28	V	59	50		
				Scheuer Lit. A	V	1	80	61	30
				Summe . .				22181	96

9. Stadtkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Steingasse	8. Januar	Kaufmann Heinrich Kisselstein	Wohnhaus Nr. 3.	IV			70	60
2	Marktplatz	9. Januar	Kaufmann Moritz May	Wohnhaus Nr. 15.	III			32	10
3	Marktplatz	3. Januar	Kaufmann Heinr. Robert Ott	Wohnhaus Nr. 9.	III			529	45
4	Glockengasse	25. Januar	Ehefrau des Goldarbeiters Friedrich Heil und Carl Keller	Seitenbau Lit. A bei Nr. 23	III			12	50
5	Schirnstraße	20. März	Erben des Salzmagazin-Verwalters Joh. Georg Heller und Frau	Wohnhaus Nr. 5.	III			7	50
6	Wilhelmsstraße	19. Februar	Heinrich Brüning	Wohnhaus Nr. 21	II			196	69
7	Hammergasse	13. März	Kleiderhändler Bernhard Bing	Wohnhaus Nr. 3.	III			5	50
8	Langstraße	12. April	Kaufmann Wilhelm Zeuner.	Wohnhaus Nr. 88	III			23	15
9	Mühlstraße	26. Sept.	Schreiner und Speisewirth Carl Riefer	Wohnhaus Nr. 23	III			69	41
10	Webergasse	22. Sept.	Goldarbeiter Heinrich Huth	Wohnhaus Nr. 26	III			9	60
11	Schützengasse	7. Dez.	Bäckermeister Heinrich Trach	Wohnhaus Nr. 12	III			20	30
12	Fahrgasse	22. Nov.	Firma Mendel & Berlitzheimer	Wohnhaus* Nr. 5.	III	423	64		
				Seitenbau Lit. A	III	57	33		
				Seitenbau (links) Lit. C.	III	2	50	483	47
				Summe				1460	27

10. Landkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Fechenheim (Mainkur) .	5. Februar	Firma Gustav Wolff	Laboratorium Lit. D bei Nr. 183³/₈	IV	405	19		
				Oelsiederei Lit. H	IV	194	—		
				Einfriedigung		2	—	601	19
2	Großkrotzenburg	12. Januar	Maurermeister Michael Müller I.	Wohnhaus Nr. 111¹/₂ . . .	II	53	94		
				Scheuer* mit Viehstall Lit. A	II	1087	38		
				Pumpe		8	68	1150	—
			Michael Müller II	Scheuer Lit. A bei Nr. 107	IV			33	
			Ackermann Wilhelm Kremer	Halle Lit. B bei Nr. 117.	IV			118	85
3	Bergen	21. Februar	Heinrich, Anna und Carl Spangenberg	Wohnhaus Nr. 114	V			6	—
4	Kesselstadt (Hintergasse).	19. März	Johann Röhl	Wohnhaus Nr. 8	III			25	—
5	Großkrotzenburg	15. April	Gastwirth Carl Wilhelm Euler.	Wohnhaus Nr. 106	III	15	35		
				Werkstätte Lit. A	III	98	52		
				Pferdestall Lit. B	III	12	50		
				Scheuer* und Stall Lit. C	III	1188	50	1314	87
			Michael Müller II	Wohnhaus Nr. 107	IV	20	10		
				Pumpe		5	—	25	10
			Ackermann Joseph Klassert II	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 113	IV	995	50		
				Pumpe		4	50	1000	—
				Zu übertragen . .				4274	01

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				4274	01
6	Bruchköbel	10. Mai	Gastwirth Philipp Baumann	Wohnhaus Nr. 39	IV			40	—
7	Bischofsheim	7. Juli	Wilhelm Krebs V	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 113¼	II			45	
8	Eichen	7. Juli	Ehefrau des Heinrich Wilhelm Ruppel	Wohnhaus mit Stall Nr. 13½	I			12	—
9	Kilianstädten	14. Juli	Maurer Johann Philipp Ullrich	Wohnhaus* Nr. 30	III	872			
				Viehstall Lit. B	III	628	—	1500	—
			Kinder II. Ehe des Johannes Scharf II	Wohnhaus Nr. 29	IV			66	—
			Minderjährige Kinder des Heinrich Conrad Ohl . .	Wohnhaus mit Schweinestall Nr. 28	IV	1	—		
				Stallgebäude Lit. A	IV	5	—	6	—
10	Windecken	12. Juni	Gastwirth Georg Conrad Färber	Wohnhaus mit Anbau Nr. 20	III			8	—
11	Niederrodenbach	25. Juli	Ziegelbrenner Philipp Lach.	Halle* über der Ziegelofenfeuerung Lit. D bei Nr. 106	II	200	—		
				Brennofengebäude Lit. C .	II	84	—	284	—
12	Windecken	11. August	Witwe des Jakob Spielmann III	Wohnhaus Nr. 125	III			80	—
13	Eichen	13. Juni	Mühlenbesitzer Georg Heinrich Brückmann	Wohnhaus Nr. 1	III	5100	—		
				Mühlenbau* Lit. A	III	9500	—		
				Halle Lit. B	III	100	—		
				Schuppen Lit. C	V	300	—		
				Fluthgangbau Lit. D . . .	V	1500	—		
				Schuppen Lit. L	III	300	—	16800	—
				Zu übertragen . .				23115	01

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung			
						M.	Pf.	M.	Pf.
				Uebertrag . .				23115	01
14	Großauheim	19. Sept.	Bauunternehmer Simon Knittel zu Ginnheim . . .	Fabrikgebäude* Lit. D bei Nr. 265	I	1609	68		
				Packraum Lit. B	I	28	78		
				Maschinen- und Kesselhaus Lit. C	I	12	53		
				Halle Lit. F	I	9	01	1660	—
				Summe . .				24775	01

11. Kreis Hersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Unterweisenborn	3. März	Oekonom Adolph Reinhard .	Wohnhaus Nr. 4	V			60	—
2	Wippershain	9. Februar	Heinrich Schneider I	Stall Lit. B bei Nr. 25 .	V			4	—
3	Asbach	6. März	Gastwirth Georg Fink . . .	Wohnhaus Nr. 82	III			214	90
4	Hersfeld	31. März	Kaufmann Jakob Jütte . . .	Wohnhaus* Nr. 419½ . .	III			268	65
			Metzgermeister Christian Steinweg	Schlachthaus Lit. B bei Nr. 418	IV			13	80
5	Friedlos	15. März	Witwe Marie Grebe	Wohnhaus mit Stall Nr. 59	V			30	—
6	Hersfeld	18. April	Baptistenprediger Martin Gute	Wohnhaus Nr. 608	IV			80	—
7	Schenklengsfeld	15. April	Molkereigenossenschaft Hersfeld	Kesselhaus 2c. Lit. A bei Nr. 125	II			191	10
8	Mengshausen	29. Juni	Michael Ruhn und Frau . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 59	IV			827	60
9	Schenklengsfeld	29. Juni	Christian Busch	Wohnhaus Nr. 81	IV			29	25
				Zu übertragen . .				1719	30

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				1719	30
10	Kleba	10. August	Heinrich Liphardt	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 4	V			96	—
11	Unterngeis	15. Juli	Johannes Hehr und Christian Zerr	Wohnhaus Nr. 12	IV			100	—
12	Kirchheim.	29. Sept.	Gemeinde Kirchheim	Schulhaus Nr. 79	V			50	—
13	Unterngeis	6. Oktober	Georg Bachmann und Frau	Wohnhaus mit Stall und Tenne Nr. 33	IV			954	78
14	Hersfeld	9. Oktober	Mühlenbesitzer Christian Ernst Kugler	Scheuer und Stall Lit. B bei B Nr. 20	III			8183	75
15	Oberhaun	7. Nov.	Stellmacher Peter Rüger . .	Wohnhaus Nr. 21	V			71	25
16	Meckbach	29. Oktober	Heinrich Wilhelm Goßmann und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 55	IV			989	59
				Summe . .				12164	67

12. Kreis Hofgeismar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	₰	M.	₰
1	Veckerhagen.	12. Januar	Fabrikant Christian Habich .	Schuppen* Lit. T bei Nr. 167	III	3925	—		
				Schuppen Lit. E1	IV	6	—	3931	—
			Färbermeister Gustav Schoppe	Staketenzaun rc.				15	—
			Schlosser August Schoppe .	Mist				3	—
2	Zwergen	18. Januar	Schneider Johannes Schomburg	Wohnhaus Nr. 20	IV			65	—
				Zu übertragen . .				4014	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				4014	—
3	Hofgeismar	24. Januar	Tischlermeister Wilhelm Adolf Stolze und Frau. . . .	Wohnhaus* Nr. 81	V			880	—
			Schneidermeister Johannes Bergmann	Wohnhaus Nr. 226	III			66	—
4	Veckerhagen	17. Februar	Fabrikant Christian Habich .	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 167	II			93	50
5	Baake	27. Januar	Taglöhner Wilhelm Zierenberg	Wohnhaus* Nr. 58	IV	2584	—		
				Stall Lit. A.	V	3	—	2587	—
			Schreinermeister Jean Meerbach	Wohnhaus Nr. 59.	IV	1764	50		
				Stallung Lit. A.	IV	297	—	2061	50
			Töpfer Heinrich Braun und Frau.	Wohnhaus Nr. $59^1/_2$ . . .	V	1464	—		
				Stall Lit. A	V	94	—	1558	—
			Schuhmacher Friedrich Musmann	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 60	IV	24	50		
				Staketen		8	—	32	50
			Andreas Wallbach II. . . .	Wohnhaus Nr. $57^1/_2$ . . .	V			62	—
6	Calden	29. Januar	Ackermann Martin Georg Gustav Lampe	Wohnhaus Nr. 11	IV	9476	—		
				Stallung* Lit. A	IV	6267	50	15743	50
			Erben des Johannes Braun	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 10	IV	24	—		
				Stall Lit. A	V	892	—		
				Backhaus Lit. B.	IV	19	—	935	—
				Zu übertragen . .				28033	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	Pf.	M.	Pf.
				Uebertrag . .				28033	—
			Wagner Wilhelm Lambrecht und Musikus Georg Friedrich Wilhelm Lambrecht .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 12	IV	155	20		
				Stallung Lit. A	IV	5	—		
				Einfriedigung		30	—	190	20
			Georg Heinrich Liebehenze .	Staketen				9	—
7	Holzhausen	4. Februar	Sattler Ely Sommer und Frau	Wohnhaus* mit Oeconomieräumen Nr. $6^1/_{16}$	V	5503	—		
				Stallung Lit. A	V	195	—		
				Staketen		66	—	5764	—
			Ackermann Ferdinand Sommer	Wohnhaus Nr. $6^1/_8$	V	2954	08		
				Staketen		45	—	2999	08
			Handelsmann David Hammerschlag	Staketen				13	50
			Ackermann Andreas Grabfelder	Staketen ꝛc.				24	—
			Gutsbesitzer Friedrich Robrecht	Staketen ꝛc.				22	—
8	Udenhausen	8. Februar	Jakob Heinrich Dölle und Frau	Wohnhaus* Nr. $75^1/_2$ . . .	V			2144	50
			Ackermann August Fischer .	Wohnhaus Nr. 75	III	36	80		
				Staketen		5	—	41	80
			Taglöhner Georg Drengenberg	Stallung Lit. A bei Nr. 76	V	9	50		
				Staketen		15	—	24	50
				Zu übertragen . .				39265	58

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				39265	58
9	Ostheim	13. Februar	Ackermann und Schuhmacher Heinrich Austermühle. . .	Backhaus Lit. A bei Nr. 73	V			41	67
10	Holzhausen	27. Februar	Carl Eduard Jacob	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 19	V	4180	—		
				Stallung Lit. A.	V	94	—		
				Backhaus Lit. B.	V	195	—		
				Staketen		12	—	4481	—
			Gemeinde Holzhausen. . . .	Staketen				28	—
			Marie Tölle	Staketen				28	50
			Zimmermann August Korf .	Staketen nebst Thür				5	—
11	Arenborn.	27. März	Ackermann Theodor Wegner	Wohnhaus mit Oeconomieräumen Nr. 55	V			147	80
12	Grebenstein.	17. April	Kinder des † Bäckermeisters Daniel Kanngießer. . . .	Wohnhaus Nr. 48	IV			30	—
13	Immenhausen	18. April	Kuhhirt Joh. Georg Nolte .	Wohnhaus* Nr. 210 . . .	IV	1392	—		
				Stallung Lit. A	IV	100	—	1492	—
			Friedrich Wilhelm Bonnet .	Staketen rc.				31	—
			Taglöhner Heinrich Persch .	Staketen rc.				19	50
14	Friedrichsfeld.	12. Mai	Ziegelbrenner Friedrich Steinmetz	Brennhaus mit Töpferwerkstatt Lit. B bei Nr. 11.	V			98	75
15	Veckerhagen	5. Mai	Heinrich Lenze	Wohnhaus* Nr. 20	V	3383	—		
				Anbau Lit. A	V	397	—		
				Staketen und Gemüse . . .		27	50	3807	50
				Zu übertragen . .				49476	30

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				49476	30
			Ehefrau des Georg Steinbach	Wohnhaus Nr. 19	IV	167	—		
				Stallung Lit. A	IV	25	80		
				Staketen rc.		50	50	243	30
			Commissionsrath Anton Peter	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 20½	III	124	80		
				Staketen		4	50	129	30
16	Helmarshausen	23. Mai	Friedrich Brosche	Wohnhaus Nr. 147	IV			12	31
17	Veckerhagen	27. April	Töpfer August Röth und Frau	Wohnhaus* Nr. 53	IV	1186	50		
				Stallung Lit. A	IV	100	—		
				Staketen rc.		55	—	1341	50
			Minderjährige Kinder der † Ehefrau des Töpfers Wilhelm Günther	Wohnhaus Nr. 53	III	1191	—		
				Stallung Lit. A	V	100	—		
				Staketen		57	—	1348	—
			Müller August Wöltje . . .	Staketen				13	50
			Frl. Caroline Albrecht . . .	Staketen				23	—
			Frau Natalie Marschall . .	Gartenerndte rc.				12	—
18	Helmarshausen	31. Mai	Schuhmacher Philipp Köster	Wohnhaus Nr. 90/91½ . .	IV			35	70
19	Hofgeismar	26. Juli	Oeconom Wilhelm Neumann	Wohnhaus Nr. 167	III			26	—
20	Veckerhagen	26. Juli	Fabrikant Christian Habich .	Fabrikgebäude Lit. Q bei Nr. 167	III			76	—
21	Gottstreu (Hof Weißehütte	15. August	Landwirth Wilhelm Rösch .	Wohnhaus Nr. 4	III			73	50
				Zu übertragen . .				52810	41

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
			Uebertrag . .				52810	41
Marienborf.	9. August	Schreiner und Gastwirth Elias Blumenstein	Stallung Lit. A bei Nr. 7	IV			60	—
alden	26. Juli	Georg Wilhelm Koch	Wohnhaus und Oeconomiegebäude Nr. 119½ . . .	IV			189	90
ofgeismar.	27. August	Kaufmann August Hüther .	Wohnhaus Nr. 122	III			17	
Veckerhagen	14. August	Witwe des Georg Stremme als Vormünderin ihrer Kinder	Wohnhaus* Nr. 106 . . .	IV	5214	—		
			Pferdestall Lit. A	IV	697	—		
			Anbau am Wohnhause Lit. D	IV	498	—		
			Staket, 7 Zwetschenbäume, Gartengemüse		143	50	6552	50
		Schreiner Heinrich Wilhelm Steinbach und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 107	V	5	—		
			Staketen, Gartengewächse, Dünger		69	75	74	75
		Schreiner Conrad Merbach .	Bretterthür				8	—
		Former Wilhelm Jacob . .	Staketenzaun				15	—
		Töpfer Johann Georg Fiege	Staketenzaun				17	50
eisel	27. August	Ehefrau des Ackermanns Friedrich Sasse.	Wohnhaus* Nr. 114 . . .	V	4161	—		
			Anbau Lit. A	V	100	—		
			Staketenzaun und Thür . .		10	—	4271	
		Ackermann Friedrich Sasse .	Wohnhaus Nr. 105	V			27	5[illegible]
		Taglöhner Ludwig Busch . .	Wohnhaus Nr. 115	V			51	
			Zu übertragen . .				64094	5[illegible]

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung			
					M.	₰	M.	₰
			Uebertrag . .				64094	56
		Handelsmann Johannes Müller	Wohnhaus Nr. 115½ . . .	V	14	—		
			Staketenzaun		6	—	20	—
Baake	25. August	Formermeister Heinrich Gröling	Wohnhaus* Nr. 72	III	3280	—		
			Stall Lit. A	III	385	—	3665	
		Anton Lotze und Ehefrau des Heinrich Reinhold	Wohnhaus Nr. 71	IV			42	80
		Ackermann Andreas Sonne.	Pumpe				5	—
		Wilhelm Becker.	Windebrunnen				5	—
Niedermeiser	7. Juli	Minderjährige Söhne des † Ernst Friedrich Wilhelm Meyer	Wohn-* und Oeconomiegebäude Nr. 57½. . . .	IV	1665	89		
			Anbau Lit. A	IV	930	50		
			Hinterhaus Lit. B	IV	9	—		
			Anbau Lit. C	IV	84	60		
			Backhaus Lit. F.	IV	21	60	2711	59
		Witwe des Johannes Müller	Wohnhaus Nr. 57¾ . . .	IV			1	50
Hofgeismar	30. Oktober	Zimmermann Friedrich Beckmann	Wohnhaus* Nr. 240 . . .	V	1904	—		
			Anbau Lit. A	V	472	—	2376	—
		Bahnwärter a. D. Christoph Eichenberg und Frau . .	Wohnhaus Nr. 241	IV	1827	—		
			Stall Lit. A	IV	486	50		
			Staketenzaun		4	50	2318	—
			Zu übertragen . .				75239	45

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				75239	45
			Metzger Andreas Bestert und Frau	Wohnhaus Nr. 237½ . . .	IV	26	—		
				Staketenzaun		6	—	32	—
			Witwe Catharine Büse . . .	Staketenzaun und Bretterthür				6	—
			Schuhmacher Johann Christoph Wolf	Wohnhaus Nr. 239	V	20	—		
				Anbau Lit. A	V	3	—		
				Gartenzaun und Gartenbeschädigungen		41	—	64	—
			Schuhmachermeister Carl Wilhelm Läger	desgl.				31	25
			Weißbinder Friedrich Theibach	desgl.				48	75
			Weißbinder Heinrich Theibach	Staketenzaun				5	—
			Viehhändler Heinrich Köhler	desgl.				5	50
			Metzgermeister Wilhelm Martin Eichenberg	Scheuer Lit. B bei Nr. 249	III	6	—		
				Staketenzaun		5	50	11	50
30	G. B. Burguffeln . . .	27. August	Kgl. Preuß. Staat	Schafstall Lit. E bei Nr. 15¾	II			63	20
31	Udenhausen.	29. Oktober	Ludwig Schäfer	Wohnhaus* Nr. 68	IV	3641	50		
				Stall Lit. A	IV	294	—		
				Staketen		15	75	3951	25
			Gestütwärter Ludwig Deichmann	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 67	V			81	—
				Zu übertragen . .				79538	90

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Zu übertragen . .				79538	90
			Witwe des Dietrich Sommer	Staketen rc.				27	—
			Schuhmacher Wilhelm Thöne	Staketen				16	50
			Gemeinde Udenhausen	Stützmauer				7	50
32	Hofgeismar.	18. Nov.	Ackerknecht Heinrich Hubbe .	Wohnhaus Nr. 187	IV	72	60		
				Anbau* Lit. A	V	485	—		
				Staketen rc.		8	—	565	60
			Maurer H. Wagner	Gartenthür				12	—
33	Carlsdorf.	25. Dez.	Gemeinde Carlsdorf	Backhaus Nr. $21^1/_2$	III			48	—
34	Zwergen	17. Oktober	Ehefrau des Ackermanns Daniel Meyer II und minderjähriger Sohn Martin	Wohnhaus* mit Oeconomieräumen Nr. 13	V	5336	—		
				Stall Lit. A	V	366	—		
				Staketen		16	50	5718	50
			Bürgermeister Andreas Schwarz	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 12	III	6535	—		
				Stall Lit. A.	III	12	50		
				Gemüse, Staketen rc.		28	—	6575	50
			Witwe des Ackermanns Friedrich Wiegand	Wohnhaus Nr. 11	V	20	50		
				Gemüse, Staketen rc.		109	—	129	50
			Kinder des Schuhmachers Carl Austermühle	Wohnhaus Nr. 14	V	52	60		
				Gemüse, Staketen		21	—	73	60
				Zu übertragen . .				92712	60

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				92712	60
			Kinder des Henricus Philipp Müller	Wohnhaus Nr. 15	V	132	—		
				Stall Lit. B.	V	1	—		
				Gemüse, Staketen.		8	—	141	—
35	Hofgeismar	1. Dez.	Küfermeister Heinrich Wilhelm Dürrbaum	Wohnhaus Nr. 224	V	4331	—		
				Hinterhaus* Lit. A	V	1894	—		
				Stall Lit. B.	V	3	—	6228	—
			Polizeiwachtmeister Georg Rautenstrauch zu Ueckendorf	Staketenzaun				14	—
			Schneider Karl Knüppel und Witwe des Georg Stachmann	Wohnhaus Nr. 225	IV	99	60		
				Anbau Lit. A	V	15	40	115	—
			Witwe des Herz Fleischhauer.	Wohnhaus Nr. 223	V	133	50		
				Schlachthaus Lit. C	V	6	50		
				Einfriedigungen, Mistbeet und Abtrittsgebäude . . .		55	50	195	50
			Erben des Oeconomen Georg Wilhelm Kohlepp	Schafstall Lit. D bei Nr. 61	IV	2	50		
				Staketenzaun		2	50	5	—
36	Mariendorf	12. Dez.	Ackermann Friedrich Gille .	Wohnhaus* mit Oeconomieräumen Nr. 13	III	3333	89		
				Anbau Lit. A	III	328	—	3661	89
				Zu übertragen . .				103072	99

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde x.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				103072	99
			David und Johannes Friedrich	Wohnhaus Nr. 12	III	39	—		
				Staketenzaun und Thor . .		51	—	90	—
			Gemeinde Marienborf . . .	Pfarrhaus Nr. 14	IV	15	—		
				Anbau Lit. A	IV	26	30		
				Scheuer mit Waschhaus und Stall Lit. D	III	13	80	55	10
37	Immenhausen	26. Nov.	Ehefrau des Maurers August Deichmann und Ehefrau des Weißbinders Heinrich Neumann	Wohnhaus Nr. 43	III	2890	50		—
				Anbau Lit. A	III	99	50	2990	
			Schäfer August Thöne . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 43½	III			1986	90
			Landwirth Georg Schröder .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 53	IV	75	—		
				Stallung Lit. B	IV	4	—		
				Schutzdach		10	—	89	—
			Landwirth Georg Kersting .	Staketen				13	50
			Ackermann David Waldeck .	Staketen				7	—
			Witwe Wilhelmine Wenzel .	Staketen				2	—
			Zimmermann Georg Wenzel	Hofthor				2	—
				Summe . .				108308	49

13. Kreis Homberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Homberg	6. Januar	Ehefrau des Schneiders Conrad Rudolph	Wohnhaus Nr. 12	IV			5	—
2	Borken	29. April	Ludwig Heinrich Mardorf II	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 43	V			31	80
3	Borken	25. Mai	Händlerin Frädchen Lehwald	Wohnhaus Nr. $136^1/_2$	V			20	40
4	Welferode	7. Juli	Ackermann Jakob Steinert	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 5	IV			30	50
5	Arnsbach	15. August	Johannes Meyer	Auszugshaus mit Stall Lit. A bei Nr. 50	V			65	—
				Summe				152	70

14. Kreis Hünfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Michelsrombach	2. Februar	Beda Schmidt	Wohnhaus mit Stall Nr. 67	V			24	—
2	Sargenzell	13. Januar	Heinrich Bernhard Kremmer	Wohnhaus mit Stallung Nr. 23	V	86	75		
				Scheuer* mit Schweineställen Lit. A	V	3522	50		
				Holzremise mit Futterboden Lit. B	V	394	—		
				Anbau Lit. C	V	452	50	4455	75
			Franz Carl Vetter	Wohnhaus mit Stall Nr. 24	V	2962	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	4245	—		
				Nebenbau mit Stall und Remise Lit. B	V	30	—	7237	—
			Wilhelm Biedenbach	Lattenzaun				45	—
				Zu übertragen				11761	75

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				11761	75
3	Oberstoppel.	4. Juni	Gemeinde Oberstoppel. . . .	Kirche mit Thurm Nr. 13.	I			695	73
4	Schlotzau.	16. Mai	Johannes Wiegand	Wohnhaus mit Stall Nr. 16	V			95	66
5	Treischfeld	26. Juli	Kaspar Joseph Breitung . .	Wohnhaus und Stallung Nr. 15	V			70	—
6	Rudolphshan	18. August	Ferdinand Kremer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 11	V	404	76		
				Gartenerndte		2	—	406	76
7	Großenmoor	13. Juli	Weber Caspar Gies	Wohnhaus mit Stall Nr. 19	V	935	44		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	54	40		
				Stangenzaun		8	40	998	24
8	Rasdorf	7. Sept.	Forstaufseher Jakob Wiegand	Wohnhaus* Nr. 154 . . .	V	3758	25		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	1990	50		
				Schweinestall Lit. B	V	97	25	5846	—
			Joseph Henkel II.	Wohnhaus Nr. 47.	V	18	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	3	50		
				Anbau Lit. B	V	30	—		
				Schweinestall Lit. C	III	9	—	60	50
9	Arzell	3. Okt.	Hüttner Jakob Glüber . . .	Wohnhaus* Nr. 27	V	869	—		
				Scheuer Lit. A	V	3	—		
				Staketenzaun		15	—	887	—
10	Michelsrombach.	7. Nov.	Leonidas Vogt	Wohnhaus Nr. 60.	IV	776	—		
				Nebenbau Lit. A	IV	478	50		
				Scheuer* Lit. B.	IV	1364	25		
				Staketen		10	—	2628	75
				Zu übertragen . .				23450	39

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	Pf.	M.	Pf.
				Uebertrag . .				23450	39
11	Steinbach	4. Dez.	Maurer Leonidas Vogt und Frau	Nebenhaus* mit Stallung Lit. B bei Nr. 20 . . .	V	1619	—		
				Stallung mit Wagenhalle und Scheuerraum Lit. E	V	108	70	1727	70
12	Soisliedea	25. Nov.	Bürgermeister Wucherl . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 5	V			104	—
13	Oberbreitzbach	3. Nov.	Bauer und Gastwirth Adam Jacob	Wohnhaus Nr. 1	V	[illegible]	[illegible]		
				Scheuer* mit Schafstall Lit. A	V	6779	75		
				Nebenbau Lit. B.	V	2277	—		
				Stall, Brennerei und Holzremise Lit. C	V	4627	—		
				Gartenhaus Lit. E	V	10	—	13719	—
14	Hünfeld	10. Okt.	Stadtgemeinde Hünfeld . . .	Rathhaus Nr. 60	I			19	80
				Summe . .				39020	89

15. Kreis Kirchhain.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Neustadt	17. Februar	Carl Jakob Gies und Frau	Scheuer* Nr. 45	IV	1838	50		
				Scheuer mit Stall Lit. B bei Nr. 50	IV	2000	—	3838	50
			Schneidermeister Georg Heinrich Dippel	Wohnhaus Nr. 49	V			90	[illegible]
			Schreiner Heinrich Todtenbier	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 48	IV			175	[illegible]
			Witwe des August Faber . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 42	IV			49	[illegible]
				Zu übertragen . .				4154	[illegible]

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				4154	08
			Daniel Stein	Wohnhaus Nr. 46	IV			12	—
			Aron Bachrach	Holzschuppen Lit. B bei Nr. 51/52	V			11	90
			Abraham Bachrach	Pumpe				9	—
2	Neustadt	17. Februar	Joh. Georg Kuhn	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 213	IV	4	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	IV	3036	—		
				Lattenzaun		8	—	3048	—
3	Halsdorf	13. Mai	Ackermann Johannes Seipp	Wohnhaus Nr. 52	IV	10	—		
				Stall* Lit. C	IV	1091	—		
				Staketen		45	—	1146	—
4	Holzhausen	19. Mai	Johannes Bodenbender und Frau	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 12	IV			1542	10
			Conrad Deuber	Wohnhaus Nr. 11	IV	8	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	IV	4	—	12	—
			Conrad Scheld V	Zaun				9	—
5	Erksdorf	10. Juli	Kirchengemeinde Erksdorf . .	Kirche mit Thurm Nr. 99 .	I			62	—
6	Wolfskaute	22. Juli	Jakob Schott	Wohnhaus Nr. 9	III			35	—
7	Neustadt	26. Juli	Gustav Groll	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 98	IV			17	—
8	Neustadt	26. Juli	Landwirth Joseph Kuhn . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 103	IV			185	—
9	Rauschenberg	22. Juli	Ackermann Hartmann Gamb	Scheuer Lit. B bei Nr. 4.	IV			37	—
10	Großseelheim	22. Juli	Landwirth Heinrich Löber .	Wohnhaus Nr. 21	V			93	70
				Zu übertragen . .				10373	78

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				10373	78
11	Schweinsberg	24. Nov.	Bürgermeister August Stamm	Wohnhaus mit Mühle und Scheuer Nr. 89	V			11	90
12	Schweinsberg	13. Juli	Schmied Wilhelm Fleischhauer	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 45	V			22	—
13	Neustadt	26. Nov.	Heinrich Groß und Frau . .	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 196.	V			4776	—
			Friedrich Reichenbach	Wohnhaus mit Stall Nr. 197	V			204	50
			Katholische Kirchengemeinde zu Neustadt	Wohnhaus Nr. 311	IV			70	—
			Wilhelm Ruhl	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 195	IV			20	—
				Summe . .				15478	18

16. Kreis Marburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	₰	M.	₰
1	Marburg, Kasernenstraße	6. Januar	Kaufmann Stern	Wohnhaus Nr. 6	III			19	20
2	Dagobertshausen	12. Januar	Gutsbesitzer Heinrich Ludwig	Schmiede* und Siedehaus Lit. C bei Nr. 4	IV	964	27		
				Stall Lit. B.	IV	12	—	976	27
3	Marburg, Schneidersberg	4. Januar	Evang.-lutherischer Kirchenkasten	Wohnhaus Nr. 3	IV			10	—
4	Niederasphe	3. Februar	Bäcker Johannes Heiner und 2. Ehefrau, sowie Erben der † 1. Ehefrau	Scheuer* Lit. A bei Nr. 41	IV	1362	14		
				Anbau an der Scheuer Lit. C	IV	600	—		
				Stall Lit. B.	IV	6	—		
				Lattenzaun		10	—	1978	14
				Zu übertragen . .				2983	[illegible]

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				2983	61
			Johannes Müller und Frau	Wohnhaus Nr. 40	IV	65	80		
				Lattenzaun		4	—	69	80
5	Haddamshausen	11. Juni	Ludwig Winhauer	Wohnhaus Nr. 7	III			34	50
6	Wolfshausen	15. Juni	Bäcker Jakob Karle	Wohnhaus Nr. 32	IV			40	—
7	Marburg, Nicolaistraße	1. Juli	Lackirer Hermann Obermann	Wohnhaus Nr. 6	III			116	62
8	Mölln	22. Juli	Schäfer Heinrich Bisosky . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 18	IV			70	—
9	Wittelsberg	22. Juli	Peter Fischer	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 37	IV			65	—
10	Bodenhausen	12. Oktober	Catharine Beil	Wohnhaus Nr. 4	IV			306	18
11	Wetter	24. Oktober	Stadtkämmerer Georg Kling	Wohnhaus Nr. 126	V			30	—
12	Oberrosphe	28. Sept.	Andreas Euker	Wohnhaus Nr. 63	III			36	—
13	Wetter	18. Sept.	Handelsmann Abraham Lehrberger II	Wohnhaus Nr. 149	IV			10	—
14	G. B. Germershausen .	4. Oktober	Generalmajor z. D. von Heydwolff	Wohnhaus Nr. 2	IV			58	80
15	Marburg, Elisabethenstr.	28. Oktober	Kaufmann Georg Schäfer .	Wohnhaus Nr. 4	IV			35	50
				Summe . .				3856	01

17. Kreis Melsungen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Kirchhof	2. Februar	Conrad Führ	Wohnhaus* mit Mahlmühle und Scheuer Nr. 1	III	8085	—		
				Schweinestall Lit. A	III	495	—		
				Holzstall Lit. B	III	395	—	8975	—
2	Spangenberg	5. Februar	Conrad Wenderoth und Frau	Wohnhaus* Nr. 22	IV	1460	—		
				Anbau Lit. B	IV	320	—		
				Gartenspalier		20	—	1800	—
			Schreiner Conrad Heinrich Salzmann	Wohnhaus Nr. 23	III	393	75		
				Gartenspalier		20	—	413	75
			Schuhmacher Heinrich Schenk	Wohnhaus Nr. 21	IV	80	—		
				Gartenspalier		20	—	100	—
			Cigarrenarbeiter Heinrich Berdelmann	Lattenthor				10	—
3	Gurhagen	1. März	Johannes Klein und Frau	Wohnhaus* Nr. 13½	V			1090	—
			Gottfried Gerlach	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 14	IV			110	—
			Adam Bätzing	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 13	IV	50	—		
				Schweinestall		50	—	100	—
4	Spangenberg	13. Februar	Pflastermeister Jakob Schmidt	Anbau Nr. 121¼	IV			53	50
5	Bergheim	2. April	Witwe des Johannes Ferdinand Sippel und Kinder	Wohnhaus* Nr. 36	III	3975	—		
				Anbau Lit. A	III	2460	—		
				Scheuer Lit. C	III	1890	—		
				Stall Lit. D	III	2285	—		
				Schweineställe Lit. E	III	380	—	10990	—
				Zu übertragen				23642	25

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				23642	25
6	Melgershausen	21. April	Ehefrau des Schreiners Johannes Wenderoth	Wohnhaus * mit Stall Nr. $10^1/_2$	IV			2670	—
			Maurermeister Wilhelm Steuber	Wohnhaus Nr. 10	II			4	—
	Landefeld	20. März	Landwirth Heinrich Heußner	Wohnhaus Nr. 7	III			20	—
	Weidelbach	16. Mai	Gemeinde Weidelbach	Backhaus Lit. C bei Nr. 20	III			51	10
	Elbersdorf	11. Juni	Wilhelm Blumenstein	Wohnhaus* Nr. 2	III	1771	25		
				Gartenzaun		6	—	1777	25
			Oswald Gerlach	Wiese				5	—
			Caspar Schneider	Gartenzaun				3	—
	Felsberg	27. Juni	Johann Friedrich Wagner .	Wohnhaus Nr. 9/10	III			63	55
	Elbersdorf	7. Juli	Hauptmann a. D. Carl Müldner von Mülnheim .	Wohnhaus* Nr. 63	III	224	80		
				Anbau Lit. B	III	192	20	417	—
	Spangenberg	1. Juli	Fabrikant Carl Strohmeyer .	Kalkofen Lit. E bei Nr. 279	IV			355	50
	Gensungen	22. Juli	Ackermann Adam Stahl . .	Wohnhaus Nr. 7	III			35	—
	Guxhagen	25. Juni	Ehefrau des Johann Heinrich Finke	Wohnhaus* Nr. 101 . . .	IV	1985	—		
				Garteneinfriedigung und Gartenerzeugnisse		25	—	2010	—
			Friedrich Valentin Giesler .	Scheuer Lit. A bei Nr. 38	IV	65	—		
				Gartenspalier und Gartenerzeugnisse		35	—	100	—
				Zu übertragen . .				31153	65

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				31153	65
			Carl Schneider	Wohnhaus Nr. 37	IV	10	—		
				Gartenspalier und Garten-erzeugnisse		25	—	35	—
5	Weidelbach	25. Juli	Schmiedemeister Wiegand Jacob	Wohnhaus* Nr. 31	II	50	40		
				Schmiedewerkstatt Lit. A .	II	15	—	65	40
6	Büchenwerra	6. August	Conrad Schmidt	Scheuer mit Anbau Lit. B bei Nr. 10	IV			4180	—
7	Spangenberg	26. Juli	Philipp Bätcke zu Hamburg	Wohnhaus* Nr. 208½ . .	IV	125	68		
				Anbau Lit. B	IV	10	—	135	68
8	Elbersdorf	19. Juli	Erben der Witwe des Lorenz Bachmann	Wohnhaus* Nr. 5	III	56	54		
				Staketen		13	50	70	04
			Oswald Gerlach	Gartenerndte				2	—
			Taglöhner C. Schüler . . .	Gartenerndte				1	—
9	Melsungen	13. Sept.	Mühlen- und Gutsbesitzer H. Rowes	Wohnhaus Nr. 30	II	60	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. E	III	12450	—		
				Scheuer Lit. F	III	5180	—		
				Schafstall Lit. G	III	2270	—		
				Schweinestall Lit. H. . . .	III	680	—		
				Gartenspalier		40	—	20680	—
			Minderjährige Kinder des Schreiners Carl Stahl .	Wohnhaus Nr. 31	III			100	—
				Zu übertragen . .				56422	77

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				56422	77
		)	Carl Roßbach's Erben . . .	Siederei Lit. B bei Nr. 32	III	15	—		
				Lattenthür.		5	—	20	—
0	Günsterode	6. Mai	Bürgermeister Johann Georg Christian Möller und Frau	Wohnhaus Nr. 72	IV			56	40
1	Günsterode	6. Juni	Johannes Möller und Frau	Wohnhaus Nr. 10	IV			30	—
2	G. V. Fahre	7. Juni	Kgl. Preuß. Staat	Backhaus Lit. H bei Nr. 27	III			211	50
3	Landefeld.	4. Sept.	Zimmermann Johannes Brandau und Frau . . .	Scheuer Lit. B bei Nr. 18	IV	713	—		
				Staketen		4	—	717	—
4	Bergheim.	13. Sept.	Justus Steinbach	Wohnhaus Nr. 11	IV			58	—
5	Spangenberg	6. Nov.	Fabrikant Carl Strohmeyer	Kalkofen Lit. A bei Nr. 279	IV			546	75
5	Röhrenfurth	26. Oktober	Gastwirth Otto Heinrich Steinbach	Oekonomiegebäude* Lit. A bei Nr. 54	III			9350	—
			Schmied Johannes Holzhausen	Wohnhaus Nr. $54^1/_2$ . . .	III	90	—		
				Anbau Lit. A	III	150	—		
				Schuppen und Gartenspalier		160	—	400	—
			Schuhmacher Lorenz Steube	Gartenspalier				20	—
	Elfershausen	28. Sept.	Dienstknecht Adam Liedlich .	Wohnhaus* Nr. $17^1/_2$ . . .	V			1650	—
			Witwe Anna Elisabeth Garbe	Wohnhaus Nr. $17^3/_4$ . . .	IV			40	—
				Summe . .				69522	42

18. Kreis Rinteln.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
1	Strücken	4. Januar	Ziegelarbeiter Heinrich Brandt	Wohnhaus mit Kuhstall Nr. 32	IV			98	20
2	Wennenkamp	4. Januar	Ehefrau des August Künne.	Nebengebäude (Stall mit Backhaus) Lit. A bei Nr. 22	IV			204	—
3	Rinteln.	7. Februar	Schlachter Ernst Döringshoff	Wohnhaus Nr. 178	V			37	—
4	Kleinnenndorf	6. Januar	Dachdeckermeister Philipp Lübke.	Wohnhaus Nr. 16	III			45	—
5	Rinteln.	9. Januar	Bäckermeister Wilhelm Francks	Wohnhaus Nr. 52	IV			14	—
6	Kraienhagen	3. März	Wirth Heinrich Düfelshöft .	Wohnhaus Nr. 12	II			63	—
7	Ostendorf.	6. Januar	Heinrich Wilhelm August Noltemeier	Wohnhaus Nr. 15	IV			82	—
8	Wennenkamp	26. Februar	Tischler Gottlieb Rebecker. .	Wohnhaus* Nr. 20	V	3770	—		
				Anbau Lit. A	V	1728	60		
				Staketen ꝛc.		8	50	5507	10
			Tagelöhner Wilhelm Christoph	Wohnhaus Nr. 21	V	5	—		
				Staketen		21	—	26	—
9	Heidbrink (Rheinsen) . .	8. März	Bergmann Friedrich Schönbeck	Wohnhaus* Nr. 12	IV	2628	10		
				Stall Lit. A.	IV	612	80		
				Stangenzaun		17	10	3258	—
10	Exten	20. Mai	Wilhelm Edler	Wohnhaus Nr. 25	V	5904	—		
				Leibzuchthaus Lit. A. . . .	V	825	50		
				Staketen, Bäume ꝛc.		36	50	6766	—
				Zu übertragen . .				16100	3

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				16100	30
			Emil von Meien	Geländer und Bäume . . .				116	—
			Friedrich Rebeker	Wohnhaus Nr. 13	III	6	30		
				Hofmauer ꝛc.		3	—	9	30
11	Strücken	24. April	Ackermann Friedrich Wilhelm Homberg	Wohnhaus Nr. 25	V	3670	—		
				Birnbäume und Staketen. .		27	50	3697	50
12	Liekwegen	7. April	Bergmann Friedrich Horstmeyer	Wohnhaus Nr. 42	V	3479	—		
				Anbau Lit. A (Stall) . . .	IV	285	—		
				Nebenhaus Lit. B	IV	2328	25		
				Anbau Lit. C (Stall) . . .	IV	97	—		
				Stallung Lit. D	IV	275	50		
				Backhaus* Lit. E	III	571	—		
				Stangenzaun ꝛc.		13	60	7049	35
13	Liekwegen	13. April	Glasmacher Heinrich Mengeling	Saalbau mit Stall und Backhaus Lit. B bei Nr. 40	IV			110	—
14	Liekwegen	15. April	Fuhrmann Carl Ludwig Grupe	Wagenschuppen Lit. B bei Nr. 39.	V			664	—
15	Ostendorf.	21. Mai	Ehefrau des Korbmachers August Pook	Wohnhaus* Nr. 27	V	2422	80		
				Stall Lit. A.	V	417	20		
				Obstbäume		5	40	2845	40
			Witwe Buchmeier.	Staketen				7	70
			Wilhelm Beckmann	Zaun				1	50
				Zu übertragen . .				30601	05

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				30601	05
16	Borstel	18. April	Maurermeister Carl Heinrich August Wilkening	Wohnhaus* Nr. 14	V	4217	—		
				Wohnhausvorbau Lit. A .	V	7582	—		
				Stallanbau Lit. B.	V	708	50		
				Wagenschuppen Lit. C. . .	V	182	—		
				Backhaus Lit. D.	V	285	70		
				Saalvorbau Lit. E	II	655	80		
				Staket, Bäume, Kegelbahn .		90	40	13721	40
			Johann Friedrich Wilhelm Meier	Leibzuchthaus Lit. A bei Nr. 3	V			64	—
17	Heßlingen	23. April	Friedrich Heinrich Hermann Schnadt	Wohnhaus* Nr. 61	V	3236	50		
				Stallung mit Wagenschuppen Lit. A	V	933	—	4169	50
18	Westendorf	19. April	Schmiedemeister August Blase	Wohnhaus* Nr. 18	IV	4058	—		
				Stall Lit. A	IV	91	—		
				Kelleranbau Lit. C.	IV	411	—	4560	—
19	Exten	8. Mai	Ehefrau des Friedrich Stock	Wohnhaus* Nr. 95	II	4139	—		
				Wagenremise Lit. A. . . .	II	472	—		
				Stallung Lit. B	II	190	—		
				Staketen, Bäume ꝛc.		48	40	4849	40
20	Oldendorf	2. März	Schuhmacher Carl Röttger .	Wohnhaus* Nr. 85	IV			770	—
			Schneider Friedrich Hollmann	Wohnhaus Nr. 86	V			56	—
			Carl Hartung.	Wohnhaus mit Stall Nr. 84	IV			24	—
21	Zerien	25. Mai	Wilhelm Gröpper	Vorbau Lit. B bei Nr. 31	III			105	—
				Zu übertragen . .				58920	35

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				58920	35
2	Rinteln	7. Juni	Rittergutsbesitzer von Münchhausen und Genossen. . .	Fruchthaus Lit. E bei Nr. 389	V			70	37
3	Langenfeld	29. Juni	Karl Heinrich Ludwig Ostermeier.	Wohnhaus Nr. 22	IV	2053	—		
				Roggenerndte		1	—	2054	—
	Liekwegen	19. Juli	Bergmann Friedrich Schütte	Wohnhaus Nr. 106	I			120	—
	Sachsenhagen.	20. Juli	Kaufmann Wilhelm Gerhard Korthöber	Scheuer* Lit. B bei Nr. 26	III	1285	75		
				Schuppen Lit. D	III	27	50		
				Staketen		10	45	1323	70
	Liekwegen	21. April	Bergmann Carl Heinrich Hansing	Wohnhaus Nr. 17	III	4411	75		
				Stall* Lit. A	III	188	50		
				Anbau Lit. C	III	381	50		
				Stangenzaun, Bäume ꝛc. . .		23	05	5004	80
			August Herbst	Kartoffelland				6	—
			Ludwig Führing	Kartoffelland				10	—
	Zersen	5. Sept.	Ferdinand Koch	Wohnhaus Nr. 47	III			72	75
	Bernsen	25. Juni	Landwirth Ferdinand Kronenberg	Wohnhaus* Nr. 16	V	4578	50		
				Stallung Lit. B	V	548	—		
				Kuhstall Lit. C	V	396	—		
				Staketen		10	50	5533	—
			Landwirth Wilhelm Stummeier	Wohnhaus Nr. 7	IV			40	—
				Zu übertragen . .				73154	97

	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				73154	97
29	Kleinnenndorf	7. Sept.	Maurer und Schlachter Heinrich Christoph Möller . .	Wohnhaus* Nr. 29	III	2783	—		
				Stallgebäude Lit. A	III	298	—		
				Staket.		3	—	3084	—
			Witwe des Johann Heinrich Wille.	Wohnhaus Nr. 31	III	19	50		
				Gartengemüse.		1	50	21	—
30	Rehren A/R.	10. August	Johann Heinrich Bruns . .	Wohnhaus* mit Stall Nr. 24	V	3456	—		
				Backhaus Lit. A.	IV	6	—		
				Bäume und Staketen. . . .		9	—	3471	—
			Heinrich Conrad Riechers. .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 12	V			3	—
31	Rehren A/R (Rehrwiehe)	10. August	Cord Heinrich Latwesen. . .	Wohnhaus* Nr. 2	III	11147	40		
				Wagenscheuer Lit. B . . .	III	632	60	11780	—
			Johann Wilhelm Hemme . .	Wohnhaus Nr. 13	V	4410	50		
				Stallung und Schuppen Lit. A	V	191	50		
				Rübenernbte		2	—	4604	—
			Johann Otto Bruns	Wohnhaus Nr. 14	V	230	—		
				Staketen und Zwetschenbaum		21	—	251	—
			Colon Rebeker	Brunneneinfassung				2	50
			Bahnwärter Reese	Grasnutzung				3	—
			Gemeinde Rehren A/R . .	Einfriedigung				—	50
32	Engern.	8. Sept.	Taglöhner Wilhelm Meier .	Wohnhaus* Nr. 33	V	2068	50		
				Zaun		2	50	2071	—
				Zu übertragen . .				98446	1[illegible]

r.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				98446	17
			Friedrich Wilhelm Conrad Walbaum	Wohnhaus Nr. 34	IV			40	—
			Schmiedemeister Heinrich Wilhelm Spangenberg	Wohnhaus Nr. 37	V	57	50		
				Zaun und Gartenernte . .		2	50	60	—
	Oldendorf	9. Oktober	Fleischermeister August Kahler	Wohnhaus Nr. 14	V			157	30
	Rumbeck	20. Sept.	Minderjährige Kinder des † Taglöhners Carl Biermann	Wohnhaus* Nr. 68	IV	1740	—		
				Stall Lit. A.	IV	288	—		
				Stall Lit. B.	IV	100	—	2128	—
	Großenwieden	17. Oktober	Wilhelm Rischmüller	Wohnhaus Nr. 102	II			38	75
	Beckedorf	18. Sept.	Heinrich Gümmer als Curator des geisteskranken Heinrich Conrad Christoph Langhorst	Scheuer* mit Schuppen Lit. A bei Nr. 7	V	2585	—		
				Stall Lit. B.	V	291	—		
				Staketenzaun		9	—	2885	—
			Heinrich Knolle	Staketenzaun				6	—
	Krückeberg	13. Nov.	Ehefrau des Schleifereibesitzers Wilhelm Weege . .	Wohnhaus* Nr. 16	V	2166	50		
				Stall Lit. A.	V	200	—		
				Staketen rc.		5	—	2371	50
			Carl Wilhelm August Wellhausen	Wohnhaus Nr. 4	III	1	80		
				Scheuer und Stall Lit. A .	III	3	20		
				Staketen		1	—	6	—
				Zu übertragen . .				106138	72

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
			Uebertrag . .				106138	72
		Landwirth Ferdinand August Biermann	Wohnhaus Nr. 3	IV	9180	50		
			Scheuer Lit. B	IV	6116	—		
			Schafstall Lit. C.	V	2182	—		
			Wagenschuppen Lit. D. . .	IV	983	50		
			Stallung Lit. E.	III	420	20		
			Anbau Lit. G	IV	390	20		
			Anbau Lit. H.	IV	698	10		
			Staketen 2c.		34	30	20004	80
		Friedrich Wilhelm Sander .	Schafstall Lit. C bei Nr. 2	IV			10	—
		Carl Triebold	Mühle Lit. D bei Nr. 18.	II			20	—
			Summe . .				126173	52

19. Kreis Rotenburg.

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
Rotenburg, Altstadt . .	8. Januar	Kaufmann Friedrich Eckell .	Wohnhaus Nr. 52	V			140	—
Atzelrode	2. Februar	Johannes Griesing und Frau	Wohnhaus * mit Scheuer Nr. 10	IV	3263	—		
			Schafstall Lit. A.	IV	992	50	4255	50
Weißenhasel	26. Januar	Taglöhner Heinrich Brandau	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 15.	IV			40	—
Ronshausen	1. März	Minderjährige Kinder des Zimmermanns Johannes Mausehund II	Schweinestall Lit. A bei Nr. 88.	IV			72	—
			Zu übertragen . .				4507	50

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				4507	50
5	Rotenburg, Neustadt . .	26. März	Kaufmann Adolph Flörsheim	Scheuer* Nr. 144	V	1093	—		
				Holzremise Lit. A	V	200	—	1293	—
			Kaufmann Ludwig Wetzell .	Scheuer Lit. A bei Nr. 142/143	IV	1075	—		
				Waschhaus Lit. B	III	1	05	1076	05
			" " " .	Scheuer Lit. B bei Nr. 140/141	IV	220	—		
				Scheuer mit Stall Lit. E.	IV	28	50	248	50
			Erben der † Ehefrau des Rentiers Jean Wetzell . .	Wohnhaus Nr. 146	III	19	20		
				Anbau Lit. A	III	37	55	56	75
			Mandel Katz	Stallung Lit. A bei Nr. 187	IV			5	—
			Weißbinder Otto Beisheim .	Wohnhaus Nr. 186	IV			6	—
6	Breitau	28. Januar	Gastwirth Heinrich Allmeroth	Wohnhaus Nr. 38	IV			195	56
7	Rockensüß	6. Februar	Kinder und Erben des Johannes Krück	Wohnhaus mit Stall Nr. 41	III	1178	50		
				Anbau* Lit. A	III	294	50	1473	—
8	Beenhausen	26. Juli	Politische Gemeinde Beenhausen	Kirche mit Thurm Nr. 14 .	II			70	—
9	Rotenburg, Altstadt . .	6. Juli	Ehefrau des Amtsgerichtsraths Dr. jur. Rohde . .	Wohnhaus Nr. 1.	II			134	46
10	Lispenhausen	12. August	Eisenbahnarbeiter Carl Heinrich Hanke und Frau . .	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 59.	II	2659	—		
				Gartenfrüchte, Lattenzaun. .		22	—	2681	—
				Zu übertragen . .				11746	82

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				11746	82
			Otto Wagner und Frau, sowie Heinrich Becker und Frau	Wohnhaus Nr. 58	III			9	—
			Witwe des Daniel Krapf. .	Gartenfrüchte, Lattenzaun. .				35	—
11	Rotenburg, Neustadt . .	17. August	Bäcker Paul Hucke und Frau	Wohnhaus Nr. 41	IV	1073	08		
				Scheuer* und Stall Lit. A	III	1786	—		
				Stall Lit. B.	IV	100	—		
				Schweinestall Lit. C	IV	780	—		
				Lattenzaun		12	—	3751	08
			Schreiner Wilhelm Wilhelm	Wohnhaus Nr. 19.	IV	124	40		
				Stall Lit. B.	IV	9	92	134	32
			Sattler Conrad Weidemann	Wohnhaus Nr. 43.	IV			11	80
12	Oberfuhl	1. Sept.	Witwe des Weißbinders Lorenz Schmidt und volljährige Sohn Johannes Friedrich Schmidt	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 116.	IV	2672	—		
				Backhaus Lit. A.	IV	200	—		
				Anbau Lit. B	IV	600	—		
				Gemüsegarten und Lattenzaun		22	—	3494	—
			Zimmermann Georg Friedrich Weber und Frau.	Wohnhaus Nr. 115	V	53	50		
				Anbau Lit. A	V	16	—		
				Scheuer Lit. B	V	1698	—		
				Gemüsegarten und Lattenzaun		39	—	1806	5[illegible]
			Ehefrau des Maurers Lorenz Wittich.	Wohnhaus Nr. 119	IV			7	2[illegible]
				Zu übertragen . .				20995	7[illegible]

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				20995	72
13	Süß	30. August	Bergmann Johann Georg Kohrock und Frau	Wohnhaus Nr. 97	V	2382	—		
				Stallung Lit. A	V	486	—		
				Stallung Lit. B	V	500	—		
				Schweinestall* Lit. C . . .	V	198	—	3566	—
			Witwe des Johannes Bockenberg und Kinder	Wohnhaus Nr. 96	IV	24	30		
				Anbau mit Stall Lit. A .	IV	10	50		
				Schweinestall Lit. C	V	100	—	134	80
			Georg Wilhelm Bahrt . . .	Wohnhaus Nr. 98	V	25	80		
				Schweinestall Lit. D	V	7	50	33	30
14	Sontra	26. Juli	Sattler Heinrich August Eimbeck	Stallung Lit. A bei Nr. 242	IV	20	—		
				Scheuer Lit. B	IV	13	—	33	—
15	Hönebach	13. Oktober	Conrad Führer II	Wohnhaus Nr. 15	V			28	—
16	Berneburg	29. Sept.	Wagner Heinrich Stephan und Frau	Werkstätte Lit. A bei Nr. 30½	IV	15	—		
				Backhaus* Lit. D	IV	71	—	86	—
17	Weißenhasel	25. Nov.	Handelsmann Johannes Wagner und Frau	Wohnhaus Nr. 45	V	2984	—		
				Schafstall Lit. A	V	1096	—		
				Scheuer* und Stallung Lit. B	V	1295	—		
				Vorbau Lit. C	V	200	—		
				Holzstall Lit. D	IV	21	—		
				Lattenzaun		13	60	5609	60
				Zu übertragen . .				30486	42

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				30486	42
			Schneider Georg Wetterau und Frau	Wohnhaus Nr. 44	V	2087	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	IV	2994	—		
				Staketenzaun		14	50	5095	50
			Taglöhner Jakob Knabe . .	Wohnhaus Nr. 57	V	1681	—		
				Nebenhaus Lit. B	V	291	50		
				Lattenzaun		23	80	1996	30
			Anna Sabine, Dorothea und Anna Barbara George. .	Wohnhaus Nr. 58	IV	4168	—		
				Pferdestall Lit. A	IV	3294	—		
				Scheuer und Stallung Lit. B	IV	2986	—		
				Lattenzaun		25	60	10473	60
			Adam Bachmann und Frau	Wohnhaus Nr. 59	IV	1	50		
				Stallgebäude Lit. A	V	11	—		
				Scheuer und Stallung Lit. B	V	15	—		
				Stall und Holzremise Lit. D	V	22	50	50	—
			Andreas Schäfer und Frau	Wohnhaus Nr. 56	IV	7	60		
				Lattenzaun		5	60	13	20
			Heinrich Balthasar Siegel .	Wohnhaus Nr. 43	III	38	80		
				Scheuer mit Ställen Lit. A	IV	15	—	53	80
			Martin Schäfer II und Sohn 1. Ehe.	Wohnhaus Nr. 47	IV			12	—
			Martin Bauer	Wohnhaus Nr. 48	IV	4	40		
				Lattenzaun		1	60	6	—
				Zu übertragen . .				48186	82

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				48186	82
			Conrad Krause	Lattenzaun				3	50
8	Gerterode	28. Dez.	Witwe des Georg Fischer .	Wohnhaus Nr. 16½. . . .	IV			30	—
9	Iba	24. Dez.	Ehefrau des Georg Langheld	Wohnhaus mit Mühlenraum Nr. 42.	IV			72	75
				Summe . .				48293	07

20. Kreis Schlüchtern.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
	Ulmbach	10. Januar	Schweinehändler Isidor Happ	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 23	IV			10	—
	Salmünster.	20. Januar	Weißbinder August Faust. .	Wohnhaus mit Stall Nr. 207	III			94	55
	Steinau	20. Februar	Leonhard Zorn	Wohnhaus mit Stall Nr. 170½	V			172	23
	Steinau	9. März	Taglöhner Heinrich Enring und Frau	Stallung Lit. B bei Nr. 280	III	455	75		
				Lattenzaun		4	50	460	25
	Ramholz	3. April	Jakob Kirst.	Wohnhaus Nr. 18.	IV			64	—
	Sterbfritz.	13. März	Bauer Adam Blum	Wohnhaus Nr. 44	V			184	—
	Heubach	25. April	Ackermann Johannes Klüh .	Wohnhaus und Scheuer Nr. 68	IV			1324	—
	Klosterhöfe (Gomfritz) .	4. April	Johannes Ullrich	Backhaus Lit. B bei Nr. 16	V			286	50
	Schlüchtern.	16. Februar	Bürgermeister Salomon. . .	Wohnhaus Nr. 303	IV			138	10
	Oberkalbach	24. Mai	Wirth und Zimmermann Nikolaus Jost und Frau.	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 12	V	4722	—		
				Schweinestall Lit. A. . . .	V	197	—	4919	—
				Zu übertragen . .				7652	63

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				7652	63
			Bauer Conrad Breitenbach .	Schaf- und Schweinestall mit Wohnung Lit. B bei Nr. 11	V	43	—		
				Bäume		12	—	55	—
			Schuhmacher Nikolaus Jost.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 13	V			242	77
11	Altengronau	7. Juli	Wagner Eucharius Maienschein.	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 76	V			1074	97
			Bahnarbeiter Johannes Ziegler und Frau	Holzremise Lit. B bei Nr. 75	V			14	—
12	Soden	13. Oktober	Witwe des Vincenz Bös . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 139	V			40	—
13	Soden	18. Oktober	Frau Bertha Vitriarius . .	Wohnhaus Nr. 169	II			95	—
14	Ramholz	7. Nov.	Rittmeister a. D. Freiherr Hugo von Stumm	Scheuer mit Stall Lit. C bei Nr. 28	I			18	—
15	Salmünster.	23. Dez.	Adam Kling	Wohnhaus Nr. 118	V			100	12
				Summe . .				9292	49

21. Kreis Schmalkalden.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Oberschönau	30. Januar	Schlosser Wilhelm Reinhardt	Anbau Lit. B bei Nr. 13.	IV			68	02
2	Barchfeld.	12. April	Anna Margarethe und Valentin Wiegand	Stall Lit. A bei Nr. 313.	IV	380	—		
				Gartenzaun		5	25	385	25
			Kinder des Jakob Kranz . .	Gartenerndte				9	60
3	Seligenthal.	8. April	Ackermann Johann Gottfried Disselmann und Frau . .	Wohnhaus Nr. 25.	V	—	80		
				Schuppen Lit. A	V	46	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. B	V	1700	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	V	176	—	1922	80
			Zeugschmied Carl Christian Scheerschmidt und Frau .	Wohnhaus Nr. 26.	V	2	40		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	1700	—		
				Schuppen Lit. A	V	200	—		
				Schmiede Lit. D.	V	91	60	1994	—
			Bauer August Schleiffer . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 24	V	1560	—		
				Stallung Lit. B.	V	264	92		
				Holzstall Lit. C	V	400	—		
				Kuhstall Lit. D	V	400	—	2624	92
			Marie Wilhelmine und David Friedrich Heilgeist und Knecht Carl Heilgeist. . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 23	V	1485	—		
				Stall Lit. B.	V	17	—		
				Bretterzaun und Kirschenbaum		30	—	1532	—
			Gastwirth Carl August Ullrich	Kegelbahn Lit. C bei Nr. 21	V	26	60		
				Stall Lit. D	V	5	10	31	70
				Zu übertragen . .				8568	29

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				8568	29
			Ehefrauen des Georg Wilhelm Disselmann und des Caspar Wilhelm	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 22	IV	10	—		
				Gartenbestellung		19	20	29	20
			Bürgermeister Carl Wilhelm Wolff und Frau	Wohnhaus Nr. 27	V	1087	84		
				Scheuer Lit. A	V	2000	—		
				Schweinestall Lit. B	V	175	—		
				Anbau Lit. C	V	94	77	3357	61
			Ernstine Ritzmann	Wohnhaus Nr. 28	V	6	—		
				Scheuer Lit. A	V	1300	—		
				Schuppen Lit. B	V	62	50	1368	50
			Hermann Holland und Frau	Werkstätte Lit. A bei Nr. 29	V	600	—		
				Stallgebäude Lit. B	V	700	—	1300	—
			Kaspar Friedrich Schneider und Frau	Hintergebäude Lit. A bei Nr. 30	V	53	82		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	17	94		
				Scheuer mit Stall Lit. C .	V	1400	—		
				Sandsteinsäule		7	50	1479	26
			Korbmacher Karl Herzog und Frau	Hintergebäude Lit. A bei Nr. 38	V	318	86		
				Hintergebäude Lit. D . . .	IV	62	16	381	02
				Zu übertragen . .				16483	88

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				16483	88
4	Steinbach-Hallenberg . .	11. Mai	Schlosser Christian Wilhelm Recknagel.	Wohnhaus mit Stall Nr. 429	V	2100	—		
				Backhaus* mit Schweinestall Lit. C.	V	300	—		
				Gartenzaun		2	50	2402	50
			Schreiner Johann Georg Gesell.	Wohnhaus Nr. 428	V	3510	—		
				Stall mit Scheuer Lit. A .	IV	500	—		
				Gartenzaun ꝛc.		8	90	4018	90
			Ehefrau des Johann Friedrich Recknagel.	Wohnhaus mit Stall Nr. 427	V	78	40		
				Backhaus mit Schweinestall Lit. A	V	71	40		
				Gartenthür ꝛc.		14	—	163	80
			Ferdinand Wahl	Heuerndte.				2	50
			Ferdinand Häfner.	Gartenzaun				4	—
			Ernst Michael Anding . . .	Heuerndte.				10	—
5	Herrenbreitungen	6. Mai	Wagner Heinrich Schirmer .	Wohnhaus mit Stall Nr. 82	V			75	03
6	Springstille	26. Mai	Ackermann Joh. Mathäus Friedrich Linß	Flügelgebäude mit Backofen Lit. C bei Nr. 1	V			42	—
7	Schmalkalden.	6. Juni	Zangenschmied Heinrich Merkel und Raspelmacher Friedrich Roßbach	Wohnhaus Nr. 559	V			113	80
8	Schmalkalden.	24. März	Schreiner Carl Adolf Clemen und Frau	Wohnhaus* Nr. 558. . . .	V	3377	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	V	595	50		
				Werkstatt Lit. B.	V	36	25	4008	75
				Zu übertragen . .				27325	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				27325	16
			Ehefrau des Zangenschmieds Wilhelm Clemen	Wohnhaus Nr. 589	V	4661	—		
				Seitenbau Lit. A	V	100	—		
				Stall Lit. B.	V	50	80	4811	80
			Schreiner Carl Adolf Clemen und Frau	Wohnhaus Nr. 587	IV	1700	—		
				Anbau Lit. A	IV	100	—	1800	—
			Ehefrau des Zangenschmieds Emil Tenner.	Wohnhaus mit Remise Nr. 586	V			2300	—
			Bauunternehmer Valentin Friedrich Kellermann . . .	Wohnhaus Nr. 585	IV			2193	—
			Ehefrau des Joseph Kaupert	Wohnhaus Nr. 584	V	3249	—		
				Anbau Lit. A	V	591	—	3840	—
			Bohrerschmied Friedrich Johs. Heller	Wohnhaus Nr. 583	V	1925	—		
				Anbau Lit. A	V	385	—	2310	—
			Zangenschmied Jakob Wilhelm Brönner	Wohnhaus Nr. 582	V			233	75
			Fabrikarbeiter Reinhard Friedrich Kaupert.	Wohnhaus Nr. 590	IV			250	—
			Friedrich Mäder	Wohnhaus Nr. 520	IV			26	09
			Blechschmied Johannes Möller	Wohnhaus Nr. 518	IV			1	20
			Schuhmachermeister Caspar Ludwig.	Hintergebäude Lit. C bei Nr. 594.	V			190	48
				Zu übertragen . .				45281	48

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Bewilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				45281	48
			Joh. Valentin Knauf	Wohnhaus Nr. 591	IV	—	40		
				Einfriedigung		2	45	2	85
			Stadtgemeinde Schmalkalden	Zaun ꝛc.				26	53
	Elmenthal	22. Juli	Bürgermeister Joh. Friedrich Jung	Ziegelhütte Nr. 42	IV	1400	—		
				Remise* Lit. A	IV	500	—	1900	—
	Schnellbach	24. Juni	Holzhauer Wilhelm Huhn und Frau	Wohnhaus* Nr. 84	IV	1568	—		
				Stall Lit. A.	IV	200	—	1768	—
	Schmalkalden	8. August	Seifensieder Carl Otto Liebaug	Scheuer* Nr. 340½. . . .	IV	3000	—		
				Schweinestall Lit. B	V	38	16	3038	16
			Hotelbesitzer Armin Koch . .	Anbau Lit. A bei Nr. 352	IV	230	—		
				Hinterhaus Lit. B	IV	380	—	610	—
			Hotelier Armin Friedrich Koch und Frau	Wohnhaus Nr. 938	IV	4	—		
				Scheuer Lit. C.	V	1200	—		
				Hofeinfriedigung		49	50	1253	50
			Kaufmann Edmund Fuchs .	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 210.	V	4	—		
				Garteneinfriedigung.		109	60	113	60
				Zu übertragen . .				53994	12

r.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				53994	12
2	Jambach	10. April	Erben des Papierfabrikanten Traugott Hüfner	Wohnhaus und Fabrikgebäude Nr. 163	IV	18240	—		
				Back-* und Waschhaus Lit. A	IV	1988	—		
				Scheuer Lit. B	IV	3384	—		
				Pferdestall Lit. C	IV	560	—		
				Stallgebäude Lit. D	IV	1784	—		
				Vorraths- und Lagerhaus Lit. E	IV	784	—		
				Schweinestall Lit. F	IV	300	—		
				Wagenremise Lit. G	IV	600	—		
				Gartenzaun		7	50	27647	50
3	Altersbach	13. Juli	Krämer Wilhelm Friedrich Gerlach	Wohnhaus mit Stall Nr. 31	V	2984	—		
				Scheuer* Lit. A	V	700	—		
				Schmiede mit Schuppen Lit. B	IV	400	—		
				Gartenzaun		18	—	4102	—
			Ehefrau des Christian Eck .	Wohnhaus Nr. 29	V	2682	—		
				Schmiede Lit. A	IV	300	—		
				Schweinestall und Gartenzaun		44	—	3026	—
			Ehefrau des Naglers Jakob Schatz	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 28	V	3576	—		
				Schmiede Lit. A	IV	300	—		
				Scheuer Lit. B	V	700	—		
				Thor und Schweinestall . .		68	—	4644	—
				Zu übertragen . .				93413	62

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				93413	62
			Schlosser Thielemann Wilhelm und Frau	Wohnhaus Nr. 27	V	2055	—		
				Schmiede Lit. A.	V	400	—		
				Schweinestall		20	—	2475	—
			Hirt Eduard Hoffmann und Frau und Georg Wilhelm Mangold	Wohnhaus Nr. 24	V	17	65		
				Schmiede mit Kohlenschuppen Lit. A.	IV	385	—	402	65
			Schlosser Carl und Theodor Wilhelm	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 25	V	38	39		
				Streuschuppen.		29	—	67	39
			Georg Heinrich Rothämel. .	Wohnhaus Nr. 26	V	140	03		
				Schweinestall und Gartenzaun		37	—	177	03
			Heinrich Wilhelm Döll . . .	Wohnhaus Nr. 56½ . . .	V	2	50		
				Gartenthür, Zaun ꝛc. . . .		9	80	12	30
			Hermann Hofmann	Grummet-Ernbte				2	—
			Witwe Regine Mangold . .	Grummet-Ernbte				2	—
			Schlosser Ferdinand Wilhelm	Gartenzaun				4	—
			Ernst Friedrich Gerlach. . .	Grummet-Ernbte und Hecke				4	—
			Gemeinde Altersbach	Backhaus Nr. 24¼	V			36	—
	Struth	16. Dez.	Köhler Jakob Friedrich Menz	Wohnhaus Nr. 24	V			14	—
				Zu übertragen . .				96609	99

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				96609	99
15	Kleinschmalkalden	26. Nov.	Witwe Anna Catharina Wirsing	Wohnhaus* Nr. 79	V	2700	—		
				Anbau Lit. A	V	400	—		
				Gartenzaun		26	10	3126	10
			Zweckschmied Wilhelm Preiß	Wohnhaus Nr. 78	V	2375	—		
				Gartenzaun		6	—	2381	—
			Adolph Hörchner und Frau.	Wohnhaus Nr. 77a	V	2875	—		
				Gartenzaun		48	—	2923	—
			Ferdinand König und Frau	Wohnhaus Nr. 77	V	2875	—		
				Gartenzaun		24	—	2899	—
			Ehefrau des Webers Johann Heinrich Schneider	Wohnhaus mit Viehstall und Schuppen Nr. 82	V			221	80
			David Eisenacher	Gartenzaun				10	—
			Edmund Nickel	Gartenzaun				6	—
			Siegmund Hoffmann und Christoph Schellenberg . .	Gartenzaun				30	—
			Gemeinde Kleinschmalkalden.	Gartenzaun und Schutzgeländer				19	90
			Tüncher Franz Müller . . .	Gartenzaun				12	—
16	Schmalkalden . . . . . . (Gut Röthof)	1. Nov.	Witwe des Mühlenbesitzers Rötz	Rindviehstall* Lit. B bei Nr. 1050	V	1500	—		
				Scheuer mit Stall Lit. C .	V	6460	—		
				Rindviehstall Lit. D	IV	2560	—		
				Scheuer, Stall und Remise Lit. E.	IV	16	—	10536	—
				Summe . .				118774	79

22. Kreis Witzenhausen.

[N]r.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	Pf.	M.	Pf.
1	Allendorf a. W.	7. Februar	Witwe Auguste Theune zu Cassel	Anbau Lit. A bei Nr. 47.	IV			25	60
2	Witzenhausen	18. April	Witwe des Bäckermeisters Wilhem Sperling	Stallung Lit. A bei Nr. 18	V			42	69
3	Allendorf a. W.	5. Mai	Stadtdiener Eduard Lehmann	Wohnhaus Nr. 60	IV			86	30
4	Ermschwerdt	21. März	Kgl. Preuß. Staat	Brennereigebäude Lit. F bei Nr. 86.	III			130	—
5	Dohrenbach.	26. Juni	Musikus Johannes Steinfeld	Nebengebäude* Lit. B bei Nr. 25	IV	467	50		
				Schweineställe Lit. C . . .	IV	6	—		
				Schweineställe Lit. D . . .	IV	94	—		
				Staketen		12	60	580	10
			Stellmacher Friedrich Hartmann	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 24	IV			11	50
			Bürgermeister Heinrich Gundlach	Staketen				8	40
	Witzenhausen	15. August	Kirchengemeinde Witzenhausen	Kirche mit Thurm Nr. 27 .	I			176	—
	Lichtenau (Gut Teichhof)	15. August	Rittmeister a. D. und Gutsbesitzer Elmar von Eschwege	Dreschschuppen Lit. N bei Nr. 176.	III			46	40
	Witzenhausen	31. August	Kgl. Preuß. Staat	Hinteres Flügelgebäude* Lit. B bei Nr. 360	II	5997	50		
				Hofthor		7	50	6005	—
			Postmeister A. Dörnte . . .	Drahtzaun, Apfelbaum, Rasenplatz.				11	50
				Zu übertragen . .				7123	49

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				7123	49
			Mühlenbesitzer Gebrüder Julius und Heinrich Fischer	Wohnhaus Nr. 221	V			20	—
9	Witzenhausen	8. Sept.	Ludwig Daniel Wenzel . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 313½	IV	289	20		
				Einfriedigung zc.		20	76	309	96
10	Witzenhausen	9. Oktober	Glasermeister Friedrich Kleinsorge	Waschlokal mit Glaslager Lit. B bei Nr. 200 . .	IV	274	53		
				Scheuer Lit. C	IV	163	04		
				Schweineställe Lit. D . . .	IV	11	—	448	57
			Witwe des Bäckermeisters Wilhelm Sperling	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 201	V	2498	—		
				Anbau am Wohnhause Lit. B	V	654	89	3152	89
			Sattlermeister Engelhard Jäger und Frau	Wohnhaus Nr. 202	V	9	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	V	176	16		
				Holzremise mit Schweinestall Lit. B.	IV	538	—		
				Waarenlager Lit. C	IV	231	98	955	14
			Witwe des Bäckermeisters Wilhelm Sperling	Wohnhaus Nr. 212/213 . .	III	35	60		
				Hintergebäude Lit. A . . .	III	670	71		
				Schuppengebäude* Lit. B .	III	824	—	1530	31
			Sattlermstr. Nikolaus Walger	Wohnhaus Nr. 211½ . . .	IV	17	50		
				Wagenremise Lit. A	III	82	82		
				Destillationsgebäude Lit. B	III	5	—	105	32
				Zu übertragen . .				13645	68

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				13645	68
			Cigarrenfabrikant Wilhelm Joseph	Schuppen Lit. A bei Nr. 214	IV			32	70
			Stadt Witzenhausen.	Bohle zum Kanal.				6	—
11	Blickershausen	11. Nov.	Taglöhner Georg Hungerland	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 4	V			1960	—
			Taglöhner Wilhelm Hagemann	Wohnhaus Nr. 46	IV	537	35		
				Staketenwand		7	20	544	55
12	Ellingerode	10. August	Zimmermeister Friedrich Staub zu Roßbach. . . .	Wohnhaus* Nr. 9	IV	900	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	IV	272	—	1172	—
				Summe . .				17360	93

23. Kreis Wolfhagen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	M.	₰	M.	₰
1	Istha	6. Januar	Taglöhner Martin Danzglock	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 17½	V	1755	25		
				Anbau mit Stallung Lit. A	V	300	—	2055	25
			Zimmermann Johannes Tripp und Frau	Wohnhaus Nr. 18	V	1468	62		
				Anbau mit Küche Lit. A .	V	191	75		
				Stall Lit. B.	IV	400	—		
				Staketen		16	50	2076	87
				Zu übertragen . .				4132	12

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				4132	12
			Taglöhner Johann Martin Schminke und Frau . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 18½	V	1033	60		
				Anbau mit Tenne Lit. A .	V	292	—		
				1 Apfelbaum		2	—	1327	60
			Taglöhner Johann Martin Danzglock	Wohnhaus Nr. 17	V	20	—		
				Staketen		13	30	33	30
			Witwe des Johannes Gerhold	Staketen, Bäume ꝛc.				36	30
2	Breuna	1. Februar	Witwe des Georg Ludwig Ehle	Wohnhaus* Nr. 44	III			16	—
			Wilhelm Pilger	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 44	III			4	—
3	Brünbersen	4. Februar	Ackermann und Krämer Johann Heinrich Rüppel . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 51½	V	5866	10		
				Anbau* mit Stallung und Banjenraum Lit. A . . .	V	500	—		
				Holzremise Lit. B	V	200	—		
				Staketen, Bäume ꝛc.		142	60	6708	70
			Maurer Joh. Georg Alheid	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 51	V	2780	40		
				Anbau mit Stallung und Wohnraum Lit. A . . .	V	400	—		
				Schweinestall und Staketen .		80	75	3261	15
			Taglöhner Martin Kunold .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 52¾	V			10	82
				Zu übertragen . .				15529	99

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	Pf.	M.	Pf.
				Uebertrag . .				15529	99
			Ackermann Johann Heinrich Schminke.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 49	V			94	96
4	Oberelsungen	2. Januar	Taglöhner Georg Stückrath	Wohnhaus Nr. 87	IV			40	—
5	Dörnberg	17. April	Ackermann Heinrich Meibert	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 63	IV			127	80
6	Ippinghausen	8. Mai	Witwe des Martin Klapp .	Wohnhaus* Nr. 94	V			2670	35
			Witwe des Martin Klapp nebst Kinder	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 93	V	4071	25		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	300	—		
				Staketen		13	40	4384	65
			Müller Johannes Gustav Kleinhans und Frau. . .	Scheuer mit Stall Nr. 3 .	V	1782	07		
				Wohnhaus mit Mühlenraum Nr. 2	V	15	96	1798	03
			Schuhmacher Wilhelm Hilberger	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 92	V			80	82
			Ackermann Christian Ritter.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 91	III	68	86		
				Abort und Gartenzaun . . .		19	20	88	06
			Küfer Johannes Schulz. . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 3½	V			26	70
			Daniel Berlitz	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 96	V			8	85
7	Niederelsungen	25. Mai	Ackermann Heinrich Wilhelm Lindenborn.	Wohnhaus mit Stall Nr. 70	V			50	—
				Zu übertragen . .				24900	21

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde zc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				24900	21
8	Altenstädt	18. Juni	Evang.-ref. Kirchengemeinde Altenstädt	Kirche mit Thurm Nr. 6 .	II			240	—
9	Ehringen	7. Juli	Ackermann Christoph Wilhelm Schacht	Wohnhaus, Scheuer* und Stallung Nr. 53	IV			133	—
			Ackermann Christoph Heinrich Haupt	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 52	V			14	—
10	Wolfhagen	25. Juli	Justizrath Hermann Hilgenberg	Wohnhaus Nr. 12	IV			109	—
11	Niederelsungen	26. Juli	Ackermann Johann Georg Philipp Gerhardt	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 6	II	7421	40		
				Brunnenbedachung, Staketenwand, Staketenthor, Kartoffeln und Gemüse . . .		56	10	7477	50
			Ackermann Georg Philipp Götte.	Staketenzaun und Gemüse .				20	70
			Ackermann Johann Heinrich Winning	Staketenwand und Gemüse .				12	70
12	Altendorf.	26. Juli	Ackermann Martin Bräutigam	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	III			169	44
13	Ippinghausen.	29. Juli	Ziegeleibesitzer Conrad Böttger	Ziegelei Lit. B bei Nr. 11	IV			1109	85
14	Dörnberg.	7. August	Ackermann Heinrich Meibert	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 63	IV			3870	18
			Pfarrer Karl Weidenmüller.	Kartoffelerndte und Staketen				6	36
				Zu übertragen . .				38062	94

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				38062	94
5	G. B. Laar	15. Juli	Kammerherr Johann Christian von Weiß zu Glücksbrunn in Sachsen.	Taglöhnerhaus* Lit. L bei Nr. 1	III	4249	40		
				Anbau mit Stallung Lit. Z	III	100	—	4349	40
6	Dörnberg.	5. Oktober	Carl Ludwig Nolte	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 98	V			93	49
7	Niederelsungen	27. Oktober	Gastwirth Eberwein Dessel .	Anbau Lit. A bei Nr. 105	V			137	56
8	Volkmarsen	19. Nov.	Landwirth Johann Adolf Freimuth.	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 84	IV	7659	—		
				Holzschuppen Lit. A	V	79	80		
				Staketen		9	—	7747	80
			Gutspächter Adolf Weber .	Gartenmauer 2c.				25	76
			Schreiner Leo Vernaleken .	Gemüse 2c.				6	04
			Wagner Robert Blume. . .	Staketen 2c.				36	01
			Kaufmann Philipp Katzenstein	Wohnhaus Nr. 83	III	52	26		
				Anbau Lit. A	III	13	10	65	36
			Julius Schwarz.	Einfahrtsthor 2c.				26	—
			Arbeiter Lambert Peters . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 85	IV	48	30		
				Anbau Lit. A	IV	20	10		
				Staketen		3	50	71	90
				Summe . .				50622	26

24. Kreis Ziegenhain.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Weißenborn	9. Februar	Wagner Wilhelm Viehmann	Nebenbau Lit. B bei Nr. 18	IV			100	—
2	Neukirchen	26. März	Fahrbürger Johannes Kimpel	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 209.	IV			56	—
3	Niedergrenzebach	7. Juli	Bürgermeister Martin Schlemmer	Auszugshaus und Stallung Lit. B bei Nr. 28 . . .	II			97	—
4	Riebelsdorf.	7. Juli	Gemeinde Riebelsdorf. . . .	Kirche mit Thurm Nr. 78.	II			197	—
5	Todenhausen	7. Juli	Conrad Wiegand	Wohnhaus Nr. 30	IV			50	—
6	Rückershausen	7. Juli	Johann Heinrich Simon . .	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 13	IV	2775	—		
				Gartenerndte		6	—	2781	—
			Conrad Kranz	Zaun und Wiese				21	60
7	Mengsberg	26. Juli	Politische u. Kirchengemeinde Mengsberg	Kirche und Thurm Nr. 50.	I			154	—
8	Oberjossa	7. Juli	Bürgermeister Johannes Hedbrich und Frau	Scheuer mit Stallung Lit. B bei Nr. 22	V			99	—
9	Frielendorf	28. Juli	Zacharias Curth	Wohnhaus Nr. 89	IV	2067	60		
				Scheuer* Lit. A	IV	1313	—		
				Stall Lit. B	IV	350	—	3730	60
			Witwe des Försters Georg Seitz	Gartengewächse				49	50
			Bergmann Heinrich Kellner.	Gartengewächse				16	—
			Bergmann Andreas Seitz . .	Gartengewächse				8	25
				Zu übertragen . .				7359	95

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				7359	95
			Ackermann Heinrich Buley .	Graswuchs und Staketenzaun				6	—
			Ackermann Heinrich Völcker.	Graswuchs				1	50
10	Spieskappel	26. Juli	Conrad Daube und Frau .	Wohnhaus Nr. 39	V	27	45		
				Scheuer* mit Ställen Lit. A	IV	7485	—	7512	45
11	Salmshausen.	26. Juli	Landwirth Sebastian Keller und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 8	V			88	—
12	Neukirchen	26. Juli	Stadtgemeinde Neukirchen .	Stadtkirche (Thurm) Nr. 231	I			95	—
13	Immichenhain	22. Sept.	Gemeinde Immichenhain . .	Pfarrhaus mit Scheuer und Stall Nr. 29	V			43	80
14	Berfa	13. August	Heinrich Bey und Frau . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 73	IV			2798	50
15	Olberode	11. Oktober	Landwirth Heinrich Glänzer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 4.	V			63	50
16	G. B. Schafhof	29. Sept.	Kgl. Preuß. Staat	2. Scheuer Lit. H bei Nr. 1	III			24	—
17	Oberjossa	19. Dez.	Taglöhner Moritz Blumenauer.	Wohnhaus mit Stall und Schmiede Nr. 30	IV			56	—
18	Schrecksbach	4. Oktober	Maurer Johann Jakob Jäckel	Wohnhaus mit Stall Nr. 65	V			28	50
				Summe . .				18077	20

Zusammenstellung.

	Bezeichnung der Kreise.	Verwilligte Summen Mark.	Pf.
1.	Stadt-Kreis Cassel	21982	09
2.	Land-Kreis Cassel	76567	69
3.	Kreis Eschwege	59502	40
4.	„ Frankenberg	24492	39
5.	„ Fritzlar	10140	76
6.	„ Fulda	33464	26
7.	„ Gelnhausen	3049	98
8.	„ Gersfeld	22181	96
9.	Stadt-Kreis Hanau	1460	27
10.	Land-Kreis Hanau	24775	01
11.	Kreis Hersfeld	12164	67
12.	„ Hofgeismar	108308	49
13.	„ Homberg	152	70
14.	„ Hünfeld	39020	89
15.	„ Kirchhain	15478	18
16.	„ Marburg	3856	01
17.	„ Melsungen	69522	42
18.	„ Rinteln	126173	52
19.	„ Rotenburg	48293	07
20.	„ Schlüchtern	9292	49
21.	„ Schmalkalden	118774	79
22.	„ Witzenhausen	17360	93
23.	„ Wolfhagen	50622	26
24.	„ Ziegenhain	18077	20
	Summe	914714	43

Anhang. **D.**

II.

Verzeichniß

der für

Brände aus den Jahren 1893 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
			Aus dem Jahre 1890.						
			Kreis Gersfeld.						
1	Batten	? August	Pfarrgemeinde Batten . . .	Kirche Nr. 14½	II			125	22
			Aus dem Jahre 1891.						
			Kreis Rotenburg.						
2	Sontra	9. Juni	Gebrüder Elias und Ludwig Thon	Rindvieh- und Pferdestall Lit. D bei Nr. 278 . .	I			2000	—
			Kreis Wolfhagen.						
3	Volkmarsen	7./8. Januar	Stadtgemeinde Volkmarsen .	Rathhaus Nr. 395	II			16	50
				Summe . .				2016	50
			Aus dem Jahre 1892.						
			Kreis Hofgeismar.						
4	Hofgeismar	23. Mai	Gutsbesitzer Gustav Nieter .	Wohnhaus Nr. 410½ . . .	I			650	—

Aus dem Jahre 1893.

Kreis Frankenberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
5	Obernburg	11. Oktober	Zimmermann Carl Michel .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 17a.........	III			60	—
			Grubenbeamter Louis Plock in Spanien	Wohnhaus Nr. 23.....	V			30	—

Kreis Fritzlar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
6	Geismar	24. Sept.	Ackermann Adam Eubel . .	Wohnhaus Nr. 20.....	IV			18	70

Kreis Schmalkalden.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	ℳ	₰	ℳ	₰
7	Seligenthal.......	7. Oktober	Witwe des Ferdinand Ritzmann	Wohnhaus Nr. 103	V			13	67
				Summe . .				122	37

Statistik der Blitzschäden

für

die Jahre 1885 bis einschließlich 1894.

Jahr.	Durch Blitz beschädigte																		Anzahl der			Anzahl der gesammten Brandschäden.
	Wohnhäuser.			Scheuern.			Ställe.			Andere Nebengebäude.			Kirchen und Thürme.			Gewerbliche Gebäude.			zündenden	kalten	Sa. der	
	Anzahl.	ℳ	₰	Anzahl.	ℳ	₰	Anzahl.	ℳ	₰	Anzahl.	ℳ	₰	Anzahl.	ℳ	₰	Anzahl.	ℳ	₰	Blitzschäden.			
1885	50	41 404	03	8	5 054	04	12	3 945	68	7	1 521	81	6	5 296	24	3	727	26	17	50	67	321
1886	56	46 862	20	22	39 331	01	16	8 707	56	9	9 317	26	6	1 421	45	—	—	—	23	49	72	322
1887	16	10 810	31	1	130	—	4	1 286	66	—	—	—	1	148	93	—	—	—	6	12	18	279
1888	28	13 837	37	14	15 089	65	5	2 064	65	8	1 352	06	2	388	—	—	—	—	15	22	37	342
1889	31	7 114	67	14	10 187	89	7	2 433	50	6	1 130	97	7	2 610	81	2	86	50	7	43	50	314
1890	36	21 598	51	14	10 008	33	8	8 120	71	5	1 341	54	7	2 742	43	—	—	—	13	45	58	343
1891	47	24 649	09	15	29 914	71	11	4 874	16	5	1 874	33	5	2 237	29	2	13	87	15	48	63	331
1892	28	9 411	81	9	14 288	14	3	1 619	—	3	977	22	—	—	—	1	49	—	11	28	39	426
1893	39	32 124	19	7	13 976	01	8	2 857	50	1	200	—	3	640	72	—	—	—	11	32	43	412
1894	58	45 371	41	16	22 835	57	6	8 484	70	11	2 461	80	10	2 747	55	2	1 476	—	19	69	88	463
Sa.	389	253 183	59	120	160 815	35	80	44 394	12	55	20 176	99	47	18 233	42	10	2 352	63	137	398	535	3 553
																			= 15 % der gesammten Brandschäden.			

Schadensbetrag für die zündenden Blitzschäden. ℳ	₰	Schadensbetrag für die kalten Blitzschäden. ℳ	₰	Gesammt-Schadensbetrag. ℳ	₰	Gesammte Beiträge. ℳ	₰
48 226	41	9 722	65	958 369	94	1 379 478	54
100 545	75	5 093	73	1 180 159	09	1 216 344	03
11 081	16	1 294	74	914 517	67	1 287 894	56
30 701	14	2 030	59	1 486 958	29	1 299 196	83
17 611	41	5 952	93	741 693	56	1 571 955	31
38 317	10	5 494	42	784 421	89	1 586 822	98
57 384	24	6 179	21	1 101 234	62	1 431 005	71
23 874	08	2 471	09	1 956 101	63	1 452 454	47
46 802	48	2 995	94	1 086 951	74	1 658 977	72
75 510	50	7 866	53	914 714	43	1 589 959	39
450 054	27	49 101	83	11 125 122	86	14 474 089	54
		499 156	10	= 4,5 % des gesammten Schadenbetrags.			

Druck von Drewſs & Schönhoven in Caſſel.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 23. Oktober **1895.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

632. **Uebersicht** der am 1. November 1895 in Kraft tretenden Neuorganisation der Staatsbauverwaltung in dem Regierungsbezirke Cassel.

Lfde. Nr.	Baukreis.	Geschäftsbezirk.	Amtssitz.
		I. Hochbaukreise.	
1.	Hanau.	Stadt- und Landkreis Hanau.	Hanau.
2.	Fulda.	Landkreis Fulda.	Fulda.
3.	Hünfeld-Gersfeld.	Landkreise Hünfeld und Gersfeld.	Fulda.
4.	Melsungen.	Landkreis Melsungen und östlicher Theil des Landkreises Rotenburg.	Melsungen.
5.	Cassel I.	Stadtkreis.	Cassel.
6.	Cassel II.	Landkreis Cassel und südlicher Theil des Landkreises Witzenhausen.	Cassel.
7.	Eschwege.	Landkreis Eschwege und nördlicher Theil des Landkreises Witzenhausen.	Eschwege.
8.	Marburg.	Landkreis Marburg.	Marburg.
9.	Frankenberg.	Landkreis Frankenberg (einschließlich Enklaven: Eimelrod und Höringhausen).	Frankenberg.
10.	Rinteln.	Landkreis Rinteln.	Rinteln.
11.	Schmalkalden.	Landkreis Schmalkalden.	Schmalkalden.
12.	Hersfeld.	Landkreis Hersfeld und westlicher Theil des Landkreises Rotenburg.	Hersfeld.
13.	Hofgeismar.	Landkreise Hofgeismar und Wolfhagen.	Cassel.
14.	Gelnhausen.	Landkreise Gelnhausen und Schlüchtern.	Gelnhausen.
15.	Kirchhain.	Landkreise Kirchhain und Ziegenhain.	Kirchhain.
16.	Homberg.	Landkreise Homberg und Fritzlar.	Homberg.
		II. Wasserbaukreise.	
17.	Cassel I.	Kanalisirte Fulda vom Casseler Hafen ab bis zum Einfluß in die Weser; die Weser von Münden bis Carlshafen, die Fulda im Kreise Cassel, sowie die Bearbeitung sämmtlicher Wege-, Wasser-, Brückenbau- und Eisenbahnsachen in den politischen Kreisen Cassel und Hofgeismar.	Cassel.
18.	Cassel II.	Die schiffbare Werra und die schiffbare Fulda bis zum Kreise Cassel, sowie die Bearbeitung sämmtlicher Wege-, Wasser-, Brückenbau- und Eisenbahnsachen in den politischen Kreisen Wolfhagen, Witzenhausen, Eschwege, Rotenburg und Melsungen.	Cassel.
19.	Fulda.	Bearbeitung sämmtlicher Wege-, Wasser-, Brückenbau- und Eisenbahnsachen in den politischen Kreisen Hersfeld, Hünfeld, Fulda, Gersfeld, Schlüchtern, Gelnhausen und Hanau.	Fulda.
20.	Marburg.	Bearbeitung sämmtlicher Wege-, Wasser-, Brückenbau- und Eisenbahnsachen in den politischen Kreisen Homberg, Fritzlar, Frankenberg, Ziegenhain, Kirchhain, Marburg, ferner der wasserbautechnischen Angelegenheiten, betreffend die Eder mit den Nebenflüssen bis zur Mündung in die Fulda.	Marburg.

Vermerk: Die Bearbeitung der Wasserbau- &c. Sachen in den politischen Kreisen Rinteln und Schmalkalden verbleibt dem Wasserbauinspektor in Minden — Reg. Minden — bezw. dem Kreisbauinspektor in Schmalkalden.

Berlin am 4. Oktober 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage.
Unterschrift.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

633. Des Königs Majestät haben die Einberufung des Kommunallandtages des Regierungsbezirks Cassel auf Dienstag den 12. November d. J. anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage Mittags 12 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel am 19. Oktober 1895.

Der Ober-Präsident.
Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

634. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat September 1895.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen ℳ ₰	Roggen ℳ ₰	Gerste ℳ ₰	Hafer ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße) ℳ ₰	Linsen ℳ ₰	Eß-Kartoffeln ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche ℳ ₰	Schweinefleisch ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch ℳ ₰	Speck (geräuchert) ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier ℳ ₰
1	Cassel	13 58	12 51	13 26	12 10	25 63	29 25	33 75	3 86	3 88	— —	4 05	125 —	1 50	1 35	1 50	1 35	1 35	1 40	2 33	3 71
2	Fritzlar	13 71	12 25	15 35	11 82	22 —	28 —	28 —	4 —	3 12	— —	3 70	120 —	1 30	1 30	1 22	1 20	1 20	1 80	2 28	3 60
3	Fulda	14 25	12 19	14 63	11 79	21 —	29 50	29 —	4 48	4 73	3 95	5 —	136 —	1 38	1 22	1 4[illegible]	1 16	1 20	1 90	2 10	3 75
	+	14 97	12 33	17 25	14 12	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4	Hanau	13 40	11 17	14 32	11 63	23 75	25 16	29 50	4 28	3 56	2 34	4 29	126 —	1 50	1 35	1 57	1 25	1 25	2 —	2 31	3 92
5	Hersfeld	17 30	16 83	14 83	11 16	26 —	28 —	40 50	4 —	4 —	3 50	3 —	130 —	1 80	1 40	1 40	1 20	1 30	1 80	2 40	4 80
6	Hofgeismar	13 38	12 50	15 —	12 55	29 —	31 —	29 —	4 —	4 —	3 —	4 —	107 —	1 30	1 40	1 20	1 15	1 20	1 60	2 25	3 30
7	Marburg	16 —	13 50	14 —	13 —	18 —	26 —	30 —	4 80	4 —	— —	4 75	134 —	1 44	1 30	1 30	1 30	1 35	1 30	2 —	3 90
8	Rotenburg	16 —	14 —	16 —	12 —	30 —	30 —	40 —	4 —	3 8[illegible]	—	4 40	140 —	1 40	1 40	1 30	1 20	1 30	1 80	2 40	3 60
	Summa	117 62	104 95	117 39	96 65	195 38	226 91	259 75	33 42	31 09	12 79	33 19	1018 —	11 62	10 62	10 94	9 81	10 15	13 60	18 10	30 58
	+	14 97	12 33	17 25	14 12																
	Durchschnittsbetrag	14 70	13 12	14 67	12 01	24 42	28 36	32 47	4 18	3 89	3 20	4 15	127 25	1 45	1 33	1 37	1 23	1 27	1 70	2 26	3 82

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen ℳ ₰	Mehl aus Roggen ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze ℳ ₰	Buchwaizengrütze ℳ ₰	Hafergrütze ℳ ₰	Hirse ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer) ℳ ₰	Kaffee, Java-, mittlerer (roh) ℳ ₰	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen) ℳ ₰	Speisesalz ℳ ₰	Schweineschmalz ℳ ₰
1	Cassel	— 28	— 22	— 45	— 32	— 45	— 40	— 30	— 65	2 60	3 70	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 23	— 19	— 40	— 40	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 30	— 25	— 53	— 45	— 56	— 56	— 43	— 48	2 90	3 98	— 20	1 70
4	Hanau	— 32	— 25	— 48	— 29	— —	— 49	— 35	— 41	2 [illegible]	3 40	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 24	— —	— 30	— 30	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 29	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 40	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 24	— 38	— 38	— 40	— 50	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 27	1 86	3 38	2 68	2 21	3 35	3 04	3 96	22 30	28 18	1 60	12 50
	Durchschnittspreis	— 28	— 23	— 42	— 38	— 44	— 48	— 38	— 50	2 79	3 52	— 20	1 56

Cassel am 11. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

635. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Oktober 1895 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	35	2	13	2	04
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	35	2	13	2	04
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6	41	1	58	1	58
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	41	1	58	1	58
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	21	1	94	1	64
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	21	1	94	1	64
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	21	1	94	1	64
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	56	2	31	2	49
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	56	2	31	2	49
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	56	2	31	2	49
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	56	2	31	2	49
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	6	59	2	37	2	03
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	6	59	2	37	2	03
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	6	59	2	37	2	03
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	5	86	1	58	2	10
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	59	2	10	2	10
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	59	2	10	2	10
18	„ Marburg .	Marburg .	6	83	2	89	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	83	2	89	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	83	2	89	2	10
21	„ Rotenburg .	Rotenburg .	6	30	2	31	2	—
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	30	2	31	2	—
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	22	2	10	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	72	2	—	1	89

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 21. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

636. Der diesjährige Hygienische Kursus für Verwaltungsbeamte findet in der Zeit vom 18. bis einschließlich den 30. November 1895 bei dem Hygienischen Institut der Königlichen Universität zu Berlin, Klosterstraße 36, statt.

Etwaige Anfragen und Meldungen sind an den Direktor des genannten Instituts, Professor Rubner, zu richten.

Cassel am 14. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

637. Veränderungen in der Organisation der Berufsgenossenschaften. — a. Zucker-Berufsgenossenschaft Berlin. Bezirk 8 (Hildesheim) Vertrauensmann: Fabrikdirektor Brandt in Schellerten. Stellvertreter: Fabrikdirektor Rodewald in Hess. Oldendorf für die Zuckerfabrik in Hess. Oldendorf.

b. Tiefbau-Berufsgenossenschaft Berlin. Regierungsbezirk Cassel. Stellvertreter des Vertrauensmannes und des Beauftragten: Unternehmer J. A. Lengefeld in Arolsen, Bahnhofsstraße 133.

c. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft in Stuttgart. Sektion IV. Stellvertretendes Vorstandsmitglied Jean Ohl (in Firma Ott & Cie.) — Hanau für die Zeit bis 30. September 1896 an Stelle des Julius Steinheuer in Hanau.

d. Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft Berlin. Beauftragter: Ingenieur Gustav Spatz, Berlin W., Steinmetzstraße 43.

Cassel am 21. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

638. Zum Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§. 318a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Da die Reichs-Telegraphenanlagen in letzter Zeit verschiedene Male fahrlässiger Weise (besonders beim Fällen von Bäumen) beschädigt worden sind, so werden die vorstehenden Bestimmungen hiermit warnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich wird Demjenigen, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen den Thäter mit Erfolg eingeschritten werden kann, eine Belohnung bis zur Höhe von 15 Mark für jeden einzelnen Fall hiermit zugesichert.

Cassel am 23. September 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

639. In den Orten Bodenhausen und Ehlen sind am 17. Oktober in Vereinigung mit den Posthülfsstellen

daselbst Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 18. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Wagner.

640. Als Vertreter der Kassenmitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse sind im hiesigen Kreise für die folgenden 6 Jahre die Lehrer: Niebling in Gersfeld, Mihm daselbst, Frei in Wüstensachsen gewählt, was hiermit unter Bezugnahme auf §. 40 des Reglements vom 13. Januar 1871 bekannt gemacht wird.

Gersfeld am 10. Oktober 1895.

Der Königliche Landrath von Marcard.

641. Nach dem Ergebnisse der eingegangenen Stimmzettel sind zu Mitgliedern des Kreisvorstandes aus den Mitgliedern der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für die nächste Wahlperiode von 6 Jahren gewählt worden: Herr Lehrer Euler in Kalkobes, Herr Rektor Bachmann in Hersfeld und Herr Lehrer Römer in Sorga, was in Gemäßheit der Vorschrift im §. 40 der Statuten hierdurch veröffentlicht wird.

Hersfeld am 15. Oktober 1895.

Der Königliche Landrath.
v. Schleinitz, Geheimer Regierungsrath.

Erledigte Stellen.

642. Die katholische zweite Schulstelle in Rückers wird am 16ten d. Mts. vakant. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung aber einschließlich der Feuerungsvergütung jährlich 1000 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen drei Wochen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gnau in Rückers, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda am 14. Oktober 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens, Landrath.

643. Bewerber um die am 1. November d. J. zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Gottsbüren wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Gottsbüren, z. H. des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt neben 60 Mark Miethsentschädigung 970 Mark einschließlich der Feuerungsvergütung.

Hofgeismar am 16. Oktober 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Kreissekretair.

644. Die Schulstelle in Rothhelmshausen, mit welcher neben freier Wohnung und incl. Feuerungsvergütung ein Einkommen von 888 Mark verbunden ist, kommt am 14ten d. Mts. zur Erledigung.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Mogge dahier, einreichen.

Fritzlar am 11. Oktober 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Roelbechen, Landrath.

645. Wegen des am 1. Januar 1896 stattfindenden freiwilligen Abganges des jetzigen Bürgermeisters soll die hiesige Bürgermeisterstelle zu diesem Zeitpunkte neu besetzt werden.

Meldungen sind unter Anschluß des Lebenslaufes und der Zeugnißabschriften innerhalb vierzehn Tagen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Das Gehalt beträgt 2000 Mark, wozu eventuell noch einige Nebenbezüge im Betrage von ungefähr 250 Mark kommen.

Obernkirchen (Kreis Rinteln) am 2. Oktober 1895.

Der Ausschußvorsteher: C. Pape.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privat-Docent und Stabsarzt Dr. Paul Ostmann in Berlin zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der Referendar Bolz zum Gerichts-Assessor,

der Gerichts-Referendar Goebel in Wiesbaden zum Referendar bei der Regierung in Cassel,

die Rechts-Kandidaten Heußner und Lohr zu Referendaren,

der Aktuar Groll zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Jesberg.

Beauftragt: der Regierungs-Assessor v. Gehren mit der kommissarischen Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Homberg.

Uebertragen: den Königlichen Wasserbauinspektoren Keller und Goltermann die neuerrichteten Wasserbauinspektorenstellen Cassel II und in Fulda.

Verliehen: dem Landrathe Dr. Hagen in Schmalkalden der Rothe Adler-Orden 4. Klasse,

dem Fabrikarbeiter Wüstefeld in Carlshafen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Kreisbauinspektor, Baurath Löbell und der Bauschreiber Leonhardy von Hofgeismar nach Cassel,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Ranft in Jesberg an das Amtsgericht in Cassel.

Pensionirt: der Gefangenaufseher Hartmann bei dem Gerichtsgefängniß in Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 30. Oktober 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 40 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. Oktober 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr 9788 die Verordnung, betreffend den Ausschuß der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse, vom 4. Oktober 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

646. Wir bestimmen hiermit in Abänderung bezw. Ergänzung des

Regulativs
über
Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps.
vom 1. Oktober 1893

Folgendes:

1. §. 13 a. a. O. enthält nachfolgende Fassung:

„Von dem Prüfungsausschuß wird dem Oberlandforstmeister ein Verzeichniß eingereicht, und zwar:

a) derjenigen, welche die Prüfung bestanden haben,
b) derjenigen, welche sie nicht bestanden haben.

Die Ersteren sind nach den Prüfungsergebnissen und bei gleichen Prüfungsergebnissen nach der Charge (Oberjäger, Gefreite, Jäger), innerhalb der Charge nach dem Beförderungsdatum und, falls auch Letzteres gleich ist, nach Maßgabe des Lebensalters einzuordnen. Die Aspiranten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst werden mit dem Prädikate „sehr gut" bestanden aufgenommen.

Der Oberlandforstmeister stellt aus den Prüfungsverzeichnissen aller Bataillone nach Maßgabe der erlangten Censuren eine Gesammtrangliste derjenigen auf, welche die Prüfung bestanden haben, und übergiebt diese nebst den Zeugnissen und Bescheiden (§. 12) spätestens bis zum 1. August der Inspektion der Jäger und Schützen, welche die Zeugnisse und Bescheide den Geprüften zufertigen läßt.

Diejenigen, welche die Prüfung erst bei der Wiederholung bestanden haben, sind hinter den in der vorjährigen Gesammtrangliste Verzeichneten und unter sich nach Maßgabe der erlangten Censuren bezw. der Charge und des Lebensalters in einer Nachtragsliste aufzuführen. Einjährig-Freiwillige sind nachträglich in die Gesammtrangliste desjenigen Jahrganges einzuordnen, dem sie nach Maßgabe ihres Eintritts beim Militär angehören".

2. §. 17 a. a. O. erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Ausnahmsweise kann für den Fall, daß ein auf Forstversorgung dienender Jäger beabsichtigt, sich für einen anderen, nicht forstlichen Beruf vorzubereiten, zu diesem Zwecke von der Inspektion der Jäger und Schützen eine nach Vorstehendem nicht berufsmäßige Beschäftigung widerruflich bis zur Dauer von zwei Jahren zugelassen werden.

Die Anträge auf Beurlaubung sind an die Jäger-Kompagnie zu richten. Mit dem Antragsteller ist eine Verhandlung nach Muster M. aufzunehmen, und zwar hinsichtlich der aktiven Jäger seitens der Jäger-Kompagnie und hinsichtlich der Reservejäger seitens der militärischen Kontrolstelle, der ein Entwurf der Verhandlung von der Jäger-Kompagnie übermittelt wird. Die Verhandlung ist dem Kommando des Jäger-Bataillons zuzustellen, welches sich, sofern es sich um einen Reservejäger handelt, zunächst mit der betheiligten Regierung ins Einvernehmen setzt.

Die wegen der Kontrole der Jäger während dieser Zeit erforderlichen Anordnungen werden seitens der Inspektion getroffen. Die auf Grund dieser Bestimmung in einer nicht berufsmäßigen Beschäftigung zugebrachte Urlaubszeit wird bei der Anerkennung zur Forstversorgung auf die Dienstzeit voll in Anrechnung gebracht, sofern inzwischen der Uebertritt in einen anderen Beruf nicht erfolgen sollte".

3. §. 18 Abs. 1 a. a. O. erhält folgende Fassung:

„Die Reservejäger sind verpflichtet, jede ihnen von der Regierung, bei der sie notirt sind, angebotene Beschäftigung, einschließlich des Dienstes in den vom Staate verwalteten Stiftsforsten, mit mindestens 60 Mark monatlicher Besoldung anzunehmen*)".

4. Die Anmerkung zum §. 18 a. a. O. erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

„* Die Besoldung für die noch zu den Reservejägern gehörenden Forsthülfsaufseher, welche eine Militärdienstzeit zurückgelegt haben von

a) 10 Jahren und darüber, beträgt monatlich 72 M.
b) 7—10 Jahren . . „ „ 66 „
c) unter 7 Jahren . . „ „ 60 „

5. Der §. 28 Abs. 3 a. a. O. und der Eingang des Absatzes 4 erhalten folgende Fassung:

Abs. 3: „Die monatliche Vergütung der Forstversorgungsberechtigten im Staatsforstdienst (§. 18 Abs. 1) beträgt jedoch mindestens 78 Mark.

Abs. 4: Für den Uebergang in einen anderen Bezirk sind die Bestimmungen des §. 19 im Allgemeinen maßgebend. Erfolgt die Abmeldung aus einem Bezirke, so muß die Anmeldung für einen anderen Bezirk spätestens binnen Jahresfrist bewirkt werden". Vorkommenden Falls u. s. w.

6. Die Anmerkung zum §. 28 a. a. O. lautet in Zukunft im ersten Absatze:

„* Für die Forstversorgungsberechtigten Anwärter innerhalb eines Regierungsbezirkes beträgt die Vergütung:

a) für die erste Hälfte monatlich 84 Mark,
b) „ „ zweite „ „ 78 „ ".

7. Der Eingang und die Nr. 1 des §. 33 a. a. O. wird in nachstehender Weise ergänzt:

„Der Forstversorgungsberechtigte ist von der betreffenden Regierung seiner Ansprüche verlustig zu erklären,

1. wenn er sich nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Forstversorgungsscheines bei einer Regierung meldet, bezw. wenn er nach erfolgter Abmeldung aus einem Bezirke die Anmeldung für einen anderen Bezirk nicht binnen Jahresfrist bewirkt".

8. Das Muster C. zum §. 11 a. a. O. wird durch anliegendes Muster C 1. ersetzt.

9. Den Mustern A—L. a. a. O. tritt als Letztes unter der Bezeichnung „Muster M." das anliegende hinzu.

Berlin am 24. Juli 1895.

Der Kriegsminister.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
v. Ekensteen.	Donner.

C1. (Zu §. 11).

Vorschlagsliste des Bataillons

Laufende Nr.	Kompagnie	Des zu prüfenden Jägers								
		Charge	Beförderungs-Datum	Zuname	sämmtliche Vornamen (Rufname unterstrichen)	Konfession	Geburts-		Geburtsort	
							Jahr	Tag		im Kreise

zur nächsten Jägerprüfung. (Aufschrift 1. Seite des Bogens).

Stand des Vaters	Der Jäger hat in der Lehre gestanden			Der Einstellung in das Jägerkorps		Bemerkungen
	Name, Wohnort und Dienstverhältniß des oder der Lehrherren	während der Zeit				
		vom	bis	Jahr	Tag	

M. (Zu §. 17).

Verhandelt . . . ., den ten 18

Es erscheint der (Charge, Vor- und Zuname), geboren am (Tag, Monat, Jahr) zu . . . . . . im Kreise . . . . des Regierungsbezirks . . . ., eingestellt am (Tag, Monat, Jahr) in die Kompagnie des . . . . Jäger-Bataillons Nr. . . . . ., zu einer im Ganzen 12jährigen Dienstzeit im Jäger-Korps laut Verhandlung vom (Datum) verpflichtet, gegenwärtig zur Reserve beurlaubt (Beschäftigung und Aufenthalt anzugeben) und erklärt, daß er wegen der jetzigen ungünstigen Anstellungsaussichten im Staatsforstdienste beabsichtige, eventuell die forstliche Laufbahn aufzugeben. Zur Einarbeitung in einen anderen Beruf und zwar als (anzugeben, z. B. Landwirth) bitte er unter Ueberreichung seines Waffengebrauchs-Attestes für ihn einen zweijährigen Urlaub bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu erwirken, indem er hinzufügt, daß er im Falle der Genehmigung dieses jederzeit widerruflichen Urlaubs (wohin, Wohnort, Bezirks-Kommando, Meldeamt anzugeben) Wohnung nehmen würde.

Gleichzeitig wurde ihm bekannt gemacht, daß er während des Urlaubs

1. wie bisher neben der Kontrole durch das Bezirks-Kommando (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirks-Feldwebel) auch der durch seine Jäger-Kompagnie unterstehe und sich daher genau nach den Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve für die Jäger der Klasse A. vom 1. März 1894 zu richten habe,
2. weder berechtigt sei, den Hirschfänger noch die Abzeichen der Königlichen Forstschutzbeamten (den Adler an der Kopfbedeckung und die Achselschnüre auf dem Rocke) zu tragen.

3. daß er vor Ablauf des Urlaubs sich zu entscheiden haben werde, ob er in den Forstdienst zurücktreten oder freiwillig auf weitere Erdienung von Forstversorgungs-Ansprüchen Verzicht leisten wolle und, daß er im ersteren Falle mit der bezüglichen Meldung über die ganze Urlaubszeit Zeugnisse der Ortspolizeibehörde bezw. Behörden über seine Führung der Jäger-Kompagnie einzureichen habe.

Ferner wurde ihm eröffnet, daß nach den bestehenden Bestimmungen die Dienstzeit, die in nicht berufsmäßiger Beschäftigung zurückgelegt wird, dereinst zwar für die Anerkennung zur Forstversorgung, nicht aber bei der Pensionirung in Anrechnung gebracht werden würde.

Wohlbedächtig hat der Jäger (Oberjäger) X. . . . . diese Verhandlung selbst gelesen und deren Richtigkeit dann durch seine eigenhändige Unterschrift anerkannt.

(Unterschrift des Betreffenden).

v. w. o.

(. . . . . und Bezirks-Adjutant, oder Bezirks-Feldwebel).

Die eigenhändige Unterschrift beglaubigt

(Dienststempel) N, den ten 18

. . . . und Bezirks-Kommandeur.

Anmerkung. Bei dem im aktiven Dienst sich befindenden Jägern wird die Verhandlung vom Jäger-Kompagnie-Chef vollzogen. Der Wortlaut der Verhandlung ist sinngemäß zu ändern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

647. Nach dem Erlasse des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 14. Oktober d. J., I. 24545, ist nunmehr die dritte Auflage der „Viehseuchengesetze" von Beyer bei P. Parey erschienen und sind die Sortimentsbuchhandlungen in den Provinzen mit einem genügenden Vorrath von gebundenen Exemplaren dieses Buches versehen, was hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Kreise gebracht wird. Cassel am 26. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

648. Vom 1. November d. J. ab fährt der gemischte Zug Nr. 584 Hameln-Rinteln, wie folgt:

Hameln ab wie jetzt 6^{11} Vorm., Fischbeck ab 6^{35} (statt 6^{27}), Oldendorf 7^{10} (statt 6^{50}), Deckbergen ab 7^{24} (statt 7^{04}) und Rinteln an 7^{38} (statt 7^{18}) Vorm.

Hannover am 19. Oktober 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

649. Nach dem festgestellten Ergebniß sind als Vertreter der Kassenmitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel Lehrer Kantor Euler in Homberg, Lehrer Metz in Holzhausen und Lehrer Rohde in Mörshausen für den Kreis Homberg auf die Dauer der nächsten 6 Jahre gewählt worden, was in Gemäßheit des §. 40 der Statuten der gedachten Witwen- und Waisenkasse hierdurch bekannt gemacht wird.

Homberg am 21. Oktober 1895.

Der kommissarische Landrath.

von Gehren, Regierungs-Assessor.

650. Gemäß der Vorschrift im §. 40 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom 13. Januar 1871 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachdem die Wahlperiode der im Jahre 1889 gewählten Vertreter der Kassenmitglieder abgelaufen ist, von den letzteren: der Kantor Ludwig Bischoff und der Lehrer Magnus Weber in Hünfeld, sowie der Lehrer Fr. Gottlieb Usbeck in Neukirchen auf die Dauer von 6 Jahren als Vertreter der Kassenmitglieder in den Kreisvorstand der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse gewählt worden sind.

Hünfeld am 26. Oktober 1895.

Der Königliche Landrath v. Dalwigk.

651. Nach dem Ergebnisse der eingegangenen Stimmzettel sind zu Mitgliedern der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für die nächste Wahlperiode 1896 bis 1901 gewählt worden die Lehrer: Müller in Orb, Heß in Gelnhausen und Pauly in Meerholz, was gemäß der Vorschrift in §. 40 der Statuten vom 13. Januar 1871 hiermit veröffentlicht wird.

Gelnhausen am 21. Oktober 1895.

Der Königliche Landrath von Baumbach.

652. Zum Kreisvorstand des Kreises Marburg der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel sind für die Jahre 1896—1901 die Hauptlehrer Sieke und Schneider und Lehrer Funk, sämmtlich hier, aus den Kassenmitgliedern selbst, sowie Oberbürgermeister Schüler hier und Bürgermeister Weiershäuser in Wehrshausen aus den Mitgliedern des Kreistages gewählt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Marburg am 25. Oktober 1895.

Der Königliche Landrath v. Negelein.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

653. Durch Beschluß der städtischen Behörden vom 11ten d. Mts. ist der Zinsfuß für Spareinlagen bei der hiesigen städtischen Sparkasse vom 1. Februar 1896 ab auf 3% festgesetzt worden.

Sontra am 25. Oktober 1895.

Die Verwaltung der städtischen Sparkasse.

Heße, Bürgermeister. Ratz. Fuchs.

654. Das auf den Namen des Ackermanns Jakob Werkmeister aus Heierode lautende Einlagebuch Nr. 4062 der hiesigen städtischen Sparkasse ist angeblich verloren gegangen.

Es wird solches gemäß §. 21 der Statuten hiermit veröffentlicht und aufgefordert, das Buch innerhalb drei Monaten bei der Kasse vorzulegen und den rechtmäßigen Besitz nachzuweisen, widrigenfalls dem rc. Werkmeister ein neues als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ertheilt werden wird.

Sontra am 25. Oktober 1895.

Die Verwaltung der städtischen Sparkasse.
Heße, Bürgermeister. Ratz. Fuchs.

Erledigte Stellen.

655. Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vom 1sten k. M. an zur Erledigung kommende zweite Pfarrstelle in Melsungen haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen durch Vermittelung des zuständigen Superintendenten an uns einzureichen.

Dem zu bestellenden Pfarrer wird die Verpflichtung auferlegt werden, sich jederzeit eine anderweite Abgrenzung seines Amtsbezirks resp. seiner Dienstgeschäfte gefallen zu lassen.

Cassel am 22. Oktober 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

656. Geeignete Bewerber um die zweite Oberneustädter Pfarrstelle in Cassel, mit welcher neben freier Dienstwohnung (eventuell Wohnungsvergütung von 1000 Mark) ein jährliches Stelleneinkommen von 3600 Mark verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche nebst Lebenslauf, Prüfungszeugnissen und dem Zeugnisse des Klassenvorstandes innerhalb drei Wochen an das unterzeichnete Vorsteheramt einreichen.

Cassel am 28. Oktober 1895.

Das Vorsteheramt der Oberneustädter Gemeinde.
Mörschel, Pfarrer.

657. Die mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung verbundene zweite evangelische Schulstelle in Sorga wird wegen Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. November d. J. ab vakant. Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den dazu gehörigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Hosbach dahier, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 25. Oktober 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

658. Am städtischen Schul-Organismus dahier ist zum 1. Januar k. J. eine Lehrerstelle zu besetzen. Bewerbungen innerhalb 14 Tagen.

Hersfeld am 21. Oktober 1895.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

659. Die evangelische Schul- und Küsterstelle in Seifertshausen, welche infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. November d. J. ab vakant wird, soll wiederbesetzt werden. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Corell in Seifertshausen, einreichen.

Rotenburg a/F. am 18. Oktober 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schroeder, Kreissekretär.

660. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle in Langendorf, deren kompetenzmäßiges Einkommen neben freier Wohnung 815,58 Mark beträgt, ist vom 1. November an erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kahler in Gemünden, einreichen.

Kirchhain am 26. Oktober 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenk zu Schweinsberg.

661. Die evangelische erste Schulstelle in Wolferborn mit einem Jahreseinkommen von 1008 Mark neben freier Wohnung ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vakant geworden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrers Lambert in Wolferborn, einreichen.

Gelnhausen am 23. Oktober 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

662. Die evangelische Schulstelle in Helfersdorf mit einem Jahreseinkommen von 880 Mark neben freier Wohnung ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vakant geworden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrers Wissemann in Spielberg, einreichen.

Gelnhausen am 26. Oktober 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

663. Die Stelle des Rechners bei der hiesigen Sparkasse soll möglichst bald neu besetzt werden.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung des Lebenslaufes und der Zeugnisse bis zum 12. November d. J. dem Unterzeichneten einzureichen. Der Jahresgehalt beträgt neben freier Wohnung 2100 Mark. Pensionsberechtigung ist mit der Stelle nicht verbunden.

Die zu stellende Caution ist auf 12000 Mark festgesetzt worden.

Wöhl am 22. Oktober 1895.

Der Sparkassen-Direktor Ueberhorst.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 6. November **1895.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. Oktober 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2268 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung des §. 53 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 18. Oktober 1895; unter

Nr. 2269 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 23. Oktober 1895, und unter

Nr. 2270 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 über Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 25. Oktober 1895.

Die Nummer 38 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. November 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2271 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags, vom 30. Oktober 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 41 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. Oktober 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9789 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Brotterode, vom 16. Oktober 1895; und unter

Nr. 9790 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bonn, Euskirchen, Cochem, Stromberg, Wipperfürth, Remscheid, Elberfeld, Wermelskirchen, Lennep, Solingen, Ottweiler, Sankt Wendel, Neuerburg, Hermeskeil und Neumagen, vom 11. Oktober 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

664. Unter der Firma: „Securitas, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ ist in Berlin eine Aktiengesellschaft errichtet worden, deren Statut am 8. Mai d. J. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt und in Stück 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin vom 2. August d. J. veröffentlicht worden ist.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen aller Art abzuschließen, sowie Gebäude und Mobilien gegen Wasserleitungsschäden zu versichern, einschließlich der Ausführung der Reparaturen und Neubeschaffung von Wasserleitungs-, Gas- und Heizungs-Anlagen.

Die erforderliche Eintragung in das Handelsregister ist nach der, in der Central-Handels-Register-Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger vom 25. Juni d. J. — Nr. 149 — abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Amtsgerichts I, Abtheilung 89, in Berlin vom 22. Juni d. J. bewirkt, und der Geschäftsbetrieb hat begonnen.

Cassel am 30. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

665. Des Königs Majestät haben dem Metz'er Dombauvereine mittelst Allerhöchster Ordre vom 3ten d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der zum Besten des Metz'er Dombaues beabsichtigten zweiten Geldlotterie von 1 500 000 Loosen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Der Vertrieb der Loose, welche in zehn Reihen zu je 150 000 Loosen à 3 Mark ausgefertigt werden, ist daher im hiesigen Bezirk nicht zu beanstanden.

Cassel am 29. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

666. Durch Beschluß der Generalversammlungen vom 2. März und 7. April d. J. ist der Sitz der durch Statut vom 5. Juni 1863 mit dem Sitze in Mannheim unter der Firma: „Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft Mannheim“ errichteten Aktiengesellschaft nach Berlin verlegt, und die Firma in „Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft“ geändert worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen Bruchschäden von Schaufenstern, Glasscheiben und Spiegeln. Ferner bezweckt die Gesellschaft, im Wege der Versicherung gegen Prämienzahlung:

1) Dienst- und Geschäftskautionen durch Uebernahme der Verpflichtungen aus den Kautionsverträgen zu bestellen,
2) für Verluste aufzukommen, die durch Personen in Vertrauensstellungen bei Ausübung ihrer Funktionen herbeigeführt werden,
3) die Gewährleistung für Kautionen zu übernehmen, die von Dritten für Kautionspflichtige bestellt sind,
4) Rückversicherungen in den unter 1) bis 3) bezeichneten Versicherungszweigen, sowie in der Glasversicherungsbranche zu übernehmen.

Das in Stück 36 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin vom 6ten v. M. veröffentlichte Gesellschaftsstatut ist am 16. Juli d. J. von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern genehmigt und zugleich der Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe ertheilt worden. Die Eintragung in das Handelsregister ist nach der in der siebenten Beilage zu Nr. 91 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 16. April d. J. enthaltenen Bekanntmachung erfolgt. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hat inzwischen begonnen.

Cassel am 31. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

667. Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist eine Extra-Beilage, betreffend den Handel mit Giften beigefügt, was ich mit Bezug auf die in Nr. 39 l. J. bereits veröffentlichte bezügliche Polizei-Verordnung zur Kenntniß der Betheiligten bringe.

Cassel am 26. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

668. In den Orten Lispenhausen und Ronshausen werden am 5. November in Vereinigung mit den Postagenturen daselbst Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel am 4. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Frank.

669. Nach dem Ergebnisse der eingegangenen Stimmzettel sind zu Vertretern der Kassenmitglieder in dem Kreisvorstande der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für die nächsten 6 Jahre (1896 bis 1901) die Lehrer: Schmidt in Rotenburg, Dittmar in Blankenheim und Berge in Königswald gewählt worden, was in Gemäßheit des §. 40 der Statuten vom 13. Januar 1871 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rotenburg a/F. am 31. Oktober 1895.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Schroeder, Kreissekretär.

670. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 18. Januar 1896 statt.

Meldungen zu derselben sind bis zum 20. Dezember 1895 unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch nicht der Prüfung erfolglos unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach der Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Hanau am 23. Oktober 1895.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.

Cellmann, Königlicher Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

671. Durch Beschluß der städtischen Behörden vom 11ten d. Mts. ist der Zinsfuß für Spareinlagen bei der hiesigen städtischen Sparkasse vom 1. Februar 1896 ab auf 3% festgesetzt worden.

Sontra am 25. Oktober 1895.

Die Verwaltung der städtischen Sparkasse.

Heße, Bürgermeister. Rath. Fuchs.

672. Das auf den Namen des Ackermanns Jakob Werkmeister aus Heierode lautende Einlagebuch Nr. 4062 der hiesigen städtischen Sparkasse ist angeblich verloren gegangen.

Es wird solches gemäß §. 21 der Statuten hiermit veröffentlicht und aufgefordert, das Buch innerhalb drei Monaten bei der Kasse vorzulegen und den rechtmäßigen Besitz nachzuweisen, widrigenfalls dem ꝛc. Werkmeister ein neues als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ertheilt werden wird.

Sontra am 25. Oktober 1895.

Die Verwaltung der städtischen Sparkasse.

Heße, Bürgermeister. Rath. Fuchs.

Erledigte Stellen.

673. Die evangelische dritte Lehrerstelle bei der Königlichen Erziehungsanstalt in Wabern mit einem jährlichen Einkommen von 1500 Mark, neben freier Dienstwohnung, ist vom 1. Dezember d. J. ab anderweit zu besetzen.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei mir einreichen.

Cassel am 1. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

674. Geeignete Bewerber um die zweite Oberneustädter Pfarrstelle in Cassel, mit welcher neben freier Dienstwohnung (eventuell Wohnungsvergütung von 1000 Mark) ein jährliches Stelleneinkommen von 3600 Mark verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche nebst Lebenslauf, Prüfungszeugnissen und dem Zeugnisse des Klassenvorstandes innerhalb drei Wochen an das unterzeichnete Vorsteheramt einreichen.

Cassel am 28. Oktober 1895.

Das Vorsteheramt der Oberneustädter Gemeinde.

Mörschel, Pfarrer.

675. Am städtischen Schul-Organismus dahier ist zum 1. Januar k. J. eine Lehrerstelle zu besetzen. Bewerbungen innerhalb 14 Tagen.

Hersfeld am 21. Oktober 1895.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

676. Die zweite Lehrerstelle in Bollmarshausen, deren jährliches Einkommen nebst freier Wohnung 764 Mark beträgt, ist mit dem 1. November d. J. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen acht Tagen an den Herrn Pfarrer Lotze in Crumbach einsenden.

Cassel am 19. Oktober 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

677. Die Schulstelle in Schoholtensen, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mark ein Jahreseinkommen von 820 Mark 97 Pf. verbunden ist, soll infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. November d. J. ab anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber um die Stelle, wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Herrn Pfarrer Aßmann in Hattendorf schriftlich melden.

Rinteln am 26. Oktober 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Ditfurth.

678. Bei der unterzeichneten Kasse ist die erste Gehülfenstelle sofort zu besetzen.

Nur tüchtige, mit den Arbeiten einer Kreis- und Forstkasse vollständig vertraute Personen wollen sich umgehend melden.

Marburg a/L. am 2. November 1895.

Königliche Kreiskasse. Sommer.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdocent in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Partheil zum außerordentlichen Professor,

der Landgerichtsrath Briesen in Cassel zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Celle,

die Rechtskandidaten Bergmann und Nebben zu Referendaren,

die Rechtskandidaten Kümmel, Alsberg und Rau zu Referendaren,

der Eisenbahn-Hauptkassen-Kassirer Uhen hier zum Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen-Rendanten,

der Regierungs-Sekretariats-Assistent Mösta zum Regierungs-Sekretär bei der Regierung in Cassel,

der Gerichtsschreibergehülfenamtsanwärter Werner zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Oberaula,

der Stadtkämmerer Müller in Borken an Stelle des Stempelvertheilers Hahn daselbst zum Königlichen Stempelvertheiler,

der Bürgermeister Carl Quante in Fischbeck zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fischbeck an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Grope daselbst,

der Stadtkämmerer a. D. Leopold Schmiedeberg zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Bezirk Spangenberg an Stelle des Stadtkämmerers Ellrich.

Uebertragen: dem Königlichen Wasserbauinspektor Isphording die neu errichtete Wasserbauinspektorstelle in Marburg.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Schmidt dem Landrathe des Kreises Marburg zur Hülfeleistung,

der Regierungs-Assessor Graf zu Dohna dem Königlichen Ober-Präsidium in Breslau zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Beauftragt: der Hülfspfarrer Becker in Melsungen mit Versehung der dasigen zweiten Pfarrstelle,

der außerordentliche Pfarrer Schäfer in Eschwege mit Versehung der Hülfspfarrstelle in Melsungen,

der Hülfspfarrer Seyb in Eckenheim zum Verweser der Pfarrei Elm.

Uebernommen: der Bautechniker Max Persing bei der Kreisbauinspektion Gelnhausen als Büreauhilfsarbeiter in die allgemeine Staatsbauverwaltung.

Verliehen: dem Pfarrer Jungmann in Obergude die Pfarrstelle in Obersuhl mit dem Vikariate Widdershausen,

dem zweiten Pfarrer Fuldner in Melsungen die erste Pfarrstelle daselbst,

dem außerordentlichen Pfarrer, Rektor Schröder in Sontra die Pfarrstelle in Niederaula,

dem Pfarrgehülfen in Willingshausen, Israël, die Pfarrstelle in Sipperhausen,

dem Fabrikbesitzer Dr. Gans in Frankfurt a/M., Leiter der Anilinfabrik in Fechenheim, der Charakter als Kommerzienrath,

dem Stadtkämmerer Kling in Wetter der Königliche Kronenorden vierter Klasse.

Versetzt: der Stationsvorsteher Schulze von Bestwig-Nuttlar nach Cassel und der Stationsvorsteher Dierking von da nach Bestwig-Nuttlar.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Dr. Laurentius Köhler 2r in Cassel aus dem Justizdienst in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Cöln,

der Gerichtsdiener Sebert in Hilders auf seinen Antrag aus dem Justizdienst.

Erworben: von dem Apotheker Müller aus Lisberg durch Kauf die Sternapotheke in Gelnhausen.

Gestorben: der Pfarrer Mogge in Fritzlar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 13. November **1895.**

Wegen des Bußtages am 20. d. M. erscheint das nächste Amtsblatt mit Anzeiger erst am 22. d. M.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 39 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 9. November 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2272 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 30. Oktober 1895; und unter

Nr. 2273 die Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, vom 9. November 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

679. Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Fulda unterhalb Cassel.

Auf Grund des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird hierdurch für die Fulda unterhalb Cassel folgende Polizeiverordnung erlassen:

Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Fulda unterhalb Cassel.

§. 1.

Schiffspatent.

Zum Befahren der Fulda werden nur solche Fahrzeuge zugelassen, deren Tauglichkeit durch ein Schiffspatent nach anliegendem Muster von der von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten näher zu bestimmenden Behörde anerkannt worden ist.

§. 2.

Erneuerung und Umschreibung des Schiffspatents.

Das Patent bedarf nach jeder wesentlichen Veränderung oder Ausbesserung des Schiffs einer Erneuerung und nach dem Uebergange des Schiffs an einen anderen Eigenthümer einer Umschreibung durch die Behörde auf dessen Namen.

Sind zwei Jahre seit Ausstellung des Patents verflossen, so hat eine erneute Untersuchung des Schiffs stattzufinden, die spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Frist bei dem zuständigen Wasserbauinspektor zu beantragen ist.

§. 3.

Schiffe, die eines Patents nicht bedürfen.

Schiffe von weniger als 15 Tonnen Tragfähigkeit bedürfen eines Patents nicht.

§. 4.

Bezeichnung der Schiffe und Nachen.

An den Schiffen und Nachen sind folgende Bezeichnungen anzubringen:

a. an Schiffen von 15 Tonnen Tragfähigkeit an: deren Name und Heimathsort in deutlichen Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe in weißer Farbe auf dunklem Grunde,
b. an Begleitnachen derselben: der Name und Heimathsort des Schiffs, zu dem sie gehören,
c. an den übrigen Fahrzeugen unter 15 Tonnen Tragfähigkeit: der Vor- und Zuname und der Wohnort des Eigenthümers.

§. 5.

Belastung der Schiffe.

Schiffe mit amtlicher Tiefgangsmarke müssen diese innehalten.

Von anderen Schiffen müssen diejenigen, die mit festem Deck oder mit wenigstens 30 cm hohen starken und dichten Aufsatzbrettern versehen sind, eine freie Bordhöhe von mindestens 15 cm, alle übrigen Schiffe eine solche von mindestens 20 cm behalten.

§. 6.

Abmessungen und Einsenkung der Schiffe.

Zum Durchfahren der Schleusen werden nur solche Schiffe zugelassen, deren Länge ohne Steuerruder nicht über 57,50 m und deren Breite nicht über 8,10 m hinausgeht. Ihre Einsenkung darf die auf den Tafeln an den Schleusenhäuptern angegebene größte zulässige Tauchtiefe nicht überschreiten.

Beim Durchfahren der Wehre (§. 40) muß die Einsenkung um 1,40 m geringer sein als der Wasserstand am Unterpegel der Schleusen.

§. 7.

Beschädigung auf der Reise.

Erleidet ein Fahrzeug auf der Reise eine den Schiffsverkehr gefährdende Beschädigung, so muß es die Fahrt sofort unterbrechen und darf sie erst fortsetzen, nachdem die vollständige Ausbesserung und eine außerordentliche Untersuchung stattgefunden hat.

§. 8.

Bezeichnung der Flöße.

An den Flößen und deren Begleitnachen sind die Anfangsbuchstaben der Vornamen sowie der Familienname und der Wohnort des Floßführers anzubringen; und zwar an den Flößen auf beiden Seiten einer mindestens 2 m über der Oberfläche des Floßes

in der Richtung der Längenaxe fest angebrachten weißen Tafel in wenigstens 15 cm hohen deutlichen lateinischen Buchstaben von schwarzer Farbe.

§. 9.

Abmessungen der Flöße.

Die Breite eines Floßes darf nicht mehr als 8 m betragen; seine Länge darf höchstens so groß bemessen sein, daß das Floß, gleichviel ob dessen Steuerruder abgenommen oder nur umgelegt sind, einen längeren Raum als von 57,50 m in der Schleuse nicht beansprucht. An keiner Seite der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere Gegenstände hervorragen. Die Vereinigung zweier Flöße hintereinander zu einem Floßzuge ist bei der Fahrt auf der freien Strecke gestattet, das Nebeneinanderkuppeln aber verboten.

§. 10.

Steuerruder der Flöße.

An jedem einzeln fahrenden Floße und an jedem Floßzuge muß vorn und hinten ein Steuerruder vorhanden sein.

§. 11.

Verbot nicht schwimmender Oberlasten bei Flößen.

Es ist verboten, auf den Flößen nicht schwimmende Gegenstände als Oberlast zu führen.

§. 12.

Bemannung und Ausrüstung der Schiffe und Flöße.

Die Bemannung jedes Schiffs von 15 Tonnen Tragfähigkeit an muß mindestens aus zwei mit der Schiffsführung vertrauten erwachsenen Personen bestehen.

Jedes Floß, möge es einzeln oder im Floßzuge fahren, ist mit mindestens zwei mit der Flößerei vertrauten Leuten zu bemannen. Außerdem muß auf jedem Floße oder Floßzuge ein geeigneter Floßführer sich befinden.

Takelwerk, Zugseile, Anker, Befestigungspfähle, Fahrstangen, Schorbäume, Pumpen u. s. w. müssen in der erforderlichen Anzahl und stets gutem Zustande auf den Schiffen und Flößen vorhanden sein.

An Ausrüstungsgegenständen müssen die Fahrzeuge mindestens bei sich führen:

a. die Fahrzeuge unter 15 Tonnen Tragfähigkeit: 1 Anker von zweckentsprechender Größe, die zum Durchschleusen erforderlichen Seile und, soweit sie bei einer Tragfähigkeit von 5 Tonnen an dem öffentlichen Personenverkehr dienen, einen Begleitnachen,

b. die einzeln fahrenden Flöße und Floßzüge: 3 Seile, darunter eins von wenigstens 60 m Länge, 1 Anker von wenigstens 50 kg Gewicht und 1 Begleitnachen,

c. die übrigen Fahrzeuge: 2 kräftige Anker von wenigstens 60 kg Gewicht, 2 Zugseile, 3 Seile zum Durchschleusen und Festlegen der Schiffe, darunter 1 von wenigstens 60 m Länge, 2 Vorrathsseile, 1 Begleitnachen.

§. 13.

Verantwortlicher Schiffsführer.

Jedes Schiff, jedes einzeln fahrende Floß und jeder Floßzug muß der besonderen Leitung eines Führers unterstellt sein, der für die Befolgung der für den Schiffahrtsbetrieb bestehenden Vorschriften verantwortlich ist.

§. 14.

Verhältniß des Schiffsführers zu der Mannschaft und den Fahrgästen.

Der Schiffsführer hat in Allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung &c. und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Fahrzeuge betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Fahrgäste, und diese sind verpflichtet, sich den von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen.

Widerspenstige, unruhige oder Unordnung erregende Personen können während der Fahrt von dem Fahrzeuge entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung überwiesen werden.

§. 15.

Schiffspapiere.

Jeder Schiffs- oder Floßführer muß einen Abdruck dieser Polizeiordnung und der dazu gehörigen, von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Cassel erlassenen Betriebsordnung mit sich führen, ferner jeder Führer eines patentpflichtigen Fahrzeugs das Patent und jeder Führer eines beladenen Schiffs oder eines Floßes einen Frachtbrief, in dem Name und Stand des Absenders und Empfängers der Waare sowie bei Schiffen der Gegenstand und der Tonnen- und Kubikinhalt der Ladung, bei Flößen die Holzgattung, der Kubikinhalt und die Anzahl der laufenden Meter angegeben sind.

Ein Frachtbrief ist nicht erforderlich für Stückgüter, die im Boten- und Marktverkehr innerhalb des Fuldagebiets und mit benachbarten Orten von Marktschiffen unter 15 Tonnen Tragfähigkeit oder Personendampfschiffen befördert werden, sowie für Reisegepäck; ferner für Sand, Kies, Steine, Holz und ähnliche Rohstoffe, die in Fahrzeugen unter 15 Tonnen Tragfähigkeit im örtlichen Verkehr des Fuldagebiets von dem Empfänger selbst zur Verladung und Beförderung gebracht werden.

Die vorbenannten Schiffspapiere sind dem zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 16.

Beförderung von Sprengstoffen.

Hinsichtlich der Beförderung von Pulver und anderen Sprengstoffen wird auf die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1893, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, abgedruckt im Amtsblatte der Königlichen Regierung in Cassel (Jahrgang 1893 S. 303 ff.) verwiesen.

§. 17.
Wartung der Dampfkessel.

Die Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1888, betreffend die Wartung der Dampfkessel der auf dem Stromgebiete der Weser verkehrenden Flußschiffe, abgedruckt in Nr. 5 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Cassel (Jahrgang 1889 S. 19 ff.) hat auch für die Fuldaschiffe Gültigkeit.

§. 18.
Besetzung der Steuerruder.

Das Steuerruder eines jeden Fahrzeugs muß während der Fahrt immer besetzt sein.

§. 19.
Verunreinigung des Flusses.

Jede Verunreinigung des Flusses durch Auswerfen fester Gegenstände an anderen, als den von der Wasserbauverwaltung angewiesenen Orten ist verboten.

§. 20.
Schonung der Ufer und der Bauten.

Die Ufer nebst den an ihnen befindlichen Anlagen und Werken sowie die Brücken und Fähren u. s. w. dürfen von den Holzflößen und Schiffen sowie durch das Treideln nicht beschädigt werden. Insbesondere ist es verboten, Fahrbäume in Buhnen und Uferdeckwerke einzusetzen.

Sind die Schleppzüge so beschaffen, daß für die Verhütung von Berührungen und Beschädigungen der Ufer bei Wendungen der Fahrzeuge die im §. 12 vorgeschriebene Bemannung nicht ausreicht, so ist diese genügend zu verstärken.

§. 21.
Anlegen an den Ufern, an der Leinpfadsseite und an Brücken.

Das Anlegen und Ankern in der Nähe des Ufers ist in der Regel nur an den Landungs- und Ladeplätzen zulässig. Nur in Nothfällen darf auch an anderen Uferstellen angelegt werden, wobei jedoch Buhnen, Packwerke, Uferbefestigungen, Dämme und abbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

An der Leinpfadsseite darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn es dort befindliche Ein- und Ausladeplätze benutzen will, oder wenn Unwetter oder Beschädigung es zum Anlegen zwingen.

Während seines Aufenthalts daselbst, der auf die nothwendigste Zeit zu beschränken ist, hat der Schiffsführer alle Vorkehrungen zu treffen, die für das ungehinderte Vorbeifahren anderer Schiffe erforderlich sind, insbesondere für die ungehinderte Ueberführung der Treidelleinen zu sorgen. Bei Dunkelheit hat er zur Bezeichnung der Lage des Fahrzeugs eine nach allen Seiten hin sichtbare weiße Laterne auszustecken.

Das Anlegen und Ankern vor oder hinter den Pfeilern stehender und neben den Oeffnungen schwimmender Brücken ohne ausdrückliche Gestattung des Stromaufsichtsbeamten sowie das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, an den Böschungen und auf dem Leinpfade ist untersagt.

§. 22.
Ankern in der Schifffahrtsrinne.

Nicht auf der Fahrt befindliche Fahrzeuge dürfen nicht in der Schifffahrtsrinne festgelegt oder verankert werden.

Auf der Fahrt befindliche Fahrzeuge, die zum Ankern in der Fahrrinne genöthigt sind, müssen das Fahrwasser an der Leinpfadsseite freilassen. In diesem Falle muß die Stelle des Ankers, der möglichst außerhalb der Fahrrinne auszulegen ist, durch eine hellfarbige Boje bezeichnet werden.

Es dürfen nie zwei Fahrzeuge neben einander in der Schifffahrtsrinne verankert liegen.

Jedes vor Anker gehende Fahrzeug hat von anderen schon in der Nähe liegenden so weit entfernt zu bleiben, daß ein Aufeinandertreiben durch die Strömung oder den Wind vermieden wird.

§. 23.
Ableichtern.

Kein Fahrzeug darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

§. 24.
Sinken und Festfahren.

Ist ein Schiff oder Floß gesunken oder festgefahren, so muß der Führer oder Eigenthümer spätestens innerhalb 12 Stunden dem zuständigen Wasserbauinspektor von dem Unfalle Anzeige machen, worauf ihm von der Wasserbauverwaltung eine angemessene Frist zur Wiederherausschaffung gesetzt wird. Erfolgt diese innerhalb der gestellten Frist nicht oder nicht vollständig, so wird sie vorbehaltlich des Anspruchs auf Ersatz der Kosten und Schäden von der genannten Verwaltung veranlaßt. In Fällen dringender Gefahr oder vollständiger Sperrung der Schifffahrt ist die Bauverwaltung berechtigt, ohne Weiteres die Beseitigung unter Anwendung von Mitteln jeder Art, auch durch Sprengung, vorbehaltlich ihres Anspruchs auf Ersatz der Kosten und Schäden auszuführen.

§. 25.
Durchfahren der Brücken.

Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit mäßiger Geschwindigkeit durchfahren werden.

Beladene Segelschiffe müssen bei starker Strömung mit größter Vorsicht durchgeführt und in der Thalfahrt, wenn nöthig, mittels des Ankers gesackt werden. Die Rauchfänge und Masten sind soweit umzulegen, daß die Bogenwölbungen oder sonstigen Tragekonstruktionen der Brücke nicht davon berührt werden.

§. 26.
Vorbeifahrt an den Fähren

Jedes Fahrzeug muß, bevor es den Weg einer im Gange befindlichen Fähre kreuzt, seine Geschwindigkeit derart mäßigen, daß die Fähre das Ufer erreichen kann.

Dagegen darf der Fährmann, sobald die Ankunft eines Schiffs gemeldet ist oder ein Floß vorüberfährt, die Fähre nicht eher in Gang bringen, als bis das Schiff oder Floß vorüber ist.

Auch hat der Fährmann, sowohl bei Tag als bei Nacht, sobald ein Fahrzeug bei den in der Nähe der Fähre aufgestellten Merkpfählen angelangt und an diesen von dem Schiffer das übliche Zeichen gegeben worden ist, sofort die nöthigen Anstalten zu treffen, um das Fahrzeug vorbeifahren zu lassen.

Freie Fähren müssen stets außerhalb der Schiffsfahrtsrinne, fliegende Fähren (Gierfähren oder Gierponten) an dem dem Leinpfade entgegengesetzten Ufer festgelegt werden.

Querseile von Fähren müssen entweder eine so hohe Lage haben, daß die Fahrzeuge ungehindert darunter durchfahren können, oder zu jeder Tages- und Nachtzeit beim Herannahen eines Fahrzeuges auf die Flußsohle versenkt werden, so daß sie der Vorüberfahrt kein Hinderniß bieten.

§. 27.

Bezeichnung still liegender Schiffe oder Flöße bei Dunkelheit.

Während der Dunkelheit hat jedes Fahrzeug oder Floß, das ganz oder zum Theil innerhalb einer durch Schwimmer bezeichneten Fahrrinne oder mehr als 5 m von dem dem Leinpfade entgegengesetzten Ufer entfernt liegt, ein gewöhnliches helles Licht oben vorn an dem Schornsteine oder Maste oder, wo solche niedergelegt oder nicht vorhanden sind, an einer anderen nach allen Seiten sichtbaren Stelle zu führen (s. auch §. 21). Bei Schiffszügen genügt es, das erste und letzte Fahrzeug in der angegebenen Weise zu bezeichnen.

§. 28.

Verhalten und Bezeichnung fahrender Schiffe und Flöße bei Dunkelheit und Nebel.

Während des Fahrens bei Dunkelheit oder dichtem Nebel gelten folgende Vorschriften:

Auf dem Vordertheile jedes Fahrzeugs oder Flosses muß sich ununterbrochen eine Wache befinden.

Jedes Dampfschiff hat, wenn es in seinem Fahrstrich vor sich ein Fahrzeug bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung, bei dichtem Nebel überhaupt von 5 zu 5 Minuten, ein deutlich wahrnehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

Die nicht durch Maschinenkraft bewegten Schiffe und die Flöße müssen in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei übereinander befindliche weiße Laternen am halben Maste, oder wenn ein solcher fehlt oder niedergelegt ist, an einer anderen nach allen Seiten sichtbaren Stelle führen. Rudernachen von nicht mehr als 10 m Länge bedürfen nur einer weißen an d r vorderen Spitze anzubringenden Laterne.

Dampfschiffe, die zwischen den Außenkanten der Borde gemessen weniger als 3 m breit sind und keine Seitenräder haben, müssen oben vorn an dem Schornsteine oder an einer Stange ein weißes und nahe darunter ein rothes Licht führen.

Alle übrigen Dampfschiffe haben ein weißes Licht, und zwar oben am Maste, oder an einer Stange, oder oben vorn am Schornsteine, zu führen, außerdem ein grünes Licht an der Steuerbordseite (rechts) und ein rothes Licht an der Backbordseite (links) vorn am Radkasten oder an entsprechenden, in gleichem Maße sichtbaren Stellen.

Jedes dieser farbigen Lichter ist nach der Deckseite so abzublenden, daß es von der entgegengesetzten Seite des Schiffs nicht gesehen werden kann

Das Licht aller Laternen muß hell, ungebrochen, klar und gleichmäßig scheinen.

§. 29.

Fahrgeschwindigkeit der Dampfschiffe bei beschränktem Ausblick und bei Dunkelheit und Nebel.

Dampfschiffe dürfen in unübersichtlichen Stromstrecken, in denen sie von einem begegnenden Fahrzeuge nicht zeitig genug wahrgenommen werden können, sowie auch bei Dunkelheit oder dichtem Nebel höchstens mit halber Maschinenkraft fahren.

§. 30.

Begegnen von Segelschiffen und Flößen.

Von zwei sich begegnenden Segelschiffen oder Flößen behält das zu Berg fahrende die Leinpfadsseite. Das gegenseitige Ausweichen muß möglichst beschleunigt werden.

§. 31.

Begegnen von Dampfschiffen.

Begegnen sich zwei Dampfschiffe, so muß jedes von ihnen thunlichst nach der Seite des rechts von ihm liegenden Ufers ausweichen.

Vor einer Begegnung bei Dunkelheit oder dichtem Nebel hat jedes Schiff seine Absicht, nach rechts auszuweichen, durch 2 Glockenzeichen anzukündigen.

Ist aber ein Dampfschiff durch die Oertlichkeit verhindert, auszuweichen, oder ist ein Dampfschleppboot mit einem Zuge in der Bergfahrt begriffen, so hat dessen Führer dies dem entgegenkommenden durch drei Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß, anzudeuten. In diesem Falle muß das letztere nach der ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

§. 32.

Begegnen von Dampfschiffen mit Segelschiffen und Flößen.

Dampfschiffe müssen den Segelschiffen und Flößen ausweichen, und zwar nach der Seite hin, auf der sie an letzteren ohne Gefahr vorbeikommen können Gestattet aber die Oertlichkeit dem Dampfschiffe das Ausweichen nicht, so hat sein Führer dies dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floße durch drei Glockenzeichen und durch Zuruf, der beantwortet werden muß, bei Tage auch noch mittels gleichzeitigen Aufziehens einer blauen Flagge bis zum halben Maste unverzüglich zu erkennen zu geben, worauf

das Segelschiff oder Floß nach der ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen muß.

Letzteres ist auch der Fall, wenn ein Dampfschleppboot mit anhängendem Zuge in der Bergfahrt Segelschiffen oder Flößen begegnet.

Wenn ein Dampfschiff an einem zu Berg fahrenden gezogenen Fahrzeuge auf der dem Leinpfade entgegengesetzten Seite nicht vorbeikommen kann, so hat das letztere auf ein vom Dampfschiffe gegebenes Zeichen die Zugleine fallen zu lassen.

Die Treiber der Treidelpferde und die Schiffszieher sind verpflichtet, den Schiffern sofort Nachricht zu geben, so bald sie Signale oder auch nur die Rauchsäule eines Dampfschiffs bemerken.

§. 33.

Durchfahren einer Stromenge durch zwei sich entgegenkommende Fahrzeuge.

Kein Fahrzeug darf in eine das Ausweichen nicht gestattende Flußstrecke eintreten, ehe ein schon in letzterer befindliches, aus der entgegengesetzten Richtung kommendes Fahrzeug diese Strecke ganz durchfahren hat.

Treffen die Fahrzeuge gleichzeitig an den Eingängen einer solchen Strecke ein, so ist diese zuerst von dem zu Thal gehenden zu durchfahren. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn letzteres nicht unverzüglich durchfahren kann. Ist von den sich begegnenden Fahrzeugen nur das eine ein Dampfschiff, so muß dies anhalten und dem anderen zuerst die Durchfahrt gestatten.

Sind trotz des Verbots zwei Fahrzeuge gleichzeitig in die Strecke eingefahren, so muß das zu Berg fahrende durch Zurückgehen die Stromenge für das thalwärts gehende Fahrzeug frei machen.

§. 34.

Kreuzen eines Fahrzeugs mit einem Dampfschiffe.

Fahrzeuge jeder Art, die bei der Querfahrt über den Fluß den Kurs eines Dampfschiffs kreuzen, müssen mindestens 200 m von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

§. 35.

Ueberholen.

Jedes Schiff oder Floß, das von einem schneller fahrenden eingeholt wird, ist auf die nach §. 32 gegebenen Zeichen verpflichtet, nach der ihm bezeichneten Seite auszuweichen.

Jedes Wettfahren von Dampfschiffen ist verboten.

§. 36.

Vorfahrt der Dampfschiffe vor anderen Fahrzeugen in Stromengen.

Segelschiffe und Flöße, die am Eingange einer das Ausweichen nicht gestattenden Strecke von einem Dampfschiffe eingeholt werden, müssen letzteres vorfahren lassen.

§. 37.

Vorbeifahrt von Dampfschiffen an kleinen oder schwerbeladenen Fahrzeugen.

Fährt ein Dampfschiff an kleineren oder mit geringer Bordhöhe fahrenden Fahrzeugen vorüber, so muß dies in gehöriger Entfernung und unter einer solchen Ermäßigung der Maschinenkraft geschehen, daß durch den Wellenschlag keine Gefahr entstehen kann.

Nöthigenfalls hat das Dampfschiff zu stoppen, bis das Fahrzeug vorüber ist.

§. 38.

Schonung der Merkmale und Warnungszeichen.

Die im Flusse und auf den Ufern oder an den Bauwerken angebrachten Merkmale und Warnungszeichen dürfen weder beschädigt, noch von der Stelle gerückt werden. Geschieht dies dennoch, so hat der Schiffs- oder Floßführer davon bei dem nächsten Strompolizeibeamten sofort Anzeige zu machen. Jeder Schiffsführer hat sich bei der Fahrt nach den Merkmalen und Warnungszeichen zu richten.

Es ist verboten, Fahrzeuge oder Flöße an Merksteinen, Merkpfählen, Kilometersteinen, Laternenträgern und Pfählen für Signale und Anschlagstafeln zu befestigen.

§. 39.

Durchfahrt durch die Schleusen.

In der Nähe der Schleusen darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Die vor einer Schleuse anlangenden Schiffe und Flöße, die nicht sofort durchfahren können, müssen nach Maßgabe ihres Eintreffens vor dem Haltezeichen hintereinander anlegen.

Diejenigen vor einer Schleuse liegenden Schiffe und Flöße, die nicht sofort durchfahren wollen, haben später angekommene vorfahren zu lassen.

In der Schleusenkammer müssen die Schiffe und Flöße vorn und hinten mit genügend starkem Tauwerk an den Haltebügeln oder Schiffshaltern befestigt werden. Die Befestigung an den Schleusenthoren ist verboten.

Die Schiffs- und Floßführer haben dafür zu sorgen, daß ihre Fahrzeuge das Mauerwerk und die Thore der Schleusen nicht berühren. Mit Ausnahme von Ruderachen von nicht mehr als 10 m Länge dürfen nur solche Fahrzeuge in die Schleusen einfahren, die an den beiden Seiten Reibseile von mindestens 4 cm Durchmesser oder Fender über Bord zu hängen haben.

Eisenbeschlagene Stangen (Fahrbäume) dürfen nur in den nicht befestigten Boden der Schleusenvoreinschnitte und eiserne Haken nur in die Haltebügel eingesetzt werden.

In den Einfahrten und Kammern der Schleusen dürfen Schiffe und Flöße sich nur so lange aufhalten, als zur Durchfahrt erforderlich ist.

Die Umläufe, Schützen und Schleusenthore dürfen nicht ohne Genehmigung des zuständigen Beamten geöffnet werden.

Es ist verboten, die Laufbrücken auf den Schleusenthoren und Wehren, sowie überhaupt die Schleusen-

und Wehranlagen ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten zu betreten.

§. 40.
Durchfahrt durch die Wehre.

Die Wehröffnungen dürfen zur Durchfahrt nur dann benutzt werden, wenn die Wehre vollständig niedergelegt und die Mittelpfeiler noch nicht überströmt sind.

Es ist verboten, an den Wehren und zwar auf der Strecke von 15 m oberhalb bis 15 m unterhalb Fahrbäume einzusetzen oder Anker zu werfen.

§. 41.
Anlegen der Schiffe und Flöße bei hohem Wasser und Aufsuchen der Häfen bei Frost.

Sobald die Schleusen infolge Niederlegens der Wehre nicht mehr fahrbar sind, haben diejenigen Schiffe und Flöße, die nicht die Wehröffnungen zur Weiterfahrt benutzen wollen oder können (§. 40), an der nächsten geeigneten Landungsstelle anzulegen.

Wenn die Wehre infolge von Frost niedergelegt werden müssen, so sind die Schiffer verpflichtet, innerhalb der ihnen von dem zuständigen Beamten gestellten Frist entweder den Hafen bei Cassel oder den Weserhafen bei Münden aufzusuchen.

Im Untergraben der Mündener Schleuse darf kein Fahrzeug überwintern.

§. 42.
Sicherung der Flöße bei hohem Wasser und bei Eisbildung.

Sobald die Stauanlagen wegen hohen Wasserstands nicht mehr benutzt werden können, sind die Flöße sicher am Ufer festzulegen.

Zeigt sich auf dem Wasserspiegel der Fulda Rand- oder Treibeis, so muß alles Floßholz aus dem Flusse geschafft oder an solchen Orten festgelegt werden, an denen es vom Hochwasser oder Eisgang nicht abgetrieben werden kann.

§. 43.
Gleichstellung aller durch Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge.

Die in dieser Polizeiverordnung für Dampfschiffe gegebenen Vorschriften gelten auch für alle anderen durch Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge.

§. 44.
Gültigkeit der Weser-Schiffspapiere.

Die auf Grund der Weser-Schiffahrtsakte und deren Additionalakte ausgestellten Schiffspatente und Schiffspapiere haben auch für den Verkehr auf der Fulda Gültigkeit.

§. 45.
Verbindlichkeit der Anordnungen der Schifffahrtsbeamten.

Allen Anordnungen der zuständigen Beamten ist sogleich und unweigerlich Folge zu leisten.

§. 46.
Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen die in der gegenwärtigen Polizeiverordnung gegebenen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zum Betrag von 100 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

§. 47.
Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
v. Wendt.

Anlage.

Zu §. 1 der Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Fulda unterhalb Cassel.

Muster eines Schiffspatents.

Schiffspatent.

Das dem N. N. . . . . . . in N. N. . . . . .
zugehörige {Segelschiff / Dampfschiff x.} . . . . (Name des Schiffs x.) unter der Nummer . . . . im Verzeichnisse der hiesigen Schiffe eingetragen, von . . . Tonnen Tragfähigkeit und im Jahre . . . . . neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schiffahrt auf der Fulda vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer des gedachten Fahrzeugs gestattet worden, letzteres zum Schifffahrtsbetriebe auf der Fulda so lange zu benutzen, als es sich im erwähnten guten Zustande befindet und darin erhalten wird.

Besondere Bedingungen . . . .
. . . .

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffspatent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

. . . . . . den . . . ten . . . . .
(Name der Behörde.)
(L. S.) (Unterschrift.)

Inhalts-Verzeichniß.

Betriebsordnung
für die Schifffahrt und Flößerei auf der Fulda unterhalb Cassel.

§. 1.

Behörde für die Ausstellung der Schiffspatente.

Die Schiffspatente werden von demjenigen Königlichen Wasserbaubeamten ausgestellt, dem die Fulda unterhalb Cassel unterstellt ist.

§. 2.

Bestimmung der größten zulässigen Tauchtiefe der Fahrzeuge (§. 6 der Pol. V.).

Die größte zulässige Tauchtiefe der die Schleusen durchfahrenden Schiffe beträgt 95 cm weniger als der Wasserstand am Oberpegel und 65 cm weniger als derjenige am Unterpegel. Von den sich hiernach ergebenden Tauchtiefen ist die geringere maßgebend. Es wird jedoch bemerkt, daß wenn der Wasserstand am Oberpegel die Tauchtiefe bestimmt, erst dann eine geringere zulässige Tauchtiefe als 85 cm auf den Tafeln an den Schleusenhäuptern angegeben wird, wenn das Oberwasser auf + 1,72 m gesunken ist.

§. 3.

Reihenfolge der Zulassung zum Durchfahren der Schleusen.

Die Zulassung zum Durchfahren der Schleusen richtet sich im allgemeinen nach der Reihenfolge der Ankunft vor den Schleusen. Auf ein zu Berg fahrendes Fahrzeug folgt jedoch zunächst ein wartendes zu Thal fahrendes Fahrzeug und umgekehrt. Jedes zum Durchfahren noch nicht vorbereitete Fahrzeug wird dem nächsten dazu vorbereiteten nachgestellt.

Bevorrechtigt in der Zulassung zur Durchfahrt sind:

a. Fahrzeuge, die dem deutschen Reiche oder einer seiner Bundesregierungen gehören, vor allen anderen Fahrzeugen. Dieses Vorrecht gilt nicht für Fahrzeuge, die von Unternehmern zu Ladungen für Staatsverwaltungen benutzt werden, es sei denn, daß deren rasche Beförderung im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

b. Dampfschiffe in der nachstehenden Reihenfolge der Bevorrechtigung:
   1) ausschließlich dem Personenverkehr dienende Dampfschiffe ohne Anhang;
   2) Güterdampfschiffe ohne Anhang, die zugleich den Personenverkehr vermitteln;
   3) Güterdampfschiffe ohne Anhang; jedoch steht dieses Vorrecht jedesmal nur einem solchen Güterdampfschiffe und nur unter der Voraussetzung zu, daß dadurch ein vorher angekommener oder schon in der Durchschleusung begriffener Schleppzug höchstens 20 Minuten aufgehalten wird.
   4) Schleppdampfschiffe nebst ihren Anhangschiffen.

Mit Ausnahme der lediglich dem Personenverkehr dienenden Dampfschiffe werden Fahrzeuge von weniger als 15 Tonnen Tragfähigkeit in der Regel nur zu mehreren oder zusammen mit einem größeren Fahrzeuge zugelassen, doch darf der ihnen hierdurch entstehende Aufenthalt die Dauer einer Stunde nicht überschreiten.

Ausnahmen von der vorstehend vorgeschriebenen Reihenfolge können nur für einzelne Fahrzeuge und

für einzelne Fälle zugelassen werden und bedürfen der Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Cassel.

§. 4.

Sperre der Schleusen und Haltungen.

Im Sommerhalbjahre (vom 1. April bis zum 30. September) sind die Schleusen von Abends 7 Uhr bis Morgens 5 Uhr, im Winterhalbjahre (vom 1sten Oktober bis 31. März) von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, außerdem aber während des ganzen Jahres an allen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr für den Verkehr gesperrt.

Hiervon abgesehen wird eine Sperre der Schleusen und Haltungen nur behufs der alljährlichen Unterhaltungsarbeiten und soweit sie sonst unumgänglich erforderlich ist, eintreten, wovon den Betheiligten im ersteren Falle 30 Tage vor Beginn der Sperre, im letzteren Falle aber so früh wie möglich, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cassel und durch Anschlag im Casseler Hafen und bei jeder Schleuse Kenntniß gegeben werden soll.

Wenn aus besonderen Gründen die Schifffahrt plötzlich ganz oder theilweise eingestellt werden muß, so werden die Schifffahrt- und Flößereitreibenden hiervon durch Aufstellung einer mit einer rothen Flagge ausgerüsteten Wahrschau oberhalb und unterhalb der gesperrten Stelle oder Strecke, sowie in geeigneten Fällen noch durch öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt.

§. 5.

Registerführung über den Schiffs- und Floßverkehr.

Ueber die Schiffe und Flöße, die die Schleusen durchfahren, wird von den Wehr- und Schleusenmeistern Buch geführt. Die Schiffs- und Floßführer sind daher verpflichtet, den gedachten Beamten die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen das ausgefüllte Registerblatt mit ihrer Namensunterschrift zu versehen. Die Registrirung erfolgt an der ersten und letzten Fuldaschleuse, die das Schiff oder Floß in einer und derselben Fahrrichtung durchfährt. Zum Ausweise an den dazwischenliegenden Schleusen erhält der Führer an der ersten Schleuse einen Schein über die vorgenommene Eintragung in das Register.

Wird während der Reise Ladung eingenommen oder gelöscht, so ist an der nächsten Schleuse die Registrirung zu erneuern. Reisegepäck und einzelne Stückgüter fallen nicht unter diese Bestimmung.

Personenschiffe, die die Reise in regelmäßigen Fahrten mehrere Male im Laufe eines Tages wiederholen, werden nur bei der ersten Fahrt eines jeden Tages registrirt, während dem Register bei der letzten Fahrt eine Bemerkung über die Zahl der während des Tages erfolgten Durchschleusungen beigefügt wird.

Cassel am 6. November 1895.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Inhaltsverzeichniß.

680. Gemäß §. 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1895/96 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 147 017 006 Mark hierdurch festgesetzt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung: A. durch die Preußischen Gemeinden 129 420 176 Mark, B. durch die Preußischen Kreise 133 524 007 Mark.

Berlin am 28. Oktober 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

681. Nachdem mir die Stelle des Generaldirektors des thüringischen Zoll- und Steuervereins Seitens der zu diesem Vereine verbundenen hohen Souveraine verliehen und zugleich Königlich Preußischer Seits die Verwaltung und Beaufsichtigung der nicht gemeinschaftlichen Abgaben in den zum Verein gehörigen preußischen Gebietstheilen übertragen worden ist, bringe ich dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich mein Amt heute übernommen habe.

Erfurt am 1. November 1895.

Der Königliche Geheime Oberfinanzrath und General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins.

von Schmidt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

682. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann Sebastian Cahn in Frankfurt a/M. zum Konsul für Uruguay in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Cahn in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 5. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

683. Die Uebelstände, welche sich in letzter Zeit im Verkehr mit Kaffee und Kaffee-Surrogaten herausgestellt haben, geben mir Veranlassung in Folgendem die Resultate zu veröffentlichen, welche die Untersuchung einiger besonders eifrig angepriesener Präparate ergeben hat.

1) Kathreiner's Malzkaffee und der Kneipp'sche und Franl'sche Malzkaffee sind mit Zucker überzogene, mäßig gebrannte und schwach gemälzte Gerste, enthalten keine Spur von Stoffen, welche dem Kaffee eigen sind, haben weder heilende noch diätetische Wirkung und sind für den Preis von 0,40 Mark pro kg herstellbar.

2) Unter dem Namen „Victoria-Kaffee" werden gebrannte und theilweise geschrotete Gerste, unter dem Namen „Kaffeeschrot" die Abfälle schwach gebrannter Zuckerrüben und Cichorienwurzeln in den Handel gebracht.

3) Die gezuckerten Kaffeesorten, wie sie von Zuntz sel. Wwe. und vielen anderen Firmen, mit oder ohne Deklaration des Zuckerzusatzes auf den Markt gebracht werden, enthalten vielfach nicht allein Zucker, sondern auch mehr oder weniger Umwandlungsprodukte desselben, sowie mitunter erhebliche Mengen an Wasser des zur Zuckerung benutzten Sirups.

Diese sogenannte Glasierung des Kaffee's dient keineswegs lediglich dem Zwecke, das Aroma des Kaffee's zu konservieren, sondern gewährt dem Fabrikanten den doppelten Vortheil, eine künstlich beschwerte und weniger stark gebrannte Waare verkaufen zu können, welche mit heißem Wasser keine höheren Extrakte ergiebt, als ohne Zuckerzusatz gebrannter Kaffee.

Berlin am 15. Oktober 1895.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Konsumenten.

Cassel am 5. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

684. Die neuerrichtete Apotheke in Rothenditmold ist dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Cassel am 6. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

685. Die Neuen Statuten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden in Karlsruhe nebst dazu gehöriger Genehmigungsurkunde werden unter Hinweis auf das Amtsblatt pro 1874 Seite 306 und pro 1888 Seite 227 in der Anlage veröffentlicht.

Cassel am 6. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

686. In der Stadt Fulda wird am 15. November d. J. eine von uns abhängige Reichsbanknebenstelle zur Vermittelung von Wechsel- und Lombardgeschäften errichtet und deren Leitung Herrn Bankvorstand Clement übertragen.

Cassel am 8. November 1895.

Reichsbankstelle. Baetge. Dietz.

687. Vom 15. November d. J. ab wird der Nachtschnellzug Nr. 53 Frankfurt-Berlin über Nordhausen aus Betriebsrücksichten von Frankfurt bis Münden 5 Minuten später als bisher fahren und in Münden anstatt der bisherigen 7 nur 2 Minuten Aufenthalt haben, sodaß also Abfahrt von Münden und weiterer Fahrplan bis Berlin unverändert bleiben.

Cassel am 4. November 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

688. Das auf den Namen des Schuhmachergesellen Carl Baupel aus Heierode lautende Einlagebuch Nr. 3775 der hiesigen städtischen Sparkasse ist, wie gerichtlich festgestellt ist, gestohlen worden.

Es wird solches gemäß §. 21 der Statuten hiermit veröffentlicht, vor Ankauf des Buches gewarnt und gleichzeitig der etwaige Besitzer des Buches aufgefordert, dasselbe innerhalb drei Monaten dahier vorzulegen, widrigenfalls dem rc. Baupel ein neues als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ertheilt werden wird.

Sontra am 31. Oktober 1895.

Die Verwaltung der städtischen Sparkasse.
Heße, Bürgermeister. Ratz. Fuchs.

Erledigte Stellen.

689. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Schlüchtern mit dem Wohnsitz daselbst ist erledigt und soll schleunigst anderweit besetzt werden.

Der Jahresgehalt beträgt 600 Mark neben einer von dem Herrn Minister widerruflich bewilligten Stellenzulage von 300 Mark.

Außerdem wirft die Besorgung der thierärztlichen Geschäfte der Kreisviehversicherung, welche dem Kreisthierarzt zu übertragen sich der Kreisausschuß bereit erklärt hat, eine jährliche Einnahme von etwa 800 Mark ab. Aus der Trichinen- und Fleischbeschau würde derselbe eine jährliche Einnahme von 800 bis 1000 Mark beziehen.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierazt in Preußen besitzen müssen, wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen und einem kurzgefaßten Lebenslaufe mir binnen sechs Wochen einreichen.

Cassel am 1. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

690. Die evangelische Pfarrstelle in Fritzlar, Klasse Gudensberg, ist durch Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche durch Vermittlung ihres Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Bemerkt wird, daß 1) der neu zu bestellende Geistliche aus dem Pfründeeinkommen der Stelle den Betrag von mindestens 360 Mark jährlich zur Erhöhung des Einkommens der Hülfspfarrstelle an derselben Gemeinde abzugeben hat, wogegen jedoch sein Diensteinkommen auf den seinem Dienstalter nach ihm gebührenden Betrag ergänzt werden wird. 2) bei Besetzung der Stelle denjenigen Bewerbern der Vorzug gegeben werden wird, welche geeignet und bereit sind, die in Fritzlar befindliche evangelische Privat-Mittelschule zu leiten und sich an der Unterrichtsertheilung in derselben zu betheiligen. 3) Dem zu bestellenden Pfarrer wird die Verpflichtung auferlegt werden, sich jederzeit eine

anderweite Abgrenzung seiner Dienstgeschäfte gefallen zu lassen.

Cassel am 7. November 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

691. Die evangelische zweite Schulstelle in Abterode, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mark ein Einkommen von jährlich 851 Mark 35 Pfg. verbunden ist, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers vakant geworden und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Schimmelpfeng in Abterode einreichen.

Eschwege am 7. November 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Hartdegen, Kreis-Sekretair.

692. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle in Langenthal wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Langenthal, z. H. des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 950 Mark.

Hofgeismar am 28. Oktober 1895.

Der Königliche Landrath Beckhaus.

693. Die in Kürze, voraussichtlich zu Neujahr, vakant werdende Rektorstelle an der Stadtschule in Sontra, mit welcher ein kompetenzmäßiges Einkommen von 1590 Mark neben freier Dienstwohnung verbunden ist, soll vorzugsweise durch einen theologisch gebildeten Rektor wieder besetzt werden.

Falls ein Theologe bestellt wird, soll demselben aus städtischen Mitteln ein Zuschuß von 300 Mark zu obigem Diensteinkommen zu Theil werden.

Bewerber werden ersucht, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Brauns in Sontra oder hierher einzureichen.

Rotenburg am 8. November 1895.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
J. V.: Schroeder, Kreissekretair.

694. Die im Amtsblatt Nr. 45 unter 676 abgedruckte Bekanntmachung betr. Besetzung der zweiten Lehrerstelle in Vollmarshausen wird dahin berichtigt, daß das Einkommen der fraglichen Stelle nebst freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsentschädigung jährlich 764 Mark beträgt.

Cassel am 9. November 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

695. Die Schulstelle in Roßbach, welche zur Zeit interimistisch versehen wird, soll demnächst neu besetzt werden.

Bewerber um die mit 812,44 Mark — neben 90 Mark Feuerungsvergütung und freier Wohnung — dotirte Stelle wollen ihre Meldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Lins in Kleinalmerode, einreichen.

Witzenhausen am 6. November 1895.

Der kommissarische Landrath:
v. Bischoffshausen, Kaiserlicher Regierungsrath.

696. Bei der unterzeichneten Kasse ist die erste Gehülfenstelle sofort zu besetzen.

Nur tüchtige, mit den Arbeiten einer Kreis- und Forstkasse vollständig vertraute Personen wollen sich melden.

Marburg a/L. am 2. November 1895.

Königliche Kreiskasse. Sommer.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Staatsanwalt Steinhauß in Oppeln zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Wetter,

der außerordentliche Pfarrer Heyde zum Gehülfen des Pfarrers Römheld in Eichen,

der Gerichts-Referendar Dr. Hermann Reschke zum Referendar bei der Regierung in Cassel,

der Büreau-Hülfsarbeiter Hecht in Cassel zum Sekretariats-Assistenten bei der Regierung daselbst,

der Ackermann Peter Adam Dietzel in Weißenborn, Kreis Eschwege, an Stelle des Ackermanns Johannes Weiter daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Weißenborn,

der Kassen-Rendant beim Salzamte in Sooden a. d. Aller, Schichtmeister und Sekretär Müller daselbst, zum Faktor,

der Postanwärter Helfer in Eschwege zum Post-Assistenten.

Uebertragen: dem Postkassirer Thierberg in Hanau die Vorsteherstelle des Postamts in Stolberg (Rheinland),

dem Oberpostdirektions-Sekretär Jung in Aachen die Kassirerstelle bei dem Postamte in Hanau.

Versetzt: die Stationsvorsteher Schulze von Bestwig-Nuttlar nach Cassel und Dierking von da nach Kirchhain,

die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Tapp in Steinbach-Hallenberg an das Landgericht in Hanau, Rößer in Brotterode als etatsmäßiger Assistent an die Staatsanwaltschaft in Cassel, Fuchs in Rotenburg an das Amtsgericht in Brotterode und der etatsmäßige Assistent Engelke bei der Staatsanwaltschaft in Cassel als etatsmäßiger Gerichtsschreibergehülfe an das Amtsgericht in Steinbach-Hallenberg,

die Post-Assistenten Lesch von Bebra nach Cassel, Pfalzgraf von da nach Berlin und Sinning von da nach Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Freitag den 22. November **1895.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

697. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß, daß das vom Bundesrath durch Beschluß vom 31. Oktober 1895 genehmigte und mit dem 1. Januar 1896 in Gültigkeit tretende neue amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif erschienen ist, bei den Amtsstellen eingesehen werden und im Wege des Buchhandels von dem Königlichen Hofbuchhändler G. Schenck in Berlin, S. W. Jerusalemerstraße 56, bezogen werden kann. Cassel am 15. November 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Schmidt.

698. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 13. November 1895.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgeloosten 4% und 3½ % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 9ten d. M. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4%. Rentenbriefe.

1)	5 Stück	Litt. A à 3000 Mk.	=	15000 Mk.
2)	3 "	" B à 1500 "	=	4500 "
3)	18 "	" C à 300 "	=	5400 "
4)	13 "	" D à 75 "	=	975 "
Sa.	39 Stück	über		25875 Mk.

buchstäblich: Neununddreißig Stück Rentenbriefe über Fünf und zwanzig Tausend Acht Hundert Fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Vier Hundert Dreiundzwanzig Stück Zinskoupons und Neununddreißig Stück Talons;

II. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1)	3 Stück	Litt. H. à 300 Mk.	=	900 Mk.
2)	2 "	" J. à 75 "	=	150 "
3)	1 "	" K. à 30 "	=	30 "
Sa.	6 Stück	über		1080 Mk.

buchstäblich: Sechs Stück Rentenbriefe über Ein Tausend Achtzig Mark nebst den dazu gehörigen Vierundfünfzig Stück Zinsscheinen und Sechs Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Hassenkamp. Dr. Humser.

Ascher. Pfeffer von Salomon. Honert.

Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster am 13. November 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

699. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. Oktober 1895 bis 31. März 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe:

1) Litt. A. à 3000 Mark.

Nr.: 6. 22. 40. 89. 97. 98. 108. 116. 150. 161. 182. 191. 193. 209. 219. 228. 246. 275. 277. 285. 300. 307. 333. 341. 349. 365. 378. 382. 385. 391. 416. 419. 426. 436. 442, 457. 482. 512. 540. 555. 560. 589. 606. 622. 640. 694. 702. 703. 711. 722. 734. 740. 751. 752. 764. 770. 794. 797. 800. 809. 813. 827. 831. 832. 849. 859. 862. 867. 878. 883. 890. 891. 936. 983. 1001. 1004. 1007. 1011. 1015. 1018. 1039. 1047. 1068. 1072. 1080. 1084. 1110.

2) Litt. B. à 1500 Mark.

Nr.: 14. 15. 16. 21. 35. 67. 68. 80. 109. 110. 132. 135. 140. 150. 152. 158. 183. 211. 216. 218. 237. 269. 293. 306. 328. 337. 345. 346, 357. 367. 371. 381. 411. 419. 427. 447. 456. 462, 463. 468. 480. 532. 548. 549. 550. 555. 590. 591. 604. 607. 617. 632. 652. 688. 718 723.

3) Litt. C. à 300 Mark.

Nr.: 27. 29. 32. 33. 36. 39. 50. 62. 65. 66. 68. 81. 130. 145. 147. 156. 157. 187. 212. 218. 244. 246. 263. 270. 306. 316. 318. 331. 337. 348. 356. 362. 367. 372. 377. 386. 398. 408. 413. 438. 449. 459. 483. 491. 507. 514. 517. 521. 532. 534. 543. 558. 569. 575. 580. 587. 609. 631. 655. 658. 660. 661. 669. 670. 688. 692. 702. 704. 721. 738. 739. 809. 821. 822. 836. 837. 867. 872. 880. 890. 895. 897. 905. 907. 909. 941. 952. 969. 972. 991. 1005. 1014. 1040. 1071. 1079. 1081. 1087. 1135. 1139. 1209. 1252. 1265. 1267. 1287. 1290. 1299. 1301. 1334. 1335. 1359. 1367. 1369. 1428. 1433. 1436. 1463. 1497. 1512. 1519. 1520. 1526. 1540. 1542. 1554. 1557. 1560. 1567. 1602. 1609. 1614. 1645.

1647. 1670. 1702. 1714. 1720. 1733. 1735. 1751. 1755. 1765. 1786. 1790. 1831. 1846. 1857. 1859. 1862. 1949. 1967. 1979. 1990. 1994. 2024. 2030. 2036. 2039. 2064. 2067. 2070. 2076. 2090. 2098. 2100. 2117. 2126. 2152. 2177. 2195. 2201. 2209. 2212. 2213. 2219. 2220. 2229. 2248. 2287. 2323. 2350. 2360. 2365. 2368. 2378. 2397. 2408. 2409. 2413. 2420. 2432. 2457. 2490. 2493. 2514. 2534. 2548. 2559. 2572. 2608. 2626. 2633. 2660. 2669. 2688. 2723. 2731. 2765. 2779. 2796. 2825. 2830. 2851. 2869. 2874. 2903. 2927. 2958. 2978. 2986. 3035. 3040. 3043. 3047. 3054. 3056. 3057. 3058. 3059. 3068. 3070. 3072. 3089. 3108. 3109. 3137. 3143. 3144. 3145. 3167. 3181. 3188. 3193. 3208. 3213. 3223. 3229. 3235. 3253. 3281. 3317. 3319. 3337. 3339. 3357. 3379. 3382. 3393. 3404. 3416. 3425. 3426. 3435. 3446. 3449. 3467. 3473. 3481. 3484. 3492. 3502. 3526. 3548. 3554. 3557. 3568. 3590. 3601. 3608. 3672. 3689. 3706. 3715. 3716. 3731. 3755. 3780. 3789. 3794. 3796. 3802. 3810. 3816. 3831. 3851. 3859. 3863. 3868. 3886. 3888. 3976. 4010. 4019. 4036. 4038. 4042. 4044. 4051. 4060. 4113. 4121. 4125. 4130. 4140. 4150. 4177. 4178. 4189. 4201. 4206. 4210. 4213. 4219. 4220. 4224. 4225. 4281. 4295.

4) Litt. D. à 75 Mark.

Nr.: 24. 25. 34. 48. 52. 55. 56. 70. 87. 103. 148. 168. 194. 200. 228. 244. 250. 267. 300. 302. 312. 333. 334. 368. 375. 377. 405. 415. 428. 436. 439. 451. 452. 464. 470. 473. 513. 522. 523. 525. 528. 533. 550. 554. 557. 566. 593. 606. 608. 640. 661. 669. 693. 694. 710. 773. 775. 784. 804. 807. 812. 850. 868. 875. 883. 916. 919. 960. 965. 971. 973. 987. 1009. 1014. 1016. 1030. 1044. 1058. 1063. 1072. 1080. 1083. 1087. 1091. 1135. 1146. 1175. 1188. 1201. 1204. 1219. 1224. 1253. 1274. 1275. 1285. 1297. 1302. 1317. 1336. 1357. 1361. 1372. 1386. 1407. 1409. 1415. 1463. 1486. 1489. 1495. 1521. 1543. 1570. 1579. 1593. 1598. 1608. 1617. 1625. 1637. 1641. 1644. 1646. 1670. 1674. 1683. 1689. 1713. 1730. 1741. 1750. 1763. 1774. 1780. 1785. 1794. 1814. 1821. 1829. 1835. 1861. 1873. 1902. 1910. 1920. 1923. 1955. 1963. 1967. 1977. 1985. 1995. 1998. 2026. 2047. 2051. 2080. 2082. 2111. 2122. 2125. 2135. 2153. 2155. 2157. 2178. 2203. 2205. 2209. 2211. 2213. 2233. 2236. 2249. 2262. 2294. 2302. 2316. 2319. 2337. 2345. 2346. 2395. 2401. 2416. 2420. 2428. 2462. 2463. 2466. 2494. 2497. 2499. 2509. 2581. 2613. 2616. 2620. 2631. 2648. 2682. 2690. 2691. 2706. 2707. 2720. 2725. 2732. 2733. 2755. 2761. 2782. 2788. 2820. 2826. 2831. 2834. 2848. 2865. 2868. 2876. 2884. 2886. 2898. 2900. 2902. 2910. 2912. 2915. 2919. 2933. 2937. 2962. 2971. 2982. 2996. 3016. 3026. 3056. 3077. 3106. 3114. 3179. 3180. 3193. 3197. 3203. 3205. 3253. 3261. 3275. 3283. 3303. 3327. 3330. 3336. 3359. 3366. 3368. 3381. 3403. 3430. 3431. 3438. 3444. 3466. 3482. 3494. 3501. 3515. 3516. 3543. 3547. 3556. 3634. 3635. 3641. 3656. 3665. 3669. 3677. 3684. 3693. 3710. 3711. 3717. 3731. 3743. 3763.

II. $3^{1}/_{2}$ %. Rentenbriefe:

Litt. O. à 75 Mark.

Nr. 1.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar zu I. Serie III. Nr. 7 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 10 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß sämmtliche Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, *eingelöst* werden können.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle im Monat Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 13. November 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

700. Für den zum Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Provinzial-Steuer-Direktors gehörigen Theil des Kreises Rinteln wird unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 hierdurch bekannt gemacht, daß ein durch Bundesrathsbeschluß vom 31. v. Mts. genehmigtes neues amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif und ein neues statistisches Waarenverzeichniß, sowie ein Verzeichniß der Massengüter erschienen sind und mit dem 1. Januar k. J. in Gültigkeit treten.

Diese Drucksachen können bei den Zoll- und Steuerstellen des diesseitigen Verwaltungsbezirks eingesehen, auch kann das amtliche Waarenverzeichniß im Wege des Buchhandels von dem Königlichen Hofbuchhändler G. Schenck, Berlin S. W. Jerusalemerstraße 56, bezogen werden.

Münster am 11. November 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Rißmann.

701. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Oktober 1895.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen. M Pf	Roggen. M Pf	Gerste. M Pf	Hafer. M Pf	Erbsen (gelbe) z. Kochen. M Pf	Speise-Bohnen (weiße). M Pf	Linsen. M Pf	Eß-Kartoffeln. M Pf	Stroh: Richt-. M Pf	Stroh: Krumm-. M Pf	Heu. M Pf	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel. M Pf	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. M Pf	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. M Pf	Schweinefleisch. M Pf	Kalbfleisch. M Pf	Hammelfleisch. M Pf	Speck (geräuchert). M Pf	Eß-Butter. M Pf	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier. M Pf
1	Cassel . . .	14 10	12 05	13 46	11 61	26 25	29 —	33 38	3 98	4 15	— —	4 35	125 —	1 50	1 35	1 50	1 35	1 35	1 45	2 40	3 83
2	Fritzlar . .	14 43	12 71	14 —	11 81	22 —	28 —	28 —	3 90	4 —	— —	5 —	120 —	1 30	1 30	1 20	1 10	1 10	1 80	2 20	3 60
3	Fulda . .	14 48	12 85	14 67	11 50	21 —	34 —	29 —	4 —	4 85	4 14	5 38	136 —	1 32	1 16	1 33	1 12	1 10	1 90	2 04	4 35
	+	15 56	12 94	17 51	13 85	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4	Hanau . .	14 48	11 67	15 25	12 19	21 56	25 —	32 67	4 29	4 57	3 10	6 05	126 —	1 50	1 35	1 50	1 25	1 25	2 —	2 12	4 70
5	Hersfeld .	17 —	16 83	14 83	11 16	26 —	28 —	40 50	5 —	4 50	3 50	4 50	130 —	1 80	1 40	1 40	1 20	1 30	1 80	2 40	4 80
6	Hofgeismar	14 19	13 38	15 —	11 62	29 —	31 —	29 —	3 60	3 80	3 —	3 70	107 —	1 30	1 30	1 20	1 20	1 20	1 60	2 30	3 60
7	Marburg .	16 —	13 50	14 —	12 50	20 —	26 —	24 —	4 —	4 —	— —	4 —	134 —	1 44	1 30	1 30	1 30	1 35	1 30	1 90	4 50
8	Rotenburg	16 —	14 —	16 —	12 —	29 —	29 —	35 —	4 —	3 80	— —	4 40	140 —	1 40	1 40	1 30	1 20	1 30	1 80	2 40	4 20
	Summa .	120 38	106 99	117 21	94 39	197 81	230 —	251 55	32 77	33 67	13 74	37 38	1018 —	11 56	10 56	10 73	9 72	9 95	13 65	17 76	33 58
	+	15 56	12 94	17 51	13 85																
	Durchschnittsbetrag	15 05	13 37	14 65	11 80	24 73	29 —	31 44	4 10	4 21	3 44	4 67	127 25	1 45	1 32	1 34	1 22	1 24	1 71	2 22	4 20

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen. M Pf	Mehl aus Roggen. M Pf	Gersten-Graupe. M Pf	Gersten-Grütze. M Pf	Buchwaizengrütze. M Pf	Hafergrütze. M Pf	Hirse. M Pf	Reis, Java (mittlerer). M Pf	Kaffee, Java, mittlerer (roh). M Pf	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen). M Pf	Speisesalz. M Pf	Schweineschmalz. M Pf
1	Cassel	— 28	— 22	— 45	— 32	— 45	— 40	— 30	— 65	2 60	3 70	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 23	— 20	— 40	— 60	— —	— 40	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 30	— 25	— 53	— 45	— 56	— 56	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 70
4	Hanau	— 32	— 25	— 48	— 29	— —	— 49	— 38	— 43	2 55	3 45	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 24	— —	— 30	— 30	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 29	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 40	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 24	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 27	1 87	3 38	2 88	2 21	3 20	3 12	3 98	22 25	28 23	1 60	12 50
	Durchschnittspreis .	— 28	— 23	— 42	— 41	— 44	— 46	— 39	— 50	2 78	3 53	— 20	1 56

Cassel am 12. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

702. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 1. d. Mts. dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i/Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden ꝛc. zu veranstalten und die Loose — 160000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 80500 Mark.

Cassel am 11. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

703. Die auf die Namen: 1) Carl Discher, Conto-Nr. 72905, 2) Jakob Braun, Conto-Nr. 90227, lautenden Sparkassenbücher sind abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß den rechtmäßigen Eigenthümern neue als zweite Ausfertigung besonders bezeichnete Sparkassenbücher ausgestellt werden, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 9. November 1895.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
Traube.

704. Das auf den Namen des Schuhmachergesellen Carl Baupel aus Heierode lautende Einlagebuch Nr. 3775 der hiesigen städtischen Sparkasse ist, wie gerichtlich festgestellt ist, gestohlen worden.

Es wird solches gemäß §. 21 der Statuten hiermit veröffentlicht, vor Ankauf des Buches gewarnt und gleichzeitig der etwaige Besitzer des Buches aufgefordert, dasselbe innerhalb drei Monaten dahier vorzulegen, widrigenfalls dem ꝛc. Baupel ein neues als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ertheilt werden wird.

Sontra am 31. Oktober 1895.

Die Verwaltung der städtischen Sparkasse.
Heße, Bürgermeister. Ratz. Fuchs.

Erledigte Stellen.

705. Die evangelische Schulstelle in Mündershausen, welche infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 16. d. M. ab vakant wird, soll wiederbesetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Rothnagel hier, einreichen.

Rotenburg am 11. November 1895.

Der Königliche Landrath.
J. V.: Schroeder, Kreissekretär.

706. Die Schulstelle in Reinhards, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 758 Mark 01 Pf. neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden, ist vakant und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Bode in Hintersteinau, einreichen.

Schlüchtern am 16. November 1895.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goertz.

707. Die evangelische Schulstelle in Obernhausen mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 850 Mark, sowie freier Wohnung wird vom 16. d. Mts. ab durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrers Schwarzhaupt in Gersfeld, oder an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 8. November 1895.

Der Königliche Landrath von Marcard.

708. Die evangelische Elementarlehrer- und Organistenstelle in Tann mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 1240 Mark 58 Pf., sowie freier Wohnung wird vom 1. Dezember d. J. ab vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse alsbald an das Freiherrlich v. d. Tann'sche Kirchen- und Schulpatronat (Freiherrlich v. d. Tann'sche Sammtrenterei) in Tann a. d. Rhön einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 11. November 1895.

Der Königliche Landrath von Marcard.

709. Die evangelische Schulstelle in Mauswinkel mit einem Jahreseinkommen von 909 Mark neben freier Wohnung ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand vakant geworden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Pfarrgehülfen außerordentlichen Pfarrers Stein in Kirchbracht, einreichen.

Gelnhausen am 16. November 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
von Baumbach, Königlicher Landrath.

710. Vom 1. Januar 1896 ab wird infolge Uebertritts des seitherigen Inhabers in den Ruhestand die Schulstelle in Rommerode, mit welcher ein kompetenzmäßiges Einkommen von 998,45 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung verbunden ist, frei und soll von jenem Zeitpunkte ab neu besetzt werden.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Meldungen mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Brüne in Walburg, einreichen.

Witzenhausen am 12. November 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Kaiserlicher Regierungsrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 27. November **1895.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 42 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. November 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9791 die Allgemeine Verfügung vom 8. November 1895, betreffend den Wirkungskreis und die Gebühren der Ortsgerichte und ihrer Vertreter während des Grundbuch-Anlegungsverfahrens in den vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau. Gesetz vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481 ff.).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

711. Ansprache an die Bevölkerung über das Wesen und die Bedeutung der Volkszählung am 2. Dezember 1895. — Gegen Ende dieses Monats wird im ganzen preußischen Staate jeder Haushaltungsvorstand sowie jede einzeln lebende Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eigene Wirthschaft führt, durch einen Zähler einen Zählbrief erhalten. Letzterer enthält ein Haushaltungsverzeichniß nebst der erforderlichen Zahl von Zählkarten und eine auf die Innenseite des Zählbriefes aufgedruckte Anweisung zur Ausfüllung dieser Zählpapiere, nach welcher die Haushaltungsvorstände für jede in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember d. J. — wenn auch nur vorübergehend — in der Haushaltung anwesende Person die darin gestellten Fragen zu beantworten haben.

Diese Zählbriefe, Haushaltungsverzeichnisse und Zählkarten nebst den von den Zählern selbst aufzustellenden Kontrollisten und den von den Gemeindebehörden einzureichenden Ortslisten bilden die unentbehrlichen Unterlagen der Volkszählung, welche auf Beschluß des Bundesrathes vom 11. Juli d. J. am 2. Dezember d. J. im ganzen Deutschen Reiche stattfinden wird.

Daß derartige Aufnahmen des Standes der Bevölkerung von Zeit zu Zeit erforderlich sind, ist wohl allgemein anerkannt; sie sind unentbehrlich für vielerlei Aufgaben der Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung sowie das beste Mittel, das Volk nach den verschiedenen Richtungen eingehend kennen zu lernen. Das Ergebniß der Volkszählung soll die Grundlage bilden zur Vertheilung der Leistungen der Bundesstaaten an das Deutsche Reich sowie zur Vertheilung gemeinsamer Einnahmen des Reiches an die Bundesstaaten, ferner zur richtigen Vertheilung mannigfacher, für Staats- und Gemeindezwecke aufzubringender Lasten oder öffentlicher Vortheile, zur Abgrenzung der Wahlbezirke, zum Ausscheiden von Städten aus dem Kreisverbande, zur Ausprägung von Silber- und Scheidemünzen, zur Vertheilung des Ersatzbedarfes für das Heer und die Flotte sowie zu vielen anderen wichtigen Angelegenheiten. Es liegt deshalb im eigensten Interesse aller Landesbewohner, nach besten Kräften dazu beizutragen, daß die Volkszählung ein möglichst vollständiges und zuverlässiges Ergebniß liefere. Es dürfen eben so wenig Personen, welche am Zählungstage in der Haushaltung anwesend waren, ungezählt bleiben wie solche Personen gezählt werden, welche abwesend und deshalb anderwärts zu zählen waren.

Bevor der Haushaltungsvorstand bezw. die einem solchen gleich zu achtende einzeln lebende Person zur Ausfüllung des Haushaltungsverzeichnisses und der Zählkarten schreitet, sollte er sich mit dem Inhalte der Anleitung hierzu, welche sich auf der Innenseite des Zählbriefes findet, vertraut machen.

Die Ermittelung der Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung ist zwar für einige Aufgaben der Verwaltung hinreichend; aber sie ist nicht der alleinige Zweck der Volkszählung, welche außerdem noch eine Anzahl thatsächlicher Verhältnisse und Eigenschaften der einzelnen Bewohner und der von diesen gebildeten Familien und sonstigen Gemeinschaften feststellen soll. Sowie ein sorgsamer Hausvater und jeder gewissenhafte Geschäftsmann sich von Zeit zu Zeit eine Uebersicht seiner Vermögenslage und seines Besitzstandes verschaffen muß, so bedarf auch der Staat und jede, namentlich jede größere Gemeindeeinheit verläßlicher Auskunft über das Alter und Geschlecht, den Familienstand und Beruf, das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit und verschiedene andere persönliche Verhältnisse seiner Bevölkerung. Auf keine Weise sonst als durch eine Volkszählung lassen sich brauchbare Unterlagen für alle auf die Volkskraft und das Volksleben bezüglichen Untersuchungen beschaffen und die Nachweise dafür gewinnen, unter welchen Bedingungen unser Volk lebt, arbeitet und schafft. Ein Volk, welches sich selbst kennen lernen und sich über seine Größe und Bedeutung im Vergleiche zu anderen Völkern sicher unterrichten will, kann der Volkszählung nicht entbehren, und wenn diese, wie bei uns, nur von fünf zu fünf Jahren stattfindet, so darf von dem Pflichtgefühle der Bewohner wohl gefordert werden, daß sie sich nach Möglichkeit, sei es

in dem Ehrenamte eines Mitgliedes der Zählungskommission bezw. eines Zählers, sei es als Haushaltungsvorstand, an dem Gelingen dieser Aufnahme betheiligen. Die den Haushaltungsvorständen und diesen gleich zu achtenden einzeln lebenden Personen hierbei zufallende Aufgabe ist nicht sonderlich schwierig oder auch nur zeitraubend und besteht lediglich in der gewissenhaften und vollständigen Ausfüllung der den Inhalt des Zählbriefes bildenden Erhebungsformulare, welche nur Fragen enthalten, deren Beantwortung im öffentlichen Interesse unerläßlich und mit keinerlei persönlichem Nachtheil für den Haushaltungsvorstand oder die Angehörigen seiner Familie verbunden ist; denn seitens des Königlichen statistischen Bureaus werden die durch die Volkszählung gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen niemals veröffentlicht oder irgend wohin, auch nicht an Behörden, mitgetheilt. Ebensowenig werden diese Nachrichten seitens der Steuerverwaltung oder sonst zu fiskalischen Zwecken verwerthet. Jedermann kann sich versichert halten, daß die in die Zählkarten eingetragenen Angaben über das Alter, den Familienstand, das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit, die Berufs- und Erwerbsthätigkeit, die Berufsstellung, die etwaige Beschäftigungslosigkeit bezw. Zugehörigkeit zu den im aktiven Dienste des Heeres und der Marine stehenden Militärpersonen oder den ältesten Jahrgängen des Landsturmes sowie das etwaige Vorhandensein körperlicher oder geistiger Mängel oder Gebrechen auch gelegentlich der Bearbeitung der Zählpapiere im Königlichen statistischen Bureau nur in die statistischen Tabellen übergehen, in denen der einzelne Mensch nicht mehr erkennbar ist. Nach beendigter Auszählung werden die hier verbliebenen Haushaltungsverzeichnisse und Zählkarten eingestampft.

Außer der vollständigen und wahrheitsgemäßen Ausfüllung der im Zählbriefe enthaltenen Zählpapiere hat der Haushaltungsvorstand auch dafür Sorge zu tragen, daß diese Papiere vom Mittage des 2. Dezember d. J. ab zur Abholung durch den Zähler bereit liegen und diesem auch dann eingehändigt werden, wenn er selbst nicht zuhause ist. Diese Rücksicht dürfen die Zähler sicherlich beanspruchen, da sie eines Ehrenamtes walten und in dessen Ausübung die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten besitzen. Diese Männer haben sehr viel mehr Zeit und persönliche Mühewaltung aufzuwenden als die Haushaltungsvorstände, welche deswegen verpflichtet sind, ihnen unnütze Wege zu ersparen und durch bereitwillige Auskunftertheilung auf etwaige Anfragen die Ausübung ihres doch nur der öffentlichen Wohlfahrt dienenden Amtes thunlichst zu erleichtern. Die Zähler vertheilen die Zählpapiere und haben sie beim Wiedereinsammeln zu prüfen sowie nöthigenfalls zu ergänzen; auch liegt in ihrer Hand die Aufnahme der Wohnstätten und die Ermittelung der in diesen vorhandenen Haushaltungen bezw. einer solchen gleich zu achtenden einzeln lebenden Personen. Von der Umsicht der Zähler und deren Zusammenwirken mit den Haushaltungsvorständen hängt das Gelingen der Volkszählung vorzugsweise ab. Preußen bedarf rund 230000 Zähler und ebenso vieler Zähler-Stellvertreter, und es ist nicht leicht für die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Gemeindebehörden, geeignete und zur Uebernahme dieses Ehrenamtes bereite Persönlichkeiten in der erforderlichen Zahl zu gewinnen. Deshalb darf wohl erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen und in ihrem Amte für einige Tage abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie die an höheren, Mittel- und Volksschulen angestellten und durch das Ausfallen des Unterrichtes am Zählungstage dienstfreien Lehrer einer an sie ergehenden Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwillig Folge leisten und auch bei dieser Gelegenheit dem öffentlichen Interesse ihre Dienste widmen werden.

Die diesjährige Volkszählung ist, da der 1. Dezember auf den 1. Adventsonntag fällt, durch Beschluß des Bundesrathes auf den nächstfolgenden Tag verlegt werden. Die Aufnahme selbst durfte nicht etwa deswegen unterbleiben, weil bereits in diesem Jahre, am 14. Juni, eine allgemeine Berufs- und Gewerbezählung stattgefunden hat; denn durch die letztbezeichnete statistische Erhebung ist der Stand der Bevölkerung nur nebenher ermittelt worden; auch fand die Zählung zu einer Zeit statt, in welcher die Bevölkerung in starker Bewegung ist und sich deswegen ganz anders vertheilt als zu Anfang Dezember. Da sind in Deutschland weitaus die meisten Menschen in ihrem Wohnorte anzutreffen und bleiben dort auch bis gegen Weihnachten, so daß noch während einiger Wochen nach dem Zählungstage die Ergänzung unvollständig ausgefüllter Zählpapiere durch Rückfrage bei den betreffenden Personen möglich ist. Aber auch noch aus einem anderen Grunde war die Winterzählung geboten, nämlich zur Verbesserung der bei der Berufs- und Gewerbezählung erhobenen Statistik der Beschäftigungslosen. Die klimatischen Verhältnisse Deutschlands bedingen es, daß einige Erwerbszweige (z. B. das Baugewerbe, die Landwirthschaft) während mehrerer Monate nicht betrieben werden können, während anderseits nur wenige Erwerbszweige (z. B. die mit Eissport in Verbindung stehenden Betriebe, gewisse auf das Weihnachtsfest bezügliche Gewerbe, das Baumfällen in der Forstwirthschaft) ausschließlich im Winter Arbeiter beschäftigen. Gelegentlich der Berufs- und Gewerbezählung sind deshalb verhältnißmäßig wenige Beschäftigungslose ermittelt worden, und die bevorstehende Volkszählung wird deren voraussichtlich eine erheblich größere Zahl nachweisen.

Wir erwarten von dieser Zählung wie von den vorhergegangenen zuverlässige Auskunft über den gegenwärtigen Zustand der Bevölkerung und werden keine

Mühe scheuen, um ihr Ergebniß so schnell wie möglich festzustellen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit es für die Gesetzgebung, Verwaltung und Wissenschaft sowie für das gesammte Volk nutzbar gemacht wird.

Berlin am 4. November 1895.

Königlich statistisches Bureau. Blenck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

712. Die nächste **Aufnahme-Prüfung** in dem hiesigen Israelitischen Schullehrer-Seminar ist auf den 12. März 1896, an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 12. Februar k. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Dirigenten, Herrn Dr. Stein, hierselbst zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 16. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

713. Die nächste **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 14. März 1896, an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 14. Februar k. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Ranck in Homberg zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar in Homberg übersteigt, oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 16. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

714. Am 16. März 1896 und den folgenden Tagen soll hierselbst die nächste Prüfung für **Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache** abgehalten werden.

Diejenigen Bewerberinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 16. Januar 1896 an uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mk. und 1 Mk. 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung

für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1887 S. 636). Cassel am 21. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

715. Am 20. März 1896 und den folgenden Tagen soll die nächste Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** hierselbst abgehalten werden.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 20sten Januar 1896 und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen unmittelbar an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit, und
6) ein amtliches Führungs-Zeugniß.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 3 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 22. Oktober 1885 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1885 S. 737 Nr. 204).

Cassel am 21. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

716. Am 16. März 1896 soll hierselbst die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 16. Dezember d. Js. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Zeugniß und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf die oben angeführte Prüfungs-Ordnung (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1874 S. 341 ff.). Cassel am 21. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

717. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 15ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß, daß das vom Bundesrath ebenfalls durch Beschluß vom 31. Oktober 1895 genehmigte und vom 1. Januar 1896 in Gültigkeit tretende statistische Waarenverzeichniß nebst Verzeichniß der Massengüter erschienen ist, bei den Amtsstellen eingesehen werden und im Wege des Buchhandels von der Verlagshandlung, R. von Decker's Verlag, G. Schenck in Berlin, S. W. Jerusalemerstraße 56, bezogen werden kann. Der Buchhändler-Nettopreis eines brochirten Exemplars der für den buchhändlerischen Vertrieb bestimmten Verzeichnisse beträgt 60 Pf.

Cassel am 23. November 1895.

Der Povinzial-Steuer-Direktor Schmidt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

718. Nach der in Nr. 40 des Reichs-Gesetzblattes veröffentlichten Bekanntmachung vom 12ten d. M. hat der Herr Reichskanzler, auf Grund der ihm gemäß §. 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 zustehenden Befugniß, innerhalb der Provinz Hessen-Nassau vom 1. Dezember d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht eingeführt.

Vorstehendes wird den betheiligten Kreisen mit Hinweis darauf zur Kenntniß gebracht, daß die Unterlassung oder Verzögerug der Anzeige durch §. 65 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark, oder mit Haftstrafe nicht unter einer Woche bedroht ist.

Die Anzeige von dem Ausbruche oder Verdachte eines der drei genannten Seuchen haben die Besitzer von Schweinen **sofort**, und zwar auf dem platten Lande den Bürgermeistern und Gutsvorstehern, in den Stadtgemeinden der Polizeiverwaltung direkt zu erstatten.

Cassel am 23. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

719. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung

bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat November 1895 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	11	2	29	2	18
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	11	2	29	2	18
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	5	97	1	58	1	58
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	97	1	58	1	58
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	21	2	63	2	10
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	21	2	63	2	10
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	21	2	63	2	10
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	30	2	82	2	55
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	30	2	82	2	55
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	30	2	82	2	55
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	30	2	82	2	55
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	02	3	42	2	56
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	02	3	42	2	56
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	02	3	42	2	56
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	5	86	2	36	2	36
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	32	2	10	2	10
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	32	2	10	2	10
18	„ Marburg .	Marburg .	6	56	2	10	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	56	2	10	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	56	2	10	2	10
21	„ Rotenburg .	Rotenburg .	6	30	2	31	2	—
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	30	2	31	2	—
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	5	93	2	10	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	77	2	10	2	—

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 21. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

720. Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Mainhafens in Hanau und des unterhalb der Mündung dieses Hafens am rechten Mainufer belegenen fiskalischen Stätteplatzes zu entrichten sind.

A. Schutzgeld.

Von Fahrzeugen, welche den Mainhafen in Hanau in der Zeit vom 1. November bis 31. März benutzen, ist Schutzgeld zu entrichten. Dasselbe beträgt für:

1) Segelschiffe und Schleppkähne bei einer Tragfähigkeit bis zu 4 Tonnen (zu je 1000 kg) einschließlich 1 M.
von mehr als 4 bis zu 10 Tonnen „ 2 „
„ „ „ 10 „ „ 20 „ „ 3 „
„ „ „ 20 „ „ 40 „ „ 6 „
u. s. w. je 3 M. mehr für jede ferneren vollen oder angefangenen 20 Tonnen Tragfähigkeit.

2) Dampfschiffe für jedes Quadratmeter, über Deck nach der Länge von Steven zu Steven und nach der größten Breite, bei Raddampfern über den Radkasten gemessen . . . . 0,20 M.

3) Ladeschiffe und ähnliche Fahrzeuge, z. B. Bagger-Nachen und Maschinen, Brücken-Pontons, Fähren, Schalden, Schiffsmühlen u. s. w. für jedes Quadratmeter, über Deck an der längsten und breitesten Stelle gemessen, ... 0,15 „

B. Hafengeld.

Von Fahrzeugen, welche den Mainhafen in Hanau in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober benutzen, ist Hafengeld zu entrichten. Dasselbe beträgt bei einem Aufenthalte von länger als zwei Monaten die Hälfte, bei einem kürzeren Aufenthalte den vierten Theil des unter A. festgesetzten Schutzgeldes.

C. Stättegeld.

Für die Lagerung von Waaren auf dem fiskalischen Stätteplatz ist Stättegeld zu entrichten. Dasselbe beträgt für jedes Quadratmeter der zur Lagerung benutzten Fläche für jeden vollen oder angefangenen Monat 2 Pf.

Anmerkungen zu A, B. und C: 1) Bruchtheile eines Quadratmeters und eines Pfennigs werden als volle Quadratmeter bezw. volle Pfennige berechnet. 2) Die Abgaben sind für jede Hebungsperiode im Voraus zu entrichten.

D. Erleichterungen und Befreiungen.

1) Fahrzeuge, welche nach Entrichtung des Schutzgeldes oder Hafengeldes aus dem Hafen entfernt und innerhalb der Zeit, für welche die Abgabe entrichtet ist, nochmals eingestellt werden, sind bis zum Ablauf dieser Zeit abgabenfrei.

2) Alle dem Könige, dem Staate oder dem Deutschen Reiche gehörigen oder ausschließlich für Rechnung des Königs, des Staates oder des Deutschen Reiches beladene Fahrzeuge sowie Flieger, welche zu schutz- oder hafengeldpflichtigen Fahrzeugen gehören, sind vom Schutz- und Hafengelde, alle dem Könige, dem Staate oder dem Deutschen Reiche gehörenden Waaren vom Stättegelde befreit.

Berlin am 27. Oktober 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Finanz-Minister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:	In Vertretung:	Im Auftrage:
v. Wendt.	Meinecke.	Schultz.

III. 22888. M. d. ö. Ar.

III. 13264. I. 16776. II. } F. M.

A. 4431. I. M. f. H. 2c.

Vorstehenden Tarif bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß derselbe am 16. April 1896 in Wirksamkeit tritt.

Wiesbaden am 12. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Frhr. v. Reiswitz.

721. Nach dem Ergebnisse der eingegangenen Stimmzettel sind zu Vertretern der Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse in den Kreisvorstand für die nächsten sechs Jahre die Lehrer Richberg in Ihringshausen, Möller in Bettenhausen und Halberstadt in Harleshausen gewählt worden.

Cassel am 15. November 1895.

Der Landrath Dörnberg.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

722. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich andurch in Kenntniß, daß die Brandsteuer für das Jahr 1896 durch Beschluß des 21sten Hessischen Kommunal-Landtags vom heutigen Tage auf 18 Pfennige für je 100 Mark des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Cassel am 15. November 1895.

Der Direktor der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt. Dr. Knorz.

Erledigte Stellen.

723. Die reformirte Pfarrstelle in Rohrbach, Inspektur Hersfeld, kommt in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers am 3. Februar 1896 zur Erledigung.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung durch Vermittelung des zuständigen Superintendenten innerhalb vier Wochen mit dem Bemerken aufgefordert, daß Dienstwohnung mit der Stelle nicht verbunden ist.

Cassel am 16. November 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Stippich zum Gehülfen des Pfarrers Kimpel in Oedelsheim,

der Distrikts-Rabbiner Dr. Cohn in Burgkundstadt zum Rabbiner der Gemeinde und des Kreises Eschwege,

der Gerichts-Assessor Dr. jur. Carl Köhler zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Arolsen,

der Referendar Knauf zum Gerichts-Assessor,

der Rechtskandidat von Baumbach zum Referendar,

der Lehrer Hartmann in Allmuthshausen zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Allmuthshausen,

der Forstaufseher Blöcher zum Förster in Neukirchen-Steinwald,

der Großhändler Jakob Katz und der Rechtsanwalt Dr. Arnthal in Cassel zu Mitgliedern des Vorsteheramtes der Israeliten daselbst, Letzteren zugleich unter Uebertragung der Sekretariatsgeschäfte an Stelle des verstorbenen Justizraths Hirsch daselbst.

Uebertragen: dem praktischen Thierarzt Wilhelm Kalb aus Gemünden die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle in Frankenberg.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor von Görschen in Wandsbeck der Regierung in Cassel zur weiteren dienstlichen Verwendung,

der Regierungs-Assessor Korth in Hildesheim der Regierung in Cassel zur dienstlichen Verwendung.

Beauftragt: der Pfarrer Fuldner in Melsungen mit Versehung der Geschäfte des Metropolitanats der Klasse Melsungen,

der Vicebürgermeister Heinrich Schmalz in Windecken an Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Jakob Hochstadt daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Windecken.

Verliehen: dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrath Schultheis in Marburg aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern und der Zahl 50,

dem Konsistorial-Rath Rohde in Cassel der Charakter Ober-Konsistorial-Rath,

dem Metropolitan Endemann in Borken der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50,

dem Pfarrer Hahn in Rohrbach die Pfarrstelle in Floh mit dem Vikariat Seligenthal,

dem Pfarrer Hartmann in Elm die Pfarrstelle in Oberdorfelden, Klasse Bergen,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Eberhard in Hanau aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50,

den Kreisbauinspektoren: Gibelius in Frankenberg, Siefer in Melsungen, Janert in Kirchhain, sowie dem Wasserbauinspektor Siebert in Cassel der Charakter als „Baurath".

Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Zuschlag aus dem Justizdienste in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor.

Entlassen: der Referendar Lobenberg aus dem Justizdienst,

der Kaufmann Georg Knetsch in Cassel auf seinen Antrag aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Cassel.

Pensionirt: der Postsekretär Diegeler in Hanau.

Gestorben: der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath Schultze in Cassel,

der Rechtsanwalt und Notar Schultheis in Fulda,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Kohl in Steinbach-Hallenberg,

der Stationsvorsteher Albrecht in Kirchhain.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 4. Dezember **1895.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 43 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. November 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9792 die Verordnung, betreffend die Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Fleckens Brotterode, vom 30. Oktober 1895; und unter

Nr. 9793 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Erkelenz, Sankt Vith, Bonn, Euskirchen, Hennef, Siegburg, Rheinbach, Adenau, Ahrweiler, Kastellaun, Cochem, Sankt Goar, Kirchberg, Simmern, Sinzig, Bergheim, Köln, Opladen, Wermelskirchen, Lennep, Solingen, Wipperfürth, Remscheid, Sankt Wendel, Völklingen, Tholey, Bitburg, Wadern, Hermeskeil, Merzig, Waxweiler, Prüm, Trier, Perl und Berncastel, vom 12ten November 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

724. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten rc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut rc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W. am 20. November 1895.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

725. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. Oktober 1895 bis 31. März 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe:

1) Litt. A. à 3000 Mark.

Nr.: 6. 22. 40. 89. 97. 98. 108. 116. 150. 161. 182. 191. 193. 209. 219. 228. 246. 275. 277. 285. 300. 307. 333. 341. 349. 365. 378. 382. 385. 391. 416. 419. 426. 436. 442, 457. 482. 512. 540. 555. 560. 589. 606. 622. 640. 694. 702. 708. 711. 722. 734. 740. 751. 752. 764. 770. 794. 797. 800. 809. 813. 827. 831. 832. 849. 859. 862. 867. 878. 883. 890. 891. 936. 983. 1001. 1004. 1007. 1011. 1015. 1018. 1039. 1047. 1068. 1072. 1080. 1084. 1110.

2) Litt. B. à 1500 Mark.

Nr.: 14. 15. 16. 21. 35. 67. 68. 80. 109. 110. 132. 135. 140. 150. 152. 158. 183. 211. 216. 218. 237. 269. 293. 306. 328. 337. 345. 346, 357. 367. 371. 381. 411. 419. 427. 447. 456. 462, 463. 468. 480. 532. 548. 549. 550. 555. 590. 591. 604. 607. 617. 632. 652. 688. 718. 723.

3) Litt. C. à 300 Mark.

Nr.: 27. 29. 32. 33. 36. 39. 50. 62. 65. 66. 68. 81. 130. 145. 147. 156. 157. 187. 212. 218. 244. 246. 263. 270. 306. 316. 318. 331. 337. 348. 356. 362. 367. 372. 377. 386. 398. 408. 413. 438. 449. 459. 483. 491. 507. 514. 517. 521. 532. 534. 548. 558. 569. 575. 580. 587. 609. 631. 655. 658. 660. 661. 669. 670. 688. 692. 702. 704. 721. 738. 739. 809. 821. 822. 836. 837. 867. 872. 880. 890. 895. 897. 905. 907. 909. 941. 952. 969. 972. 991. 1005. 1014. 1040. 1071. 1079. 1081. 1087. 1135. 1139. 1209. 1252. 1265. 1267. 1287. 1290. 1299. 1301.

1334. 1335. 1359. 1367. 1369. 1428. 1433. 1436. 1463. 1497. 1512. 1519. 1520. 1526. 1540. 1542. 1554. 1557. 1560. 1567. 1602. 1609. 1614. 1645. 1647. 1670. 1702. 1714. 1720. 1733. 1735. 1751. 1755. 1765. 1786. 1790. 1831. 1846. 1857. 1859. 1862. 1949. 1967. 1979. 1990. 1994. 2024. 2030. 2036. 2039. 2064. 2067. 2070. 2076. 2090. 2098. 2100. 2117. 2126. 2152. 2177. 2195. 2201. 2209. 2212. 2213. 2219. 2220. 2229. 2248. 2287. 2323. 2350. 2360. 2365. 2368. 2378. 2397. 2408. 2409. 2413. 2420. 2432. 2457. 2490. 2493. 2514. 2534. 2548. 2559. 2572. 2608. 2626. 2633. 2660. 2669. 2688. 2723. 2731. 2765. 2779. 2796. 2825. 2830. 2851. 2869. 2874. 2903. 2927. 2958. 2978. 2986. 3035. 3040. 3043. 3047. 3054. 3056. 3057. 3058. 3059. 3068. 3070. 3072. 3089. 3108. 3109. 3137. 3143. 3144. 3145. 3167. 3181. 3188. 3193. 3208. 3213. 3223. 3229. 3235. 3253. 3281. 3317. 3319. 3337. 3339. 3357. 3379. 3382. 3393. 3404. 3416. 3425. 3426. 3435. 3446. 3449. 3467. 3473. 3481. 3484. 3492. 3502. 3526. 3548. 3554. 3557. 3568. 3590. 3601. 3608. 3672. 3689. 3706. 3715. 3716. 3731. 3755. 3780. 3789. 3794. 3796. 3802. 3810. 3816. 3831. 3851. 3859. 3863. 3868. 3886. 3888. 3976. 4010. 4019. 4036. 4038. 4042. 4044. 4051. 4060. 4113. 4121. 4125. 4130. 4140. 4150. 4177. 4178. 4189. 4201. 4206. 4210. 4213. 4219. 4220. 4224. 4225. 4281. 4295.

4) Litt. D. à 75 Mark.

Nr.: 24. 25. 34. 48. 52. 55. 56. 70. 87. 103. 148. 168. 194. 200. 228. 244. 250. 267. 300. 302. 312. 333. 334. 368. 375. 377. 405. 415. 428. 436. 439. 451. 452. 464. 470. 473. 513. 522. 523. 525. 528. 533. 550. 554. 557. 566. 593. 606. 608. 640. 661. 669. 693. 694. 710. 773. 775. 784. 804. 807. 812. 850. 868. 875. 883. 916. 919. 960. 965. 971. 973. 987. 1009. 1014. 1016. 1030. 1044. 1058. 1063. 1072. 1080. 1083. 1087. 1091. 1135. 1146. 1175. 1188. 1201. 1204. 1219. 1224. 1253. 1274. 1275. 1285. 1297. 1302. 1317. 1336. 1357. 1361. 1372. 1386. 1407. 1409. 1415. 1463. 1486. 1489. 1495. 1521. 1543. 1570. 1579. 1593. 1598. 1608. 1617. 1625. 1637. 1641. 1644. 1646. 1670. 1674. 1683. 1689. 1713. 1730. 1741. 1750. 1763. 1774. 1780. 1785. 1794. 1814. 1821. 1829. 1835. 1861. 1873. 1902. 1910. 1920. 1923. 1955. 1963. 1967. 1977. 1985. 1995. 1998. 2026. 2047. 2051. 2080. 2082. 2111. 2122. 2125. 2135. 2153. 2155. 2157. 2178. 2203. 2205. 2209. 2211. 2213. 2233. 2236. 2249. 2262. 2294. 2302. 2316. 2319. 2337. 2345. 2346. 2395. 2401. 2416. 2420. 2428. 2462. 2463. 2466. 2494. 2497. 2499. 2509. 2581. 2613. 2616. 2620. 2631. 2648. 2682. 2690. 2691. 2706. 2707. 2720. 2725. 2732. 2733. 2755. 2761. 2782. 2788. 2820. 2826. 2831. 2834. 2848. 2865. 2868. 2876. 2884. 2886. 2898. 2900. 2902. 2910. 2912. 2915. 2919. 2933. 2937. 2962. 2971. 2982. 2996. 3016. 3026. 3056. 3077. 3106. 3114. 3179. 3180. 3193. 3197. 3203. 3205. 3253. 3261. 3275. 3283. 3303. 3327. 3330. 3336. 3359. 3366. 3368. 3381. 3403. 3430. 3431. 3438. 3444. 3466. 3482. 3494. 3501. 3515. 3516. 3543. 3547. 3556. 3634. 3635. 3641. 3656. 3665. 3669. 3677. 3684. 3693. 3710. 3711. 3717. 3731. 3743. 3763.

II. $3^1/_2$ %. Rentenbriefe:

Litt. O. à 75 Mark.

Nr. 1.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar zu I. Serie III. Nr. 7 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 10 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß sämmtliche Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, eingelöst werden können.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle im Monat Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 13. November 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

726. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 30. September 1895 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypotheken- bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster am 25. November 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

727. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 5. August 1896 in Camberg, Regierungsbezirk Wiesbaden angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 5. Januar 1896 schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt in Camberg statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 5. August n. Js., Vormittags 8 Uhr, daselbst bei dem Direktor der Taubstummen-Anstalt Wehrheim persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, von 1878 S. 388 ff.).

Cassel am 21. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

728 Der „Spessart-Bahn-Aktiengesellschaft" in Köln, welche am 28. August d. J. in das Handels- (Gesellschafts-) Register in Köln unter Nr. 3887 eingetragen worden ist, ist die nachfolgende Genehmigungs-Urkunde ertheilt worden:

Genehmigungs-Urkunde.

Zur Umwandlung der Grubenbahn Gelnhausen-Biber-Lochborn in eine Kleinbahn mit Personen- und Güterverkehr unter dem Namen „Spessartbahn" wird der Spessartbahn-Aktien-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion in Frankfurt a/M. vorbehaltlich der Rechte dritter auf die Zeitdauer von 99 Jahren die nachgesuchte Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilt.

§. 1.

Der Schienenweg der jetzigen Grubenbahn ist beizubehalten, und sind hierfür die unter dem 26. Juni 1884 landespolizeilich geprüften Grundrisse, Lagepläne und Zeichnungen maßgebend. Die Bahnhofs-Anlagen sind nach Maßgabe der vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Plänen und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen. Bezüglich der noch nicht vorgelegten Zeichnungen der Betriebsmittel bleibt weitere Entscheidung vorbehalten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten bezw. demnächst noch festzusetzenden Konstruktion nicht abgewichen werden. Die zur Verhütung von Feuersgefahr zu treffenden Anlagen bleiben für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Genehmigung in dem Regierungs-Amtsblatte erfolgen.

Für den Fall, daß die Spessartbahn-Aktiengesellschaft dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 150 Mark für jede Woche der Verzögerung mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Spessartbahn-Aktiengesellschaft bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Cassel den Betrag von 10000 Mark — buchstäblich „Zehntausend Mark" in Baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen und mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörenden Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann aber von der unterzeichneten Behörde inhibirt werden, wenn nach derem Urtheile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

§. 2.

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplane die mit dem Landes-Direktor in Hessen als Vertreter des Bezirksverbandes des Regierungsbezirkes Cassel getroffene Vereinbarung maßgebend.

Für die Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung (§. 6 Absatz 2 a. a. O.) ist die nach §. 1 dieser Genehmigungsurkunde hinterlegte Kaution in derselben Weise mit verhaftet.

§. 3.

Bei der Ausführung des Baues hat die Spessartbahn-Aktiengesellschaft dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privat-Eigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin entschädigungspflichtig.

Insbesondere hat Unternehmerin auch die durch die nothwendigen Aenderungen an der Reichs-Telegraphen-Linie entstehenden Kosten der Reichstelegraphenverwaltung zu erstatten.

§. 4.

Es bleibt vorbehalten der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußgeleisen nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

§. 5.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst allem Zubehör einschließlich der Betriebsmittel fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der in §. 9 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist Unternehmerin zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 100 Mark — buchstäblich „Einhundert Mark" für jeden Tag der Unterbrechung des Betriebes und von 10 000 Mark — buchstäblich „Zehntausend Mark" für den Fall der gänzlichen Betriebseinstellung ververpflichtet, mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihr die in Gemäßheit §. 1 vorliegender Genehmigungsurkunde hinterlegten Effekten nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Konventionalstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe alsbald entsprechend zu ergänzen.

§. 6.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

§. 7.

Alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontroleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche nach einer mindestens sechsmonatlichen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenreparaturwerkstätte und nach mindestens ebenso langer Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben. Ob und in wieweit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienst zu entlassen.

Die Unternehmerin hat vor Eröffnung des Betriebes die von ihr zu erlassende Instruktion für Betriebsbeamte der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 8.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

§. 9.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 20 Kilometer in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Es bleibt vorbehalten für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen vorzuschreiben.

Im Uebrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten 3 Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, in wieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan und ein Exemplar des Betriebsreglements sind den Aufsichtsbehörden und zwar sowohl dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Frankfurt a/M. mitzutheilen.

§. 10.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin 5 Jahre nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 11.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das „Gelnhäuser Kreisblatt", sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Bezüglich der Zeitabschnitte, in welchen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Vornahme erheblicher Aenderungen, der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständigen Behörde zu unterwerfen sind, finden die Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands Anwendung.

§. 13.

Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Bau- und Betriebskapital, der jährliche Reingewinn des Unternehmens sowie die Art der Ermittelung desselben und die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und im Falle derselbe zu Zweifeln bezüglich seiner Richtigkeit 2c. Anlaß giebt, Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

§. 14.

Für die Verpflichtung der Unternehmerin gegenüber der Postverwaltung finden die Bestimmungen im §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892, für die Verpflichtungen im Interesse der Landesvertheidigung die Vorschriften der unter dem 19. November 1892 zu §. 8 Absatz 1 und 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 ergangenen Ausführungsanweisung mit der Maßgabe Anwendung, daß mit ministerieller Genehmigung die Spurweite von 90 cm beibehalten werden darf.

Cassel am 20. August 1895.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

729. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 21. d. Mts. genehmigt, daß für die Rettungsanstalt in Hof Reith bei Schlüchtern auch im Jahre 1896 eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern im Regierungsbezirke Cassel — mit Ausschluß des Kreises Rinteln — sowie im Regierungsbezirke Wiesbaden durch polizeilich legitimirte Collectanten veranstaltet werden darf.

Cassel am 25. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

730. Polizeiverordnung, betreffend die Frühjahrsschonzeit der Aesche. — Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 (G. S. S. 195) und der §§. 6, 12, 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529), und mit Bezug auf §. 6 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in dem Regierungsbezirk Cassel vom 8. August 1887 (G. S. S. 441) bestimme ich unter Zustimmung des hiesigen Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel

§. 1.

Der Fang der Aesche ist in der Fulda, Eder, Diemel, Ulster und den Zuflüssen der Weser vom 1. April, in der Werra vom 15. April jedes Jahres ab beginnend, auf die Dauer von 4 Wochen verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen §. 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Cassel am 17. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

731. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 26. November d. J. genehmigt, daß der Vorstand des Hessischen Diakonissenhauses auch in den Jahren 1896, 1897 und 1898 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge zum Besten des Hessischen Diakonissenhauses bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel durch die zuständigen Geistlichen oder durch polizeilich legitimirte Sammler veranstalten darf.

Cassel am 30. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

732. Auf Grund des §. 100 e. Nr. 3 der Gewerbeordnung bestimme ich hiermit, daß im Bezirk der Metzger-Innung in Eschwege Arbeitgeber, die das Metzgergewerbe betreiben, und selbst zur Aufnahme in die genannte Innung fähig sein würden, gleichwohl aber ihr nicht angehören, vom 1. Januar 1896 ab keine Lehrlinge mehr annehmen dürfen.

Cassel am 26. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

733. Wir haben genehmigt, daß der Königliche Forstkassen-Rendant Crede in Friedewald als Verwalter der Königlichen Forstkasse in Friedewald sich unter seiner vollen persönlichen Verantwortlichkeit durch seinen Gehilfen Kesper in den Verkaufsterminen von

Holz und anderen Forstprodukten der Oberförstereien Friedewald und Heringen vom 1. Dezember 1895 ab vertreten läßt.

Cassel am 26. November 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

734. Nachstehender Statuten-Nachtrag wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 25. Februar 1880 (Amtsbl. Nr. 10) und 2. Juli 1888 (Amtsbl. Nr. 32) hiermit veröffentlicht.

Cassel am 27. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Nachtrag zu dem Statut der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg.

Einziger Paragraph:

Zufolge des Beschlusses der 23sten ordentlichen Generalversammlung vom 20. April 1895 erhält der Absatz 1 des §. 2 des Statuts folgende Fassung:

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist: im In- und Auslande gegen den direkten und indirekten Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitzschlag, Explosion und Einbruchs-Diebstahl veranlaßt wird.

Hamburg am 31. August 1895.

Der Vorstand
(Name)
Direktor.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der 23sten ordentlichen Generalversammlung vom 20. April d. J. aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg wird die unter Nr. 1 der Konzession vom 18. Dezember 1879 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin am 9. November 1895.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Haase.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 11430.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

735. Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau. — Nachdem auf Grund der Vorschrift im §. 11 Absatz 1 des Statuts der diesseitigen Versicherungsanstalt die Abnahme der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 1894 in der ordentlichen Versammlung des Ausschusses vom 30sten September d. J. erfolgt ist, bringen wir in Ausführung der Bestimmung am Schlusse des §. 23 des Statuts in der Anlage den Rechnungs-Abschluß für 1894 zur allgemeinen Kenntniß.

Cassel am 6. November 1895.

Der Vorstand:
Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, Landes-Direktor.

Erledigte Stellen.

736. Die evangelische Schulstelle in Grandenborn, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schmidt in Renda, einreichen.

Eschwege am 28. November 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Königlicher Landrath.

737. Die neugegründete zweite Schulstelle in Merzhausen, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 950 Mark einschließlich der Feuerungsvergütung verbunden ist, ist zu besetzen.

Geeignete Bewerber um die Stelle wollen sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse 2c. bis zum 15ten Dezember d. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Lokalschul-Inspektor, Herrn Pfarrer Riebeling in Merzhausen, schriftlich melden.

Ziegenhain am 2. Dezember 1895.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schwertzell, Landrath.

738. Bewerber um die am 1. Dezember d. J. zur Erledigung kommende zweite Schulstelle in Calden wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand in Calden, z. H. des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung 950 Mark einschließlich der Feuerungsvergütung.

Hofgeismar am 26. November 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Tiemann, Regierungs-Referendar.

739. Bewerber um die neu errichtete dritte Lehrerstelle an der Volksschule in Gieselwerder wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Königlichen Schulvorstand von Gieselwerder, z. H. des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt 950 Mark (einschließlich Feuerungsvergütung) neben freier Wohnung bezw. angemessener Miethsentschädigung. Lehrer mit Sprachkenntnissen bevorzugt.

Hofgeismar am 29. November 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Tiemann, Regierungs-Referendar.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Neue Statuten

der

Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Nach Beschluß der Generalversammlung vom 30. Juni 1894.

Erster Theil.

Zweck und Verwaltung der Anstalt.

A. Grundbestimmungen.

§. 1. Die im Jahre 1835 gegründete

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden, mit dem Sitz in **Karlsruhe,** ist eine vom Staate als Körperschaft anerkannte Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit.

§. 2. Die Anstalt schließt Lebensversicherungen ab, wodurch sie sich gegen Prämie verpflichtet, beim Ableben einer Person oder wenn diese ein bestimmtes Alter erreicht, ein Kapital auszuzahlen. (§§. 25—60.)

Mit Genehmigung des Aufsichtsraths können auch andere durch das menschliche Leben bedingte Versicherungsarten (namentlich die Aussteuer- und Rentenversicherung) in den Geschäftsbetrieb aufgenommen werden; deren Rechtsverhältnisse sind dann durch besondere Regulative zu regeln

§. 3. Außer der Lebensversicherung umfaßt die Anstalt auf Grund der früheren Statuten noch zwei weitere Abtheilungen:

1. für nach den Rechnungsergebnissen wachsende Leibrenten („alte Anstalt", eröffnet 1835, geschlossen 1872),
2. für feste Renten und Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall („neue Versorgungs-Verträge", eröffnet 1864, geschlossen 1885).

Für diese beiden Abtheilungen bleiben bis zu ihrer völligen Abwickelung die früheren Statuten in Kraft, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten ausdrücklich etwas Anderes bestimmen (§§. 7 u. 8).

§. 4. Mitglieder der Anstalt sind diejenigen Theilnehmer, welchen die Mitgliedschaft nach ausdrücklicher Bestimmung dieser Statuten zukommt (§. 26) oder welche sie auf Grund der früheren Statuten erworben haben.*)

Innerhalb der Abtheilungen (§§. 2 u. 3) gewährleisten die Mitglieder sich gegenseitig ihre Ansprüche aus den Versicherungen und genießen die Ueberschüsse, beides nach Maßgabe der Statuten.

§. 5. Mit der Anstalt sind folgende Nebenanstalten verbunden, deren Gewinn zum Nutzen der Anstaltsmitglieder verwendet wird (§. 8, Z. 2):

1. eine Sparkasse,
2. eine Hinterlegungskasse,
3. Kinderversorgungs-Vereine.

Der Betrieb der Sparkasse und der Kinderversorgungs-Vereine wird insoweit geschlossen, daß neue Sparbücher nicht mehr ausgestellt und neue Jahresvereine nicht mehr gebildet werden. Mit Genehmigung des Aufsichtsraths kann auch die gänzliche Einstellung des Betriebes der Sparkasse und die Einstellung des Betriebes der Hinterlegungskasse erfolgen.

Als Regulative für die Nebenanstalten gelten die darauf bezüglichen Bestimmungen der seitherigen Statuten (§§. 139—189), vorbehaltlich ihrer Aenderung mit Genehmigung des Aufsichtsraths; für Auszahlungen aus der Spar- und Hinterlegungskasse müssen dabei angemessene Kündigungsfristen gewahrt bleiben.

§. 6. Die Gelder der Anstalt können angelegt werden:

1. auf erstes Unterpfand in Liegenschaften bis zu der für Anlage von Mündelgeldern zulässigen Höhe, jedenfalls bis zur Hälfte und bei sehr gut gelegenen Grundstücken in größeren Städten bis zu sechs Zehnteln des Werths, nach näherer Bestimmung des anhängenden Regulativs;**)
2. in Schuldverschreibungen, welche vom Reiche, von einem deutschen Bundesstaate oder von einer deutschen kommunalen Korporation ausgestellt oder garantirt sind;
3. auf Faustpfand durch Beleihung
   a. von Werthen der unter 1—2 bezeichneten Arten und von anderen bei der Reichsbank beleihbaren Werthpapieren nach Maßgabe eines vom Aufsichtsrathe zu genehmigenden Regulativs;
   b. von eigenen Versicherungs- und sonstigen Schuldurkunden der Anstalt innerhalb ihres Beleihungswerths (§. 48);
4. durch Erwerb von Grundbesitz, soweit dies zur Abwendung von Kapitalverlusten oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen geschieht.

Zur Bestellung von Dienstkautionen für versicherte Beamte sind nach einem vom Aufsichtsrath genehmigten Regulative Darlehen auf Lebensversicherungen der Anstalt über deren Beleihungswerth hinaus zulässig unter der Voraussetzung, daß entsprechende Gewährleistungsbeiträge erhoben und zu einem besonderen Sicherheitsfond für etwaige Verluste angesammelt werden.

Andere als die in Ziffer 2 bezeichneten Werthpapiere darf die Anstalt nur erwerben, wenn und soweit ein fremder Staat die Zulassung zum Geschäftsbetrieb von der Hinterlegung einer Kaution in von ihm ausgestellten oder garantirten Papieren abhängig macht.

Die Bedingungen, unter welchen die zeitweilige Anlage verfügbarer Kassenbestände bei Banken und Bankhäusern erfolgen kann, stellt der Aufsichtsrath fest.

§. 7. Die Verwaltung aller Abtheilungen und Nebenanstalten ist gemeinsam. Die Kosten bestreitet die Lebensversicherungs-Abtheilung und erhält dafür neben dem Bezuge aller Gebühren alljährlich

1. von den beiden andern Abtheilungen (§. 3): den Ersatz ihrer Agenturprovisionen und Steuern und außerdem einen allgemeinen Verwaltungskostenbeitrag von $^1/_8$ % ihres Vermögens nach dem Stande zu Anfang des Jahres,
2. von den Nebenanstalten (§. 5): $^1/_4$ % des Vermögens nach dem Stande zu Anfang des Jahres.

Bei der Eröffnung neuer Geschäftszweige (§. 2 Abs. 2) ist deren Beitrag zu den Verwaltungskosten jeweils mit Genehmigung des Aufsichtsraths besonders zu bestimmen.

§. 8. Aus dem jährlichen Ertrag der Anstaltsgelder werden zunächst die Zinsen für die Einlagen der Nebenanstalten und die etwaigen sonstigen Schuldzinsen gedeckt. Sodann erhalten die beiden in §. 3 genannten Abtheilungen:

1. den Zins ihres Abtheilungsvermögens nach dem Stande zu Anfang des Jahres und nach dem durchschnittlichen Zinsertrage der zu Anfang des Jahres bestehenden Geldanlagen;
2. ihren Antheil an den für alle drei Abtheilungen (§ 2 Abs. 1 und §. 3) gemeinsamen Anstaltseinnahmen nach dem Stande des Vermögens der drei Abtheilungen zu Anfang des Jahres. Solche gemeinsamen Einnahmen sind insbesondere der Gewinn aus den Nebenanstalten und der Ertrag gemeinsamer Anstaltsfonds, soweit er nicht bestimmungsgemäß besonderen Reserven zufließt.

Der Rest des Ertrags ist der Antheil der Lebensversicherung.

Nach dem in Ziffer 2 bezeichneten Verhältnisse fallen auch Gewinne und Verluste aus Geldanlagen den drei Abtheilungen zu.

§. 9. Die Direktion legt über die Ergebnisse der Anstaltsverwaltung und der einzelnen Abtheilungen und Nebenanstalten alljährlich umfassende Rechnung ab. Der Rechenschaftsbericht wird durch Druck vervielfältigt und den Mitgliedern auf Verlangen mitgetheilt.

§. 10. Durch Statutenänderungen dürfen bereits zugesicherte Bezüge und Rechte keine Minderung erleiden. Soweit dagegen die gegenwärtigen Statuten für die Versicherten günstigere Bedingungen enthalten, finden sie auch auf die bereits bestehenden Versicherungen Anwendung.

*) Außer durch die Lebensversicherung in jeder Höhe wurde früher die Mitgliedschaft durch den Anspruch auf eine lebenslängliche Leibrente in wachsendem oder festbestimmtem Betrage begründet §§. 110, 249, 256, 268, 279 der Statuten vom 20. Okt. 1863).

**) Zu Aenderungen dieses Regulativs, welche einen Beschluß des Aufsichtsraths erfordern, ist die Genehmigung des Königl. Preuß. Herrn Ministers des Innern vorbehalten.

§. 11. Die Auflösung der Anstalt erfolgt, wenn sie von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich beantragt und hierauf von der Generalversammlung in Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Abstimmenden beschlossen ist.

Im Falle der Auflösung fällt das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende reine Vermögen den Anstaltsmitgliedern zu und wird innerhalb der Abtheilungen nach entsprechendem Verhältnisse (in der Abtheilung für Lebensversicherung und für neue Versorgungsverträge nach dem Deckungskapitale) vertheilt. Der Vertheilungsplan unterliegt der Genehmigung der Großh. Badischen Regierung.

Die Anstalt kann sich nicht auflösen, ohne, soweit ihr Vermögen reicht, für die Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten Vorkehr getroffen zu haben.

§. 12. Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch den deutschen Reichsanzeiger, die amtliche Karlsruher Zeitung und nach Bestimmung des Aufsichtsraths durch weitere öffentliche Blätter.

B. Verwaltungsorgane.

I. Direktion:

§. 13. Die Direktion besteht aus dem Direktor, dem Stellvertreter des Direktors und weiteren Mitgliedern, welche der Aufsichtsrath in der erforderlichen Zahl ernennt.

Der Direktor und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter hat die unmittelbare Leitung aller Geschäfte, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, und vertritt die Anstalt nach außen, namentlich auch gegenüber den Gerichten.

Die gleichen Rechte und Pflichten werden bei Verhinderung des Direktors und seines Stellvertreters durch andere Mitglieder der Direktion nach näherer Bestimmung des Aufsichtsraths ausgeübt.

Die Direktion hat in ihrer Dienstführung die Weisungen und Entschließungen des Aufsichtsraths bei eigener Haftbarkeit auszuführen.

§. 14. Die Vertreter (Geschäftsfreunde, Agenten) sind die Vermittler zwischen der Direktion und dem Publikum. Sie verpflichten die Anstalt nur insoweit, als sie innerhalb ihrer Instruktion oder in besonderem Auftrage der Direktion handeln.

II. Aufsichtsrath:

§. 15. Der Aufsichtsrath besteht aus 18 Mitgliedern, welche aus der Zahl der zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Anstaltsmitglieder gewählt sind. Nicht wählbar sind die Beamten und Vertreter der Anstalt und diejenigen Mitglieder, welche in der Verwaltung oder im Dienste einer andern Lebensversicherungsanstalt stehen.

Das Amt der Gewählten dauert sechs Jahre. Je nach 2 Jahren treten 6 aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Von den 18 Mitgliedern müssen 12 in der Stadt Karlsruhe oder deren Umkreise von 10 Kilometern wohnen.

§. 16. Die Wahl geschieht in der ordentlichen Generalversammlung mittelst geheimer Abstimmung.

Wahlberechtigten, welche weiter als 10 Kilometer von Karlsruhe entfernt wohnen, ist gestattet, ihre Abstimmung schriftlich an die Generalversammlung in verschlossenem Umschlag einzusenden. Dieser Umschlag muß die Namensaufschrift des Wählers haben, welche durch eine ein Dienstsiegel führende Behörde beglaubigt ist.

Jeder Wähler bezeichnet 10 wählbare Personen. Diejenigen 6, welche die meisten Stimmen erhalten, sind in den Aufsichtsrath gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Diejenigen 4, welche die nächstgrößte Stimmenzahl haben, sind als Ersatzmänner zur Ergänzung des Aufsichtsraths für den Fall bestimmt, daß Mitglieder desselben während der Zeit, für welche sie gewählt sind, ausscheiden. In solchen Fällen entscheidet die Stimmenzahl über die Reihenfolge des Einrückens. Die in den Aufsichtsrath eingetretenen Ersatzmänner bleiben darin bis zum Ablaufe der Zeit, für welche ihre Vorgänger gewählt waren. Die Wahlzeit der übrigen Ersatzmänner dauert bis zur nächsten wählenden Generalversammlung.

Auch bei zeitweiliger Verhinderung eines Mitglieds des Aufsichtsraths kann für diese Zeit der Präsident einen Ersatzmann einberufen.

§. 17. Der Aufsichtsrath wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte den Präsidenten und einen Stellvertreter desselben. Die Wahl leitet das älteste Mitglied des Aufsichtsraths. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Amt des Präsidenten und seines Stellvertreters dauert während der Zeit, für welche sie in den Aufsichtsrath gewählt sind (§. 15 Abs. 2).

Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Zu den Sitzungen des Aufsichtsraths können der Direktor und die Direktionsmitglieder mit berathender Stimme zugezogen werden.

Das Amt eines Mitgliedes des Aufsichtsraths ist ein Ehrenamt. Jedoch kann der Aufsichtsrath dem Präsidenten und den vorzugsweise mit Arbeiten betrauten Mitgliedern eine angemessene Vergütung auswerfen. Die auswärtigen Mitglieder erhalten, wenn sie an einer Sitzung theilnehmen, eine vom Aufsichtsrathe zu bestimmende Vergütung und Ersatz der Reisekosten.

§. 18. Der Aufsichtsrath überwacht die gesammte Geschäftsführung der Anstalt und erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Er kann zu jeder Zeit Auskunft und Bericht von der Direktion über alle Anstaltsangelegenheiten verlangen, die Bücher und Schriften der Anstalt einsehen, sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Effekten untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Nach Weisung des Präsidenten des Aufsichtsraths ist jährlich mindestens zweimal unvermuthet ein Kassensturz vorzunehmen und mindestens einmal der Bestand an Urkunden und Werthpapieren zu untersuchen. Zu diesen Geschäften wie überhaupt zur Ueberwachung des gesammten Kassen- und Rechnungswesens kann der Aufsichtsrath besondere Beamte anstellen.

§. 19. Dem Aufsichtsrath kommt insbesondere zu:

1. die Ernennung des Direktors, seines Stellvertreters und der weiteren Direktionsmitglieder, sowie auf Vorschlag der Direktion die Anstellung der übrigen ständigen Anstaltsbeamten; die Festsetzung ihrer Gehalte und Ansprüche, ihre Zuruhesetzung und Entlassung;
2. die Genehmigung der Aufnahme von Anlehen;
3. die Genehmigung zur Anlage von Geldern gemäß §. 6 Ziff. 1, 2, 3 und 5 und die Genehmigung zu Lombard- und Kautionsdarlehen, soweit sie nach den maßgebenden besonderen Regulativen erforderlich ist (§. 6 Ziff. 4 lit. a und §. 6 Absatz 2);
4. die Genehmigung zum Verkauf von Werthpapieren und Liegenschaften;
5. die Genehmigung zur Versicherung von 30,000 ℳ oder mehr auf ein Leben;
6. die Prüfung der Berechnung der Deckungsfonds;
7. die Ermächtigung zur Führung von Rechtsstreiten und zum Abschlusse von Vergleichen.

§. 20. Mit Ausnahme der Fälle von
§. 2 Abs. 2, §. 5 Abs 2 und 3, §. 6 Ziff. 3 und 4 lit. a, §. 6 Abs. 2, §. 7 Abs. 2, §. 18 Satz 3, §. 19 Ziff. 1, §. 21 Abs. 2, §. 28 Abs. 1, §. 29 Satz 3, §. 33, §. 34, §. 43 Satz 3, §. 50 Abs. 3, §. 54
kann der Aufsichtsrath seine Befugnisse durch Ausschüsse ausüben. Der Präsident kann jederzeit den Sitzungen der Ausschüsse anwohnen und führt dann den Vorsitz. Sofern er oder der Direktor mit Beschlüssen der Ausschüsse nicht einverstanden ist, entscheidet der Aufsichtsrath.

III. Generalversammlung:

§. 21. Die Generalversammlung übt die oberste Aufsicht über die gesammte Anstaltsverwaltung. Zu ihrem Geschäftskreise gehört:

1. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths,
2. die Abnahme der alljährlichen Rechenschaft und die Beschlußfassung hierüber,
3. die Entschließung über Aenderungen oder Ergänzungen der Statuten auf Antrag des Aufsichtsraths.

In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt; eine außerordentliche wird abgehalten, wenn der Aufsichtsrath es für erforderlich hält oder 200 Mitglieder es verlangen.

§. 22. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt und zwar die volljährigen rechtsfähigen männlichen in Person, die Ehefrauen, Minderjährigen und Entmündigten durch ihre gesetzlichen Vertreter, die volljährigen ledigen und verwittweten weiblichen Mitglieder durch Bevoll-

mächtigte. Die Theilnehmer weisen ihre Berechtigung nach durch Vorzeigung ihrer Versicherungsurkunden und eintretendenfalls ihrer beglaubigten Vollmachten. Jeder Anwesende hat nur eine Stimme.

§. 23. Der Aufsichtsrath beruft die Generalversammlung, welche am Sitze der Anstalt abgehalten wird, und setzt die Tagesordnung fest. Die Einladung geschieht unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung gemäß §. 12.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Aufsichtsraths oder sein Stellvertreter oder, wenn beide verhindert sein sollten, das älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsraths. Die Mitglieder des Aufsichtsraths, der Direktor und die von ihm beigezogenen Mitglieder der Direktion dürfen jederzeit das Wort ergreifen.

§. 24. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden (vorbehaltlich der Bestimmung über die Wahlen in §. 16) nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Zur Aenderung der Statuten ist die Abgabe von mindestens 50 Stimmen und die Zustimmung von Dreivierteln aller Abstimmenden erforderlich; auch muß die Einladung zur Generalversammlung unter Hinweis auf die vorgeschlagene Statutenänderung mindestens 4 Wochen vorher nach der Vorschrift des §. 23 erfolgt sein.

Zweiter Theil.

Lebensversicherung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 25. Die Lebensversicherungen, welche die Anstalt abschließt (§. 2), sind:

- einfache, wobei die Versicherungssumme nach dem Tode des Versicherten oder spätestens nach zurückgelegtem 85. Lebensjahre zu zahlen ist, oder
- abgekürzte, wobei die Auszahlung an einem im Voraus festgesetzten Zeitpunkte oder beim früheren Tode des Versicherten erfolgt.

Die Prämien sind jährliche oder einmalige. Bei jährlichen Prämien kann bedungen werden, daß sie nur während einer bestimmten Zahl von Jahren zu zahlen sind (Versicherung mit abgekürzter Prämienzahlung).

Hinsichtlich des Abschlusses von Lebensversicherungen in anderen Formen findet §. 2 Absatz 2 sinngemäße Anwendung.

§. 26. Die Lebensversicherung, sofern die Versicherungssumme mindestens 1500 Mark beträgt, begründet die Mitgliedschaft (§. 4) für den Versicherungsnehmer, d. h. denjenigen, welcher die Versicherung abgeschlossen hat.

§. 27. Der Versicherte, d. h. derjenige, von dessen Leben die Leistung der Anstalt abhängt, kann der Versicherungsnehmer selbst oder ein Dritter sein.

An die Stelle des Versicherten kann nicht später eine andere Person gesetzt werden.

§. 28. Die Prämientarife werden auf Grund einer zuverlässigen Sterblichkeitstafel und eines vorsichtig bemessenen Normalzinsfußes unter Beifügung entsprechender Zuschläge, welche zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Sicherstellung für außerordentliche Vorkommnisse bestimmt sind, mit Genehmigung des Aufsichtsraths festgesetzt.*) Aenderungen der Tarife bleiben ohne Einfluß auf die bereits abgeschlossenen Versicherungen.

Einmalige Kostenbeiträge bei neuen Versicherungen und sonstige Gebühren (bei Umwandlungen, Vormerkungen ꝛc.) bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsraths. Stempel- und andere öffentliche Abgaben, welche die einzelne Versicherung betreffen, hat der Versicherungsnehmer zu ersetzen.

§. 29. Die Versicherungssumme auf ein Leben soll mindestens 1500 Mark und höchstens 100000 Mark betragen. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Aufsichtsraths zulässig. Der Aufsichtsrath kann auch auf Antrag der Direktion den Höchstbetrag oder den Mindestbetrag der Versicherungssumme allgemein oder für bestimmte Versicherungsarten erhöhen oder herabsetzen. Jede Versicherungssumme soll durch Hundert theilbar sein.

§. 30. Der Versicherte soll beim Abschlusse der Versicherung das 18. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht zurückgelegt haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsraths.

§. 31. Für alle Versicherungen wird alljährlich der baare Werth der nach der Sterblichkeitstafel und dem Normalzinsfuße sich ergebenden künftigen Ausgaben und Einnahmen berechnet, wobei als künftige Einnahmen nur die Nettoprämien (ohne die in den Tarifprämien enthaltenen Zuschläge) gelten. Dem Mehrwerthe der künftigen Ausgaben entspricht das Deckungskapital, welches aus den Einnahmen der Lebensversicherung zurückgelegt werden muß. Die Summe der Deckungskapitalien ist der Deckungsfond (Prämienreserve).

§. 32. Zur Sicherheit für außerordentliche Vorkommnisse besteht neben dem Deckungsfond eine besondere Reserve, welche die jährlichen reinen Ueberschüsse umfaßt, soweit und solange nicht darüber nach Maßgabe der folgenden Paragraphen verfügt ist.

Mit Genehmigung der Generalversammlung können auch Zuwendungen an Spezialreserven aus den Ueberschüssen erfolgen.

§. 33. Alljährlich nach Abschluß der Rechnung des Vorjahres setzt der Aufsichtsrath auf Antrag der Direktion die Dividende fest, welche aus den Ueberschüssen im darauffolgenden Jahre an die Mitglieder zurückzugewähren ist.

Die Höhe der Dividende ist so zu bemessen, daß einerseits die Reserve (§. 32) die zur vollen Sicherheit für außerordentliche Vorkommnisse erforderliche Höhe behält, anderseits der Prozentsatz der Dividende möglichst gleich bleibt.

Den Vertheilungsmaßstab bilden die Deckungskapitalien des Jahres, in welchem die Dividende festgesetzt wird; für Versicherungen mit einmaliger Prämie und für Versicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung nach dem Aufhören der letzteren ist aber nur das halbe Deckungskapital maßgebend.

Die Dividende erhalten diejenigen Mitglieder, deren Versicherungen mindestens fünf volle Jahre bestehen, vom Beginn des sechsten Versicherungsjahres an nach dem Deckungskapital des fünften Versicherungsjahres. Mit dem Erlöschen der Versicherung hört jeder Dividendenanspruch auf.

§. 34. Die Dividenden werden an der nächstfälligen, also erstmals an der sechsten Jahresprämie (oder gleichmäßig an den einzelnen Theilbeträgen derselben) abgezogen oder, wenn eine Prämie nicht mehr zu entrichten ist, baar ausbezahlt. Ist die Versicherung aber beliehen (§. 48), so kann die Verrechnung der Dividenden auf das Faustpfanddarlehen bedungen werden.

Mit Genehmigung des Aufsichtsraths können auch Einrichtungen getroffen werden, um Dividendenberechtigten, welchen der jährliche Bezug der Dividenden nicht genehm ist, deren Ansammlung in geeigneten Formen zu ermöglichen.

§. 35. Falls je die ordentlichen Einnahmen zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen, so ist das Fehlende aus der Reserve (§. 32 Absatz 1) zu entnehmen und, wenn auch sie erschöpft sein sollte, auf die einzelnen Lebensversicherungen der Mitglieder nach Verhältniß ihrer Deckungskapitalien umzulegen, wobei jedoch für Versicherungen mit einmaliger Prämie und für Versicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung nach dem Aufhören der letzteren nur das halbe Deckungskapital maßgebend ist. Jeder kann sich durch gänzlichen Verzicht auf seine Ansprüche aus der Versicherung von der Umlagepflicht frei machen; dieser Verzicht wird angenommen, wenn die Zahlung der Umlage nicht innerhalb 6 Wochen nach Aufforderung mittelst eingeschriebenen Briefs erfolgt.

B. Versicherungsbedingungen.

§. 36. Wer eine Versicherung abschließen will, hat das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular bei der Direktion oder einem Vertreter einzureichen. Soll die Versicherung auf das Leben eines Dritten abgeschlossen werden, so muß dieser mitunterzeichnen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser und der dem untersuchenden Arzte (§. 38) gemachten Angaben, welche die Grundlage des Versicherungsvertrags bilden, ist der Versicherungsnehmer verantwortlich, ohne auf anderweite Erklärungen, welche nicht zur Kenntniß der Direktion gelangt sind, sich berufen zu können.

§. 37. Zugleich ist das Alter des Zuversichernden durch ein amtliches Zeugniß nachzuweisen. Geschieht dies nicht sofort, so muß der Nachweis nachträglich erbracht und kann vorher keinesfalls die Versicherungssumme ausbezahlt werden. Erweist sich später die Altersangabe als unrichtig, so wird, wenn das Alter ein höheres war, die Versicherungssumme der Prämiendifferenz

*) Dermalen gilt als Sterblichkeitstafel die aus den Erfahrungen von 23 deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaften abgeleitete „Deutsche Sterblichkeitstafel M u. W I." und als Normalzinsfuß der von $3\frac{1}{2}$%. Zu Aenderungen dieser Grundlagen der Prämienberechnung ist die Genehmigung des Königl. Preuß. Herrn Ministers des Innern vorbehalten.

entsprechend herabgesetzt, wogegen bei niedrigerem Alter die Differenz aus dem Deckungskapital rückvergütet wird.

Bei Bemessung der Prämie wird das Alter nur in ganzen Jahren gerechnet, wobei die Zeit bis zu 6 Monaten nicht, die Zeit von mehr als 6 Monaten für ein volles Jahr zählt.

§. 38. Behufs Feststellung seiner Gesundheitsverhältnisse hat der Zuversichernde sich durch einen ihm von der Anstalt bezeichneten Arzt untersuchen zu lassen und dessen Fragen wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten. Außerdem kann die Anstalt weitere ärztliche Zeugnisse einholen. Zur theilweisen Deckung der Arztkosten dient der einmalige Kostenbeitrag (§. 28 Absatz 2).

§. 39. Ueber die Annahme des Antrags beschließt die Anstalt nach freiem Ermessen; im Falle der Ablehnung giebt sie keine Gründe an.

Je nach Beruf, Gesundheit und sonstigen Verhältnissen des Zuversichernden kann die Annahme von einer Zusatzprämie oder von andern besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

§. 40. Im Falle der Annahme des Antrags hat der Versicherungsnehmer die mit Unterschrift der Direktion gefertigte Versicherungs-Urkunde gegen Zahlung der ersten Prämie, worüber auf der Urkunde selbst quittirt wird, innerhalb 30 Tagen in Empfang zu nehmen.

Tritt er von dem Antrage zurück oder unterläßt er die rechtzeitige Einlösung der Versicherungs-Urkunde, obschon die Annahme antragsgemäß oder mit einer von ihm anerkannten Aenderung erfolgt war, so hat er der Anstalt die durch seinen Antrag erwachsenen Kosten zu ersetzen. Der Betrag dieses Kostenersatzes wird mit Genehmigung des Aufsichtsraths allgemein festgesetzt und im Antragsformular angegeben.

§. 41. Die Lebensversicherung tritt in Kraft, sobald der Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Versicherungs-Urkunde die erste Jahres- oder Theilprämie bezahlt hat. Hierdurch wird sein Einverständniß mit den Anstaltsstatuten und dem ganzen Inhalt der Versicherungs-Urkunde, insbesondere auch hinsichtlich der Versicherungsart und Prämie, festgestellt.

Die Versicherungs-Urkunde wird seitens der Anstalt nur unter der Voraussetzung ausgehändigt, daß der Versicherte noch lebt und daß er seit der ärztlichen Untersuchung (§. 38) nicht erkrankt oder verletzt war. Andernfalls tritt die Versicherung nicht in Kraft, außer wenn die Direktion es auf Anzeige der Erkrankung oder Verletzung ausdrücklich genehmigt.

§. 42. Die Versicherungs-Urkunde wird nach Wahl des Versicherungsnehmers entweder zu Gunsten bestimmter Personen oder auf den Inhaber ausgestellt.

Auch im ersteren Falle kann die Anstalt, wenn ihr nicht das Gegentheil bekannt ist, den Inhaber der Versicherungs-Urkunde (oder der sie vertretenden Hinterlegungs- oder Verpfändungs-Urkunde) als den Empfangsberechtigten ansehen und an ihn gültig Zahlung leisten. Auch wenn die Versicherungs-Urkunde auf den Inhaber lautet, ist die Anstalt berechtigt, die Legitimation des Inhabers zu prüfen.

Durch den Abschluß der Versicherung tritt die Anstalt nur mit dem Versicherungsnehmer, nicht mit dem Dritten, zu dessen Gunsten die Versicherungs-Urkunde etwa ausgestellt ist, in ein Vertragsverhältniß.

Die Uebertragung oder Verpfändung der Ansprüche aus der Versicherung wird für die Anstalt erst dann rechtsverbindlich, wenn sie ihr urkundlich mitgetheilt ist. Nach Wunsch der Betheiligten werden solche Rechtsakte auf der Versicherungs-Urkunde vorgemerkt.

Beim Verlust einer Versicherungs-Urkunde wird eine neue Fertigung nur ertheilt oder Zahlung ohne Vorlage der Urkunde nur geleistet, wenn deren Vernichtung nachgewiesen oder doch hinlänglich glaubhaft gemacht oder wenn im gesetzmäßigen Aufgebotsverfahren ihre Kraftloserklärung erfolgt ist. Im ersteren Falle kann Sicherheitsleistung dafür bedungen werden, daß der Anstalt durch spätere Ansprüche auf Grund der ersten Urkunde kein Schaden erwachse.

§. 43. Die Jahresprämien werden mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres im vollen Betrage fällig und sind im voraus zu zahlen.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden sie aber in der Weise gestundet, daß sie in halb- oder vierteljährlichen gleichen Theilbeträgen, von welchen dann nur der erste am Fälligkeitstage der Jahresprämie zu entrichten ist, mit einem entsprechenden Aufschlage für Zinsverlust und Verwaltungskosten zu zahlen sind. Dieser Aufschlag wird mit Genehmigung des Aufsichtsraths allgemein festgesetzt. Die Abzahlung in kleineren Theilbeträgen kann mit Genehmigung des Aufsichtsraths unter besonders zu bestimmenden Bedingungen gestattet werden. Trotz der Stundung hat die Anstalt die volle Jahresprämie zu beanspruchen, weßhalb die Theilprämien auch dann noch zu zahlen bezw. an der Leistung der Anstalt abzuziehen sind, wenn vor Ablauf des Versicherungsjahres die Versicherung fällig wird, erlischt oder in eine künftig prämienfreie Versicherung umgewandelt wird.

§. 44. Dem Versicherungsnehmer ist gestattet:

1. die Prämien vor Verfall für ein Jahr oder mehrere Jahre unter entsprechendem Zinsabzuge vorauszubezahlen; beim vorzeitigen Ableben des Versicherten wird dann der Theil, welcher den nicht fällig gewordenen Jahresprämien entspricht, zurückerstattet.
2. den Betrag einer Jahres- oder Theilprämie zinstragend bei der Anstalt mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß, falls eine Jahres- oder Theilprämie nicht innerhalb der statutenmäßigen Frist bezahlt wird, sie ohne besonderen Antrag daraus zu decken ist.

Der Zinssatz und die sonstigen Bedingungen werden mit Genehmigung des Aufsichtsraths festgestellt.

§. 45. Die Prämienzahlung muß innerhalb 30 Tagen vom Fälligkeitstage kostenfrei an die Anstalt oder an den zum Einzuge bevollmächtigten Vertreter gegen Empfang der Quittung erfolgen. Die Quittungen sind mit der vorgedruckten Unterschrift der Direktion versehen und durch den Vertreter oder Anstaltskassier eigenhändig unterzeichnet. Zur Abholung der Prämien sind die Anstalt und ihre Vertreter nicht verpflichtet.

Nach fruchtlosem Ablaufe der 30tägigen Frist fordert die Direktion den Pflichtigen mittelst eingeschriebenen Briefs unter seiner letzten bekannten Adresse auf, innerhalb weiterer 14 Tage die Prämie nebst einem Aufgeld von 1/2 vom Tausend der Versicherungssumme, jedoch mindestens 1 und höchstens 10 Mark, portofrei direkt an die Anstalt zu zahlen, und bietet ihm zu diesem Zwecke, soweit die Versicherung beleihungsfähig ist, ein Faustpfanddarlehen an (§. 48) Unterbleibt auch während dieser Nachfrist die Zahlung von Prämie und Aufgeld, so erlischt die Versicherung.

Hievon giebt die Direktion, wenn schon eine Jahresprämie bezahlt war, durch einen zweiten eingeschriebenen Brief Nachricht, wobei sie, soweit es zutrifft, darauf hinweist, daß

1. die Wiederherstellung der Versicherung (§. 46) oder
2. ihre Umwandlung in eine künftig prämienfreie Versicherung (§. 50) oder
3. die Rückvergütung (§. 47)

verlangt werden kann.

§. 46. Die so erloschene Versicherung kann, sofern die Rückvergütung (§. 47) noch nicht erhoben ist, gegen Zahlung der Prämie mit 5% Zins vom Fälligkeitstage und des Aufgeldes (§. 45 Abs. 2) wiederhergestellt werden und zwar:

1. Die Versicherung tritt ohne weiteres wieder in Kraft, wenn die Nachzahlung innerhalb 4 Monaten vom Fälligkeitstage der erstmals unbezahlten Prämie erfolgt und der Versicherte bei Eingang der Zahlung noch lebt.
2. Auch später kann die Wiederherstellung noch innerhalb eines Jahres vom Fälligkeitstage der erstmals unbezahlten Prämie beantragt werden; ihre Zulassung hängt aber dann vom Ermessen der Direktion auf Grund neuer ärztlicher Untersuchung ab, deren Kosten der Versicherungsnehmer zu tragen hat.

§. 47. Ist durch Nichtzahlung der Prämie oder durch Kündigung Seitens des Versicherungsnehmers die Versicherung ganz oder theilweise erloschen, so gewährt, wenn mehr als eine Jahresprämie bezahlt war, die Anstalt gegen Rückgabe der Versicherungs-Urkunde eine Rückvergütung. Diese beträgt:

im zweiten Versicherungsjahre	50% des Deckungskapitals (§. 31)
nach Zahlung von mehr als zwei Jahresprämien	75% „ „

und erhöht sich, wenn das Deckungskapital 50% der Versicherungssumme übersteigt, mit jedem weiteren Prozent um ein Prozent des Deckungskapitals bis zu dessen voller Höhe.*)

§. 48. Bis zur Höhe der Rückvergütung gibt die Anstalt verzinsliche Darlehen gegen Verpfändung der Ansprüche

*) Erreicht also beispielsweise das Deckungskapital: 55, 60, 65, 70, 75% der Versicherungssumme, so beträgt die Rückvergütung: 80, 85, 90, 95, 100% des Deckungskapitals.

aus der Versicherung und Uebergabe der Versicherungs-Urkunde. Den Zinsfuß setzt der Aufsichtsrath allgemein fest. Darlehen in kleineren Beträgen als 50 Mark können außer zur Zahlung fälliger Prämien nicht beansprucht werden.

§. 49. Die Umwandlung einer Versicherung in eine solche mit kürzerer oder längerer Dauer der Versicherung oder Prämienzahlung ist statthaft, bei Abkürzung der Versicherungsdauer jedoch nur dann, wenn zwischen der Zeit der Umwandlung und dem neuen Auszahlungstermin mindestens fünf Jahre liegen.

Die bei nachträglicher Abkürzung zu entrichtende höhere Prämie wird im einzelnen Falle auf den Grundlagen der zur Umwandlungszeit maßgebenden Prämientarife (§. 28) unter Einstellung des vollen vorhandenen Deckungskapitals berechnet.

Soll die Dauer der Versicherung oder Prämienzahlung durch die Umwandlung verlängert werden, so hängt ihre Zulassung von dem Ermessen der Direktion nach neuer ärztlicher Untersuchung auf Kosten des Versicherungsnehmers ab. Die künftige Prämie wird dann für das ursprüngliche Eintrittsalter nach dem zur Umwandlungszeit gültigen Prämientarife festgesetzt und aus dem frei werdenden Theile des Deckungskapitals wird die nach §. 47 berechnete Rückvergütung gegeben.

§. 50. Versicherungen mit jährlicher Prämie können in solche mit einmaliger Prämie derart umgewandelt werden,

1. daß eine einmalige Prämie, entsprechend dem auf die Umwandlungszeit berechneten Baarwerthe aller künftigen Prämien, bezahlt wird;
2. daß das vorhandene Deckungskapital als einmalige Prämie für eine künftig prämienfreie Versicherung mit entsprechend kleinerer Versicherungssumme, berechnet nach dem Alter des Versicherten zur Umwandlungszeit, behandelt wird.

Die letztere Umwandlung setzt voraus, daß schon mehr als eine Jahresprämie bezahlt war. Als einmalige Prämie gelten

im zweiten Versicherungsjahre 75% des Deckungskapitals,
nach Zahlung von mehr als zwei Jahresprämien 100% „ „

Bei dieser Umwandlung muß ferner die verbleibende Versicherungssumme mindestens 200 Mark betragen und durch Hundert theilbar sein; aus einem etwaigen Reste des Deckungskapitals wird die nach §. 47 berechnete Rückvergütung gewährt. Verbleibt nur eine Versicherungssumme von weniger als 1500 Mark, so erlischt mit der Mitgliedschaft (§. 26) der Anspruch auf weitere Dividende, wogegen dann die versichert bleibende Summe nach einem entsprechend günstigeren Tarife gerechnet wird, welcher der Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf.

Diese Umwandlung kann auch dann, wenn die Versicherung durch Nichtzahlung der Prämie erloschen, die Rückvergütung aber noch nicht erhoben ist, innerhalb zweier Jahre vom Fälligkeitstage der erstmals unbezahlten Prämie ohne neue ärztliche Untersuchung verlangt werden.

§. 51. Der Dividendengenuß wird durch die Umwandlung (§§. 49, 50) nicht unterbrochen; für die künftige Dividende ist das dividendenberechtigte Deckungskapital (§. 33) der neuen Versicherung maßgebend.

§. 52. Berufsänderungen sind auf den Fortbestand der Versicherung ohne Einfluß.

§. 53. Aufenthaltsänderungen sind den Versicherten freigegeben in folgendem Umfange:

a) von Anfang der Versicherung an: Reisen und Aufenthalt in ganz Europa; direkte Reisen nach und Aufenthalt in allen Ländern der Erde zwischen dem 60. und 30. Grade nördlicher Breite (ausgenommen in Nordamerika die Ostküste zwischen dem 30. und 33. Grade und die Küste des Mexikanischen Meerbusens) und zwischen dem 30. und 60. Grade südlicher Breite;
b) nach dreijährigem Bestande der Versicherung: direkte Reisen nach und Aufenthalt in allen Ländern der Erde mit Ausnahme der außereuropäischen Polargegenden (innerhalb der Polarkreise) und der Länder zwischen dem 20. Grade nördlicher und dem 20. Grade südlicher Breite und mit der Beschränkung, daß der Aufenthalt außerhalb der nach lit. a freigegebenen Grenzen im Ganzen höchstens sechs Monate dauern darf.

Soweit hiernach ein Aufenthalt (worunter auch Reisen begriffen) nicht freigegeben ist, beschließt auf Antrag die Direktion, ob und gegen welche Zusatzprämie die Versicherung fortbestehen kann.

Andernfalls erlischt die Versicherung, kann aber während der nächsten zwei Jahre wiederhergestellt werden, wenn dies nach der Rückkehr des Versicherten in freigegebenes Gebiet beantragt wird. Ueber diesen Antrag beschließt die Direktion auf Grund neuer ärztlicher Untersuchung (§. 38), deren Kosten der Versicherungsnehmer zu tragen hat. Genehmigt sie die Wiederherstellung, so sind, bevor sie eintritt, die Prämien ohne Zins nachzuzahlen. In allen anderen Fällen giebt die Anstalt als Rückvergütung das volle vorhandene Deckungskapital. Nachdem diese Rückvergütung erhoben ist, kann die Wiederherstellung nicht mehr beantragt werden. Nach dem Erlöschen etwa weiterbezahlte Prämien werden zurückerstattet.

§. 54. Die Gefahr des Todes im Kriege in Folge Dienstes beim Heere oder bei der Marine wird nur in dem Umfange und unter den Bedingungen mitübernommen, wie dies durch ein besonderes Regulativ, dessen Abänderung und Ergänzung die Genehmigung des Aufsichtsraths erfordert, bestimmt ist.

§. 55. Stirbt der Versicherte durch Selbsttödtung oder in Folge versuchter Selbsttödtung, so besteht der Rechtsanspruch auf die ganze Versicherungssumme, wenn die Versicherung schon volle fünf Jahre in Kraft war. Bei kürzerem Bestande der Versicherung ist die Anstalt nur zur Vergütung des vollen vorhandenen Deckungskapitals verpflichtet; sie wird aber die ganze Versicherungssumme dann auszahlen, wenn die Direktion und der Aufsichtsrath nach freiem Ermessen die Ueberzeugung gewinnen, daß die That in unzurechnungsfähigem Zustande begangen ist.

§ 56. Wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme ganz oder theilweise zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder beschleunigt wird, so erlöschen, soweit das Interesse des Thäters an der Versicherung reicht, alle Ansprüche aus derselben.

§. 57. Die Versicherung ist ungültig,

1. wenn die Anstalt durch wissentliche Angabe falscher Thatsachen oder wissentliches Verschweigen wahrer Thatsachen zum Abschlusse der Versicherung veranlaßt worden ist;
2. wenn bei Begründung eines Zahlungsanspruchs gegen die Anstalt eine wesentliche Thatsache wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen wird.

Die gezahlten Prämien verbleiben der Anstalt; ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Aufsichtsraths die Rückvergütung nach §. 47 gegeben werden.

§. 58. Das Ableben eines Versicherten ist der Anstalt oder dem nächsten Vertreter unverzüglich unter Angabe der Todesursache anzuzeigen.

Sodann ist thunlichst bald der Anstalt kostenfrei zu übergeben:

1. die Versicherungs-Urkunde und die letzte Prämienquittung,
2. ein amtlicher Sterbschein,
3. ein beglaubigtes Zeugniß des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, oder, wenn eine solche Behandlung nicht stattgefunden, ein sonstiges ärztliches oder amtliches Zeugniß über die Todesursache und den Verlauf der letzten Krankheit, bezw. der näheren Umstände des Todes.

Die Anstalt kann nöthigenfalls weitere Nachweise verlangen oder selbst erheben; sie kann auch, wenn Verdacht der Selbsttödtung vorliegt und die Versicherung nicht schon volle 5 Jahre bestanden hat, die Sektion der Leiche verlangen.

Wer Zahlung beansprucht, hat ferner den Nachweis seiner Berechtigung zu erbringen, sofern diese nicht aus der Versicherungsurkunde selbst hervorgeht.

Zur Auszahlung der Versicherungssumme bei Lebzeiten des Versicherten genügt die Vorlage der oben in Ziffer 1 genannten Urkunden und, soweit erforderlich, der Nachweis der Berechtigung.

Sind die Nachweise für genügend erkannt, so wird die Versicherungssumme sofort und längstens binnen 14 Tagen gegen beglaubigte Quittung ausbezahlt.

Alle Zahlungen aus dem Versicherungsvertrage geschehen bei der Anstalt in Karlsruhe, können aber nach Wunsch des Empfangsberechtigten auf seine Gefahr und Kosten gegen vorherige Quittung auch in anderer Weise erfolgen.

§. 59. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage des Versicherten oder vom Eintritte des die Fälligkeit der Versicherung begründenden Zeitpunktes keine Ansprüche bei der Anstalt angemeldet oder die Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht sind oder die Versicherungssumme nicht erhoben worden ist oder wenn die Ansprüche, nachdem die Anstalt sie zurückge-

wiesen hat, nicht innerhalb sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden, so sind die Ansprüche erloschen.

Deßgleichen sind Ansprüche auf Dividenden und Rückvergütungen innerhalb zweier Jahre von ihrer Entstehung zu erheben und im Falle ihrer Zurückweisung innerhalb 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls sie durch blosen Ablauf dieser Fristen erlöschen.

Für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zur Erhebung zahlt die Anstalt keine Zinsen, sofern dies nicht ausdrücklich bedungen ist.

§. 60. Wenn die Direktion einen der obengenannten Ansprüche zurückweist, so haben die Betheiligten das Recht, zunächst binnen vier Wochen Beschwerde an den Aufsichtsrath zu ergreifen; die sechsmonatliche Klagfrist läuft dann erst von dem Tage an, an welchem der Bescheid des Aufsichtsraths dem Beschwerdeführer durch eingeschriebenen Brief mitgetheilt worden ist.

Einführungsbestimmungen.

Nachdem die neuen Statuten staatlich genehmigt sind, werden sie thunlichst bald auf einen durch den Aufsichtsrath zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Hinsichtlich der Dividenden findet der Uebergang von der Baarzahlung zum Abzuge an den Prämien (§. 34) so statt, daß der Aufsichtsrath im Uebergangsjahr sowohl die Dividende, welche in diesem Jahre letztmals baar zu zahlen, als diejenige, welche im nächsten Jahre erstmals an den darin fällig werdenden Jahresprämien abzuziehen ist, festsetzt; als Uebergangsjahr gilt das Jahr, in welchem die neuen Statuten in Kraft treten oder nach Bestimmung des Aufsichtsraths das nächstfolgende.

Für die vor Einführung der neuen Statuten abgeschlossenen Versicherungen kann ausnahmsweise die Baarzahlung der Dividenden beibehalten werden, soweit dies während des Uebergangsjahres schriftlich beantragt wird; dieser Antrag ist nicht mehr zulässig, nachdem der Versicherungsnehmer einmal den Abzug der Dividende an der Prämie durch Zahlung des verminderten Prämienbetrags genehmigt hat.

Regulativ
über die Beleihung von Liegenschaften
(§. 6 Ziff. 1 der Neuen Statuten).

1. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die zu beleihenden Grundstücke müssen sowohl durch den Ertrags- als durch den Verkaufswerth die erforderliche Sicherheit bieten. Bei der Abschätzung sind nur die dauernden Eigenschaften der Grundstücke und derjenige Ertrag, welchen sie bei gewöhnlicher Bewirthschaftung in der Hand eines jeden Besitzers nachhaltig gewähren können, zu berücksichtigen. Fabriken und gewerbliche Anlagen werden in der Regel nicht beliehen; wo ausnahmsweise ihre Beleihung erfolgt, darf nur der von der jeweiligen Benützungsart unabhängige dauernde Werth berücksichtigt werden.

Bergwerke, Steinbrüche, Torfstiche und ähnliche einen dauernden Ertrag nicht gewährende Grundstücke sind von der Beleihung ausgeschlossen.

2. Ländlicher Grundbesitz.

§. 2. Ländlicher Grundbesitz wird in der Regel nur dann beliehen, wenn er nach seinem für die Beleihung in Betracht kommenden Werthe zu mindestens 2/3 in fruchttragenden Grundstücken, zu höchstens 1/3 in Gebäuden besteht.

Weinberge, Wälder und solche Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht und deren Werth unter Berücksichtigung dieser Anpflanzungen abgeschätzt ist, können nur ausnahmsweise bis zu 1/3 dieses Werthes dann beliehen werden, wenn sie Bestandtheile eines überwiegend aus Aeckern und Wiesen bestehenden Gutes sind.

§. 3. Hinsichtlich der Werthsermittlung und der Beleihungsgrenze sind überall die in dem Staate, welchem das Grundstück angehört, für die Anlage von Mündelgeldern geltenden Grundsätze maßgebend.

Hiernach ist beispielsweise die Beleihung zulässig:

im Großherzogthum Baden: bis zur Hälfte des durch ortsgerichtliche Schätzung (Landrechtsatz 2127a Z. 3) ermittelten Werthes;

im Königreich Preußen: bis zu zwei Dritteln des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe ermittelten Werthes.

3. Städtische Grundstücke.

§. 4. Die Anstalt beleiht städtische Hausgrundstücke, welche in guter Geschäfts- oder Wohnlage gelegen sind und sich in gutem baulichem Zustande befinden. In Städten von weniger als 10,000 Einwohnern können solche Grundstücke nur ausnahmsweise unter besonders günstigen Verhältnissen mit mäßigen Summen beliehen werden. Die Gebäude müssen wenigstens im Rohbau d. h. bis auf den inneren Ausputz fertiggestellt und müssen genügend gegen Feuersgefahr versichert sein.

§. 5. Zur Feststellung des Werthes werden da, wo obrigkeitliche Schätzungen üblich sind (wie in Baden, Württemberg, im Regierungs-Bezirk Wiesbaden), diese erhoben.

Im Uebrigen läßt die Anstalt den Werth der zu beleihenden Grundstücke durch von ihr bestellte zuverlässige Sachverständige ermitteln auf der Grundlage

1. des Materialwerths, wobei getrennt anzugeben ist
   a. der Bauwerth der auf dem Grundstücke befindlichen Bauten,
   b. der Bodenwerth,
2. des reinen Nutzungswerths,
3. des letzten Kaufpreises.

Bei der Ermittlung des Bauwerths ist die Feuerversicherungstaxe, namentlich wenn sie von einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt herrührt, entsprechend zu berücksichtigen.

Als Bodenwerth ist derjenige Betrag anzusetzen, welcher nach dem Gutachten des Sachverständigen in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in der gleichen Lage bezahlt und zur Zeit angemessen ist.

Der Nutzungswerth wird festgestellt durch Erhebung der Miethsverträge oder da, wo Mieths- oder Haussteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel oder amtliche Bescheinigung oder durch Gutachten des Sachverständigen. Nichtvermiethete Räume werden nach mäßigem Anschlage geschätzt. Der Sachverständige hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen zu äußern. In Preußen kann der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth als reiner Miethsertrag angesehen werden. Der Miethsertrag wird zum Zinsfuß von 5% kapitalisirt.

Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten 10 Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder einer Erbtheilung hervorgeht und unverdächtig ist und wenn seitdem nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten oder Abbrüche oder sonstige Verschlechterungen vorgenommen worden sind.

Als Beleihungswerth gilt in der Regel der Durchschnittsbetrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten Werthe oder, falls der letzte Kaufpreis aus erheblichen Gründen nicht maßgebend sein kann, der Durchschnitt aus den beiden andern.

§. 6. Die Beleihung kann bis zur Hälfte und bei sehr gut gelegenen und vollständig fertiggestellten Grundstücken in größeren Städten bis zu 6/10 des Werthes erfolgen.

Ministerium des Innern.

Den vorstehenden, in Folge der in der Generalversammlung vom 30. Juni 1894 beschlossenen und von dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern genehmigten Abänderungen, aufgestellten

Neuen Statuten der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe

wird hierdurch die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 6. März 1866 vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Diese Genehmigung erstreckt sich zugleich auf das den Statuten als integrirender Theil anhängende Regulativ über die Beleihung von Liegenschaften.

Berlin, den 8. August 1895. **Der Minister des Innern.**

(L. S.) Im Auftrage:

Genehmigungsurkunde I A 7831. (gez.) **Haase.**

Druck von Friedrich Gutsch in Karlsruhe.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Rechnungsabschluß

für 1894.

I. Betriebsfonds.

A. Einnahme.

Kapitel		ℳ	₰	
	Bestand aus dem Rechnungsjahr 1893	7 476 619	06	Darunter für Werthpapiere 7 197 [illegible] Mk. — Pfg.
I.	Erlös für verkaufte Beitragsmarken	3 056 716	38	
II.	Zinsen	299 795	33	
III.	Miethe und Pacht aus Grundbesitz	1 700	—	
IV.	Erworbene Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke 2c.)	2 428 784	15	
V.	Erlös für veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke 2c.)	78 265	81	
VI.	Zuschüsse aus dem Reservefonds . . .	—	—	
VII.	Erstattung von Rentenzahlungen	941	95	
VIII.	Strafgelder und andere nicht vorgesehene Einnahmen .	18 283	12	
	Summa .	13 361 105	80	

B. Ausgabe.

Kapitel		ℳ	₰
I.	Renten: Tit. 1: Invalidenrenten 149 108 ℳ 68 ₰; Tit. 2: Altersrenten . 329 623 „ 24 „	478 731	92
II.	Kapitalabfindungen an Ausländer	—	—
III.	Kosten des Heilverfahrens .	4 288	12
IV.	Erstattung von Beiträgen .	—	—
V.	Verwaltungskosten	90 940	72
VI.	Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten .	5 070	30
VII.	Kosten des Schiedsgerichts und des Verfahrens vor demselben	9 736	38
VIII.	Kosten der Kontrole . . .	30 857	63
IX.	Kosten der Rechtshülfe . .	11	81
X.	Kosten für den Erwerb von Werthpapieren, Hypotheken oder sonstigen Kapitalanlagen (Grundstücke 2c.) . Tit. 1: Ankaufspreis 2 428 784 ℳ 15 ₰; Tit. 2: Erstattung für aufgelaufene Zinsen (Stückzinsen) 8 808 „ 99 „	2 437 593	14
XI.	Veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke 2c.)	78 265	81
XII.	Ueberweisungen an den Reservefonds	290 000	—
XIII.	Andere nicht vorgesehene Ausgaben	125	92
	Summa .	3 425 621	75

Abschluß.

	ℳ	₰
Die **Einnahme** beträgt	13 361 105	80
Die **Ausgabe** beträgt	3 425 621	75
Bleibt Bestand . .	9 935 484	05
und zwar:		
a) in Werthpapieren 2c. . . . . = 9 549 828,18 ℳ		
b) rechnungsmäßiger Baarbestand = 385 655,87 „		
Summa wie oben .	9 935 484	05

II. Reservefonds.

A. Einnahme.

Kapitel.		ℳ	₰	
	Bestand aus dem Rechnungsjahre 1893	401 800	30	Darunter für Werthpapiere 401 478 Mk. 01 Pfg.
I.	Zinsen	16 454	75	
II.	Miethe und Pacht aus Grundbesitz	—	—	
III.	Ueberweisungen an den Reservefonds	290 000	—	
IV.	Erworbene Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke zc.)	308 847	47	
V.	Erlös für veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke zc.)	6 000	—	
VI.	Sonstige Einnahmen . . .	60	—	
	Summa .	1 023 162	52	

B. Ausgabe.

Kapitel.		ℳ	₰
I.	Kosten für den Erwerb von Werthpapieren: Tit. 1: Ankaufspreis . 308 847 ℳ 47 ₰ Tit. 2: Erstattung für aufgelaufene Zinsen (Stückzinsen) . . 96 „ 20 „	308 943	67
II.	Veräußerte Werthpapiere .	6 000	—
III.	Inanspruchnahme des Reservefonds	—	—
IV.	Sonstige Ausgaben . . .	—	—
	Summa .	314 943	67

Abschluß.

	ℳ	₰
Die **Einnahme** beträgt	1 023 162	52
Die **Ausgabe** beträgt	314 943	67
Bleibt Bestand . .	708 218	85
und zwar:		
a) in Werthpapieren . . . . . . = 704 325,48 ℳ		
b) rechnungsmäßiger Baarbestand . = 3 893,37 „		
Summa wie oben .	708 218	85

Vermögensübersicht.

	A. Activa.	I. Betriebsfonds. ℳ	₰	II. Reservefonds. ℳ	₰	Bemerkungen.
I.	Grundvermögen	192 367	70	—	—	
II.	Mobiliar- und Inventargegenstände &c. . . .	16 000	—	—	—	
III.	Kapital-Vermögen:					
	1. In angekauften Werthpapieren, angelegte Kapitalien (Ankaufspreis) und sonstige Kapitalanlagen	9 357 460	48	704 325	48	Der Nennwerth beträgt: Spalte I Betriebsfonds = 9 595 337 ℳ 82 ₰ Spalte II Reservefonds = 721 000 ℳ — ₰
	2. Kassen-Bestand	385 345	07	3 893	37	
	3. Einnahme-Rückstände	66	30	—	—	
	4. Guthaben an noch nicht fälligen Zinsen	43 399	96	—	—	
	5. Zu erstattende Vorschüsse	310	80	—	—	
	Summa Activa .	9 994 950	31	708 218	85	
		10 703 169	16			
	B. Passiva. Nichts.					
	Mithin Vermögensbestand Ende 1894 . . .	10 703 169	16			

Cassel, den 6. November 1895.

Der Vorstand:
Riedesel Freiherr zu Eisenbach,
Landes-Director.

Druck von Weber & Weidemeyer in Cassel.

371

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 11. Dezember **1895.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 41 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 29. November 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2275 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 25. November 1895; unter

Nr. 2276 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche und den Rothlauf der Schweine, vom 26. November 1895; und unter

Nr. 2277 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 27. November 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

740. Für den zum Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Provinzial-Steuer-Direktors gehörigen Theil des Kreises Rinteln wird hierdurch bekannt gemacht, daß das neue statistische Waarenverzeichniß nebst Verzeichniß der Massengüter im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung, R. von Decker's Verlag, G. Schenk, Berlin S. W. Jerusalemerstraße 56, bezogen werden kann.

Der Buchhändler-Nettopreis eines brochirten Exemplars der für den buchhändlerischen Vertrieb bestimmten Verzeichnisse beträgt 60 Pfennig.

Münster am 29. November 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Rißmann.

741. Am 13. April 1896 beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** in Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Kursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 14. März k. Js., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 14. Februar k. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Kursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf in Herborn einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 25. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

742. Am 17. März 1896 und den folgenden Tagen soll die nächste **Lehrerinnen-Prüfung** hierselbst abgehalten werden.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 17. Februar k. Js. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874 S. 334). Cassel am 25. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

743. Die nächste **Entlassungs-Prüfung** bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 11. März 1896, an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre

sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 11. Februar k. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872 S. 635 ff.).

Cassel am 25. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

744. Die nächsten **Entlassungs-Prüfungen** bei der Königlichen Präparanden-Anstalt in Herborn sind auf den 25. Februar und den 19. August 1896, an welchen Tagen die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Bewerber privater Vorbildung, welche sich einer dieser Prüfungen unterziehen wollen, haben sich vier Wochen zuvor unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften vom 15. Oktober 1872, betreffend die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872, S. 611 ff.).

Cassel am 23. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

745. Die nächste **Entlassungs-Prüfung** bei dem israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel ist auf den 30. März 1896, an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 28. Februar k. Js. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872 S. 635 ff.).

Cassel am 25. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

746. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 5ten Juni 1896, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 5. Februar 1896 schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Kreisschulinspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienste.

   Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 640 ff.).

Cassel am 26. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

747. Nach den in diesem Jahre eingetretenen Aenderungen in der Organisation der zur Durchführung der Arbeiterversicherung bestimmten Schiedsgerichte bestehen zur Zeit im Regierungsbezirk Cassel folgende Schiedsgerichte dieser Art:

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Schiedsgerichte.	Sitz.	Vorsitzender.	Stellvertreter.
1.	Schiedsgericht der Sektion V. der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft.	Cassel.	Mölle, Königlicher Regierungsrath in Cassel.	vacat.
2.	Schiedsgericht der Sektion III. der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft.	"	Derselbe.	vacat.
3.	Schiedsgericht der Sektion V. der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	"	Derselbe.	vacat.
4.	Schiedsgericht der Sektion XVIII. der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft.	"	Derselbe.	vacat.
5.	Schiedsgerichte der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für die Kreise Cassel Stadt und Land.	"	Köhler II., Königlicher Amtsgerichtsrath in Cassel.	Schneider, Königlicher Landgerichtsrath in Cassel.
6.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für die Kreise Cassel Stadt und Land. b. Schiedsgericht für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Regierungsbezirks Cassel. c. Schiedsgericht der Unfallversicherung für die Eisenbahnen des Direktionsbezirks Cassel. d. Schiedsgericht der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnen (Direktionsbezirk Cassel).	Cassel.	Schneider, Königlicher Landgerichtsrath in Cassel.	Köhler II., Königlicher Amtsgerichtsrath in Cassel.
7.	Schiedsgericht der Unfallversicherung in den land- und forstwirthschaftlichen Staatsbetrieben des Regierungsbezirks Cassel.	Cassel.	Bartels, Königlicher Regierungsrath in Cassel.	von Heinz, Königlicher Regierungs-Assessor in Cassel.
8.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für die Kreise Hanau Stadt und Land. b. Schiedsgerichte der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für die Kreise Hanau Stadt und Land. c. Schiedsgericht für die Sektion IV. der Süddeutschen Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft.	Hanau.	Dr. Brandt, Königlicher Landgerichtsrath in Hanau.	Dr. Hartmann, Königlicher Landrichter in Hanau.
9.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für die Kreise Marburg und Kirchhain. b. Schiedsgerichte der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für die Kreise Marburg und Kirchhain.	Marburg.	Gleim, Königlicher Landgerichtsrath in Marburg.	Kind, Königlicher Landgerichtsrath in Marburg.
10.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für die Kreise Melsungen und Rotenburg. b. Schiedsgerichte der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für die Kreise Melsungen und Rotenburg.	Melsungen.	Schmidt, Königlicher Amtsrichter in Melsungen.	Westrum, Königl. Amtsrichter in Felsberg.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Schiedsgerichte.	Sitz.	Vorsitzender.	Stellvertreter.
11.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für die Kreise Fulda, Gersfeld und Hünfeld. b. Schiedsgericht der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für die Kreise Fulda, Gersfeld und Hünfeld.	Fulda.	Hofmann, Königlicher Amtsgerichtsrath in Fulda.	Theis, Königlicher Amtsgerichtsrath in Fulda.
12.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Eschwege. b. Schiedsgericht der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für den Kreis Eschwege.	Eschwege.	Scheffer, Königlicher Amtsgerichtsrath in Eschwege.	vacat.
13.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Frankenberg. b. Schiedsgericht der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für den Kreis Frankenberg.	Frankenberg.	Schor, Königlicher Amtsrichter in Frankenberg.	Günther, Spezial-Kommissar, Königlicher Regierungs-Assessor in Frankenberg.
14.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Fritzlar. b. Schiedsgericht der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für den Kreis Fritzlar.	Fritzlar.	Schmitt, Königlicher Amtsrichter in Gudenesberg.	Westrum, Königlicher Amtsrichter in Felsberg.
15.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Gelnhausen. b. Schiedsgericht der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für den Kreis Gelnhausen.	Gelnhausen.	Schnurre, Königlicher Amtsgerichtsrath in Gelnhausen.	Etienne, Königlicher Amtsrichter in Meerholz.
16.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Hersfeld. b. Schiedsgericht der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für den Kreis Hersfeld.	Hersfeld.	vacat.	Israel, Königlicher Amtsgerichtsrath in Hersfeld.
17.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Hofgeismar. b. Schiedsgericht der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für den Kreis Hofgeismar.	Hofgeismar.	vacat.	von Heinz, Königlicher Regierungs-Assessor in Cassel.
18.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Homberg. b. Schiedsgericht der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für den Kreis Homberg.	Homberg.	Diehls, Königlicher Amtsrichter in Homberg.	Vial, Königlicher Amtsrichter in Homberg.
19.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Rinteln. b. Schiedsgericht der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für den Kreis Rinteln.	Rinteln.	Baist, Königlicher Amtsgerichtsrath in Rinteln.	a. Dannhausen, Königlicher Amtsrichter in Rinteln. b. Brennecke, Bürgermeister in Oldendorf.
20.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Schlüchtern. b. Schiedsgericht der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für den Kreis Schlüchtern.	Schlüchtern.	Rothe, Königlicher Amtsrichter in Salmünster.	Gieberich, Königlicher Amtsrichter in Wächtersbach.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Schiedsgerichte.	Sitz.	Vorsitzender.	Stellvertreter.
21.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Schmalkalden. b. Schiedsgericht der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für den Kreis Schmalkalden.	Schmalkalden.	Haack, Spezial-Kommissar, Königlicher Regierungsrath in Schmalkalden.	Bürner, Königlicher Amtsgerichtsrath in Schmalkalden.
22.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Witzenhausen. b. Schiedsgericht der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für den Kreis Witzenhausen.	Witzenhausen.	vacat.	von Heinz, Königlicher Regierungs-Assessor in Cassel.
23.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Wolfhagen. b. Schiedsgericht der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für den Kreis Wolfhagen.	Wolfhagen.	Rhiel, Königlicher Amtsrichter in Wolfhagen.	Scherer, Spezial-Kommissar, Königlicher Gerichts-Assessor in Wolfhagen.
24.	a. Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Ziegenhain. b. Schiedsgericht der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Cassel für den Kreis Ziegenhain.	Ziegenhain.	Mölle, Königlicher Regierungsrath in Cassel.	Mahrenholz, Königlicher Amtsrichter in Treysa.

Cassel am 29. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Reg.-Rath. Haussonville.

748. In Abänderung des Gebühren-Tarifs für die Benutzung des Fuldahafens bei Cassel (Abschnitt E. Krahngebühr) bestimme ich hierdurch, daß die Gebühr für die Benutzung des Dampfkrahnes in jedem Falle mindestens fünf Mark beträgt.

Cassel am 30. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

749. Nachstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Aerzte gebracht, und veranlasse ich dieselben, daß die in Gemäßheit des §. 2 a. a. O. erforderliche Genehmigung, soweit dies noch nicht geschehen ist, nachgesucht werde.

Cassel am 26. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß Aerzte, welche die im §. 3 des Reglements vom 20. Juni 1843 — G. S. S. 305 — vorgeschriebene Prüfung behufs Erlangung der Befugniß zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen zubereiteten Arzneien bestanden haben, schon auf Grund des erlangten Befähigungszeugnisses homöopatische Arzneien dispensiren, ohne die im §. 2 a. a. O. vorgeschriebene ministerielle Erlaubniß erhalten zu haben. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des erwähnten Reglements und den Wortlaut des Befähigungszeugnisses bemerke ich, daß Aerzte, welche ohne die gedachte ministerielle Genehmigung zu besitzen, homöopathische Arzneimittel dispensiren, gemäß §. 8 a. a. O. von der Befugniß dazu für immer ausgeschlossen werden.

Die einem homöopatischen Arzte ertheilte Genehmigung zum Dispensiren homöopatischer Arzneimittel erlischt beim Wechsel des Wohnortes und muß in diesem Falle von Neuem nachgesucht werden.

Berlin am 14. November 1895.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

750. In Gemäßheit der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 hat der Finanzminister bestimmt, daß die durch §. 24 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1896/97 in der Zeit vom 4ten bis einschließlich 20. Januar 1896 abzugeben sind.

Cassel am 9. Dezember 1895.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.
Stirn, Oberregierungsrath.

751. Den Behörden und Beamten des Regierungsbezirks Cassel theile ich hierdurch ergebenst mit, daß im Verlage des reformirten Waisenhauses in Cassel eine neue Auflage des Königlich Preußischen Staatsdienstkalenders für den Regierungsbezirk Cassel auf das Jahr 1896 erschienen und zum Preise von 3,50 Mark für das ungebundene und von 4 Mark für das gebundene Exemplar von der Verlags-Verwaltung des reformirten Waisenhauses zu beziehen ist.

Mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse empfehle ich das Buch zur Anschaffung.

Cassel am 3. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

752. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund eines diesseits mit der Verwaltung der Stadt Marburg abgeschlossenen Vertrags die in der Gemarkung von Marburg belegenen Landstraßenstrecken und eine Strecke von 889 m innerhalb der Gemarkung Ockershausen, welche dem Bezirks-Verband gehörten, in das Eigenthum und die Unterhaltungspflicht der Stadt Marburg übergegangen sind.

Hierdurch werden auch gleichzeitig alle bezüglich der in Betracht kommenden Straßenstrecken durch den Abschluß von Verträgen und Ausstellung von Reserven rc. von Behörden und Privaten dem Bezirks-Verbande zugestandenen Rechte der Stadt Marburg überwiesen.

Cassel am 26. November 1895.

Der Landes-Director in Hessen.
Freiherr Riedesel.

753. Die Eigenthümer von auf den Inhaber lautenden Schuldurkunden des hiesigen Leihhauses werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Verjährung der Zinsen von eingelegten Kapitalien binnen 5 Jahren nach Ablauf des Fälligkeitsjahres eintritt und deshalb aufgefordert, die rückständigen Zinsbeträge vor Eintritt der Verjährung abzuheben, indem diese Zinsen sonst dem Leihhause anheimfallen und in den Büchern abgeschrieben werden.

Fulda am 27. November 1895.

Die Direktion des ständischen Leih- und Pfandhauses.
J. Rang.

Erledigte Stellen.

754. Seit dem 1. Dezember d. J. ist die Schulstelle in Kleinvach, mit welcher ein kompetenzmäßiges Einkommen von 949,13 Mark neben freier Wohnung verbunden ist, frei und soll alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber um die Stelle werden aufgefordert, ihre Meldungen mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Scheele in Sooden, einzureichen. Die eingehenden Gesuche werden dem in Worms wohnhaften Großherzoglich Hessischen Kammerherrn und Regierungsrath von Hombergk in Vach, als Vertreter der Familie von Hombergk in Vach, behufs Präsentation eines Bewerbers vorgelegt werden.

Witzenhausen am 3. Dezember 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Kaiserlicher Regierungsrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Königliche Bergmeister Duszynski in Schmalkalden zum Bergaichmeister für die Privatbergwerke des Bergreviers Schmalkalden,

der Gerichts-Assessor Dr. Görck aus Rinteln, z. Zt. in Altona, zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Heide,

der Rechtsanwalt Rumann in Rinteln zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rinteln,

der Lehrer Stein endgültig zum zweiten Lehrer an der Erziehungsanstalt in Wabern,

der Postsekretär a. D. Luckhard aus Rothenditmold zum Postverwalter in Weyhers,

die Postpraktikanten Braune aus Cöln (Rhein) und Hültel aus Berlin zu Postsekretären in Cassel,

der Postassistent Sorg aus Dinze in Hersfeld,

der Hülfsaufseher Bebendorf zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt und dem Gefängniß in Wehlheiden,

der Stellenanwärter, Schutzmann Franke zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Wolfhagen,

der Büreaugehülfe, kommissarische Bürgermeister Dietrich in Ostheim, Kreis Hanau, zum Standesbeamten für den Bezirk Ostheim an Stelle des erkrankten Bürgermeisters Carl daselbst.

Verliehen: den Landrichtern Kehr in Hanau und Hertwig in Cassel der Charakter als Landgerichtsrath,

dem Amtsrichter Dr. Türck in Battenberg der Charakter als Amtsgerichtsrath,

dem Hülfspfarrer Paulus die Pfarrstelle in Rothenditmold,

den Lehrern und Kirchendienern Homburg in Oberzwehren und Sauer in Pfieffe der Kantortitel,

dem Kastenmeister und Kirchenältesten Christian Wollenhaupt in Herfelde das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50,

den Königlichen Domänenpächtern Köhler zu Domäne Neuenberg, Reinhard zu Domäne Neuenstein und Suntheim zu Domäne Ziehers der Charakter Königlicher Oberamtmann.

Versetzt: der Amtsrichter Offenberg in Cassel als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Ober-Postassistent Molsberger von Berlin nach Cassel,

der Postassistent Reitze von Cassel nach Berlin.

Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor von Byern aus dem Justizdienst infolge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor.

Erledigt: bei dem Amtsgericht Cassel eine etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfenstelle.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Hensel in Rinteln unter gleichzeitiger Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens,

der Schutzmann Schilupp bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Marburg.

Gestorben: der Postagent Sittig in Herrenbreitungen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 18. Dezember **1895.**

Wegen der bevorstehenden Festtage erscheint das nächste Amtsblatt am 28. d. M. und das nächstfolgende am 3. k. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

755. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W. am 20. November 1895.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Fritsch.

756. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Kaufmann Johs. Oswaldowski in Altona die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken, ertheilt worden ist.

Cassel am 12. Dezember 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Schmidt.

757. Für den zum Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Provinzial-Steuer-Direktors gehörigen Theil des Kreises Rinteln wird Folgendes bekannt gemacht:

Dem Kaufmann Johs. Oswaldowski in Altona ist die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ertheilt worden.

Münster am 6. Dezember 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Rißmann.

758. Die am 1. Januar 1896 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21sten d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1896 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat,

am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat Dezember bleibt sie am 28. für das Publikum geschlossen, während sie am 30. Dezember von 11 bis 1 Uhr, sowie an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtliche Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen sind.

Berlin am 3. Dezember 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

759. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1895 nachgewiesen:

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel:																		pro 100 kg:			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.		Heu.		Stroh.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel . . .	5	73	5	07	4	92	2	93	1	87	8	60	12	30	—	—	10	53	4	70	4	30
2.	Marburg . .	6	08	4	73	4	34	3	38	1	68	8	20	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—
3.	Hanau . . .	5	70	4	35	4	99	2	61	1	80	14	15	14	52	11	59	12	98	6	60	4	50
4.	Fulda . . .	5	99	5	15	5	37	2	79	1	64	9	14	13	05	—	—	14	62	5	50	4	50
5.	Minden . . .	4	93	4	63	3	25	2	63	1	68	6	89	9	84	—	—	10	25	3	80	3	80
6	Gotha . . .	4	97	4	09	4	46	3	05	1	35	5	80	—	—	—	—	—	—	4	40	3	50

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1872 bis 1895, nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel:

Nr.	Marktplätze.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel	7	47	5	96	5	46	3	31	1	94	9	63	—	—	—	—
2.	Marburg	7	81	6	13	4	95	3	71	—	—	7	18	—	—	—	—
3.	Hanau	8	05	6	15	5	56	3	21	1	72	12	29	—	—	—	—
4.	Fulda	7	41	6	02	5	36	3	28	—	—	10	82	—	—	—	—
5.	Minden	7	23	5	80	4	71	3	39	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Gotha	6	85	6	04	5	15	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—

Cassel am 9. Dezember 1895.

Königliche Generalkommission. Kette.

760. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. Oktober 1895 bis 31. März 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe:

1) Litt. A. à 3000 Mark.

Nr.: 6. 22. 40. 89. 97. 98. 108. 116. 150. 161. 182. 191. 193. 209. 219. 228. 246. 275. 277. 285. 300. 307. 333. 341. 349. 365. 378. 382. 385. 391. 416. 419. 426. 436. 442. 457. 482. 512. 540. 555. 560. 589. 606. 622. 640. 694. 702. 703. 711. 722. 734. 740. 751. 752. 764. 770. 794. 797. 800. 809. 813. 827. 831. 832. 849. 859. 862. 867. 878. 883. 890. 891. 936. 983. 1001. 1004. 1007. 1011. 1015. 1018. 1039. 1047. 1068. 1072. 1080. 1084. 1110.

2) Litt. B. à 1500 Mark.

Nr.: 14. 15. 16. 21. 35. 67. 68. 80. 109. 110. 132. 135. 140. 150. 152. 158. 183. 211. 216. 218. 237. 269. 293. 306. 328. 337. 345. 346, 357. 367. 371. 381. 411. 419. 427. 447. 456. 462, 463. 468. 480. 532. 548. 549. 550. 555. 590. 591. 604. 607. 617. 632. 652. 688. 718. 723.

3) Litt. C. à 300 Mark.

Nr.: 27. 29. 32. 33. 36. 39. 50. 62. 65. 66. 68. 81. 130. 145. 147. 156. 157. 187. 212. 218. 244. 246. 263. 270. 306. 316. 318. 331. 337. 348. 356.

362. 367. 372. 377. 386. 398. 408. 413. 438. 449. 459. 483. 491. 507. 514. 517. 521. 532. 534. 543. 558. 569. 575. 580. 587. 609. 631. 655. 658. 660. 661. 669. 670. 688. 692. 702. 704. 721. 738. 739. 809. 821. 822. 836. 837. 867. 872. 880. 890. 895. 897. 905. 907. 909. 941. 952. 969. 972. 991. 1005. 1014. 1040. 1071. 1079. 1081. 1087. 1135. 1139. 1209. 1252. 1265. 1267. 1287. 1290. 1299. 1301. 1334. 1335. 1359. 1367. 1369. 1428. 1433. 1436. 1463. 1497. 1512. 1519. 1520. 1526. 1540. 1542. 1554. 1557. 1560. 1567. 1602. 1609. 1614. 1645. 1647. 1670. 1702. 1714. 1720. 1733. 1735. 1751. 1755. 1765. 1786. 1790. 1831. 1846. 1857. 1859. 1862. 1949. 1967. 1979. 1990. 1994. 2024. 2030. 2036. 2039. 2064. 2067. 2070. 2076. 2090. 2098. 2100. 2117. 2126. 2152. 2177. 2195. 2201. 2209. 2212. 2213. 2219. 2220. 2229. 2248. 2287. 2323. 2350. 2360. 2365. 2368. 2378. 2397. 2408. 2409. 2413. 2420. 2432. 2457. 2490. 2493. 2514. 2534. 2548. 2559. 2572. 2608. 2626. 2633. 2660. 2669. 2688. 2723. 2731. 2765. 2779. 2796. 2825. 2830. 2851. 2869. 2874. 2903. 2927. 2958. 2978. 2986. 3035. 3040. 3043. 3047. 3054. 3056. 3057. 3058. 3059. 3068. 3070. 3072. 3089. 3108. 3109. 3137. 3143. 3144. 3145. 3167. 3181. 3188. 3193. 3208. 3213. 3223. 3229. 3235. 3253. 3281. 3317. 3319. 3337. 3339. 3357. 3379. 3382. 3393. 3404. 3416. 3425. 3426. 3435. 3446. 3449. 3467. 3473. 3481. 3484. 3492. 3502. 3526. 3548. 3554. 3557. 3568. 3590. 3601. 3608. 3672. 3689. 3706. 3715. 3716. 3731. 3755. 3780. 3789. 3794. 3796. 3802. 3810. 3816. 3831. 3851. 3859. 3863. 3868. 3886. 3888. 3976. 4010. 4019. 4036. 4038. 4042. 4044. 4051. 4060. 4113. 4121. 4125. 4130. 4140. 4150. 4177. 4178. 4189. 4201. 4206. 4210. 4213. 4219. 4220. 4224. 4225. 4281. 4295.

4) Litt. D. à 75 Mark.

Nr.: 24. 25. 34. 48. 52. 55. 56. 70. 87. 103. 148. 168. 194. 200. 228. 244. 250. 267. 300. 302. 312. 333. 334. 368. 375. 377. 405. 415. 428. 436. 439. 451. 452. 464. 470. 473. 513. 522. 523. 525. 528. 533. 550. 554. 557. 566. 593. 606. 608. 640. 661. 669. 693. 694. 710. 773. 775. 784. 804. 807. 812. 850. 868. 875. 883. 916. 919. 960. 965. 971. 973. 987. 1009. 1014. 1016. 1030. 1044. 1058. 1063. 1072. 1080. 1083. 1087. 1091. 1135. 1146. 1175. 1188. 1201. 1204. 1219. 1224. 1253. 1274. 1275. 1285. 1297. 1302. 1317. 1336. 1357. 1361. 1372. 1386. 1407. 1409. 1415. 1463. 1486. 1489. 1495. 1521. 1543. 1570. 1579. 1593. 1598. 1608. 1617. 1625. 1637. 1641. 1644. 1646. 1670. 1674. 1683. 1689. 1713. 1730. 1741. 1750. 1763. 1774. 1780. 1785. 1794. 1814. 1821. 1829. 1835. 1861. 1873. 1902. 1910. 1920. 1923. 1955. 1963. 1967. 1977. 1985. 1995. 1998. 2026. 2047. 2051. 2080. 2082. 2111. 2122. 2125. 2135. 2153. 2155. 2157. 2178. 2203. 2205. 2209. 2211. 2213. 2233. 2236. 2249. 2262. 2294. 2302. 2316. 2319. 2337. 2345. 2346. 2395. 2401. 2416. 2420. 2428. 2462. 2463. 2466. 2494. 2497. 2499. 2509. 2581. 2613. 2616. 2620. 2631. 2648. 2682. 2690. 2691. 2706. 2707. 2720. 2725. 2732. 2733. 2755. 2761. 2782. 2788. 2820. 2826. 2831. 2834. 2848. 2865. 2868. 2876. 2884. 2886. 2898. 2900. 2902. 2910. 2912. 2915. 2919. 2933. 2937. 2962. 2971. 2982. 2996. 3016. 3026. 3056. 3077. 3106. 3114. 3179. 3180. 3193. 3197. 3203. 3205. 3253. 3261. 3275. 3283. 3303. 3327. 3330. 3336. 3359. 3366. 3368. 3381. 3403. 3430. 3431. 3438. 3444. 3466. 3482. 3494. 3501. 3515. 3516. 3543. 3547. 3556. 3634. 3635. 3641. 3656. 3665. 3669. 3677. 3684. 3693. 3710. 3711. 3717. 3731. 3743. 3763.

II. $3^1/_2$ %. Rentenbriefe:
Litt. O. à 75 Mark.
Nr. 1.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar zu I. Serie III. Nr. 7 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 10 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß sämmtliche Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 761, eingelöst werden können.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle im Monat Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 13. November 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

761. In Anbetracht der in dem Kreise Schlüchtern häufig auftretenden Diphtheritis wird hiermit in Gemäßheit des §. 3 der Polizeiverordnung vom 30. November 1877 (Amtsblatt von 1877 Seite 374) die im §. 1 angeordnete Anzeigepflicht der Aerzte bis auf

Weiteres auf die genannte Krankheit für den Umfang des Kreises Schlüchtern ausgedehnt.

Cassel am 13. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

762. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 1. Januar 1896 ab die Gemeinde Schlierbach im Kreise Gelnhausen von dem Standesamtsbezirke Hellstein abgetrennt, und für dieselbe ein besonderes Standesamt gebildet wird.

Als Standesbeamter wird der Bürgermeister Seipel in Schlierbach, und als Standesbeamten-Stellvertreter der Lehrer Wörner daselbst fungieren.

Cassel am 11. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

763. Die neuen Statuten der Süddeutschen Versicherungsbank für Militärdienst- und Töchter-Aussteuer in Karlsruhe nebst dazu gehöriger Genehmigungsurkunde werden in der Sonder-Beilage veröffentlicht.

Cassel am 9. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

764. Am 24. Februar n. J. tritt hier die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 20. Januar n. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte — und unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten kostenfrei zu richten.

Marburg am 28. November 1895.

Der Königliche Kreisthierarzt Riedel.

765. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1896 der 16. März festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1896 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) eine standesamtliche Geburtsurkunde;
2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 4. Dezember 1895.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende:
Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

Sprechstunden im Regierungsgebäude, erstes Stock, (Zimmer Nr. 16, Vormittags 10 bis 12 Uhr.)

Erledigte Stellen.

766. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Niedergrenzebach, Classe Ziegenhain, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 7. Dezember 1895.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

767. Die evangelische Schulstelle in Schachen mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 930 Mark sowie freier Wohnung wird vom 1. Januar 1896 ab durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Schulvorstand, z. H. des Königlichen Lokalschulinspektors, Herrn Pfarrers Baumann in Gersfeld oder an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 14. Dezember 1895.

Der Königliche Landrath von Marcard.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern.

Der unter der Firma: **„Süddeutsche Versicherungsbank für Militärdienst und Töchter-Aussteuer“** in Karlsruhe domizilirten Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate auf Grund des in den Generalversammlungen vom 20. Januar 1889, 29. Juni 1890 und 31. Juli d. J. beschlossenen bezw. abgeänderten Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung des bezeichneten Statuts muß bei Verlust der Konzession angezeigt und ehe darnach verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Konzession, des Statuts und der etwaigen Aenderungen des Statuts sowie der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern bezw. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, dem Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres, neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

In dieser Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Staatsangehörige sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Konzession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in dem Preußischen Staate, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 14. September 1895.

(Siegel.)

Der Königlich Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. **Braunbehrens.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Süddeutsche Versicherungsbank für Militärdienst- und Töchteraussteuer in Karlsruhe.

I. A. 9078.

Statut

der

Süddeutschen Versicherungsbank für Militärdienst- und Töchter-Aussteuer Karlsruhe (Baden).

Revidirt durch Beschluß der General-Versammlungen vom 20. Januar 1889, vom 29. Juni 1890 und vom 31. Juli 1895.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bank führt den Namen: Süddeutsche Versicherungsbank für Militärdienst- und Töchter-Aussteuer und beruht auf Gegenseitigkeit. Dieselbe ist auf unbegrenzte Zeitdauer errichtet.

Die Bank hat ihren Sitz in Karlsruhe, nimmt aber innerhalb des Deutschen Reiches wegen aus Versicherungsverträgen herzuleitenden Ansprüchen auch Recht vor den ordentlichen Gerichten desjenigen Orts, an welchem der Generalbevollmächtigte der Bank oder der die Versicherung vermittelt habende General-Agent ihren Wohnsitz haben.

§ 2. Die Bank übernimmt gemäß dem Geschäftsplane:

1. Militärdienst-Aussteuer-Versicherungen,
2. Töchter-Aussteuer-Versicherungen,
3. Allgemeine Aussteuer-Versicherungen.

§ 3. Die Bank zerfällt demnach in drei Abtheilungen:

1. Abtheilung für Militärdienst-Aussteuer-Versicherungen,
2. Abtheilung für Töchter-Aussteuer-Versicherungen,
3. Abtheilung für Allgemeine Aussteuer-Versicherungen.

§ 4. Das Vermögen der Bank haftet für alle Verbindlichkeiten derselben. Die Mitglieder stehen mit ihren Ansprüchen den Gläubigern der Bank nach, können aber von letzteren persönlich nicht in Anspruch genommen werden.

Mitglieder der Bank sind alle diejenigen Personen, welche einen Versicherungsvertrag mit derselben abgeschlossen haben. Mit dem Erlöschen des Versicherungsvertrages erlischt auch die Mitgliedschaft.

Die Versicherungsverträge zwischen der Bank und den Mitgliedern werden durch Policen beurkundet.

§ 5. Die Staatsregierungen in denjenigen Staaten, in welchen die Bank auf Grund einer besonderen Concession arbeitet, sind befugt, zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts für einzelne Fälle oder für die Dauer einen Commissarius zu ernennen, welcher insbesondere berechtigt ist, die Verwaltungsorgane und die Generalversammlungen auf Kosten der Bank zusammen zu berufen, an ihren Berathungen sich zu betheiligen, sowie jederzeit in die gesammte Geschäfts- und Kassenverwaltung der Bank Einsicht zu nehmen.

II. Organe und Verwaltung der Bank.

§ 6. Die Organe der Bank sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Aufsichtsrath,
3. der Vorstand.

§ 7. Die **Generalversammlung** tritt zusammen als ordentliche und außerordentliche. Dieselbe wird am Sitze der Bank abgehalten und vom Aufsichtsrathe einberufen.

Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

a) wenn der Aufsichtsrath es für nöthig hält,
b) auf schriftlichen Antrag des Vorstandes,
c) wenn mindestens 300 Mitglieder der Bank die Einberufung schriftlich und unter Angabe des zu berathenden Gegenstandes beantragen.

In den sub b. und c. erwähnten Fällen muß die Einberufung der Generalversammlung binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 8. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung der Tagesordnung in den im § 33 bestimmten Blättern und zwar zum ersten Male mindestens drei Wochen, zum zweiten Male mindestens eine Woche vor der anberaumten Generalversammlung.

§ 9. Die in der Generalversammlung zur Berathung gelangenden Anträge liegen innerhalb der letzten Woche vor der Generalversammlung im Vorstandsbureau der Bank in den üblichen Geschäftsstunden zur Einsicht der Mitglieder der Bank auf.

§ 10. Jedes Mitglied der Bank ist befugt, durch Vermittlung des Aufsichtsrathes schriftliche Anträge der Generalversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 11. Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, alle Anträge, welche von den dazu Berechtigten spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung in ordnungsmäßiger Weise gestellt sind, auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12. Sämmtliche Mitglieder der Bank sind zur Theilnahme an der Generalversammlung und ihren Abstimmungen nur dann berechtigt, wenn sie sich vor Beginn der Generalversammlung durch Vorzeigung der Policen bezw. der Policen und letzten Prämienquittungen legitimirt und eine Einlaßkarte verschafft haben.

Zeit und Ort der Ausgabe der Einlaßkarten wird bei Ausschreibung der Generalversammlung bekannt gemacht.

Bei Streitigkeiten über die Führung der Legitimation entscheidet die Generalversammlung.

§ 13. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 14. Etwaige Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

§ 15. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung.

Zu Statutenänderungen und zur Beschlußfassung über die Auflösung der Bank ist jedoch die Anwesenheit von $2/3$ aller Mitglieder und Uebereinstimmung von $3/4$ der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Derartige Beschlüsse bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung in denjenigen Staaten, wo die Bank auf Grund einer besonderen Concession arbeitet.

§ 16. In der Generalversammlung darf nur die festgesetzte Tagesordnung erledigt werden. Neue Anträge bleiben der Entscheidung der folgenden Generalversammlung vorbehalten.

Jede statutenmäßig einberufene Generalversammlung, ausgenommen die Fälle des § 15 Abs. 2, ist beschlußfähig und die gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Bank rechtsverbindlich.

§ 17. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Aufsichtsrathes, event. dessen Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrath hiermit committirtes Aufsichtsrathsmitglied.

Ueber die Form der Abstimmung entscheidet, abgesehen von Wahlabstimmungen, der Vorsitzende.

§ 18. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 19. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen:

1. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und die Ertheilung der Decharge in Betreff der Jahresrechnung,
2. Anträge auf Aenderung des Statuts und Auslegung etwaiger streitiger Punkte des Statuts,
3. die Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder,
4. Anträge auf Liquidation und Auflösung der Bank,
5. Entscheidungen über Berufungen gegen Entscheidung des Aufsichtsrathes auf Beschwerden von Mitgliedern,
6. die Entlassung der Direktoren gemäß § 29 des Statuts,
7. Wahl von 3 Revisoren gemäß § 44 des Statuts,
8. alle sonstigen Angelegenheiten, welche auf Beschluß des Aufsichtsrathes oder Antrag des Vorstandes der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

§ 20. Der **Aufsichtsrath** besteht aus drei Mitgliedern, kann jedoch durch Beschluß der Generalversammlung bis auf neun Mitglieder erweitert werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden aus der Zahl der Mitglieder der Bank auf 5 Jahre durch die Generalversammlung gewählt.

Ihre Funktion beginnt am Tage ihrer Wahl.

§ 21. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter des Präsidenten.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheidet alljährlich und zwar zuerst in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1893 ein Mitglied aus.

Der Austritt erfolgt in der Reihenfolge des Eintritts. Bei gleichzeitigem Eintritt mehrerer Aufsichtsrathsmitglieder entscheidet über den Austritt das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos. Ausscheidende Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Bei vorkommenden Vacanzen, oder wenn der Aufsichtsrath es für nöthig hält, ist derselbe befugt, sich durch Cooptation bis zur nächsten Generalversammlung aus den Mitgliedern der Bank bis zu der in § 20 Abs. 1 festgesetzten Zahl zu ergänzen.

Das cooptirte Mitglied des Aufsichtsrathes fungirt bis zum Schlusse der auf die Cooptation folgenden ordentlichen Generalversammlung.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes ist berechtigt, sein Amt jederzeit mit Zustimmung der übrigen Aufsichtsraths-Mitglieder sofort, andernfalls nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen, den Fall der Auflösung und Liquidation ausgenommen, in welchem Falle die Mitglieder des Aufsichtsrathes bis zur beendigten Liquidation in Funktion bleiben müssen, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes beziehen für ihre Mühewaltung die in § 45 ad b. bestimmte Tantième, beziehungsweise die durch Beschluß der constituirenden Generalversammlung vom 30. Mai 1888 festgesetzte Minimal-Remuneration.

§ 22. Dem Aufsichtsrathe liegen folgende Geschäfte ob:

1. Wahl und Anstellung der Direktoren, sowie eintretenden Falls deren in § 29 des Statuts vorgesehene Suspension,
2. Ertheilung der Instruktion für die Direktoren,
3. die Kontrolle darüber, daß die Geschäftsführung nach Maßgabe des Statuts, des Geschäftsplanes und der ertheilten Instruktion erfolgt,
4. die Feststellung der Kautionen der Beamten,
5. Bestimmung über die Belegung der disponibeln Gelder,
6. Revision der Kasse der Bank, welche mindestens alle drei Monate und außerdem ein Mal jährlich außerordentlich unter Aufnahme eines entsprechenden Protokolls erfolgen muß,
7. die Prüfung der Jahresrechnung und Feststellung der Dividende,
8. die Vorberathung von Anträgen auf Statutänderungen,
9. die Feststellung und Abänderung des Geschäftsplanes, der Versicherungsbedingungen und Prämientarife, sowie der Grundsätze, nach welchen die Reserven zu berechnen sind,
10. die Entscheidung über Beschwerden von Bankmitgliedern oder Versicherten gegen den Vorstand in Versicherungsangelegenheiten unter Vorbehalt des Rechtsweges,
11. Einberufung und Leitung der Generalversammlung,
12. Entscheidung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand dem Aufsichtsrathe hierzu unterbreitet,
13. die Ernennung der etwaigen Generalrepräsentanten.

§ 23. Die in § 22 unter Ziff. 9 erwähnten Abänderungen bedürfen, soweit sie eine Herabsetzung der Prämien involviren oder die Grundsätze zur Reservenbildung zum Gegenstande haben, der Genehmigung der zuständigen Ministerien derjenigen Staaten, in welchen die Bank concessionirt ist.

§ 24. So oft es nöthig erscheint, jedenfalls aber alle drei Monate versammelt sich der Aufsichtsrath auf schriftliche, die Tagesordnung enthaltende Einladung des Präsidenten, um die laufenden Angelegenheiten zu erledigen.

Ueber die Verhandlungen des Aufsichtsrathes muß Protokoll geführt werden.

§ 25. Zu den Verhandlungen des Aufsichtsrathes, welcher beschlußfähig ist, sobald drei Mitglieder anwesend sind, sind die Direktoren in der Regel hinzuzuziehen, welche indeß nur berathende Stimme haben.

§ 26. Bei den Abstimmungen in den Aufsichtsrathssitzungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gelten die betr. Anträge als abgelehnt.

§ 27. Zur Einberufung des Aufsichtsrathes ist der Präsident verpflichtet, sobald dieselbe von einem Mitgliede des Aufsichtsrathes oder dem Vorstande schriftlich beantragt wird.

§ 28. Der **Vorstand** besteht vorläufig aus einem Direktor. Sobald der Geschäftsumfang die Anstellung eines weiteren Direktors nothwendig macht, hat der Aufsichtsrath dieselbe zu veranlassen.

Die Direktoren werden vom Aufsichtsrathe zu Protokolle gewählt und führen ihre Legitimation durch eine Ausfertigung des Wahlprotokolls.

Die Honorare der Direktoren werden durch die mit dem Aufsichtsrathe zu schließenden Verträge bestimmt.

§ 29. Den Direktoren kann vom Aufsichtsrathe vorläufig die Befugniß zur Vertretung der Bank entzogen werden, ihre Entlassung kann jedoch nur auf Antrag des Aufsichtsrathes durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

§ 30. Dem Vorstande steht die Oberleitung in allen die Bank betreffenden Geschäften nach Maßgabe des Statuts, des Geschäftsplanes und der seitens des Aufsichtsrathes zu ertheilenden Instruktionen zu.

So lange nur ein Direktor bei der Bank angestellt ist, wird vom Aufsichtsrathe dasjenige Mitglied bestimmt, welches den Direktor im Falle der Verhinderung zu vertreten hat. Das zur Stellvertretung berufene Aufsichtsrathsmitglied soll möglichst seinen Wohnsitz an dem Orte haben, wo die Bank sich befindet.

§ 31. Der Vorstand vertritt durch einen der Direktoren in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten die Bank den Behörden und Privaten, insbesondere auch den Mitgliedern und Versicherten gegenüber mit der Befugniß, sich für alle Rechtsgeschäfte andere Personen zu substituiren.

Zur Abgabe von Consensen vor Hypothekenbehörden sind die Direktoren jedoch nur unter Mitconsens eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes befugt, resp. muß eine für diesen Zweck bevollmächtigte Person eine von einem Direktor und einem Mitgliede des Aufsichtsrathes ausgestellte Vollmacht besitzen.

Zinsquittungen, Quittungen über eingegangene Postsendungen für die Bank, sowie Vollmachten an Dritte zum Behuf der Ausstellung solcher Quittungen sowie die Correspondenzen der Bank werden von dem vom Aufsichtsrathe bezeichneten Direktor gezeichnet.

Policen und Prämienquittungen sowie sonstige urkundliche Erklärungen, durch welche die Bank vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, insbesondere Wechsel, müssen, um für die Bank verbindlich zu sein, neben der Unterschrift eines Direktors diejenige eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes tragen.

Prämien- und Zinsquittungen können mit den facsimilirten Unterschriften des Präsidenten des Aufsichtsrathes und eines der Direktoren ausgestellt werden, bedürfen jedoch, um rechtsverbindlich zu sein, der schriftlichen Empfangsbescheinigung des mit dem Incasso beauftragten Agenten oder Beamten.

§ 32. Die Anstellung der Bankbeamten und Agenten, sowie deren Anweisung, Beaufsichtigung und Entlassung steht dem Vorstande zu.

Zur Anstellung von Beamten, welche ein festes Jahresgehalt von mehr als 1500 Mark beziehen, ist die Genehmigung des Aufsichtsrathes erforderlich.

§ 33. Die **Veröffentlichungen der Bank** erfolgen mit bindender Wirkung für alle Interessenten durch:

1. Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger,
2. Frankfurter Zeitung,
3. Schwäbischen Merkur,
4. Darmstädter Zeitung,
5. Karlsruher Zeitung.

Der Aufsichtsrath darf zu diesen Blättern, resp. an deren Stelle andere treten lassen; in diesem Falle müssen derartige Aenderungen vom Aufsichtsrathe in den beibehaltenen Blättern bekannt gemacht und von dem Vorstande im nächsten Jahresberichte angezeigt werden.

III. Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Gewinnvertheilung.

Betriebsfonds.

§ 34. Zur Sicherung des Geschäftsbetriebes dient ein Betriebsfonds von 600000 Mark, welcher durch Ausgabe von 600 „Sechshundert“ auf die Namen der Eigenthümer lautenden Antheilscheinen à 1000 Mark nach dem diesem Statut angehängten Formular A. aufgebracht ist.

Hiervon müssen die Zeichner einen Betrag von nicht unter 25% sofort in Baar leisten und für den nicht baar gezahlten Betrag Sola-Wechsel nach dem ebenfalls angehängten Formular B. hinterlegen.

Die Antheilscheine tragen die Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes und des Vorstandes und können nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes und des Vorstandes auf andere Personen übertragen werden.

§ 35. Der Betriebsfonds bildet ein der Bank gewährtes unkündbares Darlehen, dessen baar eingebrachter Betrag seitens der Bank mit jährlich 6% verzinst wird. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres.

§ 36. Der Betriebsfonds wird um denjenigen Betrag reduzirt und amortisirt, um welchen der Sicherheitsfonds (§ 40 des Statuts) nach dem Jahresabschlusse angewachsen ist.

§ 37. Die Tilgung erfolgt durch Ausloosung der Antheilscheine. Die Ausloosung der Nummern der zu amortisirenden Antheilscheine wird im Juli eines jeden Ausloosungsjahres in einer Sitzung des Aufsichtsrathes, welcher die Direktoren beizuwohnen haben, durch einen vom Aufsichtsrathe requirirten Notar vorgenommen.

Der Vorstand giebt den Eigenthümern der ausgeloosten Nummern, sofern deren Adressen bekannt, von der Ausloosung schriftlich Kenntniß; auch werden die ausgeloosten Nummern in den in § 33 des Statuts bezeichneten Blättern zweimal öffentlich bekannt gemacht.

§ 38. Die Rückzahlung der Beiträge für die ausgeloosten Antheilscheine bezw. die Aushändigung der bezügl. Solawechsel erfolgt gegen Rückgabe der Antheilscheine am nächsten 1. Oktober an der Kasse der Bank.

Unerhobene Zinsen verjähren in vier Jahren, vom Fälligkeitstermine an gerechnet; unerhobene Kapitalbeträge mit Ablauf des fünften Jahres vom Tage der ersten öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet.

Verjährte Zins- und Kapitalbeträge verfallen der Bank.

Prämien-Reservefonds.

§ 39. Von den Prämieneinnahmen ist dem Prämienreservefonds derjenige Betrag zu überweisen, welcher nach den vom Aufsichtsrathe genehmigten Prämienreservetabellen zur Deckung der Versicherungskapitalien und der zurückzugewährenden Prämien erforderlich ist.

Sicherheitsfonds.

§ 40. Von den über die Prämienreserven, Verwaltungskosten, Zinsen &c. hinaus sich ergebenden Ueberschüssen werden einem neben dem Prämienreservefonds anzusammelnden Sicherheitsfonds jährlich 30 % überwiesen, bis dahin, daß dieser die Höhe von 200,000 Mark erreicht hat.

Eine Verzinsung des Sicherheitsfonds aus dem Bankvermögen findet nicht statt.

Dividenden- und Sicherheits-Reservefonds.

§ 41. Die nach den statutenmäßigen Abschreibungen (§ 45 des Statuts) sich ergebenden Nettoüberschüsse kommen den Interessenten der Bank zu Gute.

Die Auszahlung der Dividenden an die Interessenten soll nicht jährlich erfolgen, vielmehr im Verhältniß der für den einzelnen Versicherten in dem betr. Gewinnjahre gezahlten Prämie, dessen Dividendenconto gutgeschrieben und erst mit der letzten Rate der Versicherungssumme bezw. mit den zurückzugewährenden Prämien, bei Versicherungen ohne Prämienrückgewähr im Falle des Ablebens oder der Nichteinstellung binnen 4 Wochen nach Beibringung der bezüglichen Bescheinigungen zur Auszahlung gebracht werden.

Die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie ist nicht dividendenberechtigt. Zinsen für Dividendenansprüche werden von der Bank nicht vergütet.

Der Feststellung der Dividende rücksichtlich solcher Versicherungen, welche gegen einmalige Prämienzahlung oder gegen Zahlung von resp. zwei, drei, vier oder fünf Jahresprämien geschlossen, wird die dem Eintrittsalter des versicherten Knaben entsprechende Jahresprämie zu Grunde gelegt.

Ein etwa verbleibender Ueberschußrest fällt dem nächsten Geschäftsjahre zu.

Sollten sich aus dem einen oder dem anderen Geschäftsjahre Verluste ergeben, zu deren Deckung der Sicherheitsfonds nicht ausreicht, so gelten die angesammelten Dividenden als besondere Reserve.

Den Vorschriften dieses Paragraphen entsprechend wird auch in Bezug auf die Abtheilung für Töchter und allgemeine Aussteuer-Versicherungen verfahren.

§ 42. Sollten sich, abgesehen von dem in § 43 des Statuts erwähnten Falle der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres, Verluste ergeben, zu deren Deckung weder der Sicherheitsfonds, noch der Dividendenreservefonds, noch endlich der Betriebsfonds ausreicht, so sind die Mitglieder der Bank verpflichtet, im Verhältniß der zu zahlenden Jahresprämien Nachschüsse, deren Höhe auf Vorschlag des Aufsichtsrathes die Generalversammlung zu bestimmen hat, zu leisten.

Bei einmaligen Jahresprämien, sowie bei Zahlung der Prämien in zwei, drei, vier oder fünf Jahresraten sind der Berechnung der Nachschüsse die dem betr. Beitrittsalter entsprechenden Jahresprämien zu Grunde zu legen.

§ 43. Sollten die der Prämiennormirung zu Grunde gelegten, zur Zeit bestehenden Reichsmilitärgesetze dahin abgeändert werden, daß der Prozentsatz der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres erhöht wird, so kann eine dementsprechende Ermäßigung der in Betracht kommenden Versicherungssummen eintreten. Ueber diese Ermäßigung hat die Generalversammlung zu beschließen.

§ 44. Ueber die Einnahme und Ausgabe, sowie über die Aktiva und Passiva der Bank ist kaufmännisch Buch und Rechnung zu führen, und sind die Bücher am Schlusse jeden Kalenderjahres ordnungsmäßig abzuschließen. Auf Grund dieser Abschlüsse ist eine Vermögensbilanz nebst Gewinn- und Verlust-Conto seitens des Vorstandes aufzustellen und mit dem zugehörigen Geschäftsberichte dem Aufsichtsrathe rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

Der Aufsichtsrath hat der nächsten ordentlichen Generalversammlung den Geschäftsbericht nebst Bilanz- und Gewinn- und Verlust-Conto nach erfolgter Prüfung zur Kenntnißnahme, Genehmigung und Dechargeertheilung zu unterbreiten.

Die ordentliche Generalversammlung wählt aus der Zahl derjenigen Bankmitglieder, welche nicht Bank-Beamte sind, alljährlich drei Revisoren, welche den nächsten Jahresabschluß zu prüfen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung über das Ergebniß dieser Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten haben.

Die Bilanz muß enthalten:

A. Unter den Aktiven:

1. den Werth der der Bank gehörigen Immobilien,
2. die Kapitalanlagen, getrennt nach Hypotheken und Werthpapieren,
3. Ausstände bei den Agenten,
4. Guthaben bei Banken,
5. Wechselbestände,
6. Kassenbestand,
7. die gestundeten Prämienraten,
8. das der Bank gehörige Inventar,
9. sonstige Aktiva der Bank.

Von dem Erwerbs- bezw. letzten Inventurwerthe des Inventars müssen jährlich mindestens 10%, von etwaigen Immobilien jährlich mindestens 1% abgeschrieben werden.

B. Unter den Passiven:

1. den Betriebsfonds,
2. die Prämienreserven,
3. die angemeldeten und fällig gewesenen, noch nicht bezahlten Versicherungssummen und die zurückzugewährenden Prämien,
4. den Sicherheitsfonds,
5. den Dividendenfonds,
6. noch unerhobene nicht verjährte Zinsen und Kapitalien,
7. sonstige Passiva der Bank.

Ueberschüsse.

§ 45. Von dem in der Bilanz ersichtlich zu machenden Reingewinn werden überwiesen:

a) 30% dem Sicherheitsfonds (§ 40),
b) 8% dem Aufsichtsrathe als Tantième,
c) 2% Tantième dem Vorstande.

§ 46. Der Jahresbericht nebst Bilanz und Gewinn- und Verlust-Conto werden gedruckt und können spätestens 3 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung auf dem Bureau der Bank seitens der Bankmitglieder eingesehen und in Empfang genommen werden. Auch werden dieselben auf Wunsch den Mitgliedern übersandt.

§ 47. Die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht erforderlichen Gelder der Bank sind mit thunlichster Beschleunigung zinsbar anzulegen. Die Anlegung darf nur erfolgen:

1. in pupillarisch sicheren Hypotheken,
2. in Inhaber-Papieren, welche von einem Staate des Deutschen Reichs oder vom Deutschen Reiche selbst emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines solchen Staates von öffentlichen Corporationen oder Communen (also keine Hypothekenpfandbriefe) zu einem ein für alle Mal bestimmten Zinsfuße ausgegeben sind.

Die Aufbewahrung der zum Bankfonds gehörenden Werthpapiere, sowie etwa vorräthiger größerer Geldsummen geschieht in feuerfestem Behältniß und unter doppeltem Verschluß des Präsidenten des Aufsichtsrathes und eines Mitglieds des Vorstandes.

§ 48. Die Erwerbung von Grundstücken ist der Bank nur insoweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder um Abwendung von Verlusten handelt.

IV. Auflösung und Liquidation der Bank.

§ 49. Eine Auflösung und Liquidation der Bank findet außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen statt, sobald der fünfte Theil sämmtlicher Bankmitglieder oder der Aufsichtsrath in Gemeinschaft mit dem Vorstande dieselbe beantragen und die auf einen diesbezüglichen Antrag binnen spätestens drei Monaten zu berufende Generalversammlung mit drei Vierteln aller Stimmen dieselbe beschließt, wobei besonders auf § 15 des Statuts hingewiesen wird.

Ueber die Art der Liquidation beschließt die Generalversammlung mit einfacher Majorität.

V. Inkrafttreten des Statuts.

§ 50. Das vorstehende Statut tritt sofort in Kraft.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Sonnabend den 28. Dezember 1895.

Wegen des bevorstehenden Neujahrsfestes erscheint das nächste Amtsblatt erst am Freitag den 3. Januar k. J.

Dem heutigen Amtsblatte ist das Titelblatt für dasselbe für das Jahr 1895 angedruckt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 42 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 12. Dezember 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2278 die Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei, vom 28. November 1895; und unter

Nr. 2279 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 10. Dezember 1895.

Die Nummer 43 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. Dezember 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2280 die Bekanntmachung über die Ausdehnung der am 15. April 1893 in Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, auf die britischen Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada, vom 14ten Dezember 1895; und unter

Nr. 2281 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 14. Dezember 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 45 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. Dezember 1895 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9795 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten September 1895, betreffend die Kündigung der der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft unter dem 27. Dezember 1852, 12. März 1855 und 5. Juli 1858 privilegirten Anleihen; und unter

Nr. 9796 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Jülich, Montjoie, Bonn, Euskirchen, Siegburg, Hennef, Geldern, Adenau, Mayen, Trarbach, Lindlar, Langenberg, Trier, Rhaunen, Saarburg, Wittlich und Neumagen, vom 10. Dezember 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

768. Die britischen Schutzgebiete von Zanzibar und Ostafrika sind dem Weltpostverein angeschlossen worden. Der Briefverkehr mit diesen Gebieten regelt sich demgemäß fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W. am 19. Dezember 1895.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

769. Die Königliche Prüfungs-Kommission der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren ist für das Jahr 1896 aus folgenden Mitglieder zusammengesetzt:

Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath Kannegießer hier, Vorsitzender, Regierungs- und Schulrath Dr. Roß in Wiesbaden, Regierungs- und Schulrath Sternkopf hier, Seminar-Direktor Lotz in Dillenburg, Oberrealschul-Direktor Dr. Quiehl hier, Seminar-Oberlehrer Franke in Usingen.

Die Prüfungs-Kommission tritt am hiesigen Orte zusammen.

Die Prüfungstermine werden Seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums veröffentlicht werden.

Cassel am 19. Dezember 1895.

Der Ober-Präsident Magdeburg.

770. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 11. Juni 1896 u. flgd. Tage angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 11ten Februar k. Js. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über

die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 644 ff.).

Cassel am 26. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

771. In Abänderung der unter dem 25sten v. Mts. — 7874 — erlassenen Bekanntmachung, die Abhaltung der nächsten Entlassungsprüfung bei dem Israelitischen Schullehrerseminar hierselbst betreffend, wird der Anfangstermin für die mündliche Prüfung vom 30. auf den 31. März 1896 verlegt.

Cassel am 13. Dezember 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

772. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 5. August 1887 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1887 S. 636 flgd.) im Jahre 1896 in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Provinzialschulrath, Geheime Regierungsrath Kannegießer hier, als Vorsitzender,
2) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher und
3) der Oberlehrer an derselben Anstalt Dr. Hormel.

Cassel am 13. Dezember 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

773. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1885 S. 733 flgd.) im Jahre 1896 in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher, als Vorsitzender,
2) die Handarbeitslehrerin an derselben Anstalt Selma Busch,
3) die Inspicientin des Handarbeitsunterrichts an den hiesigen städtischen Mädchenschulen Fräulein Förster,
4) Frau Rentier Stroh hier und
5) Frau Kaufmann Zwenger hier.

Cassel am 13. Dezember 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

774. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags für den Kreis Rotenburg a. F. vom 30. v. Mts. an Stelle des früheren Gutsbesitzers Georg Hüter in Iba und des Bürgermeisters a. D. Gerlach in Ulfen, der Gutsbesitzers August Rosenstock in Obersuhl und der Oberamtmann Friedrich Otto in Blankenheim als Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Rotenburg a. F. gewählt sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 17. Dezember 1895.

Königliche Generalkommission.
Kette.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

775. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Dezember 1895 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	20	2	38	2	29
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	20	2	38	2	29
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	5	60	2	10	1	89
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	60	2	10	1	89
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	39	2	63	2	10
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	39	2	63	2	10
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	39	2	63	2	10
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	30	2	89	2	53
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	30	2	89	2	53
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	30	2	89	2	53
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	30	2	89	2	53
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	6	97	3	54	2	48
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	6	97	3	54	2	48
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	6	97	3	54	2	48
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	12	2	36	2	36
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	44	2	14	2	10
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	44	2	14	2	10
18	„ Marburg .	Marburg .	6	30	2	10	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	30	2	10	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	30	2	10	2	10
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	30	2	31	2	—
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	30	2	31	2	—
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	02	2	10	2	10
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	83	2	—	1	89

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 14. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident. I. V.: v. Pawel.

776. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat November 1895.

Durchschnitts-Preis (a. für 100 Kilogramm; b. für 1 Kilogramm) — Angaben in ℳ und ₰

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. Waizen	a. Roggen	a. Gerste	a. Hafer	a. Erbsen (gelbe) z. Kochen	a. Speise-Bohnen (weiße)	a. Linsen	a. Eß-Kartoffeln	a. Stroh: Richt-	a. Stroh: Krumm-	a. Heu	a. Rindfleisch im Großhandel	b. Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	b. Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	b. Schweinefleisch	b. Kalbfleisch	b. Hammelfleisch	b. Speck (geräuchert)	b. Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	14 90	13 82	13 58	11 81	25 23	27 50	32 33	4 70	4 35	— —	4 54	115 —	1 50	1 29	1 50	1 29	1 35	1 35	2 21	4 11
2	Fritzlar	15 18	13 25	14 25	12 17	22 —	28 —	28 —	4 25	4 —	— —	5 —	120 —	1 30	1 25	1 25	1 —	1 15	1 80	2 20	3 90
3	Fulda	14 50	13 —	14 67	11 50	21 —	34 —	29 —	4 10	4 81	3 90	5 50	136 —	1 32	1 16	1 30	1 10	1 10	1 90	2 —	4 65
	+	15 81	13 10	17 34	13 43	— —	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4	Hanau	14 48	11 96	15 15	11 90	24 22	25 44	33 —	4 73	4 41	3 46	6 46	126 —	1 50	1 35	1 49	1 25	1 18	1 94	2 10	5 10
5	Hersfeld	17 —	16 16	14 83	11 67	26 —	28 —	40 50	5 —	4 50	3 50	4 50	130 —	1 80	1 40	1 40	1 20	1 30	1 80	2 40	4 80
6	Hofgeismar	14 35	13 50	15 —	11 85	29 —	31 —	29 —	4 —	4 —	3 —	3 85	96 50	1 30	1 30	1 20	1 10	1 20	1 60	2 20	4 20
7	Marburg	16	14 —	14 —	12 —	20 —	26 —	28 —	4 —	4 —	— —	4 —	134 —	1 44	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 90	4 80
8	Rotenburg	16 —	14 —	16 —	12 —	29 —	29 —	35 —	4 —	3 80	— —	4 10	140 —	1 40	1 40	1 30	1 20	1 30	1 80	2 40	4 20
	Summa	122 41	109 69	117 51	94 90	196 45	228 94	254 83	34 78	33 87	13 86	38 25	997 50	11 56	10 45	10 74	9 44	9 88	13 49	17 41	35 76
	+	15 81	13 10	17 34	13 43																
	Durchschnittsbetrag	15 30	13 71	14 69	11 86	24 56	28 62	31 85	4 65	4 23	3 47	4 78	124 69	1 45	1 31	1 34	1 18	1 24	1 69	2 17	4 47

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm — Angaben in ℳ und ₰

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Mehl zur Speisebereitung aus Waizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchwaizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java, mittlerer (roh)	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 28	— 22	— 45	— 32	— 45	— 40	— 30	— 65	2 60	3 70	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 23	— 20	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 30	— 25	— 53	— 45	— 56	— 56	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 70
4	Hanau	— 33	— 25	— 46	— 44	— —	— 53	— 39	— 58	2 60	3 50	— 20	1 35
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 24	— —	— 30	— 30	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 29	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 40	— 20	1 80
7	Marburg	— 26	— 24	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 28	1 87	3 36	3 03	2 21	3 44	3 13	4 13	22 30	28 28	1 60	12 35
	Durchschnittspreis	— 28	— 23	— 42	— 47	— 44	— 49	— 39	— 52	2 79	3 51	— 20	1 54

Cassel am 11. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Pawel.

777. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 14. d. Mts. genehmigt, daß zum Besten der Idioten-Anstalt in Scheuern auch im Jahre 1896 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch polizeilich legitimirte Sammler abgehalten werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirk wollen dafür Sorge tragen, daß der Sammlung kein Hinderniß in den Weg gelegt wird.

Cassel am 19. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

778. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. dem landwirthschaftlichen Ver-

eine in Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober nächsten Jahres dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirre ꝛc. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 19. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

779. Zur wirksamen Abwehr der Maul- und Klauenseuche ordne ich auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1 Mai 1894 und des §. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel an:

1) Wiederkäuer und Schweine, welche auf der Eisenbahn aus Thüringen, Waldeck und Süddeutschland eingeführt und nicht mittelst Wagen von der Ausladestation in ein öffentliches Schlachthaus überführt werden, dürfen nicht eher entladen werden, bevor sie von dem zuständigen, beamteten Thierarzt untersucht und für gesund befunden sind.

Die sofortige rechtzeitige Benachrichtigung des zuständigen Thierarztes von der bevorstehenden Ankunft einer Viehsendung liegt dem Empfänger derselben ob.

Die Beförderung einzelner Stücke Kleinvieh im Packwagen ist untersagt.

2) Derartige Sendungen sind an ihrem Bestimmungsort am dritten und sechsten Tage nach ihrer Ankunft nochmals zu untersuchen und bis dahin in einem abgesonderten Raume unterzubringen.

3) Die durch die thierärztliche Untersuchung, den Aufenthalt und die etwaige Unterbringung der Thiere entstehenden Kosten trägt der Empfänger beziehungsweise der Eigenthümer der Thiere.

4) Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Anordnung bringe ich mit dem Hinweise darauf zur öffentlichen Kenntniß, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselbe nach §. 66₄ des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft werden. Cassel am 17. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

780. Mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern habe ich den hiesigen Regierungs-Civilsupernumerar Pfau beauftragt, die Wiederherstellung der durch Feuer zerstörten Register des Standesamtes in **Brotterode** (Kreis Schmalkalden) vom 1. Januar 1896 ab an Ort und Stelle vorzunehmen.

Demgemäß werden alle Interessenten hierdurch aufgefordert, sich bei meinem genannten Kommissar in Brotterode schriftlich oder mündlich zu melden und vor ihm diejenigen Erklärungen abzugeben, welche zur Neu-Beurkundung der seit dem 1. Oktober 1874 in Brotterode vorgekommenen Geburtsfälle, Eheschließungen und Sterbefälle erforderlich sind.

Cassel am 20. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

781. Emissions-Beschluß über die Ausgabe Seitens der Inhaber unkündbarer (verloosbarer) $3^1/_4$ prozentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel — Serie XVIII.

Auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, des Gesetzes vom 18. März 1885 (G. S. S. 101) und des Gesetzes vom 10. Mai 1886 (G. S. S. 151) soll zufolge Beschlusses des Landes-Ausschusses des Regierungsbezirks Cassel vom 23. November d. J. unter nachstehenden, von dem Herrn Oberpräsidenten am 5. d. M. genehmigten Bedingungen die achtzehnte Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse ausgegeben werden. Dieselbe umfaßt diejenigen Schuldverschreibungen, welche auf Grund dieses Emissions-Beschlusses bis zum Ende des Jahres 1903 zur Ausgabe gelangen werden. Die Schließung der Serie kann durch die Direction der Landeskreditkasse auf Anordnung des Landes-Ausschusses schon früher zu jeder Zeit erfolgen. Andererseits kann vom Jahre 1903 ab von drei zu drei Jahren eine dreijährige Erstreckung der Emissions-Periode auf Anordnung des Landes-Ausschusses mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten stattfinden.

1) Die Schuldverschreibungen werden ausgegeben in Stücken

von	2000	Mark	Lit.	A.
„	1000	„	„	B.
„	500	„	„	C.
„	300	„	„	D.
„	200	„	„	E.

Dieselben lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen gestellt werden.

2) Die Schuldverschreibungen werden zu drei und ein viertel Procent jährlich in halbjährlichen, je am 1. März und 1. September fälligen Raten verzinst.

Dieselben können Seitens der Inhaber überhaupt nicht, Seitens der Landeskreditkasse aber jederzeit, sowohl insgesammt, als zum Theil, unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist (§§. 16 und 18 des Gesetzes vom 25. December 1869), gekündigt werden.

3) Alljährlich kommt mindestens derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur baaren Einlösung, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahre auf die mittelst derselben gewährten Darlehen durch ordentlichen oder außerordentlichen Kapital-Abtrag baar eingegangen ist und jederzeit mindestens ein halbes Prozent der Emission betragen muß.

4) Die Kündigung und Einlösung nur eines

Theils der ausgegebenen, noch im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen erfolgt auf Grund vorhergehender Auslosung.

Bis zu dem auf die Schließung der Serie folgenden Kalenderjahre kann die jährliche Einziehung der einzulösenden Schuldverschreibungen mittelst Aufkaufs aus freier Hand stattfinden.

5) Der zur Verloosung zu bringende Betrag ist, unter Berücksichtigung der als Kapital-Abtrag zurückgelangten Stücke (siehe Ziffer 8), unter die verschiedenen Litera's der ausgegebenen Schuldverschreibungen möglichst gleichmäßig nach Verhältniß deren Werthsummen zu vertheilen.

6) Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel, sowie im Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

7) Die gekündigten Schuldverschreibungen werden, insoweit solche nicht schon vorher Seitens der Direction eingelöst sind, nach Ablauf der Kündigungsfrist zum vollen Nennwerth mit Zinsen bis zum Fälligkeitstermin ausgezahlt. Jedoch wird für diejenigen gekündigten Schuldverschreibungen, deren Einlösung erst nach Ablauf eines Vierteljahres, vom Fälligkeitstage an gerechnet, erfolgt, eine von letzterem an beginnende Zinsvergütung von 2 Procent jährlich bis zum Tage der Einlösung, falls nicht inmittelst Verjährung eingetreten sein sollte, gewährt (§. 18 des Gesetzes vom 18. März 1885).

8) Die Schuldverschreibungen der achtzehnten Serie werden bei allen Rückzahlungen auf die mittelst derselben gewährten Darlehen — und zwar sowohl bei deren gänzlicher Abtragung, als auch bei abschläglichen Zahlungen einschließlich der tilgungsplanmäßigen Kapital-Abträge, — jederzeit zum Nennwerthe von der Landeskreditkasse in Zahlung angenommen. — Herauszahlung eines Ueberschusses auf die an Zahlungsstatt gegebenen Schuldverschreibungen findet nicht statt. —

Die solchergestalt an die Landeskreditkasse zurückgelangten Schuldverschreibungen werden, ebenso wie die nach Ziffer 3 bis 8 zurückgezahlten Schuldverschreibungen, vernichtet.

Cassel, am 10. December 1895.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

Vorstehenden Emissions-Beschluß veröffentlichen wir mit dem Bemerken, daß die auf Grund desselben mittels $3\frac{1}{2}$ prozentiger Schuldverschreibungen zu gewährenden Darlehen nach dem Regulativ vom 15ten Oktober 1892 (Amtsblatt von 1892 S. 260 ff.) und Nachtrag zu demselben vom 28. März 1895 (Amtsblatt von 1895 S. 77) zu drei und dreiviertel Prozent jährlich zu verzinsen sind, und daß den Erborgern solcher Darlehen ein bei dem Verkauf der gedachten Schuldverschreibungen entstehender Kursverlust Seitens der Landeskreditkasse nicht ersetzt wird.

Neben der Gewährung $3\frac{3}{4}$ prozentiger Darlehen findet in bisheriger Weise die Bewilligung

1) vierprozentiger Darlehen mittels $3\frac{1}{2}$ prozentiger Schuldverschreibungen der Serie 16, deren Emissionsperiode auf Grund des Emissionsbeschlusses vom 12ten Dezember 1888 durch Beschluß des Landes-Ausschusses vom 10. September 1895 mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 23. September 1895 auf weitere drei Jahre vom 1. Januar 1896 ab erstreckt worden ist,

2) dreiundeinhalbprozentiger Darlehen mittels 3prozentiger Schuldverschreibungen der Serie 17 statt.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

782. Für den Verkehr mit verbrauchssteuerpflichtigen Gegenständen auf der Fulda hier wird vom 1. k. Mts. an im westlichen Flügel des Lagerhauses am rechtsseitigen Fuldaufer eine städtische Anmeldestelle errichtet und durch ein Amtsschild kenntlich gemacht werden. Bei dieser Stelle sind alle mittelst Schiffs hier eingehenden verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände vor deren Abfahrt zur Stadt, oder durch diese nach auswärts, anzumelden. Ebenso ist mit derartigen zu Schiff ausgehenden Gegenständen zu verfahren.

Cassel am 17. Dezember 1895.

Die städtische Verwaltung der indirekten Steuern. Brunner.

Erledigte Stellen.

783. Die in Gundhelm hiesigen Kreises errichtete zweite Schulstelle, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 950 Mark einschließlich der Feuerungsvergütung verbunden ist, soll in Kürze besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche, versehen mit den erforderlichen Attesten und Zeugnissen, innerhalb drei Wochen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Anacker in Gundhelm, einreichen.

Schlüchtern am 10. Dezember 1895.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goertz.

784. Die erste Schulstelle in Altenstädt, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 996,16 Mark neben freier Wohnung verbunden ist, soll wegen Erledigung alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Braunhof in Balhorn, binnen 14 Tagen einreichen.

Wolfhagen am 18. Dezember 1895.

Der Königliche Schulvorstand. Buttlar, Landrath.

785. Die evangelische Schul- und Küsterstelle in Königswald, welche infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Januar 1896 ab vakant wird, soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen hierher oder an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Selig in Rockensüß, einreichen.

Rotenburg am 16. Dezember 1895.

Der Königliche Landrath.
J. V.: Schroeder, Kreissekretär.

786. Die mit Kirchendienst verbundene erste Schulstelle in Struth, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Stelleneinkommen von 1054,20 Mark

verbunden ist, ist in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber, lutherischer Konfession, um diese Stelle wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Heidrich in Seligenthal oder bei dem Unterzeichneten binnen drei Wochen melden.

Schmalkalden am 16. Dezember 1895.

Der Königliche Landrath Hagen.

787. In Folge Versetzung des seitherigen Inhabers ist die Lehrerstelle in Oberweimar, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, vom 1. Jannar 1896 ab frei und anderweit zu besetzen.

Das Jahreseinkommen beträgt 1073 Mark 56 Pf. einschließlich des Feuerungszuschusses neben freier Wohnung.

Meldungsgesuche sind unter Anschluß der Zeugnisse bis zum 10. Januar 1896 bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 16. Dezember 1895.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Negelein, Landrath.

788. Die mit einem Gehalt von 900 Mark dotirte Stadtschreiberstelle bei der hiesigen städtischen Verwaltung ist zu besetzen.

Qualifizirte civilversorgungsberechtigte Bewerber, die schon längere Zeit in der Kommunalverwaltung thätig waren und dem Büreaubetriebe eines größeren Geschäftskreises vorstehen können, haben sich bis zum 15. Januar 1896 bei dem Unterzeichneten zu melden.

Orb am 13. Dezember 1895.

Der Bürgermeister Menzel.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Wagner zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Frankenberg,

der Regierungs-Sekretariats-Assistent Koch zum Regierungs-Sekretär bei der Regierung in Cassel,

der Oberförster von Harling in Rentershausen zum Regierungs- und Forstrath und technischen Mitglied der Königlichen Regierung in Lüneburg,

der Revierförster Israel endgültig zum Forstkassen-Rendanten in Treysa,

der Pfarrgehülfe Eisenberg in Sontra zum Gehülfen des Pfarrers Wissemann in Malsfeld,

die Rechtskandidaten von Pappenheim und Wiegand zu Referendaren,

die Kataster-Landmesser Zimmermann und Pabst in Cassel zu Kataster-Kontroleuren in Sensburg bezw. in Burgdorf,

die Kataster-Landmesser Budde und Herrmann in Cassel zu Kataster-Kontroleuren für die Katasterämter in Kirchberg und Adelnau,

der Ober-Steuer-Kontroleur Bruhn in Rotenburg alsf. zum Steuer-Inspektor,

der Civil-Supernumerar Gerke in Marburg zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten,

der Postagent Wiegand in Netra zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Vicebürgermeister Wenderoth in Mosheim an Stelle des Lehrers Wenderoth zum Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamtsbezirks Morschen,

der Standesbeamten-Stellvertreter, Bürgermeister Küchenmeister in Heringen zum Standesbeamten und an dessen Stelle das Gemeinderathsmitglied Siebold daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Heringen,

das Stadtrathsmitglied, Landwirth Seibert in Rauschenberg an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Ludwig Kreyling zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rauschenberg,

der Bürgermeister Dickhaut in Schrecksbach an Stelle des früheren Bürgermeisters Treys zum Standesbeamten und das Gemeinderathsmitglied Schmitt zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schrecksbach,

der Landwirth Jäger in Herrenbreitungen zum Postagenten.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor v. Marrées dem Landrathsamte in Hofgeismar zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften.

Uebertragen: dem Förster Frischkorn in Niederaula die Revierförsterstelle in Großalmerode,

dem Forst-Assessor Volkenand in Rehhof bis auf Weiteres die kommissarische Verwaltung der Oberförsterstelle Rentershausen.

Verliehen: dem Oberlandesgerichtsrath Büstorff der Charakter als Geheimer Justizrath,

dem Regierungs- und Forstrath Krause in Cassel aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl „50“.

dem ersten Bibliothekar an der Landesbibliothek in Cassel Dr. phil. Edward Lohmeyer der Titel „Oberbibliothekar“,

dem Landesbaurath Stiehl der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Königlichen Rentmeister Kiel in Hanau der Charakter als Rechnungsrath,

dem Maschinenwärter Ernst Brandt in Wickenrode anläßlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Amtsrichter Cramer von Clausbruch in Rentershausen an das Amtsgericht in Springe.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 53.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.






Digitized by Google